

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

IV. Verhandlungen

[urn:nbn:de:bsz:31-309377](#)

IV.

Verhandlungen.

Vorbemerkung.

Die Generalsynode von 1914 hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Sekretäre sowie durch Stenographen aufzeichnen lassen.

Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Erste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Freitag den 3. Juli 1914,

vormittags 11 Uhr.

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete und die Mitglieder des Oberkirchenrats.

Der Eröffnung der Generalsynode ging ein Gottesdienst in der Schlosskirche voraus, bei welchem Prälat Schmitthennet die Predigt hielt (siehe Beilage Nr. X.) An diesem Gottesdienst nahmen Ihre Königlichen Hoheiten der Großherzog, die Großherzogin, die Großherzogin Luise sowie sämtliche Abgeordnete und die Mitglieder des Oberkirchenrats teil.

Um 11 Uhr eröffnete der Präsident des Oberkirchenrats Wirkl. Geheimerat D. Helbing im Sitzungssaale der zweiten Ständekammer die Synode im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs mit folgender Ansprache:

Hochgeehrteste Herren! Seine Königliche Hoheit der Großherzog hat mir gnädigst den ehrenvollen Auftrag erteilt, Sie hier willkommen zu heißen. Indem ich ihm entspreche, weiß ich mich eins mit Ihnen allen in dem Gefühl treuster Ergebenheit und unerschütterlichen Vertrauens zu unserm geliebten Landesbischof. Mit dem ganzen Badener Land haben wir von dieser Gesinnung Zeugnis gegeben bei der am 20. September 1910 begangenen Feier der silbernen Hochzeit unsers Fürstenpaars. Was aber damals noch erst kurzer Regierung des Großherzogs von Unabhängigkeit und Liebe zu lautem Ausdruck gelangte, ist inzwischen nur begründeter und stärker geworden. Wir haben seit Jahrzehnten das seltene Glück, in dem regierenden Oberhaupt unserer Landeskirche nicht bloß der geschichtlich vererbten Stellung nach ihr erstes vornehmstes Glied, sondern auch einen durch lebendiges persönliches Interesse und vorbildliche Tätigkeit gekennzeichneten Träger seines Amtes zu besitzen. Der Sohn ist mit dieser Haltung völlig in die Fußstapfen des unvergesslichen Vaters getreten, und das erfüllt uns wie mit herzlicher Dankbarkeit so mit dem innigen Wunsche, daß Gottes schützende und segnende Hand zum Heil unserer Kirche ihn ferner und noch lange stärken und erhalten möge.

Im Oberkirchenrat hat sich seit der letzten Generalsynode wieder eine bedeutsame Änderung vollzogen. Am 27. November 1911 ist Geh. Oberkirchenrat D. Julius Böttinger nach verhältnismäßig kurzer Krankheit und einer nötig gewordenen Operation aus dem Leben geschieden. Was er in den 14 Jahren,

während derer er der Kirchenbehörde angehörte, durch ruhiges besonnenes Wesen und stille gewissenhafte unermüdliche Arbeit gewesen ist und geleistet hat, das wußten und wissen wir, seine Mitgenossen, vornehmlich zu schätzen, und gleich uns werden zahlreiche andere, die ihn kannten, ihm das verdiente Andenken bewahren. Als sein Nachfolger wurde mit Höchster Entschließung vom 22. Dezember 1911 Pfarrer Hermann Sprenger von Neckarbischofsheim unter Ernennung zum Oberkirchenrat berufen.

Auch der Generalsynodalaußchuss hat während der abgelaufenen Periode nacheinander empfindliche Verluste erlitten. Wenige Wochen nach der Synode, an deren Verhandlungen er sich, obwohl schon mit dem Gepräge tieferen Leidens, noch lebhaft beteiligte, wurde am 29. August 1909 zu Todesanfall der Ersatzmann Geh. Kirchenrat Dr. Heinrich Bassermann durch ein typhöses Fieber dahingerafft, am 20. Juli 1910 folgte ihm das Ausschußmitglied Dekan Dr. Adolf Hasenclever nach, und am 1. Oktober 1912 trat der Ersatzmann Pfarrer Friedrich Scherr in den Ruhestand. Damit war der Ausschuß von 8 auf 5 Herren zusammengeschrumpft, und da auch von diesen Pfarrer Kappeler und Geheimerat Weingärtner durch Krankheit und schwere Operationen, der erstere viele, der letztere wenigstens einige Monate behindert wurden, ereignete es sich mitunter, daß nur 4 oder auch nur 3 Mitglieder und unter ihnen kein Geistlicher mehr zu einer Sitzung sich einfinden konnten. Ein Geschick, wie es seit Bestehen der Verfassung noch nie sich ereignet hat.

Noch weit umfassender freilich ist der Wechsel, der durch Sie selbst, hochgeehrteste Herren, zur Erscheinung kommt. Wenn auf der letzten Synode 32 Angehörige der 1904er Synode nicht wiederkehrten, so ist jetzt ein noch viel erheblicherer Tausch erfolgt. Damals sind 24, heute nur 13, mit 2 Ernannten und 2 vom Jahr 1904 17 wiedergekehrt, die übrigen 42 (38) durch Tod oder aus sonstigen Gründen ausgeschieden.

Aber auch abgesehen von diesem Umschwung, der die Wandelbarkeit allesirdischen eindringlich predigt, sind die hinter uns liegenden Jahre sehr ernste gewesen: ernst durch traurige Erlebnisse, unter denen ein Kirchenregiment aufs schwerste leidet; ernst am allermeisten jedoch durch die Schärfung der Unterschiede und Parteiungen inmitten unserer Landeskirche. Ohne solche Verschiedenheiten, Trennungen und Kämpfe geht es ja in keiner großen menschlichen Gemeinschaft ab. Sie haben von Anfang an auch weder in der alten noch in der späteren Kirche gefehlt. Sie sind mit herübergezogen in die erneuerte evangelische Kirche, sie haben die Landeskirchen bis zur Stunde erfaßt, sie sind — allerdings leider in ungewöhnlich hohem Maße — der unfrigen Los. Sie dürfen und sollen gewiß auch sein. Gott der Herr hat uns Menschenkinder nicht nach einem einzigen bis ins kleinste durchgeführten Modell gemacht, sondern eine reiche Manchfaltigkeit von Gaben, Bedürfnissen und Anschauungen unter uns verteilt. Und die evangelische Kirche darf gewiß, wenn sie ihrem Ursprung und ihrer Natur treu bleiben will, in keiner Hinsicht als eine fertige gelten. Der Geist, aus dem sie geboren ist, soll in ihr lebendig bleiben. Die Kirche der Reformation muß — recht verstanden — immer die Kirche des Fortschritts sein. Darum sind in ihr auch stets, bald schwächer, bald deutlicher, zwei Strömungen oder Richtungen vorhanden gewesen: die eine, welche ihre grundlegenden Gedanken zu noch allseitigerer Verwirrlösung zu bringen sucht, während die andere das von den Vätern überlieferte Besitztum gegenüber gefährlichen Neuerungen zu erhalten strebt. Sie sind also beide, wie die bisherige Entwicklung es beweist, im Recht und beide zur Ergänzung und zum Ausgleich bestimmt. Es wäre ein verhängnisvolles Untersagen, wenn eine die andere zum Schweigen und zur Einflußlosigkeit zu bringen oder gar auszutreiben trachten würde.

Auch wir in unserer Landeskirche gehören zusammen, ja wir erst redt. Daz wir uns immer mehr verstehen und verständigen lernen, um ihren Bau zu fördern, das ist die gemeinsame kostliche Aufgabe, die uns der Herr gewiesen hat und von deren gebeihilflicher Lösung unsere Zukunft abhängt wird. Denn dar-

über kann kein Zweifel sein, daß zu unserer Rechten und Linken gesäftige Mächte nur darauf warten, die Früchte der Tertrennung zu ihren Gunsten zu ernten. Können, dürfen, wollen wir mit gutem Gewissen ihnen dazu behilflich sein?

Man hat ja dann und wann davon geredet, daß es jetzt gar nicht mehr um zweierlei Anschauungen, sondern um zwei Religionen sich handle. Stünde es also, dann wäre ich der erste, der zum Auseinandergehen riete. Aber es ist nicht so. Mögen im einzelnen die Vorstellungen und Überzeugungen noch so weit auseinandergehen: wir haben den gleichen Boden, in dem wir wurzeln, die gleichen Grundlagen, auf denen wir stehen, das gleiche Ziel, dessen Erreichung unsere Seele bewegt.

Aber um zu dieser Erkenntnis zu gelangen, um einzusehen und festzuhalten, daß — vorurteilslos und genau betrachtet — das uns Verbindende das Trennende unendlich überwiegt, dazu tut allerdings not, was nicht selten zu mangeln scheint: der Verzicht auf eigene Lieblingsgedanken und der feste selbstlose Wille zur Tat.

Es sind heute am 3. Juli genau 5 Jahre, daß ich an Ihre Vorgängerin, die Synode von 1909, ein Schluswort zu richten berufen war. Ich habe damals hinzugefügt, es werde mir nach menschlicher Rechnung wohl zum letzten Mal vergönnt sein diesen Dienst zu leisten. Es ist anders gekommen. Nicht durch mein eigenes Wünschen und Nutzen, sondern durch Verhältnisse, denen ich mich nicht widersezen durfte. Der Mensch denkt und Gott lernt. Aber nachdem er es nun einmal so gefügt und mir durch seine Gnade die Kraft zur Fortführung meines schweren verantwortungsvollen Amtes bis zu diesem Augenblick geschenkt, habe ich als Altester in Ihrem Kreise um so mehr Pflicht und Recht und Drang zu wiederholen, was schon vor 10 und 5 Jahren meine dringende Bitte war. Sie wissen, was die Sage von dem hochbetagten Johannes erzählt, als er kaum noch zu reden und nicht mehr zu gehen im stande war. Oder wenn etwa jemand das nur als den unsichern Ausspruch eines Gealterten bezeichnen möchte, nun dann greife ich heraus und rufe Ihnen angelegtlichst zu, was nicht ein müder Greis, sondern ein Held im Streit, der Apostel des Glaubens und des Bekennnisses auf der Höhe seines Lebens an eine zerstörte Gemeinde schreibt: „Lasset uns dem nachstreben, was zum Frieden dient und was zur Besserung (Erbauung) untereinander dient!“ Das walte Gott.

Hierauf werden gemäß § 73 der Kirchenverfassung die Synodalmitglieder in Pflicht genommen. Alterspräsident wird Abgeordneter Professor a. D. H. E. Jugendsekretäre sind die Abgeordneten Ven der und Freiherr von Göler.

Oberkirchenratspräsident D. Selbing teilt mit, daß Ihre Königlichen Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin die Synoden um 12 Uhr im Schloß empfangen und im Anschluß daran ihnen ein Frühstück bieten werden.

Nachdem noch auf seinen Vorschlag eine Nachmittagsitzung auf 5 Uhr zum Zweck der Erledigung der Wahlprüfungen anberaumt worden, wird die Sitzung um 11 Uhr 30 Minuten vormittags unterbrochen.

Nachmittags 5 Uhr.

Die Sitzung wird nachmittags 5 Uhr wieder aufgenommen.

Da der Alterspräsident noch nicht anwesend ist, leitet der Präsident des Oberkirchenrats D. Heling die Geschäfte zur Prüfung der Wahlen zur Generalsynode ein. Es werden vier Abteilungen durch das Los gebildet, denen der Präsident des Oberkirchenrats die Wahlprotokolle übergibt, indem er zugleich darauf aufmerksam macht, daß wegen zweier Wahlen Einsprachen eingekommen sind: erstens bezüglich der Wahl des geistlichen Abgeordneten von Freiburg (es war entgegen der Bestimmung des § 39 der Wahlordnung ein Mitglied des Diözesanausschusses versehentlich als Urkundsperson beigezogen worden), zweitens bezüglich der Wahl des weltlichen Abgeordneten von Oberheidelberg (wegen gewisser Schriftstücke, die vor der Wahl den Wählern zugegangen waren). Die Sitzung wird um $5\frac{1}{4}$ Uhr unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme der Verhandlungen (6 Uhr 55 Minuten) erstatten die Vorsitzenden der Abteilungen Zollh., Kell., v. d. Hoe., und Wig. Bericht über die ihrer Abteilung zugewiesenen Wahlalten. Es werden sämtliche Wahlen den Anträgen der Abteilungen entsprechend für unbeanstandet erklärt.

Hierauf bespricht der Präsident des Oberkirchenrats die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Der Alterspräsident schließt 7 Uhr 45 Minuten die Sitzung mit Gebet.

Zweite öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Samstag den 4. Juli 1914,
vormittags 9 Uhr.

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete und die Mitglieder des Oberkirchenrats.

Der Alterspräsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Hierauf wird die Wahl des Präsidenten in der vereinfachten Weise vorgenommen, daß jeder Abgeordnete in dem ihm zugestellten Mitgliederverzeichnis den Namen des von ihm Gewählten unterstreicht.

Mit allen Stimmen bis auf eine wird Landgerichtspräsident Dr. Uibel zum Präsidenten gewählt. Er nimmt die Wahl dankend an. Stellvertreter des Präsidenten wird nach derselben Wahlform Dekan Schmittenhener, der ebenfalls dankend annimmt.

Alterspräsident H e d : Hochgeehrte Herren! Damit ist mein Amt beendet, das ich nicht gern übernommen habe, weil mir doch die nötige Erfahrung fehlt, denn ich hatte mich bis jetzt noch nie versucht größere Versammlungen zu leiten. Ich übergebe nunmehr das Amt meinem lieben Freunde Herrn Landgerichtspräsidenten Dr. Uibel und spreche noch den Herren Jugendsekretären meinen Dank aus, die mich so wesentlich unterstützt haben.

Präsident Dr. U i b e l : Hochverehrte und liebe Herren! Sie haben mir nun diesen Platz angewiesen, ich erachte das für eine sehr hohe Ehre, für die höchste, die mir im Leben zuteil geworden ist. Meine Herren! Ich nehme aus wärmstem Herzen dankend die Wahl an. Ich bin an dieser Stelle ganz neu, denn ich habe von Jugend auf einen ausgeprägten Widerwillen gegen Geschäftsordnungen, Satzungen und derartige Paragraphenordnungen gehabt. Ich muß mich also in diese Sachen ganz neu hineindenken, da ich auch früher in der Synode und seinerzeit auch im Parlament alle derartigen Sorgen ohne nachzuprüfen jeweils dem Vorsitzenden allein überlassen habe.

Meine sehr verehrten Herren! Wir sind von zuständigster Stelle, zunächst von der Kanzel durch unseren hochverehrten Herrn Prälaten und dann von Seiner Exzellenz dem Herrn Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats, ermahnt worden, daß wir in dieser Versammlung, die so Hochwichtiges beraten soll, den Frieden pflegen möchten. Diese Mahnung war wohl berechtigt mit Rücksicht auf Verschiedenes, was vorausgegangen war. Aber, meine sehr verehrten und lieben Herren, wenn auch dieser Rückblick zu einer gewissen Angstlichkeit berechtigte, so glaube ich doch, daß der Satz wahr ist — und das ist die Rechte Seite der Medaille —: „Ein rechter Christenmensch ist ein fröhlicher Mensch“, und nur durch einen gesunden

Optimismus wird Gutes schöpferisch in die Welt gesetzt. Also, meine Herren, wir wollen von den Wörtern, die uns unser hochverehrter Landesbischof gestern in so liebenswürdiger Form mit auf den Weg gegeben hat, insbesondere das letzte bewahren, nämlich die Hoffnung. Und ich kann Ihnen die feste Überzeugung aussprechen, daß wir zu einem guten Ziele kommen werden, aus dem einfachen Grunde, meine lieben Herren, weil wir wollen. Es wäre eine schwere Beleidigung gegen jeden von Ihnen, wenn ich von einem glauben möchte, er wolle nicht. Und wo wir alle wollen, da wird sich auch ein Weg zum Ziele finden. Wir wissen, daß unser Kampf nicht den Sieg zum Ziele hat, d. h. die Niederlage des Gegners, sondern daß der Kampf zum Ziele hat den gedeihlichen Frieden; und, meine Herren, wo Sie das Bedürfnis nach Ausgleich und Versöhnung haben, da werden Sie mich stets hilfsbereit an Ihrer Seite finden. Ich bitte Sie nun, meine Herren, von meinem guten Willen überzeugt sein zu wollen, und für mein können erbitten ich mir Ihre gütige Nachsicht. (Beifall.)

Es erfolgt nunmehr die Wahl der Schriftführer. Durch Zuruf werden hierzu ernannt die Abgeordneten Baumann, Hollenbach, Janzer, Wehn. Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Der Präsident dankt dem Alterspräsidenten und den Jugendsekretären im Namen der Synode für ihre bisher geleistete Arbeit.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing spricht sein Bedauern aus über die mangelhafte zum Teil finnentstellende Wiedergabe seiner Eröffnungsrede in einem Teil der Presse und fährt dann fort:

Hochgeehrteste Herren! Sie wollen nunmehr an die Ihnen zugedachte Arbeit gehen. Hierfür habe ich Ihnen vor allem zweierlei zu übergeben. Einmal die Allerhöchsten Entschließungen vom 9. Juni, die Ernennung von 7 Mitgliedern der Synode betreffend, sowie vom 24. Juni bezüglich Ihrer Einberufung auf den 3. Juli. Sodann die Vorlagen, welche der Oberkirchenrat Ihrer Beratung und Beschlussfassung unterbreitet. Diese befinden sich zwar schon in Ihrem Besitz, aber nichtsdestoweniger möchte ich sie mit einigen Worten begleiten.

1. An der Spalte steht nach hergebrachter Übung der Bericht, welchen der Oberkirchenrat jeder zusammenkommenden Generalsynode verfassungsgemäß zu erstatten hat: im Vergleich mit den Ereignissen einer fünfjährigen Periode und den zahllosen Anlässen zu behördlicher Betätigung in diesem Zeitraum von bescheidenem Umfang, aber von desto reicherein Inhalt. Eine Reihe wichtiger Fragen sind damit angeschnitten, manche stets wiederkehrend, andere dagegen erstmals aufgetaucht und geeignet zu eingehendem Meinungsaustausch. Zu den letzteren gehört neben anderen ohne Zweifel die Anregung zu vermehrter Beteiligung der Geistlichen am Religionsunterricht. Der Durchgang des Berichts wird gewiß vielseitige Gelegenheit zu weiterer Aufklärung, genauerer Ausführung und vielleicht auch einmal zur Berichtigung bieten.

2. Indem ich das Gebiet der Verfassung betreibe, komme ich zu den 14 provisorischen Gesetzen, die seit 1909 mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erlassen wurden und für welche Ihre nachträgliche Zustimmung erbeten wird.

In sämtlichen Fällen handelte es sich um Gemeindebildungen, die um der gedeihlichen Weiterentwicklung dieser Körperschaften willen nicht verschoben werden sollten, und da die Kirchenbehörde hierin gleich dem ausdrücklichen Wunsche früherer Synoden entsprochen hat, dürfte Ihre Billigung außer Zweifel sein.

Etwas anders liegt die Sache mit dem Beschuß, der in der vierten Sitzung der letzten Synode am 22. Juni 1909 mit 32 gegen 22 Stimmen zustande kam: „daß § 61 der Kirchenverfassung dahin abgeändert werde, daß die Wahl der Wahlmänner (für die Generalsynode) von der Kirchengemeindeversammlung vor zunehmen ist.“ Ich habe im Hinblick auf das genannte Stimmenverhältnis damals erklärt, daß ich die

Kundgebung lediglich als Ersuchen betrachte, es möchte der nächsten, also der diesmaligen Synode ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt werden. Wir haben uns dazu, wie Sie sehen, nicht entschließen können. Nicht etwa deshalb, weil das Bedürfnis nach einer Änderung der bezüglichen Gesetzesbestimmung inzwischen geringer geworden wäre. Im Gegenteil. Was der Vorschlag der Kirchenbehörde auf der 1899er Synode als heranziehend voraussah und wofür sie schon damals Abhilfe bringen wollte, womit sie aber bedauerlicherweise bei der Synode keinen Anklang fand, das ist schneller als vermutet zur Verwirrung gelangt. Durch die Errichtung neuer Pfarreien ist in Mannheim ihre Zahl auf 11 gestiegen. Da nun nach § 43 der Wahlordnung „in den Kirchengemeinden, in welchen sich mehrere Pfarreien befinden, so viele Wahlmänner gewählt werden“ sollen, „als daselbst Pfarrstellen sind“, die Zahl der Kirchenältesten aber — ebenfalls nach Maßgabe der Verfassung — höchstens 20 betragen darf, so lag und liegt die bis dahin noch nicht gelöste Aufgabe vor, daß 20 Älteste aus ihrer Mitte 22 Wahlmänner zu wählen haben. Es blieb nichts übrig, als für den Augenblick eine besondere auf ihn beschränkte und im Sinne der gesamten Verfassung gehaltene Anordnung ergehen zu lassen. Allein nicht minder klar liegt zutage, daß eine Änderung des Gesetzes in diesem Stück gar nicht mehr zu umgehen ist. Wir hätten ja nun deshalb dem vorhin erwähnten Wunsche der 1909er liberalen Mehrheit entsprechend den gewollten Antrag Ihnen vorlegen können. Nachdem er indes seit mehr als 20 Jahren von der anderen Seite des Hauses in seiner allgemeinen Fassung immer von neuem abgelehnt worden war, schien es uns — ganz abgesehen von Bedenken, die auch bei uns vorhanden sind — nicht zweckmäßig ihn diesem Schicksal abermals auszusetzen. Und dazu kommt noch eine weitere Erwägung gewichtiger Art. Ich habe auf der letzten Synode auch meinerseits kein Hehl daraus gemacht, daß, nachdem die Verhältnisse in der Kirche seit 1861 so manche erhebliche Umgestaltung erfahren, ich eine Durchsicht der ganzen Verfassung für unvermeidlich erachtete. Nur muß diese Sache in aller Ruhe geprüft und von Kündigen vorbereitet werden. Wie ich mir das denke und auf welchem Wege ich ein befriedigendes Ergebnis zu erzielen hoffe, möchte ich jedoch hier und heute nicht näher auseinandersetzen; der Verfassungsausschuß dürfte wohl zunächst der Ort dazu sein.

3. Über den Agendenentwurf gehe ich für jetzt schweigend hinweg. Wollte ich reden, so müßte ich meinen — von allem Persönlichen freien — um eine heilige Angelegenheit besorgten tiefen gerechten Schmerz zum Ausdruck bringen über so vieles, was gesprochen und geschrieben worden ist. Ich verzichte an dieser Stelle völlig darauf, weil mit nicht die Aufzeigung, sondern die Überwindung der Gegensäye anliegt.

4. Daz durch die neueste Schulgesetzgebung unsere bisherige Konfirmationsordnung der Änderung bedürftig wurde und auch verschiedene ihrer Bestimmungen aus anderen Gründen nicht mehr passend sind, ist bekannt. Der Gesetzentwurf Nr. IV sieht eine die jetzigen Verhältnisse berücksichtigende Regelung vor.

5. Ein schwierig gewordenes Kapitel behandelt die Denkschrift über Stand und Lösung der Katechismusfrage. Ich wiederhole nicht, was in ihr des näheren dargelegt ist. Sie kennen und erhalten heute den Entwurf, welchen die von der letzten Synode ernannte Kommission hergestellt hat. Wie Sie aus der Denkschrift entnehmen, ist der Oberkirchenrat nicht in der Lage ihn gutzuheißen, zumal er auch auf den Diözesansynoden mehr verworfen als gebilligt worden ist. Sie werden deshalb überlegen, was weiter geschehen soll. Daz der jetzige Zwischenzustand auf die Dauer unerträglich wäre und daß seine Beendigung nur durch Verzicht auf etwaige eigene Lieblingswünsche erreichbar erscheint, werden Sie nicht übersehen. Möge Ihre Weisheit zum Wohl unserer Jugend das Rechte finden!

6. Indem ich schließlich zu den 4 Vorlagen finanzieller Natur gelange, nehme ich an, daß Sie über das Kirchenvermögen und die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zur Generalsynode einleitende Bemerkungen für überflüssig halten. Auch die Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung, mit welcher ja

der ausdrückliche Wunsch einer früheren Synode und weiter Kreise unserer Geistlichkeit erfüllt werden soll spricht für sich selbst und bedarf von meiner Seite nur im Zusammenhang mit dem Landeskirchensteuer voranschlag einer gelegentlichen Erörterung. Was aber diesen betrifft, so zeigt er nun allerdings im Vergleich zu seinem Vorgänger ein mehrfach verändertes Gesicht. Stehen als Deckungsmittel 92 025 M mehr als damals zu Gebote, so ist daneben der Bedarf mit 3 169 903 M um 456 538 M gestiegen, und es sind daher statt der früheren 1 134 169 M jetzt 1 498 682 M, also 364 513 M mehr durch Steuer aufzubringen.

Zum Glück hat sich die Kirchensteuer infolge des zunehmenden Wohlstands und der vom Staat vor einigen Jahren bewilligten Indemnität sowie der 1909 eingeführten Erhöhung günstig weiter entwickelt. Ergab sie im Jahre 1908 noch 745 347 M, so ist sie bis 1912 auf 1 121 818 M d. h. um 376 371 M gestiegen. Außerdem hat die Zentralpfarrkasse einen durchschnittlichen Überschuss von jährlich 78 000 M, dagegen zeigt der Unterländer Fonds ein Weniger von 50 000 M, die beiden kleineren Fonds (Stiftschaffnei Lahr und Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim) ein solches von zusammen 8000 M. Im ganzen dürfte somit die Lage als befriedigend gelten. Allein auch unsere Ausgaben sind fortwährend gewachsen und steigern sich wieder für die Periode 1915/19 im ordentlichen und außerordentlichen Bedarf. Die durch die 1909 geschaffene Gehaltsordnung erfolgte Aufbesserung bedingt noch immer einen, wenngleich nachgerade nur noch bescheiden in die Höhe gehenden Mehraufwand, und für eine Reihe sonstiger Positionen reicht der letzmalige Satz nicht mehr aus. Die Kosten für die Generalsynode lassen sich, wie die Erfahrung lehrt, mit 25 000 M nicht mehr bestreiten, und für Ruhegehalte sind statt durchschnittlich 150 000 M fortan 190 000 M erforderlich. Dazu kommen dann ferner verschiedene Bedürfnisse, deren Befriedigung uns nicht länger verschiebar zu sein dünkt. Die mit der Vorlage VIII in Aussicht genommene Hinterbliebenenversorgung erheischt ein Mehr von jährlich etwa 45 000 M, die bis jetzt mit 15 000 M angesetzten Dotationsbeiträge für neu zu errichtende Pfarreien sollten auf 30 000 M verdoppelt werden, weil zwar die großen Städte, aber nicht die kleineren Gemeinden aus eigener Kraft das Nötige zu leisten vermögen, und die recht mäßigen Funktionsgehalte der Diakone würden wir gern um je 100 M erhöht, mithin auf 500 und 600 M bemessen sehen. Die unverhältnismäßig große Zahl von (auf 1. Januar 1914) 128 Pfarrkandidaten d. i. unständigen neben 406 angestellten Geistlichen hat zur Folge, daß es unerwünscht lange, bei einzelnen bis zu 10 und 12 Jahren, dauert, ehe sie ständige Posten erreichen. Um die hieraus entstehenden Unzuträglichkeiten einigermaßen zu vermindern und einen Ausgleich zwischen den schneller zum Ziele Gelangenden und den — oft ohne zureichenden Grund — länger warten Müßenden herbeizuführen, halten wir es für billig, die Bezüge der letzteren, also der Vikare, Pastorationsgeistlichen und Pfarrverwalter, welche sich bisher zwischen 1400 und 2000 M bewegten, auf 1500 bis 2400 M festzusetzen. Ein Mehraufwand ist indes dadurch eigentlich nicht bedingt, weil der Oberkirchenrat schon seit geraumer Zeit im Interesse der Gemeinden die freiwerdenden Pfarreien möglichst rasch wieder zu besetzen sucht und es darum weniger Pfarrverwaltereien als vordem gibt.

Dagegen taucht in dem Voranschlag eine Summe erstmals auf, die wir Ihnen besonders ans Herz legen möchten. Es ist eine offenkundige Tatsache, daß für nicht wenige Pfarrer, denen es nicht gelingt und naturgemäß auch nicht gelingen kann, in eine Stadt oder in die Nähe einer solchen vorzutreten, schwere ja zuweilen, wenn sie keine Privatmittel besitzen, unerschwingliche Kosten für die Ausbildung ihrer nicht selten zahlreichen Kinder entstehen. Eine Erleichterung seitens der Allgemeinheit ist da gewiß angezeigt. Wir sind bisher nicht in der Lage gewesen sie zu bieten, schlagen Ihnen aber nun einen Betrag von jährlich 35 000 M für derartige Erziehungsbeiträge vor, die jedoch selbstverständlich stets nur nach eingehender Prüfung des Einzelfalls zu gewähren sein würden.

erden soll.
chensteuer-
3 im Ver-
M mehr
d es sind
ubringen.
Staat vor
eiter ent-
d. h. um
n jährlich
en Fonds
Im gan-
d gewach-
arf. Da
venngleich
ger Posi-
e die Er-
50 000 d-
riedigung
e Hinter-
ingefesteten
weil zwar
vermögen
ithin auf
914) 128
erwünsch-
e hieraus
schneller
herbeizu-
hen und
tzusetzen.
geraumer
sucht und

ans Herz
ingt und
, schwere
rer nicht
ngezeigt
von jähr-
gehender

Wenn Sie schließlich unter den Nummern des ordentlichen Bedarfs als VIII. 12 000 M statt bisher 1000 M und beim außerordentlichen Bedarf auf Seite 38 unter „Sonstiges“ weitere 10 000 M finden, so beziehen sich diese Summen, wie die Erläuterungen besagen, auf die Kosten der Versorgung der Evangelischen in der Diaspora, für welche die Reformationsfestkollekte nicht ausreicht, auf die hochnötige Förderung des Orgelspiels, auf die bereits seit 1899 verlangte Schaffung einer Art Zentralstelle für kirchliche Musik, auf die von sämtlichen Landeskirchen geleisteten Beiträge für das Institut für Altertumswissenschaft des heiligen Landes in Jerusalem sowie die Entsendung von Mitarbeitern oder Stipendiaten dahin und auf Beiträge an Vereine zur Förderung kirchlicher Zwecke, wie die Jugendpflege und dergleichen.

Sie sehen, hochgeehrteste Herren, daß es nicht mangelt an wichtigen Aufgaben, deren Lösung ohne zutreffende Mittel völlig ausgeschlossen oder doch nur in ganz ungenügendem Umfang ausführbar bliebe. Es war deshalb von entscheidender Bedeutung, ob die mit Ende dieses Jahres ablaufende sogenannte Staatsdotation von neuem dargereicht wird. Daß unser dahingehendes Ersuchen bei der Großh. Staatsregierung ein so freundliches Entgegenkommen und der Antrag auf Weiterbewilligung von jährlich 300 000 M für ein Jahrzehnt d. h. bis Ende 1924 bei ihr und den Landständen Genehmigung fand, verpflichtet uns zu aufrichtigem Dank, den ich — und ohne Zweifel mit Ihrer Zustimmung — hier zum Ausdruck bringen möchte (Beifall).

Wäre dieser Beitrag versagt worden, so hätte sich eine Verlegenheit ergeben, über die ich mich nicht genauer verbreiten will. Wir hätten die Erhöhung der Kirchensteuern zu erwägen und vielleicht dann aus zwingenden Ursachen doch auf sie zu verzichten gehabt. Wie die Dinge jetzt liegen, kann es bei der Erhebung der bisherigen Gesamtsumme sein, Bewenden behalten. Eine Umgestaltung der Steuerfüße ist aber mit Rücksicht auf das staatliche Gesetz vom 8. August 1910, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betreffend, nicht zu umgehen gewesen. Sie ist für die Dauer der ablaufenden Voranschlagsperiode in provisorischer Weise geregelt worden und soll jetzt ihre feste Ordnung erfahren. Warum die vereinbarten Steuerfüße gerade auf 1,14 Pfennig von 100 M Kapitalvermögen und 8 Pfennig vom Einkommen lauten, was auf den ersten Blick befremden dürfte, wird Ihnen bei der Beratung im Finanzausschuß mitgeteilt werden. Wenn dadurch eine Ertragserhöhung um jährlich rund 20 000 M über den vorgesehenen Bedarf entsteht, so sollen Sie auch hierüber Aufklärung empfangen. Nur soviel muß ich schon jetzt bemerken, daß die Befriedigung etwaiger weiterer Wünsche aus diesem Überschuß nicht tunlich sein wird.

Die auf Seite 26 des Voranschlags Zeile 8 und 9 von unten stehenden Worte „sowie zur Deckung der voranschlagsmäßig zu erwartenden Unzulänglichkeit der Einnahmen für die ordentlichen Ausgaben mit (5 × 23 885 =) 119 425 M“ sind durch ein Verschreiben stehen geblieben, mithin zu streichen. Ich bitte Sie den Voranschlag vorzunehmen und auf Seite 26 dies zu berichtigen.

So viel, hochgeehrteste Herren, über die Vorlagen, mit denen wir vor Sie treten. Wollen Sie ihnen eine so wohlwollende Behandlung angedeihen lassen, wie sie aus treuer Sorge und Arbeit für das Gedeihen unserer geliebten Landeskirche entstanden sind! —

An Eingaben, die bei uns einließen, habe ich folgende zu überreichen:

1. Eine Entschließung der Kirchlich-liberalen Vereinigung vom 13. Mai d. J., durch die der Oberkirchenrat gebeten wird, der kommenden Generalsynode Vorschläge zu machen, wie die Arbeit der Jugendpflege aus allgemeinen kirchlichen Mitteln unterstützt werden kann. — Die Eingabe ist aber erst am 10. Juni zu unserer Kenntnis gelangt und hat schon darum im Voranschlag als solche nicht mehr berücksichtigt werden können. Was indes die Sache selbst betrifft, so darf ich auf eine vorhin gemachte Bemerkung zum außerordentlichen Bedarf „Sonstiges“ verweisen.

2. Eine Eingabe des Evangelischen Vereins der Weststadt Karlsruhe vom 20. Mai d. J., das kirchliche Leben der Stadt Karlsruhe bezw. deren Parochialverhältnisse betreffend, mit einer Äußerung des Kirchengemeinderats über den Gegenstand.

3. Eine Eingabe des Pfarrvereins vom 9. Mai d. J., eingekommen am 21. Juni, an den Oberkirchenrat wegen Aufwandsvergütung für das pfarramtliche Dienstzimmer aus örtlichen Kirchenmitteln. Die Eingabe ist nicht an die Generalsynode, sondern an uns gerichtet und bezieht sich darauf, daß im letzten Jahre einmal zwischen dem Vorstand des Pfarrvereins und uns darüber verhandelt worden ist. Wir haben geglaubt eine ablehnende Stellung einzunehmen zu sollen. Der Vorstand des Pfarrvereins ist nun noch einmal vorstellig geworden mit der Bemerkung, die Sache eventuell vor die Generalsynode zu bringen. Da der verehrte Vorsitzende des Pfarrvereins sich hier befindet, kann ich mich des weiteren enthalten. Die Sache wird zu Ihrer Kenntnis gebracht werden, da ich die Eingabe hier ebenfalls dem Herrn Präsidenten übergeben werde.

4. Eine Eingabe der Evangelischen Konferenz, den Katechismus der Landeskirche betreffend, mit einem Entwurf zur Vorlage an die Generalsynode.

5. Eine Eingabe des Pfarrers Thiel in Hentsch (Lothringen), welche als eingeschriebener Brief am 27. v. M. unter der Adresse „An den Hochwürdigen Generalsynodalausschuß der evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogtum Baden, Oberkirchenratsgebäude“ eingekommen und von mir als dem Vorsitzenden des erweiterten Oberkirchenrats geöffnet worden ist. Pfarrer Thiel, welcher bis 14. Dezember 1911 in unserm Kirchendienst stand, verlangte nach seinem Ausscheiden die Zahlung angeblich nicht erhaltenen Wohnungsentshädigung aus der Zeit seines Aufenthalts als Stadtvikar in Emmendingen und erhob nachdem seine Forderung als unberechtigt abgelehnt worden war, gerichtliche Klage, die aber mit Verurteilung zur Tragung der Kosten zurückgewiesen wurde. Er bittet nun, daß sich die Generalsynode mit seiner Beschwerde befassen und, falls sie seiner Ansicht zuneige, ihn „billigerweise entschädigen“ möge.

6. Eine Eingabe des Kirchengemeinderats in Mannheim, die Organisation der dortigen Gemeinde betreffend.

7. Eine Eingabe der Diözesansynode Neckarbischofsheim von 1913, Unterstützung des Evangelischen Presbyterverbands für Baden betreffend.

8. Eine Eingabe der Ortsgruppe Heidelberg des deutsch-evangelischen Frauenbundes, die Teilnahme der Frauen an den Beratungen des Kirchengemeinderats betreffend.

Zum Schluß überreiche ich dem Herrn Präsidenten zu weiterer Veranlassung ein Verzeichnis der seit der 1909er Tagung verstorbenen früheren Mitglieder von Generalsynoden, deren ungewöhnlich hohe Zahl von 31 ein eindrückliches memento mori und zugleich eine reiche Gelegenheit zu dankbarer Erinnerung ist.

Sie werden nun, hochgeehrteste Herren, Ihre Ausschüsse bilden und Ihr Tagewerk aufnehmen. Sie würden uns aber auch zu Dank verpflichten und sich ein Verdienst um den Gang der Geschäfte erwerben, wenn Sie nicht erst am Ende, wie das vor 5 Jahren häufig geschehen ist, sondern gleich zu Anfang oder doch bald die Vertreter der Behörde zu Ihren Beratungen beziehen. Möge der Geist des Friedens und der Liebe in diesen engeren Kreisen wie in der gesamten Generalsynode zum Segen der Landeskirche regieren! (Beifall.)

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.
13.
14.

Prä
Aus

Der Präsident der Synode schlägt hierauf vor fünf Ausschüsse zu bilden.
Diese werden nach erfolgter Vereinbarung in folgender Weise besetzt:

I.	II.	III.
Verfassung.	Hauptbericht.	Finanzen.
1. Frey, Vorsitzender.	1. Ludwig, Vorsitzender.	1. Keller, Vorsitzender.
2. Barner.	2. Deetken.	2. van der Sloe.
3. Bender.	3. Frhr. von Göler.	3. Frhr. von Göler.
4. Hauff.	4. Grosser.	4. Heppe.
5. Heß.	5. Herrmann (Defan).	5. Janzer.
6. Heppe.	6. Hesselbacher.	6. Jolly.
7. Holdermann.	7. Kampf.	7. Köllner.
8. von Hollander.	8. Lütz.	8. Meerwein.
9. Janzer.	9. Dr. Menton.	9. Reichert.
10. Jolly.	10. Schilling.	10. Reiff.
11. Kaiser.	11. Schmittenhener (Defan).	11. Saenger.
12. Kaufmann.	12. Specht.	12. Specht.
13. Köllner.	13. Weller.	13. Welker.
14. Schilling.	14. Wurth.	14. Wehmann.
15. von Schoepffer.		

IV.	V.
Kultus.	Unterricht.
1. D. Bauer, Vorsitzender.	1. Camerer, Vorsitzender.
2. Bender.	2. Baumann.
3. Dr. Frommel.	3. Fath.
4. Herrmann (Pfarrer).	4. van der Sloe.
5. Hesselbacher.	5. Dr. Frommel.
6. Karl.	6. Glatt.
7. Keller.	7. Herrmann (Defan).
8. Kühlwein.	8. Herrmann (Pfarrer).
9. Maas.	9. Hollenbach.
10. Mörgelin.	10. Kühlwein.
11. Ruzinger.	11. Binder.
12. Stöffler.	12. Ruzinger.
13. Dr. Troeltsch.	13. Schmittenhener (Defan).
14. Weiß.	14. von Schoepffer.
15. Wurth.	15. D. Thoma.
	16. D. Troeltsch.
	17. Wehn.

Auf Vorschlag des Präsidenten werden sodann die Vorlagen des Oberkirchenrats und die vom Präsidenten des Oberkirchenrats sowie von Mitgliedern der Synode mitgeteilten Eingaben den einzelnen Ausschüssen folgendermaßen überwiesen:

An A u s s c h u ß I :

die provisorischen kirchlichen Gesetze über die Bildung neuer evangelischer Kirchengemeinden;
 Eingabe des Vorstands der Kirchlich-liberalen Vereinigung in Baden, verschiedene Verfassungsänderungen betr.;
 Eingabe der Volkskirchlichen Frauengruppe in Mannheim, die Verleihung des aktiven und passiven kirchlichen Wahlrechts an die Frauen betr.;
 Eingabe des Kirchengemeinderats Mannheim, die Organisation der evang. Kirchengemeinde Mannheim betr.;
 Eingabe des Evang. Vereins der Weststadt Karlsruhe, das kirchl. Leben der Stadt Karlsruhe betr.;
 Bitten der Evang. Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“:
 a. die Zusammenlegung kleinerer Landpfarreien betr.;
 b. die Wahl des Dekans zum geistlichen Vertreter seiner Diöcese in die Generalsynode betr.;
 c. den Instanzenweg betr.;
 d. die Aufhebung des § 9 Absatz 1 der Kirchenvisitationsordnung betr.;
 e. die Anstellung von Diözesanvikaren betr.;
 f. die Abänderung des bestehenden Pfarrwahlmodus betr.;
 g. die geistliche Versorgung der Städte und städtischen Landgemeinden betr.;
 Eingabe des Hauptlehrers Wälzin und seiner Frau in Freiburg, die Berücksichtigung der Frauen bei der Besetzung von kirchlichen Ämtern betr.

An A u s s c h u ß II :

der Hauptbericht des Evang. Oberkirchenrats an die Generalsynode, mit Ausnahme des Abschnittes E 2.

An A u s s c h u ß III :

Vorlage, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel betr.;
 Vorlage, das Kirchenvermögen betr.;
 Gesetzentwurf, die Hinterbliebenenversorgung der evang. Geistlichen betr.;
 Gesetzentwurf, die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zur Generalsynode betr.;
 Eingabe des Evang. Dekanats Neckarbischofsheim, die Unterstützung des Evang. Presverbands aus allgemeinen kirchlichen Mitteln betr.;
 Bitte des Evang. Pfarrvereins, die Aufwandsvergütung für das pfarramtliche Dienstzimmer betr.;
 Bitten der Evang. Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“:
 a. die Bereitstellung einer Summe aus allgemeinen Kirchensteuermitteln zum Zwecke kirchlicher Jugendpflege betr.;
 b. die Ablösung der Stolgebühren betr.;
 c. die Einkommensverhältnisse der Pfarrer betr.;
 Eingabe der Kirchlich-liberalen Vereinigung, die Bewilligung von kirchlichen Mitteln für die Jugendpflege betr.;
 Eingabe des Vorstands des Verbands evang. Arbeiterinnenvereine Deutschlands, die Gewährung einer Unterstützung für die Arbeit unter den evang. Arbeiterinnen betr.;
 Bitte des Pfarrers Thiel in Gentsch (Lothr.), Ordnung einer Forderungsangelegenheit betr.

An A u s s c h u ß IV :

Vorlage, den Entwurf eines neuen Kirchenbuches betr.;
 Gesetzentwurf, die Konfirmationsordnung betr.;

Eingabe des Vorstands der Evangelischen Konferenz, die Neubearbeitung des Kirchenbuches betr.;
 Eingabe der kirchlich positiven Vereinigungen an verschiedenen Orten, das Kirchenbuch betr.;
 Bitte der Evang. Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“, die einheitliche Gestaltung der Be-
 gräbnisse von Selbstmördern betr.

An Ausschuss V:

Abschnitt E 2 des Hauptberichts des Evang. Oberkirchenrats an die Generalsynode;
 Denkschrift des Evang. Oberkirchenrats über Stand und Lösung der Kate-
 chismusfrage;
 Eingabe des Vorstands der Evangelischen Konferenz, den Katechismus unsrer Landeskirche betr.;
 Anträge der Kommission der Pfarrer und Lehrer in Pforzheim, eine Reform des Religionsunter-
 richts in den Volksschulen betr.

Es wird nun zur Wahl der sechs geistlichen Mitglieder der Steuersynode gemäß § 61 der Kirchenverfassung geschritten. Man einigt sich auf die Abgeordneten Barner, Höller-
 man, Karl, Meerwein, Specht, Weymann und auf Camerer und Schilling als
 Erstzählmänner.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird nun die Vollsynode auf kurze Zeit unterbrochen, um der Steuersynode Gelegenheit zu den erforderlichen Wahlen zu geben.

Erste Sitzung der Steuersynode.

Anwesend sind sämtliche Mitglieder der Steuersynode.

Unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten Hefk wird durch Stimmzettel die Wahl eines Vor-
 sitzenden vorgenommen. Mit allen außer einer Stimme wird der Abgeordnete Saenger gewählt,
 der dankend annimmt. In gleicher Weise wird Abgeordneter Specht zum stellvertretenden Vorsitzenden
 gewählt.

Auf den Vorschlag des Präsidenten werden die Schriftführer der Vollsynode auch für die Steuersynode beibehalten. Anstelle des der Steuersynode nicht angehörenden Schriftführers Behn wird durch Zuruf Abgeordneter Glatt gewählt.

Der Präsident schlägt vor, als Finanzausschuss der Steuersynode den der Vollsynode anzunehmen mit Ausnahme der der Steuersynode nicht angehörenden Ausschussmitglieder von der Floe, Zölln, Köllner,
 für die kein Erstzähl gewählt werden soll, sodass dann der Finanzausschuss der Steuersynode folgende 11 Mitglieder umfasst: Frhr. v. Gölz, Hepp, Janzer, Keller, Meerwein, Reichert,
 Neiss, Saenger, Specht, Welker, Weymann. Die Synode stimmt dem Vorschlag zu.

Fortsetzung der Vollsynode.

Der Präsident setzt mit Zustimmung der Synode die nächste Sitzung auf Mittwoch den 8. Juli vormittags 9 Uhr fest.

Nach weiteren geschäftlichen Mitteilungen des Präsidenten wird die Sitzung um 11 Uhr 55 Minuten mit Gebet geschlossen.

Dritte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Mittwoch den 8. Juli 1914,
vormittags 9 Uhr.

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme der beurlaubten Abgeordneten Dekan Schmitthenner und Professor Troeltsch; am Tisch des Oberkirchenrats: alle Mitglieder außer Oberkirchenrat Mayer.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Präsident Dr. Uibel: Meine sehr verehrten Herren! Wir haben zunächst, bevor wir in die Tagesordnung eintreten, einer Pietätspflicht zu genügen. Seit der Generalsynode von 1909 ist eine Reihe von Männern aus dem Leben geschieden, die in die Geschichte der badischen Landeskirche als Mitglieder der obersten Behörde oder der Generalsynode, zum Teil als führende Kräfte, tätig eingegriffen haben.

Die Zahl der zu Betrauernden ist ungewöhnlich groß, es sind deren 31, sodaß es untnlich ist, jeden einzeln, so sehr sie es alle verdient hätten, eingehende Worte der Erinnerung zu widmen. Wie manchen den ich persönlich kannte, ja den ich Freund nennen durfte, zeigte ich Ihnen gern in kurzem Umriss seine Verdienste und Vorzüge. Ich muß es mir versagen. Nur wenige Namen werde ich herausgreifen können bei denen das Unterlassen besonderer Hervorhebung garnicht zu rechtfertigen wäre. Gestatten Sie nun die Bekanntgabe der 31 Verewigten!

1. Eichrodt, August, Forstmeister in Weinheim.
2. Bassermann, D. Heinrich, Geh. Kirchenrat in Heidelberg, achtmal Mitglied der Generalsynode, Vorstand des prakt.-theol. Seminars, eine Zierde der theologischen Wissenschaft, hervorragend als Redner. Jahrzehntlang übte er segensreichen Einfluß auf die Heranbildung unserer Geistlichen.
3. Neuder, D. Joh. Jak., Pfarrer und Dekan a. D. in Eppelheim.
4. Höller, D. Friedrich, Prälat a. D. in Karlsruhe.
5. Schwarz, Friedrich, Pfarrer und Dekan in Heidelberg.
6. Specht, R. Friedrich, Pfarrer in Durlach.
7. Hasenclever, Dr. Adolf, Pfarrer und Dekan in Freiburg.
8. König, D. Wilhelm, Kirchenrat in Heidelberg.
9. Holtmann, D. Heinrich, Professor der Theologie in Straßburg, zuletzt in Baden-Baden.
10. Deut, Ferdinand, Geh. Hofrat, langjähriger Leiter des Lehrerseminars Karlsruhe, übte über ein Menschenalter einen weitreichenden pädagogischen und religiösen Einfluß auf die heranwachsende Lehrerschaft.

11. **B e d t e l**, Friedrich, Kirchenrat, Pfarrer und Dekan a. D. in Durlach.
12. **R o t h**, Theobald, Altbürgermeister in Ichenheim.
13. **H e p p**, Wilhelm, Privatmann und Kirchenältester in Pforzheim.
14. **R e i m o l d**, Wilhelm, Pfarrer und Dekan a. D. in Heidelberg.
15. **M a m p e l**, Friedrich, Landwirt und Kirchenältester in Kirchheim.
16. **K r o n e**, Dr. Rudolf, Pfarrer in Bözingen.
17. **G ä r i n g e r**, D. Julius, Geh. Oberkirchenrat in Karlsruhe. Seine Verdienste wurden rühmend erwähnt im Hauptbericht für die diesjährige Synode und in der Rede des Herrn Oberkirchenratspräsidenten. Uns allen ist er in Erinnerung besonders als Vorsitzender des badischen Gustav-Adolf-Vereins.
18. **D e l l**, Gustav, Rentner in Weinheim.
19. **F l ü q u e**, Wilhelm, Gastwirt und Bürgermeister in Lahr.
20. **S c h m i t t**, Adolf, Forstmeister a. D. in Karlsruhe, früher in Weinheim.
21. **S t r ü b e**, Hermann, Geh. Hofrat in Heidelberg.
22. **F r e i h e r r G ö l e r v. R a v e n s b u r g**, Ernst August, Großh. Kammerherr, Grundherr zu Sulzfeld in Baden. Ein hochbegabter Mann, ein werktätiger Patriot und Christ, langjähriger verdienter Leiter des Landesvereins für innere Mission.
23. **W e i l a n d t**, D. Dr. Friedrich, Wirkl. Geh. Rat, Präsident des Oberkirchenrats a. D., in Karlsruhe.
24. **S c h n e i d e r**, Robert, Pfarrer und Dekan in Neuenheim.
25. **F i n g a d o**, Karl Theodor, Kirchenrat, Militäroberpfarrer a. D. in Karlsruhe.
26. **v o n S t o e s s e r**, Dr. Karl, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident a. D. in Karlsruhe. Wer gedenkt nicht gerne des trefflichen ehrwürdigen Herrn, der dreimal mit sel tener Gewandtheit die Generalsynode leitete und bis zum späten Lebensende den kirchlichen Interessen diente.
27. **W e i ß m a n n**, Forstmeister in Pforzheim.
28. **S t a i g e r**, Jakob, Hafnermeister und Kirchenältester in St. Georgen.
29. **W e n g l e r**, Landgerichtspräsident in Mannheim.
30. **V o e d h**, Finanzrat a. D. in Karlsruhe, und als letzter
31. unser lieber **H a a g**, Pfarrer a. D. in Rohrbach bei Heidelberg.

Im Namen unseres evangelischen Volkes danken wir diesen treuen Männern für alles, was sie der Kirche Gutes erwiesen haben. Ich bitte Sie, verehrteste Herren, um Ihre Zustimmung, indem Sie sich von ihren Sitzen erheben. (Geschieht.)

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten. Der Präsident übergibt folgende Eingaben:

an Ausschuß I (Verfassung): Eingabe, die Zulassung nichtbadischer Geistlicher zur Bewerbung um erledigte Pfarreien betr., eingereicht von der Volkskirchlichen Vereinigung Mannheim; Eingabe der Kirchengemeinde Fahrnau wegen Errichtung einer eigenen Pfarrei; Eingabe, die Zulassung der Probepredigt von Bewerbern um eine Pfarrei betr., eingereicht vom Kirchengemeinderat Lörrach; Eingabe der Kirchengemeinde Weisbach um Zuteilung zur Kirchengemeinde Schollbrunn;

an Ausschuß II (Hauptbericht): Eingabe, die Stellung der Geistlichen der Landeskirche zur Schriftleitung der „Volkskirchlichen Blätter“ betr., eingereicht vom Vorstand der Volkskirchlichen Vereinigung Mannheim; Eingabe, die völlige Sonntagsruhe betr., eingereicht vom Ausschuß der Evangelisch-sozialen Vereinigung;

an Ausschuß III (Finanzen): Bitte der Altpensionäre um guttatsweisigen Zuschuß zum Ruhegehalt;

an Ausschuß IV (Stiftnis): Eingabe, den Agendenentwurf betr., eingereicht von dem Vorstande der kirchlich-positiven Vereinigungen in Baden; Eingabe, die Kinderagende betr., eingereicht von Dekan van der Sloe;

an Ausschuß V (Unterricht): Eingabe der Lehrerkonferenzen von Pforzheim-Land und Müllheim im Anschluß an den sogenannten Pforzheimer Antrag.

Der vom Bureau empfohlene Vertrag mit den Stenographen wird von der Synode gutgeheißen.

Es folgt nun der Bericht des Abgeordneten Hauff namens des Verfassungsausschusses über die vom Oberkirchenrat erlassenen provisorischen kirchlichen Gesetze (Vorlage II).

Berichterstatter Abgeordneter Hauff: Hochwürdige Synode! Hochverehrte Herren! Im Auftrage des Verfassungsausschusses habe ich die Ehre, Ihnen über die Vorlage II des Evang. Oberkirchenrats, die provisorischen kirchlichen Gesetze betr., Bericht zu erstatten. Gemäß § 114 der Kirchenverfassung ist der Oberkirchenrat ermächtigt, Verfügungen zu erlassen unter Zustimmung des Generalsynodalaußchusses und mit Genehmigung des Großherzogs. Nachträglich ist aber die Zustimmung der Generalsynode einzuholen. Von diesem Rechte hat die hohe Oberkirchenbehörde seit der letzten Generalsynode in 14 Fällen Gebrauch gemacht. Auch die letzte Generalsynode hat es auf Grund des § 114 gutgeheißen, daß künftig besonders dieser Paragraph angewendet werden soll bei der Erhebung von unselbständigen Kirchengemeinschaften zu organisierten Kirchengemeinden. Diese Gemeindebildungen waren in allen Fällen der Vorlage II Nr. 1 bis 14 ein dringendes Bedürfnis schon aus dem einfachen Grunde, um Ortskirchensteuer erheben zu können. Den hochverehrten Synodenalen ist es wohl bekannt, daß nach § 1 des Ortskirchensteuergesetzes nur in organisierten Gemeinden Ortskirchensteuer erhoben werden darf und kann. Somit sind alle Nebenorte und vor allen Dingen alle Diasporagemeinschaften von diesem Rechte ausgeschlossen. Aber gerade diese Nebenorte und Diasporagemeinschaften bedürfen oft der Erhebung von Ortskirchensteuer. So außerordentlich wichtig die freiwilligen Beiträge sind, die namentlich in Diasporagemeinschaften oft geleistet werden, und so sehr wir die Rücksicht, Tatkraft und Opferwilligkeit anerkennen, die die einzelnen Genossenschaften entwickeln, um die Mittel aufzubringen, so bieten sie doch keine hinreichende Bürgschaft dafür, daß auch regelmäßige Ausgaben, wie sie in jedem Kirchengemeinwesen notwendig werden, geleistet werden können, z. B. bei der Errichtung eines Vikariats, beim Bau eines Bethauses, bei der Bestreitung eines Besoldungsanteils oder bei der Unterhaltung schon vorhandener kirchlicher Einrichtungen wie Organisten- und Besoldung eines Kirchendieners; dazu müssen überall gesicherte Einnahmen vorhanden sein. Es müssen also solche selbständigen Genossenschaften und Nebenorte so rasch als möglich das Recht bekommen, Ortskirchensteuer zu erheben. So ergibt sich denn von diesem Gesichtspunkt aus die Notwendigkeit provisorischer Gesetze.

Dringend wird aber die rasche Erhebung solcher kirchlichen Gemeinschaften zu Kirchengemeinden, weil sie sehr häufig eigentlich von dem Einfluß einzelner Persönlichkeiten abhängig sind, die gerade jetzt in diesen Gemeinden wohnen und wirken, die mit kirchlichem Sinn und Opferwilligkeit sich an die Spitze stellen und dadurch das ganze kirchliche Wesen fördern. Darum hat die Oberkirchenbehörde mit Recht zu jeder Zeit, sobald sie die notwendigen Bedingungen erfüllt sah, die Gelegenheit ergriffen, wenn solche kirchlichen Gemeinwesen solche Anträge gestellt haben, sie so rasch wie möglich zu selbständigen Kirchengemeinden zu erheben.

Dabei müssen wir auch noch den weiteren Grund bedenken, der eine rasche Erhebung dringend notwendig macht. Es ist ja die Erhebung eine ziemlich zeitraubende Sache, wie jeder, der damit zu tun hat, schon erfahren konnte. Es müssen dabei alle beteiligten Haltoren gefragt werden, zunächst die kirchliche Genossenschaft selbst; es müssen ihnen die Bedingungen bekannt gegeben werden; dann muß der Diözesan-

verband gefragt werden, in den sie aufgenommen werden sollen; vor allen Dingen aber nehmen die Verhandlungen mit den Staatsbehörden immer viel Zeit in Anspruch. Über die Grenzen der Kirchengemeinden ist zwischen den Genossenschaften und der Staatsbehörde nicht sogleich Einigkeit zu erzielen: erstere möchte ihre Arme recht weit ausstrecken, um weiter Kirchensteuer holen zu können, die Staatsbehörde will aber mit Recht die Ausdehnung nicht zu weit gehen lassen wegen der Schul- und Armenverwaltung und auch wegen der Fest- und Feiertage. Zuletzt muß noch die Zustimmung des Generalsynodalaußchusses und die Zustimmung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs eingeholt werden.

Ist aber die Erhebung solcher kirchlicher Gemeinschaften zu Kirchengemeinden auch wirklich geschehen, so kommen dann die Vorbereitungen zur Erhebung der Ortskirchensteuer noch hinzu, die ja schon mindestens ein Jahr vorher angemeldet sein soll, sodass, wenn man bis zu einer ordentlichen Generalsynode mit der Erhebung warten wollte, eine solche Kirchengemeinde sehr lange warten müßte, bis sie Ortskirchensteuer erheben und somit die notwendigen Gemeindedürfnisse befriedigen könnte.

In Anbetracht aller dieser Erwägungen glaubt Ihr Ausschuss gewiß anerkennt zu müssen, daß die Erhebung der kirchlichen Gemeinschaften zu organisierten Kirchengemeinden berechtigt und auch dringlich war. Im einzelnen könnte allerdings die Frage aufgeworfen werden: warum sollen so viele solcher kleiner Gemeinden jetzt gegründet werden in dem Augenblick, wo ein Bittgesuch eingegangen ist, welches die Zusammenlegung kleinerer Gemeinden verlangt und heute wohl schon verhandelt werden wird? Hier ist aber doch andererseits einzutwenden und zu bedenken, daß die Gemeinwesen, die gering an Seelenzahl sind und nun zu selbständigen Kirchengemeinden erhoben werden, ausnahmslos Diasporagemeinden sind, die ringsum ein weites Arbeitsgebiet außer der Gemeinde selbst noch haben, daß aber aus schon angegebenen Gründen nicht das ganze Arbeitsgebiet in die Kirchengemeinde eingeschlossen werden kann, und so wird es nicht sein wie bei anderen kleinen Gemeinden, daß es hier an Arbeit für den einzelnen Pfarrer fehlt, sondern er wird Arbeit genug haben, weil die Seelenzahl sich auf verschiedene Gemeinden verteilt.

Kommen wir noch kurz auf die einzelnen Gemeinden zu sprechen, die durch die provisorischen Gesetze zu Kirchengemeinden erhoben worden sind, so zerfallen diese in vier Abteilungen.

Die erste Abteilung bilden Nr. 1 Fahrnau, Nr. 5 Unterschwarzach und Nr. 9 St. Ilgen. Diese drei Kirchengemeinschaften sind Nebenorte, die zu selbständigen Gemeinden bezüg. zu Filialgemeinden erhoben werden sollen.

Der Nebenort Fahrnau hat eine solch große Anzahl von evang. Bewohnern, daß ihm gewiß mit Recht sobald als möglich eine selbständige kirchliche Bedienung gegeben werden sollte. Wie Sie aus der Begründung der Oberkirchenbehörde sehen, hat ja diese Gemeinde beinahe 1600 evang. Einwohner. Freilich trifft hier auch zu, was ich vorhin schon allgemein ausgeführt habe, daß einzelne Persönlichkeiten wohl fördernd auf die Gründung solcher Gemeinden einwirken können, daß aber auch vielleicht einzelne Persönlichkeiten hemmend in den Weg treten. Jedoch hat die Gemeinde Fahrnau sich dadurch als opferwillig gezeigt, daß sie sogleich Ortskirchensteuer eingeführt hat. Wie nun ihre Weiterentwicklung vor sich gehen wird, ist noch nicht genau vorauszusagen. Aber die Berechtigung und das Bedürfnis, sie zur Kirchengemeinde zu erheben, wurde mit Recht allseitig anerkannt, obwohl die Muttergemeinde Schopfheim sie nicht von sich losgetrennt sehen wollte aus dem einfachen Grunde, weil die Ortskirchensteuer von Fahrnau für Schopfheim nun wegfällt und vielleicht ja von Fahrnau auch noch Ansprüche an die Kirchengemeinde in Schopfheim erhoben werden könnten. Aber auf diese Dinge können wir uns hier nicht einlassen, da sie ja bis auf den heutigen Tag nicht entschieden sind und der Ausgang nicht vorauszusehen ist.

Wie wohltätig solch rasche Erhebungen wirken können, das zeigt uns die zweite Gemeinschaft, Unterschwarzach. Am letzten Sonntag, dem 5. Juli, wurde in Unterschwarzach schon die Kirche eingeweiht. Wir

stande der
Dekan von
Altheim im
eheihen.
über die
Lage II).
Aufträge
nrats, die
ng ist der
chusses und
inzuholen.
Gebrauch
besonders
schaften zu
II Nr. 1
heben zu
uergesches
lle Neben-
er gerade
So an-
eistet wer-
Genossen-
dafür, daß
et werden
ung eines
rganisten-
den sein.
cht bekom-
wendigkeit
emeinden.
erade jetzt
die Spitz-
Recht zu
enn solch
Kirchen-
geng not-
u tun hat.
kirchliche
Diöcesan-

sehen also, daß in der kurzen Zwischenzeit seit der letzten Generalsynode bis heute die Gemeinde durch ihre rasche Erhebung es dahin gebracht hat eine eigene Kirche zu bauen.

Ahnlich steht es mit St. Ulgen, das jetzt in der Lage ist, einen Fonds zu sammeln, um sich ebenfalls eine eigene Kirche zu bauen.

Neben dieser ersten Abteilung, bestehend aus Nebenorten, steht die zweite mit solchen Gemeinden, die von Filialgemeinden zu selbständigen Pfarrgemeinden erhoben worden sind, also eigene selbständige Pfarreien haben wollen. Hier kommen Nr. 2 Friedrichsfeld und Nr. 14 Brühl in Betracht. Diese beiden Gemeinden, die bisher Filialgemeinden waren, bedürfen auf jeden Fall notwendig der Erhebung der Ortskirchensteuer, wenn sie eigene Pfarreien haben wollen. Hier ist nun ein wesentlicher Unterschied gegenüber denjenigen Gemeinden oder Genossenschaften, die bloß zur Kirchengemeinde erhoben werden. Bei diesen werden die Mittel noch nicht so reichlich fließen müssen wie bei jenen Gemeinden, die selbständige Pfarreien haben wollen, weil hier wohl als Bedingung aufgestellt wird, daß sie im Durchschnitt bis zur ersten Gehaltsklasse den Gehalt des Pfarrers, also etwa 2400 M. sichern und auch ein Pfarrhaus oder eine Wohnung für den betreffenden Pfarrer stellen müssen. Diese beiden Gemeinden haben nun das Recht der Kirchensteuererhebung erhalten und können damit ihren Wunsch verwirklichen. In der Gemeinde Friedrichsfeld scheint allerdings noch nicht ganz klar zu sein, wie die Verhältnisse sich gestalten werden, weil sich dort ein großes Unternehmen befindet, von dem man nicht weiß, wie weit seine Beiträge zur Unterstützung der Kirchengemeinde noch hinreichen werden.

Die dritte Abteilung umfaßt 8 Gemeinden oder Genossenschaften, die alle Diasporagenossenschaften sind. Es sind das Nr. 3 Salem, Nr. 6 Gaggenau, Nr. 7 Lauda, Nr. 8 Breisach, Nr. 10 Hausach, Nr. 11 Gengenbach, Nr. 12 Wehr und Nr. 13 Tiengen.

Bei Salem trifft das, was ich vorhin eingangs gesagt habe, zu, daß die Seelenzahl gering ist. Aber wir wissen ja, daß die Landeskirche als solche hierzu zunächst keine Beiträge zu leisten hat, da Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Max die notwendigen Bedingungen erfüllt hat, indem er die erforderlichen 2400 M. für die Pfarrbesoldung zugesichert und eine eigene Wohnung für den Pfarrer zur Verfügung gestellt hat. Es ist auch ein kirchliches Gebäude zum Gottesdienst vorhanden. Zudem gehört eben zu Salem noch ringsum eine große Diaspora, sodaß der Pfarrer eigentlich bloß in Salem zu wohnen hat, seine Haupttätigkeit sich aber nach auswärts erstrecken wird.

Bezüglich Gaggenau ist anerkannt, daß der Ort sehr rasch aufgeblüht ist und wohl auch künftig noch zunehmen wird. Auch Gaggenau ist daher eine eigene Pfarrei geworden und, soviel ich weiß, auch jetzt schon besetzt.

Dann kommen die beiden Gemeinden Lauda und Breisach. Das sind zwei Gemeinden, die schon auf der letzten Generalsynode die Forderung aufstellten, zu selbständigen Kirchengemeinden erhoben zu werden. Unterdessen sind die Bedingungen erfüllt worden, die damals gestellt waren. Beide wurden daher jetzt zu Kirchengemeinden erhoben. Hausach ist ebenfalls im Aufblühen begriffen und es wird wohl bald seine Nachbarin Wolfach überflügeln, weil es durch seine ganze Lage mehr Bevölkerung und damit auch mehr Evangelische an sich ziehen wird als Wolfach.

Gengenbach ist eine der ältesten Diasporagenossenschaften. Man hat sich sogar schon gewundert, daß Gengenbach nicht bereits früher darum nachgesucht hat, zu einer Kirchengemeinde erhoben zu werden. Auch auf der letzten Generalsynode sprach man davon. Nun, unterdessen ist ja der Wunsch Gengenbachs in Erfüllung gegangen und es ist gleichfalls zu einer selbständigen Kirchengemeinde erhoben worden.

Ebenso ist das bei Wehr der Fall. Auch Wehr wurde schon auf der letzten Generalsynode behandelt. Damals war man aber noch nicht in der Lage, ihm die Erfüllung dieses Wunsches zu gewähren, weil eben die notwendigen Bedingungen nicht erfüllt waren.

Und nun kommt zuletzt noch Tiengen, das wegen der schwierigen kirchlichen Bedienung von auswärts notwendig eigene Einrichtungen braucht.

So sind also wohl bei allen diesen Diasporagemeinschaften die Voraussetzungen erfüllt, die notwendig sind, um provisorische kirchliche Gesetze auf sie anzuwenden und sie zu Gemeinden zu erheben.

Eine vierte Abteilung bildet für sich die Gemeinde Kehl. Hier liegen ganz eigenartige Verhältnisse vor. Kehl war von 1774 bis 1815 in zwei selbständige Pfarreien eingeteilt. 1815 war aber Kehl-Stadt, nachdem alle Gebäude niedergehauen waren, nicht mehr in der Lage, eine Pfarrei noch weiter zu unterhalten, dem Pfarrer eine Wohnung zu verschaffen usw., und es wurde dann die Stadtgemeinde der Dorfgemeinde als Filial zugeteilt, sodass seither der Pfarrer von Kehl-Dorf zu gleicher Zeit Kehl-Stadt mit zu versorgen hatte. Als nun im Jahre 1910 Kehl-Stadt und Kehl-Dorf politisch vereinigt wurden und damit eine Vereinigung, die schon vor über zwanzig Jahren angestrebt worden war, endlich zum Vollzug kam, war es auch notwendig, dass die Kirchengemeinde eine einzige Pfarrei bekam, sodass das Filialverhältnis aufhörte. Diese kirchliche Vereinigung war um so notwendiger, als auch in Kehl eine Ortskirchensteuer notwendig wurde, weil das Simultanverhältnis mit Vertrag vom 3. März 1911 aufgelöst wurde und den Evangelischen damit eine große finanzielle Last zufiel. Ohne die Vereinigung hätte man in dem früheren Dorf Kehl, auf dessen Gemarkung eigentlich doch das ganze Hafengebiet liegt, keine Ortskirchensteuer erheben können, und die großen industriellen Unternehmungen des letzteren wären somit alle von der Ortskirchensteuer ausgeschlossen gewesen, wenn man nur auf Stadt-Kehl sich hätte beschränken müssen. Aus allen diesen Gründen hat man sich nun entschlossen, nur eine Kirchengemeinde aus Kehl zu machen in dem Gedanken, dass über kurz oder lang dort dann eine zweite Pfarrei errichtet werden muss, wenn Kehl weiter in dem Maße zunimmt wie in den letzten Jahren. Wir können wohl sagen, dass seit der letzten Volkszählung Kehl wieder um 1000 Evangelische zugewonnen hat. Auch hier traf zu, was ich vorhin sagte, dass einzelne Persönlichkeiten manchmal dazu helfen, dass solche Gemeindewesen zur Selbstständigkeit gelangen können. Das war ja ganz besonders in Kehl der Fall. Denn vorher hat man hier und da wie auch in politischen Dingen eine Vereinigung versucht. Allein es gelang nicht, bis der rührige und tatkräftige Bürgermeister an die Spitze trat und der Kirchengemeindeversammlung die Notwendigkeit darzustellen wusste, dass diese Gemeinden vereinigt werden müssten, um eine Ortskirchensteuer erheben zu können. Es ist dann, man kann wohl sagen, ohne Widerspruch alles das durchgeführt worden. Darum hat auch die Oberkirchenbehörde mit Recht sofort das provisorische Gesetz erlassen, damit wir schon im Jahre 1912 die Ortskirchensteuer erheben und, als wir die Simultankirche übernehmen mussten, zu gleicher Zeit die Schulden abbezahlen konnten.

Aus allen diesen Erwägungen ersieht die hochwürdige Synode, wie notwendig und dringend in allen diesen Fällen die provisorischen Gesetze waren. Da nun alle Faktoren, die bei der Erhebung zu Kirchengemeinden und bei der Erlassung von provisorischen Gesetzen mitzuwirken haben, wirklich auch mitgewirkt haben, so stellt Ihr Verfassungsausschuss den Antrag, unter Anerkennung der treuen und weisen Fürsorge der Oberkirchenbehörde für die unselbständigen Kirchengemeinschaften und dadurch für die Förderung des evang. Kirchenwesens und für unsere evang. Landeskirche: Hohe Generalsynode wolle den provvisorischen kirchlichen Gesetzen in Vorlage II Nr. 1 bis 14 des Evang. Oberkirchenrats nachträglich ihre Zustimmung erteilen.

inide durch
ebenfalls
Gemeinden.
selbständige
Diese bei-
gebung der
Unterschied
n werden.
e selbstän-
schnitt bis
haus oder
das Recht
Gemeinde
n werden.
e zur Un-
ienschäften
Hausach
ist. Aber
ine Groß-
rderlichen
fügung ge-
n zu So-
hat, seine
nftig noch
jetzt schon
schon auf
zu wer-
den daher
voohl bald
amit auch
adert, das
en. Auch
hs in Er

Prä sident: Es ist der Antrag gestellt, den Sie soeben gehört haben und der auch hier vorliegt.

Ich eröffne die allgemeine Besprechung. — Wenn sich niemand zur allgemeinen Besprechung meldet, so eröffne ich die Besprechung über die einzelnen Punkte.

Ich nehme an, wenn sich zu dem aufgerufenen Punkt niemand zum Wort meldet, daß er erledigt ist. Also: Fahrnau, Friedrichsfeld, Salem, Kehl, Unterschwarzach, Gaggenau.

Abgeordneter L u d w i g: Ich will diesen Augenblick nicht vorübergehen lassen, ohne als Vorstand der Diöcese Baden, zu der ja Gaggenau gehört, der Oberkirchenbehörde im Namen der Gemeinde Gaggenau und unserer Diöcese den wärmsten und herzlichsten Dank auszusprechen für die kraftvolle und umsichtige Förderung besonders der Diasporagemeinde Gaggenau. In weniger als einem halben Menschenalter ist die Gemeinde aus ihren ersten Anfängen herausgewachsen zu einer größeren Pfarrrei. Ich hatte vor 15 Jahren, wenn ich nicht irre, als ich das erste Mal die Ehre hatte hier Mitglied der Synode zu sein, den Auftrag, Bericht zu erstatten über die Einrichtung einer Pastorationsgemeinde, über die Entsendung eines Pastorationsgeistlichen nach Gaggenau, und vor 2 Jahren, wenn ich nicht irre, habe ich den ersten Pfarrer in Gaggenau einführen können. Es ist diese Gemeinde Gaggenau der lebendige Beweis dafür, wie in den Industriegegenden unseres Landes mehr und mehr kraftvolle lebendige evang. Gemeinden heranwachsen, und die Gemeinde Gaggenau ist zugleich auch ein lebendiges Beispiel dafür, welche treu und verständnisvolle und nicht genug mit Dank zu begrüßende Fürsorge unsere Oberkirchenbehörde gerade für die Diaspora unseres Landes stets beweist.

Ich möchte daran nur eine Bitte knüpfen: Die Oberkirchenbehörde möchte — sie wird ja das wohl von selber tun, aber vielleicht ist es doch gut, wenn es von berufenem Munde hier ausgesprochen wird — dieselbe treue Fürsorge und Förderung auch der nächsten Gemeinde in meiner Diöcese, der Gemeinde Horbach zukommen lassen. Vielleicht Ende dieses Monats wird die neue evang. Kirche dort eingeweiht werden. Falls die Generalsynode dann noch tagen wird, werde ich mir die Ehre geben die Generalsynode zu dieser Feier einzuladen.

Prä sident: Ich rufe weiter auf: Lauda, Breisach, St. Ilgen, Hausach.

Abgeordneter B a r n e r: Hochgeehrte Herren! Als Dekan der Diöcese Hornberg möchte ich auf meinerseits im Namen der Gemeinde Hausach der Kirchenbehörde den herzlichen Dank aussprechen, daß sie diesen Diasporaort Hausach zur Kirchengemeinde erhoben und ihm so durch das Recht der Ortskirchensteuererhebung die Möglichkeit gegeben hat, nun für seine kirchlichen Bedürfnisse selbst aufzukommen. Es ist eine emportreibende Gemeinde, und wie sie durch ihr äußeres Wachstum schon Freude macht und Hoffnungen erweckt, so wünsche und glaube ich, daß sie der Kirchenbehörde auch durch eine schöne Entwicklung den Dank für die Förderung, die ihr zuteil geworden ist, aussprechen wird.

Prä sident: Ich rufe weiter auf: Gengenbach, Wehr, Tiengen und Brühl.

Wird noch das Wort zu irgend einem Punkt dieser Vorlage begehrt? — Wenn nicht, dann bringt ich den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung. Wünscht noch jemand das Wort, um gegen den Antrag zu sprechen? — Wenn nicht, darf ich annehmen, daß der Antrag genehmigt ist.

Wir schreiten zum nächsten Punkt der Tagesordnung, nämlich zu den Berichten des Verfassungsausschusses über die Bitten der Evang. Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“ und zwar zunächst zu a: die Zusammenlegung kleiner Landgemeinden betr. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter Holdermann das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Holdermann: Meine Herren! Namens des Verfassungsausschusses habe ich die Ehre, Ihnen über die Eingabe der Evang. Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“, die

sammenlegung kleinerer Landpfarreien betr., zu berichten. Ich gebe zunächst die Eingabe in ihrem Wortlauten bekannt:

„Wir unterbreiten hoher Generalsynode folgende Bitte und ersuchen um deren hochgefallige Annahme.“

Die wachsende Bevölkerungszahl unserer Städte macht die Einstellung zahlreicher Arbeitskräfte im Dienste unserer Kirche daselbst erforderlich, besonders im Hinblick auf die in häufigsten der Weise zunehmende Unkirchlichkeit der städtischen Bewohner. Wir halten es daher für dringend nötig, daß im Hinblick auf die schlechten Finanzverhältnisse, die die Neueinstellung einer größeren Zahl von Geistlichen unmöglich machen, durch möglichst umfangreiche Zusammenlegung der kleineren Landpfarreien die zum Dienst in den Städten nötigen Kräfte gewonnen werden. Eine solche Zusammenlegung kleinerer Pfarreien wäre heutzutage leichter durchführbar als je, da man den mit der Versetzung derselben betrauten Geistlichen aus kirchlichen Mitteln je ein Auto bzw. Motorrad zur Verfügung stellen könnte, wie sich ja auch die Ärzte dieses Verkehrsmittels überall zur schnellen Erreichung der Patienten auf dem Lande bedienen.“

Meine Herren! In der Beratung Ihres Ausschusses ist das Berechtigte in der Eingabe der Männer- und Arbeitervereine durchaus anerkannt worden. Es sind in der Tat in der Landeskirche eine ganze Anzahl Pfarreien, von denen man wohl sagen kann, daß ohne irgendeine Schädigung der kirchlichen Bedienung eine Zusammenlegung erfolgen könnte. Eine besondere Häufung solcher Fälle findet sich in der Diözese, welche ich hier in der Generalsynode zu vertreten die Ehre habe, in Lörrach. Mein Nachbar hier zur Rechten (Maas) gehört einer Gemeinde an, von der etwa zehn Minuten entfernt eine weitere Gemeinde ist, die ebenfalls einen Pfarrer hat. Und mein anderer Nachbar hier, mein lieber Neund Nünzinger, ist zehn Minuten von einer anderen Gemeinde entfernt, die ebenfalls von einem eigenen Pfarrer versiehen wird. Ich könnte noch andere Fälle anführen. Man wird nicht sagen können, daß, wenn solche Gemeinden — sie sind alle nicht groß — zusammengelegt würden, dadurch irgendwie eine Beeinträchtigung der kirchlichen Interessen und ihrer Versetzung erfolgen könnte.

Was nun die Begründung der Eingabe anbelangt, so ist in dieser ausschließlich auf die Bedürfnisse in den Städten abgehoben worden. Ihr Ausschuß hat durchaus zugegeben, daß dort ein solches Bedürfnis vorliegt. Es ist in der Tat ein starkes Mißverhältnis, wenn etwa draußen auf dem Lande alle zehn Minuten ein Pfarrer in einem kleinen Dorfe sitzt, während in der großen Stadt die Verhältnisse förmlich nach mehr geistlichen Arbeitskräften schreien. Freilich nicht jeder, der dann durch eine solche Zusammenlegung von kleinen Gemeinden entbehrlich würde, wäre damit eo ipso auch für die Arbeit in der Stadt geeignet.

In Ihrem Ausschuß ist hervorgehoben worden, daß namentlich in unsren großen Städten eine Vermehrung der Seelsorge nötig wäre. Außerdem aber besteht in unsren großen Städten, was ebenfalls im Ausschuß betont wurde, insbesondere ein Bedürfnis nach mehr Kräften auf dem Gebiete des Religionsunterrichts. Die Befriedigung dieses Bedürfnisses ist erwünscht im Interesse unserer Stadtvpfarrer, die durch Überlastung mit Religionsstunden viel zu sehr in Anspruch genommen sind und dadurch den nächsten und eigentlichsten Aufgaben ihres Amtes zu sehr entzogen werden. In den Verhandlungen Ihres Ausschusses ist hingewiesen worden auf die große Zahl von Arbeitskräften, welche die katholische Kirche speziell auf dem Gebiete des Religionsunterrichts und namentlich in der Volksschule in den großen Städten zur Verfügung hat.

Auch das finanzielle Moment, das ja in der Eingabe, die ich vorgelesen habe, besonders zum Ausdruck kommt, ist bei den Ausschusssitzungen in seinem Gewicht, wenn eine derartige Zusammenlegung in größerem Maß erfolgen könnte, durchaus anerkannt worden.

Daneben aber, meine Herren, sind im Ausschuss noch andere Momente zum Ausdruck gekommen, Momente, die im Interesse des Geistlichen und des geistlichen Standes selbst liegen und für eine Zusammenlegung solcher Pfarreien sprechen. Sie lassen sich kurz dahin zusammenfassen: solch ein Mann in einer kleinen Pfarrei ist nicht genügend beschäftigt, er hat nicht genug Arbeit. Dadurch entstehen Wirkungen, die ungünstig sind für ihn selbst, für seine ganze Persönlichkeit und für seine Predigt im Amt, aber auch Wirkungen, die ungünstig sind hinsichtlich der Beurteilung des Pfarrers, seiner Stellung und seines Wirkens in der Öffentlichkeit. Die Versuchung ist groß, daß ein Mann, der auf solch einer kleinen Pfarrei sitzt, mit der Zeit bequem wird, daß die innere Spannkraft nachläßt und daß er die Dinge eben gehen läßt. Daraus entsteht dann in der Öffentlichkeit vielfach die Meinung: der Pfarrer hat nichts zu tun. Diese Betrachtung wird verquält mit der Ansehung des Gehaltes, das er bezieht und das in den Augen viele Leute ein sehr ansehnliches ist. Die Wirkung solcher Urteile ist für das geistliche Amt und für seine Träger keine günstige. Unsere Zeit ist eine Zeit der Arbeit, der angespannten Arbeit auf allen Gebieten, und man hält es fast nicht für denkbar, daß noch ein Mann in irgendeinem Amte steht, dessen Zeit nicht völlig mit Arbeit ausgefüllt ist.

Der Ausschuss hat in seiner Aussprache hervorgehoben, wie nötig es für den Geistlichen auf diesen kleinen Stellen ist, sich zu betätigen, sich Arbeit zu verschaffen und sich in irgendeiner Weise nützlich zu machen. Gottlob gibt es noch genug Geistliche in der Landeskirche, die das tun. Freilich ist auch nicht jedem das Zeug dazu gegeben, sich auf irgendeinem Gebiete zu betätigen, und wenn er das Zeug dazu hat, so sind eben oft die Verhältnisse so klein, daß er sich an allen Ecken und Enden stößt, oder die Stumpfheit der Menschen ist so groß, daß er nicht darüber hinauskommt und schließlich eben doch erlahmt. Es wird solch ein Pfarrer dann in der Tat ein armer Mensch. Er wird erdrückt und innerlich zerbrochen und zerrieben von der Unbefriedigung seiner Tätigkeit, und es ist ein Stück Traurigkeit in diesem Pfarrer los. Meine Herren! Es ist vielleicht für unsre Amtsgenossen in der großen Stadt im Gedränge der Arbeit schwer, überhaupt ihre Pflicht zu erfüllen. Aber ich glaube, viel schwerer ist es noch, wenn ein Mann gern arbeiten möchte und er hat nicht genügend Arbeit, es fehlt ihm die Möglichkeit zu arbeiten, namentlich wenn er noch in jungen Jahren steht. Wenn die Herren in der Stadt etwa über viel Arbeit klagen so sollten sie das nicht tun, sie sollten im Gegenteil jeden Tag ihrem Herrgott auf den Knieen dafür danken, daß ihr Leben von recht viel Arbeit ausgefüllt ist.

Meine Herren! Alle diese Momente, die ich eben vorgetragen habe und die auch in der Beratung des Ausschusses angeführt worden waren, sprechen für eine Berücksichtigung des Gedankens, der in der Eingabe zum Ausdruck gekommen ist. Auch die Kirchenregierung hat im Ausschuss durchaus das Berechtigte dieses Gedankens anerkannt. Freilich sind hierbei auch Schwierigkeiten hervorgehoben worden, die einer Verwirklichung dieses Gedankens in größerem Maße entgegenstehen, insbesondere sind sie vom Vertreter der Kirchenregierung hervorgehoben worden. Es sind in erster Reihe folgende: Die Gemeinde hat ihre Pfründe, sie will auf ihre Pfarrei nicht verzichten; es steht, wenigstens in vielen Fällen, der § 97 der Kirchenverfassung entgegen, der lautet: „Die Besetzung einer Pfarrei kann ausgesetzt bleiben, wenn das Einkommen derselben nicht 1600 M erreicht, oder die Kirchengemeinde Leistungen zu dem Dienst einkommen des Geistlichen zutüpfelt.“

Damit ist den betreffenden Gemeinden natürlich eine Handhabe gegeben. Es ist in Ihrem Verfassungsausschuß bei dieser Gelegenheit zum Ausdruck gekommen, daß eine Verfassungsdurchsicht auch der

auf abzuheben hätte, daß eine besondere Bestimmung über die Aufhebung von Pfarreien vorzusehen wäre. Schließlich ist auch noch darauf hingewiesen worden, daß die Möglichkeit einer Hilfe eben nur in verhältnismäßig recht seltenen Fällen sich ergibt, eben dann, wenn etwa der Pfarrer stirbt oder sonst irgendwie ein Wechsel eintritt. Immerhin konnte im Ausschuß vom Vertreter der Kirchentwicklung darauf hingewiesen werden, daß schon jetzt in einigen Fällen eine Zusammenlegung erfolgt ist.

Der Verfassungsausschuß kam daher zu dem Antrag: Die Generalsynode erkennt das Berechtigte des in der Gingabe der Evang. Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“ niedergelegten Gedankens der Zusammenlegung kleiner benachbarter Landpfarreien an und überweist die Gingabe dem Evang. Oberkirchenrat zur Kenntnisnahme.

Präsident: Die Herren haben den Antrag des Ausschusses gehört. Ich eröffne die Besprechung.

Abgeordneter Camerer: Sehr verehrte Herren! Der Herr Vorredner hat sich eben vorgestellt als Dekan einer Diözese, in der sehr viele kleine Pfarreien und oft die kleinen Pfarreien nahe benachbart sind. Ich bin Dekan einer Diözese, in der wir das haben, was vom Herrn Vorredner gewünscht wurde. Wir haben der Zahl der Pfarreien nach eine kleine Diözese, nur 10 Pfarreien, aber von den 10 Pfarreien haben 8 Filialien, teils eines, teils zwei, teils 3 Filialien. Wir können nun durchweg sagen, daß in den Filialgemeinden, in denen eigener Gottesdienst gehalten wird, der sittlich-religiöse Stand dem der Muttergemeinde ungefähr gleichkommt, dagegen in den Orten, wo kein regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, empfinden wir doch schon deutlich eine feststehende Unkirchlichkeit. Die Leute scheuen den Weg. Es fängt anfangs sachte an, im Winter hindert schlechtes Wetter, und schließlich wird das Weableiben zur Gewohnheit. Wir haben in diesen Gemeinden auch mit allerlei Familienzwist und sonstiger Zerrissenheit oft ungeheuer viel zu tun. Darum meine ich, wenn Gemeinden zusammengelegt werden, so sollte der Gottesdienst der Gemeinde, die aufgehoben wird, erhalten bleiben, es sollte nicht so geregelt werden, daß die Leute zu dieser neuen Muttergemeinde hinüber müssen. Man wird sich ja angesichts der Kleinheit mancher Gemeinden der Notwendigkeit tatsächlich nicht verschließen können, daß man da, wo die Seelenzahl und die Steuerkraft sehr gesunken sind, an eine Zusammenlegung denken muß, und ich möchte auch, daß das so geschieht, daß etwa bei der Pfarrerledigung zwei nicht lebensfähige Pfarrstellen an kleinen Gemeinden verbunden oder kleine Pfarrgemeinden mit einer Nachbargemeinde vereinigt werden. Was freilich mit den Geldmitteln wird, wie das Pfundevermögen dieser Gemeinden dann verwandt werden soll, das ist mir eine offene Frage; ich weiß nicht, was das geltende Recht darüber bestimmt.

Präsident: Wird das Wort noch gewünscht? — Es scheint nicht. Dann erteile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlusshwort. (Abgeordneter Holdermann: Ich verzichte.) Der Berichterstatter verzichtet.

Es ist der Antrag gestellt, den Sie gehört haben. Erhebt sich ein Widerspruch gegen den Antrag? — Nein. Dann ist er angenommen.

Wir gehen über zu b: Bitte der Evang. Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“, die geistliche Versorgung der Städte und städtischen Landgemeinden betr. Der Herr Berichterstatter Schilling wird gebeten.

Berichterstatter Abgeordneter Schilling: Meine Herren! Namens des Verfassungsausschusses habe ich Ihnen Bericht zu erstatten über eine Bitte der Evang. Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“, die geistliche Versorgung der Städte und städtischen Landgemeinden betr. Diese Bitte hat folgenden Wortlaut:

„Hoher Generalsynode unterbreiten die Unterzeichneten folgende Eingabe mit der ergebenen Bitte um hochgefallige Annahme: Ein Geistlicher soll in der Regel nur bis zum 65. Lebensjahr in Städten oder städtischen Landgemeinden amtieren. Nach diesem Zeitpunkt sollen entweder die Bestimmungen des Beamten gesetzes in Kraft treten oder eine Versetzung auf weniger schwierige Post stattfinden.“

Eine Begründung ist nicht beigegeben, aber eine erläuternde Zusatzbemerkung:

„Wir erkennen mit Dank an, daß seit dem letzten Jahrzehnt in den verantwortungsvollen Stadt- und städtischen Landgemeinden durch die oberste Kirchenbehörde eine Verjüngung der geistlichen Kräfte in weitgehendem Maße stattgefunden hat. Wir sehen uns mit Rücksicht auf die Zukunft zu dieser Bitte veranlaßt.“

Meine Herren! Die Bittsteller gehen von der richtigen Beobachtung aus, daß eine Überalterung der Träger des geistlichen Amtes schon vorgekommen ist und wieder vorkommen kann. Sie richten ihren Augenmerk dabei hauptsächlich auf die Pfarrer der Städte und städtischen Landgemeinden in der ebenfalls richtigen Annahme, daß die Arbeit in solchen erhöhte Anforderungen an die Arbeits- und Nervenkraft der Pfarrer stellt und daß ein Pfarrer wohl noch eine kleine Landpfarrei befriedigend zu bedienen vermag, dessen Kraft für eine Stadt- oder städtische Landgemeinde nicht mehr ausreicht. Sie nehmen die oberste Grenze im allgemeinen das 65. Lebensjahr an und dürften auch damit keinem erheblichen Wider spruch begegnen. Sie wollen, wie es scheint, kein strenges ausnahmslos geltendes Gesetz, sondern in einen allgemeinen Grundsatz aufstellen, der im einzelnen Falle modifiziert werden kann. Um diese Grundsatz durchzuführen, schlagen sie vor, solche Pfarrer, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, also im übrigen noch leistungsfähig sind, auf eine kleinere Pfarrei zu versetzen oder nach den Bestimmungen des badischen Beamten gesetzes über die Zurücksetzung zu behandeln. Dies würde aber eine Änderung des Gesetzes vom 26. Juli 1886 über die Dienstverhältnisse der Geistlichen der evang.-prot. Landeskirche nötig machen.

Da nun die Eingabe selber mit Dank anerkennt, daß seit dem letzten Jahrzehnt durch die oberste Kirchenbehörde eine Verjüngung der geistlichen Kräfte in weitgehendem Maße stattgefunden hat und daß mit der Rücksicht auf die Zukunft diese Bitte veranlaßt hat, da also zugegeben wird, daß für den Augenblick von einer Notwendigkeit in der angegebenen Richtung vorzugehen garnicht gesprochen werden kann, so allgemeinen Grundsätzen aber Gesetze nur geschaffen oder geändert werden, wenn dazu ein Bedürfnis vorliegt, so ist der Verfassungsausschuß zu folgendem einstimmigen Beschlusse gekommen: Im Hinblick auf in der Eingabe der Evang. Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“, die geistliche Versorgung der Städte und städtischen Landgemeinden betr., zugestandene Tatsache, daß für die Gegenwart ein Bedürfnis vorliegt, das Gesetz vom 26. Juli 1886 über die Dienstverhältnisse der Geistlichen der evang.-prot. Landeskirche zu ändern, beantragt der Ausschuß, über die vorgetragene Bitte zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung über diesen Punkt ist gestellt. Widerspruch gegen diesen Antrag von irgend einer Seite etwas eingewendet? — Da dies nicht geschieht, ist der Antrag angenommen.

Wir gehen über zu c: die Anstellung von Diözesanvikaren betr. Berichterstatter Herr Barner.

Berichterstatter Abgeordneter Barner: Sehr geehrte Herren! Ich habe die Ehre, Ihnen über eine Bitte der Evang. Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“ betreffs Regelung der Dienstverschaffungsfrage

ergebenste
bensjahr
der die
erige Post

tungsvolle
g der gei
auf die

beralterun
richten si
der gleich
Nervenfro
dienen ve
zehmen al
chen Wibe
ndern m
Um diese
haben, ab
stimmungs
änderung de
Landesfürs

oberste Ki
nd daß n
Augenbl
kann, na
ürfnis vo
ölich auf
der Städ
irfnis na
-prot. L
r Tag ei

bei dem von jedem Geistlichen anzusprechenden vierwöchigen Erholungsurlaub und in Verbindung damit über die Anstellung von Diözesanvikaren zu berichten. Die Eingabe lautet:

„Die Evang. Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“ unterbreiten hoher Generalsynode folgende Bitte und ersuchen um deren hochgefäällige Annahme:

Wir wünschen eine endgültige Regelung der Dienstversehungsfrage bei dem von jedem Geistlichen anzusprechenden vierwöchigen Erholungsurlaub. Es ist Sache des Dekanats, die Versehung des Dienstes für jene Zeit anzuordnen. Wir halten es auch für eine dringende Forderung der Rechtigkeit, daß den mit der Versehung der Pfarrei betrauten Geistlichen aus landeskirchlichen Mitteln Reisevergütung und Diäten gewährt werden. Wir halten die Anstellung eines Diözesanvikars, der im Falle von Dienstbehinderungen der Diözesangeistlichen zur Verfügung stehen würde, für wertvoll und darum erwägenswert.“

Meine Herren! Darüber ist kein Zweifel, daß jeder Geistliche, ob er nun in einem kleinen Dorf oder in einer Großstadt angestellt ist, zum Zwecke der Erholung eines Urlaubs bedarf. Jener, um einmal aus seinen kleinen Verhältnissen herauszufommen, etwas anderes zu sehen und zu hören, neue Eindrücke in sich aufzunehmen, neue Anregungen zu empfangen, was alles im lebten Grunde seiner Gemeinde selbst wieder zu gute kommt; dieser, um nach anstrengender, die Kräfte verzehrender Berufssarbeit in der Ruhe und Stille sich zu erholen. Ja, der Geistliche hat einen solchen Urlaub nicht nur nötig, sondern auch einen berechtigten Anspruch darauf. Während nun der Staatsbeamte für die Zeit seines Urlaubs einen Stellvertreter bekommt, hat der Geistliche selbst für seine Vertretung Sorge zu tragen. Wie heute die Sache liegt, wird diese Vertretung stets in bereitwilligster Weise von einem Nachbargeistlichen übernommen. Dies hat aber dann seine Schwierigkeiten, wenn eine große oder, wie es in meiner Schwarzwaldödece ist, eine weit entlegene Gemeinde mit zu versehen ist. Das wird auch seine ganz besonderen Schwierigkeiten bekommen, wenn etwa noch eine vermehrte Zahl von Religionsstunden in jener Gemeinde zu geben ist. In solchen Fällen wird es nicht leicht, ja vielleicht unmöglich sein, die Vertretung durch Nachbargeistliche besorgen zu lassen, ganz abgesehen von den Unzuträglichkeiten, die durch die notwendig werdende Verlegung der Gottesdienste für die Gemeinden selbst entstehen.

Aus diesen Schwierigkeiten heraus tauchte immer wieder auf Diözesansynoden und nun auch hier der Wunsch und die Bitte um Anstellung von sogenannten Diözesanvikaren auf, die neben der Vertretung der mit Visitationen beschäftigten Geistlichen auch in Fällen von Dienstbehinderungen durch Krankheit oder Urlaub zur Verfügung ständen. Die Anstellung solcher Diözesanvikare bietet aber, wie sich denken läßt, ganz besondere Schwierigkeiten. Wo sollen sie ihren Wohnsitz haben? Werden sie größeren Gemeinden zugewiesen, dann sind sie durch ihren Dienst dort so gebunden, daß sie anderswo nicht oder nur sehr schwer verwendbar sind. Stehen sie zu völlig freier Verfügung, so werden sie oft in einer Diöze zu wenig zu tun haben. Auch ist das Los eines solchen Vikars, der gleichsam nur Lückenbüßer ist, keineswegs beliebtenwert.

Darum, so notwendig da und dort eine solche Hilfskraft wäre, stehen der Verwirrllichkeit der vorliegenden Bitte um Anstellung eines Diözesanvikars nicht nur große Hindernisse entgegen, sondern ihre Erfüllung wird bei uns geradezu unmöglich durch den immer noch bestehenden Mangel an verfügbaren Kräften und vielleicht auch an den dazu nötigen Mitteln.

Kann also wohl nach dieser Seite hin der vorliegenden Bitte aus den dargelegten Gründen nicht entsprochen werden, so doch vielleicht nach der Seite hin, daß für diejenigen, die in Urlaub gehen, wenigstens die durch Vertretung entstehenden Auslagen (für Eisenbahnfahrt oder Fuhrwerk) aus allgemeinen Kirchenmitteln ersetzt werden. Was in vielen Gemeinden den Urlaub der Geistlichen erschwert, ist nicht

nur dies, daß die Vertretung durch Nachbargeistliche auf allerlei Schwierigkeiten stößt und Unzuträglichkeiten auch für die Gemeinden mit sich bringt, sondern daß der Geistliche zu dem Aufwand für seine Erholung auch noch die Auslagen für Vertretung in Sonntagsgottesdienst und Kasualien zu tragen hat. Es ist das für nicht wenige Geistliche eine schmerzhafte Belastung, die um so schmerzlicher ist, als sie sehen, daß die staatlichen Beamten für ihre Vertretung in keiner Weise besorgt zu sein brauchen. Hier könnte nun vielleicht von Seiten der Kirche etwas geschehen. Es könnten die bei Vertretungen während des vierwöchigen Urlaubs entstehenden Auslagen aus allgemeinen Kirchenmitteln bestreitet werden. Dies vielleicht wiso eher, als sich der dadurch entstehende Aufwand nicht allzu hoch bemessen wird. Die Geistlichen würden gewiß für diesen neuen Beweis freundlicher Fürsorge von Seiten der Kirchenbehörde außerordentlich dankbar sein. Eine besondere Vergütung in Form einer Diät für den aushelfenden Nachbargeistlichen käme wohl nicht in Betracht, da die nachbarliche Aushilfe, auch wo sie eine erhebliche Mehrbelastung an Arbeit mit sich bringt, auch ohne besondere Entschädigung gern gewährt wird. Ebenso scheint es unnötig, daß der Dekan, der ohnehin mit Arbeit überhäuft ist und genug mit der Regelung der Dienstversetzung in Krankheitsfällen zu tun hat, auch noch mit der Regelung der Dienstversetzung bei dem vierwöchigen Urlaub Anspruch genommen werden soll. Es genügt, daß er die Urlaubsgesuche prüft und sich von der ordnungsmäßigen Versetzung des in Frage kommenden Dienstes überzeugt. Die Regelung der Dienstversetzung kann am besten und leichtesten durch die bei der Aushilfe auf einander angewiesenen Geistlichen geschehen.

In Erwägung aller dieser Gedanken beantragt der Verfassungsausschuß bezüglich des ersten Teils der Eingabe, Anstellung von Diözesanvikaren betr., Übergang zur Tagesordnung; bezüglich des zweiten Teils des Antrags, Übernahme der bei dem vierwöchigen Erholungsurlaub durch Vertretung entstehenden Auslagen betr., Überweisung an den Finanzausschuß.

Abgeordneter Karl: Meine Herren! Wir Pfarrer sehen, wenn wir einen schwereren Dienst zu erwältigen haben, in der Tat nicht ohne Neid auf die Staatsbeamten oder die Lehrer, welche ohne jede Sorge und Verantwortlichkeit in Urlaub gehen können. Auch wir brauchen den Urlaub sehr notwendig, aber manchmal kann man nicht in Urlaub gehen, weil man keine Vertretung findet, zumal wenn die Stelle an der wir zu arbeiten haben, wie etwa die meinige, in der Diaspora gelegen ist und Nachbargeistliche auf weitere Strecken nicht vorhanden sind; oder nur solche, die gleichfalls einen schweren Filialdienst mit alltäglicher Doppelpredigt haben. In diesen Fällen fühlt man sich eigentlich doch recht verlassen, zumal wieder der Urlaub auch noch aus gesundheitlichen Gründen unbedingt notwendig ist und wenn er nur deshalb unterbleiben muß, weil sich eine Aushilfe nicht beschaffen läßt. In diesem Falle und auch wenn nicht ein besonderer Krankheitsfall vorliegt, sondern wenn vielleicht nur ein Erholungsurlaub nötig ist, soll allerdings die Oberkirchenbehörde doch eine Aushilfe schicken. Es gibt ja, wie man hört, Vikare, welche zur Zeit nicht beschäftigt sind. Ich habe auch schon erfahren, daß da und dort gerade in der letzten Zeit Vikare bis auf weiteres in Landgemeinden gesandt wurden. Es scheint mir also, daß hier eine Art Aushilfe zu schaffen ist, die nur zu begrüßen wäre.

Was die Anstellung von Diözesanvikaren betrifft, so ist diese ja schon in Preußen zur Tat geworden. Ich weiß z. B. zufällig, daß es in Bingen einen Diözesanvikar gibt. Ich möchte mir die Anfrage erlauben, ob der Oberkirchenbehörde bekannt ist, welche Erfahrungen man in Preußen mit solchen Diözesanvikaren gemacht hat.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Von der Existenz von Diözesanvikaren, meine Herren, habe ich auch gehört, aber gleichfalls nur in Bezug auf die Gegend, die der Herr Vorredner erwähnt hat, es soll welche in der Rheinprovinz geben. Ich habe auch einmal flüchtig einen gesehen, und er hat

gesagt, daß das ein unglückseliges Dasein sei. (Heiterkeit.) Ich will nicht ausführen, daß das in der Tat so sein dürfte, aber ich kann wohl erklären: wenn ich heute vor der Frage stünde, mich der Theologie zu widmen mit der Aussicht, einige Zeit Diözesanvikar sein zu müssen, so würde ich von dem Studium abschehen und meinem Herrgott lieber auf einem anderen Felde dienen. Aber wir können diese theoretischen Betrachtungen ganz beiseite lassen.

Der Herr Vorredner hat Ihnen gesagt, „man höre“, daß Vikare nicht beschäftigt seien. Ja, verehrte Herren, man hört im Lande sehr viel oder es wird vielmehr im Lande sehr viel gesprochen, was nicht stimmt. Die Sache ist einfach in den letzten Jahren so gewesen, daß die Zahl der verfügbaren Kräfte auf und ab gegangen ist. Sie ist einmal ein wenig gestiegen, wenn wieder eine größere Promotion kam, und sie ist gefallen, wenn eine nur kleinere sich einstellte. Die Sache liegt natürlich niemals so, daß unter allen Umständen gar kein junger Mann verfügbar gemacht werden könnte. Daß jetzt Vikare nicht beschäftigt wären, ist einfach unrichtig. Ich weiß wenigstens keinen. Im Gegenteil, es ist einer jetzt beschäftigt, der an und für sich nicht beschäftigt sein sollte.

Was nun aber das Bedürfnis betrifft, daß der Herr Vorredner betont hat und dessen Betonung ich sehr wohl begreife, wenn ich an die Pfarrei denke, die er bekleidet, die Pfarrei Tauberbischofsheim, so steht die Sache allerdings so, daß er möglicherweise einmal um einen Urlaub einkommen kann und dann keine Ruhshilfe von hier bekommt. Stehen die Dinge so, daß eine Hilfe von hier möglich ist, dann wird sie auch geboten. Das spricht aber nicht für die Errichtung von Diözesanvikariaten, sondern nur dafür, daß der Oberkirchenrat bereit sein möge, in solchen Fällen einem Pfarrer einen Vertreter zu senden, wenn er nämlich kann. Da er aber diese Bereitwilligkeit bereits besitzt und in tunlichst hohem Maße betätigt, so braucht es, glaube ich, einer Ermunterung dazu nicht. Ich führe als das jüngste Beispiel den Herrn Berichterstatter an. In Billingen ist so viel Arbeit, daß ein Geistlicher allein sie zu bewältigen nicht imstande ist. Der Herr Dekan ist darum vorstellig geworden, ob ihm nicht eine Ruhshilfe gesandt werden könne. Es war nun ein Pfarrkandidat vorhanden, dessen Verwendung längst eingetreten wäre, wenn man nicht auf besondere Fälle mit ihm warten wollen, und der ist ihm sofort zugesandt worden.

Also meine Herren, die Sache liegt erstens nicht so schlimm, wie eben dargestellt worden ist, aber sie liegt noch viel weniger so günstig, wie der Herr Vorredner meint. Wir tun, was wir können, aber bei der jetzigen Zahl der verfügbaren Kräfte sind wir leider nur imstande sehr wenig zu tun.

Ich möchte daran eine Bitte knüpfen, deren Erfüllung aller Not ein Ende machen würde: Wenn die Herren Mitglieder der Synode es fertig brächten, wirklich begabte, tüchtige, nicht nur aus äußerlichen Erwägungen, sondern von innen heraus berufene junge Leute der Theologie zuzuführen, sodass wir wirklich wieder in die Lage versetzt würden über eine genügende Anzahl zu verfügen, so wäre das ein großer Dienst, den Sie der Kirche leisten würden. Dann würden alle Diözesanvikariatsfragen und was dergleichen ist, von vornherein gelöst sein.

Abgeordneter Camerer: Darf ich mir gestatten, hier noch ein Wort hinzuzufügen. Herr Stadtpfarrer Karl hat ja wohl von seinen Verhältnissen gesprochen. Wir haben aber in unserer Diözese noch einen anderen Pfarrer, dem ebenfalls viel Filialdienst obliegt. Aber diese beiden Geistlichen sind keine Invaliden, sondern beide rüstige, kräftige Männer. Ihr Dienst stellt jedoch Anforderungen nicht für einen Mann, sondern man könnte fast sagen: er verlangt eineinhalb Männeskräfte. Sie könnten dann und wann eine Unterstützung brauchen. Es ist nicht so, daß sie eine volle Vertretung bedürfen. Der andere Geistliche, von dem ich jetzt rede, hat neben der Muttergemeinde drei Gemeinden, zum Teil auch große dabei. Er hat am Sonntag demnach vier Orte zu versorgen und bei dem vierten Orte noch einen Zinken. Er hat also manchmal an fünf verschiedenen Orten Kasualfälle. In 200 oder mehr als 200 Tagen im

Jahr ist er auf Filialgängen, bei jedem Wetter, oft bei solchem, daß man kein Tierlein vor das Hand jagen möchte. Wieviel Krankheit kann daraus folgen, Rheumatismus und anderes mehr! Der Mann hat in 12 Jahren noch keine 12 Wochen Urlaub gehabt, weil eben die Versehung seines Dienstes schwierig ist. Er hatte also noch keine 12 freien Sonntage. Dadurch ist man auf den Gedanken gekommen, daß man in der Diöcese einen Mann haben sollte, der da und dort einmal helfen könnte. Die beiden Pfarrer brauchen keinen vollen Vikar, bloß dann und wann einmal eine Unterstützung. Es fehlt ja freilich nun an den Leuten. Aber ich glaube doch, wenn auch der Beruf des Geistlichen von einer Manne mehr verlangt als von jedem, der einen anderen Beruf ergreift, weil es gilt, die Religion vor der Öffentlichkeit zu vertreten, ich glaube doch, daß bei den jetzigen Verhältnissen, da alle übrigen Berufe so überfüllt sind, uns in absehbarer Zeit wieder mehr Leute zugeführt werden. Die Gemeinden, die dann eine Unterstützung durch eine theologische Arbeitskraft finden, werden ja gern bereit sein, für vermehrte Bedienung auch ihrerseits noch Mittel zur Verfügung zu stellen; und wenn aus der Landeskirchensteuer wirklich noch etwas hinzugefügt werden könnte, so würde doch vielleicht eine segensreiche Einrichtung geschaffen werden können. Wenn die Einführung eines solchen Diözesanvikars auch kein Idee ist, so würde aber doch gerade in solchen Diözesen wie der unstrigen, und wie sie jetzt durch Zusammenlegung von Pfarrreien noch in größerer Zahl geschaffen werden sollen, auf diese Weise manchem ermüdeten Pfarrer eine Hilfe gebracht werden.

Abgeordneter van der Hoe: Wenn ich den Herrn Vorredner richtig verstanden habe, so scheine die Verhältnisse in den von ihm erwähnten Gemeinden dahin zu deuten, daß den beiden Gemeinden seine Diöcese auch selbst wenn ein Diözesanvikar aufgestellt würde, nicht geholfen wäre. Mich will bedenken, ob diese Verhältnisse so gelagert sind, daß versucht werden sollte, ein Vikariat zu errichten. Wenn von ein bis halb Kräften gesprochen worden ist, so möchte ich darauf hinweisen, daß die halbe Kraft durch den Diözesanvikar um so weniger gewonnen wird, als er eben für diese Gemeinden nicht allein da sein kann sondern für die ganze Diöcese da sein soll. Ich glaube also, daß diese Fälle bei der Beurteilung der Sache ausscheiden müssen.

Ich möchte meiner aufrichtigen Befriedigung darüber Ausdruck verleihen, daß der alten „Seeschlang“ des Verlangens nach dem Diözesanvikar heute auf der Generalsynode der Garauß gemacht werden soll. Es ist ja ein Verlangen, daß auf unserer Diözesansynode in Pforzheim und auch sonst in Pfarrerkreisen eingeschritten ist. Wie oft hat in unserer Diözesansynode ein Kollege, der jetzt noch da ist, den Antrag gestellt, Diözesanvikare einzuführen! Er hat sich aber selber davon überzeugt, daß es tatsächlich unmöglich ist, windliche Schwierigkeiten sind, denen die Verwirklichung des Wunsches begegnet. Die Gründe sind ja aufgeführt worden, ich will sie nicht wiederholen. Ich muß aber auch dem bestimmen, was der Herr Präsident des Oberkirchenrats vorhin gesagt hat: es kann für einen jungen Mann keine befriedigende Arbeit sein da und dort in einer Diöcese herumgewiesen zu werden. Ich bin der Meinung, daß, wenn wirklich besondere Notfälle vorliegen, die Oberkirchenbehörde eingegriffen hat und auch in Zukunft eingreifen wird und eingreifen kann, wenn die Zunahme an Kandidaten so weiter andauert, wie es jetzt ja in ersterlicher Weise der Fall ist. Ich freue mich also, wenn der Diözesanvikar heute abgetan wird.

Ich möchte aber anderseits den Antragstellern insoweit entgegenkommen, daß ich sage: es gibt allerdings Fälle, wo Geistliche beurlaubt werden sollten und wo dann die Verhüllung vorhanden sein müßte, daß wenigstens eine Vergütung für Verlustslagen usw. gewährt wird. Vielleicht könnte auch daran gedacht werden, daß man eine kleine Diät gewährt. Wir haben in unserer Diöcese die Einrichtung, daß, wenn ein Mitglied des Diözesanausschusses vertreten werden muß, weil es bei einer Kirchenvisitation zu tun hat, der benachbarte Kollege, der die Vertretung besorgt, eine kleine Diät von 4 M und die Fahrtkosten.

das hat
Der Mam
ienstes
ken gelon
te. Die
. Es feh
von einer
eligion v
brigen E
einden, d
in, für d
er Lande
reiche En
kein Ide
menlegun
en Pfarr
so scheine
nden sein
ünken, al
an von ei
durch de
sein fam
g der Soh
seeschlang
en soll. E
skreisen v
ben Antr
ich unübe
find ja a
r Präside
Arbeit sei
wirklich b
eingreife
a in erste
- gibt alle
sein müs
ran gedan
daz, wen
ion zu tw
Fahrtloste
31

bekommt. Aber auch in dieser Hinsicht, glaube ich, sind ja die Verhältnisse in den Diözesen geregelt, und der Oberkirchenrat ist bereit, berechtigten Forderungen entgegenzukommen. Ich glaube daher, daß wir den Antrag des Ausschusses wohl annehmen können.

Präsident des Oberkirchenrats D. H e l b i n g: Ich möchte bitten, meine Herren, über diese letztere Seite der Sache, die Vergütungen betreffend, heute keinen Beschuß zu fassen. Es ist das ja an den Finanzausschuß verwiesen, und die Sache ist nicht so klein, wie Sie sich denken, sie muß reiflich erwogen werden. Ich möchte in diesem Augenblick also nichts dazu sagen, sondern nur bitten, daß Sie das in Ihre Beschußfassung heute nicht einbeziehen.

Präident: Wenn nicht noch weitere Herren das Wort begehren, erteile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort und bitte ihn, auch insbesondere die Anträge nochmals genau vorzulesen.

Berichterstatter Abgeordneter W a r n e r: Der Verfassungsausschuß beantragt bezüglich des ersten Teils der Eingabe, Anstellung von Diözesanvikaren betr., Übergang zur Tagesordnung, bezüglich des zweiten Teiles, Übernahme der bei dem vierwöchigen Erholungspauschal durch Vertretung entstehenden Auslagen betr., Überweisung an den Finanzausschuß.

Präident: Da der Herr Berichterstatter sonst nichts beizufügen hat, komme ich zur Abstimmung, und zwar, da sich hier eine Debatte entwickelt hat, in der für und gegen gesprochen wurde, muß ich förmlich abstimmen lassen. Ich habe die Besprechung über die beiden Punkte gleichzeitig stattfinden lassen, weil eine getrennte Behandlung die Sache nicht vereinfacht hätte.

Wer nun erstmals für den Antrag des Ausschusses ist, daß über die Frage, die Anstellung von Diözesanvikaren betr., zur Tagesordnung übergegangen werden soll, möge sich erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist mit allen gegen zwei Stimmen angenommen.

Ich bitte, jetzt abzustimmen über die Frage, ob der zweite Antrag, die Unterstützung betr., dem Finanzausschuß zugewiesen werden soll. Wer für den Antrag ist, möge sich erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist einstimmig angenommen. Auch diese Sache ist nun erledigt.

Wir kommen nun zu d: die Aufhebung des § 9 Abs. 1 der Kirchenvisitationssordnung betr. Ich erteile dem Berichterstatter Hauf das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter H a u f: Hochwürdige Synode! Hochgeehrte Herren! Im Namen des Verfassungsausschusses habe ich Bericht zu erstatten über die Bitte der Evang. Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“, die Aufhebung des § 9 Abs. 1 der Kirchenvisitationssordnung betr. Die Bitte lautet:

„Die Unterzeichneten richten an die hohe Generalsynode der evang.-prot. Landeskirche die Bitte, den § 9 Abs. 1 der Kirchenvisitationssordnung aufzuheben. Trotzdem wir den Verlauf der Verhandlungen über obigen Betreff in der Generalsynode 1904 und die Stellung des Evang. Oberkirchenrats im Generalbericht zur Generalsynode 1909 kennen und die dort vorgetragenen Gründe für die Beibehaltung des § 9 Abs. 1 der Kirchenvisitationssordnung zu würdigen wissen, sehen wir uns gerade als weltliche Mitglieder der Landeskirche im Interesse unserer Pfarrer aus evangelisch-sittlichen Gründen zu obigem Antrag veranlaßt. Die Besprechung des Dekans über den pfarramtlichen Visitationssbericht ist im Beisein des Pfarrers und der Kirchengemeinderäte zu führen.“

Die Bitte ist unterschrieben vom Verbandsvorstand der Evang. Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“.

Zu diesem Bittgesuch erlaube ich mir zunächst, den § 9 Abs. 1 vorzulesen. Er lautet: „Für den Durchgang des Berichts bestimmt die Visitationskommission eines ihrer Mitglieder zur Protokollführung und setzt fest, welche Teile des Berichts mit den Kirchenältesten allein durchgesprochen werden sollen, wozunter jedenfalls alles das gehört, was die Person der Geistlichen, ihre Stellung zur Gemeinde und, wo sich mehrere begegnen, ihr gegenseitiges Verhältnis betrifft.“

Also um die Aufhebung dieses § 9 Abs. 1 dreht sich hier die Bitte. Schon bald nachdem die Visitationsordnung von 1900 erschienen war, wurde im Jahre 1903 eine Eingabe an die hohe Kirchenbehörde eingereicht, die um Aufhebung dieses § 9 Abs. 1 bat. Die hohe Oberkirchenbehörde sagte damals zu, i. wolde diese Aufhebung zunächst noch näher im Auge behalten. Daraufhin kam aber schon im nächsten Jahre bei der Generalsynode 1904 eine neue Eingabe vom Ausschuß des Evang. Pfarrvereins, welcher die Aufhebung des § 9 Abs. 1 beantragte und zwar unter mehrfacher Begründung. Jene Eingabe enthielt zu Teile. Der eine Teil umfaßte die Begründung für die Aufhebung und der andere Teil Abänderungsvorschläge, die nun anstelle dieses Paragraphen treten sollten. Damals gelangte man zu der Ansicht, daß die Begründung nicht hinreichend und durchschlagend sei und daß die Abänderungsvorschläge nicht eine Verbesserung des § 9, sondern eine bedeutende Verschlimmerung bedeuten. Die Generalsynode ist darum in ihrer 4. Sitzung vom 6. Oktober 1904 über die Eingabe des Pfarrvereins zur Tagesordnung übergegangen, indem sie darauf Bezug nahm, daß „der Oberkirchenrat ein Rundschreiben an die Dekane mit Erläuterung zu einer korrekten und geeigneten Anwendung des § 9 Abs. 1 in Aussicht stellt.“ Dieses Aussicht gestellte Rundschreiben erschien denn auch am 1. Dezember 1904 unter Nummer 12 880; es galt genau an, wie dieser § 9 Abs. 1 gehandhabt werden soll. Damit die hohe Synode, sofern diese Erläuterung nicht bekannt sein sollte, davon Kenntnis nehmen kann, erlaube ich mir, sie hier mitzuteilen:

„An sämtliche Dekanate. Die letzte Generalsynode ist über die bekannte Eingabe des Pfarrvereins die zeitgemäße Änderung des § 9 der Kirchenvisitationssordnung vom 21. November 1900 betr., zur Tagesordnung übergegangen. Sie hat dies getan, weil die Begründung des Gesuchs ihr nicht durchschlagend war, die gemachten Gegenvorschläge nicht als Verbesserung erschienen, und sie hat sich dazu um so unbedenklich entschlossen, als die Aussicht auf ein klarendes Rundschreiben an die Dekanate von uns eröffnet worden war. Auch wir sind fortdauernd der Ansicht, daß die angefochtene Einrichtung aufrecht zu erhalten sei. Stimmt mit Anordnungen der meisten übrigen deutschen evang. Landeskirchen im wesentlichen überein und ist durch eine reiche Erfahrung bewährt.“

Zu unseren Dekanen und ihren Stellvertretern aber hegen wir das Vertrauen, daß sie die ihnen hinaufgelegte Pflicht wie bisher so auch fernerhin sachgemäß und gewissenhaft zu erfüllen bemüht sein werden. Um jedoch tunlichst alle Missverständnisse fernzuhalten, sehen wir uns veranlaßt, zur genauen Erläuterung des einzuschlagenden Verfahrens nachstehende Weisungen zu erteilen:

1. Die Befragung des Kirchengemeinderats über die Dienstführung und das persönliche Verhalten des (der) Geistlichen wird zweckmäßigerweise jeweils den Anfang beim Durchgang des pfarramtlichen Richtes zu bilden haben. Hierbei ist darauf zu achten, daß der (die) Geistliche(n) dem Orte, an welchem betreffenden Aussagen vom Kirchengemeinderat gemacht und etwaige Verhandlungen darüber mit der Visitationsskommision gepflogen werden, zunächst fernbleibe(n) und erst nach Beendigung dieser Begehung beigezogen werde(n). Beides hat selbstverständlich in möglichst unauffälliger Weise zu geschehen.

2. Die Kommision wird die Kirchenältesten über den Charakter der Besprechung wie über ihre Sichtung zu dem Geistlichen belehren, bei der Fragestellung mit dem nötigen Takt verfahren und die Ältesten darauf hinweisen, daß sie sich bei ihren Aussagen lediglich durch die Rücksicht auf das Wohl der Gemeindelizen lassen und unbbeeinflußt bleiben müssen von etwaiger persönlicher Verstimmung.

3. Von dem Ergebnis ist in der nach § 12 am Schlusse des Visitationsgeschäftes stattfindende brüderliche Besprechung dem (den) Geistlichen Kenntnis zu geben. Ob dann auch eine gemeinsame Aussprache mit den Ältesten selbst, also in Gegenwart aller Beteiligten tatsächlich erscheint, bleibt je nach den besonderen Umständen dem Ermessen der Visitationsskommision anheimgestellt. Jedenfalls wird den Kirchenältesten gleich beim Beginne zu bemerken sein, daß sie gegebenenfalls dem (den) Geistlichen über ihre

m die Bi
rchenbehöf
nals zu,
im nächst
welcher d
enthieilt zu
derungsvor
Ansicht, de
e nicht ei
pe ist daru
ung überge
ane mit E
Dieses
880; es g
diese Erlä
teilen:
farrverein
zur Tage
hlagend w
abedenklich
net word
ten sei. E
überein w
ihnen h
sein werde
en Erläu

e Verhalt
ntlichen S
welchem
r mit
er Besp
geschehen.
r ihre St
die Altest
r Gemein
attfindende
nsame Au
nach den
cd den Ge
i über ih

Aussagen Rebe zu stehen haben, wie auch dem (den) lehteren Gelegenheit gegeben werden muß, etwaige Richtigstellungen oder Entgegnungen zu seiner (ihrer) Verantwortung vorzu bringen.

4. Die Visitationskommission hat in ihrem gemäß § 14 zu erstattenden Bericht über die mit den Kirchenältesten allein gepflogene Verhandlung wie über die von dem (den) Geistlichen nachgefolgten Erklärungen und über den Inhalt einer etwa stattgehabten gemeinsamen Besprechung sich zu äußern.

5. Bei dem allem hat das Wohl der Gemeinde und die segensreiche Wirksamkeit des (der) Geistlichen in ihr als erstes und letztes Ziel, und der Grundsat: „Wahrhaftigkeit mit Liebe“, als oberste Richtschnur zu gelten.“

Ich füge nun noch hinzu, daß wenn nach diesen Grundsätzen gehandelt wird, ja gar nicht das eintreten kann, was eigentlich diesem § 9 Abs. 1 mehr oder weniger unterstellt wird, als ob er eine geheimnisvolle Inquisition sein sollte, die man gleichsam mit den Kirchengemeinderäten vornimmt, um etwas herauszubringen, was sie gegen den Pfarrer haben.

Das ist die allgemeine Ansicht. Ich mache darauf aufmerksam, daß es gewiß nach Absatz 4 gut ist, wenn man einfach das Protokoll, das man über die Verhandlungen mit dem Kirchengemeinderat aufgenommen hat, den betreffenden Geistlichen mitteilt, damit sie sehn: daß ist das Urteil des Kirchengemeinderats. Wenn man auch nur ein Wort wegläßt oder hinzusetzt, so könnte unter Umständen der Eindruck erweckt werden, als wenn das Protokoll nicht ganz richtig vorgetragen worden wäre. Es gibt freilich Fälle — diesen Punkt werde ich nachher berühren —, in denen es nicht möglich ist, daß man dem Geistlichen auch gleichzeitig das Protokoll über die Verhandlungen mit dem Kirchengemeinderat mitteilt.

Gehen wir nun auf die Eingabe selber zurück, so muß man sich fragen: wie kommen denn gerade diese Männer als Richtgeistliche dazu, um Aufhebung dieses Paragraphen zu bitten? Es ist ja heutzutage immer, möchte ich sagen, umgekehrt. Man kann nicht genug die weltlichen Mitglieder der Gemeinde überall beiziehen. Nun kommen diese Männer auf einmal und wollen auf Rechte verzichten.

Merkwürdig ist aber auch die Begründung, wenn es darin heißt, aus evangelisch-sittlichen Gründen solle diese Aufhebung zunächst geschehen. Die Bittsteller gehen auch von einer falschen Meinung aus, wenn sie schreiben, die Besprechung des Dekans über den pfarramtlichen Bericht solle im Beisein des Kirchengemeinderats geschehen. Der Dekan ist garnicht allein bei dem Visitationsgeschäft, sondern es nehmen daran drei Mitglieder teil: der Dekan, ein geistlicher und ein weltlicher Vertreter, und die Vertreter müssen sogar vorher beim Auszschreiben der Kirchenvisitation schon genannt werden, sodß, wenn ein Geistlicher fürchtet, irgend ein Mitglied des Diözesanausschusses bei sich zu sehn, er dieses sogar ablehnen kann. Es ist also nicht richtig, daß der Dekan dieses Geschäft vollzieht, sondern diese Sache ist Aufgabe eines Ausschusses.

Was nun die Frage anbelangt, was die evangelisch-sittlichen Gründe bedeuten sollen, so kann man das ja eigentlich nicht ohne weiteres wissen. Die Herren hätten mindestens beifügen müssen, was sie darunter verstehen. Ich denke mir und schließe das aus dem Schlussatz, weil darin verlangt wird, daß die Besprechung nicht in Abwesenheit des Geistlichen geschehen soll, die evang. Freiheit oder die Offenheit oder die Uner schrodenheit oder der Kreimut verlange, daß man das, was man in sich spürt, auch vor anderen, auch gegenüber seinen Gegnern sich zu sagen getraut. Ich sage aber: das sind bloß Vermutungen meinerseits. Gewiß hat ja dieses Bittgesuch und haben alle diese Bittgesuche immer eine gewisse Berechtigung. Es ist gewiß manchmal etwas Peinliches, diese Besprechung in Abwesenheit des Geistlichen vorzunehmen. Es ist peinlich für die Prüfenden und für den Geprüften. Allein andererseits muß ich doch aufgrund meiner langjährigen Erfahrungen sagen, daß es mir oft vorkommt, als wenn das gerade ein großes Schutzmittel für die Geistlichen wäre und nicht etwa, wie man meint, ein Inquisitionsgericht. Würde § 9

Abs. 1 aufgehoben, so wäre es für den Prüfungsausschuss immer sehr peinlich, nach § 14 über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Geistlichen berichten zu müssen, da er keine Anhaltspunkte hat als das Selbstzeugnis des Pfarrers, wie es in Nr. 18 und 38 der Gesichtspunkte zur Visitationssordnung gefordert ist. Die beiden Punkte werden aber schon vorher vom Pfarrer mit dem Kirchengemeinderat besprochen.

Würde nun die Besprechung in Gegenwart des Geistlichen geschehen, so könnte ein doppeltes eintreten. Einerseits würde bei lobender Anerkennung der treue und gewissenhafte Pfarrer es unangenehm empfinden, daß man ihn ins Angesicht lobt, denn das ist nicht Sache der Treue und der Gewissenhaftigkeit, daß sie gelobt sein will. Anders ist es, wenn die lobende Anerkennung ihm dann von objektiver Seite durch den oberkirchenrätslichen Bescheid aufgrund der Mitteilungen der Kirchenvisitationskommission eingetreten.

Anderseits wäre es aber auch manchmal, wenn es sich um Mißverhältnisse handelt, ganz gemäßigend peinlich, in Gegenwart des Geistlichen diese Verhandlung vornehmen zu müssen, denn es würde vor allen Dingen die Würde, die Ruhe und Besonnenheit und, ich möchte beinahe sagen, die Wahrheit etwas darunter leiden. Denn wer solche Dinge schon mitgemacht und gesehen hat, wie zurückhaltend meistens die Kirchengemeinderäte schon bei Abwesenheit des Pfarrers sind, der kann sich vorstellen, wie es vollends sein wird, wenn der Geistliche gegenwärtig ist, namentlich wenn Mißverhältnisse bestehen. Ist aber der Geistliche anwesend und sind wirklich einmal Mißverhältnisse vorhanden, so kann doch gewiß die Kommission belehrend beruhigend und versöhnend einwirken und vielleicht auch manche Mißverständnisse und Mißverhältnisse ganz gut beseitigen. Ich weiß wenigstens aus langjähriger Erfahrung ganz genau, daß das möglich ist.

Es gibt aber überhaupt Dinge, die man in Gegenwart des Pfarrers garnicht fragen und die ihm auch nachher nicht mitteilen kann. Ich erinnere an die diskretionäre Besetzung der Pfarreien. Man fragt den Kirchengemeinderat zunächst: „Wie steht ihr mit eurem Pfarrer?“ Die Kirchengemeinderäte antworten uns: „Ganz gut.“ Es muß uns doch das Recht zustehen, dann die Frage zu stellen: „Wo ihr nicht etwa diesen Pfarrer jetzt auch wählen, sodaß die endgültige Besetzung der Pfarrei erfolgen kann.“ Wir haben ja sonst keine Gelegenheit hiernach zu fragen. Wollen wir das aber tun, so darf doch der Pfarrer nicht anwesend sein, denn wir wissen nicht, wie diese Frage beantwortet wird. In diesem Falle wird aber der Geistliche natürlich nichts davon erfahren, daß er abgelehnt worden ist. Warum? Weil er nicht zu dem Verhältnis zur Gemeinde gehört. Die Vorschrift heißt jetzt: es soll nur über das Verhältnis zum Dienst und zur Gemeinde gesprochen werden.

Es gibt aber auch noch andere Verhältnisse. Es kann sich um die Pensionierung eines alten Geistlichen handeln. Da muß man doch zuerst erfahren: ist denn die Gemeinde wirklich soweit gekommen, daß sie den alten Pfarrer nun endlich loszuwerden wünscht? Danach kann man doch nicht in Gegenwart eines hochbetagten, im Dienste seiner Gemeinde grau gewordenen Mannes fragen, denn es würde ihm weh tun. Davon werden wir auch zunächst nichts in das Protokoll aufnehmen. Wir werden aber der Kirchenbehörde davon Mitteilung machen, wie die Stimmung ist.

Wie wir vorhin schon gehört haben, können vielfach Krankheitsfälle in Betracht kommen. Es gibt auch Familienverhältnisse, über die man nur in Abwesenheit des Pfarrers reden kann. Man darf gewiß diesen Paragraphen nicht fallen lassen, wenn man ein wirklich wahrheitsgetreues Bild von dem Verhältnis des Geistlichen zur Gemeinde haben will. Wenn in einer früheren Begründung gesagt worden ist, daß diese Bestimmung der Würde des Pfarrstandes nicht mehr entspricht, so muß ich denn doch fragen: ist das wirklich so? Wenn die ganze Verhandlung richtig vorgenommen wird, ist es nichts Unwürdiges von den berufenen Vertretern der Gemeinde, mit denen der Pfarrer jahraus jahrein arbeitet und in

das dienstliche Verhältnis steht, in seiner Dienst- und Lebensführung beurteilt zu werden. Ich glaube, der Pfarrer muß das sogar wünschen, er muß sich sogar darüber freuen, denn wir müssen doch wissen, daß wir Menschen sind, die sich allerlei Gewohnheiten aneignen und die manchmal froh sein können, wenn ihnen geradezu gesagt wird: halt, stelle das ab; sieh, du weißt es wohl garnicht? Es ist darum auch sehr häufig, wenn ich das hinzufügen darf, die Pfarrfrau vielleicht die beste Kritikerin, die uns manche Ge- pflogenheiten, die wir auf der Kanzel und sonstwo an den Tag gelegt haben, abgewöhnt hat.

Aber bei dieser Gelegenheit kann auch anderes im Vertrauen gesagt werden. Der Grund, daß diese Auskunft nutzlos und wertlos sei, da ja der Dekan die Verhältnisse schon alle kenne, ist hinfällig, da ja, wie schon wiederholt gesagt worden ist, nicht der Dekan, sondern die Kommission die Visitation abhält.

Anderseits unterstellt aber auch der Antrag dem § 9 etwas, was garnicht darin steht. Es wird immer angenommen, als ob in Abwesenheit des Pfarrers nun Missverhältnisse oder Beschwerden zur Sprache gebracht werden sollen. Nein, es soll nach § 9 nur das tatsächliche Verhältnis des Geistlichen zu seiner Gemeinde durch die berufenen Vertreter der Einzel- und der Diözesangemeinden unbefangen, wahrheitsgetreu und offen festgestellt werden, also ich möchte gerade umgekehrt sagen, in evangelisch-sittlicher Weise. Es ist nicht etwa, wie die Bitte sagt, daß aus evangelisch-sittlichen Gründen die Aufhebung zu verlangen sei. Somit kann man sagen, es beruht dieser § 9 gerade auf dem Wohlwollen gegenüber den Pfarrern, um ganze Klarheit zu schaffen in dem Verhältnis zwischen ihm und der Gemeinde.

Unsinnlich freilich könnte es erscheinen, wie die Antragsteller meinen, daß der Angegriffene seinem Gegner nicht Rede stehen könne. Dem steht aber, wie ich vorhin schon gesagt habe, der § 12 der Visitationsordnung entgegen, der unbedingt verlangt, daß dem Geistlichen von den Verhandlungen Mitteilung gemacht werde und daß ihm in den meisten Fällen, wo es sich bloß um die dienstlichen Verhältnisse handelt, das Protokoll wörtlich mitgeteilt werde, wozu dann auch Erklärungen von seiner Seite abgegeben werden können und wo er sogar verlangen kann, daß seine Aussagen protokollarisch aufgenommen werden. Diese Fälle habe ich schon erlebt. Mit großer Ruhe und Zufriedenheit sind beide Teile auseinandergegangen, weil sie sich gegenseitig über etwas ausgesprochen haben, worüber sie früher im Stillen hinten herum geredet hatten. Dann war die Sache aus der Welt geschafft. Darum fordern wir gerade im Gegensatz zu dem Bitgesuch aus evangelisch-sittlichen Gründen den Fortbestand dieses § 9 Abs. 1, damit die Berichterstattung der Prüfungskommission nach § 14 über das Verhältnis des Geistlichen zu seiner Gemeinde auf seinem Selbstzeugnis nach Nummer 18 und 38 der für die Kirchenvisitation aufgestellten Gesichtspunkte, auf dem Zeugnis seiner Mitarbeiter und Mithelfer in der Gemeinde, den Kirchenältesten und auf dem objektiven Urteil der Prüfungskommission beruht.

Somit ist Ihr Ausschuß zu dem Antrag, und zwar zu dem einstimmigen Antrag gelangt:

„Hohe Generalsynode wolle über die Bitte der Evang. Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“, die Aufhebung des § 9 Abs. 1 der Kirchenvisitationsordnung betr., zur Tagesordnung übergehen.“

Abgeordneter Bender: Sehr geehrte Herren! Es ist im Verlauf der Beratung über diesen Gegenstand im Ausschuß die Tatsache zum Vorschein gekommen, daß von den Herren Dekanen eine verschiedene Praxis geübt wird hinsichtlich der Mitteilungen, welche an die Pfarrer ergehen, über die bei der Besprechung mit den Kirchenältesten Klagen laut geworden sind. Wie der Herr Berichterstatter uns im Ausschuß gesagt hat, vertritt er die Praxis, daß mit den Kirchenältesten aufgenommene Protokoll nachher bei Wiedereintritt des Geistlichen in die Visitationsverhandlung oder wenigstens am Schlusse nach dieser Verhandlung in der persönlichen Aussprache mit dem Geistlichen diesem vorzulegen. Es ist in einer Zeit, in der mehreren Orts sich Bestrebungen zeigen, die es als wünschenswert bezeichnen, daß den Beamten Einblick in ihre Personalakten gewährt wird, jedenfalls begreiflich und darum auch in unserem Ausschuß

als Wunsch ausgesprochen worden, es möchte allgemein den Geistlichen das Protokoll vorgelegt werden, wenn sich Klagen oder Anstände bei der Besprechung mit den Kirchenältesten über sie ergeben haben. Der Herr Vertreter der Kirchenregierung hat seinerseits seine Zustimmung zu diesem Verfahren erklärt, doch aber bemerkt, daß der Gegenstand zu geringfügig sei, um einen besonderen Erlass ad hoc an die Dekanate hinausgehen zu lassen. Immerhin scheint mir die Sache doch wenigstens soweit wichtig zu sein, daß auf diesen Wunsch und die Unterstützung des Wunsches durch die Kirchenregierung auch hier im Plenum hin gewiesen wird.

Abgeordneter **Nuzinger**: Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat schon dem Erstaum darüber Ausdruck gegeben, daß diese Eingabe, bei der es sich um eine reine Pfarrersache handelt, eine Sache, über die allein das Empfinden und die Erfahrungen der Pfarrer entscheiden können, eingebunden und unterschrieben worden ist von einer Anzahl von weltlichen Mitgliedern, wie ich höre, der Schwestern-Borstadtgemeinde in Mannheim. Es wäre meiner Ansicht nach Sache des Pfarrvereins, einen solchen Antrag zu stellen, bei dem es sich um Standesfragen handelt. Wenn aber der Pfarrverein nach reiflicher Überlegung zu dem Entschluß kommt, daß er einen solchen Antrag nicht stellen will, dann hätte man doch annehmen sollen, daß diese Eingabe wenigstens von einigen Pfarrern unterschrieben wäre. Die Bemutung liegt ja nahe, daß hinter dieser Eingabe in der Tat einige Pfarrer stehen, die aber aus mir unbekreiflichen Gründen zurückgetreten sind, um es einigen Laien zu überlassen, daß sie uns Pfarrern unser evangelisch-sittliches Empfinden stärken. (Sehr richtig!) Nicht den Unterzeichneten mache ich irgendwelche Vorwürfe, sondern eben denen, die sich hier in den Hintergrund gestellt haben. Es scheinen das dieselben Herren zu sein, die sonst in einem gewissen Blatt mitunter schwere Vorwürfe und Angriffe gegen andre Personen richten, ohne mit ihrem Namen dafür einzutreten. Das ist eine Übung, die nicht geeignet die gute Sitte zu fördern, die gute Sitte, die sonst glücklicherweise in unseren kirchlichen Blättern geschieht. Denn wer unter dem Schutze der Anonymität schreibt, der pflegt nicht die Verpflichtung zur Selbstzucht und das Bewußtsein der persönlichen Verantwortung in dem Maße zu fühlen, wie es wünschenswert ist. (Bravo! links.)

Abgeordneter **von Hollander**: Meine Herren! Es scheint mir eine Pflicht der Billigkeit zu sein, daß ich, der ich die Verhältnisse nach einer Seite etwas kenne, Auskunft darüber gebe, wie die Eingabe zustande gekommen ist. Ich möchte bemerken, daß ich die betreffenden Pfarrer, die etwa hinter dieser Eingabe stehen, gar nicht kenne; ich habe nie einen gesprochen. Ich nehme aber auch an, daß Pfarrer d.h. hinter stecken. Die Sache hängt so zusammen, daß die Evang. Arbeitervereine „Kurpfalz“ eine Besprechung gehabt haben über Anträge, die sie an die Generalsynode stellen wollten, und da sind zweifellos Pfarrer dabei gewesen. Ich weiß nicht, welche. Die Besprechung hat nicht in Mannheim stattgefunden, sondern außerhalb Mannheims, und offenbar hat sie gerade an dem Sitz eines Pfarrers stattgefunden, der der Sache beteiligt ist. Nun ist Mannheim der Vorort dieser Arbeitervereine und in dem Vorstand dieses Vorortvereins ist gar kein Pfarrer. Es haben also diejenigen Herren unterzeichnet, die in dem Vorstand des Vorortvereins sind. Dadurch ist es erklärlich, daß kein Pfarrer mitunterzeichnet hat.

Ich hätte es allerdings auch für richtig gehalten, wenn man einen Weg gefunden hätte, auf dem man es hätte erreichen können, daß die betreffenden Pfarrer auch mitunterzeichneten.

Präsident des Oberkirchenrats **D. Helmig**: Ich ergreife das Wort nicht, um, wie Sie meinen könnten, etwa über die Herren Hintermänner irgendeinen Aufschluß zu erteilen, obgleich ich diese kennen glaube (Heiterkeit), sondern ich möchte nur an das anschließen, was der Herr Abgeordnete **Bend** gesagt hat. Ich habe allerdings gestern in der Kommissionsberatung ausdrücklich meine und des Kirchregiments Zustimmung zu der Art des Verfahrens erklärt, das Ihnen der Herr Berichterstatter beregt und empfohlen hat. Wenn ich nun das hier nochmals feststelle, so geschieht es bloß, um zu ergänzen, was

gt werden
aben. D
klärte, daß
e Dekan
n, daß a
lendum hi

Erstaun
ndelt, ein
eingebra
Schweiz
nen soll
ch reislich
hätte mi
Die Re
us mir u
rrern un
rgendweli
as dieselb
egen ande
geeignet
ittern ge
zur Selb
stinschensme

keit zu se
die Einga
dieser G
Pfarrer b
Besprechu
los Pfarr
en, sonde
ren, der
estand die
em Vorsta
te, auf de

Sie mein
diese
nete Ver
des Kirch
atter her
en, was

Herr Abgeordneter Vender gesagt hat. Er hat, wenn ich mich recht erinnere, die Bemerkung gemacht, daß in den Fällen, in welchen etwa Ladel oder Beanstandung über einen Pfarrer vonseiten der Kirchenältesten erhoben worden sei, ihm stets das Protokoll auch mitgeteilt werden möchte. Ja, meine Herren, das wäre doch eine zu unsichere Begrenzung. Ich meine, wenn man sich an die Praxis des Herrn Dekan Haug anschließen will — und ich empfehle sie durchaus —, dann soll man auch in allen Fällen dieses Protokoll vorlegen (Sehr richtig!), auch dann, wenn es vielleicht nur in Kürze einen kleinen Lobeshymnus enthält. Es ist das keine Bestreitung dessen, was vorgeschlagen worden ist, sondern, wie Sie sehen, eine Ausdehnung. Aber ich glaube, es empfiehlt sich so zu verfahren. (Sehr richtig!)

Abgeordneter Barrer: Meine Ansicht ist die, daß doch den Dekanen vollständig freie Hand gelassen werden muß, ob sie das tun wollen oder nicht. Es scheint mir bedenklich zu sein, auch in den Fällen, wo nur ein Lobeshymnus in dem betreffenden Protokoll steht, es allemal vorzulegen und dann in einem Falle wieder nicht. Denn, wenn es nicht vorgelegt wird, so wird gleich von vornherein klar sein, daß irgend etwas nicht in Ordnung ist, und dann werden die Betreffenden anfangen zu fragen usw. Der Dekan aber kommt dann in eine ganz peinliche Verlegenheit. Ich meine deswegen, es sollte jedem vollständig frei überlassen werden, wie er das halten will, und ich halte das Verfahren, daß das Protokoll als ein geheimes Protokoll bestehen bleibt, immer noch für das beste.

Abgeordneter Dekan Schmittenhener: Sehr geehrte Herren! Ich stimme dem, was der Herr Vorredner gesagt hat, vollkommen zu. Ich gehöre zu den Pfarrern, die den umstrittenen Paragraphen immer verteidigt haben, nicht erst seitdem ich Dekan geworden bin, sondern auch als ich noch nicht Dekan war und garnicht daran dachte, einmal Dekan werden zu können. Ich habe große Bedenken dagegen, daß Protokoll in gewissen Fällen dem Pfarrer vorzulegen und in anderen nicht. Wird es nicht vorgelegt, so muß das den Pfarrer kränken. Dann fragt er sich: was ist jetzt da verhandelt worden? bin ich schon zu alt, oder mögen sie mich nicht, weil ich Discretionär daher gesetzt worden bin? Ja, wenn alle Pfarrer die große Kunst verstanden etwas wissen zu können, als wüßten sie es nicht, dann würde auch ich sehr gern dem Pfarrer das Protokoll vorlegen. Aber mag jetzt Ladel oder Lob darin stehen, der Betreffende wird, zumal wenn irgend welche Bedenken gegen ihn geäußert worden sind, sich besinnen: wer hat jetzt das gesagt? wer ist mein Feind? Das wird verhindert, wenn wir, wie das bei mir der Fall ist, die Übung haben, das Protokoll den Pfarrern überhaupt nicht vorzulegen. Ich tue es aus dem Grunde nicht, weil ich weiß: mag nun Lob oder Ladel darin stehen, es gibt leicht Veranlassung dazu, daß der Pfarrer dem einen wohlgesinnt wird und dem anderen übel oder daß er da oder dort einen Widersacher oder Feind vermutet. Jedenfalls möchte ich bitten, dem Dekan da immer ganz freie Hand zu lassen.

Abgeordneter Frey: Meine Herren! Ich möchte dem, was wir eben gehört haben, widersprechen. Es ist bis zu einem gewissen Grade eine Pflicht der Ehrlichkeit, daß man demjenigen Pfarrer, dem unter Umständen von den Mitgliedern des Kirchengemeinderats irgend etwas vorgeworfen worden ist, das nicht nur überhaupt mitteilt, sondern ihm so mitteilt, wie es vor die Augen der Behörde kommt. Das ist für ihn auch eine Beruhigung. Und wenn die Aussprache zwischen der Visitationskommission, dem Pfarrer und dem die Gemeinde vertretenden Kirchengemeinderat gerade in den Fällen, wo Unstimmigkeiten zwischen den beiden Teilen vorhanden waren, in brüderlicher Weise durchgeführt wird, so ist es möglich — das ist bisher von allen Seiten anerkannt worden —, daß dadurch häufig auf dem ordnungsmäßigen Wege die Schwierigkeiten behoben oder gemildert werden können. Über den Schluffstein darin bildet meiner Ansicht nach — und das ist die allgemeine Auffassung, die sonst in allen Kreisen der Beamten usw. besteht —, daß dem Betreffenden das, was über ihn berichtet wird, mitgeteilt wird. Wenn er befürchten muß, daß außer dem, was ihm gesagt worden ist, vielleicht auch noch das eine oder andere in dem Protokoll steht, was man ihm verschwiegen hat, so hat er gerade in Fällen, die zu einer Beanstandung ge-

führt haben, nie die innere Sicherheit. Ich glaube, die Erfahrung, die einzelne Dekane mit dem Verfahren der regelmäßigen Bekanntgabe des Protokolls gemacht haben, und die Zustimmung, die dieses Verfahren vonseiten der Kirchenbehörde erhalten hat, sollte doch darauf hinweisen, daß diese Übung gut ist. Ich möchte daher sehr wünschen, daß diese Übung sich allgemein einbürgert. Andernfalls, glaube ich, in der Tat Veranlassung vor, diese Frage einmal energischer aufzugreifen und bei Gelegenheit darauf hinzuwirken, daß eine entsprechende Verordnung erlassen wird, die die Bekanntgabe des Protokolls zur Schrift macht, und ich für meine Person — und ich glaube, es werden viele der Herren Kollegen dazu stimmen — würde bei späterer Gelegenheit in Form eines bestimmten Antrages darauf zurückkommen.

Abgeordneter Hesselbacher: Ich möchte das, was der Herr Kollege Frey gesagt hat, außerordentlich unterstreichen. Es gibt auf dem Dorf auch andere Kanäle, durch die dem Pfarrer das mitgeteilt wird, was über ihn umgeht, und diese Kanäle sind meistens sehr unsaubere und unordentliche Kanäle; und gibt nichts, was den Pfarrer mehr aufregt und innerlich unruhig macht als das, was ihm durch aller Hintertüren zugetragen wird. Dort aber bei der Kirchenvision wird eine offene und ehrliche Sprache gesprochen, und das, was dort zum Ausdruck kommt, überlegt sich jeder einzelne Sprecher bis in den Wortlaut hinein. Was dort gesagt wird, das ist wirklich die ganz klare Meinung und Stimmung des Dorfes. Der Pfarrer und gerade der Pfarrer, der nicht ganz fest im Sattel sitzt, hat das Recht, klar und deutlich zu vernehmen, wie man über ihn denkt und was man etwa gegen ihn hat, und darum möchte ich gerade im Interesse der Klarheit, im Interesse der Wirksamkeit des Pfarrers und im Interesse seiner sorgsamen Festigkeit doch sehr wünschen, daß ihm jeweils das Protokoll vorgelegt wird, damit er weiß, wie er sich in Zukunft zu verhalten hat. Ich würde doch so groß von jedem Pfarrer denken, daß er nicht glaubt: nun muß ich im Dorf herumhören, um zu hören, wo meine Gegner sind, sondern daß er in selbst Einkehr hält und sich fragt: was habe ich von jetzt an zu tun, damit das Urteil, das hier gegeben worden ist, durch meine Arbeit entkräftet wird. (Sehr richtig!)

Präsident: Die Erörterung, die uns zuletzt beschäftigte, hat sich zu einem Antrage nicht verdichtet. Es bleibt also nur der Antrag des Herrn Berichterstatters übrig, über die hier vorliegende Sache zur Tagesordnung überzugehen. Will jemand gegen diesen Antrag sprechen?

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Das Andere hat sich allerdings nicht zu einem Antrage verdichtet. Aber es ist gestern im Ausschuß, soviel ich mich entinne, ziemlich einstimmiger Wunsch gewesen, daß es in dieser Form, also als Wunsch hier in der Synode zum Ausdruck gebracht werde, daß Herren, die gesprochen, haben sich in der Mehrzahl auch auf dieser Linie bewegt. Es würde also doch die Frage entstehen, ob es nicht als ein Wunsch hier ausgesprochen und damit offiziell dokumentiert werden soll.

Abgeordneter von Hollander: Ich bin bereit, den Antrag zu stellen: die Generalsynode möge den Wunsch aussprechen, daß bei der Kirchenvision das Protokoll vollständig im Wortlaut dem treffenden Pfarrer vorgelegt wird.

Präsident: Der Antrag wird mir vielleicht nachher schriftlich vorgelegt. — Meine Herren! haben den Antrag gehört? Wird zu diesem Antrag nunmehr das Wort begehrt?

Abgeordneter Dekan Schmittener: Ich habe die Besorgnis, daß wir durch Annahme des Antrags der betreffenden Bestimmung jeden Wert nehmen. Dann könnten wir sie ganz aufheben. Nun werden die Leute sich sehr hüten, irgend etwas, was sie vielleicht in der allerbesten Meinung für den Pfarrer und für die Gemeinde auf dem Herzen haben, dem Dekan zu sagen, weil sie eben wissen: noch wird es dem Pfarrer vorgelegt. Sie müssen sich sagen, daß gerade das Gegenteil von dem, was bestimmt ist, dadurch erreicht wird. Wenn dagegen nur in der Visitationsskommission so etwas vorgetragen wird,

wird, bleibt dem Dekan die Möglichkeit, nachher unter vier Augen dem Pfarrer zu sagen: „Höre, lieber Freund, die und die Besorgnis besteht in der Gemeinde und das und das haben manche gegen dich; es ist das aber eine so peinliche Sache, daß man darüber nicht in der Öffentlichkeit reden darf, und so will ich mit dir unter vier Augen darüber reden.“ Dies ist aber, wenn dem Antrag entsprechend verfahren wird, ganz unmöglich. Dann treten die bösen Kanäle, von denen die Rede war, in Tätigkeit, weil den Leuten keine Gelegenheit gegeben ist, ganz im Vertrauen dem Dekan etwas zu sagen. Man kann wohl einwenden, es bliebe ja die Möglichkeit, daß der Betreffende, der in der besten Meinung, um seinen Pfarrer zu schützen oder zu warnen, etwas auf dem Herzen hat, zu seinem Dekan geht. Aber wir wissen, wie schwer die Leute sich dazu entschließen. Also wenn ich gegen den Antrag stimme, so geschieht es eben in dem Gedanken, daß ich mir sage: Damit verliert die betreffende Bestimmung einfach vollständig ihren Wert. Es wird eben dann in den meisten Fällen niemand mehr etwas sagen.

Abgeordneter Nuzinger: (zur Geschäftsordnung) Ich stelle den Antrag auf Schluß der Debatte.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Ich bedaure dem Vorredner noch einmal widersprechen zu müssen. In dem Personalbescheid, den der visitierte Pfarrer von der Oberkirchenbehörde erhält, wird ja das, was in dem Protokoll mitgeteilt ist, verwertet. Wenn er nun den Wortlaut des Protokolls nicht gesehen hat, so muß ihm das auffallen. Die Sache ist gerade umgekehrt, als der Herr Dekan gemeint hat. (Sehr richtig!) Wenn der Dekan nur nach seinem Empfinden mit dem Pfarrer spricht und ihm nicht den Wortlaut des Protokolls zeigt, kann der Pfarrer Verdacht schöpfen und meinen, es stecke noch alles Mögliche dahinter. (Sehr richtig!) Das wollen wir abschneiden. Deshalb haben wir ja diesem Wunsche — ich bin nicht der Erfinder, sondern Herr Dekan Haub — volle Zustimmung geschenkt. Ich möchte gern, daß Sie auch hier das offiziell zum Ausdruck bringen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt. Es haben sich noch zum Wort gemeldet die Herren Barner, Karl und Wurth. Wird der Antrag aufrecht erhalten? (Wird bejaht.) — Wer für den Schluß der Debatte ist, möge sich erheben. (Geschieht.) — Das ist die Minderheit. Die Debatte wird fortgesetzt.

Abgeordneter Barner: Ich schließe mich ganz dem an, was Herr Dekan Schmitthennner gesagt hat. Ich habe selbst erlebt, daß der Weg beschritten wird, daß die Betreffenden privatim zum Dekan kommen und sich beklagen. Dann ist der Dekan in die unangenehme Lage versetzt, daß er die Sache dann doch an den Oberkirchenrat berichten muß, weil er sie selbst nicht entscheiden kann oder weil es oft unmöglich ist die Sache einzurenken. Und dann wird sich die Sache erst recht unangenehm gestalten. Ich glaube, es ist immerhin viel besser, es wird jedem nachher mündlich ganz genau gesagt, was ihm gesagt werden soll. Im Protokoll steht viel weniger als dem betreffenden Geistlichen so gesagt werden kann. Deshalb wird es das Beste sein, daß alte Verfahren beizubehalten.

Abgeordneter Karl: Meine Herren! Wie die Eingaben der Kurpfälzer zustande gekommen sind, weiß ich nicht. Ich habe überhaupt von der ganzen Sache nichts gewußt bis vor einigen Tagen, wo mir diese Eingaben zu Gesicht kamen. Ich kann also auch nichts über die Art sagen, wie sie zustande gekommen sind. Es ist mir aber vorhin eingefallen, daß in einigen Gemeinden der Kurpfalz schon sehr heftige Kämpfe unter der Kirchengemeindevertretung und den Kirchengemeinderäten stattgefunden haben, die hauptsächlich aus der Ortspolitik hervorgegangen sind. Es mag also wohl sein, daß weltliche Vertreter ein Bedürfnis gefühlt haben, weil vielleicht bei solchen Besprechungen mit den Dekanen der Ortspfarrer verleumdet worden ist, dem einen Riegel vorzuschieben. Das ist meine Vermutung. Beweisen könnte ich es allerdings im Augenblick nicht.

Abgeordneter Wurth: Sehr geehrte Herren! Es wird doch nur ein kleiner Teil von dem, zwischen Dekan, Visitationskommission und Kirchengemeinderat verhandelt wird, zu Protokoll genommen. Es ist ja gar nicht verlangt, daß jedes Wort und jede Aussage ins Protokoll kommt. Aber ich glaube, entspricht dem rechtlichen Empfinden jedermann's, daß, wenn hier etwas von dem Kirchengemeinden ausdrücklich zu Protokoll gegeben und unterschrieben wird, das auch dem betreffenden Pfarrer vorgelegt wird, ehe es an die Kirchenbehörde geht. (Sehr richtig!) Um das kommen wir nicht herum. Wenn die Kirchenältesten dieses und jenes an dem Pfarrer auszusuchen und Wünsche haben, brauchen sie das nicht gleich zu Protokoll zu geben. Es ist selbstverständlich, daß der Visitator nachher in der vertretenen Besprechung mit dem Pfarrer diesem sagt: Die und die Wünsche sind laut geworden. Aber das doch etwas wesentlich anderes, als wenn es nun heißt: das ist nach Karlsruhe gegangen, oder auch nicht nach Karlsruhe gegangen. Schon daraus kann etwas äußerst Unangenehmes entstehen. Ich habe es selber erlebt, daß der Pfarrer sage und schreibe eine Stunde warten müßte, bis er zu den Verhandlungen gelassen würde, und nachher stellte sich heraus — der betreffende Dekan hat mir die Sache in der Sitze vorgelegt —, daß überhaupt nichts vorlag, was irgendwie angreifbar war. Also da müssen wir dann beharren, daß das, was zu Protokoll gegeben wird, auch dem Pfarrer vorgelesen wird.

Abgeordneter von Hollander: Ich stehe auch auf dem Standpunkt des Vorredners. Ich finde außerdem nicht, daß die Mitglieder des Kirchengemeinderats, wenn sie Beschwerden haben, diese nicht vorbringen werden, weil sie wünschen oder annehmen müßten, daß davon etwas in das Protokoll aufgenommen wird. In Gegenwart des Pfarrers werden sie ihre Beschwerden allerdings nicht vorbringen. Dann werden sie einen anderen Weg wählen, der für den Pfarrer unangenehmer ist; sie werden ihre Beschwerden dem Visitator auf anderem Wege zur Kenntnis bringen. Aber sie werden sich nicht scheuen, wenn sie ernste Männer sind — und die haben wir doch im Kirchengemeinderat — was sie in sachlicher Beziehung zu sagen haben, auch zu vertreten, und nur das Sachliche wird ja zu Protokoll genommen. Später, die sich in der Besprechung ergeben, werden ja nicht zu Protokoll genommen. Ich stelle den Antrag: „Hohe Generalsynode wolle den Wunsch aussprechen, daß das Protokoll der Kirchenvisitation über die Verhandlung, die in Abwesenheit des Pfarrers geführt wird, in vollem Wortlaut dem Pfarrer vorgelegt wird.“

Abgeordneter Barner: Ich möchte dazu bemerken, daß das bedeutet, daß das Protokoll immer vorgelegt wird. Damit können wir uns einverstanden erklären. Wir haben uns nur dagegen erfüllt, daß man das Protokoll in einzelnen Fällen vorlegt und in anderen nicht. Wenn es nunmehr heißt soll, daß es in allen Fällen vorzulegen ist, dann stimmen wir dem zu.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Das ist ja gerade von Anfang an verlangt worden in allen Fällen.

Präsident: Meine Herren! Ich schreite jetzt zur Abstimmung. Wer für den Antrag v. Hollander ist, möge sich erheben. (Geschicht.) — Das ist Einstimmigkeit.

Nun, meine Herren, sind wir mit den Bitten der Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“ zu Ende und ich gehe über zu Biffer 3: Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzentwurf, die Abänderung und Entschädigung der Abgeordneten zur Generalsynode betr. Ich erteile das Wort dem Herrn Berichterstatter Freiherrn v. Göler.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr v. Göler: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Der Gesetzentwurf sieht in Abteilung 1 des § 1 vor:

„Die Mitglieder der Generalsynode erhalten für die Dauer ihrer Anwesenheit bei dieser und für die erforderlichen Reisetage eine Tagesgebühr von 12 M., wenn sie am Ort der Versammlung ihren Wohnsitz haben, eine solche von 6 M. Daneben werden die aufgewendeten Reisekosten ersehen.“

Der Oberkirchenrat führt in der Begründung aus, daß eine Entschädigung von 10 M., wie sie im Gesetz von 1876 vorgesehen war, nicht mehr den gegenwärtigen Verhältnissen entspreche. Einen höheren Betrag aber als 12 M. glaubt der Oberkirchenrat mit Rücksicht auf die Finanzlage und im Hinblick auf die den Geistlichen und den kirchlichen Beamten zustehenden Aufwandsentschädigungen nicht in Vorschlag bringen zu sollen. Der Satz von 12 M. entspreche dem, was für die Landtagsabgeordneten vor der Averstierung der Aufwandsentschädigung gegolten habe, wenn auch jetzt in besonderen Fällen eine Gebühr von 15 M. gegeben werde.

In dem Ausschuß kamen etwa folgende Gedanken zum Ausdruck. Der Satz von 12 M. genüge heute bei der gesteigerten Lebenshaltung nicht mehr. Auch sei nicht einzusehen, warum das Tagegeld für die Synodalen geringer sein solle als für die Landtagsabgeordneten. Es wurde beantragt, die Tagesgebühr auf 15 M. festzusezen, jedoch erst mit Wirkung für die nächste Generalsynode. Der Antrag wurde abgelehnt, und zwar mit der Begründung, man wolle der nächsten Synode nicht voreilen. Schließlich wurde zum Ausdruck gebracht, es empfehle sich doch, daß der Vorschlag auf Erhöhung der Tagesgebühren vom Oberkirchenrat und nicht von den Synodalen selbst ausgehe.

Ihr Ausschuß kam schließlich zu dem Ergebnis, man solle den in dem Entwurf vorgesehenen Satz von 12 M. belassen, einmal im Interesse der kirchlichen Finanzen, dann aber auch deshalb, damit man, wenn überhaupt das Budget noch eine Vermehrung erfahre, diesen Mehrbetrag wichtigeren Dingen z. B. der Jugendpflege zuführen könne. (Sehr richtig! rechts.)

Um Missverständnissen vorzubeugen, wurde noch festgestellt, daß unter den Reisekosten der tatsächliche Aufwand für eine Fahrkarte zweiter Klasse und für Gepäckbeförderung, auch die von der Bahn zur Wohnung und umgekehrt, zu verstehen sei.

§ 86 der Kirchenverfassung besagt: „Die Mitglieder erhalten Tagegelder und Vergütung der Reisekosten. Die am Ort der Versammlung wohnenden Mitglieder erhalten die Hälfte der Tagegelder.“

Da nun die in Karlsruhe wohnenden Landtagsabgeordneten für besondere Fälle mehr als die Hälfte des Tagegeldes der auswärtswohnenden erhalten, so bespricht der Oberkirchenrat in der Begründung die Frage, ob man nicht auch für die Synodalen diese Folgerung ziehen solle. Er kommt aber zu dem Ergebnis, daß man dieser untergeordneten Frage wegen die Verfassung nicht ändern solle. Ihr Ausschuß hat sich über diese Frage nicht unterhalten.

Absatz 2 des § 1 sagt, daß, wenn während einer Vertagung der Generalsynode Sitzungen eines Ausschusses stattfinden, die an diesen Sitzungen als Mitglieder teilnehmenden Abgeordneten die gleichen Tagesgebühren nebst Reisekostenersatz erhalten. Diese Bestimmung wurde aufgenommen, weil es bisher an einem gesetzlichen Boden in dieser Beziehung gefehlt hat.

Zu § 2 und zu § 3 ist nichts mehr zu sagen.

Ihr Ausschuß, hochwürdige, hochgeehrte Herren, hat bei der Abstimmung den Entwurf einstimmig gutgeheißen und stellt daher den Antrag, den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung anzunehmen.

Präsident: Meine Herren! Sie haben gehört, welcher Antrag gestellt worden ist. Wünscht jemand zur Besprechung das Wort? — Niemand. Dann darf ich also dieses Gesetz als einhellig angenommen erklären.

Wir kommen nun noch zu der Bitte des Pfarrers Thiel in Fentsch, die Ordnung einer Förderungsangelegenheit betr.

Ich erteile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Janzer: Hochverehrte Herren! Namens des Finanzausschusses berichte ich über die eben genannte Eingabe des Pfarrers Thiel in Fentsch in Lothringen, der früher in badiischen Kirchendienste gestanden war und mit seiner Eingabe eine billige Entschädigung durch die Synode aufgrund etwa des folgenden Sachverhalts begeht. Thiel war vom Jahre 1908 bis zum Jahr 1911 Stadtvikar in Emmendingen, wohin er mit einem Gehalt von 1400 M und mit Anspruch auf freie Wohnung im Pfarrhause versetzt worden war. Diese freie Wohnung hat er tatsächlich nicht bezogen, sondern er hat aufgrund einer Vereinbarung mit dem dortigen Pfarrer ein gewisses Aversum bezogen. Der dortige Pfarrer bestreitet nämlich oder bestritt damals wenigstens, daß er verpflichtet sei, die Wohnung für den Vikar zu stellen. Er hat es allerdings jeweils unterlassen, eine einwandfreie oder eine bestimmte Stellungnahme herbeizuführen, und zwar eigentlich mit gutem Grunde, denn die Kirchenbehörde ist in der Lage, die Last, die in dieser Richtung auf dem Pfarrdienst ruht, ganz bestimmt nachzuweisen. Kurz, die Last war dem Pfarrer aber peinlich, und er hat sich von Anfang an, seit er sich auf der Pfarrei befindet mit den Vikaren, die dort waren, jeweils auseinandergesetzt, indem er ihnen früher einen Teil der Stolgebühren und einen Teil der Unterrichtsstunden überließ, für die Vergütung gewährt wurde. In ähnlicher Weise hat er es dann auch mit dem Wittsteller gemacht. Das dabei angewandte Verfahren war in Form nicht ganz einwandfrei, denn es war dem Pfarrer mitgeteilt worden, daß die Wohnung dem Vikar zu stehen und daß er ihn für den Entzug der Wohnung mit 200 M zu entschädigen habe. Er hat nun, in seiner grundsätzlichen Stellung nicht vorzugehen, die Quittung, die über diese Vergütung von 200 auszustellen war, jeweils so ausstellen lassen, daß er für empfangene Stolgebühren quittieren ließ.

Diese formale Sachlage gab dem Herrn Pfarrer Thiel zunächst die Handhabe zu einer Klage gegen den Oberkirchenrat, die vor dem Landgericht Karlsruhe ausgetragen wurde. Sie gibt ihm auch heute wieder die Handhabe zu seiner Eingabe an die Generalsynode. Die Eingabe ist jedoch nicht begründet, wenig wie seine Klage begründet gewesen ist. Durch das Gerichtsverfahren ist rechtskräftig und in meiner Auffassung auch durchaus zuverlässig festgestellt, daß ein Anspruch Thiels gegen die evang. Landeskirche nicht besteht.

Es ist aber ebenso implizit gesagt, daß auch gegen den Pfarrer von Emmendingen ein Anspruch aus der Nichtgewährung der Wohnung nicht besteht, weil eine mindestens stillschweigende Vereinbarung vorgelegen habe und weil der Wittsteller über den wirklichen Charakter seiner Bezüge keinen Augenblick im Zweifel habe sein können. Diese Zweifel seien wohl möglich bei Außenstehenden, aber nicht bei jemander es $3\frac{1}{2}$ Jahre bei diesem Zustand ausgehalten hat und der auch aus den Vorgängen wußte, wie die ganze Sache liegt. Es ist auch nicht richtig, was der Wittsteller weiter anführt, daß dem Vikar in Emmendingen jeweils Stolgebühren zugestanden hätten. Es ist im Gegenteil ganz ausdrücklich bei der Lösung der Stolgebühren bestimmt, daß dem Vikar in Emmendingen solche nicht zustehen.

Die Eingabe ist also in keinem Punkte begründet. Es ist auch durchaus nicht richtig, was der Wittsteller in seiner Eingabe noch weiter anführt, daß er zu seiner Überraschung in dem Gerichtsurteil Feststellung finde, die ihm vorher unbekannt gewesen sei. Die Beweisaufnahme hat ein durchaus klar Bild in dem Sinne ergeben, wie ich es eben vorgetragen habe. Der Finanzausschuß kam infolgedessen dem einstimmigen Antrag, über die Eingabe zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ist gestellt. Erhebt sich ein Widerspruch? — Wenn nicht, darf ich annehmen, daß der Antrag einstimmig angenommen ist.

Es folgt eine kurze Pause zwecks Verständigung über die Tagesordnung.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung wird durch Abstimmung festgesetzt, daß die Behandlung des Gesetzentwurfs, die Konfirmationsordnung betr., auf die nächste Sitzung verschoben werden soll.

Herner bittet der Präsident die Synode um ihre Zustimmung zur Drucklegung der Eröffnungsrede des Prälaten Schmittenhener. Die Zustimmung wird erteilt.

Nach weiteren geschäftlichen Besprechungen, besonders über die Tagesordnung der nächsten Sitzung, die auf den nächsten Samstag vormittag 9 Uhr festgelegt wird, fährt der Präsident fort:

Präsident: Meine Herren! Wir feiern morgen das Geburtstagsfest Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, und es zielt sich für uns nicht nur als seine Staatsbürger, sondern ganz besonders als die Mitglieder der Generalsynode dieses Tages zu gedenken. Wir können ja als Badener nur dem zustimmen, was morgen in unzähligen Festreden zu Ehren Seiner Königlichen Hoheit gesagt werden wird.

Aber, meine Herren, wir haben ganz besonders Anlaß hier dieses Mannes auch als unseres verehrungswürdigen Landesbischofs zu gedenken. Es wird Ihnen allen in Erinnerung bleiben, wie liebenswürdig, wie leutselig, wie freundlich der hohe Herr uns bei sich als Gäste aufgenommen und empfangen hat und Sie werden auch gewiß eingedenkt bleiben der Worte, die unser Landesfürst aus bewegtem Herzen an uns gerichtet hat. Ich bin überzeugt, daß Seine Königliche Hoheit tagtäglich an das denkt, was für Arbeit wir hier im Interesse der Landeskirche zu verrichten haben, und ich bin überzeugt, daß es sein innigster Wunsch ist, daß diese Synode nicht in Zwiespalt, sondern in Frieden sowie frucht- und ergebnisreich enden möge. Ich glaube, wir könnten unserem ehrwürdigen Landesbischof ein besseres Geschenk nicht machen, als wenn wir diesen seinen Wunsch erfüllen würden.

Meine Herren! Wir wollen hier kein dreifaches Hoch aussingen wie bei anderer Gelegenheit, es ist hier wohl nicht die Stätte dazu, aber indem ich Sie bitte, sich von Ihren Plätzen zu Ehren unseres Landesfürsten und Landesbischofs zu erheben (die Versammlung erhebt sich), glaube ich annehmen zu dürfen, daß Sie mit dadurch den einstimmigen Auftrag geben, Seiner Königlichen Hoheit unsere Ehrerbietung zu führen zu legen und ihm die innigsten Wünsche zu seinem morgigen Geburtstage zu übermitteln. (Beifall.)

Darauf schließt der Präsident die Sitzung um 12 Uhr mit Gebet.

Vierte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Samstag den 10. Juli 1914,

vormittags 9 Uhr.

Anwesend: sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme des beurlaubten Abgeordneten Troetsch; am Tisch des Oberkirchenrats: Präsident D. Helbing, Geh. Oberkirchenrat Ganz, die Oberkirchenräte Mayer und Sprenger.

Der Präsident eröffnet die Sitzung, der stellvertretende Vorsitzende Dekan Schmitt hennet spricht das Gebet.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Hochgeehrte Herren! Nachdem Sie am Mittwoch den Beschluss gefaßt hatten, daß im Namen der Generalsynode ein Glückwunsch an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichtet werden solle, habe ich mit dem Herrn Präsidenten vereinbart, daß wir das gemeinsam im Namen des Oberkirchenrats und der Generalsynode tun. Das Telegramm ist abgegangen und wenige Stunden darauf habe ich folgende Antwort erhalten, die ich zu Ihrer Kenntnis bringe möchte:

„Hocherfreut durch die treuen Segenswünsche zu meinem Geburtstag, die Sie und Präsident libnamens des Oberkirchenrats und der Generalsynode mir aussprachen, sage ich herzlichen Dank.“

Friedrich, Großherzog.“

Der Präsident teilt mit, daß im Saale auf dem Rednerpult die wörtliche Niederschrift der gehaltenen Reden zur Durchsicht und etwaigen Verbesserung durch die Redner aufliegt.

Nach weiteren geschäftlichen Mitteilungen werden die neu eingetroffenen Eingaben bekannt gegeben und den zuständigen Ausschüssen zugewiesen, nämlich

an Ausschuß II: ein Antrag der freien kirchlich-sozialen Konferenz, die Sonntagsruhe betreffend; ein Antrag Hesselbacher u. Gen. im gleichen Betreff und ein weiterer Antrag Hesselbacher u. Gen., der Friedensonntag betreffend;

an Ausschuß III: Anträge des Diözesanausschusses Baden wegen Vergütung der Urlaubsvorwendung der Pfarrer und wegen Anschaffungen für Pfarrwohnungen aus örtlichen Kirchenmitteln, Bitte des Verbandes evangelischer Arbeiterinnenvereine Deutschlands um Zuwendung eines Betrags zur Unterstützung ihrer Arbeit unter den evangelischen Arbeiterinnen im Großherzogtum Baden;

an Ausschuß V: Eingabe der kirchlich-liberalen Fraktion, den Religionsunterricht betreffend.

Präsident: Wir kommen nun zu dem Bericht des Unterrichtsausschusses über Vorlage IV des Evang. Oberkirchenrats, die Konfirmationsordnung betreffend. Ich ertheile dem Berichterstatter Kühlewein das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Kühlewein: Meine Herren! Im Auftrag Ihres Kultusausschusses habe ich Ihnen über den Gesetzentwurf betreffend die Konfirmationsordnung, also über die oberkirchentümliche Vorlage IV Bericht zu erstatten.

Nach der Begründung, die der Oberkirchenrat zu dem Gesetzentwurf gibt, ist eine Neuregelung der Konfirmationsordnung vom Jahre 1892 durch das neue Schulgesetz vom 17. Juli 1910 nötig geworden, durch welches der Zeitpunkt der Schulentlassung hinausgerückt wurde. Da Konfirmation und Schulentlassung bei uns zusammenfallen müssen, so ist dadurch der willkommene Anlaß geboten, auch das Konfirmationsalter wenigstens etwas hinauszurücken, und der Ausschuß hat deshalb dem § 1 des Entwurfs einmütig zugestimmt, nach welchem bestimmt werden soll, daß die Zulassung zur Konfirmation verlangt werden kann für alle Kinder, welche bis zum 30. April (einschließlich) des Konfirmationsjahrs ihr vierzehntes Lebensjahr zurücklegen, die heilige Taupe empfangen haben und die erforderliche geistige und sittliche Befähigung sowie genügende religiöse Kenntnisse besitzen.

Aus demselben Grunde aber hat sich über § 2 ein längerer Meinungsaustausch entsponnen. Es wurde geltend gemacht, durch die gesetzliche Festlegung der Konfirmationsmöglichkeit bei Schülern der O III beziehungsweise Klasse III der Mädchenschulen, auch wenn sie das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben, würde leicht daraus eine Regel werden und das Konfirmationsalter dadurch wieder heruntergedrückt. Der Paragraph bestimmt, daß eine vorzeitige Konfirmation gestattet sein soll bei Kindern, welche zwar das bezeichnete Alter noch nicht erreicht haben, aber die O III einer höheren Knabenschule oder die entsprechende Klasse einer höheren Mädchenschule besuchen. Indes ist dies immerhin im Gesetzentwurf als Ausnahme gekennzeichnet, und der Ausschuß hat sich schließlich dahin entschieden, den Paragraph unverändert zur Annahme zu empfehlen.

Der § 3 handelt von besonderen Fällen, geistig zurückgebliebenen, körperlich mißbildeten, sittlich verdorbenen Kindern, bei denen den Geistlichen die Möglichkeit gegeben werden soll, sie von den anderen Kindern auszuschieden und gesondert zu unterrichten. Dieser Paragraph weist deshalb hin auf § 13, der von der besonderen Konfirmation handelt, und der mit § 3 Ihnen von Ihrem Ausschuß zur Annahme empfohlen wird. Doch legt der Ausschuß Wert auf die ausdrückliche Festlegung, daß gesondert unterrichtete Kinder doch an der allgemeinen Konfirmation teilnehmen können. Es gibt Fälle, wo im Interesse des Kindes oder seiner Eltern oder auch der anderen Konfirmanden die gesonderte Konfirmation wünschenswert ist. Es gibt aber auch andere Fälle, wo es wie eine Art Zurücksetzung des Kindes aussähe, wenn man es gesondert konfirmierte, und wo es deshalb wünschenswert ist, daß trotz gesondertem Unterricht das Kind doch mit den andern konfirmiert wird.

Bei § 6 Abschnitt 4 beantragt der Ausschuß, daß in der Konfirmandenliste außer Namen und Stand auch das Religionsbekenntnis der Eltern angegeben werden solle. Von verschiedenen Seiten wurde der Wunsch geäußert, daß die Noten der Religionslehrer über Fleiß, Betragen und Kenntnisse in Religion in Wegfall kommen sollten, weil sie den Umlauf und die Fertigstellung der Listen verzögern und für den Geistlichen doch keine große Bedeutung haben. Jedoch wurde anderseits auch deren Wert betont, der darin besteht, daß doch auch der Lehrer an den Konfirmanden Interesse hat und haben soll.

Der § 9 rief eine eingehende Aussprache hervor. Mit Freuden wurde dem ersten Absatz zugestimmt, der die Eröffnung des Konfirmandenunterrichts durch einen Gottesdienst zur allgemeinen Regel macht. Wo dieser Gottesdienst bisher schon gehalten wurde, hat man erfahren, daß er ein wirksamer und

Oberkirchenrat
thenn
Mittwoch
liche Höhe
vor das
abgegangen
is bringt
identlich
herzog.
rschrift
aben
betreffen
Gen., de
—
ausvertr
Bitte de
iterstüv
reffend.

eindrucksvoller Anfang dieser wichtigen Vorbereitungszeit ist, und es ist nur zu begrüßen, daß er zur Regel werden soll. Auch der frühere Beginn des Konfirmandenunterrichts, nämlich jedenfalls mit dem Monat Oktober, der infolge des im Jahre 1907 eingeführten neuen Unterrichtsplans für Volksschulen bereits vom Oberkirchenrat empfohlen worden war, und die Mindestzahl von vier wöchentlichen Konfirmandenstunden soll nun Gesetz werden und fand im Ausschuß ungeteilte Zustimmung. Eine gewisse Schwierigkeit ergibt sich nur in größeren Gemeinden, besonders in den Städten, wo zwei und mehr Abteilungen gebildet werden müssen und die Geistlichen ohnedies mit Religionsstunden stark bedacht sind. Indes glaubt der Ausschuß diese Bedenken beseitigt zu haben durch die Umwandlung der Pflichtbestimmung in eine Sollbestimmung, sodaß es nun heißt: jede Abteilung soll wöchentlich mindestens drei Stunden Unterricht erhalten. Es ist damit für Ausnahmefälle eine gewisse Nachsicht zugelassen, und der Oberkirchenrat hat seine Zustimmung zu diesem Vorschlag erteilt.

Der § 10 behandelt die verschiedenen Handlungen der Konfirmation: Prüfung, Einsegnung und etliche Abendmahlsfeier. Die Abendmahlsfeier der Neukonfirmierten soll darnach auch von der Einsegnungsfeier getrennt werden können. Das erste Abendmahl der Neukonfirmierten wird entweder mit der Einsegnung verbunden oder folgt an einem der nächsten Sonn- oder Feiertage nach. Diese Möglichkeit bestand bisher, war in manchen Gemeinden bereits Übung und ist in bestimmten Fällen gar nicht zu vermeiden. Deshalb ist diese Übung, das Abendmahl von der Einsegnungsfeier zu trennen, in der vom Oberkirchenrat gegebenen Begründung hauptsächlich aus dem Grunde empfohlen, weil in der Verbindung der beiden Feiern eine gewisse Rötigung zum Abendmahlsbesuch für die Neukonfirmierten liege und eine solche Rötigung vielen eine Herabwürdigung der heiligen Handlung bedeute. So richtig dies an sich ist, so legt doch der Ausschuß in seiner Gesamtheit Wert darauf, ausdrücklich zu erklären, daß die Begründung des Oberkirchenrats nicht dahin auszulegen ist, als ob auf eine Trennung von Einsegnung und Abendmahl gedrängt werden sollte; vielmehr soll wo bisher Einsegnung und Abendmahl verbunden waren und wo die Verhältnisse dies als wünschenswert erscheinen lassen, diese Verbindung bei Feiern auch fernerhin bleiben. Es wurde dabei betont, die Trennung von Einsegnung und Abendmahl habe die Gefahr, daß der Einsegnungstag für die Kinder besonders in den Städten zu einem ganz weltlichen Feier werde, sowie ferner, daß doch auch in der Sitte des Abendmahlsganges ein Segen liege, den man nicht unterschätzen dürfe.

Endlich hat auch der § 14, betreffend den Christenlehrbesuch, noch eine lebhafte Besprechung erfahren. Der Ausschuß begrüßt es, daß als Mindestmaß des Christenlehrbesuchs durchweg in Stadt und Land drei Jahre festgesetzt werden, wenn dies auch freilich in den Städten im allgemeinen nicht durchgesetzt werden kann, sondern man mit zwei, ja im Grunde mit einem Jahr regelmäßigen Christenlehrbesuch zufrieden sein muß. Jedoch können die städtischen Verhältnisse nicht für das ganze Land maßgebend sein, sondern der Ausschuß beantragt im Gegenteil, daß der Satz aus der oberkirchentümlichen Begründung „Wo bisher vier Jahre üblich waren, soll an dieser Ordnung fest gehalten werden“ in den § 14 des Gesetzes aufgenommen werde, und daß die Synode erklären möge: „Wir erkennen es dankbar an, wenn die Geistlichen und die Gemeinden an den vier Jahrgängen der Christenlehre fest halten.“

Im übrigen haben die Verhandlungen des Ausschusses nichts Wesentliches ergeben. Der Anteil des Ausschusses geht also dahin:

„Hohe Synode wolle der Vorlage IV des Evangelischen Oberkirchenrats die Konfirmationsordnung betreffend, ihre Zustimmung erteilen und die vom Ausschuß dazu vorgeschlagenen Ergänzungen und Erklärungen eigen machen.“

Da zu verschiedenen Ziffern der Vorlage des Oberkirchenrats Ergänzungsvorschläge des Ausschusses vorliegen und zu verschiedenen Punkten Aufforderungen von Abgeordneten zu erwarten sind, einigt sich die Synode zur Erzielung einer geordneten Besprechung auf gesonderte Aufrufung der einzelnen Paragraphen.

Die §§ 1 und 2 werden ohne Besprechung angenommen. Zu § 3 bemerkt der Berichterstatter Abgeordneter Kühlewein: Bei § 3 legt der Ausschuss Wert auf die ausdrückliche Erklärung, daß gesondert unterrichtete Kinder doch an der allgemeinen Konfirmation teilnehmen können.

Abgeordneter van der Floe: Es ist außerordentlich zu begrüßen, daß in die neue Ordnung eine besondere Bestimmung für diejenigen Kinder aufgenommen ist, welche geistig zurückgeblieben, körperlich mißbildet usw. sind. Wenn nun aber der Ausschuß zu dem Antrag oder auch nur zu dem Wunsche gelangt, es möchte allgemein bestimmt werden, daß diese Kinder, die besonders unterrichtet worden sind, an der allgemeinen Konfirmation teilnehmen sollen, so möchte ich dem widersprechen. (Berichterstatter Abgeordneter Kühlewein: Können!) Ich habe aus dem Widerspruch, den ich erfahre, entnommen, daß das nur erlaubt sein soll. Ich möchte nämlich zu Gunsten dieser Kinder und ihrer Angehörigen geltend machen, daß oft ein Gefühl der Scheu sowohl die Eltern wie auch das Kind davon zurückhalten wird an der allgemeinen Konfirmation Anteil zu nehmen, und jedenfalls empfehlen die Bestimmung so zu treffen, daß es heißt: sie können zur allgemeinen Konfirmation zugelassen werden. Wenn das so zu verstehen ist, dann bin ich selbstverständlich auch damit einverstanden.

Präsident: Herr Berichterstatter! Ich möchte fragen: soll eine Änderung in der Fassung des Paragraphen vorgenommen werden?

Berichterstatter Abgeordneter Kühlewein: Nein, der Paragraph soll bleiben, nur die Erklärung soll zugefügt werden, daß gesondert unterrichtete Kinder doch an der allgemeinen Konfirmation teilnehmen können.

Präsident: Es handelt sich also um keine Änderung, sondern nur um einen Wunsch, der hier vorgetragen wird.

Berichterstatter Abgeordneter Kühlewein: Es ist nur eine Erklärung, und der Ausschuß legt Wert darauf, daß die Generalsynode sich dieser Erklärung anschließt.

Präsident: Will jemand gegen diesen Antrag sprechen?

Abgeordneter Dr. Frommel: Es ist ja der Antrag vom Ausschuß gestellt, daß man einfach den Hinweis auf § 13 einfügt, daß man in Klammer schreibt: vergleiche § 13. Dort heißt es:

„Die besondere Konfirmation eines einzelnen oder mehrerer Kinder außer der vorgeschriebenen oder ortsüblichen Zeit ist nur mit Genehmigung des Oberkirchenrats zulässig.“

Ich meine, durch einen solchen Hinweis wäre die Sache eigentlich erledigt; da braucht man keinen besonderen Zusatz mehr zu machen.

Präsident: Sie wünschen, daß hier in Klammer beigefügt wird: vergleiche § 13?

Abgeordneter Dr. Frommel: Das ist vom Ausschuß beschlossen.

Präsident: Herr Berichterstatter, sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Präsident des Oberkirchenrats D. Hebing: Das stimmt auch vollständig, meine Herren! Die beiden Paragraphen stehen in dieser Beziehung in gegenseitigem Zusammenhang. Darum ist es, wie es auch in anderen Gesetzen gehandhabt wird, ganz zutreffend, wenn hier hinzugefügt wird: vergleiche § 13.

Berichterstatter Abgeordneter Kühlewein: Ich glaube auch, daß dadurch die Sache erledigt ist. Uns hat zu dieser Erklärung nur bestimmt, daß hervorgehoben werden soll: es ist nicht nötig, daß ge-

sondert unterrichtete Konfirmanden auch gesondert konfirmiert werden, weil das oft nicht im Interesse des Kindes oder auch der Eltern liegt.

Oberkirchenrat Spenger: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß der Berichterstatter dahin in seinem allgemeinen Bericht bemerkt hat, zu Absatz 2 von § 3 solle hinzugefügt werden: vergleiche § 13. Er hat nur jetzt bei der zweiten Ausführung unterlassen, das noch einmal zu erwähnen. Also die Sache ist erledigt.

Präsident: Will sich noch jemand über diesen Antrag äußern? Will jemand gegen diesen Antrag sprechen? — Dann ist dieser Antrag angenommen.

Wir gehen zu § 4 über. Wer will hier das Wort nehmen? — Es spricht sich niemand gegen die Paragraphen aus, er ist angenommen.

Wir kommen zu § 5.

Abgeordneter Dekan Herrmann: Hochgeehrte Herren! Zu Ziffer 5 der Vorlage möchte ich den Antrag stellen, daß vor den beiden letzten Worten das Wort „persönlich“ eingeschoben werde, sodass die Eltern oder deren Stellvertreter, welche Kinder in den Konfirmandenunterricht aufgenommen würden, von der Kanzel aufgefordert werden, sie beim Pfarramt persönlich anzumelden. Veranlassung dazu gibt mit einer bei einer Kirchenvisitation in einer Kleinstadt fürzlich gemachte Beobachtung, daß die Übung der persönlichen Anmeldung, die ja wohl sonst im allgemeinen zu Recht besteht, dort in ziemliche Maße durchbrochen ist. Ich habe dort den Kirchengemeinderat und die Kirchengemeindeversammlung drücklich darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn die Eltern erwarten, daß der Pfarrer während des Konfirmandenunterrichts sie besucht, es eine Pflicht der Schicklichkeit ist, daß auch sie sich so viel Zeit nehmen um den Konfirmanden persönlich im Pfarrhause anzumelden, und das nicht durch Schulkinder beforschen lassen. Der Oberkirchenrat hat im Bescheid auf diese Visitation mahnt, strengstens auf die Durchführung dieser Ordnung zu halten.

Aber, meine Herren, es handelt sich hier nicht bloß um eine Anstandspflicht oder um die Aufrechterhaltung einer guten kirchlichen Sitte, sondern um etwas Wichtigeres. Hier bietet sich dem Pfarrer eine der nicht eben häufigen Gelegenheiten zu eingehender seelsorgerlicher Besprechung nicht nur über Konfirmanden, sondern auch über die anderen Kinder und den ganzen Familienstand, und erfahrt gemäß werden von Eltern, Vätern und Müttern, bei dieser Gelegenheit oft dem Pfarrer ihre Familiensorgen mitgeteilt, und wir finden ein offenes Ohr für ein gutes Wort. In den Großstädten, wo persönliche Verührung des Pfarrers mit seinen Gemeindemitgliedern viel seltener ist, ist es natürlich um mehr zu wünschen, daß bei der Konfirmandenanmeldung eine solche Stunde ernster Zwiesprache mit den Eltern ermöglicht werde, und wie ich höre, ist das ja auch in der Großstadt durchaus Sitte.

Präsident des Oberkirchenrats D. Hebling: Ich möchte Ihnen die Annahme dieses Vorlasses dringend empfehlen. Für das Land muß er sich eigentlich von selbst verstehen, wo die Verhältnisse einfacher liegen, aber auch für die Stadt, und ich fahre fort: in gewissem Sinne gerade für die Stadt. Die große Stadt ist er eigentlich unentbehrlich. Als ich vor langer, langer Zeit mein Pfarramt hier trat, fand ich die Übung vor, daß die Kinder nach Belieben gelaufen kamen und nicht einmal eines alle sondern womöglich zu Sechsen. Das hat noch zwei, drei Jahre gedauert. Ich habe mich dann dagegen erhoben und es auch durchgesetzt, daß die Eltern oder ihre Stellvertreter die Kinder selbst anmelden. Allerdings ist großer Wert darauf zu legen, daß nicht bloß das steht: „Eltern“, sondern auch: „Stellvertreter“. Gerade in diesen städtischen Fällen, die ich meine. Es kommt ja nicht so selten vor, daß Vater und Mutter vielleicht verhindert sind ein Kind zu begleiten, und wenn in der Stadt die Anmeldungen auf einen oder zwei Tage zusammengedrängt werden müssen — das ist überall so —, dann

hebt sich dies Hindernis um so häufiger. Darum wird man sagen müssen: Vater und Mutter können auch einen Stellvertreter, es mag nun ein Onkel oder wer sonst sein, das ist einerlei, damit beauftragen. Aber das Wort „persönlich“ sollte unbedingt hinzugefügt werden. Ich empfehle diesen Vorschlag dringend zur Annahme.

Abgeordneter van der Floe: Ich möchte auf die großen Bedenken aufmerksam machen, die diesem Antrag in seiner Ausführung entgegenstehen. Es ist ja richtig, was der Herr Dekan Herrmann vorhin bemerkt hat: es wäre dringend zu wünschen, wenn es geschehen könnte, daß sämtliche Eltern oder deren Stellvertreter persönlich die Anmeldung vornehmen. Indessen mache ich gerade auf die städtischen Verhältnisse und nicht zuletzt auf die Verhältnisse in einer Industriestadt aufmerksam, die es doch häufig untrüglich erscheinen lassen oder unmöglich machen, daß die Eltern persönlich kommen, sodaß diese die Anmeldung vielleicht lieber schriftlich vornehmen. Es ist ja richtig, was gesagt worden ist, diese persönliche Anmeldung der Konfirmanden durch die Eltern wäre ein willkommener Anlaß zu seelsorgerischer Besprechung. Aber ich mache auf den Betrieb dieser Konfirmandenmeldung aufmerksam, die Amtsbrüder aus den größeren Städten werden mir das bestätigen: da kommen 100 oder 120 oder 150 Leute und noch mehr und melden ihre Kinder an. Ja, wo sollen wir da die Gelegenheit hernehmen, uns persönlich mit ihnen zu besprechen? Deswegen glaube ich, diese Bestimmung wird eine allgemeine Anwendung auf sämtliche Gemeinden des Landes nicht finden können. Ich möchte als Erstes für diese seelsorgerliche Besprechung bei der Konfirmandenmeldung die außerordentlich wertvollen Konfirmandenbesuche ansehen, die die Seelsorger während der Zeit des Konfirmandenunterrichts bei den Familien machen, wobei genug Gelegenheit gegeben ist, auf die individuellen Verhältnisse des Konfirmanden wie auch auf die Verhältnisse im Hause des Konfirmanden im allgemeinen einzugehen. Ich bin also nicht davon überzeugt, daß aus der Zusatzbestimmung, welche hier beantragt ist, ein Segen herauskommen wird, und spreche mich dagegen aus. Ich möchte bitten, es bei der Fassung der Vorlage zu belassen.

Präsident des Oberkirchenrats D. Heilbing: Meine Herren! Ich habe nicht gesagt, es komme dabei in der Großstadt ein Segen heraus. Ich weiß ebenfalls aus eigener Erfahrung sehr wohl, daß es unmöglich ist mit den Eltern oder deren Stellvertretern irgendeine auch nur flüchtige Besprechung zu halten, wenn viele Anmeldungen hintereinander erfolgen. Da sie aber doch nicht alle in jeder Minute hintereinander kommen, so ergibt sich wenigstens bei einigen die Gelegenheit, es entsteht dazwischen eine Pause. Aber das ist mit hier Nebensache. Ich habe den Zusatz empfohlen um der Ordnung willen, damit Kinder nicht laufen sollen, wie sie wollen und wie sie seiner Zeit hier getan haben. Wenn das heute noch in Pforzheim in dem einen oder anderen Falle geschehen sollte, so wird, glaube ich, die Bestimmung, daß persönliche Anmeldung erforderlich ist, auch dort diesem Zustande so gut wie in anderen Orten einen Riegel vorschlieben. Seiner Zeit hat man hier auch gemeint: Ja, das ist jetzt einmal so, das kann man nicht ändern. Meine Herren, wenn man ernstlich will, kann man manche Unordnung ändern. Ich wiederhole, daß ich um der Ordnung willen diesen Zusatz empfehle, weil ich es nicht für passend halte, daß Kinder, die noch unter der Obhut ihrer Eltern stehen, für sich persönlich die Anmeldung vollziehen. Deswegen bitte ich Sie diesen Bedenken keine Folge zu geben und dem Antrag zuzustimmen. (Bravo!)

Abgeordneter Hessebach: Ich möchte als Pfarrer der Stadt auch im Sinne Seiner Exzellenz sprechen. In meiner Arbeitergemeinde sehe ich doch, daß diejenigen Eltern, welche der Konfirmation einen Wert und eine Bedeutung beimesse, selbst kommen. Diejenigen Familien dagegen, in welchen man die Konfirmation als ein notwendiges Übel oder als eine Dreingabe zu der Schulentlassung ansieht, pflegen ihre Kinder zu schicken. Nun soll gerade solchen Leuten, welche von der Konfirmation gar keine besondere Meinung haben, doch bei der Gelegenheit gezeigt werden, daß wir diese Sache für eine höchst bedeutsame und wichtige Angelegenheit im Leben des Kindes ansehen, und wie der Vater, wenn sein Kind auf

die Welt kommt, selbst auf das Standesamt gehen muß und ihm damit gezeigt wird: dieses Kindesleben bedeutet für dich eine große Lebenspflicht! — so soll dem Vater oder der Mutter auch durch diesen Besuch im Pfarrhause gezeigt werden: du gehst für dein Kind in einer wichtigen und bedeutsamen Angelegenheit.

Und dann noch etwas, meine sehr verehrten Herren! Wir haben eben doch trog des Betriebes, daß ja freilich bei einer Konfirmandenammeldung stattfindet, sehr oft, gerade wenn ein kümmerliches, etwas verschüchtertes oder verkrüppelt ausschendes Kind kommt, die Möglichkeit, die Mutter zu fragen — habe es oft getan —: wie steht es denn mit dem Kind, wie ist es mit der Begabung, wie steht es in der Schule? Man erhält dann gleich bei diesem Anmeldungsbesuch, wenn sie auch nur ganz kurz für sehr wertvolle Hinweise für die Behandlung des Kindes. Ich mache mir dann sofort in der Liste die bestehende stenographische Anmerkung, und ich kann Ihnen sagen, daß ist etwas, was ich garnicht missen möchte. Deshalb möchte ich für die Städte ganz dringend empfehlen, daß wir durch diese Bestimmung einen Anhalt bekommen, aufgrund dessen wir den Eltern sagen können, daß sie persönlich kommen müssen. Wenn dann die Kinder ohne die Eltern kommen, so werden wir uns in Zukunft garnicht scheuen ihnen zu sagen: hör' einmal, Kind, ich verlange, daß dein Vater oder deine Mutter kommt. Und sie werden da sich nicht zu schämen beginnen. Man kann auch in den Schulen von dieser Pflicht Mitteilung machen lassen und in öffentlichen Ankündigungen in Fettdruck darauf hinweisen, dann werden wir hier doch etwas Wertvolles erreichen.

Abgeordneter Dr. Trommel: Nur eine kurze Bemerkung! Wenn es nicht möglich ist, daß bei den Eltern gerade an dem Tage der Anmeldung kommen, so kann man ihnen ja sagen: kommt am nächstfolgenden Sonntag! So haben wir es in Heidelberg auch durchgeführt, und es hat sich bewährt. Die Eltern brauchen nicht gerade am Anmeldetage zu kommen.

Berichterstatter Abgeordneter Kühlwein: Ich möchte ebenfalls den Antrag unterstützen. Ich habe nicht den Eindruck, als ob das, was der Antrag verlangt, in der Stadt unmöglich wäre. Wir hätten nur es hier doch durchgeführt. Es ist fast allgemein geschehen. Einzelne Fälle kommen ja immer vor, daß die Eltern eben einfach nicht kommen können. Wir haben aber ein paar Tage, mindestens zwei Tage und an jedem Tage vier Stunden für diesen Zweck angesetzt. Das erfordert freilich eine gewisse Strengung, aber was dabei herauskommt, ist doch mehr wert. Man hat doch die Gelegenheit, wenigstens viele Eltern einmal zu sehen, sie kurz kennenzulernen, und es ergibt sich schon daher dann eine Verbindung für den Konfirmandenbesuch, den man nachher macht.

Ich bin auch aus dem Grunde für die persönliche Anmeldung, weil ich auch der Meinung bin, daß sie der Herr Präsident des Oberkirchenrats ausgesprochen hat: es ist einfach in der Ordnung, daß Eltern oder deren Stellvertreter diese Anmeldung vornehmen und daß die Kinder nicht so hergelaufen kommen. Wir könnten noch manche andere Unordnung in unseren Gemeinden beseitigen, wenn wir etwas einfacher und entschiedener darauf ausgingen, z. B. die hier vollständig eingerissene Unsitte der Haustafel, die es dahin gebracht hat, daß fast kein Kind mehr in der Kirche getauft wird. Ich bin der festen Überzeugung: wenn wir einmal darauf losgingen, so könnte manche Unordnung beseitigt werden. Um so mehr, als solche handelt es sich auch bei der Konfirmandenammeldung durch die Kinder selbst.

Abgeordneter Wurth: Hier steht nicht: die Eltern und Stellvertreter müssen die Kinder anmelden, sondern sie haben sie anzumelden. Damit ist doch ganz deutlich gesagt, es soll nur gewissenmaßen ein Druck auf die Eltern ausgeübt werden, daß sie den Weg zum Pfarrhause finden und unter Umständen eine persönliche Aussprache mit dem Pfarrer wünschen.

Abgeordneter Nüniger (zur Geschäftsordnung): Ich beantrage Schluß der Besprechung und Abstimmung. (Sehr gut!)

Präsident: Ich glaube, es ist überhaupt kein Redner mehr vorgemerkt. Ich brauche also über diesen Antrag, wenn sich nicht noch ein weiterer Redner meldet, nicht abstimmen zu lassen.

Dagegen lasse ich jetzt über den Antrag Herrmann abstimmen. Wer dafür ist, möge sich erheben. (Geschicht.) Der Antrag Herrmann ist mit allen gegen zwei Stimmen angenommen.

Nun kommen wir zu § 6.

Berichterstatter Abgeordneter Kühlewein: Bei § 6 wird der Antrag gestellt, daß außer Namen und Stand des Vaters oder der Mutter auch die Konfession eingefügt wird.

Oberkirchenrat Sprenger: Ich möchte nur eine kleine Bemerkung dazu machen. Man könnte wohl statt „Konfession“, wie übrigens auch von mir vorgeschlagen wurde, „Religionsbekenntnis“ setzen, damit wir nicht Fremdwörter in unsere Vorlage hineinbekommen.

Präsident: Einverstanden, Herr Kühlewein? (Zustimmung.)

Abgeordneter Frey! Meine Herren! Wenn man hier eine Änderung vornimmt, dann sollte man, glaube ich, sich nicht darauf beschränken, Namen, Stand und Religionsbekenntnis des Vaters einzutragen, sondern, wenn man feststellen möchte, wie es mit dem Religionsbekenntnis steht, dann wäre es angebracht, sich nach dem Religionsbekenntnis der Eltern zu erkundigen und das Bekenntnis beider Elternteile festzustellen.

Abgeordneter Ludwig: Meine Herren! Ein derartiger Zusatz ist um deswissens notwendig, weil bei den statistischen Mitteilungen, welche jedes Jahr für die Diözesanstände gemacht werden müssen, in am nächst einer Spalte, die Konfirmation betreffend, verlangt wird, daß die Zahl der gemischten Ehen angegeben werden darf, aus denen die Kinder stammen.

Oberkirchenrat Sprenger: Diese neu hinzugefügte Bestimmung ist von uns so verstanden, daß hier bei gemischten Ehen in die Listen eingefügt wird: E/2, genau so, wie es auch in den Steuerlisten gehalten wird. Auf diese Weise ist es nicht nötig, daß noch einmal ausdrücklich das Bekenntnis der Mutter anmerkt, gefügt wird.

Abgeordneter Frey: Aus dem, was ich eben von Herrn Oberkirchenrat Sprenger gehört habe, geht gewisse für mich nicht hervor, daß ich, wenn ich in die Liste schaue, dann daraus entnehmen kann, ob der Vater wenigstens oder die Mutter evangelisch ist. Da ich meine, das ist doch wesentlich. Sobald man einmal darangeht, dann eine Bekenntnis festzustellen, dann wollen wir es doch auch so feststellen, daß man damit etwas anfangen kann.

Ich beantrage zu sagen: „Religionsbekenntnis der Eltern“.

Abgeordneter Hesselbach: Ich glaube empfehlen zu sollen, daß man es so formuliert: „Namen und Stand des Vaters oder (bei unehelichen) der Mutter, Religionsbekenntnis der Eltern“.

Oberkirchenrat Sprenger: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß dann die Sache ganz genau auf unseren Vorschlag hinauskommt, denn in die Listen kann dann doch nichts anderes geschrieben werden als E/2.

Abgeordneter Bauer: Meiner Erinnerung nach wurde im Ausschuß beschlossen zu sagen: „Namen, Stand und Religionsbekenntnis“, und da müßte ja hier statt „des Vaters“ eingeschoben werden „der Eltern“, und es bliebe stehen: „oder (bei unehelichen) der Mutter“. Die Sache wäre damit erledigt. In dem ursprünglichen Antrage des Ausschusses war das Wort „Religionsbekenntnis“ schon eingeschoben worden.

Berichterstatter Abgeordneter Kühlewein: Bei Absatz 4 soll „und Konfession“ hinzugefügt werden.

Abgeordneter Bauer: Ich beantrage also die Bestimmung so zu fassen: „Namen, Stand und Religionsbekenntnis der Eltern oder (bei unehelichen) der Mutter.“

Präsident des Oberkirchenrats D. H e l b i n g: Meine Herren! Es ist bedauerlich, daß wir uns lange aufzuhalten müssen. Aber ich mache doch darauf aufmerksam, wenn das Religionsbekenntnis des Vaters notiert ist, so ist damit in normalen Fällen auch das der Mutter festgestellt. Handelt es sich um eine gemischte Ehe, so würde man dann E/2 hinzufügen, wie der Herr Oberkirchenrat Sprenger gesagt hat. Damit ist ja von selbst erklärt, welcher Elternteil katholisch oder evangelisch ist. Denn das Religionsbekenntnis des Vaters wird ja hineingeschrieben. Ist also der Vater evangelisch, so braucht man nur E hinzuzuschreiben, dann weiß man, die Mutter ist katholisch; ebenso umgekehrt: wenn der Vater als katholisch eingetragen ist mit dem Zusatz E/2, dann weiß man, daß die Mutter evangelisch ist.

Abgeordneter W e i ß: Es scheint mir nicht zu genügen, daß in der Konfirmandenliste nur E/2 eingesetzt wird. Denn wir haben auch hier und da Kinder aus Ehen, wo z. B. die Mutter israelitisch oder der andere Teil altkatholisch ist, und solche, wo mennonitische Glieder vorkommen. Kurz, es ist keine ausreichende Erklärung, wenn man nur E/2 schreibt. Wir pflegen in Heidelberg — soviel ich weiß, meine Amtsgenossen auch — in einer Spalte zu bemerken: M. katholisch, wenn die Mutter katholisch ist, oder B. mennonitisch, wenn der Vater Mennonit ist. In dieser Weise sollte das näher bezeichnet werden.

Oberkirchenrat S p r e n g e r: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß unsere Liste ja am Ende eine Spalte „Bemerkungen“ hat. Dort können solche Ausnahmefälle verzeichnet werden, aber es ist zweckmäßig, die ganze Liste mit unzähligen Namen und mit weiteren Ausführungen, mit dem Namen der Mutter und deren Religionsbekenntnis zu belasten, wenn gar kein Grund dafür vorhanden ist. Dann möchte ich bitten, daß Sie es bei der von uns vorgeschlagenen Fassung belassen.

Abgeordneter F r e y: Es wäre ja vielleicht möglich, daß man sich damit begnügt, daß das Religionsbekenntnis des Vaters eingesetzt wird, und daß es in dem Fall, wo der Vater nicht evangelisch ist, Pflicht ist, in der Anmerkung die näheren Erläuterungen zu geben. Dann würde man die Sache für gewöhnlich vereinfachen und für den besonderen Fall, wo es notwendig ist, würde dann eben die Erläuterung geben werden. In diesem Sinne könnte ich mich damit begnügen, daß lediglich das Religionsbekenntnis des Vaters angegeben wird, daß es aber Pflicht ist in der Anmerkung, wenn nötig, Erläuterungen zu geben.

P r ä s i d e n t: Beharrt Herr D. Bauer auf seinem Antrag?

Abgeordneter D. B a u e r: Dann ziehe ich meinen Antrag zurück; ich hatte ihn nur im Interesse der Deutlichkeit gestellt.

P r ä s i d e n t: Es bliebe dann zur Abstimmung nur der Antrag des Ausschusses.

Abgeordneter H e s s e l b a c h e r: Ich halte meinen Antrag aufrecht, daß es heißen soll: „Name und Stand des Vaters oder (bei unmehrlichen) der Mutter, Religionsbekenntnis der Eltern“, daß „Religionsbekenntnis der Eltern“ hinzugefügt wird. Ich glaube, daß man dann den Namen der Mutter nicht braucht.

P r ä s i d e n t: Ich lasse zuerst über den Antrag des Ausschusses abstimmen. (Widerspruch.) Darauf zuerst über den Antrag Hesselbacher, in § 6 Absatz 4 zwischen „der Mutter“ und „Geburts- und Tauftag des Kindes“ einzuschalten: „Religionsbekenntnis der Eltern“. Wer dafür ist, möge sich erheben (Geschicht). — Das ist die Mehrheit, also dieser Antrag Hesselbacher ist angenommen. Damit fällt der Antrag des Ausschusses weg.

Zu § 6 wird kein Antrag mehr gestellt. Dann gehe ich zu § 7 über. Bittet jemand ums Wort zu diesem Paragraphen? — Es spricht sich niemand dagegen aus; § 7 ist angenommen.

wir uns
nis des S
sich um ei
gesagt h
Religions
an nur E
er als fah
ur E/2 o
aelitisch a
ist keine a
weiß, me
sch ist, od
t werden.
a am St
es ist m
n Namen
ist. Dan
as Religi
ch ist, Pil
für gewö
läuterung
nsbekenn
erläuterun
im Inter
oll: „Na
n“, daß
n der M
pruch.) D
Geburts-
e sich erh
mit fäll
id ums S

Abgeordneter Warner: Zu § 7 hätte ich noch gern bemerkt, ob es nicht angebracht wäre, es würde auch eine Bestimmung hinzugefügt, wann die Listen dem Dekan zugegangen sein müßt. Heute haben wir die Sitzung, daß man bis kurz vor der Konfirmation warten müßt, bis die Listen endlich eingereicht werden.

Oberkirchenrat Spenger: Ich darf vielleicht darauf aufmerksam machen, daß wir ausdrücklich eingefügt haben: Vor Beginn des Konfirmandenunterrichts ist das Verzeichnis vorzulegen.

Abgeordneter Warner: Dann ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident: § 7 ist angenommen. — § 8!

Abgeordneter Dr. Menton: Ich verstehe nicht recht, wie hier in § 8 die Bestimmung gemeint ist: Konfirmanden können auf Antrag des Kirchengemeinderats vom Dekanat zurückgestellt werden. Auf wie lange sollen sie zurückgestellt werden? Sollen sie überhaupt von der Konfirmation ausgeschlossen werden oder etwa bloß bis zum nächsten Jahre? Wie ist das gemeint?

Abgeordneter van der Floe: Ich kann vielleicht eine Antwort darauf geben. Sehr bedauerliche Fälle haben uns in Pforzheim genötigt Konfirmanden zurückzuweisen aufgrund einer Bestimmung, die nicht etwa jetzt neu hier hineingekommen ist, sondern schon in der alten Konfirmationsordnung enthalten ist. Wir mußten in verschiedenen Fällen Konfirmanden wegen unsittlichen Verhaltens zurückzuweisen. Die Sitzung ist dann so gewesen, daß es dem Seelsorger überlassen wurde, wann er die Konfirmation nachholen wollte. Ich glaube, es ist in keinem von diesen Fällen, die ich hier im Auge habe, dazu gekommen, daß eine Zurückstellung auf ein volles Jahr erfolgte. Ich möchte nun darauf aufmerksam machen, daß wir in Pforzheim in einer Industriestadt leben und die Kinder da nach der Konfirmation in die Geschäfte geschickt werden, um den Eltern verdienen zu helfen. Da ist es doch geboten, die Nachkonfirmierung nicht allzu weit hinauszuschieben. Also ich glaube, es sollte hier bei der allgemeinen Fassung, welche früher schon vorhanden war, bleiben, damit die einzelnen kirchlichen Behörden und Seelsorger den nötigen Spielraum haben.

Oberkirchenrat Spenger: Nach der bisherigen Fassung des Paragraphen werden Konfirmanden, welche sich durch Leichtsinn, Unfleiß oder Unsitlichkeit der Konfirmation unwürdig machen, auf Antrag des Kirchengemeinderats vom Dekanat auf ein Jahr zurückgewiesen. Wir haben das dahin geändert, daß die Betroffenen auf Antrag des Kirchengemeinderats vom Dekanat zurückgestellt werden können. Das geschah, um solchen Fällen, wie sie der Herr Dekan van der Floe eben nannte, Rechnung zu tragen. Es ist unsere Meinung, daß hierin den Pfarrämtern die Freiheit gelassen werden muß, je nach dem einzelnen Fall das Kind auf ein Jahr zurückzustellen oder aber es gesondert in der Zwischenzeit zu konfirmieren. Die neue Fassung des Paragraphen soll das zum Ausdruck bringen. Ich darf annehmen, daß sie Ihre Zustimmung findet.

Präsident: Ist Herr Menton mit dieser Erläuterung zufrieden? (Abgeordneter Dr. Menton: Ich bin ganz zufrieden.) Wenn sich niemand weiter zum Wort meldet, erkläre ich § 8 für angenommen. — Wir gehen über zu § 9.

Verfasserstatter Abgeordneter Kühlwein: Zu § 9 Absatz 3 beantragt der Ausschuß, daß statt „Jede Abteilung muß wöchentlich mindestens drei Stunden Unterricht erhalten“ gesetzt wird: „Jede Abteilung soll wöchentlich mindestens drei Stunden Unterricht erhalten.“ Das folgende „Nur“ fällt weg. Es heißt dann: „Wenn ein Geistlicher mehr als zwei Abteilungen bilden muß, kann die Stundenzahl für die einzelne Abteilung auf zwei beschränkt werden.“

Präsident: Das ist angenommen, wenn niemand mehr zu dem Antrage des Ausschusses das Wort ergreifen will.

Abgeordneter von Schöppfer: Ich möchte meiner großen Freude darüber Ausdruck geben, daß jetzt der Gottesdienst, der den Konfirmandenunterricht einleiten soll, überall zur Vorschrift gemacht wird. Ich möchte bei dieser Gelegenheit auf eine weitere Übung hinweisen, die mehr und mehr Platz greift, wenn man nämlich bei Beginn des Konfirmandenunterrichts auch Elternabende veranstaltet, an denen die Eltern versammelt werden, um Fragen der religiösen Erziehung und Fragen des Konfirmandenunterrichts mit ihnen zu besprechen. Sie haben sich da, wo Versuche in dieser Beziehung gemacht worden sind, als außerordentlich wertvoll erwiesen. Wo eine große Zahl von Konfirmanden vorhanden ist, hat man sogar mehrere solcher Elternabende veranstaltet. Es wäre vielleicht zu erwägen, ob man nicht eine solche Anstaltung von Elternabenden überall empfehlen sollte.

Dann möchte ich mit noch einer Anfrage erlauben. Es heißt im zweiten Absatz des § 9, der Konfirmandenunterricht solle im Monat Oktober beginnen. Es ist eine gewisse Einschränkung dieser Forderung durch den Hinweis auf die Ferien gemacht worden, die in diesen Monat fallen können. Dagegen ist eine Einschränkung gemacht für Zustände, wie wir sie beispielsweise in Mannheim haben. Wir hatten bis und werden auch in Zukunft die größten Schwierigkeiten haben, in dem Monat Oktober den Unterricht beginnen, weil wir die außerordentliche Vergünstigung hatten, daß vom 1. November ab die Mädchen Volksschule uns an drei Tagen der Woche von 11 bis 12 Uhr für den Konfirmandenunterricht zur Verfügung stehen. Die Lehrer an den Schulen wünschen selbstverständlich die Aufhebung dieser Berechtigung der Kirche. Sobald wir mit dem Beginn des Konfirmandenunterrichts um einen Monat vorrücken, können wir sicher sein, daß diese Vergünstigung fällt; dann wird die Schule sich außerstande erklären, für so lange Zeit von Monaten die Kinder zu entlassen, und wir stehen dann vor Schwierigkeiten, denen wohl kaum noch begegnen können.

Das dritte, was ich sagen möchte, bezieht sich auf den dritten Abschnitt des § 9, auf das Minimum von Unterricht, welches ein Geistlicher, wenn er mehrere Abteilungen hat, geben sollte. Da ist ein gewisser Gegensatz aufgefallen zwischen den Bestimmungen in § 9 Absatz 3 und den Darlegungen in der Begründung. In der Begründung zu § 9 heißt es: „Voraussetzung dabei ist, daß die Geistlichen der größeren Orte wöchentlich jeder acht Konfirmandenstunden erteilen.“ Das würde den einzelnen Geistlichen also die Verpflichtung auferlegen, vier Abteilungen zu machen, jede zu zwei Stunden. Nun liegt diese Nötigung keineswegs überall vor. Die Zahl der Konfirmanden ist vielfach nur so groß, daß mit drei Abteilungen vollständig den Forderungen der Konfirmationsordnung genügen kann, reichlich übrigbleiben. Bei diesen drei Abteilungen würden sich dann bei je zwei Stunden sechs Stunden ergeben. Sollten aber dann etwa in jeder Abteilung drei Stunden gegeben werden müssen, so kämen wir auf sechs Stunden. Diese acht Stunden, wie sie in der Begründung angegeben sind, machen es dem Geistlichen der Großstadt unmöglich seine Konfirmanden in drei Abteilungen einzuteilen, während, wenn es bei vorn in der Verordnung angeführten Bestimmung bleibt, diese Möglichkeit, drei Abteilungen zu sechs Stunden zu bilden, sehr wohl besteht, und das ist für einen großen Teil beispielsweise unserer Pfarrgemeinden ein klein wenig zu schlagen.

Abgeordneter Holdermann: Meine Herren! In der Begründung zu § 9 findet sich folgender Satz: „Als Grundsatz sollte dabei gelten, daß dem Geistlichen in der inneren Gestaltung dieses Unterrichts — unbeschadet der in der Verordnung vom 27. Juni 1883 gegebenen Weisungen — möglichstviel Zeit gelassen werde.“ Ich begrüße den Grundsatz, der hier zum Ausdruck kommt, aufs wärmste, er spricht den bewährten Überlieferungen unserer Landeskirche, und wenn irgendwo diese Weit herzigkeit

Bemessen des Spielraums für die Persönlichkeit des Geistlichen am Platze ist, so ist es im Konfirmandenunterricht.

Ich möchte mir zu diesem Paragraphen noch eine weitere Bemerkung gestatten. Der § 9 macht keine Unterscheidungen zwischen Kindern der Volksschule und der Mittelschule oder, wie man jetzt sagt, höheren Schule. Mit Recht! Aber in Wirklichkeit ist meines Wissens diese Unterscheidung da und dort doch vorhanden. Es werden im Konfirmandenunterricht, soweit ich weiß, zuweilen besondere Gruppen für die Volksschüler und besondere für die Schüler an den höheren Schulen gebildet. Ich verstehe die Gründe, die dazu führen können, sehr wohl. Es mögen auch äußere Schwierigkeiten vorhanden sein, die der Zusammenbringung der Kinder aus beiden Schulen im Wege stehen. Es spricht auch vielleicht manches dafür, die Kinder eines ganz bestimmten Bildungskreises gesondert im Konfirmandenunterricht zu haben. Trotzdem halte ich diese Maßnahme nicht für gut. Ich halte sie für eine unsoziale Maßnahme. (Sehr richtig!) Unsere Zeit ist eine Zeit starker sozialer Gegensätze, und diese Gegensätze gehen auch durch unsere Volksbildung hindurch. Dem Kinde des Arbeiters in der Stadt ist es unmöglich die höheren Schulen zu besuchen. Diese Schulen sind viel zu kostspielig; die Lehrmittel kosten viel zu viel, und der Bildungsgang nimmt viel zu viel Zeit in Anspruch. Ähnlich liegt es bei der Landbevölkerung. Dort ist es noch viel weniger möglich. Wenn eine Bauernfamilie nicht über starke Geldmittel verfügt, ist es unter den heutigen Verhältnissen ausgeschlossen, daß sie ihren Sohn in die Stadt auf die höhere Schule schicken kann.

Ich möchte in diesem Zusammenhange auf die starke Tätigkeit von katholischer Seite in Bezug auf konfessionelle Schülerrpenionate hinweisen, die in den katholischen Zentren unseres Landes bestehen und der Landbevölkerung die Möglichkeit gewähren, ihre Söhne billig in die Stadt und in die höheren Schulen hineinzubringen. Die katholische Kirche sorgt dadurch für ihren Nachwuchs im Klerus und hat auf diese Weise einen starken Nachwuchs. Sie sorgt auch dafür, daß diejenigen, die nicht zum Klerus gehen, aus diesen Schülerheimen in andere Berufe hineinkommen. Manches in der politischen Entwicklung unseres Landes erklärt sich daraus. Es fehlt auf evangelischer Seite eigentlich vollständig eine Tätigkeit dieser Art, und es wäre dringend erwünscht, wenn in irgend einer Weise dem abgeholfen würde.

Hier in dem Zusammenhange, von dem ich rede, handelt es sich um die Kinder der Großstadt, der größeren Städte. Ich sprach von den Kindern der Arbeiterbevölkerung. Es ist ein starkes Bildungsbedürfnis in unseren Arbeiterschichten, ein viel stärkeres als in gewissen Schichten unseres Bürgertums. Glauben Sie nur: es verbittert in den Arbeiterschichten, wenn das begabte Kind des Arbeiters vor einer Mauer steht, die ihm den Zugang zu einer höheren Schule verschließt. Wir, die evangelische Kirche, sind nicht in der Lage, diese Verhältnisse zu ändern. Es müßte einmal eine Zeit kommen, wo das begabte Kind von unten den Weg nach oben findet, wo ihm der Weg nach oben möglichst erleichtert wird. Wir können das nicht machen. Aber was wir in der evangelischen Kirche machen können, das ist, daß wir versuchen, so weit an uns liegt, zu verbinden, anzunähern, in unser zerflüftetes und zerronnenes Volk die Gedanken der Gemeinsamkeit hineinzutragen. Es ist hier im Konfirmandenunterricht eine kleine Gelegenheit dazu vorhanden. Ich sehe nicht ein, warum neben dem Kinde des Arbeiters nicht das Kind des reichen Mannes in den Konfirmandenunterricht sitzen soll; es wird ihm nur gut tun, wenn es mit diesen Kindern aus den untersten Schichten des Volkes auch eine Weile zusammen kommt. Es hat sie vorher nicht kennen gelernt und wird sie später nicht mehr kennen lernen, um so nötiger ist es, daß wir von der evangelischen Kirche aus, soweit es möglich ist, dafür sorgen. Man wird aber nicht sagen können, daß

der Bildungsunterschied auf der Altersstufe, in der die Kinder in den Konfirmandenunterricht kommen, groß ist. Die Bildung, welche der Volkschüler mitbringt, der einen tüchtigen Religionsunterricht erhalten hat, ist nach meiner Erfahrung mindestens ebenso gut wie diejenige, die ein Mittelschüler in den Konfirmandenunterricht mitbringt. Kurz, ich würde es begrüßen, wenn die Übung seitens der Oberkirchenbehörden beobachtet würde, daß im Konfirmandenunterricht kein Unterschied zwischen Mittelschülern und Volkschülern gemacht werden darf. Ich möchte um eine Äußerung in dieser Richtung bitten.

Präsident des Oberkirchenrats D. H e l b i n g: Es ist mir nicht bekannt, wie es in den verschiedenen Städten gehalten wird. Denn nur diese kommen ja in Betracht. Auf dem Lande wird dieser Unterricht wohl von vornherein hinfällig sein. Nun ist es aber in manchen Städten recht schwierig, das ganz vermeiden, was mein Herr Vorredner geäußert hat. Ein Geistlicher in der Stadt bekommt die Kinder aus sechs oder zehn verschiedenen Schulen zusammen, er muß zwei Abteilungen machen; wie soll er nun trennen? Soll er es so machen, daß er sagt: ein Gymnasiast, dann ein Volkschüler, dann wieder ein Gymnasiast? Ich glaube, das hat auch seine Mißstände. Aus diesen Verhältnissen, die in den großen Städten eben außerordentlich häufig sind, wird es wohl erwachsen sein, daß, wo getrennt werden muß, der Konfirmandenunterricht nach Schulen getrennt erteilt worden ist.

Dafß die Gesichtspunkte, die der Herr Vorredner angegeben hat, im allgemeinen durchaus zutreffend sind, will ich nicht bestreiten. Ob wir aber uns seitens in die einzelnen Verhältnisse, also in die Verhältnisse der großen Städte gebietend eingreifen und sagen können: das muß so und so gemacht werden, ist mir eben bei der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse höchst zweifelhaft. Ich glaube, eine öffentliche Ansprache, wie sie hier stattgefunden hat, wird wohl als ein Appell in dieser Richtung genügen, aber eine unbedingte Forderung werden wir schwerlich stellen können.

Abgeordneter v a n d e r F l o e: Auch ich habe mich über die Ausführungen des Herrn Dr. Holdermann außerordentlich gefreut, der den Grundsatzen aufstellt: Es ist nicht sozial, daß man die Kinder aus dem Arbeiterstande von den Kindern der höheren Stände trennt. Diesem Grundsatz gemäß haben wir uns auch in Pforzheim verhalten. Wir haben eine Trennung nicht eintreten lassen, trotzdem ist häufig das Ersuchen, namentlich von Familien höherer Stände, an uns gerichtet worden ist. Es ist das ein gefährliches Beginnen uns seitens, wenn wir gerade in Pforzheim dem hätten nachgeben wollen.

Wenn ich nun an die Erfahrungen denke, die wir mit diesen aus den verschiedenen sozialen Schichten gemischten Konfirmandenklassen machen, so sind diese durchaus erfreulich. Ich habe besonders Zeit des Weihnachtsfestes beobachten können, wie da die Kinder sich in der gemeinsamen Freude auf Christfest einander nähern, und wie es oft nur eines kleinen Wederwesens seitens des Seelsorgers bedarf, um die Kinder aus den reichen Ständen dazu zu veranlassen, daß sie den anderen brüderlich und schweigend die Hand reichen. Es haben sich da bei uns schon ganz rührende Begegnungen der Liebe unter Konfirmanden bemerkbar gemacht. Schon aus diesem Grunde, glaube ich, sollte man ja, wo es möglich ist, die verschiedenen sozialen Schichten in seiner Konfirmandenschaft vereinigen.

Ich weiß nicht, ob ich zu einer anderen Bestimmung dieses Paragraphen noch reden kann oder die Beisprechung darüber geschlossen ist, nämlich zu dem, was Herr von Schoepffer vorhin bezüglich des Beginns des Unterrichts gesagt hat. Ich möchte an dem § 9 der Vorlage festhalten, wo es heißt: „Unterricht beginnt mit dem Monat Oktober.“ Herr von Schoepffer hat darauf hingewiesen, wie das gerade in Mannheim Schwierigkeiten haben wird, wo man seitens der Schulverwaltung Entgegenkommen nach der Richtung bewiesen hat, daß man die Möglichkeit gibt, den Mädchen in der stundenplanmäßigen Zeit den Konfirmandenunterricht zu erteilen. Das gleiche ist auch in Pforzheim der Fall gewesen. sage: gewesen, denn es wird in Zukunft nicht mehr sein, und es wird wohl in Mannheim auch aufge

müssen. Die Bewegung in der Lehrerschaft geht dahin, daß man unbedingt fordert, es solle jedweder religiöse oder kritische Unterricht aus der stundenplanmäßigen Zeit entfernt werden. So sind wir jetzt in Pforzheim darauf angewiesen, unseren Unterricht auf eine andere Zeit zu verlegen als auf die, die wir bis jetzt gehabt haben; es war Montag und Donnerstag von 11—12 Uhr. Da das nun wohl auch in den anderen Städten zu erwarten ist, sollten wir umso mehr daran festhalten, daß der in § 9 genannte Zeitpunkt beibehalten wird. Es liegt im Interesse des Unterrichts, daß er baldmöglichst begonnen wird.

Oberkirchenrat Spranger: Zu dem, was Herr von Schoepffer vorhin inbezug auf die acht Stunden ausgeführt hat, sei mir eine Bemerkung erlaubt. Für unsern Konfirmandenunterricht ist allein das maßgebend, was im Gesetz steht. Die Erläuterungen, die der Vorlage an die Generalsynode angefügt sind, wollen nur erklären, wie der Oberkirchenrat die Ausführung der Verordnung sich denkt. Die acht Stunden, auf die der Herr Abgeordnete von Schoepffer vorhin abgehoben hat, sind von uns gemeint als das Höchstmahl, zu dem ein Pfarrer unter Umständen mit seinem Konfirmandenunterricht kommen muß. Sie sind aber nicht dahin auszulegen, daß jeder Pfarrer in der Stadt, also auch derjenige, der eine kleinere Anzahl Konfirmanden hat, acht Stunden Konfirmandenunterricht zu erteilen hat.

Präsident: Wollte sich vielleicht der Herr Regierungsvertreter noch darüber aussprechen, wie es mit dem Anfang des Konfirmandenunterrichts ist?

Oberkirchenrat Spranger: Diese Sache wird in dem Sinne behandelt werden, wie es Herr Dekan van der Hoe dargelegt hat. Wir werden darauf drängen, daß möglichst überall der frühzeitige Beginn des Konfirmandenunterrichts durchgeführt wird.

Präsident: Ist Herr von Schoepffer damit zufrieden oder will er seine Bemerkung in einen Antrag verwandeln?

Abgeordneter von Schoepffer: Ich möchte, daß über meinen ersten Antrag abgestimmt wird, ob nicht Elternabende empfohlen werden sollen.

Präsident: Sollte es nicht genügen, daß das hier ausgesprochen worden ist?

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Das ist ein sehr schöner Gedanke, aber ich glaube, er gehört eigentlich nicht zur Konfirmationsordnung. (Sehr richtig!)

Abgeordneter Maas: Ich möchte fragen, ob es möglich ist, die geäußerten Bedenken gegen die Trennung nach Volksschulen und höheren Schulen zu einem Antrage zu gestalten.

Abgeordneter Hollenbach: Sehr verehrte Herren! Ich möchte nur feststellen, daß der Antrag und die Begründung des Herrn Dekans Holdermann nicht nur auf der linken Seite des Hauses gebilligt wird, sondern daß auch die Positiven ganz mit diesem Antrag und mit den Gedanken, die darin ausgeführt sind, einverstanden sind und das auch schon vielfach ausgesprochen haben.

Abgeordneter von Schoepffer: Noch eine kurze Bemerkung! Damit nicht ein Missverständnis aufgrund der Ausführungen des Herrn Dekans Holdermann entsteht, möchte ich sagen: es ist keineswegs in den Städten so, daß dort reine Abteilungen von Mittelschülern gebildet werden, sondern das Umkehrte ist der Fall. Neben gemischten Gruppen bestehen auch reine Gruppen, die lediglich aus Volksschülern gebildet sind, und das hängt eben mit der großen Zahl der Konfirmanden zusammen. Es wird wohl mit verschwindenden Ausnahmen das größte Gewicht darauf gelegt, daß man die Kinder aus verschiedenen Ständen in dem Konfirmandenunterricht zusammenbringt.

Abgeordneter Maas: Dann möchte ich aber doch, weil wir rechts und links so einig sind, bitten, daß der Antrag angenommen wird, den ich hiermit stellen möchte. Wir würden darnach hinter den ersten gewesen. Satz des dritten Absatzes von § 9: „Zählt eine Konfirmandenklasse über 50 Schüler, so ist sie zu teilen“ auch auf den weiteren Satz einschieben: „Eine Trennung nach Volksschulen und höheren Schulen soll nicht statt-

finden.“ Das soll keine Muß-Bestimmung, sondern eine Soll-Bestimmung sein. Es wäre gut, wenn wir durch die Annahme dieses Antrages das, was hier geäußert worden ist, in dieser Verordnung festgehalten würden.

Abgeordneter Wurth: Wir von der rechten Seite haben durchaus nicht die Absicht, irgend eine Teilung in dem Konfirmandenunterricht in sozialer oder in Bildungshinsicht zu befürworten. Im Gegen teil! Aber ich glaube nicht, daß es notwendig ist, die vorgeschlagene Bestimmung hier in die Konfessionsordnung hineinzubringen. Nachdem die Generalsynode in dieser Frage so einstimmig gewesen sind, haben wir nicht nötig, die Verordnung mit einem weiteren Antrage zu belasten.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Ich empfehle das, was Herr Wurth gesagt hat.

Präsident: Wenn jetzt zu dem Antrage Maas nicht noch das Wort begehrt wird, dann lohnt es sich zunächst über den Antrag des Ausschusses abzstimmen, welcher verlangt, daß es in § 9 Absatz 3 bestimmt werden soll: „Jede Abteilung soll wöchentlich mindestens 3 Stunden Unterricht erhalten“, statt „muß“. Es wird beantragt, das Wort „nur“ am Beginn des letzten Satzes zu streichen, sodaß der Satz beginnt: „Von ein Geistlicher“. Dieser Antrag steht zur Abstimmung. Wer dafür ist, möge sich erheben. (Geschehen) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Jetzt kommt zur Abstimmung der Antrag Maas, der dahin geht, daß nach dem ersten Satze des dritten Absatzes eingefügt werden soll: „Eine Trennung nach Volkss- und höheren Schulen soll nicht stattfinden.“

Abgeordneter van der Flöe: Ich glaube, daß dieser Antrag zurückgezogen werden sollte. Ich kann unmöglich in die Konfirmationsordnung all diese Maßnahmen hineinnehmen. Es sollen die großen Richtlinien geboten werden. Ich wäre auch dafür, daß in dem Sinne der Ausführungen des Herrn Abgeordneten Wurth auf diesen Antrag verzichtet wird, und bitte, daß er zurückgezogen wird.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Es geht auch sprachlich nicht. Der Herr Abgeordnete Maas hat einen Satz mit „soll“ eingefügt, und der nächste Satz fängt auch mit „soll“ an. Das ist formale Grund.

Was den Inhalt betrifft, so habe ich mich bereits dahin ausgesprochen, daß die Anregung durchaus genügt und überall beherzigt werden wird. Wir können solche vorübergehende Bestimmungen — ich weiß in einem anderen Zusammenhange wieder darauf zurückzukommen — unmöglich in ein Gesetz aufnehmen.

Abgeordneter Maas: Ich glaube, daß hier eine der großen Richtlinien allerdings vorliegt. Ich bin wegen dieser Schwierigkeiten und weil die Synode vollständig mit den Erklärungen der Kirchenbeamten übereinstimmt, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident: Wir sind jetzt mit § 9 zu Ende und kommen zu § 10.

Berichterstatter Abgeordneter Kühlewein: Zu § 10 beantragt der Ausschuß:

„Die Generalsynode wolle erklären, daß die Begründung des Oberkirchenrats nicht dahin auszulegen ist, als ob auf eine Trennung von Einsegnung und Abendmahl gedrängt werden sollte. Vielmehr soll bisher Einsegnung und Abendmahl verbunden waren und wo die Verhältnisse es als wünschenswert scheinen lassen, diese Verbindung beider Feiern auch fernerhin bleiben.“

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Da es sich nicht um eine Änderung im Wortlaut des Gesetzes handelt, sondern nur um Unterstreichung einer Stelle der Erläuterungen, bin ich ganz einverstanden.

Präsident: Ist es dann notwendig, daß wir diesen Antrag zur Abstimmung bringen? (Nein.) Nicht notwendig! Herr Kühlewein, Sie drängen nicht auf Abstimmung? (Abgeordneter Kühlewein: Nein.) § 10 ist also, wenn keine weiteren Anträge gestellt werden, angenommen.

Wir kommen zu § 11.

Oberkirchenrat Spenger: Ich darf darauf aufmerksam machen, daß im Ausschuß im letzten Satz des § 11 das Wort „dabei“ gestrichen worden ist. Es ist jedenfalls auch der Antrag des Herrn Berichterstatters, daß es bei dieser Streichung bleibt.

Berichterstatter Abgeordneter Kühlewein: Der Antrag des Ausschusses geht dahin, daß das Wort „dabei“ im § 11 gestrichen werden soll.

Präsident: Wird das Wort zu diesem Paragraphen erbeten? — Es wendet sich niemand gegen den Antrag des Ausschusses, daß das Wort „dabei“ gestrichen wird. — Angenommen.

§ 12. — Es will niemand gegen diesen Paragraphen sprechen. Er ist angenommen. — § 13.

Oberkirchenrat Spenger: Ich wollte auch hier darauf aufmerksam machen, daß im Ausschuß eine kleine Änderung in der Form vorgenommen worden ist, indem der zwischen Gedankenstriche gesetzte Satz: „vor Beginn des Unterrichts einzuholen“ gestrichen und als neuer Satz eingefügt wurde: „Diese ist vor Beginn des Unterrichts einzuholen.“ Das ist eine reine Formänderung, mit welcher der Ausschuß sich einstimmig einverstanden erklärt hat und wir auch einverstanden sind.

Präsident: Das ist der Antrag des Ausschusses, Herr Kühlewein? (Abgeordneter Kühlewein: Ja.) Hat zu § 13 sonst noch jemand etwas zu bemerken? — Dann darf ich feststellen, daß § 13 einhellig angenommen wurde.

§ 14. Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Abgeordneter Kühlewein: Der Ausschuß beantragt, daß nach dem ersten Satz eingefügt wird: „Wo bisher 4 Jahre üblich waren, soll an dieser Ordnung festgehalten werden.“

Am Schluß soll es statt „verhältnismäßig“ „dementsprechend“ heißen, also: „so kann die Zeitdauer für die Christenlehre dementsprechend abgekürzt werden.“

Außerdem liegt noch eine Erklärung vor, die ich nachher mitteilen will.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helsing: Mit der letzteren Änderung, daß statt „verhältnismäßig“ „dementsprechend“ gesagt wird, bin ich vollkommen einverstanden.

Was dagegen die andere Bestimmung betrifft, so möchte ich doch auf etwas aufmerksam machen. Wir haben es jetzt schon zweimal mit Erläuterungen zu tun gehabt, von denen festgestellt wurde: sie haben hinten in den Erläuterungen durchaus ihren Platz, und wir bekennen uns zu diesen. Vorin in dem Wortlaut des Gesetzes würden sie sich aber weniger eignen. Das gilt auch von dieser Erläuterung, hochverehrte Herren. Wir haben hier in Ziffer 14 die Worte: „Nach der Konfirmation sind Söhne und Töchter mindestens 3 Jahre lang zum Besuch der Sonntagschriftenlehre verpflichtet.“ Das heißt also mit anderen Worten, es können auch mehr als 3 Jahre sein, also unter Umständen auch 4 Jahre. Es ist uns, wie ja hinten in den Erläuterungen ausdrücklich betont wird, erwünscht, daß da, wo es angängig erscheint, an diesen 4 Jahren festgehalten wird. Wenn man aber nun hier sagt: „mindestens 3 Jahre“, und man fährt dann im nächsten Satz fort: „Da, wo bisher 4 Jahre üblich waren, soll es bei dieser Ordnung bleiben“, so ist hier ein im allgemeinen ganz zufälliger Zustand in das Gesetz aufgenommen; es ist eine Bemerkung in dem Gesetz gemacht, die vielleicht in drei oder vier Jahren gar nicht mehr hineinpasst. Man muß solche Dinge, die auf jetzt vielleicht noch bestehenden Verhältnissen beruhen, sich aber vielleicht ändern, nicht in ein Gesetz aufnehmen, in dem man sich doch richtig und deutlich ausdrücken muß. Ich beanstante nicht die Tatsache; ich wiederhole es ausdrücklich, daß ein vierjähriger Christenlehrbesuch erwünscht ist. Wo es durchgeführt werden kann, möge es geschehen. Es kann auch die Handhabe dazu in diesem Paragraphen durchaus gefunden werden, denn es heißt ja ausdrücklich: „mindestens 3 Jahre“. Aber nun eine Bemerkung hinzuzu-

fügen, die in den Erläuterungen vollständig am Platze ist, dagegen in das Gesetz in dieser Form nicht einpaßt, das möchte ich Ihnen, meine Herren, widerraten. Das wäre vielleicht eine Übergangsbestimmung, aber solche haben wir hier nicht.

Berichterstatter Abgeordneter Kühlewein: Ich möchte darauf hin nur erklären, wie der Ausschluß zu diesem Antrag gekommen ist. Es wurde im Ausschuß von der einen Seite geltend gemacht, es sei vielleicht durch diese neue Bestimmung doch der vierte Jahrgang der Christenlehre preisgegeben, und wollte darauf dringen, daß da, wo vier Jahrgänge jetzt bestehen, diese auch fernerhin bestehen bleiben. Anderer Seite wurde allerdings hervorgehoben, daß nicht einmal der dritte Jahrgang streng durchgeführt werden sollte.

Indes glaube ich auch, daß es nicht nötig ist einen besonderen Satz in den Paragraphen einzufügen, wenn sich die Synode der Erklärung des Ausschusses anschließt, die ich vorhin noch hinzufügen wollte.

„Wir erkennen es dankbar an, wenn die Geistlichen an den vier Jahrgängen der Christenlehre halten.“ Ich glaube, wenn die Synode diese Erklärung annimmt, genügt es, und ich möchte dann mehr seitlich auch darauf verzichten, daß der Satz in den Paragraphen eingefügt wird.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Ich begrüße das sehr und stimme vollständig, wenn Sie diese Erklärung annehmen.

Präsident: Ich möchte fragen: will sich jemand dagegen äußern, daß die Ausführungen eben vorgetragen worden sind, von der Generalsynode angenommen und unterstrichen werden?

Abgeordneter Bender: Sehr geehrte Herren! Es ist im Ausschuß die Rede davon gewesen, daß Erläuterungen nicht mit dem Gesetze veröffentlicht werden sollen. Wenn dies zutrifft, dann wäre es allerdings doch wünschenswert, den Satz mit den vier Jahren in den Wortlaut des Gesetzes hineinzuarbeiten. Trifft die Voraussetzung nicht zu, werden die Erläuterungen bezw. die Beschlüsse, die hier außerhalb des Gesetzeswortlauts gesetzt werden, auch mit veröffentlicht, dann könnte unter Umständen auf die Aufnahme dieses Satzes in den Wortlaut des Gesetzes verzichtet werden.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Ich kann diesen Grund nicht als durchschlagend erkennen. Natürlich werden die Erläuterungen nicht mit veröffentlicht, aber sie sind in jeder Pfarrbibliothek und man kann sie dort lesen, denn sie werden mit den Generalsynodalverhandlungen veröffentlicht, sind sie zu finden. Ich habe aber ausdrücklich erklärt, daß schon formal die Aufnahme dieser Bemerkung in den Wortlaut des Gesetzes nicht angängig erscheint, denn sie bringt etwas hinein, was in einem Gesetze nicht hineingehört. Ich habe mich vollständig damit einverstanden erklärt, daß die Erklärung, die Herr Berichterstatter Ihnen vorgetragen hat, angenommen wird, und wenn sie irgendwo sonst noch veröffentlicht werden kann außer in den Verhandlungen der Generalsynode, ist mir das ganz recht. Überhaupt haben wir ja bei jeder Kirchenvisitationssverbescheidung, wo diese Sache vorkommt, Gelegenheit um einen Standpunkt geltend zu machen, der natürlich derjenige ist, wie er in den Erläuterungen ausgeführt scheint. Aber in den Wortlaut des Gesetzes, meine Herren, nehmen Sie das bitte nicht auf, es paßt nicht hinein.

Präsident: Ich muß jetzt feststellen: Ich habe vorhin ausdrücklich gefragt, ob die Generalversammlung einverstanden ist, daß im Sinne dessen, was der Herr Berichterstatter Kühlewein vorgetragen hat, dieser Teil der Erläuterungen des Oberkirchenrats angenommen und unterstrichen wird, und dieser Teil ist angenommen, er wird also im Protokoll festgelegt. Ich glaube, wir sollten darüber nicht mehr streiten, und ich bin der Meinung, daß Herr Kühlewein unter dieser Voraussetzung, die jetzt eingetroffen ist, den lichen Teil seines Antrags zu § 14 zurückgezogen hat. (Befürwortung.)

orm nicht
ergangsb
der Auss
acht, es m
en, und
bleiben. Kirchgeführt
en einzufü
gen wollte
istenlehre
dann mei
vollständig
führungen.
n?
wesen, das
wäre es a
neinzuarbe
die Aufna
hshlagend
er Pfarrbü
öffentlicht.
er Bemeh
in ein S
rung, die
sonst noch
recht. Über
genheit w
ausgeführt
, es passt
Generalst
prächtig mit.
Unsere Kirchenältesten und die Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung sind durchaus
getragen nicht so unwillig helfend einzutreten, wie man gemeinhin annimmt; sie sehen auch die kirchliche Not vor
dieser Augen und sie brennen vielen unter ihnen auf dem Herzen. Aber sie wissen vielfach nicht, was sie und wie
et mehr tun; sie es angreifen sollen; manchmal wird ihnen auch vom Pfarrer nicht freie Bahn gemacht zu einer ersprieff
fßen ist, dienen Mitarbeit. Ein Geheimnis einer erfolgreichen Wirksamkeit besteht darin sich helfen zu lassen, nicht

Es wäre zu § 14 jetzt nur noch der Antrag übrig, der auch von Seiten des Oberkirchenrats angenommen ist, nämlich im Schlussatz statt „verhältnismäßig“ „dementsprechend“ zu sehen. Wünscht jemand dazu noch das Wort? — Dann bitte ich die Herren, sich zu erheben, die für den Antrag sind. (Geschieht.) Das ist einstimmig angenommen. — Wir kommen dann zu § 15.

Abgeordneter Dekan Herrmann: Meine Herren! Der § 15 hat eine leise Umbiegung nach der persönlichen Seite hin erfahren. Statt „Der Kirchengemeinderat und die Kirchengemeindeversammlung haben sich“ heißt es jetzt: „Die Mitglieder des Kirchengemeinderats und der Kirchengemeindeversammlung haben mit dem Geistlichen den regelmäßigen Besuch der Christenlehre zu überwachen und nötigenfalls mit den ihnen zu Gebot stehenden Mitteln auf die Säumigen einzutwirken.“ Es steht zu hoffen, daß nun jedes einzelne Mitglied dieser kirchlichen Körperschaften sich mehr als bisher verpflichtet fühlt, dieser Verordnung an seinem Teil nachzukommen. Die Neufassung der Konfirmationsordnung wird Gelegenheit geben und sie sollte nicht ungenutzt vorübergehen, sämtlichen Mitgliedern des Kirchengemeinderats und der Kirchengemeindeversammlung diese Verpflichtung nachdrücklich ins Gedächtnis zurückzurufen. Der § 15 verpflichtet offenbar die Mitglieder des Kirchengemeinderats und der Kirchengemeindeversammlung zum Besuch der Christenlehre. Denn wie kann man überwachen, wenn man nicht da ist? (Heiterkeit.)

Nun habe ich bei der letzten Generalsynode einen Heiterkeitserfolg erzielt, als ich sagte, ich halte es für selbstverständlich, daß die Mitglieder des Kirchengemeinderats jeden Sonntag die Christenlehre besuchen. Ich bin aber dadurch in meiner Auffassung durchaus nicht irre geworden, und ich hege das volle Vertrauen zu den Herren von der weltlichen Seite, soweit sie Mitglieder einer kirchlichen Körperschaft sind, daß sie durch ihr eigenes Vorbild nun mithelfen werden, diesem neu zu beschließenden Paragraphen auch Lebenskraft zu geben. Denn, meine Herren, wir müssen doch dahin wirken, daß dieser Paragraph nicht auf dem Papier bleibt. Für uns Geistliche und Dekane bildet er einen unentbehrlichen Rückhalt für unsere dahingehenden immer zu wiederholenden Aufrüttungen. Und, meine Herren, man kann mit diesem Paragraphen etwas ausrichten. Ich habe fort und fort bei den Visitationen darauf gedrungen, daß nicht nur die Kirchenältesten, sondern auch vier bis sechs Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung in einer bestimmten Reihenfolge die Aufsicht in der Christenlehre übernehmen, und es ist gelungen, daß in fast allen Gemeinden der Diözese durchzuführen. Es ist durchaus nicht an dem, meine Herren — Exzellenz Helbing hat vorhin schon darauf hingewiesen —, als ob nun ein Stück der kirchlichen Ordnung um das andere in der Neuzeit den Bach hinunter schwimmen müßte, sondern wir können vieles festhalten, verlorenes Gebiet zurückerobern und auch Neuland gewinnen. Und so, meine Herren, möchte ich bitten, daß wir diesem Paragraphen ein besonderes Gewicht und einen besonderen Nachdruck geben. Wir müssen uns allerdings darum mühen und bestimmt und fest zugreifen. Alle unsere Bemühungen, die Mitglieder der kirchlichen Körperschaften mehr zur Mitarbeit heranzuziehen, werden solange wirkungslos bleiben, als wir ihnen nicht eine bestimmte Aufgabe geben. Wo aber eine bestimmte Aufgabe gegeben wird, da bleibt der Erfolg nicht aus. Ich habe z. B. eine Anzahl von den jüngeren Mitgliedern der Kirchengemeindeversammlung zur Jugendpflege herangezogen und jedem eine bestimmt abgegrenzte Aufgabe gegeben; und sie tun Generalst prächtig mit. Unsere Kirchenältesten und die Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung sind durchaus nicht so unwillig helfend einzutreten, wie man gemeinhin annimmt; sie sehen auch die kirchliche Not vor dieser Augen und sie brennt vielen unter ihnen auf dem Herzen. Aber sie wissen vielfach nicht, was sie und wie et mehr tun; sie es angreifen sollen; manchmal wird ihnen auch vom Pfarrer nicht freie Bahn gemacht zu einer ersprieff fßen ist, dienen Mitarbeit. Ein Geheimnis einer erfolgreichen Wirksamkeit besteht darin sich helfen zu lassen, nicht

zu meinen, man müsse alles allein tun, sondern sich zuverlässige Mitarbeiter heranzuziehen. Ich habe mich immer außerordentlich, wenn ich bei Visitationen da und dort einem Kirchenältesten begegne, der Krankenbesuch macht und mit Kranken betet. Sie werden zugeben, meine Herren, daß das eine wirksame Unterstützung der Arbeit des Pfarrers ist. Ziehen wir also die Mitglieder der kirchlichen Vertretungen zur Hilfe bei in der Christenlehre, in der Jugendpflege und auch bei der Seelsorge, und wir werden so sehr gewünschten persönlichen Mitarbeiter bekommen.

P r ä s i d e n t: Das sind ja außerordentlich interessante und bemerkenswerte Ausführungen, die Herr Dekan gemacht hat. Aber ich glaube, wir sollten uns in dieses, ich möchte sagen: moralische Thema nicht so sehr vertiefen. Ich vermisse nämlich, daß beim Hauptbericht diese Frage nochmals zur Beurtheilung gestellt wird.

A b g e o r d n e t e r W e i ß: Meine Herren! Die letzten vier Paragraphen dieser Konfirmationsordnung sind eigentlich streng genommen keine Konfirmationsordnung mehr. Wir gehen da unversehens in ganz andere Angelegenheit hinüber. Die Konfirmationsordnung schließt nach meiner Meinung mit § 8 und die §§ 14—17 sind eine Christenlehrordnung. Diese Christenlehrordnung ist im Vergleich zu Konfirmationsordnung außerordentlich kurz, sodaß ich hinzufügen muß: es ist eigentlich bezeichnend darüber, wie bei uns die Christenlehre doch eigentlich ein bisschen stiefmütterlich behandelt wird. Wenn ich mir stelle, daß nun eine so genaue und fleißige und eifrige Regelung in bezug auf den Konfirmandenunterricht ein halbes Jahr dauert, fertiggestellt und vorgelegt wird, so muß ich mich wundern, daß hier in Sache, die drei Jahre und vier Jahre dauert, nun eigentlich eine solche Regelung oder auch nur annähernd eine so genaue Regelung nicht gegeben wird. Es wird hier in § 9, wie wir vorhin gehört haben, gesagt: „Zählt eine Konfirmandenklasse über 50 Schüler, so ist sie zu teilen.“ Stellen Sie sich einmal vor, Weise vier Jahrgänge Christenlehrpflichtige darin! Mit welchem Erfolg kann denn nun eigentlich eine so Christenlehre gegeben werden, wenn 200 oder 300 Menschen, so und soviele Jahrgänge darin? Danach zerbricht sich offenbar niemand den Kopf, mit welchem Erfolg eine solche Christenlehre eigentlich gegen Zucht wird. Ich meine, das ist eine Angelegenheit, die mindestens ebenso wichtig ist wie die Aufstellung einer Konfirmationsordnung. Und dann ist es endlich einmal an der Zeit, daß auch die Christenlehre in anderer gründlichen Neuordnung unterzogen wird, daß wir auch einmal wirklich vorschriftsmäßige Angaben darin erlangen, daß in der Christenlehre ein richtiger religiöser Fortbildungsunterricht erteilt wird, daß ich ebenfalls die Leute in der Kirchengemeindeversammlung über alle diese Dinge einmal gründlich unterrichtet werden. Ich möchte hinzufügen, daß die ganze Sache mir dahin zu deuten scheint, daß doch mit der Konfirmationsordnung auch so gut wie eine Christenlehrordnung gemacht ist, eine Christenlehrordnung ausgearbeitet werden sollte.

P r ä s i d e n t des Oberkirchenrats D. H e l b i n g: Ob man mit der Zeit dahin kommen wird, mag hier heute nicht zu entscheiden. Der Herr Vorredner ist ja im Vergleich zu mir noch außerordentlich jung gesprochen, und das vielleicht noch erleben, ich jedenfalls nicht mehr. Wenn hier diese Sätze am Schlusse der Konfirmationsordnung so kurz und, wie gesagt worden ist, dürfstig sind im Vergleich zu dem, was vorangestellt ist, liegt das eigentlich in der Natur der Sache. Es ist doch ein großer Unterschied, ob ich von einem Unterricht rede, der vier und fünf Monate dauert, zu welchem Vorbereitungen erforderlich sind, für gewisse Vorbereidungen erfüllt sein müssen und der in einer ganz bestimmten Richtung erteilt werden soll, bei dem gewisse Ausschreitungen usw. vorkommen können, die man behindern möchte, oder von einer Sache, die Ähnlichkeit mit den anderen Gottesdiensten hat. Denn die Christenlehre soll eben nicht Fortbildungsunterricht, sondern ein Gottesdienst sein, was ich ausdrücklich betonen möchte. Wenn er vielen bloß als ein Religionsunterricht und als eine Wiederholung des Katechismus betrachtet und so

Ich frage wird, so muß ich das von meinem Standpunkt aus für bedauerlich erklären. Ich habe seiner Zeit — ich habe das dieser Tage schon gesagt — 40 Jahre lang Christenlehre in ganz anderm Stile gehalten; ich habe immer zuerst ein Bibelwort gelesen und in dieses Bibelwort den betreffenden Gegenstand eingefügt und an dieses Bibelwort auch die Unterredung angegeschlossen. Ich habe damit sehr viel Teilnahme gefunden. Ob die Kinder ein, zwei oder drei Jahre kommen, das ist eine unwichtige Frage; denn hier kommt die einzelne Stadt mit ihren Eigentümlichkeiten in Betracht. Aber es ist doch klar, daß man eine solche Christenlehre auch mit 200 Kindern halten kann. Einen Konfirmandenunterricht kann ich nicht mit 200 Kindern abhalten, wohl aber eine Christenlehre. So ist es doch ganz natürlich, daß darüber nur wenig hier gesagt ist. Wenn Sie mehr darüber sagen und genaue Vorschriften geben wollen, wie alles gemacht werden muß, so würden Sie damit noch lange nicht erzielen, daß mehr Christenlehrpflichtige kommen. Denn das Kommen oder Nichtkommen hängt nicht von den Vorschriften ab. Die Kinder kommen da bekanntlich in ein Alter, wo sie religiösmündig werden und wo man sie noch viel weniger zwingen kann als früher. Ob sie kommen, das hängt davon ab, ob Sie der Christenlehre solchen Inhalt geben, daß eine Anziehungskraft in ihr liegt und die Jugend etwas darin findet, was ihr wirklich auch fürs Leben dienlich ist.

Lassen Sie es dabei bewenden, diese wenigen Sätze stehen zu lassen; und bemühen Sie sich — ich meine natürlich nicht die weltlichen Herren, diese wenigstens nur, sofern sie teilnehmen — die Christenlehre so zu gestalten, daß sie etwas Rechtes ist. Dann wird die Sache gut sein.

Abgeordneter Baumann: Sehr geehrte Herren! Es ist außerordentlich zu begrüßen, daß die Mitglieder des Kirchengemeinderats und der Kirchengemeindeversammlung hier genötigt werden, den Besuch haben, der Christenlehre zu überwachen und auf die Säumigen einzuwirken. Es wird gut sein, wenn das in der Zukunft vor Weise ausgeübt wird, wie es von der hohen Kirchenbehörde vorhin dargelegt worden ist.

Meine Herren! Die Sache hat aber noch eine andere Seite, die hervorzuheben ist. Es ist außerordentlich zu begrüßen, wenn die Mitglieder dieser Körperschaften an der Christenlehre teilnehmen, auch um derartlich geziert zu werden. In unseren Industriestädten haben wir manchmal Verhältnisse, die nicht gar lieblich sind; es will sich will sie nicht ausführlich schildern, ich will sie nur andeuten. Durch die Gegenwart eines oder des anderen Mitgliedes des Kirchengemeinderates oder der Kirchengemeindeversammlung werden die Geistlichen darin der Wahrung einer guten Zucht außerordentlich unterstützt. Schon von diesem Standpunkt aus möchte ich, daß ich sehr befürworten, daß auch die Mitglieder der beiden Körperschaften an der Christenlehre teilnehmen. Ich habe das schon seit Jahren getan, und wir sind dabei in Durlach zu recht befriedigenden Ergebnissen mit der gekommen.

ausgearbeitet Abgeordneter Wurth: Wir von der Rechten haben durchaus die Meinung, daß wir keinerlei gesetzliche Regelung der Christenlehre, sei es durch den Oberkirchenrat, sei es durch die Generalsynode begehrten. Hier soll durchaus Freiheit sein in dem Sinn, in dem der Herr Präsident des Oberkirchenrats sich ausdrücklich jüngst gesprochen hat.

Präsident: Es will niemand gegen § 15 sprechen. Damit ist er angenommen.

§ 16. — Es ergreift niemand das Wort, will also niemand dagegen sprechen. § 16 angenommen.

§ 17. — Es spricht niemand gegen diesen Paragraphen, ich darf annehmen, daß er angenommen ist.

Nun sind sämtliche Paragraphen des Gesetzes angenommen und damit das ganze Gesetz. (Widerstreit und Zuruf: Abstimmen!)

Berichterstatter Abgeordneter Kühlwein verliest nochmals den Antrag des Ausschusses auf Annahme des Gesetzes und der vom Ausschuß dazu vorgeschlagenen Ergänzungen und Erklärungen. Es meldet sich niemand mehr zum Wort. Hierauf wird der Antrag einstimmig angenommen.

Präsident: Wir kommen nun zum nächsten Punkt der Tagesordnung: Bericht des Unterrichtsausschusses über Vorlage I (Hauptbericht), E 2: Erweiterung des von den Geistlichen der Volkschule zu übernehmenden Religionsunterrichtsanteils.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Camerer seinen Bericht zu erstatte.

Berichterstatter Abgeordneter Camerer: Sehr geehrte Herren! Im Namen des Unterrichtsausschusses habe ich Ihnen über die Verhandlungen zu berichten, die über die Frage der Erweiterung des von den Geistlichen an der Volkschule zu übernehmenden Religionsunterrichtsanteils bei uns geflossen sind. Sie gründen sich auf die eingehenden Darlegungen der Oberkirchenbehörde im Hauptbericht und E 2, welche mit Ihrer Zustimmung aus dem Hauptbericht herausgenommen und unserm Ausschuss Behandlung übertragen worden sind.

Lassen Sie mich Ihnen kurz die Sachlage vor Augen führen. Hat das neue Schulgesetz vom 7.3. 1910 auch mancherlei Veränderungen gebracht, so ist doch die Stellung des Religionsunterrichts in Volkschule dieselbe geblieben. Fest stehen die beiden Grundätze: „Das öffentliche Unterrichtswesen wird vom Staate geleitet“ und daneben „den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirche“. Bemerkenswert sind indessen darin drei Ausdrücke: Die Kirchen und Religionsgemeinschaften werden der Erteilung des Religionsunterrichts durch den als befähigt erklärten Lehrer unterstellt. Zu Zweck sollen aus dem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers, soweit erforderlich, je Stunden verwendet werden. Den staatlichen sowohl als den geistlichen Behörden bleibt vorbehalten, die Erteilung des Religionsunterrichts durch den Lehrer abzustellen. Die Höchstleistung, zu der Lehrer herangezogen werden könnten, würde sich demnach bei etwa 2400 evangelischen Lehrkräften auf 14 400 Stunden für die Woche, die Arbeitsleistung der Geistlichen bei einer Anzahl von etwa 510 etwa 2100 Wochenstunden, also ein Siebtel derjenigen der Lehrer belaufen. Sind die Zahlen auch annähernd, weil nicht alle Lehrer sechs Religionsstunden erteilen, sehr oft weniger und selten mehr, anderseits die Geistlichen, zumal diejenigen, welche Nebenorte und Filialgemeinden zu versorgen haben, zuweilen mehr als das Doppelte ihrer Pflichtstunden übernehmen, so zeigen sie doch, in welch hervorragendem Maße wir auf die Mitarbeit der Lehrer angewiesen sind. Ohne sie wäre der Religionsunterricht allein durch die Geistlichen nicht zu versorgen. Darum sei an dieser Stelle Seiner Exzellenz dem Propst Kultusminister aufrichtig Dank gesagt, daß er im Landtag inmitten der auseinandergehenden Urteile auf gesetzlichen Standpunkt sich stellend seine schützende Hand über den Religionsunterricht als Bestandteil des Schulunterrichts und der Verpflichtung der Lehrer zur Erteilung des Religionsunterrichts gestellt hat. Wer die geistigen Strömungen unserer Zeit kennt, konnte von den Kämpfen für die Erlangung freier Entscheidung des einzelnen Lehrers, ob er Religionsunterricht erteilen wolle oder nicht, allерgrößtes Fürchten. Wiewohl wir ein volles Verständnis haben für die inneren Kämpfe des Lehrers, bei dem und seinem Herz nicht mehr zusammenstimmen, und eine geeignete anderweitige Verwendung, die ihn in den Weise zurücksetzt und schädigt, gerne fähen, indem es unser eigener Wunsch nicht sein kann, daß Kinder von dem, der nicht auf dem Boden unseres evangelischen christlichen Glaubens steht, religiös erzieht werden, so begrüßen wir es dankbar, daß beim Eintritt in den Lehrerberuf jedem einzelnen klar Augen gestellt ist, daß zu seinen Dienstverpflichtungen der Religionsunterricht gehört. Kann er von hierin gewissenshalber diese Pflicht nicht übernehmen, so muß er sich sagen, daß die Berufswahl in einem richtig getroffen ist.

Nachdem nun der Staat uns seine Fürsorge hat zuteil werden lassen, erwartet er von uns Gegendienst. Die Einführung des neuen Unterrichtsplanes brachte eine Vermehrung der Schulunterrichtsstunden mit sich, damit für Gemeinde und Staat erhöhte und drückende Kosten durch Vermehrung der Lehrstellen

Unterrichts in der Kirche oder Einrichtung von besonders zu vergütenden Überstunden der Lehrer, anderseits, um den Kosten zu entgehen, den unbefriedigenden Kombinationsunterricht. An manchen Orten suchte man nun den Mißständen dadurch zu begegnen, daß durch freiwillige Übernahme einer größeren Zahl von Religionsstunden seitens der Geistlichen oder durch Vereinigung bisher getrennter Abteilungen zu einer Religionsklasse der Lehrer zur Übernahme von Pflichtstunden frei wurde, die nicht besonders vergütet werden. Daß die für den Volksschulunterricht unbefriedigende Kombination für den Religionsunterricht ein Vorteil wäre, wird niemand behaupten wollen; ebenso wenig angenehm war es für den Geistlichen, durch seine freiwillig übernommene Mehrarbeit dem Lehrer sein Einkommen verringern zu helfen. Hatte anfangs der Oberkirchenrat Widerstand erhoben gegen diese Kostenbelastung der Kirche für Maßnahmen, die so vorteilhaft sie für die Schule sein mögen, doch ohne Rücksichtnahme auf die Kirche durchgeführt wurden, so drängte sich doch der Behörde die Frage auf — und bereits hat in gleichem Sinne das Staatsministerium seine Stimme erhoben —, ob nicht die Geistlichen einen höheren Religionsstundenanteil in der Volksschule zu übernehmen vermöchten. Der Oberkirchenrat hat in seiner Vorlage I Seite 16 Gründe und Gegengründe, wie sie bereits in der Öffentlichkeit zur Erörterung kamen, zusammengestellt. Ich darf sie hier übergehen, da sie in den Gedanken, die sich durch die Besprechung des Ausschusses hindurchzogen, ihren Widerhall finden. Die Behörde beabsichtigt eine Neugestaltung des Religionsunterrichtsanteils der Geistlichen auf dem Wege der Verordnung zu regeln. Diese Neugestaltung, deren einzelne Bestimmungen im Benehmen des Oberkirchenrates mit dem Ministerium festzustellen wären, ist aber zu einschneidend, als daß er sie ohne Einverständnis der Generalsynode lösen möchte.

Wie stellte sich nun der Ausschuß hierzu, zunächst die Herren Lehrer, die ihm angehören? Es war etwa 510 herzerfreuend zu hören, mit welcher Begeisterung sie für ihre Beteiligung am Religionsunterricht eingetreten; sie versicherten einmütig, daß die große Mehrheit ihrer Amtsgenossen im Lande den Religionsunterricht gerne gebe. Sie wollen nicht aus ihm verdrängt werden; sie wollen nicht nur Lehrer, sondern haben, auch Erzieher sein, nichts kann ihnen in ihrer erziehenden Wirksamkeit die Religion ersetzen. Würde sie hervorragend aus ihrem Unterrichtsgebiet ausgeschieden, so hätten sie viel verloren. Darum seien alle Ausserungen, die Lehrer wollten den Religionsunterricht nicht mehr geben oder sträubten sich wider ihn, Stimmen falscher Propheten. Rein äußerlich betrachtet haben sie von einer Änderung gar keinen Vorteil; denn sie bekommen Urteile statt des Religionsunterrichtes nur andere nicht bezahlte Stunden. Sei schon das gute Verhältnis als Bestand zwischen Schule und Kirche in unserem Lande für sie Veranlassung den Unterricht nicht abzugeben, so gebe Stunden sie vor allem unter dem untrüglichen Eindruck, daß sie an Ansehen verlören, wenn er ihnen ganz entzogen würde. Gerade in kleinen Gemeinden hält man viel darauf, daß der Lehrer das Kind in Religionsunterricht, in Gemeinden mit patriarchalischen Verhältnissen ist oft der Lehrer geistlicher Berater bei dem und genießt hohes Vertrauen. Vertrauen und Ansehen schwänden, Missstimmungen ergäben sich, unter ihnen in denen die Lehrer zu leiden hätten, die Empfindung läme auf, daß Schule und Kirche immer mehr auseinander gedrängt werden, wenn sie zuviel Religionsunterricht verlören. Darum wollen sie daran festhalten, daß sie weder aus den unteren noch oberen Klassen ganz verdrängt werden und auch in den letzten flattern ihnen mindestens eine Stunde bleibe.

Und wie stellen sich die Geistlichen zu dieser Frage? Die einen glaubten aus der Vorlage erkenntlich zu dürfen, daß der Oberkirchenrat selbst eigentlich mehr Gründe kenne, die dagegen sprechen, und in einer gewissen Verlegenheit sei, Gründe für die Vermehrung zu finden; man sei allgemein überzeugt, von uns daß die Lehrer im allgemeinen den Unterricht gerne und gut geben und sich ihn nicht nehmen lassen wollen. Andere sprachen ihre Zustimmung gegenüber der Anregung aus und hielten es für möglich, daß in einigen Gemeinden der Pfarrer noch mehr Arbeit bekomme. Man war sich bewußt: der Staat gewährt der

Kirche seinen Schutz, also hat die Kirche ihm gegenüber auch Pflichten. Darum muß die Kirche dort gegenkommen, wo eine Vermehrung möglich ist.

Dabei wurde allerdings bezweifelt, daß allgemein bindende Vorschriften für das ganze Land gegeben werden können, sie müßten sofort durch Ausnahmen wieder durchbrochen werden. Da sind die Geistlichen. Jede weitere Stunde wäre hier eine unmögliche Mehrbelastung; man müsse vor Überanstrengung der Geistlichen warnen, von denen manche in den besten Jahren unter ihrer Arbeit plötzlich zusammengebrochen seien; zum Volksschulunterricht komme der Konfirmandenunterricht, der für die einzelnen die neue Konfirmationsordnung auch wieder ein Mehr bedeute; dann der Unterricht an den Mittelschulen für die eigentliche Seelsorge bleibe nur wenig Zeit, und doch sei hier eine große Arbeit, wenn sie auch denen nur wenig geschäft werde, die des Menschen Tätigkeit nach Ziffern messen; dann die Predigt-, Kasualtätigkeit, die Jugendfürsorge, die immer wichtiger und immer mehr zur Pflicht werde, die Betätigung, welche die Kraft des Großstadtpfarrers vollauf in Anspruch nimmt; dazu brauche der Pfarrer inneren Sammlung, zum Studium Zeit. Aus allen diesen Gründen habe man bereits an manchen Orten den Religionsunterricht der Großstadtpfarrer einschränken müssen, und nun höre man von Vermehrung, die Großstädte müßten bei der Verordnung ausscheiden.

Schaut man nun auf die einfachen Volksschulen in kleinen Orten mit einem Lehrer und zwei Klassen, wo im ganzen nur sechs Religionsstunden erteilt werden, so würde eine Vermehrung Religionsstunden des Geistlichen auf sechs Stunden den Lehrer völlig ausschalten, was nicht wünschenswert ist. Die Lehrer sollten die unteren Klassen behalten, da wir Pfarrer erst lernen müssen mit kleinen umzugehen. Auf wen sollte die kleine Mehrbelastung der Pfarrer, die in diesen Schulen haupt möglich ist, Eindruck machen? So bleiben in der Hauptsache nur die mittleren Orte. Dabei kann man sich aber des Eindrucks nicht erwehren, daß der Pfarrer in der großen Stadt, der Bezüge durch Unterricht an Mittelschulen erhält, frei ausgeht, während der an mittleren Orten, der Nebeneinnahme hat, die erweiterte Last zu tragen hat. Ferner kann man nicht verkennen, daß an den mittleren Orten dem Pfarrer als leitender Persönlichkeit im Haupt- und Nebenamt, vor allem in mancherlei Vereinsarbeit und sich ihm aufdrängende Mitwirkung bei rein weltlichen, aber gemeinschaftlichen Bestrebungen bereits ein großes Maß von Arbeitslast obliegt. Es wäre wünschenswert gewesen, so weiter gesagt, den Pfarrern die Jugendfürsorge mehr ans Herz zu legen; damit müsse man aber zurückhalten, wenn ihnen mehr Arbeit in der Schule zugewiesen werde. Ferner würden die Pfarrer, welche bereits durch Filialdienst schwer belastet seien, eine Vermehrung der Stunden doppelt schwer empfinden. Mancher sah auch in dem neuen Vorschlag einen weiteren Schritt auf dem Wege der Trennung Kirche und Staat. Der Ausschuß war sich darum dessen wohl bewußt, daß er mit einer Empfehlung vorläufig draufzen im Lande manchen Vorwurf ernten wird.

Wenn nun von gewisser Seite auf die katholische Kirche verwiesen wird, wo durch eine mehrte Übernahme von Religionsstunden seitens der Geistlichen viel leichter Stunden für die Lehrer werden als bei uns, so liegen die Verhältnisse beider Kirchen doch ganz verschieden. Die katholische Kirche hat im Verhältnis mehr Geistliche als wir — in einer Großstadt mehr als das Doppelte — und kennen die Predigt- und Kasualvorbereitung nicht in dem Maße wie der evangelische Pfarrer; die katholische Kirche muß es als das Normale ansehen, daß die Kinder durch Geistliche unterrichtet werden, sie will Stellen früher durch die Schule mit ihnen Fühlung bekommen und durch Mittel, die wir nicht haben und die der Geistlichen am liebsten durch Ordensleute ersezt haben möchte.

Hatte nun der Ausschuß den Gewinn an für die Lehrer freien Stunden zu gering angeschlagen, so ließ eine vom Oberkirchenrat vorgelegte Statistik schließlich doch erkennen, daß er wohl größer sein wird, als man anfangs glaubte. Immerhin erregte die Frage der Versorgung der Unterrichtsstunden in Urlaubs- und Krankheitszeiten wie in Zeiten nachbarlicher Verfehlung, die Frage der mangelnden Schulräume und der für den Pfarrer geeigneten Legung der Stunden mannigfache Sorgen, da wir gerade über diese für den Pfarrer einschneidenden Punkte, die erst im Benehmen mit dem Ministerium geordnet werden müssen, noch keine Kenntnis haben. Bedauert wurde auch, daß mit der Neuordnung die vierte Religionsstunde, die mancherorts außerhalb der Schulzeit gehalten wurde, nun in Wegfall kommt. Die Vorschläge über die Zahl der vom Geistlichen zu übernehmenden Stunden schwankten zwischen 5 und 6, mindestens 6, bis 6, bis 5. Aus der Besprechung rang sich schließlich die allgemeine Überzeugung durch: Wir haben in unserem badischen Lande heute noch eine Einrichtung, bei der Lehrer und Pfarrer die meiste Befriedigung haben. Wollen wir unter allen Umständen daran festhalten, daß eine Trennung von Kirche und Schule nicht eintritt, so müssen auch wir das Unsere dazu tun. Wir müssen uns nach dem Staate richten, dem die Schule gehört. Durch unser Entgegenkommen bringen wir Staat und Gemeinde finanzielle Vorteile. Es ist ein mißliches Ding, wenn man den Dienern der Kirche den Vorwurf machen kann, daß sie weniger in der Volksschule arbeiten als die Diener des Staates; dagegen durch Mehrarbeit fahrt die Kirche breiteren und festeren Fuß auf dem Boden der Volksschule. Immerhin sind Schutzbestimmungen zu schaffen für Urlaubs- und Krankheitszeiten usw. und es ist Rücksicht zu nehmen auf die bereits mit Arbeit belasteten Geistlichen.

Der Ausschuß legt einstimmig folgenden Vorschlag hoher Synode zur Genehmigung vor:

„Die Generalsynode erklärt sich mit den im Hauptbericht gegebenen Darlegungen über die Vermehrung des Religionsunterrichts der Geistlichen in der Volksschule einverstanden. Insbesondere legt sie Wert darauf, 1. daß der Geistliche Religionsunterricht in der Volksschule erteilt bis zu sechs Stunden, 2. daß dem Lehrer durch diese vermehrte Unterrichtsteilung der Geistlichen nirgends der Religionsunterricht ganz aus den Händen genommen wird, 3. daß überall da, wo die Pfarrer stark belastet sind (insbesondere durch vermehrten Konfirmationsunterricht) darauf genügende Rücksicht genommen wird.“

Die Verteilung der Stunden zwischen Muttergemeinde und Filiale bleibt der Regelung durch die Behörde vorbehalten, ebenso die besonderen Regelungen, die durch Bakanz, Krankheiten, Urlaub usw. nötig werden.“

Meine Herren! Möge das schöne Band, das in unserm badischen Lande Schule und Kirche bisher verband, durch Annahme dieser Vorschläge neu gefestigt werden und auch fernerhin beiden zum Segen sein! (Beifall.)

Es folgt zunächst die allgemeine Besprechung.

Abgeordneter Baumann: Meine sehr geehrten Herren! Es handelt sich hier um den Religionsunterricht an der Volksschule; da ist es wohl angebracht, daß ein Vertreter des Volksschullehrerstandes seine Stellung zu dieser Frage nimmt. Wir besprechen hier die Frage der Erweiterung des Stundenanteils der Geistlichen im Religionsunterricht. Natürlich müssen wir Lehrer, wenn der Stundenanteil der Geistlichen erweitert wird, von unseren Religionsstunden abgeben. Wie Sie ja vorhin gehört haben, soll dadurch der nicht gerade gut wirkende Kombinationsunterricht aus unserer Volksschule wenn nicht ganz, so

doch zum großen Teil ausgeschieden werden. Wir sind ja natürlich als Lehrer unserem verehrten Herrn Unterrichtsminister dafür dankbar, daß er hier einen Weg gesucht und gefunden hat, um für uns Entlastung zu erwirken. Aber auf der anderen Seite bedeutet diese Verschiebung der Religionsstunden den Schultern der Volkschullehrer auf die Schultern der Geistlichen eine Abnahme unseres Stundenteils im Religionsunterricht und das bedeutet für viele unserer Lehrer einen Verlust.

Meine sehr verehrten Herren! Es ist mir ein Bedürfnis hier öffentlich auszusprechen, daß wir religiöse Lehrer gern Religionsunterricht erteilen, und wenn es auch einen kleinen Teil in unserer Lehenschaft gibt, der es nicht mehr gern tut oder es lieber sähe, wenn der Religionsunterricht ganz verschwände, so ist das doch, wie gesagt, Gott Lob und Dank ein kleiner Teil. Unsere badische Lehrerschaft ohne Unterschied der Richtung möchte sich sehr am Religionsunterricht beteiligen, und zwar zum voraus einmal, so es ihnen ein inneres Bedürfnis ist. Zum andern aber fürchten wir, daß wir dadurch, daß wir weniger Religionsunterricht zu geben haben, an Ansehen in der Gemeinde einbüßen. Das wird sich vieler weniger in der Großstadt zeigen oder dort vielleicht garnicht, aber umso mehr auf dem Lande und um mehr dort, wo es sich um ganz kleine Gemeinden handelt. Wenn es dort eines Tages hieße: der Lehrer von heute an gar keinen Religionsunterricht mehr zu geben, so glaube ich unsere ländliche Bevölkerung richtig einzuschätzen, wenn ich sage: es würde allgemein ein Schütteln des Kopfes eintreten, und spräche gerade nicht sehr günstig für uns Lehrer darüber. Man würde glauben, man hätte uns aus irgendeinem anderen Grunde diesen wichtigen Unterricht entzogen. Ich glaube also wiederholt sagen zu können, wir sehen sehr darauf, daß der Lehrer unter keinen Umständen auch in den kleinsten Gemeinden aus Religionsunterricht ausgeschieden wird.

Aber außerdem möchte ich noch einen anderen Grund anführen, der uns veranlaßt, recht an der Annahme am Religionsunterricht festzuhalten. Der Übergang vieler Religionsstunden auf die Seite der Geistlichen ist doch im Grunde genommen auch wieder ein Schritt abwärts zu dem Ziele, das immer wieder von gewisser Seite angestrebt wird, nämlich zur Trennung von Staat und Kirche. Sie wissen, daß radikalen Parteien ja auf dem letzten Landtage in dieser Beziehung wiederum einen schweren Vorstoß gemacht haben, und es darf auch an dieser Stelle unserm verehrten Herrn Unterrichtsminister der Dank für ausgesprochen werden, daß er kräftig dagegen aufgetreten ist. Wir betrachten allerdings die Volkschule als die selbständige gewordene Tochter der Kirche. Aber wir wollen doch zu der Kirche immer in einem freundlichen, in einem dankbaren Verhältnis stehen bleiben, denn wir wissen, was wir früher an ihr haben. Wir wissen, daß sie es eigentlich gewesen ist, die unsere Schule getragen und emporgebracht hat, bis sie selbständig geworden ist, und diese Dankbarkeit wollen wir dadurch zum Ausdruck bringen, wir uns immer gern der Kirche für den Unterricht zur Verfügung stellen. (Beifall rechts.)

Wir wollen also nicht ausgeschaltet sein, und ein kleines Beispiel dürfte Ihnen zeigen, daß das durchaus nicht nötig ist. Ich will einmal in die kleinste Gemeinde schauen, die einen Geistlichen, der keine Filialort hat, und nur einen Lehrer besitzt. Es wird sich darum handeln, daß dort der Geistliche nicht vier Religionsstunden gibt, sonst müßte er den gesamten Religionsunterricht übernehmen. Wenn dort vier Kombinationsstunden gegeben werden, so braucht der Geistliche nur vier Religionsstunden zu nehmen, zwei bleiben dem Lehrer.

Wichtig ist für uns zu betonen, daß wir auch nicht in der Weise ausgeschaltet werden möchten, wir nun in die unteren Klassen gedrängt werden, sondern wir möchten auch in der oberen Klasse verbleiben um des Ansehens willen. Es könnte eine Stunde in der oberen und eine in der unteren Abteilung gegeben werden.

Nun möchte ich hier noch etwas zwischenhinein zum Ausdruck bringen, das mich schon lange gequält und gedrückt hat und auch hierher gehört. Man macht unseren jungen, namentlich unseren ganz jungen Lehrern einen Vorwurf — ich habe ihn von der linken und von der rechten Seite schon gehört —, über den zu reden mir ein Bedürfnis ist. Wenn unsere jungen Lehrer aus dem Seminar kommen, wo sie viel gelernt haben, so sind sie sehr von ihrem hohen Berufe erfüllt. Der naturwissenschaftliche Unterricht mag sie dort allerdings auch etwas berauscht haben, und so schieben sie manchmal im Religionsunterricht über das Ziel hinaus und erregen vielleicht da und dort Kopfschütteln und Unwillen. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, daß es sich eben um junge Männer handelt, die noch nicht abgeklärt und ruhig geworden sind. Ich möchte Sie bitten, solchen Herren gegenüber milde zu urteilen. Erinnern Sie sich selbst an die Zeit zurück, wo Sie auch zwanzig oder nur wenige Jahre darüber waren! Damals hat es wohl auch in Ihnen gegährt, und auch Sie sind erst nach und nach zur Ruhe und zu innerer Abgeklärtheit gekommen. So ist es auch bei unseren jungen Lehrern, denen so vielfach Vorwürfe gemacht werden. Auch sie werden nach und nach zur inneren Ruhe und Abgeklärtheit kommen, ob sie nun auf der linken oder auf der rechten Seite stehen. Ich habe geglaubt dies hier sagen zu müssen, und bitte also in dieser Beziehung um Milde und Nachsicht. Wenn hin und wieder einmal ein freundlicher Mann einem solchen jungen Manne ein mildes Wort sagt, so findet das auch einen guten Boden.

Ich komme zum Schluß. Wenn das Unterrichtsministerium nun auch Hilfe dadurch bekommt, daß die Geistlichen mehr Religionsunterricht übernehmen, so möchte ich doch hier an diesem Orte im Namen der Lehrerschaft die dringende Bitte aussprechen, daß man uns beim Religionsunterricht möglichst beibehalten und nicht ausschalten möge. (Beifall.)

Abgeordneter Glatt: Meine hochgeehrten Herren! Ich kann mich meinem Herrn Voreddner und Amtsgenossen nur von ganzem Herzen anschließen. Im Landtage wurde behauptet, 75 v. H. der Lehrer würden vielleicht den Religionsunterricht nicht erteilen, wenn sie nicht dazu gezwungen wären. Dieser Behauptung müssen wir hier entschieden entgegentreten. Es wurde schon ausgeführt, daß wir den Religionsunterricht gern erteilen und daß wir unter keinen Umständen davon ausgeschieden sein möchten. Ich kann nur noch einmal sagen, was ich schon im Ausschuß anführte: wenn diese Behauptungen da und dort im Lande auftauchen, so kommen sie von falschen Propheten.

Abgeordneter Nuzinger: Meine Herren! Wir haben von Lehrerseite soeben sehr erfreuliche Erklärungen zu der Vorlage in ihrem allgemeinen Teile und in ihrer Begründung gehört. Es ist wohl am Platze, daß vonseiten der Pfarrer hierzu ein Wort gesprochen wird.

Die Vorlage geht davon aus, daß die Tätigkeit des Pfarrers ganz im allgemeinen eine größere Belastung wohl erträgt, sodaß eine Vermehrung der Religionsstunden für den Pfarrer in jeder Hinsicht vonseiten der Oberkirchenbehörde empfohlen werden kann. Schon gelegentlich einer früheren Vorlage, bei der es sich um die Zusammenlegung von kleinen Pfarreien, von sogenannten Zwergpfarreien gehandelt hat, ist darauf hingewiesen worden, daß wir Pfarreien haben, in denen die Pfarrer nicht voll beschäftigt sind. Man hat mit einem gewissen Mitleid auf diese armen Pfarrer da draußen geschaut, die nicht genügend zu tun haben und infolgedessen in ihrem Dienst auch keine rechte Befriedigung finden können. Es ist ja nun kein Zweifel, daß es sehr kleine Pfarreien gibt, in denen der Pfarrer seiner Kraft entsprechend nicht genügend beschäftigt ist, und daß wohl auch da und dort der Pfarrer sich nicht befriedigt fühlt. Nur wird diese Vorlage, wie sie jetzt kommt, in bezug auf den Religionsunterricht gerade diesen Pfarreien keine größere Belastung auerteilen können, weil eben die Pfarrer in diesen Zwergpfarreien von drei Stunden Religionsunterricht auf höchstens vier Stunden heraufgesetzt werden können, damit der Wunsch berücksichtigt wird, der uns vorhin auch von Lehrerseite entgegengebracht worden ist, daß die Lehrer von dem Religionsunterricht nicht ausgeschlossen werden.

Was nun die anderen Landpfarreien betrifft, so glaube ich, ist es hier am Orte, noch einmal dar zu reden, daß es mit der Tätigkeit dieser Landpfarrer nicht so bestellt ist, als ob sie so viel freie Zeit hätte. Es ist doch nicht so, daß die Tätigkeit des Pfarrers im gleichen Verhältnis mit der Größe der Seelenzahl der Gemeinde steigt. Man kann nicht sagen, daß ein Pfarrer, der 5000 Seelen hat, fünfmal so viel arbeiten hat als der, der 1000 Seelen hat. Denn eine ganze Anzahl von Arbeiten bleiben sich für Pfarrer gleich, wie groß auch die Seelenzahl seiner Gemeinde sein mag; das ist der Sonntagsgottesdienst, die Predigt, die Christenlehre, der Kindergottesdienst. Ja, da hat der Landpfarrer noch mehr zu tun als der Stadtpfarrer, weil er dies alles allein zu halten hat sowohl an Sonn- als an Festtagen, und die Vorbereitung dieser Berufsarbeiten nimmt doch bei dem Pfarrer, der das ernst und gewissenhaft nimmt, schon eine hübsche Zeit in Anspruch. Nehmen Sie dazu die Seelsorge! Darin hat ja gewiß Landpfarrer weniger zu tun als der Pfarrer in der Stadt, aber er erreicht auch verhältnismäßig mehr Menschen, als das dem Stadtpfarrer möglich ist. Auch die Trauungen und Beerdigungen stellen auf Lande Gottesdienste dar, zu denen eine größere Vorbereitung nötig ist. Nehmen Sie die Vereinstätigkeiten, die Jugendpflege oder was er als Verwaltungsbeamter zu tun hat: Schreibgeschäfte mit der Verwaltung usw. hinzu, so kommt da noch ein ganz erhebliches Stück Arbeit heraus.

Wenn nun noch nach der neuen Vorlage sechs Stunden Religionsunterricht in der Woche dazu kommen und im Winter noch vier Stunden Konfirmandenunterricht, so sind das noch zehn Stunden im ganzen, die, wenigstens im Winter, zu erteilen sind. Vergleichen wir damit etwa die Stundenzahl des Religionslehrers oder Religionsprofessors, die, soviel ich weiß, bis zu 22 Stunden in der Woche geht, nehmen Sie hinzu, daß dieser Religionslehrer oder -professor sämtlicher Ferien teilhaftig ist, die Schule erteilt werden, während der Pfarrer mit Mühe und Not ein paar Wochen im Jahre herausschafft kann, so werden Sie daraus folgern können, daß die Arbeit des Landpfarrers auch nicht so ganz klein wie es vielleicht manchem erscheinen möchte. Und wenn so ein Landpfarrer noch etwas freie Zeit in seiner eigentlichen Berufstätigkeit hat, so kann er sie auch sehr nützlich verwenden zu seiner wissenschaftlichen Fortbildung oder zu mancherlei Arbeiten gemeinnütziger Art außerhalb seiner Gemeinde, im Kirchenrat, in der Landeskirche, Arbeit in der Presse und Teilnahme an christlichen Liebeswerken, Gustav-Verein, äußere Mission, innere Mission, Wohlfahrtsbestrebungen, indem er sich eben für diese Zwecke zur Verfügung stellt.

Ich wollte das einmal feststellen, zunächst zur Ergänzung für das, was gelegentlich der Rede über die Zusammenlegung kleiner Landpfarreien gesagt worden ist, dann aber nicht aus dem Grunde, ich jetzt daraus den Schluß ziehen möchte: wir wollen keine Vermehrung des Religionsunterrichtes. Nein. Da nun die Verhältnisse so liegen, so habe ich mich im Ausschuß überzeugt, daß wir hier in möglichst weiten Maße entgegenkommen sollen, wie es von der Kirchenbehörde gewünscht worden ist, bei von den ursprünglich vorgesehenen drei Religionsstunden auf sechs Religionsstunden übergehen. Ich ursprünglich auch geglaubt, es sei eigentlich genug, wenn man diesen Sprung nicht auf einmal von auf sechs Stunden macht, aber ich habe schließlich auch dafür gestimmt; und ich kann Ihnen auch im seits diesen Antrag des Ausschusses empfehlen.

Abgeordneter Hollenbach: Hochwürdige und hochgeehrte Herren! Ich möchte zunächst in der Synode das aussprechen, was ich im Ausschuß und im Umgang mit den Herren Abgeordneten Gelegenheit hatte zu beobachten. Ich habe im Ausschuß und überall bemerkt, daß man den Lehrern, die den Religionsunterricht erteilen, besonderes Vertrauen von Seiten der Geistlichen entgegenbringt, und daß man ihrer Arbeit im Religionsunterricht nicht nur bei der Oberkirchenbehörde, sondern auch bei den Herrn Abgeordneten in der Synode ganz zufrieden ist und ihren Erfolg dankbar anerkennt.

Meine sehr verehrten Herren! Für diese Hochschätzung und Werischätzung der Arbeit sind die Lehrer alle dankbar. Es ist, wie der Herr Abgeordnete Baumann schon gesagt hat, so, daß die Lehrer zum großen Teil den Religionsunterricht gern geben, weil sie wissen, daß er nicht nur für unser Volk äußerst wichtig und notwendig ist und sie als Volkszieher doch für unser Volk arbeiten möchten, sondern weil sie den Religionsunterricht auch für sich selbst, für ihre Arbeit für wertvoll halten. Die Lehrer und Lehrerinnen draußen werden für diese Anerkennung, sage ich, sehr dankbar sein.

Nun möchte ich aber auch weiter feststellen, daß auch die Geistlichen im Ausschuß überall die Bereitwilligkeit gezeigt haben, sobiel es die Verhältnisse zulassen, gern die Religionsstunden zu übernehmen, die von ihnen übernommen werden sollen. Ich habe allgemein den Eindruck bekommen, daß es nicht so ist, wie es vielfach den Anschein hat, als ob die Herren Geistlichen nicht mehr Religionsunterricht geben wollten. Meine sehr verehrten Herren! Wenn man die Arbeit der Herren Geistlichen beobachtet, überblickt und auch kennen lernt, so kommt man zu dem Eindruck, daß diese Arbeit doch viel größer und viel anstrengender ist, als wenn man die Sache nur so äußerlich ansieht und sich nicht die Mühe nimmt einen richtigen Einblick zu gewinnen. Ich sage, die Arbeit der Geistlichen ist für unser Volk so wichtig, daß sie in dem Volk noch mehr gewürdigt werden sollte. Es ist mir ein Bedürfnis hier auszusprechen, welch hohen Wert und welche hohe Bedeutung wir dieser Arbeit zu messen, und es war mir eine Freude festzustellen, daß gerade die Herren Geistlichen trotz ihrer vielen Arbeit da, wo es geht, die weiteren Stunden des Religionsunterrichts gerne übernehmen. Die Herren Geistlichen haben damit bewiesen, daß sie volles Verständnis für das Bedürfnis haben, daß der Staat hier schließlich der Kirchenbehörde gegenüber kundgetan hat.

Es ist mir auch hier noch Bedürfnis, besonders der Staatsregierung nicht nur für den Staatsausschuß zu danken, den sie der Kirche weiter gewährt hat, sondern vor allen Dingen auch für die Worte, die der Herr Unterrichtsminister gesunden hat. Unser badisches Volk war für diese Ausübung außerordentlich dankbar. Es ist nicht nur durch das Volk, sondern auch durch eine große Anzahl der Lehrer der Ausruf gegangen: Gott sei Dank, daß man wieder weiß, wie man hier daran ist.

Meine sehr verehrten Herren! Nachdem ich nun gesagt habe, daß die Lehrer den Religionsunterricht gern geben und nicht davon ausgeschlossen sein möchten, daß die Herren Geistlichen aber auch gern zum Wohle unseres Volkes noch mehr Religionsunterricht übernehmen werden, kann ich nur wünschen, daß der Antrag, der im Ausschuß gestellt wurde, wie er von unserm Berichterstatter hier vorgetragen worden ist, von Ihnen einstimmig angenommen werden möge. (Bravo!)

Abgeordneter Kühlein: Ich stimme auch meinerseits dem Antrage vollständig zu, habe das auch im Ausschuß zum Ausdruck gebracht und glaube auch, daß wir Geistliche wohl ohne Ausnahme freudig und gern eine Arbeit, die nötig ist, übernehmen, sei es nun auf dem Lande oder in der Stadt. Wir wollen nicht darüber streiten, wo die meiste Arbeit ist. Wir haben neulich gehört, daß wir uns freuen müssen, wenn Arbeit da ist, sei es auf dem Lande oder in der Stadt. Daß natürlich die Verhältnisse in manchen Orten, nicht nur in den großen, sondern auch in kleineren Städten und auch in großen Landgemeinden in dieser Beziehung etwas schwierig sind, das ist zuzugeben. Aber diese Schwierigkeiten lassen sich ja überwinden. Nur sei mir erlaubt, einige grundsätzliche Bedenken bei der Erörterung dieser Frage doch zum Ausdruck zu bringen, wie ich sie ähnlich auch im Ausschuß vorgebracht habe.

Das eine betrifft die Gefahr, der wir jedenfalls nicht Vorschub leisten möchten, daß durch diese Regelung ein weiterer Schritt auf dem Wege der Trennung von Staat und Kirche getan wird. Wir möchten unter keinen Umständen — das ist im Ausschuß wiederholt und eigentlich von allen Seiten zum Ausdruck gekommen —, daß auch nur im geringsten die Hand dazu geboten wird an dem Zustande, wie wir ihn in der Volksschule in Baden haben, zu rütteln. Die Beteiligung der Lehrer am Religionsunterricht ist außer-

ordentlich wünschenswert. Wir haben auch gehört, daß sie fast alle mit Freude den Religionsunterricht geben, daß sie ihn auch im großen und ganzen gut geben, sodaß wir also keinen Grund haben, an die Einrichtung irgendwie zu rütteln. Aber ein Warnungsfinger darf wohl aufgehoben werden, daß wir auf einer Bahn nicht forschreiten, die doch schließlich zur Trennung zwischen Kirche und Schule, Kirche und Staat führen könnte.

Aber noch einen anderen Punkt, der mir noch wichtiger ist, möchte ich bei diesem Anlaß hervorheben. Gewiß ist der Religionsunterricht eine außerordentlich wichtige Aufgabe. Wir wissen aber, daß er in Schule gegeben wird, unter unseren jetzigen Verhältnissen von den Lehrern auch gegeben werden müssen. Anderseits gibt es doch in unserer Zeit andere Aufgaben, die mindestens ebenso wichtig erscheinen, und dabei handelt es sich außer den seelsorgerlichen Aufgaben, die wir als Geistliche haben, und außer den sonstigen Aufgaben hauptsächlich um die Fürsorge für die Jugend, um die Jugendpflege, und es wäre wohl zu wünschen, daß der Oberkirchenrat auch diesen Punkt einmal — nicht nur einmal, sondern noch mehrmals — in der Richtung in Angriff nehme, daß er es den Geistlichen zur bestimmten Pflicht und Aufgabe mache, daß für die Jugend mehr Fürsorge aufgewandt wird. Die schulpflichtige Jugend wird ja auf alle mögliche Weise von Pfarrern und Lehrern bearbeitet. Die schulpflichtige Jugend aber dürfte wohl noch mehr bearbeitet werden, und hier liegt doch hauptsächlich eine Aufgabe für die Pfarrer vor.

So möchte ich auf der einen Seite auch gewiß dem Antrage mit Freuden zustimmen und bitten, er angenommen wird, auf der anderen Seite aber auch die Bitte daran knüpfen, daß doch über der Aufgabe des Religionsunterrichts die anderen höchst wichtigen Aufgaben, die uns Pfarrern in der gegenwärtigen Zeit obliegen, nicht hintangestellt werden mögen.

Abgeordneter Barner: Ich stimme dem, was mein Herr Vorredner gesagt hat, völlig zu und bin auch für den Antrag stimmen. Aber ich habe auch eine Bitte auszusprechen, und das ist die, daß dieser Antrag durchgeht, auf zweierlei noch geachtet werden möge, wenn wir dann den Religionsunterricht in vermehrtem Maße geben; daß uns nämlich erstens eine geeignete Zeit und ferner ein geeigneter Raum für diesen Unterricht zur Verfügung gestellt werde. Wir haben gerade vorhin von Herrn Dekan von Höoe gehört, daß die Neigung besteht den Religionsunterricht immer mehr auf eine ungeeignete, jene falls für uns weniger geeignete Zeit zu verschieben, daß man ihn zum Teil in die Endstunden verlegen und sogar oft auch auf Stunden, die außerhalb des eigentlichen Stundenplanes liegen. Es müßte doch für gesorgt werden, wenn wir diesen Unterricht erteilen, daß wir ihn auch in solchen Stunden erteilen können, wo die Schüler noch frisch sind und der Unterricht auch wirklich in einer wirkungsvollen Weise gegeben werden kann.

Ebenso notwendig ist es, daß auch der geeignete Raum für den Unterricht vorhanden ist. In Beziehung werden sich künftig Schwierigkeiten ergeben. Schon jetzt haben wir oft mit der Rathausschaft rechnen, daß der Religionsunterricht im Zeichensaal der Schule oder sonstwo gegeben werden muß. Ich kenne eine Schule — ich habe erst vor kurzem davon gehört —, in der die Lehrerin den Religionsunterricht zum Teil im Kärlzer und zum Teil im Singsaal gibt. (Heiterkeit.) Das sind Zustände, bei denen fruchtbarer Unterricht wohl kaum erteilt werden kann. Ich habe auch jahrelang meinen Unterricht im Zeichensaal gegeben. All das sind aber Räumlichkeiten, in denen die Schüler zerstreut werden, in denen es also an der nötigen Sammlung fehlt. Auch ist es viel schwieriger, in einem solch fremden Raum Zucht aufrecht zu erhalten als im gewöhnlichen Schulzimmer.

Deswegen möchte ich an diese Vorlage ausdrücklich die Bitte anknüpfen und hier zum Ausdruck bringen, daß uns für den vermehrten Unterricht auch eine geeignete Zeit und ein geeigneter Raum gewährt werde.

Abgeordneter Karrl: Meine Herren! Die außerordentlich angenehm berührenden Ausführungen der Herren, welche als Lehrer an unseren Beratungen teilnehmen, veranlassen mich einen Wunsch auszusprechen, der einst schon einmal Verwirklichung fand, eine Verwirklichung, die leider wieder eingeschlagen ist. Ich meine die Veranstaltung von gemeinschaftlichen Religionslehrerbereichungen von Pfarrern und Lehrern. Soviel ich weiß, hat man das in manchen Städten schon. Ich möchte es aber zu einer noch viel ausgedehnteren Einrichtung antreten sehen. Vor Jahren, als ich noch auf dem Lande als junger Pfarrer war, haben wir Lehrer und Pfarrer des Bezirks von Zeit zu Zeit solche Religionslehrerzusammenkünfte abgehalten, und es war uns allen recht wohl und fröhlich dabei. Die Lehrer konnten von uns lernen, wir aber auch von den Lehrern. Leider sind durch Einflüsterungen von übelwollenden Leuten die meisten Lehrer veranlaßt worden den Besprechungen wieder fernzubleiben. Man sagte: die Pfarrer wollen bloß auf diesem Umwege wieder Herr werden über euch. Ich kann Sie versichern, daß daran niemand gedacht hat, daß man aber eine Vereicherung der erzieherischen Kenntnisse und Fertigkeiten und ein freundliches, ja manchmal geradezu brüderliches Verhältnis zwischen Pfarrern und Lehrern dadurch herbeiführen kann. Das ist zu erreichen und wäre ein großer Gewinn.

Ich halte es nicht für einen Schaden, wenn ein Pfarrer in einem kleinen Landort einmal eine Zeit lang den Religionsunterricht von der ersten bis zur letzten Schulklasse ganz übernimmt. Dadurch erst arbeitet er sich in seinen Religionsstoff vollkommen ein. Wenn vielleicht der Lehrer dadurch außerhalb des Religionsunterrichts gezeigt wird, so pflegt das ja in der Regel deshalb kein großer Schaden für ihn zu werden, weil die Lehrer an solch kleinen Orten sich ja auch in der Regel nur vorübergehend aufzuhalten und wirken. Aber für den Pfarrer ist es von großem Wert, den ganzen Umfang des vorgeschriebenen Religionsunterrichts einmal von A bis Z ganz gründlich durchzuarbeiten.

Abgeordneter Dekan Schmittner: Sehr geehrte Herren! Ich glaube, es wird nur in der Ordnung sein, wenn auf die Worte, die die Herren, welche Lehrer sind, vorhin über ihre Bereitwilligkeit zur Teilnahme und über ihre Freude am Religionsunterricht gesprochen haben, auch von Seiten der Pfarrer ein Echo erfolgt. Ich habe als Dekan die Pflicht, ich möchte sagen: das Recht oder das Vorrecht, Jahr für Jahr eine ganze Reihe von Religionsklassen zu prüfen. Ich gestehe, ich bin seiner Zeit mit etwas Befangenheit an diese Arbeit herangegangen. Ich habe aber bald diese Befangenheit vollständig verloren und stehe nicht an zu sagen, daß nach meinen Erfahrungen in Stadt und Land die Lehrer mit ganz wenigen Ausnahmen ihren Religionsunterricht nicht nur mit Treue und Gewissenhaftigkeit und gut erteilen, sondern daß sehr viele, und zwar alte und junge Lehrer und Lehrerinnen, einen ganz ausgezeichneten Religionsunterricht geben, und daß ich manchmal wirklich mit großem Genuss hörte, in welcher Weise ein Lehrer oder eine Lehrerin es fertig brachte, die Kinder so zu fesseln, daß sie kein Auge von dem Lehrer wendeten und mit ganzem Herzen bei der Sache waren, sodaß ich auch nicht anstehe zu sagen: ich habe für die Art, den Religionsunterricht zu erteilen, bei diesen Prüfungen selbst sehr viel gelernt und gewonnen. Es war mir ein Bedürfnis das auszusprechen. Ich bin überzeugt, die anderen Dekane werden mir gerne darin beistimmen.

Ich freue mich also darüber, daß wir aus dem von den Abgeordneten, die Lehrer sind, Gesagten schließen dürfen, daß sie auch fernerhin gerne unsere Mitarbeiter sind bei Erteilung des Religionsunterrichts.

Präsident: Meine Herren! Nach diesem hochfreudlichen Verlauf der allgemeinen Besprechung, von der wir nur hoffen dürfen, daß sie auch in der Presse gehörig berücksichtigt werden und so ins Land hinausgehen wird, glaube ich, können wir uns in der Besprechung der einzelnen Punkte, die jetzt eröffnet wird, wenn sich niemand mehr zur allgemeinen Besprechung meldet, ziemlich kurz fassen. Es ist ja bis

jetzt nicht vorgekommen, aber ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß Wiederholungen namentlich bei der vorgeschrittenen Zeit — es ist nämlich jetzt schon gleich 12 Uhr, und wir haben noch einen gesetzesentwurf zu beraten — vermieden werden. Es ist wohl angezeigt, wenn Sie sich etwas kurz für die Herren verzeihen diese Bemerkung.

Ich erlaube mir mitzuteilen, daß soeben ein Antrag zu Ziffer 2 der einzelnen Vorschläge des Ausschusses eingegangen ist, unterzeichnet von den Herren Frey, Hesselbacher und Holdemann; er lautet:

„Wir beantragen, in Ziffer 2 vor den Worten „ganz aus den Händen genommen wird“ die einzufügen: „gegen seinen Willen“.“

Ziffer 2 würde darnach lauten:

„Dah̄ dem Lehrer durch diese vermehrte Unterrichtserteilung der Geistlichen nirgends der Religionsunterricht gegen seinen Willen ganz aus den Händen genommen wird.“

Der Präsident verliest nochmals die drei vom Ausschuß gestellten Einzelvorschläge und erwähnt die besondere Befredigung.

Zur Begründung des zum zweiten Einzelvorschlag gestellten Zusatzantrags Frey u. Gen. hat zum das Wort der Abgeordnete Frey.

Abgeordneter Frey: Hochwürdige Synode! Wir haben vor wenigen Wochen hier in dem Raum, in dem wir uns befinden, ausgedehnte Verhandlungen über die Frage des Religionsunterrichts und über die Beteiligung der Lehrer daran erlebt. Es ist sowohl im Bericht wie auch von einzelnen Herren schon dankbar anerkannt worden, welche Stellung der Herr Unterrichtsminister in jenen Verhandlungen eingenommen hat, und auch ich möchte mich diesem Ausdruck der Dankbarkeit anschließen. Stehen wohl alle geschlossen auf dem Boden, der durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860 geschaffen ist. Handeln wir wollen dabei stehen bleiben, auch was die Ordnung des Religionsunterrichts und dessen Erziehung anlangt, in Verbindung mit den grundlegenden Gedanken des Unterrichtsgesetzes, daß nämlich die Lehrer an der Erteilung des Religionsunterrichts beteiligt werden. Diese rechtlich geordnete Mithilfe der Lehrer beim Religionsunterricht nehmen wir gern und dankbar an. Wir brauchen sie und glauben, es liegt darin im Interesse der Schule, daß einerseits der Religionsunterricht als Pflichtfach ertheilt wird, und er auch von den Lehrern gegeben wird.

Präsident (unterbrechend): Ich erlaube mir den Herrn Redner zu unterbrechen. Ich habe eben darauf aufmerksam gemacht, daß eine Eingabe der Lehrerkonferenzen von Pforzheim und anderen Orten vorliegt, welche besagt:

„Lehrer, welche beim Religionsunterricht in Zweifel geraten sind, sollen vom Oberlehrer weitherzig behandelt und, wenn nötig, vom Staat anderweitig verwendet werden.“

Glaubt nicht der Herr Antragsteller, daß es bei Gelegenheit des Berichtes hierüber, der später von Herrn Abgeordneten Thoma erstattet wird, angezeigt sein wird diese Frage dann zu behandeln?

Abgeordneter Frey (fortfahrend): Nein, Herr Präsident. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß hier ein formuliertes Gesetz vorliegt und hier nun der Augenblick gekommen ist, wo nach Meinung und der meiner Freunde unter Umständen eine Ergänzung stattfinden soll. Wir können darüber noch einmal auf dasselbe Gesetz oder vielmehr dieselbe Ordnung zurückkommen und in der Synode eine Ordnung schaffen und nach einigen Tagen diese wieder abändern. Das wird nicht gelingen, mein Sie, geordnet.

Präsident: Sie legen also Wert darauf, daß das hier eingefügt wird? Dann kann das natürlich beim Bericht des Herrn Thoma abgekürzt werden.

Abgeordneter Frey (fortfahrend): Selbstverständlich muß, da die gesetzliche Bestimmung so derjenige, der in den Lehrerberuf eintreten will, sich dessen bewußt sein, daß er Religionsunterricht

igen nam
einen ga
s kurz st
äge des
er laute:
d" die
der Relig
e und et
n. hat am
in dem
ionsunter
einzelnen
enen Verh
ichließen.
haffen ist
essen Erre
nlich die
hilfe der L
es liegt
wird, um
en. Ich
im und en
Oberkirch
später von
ndeln?
ierksam m
wo nach Frey
ir können
und in der
kann das
immung jo
onunterricht
erteilen haben wird. Wer von Haus aus dazu nicht gewillt ist, der kann eben schlechterdings den Beruf eines Volksschullehrers nicht ergreifen. Aber wir müssen doch mit der Möglichkeit rechnen, daß einer späterhin durch Gewissensbedenken genötigt wird, zu erklären: ich kann den Religionsunterricht nicht mehr erteilen. Und einer solchen Gewissensnot müssen wir Rechnung tragen. Ich habe mich außerordentlich gefreut, daß es in dem Bericht des Ausschusses auch schon ausgeführt worden ist, daß wir hier keinen Gewissenszwang ausüben wollen und schon aus Rücksicht auf die Kinder, die zu unterrichten sind, nicht wünschen können, daß Lehrer, die sich innerlich nicht mehr für fähig halten den Religionsunterricht zu erteilen, dazu nun vom Staate unter Mithilfe der Kirche gezwungen werden. Also sowohl im Hinblick auf die Kinder, als auch auf die betreffenden Lehrer muß hier ein Entgegenkommen gewährt werden.

Nun hat bei der Beratung dieser Frage der Herr Minister darauf hingewiesen, daß man Lehrer, die nach ihrer Erklärung keinen Religionsunterricht mehr erteilen können, eben nur in großen Städten verwenden könnte, und daß also die Erklärung, keinen Religionsunterricht erteilen zu können, gleichbedeutend sei mit dem Wunsche, und, wenn man dem nachgibt, mit der Auszeichnung, in die große Stadt versetzt zu werden. Dem ist, glaube ich, nun nicht unter allen Umständen so und muß nicht so sein. Ich meine, wenn wir gerade hier einfügen würden, daß durch die Vermehrung der vom Geistlichen zu erteilenden Religionsstunden dem Lehrer nirgends „gegen seinen Willen“ der ganze Unterricht abgenommen werden soll, dann bieten wir von uns aus als Kirche die Möglichkeit, daß Lehrer, die aus Gewissensgründen heraus den Religionsunterricht nicht mehr erteilen können, vom Religionsunterricht an der einen oder anderen Stelle befreit werden, ohne daß sie in die große Stadt versetzt werden, ohne daß man sie aus dem Beruf, den sie erwählt haben und für den sie vorgebildet sind, vertreibt. Wenn wir dazu die Hand bieten können, so glaube ich, liegt das im Interesse der Lehrerschaft. Es ist unmöglich, wenn solche Leute aus dem Amt hinausgetrieben werden und den Beruf des Gewerbelehrers oder Handelslehrers oder irgend einen anderen Zweig der unterrichtlichen Tätigkeit ergreifen müssen, wenn es noch möglich ist, sie als Volksschullehrer zu verwenden. Eine solche Verwendung ist möglich, wenn nur die Kirche entsprechendes Entgegenkommen beweist.

Ich meine, was hier vorgeschlagen wird, das wäre nun ein ganz einfacher Ausweg, der es ermöglicht, daß an großen und kleinen Orten, vorübergehend auch an den kleinsten Orten solche Lehrer unter Umständen verwendet werden können. Es wäre bloß notwendig, daß in solchen Fällen ein Benehmen zwischen dem Unterrichtsministerium und der Oberkirchenbehörde stattfindet. Die Oberkirchenbehörde wäre in der Lage dem Unterrichtsministerium zu sagen: an dem und dem Orte kann ohne weiteres der gesamte Religionsunterricht vom Geistlichen übernommen werden, an diesem Orte kann also auch ohne weiteres ein Lehrer unterkommen, der aus Gewissensnoten heraus keinen Religionsunterricht mehr erteilen will und erteilen kann.

In diesem Sinne möchte ich unsern Ergänzungsantrag empfehlen.

Oberkirchenrat M a h e r: Ganz unbedenklich ist, meine verehrten Herren, der Vorschlag, den Herr Frey gemacht, deswegen nicht, weil leicht mit dem Religionsunterricht der Organistendienst verflochten werden könnte und dann gerade auf ganz kleinen Orten vielleicht eine Lücke eintrate, in die nun einmal der Geistliche nicht einspringen kann. Aber abgesehen davon — diese besondere Verbindung und Erziehung müßte eben im einzelnen Falle besonders geregelt werden — bin ich doch nach Rücksprache mit meinen Herren Kollegen ermächtigt zu erklären, daß die Behörde nichts dagegen zu erinnern hat, wenn Sie, verehrte Herren, die Einschaltung vornehmen wollen (Abgeordneter Frey: Bravo!), die der Herr Abgeordneter Frey vorgeschlagen hat, daß nämlich der Lehrer gegen seinen Willen nicht vom Religionsunterricht weggedrängt werden soll. So ist es ja wohl zu verstehen gewesen. (Zustimmung.)

Diese Sache hat natürlich ihre Lehrseite. Eine andere Frage ist ja die — ich komme damit auf Lehrseite —, inwieweit die Unterrichtsbehörde des Staates bereit sein wird, auf solche persönliche Wünsche des Lehrers einzugehen. Aber das ist in der Tat eine Frage, die uns hier zunächst nicht Sorge machen braucht.

Abgeordneter Camerer: Ich habe zunächst eigentlich unmittelbar gegen den Vorschlag nichts zuwenden, wenn nicht vielleicht die Formulierung doch in Widerspruch stehen könnte mit der staatlichen Verordnung, wo es heißt: „Den staatlichen sowohl wie den geistlichen Behörden bleibt vorbehalten, Erteilung des Religionsunterrichts durch den Lehrer abzustellen.“ Nun steht in dem Antrage, daß Lehrer gegen seinen Willen den Religionsunterricht nicht genommen werden kann. Wahrscheinlich ist gemeint, im Disziplinarwege (Abgeordneter Frey: Beim Staat!). Ja. (Abgeordneter Frey: Dieziehung der missio canonica!) Es fragt sich, ob hier bei diesem Vorschlage nicht auch der Fall mit Auge gefasst ist — ich weiß es nicht —, daß es eben doch Lehrer geben könnte, die, wiewohl gegen Einwendungen erhoben werden, den Unterricht nicht fallen lassen wollen.

Abgeordneter Frey: Das Bedenken ist ganz und gar hinfällig, denn die Befugnis zur Erteilung des Religionsunterrichts wird von der obersten Kirchenbehörde ausgesprochen. In dem Augenblick, in dem die oberste Kirchenbehörde sagt: wir ziehen die Erlaubnis zur Erteilung des Religionsunterrichts bei Lehrer zurück, hört die Unterrichtserteilung auf, denn dann hat der Lehrer ja die gesetzliche Erlaubnis nicht mehr, und es ist ihm dann die Möglichkeit den Religionsunterricht zu erteilen genommen. handelt es sich um etwas ganz anderes. Während wir es dort mit dem streng formulierten Recht Kirche zu tun haben, handelt es sich hier um Ausführungsbestimmungen, in denen festgestellt wird, wie es mit der Verteilung der Religionsunterrichtsstunden zwischen Geistlichen und Lehrern gehalten werden soll. Wenn der Herr Abgeordnete Karl vorhin davon gesprochen hat, solle schon lediglich aus dem Grunde den Lehrer vom Religionsunterricht verdrängen dürfen, daß Pfarrer einmal den ganzen Religionsunterricht erteilen kann, so muß ich sagen: ich würde das nicht schaffen. Aber ich wäre sehr dafür, daß man, um der Gewissensnot einzelner Lehrer entgegenkommen zu können und sie nicht aus dem Beruf hinauszutreiben, die von mir vorgeschlagene Möglichkeit schafft. Denken Sie auch, meine Herren, welchen Stoff zu Angriffen wir unseren Gegnern entziehen, wenn mehr der Gewissenszwang gegen uns ins Feld geführt werden kann, der mit einem gewissen Recht noch gegen uns angeführt wird, weil einzelne Lehrer einfach ihren Beruf als Volksschullehrer verlassen müssen, wenn sie den Religionsunterricht nicht mehr erteilen können.

Abgeordneter Camerer: Wohl recht! Aber es ist doch möglich, daß ein Pfarrer als ein bekannt wird, der sehr gern Religionsunterricht erteilt und darum bereit ist, in einer kleinen Gemeinde sechs Stunden zu übernehmen. Dann könnte man auf den Gedanken kommen, einen Lehrer, der sich überhaupt nicht an dem Religionsunterricht beteiligen will, immer auf diese Stelle zu schicken, so wären dann diese Orte immer mit irreligiösen Lehrern versorgt. (Zuruf des Abgeordneten Frey: Der Lehrer bleibt nicht ewig dort.) Ich bin eigentlich dafür, daß wir es bei unserem bisherigen Vorschlage lassen.

Abgeordneter Maass: Ich glaube auch, daß der Antrag Frey außerordentlich notwendig ist. In der Wirklichkeit hat er viele Schwierigkeiten. Es wird sich das selbe wieder herausstellen wie vorher, daß diejenigen Pfarrer nicht mehr zum Religionsunterricht werden herbeizogen werden können, denen es eigentlich am ehesten möglich wäre, nämlich die Pfarrer auf den ganz kleinen Orten. Von kleinen Orten aus wäre es garnicht zu begründen, wenn ein solcher Lehrer in sie versetzt würde. Es schwände dort nicht unter einer großen Zahl von Lehrern, er fiele auf, und es würde dadurch das Bedürfnis zur Gemeinde sehr viel schwieriger, denn die Gemeinde erwartet von ihrem Lehrer, daß er Religionsunterricht gibt. Nun hat man hier einen Lehrer, der den Religionsunterricht nicht gibt. Die große

damit die zielungsfrage, von der vorhin geredet wurde, kommt für ihn nicht mehr in Betracht. Dann wird auch das Verhältnis zum Pfarrer leicht etwas gespannt. Wir wissen nicht, wie weit der Takt dieser Herren, die in Zweifel geraten sind, geht, und ob sie nicht gerade an kleinen Orten, besonders da und dort bei öffentlichen Gelegenheiten sehr schwierige Dinge sagen können, die nachher das Verhältnis zum Pfarrer schwierig machen. — Schließlich wurde vorhin schon darauf aufmerksam gemacht, daß die Frage des Organisten- und Lehrerdienstes erheblich wird. Praktisch wird also bei der Sache nicht sehr viel herauskommen, weil ein solcher Lehrer an einen Ort gestellt werden muß, wo er unter einer größeren Anzahl von Lehrern verschwindet und darum die Pfarrer wieder mit dem Religionsunterricht belastet werden müßten, die an Orten sind, wo sie diese Aufgabe nicht so gut übernehmen können.

An sich habe ich sachlich garnichts gegen den Antrag. Ich halte ihn für sehr geschickt, aber seine Ausführung praktisch für sehr schwierig.

Abgeordneter Pfarrer Herrmann: Ich möchte bitten den Antrag frey abzulehnen. Wir haben sowohl im Ausschuß als auch hier die Stellungnahme des Herrn Ministers Dr. Böhm freudig begrüßt. Wenn wir auch im Ausschuß, wie der Herr Berichterstatter vorgetragen hat, gewisse Freiheiten gewähren wollen, so scheinen mir doch gerade diejenigen Gemeinden, auf die es hier ankommt, der allerungeeignetste Ort zu sein, um dort Lehrer hinzustellen, die aus inneren Gründen den Religionsunterricht nicht mehr erteilen zu können meinen. Ich freue mich, daß ich mich lediglich auf das beziehen kann, was der Herr Pfarrer Maas eben gesagt hat. Ich möchte das sehr unterstreichen und sehr davor warnen, hier gerade durch diese Bestimmung die Möglichkeit zu schaffen, an solche kleine und kleinsten Orte mit Schulen von bloß zwei Klassen, wo also bloß ein Lehrer ist, der den ganzen Lehrerstand in dieser kleinen Gemeinde vertritt, religiöse Lehrer zu schicken, Lehrer, die jedenfalls nicht mehr genötigt sind den Religionsunterricht zu erteilen. Gerade in solch kleinen Orten wird das Ansehen des Lehrers einen sehr großen Stoss erleiden, wenn er nicht mehr imstande ist oder nicht mehr imstande zu sein erklärt, Religionsunterricht zu erteilen. Darum möchte ich dringend bitten diesen Zusatz abzulehnen.

Oberkirchenrat Mayer: Wenn ich vorhin namens der Behörde erklärt habe, daß wir gegen diesen Zusatz nichts zu erinnern haben, so ist das darauf zurückzuführen, daß der angezogene Fall äußerst selten, nur in ganz verwickelten, durch persönliche Verhältnisse verwickelten Lagen vorkommen wird. Das wird Ihnen sofort klar werden, wenn ich Ihnen sage, daß es in den ganz kleinen Orten — denn darum handelt es sich ja — garnicht möglich ist, den Lehrer irgendwie vollständig von der Erteilung des Religionsunterrichts zu befreien. In den ganz kleinen Orten, wo zweiklassige Volksschulen sind, sind wöchentlich 16 plus 20, das sind zusammen 36 Unterrichtsstunden zu geben. Davon sind vier Überstunden. Wenn nun dort der Geistliche vier Stunden Religionsunterricht übernimmt — drei Stunden hat er schon jetzt — so ist der Lehrer an der Grenze seines Deputats angelangt. Es wird aber die Unterrichtsbehörde nie gestatten, daß der Lehrer unter sein Deputat hinunterkommt. In seinem Deputat von 32 Stunden sind dann aber noch 2 Religionsunterrichtsstunden. Diese können ihm mit dem besten Willen nicht abgenommen werden, denn er muß sein volles Deputat geben.

Abgeordneter Dr. Thoma: Verehrte Herren! Eigentlich gehört allerdings diese Frage hier in diese Gesamtberatung, und dabei hätte auch der Antrag der verschiedenen Lehrerkonferenzen mitberaten werden können. Aber dieser Antrag ist erst nach der Ausschußverhandlung eingegangen, sodaß wir darüber bisher nicht irgendwie eine Ausschußberatung abhalten konnten.

Ich mache aber darauf aufmerksam: diese Frage ist viel zu verwickelt, als daß wir sie hier so im Vorübergehen behandeln könnten, und ich meine, wir sollten doch dafür eine besondere Verhandlung anstreben und sie zunächst in einer besonderen Ausschußberatung vorbereiten. Die Verhandlung in der Vollversammlung selbst wird dann, glaube ich, kurz ausfallen können.

Die große

Ich mache noch auf eines aufmerksam. Ich muß in Bezug auf daß, was Herr Frey von der I sezung etwa religiös zweifelhafter oder religiös in die Irre geratener Lehrer auf kleine Orte gesagt bemerken, daß es hier in dem Antrage der Lehrerkonferenzen heißt — daß will ich einstweilen sagen daß solche Lehrer anderweitig verwendet werden sollen, nicht etwa an anderen Orten, sondern in ande Unterrichtsfächern. Das ist eigentlich der richtige Weg. Das ist auch von dem Herrn Unterrichtsministe dem betreffenden Falle geschehen, der eigentlich zu der ganzen Erörterung den Anlaß gegeben hat, in Muggensturmer Fall. Der betreffende Lehrer ist als Handelslehrer verwendet worden, und dadurch ist ganze Sache ja eigentlich erledigt. Die anderweitige Verwendung ist jedenfalls am zweckmäßigsten. Versetzung an einen anderen Ort wäre viel schlimmer. Der Lehrer soll ja erzieherisch wirken und nicht im Religionsunterricht, sondern im gesamten Unterricht religiös sein. Jede Gemeinde würde sich dage wehren, wenn sie einen solchen irreligiösen Lehrer bekäme, vor allem wenn es sich um den einzigen handelt.

Ich glaube, wir müßten von der Weiterbehandlung dieser Frage jetzt absehen, oder ich würde Unterrichtsausschuß den Antrag stellen, daß durch diese Erörterungen, wenn sie die Angelegenheit völlig klärt haben, der Antrag der Lehrerkonferenzen als erledigt anzusehen wäre.

P r ä s i d e n t: Der Herr Abgeordnete Thoma ist der Meinung und stellt den Antrag, wir sollten diesen Unterantrag der Herren Abgeordneten Frey u. Gen. nochmals an den Ausschuß besonders zu rüf weisen. (Abgeordneter van der Sloe: Unterstützt!).

A b g e o r d n e t e r H o l d e r m a n n: Ich möchte dem beipflichten. Da der Ausschuß besonders d Stoff noch zu behandeln hat, halte ich es für zweckmäßig, wenn die Beschlusffassung über den Antrag ausgesetzt wird.

A b g e o r d n e t e r v. H o l l a n d e r: Ich kann mich diesem Antrage anschließen und möchte nur auf Gesichtspunkt hinweisen. Es ist meiner Ansicht nach möglich den Antrag Frey anzunehmen, ohne daß sich seine Begründung zu eigen macht und ohne daß man die heikle Frage der Gewissensbedenken überhaupt berührt. Der Antrag des Ausschusses ist doch im Interesse der Lehrer gestellt worden. (Abgeordneter Frey: Sehr richtig!) Die Lehrer hatten sich dagegen gewehrt, daß ihnen der Religionsunterricht gänzlich entzogen werden kann, was auch in der Generalsynode von einzelnen Seiten als möglich hgestellt war. Es ist besonders von dem Herrn Abgeordneten Karl hervorgehoben worden, daß es in kleinen Gemeinden wünschenswert sei, daß der Pfarrer den gesamten Religionsunterricht erteile. Dagegen meint sich diese Bestimmung, wonach der Religionsunterricht dem Lehrer nicht entzogen werden kann, wen dazu nicht seine Einwilligung gibt. Wenn wir nun eine solche Bestimmung schaffen, kann unter Umständen der Fall, den der Herr Abgeordnete Frey hier berührt hat, einmal eine günstige Regelung finden, nur wünschenswert sein kann. Wir wollen aber diese Frage garnicht erörtern, sondern den Antrag im Interesse der Lehrer annehmen, weil sie den Religionsunterricht beibehalten und ihn nicht gegen Willen sich völlig entziehen lassen wollen.

Ich bin aber damit einverstanden, daß diese Frage, die sehr wichtig ist und in der Presse vielfach berichtet werden wird, nochmals in den Ausschuß zurückverwiesen wird.

Nach weiteren kurzen Verhandlungen wird der Zusahantrag Frey u. Gen. dem Unterrichtsausschuß zur Vorberatung überwiesen.

Es erfolgt sodann die Abstimmung über den (ganzen) Antrag des Ausschusses, der einstimmig genommen wird.

P r ä s i d e n t: Nun kommen wir an den zweitletzten Punkt der Tagesordnung: Bericht des Unterrichtsausschusses über Vorlage I (Hauptbericht) E 2 Seite 17 bis 19: die Religionsunterrichts-

on der prüfungen an den Volkschulen usw. Berichterstatter ist Herr D. Thoma, den ich bitte das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma: Geehrte Herren! Ihr Ausschuss hat den Hauptbericht E 2 Seite 17 bis 19 beraten. Es handelt sich dort eigentlich um fünf Punkte, die wir zur Sprache bringen müssen. Diese fünf Punkte stehen allerdings in sehr losem Zusammenhang untereinander, und alle fünf werden wir heute nach dem Stande der Uhr nicht zu Ende bringen. Ich würde daher den Vorschlag machen, daß wir jeden einzelnen Punkt für sich behandeln und dann auch zur Abstimmung bringen.

Wenn Sie gefälligst Ihren Hauptbericht zur Hand nehmen, so finden Sie Seite 17 als ersten Punkt, über den ich aus den Beratungen des Ausschusses zu berichten hätte: „Religionssprüfung.“

Der Hauptbericht, der dem Ausschuss zur Veratung vorlag, sagt etwa, daß die Prüfungen durch den Pfarrer in den einzelnen Gemeinden mehr ein Besuch sein, dagegen die defanatlichen und Oberkirchenratsprüfungen in der alten Form als feierliche Veranstaltungen beibehalten werden sollen. Der Besuch in den Unterrichtsstunden des Lehrers hat vor allem den Erfolg, die Methode, das Wie des Unterrichts vorgeführt zu erhalten, während die eigentliche Prüfung es nebenbei auch darauf abzusehen hat, daß auch die Durcharbeitung des Lehrplans in dem betreffenden Unterrichtsjahre erfolgt ist. Ferner ist über die Prüfungen in den großen Städten hier gesagt, daß bei der übergroßen Anzahl nicht mehr in alter Weise verfahren werden kann, daß der Oberkirchenrat nur alle vier oder sogar nur alle acht Jahre einmal eine Prüfung in allen Klassen vornehmen kann und daß für die mittlere Zeit die Prüfungen zwischen dem Dekanat und den einzelnen Pfarrern verteilt werden sollen. Das ist der Inhalt dieses Hauptberichts.

Zu diesem Punkte liegen nun Anträge vor, einmal von der Lehrer- und Pfarrkonferenz in Pforzheim-Stadt und ferner von der Lehrerkonferenz Müllheim. Außerdem aber haben Sie vielleicht in den verschiedenen Schulzeitungen gelesen, daß auch so ziemlich alle Lehrer und zwar beider Richtungen diesen Anträgen zustimmen. Es handelt sich um die vier letzten Sätze in den Pforzheimer Anträgen. Ich muß sie ganz kurz vorlesen. Sie lauten:

Satz 7: „Für die Prüfung ist mehr Zeit anzustreben, damit auch ein Einblick in die Vertiefung in den Stoff geboten werden kann. So könnte mit den Prüfungen schon am Anfang des Winters begonnen werden. Das Dekanat sei die unmittelbare Aufsichtsbehörde für den Religionsunterricht.“

Sodann Satz 8: „Bei der Prüfung sollte nicht das Präsenz-sein des gesamten Lehrstoffes verlangt werden.“

Satz 9: „Anstelle der Notengebung trete eine mehr allgemeine Charakteristik.“

Und endlich Satz 10: „Die Prüfungen seien keine öffentlichen.“

Der Ausschuss hat in seiner Veratung folgenden Gang eingehalten. Die Besprechung, der auch der Vertreter der Oberkirchenbehörde anwohnte, erstreckte sich hauptsächlich auf vier Punkte, nämlich 1. die Personen, welche die Prüfung vornehmen bzw. ihr beitwohnen sollten und können, 2. die Zeit der Vornahme, 3. die Art der Prüfung und endlich 4. die Beurteilung der Prüfungsergebnisse d. h. also Noten und Bescheide, deren Form und Gestaltung. Ich berichte über diese vier Punkte.

Mit der Prüfung betraut sind die Vertreter der Kirchengemeinde, der Diözese und der Landeskirche, also Pfarrer mit Kirchengemeinderat, Dekan und Diözesanausschuß und dann der Oberkirchenrat. Es wurde allseitig betont, daß keine dieser drei Behörden in der Aufsicht über den Religionsunterricht ausgeschaltet werden dürfe, daß die Kirche in all ihren Organen mit dem Religionsunterricht, also die Kirche mit der Schule in lebendiger Fühlung und Verbindung bleiben müsse, auch durch die sogenannten Religiösprüfungen.

Freilich bei Schulbesuchen durch den Pfarrer wird die Anwesenheit von Kirchengemeinden leicht störend wirken und daher wohl besser unterbleiben. Dagegen muß bei den eigentlichen Prüfungen durch Dekan oder Oberkirchenrat natürlich der Kirchengemeinderat anwesend sein; nur hat der Prüfungskommissär darauf zu sehen, daß die gehörige Ausschreitlichkeit von der Seite der Anwesenden gewahrt wird, was nicht immer der Fall sein soll. Wo noch, wie meist auf dem Lande, die Religionsprüfung öffentliches und feierliches — oder gar durch Verteilung von Gaben ein festliches — Gepräge hat, dieses gewahrt werden. Freilich darf die Feierlichkeit nicht durch allzu große oder störende Öffentlichkeit leiden, besonders nicht durch das ungeordnete Zu- und Abströmen der Eltern, wie es an manchen Städten ist. In den Städten wird die Öffentlichkeit der Prüfung wegfallen.

Als Zeit der Prüfung wurde die Zeit von Ostern rückwärts bis zu den Anfangsmonaten des Jahres gewünscht, nicht der Anfang des Winters, wie in Satz 7 der Pforzheimer Anträge gewünscht. Die Prüfungen selber sollen nicht in hehender Eile und Kürze vor sich gehen, aber auch nicht allzu ausgedehnt werden.

Mehr als bei jedem anderen Unterrichtsfach kommt es bei dem Religionsunterricht, welcher im höchsten Sinne Gesinnungsunterricht ist, auf die Lehrweise an, insbesondere auf die Lebendigkeit und Beteiligung, auf die Wärme und Frische, wie er erteilt wird. Daher wurde auch für die Prüfung, allem das Wie des Unterrichts betont. Das kann sich schon beim Schulbesuch allein zeigen. Aber bei soll doch das Was, so wurde von dem Ausschuß betont, die Durcharbeitung des Lehrstoffes, also Beachtung des Lehrplans nicht außer acht gelassen werden. Das wird besonders bei den eigentlichen Prüfungen zu Tage treten. Dabei wurde von den Lehrern im Ausschuß über das Übermaß des Stoffes einzelnen Schuljahren geklagt, das zum Drill verleiten müsse.

Es wurde auch betont, daß die Prüfung nicht dem Lehrer allein gelte, sondern auch den Schülern nicht. Es sind ja nicht Lehrerprüfungen, sondern Schulprüfungen. Dabei könnten namentlich auch die Vertreter der Kirchengemeinde einen richtigen Einblick in die Schülerverhältnisse und damit die Verhältnisse einzelner Familien und der Gemeinde bekommen und heilsam auf diese Verhältnisse einwirken.

Gegen die Notengebung namentlich durch Ziffern wurden starke Bedenken geltend gemacht. Lehrer sind doch keine Schulkinder, denen man durch Ziffern die Stufenleiter ihres Wertes feststellt. Von der weltlichen Schulbehörde, also dem Unterrichtsministerium geforderte Bezeichnung ist über eine äußerste Mechanisierung der Bewertung einer geistigen Leistung. Am ärgsten hört sich diese Bezeichnung gerade beim Religionsunterricht an. Aber auch die in einzelnen Wörtern ausgedrückte Note kann nur in einzelnen Fällen genügen, wo die Fähigkeit und die Unterrichtsweise eines Lehrers sind, genügend bekannt ist. Sonst wird eine Charakteristik der Lehrertätigkeit des Geprüften gewünscht. Zugleich Winke geben kann über Besserung und Änderung des Unterrichts für die Zukunft. Nachdem damit die Güte der Schüler, die günstigen und ungünstigen Verhältnisse der Schule zur Berücksichtigung und stundenweise Ausdruck kommen, wodurch erst die Leistungen des Lehrers ins rechte Licht gerückt werden. Übrigens werden gerade von Lehrerseite hervorgehoben, daß vielfach die guten Religionsnoten gegenüber den anderen Dann hoch gewertet werden, indem die Prüfungskommissäre oft in ihrer sonst sehr angebrachten christlichen Konfessionen zu gute Noten geben.

Im Ausschuß wurde ein großes Gewicht auf die mündliche Aussprache gelegt, die mit dem Pfarrer nach der Prüfung stattfinden soll und schon in der Verordnung von 1904 vorgeschrieben ist. Schriftliche Einzelbescheide sollten aber dem Lehrer nach Wunsch des Ausschusses, wie es ja eigentlich auch in der üblichen Verordnung gemeint ist, geschlossen angestellt werden.

gemeinden
Prüfung
hat der
nden ge-
sprüfung
räge hat.
Öffentli-
chancen
simonaten
wünscht
icht allzu
elcher im
zeit und
prüfung
gen. Abe-
stoffes, al-
gentlichen
des Stoff
den Sch
h die Ver-
hältnisse
ist über-
diese Ver-
ichtige Note
s Lehret
ewünscht.
christlichen

Das waren die Verhandlungen unseres Ausschusses über den Punkt „Religionsprüfungen“.

Zum Schluß wurden im Ausschuß folgende Anträge angenommen, und zwar der folgende Antrag einstimmig:

„Wir stimmen den Ausführungen des Hauptberichts zu, legen aber besonderen Wert darauf, daß, wo es möglich ist, besonders auf dem Lande, die alte Prüfungsordnung beibehalten werde.“

Der zweite Antrag, der mit allen gegen eine Stimme angenommen wurde, lautet:

„Anstelle der Notengebung soll eine allgemeine Charakteristik treten.“

Damit erledigen sich vier Absätze aus den Anträgen der Lehrerkonferenzen.

Vor Eintritt in die Erörterung der Anträge macht der Präsident einige geschäftliche Mitteilungen über Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung, die auf den kommenden Dienstag, vormittags 9 Uhr, anberaumt wird. Sodann eröffnet der Präsident die Besprechung über den Punkt: Religionsprüfungen.

Abgeordneter Meertwein: Sehr verehrte Herren! Ich begrüße es mit großer Freude, daß der Antrag des Ausschusses dahin geht, auf Landorten es bei der bisherigen Prüfungsordnung weiter zu belassen. Es sind ja bei den Volksschulen hinsichtlich der anderen Fächer Schulbesuche seitens des Kreishau- rats angeordnet. Aber ich denke, in der Kirche braucht nicht alles nachgemacht zu werden, was in der Volks- schule vorgemacht wird. Dann meine ich, daß nicht bloß der Pfarrer, sondern auch die Kirchengemeinde- räte ein großes Interesse daran haben sollten, wie es mit dem religiösen Wissensstande der Jugend in ihren Schulen steht. Es gehört doch dies gewiß auch zu ihren Obliegenheiten. Durch einen bloßen Schul- besuch würde der Geistliche „allein die Methodik“, wie es heißt, „kennen lernen“ sollen, weniger den Wissensstand. Aber ich glaube, daß der Geistliche oft in der Methodik vom Lehrer lernen kann und ihn hierin nicht zu überwachen braucht.

Ich meine fernerhin, daß es auch für den Geistlichen gut ist, wenn er über den Wissensstand der einzelnen Schulen durch eine jährliche Prüfung unterrichtet wird, damit er weiß, wo er hier bezüglich des Konfirmandenunterrichts einzusehen hat. Das alles kann durch einen Schulbesuch, den er im Laufe des laufend ges. Jahres abstattet, nicht so erreicht werden wie durch die bisher üblichen Religionsprüfungen. Deshalb feststellt: möchte ich es sehr begrüßen, daß es bei der bisherigen Übung in den Landorten belassen werden soll.

Abgeordneter Hauss: Hochverehrte Synode! Aufgrund meiner langjährigen Prüfungs erfahrungen kann ich hier nur aussprechen, daß ich mit der bisherigen Art und Weise vollständig einverstanden war

Was nun die Frage anbelangt, ob der Pfarrer am Schluß besondere Religionsprüfungen halten soll. Nach damit ihm bekannt wird, wie der Stand der Schule und die Lehrart des Lehrers ist, so möchte ich sagen, escheid auf daß nach meiner Meinung jeder Pfarrer, namentlich nachdem jetzt bestimmt ist, daß so viele Religions- gung und stunden erteilt werden sollen, ganz genau wissen muß, wie der Stand seiner Konfirmanden ist. Ich weiß übrigens wenigstens ganz genau. Bei den letzten Schuljahren fragt man sofort: wer soll konfirmiert werden? Dann kann man den betreffenden Kindern schon einige Aufmerksamkeit schenken.

Tatsache ist, daß die Schlusprüfung bis jetzt bei größeren Gemeinden kaum möglich ist. Wenn 12 Klassen in zwei bis drei Tagen im Vorübergehen geprüft werden sollen, so ist das eigentlich für den mit dem Pfarrer und für die Schüler keine besondere Feier. Gerade durch den Besuch der Schulen und durch jede ist. Sch Religionsstunde, die der Pfarrer selbst gibt, merkt er aber, wie es mit den einzelnen Klassen steht, sodaß auch in der über die oberen Klassen schließlich ganz genau unterrichtet ist. Das wollte ich nur gegenüber den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Meertwein sagen.

Was die Art und Weise anbelangt, wie die Prüfung abgenommen werden soll, und die Frage, Gegen sie abzunehmen hat, so bin ich auch damit einverstanden, daß es künftig so gehandhabt wird, in richtet vorgeschlagen ist, und daß es auch in den Landorten so bleibt, wie es bisher gewesen ist. Es soll j die eine Änderung eintreten, daß der Geistliche am Schluß keine besondere Prüfung abzuhalten hat. gionsp Prüfungen erfolgen ja jetzt schon ziemlich regelmäßig, auch wenn man noch so viel zu tun hat, von schone nachten bis Ostern. Im Herbst sind ja die Ferien vorausgegangen, und wenn die Weihnachtszeit in richt i dann hat jeder Dekan, der in einer größeren Gemeinde tätig ist, soviel zu tun, daß er froh ist, in dann, abhält, wie ich es tue, so muß man in diesem Zeitraum viel Zeit aufwenden. Ich habe nur einen die Früherstag dafür zur Verfügung. Das ist der sogenannte freie Donnerstag. An allen anderen Tagen handelt ich viel Unterricht. An diesem Tage wird manchmal 9 bis 10 Stunden geprüft, — damit es nicht ist. Es geht, wie man zu sagen pflegt, denn das wünschen unsere Lehrer nicht. Es ist ihnen nicht angenehm, Prüfu man nur eine ganz kurze Zeit ansetzt; sie wollen zeigen, daß sie richtig und tüchtig gearbeitet haben, beim

Was die andere Seite der Sache anbelangt, daß man, wenn ich mich so ausdrücken darf, in h in der Urteil auf das Material der Schule Rücksicht nehmen soll, so ist das für jeden Prüfungskommissär hiervor ich hoffe, selbstverständlich. Ich habe schon Schulen mit der Note „kaum ziemlich gut“ beurteilt. Zudem aber dem Lehrer das Zeugnis ausgestellt, daß er ausgezeichnet unterrichtet hat. Ich konnte aber ähnlich sagen, daß die Leistungen gut waren, weil die Schule keine guten Ergebnisse lieferte. Alle guten inneren waren eben für die höheren Schulen herausgezogen. Man muß also mit dem Bescheid sehr vorsichtig meine damit man all diese Dinge in Rücksicht zieht, die etwa einen solch verminderten Stand bedingen, daß n denke, so wird jeder Prüfungskommissär, der einigermaßen Erfahrung hat, handeln. Es ist o Zusammenwirks wesentlicher Unterschied, ob jemand in den unteren Schuljahren ganz kleine Mädchen unterrichtet — auch d sie nicht ganz schlecht begabt sind, hat der Lehrer da wirklich ein leichtes Spiel; die Kinder können hat, d sie sind Feuer und Flamme — oder aber ob er eine Klasse hat, wo die Schüler dem Lehrer, ich der H sagen: etwas zu leid antun wollen. Das muß man alles beurteilen. Ich bin also damit einverstanden, wie mein Freund Thoma gesagt hat, daß man auf all diese Dinge Rücksicht nehmen soll. „ausm Weise

Bezüglich der Noten muß ich auch selber sagen: es ist eine eigentümliche Sache, wenn man Weise Note 2 oder 3 hinschreiben soll. Aber es ist noch eigentümlicher, wenn man bloß hinschreibt: „diese Note ist recht befriedigt“ oder „wohl befriedigt“ oder „ist gut“ oder wie all diese Ausdrücke meistens heißt. ist zweifellos besser, wenn man keine besondere Notengebung eintreten läßt. Durch die neue Verordnung ist schon eine kleine Besserung eingetreten, weil man nicht mehr in einzelnen Fächern Noten zu die es braucht. Das war ja auch eine schreckliche Qual für den Prüfungskommissär. Er mußte sich m auch i der Prüfung ständig die Notenreihe vor Augen halten, weil er in jedem einzelnen Fach dem Lehrer, i auch dem Geistlichen eine Note geben mußte. Das ist jetzt aufgehoben. Man hat jetzt nur eine alle g meine Note über die Klasse zu erteilen. Das ist schon ein großer Vorteil. Ich habe mich gestern men. der neue Bordruck eingeführt wurde, wonach man so verfahren kann.

Was die Notwendigkeit anbelangt, die Lehrweise der Lehrer kennen zu lernen, so ist es alle und d für den Prüfungskommissär eine große Aufgabe, wenn er sich einen ganz genauen Plan ausarbeiten in M damit er jedesmal anders prüft. Das ist aber in der Tat erforderlich, da man sonst sehr bald in des fährte angetroffen wird und alles das zu hören bekommt, was man beim letztenmal gern gehört. Deswegen pflege ich auch jedesmal, wenn ich in die Schule komme, einen anderen Gegenstand zu beobachten, d. h. wenn die Prüfung vorüber ist, so pflege ich nicht nochmals über all die Gegenstände Fragen zu ins a Besuch welche der Prüfung zu Grunde gelegt waren, sondern ich greife irgend etwas heraus und behan-

ie Frage Gegenstand konzentrisch, damit die Lehrer seien, wie ich etwa von dem Punkte aus, von dem sie jetzt unterrichtet haben, den ganzen Gegenstand behandeln würde.

Es soll: Ich kann nur nochmals sagen: ich werde den Anträgen die der Ausschuss in Bezug auf die Religionsprüfung gestellt hat, zustimmen. Wenn wir die Prüfungen so handhaben, werden wir wie bisher mit, von schönen Erfolge erzielen. Ich würde es darum auch sehr bedauern, wenn den Lehrern ihr Religionsunterricht in irgend einer Weise allzu sehr gefürchtet würde, so dankbar sie auch manchmal sind, wenn wir ihnen

die Prüfung ist, wo dann, wenn sie mit anderen Dingen überlastet sind, den Religionsunterricht abnehmen.
Oberkirchenrat M a h e r: Ich möchte Sie darauf hinweisen, daß die Frage, die Sie hier beschäftigt, ur einen die Frage der Religionsprüfungen, staatlicherseits, soweit es sich um die äußere Gestaltung der Prüfungen en Tagen handelt, durch die Verordnung des Kultus- und Unterrichtsministeriums vom 28. November 1913 geregelt es nicht ist. Hier wird in § 7 ff. ausdrücklich unterschieden zwischen der pfarramtlichen Jahresprüfung und der Prüfung, die der kirchliche Aufsichtsbeamte, also der Dekan, abhält. Bezuglich letzterer Prüfung bleibt es weiter beim alten. Der Dekan setzt seine Tagfahrt an, bestimmt innerhalb ihr die Reihenfolge der einzelnen darf, in in der Schule zu prüfenden Klassen und die Zeit, die auf die einzelnen Klassen verwendet wird, macht Kommissionen hiervon rechtzeitig Mitteilung an das Kreisschulamt zur weiteren Behandlung, und die Sache geht dann in beurteilt Zukunft wie bisher. Dagegen hat allerdings diese Verordnung bezüglich der pfarramtlichen Jahresprüfung nante aber ähnlich den Bestimmungen, die im Schulgesetz überhaupt für Prüfungen getroffen sind, bestimmt, daß sie e guten innerhalb der für die Erteilung des Religionsunterrichts stundenplanmäßig festgesetzten Zeit im allgemein vorsichtig meinen vorzunehmen ist. Nun ist der Wunsch sehr wohl zu verstehen und wird auch unserseits gebilligt, bedingen daß namentlich auf den Dörfern die Prüfung des Religionsunterrichts in der bisherigen Weise, d. h. im Es ist Zusammenhang an einem Tage vorgenommen wird, sodass die Kirchenältesten dabei sein können, wie sie ja richtet — auch dabei sein sollen. Sofern in der Richtung ein Kirchengemeinderat oder ein Dekan bestimmte Wünsche er können hat, die er durchsetzen möchte, würden wir natürlich unserseits diese Wünsche gern unterstützen, wie wir in Lehrer, in der Hinsicht auch schon beim Unterrichtsministerium vorstellig geworden sind. Aber ich mache darauf aufmerksam, daß in dieser Verordnung des Kultusministeriums ein „ausnahmsweise“ enthalten ist, und dieses I. „ausnahmsweise“ wird doch sehr oft die Gelegenheit geben, sich daran zu halten und auf einfache, schlichte wenn Weise innerhalb des Ortes, ohne daß man über den Ort hinaus an eine höhere Stelle sich wenden muß, diese Angelegenheit zur allseitigen Befriedigung zu regeln.

schreibt: Abgeordneter M a a s: Verehrte Herren! Ich wollte auch bitten, daß für die Landorte dieses „aus- newe Verordnungsweise“ sozusagen zum Gesetz gemacht wird. (Sehr richtig!) Ich weiß von Lehrern auf Landorten, Noten zu die es außerordentlich begrüßten, als die Bestimmung herauskam, daß pfarramtliche Religionsprüfungen schte sich auch in der Schule in der gewöhnlichen Stunde abgehalten werden. Wenn die Kirchengemeinderäte dabei dem Lehrer sind, die übrigens auf Landorten — das darf ich ruhig sagen — nicht das Bedürfnis haben öfters als nur einmal alle zwei Jahre dabei zu sein, so wird unwillkürlich der Lehrer das Bedürfnis haben, das „Was“ des mich gefrauerten zu zeigen. Wenn aber nur die Pfarrer dabei sind, wird daneben das „Wie“ nicht zu kurz kommen. Uns ist es ja gerade um das „Wie“ zu tun. Das „Was“ werden wir immer wieder dadurch erkennen, daß wir selber in den gleichen Klassen Religionsunterricht geben. Aber dieses „Wie“, dieses Zarte ist es alle und Feine, das in der Lehrweise liegt und mit dem Stoff im Religionsunterricht innigst verbunden ist — ausarbeiten und ein Marmorklotz wird auf besondere Weise behauen — das werden wir nur erkennen, wenn wir traulich sehr bald in der Religionsstunde teilnehmen. Ich weiß von Lehrern auf dem Lande, daß sie das begrüßen, und ich gern gehöre nötige bitten, nicht den Antrag zu stellen, daß es in den Landorten beim alten bleibt, sondern daß wir and zu behalten und sagen: in der Regel sollen die pfarramtlichen Prüfungen in Form von Fragen zu Besuchen abgehalten werden.

P r ä s i d e n t: Wollen Sie einen förmlichen dahingehenden Antrag stellen? — Das wird ja an, um Pfarrer entscheiden.

Abgeordneter H e s s e l b a c h e r: Ich möchte das, was die beiden Herren Vorredner gesagt haben, ringes warm unterstützen. Ich erinnere mich von meiner Tätigkeit auf dem Lande her, wie peinlich es mit auch p all den da wirkenden älteren Lehrern als Prüfender gegenüberzutreten zu müssen. Ich denke mir, daß Lehrer Art von kollegialem Verhältnis zwischen dem Pfarrer und Lehrer auf dem Lande das Schönste und Beste ist. Dies kann aber nur dann durchgeführt werden, wenn die beiden Stellen sich sagen, daß sie gegen von einander lernen können. Dann kommt der Pfarrer in die Religionsstunde, hört die Lehrweise prüfung Lehrers an und kann von ihm manches gewinnen. Ist nun der Lehrer ein jüngerer Mann und Pfarrer ein älterer gewiegener Praktiker, so wird sich hernach an den Unterricht sehr leicht eine kleine besond sprechung anschließen lassen, in der der ältere Pfarrer dem jüngeren Lehrer Fingerzeige geben kann, hier wirklich der jüngere Lehrer von dem älteren Pfarrer etwas lernt. Beides ist aber bei der bisherigen Prüfungsart kaum möglich.

Wenn etwa noch betont werden sollte, daß man sich ja über den Stand des Wissens bei den Kindern, besonders unterrichten müßte, so möchte ich darauf hinweisen, daß das ja geschehen könnte, indem im Pfarrer Besuch gemacht werden. In dem Hauptbericht ist durchaus nicht gesagt, daß nur ein einmaliger Besuch im Laufe des Jahres stattfinden soll, sondern es kann gut ein zweiter oder dreimaliger Besuch vorgenommen werden. So könnte das erreicht werden, was der Herr Abgeordnete Meerwein vorhin vermitteilt hat.

Abgeordneter Pfarrer H e r r m a n n: Ich wollte gegen den Antrag Maas sprechen. Mein Vorgesetzter Vorredner hat eben gesagt, es sei etwas überaus Peinliches, wenn ein jüngerer Pfarrer zu einem jüngeren Lehrer komme, um die Religionsprüfung vorzunehmen. Ich finde es garnicht weniger peinlich, wenn ein eigentlicher seine Schule besucht. Wir haben ja jetzt schon eine Bestimmung, wonach wir gehalten sind, nach dem Laufes des Schuljahres Schulbesuche zu machen, und es wird von dieser Bestimmung auch die Zeit zu dort Gebrauch gemacht.

Ich glaube nun ferner nicht, daß man in der Religionsprüfung nicht ebenso gut wie beim heutigen Besuch auf die Lehrweise des Lehrers sehe könnte. Ich glaube vor allem, daß die Religionsprüfung wie sie bisher üblich war, in ganz anderer Weise Gelegenheit gibt, wenn man mit allen Lehrern im Pfarramt und natürlich dann die Kirchengemeinderäte, die etwa anwesend waren, verabschiedet hat, mit der gesamten Lehrerschaft eine freundschaftliche Versprechung zu halten, in der man Veranlassung nimmt, über den gesamten Stand des Religionsunterrichts in der Schule, über etwaige abzustellende Unarten der Schule und über Wünsche, die man in Bezug auf den Gottesdienstbesuch hat, und über methodische Fingerzeichen auszulassen.

Ich möchte aber hauptsächlich darum für den Antrag des Ausschusses sprechen, weil ich glaube, wenn Zurückziehen der pfarramtlichen Religionsprüfungen würde in unserer Landbevölkerung einen schlechten Eindruck machen. Unsere Landbevölkerung hat ohnehin den Eindruck — ich will jetzt die Berechtigung dieses Eindrucks nicht sprechen, aber der Eindruck ist tatsächlich vorhanden —, als ob der Religionsunterricht in der Schule allmählich ein wenig in den Hintergrund gedrängt würde, und das ja auch offen geschrieben. Ich habe neulich gelesen, es sei jetzt an die Stelle der Religion die Naturwissenschaften getreten. Während früher der Religionsunterricht im Mittelpunkt gestanden sei, stehe jetzt die Naturwissenschaften im Mittelpunkt des ganzen Schulunterrichts. Wenn wir nun gerade in kleinen Orten die Religionsprüfung der Feierlichkeiten entkleiden, so wird das von unserer Landbevölkerung dahin beurteilt: nun wieder ein Schritt zurückgewichen, nun wird wieder den Kindern etwas genommen.

Ich möchte auch im Interesse der Kinder sprechen. Die Religionsprüfung ist für sie nicht mehr ein „Examen“, vor dem sie Angst haben, sondern es ist eine gewisse Feierlichkeit. Sie ziehen sich sonst an.

wird ja an, und der ganze Religionsunterricht bekommt durch den Abschluß der Religionsprüfung, auch durch den Pfarrer alljährlich eine gewisse Hebung, eine gewisse Weihe, und wir wollen auf diese Werte nicht so gesagt verringen Gewicht legen, sondern wollen, soweit es möglich ist, auf dem Lande die Sitte der regelmäßigen, es mit pfarramtlichen Religionsprüfungen beibehalten. Damit ist wohl auch der Antrag der Pforzheimer Lehrerkonferenz, daß der Pfarrer aus der Aufsicht über den Religionsunterricht ausgeschaltet wird, erledigt.

Präsident: Inzwischen ist der Antrag Maas, der in Aussicht gestellt war, eingelaufen. Er heißt:

„Es wird beantragt, daß in dem Antrag des Unterrichtsausschusses, Ziffer 1, betreffend die Religionsprüfungen, nicht bloß dieser Zwischenfall gestrichen wird, sondern die ganze Bemerkung: „Wir legen aber besonderen Wert darauf, daß, wo es möglich ist, die alte Prüfungsordnung beibehalten werde.““

Darnach würde der übrig bleibende Antrag nur heißen:

„Wir stimmen den Ausführungen des Hauptberichts, Religionsprüfungen betreffend, zu.“

Abgeordneter Meierwein: Ich will mich ganz kurz fassen. Es ist schon 1 Uhr vorbei. Ich will nur sagen, daß ich nicht die Empfindung habe, daß die Herren Lehrer durch eine Religionsprüfung seitens des Pfarrers in eine peinliche Lage versetzt würden, wie mein lieber Freund Hesselbacher meint, der mein Nachfolger auf dem gleichen Landorte war. Ich meine, viel mehr kämen die Lehrer durch mehrfachen Besuch des Pfarrers in ihrer Schulstunde in eine peinliche Lage. Und dann denke ich mir doch die Prüfung nicht im vermeintlichen bürokratischen Sinne, die Pfarrer werden überhaupt keine eigentliche Prüfung vornehmen, sie werden eben auf das eingehen, was die Lehrer in ihrem Fach nun gerade vornehmen, es vielleicht weiterhin, ihren eigenen Unterricht auch vorführen und die Kinder auch in ihrem Fach prüfen. Das ist doch eigentlich, eigentlich keine so bürokratische Prüfung, wie man sie sich anscheinend vorgestellt hat, und deswegen möchte ich darauf bestehen bleiben, daß der Antrag des Ausschusses angenommen wird.

Abgeordneter Schuhlewin: Ich möchte Sie dringend bitten, bei dem Antrage unseres Ausschusses zu bleiben. Wir haben die Sache im Ausschuß hin und her überlegt, haben all die Bedenken, die Sie beim Neuaufzert haben, auch erwogen und sind einstimmig zu diesem Antrage gekommen. (Sehr richtig!)

In dem Antrage heißt es ja: „wo es möglich ist“. Der Antrag ist also sehr weit gefaßt. Die alte Lehrer-Prüfungsart hat aber doch besonders auf dem Lande, wie wir jetzt von verschiedenen Seiten gehört haben, mit der großen Vorzüglichkeit, und wir wollen doch das, was dort bisher vorhanden war, nicht ohne Not abbrechen. Ich möchte nochmals darauf hinweisen, daß in dem Antrage ausdrücklich gesagt ist „wo es möglich ist“. Wo man es für unmöglich oder nicht sachgemäß erachtet, ist es immerhin auch auf dem Lande möglich, das Fingerzeichen ändern. Aber ich möchte Sie nochmals bitten: lassen Sie es bei dem Antrage! Ich habe von verschiedenen unserer Amtsbrüder auf dem Lande die Bitte bekommen, ich möchte doch bei der Verhandlung dafür eintreten, daß man es womöglich für das Land so beläßt, wie es bisher war.

Abgeordneter Holdemann: Ich möchte mich für den Antrag Maas aussprechen, und zwar möchte ich darauf hinweisen, daß ja auch in den weltlichen Fächern die örtliche Prüfung längst in Weißfall gekommen ist. Eine Prüfung durch die Ortschulbehörde, wie sie früher vorgesehen war, gibt es nicht mehr. Ich glaube nicht ein, wozu diese für den Religionsunterricht weiter aufrecht erhalten werden soll. Es ist ja gegeben die Möglichkeit gegeben durch die Besuche, die der Geistliche in den Religionsstunden machen kann, daß die Natur sich von dem Stande des Religionsunterrichts überzeugt. Ich glaube auch, daß es in Lehrerkreisen sehr begrüßt würde, wenn wir von dieser örtlichen formlichen Prüfung Umgang nähmen. In der Vorlage des Berichtsrats ist nach meiner Ansicht vollständig klar und entsprechend den staatlichen Bestimmungen, die durch die neue Verordnung getroffen worden sind, ein Standpunkt eingenommen worden, den auch wir sollen für sie annehmen können.

Abgeordneter V e n d e r: Meine Herren! Ich habe den Eindruck, daß die Bezugnahme auf die hältnisse, wie sie sich hinsichtlich der Prüfung in den Realsächern durch die Ortschulbehörde gestaltet hat jetzt doch hier nicht verfängt. Man kann ja darüber verschiedener Meinung sein. Auch ich bin der Überzeugung Schluss es vom Standpunkt des Lehrers aus wünschenswert gewesen ist, daß eine eigentliche Prüfung durch die Ortschulbehörde aufgehoben wurde. Aber es ist doch etwas wesentlich anderes, wenn bei der Religionsprüfung, wie wir sie bisher auf dem Lande gehabt haben, die Kirchenältesten zugegen sind. (Sehr rasch schlägt Die Kirchenältesten greifen keineswegs in den Gang der Religionsprüfung des Pfarrers ein; sie i Nechm aber schon durch Bestimmung unserer Verfassung ein gewisses Anrecht darauf, bei der Aufsicht über Religionsunterricht beteiligt zu sein, und es liegt doch nicht so, als ob unsere Kirchenältesten auf einem Lande so schlankweg und so leichten Herzens darauf verzichten würden, bei der Religionsprüfung Hört auch nur als Zuhörer, zugegen zu sein. Ich habe in meiner Erfahrung — sie reicht in der Länge der Herrn wohl nicht an die der anderen Geistlichen unserer Synode heran — doch den Eindruck in vielen Ort Oberlands und des Unterlands gewonnen, daß die Kirchenältesten darauf ausdrücklichen Wert legen.

Herner möchte ich auch noch einmal deutlich zum Ausdruck bringen, was vorhin wenigstens Besprechungsweise schon gesagt worden ist, daß es mit der Beliebtheit des Pfarrerbesuches während der Religionsstunden der Herren Lehrer doch eine eigene Sache ist. Es liegt keineswegs so, daß alle Herren Lehrer nicht ohne weiteres entzückt sind, wenn der Ortsgeistliche sich dann und wann einmal in ihrem Religionsricht sehen läßt. Ich habe in einer gelegentlichen Aussprache, die noch nicht lange stattgefunden hat, anders mit älteren und ältesten Amtsbrüdern, mich davon überzeugt, daß unter diesen Pfarrern an verschiedenen Diözesen ein einziger dieses uns durch die frühere Verordnung schon ohnehin naher es möglichen Verfahren wirklich zur Anwendung bringt, indem er sich nämlich von Zeit zu Zeit durch Einblick Schulverhältnisse vom Stand des Religionsunterrichts und von der Weise, wie der Religionsunterricht teilt wird, überzeugt.

Ich kann also dem Antrage Maas keineswegs meinen Beifall geben, sondern glaube, daß die Ziffern imulierung, die der Ausschusshandlung gefunden hat, im wesentlichen das Richtige trifft.

Abgeordneter F r e y: Meine Herren! Es heißt: wo es möglich ist, soll die alte Prüfungsrichter beibehalten werden. Wer will das entscheiden? Vermutlich der Pfarrer. Nun möchte ich die Antwort die Kirchenbehörde richten, ob der Zusatz, der hier beschlossen werden soll, nicht eigentlich gleichbedeutend mit der Aufhebung dessen, was in der staatlichen Verordnung gefordert wird, ob es also überhauptlich ist, daß wir einen derartigen Beschluß fassen, ob wir uns dadurch nicht etwa mit der Verordnung Widerspruch sehen.

Oberkirchenrat M a y e r: Die staatliche Verordnung, meine verehrten Herren, sieht ausdrücklich hoffen pfarramtliche Jahresprüfung vor, sie redet nicht von sogenannten Schulbesuchen, sondern eben dann Note im Jahre geprüft werde, also einmal. Es ist nur so gemeint, daß bei dieser Jahresprüfung der Ellassen plan eingehalten und nicht irgendwie wegen dieser Jahresprüfung durcheinander gebracht werde. Dann sich aber vielerorts durch einfache Verabredung zwischen Geistlichen und Lehrern oder auch zwischen der Chorgemeinderat und Ortschulrat leicht erreichen lassen, gegebenenfalls ohne daß es nötig sein wird, nicht den Kreisschulrat herbeizuziehen, indem etwa zwischen Dienstag und Mittwoch oder zwischen Mittwochen, Donnerstag eine kleine Verschiebung stattfindet und so der Geistliche in der Lage ist die Prüfung mit Kirchenältesten in einem Zuge vorzunehmen. Ich glaube, daß sich diese Dinge, wenn man sie öfters Schulhandelt, immer sehr leicht werden ersiedigen lassen.

Von dem Wert der Prüfung nach alter Weise, wie sie ja in weiten Kreisen der Geistlichen geweckt werden, wie wir eben gehört haben, festgehalten werden will, sind wir im Oberkirchenrat auch noch überzeugt.

auf die Präsident: Es ist kein Redner mehr vorgemerkt. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, da wir
estaltet jetzt doch im einzelnen zur Abstimmung gelangen werden, zu Ziffer 1 seines ersten Antrages gefälligst das
Erzeugung Schlußwort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma: Ich möchte jetzt, gerade weil es so spät ist, und die ver-
ber Relig schiedenen Anschaulungen scheint nicht zusammenkommen, in dem ersten Absatz eine kleine Änderung vor-
Sehr rüchlagen, nämlich dort zu sagen: „wo es möglich und erwünscht ist“. Ich glaube, dann ist beiden Teilen
in; sie Rechnung getragen. (Zuruf: Mühte darüber nicht der Ausschuß wieder gehört werden?)

sicht über Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Meine Herren! Es ist nicht angängig, daß von
eisten auf einem Berichterstatter ein Zusatz gemacht wird, zu dem die Ausschußmitglieder ihre Zustimmung nicht er-
prüfung klärt haben. (Sehr richtig.) Wenn Sie sich mit Ihren Ausschußmitgliedern vereinbaren wollen und die
Vänge der Herren einverstanden sind, dann geht es, sonst nicht. (Abgeordneter Frey: Besonderer Antrag!)

In der nun folgenden Abstimmung wird der Gegenantrag Maas abgelehnt. Die vom Berichterstat-
ter legen ter D. Thoma vorgeschlagene kleine Erweiterung des ursprünglichen Ausschußantrages findet nach längerer
igstens Besprechung über die einzuhaltende Geschäftsordnung nicht die Billigung des Ausschusses, kann daher nicht
der Relig zur Abstimmung gebracht werden. Auch Zurückverweisung des ganzen Gegenstandes an den Ausschuß wird
erren Leb nicht gewünscht.

Präsident: Dann stimmen wir jetzt über den ursprünglichen Ausschußantrag ab:

„Wir stimmen den Ausführungen des Hauptberichts zu, legen aber besonderen Wert darauf, daß, wo
es möglich ist, besonders auf dem Lande, die alte Prüfungsordnung beibehalten werde.“

Wer für diesen Antrag in dieser Form ist, der erhebe sich. (Geschieht.) Der Antrag ist angenom-
men. Damit ist der andere Antrag natürlich an und für sich abgewiesen.

Meine Herren! Jetzt sind wir soweit, daß wir mit dem Bericht des Unterrichtsausschusses zu Ziffer 1
unter I fertig geworden sind, und ich stelle nun die Frage an die verehrliche Versammlung, ob wir über
Ziffer 2, welche die Notengebung behandelt, auch noch verhandeln sollen. (Zustimmung.) Der Herr Be-
richterstatter hat schon darüber berichtet. Ich bitte, die Besprechung darüber zu eröffnen. Wer will das
die Antr Wort nehmen? Der Antrag des Ausschusses lautet: „Anstelle der Notengebung soll eine allgemeine
leichtbedeutende Charakteristik treten.“

Abgeordneter Pfarrer Herrmann: Als das einzige Ausschußmitglied, das gegen den Antrag ge-
Verordnet hat, fühle ich mich verpflichtet, diese meine Abstimmung hier wiederum zu begründen. Ich möchte
nich auf das beziehen, was der Herr Dekan Haug eben gesagt hat. Es ist infofern eine Erleichterung ge-
ausdrücklich, als nicht mehr über jedes einzelne Fach, sondern nur über die Gesamtleistung eines Lehrers eine
eben davorsteht gefordert wird. Wenn nun geraten wird, anstelle der Notengebung eine Charakteristik treten zu
ing der Schäffen, so möchte ich zunächst sagen: ich vermag darin einen so großen Unterschied nicht zu erkennen, ob
werde. Danan sagt: die Leistung des Lehrers oder der Stand der Schule war im allgemeinen gut oder ziemlich gut,
auch zwischender ob man nun diesen Befund vorn auf die erste Seite des Vorbruchs hinschreibt. Ich meine, wenn man
sein wird, nicht Zahlen — das hat etwas Unangenehmes an sich —, sondern Buchstaben schreibt, so ist nicht einzuh-
rufung mi
rungen Mittw ehen, warum man von der Notengebung abgehen sollte.

Am übrigen hat die Sache vielleicht doch auch nicht bloß für die Gegenwart, sondern auch für die
ian sie ört Zukunft eine gewisse Bedeutung. Wenn man nur darauf angewiesen ist eine Gesamtkaracteristik der
Schule zu geben, so ist man nicht in die Möglichkeit versetzt, auch die Leistung des einzelnen Lehrers zu
eistlichen Bewertungen und zu beurteilen. Es kann aber unter Umständen erwünscht sein einen einzelnen Lehrer be-
t auch noch anders hervorzuheben. Das ist in den allgemeinen Bemerkungen ausgeschlossen, und darum halte ich es

doch für wünschenswert, daß wir den bisherigen Brauch der Notengebung beibehalten. Natürlich legen alle ohne Zweifel den größten Wert auf die zweite Seite des Bordrucks, wo wir hinsichtlich der verschiedenen Gesichtspunkte den Lehrern das mitteilen, was wir bei der Prüfung gefunden haben.

Abgeordneter Dr. Frommel: Meine Herren! Wie ich das schon im Ausschuß getan habe möchte ich auch hier dem Herrn Vorredner in dieser Sache entgegentreten und zwar aus folgendem Grunde. Ich finde, daß das Notensystem schon in der Schule etwas keineswegs Vollkommenes ist. Ich glaube, Lehrer wird mir darin bestimmen. Es ist schon bei dem Schüler eine sehr mißliche Sache, wenn Lehrer über seine Leistungen in einer einfachen Zahl ein Urteil aussprechen soll. Das wird der Lehrer ganz besonders empfinden. Aber ich muß sagen: daß wir als Prüfungskommissäre über die Note Lehrer nun in Form einer Nummer, einer Ziffer, ein Urteil abgeben sollen, das widerspricht mir alleräußerste. Ich muß sagen: so oft ich in die Lage komme das zu tun, ist es mir geradezu eine Sünde eine solche Note hinzuschreiben. In einer solchen Note, die etwas Kaltes, Herzloses, Unpersönliches stellt, kommt nichts von irgend einer persönlichen Beziehung zum Ausdruck. Ich sehe nicht ein, wie man in einer Charakteristik nicht alles das geben kann, was man in einer Note gibt. Sie ermöglicht ganz genaue scharfe Beurteilung der Leistungen. Ja, noch etwas mehr! Ich glaube, es trägt nicht zur Besserung des Verhältnisses von Pfarrer und Lehrer bei, wenn man genötigt ist in der Form der Note ein Urteil abzugeben. Ich möchte darum recht herzlich bitten, daß sich die Synode dem Antrage des Ausschusses anschließe und uns von dieser Pein der Notengebung dem Lehrer gegenüber befreit.

Abgeordneter Barner: Ich stimme dem ganz bei, was wir eben gehört haben; nur sehe ich eine Schwierigkeit darin, wie im Gesamthericht, in der Zusammenstellung sämtlicher Schulen einer Landeskirche die Bewertung der einzelnen Schulen ausgedrückt werden soll. Das wird eine Schwierigkeit sein, von der ich nicht weiß, wie sie überwunden werden kann.

Abgeordneter von Schöppffer: Ich möchte etwas richtigstellen, was der Herr Abgeordnetemann gesagt hat und was leicht Schwierigkeiten bei der Abstimmung schaffen könnte. Es handelt sich, wenn wir die Noten durch eine allgemeine Charakteristik ersetzen, natürlich nicht um eine allgemeine Charakteristik der Schule, die geprüft worden ist, sondern der Tätigkeit jedes einzelnen Lehrers. Das muß besonders hervorgehoben werden. Jeder einzelne Lehrer wird nach wie vor irgend einen Auspruch des Visitators über seine Tätigkeit bekommen, aber statt der kalten harten Note eben nunmehr eine ausführlichere Charakteristik, die ihn viel mehr innerlich befriedigen und auch für ihn förderlich sein kann, wenn es irgend etwas zu bessern gibt. Was der Ausschuß vorschlägt, ist entschieden eine Verbesserung in jeder Beziehung.

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma: Ich denke, zum Schluß sollte ich noch das folgende Erstens: alle Lehrer aus dem ganzen Lande haben eigentlich ihren Willen nach dieser Richtung fundgetan. Darauf sollten wir doch sehr hören.

Zweitens weiß ich als ein sehr viel prüfender Mann — ich habe jährlich so und so viele Prüfungsnoten auszuteilen —, was die Notengebung für eine Pein ist, namentlich wenn das Sich eines älteren, eines gesetzten Mannes davon abhängt.

Wir geben an unserm Seminar aber auch für den Oberschulrat nicht nur Noten, sondern auch Charakteristiken. Es handelt sich immer um etwa 100 Charakteristiken. Herr Dekan Barner wird vielleicht so viele Charakteristiken zu geben haben. Aber selbst, wenn das notwendig ist, läßt es sich erledigen.

Ich trete mit vollem Ernst und mit vollem Nachdruck für den Ausschusshandtrag ein.

Abgeordneter Barner: Ich muß etwas richtigstellen. Ich habe durchaus nicht gegen den Antrag, sondern dafür gesprochen. Ich bin selbst ein Gegner der Noten. Ich sage nur, es ist eine Sache,

ich legen
der meh
rigkeit, wie dann die Charakteristik der ganzen Schule in der Zusammenstellung, die wir an Ostern dem
Oberkirchenrat einzufinden haben, festzulegen ist.

Prä sident: Es ist kein Redner mehr auf der Liste. Ich lasse also über Ziffer 2 des Antrages
des Herrn Berichterstatters abstimmen:

„Anstelle der Notengebung soll eine allgemeine Charakteristik treten.“

Wer dafür ist, möge sich erheben. (Geschieht.) Mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

Nun, meine Herren, kommt der dritte Punkt, der sich wohl rasch erledigen wird. Damit erledigen
sich dann die vier letzten Thesen der Anträge der Lehrerkonferenzen. Sie werden darüber nichts Beson-
deres zu sagen haben. Wenn sich niemand dagegen ausspricht, daß damit auch die von dem Herrn Bericht-
erstatter vorgelesenen Thesen der Herren Lehrer erledigt sind, dann erkläre ich diesen dritten Punkt für
angenommen.

Nach kurzen geschäftlichen Besprechungen über die abzuhaltenden Ausschusssitzungen und die Tages-
ordnung der auf nächsten Dienstag vormittags 9 Uhr anberaumten Vollversammlung wird mit einem Gebet des
stellvertretenden Vorsitzenden Dekan Schmittener die Sitzung um 1 Uhr 40 Minuten geschlossen.

geordnete
Es handelt
allgemeine
Das muß
Ausspruch
tehr eine
förderlich
ne Verbesse

folgende
der Richtung

so viele
n das S

ndern aus
er wird mit
es sich ein

en den Au
s ist eine

Fünfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Dienstag den 14. Juli 1914,
vormittags 9 Uhr.

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete außer den beurlaubten Abgeordneten Bauer, Janzer und Troelisch; des Oberkirchenrats: sämtliche Mitglieder des Oberkirchenrats.

Der Präsident eröffnet die Sitzung.

Abgeordneter Prälat Schmitzner spricht das Eingangsgebet.

Hierauf werden die neuen eingekommenen Eingaben bekanntgegeben und den zuständigen Ausschüssen zugewiesen, nämlich:

an Ausschuss I: eine Eingabe des Kirchengemeinderats und der Kirchengemeindeversammlung Mannheim, die Organisation der evang. Kirchengemeinde Mannheim betreffend; eine Eingabe der katholischen Vereinigung Mannheim, die Änderung der §§ 66 und 67 der Kirchenverfassung und die Sonderänderung des § 50 der Kirchenverfassung betreffend;

an Ausschuss II: einige Drucksachen über Tabakvergiftung und Geburtenrückgang, eingereicht zunächst Professor Kratt; eine Eingabe von einer Anzahl von Mitgliedern der Generalsynode, den Tiersieben betreffend;

an Ausschuss V: eine Zuschrift des Pfarrers Siebert in Neuenweg, den Katechismus beim Staatsrat (die beigelegten Drucke des von diesem verfaßten „Lehrbüchleins für evang. Christen“ sind unter den Abgeordneten verteilt worden); eine Eingabe der Volkskirchlichen Vereinigung Mannheim, den Religionsunterricht betreffend.

Präsident: Meine Herren! Wir treten jetzt in die Tagesordnung ein und ich erteile übernommen Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage VIII des Evang. Oberkirchenrats, Hinterbliebenenversorgung der evang.-prot. Geistlichen betreffend, dem sich nun der Berichterstatter Kölner das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Köllner: Hochverehrte Herren! Ich habe die Ehre, im Namen des Finanzausschusses über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Hinterbliebenenversorgung der prot. Geistlichen betreffend, zu berichten.

Die Generalsynoden von 1904 und 1909 haben sich bereits mit dieser Frage beschäftigt. Die Generalsynode hat in ihrer achten Sitzung einem Beschuß des damaligen Finanzausschusses zugestimmt, es solle künftig eine Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung herbeigeführt werden, soweit die

es erlauben. Nachdem die Finanzlage der Kirche sich gebessert hat, hält die Oberkirchenbehörde den Zeitpunkt für gekommen, die Hinterbliebenenversorgung unter Zusammenfassung der wesentlichen Vorschriften und auf der Grundlage der von der Generalsynode von 1909 gebilligten Richtlinien durch ein einheitliches Gesetz kirchengefördert zu regeln.

Es dürfte zur vollen Würdigung dieser Vorlage nicht zu umgehen sein, einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung der gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherstellung der Hinterbliebenen der Geistlichen zu werfen. Bis zum Jahre 1904 kannte die kirchliche Gesetzgebung nur eine Hinterbliebenenversicherung. Die Geistlichen hatten als Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse, welche den Charakter einer Gegenseitigkeitsanstalt trug, gewisse Beiträge, welche sich prozentual nach dem Einkommensanschlag und nach den Gehaltsverbesserungen berechneten, zu leisten — sie betrugen 2 v. H. vom Einkommen und 6 v. H. von den Verbesserungen —, wofür dann nach ihrem Tode die Witwe einen festen Witwengehalt von 630 M erhielt; doch erhielten die Waisen noch keine besonderen Bezüge. Da diese allzu bescheidene Summe sich als völlig unzureichend erwies, wurde im Jahre 1888 ein neuer Verband der Witwenkasse ins Leben gerufen, der es unter namhafter Erhöhung der Beiträge der Geistlichen zur Witwenkasse ermöglichte auch die Witwenbezüge zu erhöhen. Das Einkaufsgeld betrug 11½ v. H. des Einkommensanschlages, der laufende Beitrag 3 v. H. und der Verbesserungsbeitrag 12 bis 33 v. H., je nach der Dauer der Zugehörigkeit zur Witwenkasse. Die Witwenbezüge wurden nach dieser neuen Ordnung nun nicht mehr wie bisher auf einen bestimmten einheitlichen Betrag fest bestimmt, sondern richteten sich nach dem letzten Einkommensanschlag des Geistlichen und bildeten 25 v. H. aus diesem. Aber auch dieses Verfahren, das zudem die Geistlichen durch die Erhöhung der Beiträge nicht unwesentlich belastete, führte zu keinem auf die Dauer ausreichenden und darum befriedigenden Ergebnis, weshalb die Generalsynode von 1895 in Anerkennung der unbestreitbaren Notlage, in der sich viele Pfarrwitwen befanden, zu den Bezügen aus der Witwenkasse einen Zufluss aus allgemeinen Kirchensteuermitteln in der Höhe von 200 M für jede Witwe gabe der Landesverfassung der Kirchenregierung bewilligte. Da aber auch dieser Beitrag nicht ausreichte, um die besondere drückende Notlage in den Fällen zu beseitigen, wo außer der Witwe auch jüngere minderjährige Kinder vorhanden waren, führte die gleiche Generalsynode erstmals Waisengelder ein, die für Halbwaisen eingereicht zunächst 160 M. für Vollwaisen 400 M. für jedes Kind betragen sollten, bei Vorhandensein mehrerer Kinder in entsprechender Abstufung.

Eine grundsätzliche Änderung mußte aber die Behandlung dieser Frage erfahren, als der Staat einer neuzeitlichen Rechtsauffassung folgend im Jahre 1900 für seine Beamten die Beiträge zur Witwenkasse abschaffte und die Zahlung von Witwen- und Waisengeldern der Staatskasse auferlegte ohne den Religionsleistung seitens der Beamten, selbstverständlich unter Zustimmung der Landstände. Es war damit die Anerkennung ausgesprochen, daß der Staat pflichtmäßig auch die Versorgung der Hinterbliebenen zu übernehmen habe. Aufgrund dieser Ansicht verließ man das Verfahren der Hinterbliebenenversicherung und ging zu dem der Hinterbliebenenversorgung über. Diesem Vorgange des Staates schloß sich, dem sich mit Recht auch die Kirche an, und indem die Generalsynode von 1904 sich die Grundsätze aneignete, welche den Staat bei der Versorgung der Hinterbliebenen seiner Beamten nunmehr leiteten, und die Übernahme der bisher von den Geistlichen zu erhebenden Witwenkassenbeiträge auf die Allgemeine Kirchenkasse beschloß, gab auch die Kirche ihrerseits das bisherige Verfahren der Hinterbliebenenversicherung auf und nahm grundsätzlich das der Hinterbliebenenversorgung an. Diese Versorgung wird nun rechtlich angesehen als ein Teil und eine besondere Art der Entlohnung der Geistlichen. Durch das kirchliche Gesetz vom 17. Dezember 1904 wurde dieser Rechtsauffassung erstmals Ausdruck verliehen. Artikel 1 dieses Gesetzes lautet:

"Für die Geistlichen der evang.-prot. Landeskirche, welchen das Recht auf Aufbesserung Hinterbliebenenversorgung gemäß dem kirchlichen Gesetz vom 12. Januar 1895 zusteht, werden statutenmäßigen Beiträge zur Geistlichen Witwenkasse mit Wirkung von diesem Tage an bis weiteres aus der Allgemeinen Kirchenkasse bezahlt."

Auf dieser angegebenen zunächst nur vorläufigen Grundlage hatte die kirchliche Gesetzgebung fortzuschreiten. Es galt nunmehr die gesamten gesetzlichen Bestimmungen über die Witwen- und We gelder nach dem Grundsatz des Rechtes auf Hinterbliebenenversorgung zu einem einheitlichen Gesetze zu gestalten, wie dies bereits auch in der Vorlage des Oberkirchenrats an die Generalsynode von über „Die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der evang.-prot. Landeskirche Baden“ ausgesprochen worden ist. Mangels verfügbarer Mittel konnte diese Generalsynode einer greifenden Besserstellung der Hinterbliebenen nicht nähertreten. Doch wurde ein weiterer Schritt auf Wege getan, indem der Zuschuß zum Wittengeld von jährlich 200 M auf 400 M erhöht, der Bezug Halbwaisen von 160 M auf 200 M, der von Vollwaisen von 400 M auf 500 M, bei mehreren An unter entsprechender Aufbesserung der abgestuften Bezüge, festgesetzt wurde.

Solange die Geistliche Witwenkasse immer noch fortbesteht und die satzungsmäßig an sie zu zahlen den Beiträge noch fortbezahlt werden, wenn auch, wie ich bereits sagte, nicht mehr von den Geistlichen sondern für sie von der Allgemeinen Kirchenkasse, so erscheint, wenn auch nur formell und nur zun und die Witwenkasse als die pflichtmäßige Trägerin der Fürsorge für die Hinterbliebenen, während grundsätzlich diese Pflicht der Landeskirche bereits zuerkannt worden ist. Diese formelle Unstimmigkeit wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf behoben, der auf der Grundlage aufgebaut ist, daß verhältnis die Landeskirche als Trägerin der Hinterbliebenenversorgung anzusehen ist und aus ihren Mitteln Versorgung zu leisten hat. Dabei wurden bei Aufstellung dieses Gesetzes die Richtlinien verwertet, die Generalsynode von 1909 dafür angegeben hatte. Es sind namentlich drei Wünsche, welche vom Entwurf ausschluß der letzten Generalsynode und unter Billigung der Synode selber im Hinblick auf ein zu tretentendes Gesetz über die Hinterbliebenenversorgung ausgesprochen wurden. Es sollte 1. bei Bemessung 1915 Hinterbliebenenbezüge die Berücksichtigung der unterschiedlichen Alzidenzianenschläge in Wegfall von 2. seien die Witwenbezüge je nach dem Dienstalter und dem letzten Gehaltseinkommen der mit Gehenden Geistlichen abzustufen, 3. die Waisenbezüge seien dagegen funktionsmäßig gleichmäßig zu versorgen. Diese Richtlinien haben in dem vorliegenden Entwurfe volle Berücksichtigung gefunden.

Gehen wir nun auf den Entwurf selber ein, so ist zunächst festzustellen, daß damit, daß die Landeskirche die Pflicht der Hinterbliebenenversorgung übernommen hat, auch gegeben ist, daß diese Pflicht nur auf Geistliche anwendbar ist, die in unmittelbarem Dienste der Landeskirche stehen oder als folgenden Ruhestand versetzt worden sind und ihre Bezüge aus der Allgemeinen Kirchenkasse erhalten, dem nach scheiden für die Anwendung des Gesetzes aus: 1. die Geistlichen an badischen Staatsanstalten, dem Militärgeistlichen, 3. Geistliche, die in andere Staats- oder Kirchendienste oder in Reichsdienste eintreten sind, und 4. sonstige Geistliche, welche im Disziplinarweg aus dem Dienst der Landeskirche entlassen worden sind oder ihre Entlassung aus diesem Dienste freiwillig genommen haben.

Für Geistliche, die im Dienste der inneren Mission innerhalb unseres Landes stehen und zu deren Zwecke beurlaubt sind, sieht, um das vorwegzunehmen, daß Gesetz in § 21 eine Sonderbestimmung welche ihnen gegen eine mäßige Leistung, die etwas geringer ist als die bisher verlangte, weil die Aufbesserungsbeiträge in Wegfall kommen sollen, Anteil an der Hinterbliebenenversorgung nach Maßnahmen im unmittelbaren Kirchendienst sichert.

besserung
werden
e an bis
egabe
- und
n Geset
ode von
andeskir
e einer
ritt auf
der Bezu
teren Rü
sie zu
den Geist
d nur zu
hrend gru
igkeit wird
ut ist, daß
versorgung enthalten, der dritte (III) einige bei Einführung des Gesetzes notwendige Übergangsbestim
ren Mittel
mungen bringt und der kurze vierte Abschnitt (IV) in wenigen Schlussbestimmungen die Außerkrat
verwertet. Erweiterung früherer Bestimmungen festlegt, welche durch das neue Gesetz nötig wird, der landesbischoflichen
Entschließung aber die Bestimmung des Zeitpunkts vorbehält, an welchem das neue Gesetz in Wirksamkeit
auf ein zu treten soll. Als dieser Zeitpunkt ist der Beginn der neuen Voranschlagsperiode, nämlich der 1. Januar
in Bemessung 1915 in Aussicht genommen.

Mit der Hinterbliebenenversorgung sollen wie bisher bedacht werden:

1. die Witwe, jedoch nur solange sie sich nicht wieder verheiratet, und
2. die ehelichen unverheirateten Kinder bis zu einer gewissen Altersgrenze, die nunmehr in diesem Entwurf für beide Geschlechter auf das vollendete 20. Lebensjahr festgesetzt wird, während bisher die Töchter nur bis zum 18. Lebensjahr beziehsberechtigt waren. Diese Gleichstellung der Söhne und Töchter, die also als etwas Neues in diese Vorlage aufgenommen worden ist, dürfte als billig anerkannt werden

Der vorliegende Entwurf zerfällt in vier Abschnitte, von denen die beiden ersten (I und II) die näheren Bestimmungen über die Art und Weise sowie den Umfang der Hinterbliebenenversorgung enthalten, der dritte (III) einige bei Einführung des Gesetzes notwendige Übergangsbestimmungen bringt und der kurze vierte Abschnitt (IV) in wenigen Schlussbestimmungen die Außerkrat verwertet. Erweiterung früherer Bestimmungen festlegt, welche durch das neue Gesetz nötig wird, der landesbischoflichen Entschließung aber die Bestimmung des Zeitpunkts vorbehält, an welchem das neue Gesetz in Wirksamkeit auf ein zu treten soll. Als dieser Zeitpunkt ist der Beginn der neuen Voranschlagsperiode, nämlich der 1. Januar in Bemessung 1915 in Aussicht genommen.

Von Wichtigkeit sind darnach vor allem die beiden ersten Abschnitte. Die Hinterbliebenenversorgung geschieht darnach in doppelter Form: a. durch den Sterbegehalt und b. durch den Verzugsgehalt.

Abschnitt I beschäftigt sich mit dem Sterbegehalt. Die Bestimmungen über den Sterbegehalt schließen sich eng an die bisherige Übung an unter Berücksichtigung der Grundsätze, nach welchen das Beamtenamtengesetz diese Frage regelt. Der Sterbegehalt setzt sich zusammen 1. aus dem vom Todesstage an ge rechneten dreimonatlichen Gehalt des verstorbenen Geistlichen unter Wegfall der Nebenbezüge, sowie 2. aus dem Anspruch auf Benützung der Pfarrwohnung bezw. wenn eine Wohnungsentshädigung bezahlt wurde, auf die Zahlung dieser Entshädigung, in der Regel ebenfalls auf drei Monate. Auf der Benützung der Pfarrwohnungen während des sogenannten Sterbequartals ruht die im dienstlichen Interesse zufordernde Pflicht, den mit der Verfehlung des Pfarrdienstes von der Oberkirchenbehörde beauftragten Geistlichen nach Bedarf die für den persönlichen Gebrauch wie für den Pfarrdienst nötigen Räume zur Verfügung zu stellen, worauf in § 2 ausdrücklich ausmerksam gemacht wird.

Um einer mißverständlichen Auslegung dieser Bestimmung vorzubeugen, legt Ihr Finanzausschuß Wert darauf, es ausdrücklich auszusprechen, daß er den Absatz 3 des § 2 dahin versteht, daß eine Verpflichtung im Sinne des Gesetzes nur unter der Voraussetzung und nur solange besteht, als die Familie während des Sterbequartals im Pfarrhause wohnt. Es wurde im Ausschuß die Befürchtung ausgesprochen,

es könnte vielleicht ein Pfarrverwalter auch dann, wenn die Familie des verstorbenen Geistlichen abgezogen ist, aus dem Wortlaut dieses Paragraphen ein Recht ableiten, für sich eine eigene eingerichtete Wohnung im Pfarrhause von der Familie zu erhalten. Das schien uns durch den Sinn des Gesetzes geschlossen, und deswegen wollte der Finanzausschuss das ausdrücklich an dieser Stelle bemerken.

§ 3 sieht den Sterbegehalt fest für die Hinterbliebenen der im Ruhestand verstorbenen Geistlichen. Es richtet sich dann der Sterbegehalt nach der Höhe des Ruhegehalts. § 4 sieht den Fall vor, daß der Geistliche stirbt, dessen Zuruhesetzung bereits verfügt ist, der sich aber noch nicht im Ruhestand befindet. Der Sterbegehalt wird dann aus seinem vollen bisherigen Gehalt gebildet, denn er bezieht ihn ja auf den Zeitpunkt der Zuruhesetzung, der noch nicht eingetreten. Er hat also noch den vollen rechtlichen Spruch auf seinen vollen Pfarrergehalt und es wird daraus auch der Sterbegehalt gebildet.

Aus den übrigen Bestimmungen über den Sterbegehalt, welche sich an die bisherige Übung anschließen, sei nur der Absatz 2 in § 5 hervorgehoben, welcher in Anlehnung an das Beamtengehaltskreis der Bezugsberechtigten in gewissen Fällen über die bisherige Grenze hinaus erweitert. nämlich weder eine Witwe noch eheliche Kinder des Geistlichen vorhanden sind, so kann im Bedürfnis der Sterbegehalt ganz oder teilweise auch entfernten Verwandten gewährt werden.

Wesentliche Änderungen enthält der II. Abschnitt des Entwurfs, betreffend den Versorgungshalt. Dieser besteht aus den Bezügen, welche die Witwe, und solchen, welche die hinterbliebenen Waisen erhalten haben. Für die Bemessung des Witwengehalts ist in dem vorliegenden Entwurf in Übereinstimmung mit den Wünschen der letzten Generalsynode ein wesentlich anderer Weg eingeschlagen worden. Hier wurde nämlich nach § 10 Absatz 1 der Satzung der Geistlichen Witwenkasse der Berechnung des Witwengehaltes ein Einkommensanschlag des Geistlichen zugrunde gelegt, der sich zusammensetzte aus der Bezahlung, dem Akzidenzienanschlag und einem aus diesen beiden Posten zu berechnenden achtprozentigen Wohnungsanschlag. Diese Berechnung mußte naturgemäß zu sehr ungleichen Ergebnissen führen, da es kanntlich die Akzidenzien eine außerordentlich verschiedene Höhe haben; darum war es ein Gebot der Möglichkeit, diese Beträge bei der Berechnung der Witwenbezüge nunmehr auszuschließen, umso mehr, als bei Festsetzung der Ruhegehalte der Geistlichen nach dem Gesetze die Akzidenzien außer Betracht zu haben. Der Witwengehalt soll nun nach dem neuen Gesetze aus einem Einkommensanschlag der lichen berechnet werden, der aus dessen letzter Bezahlung zuzüglich eines festen Zuschlages von 600,- Ersatz für Wohnung und Nebenbezüge gebildet wird. Hierzu soll das Witwengeld 35 v. H. mind. aber 1200,- statt bisher 900,- betragen, und zwar soll dieser Mindestbetrag auch Witwen von niedrigen Geistlichen zukommen. Wenn dieser Prozentsatz von 35 v. H. um ein Sechstel über die im lichen Beamtengeges vorgesehene Berechnung des Versorgungsgehaltes der staatlichen Beamten mit 30 hinausgeht, so soll damit ein Ausgleich gegenüber den Beamten geschaffen werden, deren Wohnung mit 900,- bzw. 1050,- veranschlagt wird, je nachdem sie der Abteilung C oder D des staatlichen Hafttariffs angehören. Der Höchstgehalt einer Pfarrerwitwe wird sich darnach künftig auf 2100,- und damit um 100,- über den bisherigen Höchsttarif von 2000,- hinausgehen. Dieser Höchstbetrag nach der Berechnung des Entwurfs künftig etwa 75-80 v. H. der Witwen zufallen. Die Bestimmungen über den Witwengehalt finden sich in den §§ 10 bis 12 der Abteilung II.

Dankenswert ist auch die Versorgung, die nach dem Entwurfe den Waisen zuteil werden soll. Von ihnen zugedachten Bezüge sollen gleichmäßig und unabhängig von dem letzten Diensteinkommen des verstorbenen Geistlichen bemessen werden, dagegen verschieden sein, je nachdem es sich um Halbwaisen § 19 oder Vollwaisen, d. h. mutterlose Waisen handelt. Zu diesen Vollwaisen werden hier erstmals auch die aus erster Ehe gerechnet, auch dann, wenn der Geistliche Witwe und Kinder zweiter Ehe hinterlassen

Diese Unterscheidung von Halb- und Vollwaisengeldern befindet sich in Übereinstimmung mit § 62 des staatlichen Beamtengegeses sowie mit der Satzung des preußischen Pfarrwidwen- und -waisenfonds. Die Halbwaisengelder betragen 300 M für jedes Kind statt bisher 200 M und stehen, verglichen mit denen im Beamtengeges, auf mittlerer Höhe. Die Bezüge für die Vollwaisen sind entsprechend den Waisengeldern in § 62 des Beamtengeges abgestuft.

An den Finanzausschus ist die Anregung ergangen, ob nicht alle Kinder, die in § 13 Absatz 2 gemeint sind — Vollwaisen, die eine abgestufte Vergütung bekommen — gleichgestellt und alle mit je 600 M bedacht werden könnten statt, wie es im Gesetz angegeben ist: wenn nur ein Kind dieser Art vorhanden ist, mit 600 M, wenn zwei Kinder dieser Art vorhanden sind, mit zusammen 1050 M — dann würde also das zweite Kind 450 M bekommen —, wenn drei oder mehr Kinder dieser Art vorhanden sind, jedes mit 450 M. Man könnte zur Begründung dieser Anregung auch anführen, daß es sich auch da, wo mehrere Kinder vorhanden sind, nur schwer oder ausnahmsweise wird durchführen lassen, daß etwa diese Kinder einen gemeinsamen Haushalt führen, der dann eine Verbilligung der Kosten für das einzelne Kind herbeiführen würde. In diesen Verhältnissen wird in der Regel jedes Kind den genannten Betrag von 600 M gleich nötig brauchen können, und an eine gegenseitige Hilfe bei jungen Leuten von höchstens 20 Jahren wird nicht zu denken sein. So sehr wir auch das Gewicht dieser Gründe anerkennen müssten, so müssten wir doch von einer weiteren Verfolgung dieser Anregung nach einstimmiger Überzeugung des Ausschusses Abstand nehmen, da, wie uns die Vertreter der Oberkirchenbehörde erklärten, hierzu die Mittel durchaus nicht ausreichen würden und es außerdem sehr untnlich wäre, über die Grundsätze der staatlichen Waisenversorgung noch weiter hinauszugehen.

Die §§ 14 bis 21 des Abschnitts II handeln von der Ausführung des Gesetzes in besonderen Fällen. Die §§ 14 bis 17 enthalten die Bestimmungen über die Kürzung des Versorgungsgehaltes unter gewissen Voraussetzungen. § 14 bespricht den Fall, daß zwischen dem verstorbenen Geistlichen und der hinterlassenen Witwe ein zu großer Altersunterschied bestehet. Daß in einem solchen Falle der Witwengehalt entsprechend verkürzt wird, liegt ja in der Natur der Sache. Dagegen soll nach Absatz 2 dieses Paragraphen der Betrag des Waisengeldes aus diesem Anlaß nicht gekürzt werden. Das ist eine Bestimmung, die neu in unser Kirchliches Versorgungsgesetz aufgenommen worden ist, allerdings auch in Anlehnung an das Beamtenrecht von 600 (§ 64 des betreffenden Gesetzes). Ebenso soll nach § 15 eine Verkürzung des Versorgungsgehaltes dann eintreten, wenn der Geistliche aus einem früheren öffentlichen Dienste einen Versorgungsgehalt für seine Hinterbliebenen erdient hat. Die Hinterbliebenen sollen nicht aus zwei Quellen einen Versorgungsgehalt schöpfen. Sonst stünden in einem solchen Falle die Hinterbliebenen eines Geistlichen besser da als die eines anderen, der sein ganzes Leben im unmittelbaren Dienste der Landeskirche zugebracht hat. Ebenso ruht der Bezug von Witwengeld nach § 16 des Gesetzes teilweise, wenn die Witwe nach dem Tode ihres Mannes irgend eine öffentliche Stellung übernimmt. Wenn sie durch diese Tätigkeit Bezüge erhält, dann ist es ja nur billig, daß ihr Witwengehalt entsprechend verkürzt wird. Dagegen ist der Sinn dieses Paragraphen der, daß die Witwe, wenn sie ihren öffentlichen Dienst wieder aufgibt, dann auch in den vollen Genuss des ihr rechtlich zustehenden Gehaltes wieder eintritt.

§ 18 legt die Ansprüche fest für die Hinterbliebenen von Geistlichen ohne Ruhegehaltsanspruch (d. h. von solchen unter 10 Dienstjahren) und von unständigen Geistlichen. Die §§ 19 und 20 sehen die Fälle vor, in denen ein Geistlicher auf dem Disziplinarwege zur Ruhe gesetzt worden oder verschollen ist. Zu § 19 sagt die Erläuterung, daß das Beamtengeges keine Zuruhesetzung im Disziplinarwege kennt. Wenn also ein Beamter auf dem Disziplinarwege aus seinem Amt ausscheiden muß, so verliert er damit auch den Anspruch auf Hinterbliebenenverjörgung. Das Disziplinargeges für die Geistlichen steht in dieser Be-

ziehung auf einem etwas anderen Standpunkt. In diesem Disziplinargebet gibt es auch eine Be-
fehlung, die als Disziplinarstrafe anerkannt und angesehen wird, mit etwaiger Kürzung des Ruhege- rechtli-
bis auf zwei Drittel des gesetzlichen Betrages. Wird der Ruhegehalt voll bewilligt, so wird auch der G-
Versorgungsgehalt anzutreuen sein. Die Entscheidung darüber, wie es in solchen Fällen gehalten werden soll, wird aber hier nach diesem Paragraphen der landesbischoflichen Entschließung vorbehalten.

Die letzten §§ 22 bis 24 enthalten einige kleinere Bestimmungen über die Auszahlung der Genehmigung, welche wir hier hinweggehen können.

Die Einführung des Gesetzes erfordert nun noch einige Übergangsbestimmungen, besonders zu berücksichtigende Fälle regeln sollen; sie finden sich unter Abschnitt III. Durch § 26 ist verhütet werden, daß Hinterbliebene nach dem neuen Gesetz schlechter gestellt wären, als es der Fall wesen wäre, wenn die Geistlichen unmittelbar vor Inkrafttreten des Gesetzes mit Tod abgegangen wären. Die Lösung dieses Missverhältnisses wird durch diesen Paragraphen in der Weise vorgesehen, daß die etwaige Aufzahlung die Bezüge nach dem neuen Gesetz auf die Höhe gebracht werden, wie sie den Hinterbliebenen nach dem alten Recht vor Inkrafttreten des Gesetzes zugekommen wären. Der letzte Absatz gleichen Paragraphen trifft eine Verordnung für den Fall, daß ein Geistlicher nach seiner Zuruheldung noch eine Ehe schließt. § 26 regelt diejenigen Fälle, in denen ausnahmsweise Hinterbliebenen von im Se- lichen Anspruch auf Witwen- und Waisengehalt gewährt werden soll, obwohl dieser Anspruch nach dem Gesetz erloschen gewesen wäre. Eine solche Berücksichtigung kann nur den Hinterbliebenen solcher Geistlichen gewährt werden, die vor dem 1. Januar 1905 bereits Mitglieder der Witwenkasse waren und verpflichteten, einen dreiprozentigen Beitrag zur Witwenkasse, zu berechnen nach dem unmittelbar vor Inkrafttreten des Gesetzes bestandenen Einkommensanschlag, zu leisten.

§ 27 handelt von den geistlichen Mitgliedern des Oberkirchenrats, für welche nur eine Regelung zu treffen war.

Die Mitglieder der Witwenkasse ohne das Recht erweiterter Hinterbliebenenversorgung können § 28 festlegen, ausschließlich nach den bisherigen Bestimmungen behandelt werden. An ihren Bezügen tatsächlich nichts geändert werden, falls sie nicht bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes in anderen lichen Diensten stehen.

Es ist noch auf den 6. Absatz des § 28 hinzuweisen, der angefügt ist, weil Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse, die sich im Staatsdienste befinden, den Wunsch geäußert haben, daß ihre Beiträge zur Witwenkasse abgeschafft oder doch ermäßigt werden möchten. Grundsätzliche Bedenken gestatten dies nicht gegen wird den hier in Frage kommenden Personen der Ausgleich angeboten, daß ihnen, falls sie Beifall halb sechs Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung Oberkirchenrat auf die Mitgliedschaft zur Geistlichen Witwenkasse mit sofortiger Wirkung verzichten und den Grundsätzen der Versicherungsanstalten drei Viertel der von ihnen während ihrer Zugehörigkeit zur Witwenkasse geleisteten Beiträge zurückgestattet werden, wofür sie auf alle Ansprüche an diese katholischen Kirchen entwegen.

§ 29 gedenkt noch in wohlwollender Weise derjenigen Witwen und Waisen, auf welche dieses Gesetz keine Anwendung findet, weil es keine rückwirkende Kraft haben kann. Von den Wohltaten dieses Gesetzes bleiben nach seinem Wortlaut die sogenannten Altwitwen und Altwaisen ausgeschlossen, das diejenigen Witwen und Waisen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes sich bereits in diesem Stand befinden. Um indessen auch diese nicht leer ausgehen zu lassen, soll auch ihnen, soweit der Anspruch auf eine Versorgung ihnen zusteht, eine Bulage gewährt werden. Diese beträgt in der Regel 200 M für jede Witwe und 100 M für jede Waise.

eine ... Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes übernimmt also die Landeskirche die Hinterbliebenenversorgung rechtlich und gesetzlich. Damit tritt, wie § 30 ausspricht, die Landeskirche in die Rechte wie in die Pflichten auch der Geistlichen Witwenkasse ein. Dazu ist die Aufhebung dieser Witwenkasse erforderlich, die satzungsgemäß erst nach Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Witwenkasse sowie mit Höchstlandesbischoflicher Genehmigung geschehen kann. Aus Zweckmässigkeitsgründen soll die Witwenkasse aber auch nach ihrer formellen Aufhebung in gesonderter Verrechnung innerhalb des gesamten Kirchenvermögens weitergeführt werden.

gen, Durch § 2 der Natur. Die Schlussparagraphen 30 und 32 (Abschnitt IV) enthalten einige Bestimmungen rein formel-

Die finanziellen Wirkungen der Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen sind in dem Landeskirchensteuervoranschlag von 1915—1919 (Beilage VII Seite 76 und 77) eingehend dargelegt, sie den entsprechend eingestellt.

Hochverehrte Herren! Ihr Finanzausschuss freut sich Ihnen ein Gesetz zur Annahme empfehlen zu Burühren, das bestimmt ist, die oft recht bedrückte Lage der Pfarrwitwen und -waisen zu heben und so manchen im Stillen mit Geduld und mancher Selbstverleugnung getragene Not zu erleichtern. Es kann nicht jede Not beseitigt werden, auch dieses Gesetz ist dazu nicht imstande. Aber in sehr dankenswerter Weise ist hier die Hinterbliebenenversorgung wesentlich verbessert. Es sind trockene Gesetzesparagraphen, die der Berichterstatter zu besprechen hatte, aber hinter diesen steht deutlich erkennbar das Wohlwollen der Oberkirchenbehörde und ihr ernstliches Bemühen zu helfen, soweit die Mittel es erlauben. Mit Sorgfalt ist in einer Reihe der zuletzt besprochenen Bestimmungen auf alle etwa vorkommenden Ausnahmefälle Bedacht genommen und angestrebt worden, die Wohltaten des Gesetzes innerhalb des Reiches der Hinterbliebenen der Geistlichen möglichst allen zugute kommen zu lassen und, wo das Gesetz eine unmittelbare Anwendung nicht zulässt, durch eine Zulage die bisherigen Bezüge aufzubessern. Wir dürfen im Namen des ganzen Pfarrstandes, besonders auch derer, denen das Gesetz zunächst Hilfe bringen will, der Witwen und Waisen, der Oberkirchenbehörde für dieses Gesetz den wärmsten Dank aussprechen, sowie für die fortgesetzte Fürsorge, die, wie der geschichtliche Überblick zu Anfang des Berichtes gezeigt hat, die Behörde dem Notstande unter den Pfarrwitwen und -waisen stets zugewendet hat.

Der Finanzausschuss stellt deswegen folgenden Antrag:

„Höhe Synode wolle den kirchlichen Gesetzentwurf, die Hinterbliebenenversorgung der evang.-prot. Geistlichen betreffend, unverändert annehmen.“ falls sie (Beifall.)

Präsident: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen so sorgfältigen und schönen Bericht und eröffne nunmehr die allgemeine Besprechung. — Herr Wehmann.

Abgeordneter Wehmann: Hochverehrte Herren! Hinterbliebenenversorgung nennt sich der Gesetzentwurf, der uns heute zur Beratung und Beschlusffassung vorliegt. Wenn wir dieses Gesetz recht verstehen und würdigen wollen, so müssen wir es mit zwei anderen Gesetzen zusammenhalten, welche vorangegangen sind, nämlich mit dem Gesetz vom Jahre 1909, betreffend die Aufbesserung der Gehaltsbezüge der Staatlichen Geistlichen, und mit dem Gesetz vom Jahre 1899, betreffend die Regelung der Ruhegehaltsverhältnisse. Diesen beiden vorangegangenen bedeutsamen und wichtigen Gesetzen reiht sich ebenbürtig und abwechselnd der heute vorliegende Gesetzentwurf an. Es war der Wunsch und der Vorschlag der letzten Generalversammlung, daß die Hinterbliebenenversorgung ebenso neu durch ein einheitliches Gesetz nach Maßgabe der für jede einschlägigen staatlichen Bestimmungen geregelt werde. Unter der Gunst der finanziellen Verhältnisse ist

das Gesetz zustande gekommen. Wir erblicken in diesem Gesetz gleichsam den Schlüßstein eines Bauwerks seit Jahren und Jahrzehnten gebaut worden ist. Wir erkennen in ihm die Frucht neuzeitlicher Erkenntnisse und Rechtsansprüche. Er stellt sich uns dar als ein Werk, das in den Kreisen unserer bürgerlichen Geistlichkeit, insbesondere der Hinterbliebenen mit großer Befriedigung und mit lebhaftem Dank wird genommen werden. Die Wohltaten dieses Gesetzes werden geeignet sein, manchem in der bittersten Not zu helfen, sie werden geeignet sein, manche Sorge zu bannen, manche Träne zu trocknen und trüben Blick in die Zukunft zu erhellen. Die Witwen und Waisen werden dem heutigen Tag und in der heutigen Beschlusssitzung ein dankbares Gedenken bewahren.

Es ist seit der letzten Generalsynode die Frage der Hinterbliebenenversorgung nicht verstummt. Es ist Jahr um Jahr in unseren kirchlichen Blättern zur Verhandlung gestellt worden, sie ist namentlich zu Beginn dieses Jahres in dem Blatte unseres badischen Pfarrvereins erneut besprochen worden, wir haben unsere Amtsbrüder bei dieser Besprechung die sichere Hoffnung und Erwartung ausgesprochen, in der Sache doch etwas geschehen möge, und unsere Amtsbrüder im Lande draußen haben sich nicht täuscht. Ich möchte daher diesen Anlaß gleichfalls benutzen, um dem Evangelischen Oberkirchenrat im Namen des badischen Pfarrvereins, den zu vertreten ich die Ehre habe, den aufrichtigen Dank auszuführen für die warme Fürsorge und für das große Wohlwollen, das er in diesem Gesetz den Hinterbliebenen angedeihen lassen. Insbesondere möchte ich meinen Dank auch an diejenigen Mitglieder der Kirchenschaften, die sich der mühsamen Arbeit unterzogen und alle die schwierigen Einzelbestimmungen in so einfacher und durchsichtiger Weise zusammengestellt haben. Es war gewiß keine geringe Mühe, bis die 32 Paragraphen zusammengebracht waren zu einem einheitlichen und abgerundeten Ganzen. Auf Einzelheiten zu gehen hat ja keinen Zweck, nachdem mein Amtsbruder in seiner einleitenden Besprechung alle die besonderen hervorgehoben hat, die in Zukunft nun Rechtsgeltung bekommen sollen. Das Gesetz wird lange hinaus segensreich wirken, und ich glaube, daß wir alle einmütig mit freudigem Herzen ihm folgen sollen. (Beifall.)

Präsident: Meine Herren! Wir kommen jetzt zur Beratung der einzelnen Paragraphen, rufe die Paragraphen auf und das ist zugleich an Sie die Aufforderung sich zum Wort zu melden. Sie Anlaß haben sich zu melden.

Folgt Einzelaufzuführung der Paragraphen. Die §§ 1 bis 15 werden ohne Besprechung einstimmig genommen; zu § 16 bemerkt Abgeordneter Dr. Kampp folgendes.

Abgeordneter Dr. Kampp: Meine Herren! Ich möchte den Antrag stellen, daß der § 16 geändert wird. Dieser bestimmt, daß der Versorgungsgehalt einer Witwe, die eine Anstellung in einem öffentlichen Dienst erhält, entsprechend zu führen ist. Der 1000 M übersteigende Betrag des Gehaltes aus dieser Anstellung ist zur Hälfte auf das Witwengeld anzurechnen. Erhält also eine Witwe aus ihrer Anstellung 1600 M Gehalt und hat sie einen Anspruch auf Versorgungsgehalt in Höhe von 1500 M, so werden dann 300 M am Witwengeld in Abzug gebracht. Sie erhält also nur 1200 M Witwengehalt. Ich erachte diese Bestimmung nicht für billig. In der Regel wird ja eine Pfarrerwitwe nur dann noch einen Beruf suchen und sich ein weiteres Einkommen zu verschaffen suchen, wenn ihre Verhältnisse sie dazu nötigen. Staatliche und in einem öffentlichen Dienst angestellte Witwe befindet sich auch im Nachteil gegenüber derjenigen, die in einem Privatdienst eine Verwendung findet oder die einen sonstigen Beruf ausübt. Dieser Witwe kann nichts abgezogen werden.

Ich bin auch der Ansicht, daß es nach der ganzen Rechtslage nicht gerechtfertigt ist, den Rechtsanspruch der Witwe auf den Witwengehalt in diesem Fall einer Abänderung zu unterwerfen. An sich hat der Gehalt

mal die Witwe den Anspruch auf den Wittwengehalt nach Maßgabe des Gehaltes ihres Mannes, und aus ihrer Anstellung heraus hat sie den Anspruch auf ihren Gehalt nach Maßgabe ihrer Arbeitsleistung. Der § 61 des badischen Beamtengegesetzes enthält zwar die gleiche Bestimmung. Ich bin aber der Ansicht, daß kein innerer Grund vorliegt diese Bestimmung in vorliegendem Falle aufzunehmen, und zwar deshalb, weil auch dort die Bestimmung in gleicher Weise unbillig wirkt, wie sie hier unbillig wirken würde. Dieser Bestimmung liegen rein fiskalische Gesichtspunkte zu Grunde. Die finanzielle Wirkung wird für unsere Kirchenkasse ganz unbedeutend sein. Dagegen wird eine Witwe, die eben einmal diese Bestimmung treffen wird, diese als unbillig empfinden müssen. Ich stelle deshalb den Antrag, daß dieser Paragraph gestrichen wird.

Geh. Oberkirchenrat Ganz: Ich möchte Sie, hochwürdigste, hochgeehrteste Herren, darauf hinweisen, daß wir hier eine Bestimmung aufgenommen haben, die von uns garnicht neu erdacht ist, sondern die sich bereits im badischen Beamtengegesetz und in anderen Beamtengegesetzen, auch kirchlichen Gesetzen, befindet. Die vorgeschlagene Bestimmung ist auch sachlich durchaus berechtigt. Die Bezüge der Witwe, auf die der Herr Abgeordnete hingewiesen hat, sind nicht so geringfügig, daß in der Anwendung der Bestimmung eine besondere Beschränkung gefunden werden könnte. Soviel ich den Herrn Abgeordneten verstanden habe, hat er folgenden Fall angenommen. Es handelt sich um eine Witwe, die 1500 M Versorgungsgehalt bezieht und außerdem 1600 M aus einem öffentlichen Dienst erhält. In diesem Falle bleiben mindestens 1000 M ungekürzt. Die Kürzung soll sich ja nur auf die Hälfte des über 1000 M hinausgehenden Betrages von 1600 — 1000 = 600 M, also auf 300 M beziehen können. Der Versorgungsgehalt, den wir der Witwe zu gewähren hätten, ergäbe also den Betrag von 1500 M weniger 300 M = 1200 M. Zu diesen 1200 M an gefürstem Versorgungsgehalt käme dann noch der Bezug aus dem öffentlichen Dienst im Betrag von 1600 M hinzu. Die betreffende Witwe hätte demnach einen Gesamtbezug von 2800 M. Dies wäre nicht nur an und für sich ein sehr hoher Betrag, sondern er würde auch den höchstmöglichen Wittwengehalt, der nach unseren Bestimmungen bei der bestehenden Pfarrgehaltsordnung gewährt werden kann, um den Betrag von 700 M übersteigen. In der Kürzung von 300 M kann demnach eine besondere Beeinträchtigung der Bezüge keineswegs gefunden werden. Es wäre ja möglich, daß in dem einen oder dem andern Falle eine Witwe darauf angewiesen wäre, wegen ihrer besonderen Verhältnisse auf eine höchstmögliche Erhöhung ihrer Bezüge auszugehen. Wenn nun wirklich in einem solchen Falle durch die Anwendung der Beschränkung, die, wie das vorliegende Beispiel zeigt, ja nur verhältnismäßig gering sein kann, die Witwe einer besonderen Unterstützung bedürftig sein sollte, so wäre ja durch die verfügbaren Mittel der Kirchenbehörde die Möglichkeit gegeben hier unterstützend und helfend einzutreten. Aber deswegen die Bestimmung, wie sie hier vorgeschlagen ist, zu ändern, dazu scheint der Kirchenbehörde eine Veranlassung nicht vorzuliegen.

Präsidient: Wird der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kampf unterstützt? (Zustimmung.)
M, so wird Dann eröffne ich die Besprechung hierüber. Herr Dr. Kaiser.

Abgeordneter Dr. Kaiser: Ich glaube kaum, daß das Beamtengegesetz, ganz abgesehen davon, ob es sich in diesem Falle um eine glückliche Bestimmung handelt, hier in Betracht zu kommen hat, da dort der Staat auch derjenige ist, der den andern Gehalt bezahlt, also beide Gehälter aus einer und derselben Kasse bezahlt werden, während das hier nicht der Fall ist. (Sehr richtig!) In einem Falle zahlt die Kirche, im andern Falle der Staat. Das sind zwei Kassen. Anderseits ist in Betracht zu ziehen, daß, wenn eine Witwe in Privatdiensten steht und dort sogar noch mehr verdient, dieser Verdienst vollständig außer Betracht bleibt. Es ist aber eine übergroße Ungerechtigkeit, wenn eine Witwe in Privatdiensten den vollen Gehalt unverkürzt für ihre Tätigkeit in Anspruch nehmen kann, während sie, sobald sie im Staatsdienst

eine 1000 M übersteigende Vergütung bezieht, einen Abzug zu gewährtigen hat. Schon aus diesem Grunde sind diese beiden Sachen, das Beamtengebot und diese hier in Frage stehende Bestimmung, nicht zu gleichen. Es entspricht nur den Forderungen der Gerechtigkeit, glaube ich, wenn man diese Verkürzung bestätigt. Auf das Wohlwollen der vorgesetzten Behörde immer zu verweisen, ist wohl nicht besonders gängig, sondern meines Erachtens muß die Sache gesetzlich geregelt werden. Man kann nicht immer beziehen hinweisen, daß eine Vergünstigung unter Umständen im Falle einer wirklichen Beschränkung durch die Verkürzung gewährt werden kann. Ich unterstütze daher den Antrag Kämpf in allen Punkten.

Geh. Oberkirchenrat Ganz: Gegenüber den Ausführungen des Herrn Vorredners habe ich darauf zuweisen, daß die Fälle, in denen etwa eine Witwe in private Dienste kommen und so einen erheblichen Betrag beziehen könnte, wohl äußerst selten oder kaum vorkommen dürften. Mir ist ein derartiger Fall überhaupt nicht bekannt.

Was weiter die Bemerkung anbelangt, daß man bei Schaffung des Paragraphen des Beamtenvertrags nur die Fälle im Auge gehabt habe, in denen eine Witwe, die einen Versorgungsgehalt bezieht, zeitig im staatlichen Dienste eine Anstellung finden könnte, so dürfte das doch wohl nicht zutreffend sein, denn der Begriff „öffentlicher Dienst“ geht weiter als der Begriff „staatlicher Dienst“. Vielmehr ist zu beachten, daß der staatliche Gesetzgeber bei dieser Bestimmung auch Fälle im Auge gehabt hat, insonderen im öffentlichen Dienst, z. B. im Dienste der Gemeinde, die Verwendung einer Witwe statt einer jungen Witwe im Amt. Wir müssen also nach wie vor auf dem Standpunkt, den ich vorhin namens der Kirchenbehörde gemacht habe, beharren.

Abgeordneter von Hollander: Meine Herren! Die Sache hat, glaube ich, eine große praktische Bedeutung nicht. Die Fälle werden einmal nicht sehr häufig sein, und die Beiträge, die in Betracht kommen, sind auch nicht groß. Dennoch spricht für mich folgende Erwägung dafür, daß der gestellte Vorschlag abgelehnt werden muß: wir beziehen ja gerade für die Bejoldung von Pfarrern eine ziemlich erhebliche Staatsdotation, und die politischen Parteien, die die Gewährung dieser Staatsdotation zum Teil unterstützen, werden sehr sorgfältig darauf achten, wie wir mit den Mitteln umgehen, die uns gewährt werden. Ich glaube, es liegt nun kein Grund und keine Veranlassung vor, in dieser Beziehung über die Bestimmungen des staatlichen Beamtengebotes hinauszugehen; wenn die staatliche Beamtengebotgebung bestimmt enthält, sollten wir sie auch in unser Hinterbliebenenversorgungsgebot aufnehmen. Das ist mich bestimmt gegen den Antrag Kämpf zu stimmen.

Abgeordneter Ludwig: Ich möchte nur eines hinzufügen, verehrte Herren! Die Oberkirchenministerium ist, wie die Vorlage beweist, in einigen Fällen über die Bestimmungen des staatlichen Gesetzes hinausgegangen. Warum soll sie nicht jetzt auch hier darüber hinausgehen, wo es sich doch nur um kleine Unterschiede handelt? Wenn wir wirklich Verbesserungen für unsere Witwen einführen können, müssen wir andererseits darauf legen und sagen: da habt ihr zuviel getan und eure Befugnisse überschritten. Ich bitte daher die Abgeordneten dieser kleinen, kleinen Verbesserung zuzustimmen, die diesem Gesetz, das ja ausgezeichnet ist, noch hinzugefügt werden kann.

Präsident: Wenn sich niemand mehr zum Wort meldet, schließe ich die Befreiung.

Abgeordneter Köllner: Der Finanzausschuß hält seinen Antrag auf Annahme dieses Gesetzes aufrecht.

Präsidient: Ich darf vielleicht beifügen, daß es recht hübsch gewesen wäre, wenn der Antrag schon dem Finanzausschuß zugekommen wäre. Es macht sich überhaupt immer gut, wenn die Anträge nicht erst in der Vollsitzung auftauchen.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Ich möchte bitten das zu beherzigen, was der Herr Abgeordnete von Hollander Ihnen gesagt hat.

Der Antrag Kampp wird in der nun folgenden Abstimmung von der Mehrheit abgelehnt.

Weiter werden die §§ 17 bis 24 aufgerufen und ohne Besprechung angenommen. Zu den Übergangsbestimmungen Abschnitt III, §§ 25—30 bemerkt der Abgeordnete Frey folgendes.

Abgeordneter Frey: Ich möchte hier eine Anfrage stellen. In den Erläuterungen zu § 28 Absatz 2 lese ich, daß für die hier in Betracht kommenden Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse das Recht auf Änderungen ihres Einkommensanschlags künftig nur noch dann gegeben ist, wenn sie vor Inkrafttreten des Gesetzes in dem in Betracht kommenden Zeitpunkt bereits in anderen öffentlichen Diensten stehen. Ich lese das daraus, weil es heißt, daß das Recht auf Änderungen eines Einkommensanschlags und damit auch der Höhe der Bezüge nur in diesem Fall gegeben sei, daß eine Pflicht auf Änderung für diejenigen, die diese Bedingung erfüllen, nämlich daß sie derzeit im öffentlichen Dienst stehen, nicht vorliege, sodass also eine Festlegung des Diensteinkommens und damit auch eine Festlegung der Ansprüche möglich ist.

Geh. Oberkirchenrat Ganz: Auf die Anfrage habe ich zu erwidern, daß die Schlüsse, die aus der vorgeschlagenen Bestimmung gezogen werden, nicht zutreffend sind. Die vorliegende Bestimmung will einfach besagen, daß unter bestimmten Voraussetzungen Abweichungen eintreten sollen von der bisherigen allgemeinen Vorschrift, wonach eine Änderung in der Einkommensveranschlagung stattzufinden hat je nach dem Wechsel in den Einkommens- und Dienstverhältnissen eines Mitglieds, das außerhalb der Landeskirche oder wenigstens des landeskirchlichen Dienstes sich befindet. Wenn jemand in den Dienst einer anderen Landeskirche tritt und Mitglied der Geistlichen Witwenkasse bei uns bleiben will, ist er bisher verpflichtet aus dem Einkommen, das er dort hat, Beiträge zu bezahlen, also entweder erhöhte oder verminderte Beiträge. Auf Fälle dieser Art, in denen es sich um Persönlichkeiten handelt, die in einen anderen öffentlichen Kirchendienst oder einen anderen öffentlichen oder in den staatlichen Dienst eintreten, soll sich die vorgeschlagene Änderung in keiner Weise beziehen. Es ist also der Geistliche, der sich im Staatsdienst oder einem anderen Kirchendienst befindet, verpflichtet, entsprechend der bisherigen Bestimmung, die an sich erhalten bleiben soll, aus der Höhe seines Einkommens Beiträge — erhöhte oder verminderte, je nach der Veränderung dieses — auch weiterhin zu zahlen. Auf Fälle dieser Art bezieht sich das Neue in der Bestimmung nicht. Die Änderung daran hat nur Fälle im Auge, in denen jemand aus dem kleinen unserem kirchlichen Dienst austritt, ohne sofort in einen öffentlichen Dienst überzutreten, oder in einen anderen öffentlichen Dienst übergetreten, aber inzwischen aus diesem wieder ausgeschieden ist. In beiden Fällen soll eine Änderung der Einkommensveranschlagung künftig nicht mehr stattfinden, hier soll also der Einkommensanschlag festgelegt bleiben. Dagegen soll die neue Bestimmung, wie schon erwähnt, keine Anwendung finden auf Fälle wie die der Geistlichen im Staatsdienst; diese müssen von etwaigen Veränderungen ihres Einkommens, wenn sie eine Erhöhung ihrer Bezüge bekommen, nach wie vor erhöhte aufende Beiträge und auch Aufbesserungsbeitrag, wenn sie eine Minderung dieser — abgesehen von der Verkürzung in den Ruhestand bei Mitgliedern neuen Verbands — erfahren, ermäßigte laufende Beiträge dieses Bezahlen. Die Frage der Festlegung dieser Beiträge ist eingehend von uns erwogen worden, wir konnten uns aber nicht dazu entschließen den bezüglichen Anträgen, die gestellt worden sind, stattzugeben. Um aber das mögliche Entgegenkommen zu zeigen, haben wir gerade in dem letzten Absatz — 6 — des § 28

eine Bestimmung dahin vorgeschlagen, daß Mitglieder der Witwenkasse, die nicht verpflichtet sind weiter anzugehören, das Recht haben unter Umständen auszutreten, und daß sie in diesem Fall abweichen von den bisherigen Bestimmungen der Satzung Anspruch darauf haben eine Abfindung zu bekommen vorausgesetzt daß sie den Austritt innerhalb kurzer Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes erklären. Die Abfindungssumme ist sehr hoch; sie beträgt drei Viertel der Beiträge, welche die Austrtenden seit ihrer Gehörigkeit zur Witwenkasse selbst geleistet haben. Das ist unseres Erachtens ein sehr weitgehendes Entgegenkommen.

Präsident: Die Aufklärung ist erfolgt. Die Übergangsbestimmungen sind angenommen.

— angenommen; § 32 — angenommen.

Jetzt stelle ich an Sie die Frage, ob Sie dem Schlußantrag des Herrn Berichterstatters Ihre Zustimmung erteilen wollen, dieses Gesetz unverändert anzunehmen. Wer dafür ist, möge sich erhöhen. (Geschieht.) — Das Gesetz ist einstimmig angenommen. (Beifall.)

Ich glaube, meine Herren, Ihres Beifalls sicher zu sein, wenn ich in Ihrem Namen dem Oberkirchenrat Dank sage auch für diesen Ausfluß seines steten Wohlwollens für die Geistlichkeit. (Beifall.)

Meine Herren! Wir gehen über zum Bericht des Unterrichtsausschusses über Vorlage I (Bericht) E 2, Seite 17—19: Religionsprüfungen an den Volksschulen u. a. bis Schuljahr — soweit nicht in der Sitzung vom Samstag den 11. Juli erledigt. Ich erteile dem Berichterstatter D. Thoma das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma: Hochverehrte Herren! Wir haben fortzufahren mit der Berichterstattung des Unterrichtsausschusses über diejenigen Gegenstände, die aus dem Hauptbericht des Ausschusses überwiesen worden sind. Wir haben bereits über den ersten Punkt (Seite 17) gesprochen. Stehen nunmehr bei Seite 18 und hätten zu reden über die Lehrpläne. Die Ausarbeitung der Lehrpläne kann erst geschehen, wenn die Lehrbücherfrage entschieden ist. Die Oberkirchenbehörde aber wird betonen, zu dieser Lehrplanbearbeitung auch Religionslehrer der Volksschulen wie der höheren Schulen einzuziehen.

Bei dieser Gelegenheit der Besprechung der Lehrpläne kam sehr eingehend der Choralgesang und das Orgelspiel zur Sprache. Ich rede zuerst von dem Choralgesang. Es wurde darüber geklagt, daß in den höheren Lehranstalten die gesetzlichen Bestimmungen nicht beachtet werden, die Bestimmungen nämlich, daß für den Choralgesang eine halbe Stunde des Gesangunterrichts verwendet werden sollt. An der Verlebung dieses Gesetzes und überhaupt an dem mangelhaften Choralgesang seien verschiedene Umstände: erstens die Gleichgültigkeit mancher Direktoren und Rektoren, auch mancher (wir gar geistlicher) Religionslehrer. Dazu ist bemerkt worden, daß auch eine gewisse Gleichgültigkeit bei den Musiklehrern bestehen. Darum, weil man, wie betont wurde, für die vielen Festlichkeiten eben andere Lieder vorzubereiten habe, mit denen man für die Öffentlichkeit rechnen müsse, bleibe zudem der Choralgesang wenigstens in einer gewissen Zeit des Schuljahres keine Zeit übrig.

Zweite Ursache: Widerstreben oder Unfähigkeit der Musiklehrer, welche in übergroßer Zahl in überwiegend evangelischen Anstalten katholisch sind.

Dritte Ursache: Das Bestreben der Schulverwaltung, die halbe Stunde Choralunterricht jeweils zu streichen, um damit Stunden zu gewinnen oder an größeren Lehranstalten auch einen weiteren Lehrer zu sparen.

Demgegenüber soll nun nach Wunsch des Unterrichtsausschusses gerade hier in der Vollsitzung der Generalsynode zur Sprache gebracht und betont werden:

1. Die Pfarrer und bei Religionsprüfungen die Dekane sollen darauf halten, daß die vorgeschriebenen Choräle auch eingeübt werden. Auch sollen die Pfarrer nicht wider das Gesetz und über die Anordnungen der Oberkirchenbehörde hinweg mit den Schulvorständen Abmachungen treffen, die die Rechte der Kirche zurücktreten lassen gegen die Forderungen des Staates und der Gemeinde.

2. Die Musiklehrer, auch wenn sie katholischen Bekennnisses sind, müssen fähig und willig sein den evangelischen Choral zu pflegen, sonst sind sie als Musiklehrer zu beanstanden.

3. Überhaupt möge die evangelische Kirche in all ihren Organen darauf beharren, daß sie nicht bei Beobachtung der Lehrpläne geschädigt und zurückgedrängt werde.

Die Klage über die geringe Zahl der evangelischen Musiklehrer suchte Ihr Berichterstatter statistisch — er umfaßt etwa die Zeit von 1890 bis 1902 — nur ein einziger evangelischer Musiklehrer angestellt worden ist. Sodann habe ich gefunden, daß in der vorigen Woche im zweiten Band der Schulstatistik veröffentlicht worden ist, einige Feststellungen enthalten sind, die es begreiflich erscheinen lassen, daß zu wenig evangelische Musiklehrer vorhanden sind. Es sind nämlich überhaupt verhältnismäßig zu wenig evangelische Lehrkräfte an den höheren Anstalten vorhanden. Dabei zeigt sich die überraschende Erscheinung, daß der Prozentsatz der Lehrer an höheren Schulen mit 50,9 v. H. Katholiken gegen 44,7 v. H. Protestanten im umgekehrten Verhältnis zur Schülerzahl steht, wo nämlich auf 48 oder gar 50 v. H. Protestanten nur 41 v. H. Katholiken kommen. Das ist aber — das ist wiederum das Auffällige — erst seit dem Jahre 1900 so, nämlich nach dem Bericht in dem zweiten Band der Schulstatistik, welche die Zeit von 1900 bis 1910 umfaßt. Bis dahin waren 49 v. H. protestantische und 45 v. H. katholische Lehrer vorhanden. Diese Steigerung der Zahl der katholischen Lehrer ist um so auffallender, als in diesem Zeitraum die katholische Schülerzahl nicht zugenommen hat, sondern vielmehr gleich geblieben ist, während die protestantische Schülerzahl an den höheren Lehranstalten um fast 3 v. H. zugenommen hat. Freilich ist das eine Erscheinung, die nicht bloß bei uns in Baden vorkommt, sondern auch in dem gesamten Deutschland, namentlich in Norddeutschland, statistisch festgestellt ist. Wenn bei uns der Notstand der Lehramtspraktikanten so sehr beklagt worden ist, so ist der Notstand der Lehramtspraktikanten in Preußen, wo auf das Bekennnis auch bei der Anstellung Rücksicht genommen wird, gerade unter den katholischen ganz besonders groß.

Wenn ich das hier erwähne, so kann man wohl auch wenigstens einen Schluß ziehen auf den ungleichen Prozentsatz der evangelischen und katholischen Musiklehrer. Aus den statistischen Nachweisen geht das nicht hervor, weil das Bekennnis der einzelnen Lehrer, die die einzelnen Lehrfächer behandeln, nicht eingetragen ist. — Das wäre über den Choralsang zu sagen.

In Ihrem Ausschuß wurde auch über das Orgelspielen Klage geführt. Die mangelhafte Ausbildung der Organisten wurde zum Teil mit dem Umstand erklärt, daß in den — Gottlob jetzt zurückliegenden — Zeiten der Lehrernot an den Volksschulen die „Mittelschüler“, wie man damals noch sagte, in die Oberseminare aufgenommen wurden ohne alle Rücksicht auf musikalische Vorbereitung und Veranlagung; und ferner damit, daß in den jetzt noch überfüllten Seminaren der einzelne Zögling viel weniger zum

Orgelspiel kommt, als das früher der Fall war, weil jetzt eben sieben Klassen an den Seminaren vorhanden sind anstatt drei Klassen, wie es früher war. Zur besseren Ausgestaltung des Orgelspiels würden nun Unterrichtsausschüsse außer den schon bestehenden Landesorgelkursen in Heidelberg noch andere in den einzelnen Diözesen empfohlen, wenigstens von einer Seite. Das wäre freilich eine ziemliche finanzielle Belastung, aber hoffentlich wäre diese nur vorübergehend, denn es ist Aussicht vorhanden, daß die Seminare und zwar in Wälde, wieder einfache dreiklassige Anstalten werden wie früher und das Orgelspiel sich auch wieder verbessern wird.

Als eine wohltätige Erleichterung für den Gesangunterricht wurde von den Lehrern, auch der Volksschule, empfunden, wenn, wie kürzlich in Hessen verfügt worden ist, von der Oberkirchenbehörde entschieden würde, daß die freigestellten B-Choralmelodien mit Benutzung der Instrumente gestattet werden. An diesen wurden über diese Gegenstände nicht gestellt.

Nun möchte der Ausschuß der Generalsynode folgende Entschließung vorschlagen:

„Nach den Ergebnissen der Religionsprüfungen entspricht der Choralsang an den höheren Lehranstalten vielfach nicht den Anforderungen des Lehrplans. Die Generalsynode spricht den Wunsch aus, daß dem Choralsang auch an den höheren Lehranstalten die ihm gebührende Beachtung schenkt werde.“

Damit wäre dieser Punkt von mir erledigt.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung.

Abgeordneter Dr. Frommel: Hochwürdige Herren! Es ist eine außerordentlich wichtige Angelegenheit, von der wir eben gehört haben, und ich möchte sehr bitten, daß diese hier auch die nötige Beachtung und Berücksichtigung findet. Es ist zunächst einmal davon auszugehen, daß wir heute überhaupt, nachdem ja in unserer Neubearbeitung des Kirchenbuches sehen, glücklicherweise wieder dahin kommen werden, daß der kultischen Teil unseres Gottesdienstes höher zu schätzen, als das lange Zeit der Fall war.

Unsere evangelische Kirche ist an kultischen Elementen nicht so sehr reich. Zu deren wertvollsten wesentlichen Bestandteilen gehört der Choralsang. Es ist leider nachzuweisen, daß in unseren Gemeinden, namentlich in unseren städtischen Gemeinden, vielfach bei den Gemeindegliedern nicht immer das Verständnis für den Choralsang vorhanden ist, das wir erwarten möchten. Man kann sehr häufig Leute in die Kirche kommen, die kein Gesangbuch haben, oder, wenn sie eines haben, wohl hineinmachen, aber nicht mitsingen. Es ist darum angebracht, daß in der Predigt und überhaupt bei jeder Gelegenheit darauf hingewiesen wird, daß die Gemeinde teilnimmt am Choral, und daß auf die Schönheit, die Macht und Majestät des evangelischen Kirchenliedes, des evangelischen Choralsanges immer wieder hingewiesen wird.

Was nun die Anstände betrifft, die hier gemacht wurden, so glaube ich, muß man wohl etwas angeben, zwischen Volksschulen und Mittelschulen. Ich glaube, in der Volksschule steht im großen und ganzen der Choralsang auf einer höheren Stufe und in einer besseren Pflege als in den höheren Lehranstalten. Ich möchte das nicht verallgemeinern; ich weiß, daß es auch höhere Lehranstalten gibt, in denen das anders liegt, in denen der Choralsang sehr stiefmütterlich behandelt wird. Man läßt es Jahre fallen, wenn sich irgendwie Veranlassung dazu bietet, und es ist wohl sehr am Platz, daß die Synodalen dieser Hinsicht einen kräftigen Wunsch aussprechen, und daß namentlich auch die Visitatoren nach dießen Anstalten hinwirken, indem sie bei ihren Prüfungen auf eine sorgfältige Pflege des Choralsanges Gewicht legen.

Daß der Choralgesang so vielfach in den Händen katholischer Lehrer ist, ist meiner Ansicht nach zu bedauern. Es ist wohl nicht anders zu machen. Aber ich muß sagen, es liegt eigentlich auf der Hand, daß ein katholischer Lehrer einen evangelischen Choralgesang nicht in der Weise pflegen kann, wie er gepflegt werden soll. Das geht ganz einfach daraus hervor, daß zur Pflege des Choralgesangs nicht nur gehört, daß man einen Choral spielen und singen kann, sondern daß man ein inneres Verhältnis zu der Sache hat, daß man die Stellung des Choralgesangs im Kultus kennt und daß man zu dieser Sache, ich möchte sagen, ein durch eine langjährige Beschäftigung mit der Angelegenheit gewonnenes inneres Verhältnis dazu besitzt.

Was nun die musikalische Bildung der Lehrer anlangt, so kann ich darüber, wie es mit der Pflege des Orgelspiels in den Seminaren steht, nichts sagen. Man hat allerdings zum Teil den Eindruck, daß dies nicht gerade sehr glänzend, daß da noch vieles zu wünschen ist. Infolgedessen sind ja die Orgelkurse in Heidelberg eingerichtet. Ich möchte nur ganz kurz ein Wort über die Wirkung dieser Orgelkurse sagen. Ich kann das umso mehr, als ich neben der Kirche wohne, in der die Kurse stattfinden, und mich öfter überzeugen konnte, daß hier außerordentlich fleißig gearbeitet wird, und daß das eine Einrichtung ist, die im höchsten Maße dankbar zu begrüßen ist. Es macht doch etwas aus, wenn ein Lehrer, der vorher schon im Orgelspiel etwas leisten kann, nun in die Hand eines Künstlers kommt, der ihn nicht nur in das Technische der Sache einführt, sondern der auch liturgisch so durchgebildet ist, wie das die Heidelberger Herren sind, daß er ein inneres Verhältnis zu der Angelegenheit hat. Ich möchte auch von dieser Stelle aus diese Heidelberger Orgelkurse in höchstem Maße begrüßen und wünschen, daß recht viel Teilnehmer sich dafür finden. Es ist ja wohl möglich, daß dann der Wunsch, den der Herr Berichterstatter vom Ausschuß aus an uns gebracht hat, daß von hier aus weitere Orgelkurse im Lande organisiert werden, erfüllt wird. Warum soll das nicht möglich sein, daß ein in Heidelberg ausgebildeter Organist dann in seinem Bezirke den Versuch macht, nun auch dort eine Art Orgelkurs einzurichten? Es wäre vielleicht durch eine Anregung nach der Seite an die Kirchenbehörde möglich, daß auch derartige Unternehmungen Unterstützung finden.

Ich habe nun nicht recht verstanden, was der Herr Berichterstatter mit den freigestellten Choralmelodien gemeint hat. Das ist mir nicht ganz klar geworden. Ich darf vielleicht bitten, daß er sich darüber noch einmal äußert.

Präsident: Vielleicht kann sich Herr D. Thoma zwischendurch gleich äußern.

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma: Ich meinte die zweiten Choralmelodien, die als B-Melodien neben den ersten stehen.

Abgeordneter Dr. F. Rommel (fortfahrend): Ich glaube, es gibt nur noch eine einzige freie Choralmelodie: „Jesus, meine Zuversicht“.

Ich möchte dann noch etwas sagen über eine Einrichtung, die wir in Heidelberg haben und die ich sehr empfehlen möchte; ich weiß nicht, wie weit sie andertwärts besteht. Wir haben — ich habe das dort im großen Sängerchor von Knaben aus der Volksschule bei der Orgel aufgestellt, die in der Woche zu einer bestimmten höheren Stunde in den Chorälen eingeübt werden. Der Pfarrer muß zeitig seine Lieder bekanntgeben und dann gibt, in Werden die Choralmelodien von dem Kantor vorher in einer eigens dazu bestimmten Stunde eingeübt. Allerdings ist das eine freiwillige Leistung, die nur dadurch zu erzielen ist, daß diesen Knaben im Laufe des Jahres an einem festlichen Tage eine Belohnung ausgesetzt wird. Wer also keine Verfälschungen aufweist, bezahlt die Spende eine kleine Geldsumme und außerdem ein Buch. Das stuft sich ab bis zu dem, der so viele Verfälschungen nach dieß hat, daß er gar nichts bekommt. Wir haben damit sehr gute Erfahrungen gemacht. Es ist zu begrüßen, daß es möglich ist, daß vom Chor herab der Choral angestimmt wird. Die Gemeinde folgt dann lieber.

Ich glaube, eines ist in der ganzen Frage wohl mit das Allerwichtigste, das ist nämlich das kalische Verständnis und Interesse der Pfarrer selbst. Der Oberkirchenrat hat ja den Versuch gemacht und ich bin ein wenig daran mitbeteiligt — eine Musikprüfung in die zweite theologische Prüfung zu schalten. Allerdings muß ich sagen: nach meinen Erfahrungen, die ich bisher mit der musikalischen Prüfung gemacht habe, ist das eine außerordentlich lämmertliche Sache, und man hat sich sogar genötigt gesehen, Musikprüfung mehr in eine praktisch-liturgische Prüfung umzugestalten. Es hat sich gezeigt, daß es sehr wenig Interesse vorhanden ist. Es wäre zu begrüßen, wenn sich die Synode dahin ausspräche, die jungen Theologie-Studierenden sich zeitig mit der kirchlichen Musik vertraut zu machen hätten. Ich verstehe nicht, wie man Pfarrer sein kann, ohne zu der Kirchenmusik in einem nahen Verhältnis zu stehen und es gehört zu einem der schönsten Teile meiner Wirksamkeit, daß ich mich auch auf diesem Gebiete betätigen in der Lage bin. Es gibt leider Menschen, die nicht musikalisch sind; sie können nichts tun. Aber ich glaube, es gibt auch sehr viele Menschen, die musikalisch sind und mehr tun könnten, die sie geliebt vornherein mehr auf die Musik einzustellen imstande wären. Nur der Pfarrer kann dem Organ gefüllt etwas sagen, und nur von dem läßt er sich etwas sagen, bei dem er das Gefühl hat: das ist nicht ein Schüler, der aus dem blinden Nebel heraus spricht, sondern selbst von den Dingen etwas versteht, womöglich auch selbst an die Orgel setzen und während eines Gottesdienstes spielen kann.

Abgeordneter Kaufmann: Ich möchte die Oberkirchenbehörde um Auskunft darüber bitten, hinsichtlich der Halbstundenübungen im Choralgesang feste Bestimmungen vorhanden sind, ob die Stunde in die drei Stunden Religion hineingenommen werden muß oder außerhalb steht. In Letzterem Fall sollte sich der Stadtschulrat vorerst wenigstens geweigert, diese halbe Stunde besonders halten zu lassen, die halbe Stunde in die Religionsstunden hineingelegt werden müßte.

Wie mein Herr Vorredner bereits erwähnt hat, müßten gerade in den höheren Klassen die Gebeten im Choralgesang üben. Nach dem Zeugnis, das er allerdings eben darüber gegeben hat, wie es in der Prüfung gegangen ist, wird in dieser Richtung nicht immer viel zu machen sein. Eine Übung im Choralgesang wird sich auf diese Weise dann eben vielfach nicht ergeben. Es wird dann vielleicht nur zu einer Übung am Schlusse ein Choral gesungen.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Die gewünschte Auskunft kann ich dahin geben, daß die gesetzliche Vorschrift eine halbe Stunde Übung im Choralgesang verlangt, abgesehen von den Religionsstunden. Das ist auch im Lande bekannt. Wenn nicht immer darnach gehandelt wird, so kann der Oberkirchenrat zwar in dieser Hinsicht beschweren, aber durchsetzen kann er seinen Willen auf den Gebieten nicht. So viel über die gestellte Frage.

Was im übrigen das ganze Gebiet betrifft, über welches der Herr Berichterstatter und der Herr Dr. nente Frommel sich geäußert haben, so gestatten Sie mir einige wenige Worte. Es ist ja wohl den Ihnen nicht ganz unbekannt, daß die jetzt gottlob wieder vorhandene Betonung des Chorals im Kirchengesang und alles dessen, was damit zusammenhängt, auf die Initiative meiner Wenigkeit geht. Ich bin es gewesen, der im Jahre 1881 den Gegenstand wieder auf die Tagesordnung gebracht und wie Sie ja wohl auch wissen, steht das eingeführte Choralbuch, Präludienbuch und alles, was in dieser Richtung bis jetzt geschehen ist, damit im Zusammenhang.

Die Klagen, die erhoben worden sind, namentlich über den mangelhaften Choralgesang in den Schulen, sind berechtigt, wenigstens teilweise berechtigt. Es besteht aber ein ziemlich großer Unterschied zwischen den höheren Schulen, wo Gutes und recht Gutes geleistet wird, und wir haben andererseits Leistungen ziemlich alles zu wünschen lassen. Es sind Gründe angegeben worden, woher dies kommt, ist darauf hingewiesen worden, daß manche Schulleitungen dassjenige Maß von Interesse nicht

lich daß welches sie in diesem Falle dem Gegenstande zuwenden sollten. Das mag sein. Darüber können wir uns auch gemäß hier, glaube ich, weiter nicht unterhalten. Aber der Hauptgrund liegt eben doch irgendwo anders, im Können und Wollen, nämlich im Können und Wollen derjenigen, denen der Gegenstand an den betreffenden Anstalten übertragen ist. Es ist vorhin als ein Mißstand bezeichnet worden, daß an vielen höheren Schulen katholische Lehrer den evangelischen Gesangunterricht zu erteilen haben. Ja, meine Herren, natürlich wäre es viel besser, wenn wir in all diesen Fällen evangelische Lehrer hätten. Gewiß; aber wenn es sich eben um Anstalten handelt, die überwiegend katholische Schüler besitzen, so ist auch die Lehrtätigkeit wesentlich in katholischen Händen, und es läßt sich überhaupt garnicht anders machen, als daß der katholische Musiklehrer, den die Anstalt hat, auch den evangelischen Choralgesangunterricht erteilt.

Aber hier möchte ich nun doch etwas bemerken. Die Sache liegt nicht so, daß etwa die katholischen Musiklehrer den minderwertigen Choralgesangunterricht an den höheren Schulen erteilen und die evangelischen, die sie geliebenen Musiklehrer den guten. Ich habe in meiner früheren Stellung manchen katholischen Musiklehrer gefunden, der sich mit ebenso viel Eifer wie Verständnis auch des Choralgesangs unserer evangelischen nicht ein Schüler an der betreffenden Anstalt angenommen hat. Ich halte mich für verpflichtet dies hier öffentlich auszusprechen. Ich habe manchen evangelischen Lehrer gefunden, der dem katholischen, von dem ich eben spreche, durchaus nicht ebenbürtig war. Sie sehen, meine Herren, es liegt nicht am Religionsbekenntnis. Über bitte fällt es dem katholischen Lehrer schwerer sich einzuleben. Aber die Musik steht doch, ich möchte ob diese sagen bis zu einem gewissen Grad auf interkonfessionalem Standpunkt, und wenn der katholische Lehrer sonst ein musikalischer Mann ist, wird er sich auch in unsern evangelischen Choral einleben können.

In Leb sonst ein musikalischer Mann ist, wird er sich auch in unsern evangelischen Choral einleben können.
zu lassen. Nein, wie ich vorhin schon bemerkte, die Sache liegt eben am Können und Wollen, am Können und Wollen derjenigen, die hier den Unterricht zu erteilen haben. Das Können hat der liebe Gott ungleich in die Geist ausgeteilt bei jung und alt. Ich habe einmal eine Religionsprüfung in unserm Lande gehalten und auch wie es den Choralgesang einbezogen. Da war in dieser Klasse ein Kind von der Art, die man Brummer nennt, und die Geist im T. d. h. das garnicht imstande war Unterschiede zwischen den Tönen zu machen, sondern nur eben so auf einer Saite weiterbrummte. Ich habe dann die Lehrerin gefragt: wem gehört denn das Kind? Und da hat sich herausgestellt, daß es einem der allermusikalischsten Männer unseres Landes gehört. (Heiterkeit.) Sie sehen, es ist eine Gottesgabe, um die es sich handelt, die sich nicht einmal innerhalb der Familie vererbt, die der eine hat und der andere nicht.

Nun ist es ja richtig, daß es trotzdem Leute gibt, die sich bemühen auch auf einem Gebiete, das ihnen fernliegt und wozu ihnen die nötige innere Begabung mangelt, etwas zu leisten. So gibt es gewiß auch Lehrer, die es im Choralgesang bis zu einer gewissen Stufe bringen, aber nur bis zu einer gewissen. Wenn jemand z. B. keinen Rhythmus im Leibe hat — daß ich mich so ausdrücke —, so kann er sein Leben eben einen rhythmischen Choral nicht so vortragen und nicht so spielen, wie es sich eigentlich gehört. Aber, meine Herren, es kommt noch etwas anderes hinzu, und das ist, wie ich vorhin schon erwähnt habe: das Wollen. Ich möchte hierüber aber nicht viel sagen. Wir haben eine stattliche Reihe von Lehrern und auch von Musiklehrern, die mit ganzer Seele dabei sind, wenn es sich um die Religion und den Choralsong geht. Aber wie ich vorhin Rühmliches von gewissen katholischen Lehrern gesagt habe, so darf ich dies nicht verschweigen, daß wir eben auch eine Anzahl evangelischer Lehrer haben, die, obgleich sie vielleicht könnten — ich weiß das nicht —, eben doch im Wollen es fehlen lassen. Meine Herren, gegenüber solchen hilft keine Verordnung, kein Tadel und, verzeihten Sie, auch keine Generalsynode. Natürlich, wir können troßer Unser Wünsche aussprechen, und es ist gut, wenn wir es tun, aber an diesen Punkt, meine Herren, wo dies kommt, der letzte Fehler liegt, kommen wir mit dem, was wir hier beschließen, nicht heran.

Es ist allerdings auch, was die Ausbildung betrifft, nicht alles im besten Stand, infofern als den kolossalen Anforderungen, die jetzt in den Lehrerseminaren erhoben werden, und bei der verh
mähig knappen Zeit, die zur Verfügung steht, ganz unmöglich ist, daß der einzelne Zögling sich nun
so viel betätigen kann, wie es eigentlich vonnöten wäre. Daran können wir wieder nichts ändern.
hier solche meine Herren, das ist in der Wirkung gleichfalls nicht neu. Ich habe eine Reihe von Jahren frü
Musikprüfungen bei dem Abgang vom Seminar und auch bei Dienstprüfungen abgenommen, und es aus d
hier Herren mit würdigen Häuptern, die damals ebenfalls durch meine Hände gegangen sind. Ab
habe damals schon gefunden, was heute noch stimmt, obgleich es jetzt schwieriger ist im Seminar Chor
bildet zu werden, nämlich, daß eben das Maß des Könnens und Wollens ungleich vorhanden ist. In solchen
habe vortreffliche Orgelspieler gefunden und ganz geringwertige. Das ist heute noch so, und das es ist
eben mit allgemeineren Beziehungen zusammen, die man zu diesem eigenümlichen Gegenstand ha dann
der V
nicht hat.

Wie die Dinge liegen, meine Herren, können wir klagen und wünschen und, soweit der Ober
rat in Betracht kommt, im Einzelfalle das Nötige sagen, aber ob wir besonders viel erreichen werden nun
möchte ich dahingestellt sein lassen. Der Weg, den der Herr Abgeordnete Trommel namhaft gemacht und d
daß man in der einzelnen Gemeinde sich mit der Sache befasse und hier alle diejenigen Maßnahmen den L
welche zu einer Hebung des Choralgesangs führen, der scheint mir der wirkungsvollste zu sein. an de
gehört aber allerdings, daß der Pfarrer sich für den Choralgesang interessiert, nicht bloß im allge
interessiert, sondern bis ins einzelne hinein interessiert. Und, hochverehrte Herren, was der Herr Antre
ordnete Trommel in dieser Hinsicht ausgeführt hat, das ist leider nur allzu wahr. Wir haben ein den L
Anzahl von Pfarrern, die meinen, es komme im wesentlichen eben doch nur auf das Predigen und ur
das Singen und die Hebung des Gesanges sei zwar recht erwünscht, aber doch eigentlich nebensächlich worden
haben auch noch weiter Pfarrer, die vielleicht bei einiger guten Anlage in der Musik doch diese
nicht nach dem Rezept, das der Apostel Paulus im ersten Timotheusbrief gibt, weiter entwickelt wider
gebildet haben. Wenn wir einmal dahin kommen könnten, daß unsere jungen Theologen mit mehr betref
kalischem Wissen und Können in den Kirchendienst eintreten und sie sich die Ausbildung dieser Sekathol
Sache im Kirchendienst wirklich zu einer heiligen Aufgabe machen, dann würde, glaube ich, auch dies
wirkung auf diejenigen ausgeübt werden, die darunter stehen als Werkzeuge, denen die Ausbildung wie j
Jugend zunächst anvertraut ist. Ich kann also jeden Wunsch, den Sie in dieser Hinsicht aussprechen voller
nerseits nur dankbar aufnehmen und unterstützen. Aber ich wollte Ihnen doch nicht verbergen, woprech
meiner langen Erfahrung hier Verhältnisse und Schwierigkeiten vorliegen, denen gegenüber alle M
Maßregeln sich nicht gerade als besonders kräftig erweisen. Es kommt auf das Können an, mein jions
und noch mehr auf das Wollen.

Abgeordneter Meerwein: Hochgeehrte Herren! Was Seine Exzellenz uns gesagt hat ist, so
was katholische Musiklehrer in den Mittelschulen leisten, ist uns allen gewiß sehr interessant gewesen
selber bin in der Lage an einer Mittelschule in Mosbach tätig zu sein, wo auch nur ein katholischer Schul
lehrer und kein evangelischer vorhanden ist. Ich habe geglaubt, wie auch der Herr Abgeordnete Zos, ja
es angedeutet hat, es sei in diesem Falle besser, der Geistliche selber gebe den Choralgesang in
in der Mittelschule, und ich habe ihn schließlich auch, weil es nicht anders ging, unentgeltlich übernommen.
Ich habe aber doch die Erfahrung gemacht, daß es für einen, der in der Musik nicht seminaristisch erz
bildet ist, recht schwer wird, in der kurzen Zeit einer halben Stunde, die oft genug noch nicht einzuhob
ausfüllt werden kann, diesen Choralgesangunterricht zu geben. Ich werde nun nach den Aus
Seiner Exzellenz mehr Mut haben auch katholische Musiklehrer anzustellen. Ich danke Seiner Ewings
für seine Ausführungen.

fern als Abgeordneter Dekan Herrmann: Meine Herren! Da ich im Unterrichtsausschuss mir erlaubt habe auf den bedauerlichen Stand des Choralgesangs in den Mittelschulen hinzuweisen, so seien mir auch sich noch einige wenige Worte erlaubt. Es macht doch einen sehr betrüblichen Eindruck, wenn bei einer Prüfung auch die allerbekanntesten Choräle nicht einmal tonrein und taftfest vorgetragen werden können, auch in solchen Orten, wie ich jetzt einen im Auge habe, wo ich geprüft habe und wo die Schüler und es aus der Volksschule, aus dem Elternhause und aus dem Gottesdienst, den sie dort noch besuchen, eine ziemlich gute Kenntnis der Choräle mitbringen. Der Herr Berichterstatter hat vorhin gemeint, die halbe Stunde Seminar-Choralgesang müsse eben durchgesetzt werden. Nun habe ich verschiedentlich in den letzten Jahren in einer handen ist solchen Schule das durchgeführt, der Oberkirchenrat hat in Bescheiden ebenfalls darauf gedrungen. Aber und das es ist fast keine Besserung erfolgt. Es werden da vor der Prüfung noch ein paar Choräle eingeübt und stand hat dann so notdürftig vorgetragen. Das macht einen recht jämmerlichen Eindruck. In diesem Falle ist auch der Musiklehrer katholisch und er beruft sich immer darauf, daß er eben katholisch sei und darum die evangelischen Choräle nicht so einüben könne. Ich gestehe diesem Einwand eine gewisse Berechtigung zu. Ich möchte nun fragen, ob es in solchem Falle, wenn der Musiklehrer sich immer darauf beruft, er sei eben katholisch jaft gemacht und könne darum die evangelischen Choräle nicht so einüben, wie es erforderlich ist, nicht ermöglicht werden kann, daß an seiner Statt ein evangelischer Lehrer der Volksschule diesen Unterricht im Choralgesang zu sein, an der Mittelschule gäbe.

im allgemeinen Dann möchte ich noch darauf hinweisen, daß der Herr Berichterstatter in dem von mir geschilderten der Herr Antrag ein Wort weggelassen hat, auf das ich aber sehr großen Wert lege. „Die Generalsynode spricht haben einen Wunsch aus“, so ist der Antrag gewesen, „daß dem Choralgesang auch an den höheren Lehranstalten predigen durchweg die ihm gebührende Beachtung geschenkt werde.“ Das „durchweg“ ist vorhin nicht vorgetragen ebensächlich worden. Der Unterrichtsausschuss hat sich aber einstimmig den Antrag in dieser Fassung zu eigen gemacht. doch diese Prääsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Auf die gestellte Frage des Herrn Vorredners erwidere ich, daß gar nichts im Wege steht, einem evangelischen Religionslehrer nach Vereinbarung mit der mit mehr betreffenden Schulleitung den Choralgesangunterricht an der Anstalt zu übertragen in den Fällen, wo ein dieser katholischer Musiklehrer an der Anstalt vorhanden ist. Aber es handelt sich hier um die Frage: wer bezahlt es, auch eines? Daran wird im Einzelfalle die Sache sehr häufig scheitern. Wir haben solche Fälle im Lande gehabt. Wie sie finanziell geregelt worden sind, das weiß ich jetzt nicht gerade. Aber wenn Sie den Versuch machen aussprechend vollkommen, müssen Sie sich auch erst eine Zusicherung geben lassen, daß diesem evangelischen Lehrer eine entsprechende Entschädigung verabfolgt wird. Ich fürchte, daran wird es scheitern.

über alle Abgeordneter Barner: Ich möchte nur aus meiner Erfahrung auch als Prüfender bei den Religionsprüfungen sagen, daß ein ganz gewaltiger Unterschied zwischen dem Choralgesang an Mittelschulen und an Volksschulen besteht. Wenn vorhin so sehr das Lob der katholischen Musiklehrer gesungen worden sagt hat ist, so möchte ich doch auch einmal das Lob der evangelischen Lehrer an den Volksschulen singen. Ich kann hant gewerks meiner Erfahrung heraus sagen, daß ein ganz ausgezeichneter Choralgesangunterricht an den Volksschulen gegeben wird. Ich habe in meiner Diözese Schulen genug, in denen nicht nur alle Choräle tadellos gesungen werden, sowohl was Rhythmus als was Tonreinheit anlangt, gesungen wurden, sondern auch Schulen, in denen Choralgesang möglich ist, den Kindern ohne Tonangabe einfach zu sagen: wir singen den Choral; sie singen ihn dann stellich über in der richtigen Tonlage, sie stimmen ihn an und singen ihn rhythmisch und tonrein. Ich möchte also gemeinschaftlich den Volksschullehrern, die Choralgesangunterricht erteilen, die größte Anerkennung und das höchste nicht einzuloben zollen.

den Ausfüllung Wenn ich nun zu dem übergehe, was die Gesanglehrer an den Mittelschulen betrifft, so bin ich aller- Geisterlings auch der Ansicht wie der Herr Abgeordnete Dr. Grommel, daß ein katholischer Musiklehrer niemals

in der Lage ist den Choralgesangunterricht so zu geben, wie es ein evangelischer tut, denn ihm sei und liches Verständnis für unsern Choral, selbst auch dann, wenn er musikalisch ist. Bei dem, was man gründlich hören bekommt, fühlt man sofort, daß der Mann eben in keinem inneren Verhältnis mit dem steht. Weise hier behandelt werden soll. Besonders möglich ist es auch, daß sehr oft in den Mittelschulen bei den gesangstunden die evangelischen Schüler immer nur etwa zehn Minuten nach den Gesangstunden da werden und dann zehn Minuten lang mit ihnen gesungen wird. Was kann in zehn Minuten herausgebracht werden? Jeder einzelne Geistliche, der an solchen Mittelschulen als Religionslehrer angestellt ist, muß darauf hinweisen, daß tatsächlich eine halbe Stunde mit den Schülern geübt wird. Die Verordnung, die 1904, glaubt dieser herausgegeben worden ist, muß Beachtung finden, in der sämtliche Choräle, die an Mittelschulen gelehrt werden sollen — es sind deren 40 — in vier Reihen eingeteilt werden. Um vier Reihen kann es sich nicht handeln, da die Schüler bei ihrem Stimmbrechen später nicht mehr singen können. In vier Jahren müssen in verschiedenen Reihen daran kommen, und wenn allemal eine halbe Stunde gesungen wird, dann muß unbedingt auch die katholischen Lehrer so viel herausbekommen, daß ein Choral einigermaßen so geübt wird, wie es in unserm Gottesdienst üblich ist.

Dann möchte ich noch sagen: was das Orgelspiel angeht, so liegt es natürlich auch hauptsächlich rednerischen Wollen. Wenn die betreffenden Lehrer, die das Orgelspiel übernommen haben, der Sache auch zu verhelfen klein wenig Interesse zuwenden und sich ein klein wenig Zeit nähmen, um auch den Chor zu nehmen, spielen, müßten sie besser spielen, als viele es tun. Aber es liegt auch oft daran, daß die Wünsche der einzelnen Gemeinden bezüglich ihrer Organisten vorbringen, nicht die nötige Berücksichtigung finden. Es kam es vor kurzem vor, daß eine Gemeinde, die einen neuen Lehrer erhalten sollte, den Wunsch aussprach, sie möchte einen Lehrer haben, der auch den Organistendienst versehen könnte. Von 29 Lehrern, bei denen Betracht kamen, waren zwei unfähig zu spielen, und gerade einen dieser beiden hat man der Gemeinde Sinn gesucht, sodaß die Gemeinde sowohl in Bezug auf ihr Orgelspiel, als auch in Bezug auf den Chor und die Kinder bei Beerdigungen usw. in großer Verlegenheit gerät und von auswärts, manchmal von einem Organisten beiziehen muß. Ich meine, es könnte von der Oberkirchenbehörde doch auf das Laienstadium ein Einfluß ausgeübt werden, daß sowohl bezüglich der Anstellung der evangelischen Musikleiter als auch vielleicht bei der Besetzung von Lehrerstellen auf die Versehung des Organistendienstes mehr beachtet genommen wird, was ja auch nach dem Gesetz von 1910 geschehen soll.

Dann möchte ich mich noch dem Punkt der Orgelfürse zuwenden. Ich habe darüber im *Haus* m et gelesen. So sehr ich dem zustimme, was der Herr Abgeordnete Dr. Trommel über die Veranstaltung einer Orgelfürse gesagt hat, und so sehr es zu begrüßen ist, daß solche gehalten werden, so scheint mit Art und Weise, wie sie abgehalten werden, nicht geeignet. Nach meinem Urteil wenigstens scheint in diesen Orgelfürsen viel zu vielerlei getrieben zu werden. Wenn wirklich erreicht werden soll, Organisten besser spielen lernen, daß sie wirklich bessere Organisten für ihre Gemeinden werden, man möglichst alles andere Beifwerk ausschalten und sie einzigt und allein auf das Orgelspiel bezieht. Es scheint mir auch unnötig zu sein, daß Heidelberg allein der Ort ist, an dem solche Organistenvorführungen gehalten werden. Es gibt genug tüchtige Organisten in verschiedenen Städten des Landes, die sich leiten könnten, z. B. außer in Heidelberg auch in Karlsruhe, Konstanz und Freiburg. An all diese tüchtigen Organisten. Dann denke ich, müßte die Sache nicht so eingerichtet werden, daß die drei Wochen lang hintereinander dauert. Es kann bezüglich der Fertigkeit im Orgelspiel nicht herauskommen, wenn diese Orgelfürse drei Wochen hintereinander gehalten werden. Es muß em wenn die betreffenden, die in der Nähe dieses Ortes wohnen, an dem der Organist sitzt, der dort richt erteilen soll, alle Woche einmal hinreisen, um dort ein oder zwei Unterrichtsstunden zu hängen.

ihm sei und dann in der übrigen Zeit, während sie zu Hause sind, Gelegenheit haben, auf ihrer Orgel ordentlich, was man gründlich zu üben, um dann in der nächsten Woche wieder eine Stunde zu nehmen. Wenn sie in dieser dem sie Weise eine eigentliche Übungszeit, sagen wir einmal, von einem halben Jahre durchmachten und jede Woche bei den ~~U~~ einer Stunde Unterricht erhalten, so glaube ich, könnte jedenfalls bedeutend mehr dabei herauskommen, als sind da wenn sie drei Wochen in Heidelberg sitzen — zum Teil wenigstens in dieser schönen Gegend auch zum Ver- herauskommen — und dann heimkehren, ohne eigentlich für ihre Fertigkeit im Orgelspiel sehr viel mitzunehmen. darauf Ich glaube also, es wäre wirklich gut, wenn etwas dabei herauskommen soll, daß man das Orgelspiel in 1904, glaube dieser oder ähnlicher Weise gestaltet.

Präsident des Oberkirchenrats D. H e l b i n g: Über die Orgelfürse will ich mich nicht weiter ausschließen. Ich glaube auch, es hat keinen Zweck, daß hier Einzelvorschläge gemacht werden, wie sie etwa Jahren müßten eingerichtet werden könnten und sollten. Wenn ich insbesondere den Vorschlag des Herrn Vorredners ins Auge fasse, so möchte ich ihn bitten, auch ein Kapital zu stiften, aus dessen Erträgnissen wir die Kosten athen so bestreiten, die notwendig wären, um seinen Gedanken zu verwirklichen.

Deswegen habe ich aber das Wort nicht ergriffen, sondern um zweierlei festzustellen. Der Herr Vorredner hat die Bemerkung gemacht, er meine, die Kirchenbehörde könne wohl beim Ministerium vorstellige auch werden und durchsetzen, daß das Ministerium auch bei der Besetzung von Lehrerstellen die nötige Rücksicht den nehme, daß nämlich im einzelnen Fall auch immer ein Lehrer gesandt werde, der im Orgelspiel tüchtig ist. die Wünsche Meine Herren! Eine solche Einwirkung auf das Unterrichtsministerium ist ausgeschlossen. Es hat sich jungen sinkebereitwillig gezeigt, in solchen Fällen, wo von den Kirchengemeinden begründete und ausführbare Vorschla- Wunsch anungen gemacht werden, nach Möglichkeit darauf Rücksicht zu nehmen. Aber allgemein das zu verlangen ist Lehren bei der Schwierigkeit der Anstellungsverhältnisse ganz und gar ausgeschlossen. Es hätte durchaus gar keinen Sinn, wenn wir in diesem Sinn an das Unterrichtsministerium uns wenden wollten.

Schließlich aber — und das ist mir in gewissem Sinne das Wichtigste — bin ich zu einer Richtigstellung genötigt. Der Herr Vorredner hat damit angefangen, daß er sagte: „Es ist vorhin das Lob der auf den katholischen Musiklehrer gesungen worden; ich will jetzt sagen, wie Tüchtiges die evangelischen Lehrer iischen Musikleisten.“ Meine Herren! Ich weiß nicht, wer das Lob der katholischen Musiklehrer gesungen hat. Ich habe gesagt, ich fühle mich um der Gerechtigkeit willen genötigt zu erklären, daß ich auch unter den katholischen Musiklehrern solche gefunden habe, die mit großem Eifer und mit großem Erfolg ihren Unterricht in evangelischen Choralgesang erteilt haben, und daß ich aus Gerechtigkeitsinn mich verpflichtet fühle das hier zum Ausdruck zu bringen. Von den evangelischen Musiklehrern an den Volksschulen ist ja überhaupt nicht die Rede gewesen. Das weiß ich ebenso gut wie der Herr Vorredner, daß dort von vielen Lehrern sehr Tüchtiges geleistet wird. Ich habe aber im Gegensatz zu manchen katholischen Musiklehrern — weil nur die katholischen vorhin genannt worden waren — gesagt, es gebe auch evangelische Musiklehrer an höheren Schulen, die nicht das leisten, was man eigentlich verlangen könnte. Also, meine Herren, ich habe Gerechtigkeit zu üben und nach der Gerechtigkeit zu urteilen versucht ohne Rücksicht auf Organisten Religionsbekenntnis. Daraus abzuleiten, es sei das Lob der katholischen Musiklehrer hier in irgend- dem Gegensatz zu den evangelischen gesungen worden, das muß ich auf das allerentschiedenste ablehnen, und Sie werden begreifen, daß ich in meiner Stellung genötigt bin das festzulegen.

Abgeordneter B a u m a n n: Nachdem soviel über die Sache geredet worden ist, darf ich auch wohl als Sachmann etwas dazu sagen. Wenn Seine Exzellenz der Herr Präsident des Oberkirchenrats die Antwort dem Herrn Abgeordneten Barner nicht gegeben hätte, hätte ich sie ihm jetzt gegeben. Ich muß offen gestehen, daß ich gerade katholische Musiklehrer kennen gelernt habe, die mit großer Begeisterung unseren unden zu wangelischen Choralgesangunterricht geben. Ich könnte Namen nennen, die würden Sie wahrscheinlich

alle kennen. Es ist also nicht so, daß die katholischen Musiklehrer den evangelischen Choralgesang dienst
geben könnten, sondern ich habe gerade im Gegenteil auf dieser Seite ein großes Verständnis für
evangelischen Choräle gefunden, ich habe auch schon gehört, daß gerade katholische Lehrer uns um
evangelischen Choräle beneiden. Wer die Magnifilate der katholischen Kirche kennt, wird finden, daß
recht viel Choräle von uns übernommen sind, und die katholischen Lehrer sind froh, daß sie diese
können. Es ist also, wie gesagt, nicht so, daß dort kein Verständnis für unsere evangelischen
wäre. Ich möchte mich durchaus dem anschließen, was der Herr Präsident des Oberkirchenrats vor
sagt hat.

Und ich möchte noch einige Worte hinzufügen. Ich habe neun Jahre lang den ganzen Gesang
richt am Gymnasium in Durlach gegeben und habe dabei einige Erfahrung gesammelt. In den
Jahren hat es tatsächlich an Zeit gemangelt die evangelischen Choräle einzubüben; ich wußte nicht, zu spi
fertig werden sollte. Da ist es vorgekommen, daß nicht nur die üblichen vaterländischen Feiern —
geburtstag und Großherzogsgeburtsdag — vorbereitet werden mußten, es kamen auch noch zwei oder
andere Schulfeiern hinzu, sodaß es unmöglich war, in dieser Zeit nur einen Choral einzubüben. Ich
dann eine Denkschrift ausgearbeitet und diese dem Großh. Ministerium, damals noch dem Ober
übergeben, und ich kann Ihnen nur sagen, daß ohne weitere Schwierigkeiten eine weitere besondere
Sangstunde dafür bestimmt wurde, daß die Choräle auch am Gymnasium in Durlach recht eingeübt
können. Seitdem ist nach dieser Richtung hin alles in Ordnung. Ich glaube, dieser Weg darf
anderwärts beschritten werden. Es würden dann vielleicht auch viele Klagen in dieser Beziehung
men. Die Mittel sind damals ohne weiteres vom Oberschulrat bewilligt worden. Das wäre also ich —
den ich Ihnen weisen möchte, um vielleicht diese Klagen verstimmen zu machen.

Dann möchte ich eine Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Frommel im Namen des Herrn Redner
rats D. Thoma beantworten. Er hat in seiner Berichterstattung über B-Choräle geredet und der Herr
ordnete Frommel hat diesbezüglich eine Anfrage gestellt. Ich möchte nur betonen, daß es neuerdung
A- und B-Choräle mehr gibt. Man hat überall, wo eine rhythmische Form vorhanden ist, diese Lehrer
und keine andere. Ich wäre damit bei den rhythmischen Chorälen angelangt und dem, was damit v. i. r.
menhängt. Das wäre aber vorläufig zurückzustellen, bis wir in der Vollsituation gelegentlich der L. wenn
rauch
darauf zu sprechen kommen.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Was die A- und B-Choräle betrifft, so liegt richtig
Mißverständnis vor. Es handelt sich nicht um A- und B-Melodien, wie sie früher im Choralbuch praktisch
jondern es handelt sich um die Ziffern I und II in der Verordnung. Es sind in unserer Verordnung einige
den Choralgesang in Ziffer I diejenigen Choräle genannt, die unbedingt gelernt werden sollen, um us ä
Ziffer II diejenigen Choräle, die gelernt werden können. Ich glaube, der Herr Berichterstatter und n
wohl auch so gemeint. (Abgeordneter D. Thoma: Ja, das habe ich gemeint.)

Abgeordneter Karr: Meine Herren! So wie die Sachen liegen und in Zukunft wahrscheinlich das
werden bezüglich des Choralgesangs und bezüglich des Orgelspiels der Lehrer, besonders derer, die, gl
aus dem Seminar kommen, werden unsere Klagen und Vorstellungen nur in wenigen Fällen einen Erfolg
haben. Wir sind eben nicht in der Lage hier bessern zu können. Dagegen haben wir es wohl in be
bezüglich der Ausbildung unserer Geistlichen etwas zu tun. Da möchte ich die Anregung geben, ieder
in absehbarer Zeit den jungen Geistlichen, den Studenten schon zumutet, auf alle Fälle und unbedingt
Orgelspiel soviel zu leisten, wie ein Lehrer leisten sollte. Denn mehr und mehr häufen sich die Lehrer
denen wir Organisten überhaupt nicht haben und in denen der Pfarrer den Organistendienst erden
muß. Ich selber bin schon in der Lage gewesen und bin zum Teil jetzt wieder in der Lage den Dr. m

ralgesang dienst zu versehen. Orgelkurse werden da wenig helfen, weil sie in der Regel von den Lehrern besuchts für werden, welche schon Orgel spielen können und sich irgendwie noch künstlerisch ausbilden wollen. In uns um Landa haben wir die Erfahrung gemacht, daß es nicht zweckmäßig ist, einem Unterlehrer das Orgelspielen enden, daß zu übertragen, weil wir die Erfahrung gemacht haben, daß Unterlehrer häufig wechseln. Einmal kommt e diese einer, der spielen kann, und dann kommt einer, der nicht spielen kann oder spielen kann, aber nicht will. elischen Wir sind von auswärts sehr gut versorgt und haben aus diesem Grunde nicht beantragt, daß ein evan- rats vor gelischer Lehrer angestellt werden soll, weil der sofort das Orgelspiel für sich beansprucht hätte und dann nach einem halben Jahre wieder fortgegangen wäre. Die Pfarrer müssen eben in sehr vielen Fällen selber en Gefang spielen und darum sollte man darauf achten, daß die Kirchen so gebaut werden, daß Orgel, Altar und In den Kanzel beieinander sind, sodaß der Pfarrer nicht in der Kirche hin und her marschieren muß, wenn er gte nicht, zu spielen hat.

iern — Präsident des Oberkirchenrats D. Helsing: Es sind bald drei Jahrzehnte her, daß die Verordnung über die Musikprüfung der Theologen in der Prüfung erlassen worden ist. Die Anforderungen üben. Es sind damals höher gespannt worden — ich war noch nicht im Oberkirchenrat —, als ich für gut hielt. em Ober Aber es hat das jemand getan, der selbst sehr wenig musikalisch war. Von diesen zu weitgehenden For- ce besonde derungen mußte man gleich bei den ersten Versuchen absehen und hat sich dann darauf beschränkt von den eingeeüb Theologen zu verlangen, daß sie lediglich Orgel spielen, wenigstens einen Choral leidlich auf der Orgel Weg durchspielen können.

ziehung Wenn ich mich nun frage: was haben wir seitdem in den eineinhalb Jahrzehnten erreicht? so möchte ire also ich — es ist etwas stark ausgedrückt, aber es ist wahr — beinahe sagen: es ist von Jahr zu Jahr schlechter geworden. Wenn man den Maßstab anlegen wollte, den man eigentlich anlegen müßte, den der Herr Vor- s Herrn Sedner Abgeordneter Karl uns genannt hat, dann könnten wir in den nächsten, ich will einmal sagen: zwei id der Hen Jahren überhaupt keine Theologen mehr in den Kirchendienst aufnehmen. In den letzten Prüfungen, die neuerding tattgefunden haben, war nicht ein einziger, der auch nur entfernt das zu bieten imstande war, was ein it, diese Lehrer, und zwar ein minderwertiger Lehrer kann. Ja, sagen Sie, man muß es eben verlangen. Ge- vas damit viß, man kann es verlangen. Aber nun stehen wir vor der doch sehr vielseitigen und schwierigen Frage: ich der O wenn einer kommt, theologisch tüchtig vorgebildet, ernst gesinnt — man kann ihn also im Kirchendienste trauchen —, sollen wir ihn durchfallen lassen, weil er nicht Orgel spielen kann? Das geht nicht (Sehr , so liegt wichtig!), und es ist außerordentlich schwierig zu verlangen, daß diese jungen Leute so vorgebildet in das choralbus praktisch-theologische Seminar in Heidelberg kommen, daß der Unterricht, den sie dort empfangen, noch Berordnunige Frucht zeitigen könnte. Manche unserer jungen Theologen, und nicht immer die schlechtesten, sind sollen, um aus ärmlichen Verhältnissen hervorgegangen, oder sie haben sich erst später der Theologie zugewendet, sie hterstatter und nicht in der Lage gewesen, in ihrer Jugend Musikunterricht zu empfangen, sie sind nicht in der Lage etwesen, als Studenten ein Klavier zu mieten und sich weiter zu üben. Sie haben erst mit dem Eintritt bahrshcheinlic das praktisch-theologische Seminar vielleicht zum erstenmal Gelegenheit Versuche auf der Orgel zu machen. rs derer, da, glauben Sie denn, daß man sich in diesen zwei Semestern, bis man die Hauptprüfung zu bestehen hat, fällen einer i der knappen Zeit, über die man verfügt, noch so auf der Orgel ausbilden kann, daß man dann in der rüfung einen Choral ordentlich spielt? Meine Herren, das ist unmöglich. Sie sehen, wir stehen hier ng geben, jeder vor sachlichen Schwierigkeiten, die man gern überwinden möchte, aber die nicht so mit einem Feder- und unbek rlich überwunden werden können, indem man sagt: Ihr Theologen müßt also für die Zukunft wie die en sich die Lehrer in der Prüfung ordentlich spielen können, sonst könnt ihr nicht in den Kirchendienst aufgenommen istendienst erden. Ich brächte das nicht über das Herz. Vielleicht kommt einmal einer, der es fertig bringt. Ich age den O it meine Person muß darauf verzichten. (Heiterkeit.)

Abgeordneter Hesselbacher: Ich möchte über die Orgelfürse nicht sprechen. Nur eines noch möchte ich sagen: ich muß den beiden Persönlichkeiten, welche diese Orgelfürse zu leiten haben und mit denen ich den Landeskirchengesangverein in persönlicher Beziehung stehe, zur Seite springen. Eine solch ernst künstlerische Persönlichkeit wie Wolstrum und ein so durch und durch musikalischer und ernster Man Puppen halten diese Orgelfürse nicht, damit die Teilnehmer etwa auf den grünen Bergen Heide spazieren gehen, sondern diese beiden Herren geben diese Kurse mit der äußersten Hingabe, mit der größten Zucht und mit der gründlichsten Schule, die diese beiden Herren geben können, und soweit ich stande bin die Erfolge dieser Orgelfürse zu beurteilen, kann ich nur sagen: sie sind von äußerstem Gewissen.

Was ich aber sagen wollte, ist dies: um einen geordneten Choralgesang an den Schulen und bestimmt geordnetes Orgelspiel, auch auf einer gewissen liturgisch geschmackvollen Höhe bleibend, herbeizuführen Chora es notwendig, daß überhaupt zur Fortbildung mehr getan wird, nicht bloß der Lehrer und Orga wesen sondern auch zur liturgisch-musikalischen Fortbildung der Pfarrer. Hier arbeiten Pfarrer und Lehrer in der Hand, und wenn die beiden nicht zusammenarbeiten können, wird nie etwas Befriedigendes heraus diesen men. Ich verweise deswegen auf einen Gedanken, der in diesen Tagen von dem Stadtvikar Dr. sind, e von Weinheim geäußert worden ist, den ich außerordentlich lebhaft unterstreichen möchte, den Gedanken, daß liturgisch-musikalische Kurse etwa durch Vorträge und durch praktische Übungen zur Fortbildung sinnig Lehrern und Pfarrern in unserm Lande veranstaltet werden möchten. Vielleicht könnten sie sich auch doch das ausgestalten zu Zusammensetzten liturgisch-musikalischer Art. Um dies aber durchzuführen — und das, e kommt es mir vor allem an —, müßten wir eine Kirchenmusikalische Hauptstelle in unserm Lande — so die hier eine ganz bedeutende Aufgabe auf sich nähme. Ich werde mir gestatten, auf diesen Punkt ab, wo Hauptbericht und beim Voranschlag wieder zurückzukommen.

Abgeordneter Dr. Menton: Darf ich noch einen kurzen Augenblick auf den Choralgesang gewinnen höheren Schulen zurückgreifen. Ich glaube, da ist seither zu viel von den Herren Lehrern geredet worden, wir da von Musiklehrern recht lebendige Klagen, wie gleichgültig die Schüler sich verhalten, sobald eine Seite den Unterricht geben, und zu wenig von den Schülern, die in Betracht kommen. Man hört doch häufig, da stunde angezeigt wird, wie gern sie diese schwänzen und wie auch die Eltern sehr leicht bereit sind für den Choralgesang um Befreiung nachzusuchen, sodaß unsere Lehrer da sehr oft in einer Lage sind. Darum erlaube ich mir zu bemerken, daß die Ursache für den Rückgang des Chorals noch in wie er an den höheren Schulen festzustellen ist, im Grunde genommen viel tiefer liegt. Sie liegt darin, daß in unseren gebildeten Familien überhaupt der religiöse Gesang sozusagen nicht mehr gepflegt wird. Es sollten unsere Kinder noch von Haus aus durch die Morgen- und Abendandacht daran gewöhnt werden, einen Choral zu singen, auch wenn sie ihn nicht gerade in der Schule gelernt haben.

Es wäre, um daran anzufüpfen, doch auch für uns hier in der Generalsynode ein Gedanke, prechend überlegen wäre, ob wir nicht etwa unsere Vollversammlungen nicht bloß mit Gebet, sondern auch mit Dingen kurzen gemeinsamen Choralgesang beginnen würden. Es könnten dabei vielleicht diejenigen unter uns nicht so ganz in der Lage wären, die Melodie eines seltener gesungenen Chorals hier rücksichtsvollnd die Ausdruck zu bringen.

Der Choralgesang sollte mehr in unseren Familien gepflegt werden. Wenn das geschieht, eben Not bald nicht mehr so groß sein, wie sie heute geschildert worden ist.

Abgeordneter Dekan Schmittener: Sehr geehrte Herren! Ich komme nur einem in Ordnung nach, den die Pfarrer in Lahr mir und dem anderen Abgeordneten von Lahr gegeben haben,

noch einmal auf die Frage zurückgreife, die Herr Kaußmann gestellt hat. Er hat gefragt, ob eine gesetzliche Bestimmung darüber vorhanden sei, wann der Unterricht im Choralgesang gegeben werden solle. Darauf wurde ihm von dem Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats eine Antwort gegeben, die, wenn ich recht gehört habe, in ihrem ersten Satz dahin lautete, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen eine halbe Stunde Übung im Choralgesang außerhalb der drei Stunden Religionsunterricht stattfinden solle. Der zweite Satz aber lautete: wenn dieser Bestimmung nicht überall nachgekommen wird, so können wir wohl verlangen, daß das geschieht, aber wir können unser Willen nicht überall durchsetzen.

Nun, in unserer Diöcese ist eine Stadt, in der zur Zeit sämtlicher Unterricht im Choralgesang in allen Klassen der Volkschule innerhalb der drei Stunden erteilt wird, die für den Religionsunterricht bestimmt sind. Zur Zeit findet in den drei obersten Klassen dieser Schule überhaupt kein Unterricht im Choralgesang statt, darum nicht, weil der Lehrer, der damit nachträglich beauftragt wurde, zur Zeit abwesend oder unwohl ist. Aber auch wenn er wieder da sein wird, wird es schwer sein die Zeit zu finden, in der diese drei obersten Klassen Unterricht im Choralgesang bekommen sollen, denn der Lehrer muß diesen Unterricht im Choralgesang innerhalb der drei Stunden, die für den Religionsunterricht bestimmt sind, erteilen, und die Pfarrer wollen und können von den drei Stunden nicht eine halbe Stunde für den Choralgesang abgeben. Nun bin ich wohl der Meinung, wir sollen und dürfen in dieser Sache nicht eigenwillig sein. Wenn also die Lehrerinnen, namentlich in den unteren Klassen geradezu bitten: laßt uns doch die Choräle innerhalb der drei Religionsstunden üben, wir bringen das ganz gut fertig, es hilft uns — und das, es ist uns eine Erleichterung und eine Freude, der Unterricht gewinnt dadurch mehr Abwechslung, — so sollte man wohl geneigt sein diesem Wunsche nachzukommen. Aber ich glaube, vom sechsten Schuljahr ab, wo die Kinder Katechismusunterricht bekommen, und namentlich im siebten und achten Schuljahr eigentlich schon im vierten und fünften sollte es möglich sein diese halbe Stunde für den Choralgesang zu gewinnen, wenn die gesetzliche Bestimmung so lautet, daß wir das Recht darauf haben. Ich meine, wenn wir das Recht haben ihn zu verlangen, dann sollte es doch auch möglich sein dies zu erreichen. Ich weiß, meine Pfarrer wären sehr unzufrieden, wenn ich ihnen nichts anderes mitbrächte als das: Ihr könnt es verlangen, aber euren Willen könnet ihr schließlich doch nicht durchsetzen, obgleich das Gesetz ja auf unserer Seite steht.

Präsident: Nun hat der Herr Berichterstatter das Wort zu der Frage, ob das Wort „durchweg“ noch in den Antrag hinein soll.

Berichterstatter: Abgeordneter D. Thomas: Ja, das soll noch hinein genommen werden, das ist nur leicht gepflegt aus Versehen weggeblieben.

Präsident: Dann hat jetzt der Herr Berichterstatter das Schluswort.

Berichterstatter: Abgeordneter D. Thomas (Schluswort): Hochverehrte Herren! Es hat sich die Bezeichnung nach meinem kurzen Bericht so ausgedehnt, sie ist so eingehend geworden, daß, glaube ich, alle Dinge erörtert worden sind und daß ich zusammenfassend nichts hinzuzufügen habe. Aber Sie erlauben mir noch eine kleine Bemerkung zu machen. Das betrifft etwas, was eben zuletzt erwähnt worden ist. Wir haben am Schluß unseres Antrags ausgesprochen, daß die Kirche nicht zurückweichen und sich in allen ihren hier richtlichen nicht zurückdrängen lassen solle. Ich meine nun, wenn ein Gesetz besteht, so haben wir das Recht, und dieses Recht müssen wir auch unter Umständen, ich will sagen, regelrecht durchsetzen können und durchgeschiehen wollen.

Zum zweiten hat der Herr Abgeordnete Delan Varner sich darüber beklagt, daß in einer Gemeinde Ortsschulrat sich so töricht benommen habe. Dieser Ortsschulrat ist doch wohl einer, der auch den evangelischen Kirchen- und Gottesdienst mit berücksichtigen soll. Ich meine, in einem Ortsschulrat sitzt doch auch

der Herr Pfarrer, und der Herr Pfarrer sollte nun diesen Gesichtspunkt auch geltend machen; er kann und er darf es. Daß es wirklich geschieht, und zwar von einer Seite sehr energisch und eingehend darüber hört man ja sehr viel in Schulzeitungen in einseitiger Weise.

Dann noch zum Schluß eine Bemerkung. Ich habe den Eindruck — und das ist ein tröstlicher in die Zukunft —, daß jetzt in dem Unterrichtsministerium ein größeres Entgegenkommen gegen die und die berechtigten kirchlichen Forderungen vorhanden ist, als das eine Zeitlang in dem Oberschulrat war. Ich glaube, wir können getrost in die Zukunft schauen. Damit schließe ich.

Abgeordneter B a r n e r (persönliche Bemerkung): Ich möchte nur entgegen dem, was der H err geordnete Hesselbacher gesagt hat, erklären, daß ich in keiner Weise den Ernst der Arbeit der Orgelkammer Heidelberg bezweifelt habe, und gegenüber dem Herrn Abgeordneten Studienrat D. Thoma möchte ich bemerken, daß dort sogar der Geistliche sich persönlich mit dem Kreisschulrat wegen der Sache im nehmenden gesetzt hat.

P r ä s i d e n t: Meine Herren! Diese Besprechung war sehr lehrreich insofern, als sie zeigt, wie man es eigentlich nicht machen soll. Es ist nämlich zur Sache Gehöriges und Nichtgehöriges einander gegangen, sodaß ich auch beim schärfsten Aufmerken selten tatsächlich in der Lage war, zwischenzutreten, weil ich nicht wußte, was noch Interessantes folgen würde. Mich hat nämlich alles interessiert, was die Herren hier vorgetragen haben. Aber ich habe den Eindruck, daß zuviel örtliche Erfahrung auf den vorliegenden Antrag und auf das Ziel genommen wird, das man mit seiner Rede bei Sie verzeihen, meine verehrten Herren, diese kleine Bemerkung, aber ich tue es ja in Ihrem Interesse.

In der darauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses einstimmig angenommen.

P r ä s i d e n t: Ich erteile nun dem Herrn Berichterstatter D. Thoma das Wort zu dem in Antrag, den er zu stellen hat.

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma: Dieser Punkt betrifft die Befreiung einer Angehörigen vom Religionsunterricht. Bedauerlicherweise wird diese Forderung gerade von evangelischen Eltern, die dem Beamtenstand angehören, gestellt und von einigen Schulleitungen auch gewährt. In einem Fall ist sie von dem betreffenden Religionslehrer bewilligt worden. Sonst klagten aber gegen den Oberkirchenrat gemacht und sich auch öffentlich bei den Schulleitungen bezüglich in den Schulen beschwert. Man beklagt sich, denn durch solche Befreiungen wird der Lehrplan des Religionsunterrichts getroffen, und gerade an der Stelle, wo er am empfindlichsten ist. Sie haben vielleicht den viel berührten Vorsatz, der in den Zeitungen erörtert worden ist, noch in Erinnerung, daß ein Fremder, ein Bürger, in eine badische Familie hineinkam und höchst erstaunt war, daß da zwei konfirmierte Kinder wußten, was Reformation und Luther sei.

Es wurde im Ausschuß der ernstliche Wunsch ausgesprochen: auch hier solle die evangelische Eltern nicht zurückweichen vor törichtem Ansinnen weichlicher Eltern und diese Unterrichtsbefreiung gänzlich eitum sagen.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Es ist, wenn ich mich recht erinnere, dreizehn Jahre her, daß diese Angelegenheit aufgebracht wurde, und zwar in einer größeren Stadt unseres Landes, in einem seitdem Entschlafenen. In anderen Städten hat man es dann nachgemacht und hat die Stelle

manden einer gewissen Klasse, nämlich der Obertertia der höheren Schulen, während des Konfirmandenunterrichts vom Religionsunterricht befreien lassen. Wir haben das sehr beklagt. Aber ich möchte sehr bitten in dieser Angelegenheit keinen Beschluß zu fassen, weil ich glaube, Sie würden dadurch mehr schaden als nützen. Diese Befreiungen sind nämlich durchaus im Rückgang begriffen. Von allen beteiligten Seiten hat man eingesehen: es ist nicht gut, wenn man das tut. Naturgemäß flaut nun die Sache ab. Wenn man aber jetzt einen Beschluß faßt, so kommt gleichsam wieder ein Stachel hinein, und ich glaube, das könnte eher die gegenteilige Wirkung haben, denn die Gründe, die seinerzeit für die Befreiung im einzelnen oder im gesamten angeführt worden sind, sind immerhin derartig, daß man sie nicht für gänzlich unrechtfertigt erklären kann. Wenn wir alle wünschen, daß die Sache den Weg abwärts nimmt, den sie jetzt genommen hat, dann ist es zweckmäßig, wenn Sie nichts in dieser Sache beschließen.

Präsident: Das heißt: wir lehnen den Antrag ab, der vorliegt.

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma: Meines Wissens und nach meiner Auffassung ist auch eigentlich ein Beschluß nicht beantragt, sondern es ist nur gesagt worden, weil die Sache doch zur Verhandlung kommt, daß man diesem Wunsche Ausdruck geben möge.

Präsident: Der Antrag ist nicht in der Form gemeint, daß ich darüber abstimmen lassen soll — (Abgeordneter D. Thoma: Nein!) —, sondern es genügt die Bekanntgabe der Stimmung des Ausschusses, die durch den Herrn Berichterstatter hier erfolgt ist. So ist es gemeint? (Abgeordneter D. Thoma: Ja!) Ist jemand gegenteiliger Meinung und verlangt eine Aussprache? — Dann ist die Sache erledigt, und ich will mehr bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma: Unser Ausschuß beschäftigte sich sodann mit einem weiteren Punkt des Hauptberichts, nämlich mit der Verteilung des Religionsunterrichts an den höheren Schulen. Die Zuteilung an die einzelnen Geistlichen erfolgte in den höheren Schulen, wo nicht ein Religionsprofessor in Betracht kam, früher meist ganz willkürlich vonseiten der Schulleitung, was zu mancherlei Unbilligkeiten führte. Darum ist vor einigen Jahren vom Oberkirchenrat diese Verteilung dem Stadtpfarramt, Pfarrministerium oder Pfarrkollegium zugewiesen worden. Auch das führte, wie wir ja im Hauptbericht lesen, zu Unzuträglichkeiten, sodaß sich die Frage für den Oberkirchenrat erhoben hat, ob nicht diese ganze Sache vom Oberkirchenrat als einer neutralen Behörde, welche auch die Fähigkeiten und die sonstigen Beschäftigung der betreffenden Geistlichen sachlich zu beurteilen vermag, völlig in die Hand genommen werden sollte. Das steht in dem Hauptbericht. Unter Berücksichtigung aller Verhältnisse kam Ihr Ausschuss zu folgendem einstimmig angenommenen Antrag, durch welchen nach unserer Meinung alle einfliegenden Seiten zu ihrem Rechte kommen:

„Über die Verteilung des (durch Geistliche zu erteilenden) Religionsunterrichts an höheren Schulen möge das Pfarrministerium im Einvernehmen mit den Direktoren dem Oberkirchenrat Vorschläge machen, welche dieser rüft, gegebenenfalls verbessert und dem Unterrichtsministerium vorlegt.“

Präsident: Wird zu diesem Antrage das Wort verlangt?

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Ich muß erklären, meine Herren, daß der Weg, der hier vorgeschlagen wird, so nicht gangbar ist. Die Verständigung des Pfarrministeriums mit der Unterrichtsleitung muß ja das erste sein. Dann hat aber diese an das Ministerium zu berichten, und wir werden dreizehn vom Ministerium um unsere Außerung (Genehmigung oder Nichtgenehmigung) gefragt, und das allein unseres Landes wird in diesen Fällen der richtige Weg sein; denn daß das Pfarrministerium nach Anhörung der Schulen hat die Leitung sich an den Oberkirchenrat wendet, hieße, daß der Oberkirchenrat eigentlich die ausschlaggebende Stelle ist. Das ist aber nicht der Fall. Die höheren Schulen unterstehen dem Unterrichtsministerium,

und zwar samt ihrem Religionsunterricht. Infolgedessen muß nach dieser Richtung die Sache ande-
fahrt sein, wenn Sie überhaupt etwas beschließen wollen. Wenn Sie aber so beschließen, wie ich jetzt
so bestätigen Sie nur den Zustand, der bereits vorhanden ist.

Präzident: Ja, meine Herren, ich habe auch Bedenken gegen diesen Antrag gehabt. Er ist
nächst in der Form, in der der Hauptfaß steht, nicht erfüllbar. Es heißt dort: „das Pfarrministerium
möge“. Wir haben zunächst über dieses Pfarrministerium nicht zu verfügen. Weiter heißt es hier:
Pfarrministerium habe im Einvernehmen mit den Direktoren, die der andere Faktor sind, dem Oberfin-
rat Vorschläge zu machen, von denen es dann wiederum heißt: „welche dieser prüft, gegebenenfalls er-
sert“. Ich möchte in Hinsicht auch bitten, daß solche Anträge etwas weniger dictatorisch gefaßt
Sie machen so den Eindruck der Befehlsform, den ich gern vermeiden möchte, wenn es sich nur um
handelt. Ich weiß auch nicht recht, was ich mit dem Antrage anfangen soll.

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma: Ich glaube, die Sache stimmt doch. Es ist mein
meine Auffassung, die ich auch noch mit anderen Herren teile. Diese Auffassung röhrt her aus einer Ver-
redung meinerseits mit dem früheren Direktor des Oberschulrats; sie liegt noch nicht weit zurück. Der
hat — ich will es etwa wörtlich sagen — folgendes vorgeschlagen: „Die evangelische Oberkirchenbehörde
möchte es doch machen, wie die katholische Kurie es macht. Die katholische Kurie schlägt uns vor, um
genehmigen ihre Vorschläge unbeschränkt. So sollte auch die evangelische Kirchenbehörde uns Vorschläge m-
die wir dann genehmigen.“ Daher sind wir zu dieser Auffassung gekommen. Wenn das nun
nicht angängig ist, müssen wir es natürlich ändern.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Meine Herren! Über sämtlichen Unterricht an
höheren Schule hat das Unterrichtsministerium entscheidend zu befinden. Das steht fest, daran ist
zu ändern. Selbstverständlich ist bezüglich des Religionsunterrichts die Mitwirkung der Kirchenbehörde
weit sie überhaupt berechtigt ist, notwendig. Aufgrund dieser unanfechtbaren Sache haben wir
Unterrichtsministerium vereinbart, und zwar zu der Zeit, als das vorhin genannte jetzt ausgeführte
Glied noch darin war, daß der Weg eingeschlagen werden sollte, den ich Ihnen genannt habe. Der
Unterricht an einer höheren Schule zu besetzen ist, so hat der Vorstand, die Schulleitung mit dem
amt des betreffenden Ortes — Sie können auch sagen „Pfarrministerium“, aber das ist kein Ausdruck — in Verbindung zu treten. Das Pfarramt bespricht sich mit seinen etwaigen Kollegen
wenn die beiden Teile sich geeinigt haben, so berichtet die Schulleitung an das Unterrichtsministerium
für diesen Unterricht gewünscht wird. Gleichzeitig — das will ich nun ergänzend hinzufügen —
Pfarrämter von uns angewiesen, jede solche Entscheidung uns auch unmittelbar zur Kenntnis zu le-
hene wir von anderer Seite etwas davon hören. Das Unterrichtsministerium aber wendet sich dann
Oberkirchenrat und sagt: der und der ist für den Unterricht vorgeschlagen, wir bitten um Aufsetzung
Wir pflegen den Vorschlag zu genehmigen oder können ihn auch einmal nicht genehmigen. Das ist betrifft
Einen andern kann es rechtlich nicht geben. Wenn mit der Kurie etwas anderes vereinbart ist, und d-
ich davon nichts. Das sind Dinge, die mich nichts angehen. Ich möchte aber niemals den Antrag Religi-
daß wir einen Weg gehen wollen, der an und für sich eigentlich nicht der richtige ist.

Abgeordneter Stühlewein: Meine Herren! Ich habe eine ähnliche Bemerkung wie die, die
Herr Abgeordneter D. Thoma anführte, auch aus dem Munde eines Mitglieds des früheren Ober-
vernommen. In unserem Ausschuß wurde der Gedanke vertreten, daß die ganze Sache mehr in
des Oberkirchenrats gelegt werden sollte, um alle Missverständnisse und Missverhältnisse, die in höherer
Angelegenheit zusammenhängen, zu beseitigen. Das war eigentlich unsere Absicht. Es wurde mit d-
einer Seite auch betont, daß man in dieser Beziehung dem Oberkirchenrat nicht eine größere S-

erlegen möchte, die er wahrscheinlich auch selber nicht werde tragen wollen. Das hat schließlich zu dem Antrag geführt, der vorliegt. Ich bin aber der Meinung, wenn der Herr Präsident des Oberkirchenrats erklärt, daß diese Sache nicht in größerem Maße vom Oberkirchenrat in die Hand genommen werden kann, daß von uns aus dieser Antrag ruhig zurückgezogen werden kann.

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma: Ich bin auch dieser Meinung. Das Ziel, das wir einschlagen wollen, trifft ja mit dem zusammen, was der Oberkirchenrat will. Er hat das ja ausdrücklich ausgesprochen in dem Hauptbericht, der sagt: Es ist die Frage, ob nicht der Oberkirchenrat die Sache ganz in die Hand nehmen soll. Der Wunsch des Ausschusses war nur, daß der Oberkirchenrat eine, wie gesagt worden ist, bedeutendere Entscheidungskraft in dieser Sache ausüben möchte, um eben diesen Unzuträglichkeiten zu begegnen. Wenn aber die Wege zwischen der Oberkirchenbehörde und dem Unterrichtsministerium eigentlich schon festgelegt sind, müssen wir uns dem fügen, und ich würde dann allerdings beantragen, daß wir den Antrag fallen lassen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter ist also der Meinung, daß der Ausschuß geneigt wäre, den Zweck dieses Antrags durch diese Besprechung als erfüllt zu betrachten. (Zustimmung.) Der Ausschuß ist hier anwesend. Wenn einer der Herren Mitglieder des Ausschusses anderer Meinung ist, könnte er es jetzt erklären. — Wenn das nicht geschieht, darf ich annehmen, daß der Berichterstatter im Sinne des Ausschusses den Antrag zurückgezogen hat.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helling: Ich bin nicht in den Verhandlungen des betreffenden Ausschusses gewesen und höre eben, daß die eigentliche Absicht war, dem Oberkirchenrat behilflich zu sein, einen Mißstand mehr aus der Welt zu schaffen, der noch vorhanden ist. Es gibt nämlich gewisse Städte in unserem Lande, wo dieser Unterricht sehr ungleich unter den einzelnen Geistlichen verteilt ist; gegen unsern Wunsch. Wir haben uns bereits bemüht, das zu ändern, es ist aber nicht genügend gelungen. Wenn das die Absicht gewesen ist, so sind wir sehr dankbar für die Aussprache, die stattgefunden hat, glauben aber trotzdem nach wie vor, daß es nicht notwendig ist einen eigentlichen Beschluß zu fassen. Nur wird es sehr schwierig sein in diesen Fällen, wo persönliche Interessen in Frage kommen, so durchgreifend zu entscheiden, wie wir es eigentlich auch gern möchten. Aber wir begrüßen Ihre Unterstützung und werden sehen, was wir ausrichten.

Präsident: Meine Herren! Der Antrag ist zurückgezogen. Diese Sache ist erledigt. Durch die Besprechung ist nach Ihrem Sinn der Zweck des Antrags des Ausschusses erfüllt.

Ich gebe nun zu dem nächsten Punkt dem Herrn Berichterstatter D. Thoma das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma: Der letzte Absatz des Hauptberichts E II, der uns übertragen wurde, gab wieder Veranlassung zu einer längeren Besprechung im Unterrichtsausschuß. Er betrifft die Ministerialverordnung vom 21. Dezember 1911, wonach mit Rücksicht auf den Antimodernisteneid und den großen Überfluß an Lehramtspraktikanten künftighin kein Theologe mehr als Ordinarius in Religion und anderen Unterrichtsfächern angestellt werden soll, sondern daß von jetzt an nur noch reine Religionsprofessoren angestellt werden können, die also nichts anderes geben als Religionsunterricht, und wie die, wodurch das nur dann geschehen kann, wenn die Religionsunterrichtsstunden ein Volldeputat ausmachen. Nach einer Oberherrscher Anschauung sinkt ein solcher Religionsprofessor leicht zum Nebenlehrer und der Religionsunterricht mehr in damit zum Nebenunterricht herab. Es ist ferner die Frage, ob sich Leute finden werden, welche an einer höheren Lehranstalt wöchentlich 20 bis 22 Religionsstunden und sonst nichts erteilen wollen, und die das wurde mit der nötigen Frische und Freidigkeit geben können. Ich mache darauf aufmerksam, daß in den preußischen größeren

schen höheren Lehranstalten ausdrücklich bestimmt ist: ein Religionslehrer — es sind Religionsprofessoren oder Oberlehrer, wie man dort sagt —, welcher den Religionsunterricht erteilt, darf niemals mehr als acht Stunden wöchentlich in Religion unterrichten, damit er die nötige Frische und Wärme für die wichtigen Lehrgegenstand besitzt.

Da nur noch zwölf Theologieprofessoren der alten Ordnung vorhanden sind, eine Anzahl, die bald abgehen wird, so werden die schon jetzt übermäßig belasteten Stadtpräfarrer noch weiter belastet, wenn nicht etwa eine größere Anzahl von städtischen Geistlichen angestellt werden.

Ein besonderer Notstand aber erwächst an den fünf Lehrerseminaren, wo es doch nötig wäre pädagogisch geschulte Fachmänner die künftigen Religionslehrer auszubilden und in die methodische Art des Religionsunterrichts einzuführen. Wie dem allem abzuholzen sei, das wird Sorge der Oberkirchenbehörde sein. Denn wenn auch Wege zur Abhilfe in unserem Ausschuss besprochen wurden, so konnte doch ein stimmter Antrag nicht gestellt werden. Es bleibt nur zu hoffen — und diese Hoffnung soll ich im Namen des Ausschusses auch aussprechen —, daß die Stellung des Unterrichtsministeriums in dieser wichtigen Frage sich in Wälde ändern möchte.

Abgeordneter Kühlewein: Ich möchte nur kurz ergänzend etwas hinzufügen zu dem, was Herr Berichterstatter gesagt hat. Soviel ich mich aus den Verhandlungen in dem Ausschuss erinnere bei diesem Punkte die Rede hauptsächlich davon, daß, wie nun auch die Regelung dieser Angelegenheit folgen würde, jedenfalls das Augenmerk darauf gerichtet werden sollte, daß solche Leute den Religionsunterricht an den Mittelschulen übernehmen, welche in Fühlung mit der Gemeinde, mit dem kirchlichen Leben der Gemeinde stehen. Wir haben eigentlich die Erfahrung gemacht, daß die Einrichtung eines Religionslehrers schon aus diesem Grunde nicht wünschenswert ist, und daß es kein Schade ist, wenn die Einrichtung allmählich eingeht und auf den Aussterbestand gesetzt wird. Es möchte aber, wenn die Sache neu geregelt ist, doch im Interesse des Unterrichts gerade an den höheren Lehranstalten liegen, daß der Unterricht geben — wie das nun auch zukünftig geregelt werden mag —, die durchaus imstande sind die jungen Leute auch mit dem kirchlichen Leben, mit dem Gemeindeleben in Verbindung zu setzen, den Unterricht nicht nur als einen allgemeinen religiösen Unterricht anzusehen, sondern denen es vermag, die jungen Leute mit dem kirchlichen Leben in Verbindung zu bringen und kirchliches Interesse den jungen Leuten zu wecken. Das möchte ich nur als Ergänzung zu den Ausführungen des Berichterstatters hinzufügen.

Präsident: Hat der Herr Berichterstatter Thoma zu diesem Punkt noch etwas zu bemerken?

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma: Ich wollte nur zu dem Schlusse dessen, was der Abgeordnete Kühlewein gesagt hat, bemerken, daß ich selbstverständlich das letztere nicht selbst sagen kann, da ich die Kirche nicht kenne.

Präsident: Dieser Punkt der Tagesordnung ist also hiermit erledigt, und ich komme zum Bericht des Verfassungsausschusses über die Bitte der Gemeinde Weißbach um Zustimmung zur Kirchengemeinde Schollbrunn und baldige Ausführung des Kirchbaues. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter Kaufmann das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Kaufmann: Hochgeehrte Herren! Die Bitte der Evangelischen Kirchengemeinde Weißbach vom 4. Juli d. J. lautet:

„Die unterzeichneten evangelischen Bürger der Gemeinde Weißbach, Amt Eberbach, ergreifen aus bestrengter Gelegenheit, die sich ihnen durch die derzeitige Tagung einer Generalsynode bietet, die Kirche aus.“

Sachen ihres beabsichtigten Kirchenbaues ihre Wünsche in besonderer Weise zu Gehör zu bringen und wenn möglich eine baldige Erfüllung derselben zu erreichen. Sie erlauben sich daher, nachstehende Bitten hoher Generalsynode zur Prüfung und geneigten Besurwortung zu unterbreiten.

Anlässlich des Kirchenbaues in Strümpfelbrunn, in dessen Kirchspiel Weißbach eingepfarrt ist, wurde nach wiederholten Verhandlungen mit dem hohen Oberkirchenrat im Anfang dieses Jahres unserer Gemeinde die Zusicherung gegeben, daß ihr innerhalb drei Jahren vom Evang. Oberkirchenrat durch einen größeren Zuschuß zum Bau einer eigenen Kirche geholfen würde, wenn sie sofort einen Baufonds gründete und mit entsprechenden Mitteln ausstattete. Zugleich wurde unserem Wunsch, von dem Kirchspiel Strümpfelbrunn abgelöst und der Kirchengemeinde Schollbrunn zugeteilt zu werden, eine Erfüllung in einigen Jahren, wenn irgend möglich, zugesagt. Bis dahin wäre die Gemeinde verpflichtet, zu dem Pfarrhaus- und Kirchenneubau in Strümpfelbrunn mit ihrer Ortskirchensteuer beizutragen. Die Gemeinde hat nun mit ihren 314 Evangelischen an freiwilligen Gaben daraufhin einen Grundstock von 4400 M gezeichnet und hofft auf weitere Gaben. Wie schon aus dem Ergebnis dieser Sammlung deutlich hervorgeht, ist es uns ernstlich darum zu tun, eine eigene wenn auch kleine Kirche so gut wie andere Orte des Odenwaldes zu erhalten, und wir sind, wenn es sein muß, zu weiteren Opfern gerne bereit. Umso unverständlich erscheint es uns, daß wir nun doch mit unserer Ortskirchensteuer zu den kirchlichen Neubauten in Strümpfelbrunn herangezogen werden sollen, zumal uns gesagt wurde, daß auch eine Zuteilung zu Schollbrunn wohl erfolgen könnte. Warum kann diese geplante Änderung in der Kirchspielseinteilung nicht sofort bewirkt werden und in Kraft treten? Wir wären dadurch instand gesetzt aus unserer Ortskirchensteuer den eigenen Fonds zu verstärken; wir hätten bis zum Bau einer eigenen Kirche nach Schollbrunn einen besseren, geschützteren Weg zum sonntäglichen Gottesdienst und müßten nicht neue Pflichten auf uns nehmen, die uns voraussichtlich doch nur kurze Zeit einen Nutzen brächten und uns unnötig belasteten.

Wir erlauben uns daher hoher Generalsynode ergebenst die Bitte zu unterbreiten, soweit es ihr möglich ist, auf die baldige Neueinteilung des Kirchspiels Strümpfelbrunn in der Weise hinzuwirken zu wollen, daß unsere Gemeinde kirchlich von Strümpfelbrunn abgelöst und baldigst nach Schollbrunn eingepfarrt werde, und daß ferner der Kirchbau unserer Gemeinde baldmöglichst vonseiten hohen Oberkirchenrats zur Ausführung in die Hand genommen werden könne. Wir glauben, daß auf diese Weise allein die immer noch in unserer Gemeinde infolge der Kirchbaufrage vorhandene Unruhe endgültig beseitigt werden könne. Ehrerbietigst.“

Die Eingabe ist von 61 Gemeindegliedern unterzeichnet.

Die Gemeinde Weißbach bildet mit Müllen und der Hauptgemeinde Strümpfelbrunn zusammen die Kirchengemeinde Strümpfelbrunn. Hierzu gehören noch die Filialen Waldkatsbach und Oberdielbach sowie Friedrichsdorf. Letztere drei scheiden aber bei unseren heutigen Betrachtungen wohl aus, da Waldkatsbach und Oberdielbach durch ein exponiertes Vikariat und Friedrichsdorf zur Zeit von Eberbach aussersehen werden.

Die drei Gemeinden Strümpfelbrunn, Weißbach und Müllen haben zusammen 956 Evangelische. Strümpfelbrunn ist eine sogenannte ausgefallene Gemeinde, d. h. bei der Teilung des Kirchenvermögens der Evangel. Jahre 1705 war sie gezwungen, ihr ganzes Vermögen an die Katholiken abzugeben. Laut Unionsurkunde von 1821 wurde aber den ausgefallenen Gemeinden zugesagt, daß ihnen für Kirchen- und Pfarrbach, ergänzungsbau weitestgehende Unterstützung aus dem Unterländer Fonds zuteil werden soll. Der Zustand der Kirche in Strümpfelbrunn ist so, daß unbedingt ein Neubau erforderlich ist. Daselbe gilt vom Pfarrhaus. Der Neubau ist bereits begonnen und soll 70 000 M kosten, welchen Betrag der Unterländer Fonds

zu übernehmen sich bereit erklärt hat. Es handelt sich also im weiteren nur noch um das Pfarrhaus; der Oberkirchenrat hat sich bereit erklärt, auch einen großen Teil von den hierfür entstehenden 30 000 M betragenden Kosten zu übernehmen.

Nun hätten die Weißbacher gern auch einen Anteil von diesen 70 000 M, die für die Kirche Strümpfelbrunn bestimmt sind, welche nach ihrer Ansicht kleiner sein könnte, wenn sie dort nicht eingepfarrt würden, weil sie ungefähr ein Drittel der Gemeinde bilden. Das geht aber nicht, schon Weißbach im Jahre 1705 keinerlei Kapelle oder Kirche besaß, also auch keinerlei Anspruch oder auch ein moralisches Recht gegenüber dem Unterländer Fonds geltend machen kann. In dieser Beziehung also nichts zu machen.

Weiter handelt es sich nun aber darum, daß Weißbach zum Bau des Pfarrhauses mit beizuzogen den soll. Da der Unterländer Kirchenfonds einen großen Teil der Kosten hierfür übernimmt, auch alte Haus verkauft werden kann, so trübe vielleicht bei gleicher Verteilung die Gemeinde Weißbach einen Beitrag von 3—4000 M. Diese Kosten möchte die Gemeinde natürlich gern sparen. Wäre sie eine reine Filialgemeinde, so hätte sie auch nur einen ermäßigten Beitrag zum Pfarrhausbau zu leisten. Das aber ungünstigerweise für die Weißbacher nicht zu. Nun denken die Weißbacher, daß sie dieser Sache einfachsten begegnen würden und am leichtesten von einem Beitrag befreit werden könnten, wenn sie Schollbrunn eingepfarrt werden, und dahin geht auch ihr Antrag. Schollbrunn selbst hat 487 Evangelische und kein Filial. Es wäre also wohl vielleicht wünschenswert und auch denkbar, daß, um die weitverzweigte Gemeinde Strümpfelbrunn zu entlasten, Weißbach nach Schollbrunn eingepfarrt würde, wenn dem Schwierigkeiten weiter entgegenstünden. Die Wege sind ungefähr gleich. Strümpfelbrunn ist 3,0 km und Schollbrunn 3,3 km entfernt. Es kommt ja darauf an, von welchem Hause an man die Entfernung berechnet. Man kann sagen, daß die Wege gleich lang sind. Welcher Weg besser und angenehmer darüber läßt sich ja streiten. Nach Strümpfelbrunn geht es zweimal ungefähr 25 m hinunter und wieder hinauf. Der kürzeste Weg nach Schollbrunn geht ungefähr 100 m ins Tal hinunter und auf andern Seite wieder hinauf. Hierbei ist zu erwähnen, daß diese Gemeinden zu dem sogenannten Gau des Winterhauchs gehören, sie liegen ungefähr 500 m hoch, recht rauh und ausgesetzt. Die Gemeinden und für sich sind arm. Es ist keinerlei Industrie oder dergleichen vorhanden. Die Kirchengemeinde Strümpfelbrunn ist das einzige evangelische Patronat Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, zwar von der Standesherrschaft Zwingenberg herrührend. Infolgedessen suchten nun die Weißbacher Audienz bei Seiner Königlichen Hoheit nach, die ihnen auch gewährt wurde. Der Bürgermeister war Seiner Königlichen Hoheit. Er ist jedenfalls von Seiner Königlichen Hoheit sehr freundlich empfangen und ihm soweit möglich Erfüllung der Wünsche zugesagt worden.

Was aber der Bürgermeister nicht getan hat, ist, daß er den Rat, der ihm von Seiner Königlichen Hoheit gegeben wurde, auch beim Oberkirchenrat vorzusprechen, nicht befolgt hat, sondern er ist zurückgegangen und hat jedenfalls der Gemeinde nur das Angenehme gesagt, was er gehört hat, und das nicht. Infolgedessen haben sich die Weißbacher schon sicher geglaubt in der Erfüllung ihrer Wünsche. Es mußte der Ordnung wegen ihnen natürlich von oberkirchenrätslicher Seite eine auf die Audienz bestimmende Erklärung zuteil werden. Die hat die Weißbacher so aufgeregt, daß sie mit dem 20. Februar dem Oberkirchenrat, der gar nicht die entsprechende Behörde dafür ist, ihren Austritt aus der evangelischen Landeskirche mitgeteilt haben. Dies ging durch viele politische Blätter im ganzen deutschen Reich. Infolgedessen wurde Herr Oberkirchenrat Mayer dorthin geschickt, um mit den Leuten zu verhandeln. Das geschah am 26. Februar unter Beizug des Dekans der Diözese Mössbach und des Pfarrers. Es hier vielleicht eingefügt werden, daß die Weißbacher glaubten nicht genügend Unterstützung beim

von Strümpfelbrunn gefunden zu haben. Aber wenn die Weißbacher ihm einen Vorwurf machen, könnte er nur darin bestehen, daß er die Absichten des Oberkirchenrats zu genau befolgt und ihnen nicht mehr Hoffnung gemacht hat, als er berechtigt war ihnen zu machen. Die Weißbacher haben sich infolgedessen an den benachbarten Geistlichen gewandt, dem es natürlich viel leichter war, ihnen Hoffnung und Zukunftsbilder zu machen. Ob da irgend etwas ungerechtfertigt geschehen ist, weiß ich nicht. Es soll damit kein Tadel ausgesprochen werden.

Nun kam daraufhin diese Versammlung. Die war sehr erregt, die Leute bestanden auf ihrer Ansicht, ihnen gehöre auch etwas, das sei unrecht usw., sodaß es nötig wurde, einen oberkirchenrätslichen Erlaß vom 10. März nach Weißbach zu richten. Da dieser für die weiteren Verhandlungen von Wichtigkeit ist, werde ich mir gestatten ihn vorzulesen.

„An Herrn Kirchengemeinderat Bürgermeister Heißner in Weißbach und durch ihn an die Unterzeichneten der Zuschrift vom 20. v. M.

Nachdem wir von den schwerwiegenden Mißverständnissen und irrtümlichen Auffassungen Kenntnis erhalten hatten, denen sich die evangelischen Gemeindeglieder in Weißbach hingaben, haben wir ein Mitglied der Behörde dorthin gesandt, von welchem den erfreulicherweise fast vollständig versammelten Gemeindegliedern die nötigen Aufklärungen gegeben worden sind. Dabei mußte zu unserem Bedauern wahrgenommen werden, daß nicht nur den Belehrungen viel hartnäckiger und unbegründeter Widerspruch, sondern auch den bestimmten Erklärungen unseres Beauftragten ein ungerechtfertigtes Misstrauen entgegengesetzt wurde.

Darum stellen wir hier wiederholt und zum letztenmale fest, daß die Kosten des Kirchennbaues in Strümpfelbrunn aus Mitteln des Unterländer Fonds in Anwendung der für die ausgefallenen Gemeinden geltenden Grundsätze bestritten werden, und zwar in diesem Falle vollständig, sodaß das Kirchspiel zu diesem Neubau nichts aufzubringen hat. Diese Grundsätze aber auch auf den Nebenort Weißbach, wo niemals eine Kirche oder Kapelle gestanden hat, zu erstrecken, ist nach der Rechtslage vollständig ausgeschlossen.

Anders steht es bezüglich des Neubaus des Pfarrhauses. Von dem hierfür erforderlichen Bauaufwand wird allerdings ein Teil, etwa 10—12 000 M zu Lasten des Kirchspiels bleiben. Man hat aber in Weißbach einsichtigerweise gar nicht bestritten, daß bei der Vergütung und Tilgung dieser Restschuld die Evangelischen in Weißbach mitzuwirken hätten. Wenn in dieser Beziehung in der erwähnten Versammlung die Bitte vorgetragen wurde, die Weißbacher Evangelischen möchten hierbei zu einem ermäßigten Satz herangezogen werden, so stehen wir diesem Verlangen wohlwollend gegenüber, vermögen aber heute noch nichts Bestimmtes darüber zu sagen, in welcher Weise ihm wird entsprochen werden können.

Was nun den besonderen Wunsch der Evangelischen in Weißbach betrifft, in den Besitz eines eigenen Kirchleins zu kommen, so haben es die Erfahrungen, namentlich in Oberdielbach, uns zur Pflicht gemacht nachdrücklich von solchen Plänen zurückzuhalten. Ist es aber den Evangelischen in Weißbach ein rechter Ernst, so verweisen wir wiederum auf das Beispiel von Oberdielbach und auch Reichenbuch, wo die Gemeindeglieder eine große Opferwilligkeit betätigten und uns dadurch die Möglichkeit gegeben haben sie namhaft zu unterstützen. In der erwähnten Versammlung ist nun sehr lebhaft betont worden, daß man auch in Weißbach zu solcher Opferwilligkeit bereit sei. Wir sehen darum der Betätigung dieser Opferwilligkeit entgegen, werden, da das Verlangen nach einem eigenen

Kirchlein an sich erfreulich ist, auf diese Angelegenheit im Jahre 1917 gemäß dem uns vorgetragenen Wunsch zurückkommen und dann voraussichtlich auch einen Zufluss zu den Kosten aus allgemeinen Kirchenmitteln beitragen können."

Sie sehen daraus, daß die Weißbacher auf Anfang 1917 vertröstet wurden, was in ihrer Bitte wiederholt wird. Ich darf vielleicht hier anfügen, daß in der Zwischenzeit wiederholt mit der Gemeinde handelt worden ist. Sie glaubte nur die günstige Gelegenheit benützen zu sollen, der augenblicklichen Tagung der Generalsynode ihre Bitte zu wiederholen.

Es ist in der Eingabe auf Oberdielbach verwiesen, daß auch zu der Pfarrei gehört und das sich eine kleine Kirche gebaut hat. Die Schuldenlast infolgedessen ist aber für die Gemeinde fast erdrückend, sodaß zum drittenmal seitens des Oberkirchenrats aus dem Unterländer Fonds oder aus allgemeinen Kirchenmitteln geholfen werden mußte. Deshalb hat man die Weißbacher vertröstet, sie möchten noch einige Tage warten. Sie haben jetzt bereits ein Kapital von 4 400 M., das allerdings nur erst gezeichnet ist; es ist es noch nicht, und bekanntlich wird es ja dann häufig etwas weniger. Darum hat man sie vertreten, sie möchten solange warten und trotzdem einen Beitrag zu den Kosten des Pfarrhauses in Strümpfelbrunn leisten und dann im Jahre 1917 mit ihrer Bitte wiederkehren.

Dementsprechend stellt Ihr Verfassungsausschuß folgenden Antrag:

"Die Synode billigt ausdrücklich den Erlass des Oberkirchenrats vom 10. März 1914, die kirchlichen Verhältnisse in Weißbach betr. findet dagegen der besondere Wunsch der evangelischen Gemeindeglieder in Weißbach sofort von der Beitragspflicht zur Vergütung und Tilgung der Pfarrhauschuld des Kirchspiels Strümpfelbrunn entbunden und dem Kirchspiel Strümpfelbrunn angegliedert zu werden, vorerst noch nicht durchgeführt werden kann, und überweist deshalb die genannte Eingabe dem Oberkirchenrat zur Kenntnisnahme."

Der Antrag des Ausschusses wird ohne Besprechung einstimmig angenommen.

Präsident: Wir wollen jetzt zum letzten Punkt der Tagesordnung schreiten, nämlich der Bitte des Pfarrers Dr. Ernst Lehmann, Maßregelung von Geistlichen die Behörde betreffend. Durch den Herrn Vorsitzenden des Verfassungsausschusses wurde noch mitgeteilt, daß damit auch die Bitte der Volkskirchlichen Vereinigung Mannheim in gleichem Betreff, die nicht auf der Tagesordnung steht, mit erledigt werden soll.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Zöllnig gefälligst das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordneter Zöllnig: Mit Eingabe vom 30. Juni d. J. bittet Pfarrer Lehmann die Synode, "eine Entscheidung darüber herbeizuführen, inwieweit eine Maßregelung durch die Behörde ohne Einleitung eines Disziplinarverfahrens angängig und berechtigt ist." Der Oberkirchenrat hat nämlich mit Erlass vom 12. Februar d. J. wegen eines von den Mannheimer Vikaren dorthin vor ihm verfaßten und gezeichneten Artikels über „Die Mannheimer Stadtvikariate“ in Nr. 6 der „Kirchlichen Blätter“ seine „schärfste Missbilligung“ ausgesprochen, ohne daß dem Beschwerdeführer die Möglichkeit zur Außerung über die Sache gegeben worden sei, und zugleich angeordnet, daß dieser Erlass in einer Sitzung des Pfarrministeriums vor den beschwerdeführenden Vikaren, deren einer sein unmittelbarer Nachbar war, verlesen werde. Er habe dieses Vorgehen des Oberkirchenrats in der Form und in einer Untergräbung des Ansehens des Pfarrers gegenüber den Vikaren bedingenden Wirkung als verdiente und unberechtigte „Misshandlung“ empfunden und die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen sich beantragt, um die Berechtigung oder Nichtberechtigung der Verfügung des Ober-

rats auf gesetzlichem Wege festgestellt zu sehen, jedoch ohne Erfolg, indem die Oberkirchenbehörde sein Ansehen, ohne von ihrer Verfügung etwas zurückzunehmen, abgelehnt und geltend gemacht habe, daß die Einleitung des Disziplinarverfahrens einzig und allein in ihr Ermessen gestellt sei. Dieser Standpunkt des Oberkirchenrats sei unrichtig, er stehe in Widerspruch zum Sinne des Disziplinarverfahrens und der Absicht des Disziplinargesetzes; denn es sei der klare Sinn eines unabhängig von der Behörde eingeführten Disziplinarverfahrens, den Beamten oder Geistlichen gegen die Willkür einer nur behördlichen Maßregelung sicherzustellen; hätte aber die Behörde wirklich das Recht, nach völlig eigenem Ermessen auch ohne Disziplinarverfahren einzuschreiten, so würde jedes Disziplinargesetz in seiner Bedeutung als Schutz des einzelnen auch gegenüber der Behörde völlig wirkungslos gemacht. Nachdem er in mehreren zum Teil sehr eingehenden Berichten darzulegen sich bemüht habe, daß seine Maßregelung sachlich unbegründet erfolgt sei, hätte ihm mindestens aus Billigkeitsgründen die Wohltat des Disziplinarverfahrens gewahrt werden müssen. Nun spreche der Oberkirchenrat in dem Erlass vom 26. März d. J. zur Begründung seiner die Anträge des Beschwerdeführers ablehnenden Haltung allerdings aus, daß es sich bei seiner Verfügung vom 12. Februar d. J. überhaupt nicht um ein disziplinäres Einschreiten gehandelt habe. Diese Kennzeichnung der Verfügung vom 12. Februar möge in rein rechtlichem Sinne zutreffend sein, im Unbetracht der tatsächlichen Wirkungen jener Verfügung aber sei sie unhaltbar und belanglos; tatsächlich gebe es nur die eine Scheidung zwischen einer autoritären amtlichen Kundgebung und privater Meinungsäußerung; die letztere Annahme verbiete sich von selbst, und deshalb besitze jede derartige Kundgebung der Behörde das Schwergewicht einer disziplinären Maßregel und solle sie auch besitzen; um so wichtiger sei es, dem Geistlichen eine Schutzmöglichkeit gegen derartige behördliche Maßregeln zu verschaffen, wenn er sie als unberechtigt empfindet.

„Ich ersuche daher“, so schließt die Vorstellung, „unter Berücksichtigung des vorliegenden Falles um Feststellung des einem Geistlichen dabei zustehenden Schutzes bezw. um Begrenzung des in solchen Fällen der Behörde allein zustehenden Disziplinarrechtes. Ich ersuche ferner die vorliegende Maßregelung, die zudem grundsätzlich in die Staatsbürgerrechte der Geistlichen übergreift, in irgend welcher Weise einer endgültigen Verbesserung entgegenzuführen.“

Unter dem 7. d. M. reichte sodann die Volkskirchliche Vereinigung in Mannheim eine Eingabe an die Synode ein, in der sie sich dem Vorgehen des Pfarrers Lehmann anschließt. Sie begründet dies damit, daß sie für die von ihr herausgegebenen „Volkskirchlichen Blätter“ der sachverständigen und leitenden Mitarbeit der auf dem Boden ihrer Bestrebungen stehenden Geistlichen der Landeskirche bedürfe, denen aber auch eine unabhängige der eigenen Überzeugung entspringende Mitarbeit auch von der Behörde gewährleistet werden müsse. Nun habe Pfarrer Lehmann, der seit seiner Wahl nach Mannheim Schriftleiter der „Volkskirchlichen Blätter“ sei, im Hinblick auf seine Maßregelung wegen des Artikels über die Mannheimer Stadtvikariate der Vereinigung die Schriftleitung zur Verfügung gestellt. Die Vereinigung könne in dieser Sache die Auffassung der Oberkirchenbehörde nicht zu der ihrigen machen, verstehe es aber „voll und ganz“, daß Herr Pfarrer Lehmann wegen der in ihrem Interesse ausgeübten Tätigkeit nicht ungerechtfertigte Maßregelungen seitens der Behörde ausgesetzt sein will und darf. Dem Geistlichen, der über Gemeindeverhältnisse schreibt, müsse ermöglicht sein, auch eine von derjenigen der Behörde abweichende Ansicht zu vertreten und unter Umständen in angemessener Form an den Maßnahmen der Behörde Kritik zu üben; von dem Augenblick an, wo eine solche freimütige, nur dem eigenen Gewissen und der besseren Einsicht folgende Behandlung kirchlicher Fragen durch Geistliche unserer Landeskirche reglementiert und damit unterbunden wird, würde die Vereinigung zum Nachteil der Interessen der Gesamtkirche auf die Mitarbeit der Geistlichen notgedrungen verzichten müssen. Aus dem Wunsche heraus, daß ihr die Mitarbeit

des Pfarrers Lehmann auch für die Zukunft erhalten bleibe, schließe sich die Volkskirchliche Verein der Vorstellung des Genannten an und richte an hohe evangelische Generalsynode die Bitte: „eine Einigung darüber herbeizuführen, unter welcher Voraussetzung eine hohe Kirchenbehörde berechtigt ist, von aus die außeramtliche Tätigkeit der Geistlichen im allgemeinen und die redaktionelle im besonderen gebend zu beeinflussen.“

Dies die beiden Vorstellungen an die Synode; und nun der Artikel über die Mannheimer Vikariate! Von einer Verlesung des mehrere Spalten langen Artikels wird abgesehen werden dürfen wird genügen, wenn neben einer kurzen Darstellung seines Gedankenganges die Stellen im Ausgehend von der Zahl und der Art der Beschäftigung der Mannheimer Vikare untersucht werden ob demnach die Einrichtung der Stadtvikariate in einer zweckentsprechenden und den gesamten Dienst tunlichst fruchtbar gestaltenden Weise getroffen ist; er verneint dies und findet den Grund einmal in der übergroßen Zahl der Vikariate gegenüber den Pfarrstellen (9 zu 11) und in dem daß sie weder als persönliche oder Lernvikariate, deren Inhaber überall nur die persönlichen ihrer Pfarrer sind, von denen sie in ihr Amt und seine Obliegenheiten eingeführt werden, noch als mit einem selbständigen fest umschriebenen Aufgaben- und Wirkungskreis, gewissermaßen als Pfarr zweiten Ranges, organisiert seien, daß die Vikare vielmehr in Mannheim ausschließlich Stellvertreter Pfarrer seien, und zwar in allen Stücken, nicht nur in den Kasualien, sondern auch in der Seelsorgerische Tätigkeit einschließlich des Konfirmandenunterrichts so gut wie ausschließlich den zufalle, daß elf seelsorgerlich überlasteten Geistlichen neun gegenüberstünden, welche für diese Gemeindetätigkeit nicht oder kaum in Betracht kommen. Die Seelsorge könne eben nur der in Gemeinde festgeurzelte ständige Geistliche ausüben, nicht aber, wie es dann wörtlich heißt, „ein Schilder in der Gemeinde nur kürzere oder längere Gastrollen gibt und dem die Vikarstellung das Brett ist für eine möglichst bald zu erlangende auswärtige Pfarrei.“

Dies reine Stellvertretungsverhältnis der Mannheimer Vikare sehe ferner für eine befriedigend sachlich förderliche Tätigkeit eine große sachliche und persönliche Übereinstimmung zwischen Pfarrvikar voraus; es bedürfe also einer sorgfältigen Auswahl der Vikare hinsichtlich ihrer Vorbildung ihrer Richtung. Eine solche Auswahl aber habe weder der einzelne Geistliche in Bezug auf „seinen“ noch habe sie die Gemeinde in der Hand. Fortfahrend schreibt dann der Verfasser wörtlich: „Da die Oberkirchenbehörde sich große Mühe gäbe, ihre Vikarsberufungen mit den jeweilig vorhandenen Gemeindebedürfnissen in Einklang zu setzen, wird man in Mannheim gewiß am wenigsten behaupten kann, daß die Mannheimer Stadtvikariate, heißt es dann weiter, seien nicht nur „unzulänglich“, auch überflüssig; an ihrer Stelle sollten genügend Pfarreien mit entsprechender Seelenzahl — errichtet werden, damit eine regelmäßige Stellvertretung überhaupt nicht mehr nötig falle. Sie oder unnötig seien sie insbesondere auch in Bezug auf die Gottesdienste; hätten doch einzelne Vikare in den Sommermonaten nur alle fünf Wochen zu predigen! Aber auch für den Volksschulunterricht von den Geistlichen mehr als nötig Religionsunterricht erteilt wird; dieser könnte sich auf die die sogenannten Abschlußklassen beschränken; wenn er in Mannheim auch in anderen Klassen gegeben werde, so nur deshalb, weil die vielen Vikare zur Verfügung stehen, deren jeder acht besonderen unständigen geistlichen Stellen notwendig. Ebenso wenig seien die Vikare nötig für den

Aber die Mannheimer Stadtvikariate, heißt es dann weiter, seien nicht nur „unzulänglich“, auch überflüssig; an ihrer Stelle sollten genügend Pfarreien mit entsprechender Seelenzahl — errichtet werden, damit eine regelmäßige Stellvertretung überhaupt nicht mehr nötig falle. Sie oder unnötig seien sie insbesondere auch in Bezug auf die Gottesdienste; hätten doch einzelne Vikare in den Sommermonaten nur alle fünf Wochen zu predigen! Aber auch für den Volksschulunterricht von den Geistlichen mehr als nötig Religionsunterricht erteilt wird; dieser könnte sich auf die die sogenannten Abschlußklassen beschränken; wenn er in Mannheim auch in anderen Klassen gegeben werde, so nur deshalb, weil die vielen Vikare zur Verfügung stehen, deren jeder acht besonderen unständigen geistlichen Stellen notwendig. Ebenso wenig seien die Vikare nötig für den

richt an den Mittel-, soll heißen: höheren Schulen; hier ständen sie eher anderen im Wege. Die Mannheimer Vorortspfarrer begehrten seit der Eingemeindung der Vororte Beteiligung am Religionsunterricht in den Schulen. Aber, so fährt der Artikel wörtlich fort, „die Kirchenbehörde verwehrt ihnen diese Beteiligung, weil sie den von den Mannheimer Stadtpfarrern nicht erteilten verfügbaren Mittelschulunterricht den vielen Mannheimer Stadtvikaren zugewendet wissen möchte. Aber nötig um dieses Unterrichts willen sind die letzteren wirklich nicht.“

Es bleibe schließlich noch die Mitarbeit der Vikare an der Vereinstätigkeit, aber auch hierbei handle es sich nur um Stellvertretung der Pfarrer, von denen jeder seinen Jugendverein selbst in der Hand behalten wolle; so könne der Vikar im wesentlichen nur „Helfer“ neben anderen Männern aus der Gemeinde sein, aber unbedingt nötig sei er dazu nicht.

Aus alledem, so schließt der Artikel, gehe hervor, daß eine Einschränkung der Mannheimer Stadtvikariate eine wesentliche Lüde im Mannheimer Gemeindeleben nicht zurückließe.

Der Erlass des Evang. Oberkirchenrats vom 12. Februar d. J., der daraufhin an Pfarrer Dr. Lehmann erging, hat folgenden Wortlaut:

„Die Stadtvikare von Mannheim haben uns durch Stadtvikar Emlein als ihren Sprecher einen Artikel aus Ihrer Feder in Nr. 6 der „Volkskirchlichen Blätter“ über die Mannheimer Stadtvikariate zur Kenntnis gebracht. Wir sehen davon ab auf Ihre Ausführungen einzugehen, wenn sie auch in einzelnen Punkten zwar nicht neu, so doch immerhin erwägenswert sind.“

Wir müssen es aber auß schärffste mißbilligen, daß Sie in Ihren Darlegungen an mehreren Stellen von den früheren und gegenwärtigen Stadtvikaren in einem geringshägigen Tone reden und dies sowie Ihr Urteil über die Unzulänglichkeit und Überflüssigkeit der Stadtvikariate vor die breite Öffentlichkeit bringen. Sie haben damit Ihre jungen Amtsbrüder in den Augen der Gemeinde heruntergesetzt und durch die geringe Achtung ihrer Amtstätigkeit in ihrem Ansehen und ferneren Wirken geschädigt.

Wir geben uns der Erwartung hin, daß Sie diese, wenn auch vielleicht nicht beabsichtigte, so doch tatsächlich den unständigen Geistlichen Mannheims zugefügte ungerechte Kränkung in irgend einer Form wieder gut machen.“

Im zweiten Teile seines Erlasses wendet sich der Oberkirchenrat gegen die wider ihn selbst gerichteten Ausführungen des fraglichen Artikels und spricht hierwegen aus:

„Ihre Beschuldigung, der Oberkirchenrat gebe sich keine Mühe, bei den Vikarsberufungen den in der Gemeinde vorhandenen tatsächlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, ist derart, daß wir sie als ungehörig und unberechtigt zurückweisen müssen. Sie gerade haben am allerwenigsten ein Recht zu diesem Urteil, da Sie sehr gut wissen, wie Ihre besonderen Wünsche hinsichtlich zweier Ihrer Vikare seit Ihrem Dienstantritt in Mannheim trotz vorhandener Schwierigkeiten erfüllt wurden. Und wenn Sie in Absatz 2 Seite 4 des angezogenen Artikels unsere Maßnahme betreffs des Unterrichts an den höheren Lehranstalten als im Interesse der Stadtvikare geschehen hinstellen, so ist diese Begründung unseres Handelns wiederum durchaus unzutreffend. Es dürfte Ihnen ja wohl nicht unbekannt sein, daß unsere Entscheidung auf ausdrückliche Anregung des Vorsitzenden des Pfarrministeriums geschah. Wir müssen eine Kritik, die an und für sich jedem, also auch Ihnen zusteht, dann selbstverständlich zurückweisen, wenn sie von falschen Unterstellungen ausgeht.“

Auf diese Verfügung reichte Pfarrer Lehmann eine längere Entgegnung unter dem 27. Februar bei dem Evang. Oberkirchenrat ein, in der er sich gegen die „formal und materiell ungerechtfertigte“ Rüge verwahrt; formal, weil er nicht über die Beschwerde der Vikare gehört worden, materiell ungerechtfertigt,

weil der Oberkirchenrat nicht befugt sei, ihm für seine im Rahmen der staatsbürgerlichen Rechte ausgeübten kirchenpolitische und publizistische Tätigkeit Richtlinien zu geben und Beanstandungen zu machen. Er bestreitet, daß seinen Ausführungen die Absicht einer persönlichen Bekleidung oder Herabsetzung der Vikare zu Grunde gelegen sei, und hält dafür, daß letztere nur aufgrund einer übertriebenen Empfindlichkeit und Voreingenommenheit sich durch den Artikel herabgesetzt fühlen könnten; er lehne deshalb auch ab, die ihm vermeintlich zugefügte Schänkung in irgend einer Form wieder gut zu machen. Dagegen erwarte er, daß der Oberkirchenrat die scharfe Missbilligung wieder zurücknehmen werde, andernfalls er die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens nach § 7 oder 8 des Gesetzes über die Dienstverhältnisse der Geistlichen vom 26. Juli 1886 beantrage, wobei er dann gleichzeitig auch auf die Vergünstigung des § 14 des Gesetzes Anspruch erheben würde.

Sodann wendet sich Lehmann gegen die Beanstandung der auf den Oberkirchenrat bezüglichen Stelle seines Artikels und bestreitet „objektiv in Konsequenz seiner Anschauungen über die staatsbürgerlichen Rechte der Beamten und Geistlichen“ eine amtliche Befugnis der übergeordneten Behörde, bestimmte offizielle Weisungen zu erteilen. Es folgt der Versuch eines Nachweises, daß in der Tat der Oberkirchenrat bei den Vikarsberufungen nicht die gebotene Rücksicht auf die vorliegenden Bedürfnisse genommen und besonders auf seine, Lehmanns, diesbezüglichen Wünsche nur zögernd und teilweise eingegangen sei. Hin auf hier näher einzugehen verbietet sich mit Rücksicht auf die Person einiger Vikare, deren Bereicherung der Verfasser der Eingabe eine kritische Würdigung zuteil werden läßt. Bezuglich der anderen gegen den Oberkirchenrat gerichteten Stelle des Artikels erklärt Pfarrer Lehmann, daß ihm der Wunsch des Vorstehenden des Pfarrministeriums hinsichtlich der Erteilung des Religionsunterrichts an den höheren Schulen nicht bekannt gewesen, und betont, daß jene Stelle seines Artikels überhaupt keine Kritik, geschweige denn eine Verdächtigung der Kirchenbehörde enthalte.

Hierauf antwortete der Oberkirchenrat unter dem 14. März d. J. wie folgt:

„Wie wir bereits in unserem Erlass vom 12. v. M. betonten, haben die Stadtvikare in Mannheim uns lediglich Ihren Artikel in Nr. 6 der „Volkskirchlichen Blätter“ zur Kenntnis gebracht. Wir fügen dem hinzu, daß wir bereits vor Eintreffen dieser Mitteilung entschlossen waren, uns in Ihren Darlegungen zu befassen. Die Annahme, daß eine Beschwerde unseres Erlasses veranlaßt habe ist demnach unzutreffend, wie auch verschiedene andere Ihrer Ausführungen, auf die einzugehen mir indes nicht beabsichtigen. Zu einer Zurücknahme unseres Erlasses im ganzen oder in einzelnen Teilen haben wir keinen Anlaß. Ebensowenig liegt für uns in dem gegebenen Falle ein Grund vor gegen Sie ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Die Sache hat für uns mit der getroffenen Verfügung ihr Bewenden.“

Darauf erwiderte Pfarrer Lehmann am 18. März d. J., er vermöge seinen Antrag auf Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens durch den vorstehenden Erlass nicht als erledigt anzusehen; es sei gleichgültig ob es sich bei Vorlage des Artikels an die Oberkirchenbehörde seitens der Vikare um eine Beschwerde gehandelt oder nicht; er halte sich daran, daß der Oberkirchenrat die Überreichung des Artikels in seinem Erlass vom 12. Februar d. J. sachlich als Beschwerde verwertet, behandelt und verbeschiedet habe; daran werde dadurch nichts geändert, daß der Oberkirchenrat schon vor Eingang der Vorlage bei Vikare mit dem Artikel sich zu befassen beabsichtigt habe. Er selbst gehe lediglich von der Tatsache aus daß die Oberkirchenbehörde ihm für sein redaktionelles Verhalten als Verfasser des Artikels und, ohne ihm zuvor Gelegenheit zu einer Aufzierung zu geben, eine Rüge in der Form einer „schärfsten Missbilligung“ erteilt und sie durch die angeordnete Art der Eröffnung weiter verschärft habe. Er halte die Rüge nicht nur für unbegründet, sondern auch sachlich wie der Form nach für unberechtigt und dürfe verlangen

dass sie, wenn der Oberkirchenrat sie aufrecht erhalte, auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege gegen ihn ausgesprochen werde. Gesetzliche Bestimmungen seien eine Wohltat, die demjenigen als Schutzmaßregel gewährleistet ist, der durch ein wirklich oder vermeintlich unberechtigtes Verfahren der Behörde sich beeinträchtigt glaubt; darum sei die Bestimmung darüber, ob er von der Wohltat des Gesetzes Gebrauch zu machen habe, gar nicht eine in das Ermessen der Behörde gestellte Angelegenheit, sondern sein Recht, dessen Inanspruchnahme ihm die Behörde gar nicht versagen dürfe.

Er stelle daher nochmals, und zwar ausdrücklich auf Grund des ihm nach dem Gesetz vom 26. Juli 1886 zustehenden Rechtschutzes, den Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens.

Der Oberkirchenrat beschied den Beschwerdeführer mit Erlass vom 26. März dahin, dass der Erlass vom 12. Februar kein Disziplinarerkenntnis im Sinne des Gesetzes vom 26. Juli 1886 sei und dass kein Grund vorgelegen, dem Pfarrer Lehmann vorher Gelegenheit zur Außerung zu geben, da es feststehe und von dem Beschwerdeführer in keiner Weise bestritten werde, dass er der Urheber des den Erlass vom 12. Februar veranlassenden Artikels ist. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens werde von dem Oberkirchenrat verfügt, wenn er die Voraussetzungen hierzu für gegeben erachte. Ein Recht des Geistlichen, kraft dessen der Oberkirchenrat einem auf Einleitung des Disziplinarverfahrens gestellten Antrag stattgeben müsse, bestehé nach dem Gesetz vom 26. Juli 1886 nicht; der dahingehende Antrag müsse daher wiederholt zurückgewiesen werden.

Mit Schriftsat vom 3. April kündigte daraufhin Pfarrer Lehmann dem Oberkirchenrat an, dass er nunmehr die Beschwerde an die Generalsynode ergreifen werde: ob aus dem Gesetz vom 26. Juli 1886 in rein juristischem Sinne eine Pflicht der Behörde abgeleitet werden könne, dem Antrage auf Einleitung des Disziplinarverfahrens stattzugeben, wisse er nicht, er habe sich auch bei Stellung seines Antrags auf den Sinn und die offensichtliche Absicht des Gesetzes berufen; wenn der Oberkirchenrat dieser Absicht des Gesetzes im Sinne des gestellten Antrages keine Folge geben will, so müsse es in einem Rechtsinstitut, wie die evangelische Landeskirche es sei, einen Weg geben, um gegenüber einem ebenso unbillig wie ungültig erscheinenden Eingriff der Behörde in die Ausübung der staatsbürglerlichen Rechte, sein Recht zu finden. Er werde ferner der Volkskirchlichen Vereinigung die Schriftleitung der „Volkskirchlichen Blätter“ für so lange zur Verfügung stellen, als sein staatsbürglerliches Recht als Schriftleiter eines evangelisch-kirchlichen Blattes nicht geklärt sei; er tue dies auch deshalb, weil mit der Stellung, die der Oberkirchenrat nunmehr eingenommen und festgehalten habe, seine eigene Angelegenheit zu einer solchen der evangelischen Kirche und der Rechtsstellung ihrer Pfarrer geworden sei und er nicht für richtig halte, die zur Standessache gewordene eigene Sache im eigenen Blatte selbst zu führen.

Dies der Tatbestand mit den daran sich schließenden Verfügungen des Oberkirchenrats und den Erörterungen der beiden Beschwerdeführer, des Pfarrers Lehmann und der Volkskirchlichen Vereinigung in Mannheim. Bei deren Würdigung in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung stellte Ihr Ausschuss zunächst fest, dass in § 79 Ziffer 4 der kirchlichen Verfassung in Verbindung mit § 110 Ziffer 12 daselbst sowohl die Aktivlegitimation der Synode zur Entgegennahme und Verbescheidung der vorliegenden Beschwerden als die Befugnis der angeblich durch die Verfügungen des Oberkirchenrats Befürworten zur Beschwerdeführung gegeben ist, insofern die erste angezogene Bestimmung dem Wirkungskreise der Generalsynode u. a. zuweist „das Recht der Beschwerde in Betreff der Amtsführung des Oberkirchenrats, insbesondere auch bei seiner Aufsicht über die unteren Behörden, die Beamten und das Kirchengut“, und die andere Verfassungsbestimmung dem Oberkirchenrat vorbehält „die Oberaufsicht über die Diensttätigkeit und den Wandel aller Beamten und Diener der Kirche.“

Sodann beschäftigte sich Ihr Ausschuß eingehend mit dem von Pfarrer Lehmann verfaßten Aufsatz über die Mannheimer Stadtvikariate mit dem Ergebnisse, daß er eine größere Anzahl der darin vorkommenden Wendungen und Ausdrücke zu beanstanden und auch sonst die ganze Darstellungs- und Ausdrucksweise vielfach zu Mißdeutungen Anlaß gebend fand. Wenn der Ausschuß auch der Erklärung des Vorsitzverföhrers, daß ihm bei Abfassung des Aufsatzes die Absicht einer Kränkung oder Herabsetzung der Mannheimer Stadtvikare durchaus fern gelegen sei, Glauben schenkte, erachtete er doch, daß der Aufsatz in dem er statt von den Gegenstand seiner Untersuchung bildenden Stadtvikariaten meist von den „Stadtvikaren“, also statt von der Sache von Personen und von deren Überflüssigkeit spricht, insbesondere aber vermöge der oben im Wortlaut wiedergegebenen Stellen an sich sachlich geeignet war, das Ansehen der Vikare in der Gemeinde zu schmälern und ihre dienstliche Tüchtigkeit in Zweifel zu ziehen. Die tatsächlichen abfälligen Bemerkungen finden sich nicht etwa, das mußte entscheidend ins Gewicht fallen, in einem an den Oberkirchenrat oder eine andere Amtsstelle gerichteten Bericht des Pfarrers Lehmann, sondern in einem kirchlichen Gemeindeblatt mit einem kirchlich interessierten, aus verschiedenen Kreisen der Bevölkerung sich zusammensetzenden Leserkreis; bei diesem oder doch einem sicherlich nicht kleinen Teil davon mußten aber die Darlegungen des Artikels, der die Stadtvikare nacheinander für den Gottesdienst, den Unterricht an der Volksschule sowie an den höheren Schulen und für die Vereinstätigkeit als überflüssig bezeichnet, den Eindruck erwecken, daß es sich hier nicht nur um sachliche, in der Organisation liegende, sondern auch um persönliche Mängel handle; die Redewendung aber von den Gastrollen gebenderen Vikaren, denen das Stadtvikariat als Sprungbrett für eine möglichst bald zu erlangende auswärtige Pfarrstelle dient, schließt den wohl nicht gewollten, aber dem Empfinden des unbefangenen und unkritischen Lesers sich aufdrängenden Vorwurf in sich ein, daß die Vikare ihr geistliches Amt nicht als Selbstzweck, sondern als Mittel zum Zweck auffassen und ausüben. Auch die andere Stelle, daß der Oberkirchenrat bei der nach dem Artikel notwendigen sorgfältigen Auswahl der Vikare nach Vorbildung und Richtung sich wenig Mühe gebe, den jeweilig vorhandenen Gemeindebedürfnissen Rechnung zu tragen, in Verbindung mit den unmittelbar folgenden Sätzen, daß die Stadtvikariate nicht nur unzulänglich, sondern auch überflüssig seien, war nur zu sehr geeignet, die bisherige Tätigkeit der Vikare in den Augen der Gemeinde herabzusehen. Angesichts der in der Natur der Sache gelegenen Schwierigkeiten, unter denen ein in sein erstes kirchliches Amt eingewiesener Vikar nun einmal in einer Gemeinde wie der Mannheimer mit ihren großstädtischen Verhältnissen und Zuständen zu arbeiten hat, ist es dringlich geboten im Interesse der Kirche wie der Gemeinde, daß nichts geschieht, was das Vertrauen der Kirchengenossen nicht nur in den guten Willen dieser unständigen Geistlichen, sondern auch in deren Befähigung zur Vertwirklung ihres guten Willens zerstören oder auch nur mindern könnte.

Intieweit der Artikel dies getan, entzieht sich der Feststellung, an sich aber war er geeignet es zu tun, wie er auch unzweifelhaft eine Kränkung der Mannheimer Vikare enthält. Er ist daher nach der Ansicht Ihres Ausschusses in dieser doppelten Richtung von dem Oberkirchenrat mit Recht beanstanden und gehahndet worden. Die Bekanntgabe der oberkirchenrätslichen Verfügung an die Mannheimer Stadtvikare und an das dortige Pfarrministerium mag von Pfarrer Lehmann peinlich empfunden worden sein. Es war jedoch sachlich begründet und geboten; die Vikare durften erwarten, daß ihnen mitgeteilt werde, daß und in welcher Weise der von ihnen zur Kenntnis des Oberkirchenrats gebrachte Artikel von letzterem gewürdigt worden ist, und es entspricht eine solche Bekanntgabe nach der im Ausschuß von dem Präsidenten des Oberkirchenrats abgegebenen Erklärung der grundsätzlichen Übung der Behörde in Fällen dieser Art. Aber auch die in zwei Stellen des Artikels gegen den Oberkirchenrat erhobenen Beschuldigungen wurden nach Ansicht Ihres Ausschusses in der Verfügung vom 12. Februar d. J. mit Recht zurückgewiesen. Hin-

Aussch
vorlom
usdrucks
des Be
lung der
Aussch
von den
besondern
Ansehen
Die ta
fallen, in
ann, so
reisen da
Teil do
ttesdienst
als über
sation ge
gebenden
ige Pfarr
jen Lehen
k, sondern
i der nat
sich weni
i mit den
issig sei
abzusehe
Kirchliche
städtischen
ie der Ge
llen die
3 zerstört
gnet es zu
er nach der
andet und
Stadtviertel
sein. So
verde, das
i letzteren
Präsidienten
dieser Art
en wurden
jeden. Hin

sichtlich der einen in Betreff des Religionsunterrichts an den höheren Schulen gab der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 27. Februar selbst zu, daß sie auf einer nicht zutreffenden Annahme beruhe; und bezüglich der anderen Beschuldigung, die dem Oberkirchenrat mangelnde ernste Bemühung um die Befriedigung vorhandener Gemeindebedürfnisse vorwirft, wies der Präsident der Oberkirchenbehörde im Ausschuß in überzeugender Weise nach, daß es an ernstlichen Bemühungen, den in Mannheim bestehenden Bedürfnissen und insbesondere auch den persönlichen Wünschen des Beschwerdeführers nach Tunlichkeit gerecht zu werden, nicht gefehlt hat.

Was sodann die von dem Beschwerdeführer wiederholt bestrittene formale Berechtigung des Oberkirchenrats zu der dem Pfarrer Lehmann erteilten Rüge und zu der Abweisung seines Antrags auf Einleitung des Disziplinarverfahrens anlangt, so ist darüber folgendes zu bemerken:

Wie in dem staatlichen Organismus äußert sich auch in dem der evangelischen Landeskirche die Dienstgewalt der vorgesetzten Behörde über die ihr untergeordneten Stellen und Diener und Beamten der Kirche in doppelter Weise: einmal als Disziplinar- und sodann als Dienstaufsichtsbefugnis. Die erstere greift nach dem Gesetz vom 26. Juli 1886 hinsichtlich der Geistlichen in solchen Fällen Platz, wo ein Geistlicher seine Amtspflichten verletzt oder durch sein Verhalten in oder außer dem Amt der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, sich unwürdig macht; die Dienstaufsichtsbefugnis dagegen besteht zur Schaffung von Abhilfe in denjenigen Fällen, in denen ein Geistlicher ohne Verlehung einer Dienstpflcht und ohne daß ihm ein standesunwürdiges Verhalten zur Last fiele, entweder im Dienste häufig ist oder Verstöße begeht oder aber Rücksichten außer Acht läßt, zu deren Beachtung er kraft seiner öffentlichen Stellung verpflichtet ist. Dementsprechend bilden den Inhalt der im Disziplinarverfahren ergehenden Verfügungen Strafen aufsteigend von Geldstrafen bis zur Entlassung aus dem Kirchendienst (§ 8 des Gesetzes), während der Inhalt der im Dienstaufsichtswege ergehenden Verfügungen und Bescheide niemals eine Strafe ist, im übrigen aber sehr verschieden sein kann: Belehrungen, Richtigstellungen, Rügen, Auflagen zur Verbesserung verfehlter oder Nachholung versäumter dienstlicher Berrichtungen. Der weitere grundsätzliche Unterschied zwischen Disziplinarrecht und Dienstaufsichtsrecht tritt ferner darin zutage, daß zur Einleitung des Disziplinarverfahrens nur die oberste Kirchenbehörde berufen und zur Erkennung der schwereren Disziplinarstrafen (d. h. aller über Geldstrafen und Admonition hinausgehenden) nur der erweiterte Oberkirchenrat zuständig ist (§§ 10 ff. des Gesetzes), während dem Wesen aller behördlichen Organisationen entsprechend das Dienstaufsichtsrecht für jede vorgesetzte Behörde gegenüber den ihr unterstellten Behörden und Geistlichen begründet und jede Behörde die ihr gesetzlich zustehenden Maßnahmen zu treffen befugt ist; so kann der Dekan nach § 106 Ziffer 3 und der Diözesanausschuß nach § 56 Ziffer 6 der Kirchenverfassung Ermahnungen, Rügen und Burechtweisungen aussprechen, und die gleiche Befugnis steht selbstverständlich dem Oberkirchenrat zu; ist sie auch nicht in der Kirchenverfassung ausdrücklich in gleicher Weise wie die der Dekane und Diözesanausschüsse formuliert, so ist sie doch implicite in dem § 110 Ziffer 12 der Kirchenverfassung zum Ausdruck gebracht, der von der Oberaufsicht des Oberkirchenrats handelt. Dienstpolizeirecht und Dienstaufsichtsrecht unterscheiden sich endlich auch darin, daß für die Ausübung des ersten ein besonderes Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist (§§ 12 ff. des Gesetzes vom 26. Juli 1886), für die Handhabung der Dienstaufsicht dagegen lediglich die allgemeinen für den dienstlichen Verkehr maßgebenden Grundsätze und üblichen Geschäftsformen gelten. Im Disziplinarverfahren ist insbesondere der Angeklagte von den Anschuldigungspunkten in Kenntnis zu sehen und mit seinen Anträgen und Erklärungen zu hören und ist ihm weiterhin nach Schluf der Untersuchung das Ergebnis mit dem Umheimgeben zu eröffnen, innerhalb einer bestimmten Frist etwaige weitere Erklärungen abzugeben bzw. Anträge zu stellen. Ist nach der Schwere des Falles der erweiterte Oberkirchenrat zur Entscheidung berufen, so

hat der Angeklagte das Recht persönlich vor diesem zu erscheinen und seine Erklärungen abzugeben (§ 14 des Gesetzes). Ob überhaupt ein Disziplinarverfahren einzuleiten sei, entscheidet allein der Oberkirchenrat (§ 12 des Gesetzes), er ist nicht verpflichtet, dem Antrag auf Eröffnung des Disziplinarverfahrens, den etwa ein Geistlicher gegen sich selbst stellt, zu entsprechen; der § 12 des Gesetzes stellt eine objektive Norm auf, verleiht aber nicht dem einzelnen Geistlichen ein subjektives Recht. Beim Einschreiten im Dienstauffälligkeitswege ist eine vorherige Anhörung des Betreffenden nicht vorgeschrieben, in den meisten Fällen auch nicht geboten, weil die Verstöße usw., um deren Abstellung es sich handelt, bereits altenmäßig feststehen; wo dies nicht zutrifft, ist selbstverständlich der zur Rechenschaft Gezogene zur Sache zu hören oder das sonst zur Aufklärung des Sachverhalts Erforderliche zu veranlassen.

Bei Würdigung der Beschwerde des Pfarrers Lehmann und der Volkskirchlichen Vereinigung der Stadt Mannheim unter dem Gesichtspunkt der oben gegebenen Darlegungen ergibt sich: Der von Pfarrer Lehmann in den „Volkskirchlichen Blättern“ veröffentlichte Artikel über die Mannheimer Stadtvikariate war nach der von Ihrem Ausschuss gebilligten Auffassung des Oberkirchenrats sachlich geeignet, die Mannheimer Vikare in den Augen der Gemeinde herunterzusehen und in ihrem Ansehen und ferneren Wirken zu schädigen; die Frage, ob das hiernach sachlich begründete Einschreiten hiergegen im Wege der Dienstauffälligkeit oder aber im Wege des Disziplinarverfahrens zu erfolgen habe, entschied die Oberkirchenbehörde in ersterem Sinne, indem sie also annahm, daß Pfarrer Lehmann nicht der Verleumdung einer Dienstpflicht sich schuldig gemacht, wohl aber die Rücksichten, die ihm als Inhaber eines geistlichen Amtes obliegen, außer Acht gelassen; auch hierin stimmt Ihr Ausschuss der oberkirchentälichen Auffassung bei und mußte folgeweise nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch die Ablehnung des Antrags des Beschwerdeführers auf die Einleitung des förmlichen dienstpolizeilichen Verfahrens als begründet anerkennen. Des Weiteren ist gegenüber den formalen Beanstandungen des oberkirchentälichen Vorgehens seitens des Beschwerdeführers zu bemerken, daß es rechtsirrtümlich ist, wenn der Beschwerdeführer nur das Disziplinarverfahren als „gesetzlich“ gelten lassen will; es ist vielmehr auch das in Ausübung des Dienstauffälligkeitsrechts durch geführte Verfahren ein Rechtsverfahren, ein unmittelbar im Gesetz begründetes Verfahren, bei dessen Aufnahme und Erledigung von der betreffenden Behörde ganz ebenso nach Pflicht und Gewissen zu verfahren ist wie von dem Oberkirchenrat bei dem ihm vorbehaltenen Disziplinarverfahren. Und ferner ist es ungutreffend, wenn der Beschwerdeführer von einem Übergriff des Oberkirchenrats in seine staatsbürgerlichen Rechte spricht. Der Geistliche wie der Staatsbeamte ist wegen dieser Eigenschaft in der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte grundsätzlich nicht beschränkt, wohl aber hat er hierbei wie überhaupt in seinem ganzen Verhalten die mit jedem öffentlichen Amt untrennbar verbundenen Rücksichten zu beobachten und sich selbst die hiernach erforderliche Zurückhaltung aufzuerlegen; feste Grenzen lassen sich hierfür nicht schematisch festlegen, sie müssen durch das Taktgefühl der Geistlichen bestimmt werden, wie anderseits auch von der Dienstauffälligkeitsbehörde erwartet werden darf, daß sie mit sicherem Takt nicht wegen Lappalien, sondern nur dann eingreift, wenn wegen Gefährdung des geordneten Dienstbetriebs oder aus allgemeinen dienstlichen Interessen eine Abhilfe geboten erscheint. Hierdurch erleidigt sich die am Schlusse der Vorstellung der Volkskirchlichen Vereinigung vorgetragene Bitte, ebenso durch die weiter oben gegebenen Darlegungen über das Disziplinar- und Dienstauffälligkeitsrecht der einen Teil der von Pfarrer Lehmann gestellten Eingabe, während bezüglich des andern Teils, in dem eine Feststellung des einem Geistlichen gegen Maßregelung im Dienstauffälligkeitswege zustehenden Schutzes gefordert wird, auf die Bestimmung in § 70 Ziffer 4 der Kirchenverfassung zu verweisen ist, wonach die Generalsynode das Recht der Beschwerdeführung in Betreff der Amtsführung des Oberkirchenrats, insbesondere auch bei seiner Aufsicht über die unteren Behörden besitzt, ein Recht, das die Generalsynode eben sowohl kraft eigener Initiative als aufgrund einer an sie gelangten Beschwerde, ausüben kann.

Hiernoch stellt Ihr Ausschuss den Antrag:

„Hohe Synode wolle über die beiden Beschwerden des Pfarrers Lehmann und der Mannheimer Volkskirchlichen Vereinigung zur Tagesordnung übergehen.“

Der Antrag wird ohne Besprechung einstimmig angenommen. Hierauf wird die Sitzung der Vollsynode zwecks Zusammentritts der Steuersynode auf kurze Zeit unterbrochen.

Zweite Sitzung der Steuersynode.

Präsident Saenger: Die zweite Sitzung der Steuersynode ist eröffnet. Das Wort hat der Herr Präsident des Oberkirchenrats.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Hochgeehrte Herren! Aus der Ihnen als Mitgliedern der Generalsynode am 4. d. M. überreichten Vorlage des Oberkirchenrats haben Sie ersehen, daß infolge der Steigerung der Ausgaben für die fünf Jahre 1915 bis 1919 ein Erfordernis von 1 498 682 M besteht, für welches die verfügbaren Kirchenmittel nicht auskommen können. Es muß demnach die Besteuerung nach dem Gesetz vom 18. Juni 1892 bezw. 20. November 1908 und 15. August 1908 in Anspruch genommen werden, und es ist Ihre Aufgabe zu beschließen, in welcher Weise dies geschehen soll. Nun enthält aber das Gesetz von 1892 in seinem Artikel 22 noch folgende Bestimmung: „Für jede Übernahme eines Aufwands oder einer Verpflichtung auf eine Kirche bezw. Korporation, welche deren Belastung mit Steuern auf die Dauer einer Mehrzahl von Voranschlagsperioden zur Folge hat, z. B. für Anlehen mit längerer Tilgungsfrist, für Einführung neuer ständiger Gehalte, für Vermehrung der Stellenzahl oder Erhöhung von Gehaltstarifzälen, für auf mehrere Perioden zu verteilende Aufwendungen hat eine besondere Beschlusffassung im Sinne des Artikels 5 stattzufinden, auf deren Vorbereitung Artikel 20 und auf deren weitere Behandlung Artikel 21 sinngemäße Anwendung findet“. Artikel 20 beiläufig bemerkt in der neuen Fassung des Gesetzes vom Jahre 1910, wie sie durch den Landtag festgesetzt worden ist.

Diese angeführten Artikel 5, 20 und 21 betreffen die Bildung und Zuständigkeit der Steuersynode, die vorherige Auflegung des Kirchensteuervoranschlags und die erforderliche Genehmigung der obersten Staatsbehörde zu dem die Steuer feststellenden Beschuß. Dementsprechend habe ich Ihnen nicht nur die erwähnte Vorlage VI, welche den ungedeckten Aufwand nennt, zu übergeben, sondern auch die weiteren Vorlagen, welche sich auf die im Artikel 22 des Gesetzes von 1892 aufgezählten Gegenstände beziehen und Auskunft über die Ursachen des erhöhten Aufwands erteilen. Es sind dies die Vorlagen VIII, die Hinterbliebenenversorgung, und IX, die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zur Generalsynode betreffend. Diese drei Gesetzentwürfe, also der für das Steuerbedürfnis sowie der über die Hinterbliebenenversorgung und der über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zur Generalsynode sind es, die ich Ihnen als den Mitgliedern der Steuersynode nun zur Behandlung und Beschlusffassung überreiche.

Präsident Saenger legt den weiteren Gang der Geschäfte dar: die überwiesenen Vorlagen sollen zur Beratung zuerst dem Ausschuß der Steuersynode und darnach dem Finanzausschuß der Vollsynode übergeben werden. Es wünscht dazu niemand das Wort, worauf der Präsident die zweite Sitzung der Steuersynode schließt.

Fortsetzung der Vollsynode.

Nach Wiederaufnahme der Vollsitzung wird die Tagesordnung für die auf nächsten Donnerstag festgesetzte Sitzung bestimmt. Nach weiteren geschäftlichen Mitteilungen wird die Sitzung um 1 Uhr 5 Minuten durch Gebet des Prälaten Schmittener geschlossen.

Sechste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Donnerstag den 16. Juli 1914,

vormittags 9 Uhr.

Anwesend: sämtliche Abgeordnete außer dem beurlaubten Abgeordneten Troelsch; am Tisch des Oberkirchenrats: Präsident D. Helbing, Geheimerat Bujard, Prälat Schmittner, die Geh. Oberkirchenräte Schenck und Ganz.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Er gibt sodann die neuen Eingänge bekannt, nämlich ein Gesuch des Landesverbandes der evangelischen Arbeitervereine um eine Zuwendung, daß dem Finanzausschuß überwiesen wird, und ein Gesuch der Abgeordneten Grosser und Specht, die Trennung des Wahlbezirks zur Generalsynode Konstanz-Schopfheim in zwei selbständige Wahlbezirke betreffend, das der Verfassungsausschuß zur Vorberatung erhält. Der Präsident fährt dann fort:

Präsident: Nun, meine Herren, kommen wir zur Erledigung der Tagesordnung. Wir werden zunächst eine Menge von Berichten des Finanzausschusses über Vorlage VII, das Kirchenvermögen betreffend, entgegenzunehmen haben.

Ich erteile nun zunächst dem Herrn Berichterstatter Frhr. von Göler das Wort zur Behandlung des Unterländer Kirchenfonds.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr von Göler: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Der Unterländer Kirchenfonds besteht bekanntlich aus folgenden Einzelfonds:

1. Pflege Schönau in Heidelberg, zugleich Zentralkasse des Unterländer Kirchenfonds, 2. Kollektur Mannheim, 3. Stift Mosbach, 4. Stift Sinsheim, 5. Evang. Kirchlichen Stiftungenverwaltung Offenburg.

An der Hand der Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben (Seite 71 ff. der Vorlage VII) werde ich die Rechnung besprechen, die nicht nach den einzelnen Fondsverwaltungen getrennt aufgeführt sondern zusammengefaßt ist. Auch werde ich nur bei denjenigen Paragraphen Bemerkungen machen, bei denen sich wesentliche Abweichungen gegenüber der Rechnung der Vorperiode zeigen oder die sonst zu Aufzügungen Veranlassung geben.

§ 1 „Aus Gebäuden“ ist dadurch um 34 000 M in die Höhe gegangen, daß die Miete für das Oberkirchenratsgebäude dazu gekommen ist.

Zu § 2 „Aus landwirtschaftlichen Grundstücken“ ist zu bemerken, daß die Fläche um 98 ha abgenommen hat. 34 ha wurden gekauft, 132 ha verkauft, darunter das etwa 105 ha große Lobenbacher Hofgut, das um 3143 M für das ha, also zu einem recht annehmbaren Preise an die Gemeinde Stein am Kocher verkauft worden ist. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche beträgt jetzt 3002 ha. Diese besteht in der Hauptfläche aus kleinen Stücken, dann aus zwei größeren Gütern, von denen das eine an die Zuckfabrik Waghäusel, das andere an einen Großpächter verpachtet ist — beide Güter sind in der Kollektur Mannheim gelegen und zu sehr annehmbaren Preisen verpachtet —, dann aus einigen größeren Wiesen-gebieten, die im Selbstbetrieb stehen.

Der Rohertrag beläuft sich im Durchschnitt auf 120 M für das ha, der Aufwand im Durchschnitt auf 7 M für das ha, der Reinertrag auf 113 M für das ha, wobei aber zu bemerken ist, daß dabei die Kosten für die Bezirks- und Zentralverwaltung nicht abgezogen sind. Der Ertrag hat gegen die Vorperiode durchschnittlich jährlich um 23 000 M zugenommen.

Ich komme kurz zu § 3 „Waldungen“. Es wurden im vergangenen Jahrfünft 68 ha Wald zur Ab- rundung angekauft, meistens im Stift Mosbach und in der Pflege Schönau. Im ganzen beträgt der Waldbesitz des Unterländer Kirchenfonds jetzt 4836 ha. Der Rohertrag des ganzen Waldbestands beträgt im Durchschnitt 42 M für das ha. Das ist nicht sehr viel, aber man muß berücksichtigen, daß unter dem Waldbesitz ein sehr beträchtlicher Teil Schälwaldungen sind, die fast ganz unlohnend sind, und daß auch zum Teil die Flächen nicht abgerundet sind. Der Aufwand, der 18 M für das ha beträgt, ist auch nicht sehr hoch. Auch hierin sind wieder die Kosten der Bezirks- und Zentralverwaltung nicht enthalten. Der Durchschnitt an Nebennutzungen stellt sich mit 2,3 M für das ha etwa so wie in den Domänenwaldungen.

Der Ertrag der Waldungen im ganzen ist in dieser Rechnungsperiode durchschnittlich jährlich um etwa 30 000 M in die Höhe gegangen.

Zu § 4, worunter die „Einnahmen aus Lehen und Berechtigungen“ stehen, wäre zu bemerken, daß hierunter auch der Ertrag der verpachteten Jagden enthalten ist. Es sind in einem oder zwei Fällen, wo die Person des Forstamtsvorstandes gewechselt hat, die Jagden nicht mehr in die Hand des Nachfolgers gelegt worden, wie es früher üblich war, sondern sie sind öffentlich verpachtet worden. Entsprechend den Wünschen der letzten Generalsynode ist zur öffentlichen Verpachtung der kirchenärarischen Eigenjagden geschritten worden; ob es aber richtig ist, grundsätzlich und ausnahmslos diesen Weg zu beschreiten, dürfte nach Ansicht Ihres Ausschusses doch fraglich sein.

Es wäre dann bei § 5 a noch zu bemerken, daß die Zinsen der Grundstöckskapitalien entsprechend der Vermehrung der Kapitalien um durchschnittlich 45 000 M jährlich gewachsen sind. Dann fällt noch bei § 11 auf, daß sich da große Unterschiede — es handelt sich um sonstige Einnahmen — in den einzelnen Jahren ergeben. Die Posten betreffen hauptsächlich die Pflege Schönau. Näher darauf einzugehen erübrigt sich, weil auf Seite 11 des Vorberichts das nähere ausgeführt ist. Im ganzen sind die Einnahmen um 129 000 M gegenüber der Vorperiode gestiegen.

Ich komme nun zu den Ausgaben. § 1 zeigt den Übergang des früheren Besteuerungsverfahrens zur Vermögenssteuer. Infolgedessen ist auch der Aufwand für Staatssteuern beträchtlich in die Höhe gegangen, und daß es auch mit der Umlage so ist, wird ja weiter nicht verwundern. Die sonstigen öffentlichen Abgaben sind seit 1909 durch die Umlagen für die Landwirtschaftskammer beträchtlich gestiegen.

irchentalt
ad Ganz

ndes der
und ein
konstan
itung w
r werden
e in der

olung des

en! Da

Kollektur
ffenburg
age VII)
geführt
richen, bei
zu Ände

In § 4 b „Ablauf und Nachlaß im übrigen“ fällt für das Jahr 1910 ein großer Betrag von 12 000 M auf. Der führt daher, daß durch die Überschwemmung im Jahre 1910 an die Heugrasssteigerer ausgiebige Nachlässe verwilligt worden sind.

Bei § 6 b finden sich vom Jahre 1910 ab Striche. Das kommt daher, daß die Tagegelder der Mitglieder der Oberkirchenbehörde für Inspektionsreisen jetzt von der Regieklasse übernommen werden; früher waren sie von den einzelnen Fonds übernommen worden. Diese Änderung ist aus Gründen der Rechnungsvereinfachung geschehen.

Die Vermehrung der Brandversicherungsbeiträge in § 14 a α hängt mit der neuen Vermögenssteuergezgebung und der Erhöhung des Umlagefusses zusammen. Bei den Neubaukosten unter § 14 a γ handelt es sich um die Neubauten der Verwaltungsgebäude in Heidelberg und Mosbach.

Die hohen Ziffern unter § 37 a γ röhren in der Haupthaft von den Kirchenbauten in Handschuhsheim und Weinheim her.

Zu § 40 habe ich zu bemerken: Hier handelt es sich in erster Linie um einen Betrag von 100 000 M. den der Unterländer Kirchenfonds an die Landeskirche bezw. an die Kirchenkasse Heidelberg leistet. Dieser Betrag wird uns später noch einmal begegnen.

Bei § 42 erscheint 1911 ein großer Betrag von 10 000 M. Es handelt sich hier darum, daß der Kirchengemeinde Öftersheim zur Verringerung der Pfarrhausauschuld guttatsweise ein Betrag von 10 000 M gegeben worden ist.

Die Mehrausgabe im Jahre 1912 führt hauptsächlich von folgenden Posten her: 1. Erhöhung des Aufwandes auf Gebäude (Neubauten in Heidelberg und Mosbach), 2. Aufwand auf Kirchenbauten (Handschuhsheim und Weinheim). Der Oberkirchenrat hat es in dem Voranschlag, auf den wir noch zu sprechen kommen werden — es ist das aber auch im Bericht zu dieser Vorlage schon erwähnt —, als zweckmäßig vorgesehen, den Zufluss des Unterländer Kirchenfonds an die Landeskirche von 100 000 auf 50 000 M herabzusetzen, damit eben das Vermögen des Unterländer Kirchenfonds nicht angegriffen wird, und um überhaupt in der Bevollmächtigung von Baugeldern zurückhaltender zu sein.

Ich bitte Sie nun Seite 47 aufzuschlagen, wo die Vermögensdarstellung gegeben ist. Es erscheint hier unter Spalte 7 mit dem Fehlbetrag das Bild bedenklich, weil es scheint, als ob der Unterländer Kirchenfonds unlohnend ist. Es steht da ein Fehlbetrag von 70 800 M. Das bezieht sich nur auf das Jahr 1912. Wenn wir die Einnahmen und Ausgaben der fünf Jahre des Rechnungsabschlusses zusammen nehmen, dann ergibt sich noch ein Überschuß, allerdings nur einer von etwa 8000 M. Es zeigt sich ganz naturgemäß eine ziemliche Stetigkeit in den Einnahmen, aber ein beträchtliches Schwanken der Ausgaben. Das führt eben von den Umbauten her, die in dem einen Jahre so und in dem anderen Jahr anders sind.

Das Vermögen betrug im Jahre 1908: 15 648 192 M; 1913, also zu Ende des Rechnungsabschnittes: 27 255 836 M. Der Gebäudewert ist von 211 190 M auf 1 163 190 M gestiegen. Das kommt in der Haupthaft daher, daß jetzt der Steueranschlag der oberkirchenrätslichen Gebäude mit 780 000 M in dieser Spalte erscheint. Die Liegenschaften sind von rund 9 Millionen Mark auf rund 19 Millionen Mark infolge der Vermögenssteuergezgebung hinaufgesprungen. Das bewegliche Vermögen, das im Jahre 1908 rund 6,3 Millionen Mark betrug, beträgt jetzt rund 6,8 Millionen Mark. Es bedeutet das also eine Zunahme der Kapitalien um 466 000 M. Daher kommt auch die Zunahme der Grundstodszinsen. Im Jahre 1908 hat eine Schuld von 113 000 M bestanden, die im Jahre 1913 auf 58 000 M heruntergegangen ist. Diese Schulden sind in der Haupthaft noch nicht bezahlte Ablösungskapitalien. Die Zunahme hat also 11,6 Millionen Mark betragen.

Allgemein muß dann noch bemerkt werden, daß die gute Gesetzmäßigkeit im Oberkirchenrat besteht, ausgesallenen Gemeinden guttatweise einen Beitrag zu Kirchenbauten zu geben, womit dann durch Unterschrift einer Bescheinigung die Verpflichtung zur Kirchenunterhaltung abgelöst ist.

Zum Schluß sei nochmals darauf hingewiesen, daß die Gesamtfläche, namentlich die landwirtschaftlich genutzte Fläche zurückgeht. Die Bodenpolitik der Kirchenbehörde, kleine Stücke und Baugelände im Kreise der größeren Städte abzustößen, dagegen zu Abrundungszielen Wald- und Wiesenstücke anzukaufen, muß als richtig bezeichnet werden.

Ihr Ausschuß, hochwürdige und hochgeehrte Herren, kommt zu dem Antrag, die Rechnung für unbeanstandet zu erklären.

Präsident: Sie haben den Antrag des Herrn Berichterstatters gehört. Will jemand das Wort ergreifen? — Darf ich annehmen, daß der Antrag angenommen ist? — Angenommen.

Ich bitte den Herrn Abgeordneten Saenger zu Biffet 2 und dann zu Biffet 3 zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter Saenger: Hochgeehrte Herren! Sehr vieles von dem, was mein Herr Vorredner gesagt hat, trifft auch auf die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim und die Stiftschaffnei Lahr zu. Ich kann mich deshalb etwas kürzer fassen.

Der Fonds der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim verankert seine Entstehung dem früheren Kirchengut Lichtenau. Aus ihm werden zunächst die daraus beruhenden Besoldungen, Baulasten und sonstigen Abgaben bestritten. Der verbleibende Überschuß dient den kirchlichen Bedürfnissen der berechtigten Gemeinden. Bei dem Gesamtrechnungsergebnis hat sich eine günstige Gesamtentwicklung bemerkbar gemacht. Die laufenden Einnahmen haben mit durchschnittlich jährlich 130 650 M im Berichtszeitraum den Durchschnittssatz der vorhergegangenen fünf Jahre mit 115 462 M nicht unerheblich übertrroffen. Diese sehr viel höheren Einnahmeergebnisse sind hauptsächlich der Zunahme der Erträge aus den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und den Waldungen zu verdanken. Die Pachtzinsen zeigen eine andauernde Steigerung, und die Einnahmen aus den selbst bewirtschafteten Grundstücken sind ebenfalls gestiegen. Der Jahresdurchschnitt stellt sich auf 70 335 M. Der vorhergegangene betrug nur 63 890 M. Er hat sich also um 6445 M gehoben. Auch die Einnahme aus den Waldungen hat sich, wie bereits erwähnt, im abgelaufenen Berichtszeitraum günstig gestaltet.

Die Lasten der Einnahme sind etwas gestiegen. Auch hier erscheinen erstmals die Beiträge zur Landwirtschaftskammer. Ihr Ausschuß hat es dankend anerkannt, daß in verschiedenen Gemeinden wegen größerer Hochwasserbeschädigungen den Grundstückseigentümern Ablässe an ihren Pachtzinsen bewilligt worden sind.

Der Aufwand für landwirtschaftliche Grundstücke hat namentlich bei den „sonstigen Kosten“ etwas genommen. Es wird weiter fortgefahrene, einen namhaften Aufwand für die Verwendung künstlicher Düngemittel zu machen. Ihr Ausschuß hat das aber mit Freuden begrüßt. Er stand auch auf dem Standpunkt, den ich vor fünf Jahren hier zu vertreten die Ehre hatte. Ich habe damals ausgeführt: „Neben dem Umstande, daß die Verwendung künstlicher Düngemittel auf ärarischen Wiesen und Gütern eine produktive Ausgabe darstellt, ist es ein schönes Vorrecht, wenn nicht gar Pflicht größerer und kapitalkräftigerer Grundbesitzer, durch möglichst gute intensive Bewirtschaftung ihres Besitzes kleinen Landwirten mit gutem Beispiel voranzugehen und dadurch auch erzieherisch zu wirken.“

Eine besonders große Zunahme weist der Aufwand für die Waldungen auf. Aber hier gilt dasselbe. In der Hauptsache röhrt dieser Aufwand daher, daß die Erweiterung und Verbesserung der Weg- und Fußpfad anlagen weiter fortgesetzt wurde. Der Reinertrag der Waldungen hat sich trotz der erheblichen Zunahme der Gesamtverwendungen wieder etwas gehoben.

Der unter den sonstigen Ausgaben besonders gebuchte Bedarf an Stipendien ist leider wegen Abnahme der Zahl der Theologie-Studierenden aus dem Hanauerland wieder etwas gesunken. Ich darf vielleicht hier das, was Seine Exzellenz der Herr Präsident D. Helbing in der dritten Sitzung ausgesetzt haben: „Es wäre dankbar zu begrüßen, wenn die Söhne des Landes sich mehr, als das bisher der Fall ist, dem Studium der Theologie zuwenden“, auch besonders in Bezug auf das Hanauerland sagen, denn in den letzten drei Jahren sind die Ausgaben für Stipendien aus diesem Fonds unter dem Durchschnitt geblieben.

Auch der Wert des liegenschaftlichen Vermögens der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim hat sich ganz ungeheuer gehoben, wir sind viel reicher geworden, aber es ist das natürlich auch nur auf die neue Steuereinschätzung zurückzuführen. Diese höheren Werte sind so groß, daß es einem beinahe bangt werden mößt, daß man beinahe befürchten könnte, daß, wenn wir heute alle diese Grundstücke veräußern würden, wir kaum das erlösen könnten, was hier an Summen verzeichnet steht.

Der auf 43 Gemarkungen gelegene Liegenschaftsbesitz der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim umfaßt am 1. Januar 1913: 1714,04 ha. Es ist eine kleine Flächenverminderung eingetreten. Das Gesamtvermögen der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim betrug am 1. Januar 1913: 3 501 712 M. Gegenüber dem Vermögen vom 1. Januar 1908 von 1 533 579 M ist also eine Zunahme von beinahe zwei Millionen, ganz genau von 1 968 133 M zu verzeichnen.

Namens Ihres Finanzausschusses beantrage ich:

„Hohe Generalsynode wolle die Rechnung der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim für die Jahre 1908—1912 für unbeanstandet erklären.“

Präsident: Der Antrag ist gestellt. Wird das Wort dagegen ergriffen? — Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte nunmehr zur Stiftschaffnei Lahr überzugehen.

Berichterstatter Abgeordneter Saenger: Die laufenden Einnahmen der Stiftschaffnei Lahr haben sich während des Berichtszeitraumes auf einem mittleren Stande gehalten. Im Jahresdurchschnitt stellen sie sich auf 65 566 M gegenüber 64 473 M in den vorhergegangenen fünf Jahren. Es ist also eine Mehreinnahme zu verzeichnen. Hier sind die Einnahmen aus Waldungen etwas geringer geworden, und zwar auffallenderweise trotz des hohen Standes der Holzpreise. Es sind aber im Bericht auch gleich die Gründe angegeben. Dieser Rückgang ist hauptsächlich auf den andauernden Rückgang der Rindenserlöse zurückzuführen, und es ist unter diesen Umständen naturgemäß eine weitere Einschränkung der Rindewirtschaft dringend geboten und auch in Aussicht genommen. Diese Tatsache hat sich auch anderwärts gezeigt. Es haben Privatwaldbesitzer da und dort in unsern Schwarzwaldtälern vergeblich gesucht ihre Rinde besser abzusehen. Sie haben sich zu Verkaufsgenossenschaften zusammenge schlossen, aber die Ergebnisse sind nicht erfreulicher. Diese Mißstände machen sich auch hier bemerklich.

Auch hier haben die landwirtschaftlichen Grundstücke eine Aufwandssteigerung aufzuweisen, die in der Haupttheile auf die Aufbringung von künstlichem Dünger auf die selbstbewirtschafteten Wiesen zurückzuführen ist.

Der Steuerwert des liegenschaftlichen Vermögens hat sich hier in demselben Verhältnis gehoben. Wir sind also, anscheinend möchte ich sagen, auch hier bedeutend reicher geworden, und zwar beträgt diese Vermehrung des Steuerwertes des unbeweglichen Vermögens 605 358 M. Hier ist eine Vermehrung des Flächen gehaltes eingetreten. Der liegenschaftliche Besitz verteilt sich auf 21 Gemarkungen und umfaßt am 1. Januar 1913: 7766,43 ha. Das Gesamtvermögen der Stiftschaffnei Lahr betrug am 1. Januar 1913: 1 272 275 M, am 1. Januar 1908: 690 248 M, erfuhr also eine Zunahme von 582 026 M.

Ihnahme
reicht hier
en: „Es
em Stu
n leisten
ben.
sich ganz
Steuern
den und
den, wie
umfassende
Jahmver-
über den
en, ganz
Rhein-
g ist an-
i Lahr
rachmitt
also eine
den, und
gleich die
denpreise
Rinden-
wärts ge-
ore Rinde
nisse sind
ie in der
zurückzu-
ben. Wie
diese Ver-
3 Flächen
1. Januar
72 275 d.
eine in der
zurückzu-
ben. Wie
diese Ver-
3 Flächen
1. Januar
72 275 d.

Ich beantrage auch hier:

„Hohe Generalsynode wolle die Rechnung der Stiftskirche Jahr für 1908—1912 für unbeanstandet erklären.“

Präsident: Sie haben den Antrag gehört. Wird das Wort dagegen ergriffen? — Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Meertwein über das Chorstift Wertheim zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter Meertwein: Hochverehrte Herren! Im Auftrag des Finanzausschusses habe ich über das Chorstift Wertheim zu berichten. Es standen mir hierzu nicht bloß die Rechnungsauszüge, sondern auch die Rechnungen selbst von den letzten fünf Jahren her zur Verfügung. Ich habe diese durchgesehen, die Ergebnisse verglichen und geprüft, und alles für richtig befunden. Ich stelle den Antrag, diese Rechnungen für unbeanstandet zu erklären.

Dabei gebührt es sich doch, gerade über das Chorstift Wertheim noch einige Worte hinzuzufügen. Es hat sich ganz gut getroffen, daß der Bericht über diesen Gegenstand einem der wenigen Geistlichen im Ausschuß übertragen worden ist; gilt es doch dem Chorstift Wertheim eine Leichenrede zu halten. Es wird ja, wie aus der oberkirchenrätslichen Vorlage zu entnehmen, voraussichtlich das letzte Mal sein, daß hierüber zu berichten ist. Denn das Chorstift ist sozusagen auf den Aussterbestand gesetzt, nachdem es so viele Jahre, ja man kann sagen Jahrhunderte hindurch seine Pflicht getan hat. Zu den Verpflichtungen dieses Chorstifts gehörten Kompetenzen an sieben badischen und drei bairischen Pfarreien, ebenso Bestreitung der Abendmahlsbedürfnisse, Kompetenzen an vier badischen und einer bairischen Schulstelle, und, wenn dann noch Geld vorhanden war, sollten aus diesen „Revenuen-Überschüssen“ die Brandversicherungsbeiträge und Unterhaltungskosten für acht Kirchen (sechs badische und zwei bairische) und drei Pfarrämter (ein badisches und zwei bairische) bestritten werden. Es handelt sich bei diesem Chorstift um eine frühere Gräflich Wertheim'sche Stiftung, welche den Gräflich Wertheim'schen Gemeinden zugute kam.

Schon in dem Umstand, daß die Gemeinden, für welche das Chorstift Wertheim bestimmt ist, nunmehr in zweier Herren Ländern liegen, lag für die Verwaltungsbehörde mitunter eine Schwierigkeit, zumal die bairischen Gemeinden sich oft dahin äußerten, sie würden gegenüber den badischen Gemeinden stiefmütterlich behandelt, ein Vorwurf, der indes durch eine sorgfältig festgesetzte Zusammenstellung der Ausgaben für die Stiftungszwecke in den letzten dreißig Jahren glänzend widerlegt wurde. Aber dieser mißliche Umstand gab an und für sich keineswegs den Anlaß zur Ablösung der Verpflichtungen des Chorstiftes, er lag vielmehr darin, daß die Kompetenzleistungen infolge der hohen Fruchtpreise größer geworden sind, die laufenden Einnahmen aber nicht mehr ausreichten, so daß oft genug schon die Grundstocksmittel in Anspruch genommen werden mußten.

Der Oberkirchenrat schritt demgemäß zur Ablösung; zunächst bezüglich der bairischen Gemeinden. Das Vorgehen des Oberkirchenrats war hierbei außerordentlich entgegenkommend. Der 25fache Betrag der dreißigjährigen Durchschnittssummen von dem, was die Gemeinden erhalten, und dazu noch 10 v. H. Zuschlag für Verwaltungskosten wurden als Abfindungssumme festgesetzt. Nachdem die Ablösung mit den bairischen Gemeinden sich glatt vollzogen hatte, geschah das gleiche mit den badischen Gemeinden; auch mit ihnen sowie mit dem Wertheimer Gymnasium, wohin auch eine Verpflichtung des Chorstiftes sich richtete, wurde eine glatte Abfindung erzielt. Die gesamte Abfindungssumme belief sich auf 225 074 M., die vollständig entrichtet worden ist; an badische Gemeinden allein 133 184,50 M.

Das Vermögen des Chorstiftes wurde, wie dies in der oberkirchenrätslichen Vorlage angegeben ist, soweit es aus land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken besteht, dadurch flüssig gemacht, daß die betreffenden Grundstücke versteigert bzw. verkauft wurden; doch ist dieser Verkauf noch nicht überall förmlich abgeschlossen. Die Hypotheken, Obligationen usw., welche das Vermögen des Chorstifts ausmachen, wurden von der Zentralpfarrkasse, Abteilung Mosbach, übernommen. Es hat sich hierbei alles so günstig abgewickelt, daß ein Überschuß von rund 5000 M übrig bleibt, der an die badischen bauberechtigten Gemeinden verhältnismäßig verteilt werden soll. Die endgültige Schlufabrechnung kann in wenigen Wochen fertig gestellt und dann der kommenden Generalsynode zur Genehmigung vorgelegt werden. Nach den allerneuesten Mitteilungen aus Wertheim werden in der kommenden Woche die Kaufverträge mit den nötigen Anträgen dem Oberkirchenrat vorgelegt werden können; auch wird die grundbuchmäßige Überschreibung der Hypotheken auf die Zentralpfarrkasse Abteilung Mosbach in Wälde fertig sein. Vom Evangelischen Oberkirchenrat ist der 1. Juli 1914 als der Schlufstein der Tätigkeit des Chorstifts festgesetzt. Es soll aber damit keineswegs eine förmliche Auflösung des Chorstiftes ausgesprochen werden, da es zweckmäßig ist, daß dem Chorstift Wertheim zur Erledigung künftighin noch zu regelnder Fragen die Eigenschaft der „juristischen Persönlichkeit“ gewahrt bleibt.

Das ganze Verfahren hat große Ansprüche an den Fleiß und die Beharrlichkeit des Oberkirchenrats gestellt. Welche Schwierigkeiten z. B. das Losschlagen der Grundstücke erforderte, geht u. a. daraus hervor, daß die Grundstücke auf der Gemarkung Wertheim, welche sich nicht ganz mit 2 v. H. rentierten und mit 42 106 M in der Steuer standen, nur nach langen schwierigen Verhandlungen um 24 400 M verkauft werden konnten. In anderen Gemeinden lag die Sache etwas günstiger, immerhin wurden von dem Gesamtgrundbesitz des Chorstifts Wertheim, das mit 47 450 M in der Steuer stand und vom Oberkirchenrat mit 32 900 M veranschlagt wurde, nur 30 905 M gelöst.

Der Finanzausschuß stellt den Antrag, daß Verfahren des Oberkirchenrats zu billigen und vorbehaltlich der Prüfung der noch vorzulegenden Schlufabrechnung die Ablösung sämtlicher Verpflichtungen des Chorstiftes gutzuheissen.

Abgeordneter Camerer: Meine Herren! Als Wertheimer möchte ich Gelegenheit nehmen, der Oberkirchenbehörde für die glückliche und befriedigende Lösung der Chorstiftfrage unserem verbindlichsten Dank auszusprechen. Das Chorstift, aus vorreformatorischer Zeit stammend, diente einst dazu, den Chorherren den Gehalt zu liefern und die Baulasten der Kirche zu bezahlen. Nach der Reformation haben dann die Grafen alles, was an neuen Lasten auftrat, auf das Chorstift gelegt. Sie haben ja vorhin gehört, es sollen die Kosten für Pfarrer und Lehrer, für Bau und Herstellungsarbeiten der Kirchen, ja, die Besoldung der Professoren am Gymnasium in Wertheim und anderes mehr aus dem Chorstift bestritten werden. Das sind soviele Lasten, daß dem Chorstift der Atem ausging. Es wäre längst zusammengebrochen, wenn es überhaupt diesen Lasten noch nachgekommen wäre. Der Oberkirchenrat hat schon seit langen Jahren vieles auf die subsidiäre Baupflicht der Gemeinden abgewälzt, zu meiner Verwunderung wurde sogar in den letzten fünf Jahren noch ein Mehr erübrig. Das kommt nun aber daher, weil außer Kleinigkeiten nichts mehr bezahlt wurde. Es war nun, wenn man überhaupt noch etwas retten wollte, die höchste Zeit, daß man endlich einmal Schluf mache und das, was vorhanden war, noch an die bezugsberechtigten Gemeinden verteile. Diese sind mit der Lösung zufrieden. Die einzigen Leidtragenden dabei werden vielleicht sein: der historische Verein Albertus (Heiterkeit), der es immer betraut, wenn noch eine Einrichtung der Vergangenheit in der Vergangenheit verschwindet. Aber er kann sich wenigstens damit trösten, daß an dem Gebäude, das einst dem Chorstift gehörte, in die Zukunft hinein das Firmenschild leuchtet: Chorstift-Drogerie! (Heiterkeit.) Der andere

Leidtragende ist wahrscheinlich der Verwalter. Wenn nichts mehr da ist, ist auch nichts mehr zu verwalten. Aber wir sind zufrieden und danken für die glückliche Lösung.

Präsident: Meine Herren! Wertheim ist zufrieden. Ist jemand unzufrieden? (Heiterkeit.) — Dann ist der Antrag angenommen.

Zieht kommt Herr Wehmann zum Altbadiischen Kirchenfonds.

Berichterstatter Abgeordneter Wehmann: Sehr geehrte Herren! Im Namen des Finanzausschusses habe ich Bericht zu erstatten über den Altbadiischen evangelischen Kirchenfonds. Dessen Erträge sind gewidmet den ehemals Baden-Durlach'schen Gemeinden für solche Bedürfnisse, die in anderer Weise nicht befriedigt werden können. Er setzt sich zusammen aus verschiedenen Beträgen. Seine Mittel sind bestimmt zur Errichtung von Pfarrdiensten, zur Verbesserung von bestehenden Pfarrdiensten, für Funktionsgehalte der Dekane, für Beiträge zur Verwaltung von Kirchendiensten, für persönliche Zu-lagen, Unterstützungen und Zuschüsse zur Allgemeinen Kirchenkasse, seit 1910 in Höhe von 9500 M.

Die Einnahmen fließen aus Zinsen, Leistungen der Großh. Staatskasse und Zwischengefällen erledigter Pfarreien.

Das Vermögen betrug am 1. Januar 1913: 255 560,23 M und auf den gleichen Zeitpunkt 1908: 243 211,52 M. Es hat sich somit in dem Berichtszeitraum um 12 348,71 M vermehrt. Ich habe die Rechnung soweit als möglich geprüft und alles in Ordnung befunden.

Im Namen des Finanzausschusses stelle ich den Antrag, die Rechnung des Altbadiischen evangelischen Kirchenfonds für den Zeitraum, um den es sich handelt, für unbeanstandet zu erklären.

Präsident: Spricht jemand gegen den Antrag? — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordneter Wehmann: Sodann habe ich zu berichten über den Allgemeinen Hilfsfonds für die evangelisch-protestantische Landeskirche. Seine Satzung stammt aus dem Jahr 1867. Seine Mittel sind für solche Bedürfnisse der Landeskirche bestimmt, die zu bestreiten niemand gesetzlich verpflichtet ist oder für welche die dafür bestimmten Fonds nicht ausreichen. Das Vermögen setzt sich zusammen aus Zinsen, Pachtzins vom Verlag kirchlicher Bücher, Überschüssen aus kirchlichen Fonds, Staatsbeiträgen, Schenkungen und Stiftungen. Die Fondsziele sind zum Teil die gleichen wie beim Altbadiischen Kirchenfonds, nämlich: Kompetenzen für Kirchendienste, Beiträge zur Verwaltung von Pfarrdiensten, Unterstützungen auch an arme Gemeinden für bauliche Zwecke. Sein Vermögen betrug auf 1. Januar 1913: 553 885,02 M, auf den gleichen Zeitpunkt 1908: 502 243,99 M, sodaß eine Vermehrung um 51 641,03 M eingetreten ist. Diese Vermehrung ist hauptsächlich entstanden durch Steigerung der Zinseneinnahmen aus Aktivkapitalien infolge des schon in dem vorhergehenden Zeitraum stattgehabten Verkaufs der vier dem Fonds gehörigen Gebäude in der Sofienstraße. Satzungsgemäß hat der Fonds ein Zehntel seiner Reineinnahmen anzusammeln. Dies wären in der Berichtszeit 28 107,44 M gewesen. In Wirklichkeit aber waren es 51 641,03 M. An die Allgemeine Kirchenkasse hat der Fonds jährlich 32 500 M abzuführen.

Auch in Bezug auf diesen Fonds kann ich im Namen des Finanzausschusses beantragen, daß die Rechnung des Berichtszeitraums für unbeanstandet erklärt werde.

Präsident: Erhebt sich jemand dagegen? — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordneter W e h m a n n: Endlich habe ich zu berichten über den Vereinigten evang. Pfarrhilfsfonds. Seine Satzung wurde 1857 aufgestellt. Der Fonds setzt sich zusammen aus dem Altbadischen, dem Hornberger und dem Neuen badischen Pfarrhilfsfonds, aus Überschüssen der Verwaltung unbefestigter Pfarreien und Leistungen der Staatskasse.

Die Zwecke des Fonds sind: Beiträge zum Aufwand für die Dienstversetzung wegen hohen Alters oder Krankheit eines Geistlichen, Unterstützungen an bedürftige Pfarrer und Pfarrverweser, Unterstützungen an ältere arbeitsunfähige Pfarrväter, Unterstützungen an arme Gemeinden für bauliche Zwecke und ebenso solche zur Aufbesserung gering besoldeter Pfarreien. Ein Zehntel der Reineinnahme dient zur Vermehrung des Fonds. Sein Vermögen betrug am 1. Januar 1913: 651 388,50 M und am gleichen Zeitpunkt des Jahres 1908: 599 822,60 M. Es hat sich somit in dieser Berichtszeit um 51 565,90 M vermehrt. Zu bemerken ist hier, daß in dieser Summe ein durch den Grafen Rhena im Jahre 1909 dem Fonds in dankenswerter Weise zugewiesenes Vermächtnis im Betrage von 10 000 M enthalten ist. Ich glaube im Sinne der Synode zu handeln, wenn ich diesen Augenblick benutze, um das Andenken des Entschlafenen zu ehren.

Ich habe auch die Rechnungen dieses Fonds aus der Berichtszeit durchgesehen und beantrage im Namen des Finanzausschusses, daß auch sie für unbeanstandet erklärt werden. Ich gebe schließlich meiner Freude darüber Ausdruck, daß es neben der reichlichen Erfüllung der Fondsziele trotzdem ermöglicht wurde, in dem Berichtszeitraum bei diesen drei genannten Fonds eine Erübrigung von 115 555,64 M festzustellen.

Prä s i d e n t: Wird der Antrag beanstanden? — Angenommen.

Ich ersuche Herrn Heppe zu Ziffer 8 zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter H e p p e: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Ich habe zu berichten über die Kasse für das kirchliche Bauwesen. Aus dem Namen der Kasse ist ihr Zweck klar ersichtlich; sie dient zur Besteitung des Aufwandes, der der Kirchenverwaltung durch die technische Leitung des kirchlichen Bauwesens entsteht mit Ausnahme dessjenigen für die Bauvisitationen und die Bauaufführung hinsichtlich der Gebäude der unmittelbaren Fonds. Dieser wird wie bisher auf die in Betracht kommenden Fonds angewiesen.

Am 1. Januar 1913 besitzt die Kasse ein Vermögen von 51 347,98 M gegenüber einem Vermögen von 45 075,69 M fünf Jahre zuvor. Die Zunahme beträgt demnach während dieses Zeitraumes 6272,29 M. Sie setzt sich zusammen aus 39,29 M anteiligem reinem Kursgewinn aus der Einlösung von Wertpapieren und 6233 M Zugang an Fahrnissen. Das Vermögen selbst besteht aus 30 000 M Kapitalien, die von der Allgemeinen evangelischen Kapitalienverwaltung verwaltet werden, und einem Fahrnisbestand von 21 347,98 M, einem sehr hohen Teil im Vergleich zum Gesamtvermögen.

Die laufenden Einnahmen der Kasse aus eigenem Vermögen sind gering und reichen trotz den ihr von anderen Fonds reichlich zufließenden Zuschüssen nicht zur Deckung ihrer Auslagen; sie ist auf Zuschüsse aus den allgemeinen kirchlichen Mitteln angewiesen. In den letzten fünf Jahren beliefen sich diese auf 104 025,47 M gegenüber einem Voranschlag von 110 974 M. In dem vorhergegangenen fünfjährigen Zeitraum betrugen diese Zuschüsse 34 521,36 M. Die starke Vermehrung ist durch die erhöhten Ausgaben für das kirchliche Baupersonal begründet.

Die Rechnung wurde geprüft und nichts zu beanstanden gefunden. Ich stelle daher den Antrag: „Höhe Generalsynode wolle die Rechnung der Kasse für das kirchliche Bauwesen in den Jahren 1908/13 für unbeanstandet erklären.“

Präident: Die Herren haben den Antrag gehört. Wird das Wort erbeten? — Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Janzer über Bißler 9 zu berichten.

Abgeordneter Janzer: Hochgeehrteste Herren! Ich habe namens des Finanzausschusses zu berichten über die Evangelische Kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt. Der Bericht des Oberkirchenrats hierüber findet sich auf Seite 6 der Vorlage VII.

Die Evangelische Kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt ist eine öffentlich-rechtliche juristische Person, die Trägerin von Vermögensrechten eigentlich nur im Rechtsinne, nicht auch im wirtschaftlichen Sinne ist, da sie Vermögen mit eigener Zweckbestimmung nicht besitzt, sondern zwar im eigenen Namen, jedoch in fremdem Interesse Kapitalien verwaltet. Sie fasst die nicht in Eigenschaften und deren Zubehör angelegten beweglichen Vermögensbestandteile bestimmter kirchlicher Fonds, die in der oberkirchenrätslichen Vorlage als „beteiligte“ oder „angeschlossene“ Fonds bezeichnet werden, zusammen. Beteiligt an ihr sind: der Altbadische Kirchenfonds, der Pfarrhilfsfonds, der Allgemeine Hilfsfonds, die Kasse für das kirchliche Baupersonal, der Unterstützungsfoonds für Pfarrwitwen und -waisen, der Baukollektifonsfonds, der Maler'sche Stipendienfonds, die Luisenstiftung und die Melanchthon-Nothe-Stiftung.

Mit den übrigen Fonds und Kassen der kirchlichen Vermögensverwaltung tritt die Anstalt in geschäftliche Beziehungen, indem sie den einen Geld leiht, von den anderen Geld hereinnimmt. Besonders dies letztere Geschäft ist sowohl durch die Höhe der hereingenommenen Beträge als durch seinen Einfluß auf das Ertragnis der Anlagen der beteiligten Fonds von übertwiegender Bedeutung. Der Gesamtwert der von der Anstalt verwalteten kirchlichen Vermögensbestandteile belief sich am 1. Januar 1913 auf rund 5 508 000 M und setzt sich zusammen wie folgt:

Eigenkapitalien der beteiligten Fonds	1 658 955 M 37 ff
noch nicht abgehobene Zinsen dieser Fonds	52 949 " 97 "
kleine Vorschüsse	8 544 " 19 "
fremde Gelder (Einlagen nicht beteiligter kirchlicher Fonds)	3 792 586 " 01 "
Zusammen	5 508 035 M 54 ff

Dieses Vermögen ist angelegt wie folgt:

auf Hypotheken	2 849 824 M 29 ff
in Schuldverschreibungen kirchlicher Fonds	183 800 " — "
in Staats- und Stadtspapieren	1 873 913 " 60 "
in Rheinischen Hypothekenpfandbriefen	75 150 " — "
Zusammen	4 982 687 M 89 ff

Dazu tritt ein in Bruchsal übernommenes Haus im Werte von	35 163 " 15 "
Gefällrückstände von	29 216 " 22 "
Kassenrest (Einlage bei der Badischen Bank)	460 968 " 28 "
Zusammen	5 508 035 M 54 ff

Gegenüber dem Jahre 1908 sind die Eigenkapitalien der beteiligten Fonds um 184 525 M 37 ff gestiegen. Dies hängt mit der an anderer Stelle nachgewiesenen Vermögensvermehrung einzelner Fonds zusammen. Die festen Anlagen der Anstalt sind im gleichen Zeitraum um 140 937 M 95 ff gestiegen. Über die einzelnen Arten der Vermögensanlagen ist nichts Besonderes zu bemerken. Bei der verhältnismäßig geringen Beweglichkeit und Verschiedenheit der für die Anlegung von Staats- und Kirchengeldern zur Verfügung stehenden Formen entfällt die Möglichkeit für eine — von Ihnen vielleicht erwartete —

fachmännische Untersuchung und Wegweisung zur Erzielung höherer Erträge. Es ist lediglich zum Verständnis der Vermögensdarstellung zu bemerken, daß die Wertpapiere mit dem Anschaffungspreise eingestellt werden und bleiben, bis eine Veräußerung oder Auslösung die Ab- oder Zuschreibung des Kursunterschiedes erforderlich macht.

Das in Bruchsal im Vollstreckungsweg erworbene Haus wirft eine angemessene Rente ab. Der Gestehungspreis ist derart, daß eine Veräußerung ohne Verlust mit Bestimmtheit, wenn auch nicht in aller nächster Zeit erwartet werden darf. Die verhältnismäßig hohe Summe von rund 460 000 M., die nicht fest, sondern lediglich als täglich fällige und darum niedrig verzinsliche Bankeinlage angelegt ist, gab Ihrem Finanzausschuß Anlaß nachzuprüfen, ob für diesen Betrag nicht ein höheres Ertragnis zu erzielen wäre. Diese Frage konnte aber nicht abschließend behandelt werden, nachdem das Vorhandensein einer stets greifbaren Summe in dieser Höhe als durch die Rücksicht auf die Bedürfnisse der gesamten Kirchlichen Vermögensverwaltung geboten nachgewiesen wurde, ohne daß zugleich der jeweilige Mindestbedarf, insbesondere auf die Vierteljahrsenden feststand. Da indes nach Auskunft der Oberkirchenbehörde die Hauptbedürfnisse nach den Vierteljahrsenden auftreten, somit über die Vierteljahrsenden größere Beträge verfügbar sein werden, so stellt der Finanzausschuß der Behörde anheim die Frage noch eingehender zu prüfen.

Durch die Anlegung der verfügbaren Kapitalien unter Bereinigung niedrig verzinslicher Einlagen anderer kirchlicher Fonds, namentlich des Unterländer Kirchenfonds ist es gelungen, für die Eigenkapitalien der beteiligten Fonds eine um 6 v. H. herumspielende Verzinsung zu erzielen. Daß die Gönninge der Einlagen den Interessen der Einleger entsprach, ist hier nicht zu untersuchen, darf wohl aber angenommen werden.

Der Verwaltungsaufwand hält sich in mäßigen Grenzen und gibt zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Ihr Finanzausschuß beantragt, die Rechnung der Evangelischen Kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt für unbeantwortet zu erklären.

Präsident: Wird das Wort ergriffen? — Das geschieht nicht; der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nun den Herrn Köllner zu Ziffer 10 zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter Köllner: Hochverehrte Herren! Ich habe zu berichten über die Geistliche Witwenkasse und die erweiterte Hinterbliebenenversorgung, wie solche in der Vorlage VII Seite 27—30 und Seite 56 steht. Der Zweck der Kasse ist die Gewährung von Gehalten an Witwen oder Waisen. Die Kasse ist gebildet aus den Beiträgen der Geistlichen der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche und sie schöpft ihre Mittel aus diesen sowie aus den Erträgnissen des angesammelten Vermögens. Das Vermögen der Kasse betrug am 1. Januar 1908: 1 366 847 M 04 J., am 1. Januar 1913: 1 490 226 M 64 J. und weist somit eine Zunahme von 123 397 M 60 J. auf. Die satzungsgemäße Vermehrung des Vermögens, nämlich um ein Zehntel vom jährlichen Ertrag des Grundstoffsvermögens, betrüge nur 28 643 M 72 J., ist also von der tatsächlichen Zunahme um 94 735 M 88 J. überboten worden. Dieses besonders günstige Ergebnis ist darauf zurückzuführen, daß durch die gesetzliche Aufbesserung der Pfarrgehälter von der dadurch bedingten Erhöhung der Einkommensanschläge allein 80 401 M 95 J. an außerordentlichen Verbesserungsbeiträgen zu erheben waren. Diese außerordentliche Einnahme kommt auch in der Darstellung der laufenden Einnahmen zum Ausdruck, denn während die Einnahmen 1908: 150 242 M 80 J., 1909: 151 768 M 72 J. betragen, gehen sie 1910 auf 182 755 M 87 J. hinauf, gehen dann 1911 und 1912 um 10 000 bezw. 15 000 M wieder zurück.

An Ausgaben für die Zwecke der Anstalt weist die Rechnung für die Jahre 1908/1912 Summen zwischen 146 564 M 28 J. und 163 991 M 10 J. auf, wobei zu bemerken ist, daß der Aufwand für die dem alten Verbande angehörigen bezugsberechtigten Witwen und Waisen in deutlich erkennbarer Abnahme, da-

zum Ver-
einge
urtsunter-
Der Go-
in allen
die nicht
ist, gab
elen wän-
tets grei-
chen Ver-
insbeson-
Hauptbo-
ge verfü-
zu prüfen.
Einlagen
kapitalien
ngabe der
angenom-
Anlaß,
dlicher
mmen.
über die
ing, wie
hrung von
der ver-
s den Er-
ar 1909:
ahme von
hntel vom
tsächlichen
auf zurück-
öhung der
en waren.
Ausdruck
n sie 1910
Summen
ir die den
ahme, da-

gegen der für die Mitglieder des neuen Verbands in erheblicher Zunahme begriffen ist. Nur in den Jahren 1909, 1910 und 1911 konnten die Ausgaben aus den Einnahmen bestritten und teilweise noch Überschüsse erzielt werden. Die Jahre 1908 und 1912 schlossen mit Fehlbeträgen ab, die aus der Allgemeinen Kirchenkasse gedeckt werden mußten. Die Darstellung der Ausgaben der Geistlichen Witwenkasse für 1912 zählt anbeitragspflichtigen Mitgliedern des alten Verbands nur noch 14 gegen 519 des neuen Verbands; an Wittwen und Waisen des alten Verbandes waren es auf 1. Januar 1913 noch 52 gegen 115 des neuen Verbandes.

Die Aufsicht über die Verwaltung, Kassen- und Rechnungsführung der Witwenkasse ist nach § 24 der Satzung durch die geistlichen Mitglieder des Ausschusses der Diözese Karlsruhe-Stadt ausgeübt und eine summarische Übersicht über den Stand der Geistlichen Witwenkasse wird alljährlich durch das kirchliche Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

Nach einem der Generalsynode vorliegenden Gesetzentwurf, die Hinterbliebenenversorgung betreffend, soll die Geistliche Witwenkasse nunmehr aufgehoben und dem allgemeinen Kirchenvermögen, aber aus Zweckmäßigkeitssgründen unter gesonderter Rechnung zugeführt werden.

Nach Prüfung der Rechnung durch Ihren Berichterstatter beantragt der Finanzausschuß:

„Hohe Generalsynode wolle die Verwaltung, Kassenführung und Rechnungsführung der Geistlichen Witwenkasse und der erweiterten Hinterbliebenenversorgung für den Zeitraum von 1908/1912 für unbeanstandet erklären.“

Präsident: Sie haben den Antrag gehört. Wird das Wort erbeten? — Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Abgeordneten Kölner fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordneter Kölner: Es folgt der Bericht des Finanzausschusses über den Unterstützungs fonds für Pfarrwitwen und -waisen (Seite 56—58 der Vorlage VII). Dieser Fonds hat die außerordentliche Unterstützung von bedürftigen Pfarrwitwen und -waisen zum Zweck und besteht aus:

- a. dem Allgemeinen Unterstützungs fonds für Pfarrwitwen und -waisen,
- b. dem Blansinger Pfarrwitwen-Unterstützungs fonds,
- c. dem Lüdeck'schen Pfarrwitwen-Unterstützungs fonds,
- d. der Pfarrer Herrmann'schen Stiftung,
- e. der August Hausrath'schen Stiftung (seit 1899).

Der unter a aufgeführte Fonds hatte bis 1909 überhaupt kein Vermögen. Seine Einnahmen bestanden aus einem jährlichen Staatsbeitrag von 8000 Gulden = 13 714 M 29 P. Dieser Beitrag besteht noch fort.

Neu hinzugekommen ist ein hochherziges Vermächtnis des Grafen Friedrich von Rhena in der Höhe von 15 000 M. Aufgrund dieses Vermächtnisses wurde mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großh. Staatsministerium vom 18. Februar 1909 Nr. 146 unter dem Namen „Allgemeiner Unterstützungs fonds für Pfarrwitwen und -waisen“ eine allgemeine kirchliche Stiftung zur Unterstützung der Witwen und Waisen von Pfarrern der evangelisch-protestantischen Landeskirche errichtet. Dieser Fonds hat damit die Rechtspersönlichkeit erhalten, während die bisherige Bezeichnung nur die Bedeutung einer Verrechnung hatte. Wir möchten nicht unterlassen, auch an dieser Stelle in ehrendem Andenken an den hohen Stifter für dieses Vermächtnis unsern geziemenden Dank auszusprechen.

Zu den Erträgnissen des Fonds a (Allgemeiner Unterstützungs fonds für Pfarrwitwen und -waisen) kommen die Erträge der vier übrigen Fonds. Das Gesamtvermögen dieser fünf Fonds betrug auf

1. Januar 1908: 170 674 M, auf 1. Januar 1913: 184 900 M 32 ff. Es ist daher eine Vermehrung von 14 253 M 32 ff festzustellen. Da nun in dieser Vermehrung auch die Schenkung des Grafen Rhena im genannten Betrage von 15 000 M einbegriffen ist, so liegt, wenn man von dieser absieht, eine tatsächliche Verminderung von 146 M 68 ff vor, welche durch Verwendung früherer Überschüsse veranlaßt ist. Die Verwendung aus den Mitteln dieses Fonds schwankt zwischen 20 600 M im Jahre 1908 und 18 100 M im Jahre 1912.

Die Verwaltung der genannten Fonds steht dem Oberkirchenrat zu. Die Rechnungen sind ordnungsgemäß geführt und Ihr Finanzausschuß beantragt:

„Hohe Generalsynode wolle die Verwaltung und Rechnungsführung des Allgemeinen Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und -waisen für die Jahre 1908/1912 für unbeanstandet erklären.“

Präsident: Die Herren haben diesen Antrag gehört. — Das Wort wird nicht ergriffen. Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche dann den Herrn Abgeordneten Reiff über Punkt 12 zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter Reiff: Sehr geehrte Herren! Ich habe Ihnen im Auftrage des Ausschusses zu berichten über die Zentralpfarrkasse. Die seit dem Jahre 1883 bestehende Zentralpfarrkasse umfaßt das gesamte Pfändervermögen der Pfarreien, deren Zahl Ende 1913: 426 betrug. Das Gesamtvermögen ist in diesem Zeitraum 1908/1912 von 10 791 149 M auf 11 686 389 M, also um 895 240 M gestiegen. Davon entfallen rund 710 700 M auf das Liegenschaftsvermögen und 184 500 M auf das bewegliche Vermögen. Die Zunahme des Liegenschaftsvermögens ist verursacht (wie auch bei den anderen Fonds) durch die höhere Steuereinschätzung bei Einführung der Vermögenssteuer. Diese überwiegt bei weitem die durch Verkauf von 13 ha Pfändegut um 132 000 M eingetretene Verminderung des Liegenschaftsvermögens. Die Zunahme des beweglichen Vermögens führt in der Hauptsache von diesem Liegenschaftsverkauf und von Ablösungskapitalien von Holzkompetenzen mit etwa 129 000 M her. Von dem Gesamtvermögen von 11 686 389 M entfallen rund 6 000 000 M auf Liegenschaftsbesitz und rund 5 000 000 M auf Kapitalsforderungen. Unter dem Vermögen befinden sich 500 000 M Kapitaleinlage der Allgemeinen Kirchenkasse, welche seinerzeit aus Zweckmäßigkeitssgründen der Zentralpfarrkasse zur verzinslichen Anlage überwiesen wurden.

Der Reinertrag der Zentralpfarrkasse, der in vollem Betrage zur Besteitung der Pfarrbesoldungen an die Allgemeine Kirchenkasse abgeführt wird, weist eine erfreuliche Steigerung auf. Gegenüber dem vorhergegangenen Zeitraum haben die laufenden Einnahmen um etwa 82 000 M jährlich zugenommen, wovon etwa 11 000 M aus dem höheren Ertrag der Liegenschaften und etwa 70 000 M aus höheren Kompetenz- und Rentenergebnissen herrühren.

Die Zunahme des Reinertrags der Zentralpfarrkasse hat es ermöglicht, daß statt einem Betrag von bisher 844 000 M nunmehr 920 000 M in den neuen Kirchenvoranschlag aufgenommen werden konnten. Diese Steigerung des Reinertrags liefert den Beweis, daß die im Jahre 1883 erfolgte Vereinigung der verschiedenen Pfänden eine gute und weise Maßregel war.

Die Rechnung ist bis zum Jahre 1912 geprüft, sie befindet sich in geordnetem Zustand und gibt zu keiner Beanstandung Anlaß. Ihr Ausschuß stellt daher den Antrag, diese Rechnungen für unbeanstandet zu erklären.

Präsident: Die Herren haben den Antrag gehört. Wird das Wort ergriffen? — Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche Herrn Keller zu Biffer 13 zu berichten.

mehrung
n Rheno
e tatsäch-
lacht ist.
8 100 M
cdnung-
ng des
ür die
en. Der

des Aus-
Zentral-
s betrug
also um
4 500 M
bei den
ese über-
inderung
in diesem
r. Von
nd rund
alage der
verzins-
oldungen
über dem
nommen,
Kompo-
trag von
konnten.
nung der
o gibt je-
en fürt
c Antrag
Berichterstatter Abgeordneter Weiler: Hochgeehrte Herren! Im Auftrage Ihres Finanzausschusses habe ich die Ehre über die Allgemeine Kirchenkasse bezw. über die Entwicklung der nunmehr zur Hauptinnahmequelle dieser Kasse gewordenen Landeskirchensteuer für die abgelaufene Rechnungszeit zu berichten. Dabei ist vorab zu bemerken, daß infolge der Änderung des staatlichen Einkommenssteuergesetzes vom Jahre 1910 von dem darauffolgenden Jahre, also von 1911 ab eine neue Art der Berechnung der Steuer aus den Einkommensjäten in Anwendung kommen mußte. Während im Jahre 1910 ein Satz von 30 % auf die staatlichen Einkommensteueranschläge erhoben wurde, setzte die Großh. Regierung mit Entschließung vom 22. April 1911 für die Jahre 1911 bis 1914 den Satz auf 7,6 % von 1 M staatlicher Einkommensteuer fest, womit das Verhältnis wie bei der früheren Berechnungsart gegeben war.

Die Eingänge aus der Landeskirchensteuer hielten sich in den Jahren 1908 bis 1912 in der ungefährten Höhe, wie man sie im Voranschlag angenommen hatte, wenn von den beiden Übergangsjahren 1910 und 1911 abgesehen wird. Nachdem auch das Ergebnis für das Jahr 1913 schon vorliegt, kann auch für die Zukunft mit guter Zuversicht die erwünschte günstige Weiterentwicklung der Steuer erhofft werden.

Die Erhebungsbzirke für die Landeskirchensteuer sind von 419 am 1. Januar 1909 auf 432 am 1. Januar 1914 gestiegen, und die Geschäftsführung der Erhebung wird als beständig bezeichnet. Die Steuerrückstände, welche vorwiegend städtische Bezirke betreffen, sind mit 3 1/4 bis 3 1/2 v. H. des Steuerausfalls nicht als bedeutend zu betrachten. Im übrigen wird auf die Einnahmen und Ausgaben der Allgemeinen Kirchenkasse, die eigenes Vermögen nicht besitzt, beim Bericht zum Voranschlag für die nächste Voranschlagsperiode zurückzukommen sein.

Ihr Finanzausschuß beantragt, die Rechnung der Allgemeinen Kirchenkasse für 1908—1912 für unbeanstandet zu erklären.

Präsident: Wird das Wort erbeten? — Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nun Herrn Welker über Ziffer 14 zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter Welker: Sehr geehrte Herren! Über den Stand der Ortsfonds und Ortskirchensteuerkassen geben die Ausführungen in der Vorlage VII des Evangelischen Oberkirchenrats über das Kirchenvermögen, Seite 39 ff., näheren Aufschluß. Hervorzuheben wäre nur, daß das Reinvermögen der auf 31. Dezember 1911 vorhandenen 804 evangelischen Ortsfonds und Ortskirchensteuerkassen in der fünfjährigen Berichtszeit 1907/12 von 10 552 475 M auf 9 888 604 M, d. i. um 663 871 M oder 6,29 v. H. zurückgegangen ist. In den vorhergehenden fünfjährigen Zeiträumen betrug der Rückgang 10,61 bzw. 3,08 v. H. Die Ursache für diese bedeutende und anhaltende Vermögensverminderung liegt in der beträchtlichen Zunahme der Fonds und Kassen, welche eine Überschuldung aufweisen. Diese sind in den in Betracht kommenden fünf Jahren von 97 Fonds und Kassen mit 3 332 583 M Überschuldung auf 113 Fonds und Kassen mit 4 708 985 M Überschuldung, das sind 1 386 452 M Mehrschulden, gestiegen. Wenn trotzdem das Reinvermögen sämtlicher Fonds und Kassen nur um 663 871 M, wie oben schon angegeben, zurückgegangen ist, so kommt dies daher, daß das Vermögen der übrigen Fonds in der gleichen Zeit von 13 876 008 M auf 14 597 539 M d. h. um 722 531 M gestiegen ist.

Die Schuldenzunahme wurde fast ausschließlich durch die Aufnahme von Kapitalien zur Bestreitung von Baukosten für Kirchen, Pfarrhäuser und Gemeindehäuser verursacht. Da zur Verzinsung und Tilgung dieser Kapitalaufnahmen fast allgemein die Weitererhebung bezw. Neueinführung von Ortskirchensteuern erforderlich wurde, so ist es ganz erklärlich, wenn die Zahl der Ortskirchensteuer erhebenden Kirchengemeinden ebenso wie die durch Ortskirchensteuer aufzubringenden Beträge von Jahr zu Jahr steigen. In der Zusammenstellung auf Seite 122 der Vorlage des Evang. Oberkirchenrats über das Kirchenvermögen ist diese stetige Zunahme übersichtlich dargestellt. Hiernach waren im Jahre 1913 in 180 Kirchspielen mit

318 Gemarkungen im ganzen 1 153 414 M durch Ortskirchensteuer aufzubringen, während fünf Jahre vorher d. i. im Jahre 1908 in 142 Kirchspielen nur 818 135 M Ortskirchensteuer erhoben wurden. Auf dieser stetigen Zunahme der Ortskirchensteuer erhebenden Kirchspielle wie aus der zunehmenden Höhe der benötigten Ortskirchensteuerbeträge ergibt sich ohne weiteres, daß ohne diese Besteuerungsmöglichkeit die Bedürfnisse der Kirchengemeinden heute wohl nicht mehr befriedigt werden könnten.

Ihr Ausschuß stellt folgenden Antrag:

„Die Behandlung der kirchlichen Ortsfonds und Ortskirchensteuerkassen bietet zu Beanstandungen keinen Anlaß.“

Präsident: Es ist also der Antrag auf Genehmigung gestellt. Wird das Wort ergriffen? — Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Meerwein zu Biffer 15 zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter Meerwein: Im Auftrage des Finanzausschusses habe ich Ihnen über den Stand der Diöcesankassen Bericht zu erstatten. Es liegen mir zur Prüfung die Rechnungsauszüge sämtlicher Kassen von den letzten fünf Jahren her vor. Auf Einzelheiten kann, da die eigentlichen Rechnungen nicht zur Verfügung stehen, nicht eingegangen werden. Dies ist auch nicht nötig. Der Evang. Oberkirchenrat hat hier nur gleichsam die Aufsicht. Diese Aufsicht wird dadurch ausgeübt, daß ihm Ausgaben, besonders solche, die sich auf Reisegelder und Tagesgebühren beziehen, zur Durchsicht vorgelegt werden müssen. Der Oberkirchenrat hat sich nicht einmal die Prüfung dieser Rechnungen vorbehalten. Die Rechnungsführung liegt in den Händen eines von dem Diöcesanausschuß bestimmten und von der Diöcesansynode bestätigten Rechners, in vielen Diözesen ist dies ein Geistlicher, oft ist es auch ein Laie. Der Rechner ist dem Diöcesanausschuß verantwortlich, welcher jeweils die Rechnung prüft und der Diöcesansynode Bericht erstattet, welche dann wiederum dem Rechner Entlastung erteilt. Dem Oberkirchenrat geht ein Auszug aus der Rechnung zu. Mit diesen Rechnungsauszügen haben wir es hier zu tun. Soweit das kleine Material hierzu Aufschluß gibt, glaube ich im Namen des Finanzausschusses den Antrag stellen zu dürfen, die in ihren Auszügen dargebotenen Rechnungen der Diöcesankassen für unbeanstandet zu erklären.

Ich möchte indes dabei noch auf folgendes hinweisen. Die Diöcesankasse hat zu bestreiten die Reisegelder und Tagesgebühren der weltlichen Abgeordneten zur Diöcesansynode sowie der Wahlmänner für die weltlichen Abgeordneten zur Diöcesansynode, Kosten der Diöcesansynoden, Kirchenvisitationen, Religionsprüfungen, Diöcesanausschusssitzungen und dergleichen. Diese Kosten werden durch jährliche Diöcesanumlagen aufgebracht. Eigentliches Vermögen wird wohl, abgesehen von einigen auf der Sparkasse angelegten kleineren Summen, keine Diözece zur Verfügung haben. Die Diöcesansynoden leben also von der Hand in den Mund, und zwar wird auf jeder Diöcesansynode der Umlagefuß festgesetzt, nach dem die Einnahmen erhoben werden sollen. Diese Einnahmen werden dann von den einzelnen Ortsfonds geleistet.

Dieser Umlagefuß schwankt nun zwischen den einzelnen Diözesen außerordentlich. Während in den Diözesen Neckarbischofsheim, Adelsheim, Vogberg der Umlagefuß sich auf 27 bis 35 Pfennig stellt, konnte er für die Städte Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe auf 2 bis 3 Pfennig für den Kopf bestimmt werden. Die Ursache dieses gewaltigen Unterschiedes liegt klar vor Augen. Er röhrt nicht bloß von der größeren Bevölkerungszahl her, sondern in erster Linie von der verschiedenen Höhe der Ausgaben. Die Ausgaben sind in den Landdiözesen besonders groß, viel größer als in den Städten. Deshalb soll man sich hüten, den Diöcesankassen zuviel zugemutet. Manches könnte den Ortsfonds übertragen werden, was man gern auf die Diöcesankassen ablädt. Ich möchte da gerade auf eine besondere Anordnung der Oberkirchenbehörde hinweisen. Sie hat angeordnet, daß bei Kirchenvisitationen der Berichtsdurchgang womög-

lich nicht mehr an dem Tage der Visitation selbst, sondern ein oder zwei Tage vorher vorgenommen werden soll. Das ist eine sehr gute und wohlangebrachte Anordnung, aber es ist nicht zu leugnen, daß diese Anordnung der Kirchenbehörde für die Schwarzwaldöcesen und für die Odenwaldöcesen große Kosten verursacht, während sie in den Städten eigentlich kaum weitere Kosten erforderlich macht.

Im Ausschuß haben wir auch darüber geredet, ob es nicht ratsam wäre, den Umlagesatz auszugleichen und ihn von der Oberkirchenbehörde auf die einzelnen Stimmberechtigten gleichmäßig zu verteilen. Aber dadurch käme das Bestehen der Diöcesankassen in Frage, und das wollte man doch nicht. Die Diöcesankassen sollen ein selbständiges Werkzeug in der Hand der Diözesanhyaden sein. Deswegen ist man von diesem Gedanken abgekommen.

Ich habe also deswegen nichts weiter zu tun, als den Antrag zur Genehmigung vorzutragen, daß die Diöcesankassen für unbeantwortet erklärt werden, habe es aber im Auftrag des Finanzausschusses für nötig gehalten, Ihnen diese Gedanken darzulegen.

Präsident: Wird das Wort erbeten? — Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter von der Flöe zu Biffer 16 bis 20 zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter van der Flöe: Meine Herren! Ich habe über fünf Fonds zu berichten und möchte im voraus bemerken, daß ich zu einer summarischen Antragstellung gelangen werde.

Es sind folgende Fonds:

1. die Büllig-Hill'sche Stiftung,
2. der Kirchliche Baukollektionsfonds und die allgemeinen Kollektien,
3. der Sekretär-Maler'sche Stipendienfonds,
4. die Luisenstiftung,
5. die Melanchthon- und Rothe-Stiftung.

Die Berichterstattung erstreckt sich bei den Biffen 1, 2 und 4 über die Jahre 1908—1912, bei den Biffen 3 und 5 über die Jahre 1908, 1909 und 1910, da für diese beiden letzten Fonds dreijährige Rechnung abgelegt wird, während für die unter Biffer 1, 2 und 4 genannten Fonds die Rechnung alljährlich gestellt wird.

Die Zweckbestimmungen der Stiftungen sind aus der Vorlage des Evang. Oberkirchenrats Nr. VII, Seite 58 bis 62 zu entnehmen.

Ich bemerke zu den einzelnen Fonds:

Zunächst zu der Büllig-Hill'schen Stiftung: die Rechnungen wurden durchgesehen und es ist nichts zu erinnern gefunden. Das Vermögen hat in fünf Jahren um 24 953 M 19 R zugenommen; es betrug auf 1. Januar 1908: 451 132 M 98 R, auf 1. Januar 1913: 476 086 M 17 R.

Zu dem Baukollektionsfonds ist zu bemerken, daß in diesen Fonds die allgemeinen Kollektien einbezogen sind, die während des Jahres in den sämtlichen evangelischen Kirchen des Landes erhoben werden, nämlich am Buß- und Betttag, am Karfreitag, am Reformationsfest, am Weihnachtsfest und am Sonntag nach dem 6. Januar. Das reine Vermögen des Baukollektionsfonds betrug am 1. Januar 1908: 68 956 M 92 R, am 1. Januar 1913: 70 614 M 63 R, sodaß also eine Vermehrung von 1657 M 71 R zu verzeichnen ist. Hier ist eine kleine Bemerkung zu machen. In der Vorlage VII des Oberkirchenrats fehlt nämlich in den Beiberichten die Angabe der Kollekte, welche für die Mission am Sonntag nach dem 6. Januar erhoben wird. Ich habe mich wegen dieser Lücke mit dem Ratspizienten der Kirchenbehörde ins Benehmen gesetzt, der mir das Fehlen der Kollekte im Verzeichnis Seite 60 der Vorlage VII bestätigte und mir eine Ergänzung dieses Verzeichnisses behändigte, welche ich meiner Berichterstattung beifüge und zu den Akten der Generalsynode gebe. Damit ist die Sache nun für Ihren Ausschuß erledigt und auch diese Rechnung von unserer Seite für unbeantwortet zu erklären.

Zu der dritten Fondsrechnung, Sekretär Maler'scher Stipendienfonds, wird bemerkt, daß hier nur eine dreijährige Rechnungsperiode vorhanden ist, also umfassend die Zeit von 1908—1910. Die Einnahme für diese Zeit beträgt 1215 M 99 Ⅲ, die Ausgabe 155 M 16 Ⅲ, sodaß eine Zunahme von 1060 M 83 Ⅲ zu verzeichnen ist. Das Vermögen des Fonds betrug am 1. Januar 1908: 7165 M 86 Ⅲ, am 1. Januar 1911: 8233 M 09 Ⅲ, sodaß eine Vermehrung von 1067 M 23 Ⅲ stattgefunden hat, die sich aus den genannten 1060 M 83 Ⅲ gütiglich einem Kursgewinn von 6.40 M ergibt. Die Rechnung ist in bester Ordnung.

Auch die Luisenstiftung hat eine Vermögenszunahme erfahren. Der Stand betrug auf 1. Januar 1913: 29 358 M 58 Ⅲ, auf 1. Januar 1908: 29 191 M 27 Ⅲ, sodaß ein Mehr von 167 M 31 Ⅲ eingetreten ist. Ein Anstand ist nicht zu erheben.

Zu Nr. 5, Melanchthon- und Rothe-Stiftung, ist zu bemerken, daß die Rechnung alle drei Jahre gestellt wird. Es fällt also hier in Betracht die Rechnungszeit 1908—1910. Die Einnahme betrug 3983 M 90 Ⅲ, die Ausgabe 837 M 33 Ⅲ, die Vermehrung 3110 M 57 Ⅲ. Hierzu kommt noch ein Kursgewinn von 21 M 01 Ⅲ, sodaß die ganze Zunahme an Vermögen 3131 M 58 Ⅲ beträgt. Eine weitere Bemerkung ist nicht zu machen.

Somit ergeht im Namen des Finanzausschusses der Antrag an die hohe Synode, die sämtlichen Rechnungen der fünf vorgenannten Fonds bezw. Stiftungen für unbeantwortet erklären zu wollen.

Präsident: Wird zu Ziffer 16 bis 20 der Tagesordnung das Wort erbeten? — Der Antrag, der sich auf diese fünf Ziffern bezieht, gilt demnach als angenommen.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Abgeordneten Reichert über Punkt 21 zu reden.

Berichterstatter Abgeordneter Reichert: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Das Rechnungswesen der Regieklasse des hohen Oberkirchenrats in den Jahren 1908—1912, wie solches in der Vorlage VI des hohen Oberkirchenrats (Seite 16 ff.) enthalten und im einzelnen nachgewiesen ist, hat der Finanzausschuß einer Prüfung unterzogen. Im Jahre 1912 betrugen die Einnahmen 296 100 M 99 Ⅲ, die Ausgaben ebensoviel. Ein eigentliches Vermögen hat diese Klasse nicht. Die Durchgehung der Rechnungen selbst ergab die Übereinstimmung mit der Nachweisung in der Vorlage des Oberkirchenrats. Die Rechnungen sind geprüft von der Revision des Oberkirchenrats und seitens des Staates von der Groß-Oberrechnungskammer, weil der Staat zu diesen Ausgaben sehr erhebliche Zuschüsse leistet, im Jahre 1912 beispielsweise 122 621 M 22 Ⅲ.

Es wird beantragt, die Regieklasse-Rechnungen für unbeantwortet zu erklären.

Präsident: Wird das Wort ergriffen? — Der Antrag ist angenommen. Wir kommen zu Ziffer 22.

Berichterstatter Abgeordneter Reichert: Der Finanzausschuß hat das Rechnungswesen des Neuen evangelischen Kirchenfonds in Mannheim für den gleichen Rechnungsbuchhaltung 1908—1912 einer Prüfung unterzogen. Seite 46 der Vorlage VII des hohen Oberkirchenrats wird nachgewiesen: eine Einnahme von 7701 M 57 Ⅲ, eine Ausgabe von 7697 M 22 Ⅲ, somit ein Überschuß von 4 M 35 Ⅲ. Das Vermögen betrug am Anfang (1908) 65 656 M 75 Ⅲ, am Schluß (1912) 63 019 M 39 Ⅲ, sodaß also eine Vermögensabnahme von 2637 M 36 Ⅲ zu verzeichnen ist.

Der Fonds wurde aus Vermögen und Besoldungssteilen der durch die Kirchenvereinigung im Unterland (1821) eingegangenen Pfarrreien und Schulen gebildet mit verschiedenen Zweckbestimmungen (Seite 46/48 der Vorlage VII). Der Sitz der Verwaltung ist Mannheim. Der Fonds soll nicht unter 58 457 M 35 Ⅲ Vermögen heruntergehen. Die Überschüsse des Fonds werden an den Allgemeinen Hilfsfonds, der in Karlsruhe verwaltet wird, abgeführt.

Die Durchgehung der Rechnungen für die Jahre 1908—1912 gab mir zu Bemerkungen keinen Anlaß. Was die Vermögenseinziehung von 2637 M 36 fl betrifft (Seite 47 der Vorlage VII), so ist sie der Hauptfache nach dadurch entstanden, daß in der Rechnung 1908 bei der Vermögensdarstellung ein Steuerkapital von 2425 M 50 fl für Grundberechtigung nicht mehr enthalten ist, besser gesagt, für Kompetenzen, die der Fonds aus der Staatsklasse zu empfangen hatte und noch empfängt. Das neue badische Vermögenssteuergesetz kennt die Heranziehung derartiger fiktiver Vermögen nicht mehr, weshalb auch seit 1908 die nach kameralistischer Rechnungslegung einen Vermögensbestandteil bildende Steuersumme von 2425 M 50 fl in der Vermögensdarstellung wegfiel.

Ihr Ausschuß beantragt:

„Hohe Synode wolle die Rechnung für unbeanstandet erklären.“

Präsident: Wird das Wort ergriffen? — Der Antrag ist angenommen.

Meine Herren! Wir sind nun am Ende dieser Finanzdebatte, wenn ich das so nennen darf, angekommen und es sind diese 22 Punkte in nicht ganz 1½ Stunden erledigt worden. Das ist ein Zeichen, wie unbeanstandet die ganze Verwaltung geführt wird. Allgemeine Bemerkungen zu machen oder die Eröffnung einer allgemeinen Besprechung, wie das genannt wird, ist wohl hier nicht nötig, da im wesentlichen das Ergebnis Ihrer heutigen Bemühungen wieder bei dem Vorschlag zur Sprache kommen wird. Es bleibt mir nur übrig, den Herren Berichterstattern für ihre klare und übersichtliche Darstellungsweise den herzlichsten Dank auszusprechen.

Nun gehen wir über zu Ziffer III der Tagesordnung, nämlich zu dem Bericht des Finanzausschusses über die Bitte der Evangelischen Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“, die Einkommensverhältnisse der Pfarrer betreffend. Herr Janzer hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Janzer: Namens des Finanzausschusses habe ich Ihnen über die Bitte der Evangelischen Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“ vom 23. Juni 1914, die Einkommensverhältnisse der Pfarrer betreffend, folgendes zu berichten.

Die Eingabe fordert zu vier Tatbeständen die Entschließung der Generalsynode. Sie fordert

1. daß in Abänderung der Gehaltsordnung von 1909 die Zulagen vom 14. Dienstjahr an bis zum 17. nicht alle zwei Jahre, sondern in jedem Jahr anfallen;

2. daß Pfarrern mit mehr als drei schulpflichtigen Kindern angemessene Erziehungsbeiträge gewährt werden;

3. daß die Gehaltszahlung künftig monatlich jeweils auf den 1. des Zeitabschnitts erfolgen soll; und

4. daß jeder Pfarrer verpflichtet werde, ein Postscheckkonto zu halten und daß die Gehaltszahlung durch Benutzung dieser Einrichtung geschehen soll.

Zu Ziffer 1, daß nämlich die Zulagen der Pfarrgehalter zwischen dem 14. und 17. Dienstjahr alljährlich fällig werden sollen, kam der Ausschuß zu folgendem Ergebnis: Der Antrag bringt durchaus beachtenswerte Gedanken; es darf insbesondere hervorgehoben werden, daß er an sich keine unbescheidenden Wünsche enthält. Indessen scheint es nicht angängig, jetzt schon, nachdem erst im Jahre 1909 eine wesentliche Besserung in den Besoldungsverhältnissen eingeführt wurde, wieder an eine Änderung des Besoldungsgesetzes heranzutreten, und zwar aus Gründen, die nicht neu sind, sondern schon bei der letzten Regelung Gegenstand gesetzgeberischer Erwägungen gewesen sind. Auch die Bezugnahme auf die neue hessische Besoldungsordnung kann an diesem Ergebnis nichts ändern. Der Finanzausschuß beantragt zu diesem Punkt 1 der Eingabe Übergang zur Tagesordnung.

Zu Ziffer 2 der Eingabe, daß Pfarrern mit mehr als drei schulpflichtigen Kindern angemessene Erziehungsbeiträge gewährt werden sollen, nimmt der Ausschuß folgende Stellung ein: Dem Gedanken, in geeigneten Fällen Beihilfen zur Erziehung der Kinder zu geben, will die Kirchenbehörde, wie wir ja wissen, näher treten; sie hat zu diesem Zweck bereits Mittel in den Voranschlag eingestellt. Insofern ist dem Grunde nach ein Verfahren im Sinne der Eingabe zu erwarten. Wir halten es aber nicht für angezeigt, mit der Eingabe so weit zu gehen, daß die „geeigneten Fälle“ dahin festgelegt werden, daß die Hilfe bei dem Vorhandensein von mehr als drei schulpflichtigen Kindern ohne weiteres einzutreten hat. Es sind nach unserer Meinung Fälle denkbar, wo die Hilfe auch schon bei einer geringeren Zahl von Kindern am Platze ist, wie anderseits auch sehr wohl der Fall eintreten kann, daß bei recht erheblicher Kinderzahl ein Beitrag unangebracht ist. Zu diesem Punkte 2 der Eingabe schlägt Ihr Ausschuß vor, diese Bitte als durch die Vorlage VI des Oberkirchenrats für erledigt zu erklären.

Zu Ziffer 3, daß die Gehaltszahlung künftig monatlich jeweils auf den 1. des Zeitabschnitts erfolgen soll, nehmen wir folgende Stellung ein:

Die Auszahlung des Gehalts in kürzeren Zeitabschnitten als vierteljährlich, nämlich monatlich, hat ganz entschiedene Vorteile, namentlich für die kleineren und mittleren Wirtschaften. Nach Auskunft der Oberkirchenbehörde haben sich aber Unzuträglichkeiten aus der seitherigen Handhabung bis jetzt nicht ergeben. Es ist auch mitgeteilt worden, daß in besonderen Fällen auf Antrag monatliche Gehaltszahlung gewährt wurde. Es darf auch darauf hingewiesen werden, daß für die staatlichen Beamten die vierteljährige Gehaltszahlung die Regel ist und Ausnahmen auch dort nur auf besonderen Antrag gestattet werden. Auch dürfen wir wohl annehmen, daß es den Pfarrern bei ihrem Bildungsgrad recht wohl möglich sein wird, sich in einer vierteljährlichen Wirtschaftsperiode mit ihren Mitteln einzurichten. Man könnte nun zwar wohl diesen Antrag auf monatliche Gehaltszahlung für erwünscht erklären, indessen sind damit eine ganze Reihe von Schwierigkeiten verbunden. Ein dringendes Bedürfnis liegt nicht vor, sodaß auch bei diesem Antrag 3 Ihr Ausschuß zu dem Ergebnis kam, daß darüber zur Tagesordnung überzugehen sei.

Dasselbe gilt von dem Antrage 4, daß jeder Pfarrer durch die Oberkirchenbehörde gezwungen werden soll ein Postscheckkonto zu halten. Darüber haben wir weitere Erwägungen nicht angestellt, wir haben einen solchen Antrag als unzulässig angesehen. Wir beantragen auch bezüglich dieses Punktes 4 Übergang zur Tagesordnung.

Das Gesamtergebnis wäre also zu Ziffer 1, 3 und 4 Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, und Ziffer 2 als durch die Vorlage VI des Oberkirchenrats für erledigt zu erklären.

Hierauf ruft der Präsident die vier Einzelpunkte der behandelten Eingabe auf und bringt die betreffenden Anträge des Ausschusses zur Abstimmung. In sämtlichen vier Punkten stimmt die Generalsynode dem Antrag des Ausschusses zu. Dann fährt der Präsident fort:

Präsident: Meine Herren, ich gebe nun dem Abgeordneten Wehmann zu einer Geschäftsordnungsbesprechung das Wort.

Abgeordneter Wehmann: Ich danke dem Herrn Präsidenten für diese Erlaubnis. Sehr geehrte Herren! Es ist durchaus verständlich, wenn unsere Amtsbrüder draußen unsere Verhandlungen mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgen und, soweit es ihnen möglich ist, nach all dem greifen, was geeignet erscheint, sie darüber zu unterrichten. Leider ist dieser Weg, wie sie sagen, nicht befriedigend, weil es ihnen an den nötigen Unterlagen fehlt, auf die sich unsere Verhandlungen aufbauen, mit andern Worten, weil

sie nicht in der Lage sind die Vorlagen, die an die Generalsynode gegangen sind, selbst zu besitzen und durchzustudieren; und bis der ausführliche gedruckte Gesambericht nach Jahr und Tag kommt, der darüber auf das genaueste unterrichten kann, wird die lebendige Teilnahme bei vielen eben abgeflaut sein. Es ist mir darum von verschiedenen Seiten, auch von Generalsynodalmitgliedern der Wunsch nahegelegt worden, ich möchte hier an die Kirchenbehörde die Bitte bezw. die Anfrage richten, ob es nicht möglich wäre, in Zukunft — denn für diese Synode kann diese Bitte nicht mehr Berücksichtigung finden — auch den Pfarrern des ganzen Landes sämtliche Vorlagen der Generalsynode einzuhändigen, auch schon in dem Gedanken, daß es doch sehr wertvolle aufklärende Arbeiten sind, für die nicht nur wir, sondern alle sich interessieren; das Gegenteil wäre wirklich unverständlich. Die Kosten, um die es sich hier handelt — es dürften 350 Stück weiter nötig werden —, meine ich, sollten nicht unerschwinglich sein, weil es sich ja lediglich, wenn einmal der Drucksatz steht, um die Vervielfältigung handelt. Ich darf sagen: die Pfarrer des Landes würden es dankbar begrüßen, wenn ihnen in Zukunft diese Möglichkeit geboten wäre, daß ihnen sämtliche gedruckten Vorlagen an die Generalsynode eingehändigt werden.

Ich habe mich meines Auftrags entledigt und darf vielleicht die Kirchenbehörde um geneigten Bescheid bitten.

Präsident des Oberkirchenrats D. Heilbing: Meine Herren! Wir haben früher die Übung gehabt, sämtlichen Pfarrämtern die Vorlagen zu schicken. Man ist davon abgekommen im Zusammenhang mit einer Änderung der gesetzlichen Vorschriften über die Auflage des Kirchensteuervoranschlags. Es sind nun in diesem Jahre jedem Dekanat zwei Stück sämtlicher Vorlagen zugegangen, und wenn sie mit einiger Raschheit in Umlauf gesetzt worden wären, so wären sie wohl sämtlichen Geistlichen zur Kenntnis gelangt. Allein das ist nicht geschehen, und die Post läuft draußen auf dem Lande überhaupt ein wenig langsam, das haben wir schon oft erfahren müssen. So steht garnichts im Wege, daß wir auf diesen besonderen Wunsch, der uns jetzt vorgetragen worden ist, zur früheren Übung zurückkehren. Wir wollen also, wenn wieder eine Generalsynode stattfindet, sämtlichen Pfarrämtern die Vorlagen zusenden.

Man könnte ja bei diesem Anlaß, hochgeehrte Herren, die Frage aufwerfen, ob es denn nicht außer den Pfarrern noch andere Leute draußen gibt, die sich auch dafür interessieren, z. B. die Kirchenältesten. Wenn Sie aber die Verbreitung in diesem Maße von uns wünschen wollten, dann würden sich die Druckkosten doch in einer Weise steigern, daß sie, glaube ich, nicht mehr im richtigen Verhältnis zu dem ins Auge gefassten Zwecke stünden. Wir möchten es also dabei bewenden lassen, daß wir künftig sämtlichen Pfarrämtern die Vorlagen wieder zugehen lassen.

Abgeordneter Wehmann: Ich möchte dem Herrn Präsidenten den verbindlichsten Dank abstellen.

Präsident: Wir kommen jetzt zum Bericht des Verfassungsausschusses über eine Anzahl von Eingaben. Alle diese Eingaben beziehen sich auf die Rechte und Mitarbeit der Frau in der Kirche. Ich ersuche Herrn Frey den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordneter Frey: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Die Bewegung zu Gunsten des kirchlichen Frauenwahlrechts hat im Jahre 1904 erstmals leise an die Pforten unserer Landeskirche geklopft. Damals ist gelegentlich der Generalsynode eine Abordnung des Heidelberger Vereins für Frauenstimmrecht bei dem Präsidenten des Oberkirchenrats erschienen, um ihm persönlich ihre Wünsche vorzutragen. Fünf Jahre später, im Jahre 1909, hat dann die Generalsynode sich mit einer Bitte des badischen Vereins für Frauenstimmrecht um Verleihung des aktiven und passiven Wahlrechts zu den kirchlichen Gemeindevertretungen an die Frauen zu befassen gehabt und sie hat am 17. Juni 1909 in ihrer dritten Sitzung

diesen Gegenstand sehr ausführlich behandelt. Der Verfassungsausschuss der 1909er Synode ließ durch den allzufrüh verstorbenen Dr. Hasenclever einen durchaus warm und wohlwollend gehaltenen Bericht erstatten und den Antrag stellen:

„Die Synode hält die Verleihung des kirchlichen Stimmrechts an wirtschaftlich selbständige Frauen für durchaus erwägenswert und übergibt die Eingabe dem Evangelischen Oberkirchenrat als Material für eine zukünftige Erledigung dieser Angelegenheit.“

Die Synode hat die Einschränkung „wirtschaftlich selbständige“ aber gestrichen und den Antrag des Verfassungsausschusses sich dann in folgender vereinfachten Form zu eigen gemacht:

„Die Synode hält die Verleihung des kirchlichen Stimmrechts an Frauen für erwägenswert und übergibt die Eingabe dem Evangelischen Oberkirchenrat als Material für eine zukünftige Erledigung dieser Angelegenheit.“

Also, meine Herren, als Material für eine zukünftige Erledigung! Aus diesen Worten können wir ohne weiteres herauslesen, daß schon die letzte Generalsynode der Überzeugung war, daß diese Frage in der Zukunft ihre Erledigung finden müsse, und zwar zweifellos in irgend einem bejahenden Sinne. Der Berichterstatter Dr. Hasenclever sprach diese Überzeugung in folgenden Worten aus:

„Ich bin meinerseits überzeugt, diese Frage des kirchlichen Frauenstimmrechts wird in den nächsten Jahren, im nächsten Jahrzehnt ganz gewiß auch die kirchlichen Regierungen und die Landessynoden beschäftigen. Es ist mir gar kein Zweifel, daß mit der Zeit das kirchliche Frauenstimmrecht kommen wird.“

Das war damals auch die Meinung der Mehrheit der Synode.

Vereinzelt zwar, aber nur vereinzelt ist auch eine gegenteilige Meinung und ein gegenteiliger Wille zum Ausdruck gekommen. Es ist ausgesprochen worden, die Gewährung des Frauenwahlrechts werde dem Wirken der Frau nicht, wie behauptet wird, förderlich, sondern umgekehrt schädlich sein. Aber im allgemeinen war in der letzten Synode die Anschaugung vertreten, daß eine weitergehende Beteiligung der Frau in den kirchlichen Gemeindearbeiten den Arbeiten nur zum Vorteil gereichen werde und daß eine Ausstattung der Frau mit Rechten gleichfalls der Gemeindearbeit förderlich sein werde und der Stellung der Frau in der Kirche durchaus entspreche. „Es ist doch eigentlich kurios“, führte der Berichterstatter aus, „daß diejenigen, die am meisten an Religion und Kirche hängen in unserm deutschen Volksleben, am allerwenigsten oder garnichts dabei mitzusagen haben.“

Es wurde damals wohl geltend gemacht, man solle mit der Erteilung eines kirchlichen Wahlrechts an die Frauen doch warten, bis die Frauen das politische Wahlrecht hätten. Aber dem wurde entgegengehalten, die Kirche solle sich etwas, das mit Naturnotwendigkeit kommen werde und kommen müsse, nicht erst abzwingen und abringen lassen und sich den Vorwurf der Kulturfeindlichkeit und des Unverständnisses für moderne Verhältnisse ersparen. Und von anderer Seite — es war der Synodale von Dertzen — wurde sehr lebhaft darauf hingewiesen, daß das kirchliche Wahlrecht der Frauen und das politische Wahlrecht der Frauen nichts miteinander zu tun hätten, nicht voneinander abhängig seien. Die Pflichten der Frauen gegenüber dem Staat und die Leistungen der Frauen für den Staat seien nicht dieselben wie die der Männer. „Dagegen“, sagte er wörtlich, „auf dem Gebiete der Kirche werden die Kämpfe mit Werken des Glaubens und der Liebe ausgetragen und an diesen Kämpfen und an diesen Arbeiten ist die Frau in demselben Maße beteiligt oder in höherem als der Mann. Deshalb ist ihr Recht, auch gehört zu werben, auch an der Regierung teilzunehmen, auf dem Gebiete der Kirche unzweifelhaft größer, als es auf dem politischen Gebiete sein kann.“ Und gegenüber der gefühlsmäßigen und idealistischen und gleichsam poetischen Auffassung von der Stellung der Frau wurde auf die rauhe Wirklichkeit hingewiesen, auf die Macht der

wirtschaftlichen Verhältnisse, auf die veränderte Stellung, die heute die Frau in unserm öffentlichen Leben einnimmt, und zwar ungewollt und ungeachtet.

Wenn bei dieser Stellung der Synode ihr Beschluss nicht noch energischer für das Frauenwahlrecht ausgesessen ist, als es geschah, so hatte das wesentlich zwei Gründe. Einmal lag der Grund in der Schwierigkeit der Lösung dieser Frage. Auf diese Schwierigkeit wurde in der mannigfachsten Form hingewiesen. Man konnte damals nicht leugnen und man wird es auch heute nicht leugnen können, daß eine Klarheit über den Umfang z. B. der Rechte, die man der Frau innerhalb der Kirche verfassungsmäßig geben soll, nicht besteht. Man hat auch allseits zugegeben, daß der Kreis der Frauen, die beizuziehen seien, noch fraglich sei, daß also das erst einer sehr gründlichen Erwägung noch werde unterzogen werden müssen, und daß manche schwierige Einzelfrage, z. B. der Stellung der Ehefrau, wenn man ihr das Wahlrecht verleihe, noch ihrer Lösung harren würde. Aber maßgebend und durchschlagend für die Stellung der Synode war schließlich der Gedanke, daß das Begehr, den Frauen das kirchliche Wahlrecht zu verleihen, nicht etwa von kirchlich interessierten Frauen, von einer Gemeinschaft evangelischer Frauen ausgegangen war, sondern daß es das Begehr des Vereins für Frauenstimmrecht überhaupt war, sodass es mindestens den Anschein hätte erwecken können, wenn man auf das Begehr in weiterem Umfang eingegangen wäre, als wollte man dieses Begehr des politischen Wahlrechts der Frauen dadurch unterstützen, daß man ihnen das kirchliche Wahlrecht verleihe. Der Berichterstatter äußerte sich dahin: „Ich bin der Meinung, daß auch der Deutsch-evangelische Frauenbund sich mit der Sache beschäftigen wird. Warten wir ab, bis das geschieht.“

Dieser Zeitpunkt ist bereits eingetreten. Es sind unserer vier Anträge zugegangen, die nicht ganz einander gleich sind, aber wesentlich dasselbe Ziel im Auge haben. Einmal hat die Kirchlich-liberale Vereinigung unseres Landes innerhalb ihrer Wünsche zur Fortbildung unserer Verfassung auch den Wunsch ausgesprochen, daß das kirchliche Wahlrecht auf selbständige Frauen ausgedehnt werde, und es haben Hauptlehrer Robert Wälbin und Frau Lina Wälbin eine Masseneingabe mit 1889 Unterschriften vorgelegt um Verleihung des aktiven und passiven Wahlrechts an die Frauen; sodann hat die Volkskirchliche Frauengruppe in Mannheim, 300 Mitglieder zählend, die Mitglied des Deutsch-evangelischen Frauenbundes ist, ersucht: 1. eine gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, durch welche die dazu geeigneten Frauen innerhalb der kirchlichen Gemeindeorganisationen Sitz und Stimme erhalten können, 2. der gesamten evangelischen Frauenvelt Badens das Recht zu verleihen, Vertreterinnen ihres Vertrauens in die kirchlichen Körperschaften zu wählen; und schließlich hat die Ortsgruppe Heidelberg des Deutsch-evangelischen Frauenbundes gebeten den evangelischen Frauen Badens die Berechtigung verleihen zu wollen, in Angelegenheiten der Kirchengemeinde an den Beratungen des Kirchengemeinderats teilnehmen zu dürfen. Diese Fassung ist unvollständig, infosfern sich aus den weiteren Ausführungen des Gesuchs ergibt, daß sie gleichberechtigte Mitglieder des Kirchengemeinderats sein wollen.

Die beiden ersten Bitten stimmen inhaltlich überein, sie unterscheiden sich nur in der Form unerheblich, indem die Bitte der Kirchlich-liberalen Vereinigung sagt, es solle den selbständigen Frauen das kirchliche Wahlrecht verliehen werden. Das ist nicht in dem Sinne der wirtschaftlich selbständigen Frauen gemeint, wie es in der letzten Generalsynode von dem Ausschuß beantragt war; sondern wie es in § 14 der Verfassung heißt: wahlberechtigt sind alle selbständigen Männer der Gemeinde, — so soll es auch heißen: wahlberechtigt sind alle Frauen, also alle selbständigen Frauen und Männer der Gemeinde. Der zweite Antrag Wälbin u. Gen. spricht vom aktiven und passiven Wahlrecht, während der erste Antrag das nicht tut. Aber das ist ja auch, wenn nichts Besonderes gesagt wird, als selbstverständlich angenommen, daß der erste Antrag dasselbe meint, weil ja das Wahlrecht an sich die doppelte Ausprägung enthält, wählen

zu dürfen und sich wählen lassen zu dürfen. Wir können also die beiden Anträge ohne weiteres als inhaltlich übereinstimmend bezeichnen. Ob nun in den beiden Anträgen und Bitten an eine restlose Gleichstellung der Männer und Frauen gedacht ist, darüber sagt der erste Antrag nichts, der zweite Antrag beschränkt sich auf die Wählbarkeit für kirchliche Gemeindeämter, und nach alledem, was in unserem Lande vorgegangen, ist als selbstverständlich anzusehen, daß auch der erste Antrag nur diese Wahlberechtigung für die kirchlichen Gemeindeämter erstrebt.

Der dritte Antrag, der von der Volkskirchlichen Frauengruppe in Mannheim, unterscheidet sich aber von den beiden eben genannten Anträgen in mehrfacher Beziehung. Es wird für dazu geeignete Frauen die gesetzliche Möglichkeit verlangt, Sitz und Stimme in den kirchlichen Gemeindeorganisationen zu erhalten, also das passive Wahlrecht, auch beschränkt auf die Gemeindekörperschaften. Wenn es heißt „dazu geeignete Frauen“, so ist auch wieder nichts Besonderes gemeint, denn das kirchliche Wahlrecht, wenigstens das passive, ist auch für die Männer beschränkt auf „dazu geeignete Männer“, wie Ihnen das ja bekannt ist und einer weiteren Ausführung nicht bedarf. Die zweite Bitte der Volkskirchlichen Frauengruppe geht dahin, daß die gesamte evangelische Frauenwelt Badens das Recht erhalte, Frauen ihres Vertrauens als Vertreterinnen für die kirchlichen Körperschaften zu wählen. Darnach ist an getrennte Wählerlisten gedacht, sodaß die Frauen nur Frauen zu wählen hätten und die Männer nur Männer. Diese zweite Bitte steht in einem gewissen Widerspruch zu der ersten, denn dort ist die Möglichkeit verlangt, daß Frauen in Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeversammlung gelangen. Aber sobald man besondere Frauenvählerlisten aufstellt, ist es ja selbstverständlich, daß die Frauen auch wählen und wählen müssen. Es handelt sich dann nicht mehr um die Möglichkeit, sondern es handelt sich um den Zwang, und es mühte unbedingt in der Kirchenverfassung auch Vorkehr und Bestimmung getroffen werden, in welchem Umfang die Frauen im Kirchengemeinderat und in der Kirchengemeindeversammlung vertreten sein sollen.

Der Inhalt des vierten Antrages, von der Ortsgruppe Heidelberg des Deutsch-evangelischen Frauenbundes eingereicht, ist nun aber wesentlich anders als alle drei übrigen. Dieser Antrag verlangt nämlich für die Frau kein aktives Wahlrecht, sondern lediglich die Wählbarkeit, Sitz und Stimme im Kirchengemeinderat. In den Kirchengemeinderat soll die Frau eigentlich nicht durch ein förmliches Wahlverfahren gelangen, sondern sie soll vom Kirchengemeinderat zugewählt werden. Der Kirchengemeinderat soll also bestimmen, welche Frauen in seinen Kreis zur Mitwirkung eintreten sollen. Die Vertreterinnen der Frauen sollen aus dem Kreise der verheirateten oder der selbständig Kirchensteuer bezahlenden weiblichen Gemeindemitglieder ausgewählt werden. Da auch in dieser Bitte nicht nur an eine beratende Mitwirkung, sondern an eine den Männern gleichberechtigte Betätigung der Frauen im Kirchengemeinderat gedacht ist, so würde auch die Erfüllung dieser Bitte eine Änderung der Kirchenverfassung notwendig machen.

Was nun die Begründung der Bitten anlangt, so ist dem Antrage der kirchlich-liberalen Vereinigung eine solche nicht beigegeben. Die Masseneingabe evangelischer Männer und Frauen, überreicht von Hauptlehrer Wälde und Frau, enthält folgende Begründung:

„Von jeher haben die Frauen dem kirchlichen Leben ein reges Interesse entgegengebracht und dies auf mannigfache Weise bewiesen. Die Frauen sind im allgemeinen fleißigere Kirchenbesucher als die Männer; in großer Zahl stellen sie sich in den Dienst der freiwilligen kirchlichen Liebestätigkeit. Als Diaconissen, Hausmütter charitativer Anstalten, Fürsorgerinnen usw. beteiligen sie sich an der Arbeit für Kirche und Gemeinde. Als Mütter haben sie die erste Grundlage für die religiöse Erziehung des Kindes zu geben, als Lehrerinnen den Religionsunterricht zu erteilen. Es kann deshalb gewiß nicht als unbillige Forderung empfunden werden, wenn die Frau, die mit dem Manne die Arbeit für Kirche und Gemeinde teilt, das Recht beansprucht, gleich ihm in Kirchenausschuß und

Kirchengemeinderat mitbestimmend tätig sein zu dürfen. Wohl wird der Frau, die nach dem kirchlichen Wahlrecht verlangt, zuweilen das Wort des Apostels Paulus entgegengehalten: „Das Weib schweige in der Gemeinde.“ Dieses Wort kann aber unseres Erachtens nicht auf das kirchliche Wahlrecht der Frau bezogen werden, denn es wurde gesprochen im Hinblick auf besondere Verhältnisse in den ersten Christengemeinden. Auf die moderne zu geistiger Mündigkeit herangereiste christliche Frau ist vielmehr jenes andere Wort desselben Apostels anzuwenden, der mehr als irgend ein anderer den lebendigmachenden Geist über den toten Buchstaben stellte, jenes Wort, das auch weit mehr dem Grundprinzip des Christentums, alle Menschen gleich zu werten, entspricht: „Hie ist kein Knecht noch Freier, hie ist kein Mann noch Weib, denn ihr seid allzumal Einer in Christo Jesu.“

In dem Begleitschreiben bei der Übergabe dieser Masseneingabe fügen dem die Überreicher Hauptlehrer Robert Wäldein und Frau noch bei:

„Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat gewaltige Umwälzungen auf dem Gebiete des sozialen und kulturellen Lebens gebracht, und diese Umwälzungen haben Nöte ganz neuer und verwickelter Art geschaffen, an denen auch die Kirche nicht achtlos vorbeigehen kann und zu deren Heilung auch der mütterliche Einfluß der Frau garnicht zu entbehren ist. Mehr als je gilt von unserer Zeit das Wort: „Die Ernte ist groß, aber der Arbeiter sind wenige.“ Sollten da nicht auch gerade auf dem immer mehr sich verzweigenden Gebiete der kirchlichen Gemeindepflege die Kräfte der Frau möglichst nutzbar gemacht und auch ihr eine beratende und entscheidende Stimme zugebilligt werden als der treuen Mitarbeiterin des Mannes und Erzieherin der heranwachsenden Jugend!“

Die Volkskirchliche Frauengruppe Mannheim deutet die Begründung ihres Wunsches in der Einleitung der Eingabe kurz an, indem sie schreibt:

„Angesichts der wichtigen Aufgaben, welche innerhalb unserer Kirchengemeinden auf dem Gebiete der Armen-, Kranken- und Jugendpflege und auf anderen Gebieten gerade den Frauen zufallen, treten wir in Übereinstimmung mit anderen kirchlichen Organisationen, wie besonders dem Deutsch-evangelischen Frauenbund, dem wir angeschlossen sind, grundsätzlich für das aktive und passive kirchliche Frauenstimmrecht ein.“

Die Ortsgruppe Heidelberg des Deutsch-evangelischen Frauenbundes gibt als Begründung folgendes an:

„Die Ortsgruppe Heidelberg stützt sich mit ihrer Bitte auf das Empfinden weiter Frauenkreise, daß innerhalb der christlichen Gemeinde die Frau aufgrund jahrhundertelanger Mitarbeit sich auch das Recht der Stimme erworben hat. Sie sieht es bei der geistigen Selbstständigkeit der heutigen Frauenvelt durchaus nicht für verfrüht an, wenn sowohl die verheirateten Frauen als auch die selbstständig Kirchensteuer zahlenden weiblichen Personen bei Lösung der die Frau interessierenden Fragen durch ein weibliches Mitglied des Kirchengemeinderats dort zu Einfluß kommen können. Auch ist es ihres Erachtens nicht zu unterschätzen, wenn der Kirchengemeinderat durch eine für die außerkirchlichen sozialen Hilfsarbeiten interessierte Frau in Fühlung bleibt mit den Bestrebungen dieser interkonfessionellen Frauenvereine.“

Diese Eingaben, meine verehrten Herren, hat nun Ihr Verfaßungsausschuß eingehend betraten, und es ist selbstverständlich, daß die Gedanken, die in der letzten Generalsynode zum Ausdruck gekommen sind, auch in unserer Besprechung wiederkehrten. Eines der Mitglieder im Ausschuß hat mit Recht hervorgehoben und unterstrichen, daß diese Frage auch nach dem Gange der Aussprache im Ausschuß offenbar nicht als eine Parteisache anzusehen sei. Ferner wurde auf allen Seiten Gewicht darauf gelegt zu betonen, daß wir die Frage des kirchlichen Frauenwahlrechts durchaus getrennt betrachten und behan-

dein wollen von dem allgemeinen politischen Frauenwahlrecht. Diese zwei Dinge haben in der Tat nichts miteinander zu tun. Auch die grundsätzliche Frage der Gleichberechtigung von Mann und Frau, hat eines der Mitglieder hervorgehoben, sei vollkommen auszuschalten. Es dürfe hier bloß das Bedürfnis entscheiden, d. h. das Bedürfnis, ob die Kirche für ihre Arbeit die Mitwirkung der Frau in verfassungsmäßiger geordneter Stellung brauchen könne, ob diese Mitarbeit ihr wünschenswert und nützlich sei.

Es wurde hervorgehoben, daß die Verhältnisse zwischen heute und vor fünf Jahren sich doch in der einen und anderen Richtung verschoben hätten und zwar zugunsten dieses Wunsches, daß die Bewegung heute ganz erheblich stärker geworden sei, selbst auf konservativer Seite, von der allerdings auch betont wurde, daß sich energische Stimmen gegen das kirchliche Wahlrecht der Frau geltend machen. Aber wir haben in der Tat nun Eingaben von Ortsgruppen-Mitgliedern des Deutsch-evangelischen Frauenbundes und wir können uns solchen Bitten gegenüber nicht lediglich ablehnend verhalten; wir müssen erwägen, daß in diesen Ortsgruppen doch Frauen vereinigt sind, die ein sehr lebhaftes kirchliches evangelisches Interesse haben. Auch wenn wir die Unterschriften der Masseneingabe ansehen, die uns aus Freiburg überreicht worden ist und Unterschriften aus allen Städten des Landes trägt, so müssen wir sagen, daß eine sehr große Anzahl von durchaus christlich, evangelisch, kirchlich gesinnten und in ihrem Urteil selbstständig und ruhig abwägenden Frauen sich darunter befinden. An solchen Bitten können wir deshalb nicht achtlos vorbeigehen, umso weniger, als die letzte Generalsynode an diesem Gegenstande nicht achtlos vorbeigegangen ist, obgleich der Anstoß zu den Beratungen damals von einer nicht kirchlichen Vereinigung ausgegangen war. Auch in unseren Nachbarländern hat sich Interesse und Verständnis für das kirchliche Frauenwahlrecht geltend gemacht, nicht nur im Elsass in den beiden Landeskirchen, sondern auch in Württemberg, wenn es auch meines Wissens noch nirgends zu einer Vertwirrung gekommen ist.

Auch der Gedanke wurde wieder gestreift, die Gewährung des Wahlrechts an die Frauen könnte doch auch unter Umständen dahin führen, daß in einer Familie, in einer Ehe Unstimmigkeiten entstehen, wenn es sich z. B. um eine Pfarrwahl handle, wo Mann und Frau etwa in ihren Wünschen auseinandergehen. Das ist ja möglich, allein ich glaube, dem Gesichtspunkt braucht eine sehr große Bedeutung nicht beigelegt zu werden. Denn wenn die Meinungen von Mann und Frau in dieser Beziehung anlässlich einer Pfarrwahl auseinandergehen, so gehen sie in diesem Punkte auch sonst auseinander, und die verschiedene Auffassung in dem Sonderfall ist lediglich der Ausfluß der verschiedenen Stellungen, die die beiden Ehehälfte eben vielleicht überhaupt zur Frage der Religion oder der Richtungen innerhalb unserer Kirche einnehmen. Daß also auch eine Vermehrung der Unstimmigkeiten durch die Gewährung des kirchlichen Frauenwahlrechts eintreten sollte, ist kaum als wahrscheinlich anzunehmen. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß in Straßburg eine Anzahl von Familien aus der Landeskirche ausgetreten sind und daß sich beim Nach forschen nach den Gründen ergeben habe, daß der Hauptgrund für sie die Rechtlosigkeit der Frau innerhalb der Landeskirche gewesen sei. Diese Familien haben eine freie Gemeinde gegründet.

Meine Herren! Ihr Ausschuß hat sich auch auf Einzelfragen der möglichen Ausgestaltung eines kirchlichen Frauenwahlrechts eingelassen, und es hat sich gezeigt, daß in dieser Beziehung natürlich die Meinungen ziemlich weit auseinandergingen. Wir haben auch aus einem Grunde, auf den ich nachher zu sprechen kommen will, nicht versucht in dieser Beziehung eine Feststellung vorzunehmen, für welche Vorschläge etwa Mehrheiten innerhalb des Ausschusses vorhanden wären, sondern wir haben uns auf eine Aussprache der Meinungen beschränkt. Es wurde die Anschauung vertreten, daß man den Frauen das aktive und das passive Wahlrecht für die Gemeinde durchaus verleihen solle, daß man also die Frau in bezug auf verfassungsmäßige Rechte innerhalb der Gemeinde gleich behandeln solle. Der Gedanke, daß man vielleicht die Stimmberechtigung der Frau, also das aktive Wahlrecht, auf solche Frauen

beschränken solle, die sich ausdrücklich zur Wählerliste melden, wurde von der Mehrheit Ihres Ausschusses nicht geteilt in Übereinstimmung mit Auffassungen, die die Generalsynode, soviel ich weiß, zu dieser Frage bezüglich der Männer früher auch schon eingenommen hat. Es wurde dann auch die Ansicht vertreten, man solle den Frauen nicht das aktive Stimmrecht geben, wohl aber ihnen die Wählbarkeit, das passive Wahlrecht, verleihen; es könnte die Mitarbeit der Frauen unter Umständen, wenn es Schwierigkeiten mache, die Frauen in die Kirchengemeindeversammlung zu bringen, beschränkt werden auf Sitz und Stimme im Kirchengemeinderat.

Eine Schwierigkeit nämlich, hochverehrte Herren, für die Ausführungen der Wünsche, die inbezug auf das Frauenvahlrecht bestehen, liegt in unserer Kirchensteuergesetzgebung. Wir können die Frage nicht lediglich von unserem rein kirchlichen Standpunkt aus betrachten und erledigen, wir sind in dieser Beziehung nicht freie Herren unseres Entschlusses, wie das etwa aufgrund des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 zu vermuten wäre, sondern wir sind eben gebunden an die Bestimmungen, die das allgemeine Kirchensteuergesetz und das Ortskirchensteuergesetz uns auferlegen; sobald unsere Beschlüsse Organe betreffen, die dort gesetzmäßig mitzuwirken haben, wäre auch eine Änderung der staatlichen Gesetzgebung erforderlich. Vielleicht ist es möglich diese zu erreichen, vielleicht aber auch nicht. Jedenfalls haben wir hier nicht freie Hand. Es wurde auch wie in der Heidelberger Eingabe der Gedanke vorgetragen und befürwortet, daß die Frauen in den Kirchengemeinderat nicht gewählt, sondern durch Selbstergänzung (Kooptation) aufgenommen werden sollen. Aber dieser Gedanke hat auch lebhaftesten Widerspruch gefunden. Schließlich war auch bei mehreren Herren die Meinung vertreten, man sollte den Frauen nicht im Kirchengemeinderat und in der Kirchengemeindeversammlung, sondern, ähnlich wie das in der staatlichen Gemeinde- und Städteordnung geschehen ist, in Ausschüssen und Unterausschüssen Sitz und Stimme geben, also nicht in den eigentlichen Verwaltungskörperschaften der Gemeinde. Demgegenüber wurde aber darauf hingewiesen, daß die Verleihung eines solchen Rechtes nicht den Wünschen entspräche, welche von allen Seiten einstimmig und gleichlautend aus der Mitte unserer Frauенwelt vorgetragen worden sind, und auch nicht dem, was die kirchlich-liberale Vereinigung als solche in ihrem Antrag erstrebt; ferner daß eine solche Einschränkung auf die Mitarbeit — dort allerdings auch Stimmrecht — in den Unterausschüssen auch den Zweck nicht erfüllen könne, der durch die weitergehende Zulassung der Frau zur Mitarbeit innerhalb der Kirchengemeinde erstrebt wird.

Auch die Frage der Stellung der Chefrau zum Wahlrecht, zum Stimmrecht und zur Wählbarkeit, wurde erörtert. Es wurde der Gedanke vertreten, man könne das Stimmrecht, also das aktive Wahlrecht der Chefrauen ruhen lassen, während das passive ihnen belassen werden solle. Von allen Seiten wurde aber das eine betont, daß man jedenfalls, wenn man irgend welche Bestimmungen trifft, die Chefrauen nicht schlechter stellen darf als die nichtverheirateten Frauen, weil ja gerade die Chefrauen in allererster Linie mit berufen sind, in christlichem und kirchlichem Sinn an der Gemeinde und an Teilen der Gemeinde zu arbeiten.

Allenthalben hat sich in Ihrem Ausschuß die Meinung geltend gemacht, es werde voraussichtlich so gehen — und dies sei auch durchaus am Platze und wünschenswert —, daß in dieser Frage Schritt für Schritt vorgegangen werde, daß aber unsere Synode zu den vorgetragenen Wünschen eine durchaus freundliche Haltung einnehmen solle. Infolgedessen schlagen wir Ihnen vor zu beschließen, daß die verfassungsmäßige Mitarbeit der Frau in den kirchlichen Gemeindevertretungen — also eingeschränkt auf die Gemeindevertretungen — wünschenswert sei.

Meine Herren! Ich habe schon angedeutet, daß wir uns hauptsächlich auf eine Aussprache im allgemeinen beschränkt und vor allem keine Abstimmungen über einzelne Bestimmungen vorgenommen haben. Der Grund dazu ist folgender: es ist ausgeschlossen, daß wir in der Generalsynode zu den einzelnen

Fragen Stellung nehmen können, ohne daß uns eine Vorlage seitens der Kirchenbehörde in diesem Betreff gemacht ist oder ein genau durchgearbeiteter Gesetzentwurf aus der Mitte der Generalsynode vorgelegt wird. Diese Fragen müssen vielmehr alle im Zusammenhang ruhig und sorgfältig abgewogen werden, und zwar im Zusammenhang nicht nur untereinander, sondern auch im Zusammenhang des ganzen Aufbaues unserer Gemeindeorganisation. Nun wissen Sie, daß wir vor der Notwendigkeit stehen, Änderungen an unserer Kirchenverfassung vorzunehmen, da einzelne Bestimmungen durch die Verhältnisse unmöglich gemacht sind. Hier liegt also ein Zwang vor, Veränderungen zu treffen. Die Vertreter der Kirchenbehörde, insbesondere der Herr Präsident des Oberkirchenrats, hat uns im Ausschuß mitgeteilt, daß er es für den richtigen Weg zur Vorbereitung der Verfassungsdurchsicht hielte, wenn ein Ausschuß eingestellt würde, in den die Generalsynode eine Anzahl von Mitgliedern zu entsenden hätte. Es wird Aufgabe dieses die Durchsicht der Verfassung vorbereitenden Ausschusses sein, dann zu den Fragen im einzelnen Stellung zu nehmen; und weil erst dort wirklich Stellung genommen werden kann und die Gründe im einzelnen vorgetragen werden können, hat die Kirchenbehörde sich auf den Standpunkt gestellt, ihrerseits in einer Erörterung der einzelnen Dinge überhaupt nicht eintreten zu wollen.

Deshalb schlagen wir Ihnen vor, diese Frage, und nicht nur diese, sondern auch alle anderen Fragen, die auf eine Änderung unserer Verfassung abzielen, einem zu bildenden Ausschuß als Stoff zu überweisen. Wir werden Ihnen vom Verfassungsausschuß also nicht nur in dieser Frage, sondern in einer Reihe von Fragen und Anträgen den Vorschlag machen, die Gegenstände an diesen genannten Ausschuß als Stoff zu überweisen.

Und so habe ich die Ehre Ihnen namens Ihres Verfassungsausschusses folgenden Antrag zu empfehlen:

„Die Generalsynode hält die verfassungsmäßige Mitarbeit der Frauen in den kirchlichen Gemeindevertretungen für wünschenswert und überweist die in diesem Betreff eingelaufenen Eingaben als Material dem zur Vorbereitung einer Revision der Kirchenverfassung zu bildenden Ausschuß.“

Präsident: Hochverehrte Herren! Die Kirchenbehörde hat die Absicht, eine Durchsicht der Kirchenverfassung in größerem Maßstabe vorzunehmen und deshalb nicht auf Einzelverhandlungen über die verschiedenen eingelaufenen Eingaben und Anträge einzugehen. Der Verfassungsausschuß hat also meines Erachtens mit diesem Antrage insofern den ganz richtigen Standpunkt eingehalten, als die heutige Befragung lediglich den Zweck hat, diesem Ihrem Ausschuß, wenn Sie ihn bilden und wählen wollen, Richtlinien für die hier vorliegende sehr wichtige Frage, nämlich die Frauenfrage in der Kirche, zu geben. Ich bitte Sie nun, meine Herren, sich gefälligst in diesem Sinn äußern zu wollen.

Abgeordneter Vender: Sehr geehrte Herren! Sie werden verstehen, daß bei einer Angelegenheit von so großer Tragweite wie die der Verleihung des kirchlichen Wahlrechts in aktivem und passivem Sinn an die Frauen auch von unsrer Seite das Wort ergriffen wird. Es unterliegt keinem Zweifel, daß in unsren Reihen hier auf der Rechten in der Bewertung der Arbeit der Frauen und in der Verleihung von kirchlichen Rechten an sie größere oder kleinere Meinungsverschiedenheiten bestehen können. Trotzdem glaube ich, kann ich bis zu einem gewissen Grade im Sinne meiner Freunde auf der Rechten sprechen, wenn ich zu einem von dem, was der Herr Berichterstatter uns vorgetragen hat, das Wort nehme.

Wir erkennen mit Dank an, daß es dem Herrn Berichterstatter gelungen ist, die Meinungen, die innerhalb des Ausschusses zum Ausdruck gebracht worden sind, in durchsichtiger und klarer Weise der Vollsynode vorzutragen. Wir begrüßen es insbesondere, daß er uns den Inhalt der vier Eingaben, die in diesem Betreff eingereicht worden sind, übersichtlich zur Darstellung gebracht hat. Aber, meine Herren,

wir haben doch den Eindruck, daß in den einführenden Worten, mit denen der Herr Berichterstatter die Vorlagen begründete, die Betonung der Einmütigkeit, mit der die lekte Generalshnode sich zur vorliegenden Frage geäußert habe, etwas zu stark unterstrichen ausgefallen ist. Nach dem, was ich mir von der damaligen Stimmung habe erzählen lassen, und nach dem, was ich selbst in den Verhandlungen der letzten Generalshnode gelesen habe, war wenigstens in den Reihen der Rechten diese Zustimmung keine so unbedingte. Ebenso auch nicht auf der Linken. Es liegt ja in dem Gegenstand selbst, daß die Meinungen, wie weit man in diesem Stück gehen soll, immer bis zu einem gewissen Grad geteilt sein werden. Aber wir erachten es für unsere Pflicht hier auszusprechen, daß wir das allergrößte Bedenken haben, hier, wie der Herr Berichterstatter sich ausgedrückt hat, Schritt um Schritt vorwärts zu gehen. Ich glaube, wir haben eher die Pflicht zu verlangsamten und zu bremsen, als die Pflicht uns hinführen und hinreisen zu lassen zu einem Tempo, das dann vielleicht nur wieder auf dem Gebiete der politischen Frauenstimmrechtsbewegung ausgenutzt wird. Es ist gesagt worden, vor fünf Jahren hätte gegen die Bewilligung des Frauenstimmrechts unter anderem besonders gesprochen die Unklarheit über den Umfang der zu verleihenden Rechte; man sei sich aber damals klar gewesen, daß das politische und das kirchliche Stimmrecht in dieser Frage auseinander gehalten werden müßten. Nun, es ist damals ausgesprochen worden und muß auch heute ausgesprochen werden als die Überzeugung weiter Kreise in unserem Volke, daß der Augenblick verhängnisvoll sein wird, wo die Kirche zu einer Verleihung des verfassungsmäßigen Wahlrechts an die Frau übergeht. Es ist kein Zweifel, daß dann diejenigen Bestrebungen in der Frauenwelt, die auf Verleihung des politischen, des staatlichen und städtischen Wahlrechts hinzielen, sagen werden: Wir haben in der Kirche das Recht bekommen, — der Staat, die Gemeinde kann es uns billig fürdern nicht weigern. Es ist das unseres Erachtens eine Folgerung, die kommen muß und kommen wird. Wenn gesagt worden ist, daß auch auf Seiten der konserватiv gerichteten Frauenwelt die Bestrebungen nach Verleihung des Stimmrechts sich vermehrt hätten, so war ich schon im Ausschuß in der Lage zu erklären, daß das nur mit einer gewissen Einschränkung richtig sei. Das hat der Herr Berichterstatter dort zugegeben und auch hier so vorgetragen. Ich muß das noch einmal betonen; denn gerade diejenigen Frauen, die sich um das Frauenrecht im allgemeinen und um die kirchlichen und sozialen Pflichten der Frauenwelt im besondern kümmern, die kirchlich-sozialen Frauengruppen, wie sie der freien kirchlich-sozialen Konferenz angeschlossen sind, haben wohl diese Frage vielfältig erwogen und sind auch in der Reihenfolge der Stufen, die eine solche Entwicklung immer durchläuft, zu verschiedenen Ergebnissen gelangt. Aber angesichts der Verhältnisse, wie sie heute im wirklichen Leben liegen, haben sie in den „Grenzlinien“, die sie „für die öffentliche Tätigkeit kirchlich-sozialer Frauen“ aufgestellt haben, sich unter anderm dahin ausgesprochen, daß die organisierte Mitarbeit der Frau in der kirchlichen Gemeinde erstrebenswert sei, daß man aus Liebe zur Kirche, in der Sorge um das religiöse Volksleben das grundsätzlich nicht ganz unberechtigte kirchliche Stimmrecht der Frauen wohl wünschen könne, daß aber ein solches nur zu erstreben sein könnte, wenn gleichzeitig die Besitzungsbestimmungen für die kirchlichen Wähler eine Veränderung erfüllen. Meine Herren, wir unterstreichen das. Wir sind überzeugt, daß hier der Punkt ist, der bei der Frage für den Augenblick ausschlaggebend genannt werden muß. In Norddeutschland, in der preußischen Landeskirche der älteren Provinzen zumal, aber auch in anderen, besteht die Bestimmung, daß die Wähler, die ihr Wahlrecht ausüben wollen, sich dazu vorher melden müssen. Man hat dadurch bis zu einem gewissen Grad eine Einschränkung des Herandrängens unkirchlicher Wählermassen erreicht; aber es ist nicht gelungen mit dieser Bestimmung das zu verhindern, was man doch verhindern wollte, daß die unkirchlichen Massen auf die kirchlichen Wahlen und Entscheidungen ernstlichen Einfluß haben. Wir in Baden haben diese Bestimmung nicht und, wie die Dinge liegen, werden wir sie auch nicht bekommen. Aber so sehr wir unter dem Eindruck stehen, daß es wünschenswert wäre, für die

männlichen Wähler eine solche Verschärfung der Befähigungsbestimmungen und zum mindesten die Durchführung der jetzt schon vorhandenen anzustreben, so wenig haben wir ein Interesse daran, die Massen der unkirchlichen Wähler, die von Jahr zu Jahr, von Wahl zu Wahl in steigender Zahl sich zur Ausübung des kirchlichen Wahlrechts herandrängen, auch noch durch eine große Zahl, vielleicht bald durch eine Überzahl von Frauen zu vermehren, die in ungeeigneter unkirchlicher Weise von diesem ihnen zu verleihenden Stimmrecht Gebrauch machen würden. Wir auf der Rechten sind keineswegs der Meinung, daß die Heranziehung der Frau zur Mitarbeit am Gemeindeleben nicht sehr zu unterstützen und zu begrüßen wäre; und es sind ja gerade aus den Kreisen derselben, die auf dem Boden des alten evangelischen Glaubens stehen, wahrhaftig Scharen von Frauen herzugeilt, um im Dienste der christlichen Gemeinde sich zu betätigen. Das muß festgestellt werden. Aber wir sind der Meinung, daß diese kirchliche Mitarbeit, die wir unterstützen und die wir begehrn, deren Stärkung wir geradezu erstreben, keineswegs mit der Verleihung eines Wahlrechts verbunden sein muß. Uns würde genügen — und das ist auch im Ausschluß zum Ausdruck gebracht worden —, wenn man den Frauen, die sich um besondere Angelegenheiten der Kirche, wie etwa Jugendpflege, Armenpflege, Krankenpflege, besonders bekümmern wollen, die Möglichkeit verleihe in Ausschüsse der Kirchen- und Gemeindevorstellungen einzutreten. Ob das im Wege der Selbstwahl durch die verfassungsmäßig gewählten Mitglieder des Kirchengemeinderats geschieht oder auf einem verfassungsmäßig neuherzustellenden Wege einer geregelten Wahl für diese Ausschüsse, das ist, wie mir scheint, eine Frage von untergeordneter Bedeutung. Aber die Mitarbeit, die lebendige segensreiche Mitarbeit der Frau, die wir wünschen, ist gewiß nicht an das Wahlrecht gebunden; und ich glaube auch nicht, daß sie gesteigert oder zu größerer Freudigkeit entfacht werden wird, wenn man sie mit dem Wahlrecht verquittet. (Sehr richtig! rechts.)

Wenn in der elsässischen Kirche, auf die ja in dieser Angelegenheit immer wieder hingewiesen wird, und zwar in den beiden dortigen größeren kirchlichen Gemeinschaften der Beschluß auf Einführung des kirchlichen Wahlrechts der Frauen gefaßt wurde und man sich bis heute noch nicht dazu hat verstehen können diesem Beschlusse Gesetzeskraft zu verleihen, so hat das gewiß Gründe, die nicht in der Gedankentreihe liegen, die ich eben ausgesprochen habe; aber wir begrüßen es, daß es dort dahin noch nicht gekommen ist, und wir wünschen, daß es noch recht lange dahin nicht kommen möge. Wir sind auch der Überzeugung, daß unsere Staatsregierung genau so handeln würde in dem Gedanken, daß eben die Verleihung des kirchlichen Wahlrechts einen Präzedenzfall bedeutet, aus dem das politische einfach gefolgt werden wird.

Auch auf den Deutsch-evangelischen Frauenbund ist hingewiesen worden als eine der Bestrebungen auf Seiten der konservativ gerichteten Frauen, die dieses Wahlrecht innerhalb der Kirche verlangen. Wir müssen bekennen, daß wir gerade an diesem Punkt besonders bedenklich sind; deshalb bedenklich, weil die Verhandlungen, die im Jahr 1912 bei der zehnten Generalversammlung des Bundes deutscher Frauenvereine stattgefunden haben, den Anlaß zu einer weitgehenden und grundsätzlichen Erörterung boten, ob der Deutsch-evangelische Frauenbund wirklich noch das Recht habe ausschließlich zu den Bestrebungen konservativ gerichteter Frauen gerechnet zu werden. Man hat doch dort erlebt, daß man — ich gehe auf die Verhandlungen selbst hier nicht ein — am Ende jener Auseinandersetzungen seitens des Vorstandes des Deutsch-evangelischen Frauenbundes anerkennen mußte: „Es ist in unseren Reihen eine große Zahl, eine wachsende Zahl von solchen Frauen, die das politische Stimmrecht begehrn. Der Vorstand des Deutsch-evangelischen Frauenbundes könnte diesen Wünschen statutenmäßig zu ihrer Festlegung als Ziel nicht die Hand bieten, weil darüber die Einheit des Deutsch-evangelischen Frauenbundes auseinanderbrechen würde.“ Das gibt uns allen Anlaß zu sagen: man sollte doch sehr auf der Hut sein.

Zedenfalls können wir, wenn wir uns zu dem äußern, was uns als Vorschlag vorgelegt wird, nur sagen: ob verfassungsmäßige Mitarbeit oder eine in freier, örtlich bestimmter Weise geregelte Mitarbeit,

das ist eine Frage, über die man bis zu einem gewissen Grad reden kann; daß die Mitarbeit in den Kirchengemeindevertretungen wünschenswert sei, unterstützen auch wir. Aber wir werden einen Schritt nicht tun, der unweigerlich das volle aktive und passive Stimmrecht der Frau in der Kirchengemeindeversammlung herbeiführt. (Beifall rechts.)

Präsident des Oberkirchenrats D. H e l b i n g: Wie Sie gehört haben, meine Herren, will und wird die Kirchentregierung sich zu der uns vorliegenden Frage nicht äußern, nicht weil sie sich nicht zu äußern vermöchte, sondern aus dem rein formalen Grunde, den Sie von dem Herrn Berichterstatter haben nennen hören. Ich habe in dem Verfassungsausschuß dargelegt, daß ich es für erwünscht halte, wenn sämtliche Verfassungsfragen von einem noch zu bildenden Ausschuß behandelt und dann der Synode späterhin vorgelegt werden, und zwar habe ich dabei ausdrücklich betont, daß es mir im höchsten Grad erwünscht sei, diesem künftigen Ausschuß, der diese sämtlichen Gegenstände in Angriff nehmen soll, keinerlei bindende Richtlinien auf den Weg zu geben.

Sie sprechen sich nun hier aus, und das können Sie ja natürlich des längeren tun, dagegen ist nichts einzuwenden. Aber verzeihen Sie, meine Herren, wenn ich sage: Sie werden dann in so und so vielen Monaten diese gleichen Reden wieder halten müssen, denn es hat noch niemand Ihnen einen bestimmt gefaßten Antrag unterbreitet außer dem: wir wollen nichts in der Sache beschließen, sondern sie dem künftigen Ausschuß übergeben. Ich möchte also, damit gar kein Missverständnis entsteht, hier ausdrücklich feststellen, daß das, was von rechts und links in der Sache etwa weiterhin gesprochen wird, und das Unterstreichen, das etwa noch in größerem Umfange von rechts oder links geübt wird, für den künftigen Ausschuß keinerlei bindende Bedeutung haben kann und soll. Dieser Ausschuß soll unabhängig arbeiten.

Präsident: Meine Herren! Ich habe das selbstverständlich in meiner einleitenden Rede auch garnicht gemeint. Das wollte ich nicht sagen. Aber daß es für den Ausschuß von einer gewissen Bedeutung ist, wenn er gewisse Stimmungen aus diesen Ausserungen heraus kennen lernt, das scheint mir doch fraglos zu sein. (Sehr richtig!) Ich möchte deshalb bitten, daß in der Besprechung fortgefahrene wird.

Aber ich erlaube mir hier gleich zur Geschäftsordnung folgendes zu bemerken: mit der etwaigen Annahme dieses Antrages, meine Herren, nehmen Sie einschließlich an, daß die Frage heute, wie überhaupt zunächst von der Generalsynode endgültig nicht entschieden wird, sondern daß ein Ausschuß zu bilden sei, und, meine Herren, in diesem Beschuß, den Sie einschließend fassen, liegt gleichzeitig ganz naturgemäß der andere, daß diese Synode hier nicht in einem Zuge zu Ende zu führen ist, sondern daß eine Unterbrechung, eine Vertagung auf spätere Zeit, wenn dieser Ausschuß seine Arbeit getan haben wird, zu erwarten sein wird. Meine Herren! Ich glaubte Ihnen das sagen zu müssen, um Sie jetzt schon auf die Bedeutung des Antrages des Verfassungsausschusses aufmerksam zu machen.

Abgeordneter H o l d e r m a n n: Meine Herren! Es ist wohl selbstverständlich, daß man sich bei der Beurteilung der vorliegenden Frage nicht lediglich von theoretischen Gesichtspunkten leiten lassen kann, daß die praktische Erfahrung vor allen Dingen ein Wort mitzureden hat. Man muß sich fragen: wie hat denn das kirchliche Stimmrecht der Frau da, wo es bereits besteht, gewirkt? Welche Erfahrungen macht man dort damit im Leben der Kirche? Ich könnte auf die großen Gebiete des Protestantismus hinweisen, auf große Kirchenkörper, in England und Nordamerika, wo das kirchliche Stimmrecht der Frau längst besteht und eine Selbstverständlichkeit geworden ist. Man wird dem entgegenhalten, daß die Verhältnisse dort eben wesentlich anders liegen als bei uns. Das gebe ich bis zu einem gewissen Teile zu.

Ich möchte aber beispielsweise aufmerksam machen auf ein Gebiet des Protestantismus, auf dem in den letzten Jahren eine starke Bewegung in Sachen des kirchlichen Stimmrechts der Frau nicht nur eingezogen hat, sondern auch vielfach bereits in die Wirklichkeit übergeführt worden ist. Das ist in einer ganzen Reihe von Kantonen der Schweiz der Fall. Ich bin in der Lage Ihnen einige Berichte über das Wirken des kirchlichen Stimmrechts der Frau in der evangelischen Schweiz vorzulegen. Da wird aus Genf berichtet: „Die Wahlen vollzogen sich in äußerster Ruhe. Die Beteiligung der Frauen hat weder besondere Aufmerksamkeit erregt, noch zu irgend welchen Ausstellungen Anlaß gegeben.“ Von Lausanne heißt es: „Das kirchliche Stimmrecht der Frauen hat anregend auf die Beteiligung der Männer gewirkt. Hier in Lausanne waren es im Jahre 1905: 293 Männer, die zu den Wahlen gingen, und im Jahre 1910 nach Einführung des kirchlichen Stimmrechts der Frauen waren es 449 Männer und 537 Frauen.“ Auch aus den Gemeinden des Kantons Waadt, wo ebenfalls das kirchliche Stimmrecht der Frauen eingeführt ist, wird berichtet, daß die Beteiligung der Frauen nirgends unangenehme Begleiterscheinungen gezeigt habe. Ja in mehreren Gemeinden war zu beobachten, daß infolge der Teilnahme der Frauen an den kirchlichen Wahlen mehr kirchlich gesinnte Männer in die Gemeindevertretungen gewählt wurden als vorher, daß gerade die unkirchlich gesinnten Männer hinausgewählt wurden infolge der Teilnahme der Frauen, die also außerordentlich günstig gewirkt hat. Infolge dieser günstigen Erfahrungen, die man in diesen Kantonen gemacht hat, ist jetzt auch in den großen Kantonen der deutschen Schweiz, in Bern, in Zürich, in Basel von den kirchlichen Vertretungen die Sache in die Hand genommen worden, und es wird eine Frage der kürzesten Zeit sein, daß dort das kirchliche Stimmrecht der Frau in die Verfassung hineinkommt, und zwar von beiden Richtungen der Kirche. Das bemerke und unterstreiche ich ausdrücklich. Wir in Deutschland haben ja noch nur ganz geringe Erfahrungen auf diesem Gebiete. Immerhin bestehen einige kirchliche Gemeinschaften und kirchliche Körperschaften, wo das kirchliche Stimmrecht der Frau bereits eingeführt ist. Mir liegt ein interessanter Bericht aus Bremen vor über die erste Pfarrwahl, bei der die Frauen mitzuwirken hatten. Darin heißt es: „Die Frauen haben es ganz vorzüglich gemacht. Bei jeder der sieben Wahlpredigten war die Kirche sehr voll. Die Männer schämten sich wegzubleiben, wenn die Frauen immer da waren (Sehr gut!) und so gut Bescheid wußten über jeden Prediger. Nach jeder zweiten Predigt hatten die Frauen eine Zusammenkunft, wo ganz genau die Predigt, der Gottesdienst der Gemeinde und der Prediger besprochen wurden, sodaß die Frauen ganz außerordentlich unterrichtet zur Wahl kamen.“

Meine Herren! Hier ist ein Punkt berührt, in dem die Rechtlosigkeit der Frau in der Kirche mit ganz besonders auffällig erscheint. Das ist die Pfarrwahl. Sie wissen, wie es vielfach in den Gemeindeversammlungen liegt. Diese bestehen durchaus nicht nur aus kirchlich gesinnten, sondern zu einem Teil aus recht wenig kirchlich interessierten Männern; vielleicht sind es sogar solche, die einen entscheidenden Einfluß bei der Pfarrwahl ausüben, obwohl ihre Teilnahme am kirchlichen Leben recht ungenügend ist. Es wird schwer sein — ich beziehe mich hier auf Äußerungen meines Herrn Vorredners — eine bestimmte Befähigungsbestimmung für den Mann einzuführen. Wer soll nachprüfen? Wer prüft die Herzen? (Zuruf: Die Frau! Heiterkeit.) Durchaus nicht immer! (Heiterkeit.) Meine Herren! Wenn nun der Mann das kirchliche Stimmrecht hat — einmal ganz abgesehen davon, wie er zur Kirche steht, ob er sich beteiligt oder nicht —, dann erachte ich es für einen Widersinn, geradezu für ein Unrecht, daß die kirchlich gesinnte Frau vom Stimmrecht, vom Wahlrecht bei der Wahl des Seelsorgers und Pfarrers ausgeschlossen ist.

Man sagt, die Frau gehöre ins Haus, sie gehöre nicht hinein in den Kampf des öffentlichen Lebens. Ganz recht, meine Herren! Aber die Entwicklung ist über dieses alte Ideal der Frau längst hinausgeschritten. Unten in der Masse des Volkes sind Tausende von Frauen im Erwerbszwang gerade so tätig

wie der Mann, sie erfüllen den schweren Doppelberuf als Arbeiterin in der Fabrik und als Hausfrau und Mutter. Es ist ja traurig, daß es so ist, denn das verwüstet das Familienleben, und es müßte eine Zeit kommen, wo die Frau aus dieser Arbeit herauskomme und ihrer Familie und ihren Kindern wiedergegeben werden könnte. Und auch oben in den gebildeten Schichten hat eine ähnliche Entwicklung eingesetzt. Gottlob ist die Zeit längst vorüber, wo man es als den Beruf der Tochter aus den gebildeten Ständen angesehen hat, auf den Mann zu warten. Man sieht es als selbstverständlich an, daß die Tochter sich bemüht einen Beruf zu ergreifen, sich ein Auskommen zu schaffen, irgendwie eine Möglichkeit zu gewinnen, um sich auf eigene Füße stellen zu können. Aber ich sehe auch nicht ein, warum die Frau im Hause, auch wenn sie gar keinen Beruf ausübt, geringer bewertet werden soll als der Mann in bezug auf das Recht in der Kirche. Ihr Pflichtenkreis ist sehr wichtig und sie trägt einen schweren Dienst und vollbringt ihn. Das ist der Dienst der Mutter und der Mutterschaft. Das ist so schwer wie der Soldaten- oder Kriegsdienst, den der Mann zu tun hat. Mit welchem Recht können wir alle diese Frauen vom kirchlichen Stimmrecht ausschließen?

Ich gehe gar nicht auf die Einzelheiten ein. Wie kann man die Frau von irgend einer Möglichkeit ausschließen, sich rechtlich in der Kirche zu betätigen, wenn jedem Trottel von Mann dieses Recht gegeben wird? — Ich sehe keine Möglichkeit, wie man auf diese Frage eine Antwort geben kann. Meines Erachtens ist es eine Geringsschätzung seitens des Mannes der Frau gegenüber, wenn man ihr jede rechtliche Betätigung und Mitarbeit — ich sage rechtliche, es darf nicht nur eine Wohltat und Guttat sein — in der Kirche verweigert. Nicht das Gewähren eines Volksrechtes, wenn seine Zeit gekommen ist, wirkt radikalisierend, sondern viel eher das Versagen. Das gilt nicht nur auf diesem Gebiete, sondern auch auf anderen Gebieten. Ich bin der Meinung, unsere evangelische Kirche wäre nicht wohl beraten, wenn sie sich der verstärkten Bewegung im Sinne einer verfassungsmäßigen Mitarbeit der Frau entgegenstellte. Es handelt sich hier, wie mit Recht betont worden ist, bei dieser Erörterung ja auch durchaus nicht um Einzelheiten, nicht um die Festlegung von Beschlüssen, sondern lediglich um die Begrüßung eines Gedankens, von dem noch gar nicht gesagt ist, wie er in die Wirklichkeit umgesetzt werden soll. Diese Aufgabe kommt ja erst dem zu bildenden Verfassungsausschuß zu.

Man darf auch politisches und kirchliches Stimmrecht nicht miteinander verquicken. (Sehr richtig!) Kirche und Staat sind zwei ganz verschiedene Gebiete. In der Kirche wollen wir, glaube ich, auch alle ohne Unterschied der Richtung, daß alle Kräfte in unserer Kirche möglichst zu Wort kommen und möglichst sich betätigen können. Unsre evangelische Kirche hat nicht einen derartigen Überschuß an Kräften, daß sie nicht diesen Kräften, die von der Frauenseite herkommen und die Tür unserer Kirche geöffnet wissen wollen, sich verschließen sollte. Ich glaube auch nicht, wenn die Sache in Elsaß-Lothringen seitens der dortigen Staatsregierung eine ablehnende Behandlung erfahren hat — in den kirchlichen Körperschaften ist sie durchaus zustimmend behandelt worden —, daß wir eine ähnliche Erfahrung auf badischem Gebiete machen würden. Ich glaube, da liegen die Verhältnisse und da liegt der ganze Geist unseres öffentlichen Lebens, auch oben, ganz anders.

Meine Herren! Ich würde es begrüßen, wenn die Synode ihre Zustimmung zu dem Antrag des Verfassungsausschusses gäbe. Ich habe umso mehr Anlaß gehabt mich zu äußern, weil eine große Anzahl von Geistlichen der Diözese Lörrach eine der vorliegenden Eingaben im Sinne des kirchlichen Stimmrechts der Frau mit unterschrieben hat. (Beifall links.)

Abgeordneter Camerer: Verehrte Herren! Was die Eingaben bezweden, liegt noch auf einem ziemlich neuen Boden unserer Kirchenordnungen. Ich kenne eigentlich nur eine Kirchenordnung, die die Frauen

von den aktiven Gemeindegliedern nicht ausnimmt, das ist die rheinische. Dort findet sich der Paragraph, daß Witwen, in Mishehen lebende evangelische Frauen und unverheiratete Frauenspersonen, die die gesetzlichen Erfordernisse erfüllen, stimmberechtigt sind. Auf die evangelischen Ehefrauen evangelischer Männer ist dort noch gar keine Rücksicht genommen. Wenn aber solch Recht auch durch den Paragraphen Frauen verbürgt ward, so blieb es doch eigentlich mehr nur auf dem Papier geschrieben. Die Ausübung ist nämlich nur durch einen Stellvertreter gestattet, und nur bei der Pfarrwahl. Eine Beteiligung an der Wahl zum Kirchengemeinderat und zur Kirchengemeindeversammlung ist garnicht vorgesehen. Wählbar in die kirchliche Vertretung sind nur die Männer. Es ist also in jener Kirchenordnung ein kleiner Anfang mit dem Frauenstimmrecht gemacht, der aber nicht dem entspricht, was die vorliegenden Eingaben wünschen.

Nun ist ja ganz gewiß allen der Gedanke angenehm: sollte nicht den Frauen, die doch am meisten die Kirche füllen, auch eine Beteiligung an der Pfarrwahl gestattet werden? Mancher Pfarrer schaut wohl, nachdem er gewählt ist, betroffen von der Kanzel herunter auf die Schar der Zuhörer und fragt sich: ja, wo sind denn meine Wähler? Die aber, die ihn garnicht wählen konnten, die Frauen sind in großer Zahl erschienen.

Hätten wir nun lauter Frauen von christlicher Gesinnung, hätten wir lebendige christliche Gemeinden, dann würde ich sagen: alle weiten Rechte hinein in die Gemeinden! Denn diese Gemeinden wissen dann damit umzugehen. Jesu Christi Geist wird sie davor behüten, die gebotenen Schranken zu überschreiten. Aber es ist schon zweimal darauf hingewiesen worden: wo sind die Sicherungen? Es handelt sich hier nicht nur um Wünsche, sondern um Festsetzung rechtlicher Bestimmungen, und wo man rechtliche Bestimmungen aufstellt, muß man eben alle Möglichkeiten ins Auge fassen. Wenn vorhin gesagt wurde: gar mancher männliche Trottel hat das Wahlrecht, und die Frau soll es nicht haben — ja, soll das ein Grund sein, daß wir nun dieses Recht auch einer Frau verleihen, die diesem männlichen Trottel ebenbürtig ist? (Heiterkeit; Sehr richtig! rechts.) Da würden wir ja gerade das Missliche, das wir beklagen, nur verdoppeln. Wir werden gewiß in den ländlichen oder kleinstädtischen Gemeinden besonders bei den Frauen eine starke Be-tätigung des kirchlichen Lebens immer beobachten. Ebenso erfahren Sie in der Großstadt, daß die Bänke der Frauen viel stärker besetzt sind als die der Männer. Aber wenn Sie nun auf das Ganze der Großstadt hinschauen, müssen Sie sich da nicht vielleicht sagen: die Zahl der unkirchlichen Frauen ist doch größer als die der kirchlichen! Und wenn wir nun dieses Stimmrecht allen Frauen geben, schaffen wir da nicht eine Gefahr?

Zudem habe ich den Eindruck: es kommt doch zumeist der Wunsch nach einer Verleihung des Stimmrechts nicht in erster Linie von den Frauen, die mitten in der Arbeit des kirchlichen Lebens stehen (Sehr richtig! rechts) und am meisten für die Kirche leisten, sondern er kommt von einer ganz anderen Seite, bei der das Verlangen nach kirchlichem Wahlrecht und nach politischem in enger Verbindung steht. Vor einem Jahre hat die Internationale Vereinigung für Frauenstimmrecht in Budapest ihre Zusammenkunft gehalten; da hat sie feststellen müssen, daß ihre Sache nur hier und da praktischen Erfolg habe. Das Interesse ist wohl in weiteren Kreisen wach geworden, aber die praktischen Erfolge sind gering geblieben. Man stellte nur fest, daß in Norwegen das beschränkte Wahlrecht allgemeiner geworden ist, und beklagte, daß man in England nicht weitergekommen sei, ja, daß die letzte Parlamentsabstimmung dem Frauenstimmrecht viel ungünstiger sei als die früheren Abstimmungen. Die ganze Presse sieht die Ursache in den verübteten Ausschreitungen der Suffragetten. Die Zusammenkunft begrüßte es dankbar, daß das Stimmrecht in Alaska eingeführt ist. Nun, ich meine, da könnten wir doch wohl abwarten, bis es von Alaska etwas näher zu uns gekommen ist (Burk des Abgeordneten Frey: das politische Wahlrecht!) Gewiß, eben! Und wenn das

politische Wahlrecht dann erreicht ist, können wir uns überlegen, wie wir uns zum kirchlichen Wahlrecht stellen. Für uns hat es noch gute Ruhe.

Eine andere Frage aber ist die, ob nicht doch die Kräfte der Frauen mehr für das kirchliche Leben nutzbar gemacht werden können. Ich hätte nichts dagegen, wenn in den Kirchengemeinderat und die Kirchengemeindeversammlung irgend eine Frau als Mitglied kooptiert würde. (Sehr richtig! rechts.) Wir haben in unseren Tagen schon Frauen als beratende Mitglieder im Ortschulrat, im Gewerbeschulrat usw. Wir sehen auf den verschiedensten Gebieten, was die Frau leisten kann. Ist es nicht rührend, daß Helen Keller zum Mitglied des Ausschusses für öffentliche Wohltätigkeit ernannt worden ist! Wie kann nun eine für das kirchliche Gebiet näher interessierte Frau segensreich wirken mit ihrem offenen Blick, mit ihrem warmen Herzen, ihrer gewissenshärfenden Mahnung! Darum lassen wir lieber die Stimmrechtsfrage vorerst bei Seite, begrüßen wir es aber dankbar, wenn die Frau als beratendes Mitglied in unsere kirchlichen Körperschaften aufgenommen werden kann! (Beifall rechts.)

Abgeordneter H e f f e l b a c h e r: Meine hochgeehrten Herren! Wenn man die Schlußworte des Herrn Abgeordneten Camerer hört von dem offenen Blick, von dem warmen Herzen und der Tüchtigkeit der Frauen, dann ist doch einfach die Folgerung die, daß die Frau die berufene Mitarbeiterin in der Kirchengemeinde ist. Wenn aber die Frau die berufene Mitarbeiterin in der Kirchengemeinde ist, warum soll sie nun durchaus auf ein Seitenstühlchen gesetzt werden, das man aus Gnade und Barmherzigkeit für sie bereitstellt, statt wie der Mann zu wählen und gewählt zu werden! Mir kommt es überhaupt bei der ganzen Besprechung immer wieder so vor, als ob das alte Wort recht hat: die Kirche der Gegenwart gleicht dem Klageweib, das hinter dem Wagen der Zeit einherrennt und die Hände ringt, weil er ihr davonläuft. Die Kirche der Gegenwart hat es wahrhaftig einmal nötig mit dem Geist der Zeit zu gehen und auch den Notschrei der Zeit zu hören. Die Zeichen der Gegenwart sind selbständige Frauen und Frauenberufe. Die Frauenideale von den strümpfestrickenden Frauen, die zu Hause hinter ihrem Herde stehen, können nun einmal nicht mehr die Ideale aller Frauen unserer Gegenwart sein. Man sagt: die Frau gehört ins Haus. Ja, wenn sie eins hat. Aber viele Tausende von Frauen haben ja kein Haus. Warum haben wir denn jetzt diese Masse von Krankenpflegerinnen, von Lehrerinnen, von Ärztinnen, von Rechtsanwältinnen usw. usw.? Weil wir eben Frauen haben, die mit uns Männern Schulter an Schulter im Kampfe um das Da-sein stehen. Um diese Frauen dreht sich's doch einmal, meine verehrten Herren! Wollen Sie doch nicht ewig an die Hausfrauen und Ehefrauen denken, als ob sie die einzigen wären, die in der Gegenwart in Frage kämen! Es ist eine Tatsache, daß die meisten Frauen, auch die verheirateten, in der Zukunft aus solchen hervorgehen werden, die einen Beruf gelernt haben. Sie werden meistens Charakterköpfe sein, die im öffentlichen Leben ihren eigentümlichen Charakter sich erworben haben. Und dann haben sie doch erst recht das Recht, in diesem Sinne mitzusprechen.

Ich kann garnicht verstehen, daß man ewig mit dem Worte kommt: ja, wenn wir die Frauen hereinholen, dann verdoppeln wir am Ende die unkirchlichen Massen. Die unkirchlichen Massen, die sich noch dazu bringen lassen, in unserer Zeit einen kirchlichen Stimmzettel abzugeben, sind uns noch lange nicht verloren. Ich wollte, ich vermöchte in unserer Stadt eine große Anzahl von Gliedern der unkirchlichen Masse nur wieder soweit zu bringen, daß sie den Gedanken einen kirchlichen Stimmzettel abzugeben überhaupt erwägten. Ich würde glauben, daß wir dann schon einen mächtigen Schritt vorwärts gekommen sind in der Eroberung jener Massen, denen die Kirche ein völlig gleichgültiges Ding ist, in die sie nur noch hinein gehören, weil sie der Gewohnheit nach darin sind, die aber im übrigen über Kirche und Religion zur Tagesordnung übergegangen sind. Wenn aber einer sich noch dazu bringen läßt zu einem kirchlichen Stimmzettel zu greifen, dann hat er ein Interesse an der Gestaltung der Kirche, und sei es ein

Interesse, welches es sein möchte, es ist jedenfalls ein Interesse an der Gewinnung der Kirche für das moderne Leben und an einer Versöhnung zwischen Kirche und modernem Leben.

Die Kirche kommt allmählich mehr und mehr in die Gefahr, zur Sekte hinunterzusinken, eben weil die Menschen, die wirklich Teilnahme haben für die großen Fragen der Öffentlichkeit und die im Kampfe der Geister in der Öffentlichkeit stehen, sich um die Kirche durchaus garnicht mehr kümmern. Gehen Sie doch in die Künstlerkreise, gehen Sie doch in die Universitätskreise hinein! Gehen Sie doch in die Kreise unserer Mittelschullehrer, gehen Sie in die Kreise der Ärzte! Wo sind denn da noch Männer, die sich für die Kirche interessieren? Sie sind ja garnicht mehr da. Wer kümmert sich denn in der gebildeten Öffentlichkeit um unsere Generalsynode? Und wer ist es denn, der sich noch um die Kirche kümmert? Die Frauen sind es in diesen Kreisen, die gebildete Frau der Gegenwart ist es. Und diese gebildeten Frauen der Gegenwart sollen nun mit aller Behutsamkeit in den Winkel gedrängt werden und warten, bis es dem Kirchengemeinderat gefällt zu sagen: verehrte Frau so und so, wir wollen Ihnen die Möglichkeit geben, im Kirchengemeinderat bei unserer nächsten Sitzung ein bischen zuzuhören. Die Kirche hat die Mitarbeit der Frau deswegen nötig, weil sie in der Frau ihre größte Anhängerin hat und weil sie dieser treuesten Anhängerin einmal das Ehrenzeugnis ausstellen muß: wir wollen dich haben und wir wollen mit dir arbeiten.

Berehrte Herren! Schen Sie doch einmal, wie es auf anderen Gebieten ist. Es ist vorhin mit Recht darauf hingewiesen worden, daß auch der Staat schon, wenigstens die Gemeinde, Schritte getan hat, um die Frau zur Mitarbeit heranzuziehen, die Frau in den Ortschulrat hineinzuwählen, in den Armenausschuß hineinzuwählen. Das ist doch ein Anzeichen dafür, daß auch von den Gemeinden und dem Staat dieser Frage näher getreten wird. Dort ist dies nur der Übergang, bis endlich einmal das staatliche Stimmrecht und auch das gemeindliche Stimmrecht auch den Frauen gegeben wird. Aber warum wollen Sie sich denn so gewaltig dagegen sträuben? In dem Gedanken, daß am Ende, wenn die Kirche der Frau das Stimmrecht gegeben hat, auch im Staat der Frau das Stimmrecht gegeben wird? Lassen Sie doch den Staat gefälligst dafür sorgen. Der Staat sorgt sich doch wahrhaftig auch nicht um unsere Verfassung. Wenn der Staat seine Gesetze macht, fragt er nicht einen Deut darnach, was die Kirche dazu sagt, ob sie es auch nachmachen will oder nicht. Der Staat macht seine Gesetze aus seinem eigensten Interesse heraus. Und so soll die Kirche auch einmal den Stolz haben zu sagen: wir machen unsere Gesetze nach den Bedürfnissen, die wir haben, und was für Folgerungen daraus gezogen werden, darum haben wir uns nicht zu kümmern. Und wir brauchen die Mitarbeit der Frau noch viel viel mehr als der Staat; ja die vielen Pfarrer in der Großstadt können ohne die Frau einfach garnicht mehr auskommen! Wir haben die Frauen als Helferinnen im Kindergottesdienst, wir haben die Frauen als Mitarbeiterinnen in der Jugendpflege, sie müssen unsere Jungfrauenvereine leiten, wir haben die Frauen als Mitarbeiterinnen in der Armenpflege, und ich kann Ihnen aus meiner Armgemeinde sagen, daß die Frau die bedeutendste und wertvollste Kraft ist, die hier mitarbeitet. Und wenn nun diese Frauen überall mitarbeiten, warum sollen sie dann in den Körperschaften, in denen diese Dinge beraten und beschlossen werden, nicht als vollgültige ebenbürtige Mitglieder sitzen? Es liegt doch auf dem Gebiet der einfachen Rechtsforderung, daß man dem Menschen, von dem man fortwährend Arbeiten und Pflichten verlangt, auch ein Recht gibt.

Der Herr Abgeordnete Bender hat vorhin ausgeführt, daß die kirchliche Mitarbeit der Frau nicht erhöht würde, wenn man ihr das kirchliche Stimmrecht gäbe. Darüber läßt sich streiten. Aber eines kann ich Ihnen sagen, daß viele von unseren Frauen, die jetzt mitarbeiten — und ich rede aus ganz besonderen persönlichen Verhältnissen heraus — durch die Verweigerung dieses Stimmrechts sich abgestoßen fühlen werden. Ich könnte Ihnen einen Brief vorlesen von einer Frau aus einer badischen Stadt, die mir gesagt

hat: „Warum drängt man uns Frauen mit aller Gewalt aus der kirchlichen Arbeit hinaus in die außerkirchliche? Es gibt heutzutage gerade genug Gelegenheit zu sozialer Betätigung.“ Die Kirche hat viel zu wenig soziale Betätigung. Die Kirche steckt sich immer vor diesen großen öffentlichen Fragen in den Winkel, sie hat keinen Mut das anzupacken. Aber die da draußen, die den Wind fein wehen fühlen, die gehen hinein in diese Nöte und packen sie an. Da ist Mitarbeit genug für die Frauen, wenn wir sie nicht wollen. Sie werden dorthin gehen und wir werden wieder jammern: warum wird die Kirche immer unbeliebter, weniger vollständlich, immer kleiner und immer geringer?

Darum, meine Herren, weil wir diese Kräfte halten wollen, haben wir die heilige Pflicht und Schuldigkeit, ihnen auch einmal zu zeigen, daß sie uns etwas wert sind und daß wir sie in dieser Hinsicht uns gleich achten.

Wenn man uns nun sagt: wir können sie ja in Ausschüsse hineinzählen, so möchte ich zu bedenken geben, ob nicht, wenn jetzt diese Forderung des kirchlichen Stimmrechts aus diesen Gründen gestellt wird, das Zurückziehen auf ein bloßes Zuberufen, eine Zurücksetzung der Frau bedeutet, indem wir ihr sagen: ja, gewiß, du bist uns lieb und gut, aber das Stimmrecht ist so gewaltig und großartig und schön, das können wir dir denn doch nicht geben, besonders in einer Sache, in der es auf Angelegenheiten des Innerlichen und Innersten ankommt. Vorhin wurde behauptet — das kann ich garnicht begreifen —, daß diese Forderung wesentlich von Frauen gestellt sei, die der kirchlichen Arbeit fern ständen, während die Frauen, die in der kirchlichen Arbeit drin ständen, das Stimmrecht nicht wollten. Das kann ich nach meiner Erfahrung in der Tat nicht sagen. Es ist vollständig das Gegenteil der Fall. Ich kenne ziemlich alle, die den Bogen unterschrieben haben, der hier herumgegangen ist. Diese Namen, die da stehen, sind solche von Leuten, die mitten drin stehen, entweder in der kirchlichen Mitarbeit oder in großen kirchlichen Gedankenarbeiten, in Fragen der Erörterung religiöser Gedanken; das sind Frauen, die mit ganzem Herzen und ganzer Seele auf Seiten der Kirche stehen. Warum, sage ich, diese Frauen zurückstoßen? Meine Herren! Es wird wiederum einmal eine Zeit kommen, in der ein Verfaumnis der Kirche sich bitter rächen kann. Ich kann also wirklich garnicht einschauen, wie man da fortwährend eine Angst haben kann vor einer Sache, die uns keine Gefahr, sondern nur Nutzen und nur Vorteil bringen kann. (Beifall links.)

Abgeordneter von Hollander: Meine Herren! Es ist gewiß von Wert für uns, daß wir die verschiedenen Meinungen in dieser Frage hier gehört haben. Ich will mich zur Sache aber garnicht äußern. Ich stimme auch mit keinem der Herren, die hier gesprochen haben, in allem, was sie gesagt haben, überein. Ich möchte nur eine kurze Erklärung abgeben.

Wir haben meiner Ansicht nach hier in der Generalsynode überhaupt keine Politik zu treiben, weder liberale noch konservative (Sehr richtig! links) und wir gehören auf beiden Seiten des Hauses verschiedenen politischen Parteien an. Ich halte das für ein großes Glück. Ich nehme für mich in Anspruch, aus Überzeugung kirchlich-positiv zu sein. Aber ich verzichte auf die Bezeichnung „konservativ“, auch wenn sie nur als kirchlich-konservativ gemeint ist, weil diese Bezeichnung zu Mißverständnissen Anlaß geben kann. Ich bin der Meinung, daß wir diese Frage, diese ernste wichtige und schwierige Frage des Frauenstimmrechts einzig und allein aus den Bedürfnissen unserer Kirche heraus zu entscheiden haben (Sehr richtig! links) und daß wir in dieser Frage auf das politische Stimmrecht gar keine Rücksicht zu nehmen haben. Das ist eine Frage, zu der wir überhaupt hier in der Generalsynode nicht Stellung zu nehmen haben. (Sehr richtig!) Wir haben die Frage zu entscheiden nach den Bedürfnissen unserer Kirche, und wir haben zu fragen: was tut unserer Kirche not, inwieweit sind die Bedürfnisse unserer Kirche in Einklang zu bringen mit den Wünschen, die vielfach von Seiten der Frauen an uns gelangt sind? Diese Fragen wird meines Erachtens der von Ihnen einzusehende Ausschuß sachlich und ruhig zu prüfen haben.

Er wird insbesondere an die Frage herangehen müssen, wie denn dieses Frauenstimmrecht, falls es in irgend einem Umfang eingeführt werden sollte, in Wirklichkeit durchzuführen ist. Das ist eine außerordentlich schwierige Frage. Und wenn man überhaupt zu dem Frauenstimmrecht gelangt, so wird das auch nur allmählich aufsteigend von dem Geringeren zum Höheren geschehen können.

Ich möchte bitten, daß wir, wenn noch eine weitere Besprechung stattfinden sollte, die Politik nach Möglichkeit ausscheiden, und ich bitte Sie, den Antrag des Ausschusses in dem Sinne, wie ich es Ihnen vorgetragen habe, anzunehmen und die Sache dem zu bildenden Verfassungsausschuß zu überreichen. (Allseitiges Bravo!)

Abgeordneter Wurth: Hochverehrte Herren! Ich hätte mich von der Rednerliste streichen lassen, wenn nicht hier in ziemlich starken Tönen von Entredigung der Frau, von Stimmrechtentziehung und der gleichen Dingen geredet worden wäre. Das ist doch eine gerade so große Übertreibung, als wenn man sagt: wenn man durch das Stadtgartengitter sieht, sieht man lauter weibliche Charakterköpfe. Es ist durchaus nicht richtig, daß unsere evangelische Kirche und unsere christliche Kirche sich wesentlich auf dem aufbaut, was Frauen tun. Darum glaube ich, wir müßten denn doch auch noch auf etwas anderes zu sprechen kommen. Es wird hier ein so ungeheures Gewicht auf das kirchliche oder überhaupt auf das Wahlrecht gelegt. Bringen Sie doch einmal, meine Herren, den Beweis dafür, daß das kirchliche Leben mit der Vermehrung des Wahlrechts zugemommen hat! Ich bezweifle, daß Sie diesen Beweis erbringen können. Das größte, was wir in unserer christlichen Kirche, in unserer evangelischen Kirche haben, sind doch die vielfachen Werke der innern und der äußern Mission, und diese Dinge werden getrieben ohne jegliches Wahlrecht, ohne Wahlrecht der Männer und ohne Wahlrecht der Frauen. Ich will Sie nur auf eines hinweisen. In unserm badischen Lande gehen jahraus jahrein 150 000 bis 180 000 M für die Basler Mission ein. Es ist niemand da, niemand von den Männern, der den Anspruch hätte, in Basel zu sagen: das und daß wollen wir gemäß einem Stimmenverhältnis haben. Deswegen ist aber das, was wir sagen, noch lange nicht ohne irgendwelche Bedeutung.

Ich wollte damit nur das eine sagen: es ist verkehrt, ganz verkehrt, wenn Frauen kommen und sagen: weil wir das Stimmrecht nicht haben, sind wir entrechtet und können in unsrer Kirche nichts tun. Ich weise Sie hin auf den Offizierstand. Ich glaube, unser deutscher Offizierstand hat doch wahrhaftig den Anspruch gehört zu werden, und keiner der Herren hat ein Stimmrecht, solange er in des Kaisers Dienst steht. Daß die Offiziere deswegen entrechtet wären, das glaubt doch wirklich niemand, auch nicht, daß sie deswegen einflußlos wären; auch das halte ich für verkehrt.

Und da meine ich: es gibt doch auch noch eine ganze Anzahl von Frauen, die sagen: wir wollen das nicht. (Zurufe links.) Es gibt auch solche Frauen, die sagen: wir wollen das Stimmrecht nicht, wir wollen nicht in die Öffentlichkeit hineingetrieben werden, wo man sich schließlich auf eine Art begegnet, die nicht jedermanns Geschmack ist. Wenn Sie die moderne Richtung so nach der Hinsicht in den Vordergrund stellen, dann hätten wir ja schließlich auch das Recht, an dieser modernen Richtung so manches zu tadeln. Ich will darauf verzichten, denn ich glaube, es hat gar keinen Zweck, daß wir hier die Erörterung weiterführen und Dinge sagen, die schon oft geschrieben und geredet worden sind und in der Besprechung eigentlich nicht weiter gefördert werden.

Präsident: Ein weiterer Redner hat sich zur Besprechung nicht gemeldet. Ich möchte die Besprechung mit dem abschließen, was der Herr Abgeordnete von Hollander gesagt hat. Der Ausschuß, der ja jetzt im allgemeinen die Stimmungen gehört hat — und es war ein Bedürfnis, daß man im allgemeinen darüber sprach — soll sich nun mit Fleiß und Aufmerksamkeit seiner Arbeit anheimgeben. Meine Herren, ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß Sie mit Annahme des Antrages des Ausschusses

den weitergehenden Antrag implicite annehmen, später einen Ausschuß zu ernennen, und daß Sie auch eine Vertagung dieser Synode damit im voraus begründen.

Bei der darauf vorgenommenen Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Es folgt nun die Verhandlung über den Antrag der Kirchlich-liberalen Vereinigung, die Einschränkung des Privatpatronatsrechtes zugunsten der Gemeinden betreffend.

Berichterstatter Abgeordneter Bender: Hochgeehrte, hochwürdigste Herren! Namens Ihres Verfassungsausschusses habe ich die Ehre den Bericht zu erstatten in Sachen des vierten der Anträge der Kirchlich-liberalen Vereinigung, die Einschränkung des Privatpatronatsrechtes zugunsten der Gemeinden betreffend.

Diese Synode ist nicht die erste und voraussichtlich auch nicht die letzte, die sich mit dem Gegenstand zu beschäftigen hat. Er stand 1871, 1881 und zuletzt auf der Synode von 1904 auf der Tagesordnung. Zweifellos haben die Verhandlungen der vorletzten Synode zur Klärung der Patronatsfrage das meiste beigetragen. Der damalige Berichterstatter Geheimerat Dr. jur. Schroeder aus Heidelberg hat eingehend über die geschichtliche Vergangenheit und die Rechtsverhältnisse des Patronatswesens gesprochen und alles Wesentliche vorgetragen. Ich darf mich auf die damaligen Erörterungen beziehen.

Den Standesherrn ist durch das dritte Konstitutionssedikt (§ 41) vom 22. Juli 1807, den Grundherren durch das vierte Konstitutionssedikt (§ 18) vom 22. Juli 1807 bei der Begründung des Großherzogtums die Fortdauer ihrer früheren Gerechtsame gewährleistet worden. Die im Jahre 1813 durch Deklaration vom 14. Mai und Ministerialverordnung vom 3. Juni erfolgte Aufhebung aller Patronatsrechte wurde 1815 durch landesherrliche Verordnung vom 28. Dezember wieder rückgängig gemacht. Dabei blieb es; denn auch die in den Revolutionsjahren 1848/49 erfolgten Aufhebungen von Patronatsrechten sind nachher wieder rückgängig geworden.

Berichterstatter Geheimerat Dr. Schroeder gelangte am Schluß seiner rechtsgeschichtlichen Darlegungen zu dem Ergebnis — die Redner traten ihm in der Beisprechung darin ausnahmslos bei —: Das Patronatsrecht ist eine öffentlich-rechtliche Befugnis, die aber durch privaten Rechtstitel als Gegenleistung für rein private Vermögensleistungen erworben ist und nach privatrechtlichen Grundsätzen besessen, vererbt, übertragen und rechtlich geschützt wird. Sein Ursprung ist in einzelnen Fällen nicht festzustellen und muß dann als auf unvordenliche Verjährung begründet gelten. Die Patronatsrechte beruhen auf landesgesetzlicher Grundlage und sind auch da, wo sie nicht aus privatrechtlichem Titel herrühren, als wohlerworbbene Rechte anzusehen. Demnach können sie nur durch Staatsgesetz und nur gegen volle Entschädigung aufgehoben oder wesentlich abgeändert werden. Der kirchlichen Gesetzgebung sind sie entzogen.

Die gegenwärtigen, also nicht durch ein früher gezahltes Kapital abgelösten, geldwerten Leistungen (namentlich Holzleistungen) der Patronate an die Gemeinden bzw. Pfarrer beliefen sich vor zehn Jahren auf 15 425 M. jährlich. Dem entspräche ein Ablösungskapital von etwa 450 000 M. Wie könnte diese Summe aufgebracht werden?

Zu diesen finanziellen Schwierigkeiten treten die erheblichsten politischen Bedenken, da die zahlreichen Patronatsrechte an katholischen Kirchen im Falle der Aufhebung evangelischer Patronate ebenfalls kaum aufrecht erhalten werden können. Seit der 1861 erzielten Verständigung zwischen Staat und Kurie bestehen in Baden neben zahlreichen Standes- und grundherrlichen Patronaten etwa 300 landesherrliche Patronate, deren Aufhebung zu wünschen oder zu begrüßen wir ganz und gar nicht in der Lage sind.

Mit dem Berichterstatter war auf der Synode von 1904 auch die Kirchenbehörde der ausgesprochenen Überzeugung, daß an eine staatsgesetzliche Aufhebung oder wesentliche Abänderung der Patronatsrechte in

absehbbarer Zeit nicht zu denken sei. Gegen diese Aussöhnung sind auch in der diesmaligen Erörterung der Frage in Ihrem Verfassungsausschuss Zweifel oder Gegengründe nicht laut geworden. Die Kirchenbehörde erklärt, sie stehe in der rechtlichen und sachlichen Beurteilung der Patronatsangelegenheit noch auf dem früher eingenommenen Standpunkt. Zweifellos stelle das Patronat im Zusammenhang der Kirchenverfassung einen Anachronismus dar, den sie — wäre sie dazu in der Lage — zu beseitigen suchen mühte. Aber sie zweifle auch nicht, daß sowohl der Versuch finanzieller Ablösung als der der Verständigung daran scheitern würde, daß die Patronatsherren beides nicht wünschen. Seien doch selbst die Beziehungen zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und den Patronatsherren bei Ernennungen im Einzelfall nicht immer und überall günstig, sofern von mancher Seite eine Fühlungnahme mit der Behörde verweigert oder doch nicht gesucht werde im Gegensatz zu dem Verfahren anderer, auch katholischer Patronatsherren an evangelischen Kirchen.

In der Aussprache des Ausschusses wurde des ferneren nachdrücklich auf die Kritik verwiesen, die am Patronatswesen von liberaler, mittelparteilicher und positiver Seite geübt worden sei und noch geübt werde, wobei besonders auf das Urteil und die Änderungsvorschläge des Freiherrn Ernst August von Göler auf der Synode von 1871 hingedeutet wurde. Der kirchlich-liberale Antrag laute auch nicht auf völlige Aufhebung, sondern auf Einschränkung zugunsten der Gemeinde. Es sei doch noch nicht ausgemacht, ob nicht da und dort der in den §§ 95 und 100 der Verfassung von 1861 vorgesehene Weg der Verständigung mit den Patronatsherrschaften zum erwünschten Ziel führe. Zedenfalls erscheine es dringend erwünscht, daß der Versuch dazu ernsthaft unternommen werde. Wenigstens solle der Kirchenregierung anheim gestellt werden, in Einzelfällen, die sie für geeignet halte, Verhandlungen einzuleiten. Da der Ausschuss der einhelligen Meinung war, die in dem § 95 gegebenen Ausführungen betreffs einer Verständigung referierten nur, konstituierten aber kein Recht, sodass die Kirchenverfassung von der Angelegenheit nicht berührt werde, da man ferner einmütig der Überzeugung war, daß die ganze Frage sich überhaupt kirchlicher Gesetzgebung entziehe, lehnte man es ab, den Verfassungsausschuss künftig damit zu befassen, und gelangte zu dem mit allen gegen eine Stimme angenommenen Antrag, der nachher der Synode zur Abstimmung unterbreitet wird:

„Die Generalsynode würde es begrüßen, wenn der Evangelische Oberkirchenrat gemäß § 95 Absatz 1 der Kirchenverfassung sich in geeigneten Fällen mit den Patronatsherren wegen Aufhebung oder Einschränkung des Patronatsrechtes zu verständigen sucht.“

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Ich habe nichts Neues hinzuzufügen zu dem, was der Herr Berichterstatter vorgetragen hat. Es ist nur ein Wunsch, der der Kirchenregierung ausgesprochen wird, in geeigneten Fällen etwas zu tun. Wir werden ja sehen, ob und inwieweit solche geeigneten Fälle sich finden. Jede Zusicherung kann ich nach meiner Erfahrung auf diesem Gebiet allerdings nicht geben.

Abgeordneter Camerer: Meine Herren! Daß diese Anträge auf Aufhebung oder Beschränkung des Patronatsrechtes auf den vielen Synoden der letzten Jahrzehnte wiedergelehrt sind und immer wieder lehren, liegt wohl darin begründet, daß eben das Patronatsrecht mit dem presbyterianischen Einschlag unserer Kirchenordnung grundsätzlich in Widerspruch steht; denn das Patronatsrecht macht die Kirchengemeinde von einer Person abhängig, die außerhalb der kirchlichen Ämter steht und ohne Rücksicht auf kirchliche Eigenschaften bestellt ist. Aber doch hat sich das Patronat aus grauer Vorzeit bis in unsre Tage hinein erhalten. Verschiedene Kirchenordnungen stellen einfach das Vorhandensein des Patronats fest, ohne auf bestimmte Einzelregelungen einzugehen, indem sie das Patronat als einen Rest der kanonisch-rechtlichen

der
jede
dem
Wes
sigt.
stan
chen
und
richt
chen

am
erde,
auf
Luf
nicht
ung
sicht.
ge
z der
refe
ürt
Ge
angte
nung

i r
len
ro

s der
oche
Fälle
nicht

fung
eder
erer
e von
igen
n et
e auf
lichen

Zeit oder der konsistorialen Verfassung ansehen, der freilich in einer synodalen Verfassung keine natürliche Stelle findet.

Wogegen richtet sich nun eigentlich der Antrag? Viel Rechte haben ja die Patronen an und für sich nicht mehr; die meisten sind in Wegfall gekommen. Sie haben vor allen Dingen nicht mehr das Aufsichtsrecht über die kirchliche Vermögensverwaltung. Wenn der Patron nicht auf ordnungsmäßige Weise durch Wahl Mitglied des Kirchengemeinderats oder der Kirchengemeindeversammlung geworden ist, hat er auch in die Kirchengemeinde nicht hineinzuregieren. Er hat vielleicht noch etwas mitzureden bei den Patronatslasten oder wenn, wie wir neulich beschlossen haben, kleine Gemeinden, kleine Pfarrstellen aufgehoben oder zusammengelegt werden sollen und es betrifft das gerade ein Patronat. Da muß der Patron natürlich gehört werden. Je nach dem örtlichen Herkommen hat er sonst noch kleine Rechte, wie Anstellung von Organisten und niederen Kirchenbediensteten, Ehrenplatz in der Kirche, Anspruch auf Trauergeläute, Fürbitte im Kirchengebet.

Das Wichtigste, gegen das sich der Angriff richtet, ist nun freilich sein Recht der Präsentation eines Geistlichen auf die Pfarrstelle. Kann man ihm dies Recht nehmen? Es ist vorhin von dem Herrn Berichterstatter ausgeführt worden, daß dies nur durch ein staatliches Gesetz geschehen könne. In früheren Jahrhunderten war so etwas wohl leichter möglich. Ich weiß, im Rheintal drunter sind viele Patronatsrechte in Wegfall gekommen und auf die Gemeinden übergegangen, die geltend gemacht haben, es sei juris divini, daß die Bestellung der Prediger nicht den Patronen, sondern der Gemeinde selbst zustehe. Das sind allerdings vergangene Zeiten. Heute ist solches nicht mehr möglich. Auch der einzelne Patron kann für seine Person auf sein Recht nicht verzichten, denn es ist ein Recht seiner Familie, seines Geschlechts. Wohl wird das Patronatsrecht in Wegfall kommen, wenn die Familie ausstirbt.

Ist es aber denn so sehr erwünscht, daß nun alle diese Patronatsrechte aufhören sollten? Meine Herren! Denken Sie daran, wie oft bei uns der Gedanke nach Einführung der alternierenden Pfarrbesetzung auftaucht. Wir stellen ihn nur darum immer wieder zurück, weil wir Bedenken tragen den Gemeinden, denen wir Lasten auferlegt haben, Rechte zu nehmen. Und doch steigt dieser Gedanke immer und immer wieder aus der Versenkung empor, weil wir in mehr Fällen, als es bis jetzt möglich ist, den Gemeinden die Unruhe der Pfarrwahl und den Pfarrern die bitteren Erfahrungen und Kränkungen ersparen möchten. Sollten wir es nun nicht begründen, daß wir noch durch die Patronate solche Möglichkeit haben, daß in einer größeren Zahl von Gemeinden diese ganze Pfarrbesetzung in Ruhe vollzogen wird? Freilich wendet man ein, durch die Patronate würden ältere Pfarrer geschädigt, es kämen oft ganz junge Pfarrer in die Stellen hinein. Ist das etwas anderes, als wenn der Oberkirchenrat junge Pfarrer neben älteren auf die Vorschlagsliste setzt und ein junger Pfarrer gewählt wird vor viel älteren? Darum, meine ich, sollten wir diese Sache lieber lassen und uns höchstens auf den Antrag des Ausschusses beschränken, daß in geeigneten Fällen mit dem Patron verhandelt werden möchte. Freilich ist mir bis jetzt vollständig unklar, was das für „geeignete Fälle“ sein sollten.

Abgeordneter Karl: Auch ich möchte betonen, obwohl ich noch nicht Patronatspfarrer gewesen bin, daß die Patronatsbesetzung in vielen Fällen wirklich eine Wohltat ist gegenüber dem, was die gemeindlichen Pfarrwahlen einem bringen können. Es erscheint ja allerdings als etwas Ungewöhnliches, daß ein einzelner, der außerhalb der kirchlichen Gemeinde und deren Vertreterschaft steht, den Pfarrer zu bestimmen hat. Was aber hier rechtlich geschieht, das geschieht oft nicht rechtlich und noch viel häufiger bei den Pfarrwahlen, daß nämlich ein einzelner einflussreicher Mann die ganze Pfarrwahl macht und einfach den Pfarrer einsetzt. Hierfür ließen sich weit mehr Beispiele bringen als für den rechtlichen Weg der Patronatsbesetzung. Allerdings möchte ich bei dieser Gelegenheit den Herren Patronen auch das zu wissen tun,

dass es unter den Pfarrern viele Klagen darüber gibt, dass eben die Auswahl der Pfarrer doch nicht mit der nötigen Gewissenhaftigkeit geübt wird, wie es eigentlich verlangt werden sollte, nämlich insofern, als die Patronen häufig nicht abwarten, bis Meldungen einlaufen, und dann unter den sich meldenden Pfarrern die tüchtigsten und geeigneten auslesen, sondern sehr häufig die Pfarrei schon, ehe sie ausgeschrieben wird, irgend einem noch unbekannten Bewerber versprochen haben, und davor sollten sie sich doch eigentlich hüten. Solch wichtige Rechte müssen auch richtig und rechtlich gehandhabt werden.

Abgeordneter Bender: Ich will auf die Pfarrwahl nicht mehr zurückkommen. Aber es sind auf unsrer Seite einige Herren, die entschlossen sind, gegen den Antrag zu stimmen, und den Gegenantrag auf Übergang zur Tagesordnung einbringen. Der Wunsch gegen den Antrag zu stimmen liegt einerseits zum Teil darin begründet, dass wir uns sagen — und das ist der Hauptgrund —, die ganze Sache ist doch aussichtslos. Wir erwarten von einem solchen Verständigungsversuch nichts. Auf der andern Seite haben wir doch auch den Eindruck, dass das, was Seine Exzellenz der Herr Oberkirchenratspräsident vor zehn Jahren in der Generalsynode erklärt und was er im Ausschuss als seine Überzeugung uns erneut bestätigt hat, wohl Beachtung verdient, nämlich die Überzeugung, dass das Patronat ein Ventil sei gegenüber den Ausschreitungen, die bei der Gemeindewahl vorkommen pflegen. Wir wollen nicht mithelfen, dass dieses Ventil verstopft werde, und wenn von seiten der Kirchenbehörde der eingebrachte Wunsch auf Erweiterung der Besetzungsmöglichkeit nach § 97 a, der ja auch ein solches Ventil darstellen sollte, abgelehnt wird, so haben wir kein Interesse daran, es zu begrüßen, dass dieses Ventil verstopft werde. Ich bringe also den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ein.

Präsident: Sie haben gleichzeitig als Berichterstatter gesprochen und also das Schlusswort gehabt, wenn sich eine weitere Besprechung nicht eröffnet. Ich glaube, dass der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung am Ende unnötig sein wird. Wenn ich nämlich jetzt eine Mehrheit für den Hauptantrag erzielle, so ist der Gegenantrag ja abgelehnt. Bekommt der Hauptantrag aber nur eine Minderheit, so bedeutet seine Ablehnung an und für sich Übergang zur Tagesordnung.

Hierauf wird der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung gebracht und mit schwacher Mehrheit angenommen.

Sodann wird die Tagesordnung für die auf den kommenden Tag (Freitag) anberaumte Vollsitzung festgesetzt. Um 12 Uhr 52 Minuten schließt der Präsident die Sitzung mit Gebet.

Siebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Freitag den 17. Juli 1914,

vormittags 9 Uhr.

Anwesend: alle Abgeordneten mit Ausnahme des beurlaubten Abgeordneten Troeltsch; am Tisch des Oberkirchenrats:
Präsident D. Helbing und die Oberkirchenräte Mayer und Sprenger.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Präsidenten spricht der Abgeordnete Ludwig das Eingangsgebet.

Präsident: Meine verehrten Herren! Die erwarteten neuen Eingänge sind nicht eingetroffen. Wir gehen also gleich über zum Bericht des Unterrichtsausschusses über die Eingabe der Lehrerkonferenz von Pforzheim-Land und anderer Konferenzen, und zwar zunächst betreffend das Neopiziat im Oberkirchenrat für den Religionsunterricht. Ich bitte den Herrn Berichterstatter D. Thoma das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma: Hochverehrte Herren! Dem Unterrichtsausschuss lagen zwei fast gleichlautende Anträge der Lehrerkonferenz Pforzheim-Land u. a. und der katholisch-liberalen Vereinigung vor dahingehend, es möge angesichts des überaus stark gewachsenen Unterrichtsgebietes und der in Aussicht stehenden Vermehrung der Räte in der Oberkirchenbehörde ein pädagogisch gebildetes Mitglied die Gesamtheit des Religionsunterrichts im Oberkirchenrat unter sich haben. Es wurde im Ausschuss darauf hingewiesen, daß seit der Verfassung von 1861 d. h. seit einem halben Jahrhundert die evangelische Bevölkerung in Baden sich um das Doppelte vermehrt, die Zahl der Klassen aber sowohl in der Volksschule wie in den höheren Lehranstalten sich vervierfacht habe. Seiner Zeit seien im Oberkirchenrat noch Männer gewesen, die neben Theologie noch Philologie hätten studieren können. Ferner seien heute auch im Religionsunterricht die Anforderungen an pädagogische Vorbildung und Erfahrung gegenüber dem früheren Unterrichtsbetriebe ganz bedeutend gewachsen. In der Lehrerwelt werde ein Schulmann im Oberkirchenrat für Schulzachen als höhere Autorität gewertet, auch hoffe man von ihm mehr Initiative. Auch dem Unterrichtsministerium gegenüber könnte dann auf diesem Gebiete, wo die meisten Verührungen zwischen Kirche und Staat vorkommen, ein Fachmann, in dem sich das ganze religiöse Unterrichtswesen vereinigt, vielleicht mehr Kraft und Ansehen entfalten. Ihr Ausschuss ist dafür, daß die evangelische Kirche in allen diesen Fragen sich mit vollem Nachdruck geltend macht. Dieser Wunsch kam schon seit längerer Zeit vor

allem aus der Lehrerwelt. Aber auch die Geistlichen stimmten diesem Wunsche zu. Darum wurden die Anträge der Lehrerkonferenz Pforzheim-Land und der Kirchlich-liberalen Vereinigung vom Unterrichtsausschuß einstimmig in folgender Fassung als Anregung ohne bindenden Charakter angenommen:

„Es sollte im Oberkirchenrat, dessen geistliche Mitglieder um eines zu vermehrten wären, ein Mitglied sein, das seine Kraft in größerem Maße, als es seither möglich war, den Unterrichtsfragen widmen könnte.“

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Hochgeehrte Herren! Es ist sehr dankenswert, daß man im Lande drauszen — wir haben ja von einer Lehrerkonferenz gehört und von der Kirchlich-liberalen Vereinigung — sich mit diesem Gegenstande beschäftigt. Aber so, wie das geschehen ist, und in der Richtung, in welcher es geschehen ist, muß die Sache doch recht ernste Bedenken erwecken. Der Antrag, zu dem Ihr Ausschuß gekommen ist, nimmt sich aus wie eine außerordentliche Verdünnung dessen, was eigentlich gemeint war bei der Eingabe der Kirchlich-liberalen Vereinigung und auch bei der Eingabe der Pforzheimer Lehrerkonferenz. Es war da seit Wochen immer von einem Pädagogen die Rede gewesen, der in den Oberkirchenrat kommen solle. In der Verdünnung heißt es jetzt: ein Mitglied, das sich hauptsächlich mit den Fragen des Religionsunterrichts beschäftigt. Das sind natürlich zwei verschiedene Dinge. Wenn ich auf das, was ursprünglich gesagt worden und gemeint gewesen ist, zurückgreife, so war das eine, wie ich vorhin schon bemerkte, etwas auffällige Sache. Man wünschte einen Pädagogen in den Oberkirchenrat. Was soll das heißen? Es gibt meines Wissens keinen einzelnen Beruf, den man einfach den pädagogischen Beruf nennen könnte. Mit der Pädagogik haben es die Lehrer im weitesten Sinne zu tun, die Philologen und auch die Elementarlehrer. Aber neben ihnen studieren bekanntlich auch die Theologen Pädagogik, sie hören Vorlesungen darüber, sie werden unterrichtet und ausgebildet in dieser Tüchtigkeit, also stehen sie an sich durchaus den anderen gleich, den Philologen und den Elementarlehrern. Ich kann mir nicht vorstellen, daß diejenigen, die diese Sache aufgebracht haben, nun hätten sagen wollen, es solle künftig ein Elementarlehrer oder ein Philologe in den Oberkirchenrat kommen. Denn das wäre doch eine Sache, von der Sie zugeben werden, daß sie nicht gut stimmt mit der ganzen Verfassung der Kirchenbehörde. Wenn man also trotzdem einen Pädagogen gewünscht oder verlangt hat, so kann ich das nur so auffassen, daß man einen Theologen meinte, der etwas von Pädagogik versteht, der etwas Besonderes von Pädagogik versteht. Ja, meine Herren, in dieser Beziehung verhält es sich doch so, daß unter den Elementarlehrern und Philologen Leute sind, die etwas Tüchtiges davon verstehen, und wieder andere, die nichts davon verstehen. Gerade so ist es auch bei den Theologen. Daß man an sich, wenn man jemanden zu einem Amt oder zu einer Tätigkeit beruft, nicht denjenigen nimmt, der am wenigsten von einer Sache versteht, sondern der möglichst viel davon sich angeeignet hat, das ist ja wohl selbstverständlich. Also Sie können nur einen Theologen gemeint haben, der sich auch besonders auf Pädagogik versteht. Wenn die Herren, die diese Anträge eingereicht haben, das ausgesprochen haben, so liegt darin → vielleicht nicht bewußt, nicht absichtlich, aber tatsächlich doch — eine gewisse Bemängelung, um nicht zu sagen ein Vorwurf, nämlich ein Vorwurf in der Richtung, daß bisher das pädagogische Element vonseiten des Oberkirchenrats unzureichend vertreten und nach außen hin geltend gemacht worden sei. Ich müßte das, meine Herren, auf das allerentschiedenste bestreiten. Wenn man einen Oberkirchenrat zu berufen hat, so kann man zwar niemals nur auf eine Eigenschaft und auf eine Tüchtigkeit abheben. Das liegt in der Natur der Sache. Sonst kämen wir dahin, daß wir die geistliche Bank etwa einteilen in einen Homilet, einen Pädagogen, einen Liturgen und einen Kenner der Missionssache, oder wie Sie sonst wollen. Das ist ganz ausgeschlossen. Bei Berufung eines Mitgliedes des Oberkirchenrats sind so viele Gesichtspunkte ins Auge

zu fassen, daß der einzelne Gesichtspunkt niemals als überwiegend bezeichnet werden kann. Denn es können innerhalb der Behörde Verhältnisse eintreten, die es dahin bringen, daß der Mann, der nun ausschließlich unter diesem einen Gesichtspunkt gewählt worden wäre, dann eben doch auch eine andere Tätigkeit mit übernehmen müßte, wozu er also minder vereigenschaftet wäre. Man wird auch die Rücksicht, daß einer von pädagogischen Dingen etwas versteht, bei der Berufung von Mitgliedern der Kirchenbehörde natürlich stets in die Wagschale legen. Das ist bisher geschehen, das wird auch in Zukunft geschehen. Ich glaube also, daß es einer Erinnerung, auch nur in Form eines Wunsches, in dieser Beziehung in der Tat nicht bedarf.

Wenn ich frage, ob denn draußen ein abschließendes Urteil über die pädagogische Tätigkeit des Oberkirchenrats gefällt worden ist, so kann ich das nicht finden. Unzufriedene gibt es immer im Einzelfall, und die wird es auch immer geben. Wenn Sie den Normalpädagogen, sofern er sich auffinden ließe, herbeiziehen könnten, so würde auch er Unzufriedenheit, er vielleicht erst noch in höherem Maße erwecken als diejenigen, die keine Normalpädagogen sind. Also das ist nicht aus der Welt zu schaffen.

Aber dem entgegen habe ich bis in die neueste Zeit gefunden, daß, was in Beziehung auf den Religionsunterricht, also in Bezug auf das Pädagogische aus dem Oberkirchenrat gekommen ist, durchaus nicht ablehnend behandelt wurde. Ich darf hier an eine Verordnung erinnern, die noch ganz jung ist, das ist die Verordnung über die Ausbildung der Lehrer für den Religionsunterricht und über die Prüfung der Lehrer im Religionsunterricht, also ein Gegenstand, zu dem jedenfalls ein höheres Maß von pädagogischem Verständnis gehört, als wenn es sich um den bloßen Religionsunterricht in der Volksschule handelt. Wenn Sie nun wissen wollen, wie diese Verordnung aufgenommen worden ist, so kann ich Ihnen sagen, daß gerade von Seiten der Lehrertiret in der einen Schulzeitung, allerdings nicht der radikalen, sondern in der andern, ein sehr günstiges Urteil darüber gefällt worden ist. Ich sage das nicht zum Lobe des Oberkirchenrats oder desjenigen Mitglieds, welches vielleicht den Entwurf zu dieser Verordnung gemacht hat, sondern nur, um Ihnen zu zeigen, daß doch im jetzigen Oberkirchenrat keine Leute sitzen, die Anlaß geben zu dem besonderen Wunsche: wenn künftig wieder einmal eine Stelle zu besetzen ist, so sieht doch ja darauf, daß auch einer hineinkommt, der pädagogisches Verständnis hat. Also, meine Herren, so wie die Sache gefaßt war und auch wie sie jetzt in dem Antrag, den Sie gehört haben, verdünnt gefaßt worden ist, muß ich sagen, ist sie für mich außerordentlich schwer annehmbar.

Es ist darauf abgehoben worden: es werde bald eine weitere geistliche Stelle im Oberkirchenrat errichtet. Denn der Herr Berichterstatter hat ja gesagt, wenn ich mich recht entsinne: bei der nahen Berufung eines weiteren Mitglieds oder bei der in Aussicht stehenden Berufung eines weiteren Mitglieds. Meine Herren! Diese Berufung steht nicht in Aussicht. Ich habe schon auf der Synode von 1904, als es sich um eine weitere Stelle auf der weltlichen Bank des Oberkirchenrats handelte, die ich dringend erbitten mußte, gesagt: eigentlich könnten wir auch auf der geistlichen Bank einen weiteren Mitarbeiter brauchen, denn es ist hier, namentlich zu gewissen Zeiten des Jahres, außerordentlich viel zu tun. Ich habe damals hinzugefügt: wir verlangen ihn aber nicht, und zwar aus einem Grunde, den ich Ihnen bei diesem Anlaß wieder von neuem ins Gedächtnis rufen darf, weil ich von verschiedenen Anträgen gehört habe, die durch Ihre Kreise gehen: aus Sparsamkeitsrücksichten. Wir sollen sparen, und wir wollen sparen, und wir wollen es da tun, wo es irgend angängig ist. Nun sind die gegenwärtigen Herren auf der geistlichen Bank des Oberkirchenrats Gottlob in einem Alter, das hinter dem meinigen weit zurücksteht, durchaus kräftige leistungsfähige Leute. Ich glaube also, wenn wir an diesem Punkt etwas sparen können und diese Herren noch durchaus in der Lage sind die an sie gestellten Ansforderungen zu erfüllen, so wollen wir es auch tun. Wir wollen von einem neu zu berufenden Mitglied nicht reden.

Gesetzt aber, es käme dazu — damit komme ich auf meinen schon ausgesprochenen Gedanken zurück —, dann müßte ich es aus vollster Überzeugung ablehnen zu sagen: jetzt wollen wir aber nur auf ein pädagogisch oder überwiegend auf ein pädagogisch tüchtiges Mitglied sehen. Meine Herren! Erstens ist das Religionsunterrichtswesen nicht einfach in einer Hand. Wer den inneren Betrieb der Behörde versteht, der muß sich das von vornherein sagen. Es ist garnicht möglich, daß es in einer einzigen Hand ist. Das wäre auch ein Unglück. Soll denn dieser Einzige, der das Religionsunterrichtswesen behandelt, gleichsam ein Autokrat sein? Die Behörde ist ein Kollegium; die anderen wollen auch mitreden, und ich glaube, jeder Präsident, nicht bloß der jetzt vorhandene, würde es sich entschieden verbitten, wenn irgendwie im Unterschied oder im Gegensatz zu seinen eigenen Ansichten angeordnet und regiert werden wollte. Wenn also der Fall wieder einmal vorkommt, daß wir ein Mitglied des Oberkirchenrats berufen, so werden wir auch das pädagogische Moment gewiß mit berücksichtigen. Daß das aber in einer ausschließlichen Weise geschieht, wie es stärker oder schwächer in dem jetzt vorgelegten Antrag oder in den ihm zugrunde liegenden früheren Anträgen draufzen ausgesprochen ist, das kann ich Ihnen nicht versprechen. Wenn ich das Unglück hätte einen meiner Mitarbeiter zu verlieren, solange ich selbst noch da bin — ich habe es ja leider oft gehabt, ich habe fünfmal neue Oberkirchenräte ernennen zu lassen mich genötigt gesehen, ich hoffe, es kommt nicht mehr vor, aber wenn ich das Unglück haben sollte —, so muß ich Ihnen heute schon erklären, daß ich mich dann natürlich ebenso peinlich wie bisher befinden werde: wer könnte denn die Lücke am besten auffüllen? Aber ich werde da nicht bloß nach der pädagogischen Tüchtigkeit, sondern ich werde auch nach der theologischen Tüchtigkeit im allgemeinen, ich werde noch nach vielen anderen Dingen fragen müssen, und am allermeisten darnach, nicht welcher Richtung der Mann angehört, was ich hier beiläufig bemerken möchte, sondern was für ein Mann er ist, ob er in seinem ganzen bisherigen Leben, ob er in seiner ganzen bisherigen Haltung sich gezeigt hat als Mann, als Theologe, als Christ, als Arbeiter, als eine Persönlichkeit, der man größere Aufgaben mit vollem Vertrauen übergeben darf.

Das Ihnen mitzuteilen, meine Herren, habe ich mich für verpflichtet gehalten. Sie werden es, wenn Sie es vielleicht auch nicht allgemein billigen, immerhin begreifen und verstehen, daß die Gesichtspunkte, nach welchen Stellen im Oberkirchenrat zu besetzen sind, denn doch etwas anders geordnet werden müssen, als aus diesem Antrag zu schließen wäre.

Abgeordneter Dr. F a t h: Sehr geehrte Herren! Im Ausschuß wurde schon von verschiedenen Seiten ausdrücklich betont, daß in diesem Antrag, der hier gestellt ist, keine Spur von einem Vorwurf gegen den Oberkirchenrat liegen sollte. Das muß heute noch einmal betont werden, weil Seine Exzellenz eben auch gewissermaßen einen Vorwurf darin empfunden hat. Der Antrag ging hauptsächlich von dem Wunsche aus, dem Religionsunterricht eine besonders wichtige Stellung anzutreten. Jedermann im Ausschuß war überzeugt, daß der Religionsunterricht außerordentlich wichtig ist, und daß es erfreulich ist, wenn ihm eine besonders wichtige Stellung auch in der Behörde gegeben wird. Es war, wie ich die Sache verstanden habe, so gemeint, daß in der Behörde eine Art von Arbeitsteilung vorgenommen würde, und daß das ungeheuer große Gebiet des Religionsunterrichts hauptsächlich deshalb in eine Hand gelegt werden solle, weil hier dann alles in einer Hand zusammenhinge. So war der Antrag gemeint und in diesem Sinne hat auch der ganze Ausschuß und auch der antretende Vertreter des Oberkirchenrats dem Antrag zugestimmt; in dieser Form, daß er als eine Anregung ohne bindenden Charakter gegeben werde.

Abgeordneter L i n d e r: Hochgeehrte Herren! Ich glaube, der Grund zu diesem Antrag, der aus der Konferenz gekommen ist, liegt vielleicht in der Aufstellung der Lehrpläne. Hier findet man, glaube ich sagen zu können, eine wenig glückliche pädagogische Hand. Ich will nur zwei Beispiele anführen. Im vierten und fünften Schuljahr ist der Religionsstoff in der biblischen Geschichte so gehäuft, daß es fast

unmöglich ist dies alles zu bewältigen. Dann ist im Choralgesang z. B. im zweiten Schuljahr eine Melodie zu erlernen, die über die Oktave hinausgeht; Kindern im zweiten Schuljahr kann das nicht zugemutet werden oder wenigstens fast nicht. Im siebten Schuljahr dagegen ist eine Melodie, die nur aus fünf Tönen besteht. Also hier erkennst man die pädagogische Hand nicht. Ich glaube, aus diesem Grunde heraus und noch aus manchen anderen ist der Antrag gestellt worden. Wenn der verehrte Herr Präsident des Oberkirchenrats sagt, es werde kein neues Mitglied in dieser Hinsicht berufen werden, so möchte ich doch die dringende Bitte aussprechen, künftig hin bei Aufstellung der Lehrpläne doch mehr nach pädagogischen Gesichtspunkten verfahren zu wollen.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Meine Herren! Ich bitte sehr, die Frage der Lehrpläne nicht mit dem zu vermengen, was uns hier vorliegt. Die Lehrpläne, die wir besitzen, hat der jetzige Oberkirchenrat eigentlich im wesentlichen überkommen, sie sind früher gemacht worden. Es hat ja bezüglich des Lehrplans für die Volksschulen eine Bearbeitung in unserm Jahrhundert stattgefunden, allein der Kern stammt aus früherer Zeit.

Es ist nun, wie dem Herrn Vorredner vielleicht doch nicht ganz unbekannt sein dürfte, von uns schon wiederholt mündlich und schriftlich an verschiedene Orte hin ausgesprochen worden: wir halten einen neuen Lehrplan für durchaus notwendig, aber wir haben auch immer hinzugefügt: er lässt sich nicht machen, solange nicht bezüglich der Lehrbücher Entscheidungen getroffen sind. Denn wenn diese Entscheidungen nach dem neuen Lehrplan fielen, müßte man ihn abermals umgestalten. Die Sache liegt so einfach, daß ich glaube, sie ist für jedermann in der Tat durchsichtig. Ich teile meinerseits durchaus die Beanstandungen bezüglich der Unterbringung von Chorälen in den einzelnen Schuljahren oder bezüglich der Überlastung des vierten und fünften Schuljahrs in der biblischen Geschichte, wovon wir im Oberkirchenrat schon unendlich oft gesprochen und was wir unendlich oft schon nach außen anerkannt haben. Wir haben den Leuten gesagt: ja, es ist so, helft euch durch, so gut es geht. Wir haben also keinen Anstand genommen das zugeben. Aber das lässt sich im Augenblick, solange wir keine neuen Lehrbücher haben, nicht ändern. Und verzeihen Sie, meine Herren, es hängt nicht zusammen mit dem Antrag, den wir jetzt behandeln. Denn wenn der neue Lehrplan bis jetzt nicht erschienen ist, so kommt das nicht von der Unzulänglichkeit der vorhandenen Oberkirchenräte, sondern es kommt eben von dem Grund her, den ich vorhin genannt habe, daß wir angehört der erst zu erwartenden neuen Lehrbücher nicht in der Lage sind diese Änderung herbeizuführen.

Abgeordneter Zuginger: Meine Herren! Als derjenige, der diesen abgeschwächten Antrag in unserem Ausschuß abgefaßt hat, möchte ich auch meinerseits noch einmal hervorheben, daß es sich hier doch um einen Wunsch handelt, dessen Ausführung vollständig in die Hände des Oberkirchenrats gelegt wird, und daß wir aus dem ursprünglichen Antrag aber auch alles entfernt haben, was irgendwie darnach aussiehen könnte, als ob wir dem Oberkirchenrat irgend einen Vorwurf machen oder ihm Mangel an pädagogischer Einsicht vorwerfen wollten. Dieser Wunsch scheint mir doch so zurückhaltend und so bescheiden zu sein, daß ihn die Oberkirchenbehörde wohl entgegennehmen könnte. Wir können uns doch nicht darauf beschränken, daß wir erklären, daß im Oberkirchenrat in Theologie und Pädagogik und Rechts- und Finanzwissenschaft und Baukunst, und was sonst alles da ist, alles in der vollkommensten Weise vorhanden ist, sondern wir können doch auch, sei es in dem oder jenem Ressort, unsere Wünsche vortragen, und wir möchten doch bitten sie, wenn sie in dieser Weise vorgebracht werden, freundlichst entgegennehmen zu wollen.

Denn der Wunsch, der hier vorgebracht wird, hat seine gute Grundlage, seinen bedeutsamen Hintergrund, nämlich in den Anträgen, die aus den Lehrerkreisen uns entgegengebracht worden sind, und aus denen wir ersehen, daß in den Lehrerkreisen neuerdings wieder ein höheres Interesse gerade für den

Religionsunterricht vorhanden ist. Wir wollen uns dieser Mitarbeit aus den Lehrerkreisen freuen und wir wollen gerade auch diesen Kreisen durch unsern Wunsch sagen, welches Gewicht wir darauf legen, daß der Religionsunterricht künftig auch in der Weise erteilt wird, daß die Lehrerkreise mit Freude daran teilnehmen können, und welches Gewicht wir diesen pädagogischen Fragen überhaupt beimesse. Ein Ausdruck dieser Gesinnung, dieses Entgegenkommens gegen die Lehrerkreise, dieser Bedeutung, die wir dem Religionsunterricht beilegen, soll dieser Wunsch sein, den wir der Oberkirchenbehörde unterbreiten, und von dem ich auch wünschen möchte, daß er Erfüllung findet.

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma (Schlußwort): Verehrte Herren! Ich habe auf die Befreiung und namentlich auf die Bemerkungen des Präsidenten des Oberkirchenrats nur ganz kurze Bemerkungen zu machen. Was zunächst einmal das eine betrifft, daß die Theologen ja auch Pädagogik studieren, so ist das ja richtig; sie studieren auch Pädagogik, so nebenher. Ich weiß das ja aus eigener Erfahrung, ich habe es auch mitgemacht. Ich habe mich freilich damit nicht begnügt, sondern ich habe noch besonders Pädagogik studiert, und zwar praktische Pädagogik. Man könnte ja auch umgekehrt sagen: die Lehrer, die Volkschullehrer z. B., bekommen im Seminar einen Religionsunterricht, ich darf wohl sagen: der natürlich dem theologischen durchaus nicht ebenbürtig ist, aber man kann auch sagen: die Volkschullehrer bekommen doch einen Religionsunterricht, der sie wirklich befähigt, den Religionsunterricht auch in der Volkschule zu erteilen, also einen viel höheren und namentlich einen praktischen. Auf die Praxis, auf die Erfahrung legen wir das Hauptgewicht, nicht etwa darauf, wie einer vorgebildet ist. Aber es war der lebhafte Wunsch vorhanden — das ist auch der Sinn, der dem ursprünglichen Antrag zugrunde lag —, daß man bei Oberkirchenratsberufungen Leute berücksichtigen könnte und sollte, die wirklich längere Zeit in der Praxis des Religionsunterrichts gestanden sind. Leider — jetzt kommt das „leider“ dazu — ist uns dieser Gesichtspunkt und dieser Antrag entgegengebracht worden zu einer Zeit, als die neue Ordnung, die der Herr Unterrichtsminister für die Religionsprofessoren getroffen hat, noch nicht da war. Damals war die Erreichung des Wunsches noch viel leichter möglich. Es ist ganz richtig, daß die Erreichung dieses Wunsches sehr zurückgetreten, man möchte fast sagen: beschränkt ist. Es wird ja in der Praxis — ich will es hier aussprechen — naturgemäß nur das Dutzend Religionsprofessoren, die noch da sind, in Betracht kommen können. Das zur Erklärung des ursprünglichen Sinnes des Antrages!

Ein Zweites, was ich doch noch betonen möchte, ist die Notwendigkeit eines weiteren Mitgliedes, das sich dem Unterrichtsgebiet ganz besonders widmet. Es muß nochmals darauf aufmerksam gemacht werden, daß sich eben seit einem halben Jahrhundert die Schulklassen im Lande vervierfacht haben. Das bedeutet eine ungeheure Vermehrung in extensiver Hinsicht. Aber auch in intensiver Hinsicht ist die Aufgabe größer geworden. Dem Religionsunterricht wird ja erfreulicherweise heutzutage nicht nur in der Lehrerwelt, sondern auch sonst ein so großes Interesse zugewendet, daß man unwillkürlich zu dem Schluß kommt, daß müsse nun auch in der Oberkirchenbehörde, die ja den Unterricht unter sich hat, zum Ausdruck kommen, und zwar dadurch zum Ausdruck kommen, daß die Kräfte dort vermehrt werden.

Ich will zum Schluß das nochmals erwähnen, was der Herr Abgeordnete Rath gesagt hat; ich glaubte es nicht für nötig finden zu müssen, das besonders anzuführen, daß unser gesamter Antrag von Anfang an nicht als eine Bemängelung angesehen werden sollte. Durchaus nicht! Wir haben das von vornherein ausgesprochen, wir waren nur der Ansicht, daß der Wunsch, der in der Lehrerwelt lebt, wie das auch schon von Herrn Pfarrer Nuzinger gesagt worden ist, ein erfreuliches Zeichen ist für die große Anteilnahme und die große Bedeutung, die die Lehrerwelt gerade dem Religionsunterricht zutwendet. Ich meine, gerade eine Vertrauenskundgebung müßte man darin sehen, daß man sagt: wir wünschen, daß gerade dieser Unterrichtsgegenstand, der so wichtig ist und heutzutage wichtiger ist als je, auch in der von uns gewünschten Weise in unserer Oberkirchenbehörde Berücksichtigung findet.

Ich möchte darum die verehrten Herren Kollegen in der Generalsynode wirklich bitten diesem unserm Antrage zuzustimmen. Man hätte natürlich das, was er sagen will, auch anders ausdrücken können. Darüber brauchen wir gar kein Wort mehr zu verlieren. Aber nach dem, was Sie über seinen Sinn gehört haben, können Sie alle ohne Ausnahme diesem Wunsch auch zustimmen. Ich wiederhole, daß es hier heißt: es soll als eine Anregung ohne bindenden Charakter angesehen werden.

Der Berichterstatter verliest nochmals den Wortlaut des Antrages, der sodann in der Abstimmung mit Mehrheit angenommen wird.

Der nächste Punkt der Verhandlung betrifft die Weiterbildung der Religionslehrer für den Religionsunterricht.

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma: Verehrte Herren! Gestatten Sie hierzu und vielleicht zu dem folgenden Antrag eine kleine Bemerkung! Leider war es Ihrem Berichterstatter nicht möglich, wie das sonst üblich ist, mit einem Bericht diese Verhandlungen im Unterrichtsausschuß einzuleiten, weil die Behandlung dieser Eingabe vorher noch nicht angesagt war. Mir wurde aber gesagt: „Sie können ja Ihre Gedanken, namentlich, weil wir abgekürzt verhandeln wollen, in Ihrem Berichte ververtreten.“ Hohe Synode wolle nun entschuldigen, wenn neben der bloß sachlichen Darstellung der Verhandlungen im Unterrichtsausschuß auch einige nebensächliche und einige Bemerkungen nebenbei von mir vorgebracht werden, die doch zur Klärstellung dieser Verhältnisse dienen.

Ich komme also zu dem zweiten Punkt der Anträge der Lehrerkonferenz von Pforzheim-Land. Ich will bemerken, daß in dieser Lehrerkonferenz Pforzheim-Land beide Richtungen den Anträgen einstimmig zugesagt haben, und daß diese Beschlüsse auch in anderen Lehrerkonferenzen Zustimmung gefunden haben, die nur nicht mit einer Eingabe an die Generalsynode herantreten wollten. Der zweite Antrag der Lehrerkonferenz Pforzheim-Land wünscht Ferienkurse zur Weiterbildung für den Religionsunterricht und Aufnahme pädagogischer Schriften in die Diözesanbibliothek. Dem entspricht die Eingabe der Kirchlich-liberalen Vereinigung, Ziffer 3, lautend:

„Der Evangelische Oberkirchenrat möge die pädagogische Weiterbildung der mit dem Religionsunterricht betrauten geistlichen und weltlichen Lehrer dadurch fördern, daß er die Abhaltung von freien Religionskonferenzen empfiehlt und nach Möglichkeit unterstützt.“

Solche Religionslehrerkonferenzen haben in einigen Teilen des badischen Landes früher bestanden. Es wurde aber von außen gegen sie angekämpft und Unruhigkeit in sie hineingetragen, bis sie gesprengt waren. Das geschah durch das unbegründete Vorurteil, als ob durch solche freie Zusammenkünfte von Pfarrern und Lehrern die Pfarrer wieder eine geistliche Beeinflussung und Beaufsichtigung der Lehrer gewinnen wollten oder gewinnen könnten. Dieses Misstrauen erwies sich aber mehr und mehr als unbegründet und ist mit der Zeit wohl ganz verschwunden. Im großen und ganzen besteht ja gottlob heute zwischen evangelischen Geistlichen und Lehrern ein vertrauensvolles und freundliches Verhältnis, sodaß sich die Sache schon machen läßt, wenn sie einigermaßen taktvoll angegriffen und durchgeführt wird. Lehrer und Geistliche könnten sich auf dem Gebiete des Religionsunterrichts, wo sie sich als Berufsgenossen näher treten, zum besten der Schule gegenseitig fördern. Der Oberkirchenrat könnte den Zusammenkünften etwa aus seiner Bibliothek pädagogische Fachschriften zur Verfügung stellen. Die Lehrer wie die Geistlichen haben ja je ihre Zusammenkünfte und so könnten die beiderseitigen Vorsitzenden ihre Mitglieder einladen und überhaupt das Geschäftliche besorgen. Zu betonen sei, daß es jedem Geistlichen und Lehrer freigestellt sein soll teilzunehmen oder nicht. Es heiße ja „freie“ Konferenzen. Darum könne aber auch keine Geldunterstützung durch den Oberkirchenrat stattfinden; daher sei der Zusatz „und nach Möglichkeit zu unterstützen“, der in der Eingabe der Kirchlich-liberalen Vereinigung steht, zu streichen.

Mit diesem Strich wurde in dem Unterrichtsausschuss der Antrag der Kirchlich-liberalen Vereinigung einstimmig angenommen und gleichzeitig der Antrag der Lehrerkonferenz Pforzheim-Land für erledigt erklärt. Der Antrag des Ausschusses, den wir Ihrer Zustimmung empfehlen, lautet: „Der Evangelische Oberkirchenrat möge die pädagogische Weiterbildung der mit dem Religionsunterricht betrauten geistlichen und weltlichen Lehrer dadurch fördern, daß er die Abhaltung von freien Religionslehrerkonferenzen empfiehlt.“

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Ich kann kurz sein, meine Herren. Sie haben von dem Herrn Berichterstatter gehört, daß wir früher uns bemühten Religionslehrerkonferenzen ins Leben zu rufen. Wir haben damit keinen großen Erfolg erzielt. Ich habe die feste Überzeugung, daß es heute wieder genau so gehen würde. Es kommt aber hier noch etwas hinzu, was ich nicht verschweigen darf. Es will heute niemand mehr zu einer Konferenz, auch zu einer „freien“ Konferenz auf die Dauer ohne Vergütung kommen. Es entstünde also hier wieder eine neue Ausgabe und möglicherweise keine sehr geringe. Aus diesen beiden Gründen sind wir nicht in der Lage unserseits zu versuchen die Religionslehrerkonferenzen wieder dadurch ins Leben zu rufen, daß wir sie ausdrücklich in unserm Gesetzes- und Verordnungsblatt empfehlen.

Was an uns ist, solche Konferenzen zu veranlassen, das geschieht. Denn bei den Dekanatsvisitationen, namentlich auch in größeren Städten, ruft unser Kommissär die Geistlichen und die Lehrer, welche Religionsunterricht zu erteilen haben, wenn es irgend geht, zusammen und bespricht mit ihnen dasjenige, was sie auf dem Herzen haben und was er zu sagen hat. Darin gedenken wir weiter fortzufahren. Aber eine allgemeine Empfehlung hinauszugeben sind wir nach den gemachten Erfahrungen zu unserm Bedauern nicht in der Lage.

Bei der darauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses angenommen.

Vor Eintritt in die weiteren Verhandlungen über die Frage der Verwendung von Lehrern, die wegen religiöser Bedenken vom Religionsunterricht zu entbinden sind, und über den damit zusammenhängenden in der vierten Sitzung eingebrachten Antrag Frey u. Gen. erhält der Abgeordnete Frey das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Frey: Meine Herren! In der vierten Sitzung habe ich mit den Herren Holdermann und Hesselbacher anlässlich der Beratung, ob und inwieweit die Geistlichen künftig mehr Religionsunterricht als bisher an den Volkschulen erteilen sollen, einen Ergänzungsantrag gestellt. Im Hauptbericht war vorgeschlagen, daß die Geistlichen in der Regel mehr Unterrichtsstunden übernehmen sollen. Dadurch würde sich dann die Zahl der vom Lehrer zu erteilenden Unterrichtsstunden verringern. Jedoch sollte durch diese vermehrte Unterrichtsteilung des Pfarrers niemals ein Lehrer ganz vom Religionsunterricht entbunden werden. Wir Antragsteller meinten, man solle diesen Fall immerhin nicht gänzlich ausschalten. Aber man sollte es nicht gegen den Willen des betreffenden Lehrers tun, da viele Lehrer den Religionsunterricht sehr gern geben, also nicht gern auf ihn verzichten. Ich machte in der Begründung darauf aufmerksam, daß dadurch vielleicht auch in Einzelfällen die Möglichkeit gegeben wäre, wenn ein Lehrer aus Gewissensnoten den Religionsunterricht nicht mehr geben kann, ihm den Religionsunterricht abzunehmen, ohne daß es Aufsehen erregen würde, also ohne den Lehrer aus seinem Berufe zu treiben, vielleicht sogar ohne ihn von seiner Stelle zu versetzen.

Dieser Antrag hat nun in einer politischen Zeitung eine ganz falsche Auslegung gefunden. Unter der Überschrift „Eine Ergänzung zum Antrag Muser in der Generalsynode“ steht, es sei von uns ein

Antrag eingebracht worden, „nach welchem einem evangelischen Lehrer in Zukunft der Religionsunterricht gegen seinen Willen nicht entzogen werden dürfe“, und es wäre „außerordentlich zu begrüßen, wenn zunächst die evangelische Kirche freiwillig auf das Recht verzichten wollte, nach erteiltem Bescheinigungsschein einem Lehrer von sich aus noch den Religionsunterricht zu entziehen“.

Ich verstehe nicht, wie die Zeitung zu dieser Auffassung kommen konnte. Denn ich habe in meiner Begründung die Haltung des Herrn Unterrichtsministers in der Frage des Religionsunterrichts ausdrücklich dankbar begrüßt — und der Herr Unterrichtsminister hat den Antrag Muser doch bekämpft. Wir haben auch garnicht den Antrag gestellt, daß einem evangelischen Lehrer in Zukunft der Religionsunterricht gegen seinen Willen von der Kirche nicht entzogen werden dürfe, sondern wir wollten, daß bei der Ordnung der Verteilung des Religionsunterrichts zwischen Geistlichen und Lehrern die Möglichkeit, daß ein Lehrer auch einmal gar keinen Religionsunterricht erteile, nicht ganz ausgeschlossen werde. Ich habe auf die Anfrage des Abgeordneten Camerer ausdrücklich festgestellt, daß ich garnicht daran denke der Kirche das Recht zu bestreiten, Lehrern für die Erteilung des Religionsunterrichts Vollmacht zu geben oder ihnen die erteilte Vollmacht wieder zu entziehen. Ich will, daß der Religionsunterricht Pflichtfach in der Volksschule sei sowohl für die Kinder als auch für die Lehrer, und daß die Lehrer den Religionsunterricht als Beauftragte der Kirche erteilen, wie das durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860 und das Volksschulgesetz geordnet ist. Daraus folgt alles Weitere.

Bei der politischen Zeitung, die unseren Antrag aus dem Zusammenhang gerissen und dadurch so gründlich entstellt hat, war wohl der Wunsch der Vater des Gedankens. Um aber der Verwahrung gegen diesen unterschobenen Gedanken und die unterstellte Absicht den unzweideutigsten Ausdruck zu verleihen, ziehe ich den Antrag zurück.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Ich bin dem Herrn Abgeordneten Frey sehr dankbar, nicht weil ich mit dem Antrag — mit dem ersten neulichen Antrag — nicht übereinstimme, sondern weil ich die Zurückziehung für notwendig halte gegenüber einer Ausschaffung, die in einer hiesigen Zeitung erfolgt ist; irgendwie praktisch vorzugehen ist leider — ich bedauere es auch sehr — nur dadurch möglich. Ich danke sehr dafür.

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma: Ein weiterer Antrag der Lehrerkonferenz Pforzheim-Land besagt:

„Lehrer, welche beim Religionsunterricht in Zweifel geraten sind, sollen von der Oberkirchenbehörde weiterhändig behandelt und wenn möglich vom Staate anderweitig verwendet werden.“

Mit diesem Antrage war, wie eben schon bekannt geworden ist, der Antrag Frey verknüpft, und wir haben beide zusammen behandelt. Aber dieser Antrag Frey scheidet jetzt aus, und ich berichte bloß über die Verhandlungen wegen des Pforzheimer Antrages.

Der Wunsch der Pforzheimer Lehrerkonferenz, die Behandlung solcher in Zweifel geratener Lehrer betreffend, wurde im Ausschuß als durch das Verfahren des Evangelischen Oberkirchenrats erfüllt erklärt, der seinerseits in der gewünschten Weise vorgeht, und ebenso durch das Verhalten des Herrn Unterrichtsministers, der einen solchen Lehrer anderweitig, nämlich als Handelslehrer beschäftigt hat, bei welcher Tätigkeit der Religionsunterricht ganz wegfällt.

Mit dieser Hinweisung beantragt der Ausschuß Übergang zur Tagesordnung.

Präsident: Ich stelle den Antrag zur Besprechung.

Abgeordneter Höldermann: Meine Herren! Es liegt in der Eingabe der evangelischen Lehrerkonferenz Pforzheim eine Beantragung vor in Sachen der Verwendung von Lehrern, die wegen religiöser Bedenken vom Religionsunterricht zu entbinden sind. Soviel ich weiß, gehören dieser Konferenz die Lehrer

beider Richtungen an. Es erinnert das an einen gewissen Antrag, der in diesem Hause verhandelt worden ist und eine lebhafte Erörterung in der Öffentlichkeit ausgelöst hat. Der Antrag ist nicht angenommen worden, und es ist bei der ganzen politischen Lage auch völlig ausgeschlossen, daß er in absehbarer Zeit angenommen werden wird. Wenn je die Möglichkeit eintreten würde, daß eine derartige Bestimmung angenommen werden sollte, so kann ich meines Teils die Befürchtungen nicht teilen, welche daran geknüpft worden sind. Ich erinnere Sie an den Organistendienst. Als der Zwang aufgehoben worden war, hatte man lebhafte Befürchtungen, daß das zu sehr großen Schwierigkeiten für unsere Kirche führen würde. Diese Befürchtungen sind im großen und ganzen, wie ich glaube, nicht eingetroffen. Ich glaube auch, daß unsere evangelischen Lehrer in ihrer weitaus großen Mehrzahl Religionsunterricht erteilen wollen; sie würden aus ihrem ganzen Unterricht das Herzblatt herausreihen, wenn sie auf den Religionsunterricht in der Schule verzichteten. Ich möchte weiter befügen: auch unsere Gemeinden wollen den Religionsunterricht. Die öffentliche Meinung in unseren Gemeinden würde sich dagegen wehren, wenn der Religionsunterricht vom Lehrer nicht gegeben werden wollte. Wir haben den Religionsunterricht als ein obligatorisches Fach des Schulunterrichts, und ich stehe durchaus auch auf diesem Boden, daß der Religionsunterricht ein obligatorisches Fach sein muß. Das entspricht der großen Bedeutung, welche die Religion im Volksleben hat. Der wichtige Faktor der religiösen Erziehung des Volkes gehört in die Schule hinein.

Aber mit dem rein formalen Begriff „obligatorisch“ sind doch nicht ohne weiteres alle Schwierigkeiten gelöst. So einfach liegt die Sache nicht, daß man dieses Wort einfach nur als eine Zauberformel anwenden darf, um all die Schwierigkeiten damit zu lösen. Religion, wenigstens für uns Evangelische, ist etwas, was persönliche Überzeugung von dem verlangt, der sie lehrt, ist etwas, was eine innerliche Aneignung und eine innerliche Ergriffenheit von dem fordert, der Religionsunterricht geben will. Wenn der Fall vorkommen sollte, daß ein evangelischer Lehrer in Gewissensnot käme, — unsere evangelische Kirche würde ganz gewiß nicht von ihm verlangen, daß er weiter Religionsunterricht erteilt; es ginge gegen ihr Interesse.

Sie wird auch nicht wollen — davon bin ich fest überzeugt —, daß der Lehrer, der aus Gewissensnot das nicht kann, zu Schaden käme. Sie wird sich zu diesem Falle in dem Geiste der Weiternützlichkeit, der in unserer Kirche herrscht, stellen. Solche Fälle sind auf evangelischer Seite — davon bin ich fest überzeugt — ganz außerordentlich selten. Ob es auf katholischer Seite ähnlich liegt, das wage ich nicht zu behaupten. Für den Politiker kommt natürlich auch der katholische Lehrer in Betracht, und dort liegt die Spannung außerordentlich viel schwerer als für den evangelischen Lehrer.

Ich muß in diesem Zusammenhang aber doch auch auf ernste Erscheinungen hinweisen. Wir haben den obligatorischen Religionsunterricht, und ich begrüße das. Wir haben ihn nicht nur bei uns in Baden, wir haben ihn in ganz Deutschland. Wir haben den Religionsunterricht als Pflichtfach des Lehrers überall in Deutschland, und trotzdem — daß sind die ersten Erscheinungen, auf die ich hinweisen möchte — haben wir eine sehr starke und wachsende Entkirchlichung unseres Volkes, haben wir eine sehr starke Irreligion und erleben wir, bei uns nicht, aber in Preußen, eine starke Austrittsbewegung aus der Kirche. Ich weiß sehr wohl, daß dafür auch noch andere Ursachen in Betracht kommen, Ursachen, die noch viel tiefer liegen. Aber ich muß persönlich für mich bekennen: es ist für mich doch eine ernste Frage, ob diese Erscheinungen nicht auch irgendwie mit dem Religionsunterricht zusammenhängen, mit der Art und Weise des Religionsunterrichts, mit dem Betrieb, mit den Lehrmitteln, vielleicht auch vielfach mit einem gezwungenen und innerlich nicht mit Überzeugung gegebenen Religionsunterricht. Jedenfalls ist die Angelegenheit dazu angetan, für uns eine schwere Sorge zu sein und sich als eine ernste Frage vor uns hinzustellen. Ich begrüße es daher, daß die Oberkirchenbehörde einen vermehrten

Anteil des Geistlichen am Religionsunterricht verlangt hat. Ich halte das für eine außerordentlich glückliche Maßnahme, und ich glaube, daß sie in den politischen Kreisen des Landes, abgesehen von den kirchlichen, nur den allerbesten Eindruck gemacht hat.

Abgeordneter Camerer: Meine Herren! Darin sind wir ja alle einig, daß die Religion der wesentliche Teil menschlicher Bildung, und daß der Religionsunterricht richtig erteilt das wichtigste Mittel zur Erziehung der Jugend ist, weil die Erziehung durch die Religion auf den Kern des Menschen wirkt. Aus diesem Grunde schon wird der Lehrer der Volksschule den Religionsunterricht nicht aus der Hand geben wollen, und in das Volksschullehreramt sollte deshalb auch keiner eintreten wollen, der sich zur Erteilung des Religionsunterrichts nicht für fähig hält. (Sehr richtig!) Denn entweder stört er durch die antireligiöse Gesinnung die Einheitlichkeit der Schulgesinnung oder er kann, wenn er taftvoll zurückhält, nicht seine ganze Persönlichkeit einsetzen und ist eine halbe Kraft. Dadurch wird eben seine Wirkung auf die Schule, auf die Kinder keine echt religiöse sein. Wir haben aber ein volles und ganzes Verständnis für den Lehrer, der etwa in späteren Jahren an seinem Glauben Schiffbruch leidet, und wir wünschen es durchaus nicht, daß der Mann dann irgendwie in seiner Stellung, am Einkommen geschädigt werden soll. Wir hoffen aber, daß der Staat auf dem Gebiete des gewerblichen Fortbildungsschul- und Handelschulunterrichts usw. doch Stellen hat, wo er solche Männer unterbringen kann. Das aber wäre bedenklich, wenn etwa ein solcher Mann ein ganzes Jahrzehnt oder noch länger in einer kleinen Gemeinde als antireligiöser Mann stünde und auf die Jugend wirkte. Da könnte auf ein ganzes Geschlecht hinaus unermesslicher Schaden angerichtet werden. Darum bin ich dem Herrn Abgeordneten Frey besonders dankbar, daß er den Antrag zurückgezogen hat. Wir brächen damit, wenn wir hier irgendwie eine derartige Äußerung getan hätten, gerade den Damm, den der Staat aufs neue wieder zum Schutze des Religionsunterrichts aufgerichtet hat, auf halbem Wege von uns aus wieder ab. Mit dem, wie es jetzt vom Staat aus geregelt ist, sind wir sehr zufrieden und hoffen, daß der Staat Wege finden wird, um solche Männer anderweitig zu beschäftigen.

Abgeordneter Hessebach: Gerade deswegen, weil ich mit dem Herrn Abgeordneten Camerer in seinen Grundgedanken — wir wünschen nicht, daß ein Lehrer gegen seine innere Überzeugung zur Erteilung des Religionsunterrichts genötigt wird — durchaus übereinstimme, hielte ich es doch für überaus wertvoll, daß auch dieser Gedanke in unserer Synode öffentlich ausgesprochen werden sollte. Meine verehrten Herren! Es ist in unserem Volk nicht bloß eine Stimmung vorhanden, die sagt, der Religionsunterricht ist untrennbar mit dem Schulunterricht verbunden und der Lehrer muß diesen Religionsunterricht erteilen, es wäre sonst die vollkommene Erziehung des Volkes nicht mehr gewahrt, — sondern es ist auch eine sehr starke Strömung in unserem Volk — ich erinnere an unsere große Arbeiterschaft —, die erklärt, daß die zwangswise Verbindung des Religionsunterrichts mit dem Schulunterricht eines jener Merkmale sei, worin ausgedrückt werde, daß die Kirche den Staat beherrsche und daß der Staat zum Dank dafür sich zum Büttel der Kirche erniedrigen lasse und daß vice versa die Kirche wieder der Büttel des Staates sei, um das Volk in eine gemachte Religiosität hineinzuzwingen, die nicht echt und nicht wahrhaftig sei. Diese in Tausenden unserer Volksgenossen verbreitete falsche Auffassung wird von allen denen, die in der Diskussionsarbeit stehen, auf das schärfste bekämpft. Aber wir sollten doch auch den Schein zu vermeiden suchen, als ob diese falsche Auffassung irgendwie berechtigt wäre; wir sollten von unserer evangelischen Kirche aus auf das stärkste unterstreichen, daß wir den Religionsunterricht auffassen als eine Tat des innersten freien an Gottes Wort gebundenen Gewissens. Darum müßte gegenüber diesem Teil unseres Volkes eine Erklärung unserer Synode nach der Richtung hin, wie sie die Pforzheimer Lehrerkonferenz verlangt, sehr wohltätig wirken. Ferner müßte es, glaube ich, auch unserer Lehrerschaft gegenüber außer-

ordentlich wohltätig wirken, wenn sie nicht bloß hörte, daß in den Verhandlungen der Generalsynode diese Stimmung ausgedrückt worden ist, sondern wenn sie auch erfuhr, daß die Generalsynode sich als Gesamtheit dazu bekannte, es möchten etwaige Schwierigkeiten, gewissenshalber den Religionsunterricht nicht weiter erteilen zu können, von der Kirchenregierung weitherzig behandelt werden. Solch ein Wort, meine verehrten Herren, tut ja nichts gegen die ganze politische Abwicklung der Frage im Landtag, aber es wirkt wohltätig als ein Zeichen des Verständnisses für die Schwierigkeiten, die auch in einem einzelnen Lehrer einmal entstehen können, und es wird unsere Lehrerschaft noch weiter für uns gewinnen können. Darum möchte ich doch bitten, es möchte der Generalsynode möglich sein, eine Kundgebung zum Schutze der Gewissen unserer Lehrerschaft von sich zu geben.

Abgeordneter von Hollander: Meine Herren! Ich möchte für meine Person nur die Erklärung abgeben, daß ich, wie ich neulich schon hier gesagt habe, für den Antrag Frey nach seinem Wortlaut sehr wohl hätte stimmen können, und daß ich es auch getan hätte, wenn diese Erörterung heute hier nicht stattgefunden hätte und insbesondere der in der Presse bemerkte Artikel nicht erschienen wäre. Heute ist mit das ganz unmöglich gemacht.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Meine Herren! Ich halte mich für verpflichtet, namentlich im Hinblick auf die Worte des Herrn Abgeordneten Hesselbacher, Ihnen zu sagen, daß wir diese Weitherzigkeit, die er gewünscht hat, längst im vollsten Maße üben. Einen Fall wie den vielbesprochenen Muggensturmer haben wir nicht gehabt. Wir sind allerdings einmal in die Lage gekommen beim Unterrichtsministerium zu beantragen, daß einem Lehrer die Erteilung des Religionsunterrichts entzogen werde. Das geschah aber aus anderen und so triftigen Gründen, daß die Sache nicht hereinfällt in das, was wir besprechen. Im übrigen sind wir es gerade gewesen, die in einzelnen vorgekommenen Fällen, wo jemand, der Religionsunterricht erteilen sollte, sich beschwert fühlte — nicht gerade aus den Gründen, wie es gewöhnlich ist, sondern aus anderen —, diesen von uns aus in Schuß genommen haben. Aber das Unterrichtsministerium nimmt in dieser Beziehung eben eine strammere Haltung ein als wir. Es hat ja, wie Sie wissen, gesagt: wir können eigentlich nur Lehrer brauchen, die auch den Religionsunterricht übernehmen. Also an unserer Weitherzigkeit hat es nicht gefehlt und wird es nicht fehlen.

Abgeordneter Holdemann: Ich möchte folgenden Antrag einbringen: „Die Generalsynode ist der Überzeugung, daß etwaige Schwierigkeiten in Gewissensfragen von Lehrern bei der Erteilung des Religionsunterrichts von der Oberkirchenbehörde wie bisher im Geiste der Weitherzigkeit auch weiterhin behandelt werden.“

Präsident: Wie stellt sich der Herr Berichterstatter zu diesem Antrag?

Berichterstatter Abgeordneter D. Thomä: Ich will einige Bemerkungen machen. Zunächst einmal, daß wir von der Kirchlich-liberalen Vereinigung eigentlich den Antrag zuerst gestellt haben; ich habe ihn auch abgefaßt, und er ist dann angenommen worden von den Lehrerkonferenzen, nicht bloß von Pforzheim. Ich habe mir damals folgendes gesagt: Den zweiten Satz können wir nicht aufrecht erhalten, den Satz: „vom Staate anderweitig verwendet werden“. Wie der Staat mit den Lehrern verhandelt, darüber können wir uns nicht weiter aussprechen. Wir können höchstens einen Wunsch äußern. Das ist ja auch schließlich gemeint. Die ganze Frage ist ja eine doppelte. Für die Kirche ist sie einfach eine seelsorgerliche Frage. Diese Rücksichten werden geübt. Die Schwierigkeiten entstehen nicht für die Kirche, sondern für den Staat, für die Unterrichtsverwaltung. Das Unterrichtsministerium bekommt allerlei Schwierigkeiten in der Verwendung dieser Lehrer. Wir haben also gedacht: weil die Oberkirchenbehörde bisher so gehandelt hat, jetzt noch so handelt und auch weiter so handeln wird, wie wir es wünschen und wie es auch die Lehrer wünschen, brauche man das, was sich von selbst versteht, nicht besonders zu betonen. Ich muß aber allerdings

gestehen, daß ich auch mit einer Erklärung der Generalshnode einverstanden sein kann. Wir haben in unserm Beschuß im Unterrichtsausschuß gesagt: mit dieser Hinweisung auf das, was vorher gesagt worden ist, daß nämlich die Oberkirchenbehörde schon in dieser gewünschten Weise handelt, mit der Hinweisung auch auf den Staat, der auch in der gewünschten Weise zu handeln bemüht ist, könnten wir zur Tagesordnung übergehen. Ich bin aber meinerseits — ich glaube auch im Namen des Ausschusses sprechen zu können — auch dafür, daß wir den Antrag Holdermann annehmen. Ich denke, er deckt sich sachlich mit dem, was wir selbst vorschlagen.

Abgeordneter M e e r w e i n: Hochverehrte Herren! Wir halten diesen Antrag des Herrn Holdermann für durchaus unnötig und überflüssig. Nach den Erklärungen Seiner Exzellenz ist es ja ganz klar, daß eine Weitherzigkeit in dieser Sache gegenüber den Lehrern geübt worden ist und auch fernerhin geübt werden wird. Wenn eine besondere Kundgebung deswegen an die Lehrer erfolgen soll, so liegt sie schon in den Verhandlungen unserer heutigen Sitzung und in der Erklärung Seiner Exzellenz. Ich glaube im Namen meiner Freunde sagen zu können, daß wir für den Antrag nicht stimmen werden.

Präsident des Oberkirchenrats D. H e l b i n g: Unserseits, meine Herren, steht nicht nur nichts im Wege diesen Antrag Holdermann anzunehmen, sondern ich glaube, gerade weil diese Erörterungen hier gepflogen worden sind, ist es vielleicht zweckmäßig, wenn wir ihnen einen Abschluß gegeben sehen in der Richtung der Annahme dieses Antrages. (Sehr richtig! links.)

Abgeordneter R ü h l e w e i n: Nachdem Freund Meerwein die Erklärung abgegeben hat, ist eigentlich von meiner Seite nicht mehr viel hinzuzufügen. Ich wollte dasselbe sagen, aber doch auf die praktischen Folgen hinweisen, die eine solche Erklärung haben könnte. Ich bin der Meinung, wenn wir unsere Zustimmung zu der Übung erklären, die bisher von der Kirchenbehörde geübt worden ist, so würde das genügen. Dem Antrage, eine weitere Erklärung in diesem Sinn abzugeben, könnte ich von mir aus nicht zustimmen. Ich meine, die Erörterungen, wie sie hier gepflogen worden sind, sollten genügen. Daß man aber etwa von uns aus Anlaß gibt, daß doch diese Fälle in weitergehendem Maße vorkommen könnten, das halte ich für bedenklich.

Abgeordneter F r e y: Meine Herren! Man muß auch mit gewissen Imponderabilien rechnen, und das scheinen Sie (zur Rechten) mir ganz und gar zu übersehen. Wir unternehmen hier garnichts gegen die Oberkirchenbehörde oder gegen die Art und Weise, wie bisher verfahren worden ist, sondern die Haltung und Handlungswise der Oberkirchenbehörde soll vielmehr nach dem Antrage aus der Vertretung unsrer Landeskirche heraus ein Echo finden, damit in der ganzen Öffentlichkeit, zumal da diese Erörterungen gepflogen worden sind, festgestellt ist: die Vertretung der Landeskirche ist durchaus mit der Art einverstanden, wie die Oberkirchenbehörde bisher vorgegangen ist, und wünscht, daß in dieser Weise auch künftig verfahren wird. Meine Herren! Die Kirche besteht nicht bloß aus der Oberkirchenbehörde, sondern im gegebenen Fall auch aus der Generalshnode, und gerade wenn solche Fragen die Öffentlichkeit bewegen, dann schadet es garnichts, auch wenn nichts Neues zu sagen ist, wenn auch die Vertretung der Landeskirche das Wort ergreift, um wie hier bestätigend das zu billigen, was die Oberkirchenbehörde bisher getan hat.

Abgeordneter Dr. F r o m m e l: Ich möchte mich dem Antrage Holdermann wärmstens anschließen, und zwar nicht nur mit Rücksicht auf das, was vorhin von dem Herrn Abgeordneten Hesselbacher gesagt wurde, nämlich mit Rücksicht auf die soziale Seite der Sache, sondern namentlich im Hinblick auf die Lehrerschaft. Ich glaube, daß es für einen Lehrer beim Religionsunterricht eine außerordentlich wohltuende Empfindung ist, wenn er das Gefühl hat, in dieser Sache nicht fest gebunden zu sein, wenn er das Gefühl hat, daß innerhalb der Kirche Verständnis für die Schwierigkeit seiner Lage vorhanden ist. Ich glaube, daß unter Umständen eine solche Erklärung manchem Lehrer, dem die Sache vielleicht jetzt noch schwer fällt,

sie erleichtern wird, weil er sich sagt: wenn ich dort Entgegenkommen finde, dann kann ich mich auch leichter in meine Lage hineinfinden. Es ist eine alte Erfahrung, daß man sich, wenn Freiheit gegeben wird, dann wieder mehr gebunden fühlt, und so ist zu erwarten, daß dann auch die Lehrer der Gebundenheit wieder mehr Verständnis entgegenbringen. Ich glaube, es kann nur gut wirken, wenn wir diese Erklärung, die ja doch in gewissem Sinn unverbindlich ist, heute aussprechen.

Prälat Schmittener: Hochgeehrte Herren! Der Oberkirchenrat wird in der Angelegenheit in Zukunft genau ebenso handeln, wie er es bisher getan hat. Das hat ja der Herr Präsident ausgedrückt. Es liegt aber in diesem Antrage gleichsam ein Ausdruck des Vertrauens zu dem bisherigen Handeln des Oberkirchenrats. (Sehr richtig! links.) Deswegen ist es ganz selbstverständlich, daß ich dafür stimme.

Präsident: Ich darf hier nicht sachlich in die Besprechung eingreifen; dessen habe ich mich selbstverständlich zu enthalten. Aber ich erlaube mir auf folgendes aufmerksam zu machen.

Soweit ich bemerken konnte, ist die ganze Synode einmütig. Sie steht in dieser Frage einmütig zusammen mit der Oberkirchenbehörde. Wenn nun gegen den Antrag Holdermann gestimmt würde, obwohl man eigentlich damit einverstanden ist und ihn nur formell für überflüssig hält, nähme sich das vielleicht nach außen anders aus, als die Herren meinen, die dagegen stimmen. (Sehr richtig! links.) Nur das wollte ich ganz formell bemerken.

Abgeordneter Kühlwein: Meine Herren! Ich möchte nur noch einmal erklären und hervorheben, daß wir durch die Zustimmung zu dem Antrage Holdermann das Verhalten des Herrn Unterrichtsministers, über das wir uns alle gestreut haben, abschwächen würden (Sehr richtig! rechts), und darin liegt meiner Ansicht nach die große Gefahr. Ich finde den Antrag nicht nur überflüssig, sondern ich finde ihn in dieser Beziehung ungeeignet. Das, was wir von beiden Seiten gemeinsam wollen, ist meines Erachtens durch den Ausschusshandlung erledigt. Der Ausschusshandlung geht doch dahin, daß wir über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen, d. h. also daß wir sie durch das bisherige Verhalten des Oberkirchenrats als erledigt erklären. Damit stimmen wir alle dem Verhalten des Oberkirchenrats zu. Zu etwas Weiterem überzugehen, würde ich nicht raten. (Sehr richtig! rechts.)

Abgeordneter von Hollander: Als ich mich zum Worte meldete, wollte ich genau dasselbe sagen, was der verehrte Herr Präsident gesagt hat. In der Sache sind wir einig, und es wird zweifellos nach außen Missverständnisse erregen, namentlich bei den Lehrern, wenn hier mit kleiner Mehrheit irgend ein Beschluß gefasst wird.

Ich möchte nun vorschlagen — die Sache hat ja praktische Bedeutung eigentlich nicht, sie hat nur Bedeutung wegen der Wirkung, die sie nach außen ausüben wird — daß man doch zunächst eine Abstimmung noch nicht vornimmt, sondern daß man vielleicht dem Ausschuß noch Gelegenheit gibt, sich über ein Verfahren zu äußern, dem wir alle zustimmen können. Ich glaube, daß es möglich sein wird, ein solches Verfahren herbeizuführen. Ich würde davor warnen, einen übereilten Beschluß zu fassen, namentlich weil das bei den Lehrern notwendig Missverständnisse erregen wird und erregen muß.

Der Vorschlag des Abgeordneten von Hollander, die Angelegenheit an den Ausschuß zur Beratung zurückzuverweisen, findet nicht die Zustimmung der Synode.

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma (Schlußwort): Ich möchte folgendes bemerken. Nach diesen Verhandlungen, die wir hier geflossen haben, müssen wir aus ganz praktischen Gründen eine Erklärung hinausgehen lassen. Denn was wird sonst hinausgehen? Es wird nur das Wort hinausgehen: der Antrag ist abgelehnt, oder: man ist über den Antrag zur Tagesordnung übergegangen. Das wird auf die

Synode und auf unsere ganze Verhandlung ein ganz falsches Licht werfen. Wir müssen also entweder für den Antrag Holdermann stimmen oder wir müssen die ganze Begründung des Ausschusshandtes hier annehmen.

Nach kurzer Besprechung über das einzuschlagende Verfahren bei der Abstimmung über den Ausschusshandtag und den Antrag Holdermann wird die Sitzung zwecks Sonderbesprechung der Abgeordneten auf einige Zeit unterbrochen. Nach kurzer Pause eröffnet der Präsident die Sitzung wieder und erteilt dem Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma: Der Antrag Holdermann ist zurückgezogen. (Bravo! rechts.) Es ist zweitens auch der Antrag des Ausschusses zurückgezogen und es ist beschlossen folgende Erklärung anzunehmen:

„Der Wunsch der Pforzheimer Lehrerkonferenz, die Behandlung in Zweifel geratener Lehrer betreffend, wurde als erfüllt erklärt durch das bisherige weiterzige Verfahren der evangelischen Oberkirchenbehörde, welche ihrerseits in der gewünschten Weise vorgeht.“

Abgeordneter Holdermann: Ich möchte nur der Erklärung des Herrn Berichterstatters beifügen, daß mein Antrag zurückgezogen worden ist, weil er seinem Sinne nach in diesen neuen Antrag aufgenommen worden ist. Ich halte es für notwendig, daß das festgestellt wird.

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma: Das muß dann aber auch von dem Antrage des Ausschusses erklärt werden. (Zustimmung.)

In der nun folgenden Abstimmung wird der neue Antrag einstimmig angenommen.

Sodann tritt die Verhandlung in den nächsten Punkt der Tagesordnung ein, die Unter stützung der Dekane bei der Religionsprüfung betreffend.

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma: Verehrte Herren! Von der Lehrerkonferenz Pforzheim-Land lag dem Unterrichtsausschuß ein weiterer dritter Wunsch vor:

„Begehrte wird eine Ausgestaltung der Religionsprüfungen in dem Sinne, daß den Dekanen in gewissen Fällen durch fachmännische Lehrkräfte Beihilfe gegeben wird.“

Damit stimmt ein Antrag der Kirchlich-liberalen Vereinigung überein, der folgendermaßen lautet:

„Da die Dekanate die eigentlichen Prüfungsbehörden für den Religionsunterricht sind, die Dekane aber vielfach nach anderen als pädagogischen Gesichtspunkten gewählt werden, so sollen, wo es wünschenswert oder nötig erscheint, für Prüfungsabnahmen (ähnlich wie die katholischen Religionsinspektoren) vom Evangelischen Oberkirchenrat anderweitige hierzu geeignete Persönlichkeiten bestimmt werden. Dies könnte auch zur Erleichterung der mit Prüfungen überlasteten städtischen Dekane dienen.“

Zur Begründung folgendes: Die Tatsache daß oft andere als pädagogische Rücksichten die Dekanatswahlen bestimmen, kann nicht in Abrede gestellt werden. Bei dem früheren Verfahren der Ernennung der Dekane, die zugleich Schulvisitatoren waren, durch den Oberkirchenrat konnte und mußte die pädagogische Fähigkeit des Dekans besonders berücksichtigt werden. Dabei kam in Betracht, daß bis zur neuen Kirchenverfassung, wie vorhin schon erwähnt worden ist, die Theologen vielfach auch Philologie studierten und an den Mittelschulen oft auch vorher als Lehrer tätig waren. Damals war freilich auch die Pädagogik noch ein wissenschaftlich wenig angebautes Fach, und in der Praxis wurde sie vielfach noch weniger geübt. Das ist aber heute anders. Gerade die Religionspädagogik spielt heutzutage wohl die allerwichtigste Rolle auf

dem Unterrichtsgebiet. Demgegenüber muß auch zugestanden werden, daß es noch immer „Dekane aus der alten Schule“ gibt, wie man sagt, d. h. solche, denen es vor allem oder ganz allein auf das Einprägen von Wissensstoff als dem wichtigsten und wertvollsten gerade in der Religion ankommt.

Und dann gibt es nach dem derzeit bestehenden Brauch der Dekanatswahl doch auch Personen in dieser Stellung, welche sich als vortreffliche Verwaltungsbeamte auszeichnen, aber unterrichtlich weniger befähigt sind. Daher kommt es denn auch, daß die Prüfungsbefehle von den Lehrern und Geistlichen — ich meine von tüchtigen und für den Religionsunterricht begeisterten Lehrern — manchmal mit Lächeln, manchmal aber auch mit Erbitterung entgegengenommen werden und überhaupt die Religionsprüfungsnoten bei der Lehrerwelt wie bei den Schülern nicht sonderlich in Achtung stehen. Gerade den tüchtigen Lehrern wäre eine eingehendere und auch strengere Prüfung und strengere Notengebung erwünscht.

Freilich, den beiden Anträgen stellen sich große Schwierigkeiten entgegen, die im Ausschluß von verschiedenen Seiten namhaft gemacht wurden. Es müßte der Oberkirchenbehörde peinlich sein, einem gewählten Dekan die Prüfungsbefugnis gleichsam abzunehmen oder von vornherein seine Wahl wegen pädagogischer Ungenügendheit zu beanstanden. Es wurde auch auf die Verfassung und die Verordnung über den Religionsunterricht und die Religionsprüfungen hingewiesen, welche Schwierigkeiten machen und welche durchbrochen würden.

Meine Herren! In der gesamten Verfassung steht — ich muß sagen: wunderbarweise — bei der Dekanatswahl sowohl als bei dem Abschnitt über die Befugnisse des Dekans (§§ 52 und 106) von Religionsunterricht oder Religionsprüfung gar kein Wort. Es heißt nur bei den Wahlen in § 52: „Die Wähler haben ihr Augenmerk auf Geistliche von gründlicher theologischer Bildung zu richten.“ Man könnte nun unter theologischer Bildung auch die pädagogische mit inbegriffen halten; gesagt ist es freilich nicht, und beachtet wird es auch nicht immer.

Als Obliegenheit des Dekans wird dann in § 106 bezeichnet: „Er leitet die kirchlichen Angelegenheiten der Diözese.“ Das wird dann einzeln dargelegt: „Es liegt ihm insbesondere ob die Überwachung der kirchlichen und sittlichen Ordnung in allen Kirchengemeinden der Diözese, die Aufsicht über Lehre, Kultus, Verfassung und Disziplin in denselben.“

Man kann unter „Lehre“ allerdings den Religionsunterricht in der Schule einbegriffen finden. Ob freilich die Verfasser in diesem Zusammenhange daran gedacht haben, ist fraglich. Ich möchte doch auf diese Sachlage aufmerksam machen. Die Überarbeitung der Verfassung könnte hier deutlichere Bestimmungen treffen.

Der Wunsch, der in den beiden Anträgen zum Ausdruck kommt, stammt aus Lehrerkreisen, denen die Sache sehr angelegen ist. Es muß auch gesagt werden, daß die Bittsteller bei den fachmännisch gebildeten Persönlichkeiten, denen unter Umständen die Prüfung übertragen werden soll, auch an tüchtige weltliche Religionslehrer gedacht haben. Das wäre in unserer evangelischen Kirche, die man eine Laienkirche nennt und in der man so sehr nach Laienhilfe ruft, ein ganz verständliches — ich will nicht sagen: Begehren, sondern vielmehr: ein Anerbieten.

Ihr Berichterstatter hat bei dieser Gelegenheit unter diesem Gesichtspunkt unsere Kirchenverfassung durchgegangen, und mit Bewunderung, ja mit einem Schreck ist mir zum Bewußtsein gekommen, wie sehr wir trotz aller Betonung des Grundsatzes, daß unsere evangelische Kirche eine Gemeindefürche und Laienkirche sei, doch eine Pfarrerfürche sind: Oberkirchenrat, Dekan, Pfarrer, also die kirchlichen Beamten sind so ziemlich alles in allem. Wie wenig ist doch von den Laien in der Kirchenverfassung die Rede, und wie wenig ist ihnen eine eigentliche Tätigung zugewiesen. Alles macht der Pfarrer und der Dekan. Am

meisten fällt die passive Rolle des Laien in der Diözesanverfassung auf. Darnach ist die Hälfte der Diözesaninode geistlich und der Vorsitzende auch. Wie wenig kann da der Laienabgeordnete zur Geltung kommen.

P r ä s i d e n t: Ich glaube den Herrn Berichterstatter darauf aufmerksam machen zu sollen, daß diese Verfassungsbemerkungen eigentlich hier doch nicht wohl unterzubringen sind.

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma (fortfahren): Ich glaube doch. Ich bin hiermit gleich fertig. Ich muß darauf hinweisen, weil ich damit auf einen Gesichtspunkt hinauskomme. Ich möchte hier kurz eine Anecdote erwähnen. Es ist vorgekommen, wie mir ein Mitglied der Generalsinode vor zehn Jahren — es ist jetzt noch unter uns — erzählte, daß der Pfarrer gesagt hat: „Ja, in den Diözesanausschuß nehmen wir den und den“, — einen Mann, der stotterte, sodaß der Kirchengemeinderat gesagt hat: „Der kann ja nicht reden“, worauf der Pfarrer erwidert hat: „Ja eben darum.“ (Heiterkeit.)

Ich sage weiter: Die gesamte Diözese leitet der Dekan. Er ist ein Geistlicher, ein Geistlicher ist auch sein Stellvertreter, ein Geistlicher auch das eine Mitglied des Diözesanausschusses, ein Lai ist nur das andere Mitglied des Diözesanausschusses. Was hat aber dieser zu tun und zu sagen? Er hat nur bei Kirchenvisitationen — und damit komme ich jetzt auf die Sache — passiv anzuhören und, wie man mir sagte, nach neuerer Übung auch das nicht einmal überall, nämlich eben bei den Religionsprüfungen nicht mehr. Da prüft der Dekan allein. Wäre es nun nicht möglich, daß das weltliche Diözesanausschussmitglied ein Lehrer ist, und könnte nicht diesem unter Umständen wenigstens ein Teil der Prüfung übertragen werden so gut wie dem Dekan-Stellvertreter? Ich möchte dies dem Verfassungsausschuß zu Gehör gebracht haben.

In dem Unterrichtsausschuß wurde nun, um den Bittstellern entgegenzukommen, erklärt: 1. durch die früher angenommenen Ausschlußanträge über die Religionsprüfungen werden zum Teil die Mißstände beseitigt, 2. hier in der Generalsinode und sonst soll darauf hingewiesen werden, daß bei der Wahl der Dekane auch das pädagogische Moment mehr, als es geschieht, berücksichtigt werde.

Mit dem Hinweis auf diese beiden Erklärungen wurde der Antrag der beiden Eingaben abgelehnt.

P r ä s i d e n t: Also der Antrag lautet auf Übergang zur Tagesordnung? (Abgeordneter D. Thoma: Ja.) Ich stelle den Antrag zur Besprechung. — Es wird das Wort nicht begehrt. Es wird also auch nicht dagegen gesprochen. Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Wir gehen über zum nächsten Punkt der Tagesordnung: Bericht des Verfassungsausschusses über die Bitte des Kirchengemeinderats Fahrnau um Errichtung einer Pfarrkirche dort. Ich bitte den Herrn Berichterstatter Kaufmann.

Berichterstatter Abgeordneter Kaufmann: Hochgeehrte Herren! Die Gemeinde Fahrnau hat die gegenwärtige Generalsinode schon einmal beschäftigt bei der Bestätigung des provisorischen Gesetzes vom 23. Juni 1910, wodurch Fahrnau zur selbständigen Kirchengemeinde erhoben wurde. Jetzt wünscht Fahrnau aber eine eigene Pfarrkirche. Die dahin gehende Eingabe lautet:

„Durch das provisorische kirchliche Gesetz vom 23. Juni 1910 wurde aus den zum Kirchspiel Schopfheim gehörigen Nebenorten Fahrnau und Kürnberg eine evangelische Kirchengemeinde gebildet, die als Filialkirchengemeinde dem Kirchspiel Schopfheim angehört. Gleichzeitig wurde in Fahrnau ein exponiertes Vikariat errichtet, dem die kirchliche Versorgung der Evangelischen in Fahrnau und in dem zu der politischen Gemeinde Reitbach gehörigen Nebenort Kürnberg obliegt. Nach der letzten Volkszählung hat Fahrnau 2030 Einwohner, darunter 1542 Evangelische, Kürnberg 158 Einwohner, darunter 153 Evangelische. Somit beträgt die Gesamtzahl der Evangelischen 1695.“

Nachdem wir nun $3\frac{1}{2}$ Jahre Gelegenheit hatten die Entwicklung unserer Gemeinde zu beobachten, können wir feststellen, daß die Bildung einer Kirchengemeinde in Fahrnau den kirchlichen Sinn gestärkt und das Interesse und die Freude am kirchlichen Leben bedeutend erhöht hat. Ein Blick auf das Anwachsen des Kirchenopfers möge dieses verdeutlichen: 1911 betrug das Opfer 646 M., 1912: 686 M., 1913: 848 M.

Schon mehrere Jahre vor der 1910 erfolgten Regelung der hiesigen kirchlichen Verhältnisse sind Bestrebungen zu Tage getreten, die auf Errichtung einer eigenen Pfarrei in Fahrnau hinzielten. Seit 1911 nun sind die dahingehenden Wünsche immer wieder von Seiten der Gemeinde geäußert worden. Man betrachtet allgemein den jetzigen Stand der kirchlichen Verhältnisse nur als provisorisch und erwartet, daß nun auch noch der letzte Schritt getan wird, daß Fahrnau vom Kirchspiel Schopfheim völlig losgetrennt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde mit eigener Pfarrei erhoben wird. Der Kirchengemeinderat und die Kirchengemeindeversammlung haben wiederholt dahingehende Bitten an den hohen Evangelischen Oberkirchenrat gerichtet, der in dankenswerter Weise den Bestrebungen und Wünschen der Gemeinde Verständnis und Wohlwollen entgegengebracht hat. Wir gestatten uns nun auch der hochwürdigen Synode unser Gesuch ergebenst vorzulegen.

Die Errichtung einer Pfarrei ist an die Bedingung geknüpft, daß die Gemeinde ein Pfarrhaus beschafft. Die Kirchengemeindeversammlung ist nun bereit ein Pfarrhaus zur Verfügung zu stellen, wenn aus allgemeinen Kirchenmitteln eine Beihilfe gewährt wird. Wir haben dementsprechend hohen Oberkirchenrat gebeten, für den Ankauf des Hauses eine Unterstützung aus der Allgemeinen Kirchenkasse zu gewähren. Ein Zuschuß aus allgemeinen Kirchenmitteln ist für unsere Gemeinde, die zum größten Teil aus Fabrikarbeitern besteht, um so notwendiger, als sie die Verzinsung und Rückzahlung der Pfarrhausschuld im Betrag von 3000 M. auf die örtliche Kirchensteuer übernehmen muß. Dies hat aber bei dem nicht glänzenden Geschäftsgang der Fabriken, bei der bis jetzt schon schweren Belastung der industriellen Unternehmer und bei den ungünstigen finanziellen Verhältnissen der großen Mehrzahl unserer Gemeindeglieder seine großen Schwierigkeiten.

Ferner hängt die Errichtung einer Pfarrei davon ab, daß die Gemeinde eine Dotierung von 2400 M. jährlich für den Gehalt des Geistlichen aufzubringen imstande und bereit ist. Unsre Gemeinde hat seit Errichtung des exponierten Vikariats die sämtlichen Ausgaben für ihre kirchlichen Bedürfnisse durch örtliche Kirchensteuer bestritten. Im laufenden Jahr 1914 werden nach dem Haupterhebungregister der Ortskirchensteuer 3550 M. 55 P. aufgebracht. Aus diesen Mitteln zahlt sie dem Geistlichen den Gehalt von 1600 M. Mehr kann sie vorläufig nicht gut leisten, weil sich die Ausgaben für die Wohnung des Geistlichen beträchtlich erhöhen. Damit nun die weitere kirchliche Entwicklung unserer Gemeinde trotzdem nicht still steht, haben wir die Absicht hohen Evangelischen Oberkirchenrat zu ersuchen, die fehlenden 800 M. aus allgemeinen Kirchenmitteln für einige Zeit zuzuschießen. Diese Bitte dürfte nicht ungerechtfertigt sein, da das Ertragnis der Landeskirchensteuer sich auf rund 1700 M. beläuft und außerdem unsre Gemeinde gegenüber den Diasporagemeinden im Nachteil ist.

Nach unserem Ermessen würde sich durch eine Unterstützung aus allgemeinen Kirchenmitteln und durch eine maßvolle Erhöhung der Ortskirchensteuer die Errichtung einer Pfarrei in Fahrnau ermöglichen lassen. Wir glauben, daß durch die Erfüllung unseres lang gehegten und bei der Größe unserer aufwärtsstrebenden Gemeinde wohl berechtigten Wunsches nach Selbständigkeit die Geschlossenheit der Gemeinde noch stärker wird und das kirchliche Leben in ihr einen neuen Aufschwung erhält und sich beständig weiter entfaltet.

Wir bitten darum hochwürdige Generalsynode ergebenst, unserem Gesuch um Errichtung einer Pfarrei in Fahrnau gütigst stattgeben zu wollen."

Es ist ein Protokoll der Kirchengemeindeversammlung beigefügt, in dem die einstimmige Annahme dieser Eingabe bestätigt wird. Wie diese mitteilt, hat Fahrnau 1542 evangelische Einwohner, der Nebenort Kürnberg 153, das sind also zusammen 1695 oder rund 1700 Seelen. Also gewiß eine genügend große Seelenzahl, um einen Geistlichen vollständig zu beschäftigen. Infolge dessen wurde auch im Jahre 1910 ein exponiertes Vikariat errichtet, das die Verwaltung dieser Gemeinde zu besorgen hat. — Vielleicht gelingt es dem hohen Oberkirchenrat, der ja die Fremdwörter ausscheiden will, auch das Wort exponiertes Vikariat verschwinden zu lassen (Sehr gut!), denn ich glaube, die Mehrzahl der weltlichen Synodenalnen weiß sich darunter nichts vorzustellen. —

Jedenfalls ist der Werdegang der Gemeinde, die fortwährend auch an Einwohnern zunimmt, derart, daß Fahrnau einst eine selbständige Pfarrei wird, und auch auf Seiten des Oberkirchenrats ist der Wunsch vorhanden, daß dies baldmöglichst geschehen könnte. Die Erfüllung dieses Wunsches bleibt in der Hauptsache eine Geldfrage. Was muß die Gemeinde aufbringen, um ihren Wunsch zu erfüllen? Das erste ist die Erhöhung des Gehaltes des jetzigen Vikars von 1600 M auf den eines selbständigen Pfarrers mit mindestens 2400 M. Das ist jener Unterschied von 800 M. Nun ist aber anzunehmen, daß sehr bald die Stelle vielleicht durch einen älteren Pfarrer besetzt wird. Denn Fahrnau liegt an der Bahn, unweit Schopfheim. Die Schulen sind also von dort nicht schwer zu erreichen. Der Oberkirchenrat würde dann alles, was fehlen würde, zu diesen 1600 M darauf legen.

Ferner handelt es sich um das Pfarrhaus. Die Kirchengemeinde hat bereits ein Haus oder eine Wohnung gemietet und möchte dieses Haus ganz kaufen. Das Haus steht ihr für 30 000 M zur Verfügung. Die Gemeinde ist der Ansicht, daß der obere Stock mit den Mansardenzimmern für die Wohnung eines Pfarrers vollständig genügt. Nun wurden verschiedene Ansichten darüber geäußert. Man wünsche das nicht, man wünsche, daß ein Pfarrer durchaus ein ganzes Haus hat, und es ist ja leicht möglich, daß späterhin eine weitere Eingabe kommt des Inhalts, man möchte der Gemeinde behelfen, um das ganze Haus zu mieten. Nun ist das ja allerdings heute, wo man in Stadtwerke abgeschlossene Wohnungen hat, vielfach kein unbedingtes Bedürfnis. Jedenfalls fehlen aber hier bereits Mittel, da ja die Gemeinde, wie in der Eingabe steht, in diesem Jahre 1914 an örtlicher Kirchensteuer 3050 M aufbringt, wovon 1600 M für den jetzigen Vikar, die Kosten für die Miete der Wohnung und die Nebenkosten abgehen, sodaß nichts übrig bleibt.

Drittens aber handelt es sich doch wohl noch um die Kirche. Es ist jetzt eine kleine Kirche am Ort, wobei früher das Domänenräar haupftichtig war. Diese Baupflicht ist mit 9300 M abgelöst worden. Diese Summe steht also der Gemeinde zur Verfügung. Ob sie aber damit in der Lage ist das kleine Kirchlein auszubauen, sodaß es einer Gemeinde von 1700 Seelen genügt, dürfte doch auch zweifelhaft sein. Es stehen somit noch weitere Opfer und weitere Kosten in Aussicht.

Wie könnten diese aufgebracht werden, und woraus besteht die Gemeinde? Da sind es in erster Linie drei größere Fabriken, die wohl in der Hauptsache diese Last der Kirchensteuer aufbringen müssen. Zwei dieser Fabriken stehen der Sache sehr wohlwollend gegenüber. Das sind die Firmen Gebrüder Kraft und Horn. Der Direktor der dritten Fabrik ist zur Zeit dagegen. Die Gründe, warum er dagegen ist, sind mir nicht bekannt. Mir ist nur bekannt geworden, daß er ein Gesuch an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichtet hat, daß dieser Wunsch der Gemeinde Fahrnau nicht erfüllt werden möge. Aber ich glaube, diese Bitte dürfte wohl am wenigsten berücksichtigt werden.

Nun ist es ganz gewiß, daß das Verständnis und das Wohlwollen des Oberkirchenrats durchaus dafür vorhanden ist, Fahrnau so bald wie möglich zur eigenen Pfarrei zu erheben. Um aber die Gemeinde nicht zu sehr zu belasten und nicht von vornherein in Schulden zu stürzen, glaubt der Oberkirchenrat und auch Ihr Ausschuß doch, daß erst etwas abgewartet werden sollte, bis Mittel vorhanden sind, die durch Erhöhung der Kirchensteuer und vielleicht auch durch Sammlungen beschafft werden könnten. Der Hinweis auf Diasporagemeinden ist jedenfalls sehr wenig zutreffend, denn es ist wohl ganz sicher, daß die in einer Diasporagemeinde befindlichen Evangelischen große Opfer bringen müßten, um das zu erreichen, was sie haben. Dazu trotzdem noch ein größerer Zuschuß aus allgemeinen Kirchenmitteln stattfinden muß, ist ja wohl selbstverständlich.

Der Antrag Ihres Ausschusses geht deshalb dahin:

„Die Generalsynode erkennt mit dem Oberkirchenrat den Wunsch und das Bedürfnis zur Errichtung einer eigenen Pfarrei Fahrnau als berechtigt an, ist aber der Ansicht, daß vorerst in der Gemeinde Mittel zur Verwirklichung dieses Wunsches durch Kirchensteuer und etwaige Stiftungen gesammelt werden sollten, und überweist in diesem Sinne die Gingabe dem Oberkirchenrat zur Kenntnisnahme.“

Präsident: Ich eröffne die Besprechung über diesen Antrag.

Abgeordneter Nuzinger: Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat von drei Fabriken geredet, die in Fahrnau sein sollen, von denen zwei diesem Antrage der Gemeinde wohlwollend gegenüberstehen, während eine Fabrik sich ablehnend verhält. Meiner genauen Kenntnis der Gemeinde nach gibt es nur zwei Fabriken in Fahrnau. Ich wüßte nicht, wer die dritte sein sollte; es wurden zwei genannt. Ich bitte um Auskunft darüber, wie das zu verstehen ist.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Es ist mir unbekannt, ob zwei oder drei Fabriken dort sind. Ich weiß nur, daß die eine von jemandem geleitet wird, der kirchensteuerfeindlich gesinnt ist, der zwar wünscht, daß Fahrnau selbständige Gemeinde und Pfarrei werde, aber meint, daß man dieses Ziel durch Spendung aus allgemeinen Kirchenmitteln erreichen sollte.

Abgeordneter Specht: Meine Herren! Ich glaube, daß die Erwähnung von drei Fabriken durch den Herrn Berichterstatter auf dem Mißverständnis einer Auskunft beruht, die ich ihm gegeben habe. Die eine Fabrik hat einen Doppelnamen, und das hat der Herr Berichterstatter wahrscheinlich verwechselt.

Abgeordneter van der Sloe: Sie werden es einem alten Schopfheimer Pfarrer zugute halten, wenn er hier zu der Gingabe von Fahrnau, wenn auch vielleicht nur in Kürze, das Wort ergreift. Die Entwicklung, die Fahrnau genommen hat, mußte ja so kommen, wie sie gekommen ist. Zu meiner Zeit haben wir das große schwierige Kirchspiel zusammengehalten, und ich habe mir besondere Mühe gegeben auch Fahrnau beim Kirchspielverband zu erhalten. Die Muttergemeinde hat es gemacht, wie so manche Mütter im gewöhnlichen Leben, daß sie erwachsene Töchter nicht gern aus dem Hause geben, weil sie eine gewisse Stütze an ihnen haben. Aber schließlich sieht man doch ein, daß man das Kind ziehen lassen muß. So ist es auch mit Fahrnau gekommen. Fahrnau ist selbständige Filialgemeinde geworden und nun soll es Pfarrei werden. Da ich nun lange Jahre hindurch in Fahrnau tagtäglich aus- und eingegangen bin, in der Schule, in den vielen Arbeiterhäusern oder Laborantenhäusern, wie sie dort genannt werden, die Seelsorge besonders betrieben habe, so werden Sie begreifen, daß mit dem Bedürfnis dieser jetzt selbständig gewordenen Filialgemeinde Fahrnau besonders am Herzen liegt. Ich möchte darauf hinweisen, daß es sich nicht sowohl um das Bedürfnis handeln wird, eine besondere Predigtversorgung zu bekommen, und darum, daß der Unterricht in ausgiebigem Maße gegeben wird, sondern daß es auch darauf ankommt —

das möchte ich ganz besonders betonen —, daß Fahrnau bezüglich der Seelsorge richtig gepflegt wird. Sie werden mir entgegenhalten: das kann ein Vikar auch. Das ist bis zu einem gewissen Grad richtig. Aber, und darauf ist auch der Herr Berichterstatter zu sprechen gekommen, in der heutigen Zeit spielt die Predigt nicht mehr die erste Rolle, der Unterricht auch nicht, sondern es kommt in allererster Linie auf die Übung der Seelsorge an, und ganz besonders in Industriegemeinden. Da gilt es den Leuten nachzugehen, namentlich denen, die nicht zu uns kommen, die unter der Kanzel sich nicht sammeln und sammeln lassen, die wir sonst nicht erreichen können. Die kleine Seelsorge, die Einzelseelsorge ist das wichtigste an unserer heutigen Arbeit, und sie sollte in einer Gemeinde von 1700 Seelen wie hier in Fahrnau auch ganz besonders gepflegt werden können. Das kann aber nur dann in richtiger Weise und in ausgiebigem Maße geschehen, wenn ein Pfarrer hinkommt, von dem anzunehmen ist, daß er lange Jahre dort ist, daß er mit den schwierigen Verhältnissen sich bekannt und vertraut macht und daß er dann in gesegneter und ehrerbietiger Weise zu wirken imstande ist. Deswegen, aus diesen inneren Gründen heraus, begreife ich das Bedürfnis der Fahrnauer, sich nicht nur mit der Selbständigkeit zu begnügen, sondern auch noch eine Stufe weiter zur Pfarrei erhoben zu werden.

Es ist ja richtig, daß, wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, die Frage, wie sie heute vor uns liegt, eine Geldfrage ist; und es ist fernerhin richtig, daß von Seiten der Fahrnauer nicht auf die Diaspora abgehoben werden kann, denn Fahrnau ist jetzt eine selbständige Kirchengemeinde und kann nicht den Anspruch erheben aus allgemeinen Kirchenmitteln weitgehend unterstützt zu werden. Aber ich möchte gleichwohl, weil mir diese Gemeinde in ihrer hohen wichtigen Bedeutung heute vor der Seele steht, dem Kirchengericht empfehlen, in weitgehendem Maße der Gemeinde Fahrnau entgegenzukommen und die Bestrebungen zu fördern, die darauf hinausgehen zur Pfarrei erhoben zu werden.

Was nun den Herrn anlangt, von dem gesagt worden ist, daß er zur Verhinderung dieses Bestrebens bei dem Großherzog vorstellig geworden sei, so möchte ich nur, wenn ich mich in der Persönlichkeit nicht täusche, sagen, daß der Herr derjenige gewesen ist, der die ganze Entwicklung von Fahrnau in die Wege geleitet hat. Schon zu meiner Zeit ist er es gewesen, der immer und immer wieder darauf gedrängt hat, daß Fahrnau aus dem großen Kirchspielverband Schopfheim losgelöst werde. Ich kann, nachdem der Name hier nicht genannt worden ist, ihn nicht nennen, ich glaube mich aber in der Persönlichkeit nicht zu täuschen.

Abgeordneter Mörgelin: Sehr geehrte Herren! Wenn die Gemeinde Fahrnau das Bedürfnis hat eine eigene Pfarrei zu bekommen, so möchte ich auch befürworten, daß wir diesem Wunsche zustimmen. Ich glaube, wir können dem Ausschußantrage umso mehr zustimmen, als er ja nur verlangt, die Eingabe der Oberkirchenbehörde zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Abgeordneter Specht: Meine Herren! Die Bitte der Gemeinde Fahrnau ist von den verschiedensten Seiten befürwortet worden. Ich möchte nur ganz kurz zur Klärung der finanziellen Lage noch folgendes sagen. Die Gemeinde Fahrnau hat bis jetzt in weitestgehender Weise — und sie ist dafür auch außerordentlich dankbar — von der Kirchenbehörde jede Förderung ihrer Selbständigkeitbestrebungen erfahren. Sie bittet in diesem Gefüll nur um eines: um eine zeitweilige Übernahme des Fehlbetrags zwischen dem, was sie jetzt aufbringen kann als Pfarrergehalt, und zwischen dem, was als Mindestbetrag der Pfarrvtründe festgelegt werden muß; also nicht eine dauernde Zuwendung erbittet sie, sondern nur für die nächsten Jahre einen Beitrag, bis sie in der Lage ist sich selbst finanziell weiter regen und entfalten zu können. Die Behandlung der Angelegenheit selbst wäre ja Sache der Oberkirchenbehörde. Ich möchte aber nur das noch hier erwähnt haben, um nicht die Gemeinde Fahrnau in den Verdacht der unbescheidenen Anforderungen bringen zu müssen.

Abgeordneter Nuzinger: Ich möchte nur noch das eine feststellen, daß der Herr, der vorhin als Kirchensteuerfeindlich bezeichnet worden ist, kein jetziger Leiter einer Fabrik ist, sondern ein früherer Direktor einer der beiden Fabriken.

Berichterstatter Abgeordneter Kaufmann: Ich möchte noch sagen, daß die Kirchengemeindeversammlung darauf abhebt jetzt bereits ein Pfarrhaus zu erstellen, wenn aus allgemeinen Kirchenmitteln ein Pfarrhaus gewährt wird.

Der Präsident verliest hierauf nochmals den Auschlußantrag und bringt ihn dann zur Abstimmung. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Darauf kommt die Bitte der Abgeordneten Specht und Grosser, die Zerlegung des Wahlbezirks zur Generalsynode Konstanz-Schopfheim in zwei Wahlbezirke betreffend, zur Verhandlung.

Berichterstatter Abgeordneter Frey: Die eingelaufene Bitte lautet:

„Hoher Generalsynode unterbreiten wir das Gesuch, die Trennung des Generalsynodalwahlbezirks Schopfheim-Konstanz in zwei Wahlbezirke ins Auge fassen und in die Wege leiten zu wollen.“

Für Schopfheim: Dekan Specht; für Konstanz: Ernst Grosser.“

Ich habe als Berichterstatter des Verfassungsausschusses dazu folgendes auszuführen. Die Zahl der Generalsynodalwahlkreise ist in der Kirchenverfassung festgelegt, die Zerlegung eines Wahlkreises in zwei ist also nur möglich, wenn die Wahlkreiseinteilung gleichzeitig auch an anderen Stellen geändert, oder wenn die Zahl der Wahlkreise vermehrt wird. Die Frage, ob es gerechtfertigt und wünschenswert ist, einen bestehenden Wahlkreis, also auch den Wahlkreis Schopfheim-Konstanz in zwei zu zerlegen, läßt sich darnach für sich allein nicht beantworten; das muß vielmehr im Zusammenhang mit der Wahlkreiseinteilung insgesamt erwogen werden. Um die sorgfältige Prüfung der vorgetragenen Bitte durch die zunächst zuständige Stelle in die Wege zu leiten, stellt Ihr Verfassungsausschuß den Antrag:

„Hohe Synode wolle die Bitte der Synodalen Specht und Grosser, die Trennung des Generalsynodalwahlbezirks Konstanz-Schopfheim in zwei Wahlbezirke ins Auge fassen und in die Wege leiten zu wollen, dem Oberkirchenrat zur Kenntnisnahme überweisen.“

Der Antrag wird von der Synode ohne Besprechung einstimmig angenommen.

Präsident: Wir kommen nun zu der Bitte der Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“, das Verbot der Wahl des Dekans zum Abgeordneten seiner Diöcese zur Generalsynode betreffend. Berichterstatter ist Herr Käßner. Ich bitte den Herrn Abgeordneten Käßner.

Berichterstatter Abgeordneter Käßner: Im Namen des Verfassungsausschusses habe ich hoher Synode zu berichten über die Bitte der Evangelischen Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“, die Wahl des Dekans zum geistlichen Vertreter in die Generalsynode betreffend. Ich verlese die Eingabe:

„Die Unterzeichneten richten an die hohe Generalsynode der evangelisch-protestantischen Landeskirche folgende Petition zur hochgefälligen Annahme:

In Anbetracht der Tatsache, daß die Wahl des Dekans zum geistlichen Vertreter seiner eigenen Diöcese in die Generalsynode von vielen Diözesanen als eine Art Wahlbeeinflussung empfunden wird, bitten wir hohe Generalsynode durch Gesetz festlegen zu wollen, daß die Wahl des Dekans zum Abgeordneten der Generalsynode in seiner eigenen Diöcese verboten werde. Dagegen steht nichts im Wege, wenn der Dekan von einer anderen Diöcese gewählt werden sollte.“

Die vorliegende Frage ist bereits auf den Generalsynoden von 1891 und 1904, besonders eingehend auf der ersten behandelt worden, — beidemal mit dem Ergebnis, daß Übergang zur Tagesordnung beschlossen wurde. Nun kehrt der Antrag wieder und obwohl seit den genannten Synoden keine Veränderung eingetreten ist, welche etwa die Frage in einem neuen Licht erscheinen ließe, hat der Verfassungsausschuß doch pflichtgemäß den Antrag erneut erwogen und Stellung dazu genommen.

Als Grund für den Antrag wird in der Eingabe angegeben, „daß die Wahl des Dekans zum geistlichen Vertreter seiner eigenen Diöcese in die Generalsynode von vielen Diözesanen als eine Art Wahlbeeinflussung empfunden wird.“ Es wird also nicht behauptet, noch weniger nachgewiesen, daß eine solche Beeinflussung stattgefunden hat, sondern nur gesagt, daß die amtliche Stellung des Dekans wie eine Art Druck auf die freie Entschließung bei der Wahl zur Generalsynode empfunden wird. Nun könnte man darauf sofort erwidern, daß, solange diese Empfindung nicht durch bestimmte Tatsachen als berechtigt nachgewiesen wird, jedenfalls kein Anlaß zu einer so einschneidenden Bestimmung vorliegen kann, wie sie hier verlangt wird. Aber abgesehen davon ist der Antrag, nachdem er einmal eingegangen ist, auf seine Berechtigung zu prüfen.

Daß der Stellung des Dekans gegenüber den Geistlichen seiner Diöcese ein besonderes Gewicht kommt, ist nach der Verfassung nicht zu bestreiten. Nach § 106 ist der Dekan der geistliche Vorsteher der Diöcese, er ist also der nächste Vorgesetzte des Geistlichen. Nun könnte es ja vorkommen, daß ein Dekan, der sich dadurch gekränkt fühlt, daß er von einem Geistlichen seiner Diöcese nicht gewählt worden ist, es diesen im dienstlichen Verkehr fühlen läßt. Wir haben zwar zu unseren Dekanen das Vertrauen, daß ein solcher Missbrauch ihrer amtlichen Stellung doch nur in verschwindenden Ausnahmefällen vorkommt. Immerhin mögen sich charakter schwache Geistliche durch diesen Gesichtspunkt in der Freiheit ihrer Wahl beeinträchtigt fühlen.

Wichtiger scheint uns eine andere Erwägung zu sein. Das Verhältnis des Geistlichen zum Dekan soll auch im Sinn unserer Verfassung nicht bloß das Verhältnis des Untergeordneten zum Vorgesetzten, sondern vor allem das des Vertrauens sein, deswegen wird er nicht von der Behörde ernannt, sondern von der Diözesansynode gewählt, deren bei Dekanatswahlen in der Regel ausschlaggebender Teil die Diözesangeistlichkeit ist. Ein Vertrauensverhältnis zu dem Dekan ist auch mit der Verschiedenheit der theologischen Überzeugung sehr wohl vereinbar. Da entsteht dann in Wahlzeiten vielleicht ein Widerstreit der Empfindungen. Man möchte doch den Mann, dem man sonst gern sein Vertrauen schenkt, von dem man vielleicht manchen Beweis des Wohlwollens erfahren hat, nicht kränken, dadurch daß man ihn nicht wählt; auf der anderen Seite ist man doch verpflichtet seiner Überzeugung bei der Wahl Ausdruck zu verleihen. Auch ist es menschlich begreiflich, wenn bei diesen Dekanen eine unangenehme Empfindung sich regt, wenn ihnen von dem einen oder dem anderen ihrer Diözesangeistlichen die Stimme bei der Generalsynodalwahl nicht gegeben wird; das wirft vielleicht einen Schatten auf dieses gegenseitige Verhältnis.

Nun weist man uns auf das Wahlgeheimnis bei der Generalsynodalwahl hin, durch welches verhütet werden soll, daß bekannt wird, in welchem Sinne der einzelne Wähler abgestimmt hat. Die Generalsynode von 1904 hat zum Schutze des Wahlgeheimnisses die Bestimmungen über die Wahl zur Generalsynode noch verschärft, indem sie den Dekanen die Leitung der Wahlhandlung in ihren eigenen Diözesen untersagte. Eine große praktische Bedeutung vermögen wir dieser Verordnung nicht beizulegen. Da die Wahlen durchweg nach Richtungsgegensätzen orientiert sind, weiß es der Dekan ja in der Regel so ziemlich von allen seinen Geistlichen, in welchem Sinne sie wählen. Es entspricht nun einem einfachen Gebote der Billigkeit, daß der Dekan diese Verhältnisse ohne unberechtigte Erwartungen und ohne Empfindlichkeit nimmt, wie

sie nun einmal sind, und, wie er selber einem Mann der anderen Richtung seine Stimme nicht gäbe, dies auch seinen Diöcesangeistlichen nicht zumutet. Das sieht ja freilich ein gewisses Maß von selbstloser Sachlichkeit voraus, das vielleicht nicht überall vorhanden ist, und die Möglichkeit einer, wenn auch meist vorübergehenden Verstimmung kann nicht als ausgeschlossen angesehen werden.

Dem möchte nun die Eingabe dadurch begegnen, daß sie vorschlägt, die Wahl von Dekanen in der eigenen Diöcese zu verbieten, und ihnen nur die Möglichkeit läßt in anderen Diöcesen sich wählen zu lassen. Diese gewaltsame Maßregel hätte sicher zur Folge, daß künftig die Zahl der gewählten Dekane in der Generalsynode nicht unwesentlich herabgesetzt würde. Denn wenn auch Dekane, die als geistig hervorragende Männer im Lande bekannt sind und das besondere Vertrauen ihrer Richtung besitzen, alle Aussicht haben in irgend einer anderen Diöcese aufgestellt und gewählt zu werden, so würde es den anderen Dekanen, die in der weiteren Öffentlichkeit nicht hervortreten, sehr erschwert in die Generalsynode gewählt zu werden. So würde die vorgeschlagene Maßnahme in Wirklichkeit eine Einschränkung des passiven Wahlrechts der Dekane bedeuten, die wir für ebenso unberechtigt wie nachteilig und darum für unerwünscht halten müssen. Man beginne durch solche Bestimmungen ein Unrecht an den Dekanen (deren Ansehen in den Augen ihrer eigenen Diöcese wie in der Arbeit der ganzen Kirche dadurch herabgesetzt würde) und erschwere ihnen eine Mitarbeit an den kirchlichen Fragen, zu der sie nach ihrer Stellung besonders berufen sind. Der Dekan ist mit nichts nur oder auch in erster Linie Verwaltungsbeamter. Der § 106 der Kirchenverfassung weist ihm in Absatz 1 und 3 eine ganz andere Stellung zu. Wenn es da heißt: „Dem Dekan liegt insbesondere ob: die Überwachung der kirchlichen und sittlichen Ordnung in allen Kirchengemeinden der Diöcese, die Aufsicht über Lehre, Kultus, Verfassung und Disziplin, ferner die Aufsicht über die Amtsführung, den Wandel und die Fortbildung aller in der Diöcese befindlichen Geistlichen“, so sieht die Führung des Dekanats im Sinne der Verfassung eine besondere Reife der geistigen wie theologischen Bildung sowie eine über das Durchschnittsmaß hinausgehende praktische Amtserfahrung voraus, und es liegt eben in diesen Worten eingeschlossen, daß unter Berücksichtigung dieser Eigenschaften der Dekan gewählt werden soll. Wir dürfen auch zur Ehre unserer Dekane annehmen, daß sie mit wohlgegründetem Recht ihre Stellung inne haben. Dann aber wäre doch schlechterdings nicht einzusehen, mit welchem berechtigten Grund man ihnen den Weg in die Generalsynode erschweren wollte, indem man ihre Wahl in der eigenen Diöcese verbietet. Da man würde durch solche Bestimmung ihr Ansehen sowohl in den Augen der Diöcese wie in dem Urteil der ganzen Landeskirche herabsetzen.

Aber ebenso unberechtigt erscheint uns die beabsichtigte Maßregel, wenn wir an die geistlichen Wähler denken, welche den Dekan zum Diözesanvorstand gewählt haben. In diesen Wahlen haben die Wähler ihr besonderes Vertrauen zu diesem Gewählten zum Ausdruck gebracht, und nun soll man den Geistlichen unter den Wählern — denn nur diese kommen hier in Betracht — die Möglichkeit abschneiden, den Mann ihres Vertrauens als Abgeordneten in die Generalsynode zu entsenden? Mit Recht würde dies als eine unrechtfertigte Einschränkung des aktiven Wahlrechts von Seiten der Geistlichen empfunden werden, der wir unserseits das Wort zu sprechen nicht vermögen.

Auch im Interesse unserer Landeskirche und der Verhandlungen der Generalsynode hielten wir jede Maßregel für unbillig, welche es den Dekanen erschwert zu deren Mitgliedern gewählt zu werden. Vermöge ihres Amtes besitzen sie eine besonders eingehende Kenntnis der kirchlichen Verhältnisse ihrer Diöcesen, und es bedarf keines Nachweises, wie wertvoll diese Kenntnis für die Verhandlungen der Generalsynode sein kann.

Indem wir damit für das ungeschmälerte Recht der Dekane, sich auch von ihrer eigenen Diöcese in die Generalsynode wählen zu lassen, eintreten, möchten wir selbstverständlich nicht dahin verstanden sein,

als seien wir der Meinung, daß die Dekane unter allen Umständen in erster Linie die berufenen Mitglieder der Generalsynode als Vertreter ihrer Diöcese wären, und als sei es im kirchlichen Interesse das beste, wenn einfach in allen Diözesen die Dekane gewählt werden. Aber eine Generalsynode hat nicht nur Urteile über die bestehenden kirchlichen Verhältnisse abzugeben, sondern auch vielfach Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu behandeln, für deren Beantwortung das größere oder geringere Maß von kirchlicher Erfahrung nicht in erster Linie maßgebend ist. Wir müßten es wiederum im Interesse unserer Kirche sehr bedauern, wenn nicht aus dem weiten Kreise der Landesgeistlichkeit tüchtigen Männern, wie sie zu allen Zeiten vorhanden waren, durch die Wahl in die Generalsynode Gelegenheit geboten wäre, an den großen Fragen des kirchlichen Lebens mitzuwirken. Wenn wir die Verhandlungen früherer Generalsynoden durchblättern, werden wir hier den Namen vieler Geistlicher begegnen, die nie Dekane gewesen sind, aber durch ihre Mitarbeit in der Generalsynode sich ein unbestreitbares Verdienst um die Landeskirche erworben haben.

So wird das Wohl unserer Landeskirche nach unserer Meinung am besten gewahrt bleiben, wenn Dekane und Geistliche miteinander an den Aufgaben der Kirche in der Generalsynode arbeiten. Das Zahlenverhältnis läßt sich durch keine gesetzliche Bestimmung festlegen oder einschränken. Da mag es wohl der Fall sein, daß bei den Wahlen das eine Mal mehr und das andere Mal weniger Dekane in die Generalsynode gewählt werden. Aber wir möchten durch keinerlei Bestimmung das Recht der Dekane, in der eigenen Diöcese gewählt zu werden, eingeschränkt sehen. Die gegenwärtig tagende Synode zählt unter 24 gewählten geistlichen Abgeordneten 9 Dekane. Niemand wird sagen wollen, daß hier ein Misverhältnis vorliegt. So bietet uns auch die Zusammensetzung der jetzigen Generalsynode nicht den mindesten Anlaß, an den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen im Sinne der Antragsteller eine Änderung vorzunehmen.

Ihr Verfassungsausschuß stellt daher den Antrag:

„Hohe Generalsynode wolle über die Bitte der Evangelischen Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“, die Wahl des Dekans zum geistlichen Vertreter in die Generalsynode betreffend, zur Tagesordnung übergehen.“

Präsident: Ich stelle den Antrag zur Besprechung. — Es spricht niemand dagegen, der Antrag ist angenommen.

Es kommt nun zur Behandlung die Bitte der Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“, die Einhaltung des Dienstordnungsweges betreffend. Berichterstatter ist Herr von Schöpffer; ich bitte ihn das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordneter von Schöpffer: Hochgeehrte Herren! Von dem Verbandsvorstand der Evangelischen Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“ ist unter vielen anderen Anträgen, die der Generalsynode zur Beratung vorgelegen sind und noch vorliegen werden, uns auch die folgende unterbreitet:

„Die Unterzeichneten richten an die hohe Generalsynode der evangelisch-protestantischen Landeskirche die Bitte:

„Die Generalsynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, er möge in allen Streitfällen zwischen Gemeindemitgliedern und Geistlichen jeweils den Instanzenweg durch das Dekanat einhalten und die Verhandlungen zunächst dem Dekanat zur gütlichen Beilegung übermitteln.“

Eine Begründung war diesem Antrag ursprünglich nicht beigegeben und wir waren deswegen im Ausschuß hinsichtlich dieses Antrags in einer gewissen Verlegenheit. Der Berichterstatter wurde deswegen beauftragt, bei den Unterzeichnern nachzufragen und eine nähere Begründung zu erbitten. Wir gingen dabei wohl alle von der Erwartung aus, es würde uns eine Begründung gegeben werden, in der auf bestimmte Fälle Bezug genommen wäre, die zu diesem Antrag Anlaß gegeben hätten. Das ist aber nicht der Fall gewesen, sondern wir erhielten eine Begründung, die sich im wesentlichen auf folgende Punkte stützt:

Es sei Tatsache, daß besonders in solchen Gemeinden Streitigkeiten oft nur persönlicher Natur zwischen einzelnen Gemeindegliedern und ihrem Pfarrer vorkommen, wo dieser als tätiger Mann seine Pflicht versteht und erfüllt. Wenn nun solche Gemeindeglieder sich unmittelbar an den Oberkirchenrat wendeten und den geordneten Instanzenweg durch das Dekanat nicht einhielten, so sei damit weder der Sache noch dem Ansehen des Dekanats gedient. Die Sache leide darunter infolge, so wird weiter ausgeführt, als dadurch die Verhandlungen in die Länge gezogen würden, während man umgekehrt bei persönlicher Gegenüberstellung der beiden streitbaren Parteien auf dem neutralen Boden des Dekanatszimmers durch einen geschickten Dekan sehr leicht einen Friedensschluß herbeiführen könne. Es wird in dieser Begründung auch darauf Bezug genommen, daß vielfach Verleumdungen gegen Geistliche von Seiten übelwollender Gemeindeglieder ausgestreut werden könnten, bei denen diese Gemeindeglieder das volle Bewußtsein haben, daß sie unwahr sind, die sie aber doch an den Oberkirchenrat gelangen lassen in dem Gedanken, irgend etwas werde dann doch hängen bleiben.

Es war zunächst zu prüfen, welche gesetzlichen Bestimmungen über die Einhaltung des Instanzenweges vorliegen. Da kommt in erster Linie das sogenannte Disziplinargesetz in Frage, das Gesetz über die Dienstverhältnisse der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche vom 26. Juli 1886, und aus ihm wieder die beiden Paragraphen 7 und 8.

§ 7 lautet: „Im Disziplinarweg kann gegen einen Geistlichen eingeschritten werden, wenn er seine Amtspflichten verletzt, oder wenn er sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amt der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig macht.“

§ 8 lautet: „Wegen der in § 7 erwähnten Dienstvergehen oder eines unwürdigen Verhaltens finden, abgesehen von den nach § 106 Ziffer 3 und § 56 Ziffer 6 der Kirchenverfassung durch den Dekan und den Diözesanausschuß auszusprechenden Ermahnungen, Rügen und Zurechtweisungen, folgende Strafen statt: . . .“ usw.

In § 106 der Kirchenverfassung der von den Machtbefugnissen der Dekanate handelt, ist in Ziffer 3 ausgeführt, es liege dem Dekan insbesondere ob die Aufsicht über die Amtsführung, den Wandel und die Fortbildung aller in der Diözese befindlichen Geistlichen, die Untersuchung gegen Geistliche und Kirchenälteste und die Erteilung von Ermahnungen an sie. Und in § 56 der Kirchenverfassung, wo außer dem Punkt 6 auch der Punkt 4 heranzuziehen wäre, heißt es von den Befugnissen und Pflichten des Diözesanausschusses: Entscheidung von Zwistigkeiten zwischen der Gemeinde und ihrem Geistlichen oder sonstigen Kirchendienern, Erkennung von Rügen oder Zurechtweisungen gegen Geistliche und Kirchengermeinderäte, Entlassung von Kirchenältesten usw.

Eine genaue und scharfe Abgrenzung der Berechtigungen, welche dem Dekanat und dem Diözesanausschuß und auf der anderen Seite dem Oberkirchenrat in dieser Beziehung zustehen, ist weder in der einen noch in der anderen Gesetzesbestimmung gegeben. Es fragt sich also, ob es zweckmäßig sein wird, wenn der Oberkirchenrat durch Annahme dieser Bitte ausnahmslos auf den Instanzenweg in jeder Frage verwiesen wird.

Bei den Verhandlungen, die mit dem Herrn Vertreter des Oberkirchenrats im Ausschuß geflossen wurden, wurde nun vom Oberkirchenrat darauf aufmerksam gemacht, daß in allen wirklichen Disziplinarfällen der Instanzenweg eingehalten werde, daß es aber eine große Anzahl von Fällen gebe — und das seien gerade die hier in der Bitte angezogenen —, die nicht in erster Linie rechtlicher Natur sind, sondern die eine mehr seelsorgerische Behandlung herausfordern und auf diesem Wege auch am besten zum Ziele geführt werden. In solchen Fällen hat allerdings der Oberkirchenrat, von seinem Rechte Gebrauch machend,

dass er zu den Geistlichen der Landeskirche in einem seelsorgerischen Verhältnis steht, über den Kopf des Dekanats hinweg vielfach diese Streitigkeiten zum Austrag gebracht, in allen den Fällen aber das Dekanat von dem Verlauf und dem Ausgang dieser Verhandlungen unterrichtet.

Endlich konnte noch darauf aufmerksam gemacht werden — und ich glaube, dass das zur Beruhigung eines gewissen Misstrauens, das in den Kreisen der Geistlichen vorhanden sein könnte, beitragen wird —, dass der Oberkirchenrat ausdrücklich erklärte: alle Mitteilungen, die ihm über Geistliche des Landes zugehen, mögen sie nun mit oder ohne Namensnennung an ihn gelangen, werden ausnahmslos dem betreffenden Geistlichen zur Aufzettelung mitgeteilt.

Nachdem der Ausschuss sich über diese Lage der Dinge hatte unterrichten lassen, ist er einstimmig zu dem Antrag gekommen:

„Die Generalsynode wolle über diese Bitte der Evangelischen Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“ zur Tagesordnung übergehen.“

Abgeordneter Haush: Meine Herren! Ich wollte nur bestätigen, dass das, was die Oberkirchenbehörde in der Ausschusssitzung ausgeführt hat, tatsächlich so gehandhabt wird. Ich bin schon lange im Diözesanausschuss und seit 17 Jahren an der Spitze eines Dekanats. Ich muss sagen: es ist noch garnicht vorgekommen, dass irgend jemand sich beschweren könnte, weil ihm das, was über ihn verhandelt werden sollte, nicht sofort zur Kenntnis gebracht wurde. Werden einmal Schriftstücke unmittelbar eingeschickt, so kommen sie regelmäßig ans Dekanat zurück. Dieses schickt sie dem Pfarramt zu, und der betreffende Pfarrer kann sich darüber äußern. Der Dekan hat in erster Reihe darüber zu verhandeln. Das sind allerdings Verhandlungen, die nicht immer sehr erquicklich sind, und wenn man glaubt, wie hier die Eingabe sagt, dass man da so schiedlich friedlich auseinandergeht, so ist das eine ganz andere Sache. Die Herren glauben eben in Gegenwart des Dekans sich manchmal so recht derb, wenn ich so sagen darf, einander gegenüber aussprechen zu können, während, wenn sie zur Behörde kommen, sie ja wissen, dass das dort sofort zu den Akten genommen wird. Darum wünschen sie, dass sie bei dem Dekan zunächst einander das sagen dürfen, was sie sagen wollen. Dessen ungeachtet hat die Oberkirchenbehörde stets diesen Weg eingeschlagen, und zwar zum Teil auch in schwierigen Dingen. Die Privatpersonen wissen oft nicht, dass sie sich an das Dekanat zu wenden haben. Sie wenden sich in ihrer Aufregung an den Oberkirchenrat und womöglich auch an den Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats oder an den Herrn Prälaten. Das ist ganz gleich. Sie meinen, je höher die Person, an die sie sich wenden, desto eher werden sie zum Ziele gelangen. Sie wissen nicht, dass diese Eingaben gemeinsam verhandelt werden. — Ich wollte damit nur ausdrücklich feststellen, dass die Art, wie die Oberkirchenbehörde den Instanzenweg einhält, nach meinen langjährigen Erfahrungen vollständig einwandfrei ist.

In der darauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses, über die Eingabe zur Tagesordnung überzugehen, einstimmig angenommen.

Sodann kommt eine Eingabe der Evangelischen Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“ über Abhaltung der Diözesansynoden zur Verhandlung.

Berichterstatter Abgeordneter Schilling: Hochgeehrte Herren! Von derselben Stelle, den Evangelischen Männer- und Arbeitervereinen „Kurpfalz“, ist eine weitere Bitte eingelaufen, die Änderung des § 50 der Verfassung betreffend. Die Eingabe lautet:

„Der Verbandsvorstand der Evangelischen Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“ bittet hohe Generalsynode, sie möge den ersten Satz des § 50 der Verfassung wie folgt ändern: „Die Diözesansynode versammelt alle vier Jahre einmal“ — wahrscheinlich sich selbst. (Heiterkeit.)

„Zur Begründung führen wir an: Es ist gemeinhin eine Klage, daß die jährlichen Diözesansynoden im allgemeinen unfruchtbar sind und den darauf verwendeten Geldmitteln, die in die Tausende gehen, nicht entsprechen. Die Diözesansynoden sind in Wahrheit nur Pfarrsynoden, wenn sie auch in Wirklichkeit Geistliche und Laien umfassen. Eine Berufung alle vier Jahre würde genügen, wenn man sie nicht gänzlich aufheben und durch die öfter berufene und erweiterte Generalsynode ersetzen will. Die Ersparnisse, welche sich infolge einer vierjährigen Berufungsperiode ergeben und die nicht unbeträchtlich sind, ließen sich für die öfter berufene Generalsynode aufwenden oder zur Unterstützung armer Gemeinden verwenden.“

Meine Herren! Die vorliegende Eingabe hat jedenfalls den Vorzug der Neuheit. (Heiterkeit.) Hier liegt die Frage ganz besonders nahe, ob denn die Bittsteller durch ihre Erfahrungen und ihre Kenntnisse berechtigt sind die Generalsynode mit ihren Anträgen, man möchte fast sagen: Einfällen zu beschäftigen.

Wenn man die kurze Begründung liest, es sei gemeinhin eine Klage, daß die jährlichen Diözesansynoden im allgemeinen unfruchtbar sind, so muß man auf die Vermutung kommen, daß die Antragsteller die Einrichtung, den Geschäfts- und Aufgabenkreis und den Verlauf der Diözesansynoden nicht recht kennen. Kennen sie ihn aber, dann ist es bereitst, aus vereinzelten ungünstigen Eindrücken einen Schluß auf die Einrichtung im ganzen zu ziehen. Es ist unrichtig, daß die jährlichen Diözesansynoden im allgemeinen unfruchtbar seien, wenn auch zugegeben werden muß, daß sie nicht immer gleich anregend und interessant in ihrem Verlauf sein können. Jedenfalls sind unsere Diözesansynoden in unserer Kirchenverfassung notwendige Instanzen. Es liegt ihnen nach § 49 eine Reihe von Aufgaben ob, denen sie nur nachkommen können, wenn sie jährlich zusammentreten, und selbst wenn sie nichts wären als Wahlkörper für den Diözesanausschuß und den Dekan, so könnten sie nicht einmal diese Bestimmung erfüllen, wenn sie sich nur alle vier Jahre einmal versammelten. Es erübrigert sich darum, auf die finanzielle Seite der Sache und die übrigen Ausführungen der Bittsteller einzugehen.

Der Ausschuß stellt darum den einstimmig beschloßnen Antrag, über die Bitte der Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“, den ersten Satz des § 50 der Verfassung wie folgt zu ändern: „Die Diözesansynode versammelt sich alle vier Jahre einmal“, zur Tagesordnung überzugehen.

Der Ausschuskantrag wird ohne Besprechung einstimmig angenommen.

Es folgt die Verhandlung über die Eingabe der Evangelischen Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“, die Vermehrung der nach § 97 a der Kirchenverfassung zu besetzenden Pfarreien betreffend.

Berichterstatter Abgeordneter Frey: Meine Herren! Ich habe der Reihe nach über drei Eingaben zu berichten, die sich in irgend einer Form mit der Pfarrwahl beschäftigen, zunächst mit der aufgerufenen, die Abänderung des bestehenden Pfarrwahlverfahrens betreffend. Obgleich die Eingabe nicht ganz kurz ist, bin ich genötigt sie zur Verlesung zu bringen:

„Der Verband der Evangelischen Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“ erblickt in dem bestehenden Pfarrwahlenmodus einen unhaltbaren und unwürdigen Zustand, dessen Beseitigung dringend zu wünschen ist. Obwohl wir also keine Freunde der Pfarrwahl sind, wollen wir doch, um das Maß der Pfarrwahlen auf ein geringes Maß zu beschränken, an hohem Generalsynode die Bitte richten:

„Hohe Generalsynode wolle beschließen, die Besetzung der evangelischen Pfarreien durch den Großherzog nach § 97 a der Kirchenverfassung so weit auszudehnen, daß mindestens ein Viertel aller Pfarreibesetzungen nach § 97 a erfolgt.“

Zur Begründung unserer Petition: Ein übersichtlicher Vergleich der Pfarrbesetzungen während der Jahre 1901 bis 1910 ergibt: im ganzen fanden 343 Besetzungen statt; von diesen wurden durch Wahl vollzogen: 225 = 65 %; 60 Besetzungen erfolgten auf Patronatspfarreien, 9 nach § 99 a und endlich nur 49 nach § 97 a, d. h. ein Siebtel = 14 %.

Die Wahl des Pfarrers durch die Gemeinde ist zweifellos ein schönes Ideal, aber in der Wirklichkeit, besonders der heutigen Verhältnisse in Dorf und Stadt, wird es aufs schlimmste missbraucht und entstellt, so durch eine Wahl des Pfarrers nach seiner politischen und kirchlichen Parteifarbe, auf dem Lande oft nach läppischen Äußerlichkeiten u. a. m. So kommt in den meisten Wahlen nicht die Einmütigkeit und der Wille der Gemeinde zum Ausdruck, sondern ihre Uneinigkeit und Zerrissenheit, das Sonderinteresse einer Partei oder einiger Machthaber in der Gemeinde, das nach dem wahren Wohl der Landeskirche oder Gemeinde herzlich wenig oder garnicht frägt. Eine solche Wahl ist des Pfarrerstandes und seines hohen und idealen Berufes unwürdig, da sie den Pfarrer seiner Gewissensfreiheit beraubt, ihn abhängig macht und ihn zu Zweideutigkeit, Hencherei und unmoralischem Nachgeben verleitet. Das Amt, das die Wahrheit, die sittliche Freiheit, die feste Männlichkeit und den Frieden predigt, darf von solch unreeller, unsauberer und agitatorischer Geschäftsmacherei nicht besetzt werden. Darum ist es an der Zeit, daß Mittel und Wege gesucht und gefunden werden, die heute bestehende Art der Pfarrwahlen umzugestalten oder doch wenigstens auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken.

Diesem Wunsche kommt eine weitverbreitete Stimmung der Gemeindeglieder in den Dörfern und besonders in den großen Städten entgegen, denen es nur willkommen, wenn sie der Wahl entzogen werden, d. h. wenn die Behörde, der sie darin selbstverständliches größtes Vertrauen schenken, von sich aus die Besetzung der Pfarrreien mit den ihr geeignet scheinenden Kräften vollzöge, wobei ja die besonderen Wünsche der wirklichen Gemeinde Berücksichtigung finden dürften, ähnlich wie etwa die Besetzung erledigter Stellen der Beamten, z. B. auch des Lehrerstandes oder der katholischen Kirche oder anderer evangelischer Landeskirchen üblich ist.

In der Erwägung, daß eine derartige fundamentale Reform des bestehenden Besetzungsverfahrens eine tiefgreifende Verfassungsänderung verursachte und wohl in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sein dürfte, richten die Vereine des Verbandes Kurpfalz an die hohe Generalsynode die Bitte: hohe Generalsynode wolle eine Beschränkung der durch Wahl vollzogenen Pfarrbesetzungen in folgender Weise eintreten lassen:

„Statt wie bisher nur ein Achtel bis ein Siebtel aller Besetzungen möge fernerhin mindestens ein Viertel der Besetzungen nach § 97 a, d. h. durch den Großherzog erfolgen; insbesondere sollte vor allem in den Großstädten diese Besetzungsart in ausgedehntestem Maße angewandt werden, um den dort häufig die Wahl nachteilig beeinflussenden politischen Umtrieben wirksam entgegenzuwirken.“

Damit dürfte auch ein Weg gefunden sein, um dem berechtigten Wunsch eines Pfarrers, der Jahre, Jahrzehnte lang sich fruchtlos von einer Stelle weggemeldet, und dem begründeten Verlangen einer Gemeinde, die einen Pfarrerwechsel wünscht, entgegenzukommen.“

Wir weisen die Behauptung zurück, daß die bei uns seit mehr als fünfzig Jahren bestehende Pfarrwahl einen unhaltbaren und unwürdigen Zustand unserer Landeskirche bediente. Wir bestreiten, daß in den Dörfern und besonders in den großen Städten eine weitverbreitete Stimmung herrsche, die die Gemeinde von der Pfarrwahl befreit und die Besetzung der Pfarrstelle der Oberkirchenbehörde übertragen wisse. Es ist allerdings nur zu sehr bekannt, daß bei den Pfarrwahlen zuweilen leider nicht nur die menschliche

Umwollkommenheit, sondern auch weit mehr als das zu beobachten ist. Daher ist es auch sehr begreiflich, daß auf der letzten Generalsynode ein Antrag des Pfarrvereins auf abwechselnde Besetzung der Pfarrreien zur Beratung stand, der damals allerdings abgelehnt wurde. Dass die Pfarrwahl allgemein den Pfarrer, wie es in der Eingabe heißt, seiner Gewissensfreiheit beraubt, ihn abhängig macht und ihn zu zweideutiger Heuchelei und zu unmoralischem Nachgeben verleitet, das muß durchaus bestritten und zurückgewiesen werden, und ich glaube, die anwesenden Pfarrer, die durch die Pfarrwahl auf ihre Stellen gekommen sind, werden sich für die in diesen Worten liegende Kränkung schönstens bedanken.

Wohl bietet die Besetzung nach § 97 a mit der nachfolgenden Pfarrwahl die befllogenswerte Möglichkeit, daß bei einzelnen Pfarrern zum Teil wenigstens diese unangenehmen Folgen eintreten könnten. Aber gerade diese Besetzungsart, die meist angefochtene, die wir haben, soll ja nach dem Antrag der Bittsteller fünfzig sehr viel häufiger angewandt werden. Mithin würde man das Übel, wenn man dem Antrag nachgäbe, nur außerordentlich vergrößern.

Der Vertreter des Kirchenregiments hat im Verfassungsausschuß erklärt, daß die Behörde durchaus nicht den Wunsch habe, daß noch mehr Stellen als bisher nach § 97 a besetzt werden sollen, es falle jetzt schon schwer die zugelassenen fünf Besetzungen jährlich vorzunehmen, da gerade die Besetzung nach § 97 a die Erwägung der allerverschiedensten Umstände und Verhältnisse bedinge.

Wohin der Antrag der Bittsteller zielt, ist an dem Schlusse der Eingabe besonders deutlich zu erkennen. Dort heißt es: Insbesondere soll vor allem in den großen Städten diese Besetzungsart in ausgedehntestem Maße angewandt werden. Also besonders die Großstadtgemeinden sollen um ihr Wahlrecht gebracht werden. (Sehr richtig!) Diese werden sich einen solchen Rechtsraub aber am allerwenigsten gefallen lassen, da die vielen neuen Stellen, die in den letzten Jahrzehnten in diesen Städten errichtet worden sind und in der Zukunft noch errichtet werden, durch die Opferwilligkeit der lebenden Generation geschaffen sind und erhalten werden. Gerade mit Rücksicht hierauf hat auch der Vertreter der Kirchenregierung erklärt, daß bei solchen Gemeinden eine Besetzung nach § 97 a ausgeschlossen sei.

Da demnach der Inhalt der Bitte eine Empfehlung nicht verdient und ihre Begründung unangenehm berührt und zum Teil geradezu unwahr ist, beantragt Ihr Verfassungsausschuß: „Hohe Synode wolle über die Bitte der Evangelischen Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“ um Vermehrung der nach § 97 a der Kirchenverfassung zu besetzenden Pfarrreien auf mindestens ein Viertel aller Pfarrreibesetzungen zur Tagesordnung übergehen.“ (Bravo!)

Abgeordneter Zuginger: Meine Herren! Bei diesem Antrag der „Kurpfälzer“ befindet sich mich in der ungewöhnlichen Lage, daß ich mit diesen Herren übereinstimme, bei denen ich ja sonst in der letzten Zeit so sehr in Ungnade gefallen bin, daß sie mit Tinte und Druckerschwärze gegen mich losziehen. Das kann ich gerade umso mehr, da ich überhaupt die Behauptungen oder, wie sie in ihrer kräftigen Tonart sich ausdrücken, die Verdächtigungen und Beleidigungen, gegen die die Herren aus dem Laienstande ankämpfen, garnicht aufgestellt habe und sie somit falsch berichtet sein müssen, und da sie bezw. ihre Hintermänner zum andern auch hier in einer Weise vorgehen, durch die das, was ich wirklich gesagt habe, am treffendsten bestätigt wird. Aber das nur im Vorübergehen.

Aus diesem ganzen großen Bouquet von Anträgen, das meine Landsmänner aus der „Kurpfalz“ uns überreicht haben, gefällt mir diese eine Blume am besten, zumal sie in meinem Garten gewachsen ist. Freilich in einer etwas anderen Gestalt und ohne daß ich mir die Begründung, die in ihrer Eingabe gegeben worden ist, in irgend einer Weise aneigne, besonders was die Ausdehnung auf die Stadt-Pfarrreien anlangt. Ich habe schon in der letzten Generalsynode den Antrag gestellt, daß die Vermehrung der nach

§ 97 a zu besetzenden Stellen in der Weise durchgeführt werden möchte, daß im Jahre statt fünf etwa sieben Pfarrreien nach dieser Art besetzt werden. Dieser Antrag hat damals keine Mehrheit gefunden und die Oberkirchenbehörde stand ihm wie heute so auch damals ablehnend gegenüber. Trotzdem bin ich auch heute noch der Ansicht, daß die Vermehrung der nach § 97 a zu besetzenden Stellen der beste Ausweg in der Pfarrwahlssache ist, die nach einer Änderung drängt. Es ist gestern bereits hervorgehoben worden, daß, um den Wünschen und Bedürfnissen mancher Pfarrer, die auf eine andere Pfarrei möchten, entgegenzukommen, ein Ventil nötig sei. Gestern ist das Patronat als ein solches Ventil bezeichnet worden, das nicht verstopft werden dürfe. Ich kann dieses Ventil nicht für ein solches von moderner Konstruktion halten, sondern muß es als ein ziemlich veraltetes ansehen. Aber ich gestehe zu, daß ein Ventil nötig ist. Der § 97 a hat nun den Vortzug, daß durch ihn das Recht der Pfarrwahl in keiner Weise durchbrochen wird und daß er es doch anderseits ermöglicht den Bedürfnissen der Pfarrer in größerem Maßstabe, als es seither möglich war, entgegenzukommen. Daß dieses Bedürfnis in wachsendem Maße vorhanden ist, schließe ich daraus, daß in den letzten Jahren eine Art von Besetzung zur Anwendung gekommen ist, die früher nicht üblich war, und die ich auch für die Zukunft gern verhüten haben möchte. Es ist die Art, daß ein Pfarrer, der bereits gewählt war und der sich aus irgend einem Grunde verändern möchte, auf seine Pfarrei verzichtet und sich als Pfarrverwalter anderswo anstellen läßt. Diese Art der Besetzung, auf die wohl auch der Oberkirchenrat sich sehr ungern einlassen wird, halte ich nicht für glücklich. Sie steht zwar nicht im Widerspruch mit der Verfassung. Aber ich sehe auch nicht, welche Handhabe unsere Verfassung dazu bietet. Sie kann für den Pfarrer wie für die Gemeinde gleich peinlich sein. Der Pfarrer, der auf diese Weise versetzt worden ist, sieht sich doch weit mehr noch als ein solcher, der nach § 97 a versetzt würde, dazu genötigt dahin zu wirken, daß er in der Gemeinde gewählt und nicht noch einmal als Pfarrverwalter weitergeschoben wird. Hier liegen bedenkliche und gefährliche Füchse am Wege. Ich möchte hier keine Vorwürfe erheben, weder gegen die Pfarrer, die sich auf diese Weise versetzen ließen, noch gegen den Oberkirchenrat, sondern ich möchte nur auf Gefahren aufmerksam machen und hier die Tafel anbringen: „Vor diesem Wege wird gewarnt.“

Darum wiederhole ich nochmals: die Vermehrung der nach § 97 a zu besetzenden Stellen scheint mir bis jetzt immer noch der einzige gangbare, aber auch nötige Ausweg zu sein, durch den wir andere bedenklichere Auswege, wie die Einführung der abwechselnden Besetzung, vermeiden können. Ich bin überzeugt, dieser Antrag wird, auch wenn er heute abgelehnt wird, wiederkommen, und ich hoffe, daß auch der Widerstand der Kirchenbehörde sich auf die Dauer nicht als unüberwindlich erweisen wird.

Präsident: Ein bestimmter Antrag wird seitens des Herrn Abgeordneten nicht gestellt?

Abgeordneter Nünzinger: Nein.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Gegenüber den Worten meines Herrn Vorredners möchte ich nur eine kleine Aufklärung geben. Er hat von einer besondern Art der Besetzung von Pfarrern gesprochen, die in der Verfassung nicht vorgesehen sei und die er auch in Zukunft nicht beibehalten wünschte. Letzteres kann ich auch von uns sagen. Aber es gibt eben Fälle in der Welt, die man auf eine Art erledigen muß, für die es keine Vorschrift gibt. Wir sind vielleicht dreimal in die Lage gekommen so zu verfahren, wie der Herr Vorredner Ihnen eben angegeben hat. Da hat es sich allemal darum gehandelt, daß ein Pfarrer in seiner Gemeinde nicht mehr haltbar war. Man hat natürlich vorher alles andere versucht gehabt. Aber es ging eben nicht mehr. Seine Meldungen um andere Stellen waren fruchtlos. Er mußte jetzt weg. Man durfte nicht mehr warten, und eine Stelle, wohin man ihn nach § 97 a versetzen konnte, gab es zur Zeit nicht, gab es deswegen nicht, weil die betreffende Gemeinde vielleicht das letztemal auf diese Weise besetzt war, also nach der Kirchenverfassung jetzt nicht wieder einen Pfarrer auf dem gleichen

Wege erhalten konnte, oder weil der Pfarrer dort überhaupt nicht hinpägte. Was sollen wir denn nun in einem solch kritischen Falle machen? Man steht vor der Entscheidung: entweder muß der Pfarrer auf disziplinärem Wege oder durch eigenen Verzicht einstweilen in den Ruhestand treten. Das kann man natürlich so machen, dann haben wir aber eine Kraft weniger. Vielleicht ist dieser Pfarrer, der mit seiner Gemeinde zerfallen ist, an einem andern Ort noch gut brauchbar. Daher haben wir uns gesagt: in einem solchen Falle bleibt ja garnichts andres übrig, als den Mann in Gottes Namen irgendwo hinzutun, wo er einstweilen als Pfarrverwalter weiter amtieren kann. Es wird sich dann zeigen, ob er an dem neuen Ort, an den er versetzt worden, möglich ist und bleibt. Einstweilen hat er noch die Rechte als Pfarrer seiner alten Gemeinde und bezieht deswegen auch noch das Einkommen, das er von dorther gesetzmäßig zu erhalten hat. In den nächsten Monaten muß sich dann entscheiden, wie die Sache weitergeht. Die ganz wenigen derartigen Fälle, die wir gehabt und die lauter dringliche waren, sind nicht schlecht ausgefallen.

Man kann nicht für alles ein Gesetz machen, das unter allen Umständen gilt. Von einem neuen Verfahren, das in dieser Richtung beobachtet würde, ist gar keine Rede, sondern es handelt sich nur um einige wenige Ausnahmefälle, die eben gemacht werden müssten und, wenn ähnliche Erscheinungen in Zukunft wiederkehren, auch wieder gemacht werden müssen, so wenig wünschenswert uns das erscheint.

Was die Anwendung des § 97 a betrifft, so haben Sie gehört, daß wir nicht mehr Rechte auf dieser Linie zu erhalten wünschen, als uns gegeben sind. Diese Art der Besetzung ist mit ganz außerordentlichen Schwierigkeiten verknüpft. Die Herren Geistlichen, die um Berücksichtigung nach § 97 a einkommen, tun das entweder aus Gesundheitsgründen oder wegen der Erziehung ihrer Kinder oder aus irgendeinem ähnlichen Grund. Nun gibt es sehr viele Stellen, von denen man sagen muß: ja, die Stelle wäre schon zu vergeben, aber der Mann passt eben da nicht hin; und es gibt nicht wenige Fälle, wo man einem dieser Herren, die nach § 97 a weglommen möchten, eine Stelle anbietet und er erklärt: die ist mir nicht gut genug, die ist noch weiter von der Eisenbahn weg als meine jetzige oder etwas ähnliches. Sie sehen, es ist in der Tat nicht so einfach. Wenn die Herren, die nach § 97 a versetzt werden wollen, alle auch derart wären, daß man sie auf jede Stelle ohne irgend welches Bedenken tun könnte, dann wäre das Verfahren ganz einfach. Aber so liegt es nicht, und die ungeheueren Schwierigkeiten, die wir gerade bei der Anwendung dieses Paragraphen bisher gefunden, haben uns dahin geführt zu erklären: wir wünschen nicht mehr Gebrauch von ihm machen zu müssen, als wir bisher genötigt gewesen sind. Welche Schwierigkeiten im einzelnen da vorliegen, mögen Sie daraus entnehmen, daß es uns in diesem Jahre 1914, wo wir also jetzt schon mitten im Juli stehen, erst in einem einzigen Falle gelungen ist nach § 97 a einen Geistlichen zu versetzen. Wir hätten schon bis jetzt gern fünf versetzt, aber es ist nicht gegangen. Sie werden darum verstehen, meine Herren, daß ein Antrag, die Zahl der Stellen, die nach § 97 a behandelt werden sollen, zu vermehren, von uns aus triftigen Gründen nicht angenommen werden könnte.

Abgeordneter M e e r i e n: Der Herr Präsident des Oberkirchenrats hat im Interesse der Behörde gesprochen und von diesem Standpunkt aus mit vollem Recht auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche für die Kirchenbehörde die Versetzung nach § 97 a mit sich bringt. Aber es ist auch unser gutes Recht darauf hinzuweisen, daß es eben für viele Pfarrer gar keinen andern Weg gibt als eben diesen Weg, nach § 97 a versetzt zu werden. Es wäre nach meiner Meinung, gewiß auch nach der Meinung vieler meiner Freunde, der Weg der Alternierung besser, aber es ist ja wohl unnötig hierüber weitere Worte zu verlieren, weil das ja doch nicht angenommen werden wird. Ich stimme aber dem, was Herr Pfarrer Nuzinger vorhin in bezug auf § 97 a gesagt hat, vollständig bei. Ich bedaure, daß nach den Erklärungen des Herrn Oberkirchenratspräsidenten dieser Wunsch der Vermehrung solcher Besetzungen keine Aussicht auf Erfüllung hat. Ich werde gegen den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung stimmen.

Präsident des Oberkirchenrats D. H e i b i n g: Es will mir scheinen, daß der Herr Vorredner meine Ausführungen nicht recht verstanden hat. Vielleicht sind sie auch nicht klar gewesen, dann bin ich schuld. Ich habe ausdrücklich gesagt, daß die Anwendung des § 97 a so große Schwierigkeiten bietet, daß wir jetzt schon kaum unsere fünf Stellen im Jahr auf diese Weise besetzen können. Wenn nun die Synode beschließen würde, es sollten fünfzig zehn Stellen auf diese Weise besetzt werden — gut, so haben wir den Beschuß, dann werden Sie aber erleben, meine Herren, daß in jedem Jahr fünf oder sechs oder so und soviele Stellen übrig bleiben, die nicht so besetzt werden könnten. Gewonnen ist damit nichts. Denn ich muß auf die Grundsätze von 1904 verweisen. Ich sage, die Sache liegt nicht einfach so, wie der Herr Vorredner zu meinen scheint, daß, wenn ein Geistlicher sich meldet und sagt: ich möchte nach § 97 a versetzt werden, sich dann auch sofort die Möglichkeit findet dem zu willfahren, weil eben er vielleicht nicht paßt auf die Stelle, die wir ihm anzubieten hätten, oder weil er erklärt, sie sei ihm nicht gut genug, da wolle er nicht hin. Das sind die Gründe, die uns bestimmen.

Abgeordneter N u z i n g e r: Ich habe absichtlich keinen Antrag gestellt, auch keinen Gegenantrag gegen das, was vom Ausschuß beantragt worden ist, sondern ich wollte das denen, die unsere Verfassung ja doch einer Durchsicht zu unterziehen haben, zur Erwägung geben, damit sie vielleicht einen besseren gangbareren Weg finden können, um diesem wirklichen Notbehelf abzuhelfen; ich habe bis jetzt noch keinen gefunden.

Abgeordneter W u r t h: Wir verzichten jetzt auf eine weitere Erörterung in dieser Angelegenheit, da sie doch dem Verfassungsausschuß überwiesen wird und dort jedenfalls längere Ausführungen dazu gewacht werden. Ich muß allerdings sagen: ich werde gegen den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung stimmen und auch einige von meinen Freunden, weil wir darin eine Erklärung zu den Wünschen sehen, die von der Pfalz ausgingen, daß bis jetzt eine rechte Regelung der Fürsorge für das Weiterkommen mancher Pfarrer nicht gefunden ist.

Berichterstatter Abgeordneter F r e y (Schlußwort): Meine Herren! Die Aussprache hat nicht dahin geführt, daß etwa seitens des Ausschusses, der seinen Beschuß meines Wissens einstimmig gesetzt hat, irgendwie Veranlassung bestände davon abzugehen. Ich bitte die Herren zu bedenken, welche Begründung diesem Gesuch beigegeben ist, wie dieses Gesuch doch eigentlich darauf zugespielt ist die Großstädte um ihr Wahlrecht zu bringen, damit dort möglichste Freiheit bestehe die Pfarrer hineinzusehen. Ja, auch wenn dieses Verfahren ermöglicht wäre, so kann auf jede Stelle in der Stadt bloß ein Pfarrer kommen, nicht mehr, und es werden so und so viele Wünsche, die seitens der Pfarrer bestehen, doch unbefriedigt bleiben.

Meine Herren! Machen Sie keinen Angriff auf diejenigen Gemeinden, die sich im Interesse der Förderung ihres kirchlichen Lebens die größten Opfer auferlegen. Bedenken Sie wohl, daß es doch ein Unterschied ist, ob eine Gemeinde aus alter Zeit über einen Fonds verfügt, sodaß das lebende Geschlecht kaum mehr etwas zu leisten hat, und vergleichen Sie damit die andere Gemeinde, in der sich in der Gegenwart das lebende Geschlecht die Opfer auferlegt, die notwendig sind, um eine genügende Anzahl von Pfarrstellen zu schaffen. Wir würden, wenn wir dieser Richtung des Antrags beitreten würden, die allergrößte Unzufriedenheit hervorrufen, wir würden unhaltbare Zustände in unserer Landeskirche schaffen. Wenn Sie diesen Gedanken übersehen und lediglich die Eingabe an sich ins Auge fassen, so werden Sie, glaube ich, der Eingabe und dem Antrag nicht vollkommen gerecht.

Wir haben darüber nicht gesprochen — und das bitte ich zu bemerken —, ob die Pfarrwahl oder die Frage der Besetzung der Pfarrstellen, wie sie heute ist, richtig und genügend sei. Es soll mit dem Antrag, den der Ausschuß Ihnen in dieser Richtung vorschlägt, garnicht vorgebaut sein. Ich nehme an, daß diese Frage sehr gründlich im Verfassungsausschuß erörtert werden muß, und daß dort die berechtigten Wünsche

der Pfarrer zur Sprache kommen werden und sich hoffentlich auch eine befriedigende Lösung finden wird. Aber auf dem Wege, der hier vorgeschlagen ist, und zumal mit der Begründung und Zuspruchung, die in dieser Eingabe enthalten ist, wird es nicht gehen. Ich bitte Sie dem Antrag des Ausschusses auf Übergang zur Tagesordnung beizutreten.

Es erfolgt sodann die Abstimmung. Der Antrag des Ausschusses auf Übergang zur Tagesordnung wird mit allen gegen fünf Stimmen angenommen.

Präsident: Meine Herren! Wir gehen nun über zur Bitte der Volkskirchlichen Vereinigung Mannheim um Zulassung nichtbadischer Pfarrer als Bewerber um badische Pfarreien. Ich bitte Herrn Frey.

Berichterstatter Abgeordneter Frey: Meine Herren! Im Hinblick auf das Ergebnis, zu dem wir in unserem Antrag kommen, muß ich Ihnen diese Bitte verlesen, damit keiner der Gesichtspunkte, die darin enthalten sind, etwa der Generalsynode vorerthalten wird.

„Wir ersuchen für Bestimmungen besorgt sein zu wollen, nach welchen fünfzig grundsätzlich auch auswärtige Geistliche von den Pfarrgemeinden gewählt werden können, ohne daß diese vorher in die badische Pfarrkandidatenliste Aufnahme gefunden haben. Bereits jetzt findet jeweils eine oft gar nicht unbeträchtliche Anzahl nichtbadischer Geistlicher Aufnahme in unsere Landeskirche. Aber das sind durchgehend nur jüngere, erst angehende Geistliche. Das Interesse der Gemeinden geht aber vielmehr dahin, daß sie gerade auch verdienstvolle ältere, bisher in außerbadischen Gemeinden amtierende Geistliche zu wählen die Möglichkeit haben. Heute steht es so, daß während aus Baden dauernd verdienstvolle Geistliche nach auswärts berufen werden, ein Ersatz derselben durch die Berufung von hervorragenden Geistlichen aus anderen Landeskirchen fast ausgeschlossen ist. Ja, es steht sogar so, daß badischen Geistlichen, die eine auswärtige Stellung annehmen, mit ihrem Fortgang die Möglichkeit später in einer badischen Gemeinde wieder anzukommen, zum mindesten übermäßig erschwert ist. Denn es ist von einem älteren Geistlichen doch schlechterdings nicht zu verlangen, daß er, um auf dem Wege über die Pfarrkandidatenliste eventuell in einer bestimmten Gemeinde anzukommen, vorher, was dazu nötig wäre, sein bisheriges Pfarramt aufgibt. Wir würden es gewiß für keinen wünschenswerten Zustand halten, wenn bei der Besetzung der Pfarreien die Pfarrer der eigenen Landeskirche nicht in erster Linie in Betracht kommen sollten. Anderseits aber sehen wir nicht ein, und es liegt auch gar kein fahbarer Grund vor, warum nur die angehenden und nicht auch die älteren und verdienten auswärtigen Geistlichen die Vergünstigung der Aufnahmefähigkeit in den badischen Pfarrdienst genießen sollen. Wir halten es aber auch für ein Gebot der Willigkeit und der nationalen Weitherzigkeit, daß die badische Landeskirche ihre Pforten nicht vor auswärtigen Bewerbern zuhält, während die meisten anderen Landeskirchen sie den Badenern willig ausschließen.“

Aus diesem Grunde erbitten wir eine Kündgebung der Generalsynode, und zwar nach der Richtung, daß zu den Bewerbern um eine erledigte Pfarrei nach § 95 der Verfassung grundsätzlich auch solche auswärtige Bewerber gehören dürfen, deren Namen nicht auf der badischen Pfarrkandidatenliste sich verzeichnet finden.“

Dazu habe ich folgendes zu bemerken: Wir haben in Baden zu allen Zeiten Nichtbadener als Geistliche aufgenommen, die sich bei uns der Kandidatenprüfung unterzogen haben. In der Eingabe handelt es sich aber nicht um solche, sondern um Geistliche, die in einer andern Landeskirche bereits tätig sind. Über deren Eintritt in den badischen Kirchendienst hat uns die Oberkirchenbehörde im Ausschuß folgende Rückschlüsse gegeben: Es handle sich wesentlich nicht darum, daß die Bewerber auf der Kandidatenliste unserer badi-

schen Landeskirche stehen, sondern um zwei andere Punkte. Der § 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 bestimme, daß Kirchenämter nur an solche vergeben werden dürfen, die das badische Staatsbürgerrecht besitzen; zur Erlangung des badischen Staatsbürgerrechts sei aber der Aufenthalt im Lande nötig. Infolgedessen könnten eben nur solche aufgenommen werden, die sich zunächst als unständige Geistliche, als Vikare anstellen lassen, wie das in einzelnen Fällen geschehen ist, und dann das badische Staatsbürgerrecht erwerben. Aber bisher seien eben nur ausnahmsweise, nur in vereinzelten Fällen die auswärtigen Bewerber zu diesem Verfahren bereit gewesen. Sie treten vielmehr gleich als Bewerber um Pfarrreien auf, und zwar besonders um städtische Pfarrreien. Wenn in den andern Bundesstaaten die Rechtslage anders sei, so sei das für uns unverbindlich, weil wir uns nach der badischen zu richten hätten.

Sodann: Wenn auch die gesetzliche Möglichkeit bestünde solche außerbadische Pfarrer zu berücksichtigen, so würde eine auch nur kleine Zahl auswärtiger Pfarrer, die sich um die in mancher Hinsicht doch besonders begehrten Stellen in den Städten melden, dazu führen, daß unsere badischen Pfarrer unzufrieden würden, weil ihnen die Erfüllung ihrer Wünsche dann erst recht erschwert würde. Wir haben ja vorhin gehört, daß solche Wünsche bestehen und Versuche gemacht werden, um die Wünsche in ausgedehnterem Maß als bisher zu befriedigen. Also dürfte eine Schwierigkeit darin liegen, wenn man dem Wunsche der Bittsteller entgegenkommen wollte.

Es scheint aber, daß in der Eingabe hauptsächlich auf einen bestimmten Punkt abgehoben wird, daß nämlich auch badische Pfarrer, die sich außerhalb Badens anstellen lassen, nur mit Schwierigkeiten wieder in den badischen Kirchendienst zurückkommen können. Bei diesen bestünde freilich ein gesetzliches Hindernis nicht, da sie ja von vorher das badische Staatsbürgerrecht besitzen, also nach der Seite des Staates hin die Bedingungen erfüllt sind. Die Oberkirchenbehörde hat deshalb auch in früheren Zeiten des Pfarrermangels Geistliche, die sich in einer andern Landeskirche anstellen ließen, beurlaubt in der Hoffnung, daß sie wieder zurückkehren, und es sind auch einzelne dieser Pfarrer nachher wieder gekommen und haben Dienst in unserer Landeskirche angenommen. Aber in den letzten Jahren hat die Oberkirchenbehörde solchen Pfarrern, die sich nach auswärts meldeten, keinen Urlaub mehr erteilt, sondern sie vor die Entscheidung gestellt, ob sie im badischen Kirchendienst bleiben oder auf den badischen Kirchendienst verzichten wollen. Dadurch ist nun freilich diesen Pfarrern die Rückkehr nach Baden ganz oder wenigstens in den meisten Fällen abgeschnitten.

Der Ausschuß hat von dieser Rechtslage Kenntnis genommen und teilt die Auffassung der obersten Kirchenbehörde, daß unseren badischen Pfarrern nicht ein Teil gerade der begehrtesten Stellen entzogen werden solle, zumal die Wirksamkeit des Pfarrers als Prediger und als Seelsorger bei starken Unterschieden zwischen Pfarrer und Gemeinde in der Stammes-eigenart noch erheblich erschwert würde. Wir glauben auch keinen Anlaß zu haben, dem Oberkirchenrat eine Änderung in dem Verfahren gegenüber den den badischen Kirchendienst verlassenden Geistlichen empfehlen zu sollen, und stellen daher den Antrag: „Hohe Synode wolle über die Bitte der Volkskirchlichen Vereinigung Mannheim um Zulassung nichtbadischer Pfarrer als Bewerber um badische Pfarrreien zur Tagesordnung übergehen.“

Präsident: Der Antrag steht zur Besprechung. — Es will niemand dagegen sprechen. Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Ich komme zu der Bitte der Kirchengemeinde Lörrach um Zulassung der Probepredigt.
Herr Frey!

Berichterstatter Abgeordneter Frey: Die Kirchengemeinde Lörrach, und zwar, wie das Protokoll ausweist, Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeversammlung, bringen folgendes Gesuch vor uns:

„Bei mehreren rasch aufeinanderfolgenden Pfarrwahlen unserer Gemeinde hat sich gezeigt, daß die Abhör der Bewerber durch Kommissionen nicht ausreicht, um die Kirchengemeindeversammlung für die Wahl genügend vorzubereiten. Ein besonderer Mißstand liegt darin, daß das Urteil, daß die wenigen und oft noch nicht einmal unter sich einigen Mitglieder der Kommission über die Predigt der Bewerber haben, von den Wählern einfach übernommen werden muß. Es sollte aber einer ganzen Gemeinde oder wenigstens allen zur Wahl des Pfarrers Berechtigten ermöglicht werden, persönlich einen Eindruck vom Auftreten der Kandidaten im Gottesdienst zu bekommen; das geschieht durch Zulassung der Probepredigt. Wir, der Kirchengemeinderat und die Kirchengemeindeversammlung von Lörrach, richten darum an die hohe Synode den einstimmig von uns beschlossenen Antrag: § 95 Abs. 4 der Kirchenverfassung möge den Zusatz erhalten: „Auch steht es der Gemeinde frei, die vorgeschlagenen Bewerber zum Halten von Probepredigt, Christenlehre und Kindergottesdienst einzuladen.““

Wir sind der festen Überzeugung, daß diese Ergänzung der Verfassung manche Gemeinde von den jetzigen offenkundigen Schwierigkeiten befreien wird.“

Mit dem vorgeschlagenen Zusatz zu § 95 Abs. 4 wäre es nun freilich nicht getan. Es müßte vor allem der § 99 geändert werden, wo es heißt: „Jedem, der als Bewerber auftritt, ist es verboten, Probepredigten zu halten oder bei den Wählern um Stimmen zu werben, bei Strafe der Nichtigkeit seiner Wahl.“ Die erste Hälfte dieses Satzes müßte also fallen. Diese Bestimmung ist ein ursprünglicher Bestandteil unserer Kirchenverfassung vom 5. September 1861, besteht also, seit wir die Pfarrwahl haben, zu Recht. Ihre Aufhebung bedeutete mithin den Bruch mit einer alten Übung. Von Seiten eines Mitgliedes des Ausschusses, das die Übung der Probepredigten aus Erfahrung kennt, wurde uns im Ausschuß versichert, daß auch diese Einrichtung ihre Mängel habe und nicht empfehlenswert sei, da sich die Gemeinde leicht zu sehr durch das Auftreten des Geistlichen als Prediger beeinflussen lasse, und dieser Eindruck sei auch durchaus noch nicht einmal zuverlässig.

Demgegenüber wurde auf die Schattenseite des jetzigen Verfahrens der Abhör der Bewerber hingewiesen. Zweifellos laste auf denjenigen Männern, die die Abhör besorgen, eine außerordentlich große Verantwortung, die nicht immer gern getragen werde. Auch die Abhörkommission sei bei ihrer Beurteilung der in Frage kommenden Bewerber wesentlich auf den Eindruck angewiesen, den sie von dem Bewerber als Prediger bekommt. Die persönlichen Erfundungen an Ort und Stelle seien vielfach auch recht unzuverlässig. Das Auftreten der Abhörkommission sei nicht immer einwandfrei, und für den abgehörten Pfarrer, der dann nicht gewählt werde, sei es peinlich, daß die ganze Gemeinde erfahre, daß er sich erfolglos um eine andere Pfarrei beworben habe. Bei einer Probepredigt falle dies ganz weg. Der Eindruck, den die ganze Gemeinde von einem Bewerber durch den Gottesdienst, durch die Christenlehre und unter Umständen durch den Kindergottesdienst erhalte, sei zuverlässiger als der, den die kleine Abhörkommission erhalte. Erfundungen im bisherigen Wirkungskreis oder an früheren Wirkungskreisen des sich bewerbenden Pfarrers seien ja auch neben der Probepredigt noch möglich. Und wenn in einer Gemeinde, wie hier die Gemeinde Lörrach angibt, in wenigen Jahren mehrere Pfarrwahlen vorzunehmen sind, so komme auch der Kostenpunkt noch bedeutend in Frage.

Naturgemäß sind bei uns die Mängel des Abhörverfahrens sehr viel bekannter als die der Probepredigt, und es ist aus diesem Grunde wohl anzunehmen, daß auch mit der Probepredigt noch manche Mängel verknüpft sind, die in unserem Ausschuß nicht zur Aussprache gekommen sind. Die Frage bedarf jedoch einer sorgfältigen Prüfung, die, da es sich um eine Änderung der Verfassung handelt, gleichzeitig mit der bevorstehenden Durchsicht unserer Verfassung vorgenommen werden soll. Ihr Verfassungsausschuß stellt deshalb folgenden Antrag:

„Hohe Synode wolle die Bitte der Kirchengemeinde Lörrach um Zulassung der Probepredigt dem zur Vorbereitung einer Durchsicht der Kirchenverfassung zu bildenden Ausschuß als Material überweisen.“

Abgeordneter Holdermann: Meine Herren! Ich würde mir nicht erlauben in dieser vorgerückten Stunde die Aufmerksamkeit der Synode noch in Anspruch zu nehmen, wenn es sich nicht um eine Eingabe aus meinem Wahlbezirk handelte. Wie Sie gehört haben, liegt ein Gesuch der Kirchengemeindeversammlung und des Kirchengemeinderats Lörrach vor auf Abänderung der Verfassung in dem Sinne, daß gestattet werde auch die Probepredigt zu benützen, und zwar ist dieser Beschluß von beiden Körperschaften einmütig gefaßt worden, also von beiden Richtungen, die in den beiden Körperschaften auch vertreten sind. Wie der Herr Berichterstatter angedeutet hat, sind es besondere Lörracher Erfahrungen, die zu dieser Eingabe geführt haben. Die Gemeinde Lörrach hat in den letzten vier Jahren dreimal auf ein und derselben Stelle das Vergnügen der Pfarrwahl gehabt, sie hat also reichlich Gelegenheit gehabt die Vorzüge und Schattenseiten der Abhöre zu genießen, und aus diesen Erfahrungen heraus ist die kirchliche Vertretung einmütig zu dieser Eingabe gelangt.

Meine Herren! Die Frage der Probepredigt ist seit Einführung der Verfassung Gegenstand der Erörterung auf den Generalsynoden gewesen schon vom Jahre 1861 an. Im Jahre 1871 hat sich der positive Führer Mühlhäuser, der spätere Oberkirchenrat, aufs entschiedenste für die Probepredigt ausgesprochen und er ist auf diesem Standpunkt auch späterhin stehen geblieben. Auf der Generalsynode von 1881 hat der Verfassungsausschuß mit großer Mehrheit ohne Unterschied der Richtung sich ebenfalls für die Gestaltung der Probepredigt ausgesprochen. Die Oberkirchenbehörde hat bisher in den verschiedenen Stadien der Erörterung dieser Frage eine ablehnende Stellung eingenommen.

Natürlich hat auch die Probepredigt ihre Schattenseite und kann zu unbestreitbaren Mißständen führen. Aber das gilt in demselben Maße doch auch für die Abhöre. Der Herr Berichterstatter hat bereits darauf hingewiesen. Es ist tatsächlich (ich weiß das aus so und so vielen Fällen) oft sehr schwer möglich — und ich führe als Beispiel hier besonders den Fall in Lörrach an — die Leute für diese Abhölkommision zu bekommen, weil sich manche sagen: wir übernehmen eine außerordentlich große Verantwortung gegenüber der Gemeinde, die wir nicht auf uns nehmen können, es ist uns unmöglich, wir können uns nicht genügend erkundigen, um diese Verantwortung tragen zu können. Auch der Kostenpunkt ist bereits von dem Herrn Berichterstatter angedeutet worden. In mancher armen Gemeinde ist es tatsächlich fast unmöglich die Kosten für die Abhöre aufzubringen. In Lörrach besonders haben die zwei ersten Pfarrwahlen, bei denen eine Abhöre in vollem Umfang stattgefunden hat, sich jeweils auf rund 1000 M gestellt. Das ist eine ganz ungeheuerliche Ausgabe für diesen Zweck. Es ist von dem Herrn Berichterstatter auch angeführt worden, daß es bei der Abhöre oft wenig taftvoll zugeht, und wenn es dem Geistlichen dann nicht gelingt gewählt zu werden, ist er in einer sehr unangenehmen Lage; in seiner Gemeinde spricht sich das natürlich herum, es macht das größte Aufsehen. Das alles fällt weg, wenn der Geistliche zur Probepredigt irgendwo geladen wird. Seine Gemeinde wird kaum etwas davon erfahren. Bei den Probepredigten — das ist für mich ausschlaggebend — hat die ganze Gemeinde Gelegenheit den Mann zu hören. Die Verantwortung liegt nicht auf einigen wenigen, die hinausgehen und oft vielleicht schlecht berichtet werden, sondern auf der ganzen Gemeinde; Männer und Frauen der Gemeinde können den Bewerber hören, nicht nur in der Predigt, sondern auch in der Christenlehre und im Kindergottesdienst. Sie können einen Gesamteinindruck von dem betreffenden Mann bekommen. Das ist für mich das ausschlaggebende Moment, daß ich zwar nicht sage, es soll anstelle der Abhöre die Probepredigt eingeführt werden, aber man kann ja das eine

tun und das andere nicht lassen. Wenn eine Gemeinde den Wunsch hat, auf die Abhör zu verzichten und eine Probepredigt zu haben, so soll eine Möglichkeit vorhanden sein, daß ihr das gestattet ist. Damit ist ja nicht gesagt, daß diejenigen, die das Bedürfnis haben sich zu erkundigen oder sich irgendwie sonst zu unterrichten, diesen Weg nicht auch noch benützen können. Aber es sollen beide Wege offen gelassen werden. In diesem Sinne begrüße ich den Antrag, der von dem Verfassungsausschuß einmütig gestellt worden ist, und möchte hoffen, daß es bei der künftigen Durchsicht der Verfassung dazu kommt.

Abgeordneter B e n d e r: Ich möchte nur erklären, daß nach den Erfundungen, die ich in unseren Reihen eingezogen habe, wir den Wunsch aussprechen können, daß der künftige Verfassungsausschuß allerdings diese beiden Wege, den Weg der Abhör und den Weg der Probepredigt ins Auge fassen möchte, also eine Abhilfe der Beschwerden zu ermöglichen sucht, die bei der Pfarrwahl vorgekommen sind.

Abgeordneter D. T h o m a: Verehrte Herren! Wenn ich noch das Wort ergreife, so geschieht es deshalb, weil ich längere Zeit in Bremen war und dort Probepredigten mitgemacht habe, nicht so, daß ich mich gemeldet habe, sondern, daß ich sie angehört und den Verlauf kennen gelernt habe. Zum andern bin ich leider sehr oft in der Lage gewesen einer Abhörförderung anzugehören. Ich habe mich auch immer gefragt: warum enthält denn eigentlich unsere Kirchenverfassung das Verbot Probepredigten zu halten? Meine Herren! Wenn man in der Abhörförderung ist und an einen Ort kommt, um den Pfarrer zu hören, so ist das auch eine Probepredigt, die der Mann dann hält, denn er weiß ganz genau, daß in dieser sechs oder sieben Wochen die Abhörförderung kommt. Es war immer eine furchtbare Verantwortung, die mir als Mitglied der Abhörförderung stets schwer auf dem Herzen gelegen hat; auch wenn es eine Kommission ist, die aus drei oder vier Leuten besteht, die darüber bestimmen sollen. Ich bin also auch kurz gesagt dafür, daß man das eine tun und das andere nicht lassen soll. Von jher bin ich dieser Meinung gewesen und muß diese Meinung auch heute noch aussprechen.

Abgeordneter K ü h l e w i n: Ich wollte nur ganz kurz sagen, daß es sich nach den bisherigen Verhandlungen eigentlich empfehlen würde, daß man dem Antrage hinzuseht, daß die Sache dem zukünftigen Ausschuß ~~em p f e h l e n d~~ überwiesen wird.

Berichterstatter Abgeordneter F r e y: Meine Herren! Ich bitte das nicht zu tun. Nicht als würde ich das etwa innerlich nicht unterstützen. Aber wir haben allgemein beschlossen, in all den Fragen, die dem Ausschuß für Durchsicht der Verfassung zugewiesen werden, keinen Beschluß zu fassen, der den Verfassungsausschuß bindet, damit dann jede einzelne Frage auch in dem Zusammenhang, in den sie gestellt gehört, erörtert werden kann. Lediglich aus diesem allgemeinen Gesichtspunkt heraus möchte ich Sie bitten dem Antrage in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Form zuzustimmen.

In der darauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses auf Überweisung der Eingabe an einen zu bildenden Verfassungsausschuß einstimmig angenommen.

Nach kurzer geschäftlicher Besprechung und Festlegung der Tagesordnung für die nächste Vollsituation, die auf kommenden Dienstag vormittag anberaumt wird, wird die Sitzung um 12 Uhr 40 Minuten mit Gebet des Abgeordneten L u d w i g geschlossen.

Achte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Dienstag den 21. Juli 1914,

vormittags 9 Uhr.

Anwesend: sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme des beurlaubten Abgeordneten Troeltsch; am Tisch des Oberkirchenrats: alle Mitglieder des Oberkirchenrats.

Der Präsident eröffnet die Sitzung; Abgeordneter Wehmann spricht das Eingangsgebet.

Nach einigen kurzen geschäftlichen Bemerkungen des Präsidenten wird in die Verhandlungen über die Sonntagsruhe eingetreten.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Menton: Hohe Synode! Im Auftrage Ihres Ausschusses für den Hauptbericht habe ich Ihnen mitzuteilen, daß uns vom Herrn Präsidenten dieses Hauses drei Eingaben zur Behandlung überwiesen wurden, die auf Herstellung einer völligen Sonntagsruhe auf gesetzlichem Wege abzielen. Sodann aber habe ich einen diesbezüglichen einmütig angenommenen Antrag Ihres Ausschusses zur Kenntnis des Hauses zu bringen.

Die Eingaben werden hiermit zu Ihrer Kenntnis gebracht in der Reihenfolge ihrer zeitlichen Abfassung:

Die Bitte der Evangelisch-sozialen Vereinigung für Baden, Sonntagsruhe betreffend, lautet:

„Nachdem verschiedene große soziale Vereinigungen — wir erwähnen hier nur die Gesellschaft für soziale Reform, den Kirchlich-sozialen und den Evangelisch-sozialen Kongress — sich in öffentlichen Erklärungen zugunsten der Angestellten in Handel und Gewerbe für Verwirklichung der vollkommenen Sonntagsruhe ausgesprochen haben, ist in den nächstbeteiligten Kreisen immer lauter die Frage erhoben worden: wo bleibt die evangelische Kirche?

Der Ausschuß der Evangelisch-sozialen Vereinigung für Baden ist der Überzeugung, daß das in dieser Frage zum Ausdruck kommende Gefühl für die soziale Verantwortung unserer Kirche dieser eine ernste Mahnung sein muß, das Vertrauen weiter Kreise nicht durch eine passive Haltung in einer so hervorragend sozialethischen Frage zu verscherzen. Wir zweifeln nicht daran, daß ein Ver sagen der Kirche bei der Forderung völliger Sonntagsruhe weithin nicht bloß das vorhandene Misstrauen gegenüber dem sozialen Willen unserer Kirche stärken, sondern auch mit der Zeit noch schlimmere unübersehbare Folgen haben könnte.

Infolgedessen richtet der Ausschuß der Evangelisch-sozialen Vereinigung namens dieser sowohl im Interesse der sozialen Wohlfahrt unseres Volkes wie im Interesse unserer evangelischen Kirche an die Evangelische Generalsynode die ergebene Bitte:

„Hohe Generalsynode wolle in einer Erklärung zum Ausdruck bringen, daß die Verwirklichung der völligen Sonntagsruhe im Handel und Gewerbe auch von der berufenen Vertretung der badischen evangelischen Landeskirche gewünscht werde, und daß diese jede weitere Ausdehnung der Sonntagsruhe auf andern Gebieten und in anderen Ständen warm begrüßen würde.“

Eine weitere Eingabe, unterzeichnet von Herrn Pfarrer Hesselbacher u. Gen. — unter den Unterschriften befinden sich die von 47 Mitgliedern der gegenwärtig tagenden Generalsynode — lautet:

„Hohe Generalsynode bitten wir ergebenst, folgende Entschließung zu fassen: Die Generalsynode begrüßt mit den wärmsten Wünschen alle Bestrebungen, die auf eine völlige und allgemeine Sonntagsruhe hinzielen, und bittet ausdrücklich und herzlich alle ihre Glieder, schon jetzt am Sonntag nicht mehr zu kaufen.“

Von der Gruppe Baden der Freien kirchlich-sozialen Konferenz ist folgende Eingabe eingekommen:

„Hohe Generalsynode wolle zur Förderung vollkommener Sonntagsruhe sich im Sinne nachdrücker Entschließung erklären und aussprechen:

Die Generalsynode hält eine gesetzliche Ausdehnung der Sonntagsruhe für erstrebenswert. Die sonntagslosen Berufe sind sonderlich in unserer Zeit scharfer Anspannung der körperlichen und seelischen Kräfte zu bedauern. Die Generalsynode spricht daher die Erwartung aus, daß ein Gesetzeswurf, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, dem Reichstag bei seinem Wiederzusammenseit erneut zugehen wird. Es ist nicht Aufgabe der Synode, im einzelnen die Möglichkeit der Sonntagsruhe abzugrenzen und Ausnahmen für Bedarfsgewerbe usw. in Vorschlag zu bringen. Sie betrachtet es aber als ihre Aufgabe, Zeugnis für die Notwendigkeit der Sonntagsruhe als Voraussetzung rechter Sonntagsfeier und als eine Notwendigkeit für Seele und Leib abzulegen.“

Ihr Ausschuß steht grundsätzlich ganz auf Seite der Eingaben, wie auch aus dem Umstände hervorgeht, daß 13 Ausschußmitglieder die zweite Eingabe unterschrieben haben. Der Ausschuß verkennt nicht die Schwierigkeiten, die sich im einzelnen bei Durchführung völliger Sonntagsruhe ergeben müssen, anderseits aber hält er die Schwierigkeiten nicht für so groß und unüberwindlich, daß er nicht zu dem Entschluß hätte kommen können Ihnen folgende Kundgebung mit der Bitte um Ihre Zustimmung vorzulegen:

„Die Generalsynode der evangelisch-protestantischen Kirche Badens sieht in dem Entwurf eines Sonntagsruhegesetzes, welcher dem Reichstag zur Bearbeitung vorlag, noch nicht das erreicht, was wir für eine christliche Sonntagsfeier erlangen müssen. Es ist nicht Aufgabe der Synode die Möglichkeit der Sonntagsruhe im einzelnen abzugrenzen und etwaige Ausnahmen im Bedarfsgewerbe vorzuschlagen. Sie bittet aber nachdrücklich darum, einem Entwurf nur dann Gesetzeskraft zu verleihen, wenn tatsächlich vollkommene Sonntagsruhe, nicht nur Einschränkung der seitherigen sonntäglichen Arbeitszeit herbeigeführt wird.“

Die Generalsynode bittet ihren Herrn Präsidenten, diese Resolution, wenn sie angenommen wurde, an den Reichstag zu übermitteln.“

Präsident: Meine Herren! Ich eröffne die Besprechung.

Abgeordneter Bender: Sehr geehrte Herren! Als einer von denen, die diesem Hause eine Eingabe vorgelegt haben, halte ich mich für verpflichtet, in der Besprechung ein Wort zur Sache zu sprechen.

Es lag dem letzten, jetzt geschlossenen Reichstag ein Gesetzentwurf über die Ausdehnung der Sonntagsruhe vor, von dem leider zu befürchten ist, daß der wieder zusammentreffende Reichstag ihn nicht mehr unter seinem Arbeitsprogramm vorfinden wird. Gegen diesen Gesetzentwurf hat eine von den Interessenten angezettelte Gegenarbeit in so weitem Umfang eingesezt, und sie hat sich solch nachdrücklicher Mittel bedient, daß die Furcht berechtigt erscheint, es könnte der Gesetzentwurf in der Versenkung verschwinden. Es ist unser als einer evangelischen Kirchenvertretung würdig, daß wir zu dieser Angelegenheit das Wort nehmen. Wir können als evangelische Christen nicht still dazu schweigen, daß eine Angelegenheit von solch außerordentlicher Tragweite wie die Ausdehnung der Sonntagsruhe etwa in der angedeuteten Weise zum Stillschweigen gebracht werde. Das vorgelegte Gesetz entspricht zudem nicht den Wünschen, die wir vom Standpunkt christlicher Sonntagsfeier und Sonntagsheiligung für einen solchen Gesetzentwurf hegen müssen. Es ist namentlich auch aus den Kreisen derer, welche dieses Gesetz zunächst betrifft, aus den Kreisen der Angestellten im Handelsgewerbe, eine kräftige Bewegung hervorgerufen worden, die sich gegen den Geist des Gesetzes ausspricht. Man will die vollkommene Freiheit von Arbeit am Sonntag erreichen. Was der Gesetzentwurf aber bietet, ist im besten Fall eine Einschränkung der Sonntagsarbeit. In Zukunft soll statt der bisherigen fünfstündigen Verkauszeit eine Stunde, wenn es gut geht, auch zwei Stunden eingeführt werden; und diese Verbesserung, die färglich genug erscheinen muß, soll dadurch wieder aufgehoben werden, daß man ein Drittel der Sonntage für erweiterte Arbeit bis zu zehn Stunden freigeben will. Außerdem aber sollen jüdische Kaufleute, die als strenggläubige Juden ihr Geschäft an ihrem Sabbath geschlossen halten, das Recht bekommen, ihre jüdischen Angestellten am Sonntage bis zu fünf Stunden arbeiten zu lassen.

Meine Herren! Es ist, nachdem wir das heute zu Recht bestehende Sonntagsruhegesetz nun 22 Jahre lang haben, an der Zeit, daß diejenigen, denen dieses Sonntagsruhegesetz nicht Genüge getan hat, sich dazu äußern. Unter den mancherlei Vereinigungen, die ihre Mitglieder aus dem Handelsgewerbe gewinnen, hat das besonders der Deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband schon getan. Aber nicht er allein hat die Forderung völliger Sonntagsruhe auf seine Fahne geschrieben. Freilich hat es auch an Stellen, die sich in entgegengesetztem Sinne geäußert haben, nicht gefehlt. Insbesondere haben viele Handelskammern sich gegen diese Ausdehnung der Sonntagsruhe ausgesprochen. Demgegenüber haben namentlich Kaufmannsgerichte sich für die Ausdehnung der Sonntagsruhe erklärt.

Es ist nun nicht unsere Aufgabe in die Behandlung der kaufmännischen und geschäftlichen Gegensätze einzutreten, die in dieser allgemeinen Besprechung zum Ausdruck gekommen sind. Wohl aber müssen wir vom Standpunkte der Kirche, die den Sonntag geheiligt wissen will und für seine Heiligung Sorge tragen soll, unsere Stimme erheben und diejenigen in ihrem Kampf um den freien Sonntag unterstützen, denen das eine Herzensangelegenheit ist. Meine Herren, es ist bei ihnen nicht bloß der Wunsch, an einem Tag der Woche von der Arbeit frei zu sein, sondern es mischen sich in diesen Wunsch nach der Arbeitsfreiheit wirklich und wahrhaftig ideale Beweggründe ein. Zuletzt ist es der gleiche Grund, der uns veranlassen kann, für die Ausdehnung der Sonntagsruhe einzutreten: der Grund, daß Raum geschaffen werde zu einer wirklichen Sonntagsfeier. Man hat in den Eingaben, die seitens der Angestellten des Handelsgewerbes eingereicht worden sind, wiederholt mit Nachdruck betont, daß es für den deutschen Kaufmann unmöglich sei zu einer rechten würdigen Sonntagsfeier auch mit Gottesdienst zu gelangen, wenn er mit der Uhr in der Hand im Gotteshause sitzen und damit rechnen müsse, daß er zur rechten Zeit seinen Laden nach Schluß des Gottesdienstes wieder öffnen könne; es sei auch der Andacht im Gotteshause wenig förderlich, wenn der Kaufmann oder der Gehilfe aus dem Geschäft daher gestürzt komme, überarbeitet und überhekt, sodß er lange Zeit brauche, um sich nur wieder zu einem rechten Zuhören zu sammeln.

Sowohl
rehe an
erwirf-
tretung
Ausdeh-
vürde.
Unter-
Istnode
Sonn-
tag nicht
nachfol-
rt. D
nd seß
eszen-
ammen-
Sie be-
Boran-
hervor-
at nicht
ander-
ntschlü-
ulegen:
den s
hstag
st Liche
Mög-
nah-
rum,
voll-
tägi-
tion.
ie Ein-
prechen.

Auch auf einen anderen Punkt ist hingewiesen worden, der dem, der in der Jugendpflegebewegung steht, allerdings wichtig genug erscheinen muß. Es taugt nichts, wenn der Kaufmann Sonntagnachmittags um $\frac{1}{2}4$ oder um $\frac{1}{2}5$ Uhr erst aus dem Geschäft heraustrreten kann und dann Jugendpflege betreiben soll. Jugendpflege, die man in weiten Kreisen der kaufmännischen Angestellten für ein dringendes Erfordernis hält, und die man zum Teil im Einklang und im Bunde mit der christlichen Jugendpflege betreiben will.

Meine Herren, noch auf etwas anderes darf wohl auch in dieser Versammlung der Finger gelegt werden: auf die Ausnahmebestimmung, die in dem § 3 des Gesetzentwurfs enthalten ist, und die ich vorhin genannt habe, bezüglich der jüdischen Kaufleute und ihres Rechts, ihre jüdischen Angestellten des Sonntags bis zu fünf Stunden zu beschäftigen. Sehen wir einmal von dem hier zugestandenen Vorteil gegenüber der christlichen Konkurrenz ganz ab, — in den Kreisen der kaufmännischen Angestellten hat man mit Recht gefragt: wo ist die Aufsicht, die hier wirklich genau nachsehen und prüfen wird? Und besteht die Befürchtung nicht zu Recht — die im praktischen Leben Stehenden haben es wiederholt ausgesprochen —, daß es nur eines Winks des jüdischen Kaufherrn bedürfen werde, um auch christliche Angestellte zur Sonntagsarbeit zu veranlassen „aus Furcht vor den Juden“? Meine Herren, wir haben den Eindruck, daß das ein Fremdkörper in einem Sonntagsruhegesetz ist, der unbedingt beseitigt werden muß. Die Durchbrechung der Sonntagsruhe auch, nur in diesem einen Punkte bedeutet eine Gefährdung der Sonntagsruhe überhaupt. Nach den Erfahrungen — wir können ja aus eigenem Erleben hier nicht mitreden —, die die Angestellten und die selbständigen Kaufleute in diesen Stücken gemacht haben, ist es kein Zweifel, daß sie gerade diesen Punkt im Gesetz als einen besonderen Stein des Anstoßes betrachten. Wir können uns diesen Bedenken nicht verschließen. Wenn an einer Stelle eine Brise in den freien Sonntag gelegt ist, dann ist der freie Sonntag grundsätzlich noch nicht erreicht; und was erreicht ist, bleibt immer gefährdet. Angeichts der Tatsache, daß das Judentum ein Fremdkörper in unserem deutschen Volk ist, der noch nicht einmal 1 v. H. der Bevölkerung bildet, und von dem selbst wieder nur ein Bruchteil zum Handelsgewerbe gehört, und von dem wieder nur der kleinste Teil strenggläubig sabbathfeiernd ist, haben wir das Empfinden, der Gesetzentwurf und seine Begründung in der Regierungsvorlage nehmen zuviel Rücksicht nach dieser Seite und zu wenig Rücksicht auf den christlich-deutschen überwiegenden Bestandteil unsres Volkes. (Sehr richtig!) Wenn es im alten Judenstaate nach dem Gesetze Moses gegolten hat, daß sich die Landfremden bei Todesstrafe der allgemeinen Sabbathfeier unterwerfen mußten, so wollen wir keine Retourhaisen, glauben aber, daß es dann nicht zuviel gefordert ist, daß in dem christlichen deutschen Volke dem Sonntag die ihm gebührende Würdigung in Bezug auf Ruhe und Heiligung gewährt werde. Wir vertheidigen uns auch an dieser Stelle gegen eine solche Verunzierung des christlichen deutschen Sonntags.

Aber, meine Herren, wenn das auch nur einen Nebenzug bedeutet innerhalb der Verhandlungen, die über den Gesetzentwurf gevlogen worden sind, es liegt uns die schwere Sorge auf dem Herzen, daß nach Jahrzehntelangem Bemühen und nach vielfältigen Versprechungen seitens der Reichsregierung, die ja nun schließlich einen nach unserm Urteil minderwertigen Gesetzentwurf vorgelegt hat, am Ende garnichts aus all diesen Bestrebungen herauskommen werde. Wir halten es für unsere Pflicht, unsere Stimme laut zu erheben und den verantwortlichen Stellen, dem deutschen Bundesrat und dem deutschen Reichstag, zuzutragen: gebt unserm im Handelsgewerbe tätigen Volk einen Sonntag, der des Sonntags würdig ist; gebt ihm Freiheit, daß es ruhen kann von seiner Arbeit, dieses Arbeitsvolk und arbeitsfreudige Geschlecht; gebt ihm die Möglichkeit, daß es in Gottes Haus gehen und seine Seele aufrichten und sie reinigen kann von all dem Staub, den das Geschäftsleben und der Materialismus des heutigen Geschäftsbetriebes darauf abgelagert hat! Gebt unserm kaufmännischen Volk in deutschen Länden die Möglichkeit, ungehindert und

unbeirrt durch geschäftliche Gedanken und Umtriebe sich in der freien Natur, dem Werke unseres Gottes, aufzufrischen und unserm Volke weiterhin zu dienen an einem hervorragenden Punkt unseres wirtschaftlichen Lebens!

Meine Herren! Daß Sie im Ausschuß eine solche Einmütigkeit erzielt haben in dem Begehr nach einer völligeren Herbeiführung von Sonntagssuhe, ist mir der Beweis, daß wir auf dem rechten Wege sind, wenn wir hier den Eingaben, die wir bekommen haben, Folge leisten. (Lebhafte Beifall.)

Abgeordneter Holdermann: Meine Herren! Ich möchte zunächst einen alten Wunsch der Diöcese Lörrach zur Sprache bringen. In der evangelischen Bevölkerung des Bezirks Lörrach wird es peinlich empfunden, daß fast jedes Jahr die Karwoche für militärische Musterungen und Kontrollversammlungen verwendet wird. Sie kennen die Mißstände, die damit verbunden sind, all das lärmende, johlende Treiben, das nicht nur an diesen Tagen stattfindet, sondern sich auch in die Gemeinden hinein fortsetzt. Unsere evangelische Bevölkerung empfindet das als eine Beeinträchtigung der Stille der Karwoche, und wiederholt hat unsere Diözesansynode Beschlüsse in dieser Richtung gefaßt. Die Kirchenbehörde hat getan, was sie in dieser Hinsicht tun konnte. Die Entscheidung aber liegt bei einer andern Stelle, bei der Militärverwaltung, und ich möchte hier vor dem Land an die Militärverwaltung die Bitte richten, daß sie, sofern es irgend möglich ist, die Karwoche freihalten möchte von Musterungen und Kontrollversammlungen. Ich bin der Meinung, daß das religiöse Gefühl unserer Bevölkerung diese Berücksichtigung verdient.

Meine Herren! Der eigentliche Gegenstand, der uns beschäftigt, ist die Sonntagssuhe. Sie ist eine der allerwichtigsten sittlichen Fragen für das Wohl unseres Volkes. Es wäre ganz unverständlich, wenn unsre Generalsynode an dieser Frage stillschweigend vorübergegangen wäre, und wir dürfen nur dankbar dafür sein, daß von verschiedenen Seiten die Befprechung dieser wichtigen Frage an die Generalsynode herangebracht worden ist.

Wir in Deutschland sind in dieser Beziehung gegenüber anderen Ländern noch recht erheblich zurück. England, Nordamerika, Dänemark, Italien haben völlige Sonntagssuhe. Auch Frankreich hat in letzter Zeit einen wichtigen Schritt auf diesem Gebiete getan. Ich habe England und Nordamerika genannt, diese beiden Staaten der gewaltigsten wirtschaftlichen Entwicklung und Tätigkeit trotz völliger Sonntagssuhe, vielleicht gerade mit deswegen und eben deswegen. Nur die völlige Sonntagssuhe kann dem Raubbau Halt gebieten, den der heutige wirtschaftliche Betrieb mit seiner Stärke und seinem furchtbaren gegenseitigen Wettkampfe mit den körperlichen und seelischen Kräften des Menschen treibt. Gewiß, wir werden nicht dafür sein, daß der englische Sonntag auch bei uns in all seinen Einzelheiten eingeschürt werde. Das entspricht nicht unserer deutschen Volksart. Ich empfinde ihn auch in dieser starren Gesellschaft als unevangelisch. Der Sonntag soll nicht zu einem Zoch für den Menschen werden, sondern zu einer Wohltat. Der Sabbath ist um des Menschen willen gemacht und nicht der Mensch um des Sabbaths willen, hat der Heiland gesagt. Trotzdem ist es etwas Großes um den Sonntag. Graf Posadowsky hat im Jahre 1906 im Reichstag gesagt:

„Wer England kennt, der weiß, daß trotz aller Übertreibungen im einzelnen doch in der englischen Sonntagssuhe eine unendliche Quelle des Segens für die physische Erhaltung des englischen Volkes und für die Gestaltung des englischen Familienlebens liegt.“

Von meinem verehrten Herrn Borredner ist auf die starke Bewegung hingewiesen worden, die in den Kreisen der Handlungsgehilfen für eine vollständige Sonntagssuhe stattfindet. Er hat auch auf den Gesetzentwurf hingewiesen, welchen die Reichsregierung beim Reichstag eingebracht hat, und ihn in seiner völligen Unzulänglichkeit ganz richtig gekennzeichnet. Man hat ihn nicht mit Unrecht ein Gesetz der Ausnahmen genannt. Daß volle Sonntagssuhe im Handelsgewerbe möglich ist, zeigt die Erfahrung in einer

Reihe von Städten, welche mittels Ortsgesetz die völlige Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe durchführt haben. Mir liegt hier eine ganze Reihe von Gutachten von deutschen Handelskammern vor, die diese Erfahrung durchaus bestätigen. Es ist also sehr wohl möglich, wenn man nur will, die volle Sonntagsruhe im Handelsgewerbe durchzuführen.

Ich meines Teils hätte freilich nichts dagegen, wenn auch die Wirtshäuser, soweit sie nicht etwa den Verkehrsbedürfnissen dienen, wenigstens am Sonntagvormittag geschlossen würden. (Sehr richtig!) In meiner Nähe, in Basel, ist das sehr wohl möglich, dort geschieht es. Ich sehe nicht ein, warum es nicht auch bei uns möglich sein könnte. Oft hat man ja das Gefühl, daß unser Volk in dieser Hinsicht des Guten etwas zuviel tut. Man gönnst ihm gewiß gern seine Zerstreitung und seine Erholung und seine Ausspannung am Sonntag, aber einekehrseite von all dem vielen ist doch dann auch wieder das ganze Heer von Menschen und Angestellten, die eben dadurch um die Wohltat ihres Sonntags kommen.

Meine Herren! Es ist nicht einzusehen, warum die volle Sonntagsruhe nur im Handelsgewerbe erstrebt werden soll; warum nicht auch in der Industrie und für den Arbeiter? Ich weiß sehr wohl, daß es große Zweige der Industrie gibt, für welche das infolge ihrer ganz bestimmten Tätigkeit nicht möglich ist. Aber es gibt eine ganze Anzahl von Industriezweigen, wo es heute infolge der Fortschritte unserer Technik doch schon eher möglich und zu erreichen wäre. Eine 30stündige Sonntagsruhe wäre für die Arbeiter dieser Industrie eine große Wohltat. Wenn ein Arbeiter bis Samstagnacht durchgearbeitet hat und morgens um sechs Uhr von seiner Arbeit zurückkehrt, müde und abgehetzt, was ist das dann noch für ein Sonntag? Was kommt dann bei einem solchen Sonntag noch für ein Familienleben heraus? Ein großer Teil der Industrie, z. B. der Textilindustrie, — ich beziehe mich hier auf die Verhältnisse im Wiesental — macht heute am Samstag nachmittag um vier Uhr die Fabriken zu. Das ist eine große Wohltat. Ich habe mit Fabrikanten dieser Industriegattung gesprochen, die sagten mir, sie hätten garnichts dagegen, wenn der Samstagnachmittag überhaupt frei gegeben würde; es wäre ihnen sogar bequemer, als den Betrieb die paar Stunden am Samstagnachmittag noch aufrecht zu erhalten. In England ist für große Teile der Industrie der Samstagnachmittag völlig frei gegeben. Auch für die großen Geschäfte und für die Banken ist das in England in viel weiterem Maße als bei uns der Fall. Der sogenannte „Bankfeiertag“ ist eine große soziale Wohltat in England und dürfte auch bei uns noch viel weiter durchgeführt werden.

Es ist in den Kreisen der Arbeiter in unseren Tagen gerade eine starke Bewegung für die Durchführung des freien Samstagnachmittags, und ich für meine Person kann dieser Bewegung nur zustimmen. Je mehr die Sonntagsruhe nicht unmittelbar erst mit dem Sonntag beginnt, je mehr dem Sonntag eine Ruhezeit schon am Samstag vorangeht, desto mehr wird der Sonntag von all den Geschäften entlastet, die diese Leute genötigt sind am Sonntag zu erledigen, ob sie wollen oder nicht. Desto weniger wird die Sucht verbreitet sein, am Sonntag nur hinauszudrängen, nur fort! nur zu genießen, wie ein Tier, das aus seinem Gefängnis herauskommt! Desto mehr wird dann der Sonntag für die Familie frei werden, für das Haus, für edle schöne Genüsse, für Gottes freie Natur, auch für das religiöse Leben und für das Gotteshaus ganz gewiß. Allerdings davor möchte ich warnen, daß wir etwa sagen: wir verlangen völlige Sonntagsruhe, damit ihr in die Kirche geht. Diese Absichtlichkeit würde vielleicht das gerade Gegenteil bewirken. Ich möchte mich auch hier auf ein Wort des Großen Posadowsky beziehen, das er am 16. Januar d. J. bei Beratung des Gesetzentwurfs über die Sonntagsruhe im Reichstag gesprochen hat:

„Aber die Sonntagsheiligung besteht für das Volksleben nicht nur im Besuch des Gotteshauses, den ich gewiß wünsche; er besteht auch darin, daß jeder das Glück hat einen Tag in der Woche sein Familienleben zu genießen, daß er Zeit und Muße hat sich eines guten Lesestoffs zu bemächtigen, daß

er wieder aus der Fabrik, aus der Werkstatt, aus dem engen Büro, aus dem finsternen Laden heraustreten kann in Gottes freie Natur, um wieder ein natürlicher Mensch zu werden und das innere Gleichgewicht gegenüber der Not und der Arbeit des Lebens zurückzugewinnen, und deshalb sage ich: diese Frage der Sonntagsruhe ist nicht nur eine geschäftliche Frage, man kann sie nicht nur vom Geldstandpunkt, vom Debet und Kredit aus beurteilen — nein, es ist eine sehr tiefgehende sittliche Frage. Und in unserer Zeit, wo wir sehen, wie soviele Menschen sich von allen Idealen, von allen kirchlichen, religiösen Begriffen abwenden, ist die Sonntagsruhe und die Sonntagsheiligung eine wichtigere Frage als zu irgend einer Zeit. Diesen Kreisen soll durch die Möglichkeit würdiger Sonntagsruhe und durch eine verständige Anwendung des Gesetzes das Glück gewährt werden, das in einem innigen Familienleben beruht, in dem heiteren, erfrischenden Genuss der Natur und in dem festen Glauben an eine ausgleichende gerechte göttliche Macht."

Meine Herren! Wir, die Generalsynode, die evangelische Kirche, wir können diese Dinge nicht machen, wir können auch hier nicht näher in die Einzelheiten eingehen; aber was wir können und was wir in solchen großen Fragen des sittlichen Volkswohls sollen, das ist, daß wir unsere Stimme dafür erheben, daß wir das Gewissen schärfen, daß wir die Führung übernehmen für die große Richtung solcher Fragen des sittlichen Volkswohles. Wieviel geschieht in dieser Beziehung in England! Ich habe hier eine Kundgebung des Bischofs von Oxford, der mit einer großen Zahl kirchlicher Würdenträger an der Spitze eines Aufrufs zugunsten der gesetzlichen Festlegung des Mindestlohns steht. Und vor einiger Zeit haben — ein Beweis, wie stark das Bewußtsein für die sozialen Pflichten in den Leitern der englischen Kirche vorhanden ist — die Bischöfe der englischen Staatskirche in einer amtlichen Kundgebung als das Vorrecht der Kirche erklärt, die soziale Bewegung willkommen zu heißen als eine der großen Stufen in der Entwicklung der Menschheitsgeschichte, welche hinter sich die Autorität Gottes habe, ferner das soziale Gewissen zu wecken und auszubilden, seine Wirksamkeit in der sozialen Gesetzgebung zu fördern; es sei doch offenbar ganz falsch, vorzusehen, daß diese Bewegung an sich atheistisch oder antichristlich sei.

Meine Herren! Wir wollen es nicht mit der Furcht zu tun haben, weder hier noch irgend wo anders. Der Pfarrer Vibius ist an einem Neujahrsmorgen einmal auf die Kanzel gestiegen und hat zu seinen Zuhörern gesagt: „Nun habe ich in der ganzen Bibel gesucht und kein Wort gefunden, daß ein Christ sich fürchten soll, dagegen nicht weniger als 39 Sätze, die damit beginnen: Fürchte dich nicht!“ Je mehr wir Mut haben, auch vor der großen Öffentlichkeit in den großen Fragen der Zeit und der sittlichen Röte uns zu bekennen und eine Stellung einzunehmen, desto mehr wird man unten wie oben Achtung vor uns und vor der evangelischen Kirche haben. Dann, meine Herren, wird auch mehr und mehr das Misstrauen schwanden, das in großen Massen unseres Volkes gegen unsre Kirche besteht. Die Massen des Volkes werden erkennen, daß unsre Kirche ein Herz für sie hat, daß es ihr ernst ist mit der Forderung des Apostels: Gott will, daß allen Menschen geholfen werde. (Lebhafter Beifall.)

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Meine Herren! Ich habe den wahrhaft ernsten und beweglichen Ausführungen, die Sie eben gehört haben, nichts hinzuzufügen. Ich kann mir das, was die beiden Herren Vortredner gesagt haben, durchaus aneignen. Deswegen muß und wird der Oberkirchenrat sich aufs allerlebhafteste freuen, wenn Sie dem an Sie gestellten Antrag ebenso einmütig zustimmen, wie er einmütig an Sie gebracht worden ist.

Wir stehen vor einer Frage, meine Herren, angesichts deren, wie Sie ja aus den Eingaben und aus den Unterzeichnungen dieser Eingaben ersehen haben, gottlob einmal keine Richtungen und keine Parteien bestehen, vor einer Frage, in der wir durchaus einmütig sind, Kirchenregierung, Synode und weiteste Kreise in unserm evangelischen Volk. Darum wiederhole ich: wir können es nur dankbar und lebhaft begrüßen,

wenn Sie einmütig einstehen für die Sache, die hier angeregt ist. Wir haben auch den herzlichen Wunsch, daß das, was uns im letzter Linie vorschwebt, nämlich die Sonntagsheiligung, sich allmählich an die Erreichung der Sonntagsruhe anschließen möchte. Das wird vielleicht nicht sofort und nicht ganz schnell geschehen. Ja, ich verschweige nicht, daß ich einigermaßen besorge, mit der Erreichung der vollständigen Sonntagsruhe werden gewisse Ausschreitungen zunächst noch zu bemerken sein. Darum schließe ich mich ganz und gar dem an, was der letzte Herr Redner Ihnen vorgetragen hat, daß man auch in Beziehung auf die Gelegenheiten zu Vergnügen, daß man in Beziehung auf den Wirtschaftsbetrieb und ähnliches gleichzeitig Bestimmungen treffen möchte, wenn es auch nur ortsgesetzliche Bestimmungen wären, um dem großen vorhandenen Elend zu steuern und etwas zu schaffen in unserm Volk, das mit dazu beitragen wird, daß wir nicht allmählich vielleicht einem Niedergange zusteuern, sondern trotz aller Schwierigkeiten, die uns in der Welt in politischer Hinsicht umgeben, immer mehr ein aufsteigendes Volk werden.

Meine Herren! Darum kann ich dem Ausdruck der Freude darüber, daß dieser Antrag gestellt worden ist, und dem Wunsche, daß Sie ihn annehmen möchten, eben nur den andern Wunsch ebenso kräftig hinzufügen: möchte Gott uns schenken, daß dann aus dieser Sonntagsruhe auch eine freie würdige Sonntagsheiligung hervorgehen möchte. (Lebhafte Beifall.)

Abgeordneter Reichert: Hochwürdige, hochverehrte Herren! Sonntagsrufe und Sonntagsheiligung sind Forderungen, die schon vor Jahrtausenden gestellt wurden und die auch für unsere heutige Zeit ihren Gültigkeitswert nicht nur nicht verloren haben, sondern die viel dringlicher noch erhoben werden müssen. Staat und Kirche müssen hier auf das innigste miteinander arbeiten. Nicht nur das religiös-sittliche Moment, sondern auch das gesundheitliche und das wirtschaftliche Moment stehen in Frage. Der Staat hat äußere Mittel, um dasjenige zu erreichen, was er zur Erfüllung seiner Aufgabe für notwendig hält. Die Gebote der Kirche zu achten — das ist außer Frage — steht im Belieben des einzelnen. Gute Kirchenzucht, gute Familienüberlieferungen, Sitte und Gewöhnung, Liebe zu Gott und den Nebenmenschen, das müssen die Leitmotive sein, die da als treibende Kräfte eintreten, wo äußerer Zwang nicht möglich ist. Die Einrichtungen der Kirche müssen sich den modernen Lebensanschauungen und den Lebensbetätigungen der Bevölkerung anpassen, um ihren wohltätigen Einfluß zu erhalten und, wo er verloren gegangen ist, wieder neu zu gewinnen.

Ich rede das Wort einer Verlegung der Christenlehre auf den frühen Sonntagvormittag, der Umgestaltung dieser, wie ich mich ausdrücken möchte, konfessionellen Fortbildungsschule in gottesdienstlicher Form. Der Sonntagnachmittag ist der Gesamtfamilie und auch dem Pfarrer amtlich freizuhalten.

Die intensive Arbeit unserer heutigen Zeit, in der auch unsere Geistlichen stehen, verlangt Sammlung und Erholung. Der reine frohe Lebensgenuss ist jedem rechtschaffenen Menschen zu gönnen. Ruhen von aller Arbeit, gesunder Sport, schönes Spiel, Ergehen in Wald und Flur gibt reine Freude, stärkt Körper und Geist zu neuer Arbeit, fördert den Familiensinn, pflegt die Bruderliebe, macht zufriedene Menschen, die Gott, ihr Vaterland und den Nächsten lieben. Dazu sollte unsre evangelische Kirche in der angedeuteten Weise mithelfen; sie gewinne sicher Neuland und behalte ihren Einfluß auf unsere Jugend. Denn unser Volk ist in seinem Kerne gut, es will nur richtig verstanden, behandelt und geführt sein.

Präsident des Oberkirchenrats D. Hebling: Meine Herren! Es ist Ihnen hier ein Wunsch in Beziehung auf die Abhaltung der Christenlehre vorgetragen worden. Ich möchte Sie dringend ersuchen ihn nicht als allgemein gültig für unser ganzes Land etwa zu befürworten und hinauszugeben. (Sehr richtig!) Wir haben im Oberkirchenrat schon außerordentlich oft Gelegenheit gehabt darauf hinzuweisen, daß zwar unter gewissen Umständen die Christenlehre im Anschluß an den Vormittagsgottesdienst gehalten werden könne und solle. Aber, meine Herren, das irgend zu verallgemeinern und insbesondere auf das Land aus-

zugehören, wo dann im Laufe des Nachmittags überhaupt gar keine gottesdienstliche Gelegenheit mehr wäre, das kann ich nicht empfehlen, und ich müßte Ihnen erklären, daß die Kirchenregierung sich nicht in der Lage befindet einen solchen Wunsch ihrerseits durch Maßnahmen im Lande zu unterstützen. Das muß in den einzelnen Fällen immer so entschieden werden, wie es gerade möglich und ratsam ist.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Menton verliest nochmals die vom Ausschuß vorgeschlagene Rundgebung, die sodann von der Synode einstimmig gutgeheißen wird.

Darauf kommen Eingaben der Diözesansynoden Pforzheim-Land, Pforzheim-Stadt und Mannheim, ebenfalls die Sonntagsruhe betreffend, zur Verhandlung.

Berichterstatter Abgeordneter Specht: Hochgeehrte Herren! Ich habe Ihnen noch in aller Kürze im Auftrag des Ausschusses für den Hauptbericht von drei Eingaben Mitteilung zu machen, die uns als Beschlüsse diesjähriger Diözesansynoden noch in letzter Stunde vorgelegt wurden. Sie beziehen sich alle auf Vorkommenisse, die geeignet waren und sind, eine schwere Schädigung des sonntäglichen kirchlichen und gottesdienstlichen Lebens herbeizuführen.

Die Diözesansynode Pforzheim-Stadt bedauert, daß neuerdings manche Veranstaltungen, auch solche, gegen die auch von kirchlicher Seite nichts einzuwenden ist, auf die Zeit des Vormittagsgottesdienstes gelegt worden sind. Einige Beispiele sind: 1. Freiballonsfahrt am 3. Mai, 2. erster Fliegertag am 17. Mai, 3. zweiter Fliegertag am 21. Mai, 4. am ersten Pfingsttag Wettsingen im Saalbau, 5. Frühlingsfest am 21. Juni, olympische Kämpfe am Vormittag, 6. Militärvereins-Verbandstag mit Beratungen während der Gottesdienststunde am 28. Juni.

„Die Diözesansynode spricht den Wunsch aus, daß die Veranstalter derartiger Festlichkeiten fünfzig hin mehr auf die Sonntagsheiligung Rücksicht nehmen, und sie richtet an die Generalsynode das Ersuchen, Maßnahmen zu beraten, wie derartigen Beeinträchtigungen des gottesdienstlichen Lebens gesteuert werden kann.“

Die Mitteilung der Diözesansynode Mannheim lautet:

„Da nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Schädigungen des kirchlichen Lebens durch den Sport nicht getroffen werden können, beantragen die Synodalen Welker, Mutschler, Hoff folgende Resolution:

„Da viele kirchlich geprägte Christen an den immer mehr sich häufenden sportlichen Veranstaltungen während des Vormittagsgottesdienstes Argernis nehmen und durch diese auch ein großer Teil der Jugend dem Gottesdienstbesuch entzogen wird, bittet die Diözesansynode den Oberkirchenrat, der Generalsynode folgenden Antrag zu unterbreiten:

Der Oberkirchenrat möge bei den zuständigen Ministerien dahin wirken, daß den sportlichen Vereinen die sportliche Betätigung auf ihren Spielplätzen während des Vormittagsgottesdienstes untersagt wird.““

Und Pforzheim-Land führt aus:

„Die heute hier versammelte Diözesansynode Pforzheim-Land hat bei Gelegenheit der pflichtmäßigen Rückschau auf den religiösen Stand der Diözese mit Besorgnis von der wachsenden Zahl von Veranstaltungen aller Art Kenntnis genommen, welche unser evangelisches Volk an der Teilnahme am Gottesdienst hindern oder doch tatsächlich auf eine Ausschaltung des Gottesdienstes hinauslaufen. So war z. B. am Prinz-Heinrich-Flugtag der Gottesdienstbesuch in einer ganzen Reihe von Dörfern unseres Bezirkes auf ein Minimum zusammengeschmolzen. Doch erkannte die Synode die hohe nationale Wichtigkeit der Flugsache, die verhältnismäßige Seltenheit derartiger Tage, sowie auch den Umstand an, daß der Beginn des Ganzen früh 5 Uhr, also viele Stunden vor der Gottes-

dienstzeit lag. Etwas anderes waren schon die im Anschluß an den Prinz-Heinrich-Flug auf den Vormittag des Sonntags Rogate und dann des Himmelfahrtstages auberaumten großen Schauflüge bei Pforzheim. Während sonst „Schaustellungen“ zur Zeit des Gottesdienstes gesetzlich verboten sind, waren diese Vorführungen gestattet, und sie haben tatsächlich zerstörend auf das gottesdienstliche Leben in einem weiten Umkreis der Gemeinden gewirkt. Noch verderblicher aber wirken die immer häufiger auf die Sonntagvormittage gelegten Vertreterversammlungen aller Art, Bürgermeisterversammlungen, Zusammenkünfte von Vertretern der verschiedensten Vereine, auch der Militärvereine, sowie da und dort auf den Sonntag gelegte politische und sonstige offizielle Wahlen. Über zwei derartige Versammlungen, die Vertreterwahl zur allgemeinen Ortskrankenkasse Pforzheim am 14. Dezember 1913 und die Wahlen zum Bürgerausschuß in Dietlingen liegen die Berichte der Pfarrämter hier an. Ähnlich wie im ersten Fall lagen die Dinge in einer Reihe von Gemeinden; in Dietlingen konnte unter wohlwollendster Hilfe Großes Bezirksamtes das Übel durch die Festigkeit des bestehenden Bürgerausschusses gegenüber dem Beschuß des Gemeinderats wieder abgestellt werden.

Der Diözesansynode scheint in der gegenwärtig offensichtlich vorhandenen Neigung, die Sonntagvormittage in dieser Weise durch weltliche Veranstaltungen mit Beschlag zu belegen, und in dem unsrer Überzeugung nach nicht selten allzugroßen Entgegenkommen der staatlichen Behörden bis zu den höchsten Regierungsstellen hinauf eine schwere Gefahr für unser kirchliches Leben und damit auch für das Wohl unseres Volkes selber zu liegen. Die Diözesansynode bittet daher hohe Generalsynode in gemeinsamem Vorgehen und in entschiedenem Eintreten an maßgebender Stelle alles zu tun, was in ihrer Macht steht, damit nicht der Sonntag und der Gottesdienst, diese Vollwerke unseres religiösen und sittlichen Besitzstandes, in ihren Grundfesten erschüttert werden.“

Hochgeehrte Herren! Man kann allen diesen Anträgen im Hinblick auf die obwaltenden Verhältnisse ihre Berechtigung ganz gewiß nicht versagen; eine andere Frage ist ja natürlich, ob gesetzliche Handhaben dafür da sind, um diesen Anträgen gerecht zu werden. Wo das nicht der Fall ist oder nicht zu sein scheint, haben wir keinen Grund uns zu bescheiden, sondern die Pflicht und das Recht, den Finger auf diese Wunden des öffentlichen Lebens und Treibens zu legen und zu erklären: hier muß Wandel geschaffen werden. Und wenn der Baum nicht auf den ersten Hieb fällt, so haben wir um so mehr Anlaß, immer wieder in dieselbe Kerbe zu hauen. Das soll auch hiermit geschehen, selbst auf die Gefahr hin, daß man uns etwa den Vorwurf der rücksichtlichen Bestrebungen machen sollte. Daß übrigens auch seitens der Regierung den aufgetretenen Mißständen Aufmerksamkeit zugewendet wird, geht aus dem Geschäftsbericht des Ministeriums des Innern 1914 hervor, wonach Fußballwettspiele u. a. dieser Art zwischen verschiedenen Vereinen, bei denen viele Zuschauer beigezogen werden, an den hohen Festtagen vormittags für die Zeit des Gottesdienstes untersagt werden und erst von nachmittags 3 Uhr an wieder erlaubt werden können.

Ihr Ausschuß kommt aufgrund seiner kurzen aber einhelligen Besprechung zu dem Beschuß, Ihnen vorzuschlagen, die drei Eingaben dem Evangelischen Oberkirchenrat empfehlend zu überweisen.

Prälat Schmittbennner: Hochgeehrte Herren! Der Oberkirchenrat hat ja schon mancherlei Anlaß gehabt, derartigen Beschwerden Folge zu geben und Wünsche dem Ministerium zu übermitteln oder auch mit einzelnen Bezirksamtern durch seine Rezipienten Verhandlungen zu pflegen. Sie haben aus den Darlegungen des Herrn Berichterstatters gehört, daß die gesetzlichen Bestimmungen — es kommt hier vor allem die landesherrliche Verordnung vom 18. Juni 1892, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend, in ihrem § 7 in Betracht — den Sonntagvormittag gegen derartige sportliche Veranstaltungen, die nicht etwa von verschiedenen Vereinen gemeinsam unternommen werden und darum eine größere Anzahl von

Zuschauern herbeiziehen, die also nicht als öffentliche Schausstellungen angesehen werden können, nicht schützen. Aber der Oberkirchenrat ist gern bereit die eben ausgesprochene Kundgebung dem Groß. Ministerium zu übermitteln in der Überzeugung, daß er, auch wenn eine direkte gesetzliche Handhabe nicht gegeben ist, um sofort eine Änderung herbeizuführen, die Pflicht hat, auf dem von dem Herrn Berichterstatter angegebenen Wege mitzuwirken und nicht zu ruhen, bis doch Erwünschtes erreicht wird. Ich glaube, in der Annahme nicht fehl zu gehen, daß das Groß. Ministerium anlässlich neuerer Vorkommnisse, die zu Verhandlungen mit Vereinigungen und Körperschaften geführt haben, eine derartige Rücksichtnahme durch die Generalsynode nur begrüßen wird. (Bravo.)

Präsident: Wird das Wort noch begehrt? — Wenn nicht, dann darf ich annehmen, daß die Kundgebung angenommen ist. — Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Wir gehen über zur Verhandlung über den Friedenssonntag. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Schilling das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordneter Schilling: Meine Herren! Im Auftrage des Ausschusses für den Hauptbericht habe ich Ihnen folgende Eingabe vorzulegen:

„Antrag, den Friedenssonntag betreffend:

Hohe Generalsynode bitten wir Unterzeichneten ergebenst, folgenden Antrag an den Evangelischen Oberkirchenrat zu stellen:

Die Generalsynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, den Gedanken der Einführung eines Friedenssonntags in unserer Landeskirche zu prüfen. An diesem Sonntage soll in Gebet, Schriftlesung und Predigt der Gedanke des Weltfriedens im Sinne des neuen Testaments bezw. der prophetischen Weissagungen der Gemeinde nähergebracht werden.“

Unterzeichnet ist der Antrag von 19 Mitgliedern der Generalsynode.

Die Eingabe will keinen Beschluß auf Einführung eines Friedenssonntags, sondern lediglich eine Bitte an den Oberkirchenrat herbeiführen, den Gedanken der Einführung eines Friedenssonntags zu prüfen. Die unmittelbare praktische Bedeutung des Antrags ist also um so geringer, als die Synode ohnehin überzeugt sein dürfte und durch die Erklärungen des Herrn Prälaten im Ausschuß auch erfahren hat, daß der Oberkirchenrat schon von sich aus diesen Gedanken in den Kreis seiner Erwägungen gezogen hat. Der Antrag möchte also nur den Momenten, die auch im Sinne der Behörde für die Einführung eines Friedenssonntags sprechen, ein stärkeres Gewicht verleihen.

Der Gedanke des Weltfriedens soll in Gebet, Schriftlesung und Predigt im Sinne des neuen Testaments und der prophetischen Weissagungen der Gemeinde nähergebracht werden. Dazu wurde in dem Ausschuß folgendes ausgeführt: Daß der Friede unter den Völkern in der Konsequenz der christlichen Gedanken liegt, braucht nicht bewiesen zu werden. Jeder einfache Christ empfindet den Widerspruch zwischen dem Gebot des Herrn: liebet eure Feinde! und dem Massenmord der Schlachten sowie dem Massenhass der Nationen. Die Geschichte vom barmherzigen Samariter predigt uns eine Liebe, die nicht Halt macht an der Grenze des Volkstums, sondern im Menschen nur den Menschen sieht. Paulus hat es ebenso ausgesprochen, daß vor dem Namen und Reiche Christi die Schranken von Juden und Griechen gefallen sind. Die Liebe, die den Menschen ohne Rücksicht auf Farbe und Sprache umfaßt, muß notwendig die Nationen einander näher führen. Das ist von der alten Kirche sehr klar erfaßt worden. Die Kirche des Mittelalters war die große Ausgleichung der nationalen Gegensätze, und das römische Reich deutscher Nation hatte jahrhundertelang darin seine sittliche und religiöse Berechtigung. So ist die römisch-katholische Kirche bis zu dieser Stunde international in gutem Sinne des Wortes. Bis in die Gegenwart hinein hat die römische Kirche ganz praktisch für den Frieden gewirkt. Im Ausschuß wurde erinnert an einen Grenzstreit zwischen

Chile und Argentinien am Ende des vorigen Jahrhunderts, der zu einem Kriege geführt hätte, wenn sich nicht zwei katholische Bischöfe mit aller Energie dazwischengeworfen und durch friedliche Verhandlungen einen Ausgleich geschaffen hätten. Zur Erinnerung wurde hoch oben auf den Schneebergen der Anden, 14 000 Fuß über dem Meeresspiegel, ein Bild Christi, des Königs der Christenheit, errichtet, zu dessen Füßen von neuem aufgrund des Christentums ein ewiger Friede von den vertragsschließenden Mächten geschlossen wurde. Freilich, im alten Europa hat auch die römische Kirche auf diesem Gebiete wenig erreichen können. In Österreich, in Polen und an andern Orten ist es ihr nicht gelungen die schroffen nationalen Gegensätze zu überbrücken. Noch weniger war die in Landeskirchen zerspaltene evangelische Kirche dazu imstande.

Von Amerika her hat über England die Friedensbewegung in Deutschland Eingang gefunden, doch ohne bisher große äußere Erfolge zu sehen. Die offiziellen Kirchen Deutschlands haben jedenfalls nach der Vermutung eines Gelehrten der Gegenwart noch keine Zeit gefunden sich darauf zu besinnen, ob sie als berufene Hüterinnen des Evangeliums nicht auch zu dem gegenseitigen Verhältnis der Nationen positiv beizutragen hätten. Die inneren Spannungen und Reibungen in der evangelischen Christenheit verbrauchen offenbar eine Fülle von Kräften, die sich in England und Amerika für die großen idealen Aufgaben des Christentums, Mission, soziale Arbeit, Weltfriede, fruchtbar machen lassen. Dazu kommt dann die geographische Lage Deutschlands inmitten unversöhnlicher Gegner und die unumstößliche Tatsache, daß vielleicht kein Volk Europas weniger der Friedenspredigt und der Beschwichtigung nationaler Leidenschaften bedarf als gerade das deutsche, und daß doch sicher kein Volk dringender der Waffen- und der Kriegstüchtigkeit bedarf als das deutsche.

In diesen Tatsachen scheitert die Friedensbewegung, sie wird, sobald sie irgendwie und irgendwo in die praktische Politik einzugreifen sucht, von dem größten Teil der vaterländisch gesinnten Deutschen abgelehnt werden. Wenn also die Einführung eines Friedenssonntags bedeutete oder so verstanden werden mühte, daß sich damit unsere Kirche offiziell für die gesamte Friedensbewegung einsetzte oder hinter sie stellte, so würde wahrscheinlich eine Anzahl der Unterzeichner unserer Eingabe ihren Namen wieder streichen. (Sehr richtig!) Aber so ist die Eingabe nicht gemeint.

Dann wurde ausgeführt, es sei keine Frage, daß die Kirche Christi die dringende Pflicht habe sich darauf zu besinnen, welchen Beitrag sie zu dem hohen Gute des Friedens unter den Völkern leisten könne, und das sei eben die Einführung eines Friedenssonntags, durch die vor aller Welt, auch vor dem Auslande fundgetan werde, daß das deutsche Volk den Frieden wolle. Dieses laute Bekenntnis könne unserer Reichsregierung, die ihre friedlichen Absichten oft genug betont habe, nur erwünscht sein. Der Staat, der die materiellen Interessen vertrete, werde ja durch diese Betonung der Idealinteressen seitens der Kirche in keiner Weise gebunden und gehindert das zu tun, was notwendig sei. Wir müßten endlich einmal der Sozialdemokratie die Berechtigung nehmen zu behaupten, daß sie allein in dem Gedanken des Weltfriedens den christlichen Gedanken vertrete und daß die Kirche nur ein willenloser Diener des Staates sei. Unsere Landeskirchen seien aus dem Stande der Erwägungen noch nicht herausgekommen, aber die Eingabe um Einführung eines Friedenssonntags sei bis jetzt von keiner der deutschen Kirchenregierungen einer Antwort gewürdigt worden, wenn auch Mitglieder der preußischen Kirchenregierung für ihre Person dem kirchlichen Komitee zur Pflege freundlicher Beziehungen zwischen Großbritannien und Deutschland beigetreten sind. Die Pflicht des Pfarrers sei unter allen Umständen, das edle Gut des Friedens zu pflegen in Familie und Gemeinde, in Kirche, Volk und Land. Die Anweisungen der Bergpredigt seien unsere Ideale, die wir aufzeigen und zu denen wir unsere Gemeinde führen müssen. Selbstverständlich geschieht das auch auf allen evangelischen Kanzeln.

folgt nun daraus die Notwendigkeit einen eigenen Sonntag, einen Friedenssonntag einzuführen, an dem jahraus jahrein die Friedenspredigt zu verkünden wäre? Es wurde geltend gemacht, daß selbstverständlich jeder evangelische Pfarrer den Friedensgedanken predige, aber schon wieder einen eigenen Sonntag für dieses Thema zu bestimmen, das gehe doch nicht an; so könnten noch manche ebenso berechtigte Bewegungen dasselbe fordern. Von der letzten Generalsynode sei der Totensonntag gefordert worden, jetzt ein Friedenssonntag, dann käme vielleicht ein Tierschutzsonntag, ein Jugendsonntag usw., ohne daß ein Ende abzusehen sei. So werde das Kirchenjahr zerstückelt und der Pfarrer veranlaßt, statt des alten Evangeliums von Sünde und Gnade immer neue vom Mittelpunkt mehr oder minder abführende Gedanken zu vertreten. Auch werde der Pfarrer sehr leicht dazu verführt, politische Anschauungen auf der Kanzel zu vertreten oder Ausführungen zu machen, die leicht Widerspruch in der Gemeinde hervorrufen und statt Frieden Krieg in die Gemeinde hineinragen könnten. Und während von der einen Seite die unerschöpfliche Mannigfaltigkeit der Friedenspredigt angesichts der immer wechselnden Zeitlage der Welt betont wurde, wurde auf der anderen Seite die Befürchtung ausgesprochen, es werde gar bald an Stoff fehlen immer eine neue Friedenspredigt zu füllen. Und was werde die Gemeinde dazu sagen? Es sei sicher, daß sie nicht von der Aussicht erbaut sein werde, immer wiederkehrend an einem bestimmten Sonntag die Mahnung zum Frieden hören zu müssen, deren ja unser deutsches Volk am allerwenigsten bedürfe. Schließlich wurde gar die Befürchtung ausgesprochen, es werde je nach der Persönlichkeit und der persönlichen Stellung des Pfarrers und nach der Zeitlage vielleicht manche Friedenspredigt zu einer Kriegspredigt werden und gerade das Gegenteil von dem eintreten, was die Friedensfreunde wollen, Erregung und Kampfslust statt Beruhigung und Friedensgefühl!

Bei der Abstimmung ergab sich Stimmengleichheit, weshalb der Antrag als vom Ausschuß abgelehnt betrachtet werden muß.

Persönlich gestatten Sie mir vielleicht noch hinzuzufügen, daß ich mich fragen muß, warum wir denn eigentlich keinen Friedenssonntag einführen sollen, da mir die angegebenen Gründe nicht durchschlagend erscheinen, die dagegen zu sprechen scheinen. Ich würde es eben doch als einen herrlichen Gewinn betrachten, wenn wir darauf hinweisen dürften: die evangelische Kirche hat aufgehört die Vertretung des tiefen und echt-christlichen Friedensgedankens den Sozialdemokraten zu überlassen; die evangelische Kirche hat den Mut sich auch für das Leben der Völker untereinander zu dem Gedanken des Evangeliums zu bekennen als zu ihrem Ideal; die evangelische Kirche betrachtet es als ihre Aufgabe, den Friedensgedanken zu heben und zu pflegen und in die Gemeinde hineinzutragen; die evangelische Kirche macht sich die Versicherung friedlicher Absichten der Reichsregierung völlig zu eigen und unterstützt sie allen Verdächtigungen des Auslands gegenüber und betont laut die friedliche Geistung des deutschen Volkes. Ich würde das als einen Gewinn betrachten nicht nur gegenüber manchen Verdächtigungen im Inlande, denen unsere Kirche immer wieder begegnet, sondern auch gegenüber dem Ausland; ich würde es auch als einen politischen Gewinn betrachten, wenn unsere Staatsregierungen sagen könnten: Seht, das ist unsere Herzensmeinung, wir wollen den Krieg nicht und wenn wir trotzdem zum Kriege rüsten, so tun wir das nicht angesichts chauvinistischer Regelungen der deutschen Volksseele, sondern angesichts der ehernen Notwendigkeit. (Beifall.)

Abgeordneter Maas: Hochverehrte Herren! Ich glaube, wir müssen doch versuchen diese lehre Anregung des Herrn Berichterstatters, die gegen die ablehnende Haltung des Ausschusses geht, zu unterstützen. Man hat uns in der letzten Zeit so oft gesagt, wenn wir eine Friedenspredigt hielten, dann mischten wir uns zu leicht in die Geschäfte der Politik hinein. Aber es liegt uns doch viel zu sehr in der Seele, was Luther gesagt hat: Regieren ist ein weltlich Geschäft! Es ist ja deutlich erklärt worden, daß wir nicht von vornherein auf jeden Satz, den die Friedensgesellschaften aufstellen, hereinfallen, daß wir nicht Politik treiben

wollen, daß wir die einzelnen Maßnahmen, die zum Frieden hinführen sollen, sogar ablehnen können, daß wir uns besinnen können, ob es richtig ist, durch Schiedsgerichte oder Staatenbünde oder so oder so irgendwie für den Weltfrieden einzutreten, daß wir darüber gar nicht predigen wollen. Nein, wir wollen keine Politik treiben, wenn wir den Frieden predigen. Und wir wollen ebensowenig einen unbedingten Frieden predigen, der unserem Volkstum und unserer Kultur das Todesurteil sprechen könnte. Wenn wir den Frieden predigen, so müssen wir es tun, weil es nun einmal zu den Zielen unseres Christentums gehört, daß wir vorwärts kommen über die Zwischenzustände zu einem Reich Gottes, daß wir nicht nur in der Ewigkeit sehen, sondern das wir auch hier in der Welt auf der Erde sehen, und weil wir wissen, daß das niemals von selber kommen wird, sondern daß alle großen sittlichen Ideale nur kommen, wenn sich Persönlichkeiten dafür einsetzen. Und wenn wir dann so den Frieden predigen, werden wir nicht sagen: Krieg kann nicht möglich sein, sondern wir werden sagen: „Der Krieg muß unter Umständen einmal eintreten, unser Volk muß gerüstet sein. Aber so wie der Krieg jetzt ist, können wir ihn nicht loben. Krieg ist Krieg und hat seine furchtbaren Schrecken.“ Und dann werden wir nicht etwa von einem erkauften Frieden reden als Diesseits-Menschen, als Verkünder einer Diesseits-Religion, sondern von einem erlaempften Frieden. Wir wollen keinen Frieden für Krämerseelen und Vanausen, die kein höheres Ziel kennen, als ruhig ihr Brot zu essen, und die sich nicht begeistern können, sondern den Frieden, ohne den kein Reich Gottes zu denken ist. Darum meine ich, wir sollten doch nicht so sehr zurücktreten vor dem Gedanken eines Friedenssonntages oder, wie ich dachte, eines zweiten Weihnachtsfeiertages, an dem der Weltfriede gepredigt wird. Es wäre das doch mehr, als wenn wir uns heute für dieses Ziel als Christen erklären. Es wäre damit vor dem Volke draußen Zeugnis abgelegt: wir sind für den Frieden, wir treten für den Weltfrieden ein. Unsere Kirche würde dann zeigen, daß sie die großen christlichen Triebkräfte immer wieder ins Volk leiten, unser Volk erwärmen und die Grundkräfte des Evangeliums immer wieder zeigen will.

Wenn einer von meinen jungen Leuten, was leider sehr viel vorkommt, nach Frankreich auswandert und dort in irgend eine dienende Stelle geht, so halte ich ihm vorher noch auf meiner Stube eine kleine Weltfriedenspredigt. Ich sage ihm: du mußt, soweit du irgendwie kannst, auch dafür sorgen, daß der Weltfriede gefördert wird. Du kleiner junger Mensch, der du vielleicht draußen Koch oder Kellner oder sonst etwas wirst, kannst das dadurch, daß du drüben in Frankreich zeigst, daß man vor einem Deutschen Achtung haben kann, und dadurch, daß du auf der andern Seite aber auch zeigst, daß du mit diesem Volk im Frieden leben kannst.

Sollen wir das, was wir so im kleinen tun müssen, nicht alle Jahre auch einmal vor der Gemeinde tun können, wo wir doch so nahe der Grenze wohnen und in so vielen Beziehungen zu dem andern Volke stehen, mit dem es nun gerade immer wieder am ehesten Reibereien gibt? Ich meine, der Stoff brauchte uns nicht auszugehen, wenn wir alle Jahre eine Friedenspredigt halten müßten. Von Sünde und Gnade haben wir bei dieser Gelegenheit sehr viel zu predigen. Von einem falschen Frieden, den wir als Sünde empfinden, und von der großen Friedensgnaide.

Und noch eines: wenn wir auch hier erklärt haben, daß wir in diesem Augenblick nicht Mitglieder der Friedensgesellschaft sind, die solche Anträge oder solche Bitten zu stellen pflegt, so dürfen wir doch auch auf der andern Seite diesen Leuten unsre Anerkennung nicht versagen. Ich habe einmal gehört, daß ein Pfarrer sagte: „Ich predige Buße, aber doch bin ich dann und wann schon erschrocken, wenn jemand Buße getan hat.“ Ich glaube, diese Friedensgesellschaften sind drauf und dran Buße zu tun und alte Versäumnisse der Christenheit dem Evangelium gegenüber, das ein Evangelium des Friedens ist, wieder gutzumachen. Sollen wir darüber erschrecken? Sollen wir uns nicht darüber freuen? Sollen wir uns nicht freundlich zu ihnen stellen? Ich denke, wir haben allen Grund dazu.

Man erinnert uns jetzt so oft an die Ereignisse vor hundert Jahren. Dort waren es die Ideologen, die hinter dem Volke standen, die das Volk heranführten zu dem großen Kampf. Und es war ein Kampf gegen den bleichen Herrn des Krieges. Sie wollten Frieden haben. Diese Ideologen waren Jünger der Männer, die den ewigen Frieden gepredigt haben, sie waren Söhne eines Kant, der das Büchlein vom ewigen Frieden uns geschrieben hat. Ich denke, man mag uns dann heute ruhig Ideologen schelten; wir sind es, wie es jene vor hundert Jahren waren, denn wir wollen auch die Macht und Größe unseres Volks wie jene, aber auch den Frieden wie jene. Und wir wollen nicht, daß unsere Kirche nur als Ambulanzwagen, wie man gesagt hat, hinterhergeht und Verwundete und Sterbende tröstet, sondern daß sie vorangeht und Ideale predigt und Imperative in unser Volk hineinwirft. Und zu den großen Imperativen des Evangeliums gehört nun einmal der Weltfriede. Ich glaube, wenn wir alle Jahre einen solchen Sonntag feiern würden, würden wir ein ganz deutsches und ein ganz evangelisches Fest feiern. (Bravo.)

Abgeordneter Hollenbach: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Mit der Einführung eines Friedenssonntages würden wir doch beweisen, daß bis jetzt in unserer Kirche der Frieden nicht in dem Maße gepredigt und gewürdigt worden ist, wie es tatsächlich der Fall ist. Sehr verehrte Herren! Unsere Kirche war bis jetzt immer friedlich und hat den Frieden nach jeder Richtung hin gepredigt, und ich glaube, es steht außer allem Zweifel, daß unser deutsches Volk und daß vor allen Dingen auch unsre deutsche Regierung und Seine Majestät der Kaiser friedlich gesinnt ist bis zum äußersten. Deswegen wäre es nach meiner Meinung durchaus nicht nötig, daß wir einen besondern Friedenssonntag einführen. Alle die Gründe, die dafür angegeben worden sind, sind ja wirklich sehr schön. Aber gerade der Grund, die Sozialdemokratie könne dann nicht mehr sagen, daß die Kirche die Handlangerin des Staates sei und in dieser Richtung ihre Pflicht nicht tue, gerade dieser Grund könnte dazu führen, daß die Sozialdemokratie sagt: seht, wir haben ihnen endlich das Gewissen geschrägt; nun müssen sie dasselbe tun, was wir auch getan haben! Ich meine, es ist für unser deutsches Volk viel besser, wenn wir in dieser Richtung unserer Regierung die Entscheidung überlassen, wann Friede und wann Krieg sein soll. Es würde auch, wenn der Friedenssonntag eingeführt würde, in unserem Volke doch das Empfinden wachgerufen werden, als ob wir vielleicht doch nicht so friedlich seien, wie es den Anschein hat, und als ob viele den Krieg so im geheimen schürten.

Sehr verehrte Herren! Es hat alles seine zwei Seiten, und es würde auf diese Weise gewiß auch in der Kirche vielleicht Politik getrieben werden, die nicht hinein gehört. Deswegen meine ich, wir sollten in Zukunft immer den Frieden in der Kirche predigen, aber wir sollten einen besonderen Friedenssonntag durchaus nicht einführen und sollten dem Antrage zustimmen, daß die Kundgebung abgelehnt wird. (Bravo.)

Abgeordneter Wurth: Sehr verehrte Herren! Mit der Frage des Friedenssonntages ist es ganz ähnlich wie mit der Frauenstimmrechtsfrage. Wer mit den besten Gründen und mit der größten Zurückhaltung gegen das Frauenstimmrecht spricht, wird immer als unritterlich gelten, und wer gegen einen Friedenssonntag redet, wird leicht als Chauvinist verschrien und, wenn er gar ein Pfarrer ist, als ein schlechter Bibelschrift bezeichnet. Aber gleichwohl stehe ich nicht an zu sagen, daß nicht ich allein, sondern auch andere die Sache für eine Gefahr halten, vor der wir warnen sollten. Wir sollten in dieser Richtung auch den ersten Schritt nicht tun trotz des Drängens, das in letzter Linie doch ausgegangen ist von jenen Friedensschwärmern, welche einer Utopie huldigen, von der wir vorhin auch gehört haben. In meiner Bibel habe ich nichts davon gelesen, daß auf Erden jemals Friede werden, bevor der Herr wiederkommen wird. So steht es wenigstens in der Apokalypse. So hat es der Herr verkündet; er sprach von Blut und Blutvergießen, Krieg und Kriegsgeschrei. Nicht als ob wir das wollten, nicht als ob wir das nicht auch sehr bedauerten. Allein ändern können wir das nicht.

Aber dann hat es geheißen: der Krieg ist ja der größte der Schrecken. Nebenbei sagt man jedoch auch: ja, das Heldenhum auf dem Krankenbette, das Heldenhum in der sozial niedrigen Lage ist viel größer einzuschätzen als das Heldenhum draußen auf den Schlachtfeldern. Wenn das so ist, ja, meine Herren, weshalb dann nicht zunächst dort einsetzen, wo das größere Heldenhum und die größere Not ist! Wir Pfarrer kennen allerdings diese Greuel der Verwüstung in den Ehen und in den sittlichen Zuständen. Wir kennen all die herzbrechenden Verhältnisse. Haben wir denn dort nicht gerade genug zu tun?

Meine Herren! Ich darf mich doch wohl auf Luther berufen. Was sagt denn er vom Krieg? Er sagt: was ist Krieg denn anders, denn Unrecht und Böses strafen! Der Krieg ist Gottes Werk und gut, schreibt er. Er steht noch hinzu: und er ist ein Werk der Liebe. Man wird wahrhaftig nicht von Luther sagen wollen, daß er ein Kriegslüsterner Mann gewesen sei. Das Wort, das der Herr Christus gesprochen hat: „So dir jemand einen Streich gibt auf deinen rechten Waffen, dem biete den andern auch dar“, das gilt nach Luther dem rechten Christen. Aber er steht hinzu: Wo sind sie denn unter uns? Wir lebendigen Christen, wir Gläubigen, wir brauchen das freilich nicht; wir können Unrecht leiden und werden nicht Unrecht tun. Aber unser Staat ist doch nicht eine Verbindung von lauter lebendigen Christen, die nach diesen Grundsätzen handeln. Luther steht hinzu: Warum kriegt man denn, außer wenn man den Frieden haben will und Gehorsam schaffen will? Und wenn jemand sagen möchte: wir müssen das Gewissen schärfen —, wem denn? Dem Volk? Dass hat über Krieg und Frieden bekanntlich nicht zu entscheiden. Oder den Fürsten? Luther hat sehr oft in dieser Hinsicht gesprochen; er sagt: Wenn ein Fürst in dieser Hinsicht falsche Weg geht, so läßt Gott einen Buben regieren um des Volkes Sünden willen. Auch in solchem Fall mahnt er: Da nimm's auf dich, lieber Christ, weise es nicht zurück.

Was wir aber, glaube ich, ganz besonders beachten müssen, das ist, was Luther noch ein andermal sagt: Die Kirche hat andere Waffen, andere Schwerter und andere Kriege, damit sie zu schaffen genug hat, und darf sich in des Kaisers oder der Fürsten Kriege nicht mengen. Dabei wollen wir bleiben. Und wenn Sie nun anfangen wollten einen Friedenssonntag zu schaffen, dann bringen Sie, ob Sie wollen oder nicht, schließlich die Politik auf die Kanzel. Davor wollen wir unsere Pfarrer und unsere Gemeinden bewahren. Wir wollen haben, daß wir einen Friedenssonntag nur ausnahmsweise feiern wie jenen Friedenssonntag vom Jahre 1871. Das war wirklich ein großer Tag. Nur solche Friedenssonntage möchten wir feiern, sonst ist es bei uns eines jeden Pfarrers Sache, daß ganze Jahr hindurch von dem Frieden zu reden, der höher ist als alle Vernunft.

Abgeordneter Dekan Schmittener: Sehr geehrte Herren! Ich habe die betreffende Eingabe unterzeichnet und ich teile auch den Wunsch, den der Herr Pfarrer Maas ausgesprochen hat, auch wenn ich ihm nicht in allem bestimme, womit er diesen Wunsch begründet hat. Ich will ganz kurz meine Stellung zu dieser Frage damit kennzeichnen, daß ich sage: weil ich die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit eines großen schweren Krieges sehe, und weil ich wünsche, daß unser Volk einmal mit gutem Gewissen in den Krieg ziehen kann — denn wenn es mit gutem Gewissen in den Krieg ziehen kann, kann es auch mit Gottvertrauen und mit der festen Gewissheit auf den Sieg in den Krieg ziehen —, und weil ich weiter weiß, daß unser Volk nur dann mit gutem Gewissen in den Krieg ziehen kann, wenn es vorher nichts getan hat, um die Möglichkeit eines Krieges näher zu bringen, sondern alles getan hat, was es kann, um den Frieden zu erhalten: darum würde ich es mit Freuden begrüßen, wenn wir einmal im Jahre ganz besonders Veranlassung nähmen unser Volk aufzufordern zu beten aus Herzengrund: Lieber Gott, bewahre uns vor Krieg und Blutvergießen! (Beifall.)

Abgeordneter Hesselsbacher: Hochgeehrte Herren! Die Erörterung ist gelaufen, wie ich voraus gesehen habe; die bekannten Einwände gegen alle Friedensgedanken sind gekommen. Sie laufen im großen und ganzen auf drei hinaus. Zuerst heißt es: ihr werdet ja doch den Krieg nicht abschaffen. Ja, meine Herren, wenn wir uns auf diesen Standpunkt stellen wollen, dann wollen wir unsere Kanzeln schließen.

Denn wir werden auch das Elend des Alkoholismus nicht abschaffen, wir werden auch das Elend der Unzüchtigkeit nicht abschaffen und wir werden das Elend der Bordelle nicht abschaffen, und doch kämpfen wir dagegen. Und ein trauriger Pfarrer wäre das, der sich hinstellen und die Achsel zucken und sagen wollte: ich rede nicht gegen den Alkoholismus, weil er ein Weltelend ist.

In wunderlicher Weise kommt der zweite Einwand. Ja, die kriegerische Gesinnung könnte ja aus unserem Volke verschwinden, das Volk würde zu friedliebend, zu zart werden. Es scheint also doch, als ob man die Volksstimmung so beeinflussen könnte, daß am Ende der Krieg verschwindet. Es ist dann noch gesagt, unser Volk brauche ja garnicht die Beschwichtigung, es sei ja so zart und so sanft. Ich glaube das nicht. Der furor teutonicus ist sprichwörtlich, und es ist doch noch gar nicht lange her, da sprang durch ganz Deutschland das Wort vom perfiden Albion. Durch alle Gassen und Straßen schrie man gegen Albion, und der böse englische Böter jenseits des Kanals spielt eine große Rolle in der Journalistik der Gegenwart. Damals war der Funke von dem Pulverfaß nicht weit, und wer weiß, was für Elend entstanden wäre, wenn nicht die Regierung klug und weise zurückgehalten und die Volksstimmung damals noch beherrscht hätte. Es gibt aber Volksstimmungen, die nicht zu beherrschen sind. Wir haben es in Frankreich schon mehr als einmal erlebt, daß die Volksstimmungen die Macht davon getragen haben. War denn der Krieg von 1870 etwas anderes als ein Krieg, der durch die Volksstimmung hervorgerufen wurde? Und was erleben wir denn heute anderes, als daß dieses fortwährende Schüren des Hasses gegen Deutschland in Frankreich uns eine fortwährende Weltgefahr schafft? Kennt man denn die Macht der Imponderabilien nicht, gegen die auch die stärkste Regierung einmal ohnmächtig sein wird? Und in dieser Gefahr das Volksgewissen zu schärfen, das halte ich des Schweiches der Edeln wert, das halte ich für eine geschichtliche Aufgabe, der sich niemand entziehen sollte, niemand.

Nun komme ich zu dem weiteren Gedanken, ob denn wirklich der friedliche Sinn so groß würde, daß unser Volk schließe. Meine Herren! Der Krieg sorgt für sich selbst und in unserm Volke wird wahrhaftig des Guten genug getan, um die kriegerische Gesinnung wach zu halten. Was bedeutet denn die ganze Pfadfinderbewegung anderes? (Ohuru!) Gewiß, die Pfadfinderbewegung ist ein Kriegsspiel und hält die kriegerische Gesinnung in unsern jungen Leuten wach, das kann einfach nicht bestritten werden. Da hat doch die Kirche eine andre Aufgabe. Wenn in der Volkserziehung des Staates die kriegerische Gesinnung geführt und wachgehalten wird, dann hat doch die Kirche die Aufgabe, die Friedensgesinnung wachzuhalten und für die Friedensgesinnung einzutreten. Wir sind doch nicht dazu da, dem Krieg Bahn zu schaffen, sondern wir haben die Aufgabe, uns gegen den einrutschenden Damm zu stämmen, hinter dem sich der Abgrund auftut. Das habe ich von jeher für die Aufgabe der evangelischen Predigt gehalten.

Es ist eine merkwürdige Ansicht, wenn man sagt: unsere Gemeinden wollten solche Predigten nicht hören. Unsere Gemeinden wollen schließlich alles nicht hören, was wir sagen, denn wir sagen ihnen immer Dinge, die unangenehm sind. Keine Bußpredigt ist angenehm. Wer auf der Dorfkanzel gestanden ist, der weiß, mit welchen Schwierigkeiten man zu kämpfen hat, wenn man irgend einen Dorfshaden einmal tadeln. Die ganze Gemeinde erhebt sich dann gegen den Pfarrer. Soll der Pfarrer aber deswegen den Mund halten, weil die Gemeinde es nicht hören will?

Dann ist weiter gesagt worden — und das kann man als den dritten Einwand bezeichnen —, der Krieg sei das große Erziehungsmittel Gottes. Das geht ja aus den Lutherworten hervor, wie sie der Herr Abgeordnete Wirth gebracht hat, die in jener Zusammenstellung außerordentlich kriegsfreundlich wirkten. Nebenbei bemerkt möchte ich sagen, daß ich nicht jedes Wort von Luther unterschreibe. Die Tendenz in seinem Buch „von den raubischen und mordischen Bauern“ teile ich keineswegs. Es könnte auch hier sein, daß sich in einer neueren Entwicklung geschichtliche Ideale überlebt haben. Hier sind wir

auch über Luther hinausgewachsen. Wir werden auch einmal anderer Meinung sein, wenn uns der Geist Gottes anders geweckt hat. (Sehr gut!) Wenn man sagt, der Krieg sei ein Erziehungsmittel Gottes, so sage ich: die Krankheit ist auch ein Erziehungsmittel Gottes. Und legen wir deswegen die Hände in den Schoß? Ist es nicht die Aufgabe des Menschengeistes dieselbe Krankheit, die ein Erziehungsmittel Gottes ist, zu bekämpfen? Freuen wir uns nicht über jeden Triumph der ärztlichen Wissenschaft, die diese Krankheiten so weit besiegt hat? Die Weltbetrachtung ist nun einmal die, daß ein Übel wohl ein Erziehungs-mittel Gottes ist, aber es ist uns auch bestimmt, daß wir dagegen kämpfen und es überwinden.

Das ist der Sinn des weltgeschichtlichen Prozesses: der Kampf der frommen Seele gegen die Not der Sünde. Darum sage ich, wir haben auch als evangelische Christen die Aufgabe hinzustehen und zu fragen: wie kann aus evangelischem Glaubensbewußtsein heraus, aus evangelischer Sittlichkeit heraus und aus evangelischem Verantwortlichkeitsgefühl heraus der große Weltenjammer des Krieges überwunden werden? Das wird doch niemand in diesem Hause bezweifeln, daß der Krieg ein Weltenjammer ist. Denken Sie an die Kriegsfelder mit all dem Elend, mit all der schauerlichen furchterlichen Not, meine Herren! Denken Sie nicht an die Helden, die dort ihre Glieder gelassen haben, denken Sie an die Frauen, denken Sie an die Kinder, die dort zu Tode mishandelt worden sind! Und dann kommen Sie und sagen Sie, es hätte nicht der evangelische Pfarrer die Pflicht, gegen diesen Weltenjammer zu protestieren und die Menschen erziehen zu helfen, daß dieser Weltenjammer endlich einmal aus der Welt verschwindet! Hinfrage ich Sie und nagle Sie auf Ihr Gewissen fest, ob Sie es fertig bringen wollen, hier noch zu sprechen von dem Kriege, der eben sein muß und den man nicht einmal bekämpfen darf!

Wenn gesagt worden ist: ja, wir haben noch andere Notstände, die sozialen Notstände, die Notstände in der Ehe, die Notstände in den Arbeiterkreisen usw., so erwidere ich: ja, diese Notstände bekämpfen wir ja in unserer Predigt. Unsere Predigt ist ja in der Gegenwart voll von Klängen, die diese Not bekämpfen. Und was wollen wir denn weiter in unserm Antrage, als zum Ausdruck bringen, daß auch endlich einmal dieser große Gedanke, der Gedanke der Erziehung unseres Volkes zum Frieden hervorgeholt und in die Mitte gestellt werden sollte! Es müßte an sich nicht unbedingt an einem ganz bestimmten Sonntag des Jahres sein. Es würde genügen, wenn sich's nur jeder Pfarrer zur Aufgabe machen wollte: ich will einmal im Jahre hinstehen und über das christliche Ideal des Friedens predigen. Ich bezweifle eben doch, daß in der Bibel nichts vom irdischen Frieden steht. Ich weise hin auf Jesaja 2, wo es heißt: „Sie werden ihre Schwerter zu Pflugscharen und ihre Spieße zu Sicheln machen.“ Das scheint mir denn doch das Ideal des ewigen Friedens auf Erden zu sein, und ich sehe garnicht ein, warum dieser große jesaianische Gedanke auf die Seite gehoben werden soll, weil noch zur Zeit der Apokalypse und der domitianischen Verfolgung der Krieg seine Schrecken enthüllte. Während dieses letzten Aufzuges des römischen Imperiums als die Not des Antichrists erschien, hat doch unser Herr Christus, wenn er spricht von der einen Herde und dem einen Hirten, womit er das Ideal des Gottesreiches aufgestellt hat, dargetan, daß er der Meinung war: die Zukunft der Welt und Gottes Wille ist der Friede und nicht der Krieg. Das ist doch meines Erachtens nicht zu bezweifeln.

Nun gestatten Sie mir noch ein kurzes Wort! Ich war vor zwei Jahren nach der Gemeinde Aue berufen, um über die Stellung der Arbeiterschaft zur Kirche zu sprechen. Derjenige Mann, der mich berief, war der Führer der dortigen Austrittsbewegung. Er sagte mir: „Kommen Sie zu uns und sagen Sie uns, was die Kirche für uns moderne Arbeiter noch zu bedeuten hat.“ Es war ein interessanter Abend. Es waren ungefähr 300 Arbeiter von Aue dort. Ich sprach darüber, was die Kirche der Sozialdemokratie, was sie der Arbeiterschaft, was sie allen Kreisen unseres Volkes zu bieten hat, und wie die Arbeiterschaft in der Kirche mitarbeiten sollte. In der darauffolgenden Besprechung ist einer aufgetreten

und hat gesagt: „Ich will deswegen von der Kirche nichts mehr wissen, weil sie unchristlich ist“, und als ich „oho“ rief, sagte er: „Ja, gewiß, denn die meisten evangelischen Pfarrer sind Kriegspfarrer, und keiner ist mit uns eingetreten für das Ideal des ewigen Friedens. Die Sozialdemokratie vertritt hier das christliche Ideal des ewigen Friedens, und die Kirche verweigert die Gefolgschaft.“ Ich sagte damals: das ist nicht richtig, denn ich kann hinweisen auf Männer wie Nithack-Stahn und ihre Predigt über den Frieden; ich kann weiter darauf hinweisen, daß in Basel der Dom den dort zusammengekommenen Kongressisten für den Weltfrieden geöffnet worden ist. Das sind Zeichen genug, daß auch die Kirche in dieser Bewegung drin steht. Aber der Arbeiter erwiderte mir: „Was ist Basel? Das ist nicht Deutschland. Was ist Nithack-Stahn? Das ist ein einziger. Bringen Sie einmal eine Kundgebung irgend einer Kirche zum Vorschein, die sagt: wir stellen uns hinter das Ideal des Friedens der Völker.“ Da sagte ich: das werden wir fertig bringen, das wird unsere badische Kirche sein.

Nun, heute wird sie es nicht sein. Die Stimmung der Synode ist mir zu deutlich. Aber ich halte es bei all diesen Dingen auch mit einem Arbeiter, mit einem der begeistertesten Kämpfer der Antialkoholbewegung, der einmal sagte, als er in unserm Kreise sprach: „Zuerst verlacht man's, dann acht' man's, dann macht man's“. Oder ich sage: an Christus glauben heißt, die Zukunft schaffen über eine schwere trübe Gegenwart hinweg. (Bravo.)

Abgeordneter von Hollander: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Hesselbacher hat sich bemüht Einwendungen zu widerlegen, die garnicht gemacht worden sind. (Sehr richtig!) Wir sind in der Zusage, soviel ich weiß, alle einig. Wir wünschen alle den Frieden, und wir erkennen es als eine Aufgabe unserer evangelischen Kirche und des evangelischen Pfarrers an, für den Frieden zu wirken. Wir wünschen nur, daß er es dort tut und dann tut, wenn er es nach seinem Ermessen aufgrund des Evangeliums, das er zu predigen hat, für geeignet hält. Er wird vielfach Gelegenheit dazu finden, es zu tun. Einen fest vorgeschriebenen Friedenssonntag aber halten wir für kein geeignetes Mittel, um für den Frieden zu wirken. Wir erwarten davon garnichts, und nur aus diesem Grunde werden ich und viele meiner Freunde gegen den Antrag stimmen. (Sehr gut!)

Präsident des Oberkirchenrats D. Heibing: Meine Herren! Es dürfte doch wohl niemand in diesem Saale sein, der nicht für den Frieden ist, für den Frieden ohne Rückhalt. Es dürfte deswegen wohl auch niemand in diesem Saale sein, der nicht den Gedanken des Herrn Abgeordneten Hesselbacher, sofern sie von dem Streben nach Frieden und von der Verhütung der Friedenshindernisse handelten, durchaus zustimmt. Ich glaube in Ihrer aller Namen das sagen zu dürfen.

Aber, meine Herren, es handelt sich hier um etwas ganz anderes als um das, wovon der Herr Abgeordnete Hesselbacher geredet hat. (Sehr richtig!) Es hat doch wirklich niemand hier auch nur mit einer einzigen Silbe den Krieg verteidigt oder gelobt. Man hat bloß von seiner relativen Notwendigkeit gesprochen, die nicht abzuwenden sei. Aber daß wir kriegerisch gesinnt seien, wir in der Synode etwa oder gar unser deutsches Volk, ja, meine Herren, wer das heute noch sagt und noch in irgendeiner Weise glaubt behaupten zu müssen, ich denke, der kennt unsere deutsche Welt nicht, wie sie tatsächlich ist. (Sehr richtig!) Aber ich will nach dieser Richtung nicht weiter reden. Ich kann es nur — ich sage das in aller Ruhe — lebhaft bedauern, daß der Herr Abgeordnete Hesselbacher durch seine starken Worte, die an und für sich durchaus wahr sind, einen Schein erweckt hat, der lieber nicht erweckt worden wäre.

Aber es handelt sich hier nicht um die Verfechtung des Friedensgedankens, sondern es handelt sich um die Frage: sollen oder wollen auch wir in Baden einen Friedenssonntag einführen, wie man das drüben im Elsass bezeichnenderweise getan hat? Nur darum handelt es sich. Der Herr Berichterstatter hat

Ihnen ausgeführt, daß im Ausschuß keine Entscheidung nach der bejahenden Seite gefallen sei. Er hat aber in seinen Ausführungen auch etwas gesagt, was ich leider richtigstellen muß. Er hat die Bemerkung einfließen lassen — offenbar in einem Mißverständnis, das sich in der Ausschusssitzung ergeben hat, ich bin ja selbst nicht dabei gewesen —, als ob im Oberkirchenrat bereits Erwägungen gepflogen worden seien einen solchen Friedenssonntag einzuführen. Das ist nicht richtig. Die Aufforderung ist an uns ergangen. Aber wir haben vom ersten Augenblick an uns zu dieser Aufforderung ablehnend verhalten, und wir werden es auch fernerhin tun. Ich weiß nicht, ob jemand den Mut haben wird uns irgendwie vorzuhalten, wir seien nur zweifelhafte Liebhaber des Friedens. Ich glaube nicht. Ich habe wenigstens in der letzten Zeit immer das Gegenteil vernehmen müssen.

Aber ein Friedenssonntag ist eine ganz andere Sache. Wenn man einen bestimmten Gedanken oder ein Streben dadurch festlegt, daß man sie an einem bestimmten Zeitpunkt immer wieder zum Ausdruck bringt und die Leute dafür zu interessieren sucht, so hört das Interesse bald mehr und mehr auf. Ich darf Sie hier an etwas erinnern, was auf der entgegengesetzten Seite liegt, nämlich an die Sedanfeier, die ja lange Zeit zunächst in Norddeutschland begangen worden ist und die man auch bei uns hat einführen wollen. Sie hat sich überlebt, meine Herren, sie ist nicht mehr möglich. Es war ein großer Gedanke, dieses Ereignis von Sedan zu feiern, und es ist gut, wenn man das einmal getan hat, warum denn nicht. Aber immer und immer wieder — nein. Sehen Sie, meine Herren, so wäre es auch mit einem Friedenssonntag. Es ist dringend zu wünschen, und ich glaube, es geschieht auch, daß die einzelnen Geistlichen auf ihren Kanzeln nicht gerade an einem bestimmten Kalendertag, sondern wenn sich Gelegenheit oder ich will auch sagen Stimmung bei ihnen findet, diesen Friedensgedanken so eingehend und durchgreifend als möglich behandeln und den Leuten ans Herz legen. Aber geschäftsmäßig an einem bestimmten Sonntag — nein.

Der Herr Abgeordnete Hesselbacher hat darauf hingewiesen — und da hat er ebenso etwas vorbeigeschossen —, daß wir ja gegen vieles andere kämpfen und das nicht unterlassen dürfen. Das sagt auch kein Mensch. Aber ich habe auch noch nicht gehört, daß jemand den Vorschlag gemacht hat, einen Antialkoholsonntag oder einen Tierschutzsonntag und dergleichen einzuführen. Meine Herren, das werden Sie doch nicht empfehlen wollen. Warum denn nun bezüglich dieses einen großen, allerdings über das andere weit hinausragenden Gegenstands und Gedankens etwas tun, was an sich schon höchst zweifelhaft ist? Ich habe Ihnen schon gesagt: wenn man solche Dinge auf einen Zeitpunkt zusammendrägt und immer wiederholt, so tritt eine Erstarrung ein. Wir wollen aber keine Erstarrung hinsichtlich des Friedensgedankens und bezüglich des Friedensstrebens, sondern wir wollen, daß die Sache lebendig bleibt, trotz aller Hindernisse, die vorhanden sind, trotz der Art und Weise, wie man uns in der Außenwelt behandelt. Wir sind Friedensfreunde und wir bleiben Friedensfreunde, aber wir wollen, um das recht lebendig zu bleiben, eben keinen Friedenssonntag.

Ich möchte, um noch zu beleuchten, was ich eben gesagt habe, auf etwas hinweisen, was Ihnen ja sehr wohl bekannt ist. Wir feiern alljährlich einen besondern Bußtag. Es ist schon viel darüber verhandelt worden, ob das zweckmäßig sei, oder ob nicht auch diese Feier mehr in freier Bewegung sich wiederholen sollte. Meine Herren, die eine Tatsache ist nicht abzustreiten, daß der Bußgedanke dadurch, daß wir einen Buß- und Betttag haben, den ich nicht abschaffen möchte, den ich behalten will, nicht lebendiger geworden ist. Der Friedensgedanke würde noch mehr erstarren und schließlich dem Tod anheimfallen, wenn wir ihn so einschränken, wie uns vorgeschlagen worden ist.

Nun habe ich schließlich aber noch ein besonderes Anliegen. Meine verehrten Herren! Sie haben sich überzeugt, daß hier zwar in Beziehung auf die Notwendigkeit und die Christlichkeit und die Aufrechterhaltung des Friedens nur eine einzige Meinung besteht. Aber Sie haben sich auch überzeugt, daß bezüg-

lich des Friedenssonntags und seiner Einführung zwei Meinungen bestehen: die eine, die ihn nicht möchte, — und dazu gehört auch der Oberkirchenrat — und die andere, die ihn möchte. Wissen Sie, was unter diesen Umständen das allerverhängnisvollste wäre? Wenn Sie nun darüber abstimmen würden, daß dann die einen daran als sozusagen die patentierten Liebhaber des Friedensgedankens, weil sie einen Friedenssonntag wollen, und die anderen als traurige Gäste, die noch nicht durchgedrungen sind zum rechten Friedensgedanken und deshalb den Friedenssonntag ablehnen. Aus diesem Grunde, meine Herren, weil ich diesen höchst verhängnisvollen Eindruck verhütet sehen möchte, bitte ich Sie dringend keinen Beschuß für den Friedenssonntag zu fassen, sondern sich damit zu begnügen, daß Sie hier gehört haben: wir alle sind Freunde des Friedens, und wir Geistliche sind Prediger des Friedens und wissen, daß der Frieden im Evangelium und in der Bibel gesordert wird, und damit soll es sein Bewenden haben. (Beifall.)

Prä sident: Der Herr Abgeordnete Schilling hat als Berichterstatter das Schlußwort. Ich möchte ihn bitten, daß er sich auch bestimmt darüber äußert, was nun eigentlich seitens des Ausschusses vorgeschlagen wird. Wenn ich ihn recht verstanden habe, ist der Antrag der Bittsteller im Ausschuß durch Stimmenungleichheit abgelehnt worden. (Zustimmung.) Es liegt also kein Antrag vor, und das Ergebnis wäre dann diese Besprechung.

Abgeordneter Dekan Hermann: Ich möchte noch berichtigten, daß im Ausschuß allerdings ein Beschuß auf Ablehnung des Friedenssonntags gefaßt worden ist. Der Beschuß ist nicht nur durch Stimmenungleichheit herbeigeführt worden, sondern unser Herr Vorsitzender hat durch seine Stimme dann die Ablehnung dieses Antrags herbeigeführt.

Prälat Schmitt henn er: Hochgeehrte Herren! Nur ein kurzes Wort, um einem Missverständnis vorzubeugen. Ich glaube mich auf die Mitglieder des Ausschusses berufen zu können, wenn ich sage, ich habe im Ausschuß im großen und ganzen die Gedanken, die der Herr Präsident des Oberkirchenrats eben ausgeführt hat, als die wohl erwogene Stellungnahme des Oberkirchenrats in dieser Sache zum Ausdruck gebracht, also nicht Erwägungen, ob wir an einen Friedenssonntag denken könnten, sondern unsere Stellung dazu war klar. Und nun noch eine Bitte, die ich auch in dem Ausschuß aussprach: lassen Sie es doch nicht als einen Gesamteinindruck dieser Verhandlungen hinausgehen, daß man sich in zwei Lager gespalten, sondern lassen Sie die Worte, die der Herr Oberkirchenratspräsident eben gesprochen hat, als das gelten, worin unsere einmütige Stimmung ausklingen soll. Wir werden der Friedenssache und der Sache des Evangeliums und der evangelischen Kirche damit am besten dienen.

Hierauf wird dem Wunsch einiger Abgeordneten entsprechend die Sitzung für kurze Zeit zwecks Einzelbesprechungen der Abgeordneten unter sich unterbrochen. Nach Wiederaufnahme der Verhandlungen erhält Abgeordneter Hesselbacher das Wort zu folgender Erklärung:

Abgeordneter Hesselbacher: Weil eine etwaige Abstimmung in der Öffentlichkeit anders ausgelegt werden könnte, als sie gemeint ist, ziehe ich meinen Antrag auf etwaige Einführung eines Friedenssonntags zurück. (Bravo.)

Es folgen nun die Verhandlungen über die Eingabe Dekan Schmitt henn er u. Gen., den Tierschutz betreffend.

Berichterstatter Abgeordneter Dekan Schmitt henn er: Sehr geehrte Herren! Ich freue mich und danke Ihnen dafür, daß Sie mir Gelegenheit geben, vor dieser hohen Versammlung ein Wort für den Tierschutz zu sagen. Ich habe die Aufgabe Ihnen einen Antrag zu unterbreiten, der von 23 Mitgliedern der Synode unterschrieben ist. Ich bemerke, es war nicht Zeit, diese Eingabe allen Mitgliedern der Synode vorzulegen; ich glaube, wenn das möglich gewesen wäre, hätte sie noch mehr Unterschriften gefunden.

Diese Eingabe lautet:

„Ausgehend von der Tatsache, daß der Kirche vielfach und zum Teil mit Recht der Vorwurf gemacht wird, sie kümmere sich zu wenig um den Tierschutz, und ausgehend von der Tatsache, daß eine Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17. Mai 1907, in welcher die Geistlichen aufgefordert werden im Sinne des Tierschutzes bei sich bietenden Gelegenheiten zu wirken, die nachhaltige Beachtung, die sie verdient, bei uns doch nicht gefunden hat, und endlich von der weiteren Tatsache ausgehend, daß soviel Gleichgültigkeit und Unbarmherzigkeit und Roheit gegen die Tiere in maßloser Ausnützung zur Arbeit, durch schmerzvolle Tötung, durch zweckloses Töten oder durch Töten zum Vergnügen vorhanden ist, und daß dadurch nicht nur an sich schwer gesündigt, sondern auch der Verrohung des Volkes Vorschub geleistet wird, richtet die Generalsynode an den Evangelischen Oberkirchenrat die Bitte, er möge erneut auf die Bekanntmachung vom 17. Mai hinweisen und die Geistlichen veranlassen, in Unterricht, Seelsorge und Predigt auf mehr Achtung vor allem Leben überhaupt und insbesondere auf mehr Barmherzigkeit gegen die Tiere hinzuwirken.“

Sehr geehrte Herren! Es wird vielleicht gut sein, wenn ich damit beginne die üblichen Einwände gegen die Forderungen vermehrten Tierschutzes abzuweisen. Man sagt, jeder anständige Mensch, zumal jeder religiöse und sittliche Mensch sei doch ganz gewiß ein Tierschützer, indem er nicht nur selbst Barmherzigkeit übe gegen die Tiere, sondern indem er auch in diesem Sinne auf seine Nebenmenschen wirkt. Man sagt ferner, das deutsche Volk sei doch im ganzen ein tierfreundliches Volk und die in unserer Zeit neu erwachte Freude an der Natur wirke auch tierfreundlich, denn mit der Freude an der Natur erwache auch von selbst die Freude an der lebenden Kreatur, an dem, was lebt und webt, was frucht und fleucht, und wo Freude sei an der Tierwelt, da sei auch Liebe zu ihr. Man sagt weiter, was es auf diesem Gebiete noch zu tun gebe, das geschehe ja durch die Tierschutzvereine und durch die Schule und zum Teil auch durch die Kirche. Etwas Besonderes in dieser Sache zu tun, könne man aber der Kirche nicht zumuten, sie habe andere und größere Aufgaben zu erfüllen, und solange es noch soviel Elend und Not unter den Menschen gebe, solle man dem zuerst abhelfen, und man solle nicht den Tieren das zuwenden, was eigentlich den Menschen gebühre.

Ich möchte auf diese Einwände erwidern: alles was auf dem Gebiete des Tierschutzes geschieht, kommt der ganzen Menschheit zugute, und alles, was auf diesem Gebiete versäumt wird, das rächt sich an der ganzen Menschheit. Ich möchte gerade hier sagen: das eine tun und das andere nicht lassen. Ja noch mehr: hier gilt es, wer das eine tun will, wer den Menschen helfen will, der muß auch das andere tun und den Tieren helfen, er kann nicht den Menschen helfen, indem er gleichgültig an den Tieren vorübergeht. Denn aus ein und derselben Wurzel erwächst Liebe zu den Menschen und Mitleid mit den Tieren und aus ein und derselben Wurzel erwachsen auch Roheit und Gleichgültigkeit gegen die Tiere, Unbarmherzigkeit und Mitleidslosigkeit gegen die Menschen. Roheit gegen die Tiere ist oft die Schule des Verbrechens.

Nun sind der Beziehungen des Menschen zu den Tieren gar viele. Der Mensch hat viele Tiere in seinen Dienst genommen, er hat sie in seinen Dienst gezwungen; die Tiere sind für den Menschen Haustiere geworden und Freunde geworden. Die Tiere liefern dem Menschen seine Lebensbedürfnisse. Freilich sind die Tiere manchmal auch des Menschen Feinde. Nun hat Gott den Menschen zum Herrscher über die Erde gesetzt und damit auch über die Tiere, aber ganz gewiß nicht in dem Sinne, daß der Mensch nun mit den Tieren schalten und walten könnte nach seinem Belieben, als ob die Tiere lediglich zu seinem Nutzen geschaffen wären. Wenn der Mensch über die Erde und auch über die Tiere zu herrschen hat, so soll er dieses Recht, das Gott ihm gegeben hat, ausüben im Sinne Gottes als Gottes Haushalter, und dazu gehört, daß er das Recht des Tieres auf das Leben an sich anerkennt und daß er die Pflicht anerkennt, namentlich

auch für die Tiere, die er aus ihren natürlichen Verhältnissen heraus in seine Dienste genommen hat, zu sorgen und sie barmherzig zu behandeln. Aber wie viel Erbarmungslosigkeit und Tierquälerei ist in unserm Volke vorhanden! Das weiß der, der in der Stadt wohnt, nicht so gut wie der, der auf dem Lande wohnt. Wieviel Unbarmherzigkeit durch maßlose Ausnützung der letzten Kraft des Tieres zur Arbeit, wieviel Unbarmherzigkeit und Gleichgültigkeit beim Töten der Tiere und wie viel Grausamkeit der Menschen im Kampfe gegen schädliche Tiere! Ich brauche und will darüber nichts weiter sagen. Wer für diese Dinge ein Auge hat, der weiß, wie richtig das ist, was ich sage.

Nun geschieht ja schon viel zum Schutze der Tiere durch die Tierschutzvereine und auch durch die Tierschutzgesetzgebung. Es sind gerade die Tierschutzvereine, die dafür sorgen, daß die vorhandene Tierschutzgesetzgebung auch durchgeführt und weiter ausgebaut wird, indem sie Eingaben und Vorschläge zur Verbesserung an die gesetzgebenden Körperschaften richten. Aber es sollte auch die Kirche in diesen Kampf eingetreten. Die Kirche hat gewiß die Pflicht, aller Sünde zu wehren, und die Geistlichen sind ganz besonders berufen zur religiösen und sittlichen Erziehung des Volkes. Wenn wir nun fragen: hat die Kirche alle Zeit diese ihre Pflichten erkannt und erfüllt? — dann müssen wir antworten: durch Jahrhunderte hat die Kirche für den Tierschutz so gut wie nichts getan. Erst in der letzten Zeit ist auch die Kirche in diese Arbeit eingetreten, aber es könnte wohl von ihr noch mehr auf diesem Gebiete geschehen. Die Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17. Mai 1907 hierüber ist ja sehr dankenswert, aber sie ist den Geistlichen nur wenig noch in Erinnerung, und die auf den Tierschutz hinweisen, das sind eigentlich doch nur die Geistlichen, die an sich für die Tiere eine Liebhaberei haben. Wir haben in unserm jetzt noch geltenden Katechismus beim fünften Gebot nicht einen Spruch, der Veranlassung gibt den Kindern zu sagen: habt Erbarmen mit den Tieren! und die Kinder darauf hinzuweisen, wie schön es ist auch die Tiere lieb zu haben. Wir finden keine Veranlassung den Kindern zu sagen: Gott läßt es sich nicht gefallen, daß die Menschen mit seinen Geschöpfen machen, was sie wollen. Wir haben auch kein Evangelium und keine Epistel, durch die unmittelbar dem Geistlichen nahegelegt wird über Tierschutz zu predigen. Wohl haben wir Evangelien und Episteln, die diese Gedanken nahelegen. Aber bei der Inhaltsangabe dieser Evangelien und Episteln finden wir nirgends das Wort „Tierschutz“.

Ich hätte den Wunsch, es möchte den Geistlichen nahegelegt werden an einem besonderen Sonntag über Tierschutz zu predigen. Dies geschieht in England seit fünfzig Jahren. Es geschieht auch vielfach in Nordamerika, in Norwegen und Finnland, und seit einigen Jahren kommt auch in Deutschland von den Tierschutzvereinen an die Geistlichen die Aufforderung, ob sie nicht am vierten Sonntag nach Trinitatis im Anschluß an die Epistel dieses Sonntags des Schutzes der Tiere besonders gedenken möchten.

Ich unterlasse es, den aussichtslosen Antrag zu stellen, es möchte ein Tierschutzsonntag eingeführt werden. Ich habe darum die betreffende Eingabe ganz allgemein gefaßt. Ich habe sie so gefaßt, daß jeder Mann ohne Bedenken zustimmen kann, und ich möchte darum herzlich bitten der verlesenen Eingabe Ihre Zustimmung zu geben.

Abgeordneter D. Thomas: Nur ein ganz kurzes Wort! Ich wirke durchaus theoretisch und praktisch für den Tierschutz, und ich glaube, wir alle, wie wir hier sind, sind durchaus für die Bestrebungen des Tierschutzes und tun auch praktisch und theoretisch für ihn, was wir können. Mit dem, was in dem Antrage bezweckt werden soll, glaube ich, sind wir also alle ohne Ausnahme einverstanden. Ich könnte aber der Kundgebung nicht zustimmen mit Rücksicht auf die Einleitung, die heißt: „Da der Kirche der Vorwurf gemacht wird“. Immer neue Vorwürfe werden der Kirche gemacht, als ob sie das und das nicht täte, was doch tatsächlich geschieht. Diese Begründung, daß wir das deshalb beschließen wollen, muß ich ablehnen. Früher ist im Landtage gesagt worden: „Da in der Schule das nicht geschieht, so stellen wir

den und den Antrag", und mit dieser Begründung kamen immer neue Anträge. Was hier gefordert wird, das tut die Schule und tut auch die Kirche. Darum muß ich diese Einleitung vollständig ablehnen.

Berichterstatter Abgeordneter Dekan Schmittener: Hochgeehrte Herren! Ich bin sehr gern bereit diese Einleitung fallen zu lassen. Es kommt mir selbstverständlich nicht darauf an, gerade diese Einleitung zu haben, obgleich ich sagen möchte: die Kirche tut eben doch nicht ganz das, was sie tun könnte, und obgleich ich sagen möchte — das wird mir doch wohl keiner der Geistlichen bestreiten — unmittelbare Veranlassung, an den Tierschutz zu denken, gab uns bis jetzt der Katechismus z. B. nicht, die Biblische Geschichte in einem Spruch. Ebenso wurde uns niemals durch die Evangelien der Gedanke nahegelegt, über den Tierschutz zu predigen. Ich lege aber wie gesagt auf diese Einleitung gar keinen Wert und ziehe sie ganz gern zurück. Sie ist von dem Ausschuß beschlossen. Ich darf aber wohl annehmen, daß der Ausschuß mir das Recht zu einer solchen Änderung gibt. Der Ausschuß hat die ganze Sache, obgleich ich sie ihm vorgelesen habe, nicht im einzelnen geprüft, sondern hat gesagt: wir sind damit einverstanden.

Der Präsident stellt fest, daß die Ausschußmitglieder mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helling: Hochgeehrte Herren! Als ich vor einigen Tagen diesen Antrag zugestellt erhielt, und zwar geschrieben von der Hand des Herrn Berichterstatters, da habe ich mich einigermaßen darüber gewundert. Denn ich kann nicht bestreiten, daß der Herr Abgeordnete Thoma durchaus recht hat: die Einleitung mußte den Schein erwecken, die Kirche habe nichts getan, und der Oberkirchenrat habe auch nichts getan. Der Antrag, so wie ich ihn vor einigen Tagen zugestellt erhielt, lautete nämlich: „.... richtet die Generalsynode an den Evangelischen Oberkirchenrat die Bitte, er wolle die Geistlichen veranlassen usw.“ Heute ist nun auf einmal — ich möchte bitten, mir das Wort nicht übelzunehmen — ein Wörtchen eingeschmuggelt worden, nämlich das Wörtchen „erneut“. Das stand nicht darin, und zwar ist es hineingekommen, weil man den Herrn Berichterstatter darauf aufmerksam gemacht hat, daß der Oberkirchenrat unter dem 17. Mai 1907 an die Geistlichen eine Bekanntmachung erlassen hat durchaus in dem Sinne, wie ihn der Herr Berichterstatter verfaßt. Ich hätte gewünscht, daß der Herr Berichterstatter nicht nur in einem Sache so ganz im Vorbeigehen gesagt hätte, was der Oberkirchenrat getan hat, sondern daß er recht deutlich hervorgehoben hätte: als wir den Antrag formulierten — ich vermisse, daß auch einige der Unterzeichner nicht mehr daran gedacht haben — haben wir vergessen gehabt, daß der Oberkirchenrat schon einen entschiedenen Schritt getan hat. Meine Herren! Sie werden verstehen, daß ich es für meine Pflicht halte und daß es mir Bedürfnis ist, das hier ausdrücklich festzustellen.

Daraus folgt nun nicht, daß wir nicht abermals bei gegebener Gelegenheit einen Schritt tun wollen, daß wir die Sache nicht erneut sehr gern aufgreifen. Aber immerhin handelt es sich hier um eine Bitte, die an uns gerichtet wird, nicht weil wir bisher nichts getan haben, sondern weil, trotzdem wir etwas getan haben, der Tierschutz in unserm Lande noch viel zu wünschen übrig läßt.

Meine Herren! Erlauben Sie mir eine gelegentliche Bemerkung! Der Oberkirchenrat erläßt ganz gern Bekanntmachungen. Wenn man aber eine statistische Erhebung machen würde, von wie vielen sie gelesen worden sind und von wie vielen nicht, dann erhielte man manchmal eigentümliche Ergebnisse. Ich kann also nur wünschen, daß, wenn wir dem Antrag des Ausschusses entsprechend nun erneut für den Tierschutz eintreten, dann unsere Bekanntmachung auch wirklich gelesen und selbstverständlich beherzigt wird.

Abgeordneter van der Sloe: Der Herr Berichterstatter hat vorhin beabredet, daß uns Geistlichen eine Möglichkeit gegeben ist, in Predigt und Unterricht auf die Unart der Tierquälerei hinzuweisen. Ich möchte das doch nicht in vollem Umfange bestätigen, sondern möchte glauben, daß wir, so wie wir die Gelegenheit haben den Frieden zu predigen, das Jahr über auch die Gelegenheit haben den Tierschutz zu

wird,
gern
diese
unte.
Ibare
lische
elegt,
ziehe
Aus-
h sie

ver-
iesen
miß
urch-
chen-
tämm-
ichen
—
war
über-
dem
ticht
dass
der
schon
sicht

len,
itte,
tan

anz
ge-
Söh
den
ird.
chen
Ich
die
zu

empfehlen. Was gerade den Unterricht anlangt, so glaube ich, daß wir an der Hand des fünften Gebots doch sehr wohl in der Lage sind all die Unarten bei der Jugend zu kennzeichnen und womöglich abzustellen, welche sich auf dem Gebiete der Tierquälerei einstellen. Ich glaube, es wird keiner von den Amtsbrüdern hier sein, der das nicht tätte, und deswegen ist es mir auch aufgefallen, daß der Herr Berichterstatter vorhin so kategorisch erklärte, wir hätten im Unterricht keine Möglichkeit dazu.

Ich glaube, es wird auch hier heißen: wer die Jugend hat, hat die Zukunft, und wir müßten den Nachdruck darauf legen, daß wir im Unterricht darauf hinwirken, daß die Tierquälerei abgestellt werde. Dann wird es auch später bei dem heranwachsenden Geschlecht vermieden bleiben.

P r ä s i d e n t : Es ergreift niemand mehr das Wort. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, nochmals die Kundgebung in ihrer jetzigen Fassung vorzulesen.

Berichterstatter Abgeordneter Dekan Schmittener (Schlußwort): Ich möchte zunächst auf das, was Herr van der Hoe gesagt hat, erwidern. Ich habe nicht gesagt, es gebe keine Gelegenheit im Religionsunterricht vom Tierschutz zu reden, ich habe nur gesagt, der Lehrer werde nicht unmittelbar darauf aufmerksam gemacht. Ich glaube, es wird doch Tatsache sein, daß nicht alle Geistliche daran denken, recht ernstlich und eindringlich vom Tierschutz zu reden, wenigstens nach meiner Erfahrung geschieht das nicht überall. Ich freue mich aber, daß ich aus den Worten des Herrn Abgeordneten van der Hoe schließen darf, daß das doch vielfach geschieht.

Sodann muß ich zugeben: ich habe das Wort „erneut“ in den Antrag hineingeschmuggelt. (Heiterkeit.) Ich habe auch noch einen Satz, der sich darauf bezieht, hineingeschmuggelt. Ich habe mich heute stüh, als ich hierherkam und mir das betreffende Verordnungsblatt vorgelegt wurde, gefragt: Soll ich jetzt die ganze Sache zurückziehen, oder soll ich es so machen, wie ich es gemacht habe? Ich glaube, der Sache wegen durfte ich das wohl tun. Ich freue mich, daß der Herr Präsident des Oberkirchenrats mich in so freundlicher Weise auf dieses mein Versehen aufmerksam gemacht hat, und daß er die Sache darunter nicht leiden lassen will, und ich danke ferner für die Erklärung, daß der Oberkirchenrat gerne bereit ist auf jene Bekanntmachung vom Jahre 1907 aufmerksam zu machen.

Wenn ich nun noch einmal diese K u n d g e b u n g verlesen soll, so heißt sie:

„Ausgehend von der Tatsache, daß noch soviel Gleichgültigkeit und Unbarmherzigkeit und Roheit gegen die Tiere in makloser Ausnutzung zur Arbeit, durch schmerzvolle Tötung, durch zweckloses Töten oder durch Töten zum Vergnügen vorhanden ist, und daß dadurch nicht nur an sich schwer gesündigt, sondern auch der Verrohung des Volkes Vorschub geleistet wird, obgleich zwar viel geschieht zum Schutze der Tiere, richtet die Generalsynode an den Evangelischen Oberkirchenrat die Bitte, erneut auf die Bekanntmachung vom 17. Mai 1907 hinzuweisen und die Geistlichen zu veranlassen, in Unterricht, Seelsorge und Predigt auf mehr Rücksicht vor allem Leben überhaupt und insbesondere auf mehr Barmherzigkeit gegen die Tiere hinzuwirken.“

Die Synode stimmt dieser Kundgebung in der darauf folgenden Abstimmung einstimmig zu.

P r ä s i d e n t : Meine Herren! Ich darf nun, da wir am Ende dieses Friedensparagraphen angekommen sind, vielleicht noch einen Augenblick Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Ich selbst als Leiter dieser Verhandlungen darf ja an der Besprechung nicht teilnehmen. Ich hüte mich auch jetzt materiell irgend etwas darüber zu sagen, obwohl ich innerlich daran natürlich den lebhaftesten Anteil genommen habe. Ich möchte nur, um Missverständnissen zu begegnen, feststellen, daß in allen diesen drei Dingen — Sonntagssuhe, Friedenssonntag und Tierschutz — in allen wesentlichen Punkten in dieser Synode vollkommenes Einverständnis herrscht, und daß, wenn der Antrag bezüglich des Friedenssonntags zurückgezogen

wurde, dies nur geschah aus der Erkenntnis, daß die formale Behandlung des Wunsches der Antragsteller den Beifall dieser unserer Synode nicht erreicht hätte, und daß deshalb, um Missverständnissen vorzubeugen, der Antrag in dankenswerter Weise zurückgezogen worden ist. Ich stelle also fest, daß wir auch in Bezug auf den Frieden den Motiven der Antragsteller durchaus bestimmen, daß wir selbstverständlich alle der Ansicht sind, daß die Förderung des Friedensgedankens mit zu den Aufgaben der Kirche gehört.

Meine Herren! Wir gehen jetzt zum nächsten Punkt der Tagesordnung über, zu den Berichten des Finanzausschusses, und zwar zunächst über die drei Anträge verschiedener Vereinigungen.

Berichterstatter Abgeordneter H e p p e : Hochwürdige, hochverehrte Herren! Im Auftrage Ihres Finanzausschusses habe ich zu berichten 1. über einen Teil der Bitten der Evangelischen Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“, die Anstellung von Diözesanvikaren betreffend; 2. über die Bitte des Ausschusses und der Synode der Diözese Baden, die Vergütung für Urlaubsvertretung der Pfarrer betreffend; 3. über sechs Anträge des badischen Pfarrvereins.

Die Bitte der Evangelischen Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“ wurde, soweit sie die Anstellung von Diözesanvikaren betrifft, bereits von der hohen Generalsynode durch Übergang zur Tagesordnung erledigt, dagegen der außerdem darin enthaltene Antrag, daß den mit der Verfehlung einer Pfarrei in Urlaubsfällen betrauten Geistlichen aus landeskirchlichen Mitteln Reisevergütung und Diäten gewährt werden, Ihrem Finanzausschuß überwiesen.

Die Bitte des Ausschusses und der Synode der Diözese Baden geht dahin, daß eine gesetzliche Regelung der Vergütung für Urlaubsvertretung der Pfarrer und zwar aus Diözesankassenmitteln (10 M sonntäglich) herbeigeführt werden soll.

Die Eingabe des badischen Pfarrvereins enthält sechs Anträge:

Ziffer 1: es sollen bei Urlaubsvertretung aus allgemeinen Kirchenmitteln die Barauslagen zurückerstattet und außerdem den aushelfenden Geistlichen eine kleine Vergütung (von 3 M für die Woche) gewährt werden;

Ziffer 2: es soll aus denselben Mitteln für Krankheitsfälle ein Pauschale ausgeworfen werden, in welchem nicht bloß die Rückvergütung der Barauslagen, sondern auch ein angemessener und zureichender Betrag für den Sonntags- und Wochendienst enthalten ist;

Ziffer 3: ebenso soll im Sterbequartal bei nachbarlicher Verfehlung verfahren werden, wobei die Kasualien der Witwe zufallen;

Ziffer 4: ebenso soll bei nachbarlicher Verfehlung erledigter Pfarreien verfahren werden;

Ziffer 5: in Krankheitsfällen, im Sterbequartal und bei notwendig gewordener nachbarlicher Verfehlung sollen die Dekanate ernest angewiesen werden, die entsprechenden Anordnungen über Verfehlung des Dienstes zu treffen und seiner Zeit (wie bisher) die angemessene Vertretungsgebühr zur Anweisung einzureichen;

Ziffer 6: es empfiehlt sich, die veraltete nicht mehr zeitgemäße und teilweise nicht mehr gültige Verordnung vom 22. Dezember 1874 neu und allgemein zu fassen, besonders im Hinblick auf die gestellten Anträge.

Bei Einreichung eines Urlaubsgesuches hat zurzeit ein Geistlicher über die Dienstverfehlung seinem Dekan Vorschläge zu machen, die dann der Genehmigung bedürfen. Er muß sich daher mit seinen Nachbarn ins Benehmen setzen und die Kosten der Vertretung aus seiner Tasche ersuchen.

Gegen das letztere wenden sich alle hier vorliegenden Eingaben, indem sie gemeinschaftlich Erhalt der Reisekosten verlangen und zwei außerdem noch Diäten in verschiedener Höhe für den vertretenden Pfarrer.

Ihr Finanzausschuß war nun der Meinung, daß die Gewährung irgendwie gearteter Diäten an einen in Urlaubsfällen den Dienst versehenden Geistlichen nicht in Frage kommen könne; mit Ausnahme von ganz wenigen Fällen sei das weder bei den Staats-, noch bei den Kommunal-, noch bei den Privatbeamten der Fall, die Vertretung sei vielmehr als eine Handlung der Kollegialität zu betrachten. Dagegen hielt man es für ein dringendes Gebot der Willigkeit, daß die gehabten Reisekosten, wie Bahngeld, Fuhrwerk usw. ersehen werden. Für das beste hielt man einen Ertrag aus landeskirchlichen Mitteln, da die Diözesankassen damit nicht belastet werden könnten. Ihr Finanzausschuß schätzt die dadurch entstehenden Kosten auf etwa 5000 M im Jahr.

Bei der Besprechung der weiteren Anträge des badischen Pfarrvereins unter den Ziffern 2—4 (Auswerfung eines Pauschales für den vertretenden Pfarrer in Krankheitsfällen, in dem Sterbequartal und bei Erledigung) ergab sich, daß das heute geübte Verfahren im großen und ganzen diesen geäußerten Wünschen schon entspreche. In solchen Fällen soll eben der zuständige Dekan die Versetzung anordnen und dem Oberkirchenrat Vorschläge zur Aufweisung von Gebühren machen. Nach einem Beschuß der 1894er Generalsynode sollen diese Gebühren nicht unter 12 M und nicht über 25 M in der Woche betragen. Die Bezahlung der Kasualfälle an den Pfarrvikar im Sterbequartal ist nach § 1, Abs. 2 des neuen Hinterbliebenengesetzes unmöglich.

Den Anträgen des badischen Pfarrvereins unter Ziffer 5 und 6 (Neuanweisung an die Dekane über diese Gebührenverhältnisse und Neufassung der Verordnung vom 22. Dezember 1874) sprach man eine Bestätigung zu.

Zur Erledigung der drei Eingaben stellt nun Ihr Finanzausschuß folgende Anträge:

„Die Generalsynode gehe über die Eingaben der Evangelischen Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“, des Ausschusses und der Synode der Diözese Baden und des badischen Pfarrvereins, soweit sie die Vergütung von Diäten an Vertreter beurlaubter Geistlicher betreffen, zur Tagesordnung über, soweit sie aber den Ertrag von Reisekosten aus landeskirchlichen Mitteln an diese betreffen, überweise sie sie dem Evangelischen Oberkirchenrat empfehlend.“

Ferner: Über die Ziffern 2—4 der Eingabe des badischen Pfarrvereins gehe die Generalsynode zur Tagesordnung über, dagegen überweise sie die Ziffern 5 und 6 der gleichen Eingabe dem hohen Oberkirchenrat zur Kenntnisnahme.“

Abgeordneter Weymann: Sehr geehrte Herren! Im Namen des Ausschusses des badischen Pfarrvereins und als einer von denjenigen, die die Anträge eingereicht haben, die am weitesten gehen, gestatten Sie mir vielleicht zunächst das Wort zu nehmen. Schon lange geht durch die Reihen unserer badischen Geistlichkeit die Überzeugung, daß es doch wohl nicht angeht, daß die Kosten für Urlaubsvertretung von den Geistlichen selbst und allein getragen werden. Die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats vom Jahre 1910 ordnet in zehn Sätzen das Urlaubsrecht des Geistlichen und trifft dann im weiteren all die einzelnen Bestimmungen, die beachtet werden müssen, damit ein Pfarrer in Urlaub gehen kann. Es hätte damals im Jahre 1910 sicherlich einen sehr wohlzuenden Eindruck in unsrer badischen Geistlichkeit verursacht, wenn der Verordnung ein § 11 angefügt worden wäre, des Inhalts, den wir heute beschließen werden, wie ich annehme einstimmig, daß nämlich die Kosten für Urlaubsvertretung nicht der Pfarrer selbst zu tragen hat, sondern daß sie aus andern Quellen bestritten werden sollen. Ich gebe zu,

dass eine solche Regelung damals im Jahre 1910 wegen des Mangels an vorhandenen Mitteln vielleicht nicht möglich war.

Nun, meine Herren, fragen wir uns: warum kommt denn von so verschiedenen Seiten her die Forderung, dass die Kosten für Urlaubsvorstellung nicht von den Pfarrern getragen werden sollen? Der Grund liegt offenbar darin, dass zwischen der Urlaubsnahme des Geistlichen und der Urlaubsnahme der Staatsdiener oder anderer Stände doch ein gewisser Unterschied vorhanden ist. Ja, wenn unsere Urlaubsnahme etwa so wäre, wie es bei den Staatsdienern wohl vorkommt, dass der vertretende Staatsdiener seinem Berufsgenossen die Arbeit leistet, indem er in demselben Stockwerk oder meinetwegen ein Stockwerk höher in ein anderes Zimmer geht, indem er von seinem Pult weg und an den Pult seines Mitarbeiters geht, um hier dessen Arbeit zu verrichten, wenn die Sache so wäre, hätten wir Pfarrer niemals eine derartige Forderung gestellt. Oder wenn es überall so wäre wie in der Stadt, dass dem einen Pfarrer ein anderer aushilft, der fünf bis zehn Minuten entfernt wohnt, dann hätten wir uns niemals darüber beschwert, sondern gedacht: das erfordert die Amtsbrüderlichkeit, das ist mit gar keinen Umständen verknüpft, das sind gar keine besondern Mühen, das geschieht in dem einen Falle unter einem Dach und ist in dem andern Falle mit wenigen Minuten Zeitaufwand durchzuführen.

Die Urlaubsnahme eines Landpfarrers, um die es sich hier handelt, liegt ganz anders. Daß die Landpfarrer auch das Bedürfnis haben sich einmal auszuspannen, wird niemand bezweifeln. Wenn wir aber als Landpfarrer Urlaub nehmen wollen, haben wir mit ganz erschwereten Verhältnissen zu kämpfen. Vor allen Dingen müssen wir doch jemand haben, der uns vertreibt. Wir müssen also auf die Suche gehen, und wenn wir niemanden finden, wenn sich in unsrer Nähe vielleicht ältere Geistliche befinden, die wir nicht angehen können oder wollen, oder wenn es Geistliche sind, die sonst viel beschäftigt und für eine Stellvertretung nicht zu haben sind, dann müssen wir eben in Gottes Namen zu Hause bleiben. Es gibt nichts anderes. Oder denken Sie an die Filialpfarrer! Diese sind ganz besonders schwierig daran, denn sie brauchen für den Sonntag, an dem sie Urlaub nehmen, zwei Amtsbrüder, um die Vertretung auszuführen. Es ist aber natürlich noch viel schwerer dann für zwei oder drei Sonntage als Filialpfarrer Stellvertreter zu bekommen. Ich habe reichlich dreißig Jahre lang all diese Dinge an meinem eigenen Leibe erfahren, und ich weiß, wie es tut. Wenn wir für zwei oder drei Sonntage als Filialpfarrer Urlaub bekommen und schließlich zwei Amtsgenossen gewonnen haben, die aushelfen, haben wir nach unserm Urlaub das zweifelhafte Vergnügen, vielleicht an sechs Sonntagen je drei Gottesdienste am Sonntagvormittag zu übernehmen, und das bisschen Freude am Urlaub und das bisschen Erholung geht wieder flöten. Die Filialpfarreien stehen ohnehin im Preise nicht sehr hoch; sie sind gerade um dieser und auch um anderer Schwierigkeiten willen nicht sonderlich begehrt. Ich bin dreißig Jahre lang Pfarrer mit einem Filial gewesen, das an Seelenzahl weit größer ist als viele Pfarreien unseres Landes, und ich muß sagen: jeden Sonntagvormittag und jeden Festtagvormittag doppelten Gottesdienst, Religionsunterricht, im Winter vierstündigen Konfirmandenunterricht in der Mutter- und Filialgemeinde und dergleichen mehr, das ist gewiß eine Arbeit, die es dem Filialpfarrer zum Bedürfnis macht, im Sommer auch einmal auf einige Wochen sich auszuspannen. Wenn es ihm gelingt, zwei Pfarrer als Vertreter zu gewinnen, so ist die Ausspannung möglich, und wenn es ihm nicht gelungen ist, muß er eben daheim bleiben.

Nun, meine Herren, die Kosten, die durch die Vertretung entstehen, sollen nach dem Antrag auf allgemeine Kirchenmittel übernommen werden. Es hat zu verschiedenen Zeiten schon andere Anträge gegeben. Ich darf daran erinnern, dass Gemeinden beschlossen haben, für den Fall, dass der Ortspfarrer in Urlaub geht, dem versehenden Geistlichen aus Ortskirchensteuermitteln eine kleine Summe zu gewähren, wir wollen einmal sagen: für die Woche oder für den Sonntag 5 M. Diese Summe ist damals in den

Voranschlag aufgenommen, aber von der Kirchenbehörde nicht genehmigt worden. Meine Herren, da muß ich doch sagen: unsere Gemeinden können so etwas nicht gut fassen, denn es gibt viele Gemeinden, in denen nicht aus Kirchenfonds-, sondern eben aus Ortskirchensteuermitteln ein Zuschuß zum Gehalt gewährt wird. Der antretende Ortsgeistliche hat das Recht, aus den Ortskirchensteuermitteln eine gewisse Summe zu beziehen. Wenn er dagegen in Urlaub geht, so hat der ihn vertretende Pfarrer nicht das Recht, aus diesen Ortskirchensteuermitteln vielleicht eine Summe von 5 bis 20 M entnehmen zu dürfen. Ich sage, unsere Gemeinden verstehen das nicht recht. Man hat uns wieder gesagt: es geht nicht. Gut, wir mußten uns dabei bescheiden. Man hat einen anderen Weg schon vor Jahren beschritten. Es gab Diözesansynoden, die beschlossen hatten, daß den verfehlenden Geistlichen aus Diöcesankassenmitteln ein Zuschuß für die Versehung gewährt werde, und sie haben dieses Verfahren eine Reihe von Jahren hindurch auch unbestanden geübt, und zwar in Erwägung der Tatsache, daß derjenige Geistliche, der ein Auslandsmitglied vertritt, an dem Sonntage, wo dieses etwa zu einer Kirchenvisitation berufen ist, für diesen Sonntagsgottesdienst 5 M bekommt. Demgemäß sagte man sich, aus derselben Diöcesankasse könne man auch diejenigen vertretenden Pfarrer entschädigen, die in Urlaubsfällen aushelfen. Der Oberkirchenrat hat erklärt, daß es die Verordnung von 1863 über die Diöcesankassenverhältnisse nicht zulasse, daß hier aus Diöcesankassenmitteln etwas geleistet werde. Ich darf aber sagen, viele Diözesen, die diesen Beschuß gefaßt haben, hätten nicht nur die Möglichkeit gehabt, namentlich bei geringem Steuerfuß, sondern auch die Willigkeit gezeigt, hier einzuspringen und nicht zu warten, bis die Allgemeine Kirchenkasse die Kosten übernimmt. Sie hätten das seit Jahren schon getan, ohne daß irgendwie der Steuerfuß oder der Umlagefuß wesentlich in die Höhe gegangen wäre. Wir mußten uns also auch damit bescheiden, daß gesagt wurde, es geht nicht, die Verordnung von 1863 läßt das nicht zu.

So steht es nun heute so, daß der Antrag des Finanzausschusses dahin geht, der Oberkirchenbehörde die Forderung empfehlend zu überweisen, daß nunmehr die Kosten, die bei Urlaubsvertretungen durch Reisen, durch Eisenbahnfahrten oder durch Benützung von Fuhrwerk entstehen, aus allgemeinen Kirchenmitteln geleistet werden. Die Sache liegt eben nun bei uns Pfarrern so: wenn wir einen Amtsbruder vertreten, dann müssen wir eben einen kürzeren oder längeren Weg machen, wir können nicht sagen, wenn das Wetter schlecht ist, wir wollen morgen gehen, sondern wir müssen an dem bestimmten Tage zu der bestimmten Stunde an Ort und Stelle sein; wenn der Gottesdienst um 9 Uhr anfängt, müssen wir um 9 Uhr da sein, und wenn er um 5 Uhr beginnt, müssen wir um 5 Uhr da sein, mag das Wetter sein, wie es will, wir müssen hinaus. Das mag bei Staatsdienern anders sein, bei uns ist es nun einmal so. Wir müssen hinausgehen nach dem andern Ort und der Weg ist manchmal weit und schlecht; man bedarf eines Fuhrwerks und das verursacht Kosten, die man uns billigerweise nicht zumuten kann.

So begrüße ich es mit Freuden, daß endlich der Grundsatz anerkannt wird und anerkannt ist, daß bei Vertretung in Urlaubsfällen die entstehenden Reisekosten auf allgemeine Kirchenmittel übernommen werden sollen, und ich danke der Kirchenregierung, daß sie, wie es scheint, sich diesem Antrag des Finanzausschusses gegenüber nicht ablehnend verhalten will.

Ich würde mir erlauben fortzufahren und auch über die weiteren Punkte der Eingabe zu sprechen; wenn aber gewünscht wird, hier eine Pause zu machen, so werde ich nachher fortfahren.

Es wird von der Synode besondere Erledigung der einzelnen Punkte gewünscht.

Abgeordneter von Schöppffer: Meine Herren! Ich möchte eine Lanze brechen für die Stadtvikare in den Großstädten. Es ist wohl ganz sicher so, daß in einer Stadt sich die Geistlichen unter einander ganz gut gegenseitig vertreten können. An unsere Stadtvikare werden aber in der Urlaubszeit,

insbesondere von Mitte August bis Mitte September, in dieser Beziehung außerordentlich große Anforderungen gestellt. Die Hälfte der Geistlichen in der Stadt ist dann auf Urlaub abwesend und die andere Hälfte ist dann selbst in einer außerordentlich weitgehenden Weise angestrengt. Dazu kommen noch die vielen Ersuchen aus der Nachbarschaft, wo man glaubt, man könne einfach immer in diese große Vorratskammer hineingreifen, um während der Urlaubszeit Aushilfe zu bekommen. Die jungen Leute müssen da an einem Sonntag, und zwar vielfach Sonntag für Sonntag, dreimal und viermal predigen. Ich hielte es nur für eine Sache der Gerechtigkeit, wenn man ihnen für diese übermäßige Anspruchnahme, die in jenen Wochen stattfindet, auch eine angemessene Belohnung gewährte. Man sollte also hier eine kleine Summe aussetzen, die den Stadtvikaren für solche Vertretungen auswärtiger Geistlicher in Urlaubszeiten — natürlich nicht an Ort und Stelle, sondern auswärts — gegeben wird.

Abgeordneter Ludwig: Verehrte Herren! Ich möchte nur ein ganz kurzes Wort zu der Eingabe des Diözesanausschusses und der Diözesansynode Baden zu diesem Punkte reden, nur um zu erklären, daß wir uns freuen, daß wenigstens ein Teil unserer Anregungen den Beifall Ihres Ausschusses gefunden hat und wohl auch Ihren Beifall finden wird, und ich hoffe, daß die Oberkirchenbehörde es auch verwirlichen wird.

Der Antrag ist aus dem Kirchengemeinderat Bühl an die Diözesansynode gelangt und hat ganz besonders bei den weltlichen Mitgliedern des Kirchengemeinderats und bei den weltlichen Mitgliedern der Synode die stärkste Unterstützung gefunden. Es hat sich da ein Wohlwollen seitens der Laienmitglieder unserer Vertretung gegenüber den Pfarrern und ihren Wünschen in dieser Beziehung gezeigt, das uns Geistliche, besonders mich mit der größten Freude und der größten Dankbarkeit erfüllt hat.

Über die Frage, ob aus allgemeinen Kirchenmitteln oder aus Diözesankassenmitteln derartige Vergütungen gegeben werden können, haben wir uns auch unterhalten. Wir glaubten, daß sie aus allgemeinen Kirchenmitteln nicht gewährt werden können. Darum kamen wir schließlich auf den Ausweg der Diözesankassen. Wird es aus allgemeinen Kirchenmitteln geleistet, dann um so besser.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Was der Herr Abgeordnete von Schoepfner gewollt hat, ist hier nicht richtig verstanden worden; es bestehen hier wenigstens zweierlei Meinungen. Es schien einigen so, als ob er einen neuen erweiterten Antrag stellen wollte zugunsten der Stadtvikare und gewisser Dienstleistungen, die sie übernehmen. Wenn das der Fall wäre, so wäre das ja eine Angelegenheit, die bisher im Ausschuß nicht verhandelt worden ist, und sie könnte deswegen hier nicht zur Abstimmung kommen. Wenn er aber nur hat bestätigen wollen, was der allgemein gehaltene Antrag über den Erhalt von Auslagen sagt, so ist das eine andere Frage. Wie gesagt, wir haben hier die Sache nicht richtig verstanden und sind nicht in der Lage uns darüber zu äußern.

Abgeordneter von Schoepfner: Ich habe nicht eigentlich einen neuen Antrag stellen wollen, sondern ich wollte mich auf den ersten Teil der Bitte beziehen, wonach gewünscht wird, daß auch für Vertretungen in Urlaubsfällen eine Entschädigung bezahlt wird. Ich wollte nur gegenüber dem Ausschuß, der ja hierzu Übergang zur Tagesordnung empfiehlt, darauf hinweisen, daß es doch mit Rücksicht auf diese besonderen Dienstleistungen der Stadtvikare wünschenswert wäre, wenn auch für Vertretungs- und Urlaubsfälle eine Entschädigung bezahlt würde.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Sie wollen also einen Gegenantrag stellen gegen den Ausschußantrag, denn der Ausschuß hat das ja abgelehnt?

Abgeordneter von Schoepfner: Ja, es ist tatsächlich ein Gegenantrag gegen den des Ausschusses. Ich ziehe ihn dann zurück.

Abgeordneter Keller: Ich habe mit dem Herrn Pfarrer von Schoepffer über die Angelegenheit gesprochen und ihn darauf aufmerksam gemacht, daß im Ausschuß ein ganz ähnlich lautender Antrag, wie er ihn stellen wollte, lange beredet und daß überlegt worden ist, ob man nicht in irgendeiner Weise diesem Wunsche entsprechen sollte, daß man aber schließlich dazu gekommen ist ihn abzulehnen, und daß uns schließlich nichts anderes übrig bliebe, wenn ein neuer Antrag käme, auch diesen abzulehnen. Er hat dann gesagt, daß er den Antrag zurückziehe, was ja inzwischen geschehen ist.

Es folgt nun die Besprechung über Biffer 2, 3 und 4 der Eingabe des badischen Pfarrvereins.

Abgeordneter Wehmann: Ich bin mit dem vom Finanzausschuß gestellten Antrag einverstanden; ich muß aber erklären, wie die Anträge in der Eingabe entstanden sind. Sonst wären sie ja unverständlich.

In den Biffen 2, 3 und 4 handelt es sich um die Versetzung in Krankheitsfällen, in dem sog. Sterbequartal und bei Pfarrreierledigungen. Unser Grundantrag lautete: „daß ein Pauschale für die Versetzung ausgeworfen wird, in welchem nicht bloß die Rückvergütung der Varaußlagen, sondern auch ein angemessener und zureichender Betrag“ — das sind die zwei unterstrichenen Worte — „für den Sonntags- und Wochengottesdienst enthalten ist“. Darüber muß ich nun noch einiges sagen.

Wie kamen wir zu diesem Antrag? Eine Umfrage in allen Diözesen unseres Landes hat in dieser Hinsicht ein nicht einheitliches, sondern merkwürdig verschiedenes Bild bezüglich der Vergütung unserer Arbeiten gegeben. In vielen Diözesen wird die Regelung dieser Angelegenheit als befriedigend angesehen, und in anderen Diözesen wird der Wunsch einer Besserung ausgesprochen. Es wurde uns mitgeteilt, daß außer der Vergütung für Auslagen und für den Wochengottesdienst die Entlohnung für den Sonntagsgottesdienst schwankt zwischen 2 M., 3 M., 3.20 M., 4 M., 5 M. und 6 M. Da schien uns hier denn doch etwas nicht in Ordnung zu sein. Man denke sich die unterschiedliche materielle Wertung der Sonntagsgottesdienste eines Geistlichen oder, wie wir uns kurz auszudrücken pflegen, der Predigt, denn die Predigt ist doch immerhin nach Luther das fürnehmste Stück im Gottesdienste. Diese unterschiedliche Wertung der Sonntagsarbeit eines Geistlichen von 2 bis 6 M. legt den Rückschluß sehr nahe, daß auch ein Unterschied des geistigen Wertes dieser Arbeit angenommen wird, und einer solchen verschiedenen materiellen Wertung etwa der Sonntagsarbeit eines Geistlichen und einer verschiedenen materiellen Entlohnung müßten wir denn doch im Interesse unseres Standes ganz entschieden entgegentreten.

Nun hat sich bei unserer Besprechung mit den Vertretern des Oberkirchenrats ergeben, daß der Oberkirchenrat an diesen Dingen durchaus keine Schuld trägt, sondern diese Angelegenheit ist von ihm sehr schön geordnet, indem die Möglichkeit gegeben ist ein Pauschale von 12 bis 25 M. für die Woche zu gewähren, was nach unserer Überzeugung vollkommen ausreicht. Die Schuld liegt also ganz wo anders, sie liegt bei den ausführenden Organen, sie liegt eben daran, daß die Dekane ihrerseits bei Aufstellung ihrer Forderungen nicht das beachten, was etwa sonst im Lande üblich ist, sondern Säße aufzustellen, bei denen dann die Sonntagsarbeit des Geistlichen so gewertet wird, wie ich vorhin gesagt habe. Wir meinen aber, daß das Pauschale so bemessen werden muß, daß nach Abzug der Unterkosten, der Reisekosten und der Kosten des Wochendienstes für den Sonntag mindestens 5 M. übrig bleiben. Das ist es, was wir eigentlich erreichen wollen, und Sie verstehen nunmehr, wenn ich mich mit dem Antrage des Finanzausschusses ganz einverstanden erklären kann.

Wir sind aber weiterhin auf den Gedanken gekommen, es würde sich vielleicht empfehlen, gerade bei dieser Verschiedenartigkeit der Behandlung der Sache zwischen Adelsheim und Konstanz, daß der Oberkirchenrat gewisse Normalsätze aufstellt, die er in einer Mitteilung an die Dekanate oder sonstwie bekannt gibt, nach welchen dann die Dekanate zu verfahren hätten. Dann gäbe es gar keinen Unterschied mehr,

denn die Predigt, die in Adelsheim gehalten wird, ist ebenso wertvoll wie die, die in Karlsruhe-Land oder Karlsruhe-Stadt gehalten wird, und wenn sie in Vertretung eines Geistlichen gehalten wird, soll sie auch ebenso bewertet werden. Das war es, was wir im Satz 5 und 6 unserer Anträge sagen wollten. Es würde sich vielleicht empfehlen, daß der Oberkirchenrat gewisse Einheitssätze in Bezug auf den Sonntagsdienst eines Geistlichen, in Bezug auf die Religionsstunden, die er zu geben hat, und dergleichen mehr näher feststellt. Dann ergibt sich das Pauschale von selbst. Das Pauschale ist deswegen doch noch unterschiedlich, weil eben die Reisekosten im Einzelfalle sehr verschieden sein können und vielleicht der Dienst auch nach seiner Schwierigkeit bemessen wird. Aber im übrigen, meine ich, sollten im Interesse einheitlicher Regelung gewisse Einheitssätze aufgestellt werden, nach denen die Dekane zu verfahren haben. Ob das in einer Verordnung zusammengestellt oder ob das in einer Mitteilung hinausgegeben werden will, ist uns gleichgültig. Wir sind nicht so verordnungslüstern. Ich meine, wir haben an alten Verordnungen gerade genug, und es ist heute schon gemunkelt worden, daß die Pfarrer draußen auch die Verordnungen nicht alle lesen, die da kommen.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Gemunkelt nicht! Es ist laut gesagt worden. (Heiterkeit.)

Abgeordneter Weymann (fortfahrend): Damit glaube ich erklärt zu haben, daß der Ausschuß des Pfarrvereins der Oberkirchenbehörde durchaus keinerlei Schuld zumäßt. Die Dinge sind wirklich vorzüglich geordnet. Es liegt aber an den ausführenden Organen das Richtige zu treffen, und wenn der Oberkirchenrat das, was zur Kenntnisnahme empfohlen worden ist, berücksichtigen will, so wird das vielleicht gut sein, gerade um künftigen Unzuträglichkeiten und Verschiedenheiten vorzubeugen.

Abgeordneter Haub: Ich muß der Oberkirchenbehörde durchaus das Zeugnis aussstellen, daß sie mir in Beziehung auf Vergütung für Aushilfe in Krankheitsfällen jedesmal in wohlwollendster Weise entgegengekommen ist, sogar manchmal noch einige Pfennige aufgerundet hat. (Heiterkeit.) Wenn ich meinen Antrag stelle, so würden die Fuhrwerke, die Gänge, die Religionsstunden usw. bezahlt. Ich habe mich an die Norm gehalten: wenn ein Pfarrer am Sonntag gepredigt hat, so habe ich mir allerdings gesagt: gut, er muß vielleicht auch noch Christenlehre halten — das ist wenigstens vorgeschrieben —, ich schreibe sie auch dazu, und es kann dann für diese Handlung 5 M angesetzt werden. Das ist auch regelmäßig ausgezahlt worden. Aber freilich müssen die Herren, die die Sache anordnen, das dann auch der Oberkirchenbehörde klar vorlegen. Wenn dagegen ein Pfarrer an den Dekan telegraphiert: „Mir ist heute nicht ganz wohl, sorgen Sie für die Versehung der Pfarrei“, so muß ich sagen, dazu ist der Dekan eben auch nicht da, und ich glaube, auch nicht verpflichtet. Da kann der Pfarrer besser zu seinem nächsten Nachbar schicken, und wenn der ihm einmal aushilft, so kann man dafür nicht 5 M verlangen, weil er als Freund und Nachbar ausgeholfen hat.

Nun möchte ich fragen, wie die Herren sich das denken, wenn Sie auf Urlaub gehen? Denn da heißt es: der Dekan soll die Anordnungen treffen. Der Dekan wird von dem Gesichtspunkt ausgehen, daß er den Pfarrer nimmt, der dem andern Pfarrer am nächsten wohnt, ohne Rücksicht, ob er ihn gern oder ungern hat. Wenn er mir aber sagt, er schlage den und den vor, der vielleicht sowohl entfernt wohnt, daß dadurch große Unkosten für Fuhrwerk usw. entstehen, dann müßte ich ihm das im Interesse der allgemeinen Kirchenmittel versagen und ihn darauf hinweisen: der ist der nächste. So ist es auch bei Dienstversehungen. Da frage ich: wieviele Kilometer hat der und der, und dem, der am wenigsten weit entfernt ist, wird die Verwaltung übertragen. Wenn man den Dekanen auch noch übertragen will, daß sie für die Urlaubszeit der Pfarrer sorgen müssen, so wird vielleicht da und dort ein Dekan schwer seufzend sagen: müssen wir nicht auch noch dafür sorgen, daß regelmäßig das Pfarrhaus zugeschlossen wird, oder nachsehen, daß nichts in den Pfarrhäusern vorkommt?

Wir müssen doch amtsbrüderlich denken, und ich glaube, Nachbarn werden sich, wenn einmal einer einen oder zwei Sonntage fort ist, nachbarlich aushelfen. Ich würde es im Interesse der Amtsbrüderlichkeit unter den Geistlichen bedauern, wenn wirklich die Dekane damit beauftragt werden sollten, die Verschung beim Urlaub anzuordnen.

Berichterstatter Abgeordneter H e p p e : Die beiden Punkte 5 und 6 der Eingabe sind tatsächlich bereits in der vorausgegangenen Erörterung besprochen worden. Ich möchte aber als Berichterstatter nur das eine richtig stellen: aus den Ausführungen des Herrn Pfarrers Weymann könnte hervorgehen, daß der Ausschuß ganz bestimmte Richtlinien gegeben hätte, in welcher Beziehung, in welcher Weise die Neuordnung, die neue Veröffentlichung der dahin gehenden Vorschriften von Seiten des Oberkirchenrats stattfinden soll. Er sprach davon, es sollten Einheitssätze aufgestellt werden. Davon war in dem Ausschuß überhaupt keine Rede. Man hat nur gesagt, man halte den Wunsch für berechtigt, nachdem es den Eindruck erweckt habe, als ob einige Dekane nicht mehr so genau unterrichtet seien. Deshalb hat es der Ausschuß für angezeigt gehalten, die Veröffentlichung noch einmal vorzunehmen und die verschiedenen Punkte neu zu fassen.

Abgeordneter W e y m a n n : Ich wollte darauf nur bemerken, daß ich Punkt 5 und 6 ganz in das Ermessen des Oberkirchenrats gestellt habe. Ich habe keinen Antrag gestellt, sondern gesagt: wie der Oberkirchenrat das ordnet, ob so oder so, ist es uns recht.

P r ä s i d e n t : Ich muß als Vorsitzender feststellen, daß mit dieser Erörterung auch die Eingaben der Evangelischen Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“ und des Ausschusses und der Synode der Diözese Baden mit behandelt worden sind. Ich glaube, das ist auch Ihre Auffassung. Dann erlaube ich mir jetzt den Antrag zur Abstimmung zu bringen. Die Herren haben den Antrag wohl noch in Erinnerung. Ich bitte diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Hierauf folgen Verhandlungen über Jugendpflege und evangelische Arbeitervereine.

Berichterstatter Abgeordneter M e e r w e i n : An die Generalsynode haben sich folgende Verbände bzw. Vereine, welche der Jugendpflege dienen wollen, wegen Unterstützung gewendet:

	a. m ä n n l i c h e J u g e n d .	Zahl der Einzelvereine	Zahl der Mitglieder
1. Evangelischer Verein für innere Mission Augsb. Bef.:			
Verband badischer Männer- und Jünglingsvereine	106	2300	
2. Oberrheinischer Jünglingsbund	57	2220	
3. Badischer Jugendbund:			
Landesverband evangelischer Jugendvereine	40	1248	
4. Bibelkränzchen an Mittelschulen und Seminaren	19	900	
	b. w e i b l i c h e J u g e n d .		
1. Evangelischer Verein für innere Mission Augsb. Bef.:			
Jungfrauenvereine	100	2000	
2. Evangelischer Verband der weiblichen Jugend in Baden:			
Zweig des deutschen Nationalverbandes	27	1200	

Directe, genau bestimmte Bitten um Unterstützungen sind abgesehen von Nummer 2 und 3 (und auch bei diesen handelt es sich nur um Gesuche um Unterstützungen im allgemeinen) nicht ausgesprochen worden, man hat sich mit der Darlegung des Standes der Sache begnügt. Dagegen haben sich die kirchlich-liberale Vereinigung Baden sowie die Evangelischen Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“ ebenfalls mit dieser Angelegenheit beschäftigt. Betrachten wir die in Betracht kommenden Eingaben um Jugendfürsorge.

1. Der oberrheinische Jünglingsbund richtet an hohe Synode das Eruchen, sie wolle eine Berücksichtigung des Jünglingsbundes bei der Verteilung der zur Unterstützung der Jugendpflege vorgeschlagenen Mittel freundlichst unterstützen.

2. Der badische Jugendbund bittet dafür Sorge tragen zu wollen, daß in den Voranschlag für die kommende Rechnungsperiode Mittel eingestellt werden, damit die in der evangelischen kirchlichen Jugendpflege tätigen Verbände gegebenenfalls die oberste Kirchenbehörde um Zuwendung aus diesem Betrag bitten können.

3. Die kirchlich-liberale Vereinigung Badens kam in ihrer Landesversammlung am 13. Mai 1914 zu folgender Kundgebung: „Die Landesversammlung der kirchlich-liberalen Vereinigung Baden ist überzeugt von der Notwendigkeit kirchlicher Jugendpflege und erkennt deren große Bedeutung für die Zukunft unserer Kirche an. Sie bittet daher den Evangelischen Oberkirchenrat, der kommenden Generalsynode Vorschläge zu machen, wie diese Arbeit aus allgemeinen kirchlichen Mitteln unterstützt werden kann.“

4. Weiterhin richten die Evangelischen Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“ eine Eingabe an die Generalsynode, „es möge eine Summe aus allgemeinen Kirchenmitteln dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellt werden, damit hohe Behörde bedürftige Kirchengemeinden zwecks kirchlicher Jugendpflege gegen Ausweis der Verwendung Beihilfe gewähren könne.“

Wie man sich überzeugen kann, bewegen sich die Eingaben nach zwei Richtungen hin. Der badische Jugendbund will die in der Jugendpflege tätigen Verbände, „Kurpfalz“ bedürftige Kirchengemeinden zum Zweck der Jugendarbeit unterstützen. Doch schließt das eine das andere nicht aus.

Begründet wird die Bitte um Unterstützung vor allem durch die wichtige Bedeutung der Jugendpflege schon im Blick auf die Gefährdung unserer Jugend durch die bewußt antinationale (und antireligiöse) sozialdemokratische Jugendbewegung. Mit Freuden hat man die Wahrnehmung machen dürfen, daß auch die staatliche Regierung dieser Gefahr gegenüber nicht mehr die Augen verschließt, sondern energisch und zielbewußt auftritt. Es ist gut und notwendig, daß die Jugend in christlich-nationalen Sinn zusammengehalten wird. Es wäre aber doch herzlich wenig, wenn wir in den Vereinen der Jugendpflege nur ein Abwehrmittel sehen sollten. Sie haben noch viel mehr eine dauernde in sich selbst schon wertvolle Aufgabe, sie wollen der Kirche helfend zur Seite treten, wollen den jungen Christen helfen, daß sie den in Schule und Konfirmation errungenen festen Grund festhalten können, wollen ihnen eine von christlichem Geist erfüllte Weltanschauung darbieten, damit sie sich nicht hin- und hertreiben lassen von allerlei Wind der Lehre, sodß ihre Wirksamkeit der Kirche selbst Segen bringt. Mag auch im einzelnen bei der Verschiedenheit der Jünglingsvereine und Jugendvereine Weg und manchmal auch Ziel verschieden gestellt sein, alle sind ohne Zweifel von der Überzeugung durchdrungen, daß ohne religiöse Grundlage nichts Bleibendes geschaffen werden kann. Auf diese Seite der Jugendpflege hat insbesondere die Eingabe der „Kurpfälzer“ hingewiesen. Und daß gerade die Hinführung der Jugend zu Christus ganz besonders das Ziel der Jünglingsvereine der inneren Mission u. A. ist, läßt sich — mag auch der eine oder andere über Weg und Verfahren anderer Ansicht sein — nicht abstreiten, ebensoviel, daß dies schon manchem jungen Leben zum Segen gereicht hat. Das gleiche gilt auch von dem oberrheinischen Jünglingsbund und den Bibelfränzchen. — Die Eingabe des badischen Jugendbundes begründet die Bitte um Unterstützung auch durch den Vorgang anderer deutscher Landeskirchen und erwähnt insbesondere das Oberkonsistorium in Straßburg, das hessische Konsistorium, das schon seit einigen Jahren 500 M an den „Hessenbund“ gewähre, die Stadtsynode in Frankfurt a. M. und auch den preußischen Oberkirchenrat, welcher neuerdings ebenfalls Beihilfen an Kirchengemeinden zur Jugendpflege bewilligt habe, insbesondere aber Württemberg, wo zwei Jugendpfarrstellen und ein Jugendvikariat eingerichtet wurden. Wir können uns weiteres ersparen. Es

ist allgemein anerkannt, daß die (schulentlassene) Jugend nicht mehr sich selbst überlassen bleiben darf, daß man sich ihrer annehmen muß, und daß diese Fürsorge und Pflege es wohl verdient nachhaltig unterstützt zu werden.

So wurden nun auch von unsrer Kirchenbehörde unter den Ausgaben (Außerordentliche Bedürfnisse II) 10 000 M für diesen und ähnliche Zwecke (siehe Erläuterung im Voranschlag) eingestellt. Das ist recht dankenswert, und es muß freudig begrüßt werden, daß der Oberkirchenrat durch diese vorgeschlagene Geldunterstützung sein Verständnis für diese wichtige Frage befunden hat. Die größte Schwierigkeit ist aber damit noch keineswegs überwunden, sie fängt vielmehr erst an. Schon das ist keine kleine Schwierigkeit, wie die für solche und ähnliche Zwecke zur Verfügung gestellte Summe von 10 000 M überhaupt verteilt werden, und dann gar erst, wie die für Jugendfürsorge ausgeschiedene Summe verteilt werden soll. An Vereine? an Kirchengemeinden? oder an beide? Soll man die Summe verteilen wie etwa den Ertrag der Kollekte des Missionssonntags an die verschiedenen Missionsgesellschaften? Wie soll man dann aber dabei verfahren? Soll man die einzelnen Verbände im Verhältnis der Zahl ihrer Mitglieder behandeln oder nach der Zahl ihrer Einzelvereine? Gegenüber all den hochgespannten Erwartungen, die sich landauf landab bei Pfarrern und Vereinsvorständen an die Einsetzung dieser Position schon geknüpft haben, — ein Beispiel: Nehmen wir einmal an, es ständen 8000 M zur Jugendpflege zur Verfügung und es kämen nun diese 8000 M an die einzelnen Verbände im Verhältnis der Zahl ihrer Einzelvereine zur Verteilung, so würden erhalten: die Jünglingsvereine des Missionsvereins Augsb. Bef. bei 106 Vereinen 2400 M oder der einzelne Verein 22 M ; der oberrheinische Jünglingsbund bei 57 Einzelvereinen die Gesamtsumme von 1280 M oder der Einzelverein 22,50 M ; der badische Jugendbund bei 40 Vereinen im ganzen 920 M oder der Einzelverein 23 M ; die Bibelkränzchen bei 19 Einzelvereinen 460 M und damit das einzelne Bibelkränzchen 23 M ; die Jungfrauenvereine bei 100 Einzelvereinen 2300 M oder der einzelne Verein 23 M ; und der evangelische Verband zur Pflege weiblicher Jugend bei 28 Einzelvereinen 940 M und der einzelne Verein 23 M . Mithin bekäme (bei einer Unterstützungssumme von 8000 M) der einzelne Verein im Jahr 23 M . Es ist klar, daß dieser Weg ganz ungeeignet wäre. Schwieriger noch wird die Sache dadurch, daß keine der Eingaben wirkliche Grundlagen gibt, aus denen man die Art der Unterstützung bemessen könnte. Die einzige einigermaßen bedeutende Ausgabe, die in den Berichten erwähnt wird, ist wohl der Gehalt der Sekretäre. Der Jünglings- und Männerverein der innern Mission A. B. sowohl wie der oberrheinische Jünglingsbund haben je einen Generalsekretär. Dazu kommen noch Sekretäre in größeren Städten. Der Jungfrauenverein des Vereins für innere Mission A. B. hat zwei Helferinnen beruflich angestellt, der Verband zur Pflege weiblicher Jugend eine Sekretärin. In Betracht könnten dann noch kommen in manchen Fällen: Mietzins für Vereinslokale, Anschaffung von Harmoniums, Ausschmückung der Vereinsräume mit Bildern und Möbeln, Anschaffung von Büchereien und dergleichen. Ein eigentliches Jugendfarrant zu errichten, dürfte bei uns in Baden weit größere Schwierigkeiten haben als in Württemberg, wo die kirchlichen Parteigegenseiten weniger Gelegenheit haben hervorzutreten. Vielleicht wäre indes auch der Gedanke erwägswert, ob nicht einzelnen Jugendsekretären Beihilfen gewährt werden könnten zur Teilnahme an Jugendlehrkursen und ähnlichen Veranstaltungen.

Dahin sollten indessen die Gaben aus allgemeinen Kirchenmitteln nicht wirken, daß die bisherige Opferwilligkeit der Jünglinge und jungen Männer für ihre Sache, in welcher immerhin ein großer Segen ruht, beeinträchtigt oder gar ertötet würde. Es steht dies wohl auch kaum zu befürchten; bei der Mission ist dies durch Einführung der Missionskollekte auch nicht eingetreten. Der Beitrag aus Kirchenmitteln soll nur fördernd wirken, in dem Sinne fördernd, daß die Vereine noch mehr als bisher in den Stand gesetzt werden ihr Werk eingehender zu treiben, weiter auszudehnen und erobernd einzudringen in die

gefährdete Jugend, welche der Entfremdung vom religiösen Leben anheimzufallen droht. Inwieweit in einzelnen Fällen aus örtlichen Kirchenmitteln für örtliche Jugendpflege Aufwendungen gemacht werden können, wird jeweiliger Unterhandlung mit der Oberkirchenbehörde überlassen bleiben müssen. Zuweisungen an einzelne Kirchengemeinden aus allgemeinen Kirchenmitteln, wie es die „Kurpfälzer“ wünschen, wird nach Ansichtung des Finanzausschusses nicht angängig sein.

Um gewissermaßen ein Schulbeispiel dafür zu haben, wie und auf welche Weise die Verteilung des Beitrags am besten ins Werk gebracht werden könnte, habe ich mich mit dem Vorstand des Jungdeutschlandbundes, Seiner Exzellenz Generalleutnant Jägerschmied ins Benehmen gebracht und mich bei ihm erkundigt, auf welche Weise der Staatsbeitrag im Jungdeutschlandbund verteilt wird. Es wird dort das Geld nicht in kleinen Einzelbeträgen verzettelt, sondern in großer, das Ganze überblickender Weise angewendet. Die Summe (2500 M) wird zur Besteitung der Haft- und Unfallversicherung verwendet, zur Gründung von Jugendheimen, zur Miete von Räumlichkeiten, zur Bezahlung von Sekretären. In dieser Weise könnte man sich auch die Verteilung der Beihilfe für kirchliche Jugendfürsorge denken: nicht Einzelverzettelung, sondern Ausgaben für das Ganze, wobei, um alle Gerechtigkeit zu erfüllen, doch die verschiedenen Verbände nach Maßgabe der Zahl ihrer Einzelvereine, ihrer Gesamtmitgliederzahl, ihrer besonderen Notstände und Aufgaben berücksichtigt werden könnten.

Ihr Ausschuß beantragt demgemäß: „Die Generalsynode erkennt das große Interesse der Landeskirche an der Jugendpflege an und begrüßt es, daß vom Oberkirchenrat zur allgemeinen Förderung dieser Zwecke ein Beitrag zur Verfügung gestellt wird. Die Eingaben der Bittsteller werden im Sinne unserer oben gegebenen Ausführungen hohem Oberkirchenrat empfehlend überwiesen.“

In Verbindung mit diesem Antrag habe ich über zwei weitere Eingaben zu berichten, die sich mit den Arbeitervereinen und Arbeiterinnenvereinen befassen.

1. Der Landesvorstand der Bad. evangelischen Arbeitervereine richtet an die Generalsynode das Gesuch: es möge ihm im Hinblick auf seine segensreiche und wichtige Tätigkeit eine jährliche Zuwendung zu den Kosten des Sekretariats und zur Veranstaltung von sozialen Ausbildungskursen zugesagt werden.

2. Der Verband evangelischer Arbeiterinnen-Vereine in Deutschland (Vorsitz: J. von Feldmann in Barsinghausen bei Hannover, vertreten in Baden in Laatzen, Lörrach und Waldkirch) bittet, der Ausbreitung und Förderung der evang. Arbeiterinnensache in Baden ein wohlwollendes Interesse zuzuwenden und eine pecuniäre Unterstützung zu gewähren.

Zu letzterem Gesuch ist noch ausdrücklich zu bemerken, daß die bereits in Baden bestehenden und noch später entstehenden Arbeiterinnenvereine ohnedies schon in Verbindung mit dem Landesverband evang. Arbeitervereine stehen.

Der Finanzausschuß hat auch diese Eingaben beraten und kam zu dem Ergebnis, daß auch sie dem Oberkirchenrat empfehlend überwiesen werden sollen.

Von verschiedenen Seiten der Synode wird gewünscht, daß die eigentliche Besprechung über Jugendpflege erst beim Durchgang des betreffenden Abschnittes im Hauptbericht erfolgen soll, während die Verhandlungen sich jetzt auf das zur Besprechung der Anträge Nötige beschränken sollen.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helling: Ich habe nichts gegen die zwei Anträge einzutwenden. Ich halte es aber für meine Pflicht Sie darauf aufmerksam zu machen, daß wir keine Summe in Aussicht genommen haben zur Befriedigung dieser Bedürfnisse, sondern uns bloß bereit gefunden haben, gerne bereit gefunden haben, aus der betreffenden Position des Voranschlags Unterstützungen zu diesem Zwecke zu ge-

währen, und dabei werden Sie gut tun, wenn Sie nicht mit den Zahlen rechnen, die der Herr Berichterstatter uns in seinem Vortrag vorgeführt hat. Er hat als Beispiel 8000 M genommen. Meine Herren! Davon kann gar keine Rede sein. Unter den 10 000 M, die Sie hier im Voranschlag finden, ist sehr Verschiedenes enthalten, wozu wir schon verpflichtet sind. Wir haben nur geglaubt, auch der Sache, um die es sich heute handelt, unserseits das weitestgehende Wohlwollen dadurch zu befunden, daß wir sagen: wir wollen im Gegensatz zu dem, was wir bisher zu tun vermochten, künftig auch hier Unterstützungen geben. Aber, meine Herren, sie werden bescheiden ausfallen müssen, es läßt sich gar nicht anders machen.

Abgeordneter Pfarrer Herrmann: Auch ich bin damit einverstanden, daß wir beim Hauptbericht über Jugendpflege reden. Ich möchte hier nur meiner Freude und meinem Dank Ausdruck geben, daß die Anregungen, die ich hier vor fünf Jahren gegeben habe, nun einigermaßen erfüllt sind. Ich möchte auch wünschen, daß die Summe natürlich nicht den Einzelvereinen zugewiesen wird, sondern den Bündnissen nach der Zahl ihrer Vereine und ihrer Mitglieder und nach den oft sehr dringenden Aufgaben, die für sie vorliegen. Unsere Jugendpflege hat unter dem Mangel an Mitteln außerordentlich zu leiden. Gewöhnlich müssen unsere jungen Leute, die in einem Alter stehen, wo sie noch sehr wenig verdienen, die Mittel aufbringen, und ich staune oft über die Opferwilligkeit unserer jungen Leute in den Junglingsvereinen und möchte auch diese Opferwilligkeit hier einmal rühmend erwähnen. Da ist es außerordentlich ermunternd und anfeuernd für diese jungen Leute, wenn sie sehen: auch die Kirche will uns in unserer schweren Aufgabe und in unserem Kampf helfend zur Seite stehen.

Ich für meinen Teil spreche die Hoffnung aus, daß es sich hier nur einmal um eine Anfangssumme handelt, die von Jahr zu Jahr und von Generalsynode zu Generalsynode steigen wird, und ich glaube, daß sie auch steigen muß.

Berichterstatter Abgeordneter Meerwein: Wie der Herr Oberkirchenratspräsident gesagt hat, war meine Rechnung allerdings nur ein Schulbeispiel. Ich wollte nur 8000 M annehmen, um daran zu zeigen, wie diese verhältnismäßig große Summe von 8000 M zusammenschmilzt, wenn man sie in Einzelgaben verteilt. Ich muß allerdings gestehen, daß ich so den Gedanken gehabt habe, es wäre das nicht nur ein Schulbeispiel, sondern es würden aus diesen 10 000 M allerdings auch 8000 M herauspringen. Wenn das nicht der Fall ist und nicht der Fall sein kann, muß man sich auf spätere Zeiten vertrösten.

In dem Antrage, den der Finanzausschuß gestellt hat, sind keine bestimmten Normierungen enthalten, sondern es ist auf die Ausführungen hingewiesen, die vorhergegangen sind; und diese Ausführungen sollen eben darum, daß wir nicht eine Unterstützung in Einzelraten, sondern mit großen Stücken, wenn man so sagen darf, empfehlen möchten und die Sache in diesem Sinne dem Oberkirchenrat empfehlend überweisen.

Der erste Antrag auf empfehlende Überweisung der betreffenden Eingaben an den Oberkirchenrat wird angenommen.

Präsident: Der zweite Antrag geht wohl dahin, daß die darin behandelten Eingaben dem Oberkirchenrat ebenfalls empfehlend überwiesen werden sollen.

Berichterstatter Abgeordneter Meerwein: Es handelt sich hauptsächlich um die Eingabe der badischen evang. Arbeitervereine, der sich ja die evang. Arbeiterinnenvereine in Hannover angegeschlossen haben. Die beiden Eingaben werden nunmehr gleich behandelt, nämlich beide dem Evang. Oberkirchenrat empfehlend überwiesen werden können.

Abgeordneter Kellner: Ich möchte nur sagen — es könnte sonst vielleicht mißverstanden werden —, daß es sich um eine Bitte des Landesverbandes der badischen Arbeitervereine handelt. Ferner ist bei dem Finanzausschuß eine Bitte um Unterstützung seitens des Verbandes evang. Arbeiterinnenvereine von ganz

Deutschland eingelaufen. Solcher Vereine gibt es bei uns in Baden bis jetzt nur drei. Wir haben darüber gesprochen, ob es uns möglich sei Einzelvereine zu unterstützen. Dann tauchte allerdings die Frage auf, ob wir das in Verbindung mit den Arbeitervereinen machen könnten. So ist die ganze Sache zu verstehen. Es handelt sich in dem einen Falle um die Bitte eines Verbandes, der seinen Sitz außerhalb Badens hat.

Abgeordneter Specht: Ich möchte, hochgeehrte Herren, nun auf die Ausführungen des Herrn Keller hin doch erwähnen, und zwar in meiner Eigenschaft als zweiter Vorsitzender des Landesverbandes evang. Arbeitervereine in Baden, daß es sich bei der Eingabe des deutschen Verbandes der Arbeiterinnenvereine freilich um eine Eingabe handelt, die von außerhalb des Landes gekommen ist, daß wir aber ja von unserm Standpunkt als Landesverband der evang. Arbeitervereine aus uns selbst gesagt haben: diese Eingabe hat rein nur theoretischen Wert. Was wir erbitten, das ist, daß für den Verband evang. Arbeitervereine in Baden eine Zuwendung gegeben werden möge. Diese Zuwendung kommt natürlich auch den dem Verband angeschlossenen Arbeiterinnenvereinen in Baden zugute und ich empfehle in diesem Sinn auch Ihnen allen die Annahme unserer Bitte.

Präsident: Nach diesen Erklärungen wären also 1 und 2 im ganzen identisch. Wird noch um das Wort gebeten? — Nimmt der Herr Berichterstatter noch das Wort? — Dann bitte ich die Herren, die für den Antrag sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Einstimmig angenommen.

Meine Herren! Es kommt jetzt als Thema der Besprechung das *Bittgesuch des Evangelischen Presseverbandes*. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Gölz den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr von Gölz: Hochwürdige, hochgeehrte Herren!

Erstens: Was will die evangelische Pressearbeit? Sie will in der Presse evangelische Weltanschauung zur Geltung bringen.

Zweitens: Warum ist die Pressearbeit notwendig? Es dürfte keinen Widerspruch erfahren, zu sagen, daß das Christentum die größte Kulturmaß ist, daß aber auch die Presse einer der wichtigsten Faktoren des Volkslebens ist. Jede Presse arbeitet mit bewährter Tendenz, sie ist Volksführerin oder Volkskämpferin; Christentum und Presse sollten aber keine feindlichen Brüder sein, sondern die Presse sollte immer im Dienst christlicher und evangelischer Gedanken stehen und aufbauend wirken; wo sie es nicht oder noch nicht ist, sollte sie es werden. Die evangelisch und christlich beeinflußte Zeitung und Zeitschrift braucht, ja soll nicht zu einem Erbauungsblatt werden, sie soll aber auch nicht evangelische Bestrebungen und Auferungen des evangelischen Lebens und der evangelischen Kirche totschweigen. So wie die Verhältnisse heute liegen, muß die evangelische Kirche auf die verschiedenste Weise, nicht nur durch Predigt, Unterricht und kirchliche Handlungen, die Grundgedanken evangelischen Glaubens in das Volk zu tragen suchen. Warum sollte sie die Presse dazu nicht benützen? „Die Presse muß zur Kanzel werden“ lese ich in dem mir zur Verfügung gestellten Material. Rosegger sagt einmal von der Presse: „Predige, du gewaltiger Kanzelredner, der du vom Tage für den Tag predigst, doch auch das Beständige, das Hohe, das Unsterbliche, predige nicht immer Geld, Macht, Eigennutz, nicht immer Streit und Zank unter den Menschen; predige in die Köpfe hinein geistiges Leben, predige in die Herzen hinein glühende Tatkraft und Liebe!“

Alle andern großen Mächte benützen ausgiebigst die Presse zur Verbreitung ihrer Gedanken. Ich erinnere daran, daß in der katholischen Preszentrale von München-Gladbach dreizehn akademisch Gebildete arbeiten, denen 18 000 Vertrauensmänner zum Dienst an Hunderten von Zeitungen in ganz Deutschland zur Verfügung stehen.

Drittens: Warum ist die organisierte Pressearbeit notwendig? Mit der Herausgabe evangelischer Sonntagsblätter, Gemeindeblätter, einiger weniger bewußt evangelisch arbeitender poli-

tischer Zeitungen, mit der Kolportage ist es nicht getan, weil dieses Material doch nur in verhältnismäßig kleine Kreise dringt. Da bleibt nur übrig, auf die bestehende Presse Einfluß zu gewinnen. Das kann man aber, wie die Erfahrung lehrt, nicht den einzelnen kirchlich Interessierten überlassen, sondern eine Organisation ist nötig, um die ununterbrochene Beeinflussung der Massen und der Zeitungen zu gewährleisten. Aus dieser Erwögung sind die sog. Evangelischen Preschverbände entstanden.

Nun viertens noch ein Wort über die Entstehung der Preschverbände. Auf die Wichtigkeit evangelischer Prescharbeit hingewiesen zu haben, ist das Verdienst der Innern Mission, besonders auch Wiherns. Für ihn war die Innere Mission im letzten Grunde öffentliche Mission, „Rettungsarbeit des heilserfüllten am heilslosen Volke“, und es ist unbegreiflich, daß sein Heroldsruf an die evangelische Kirche gerade für dieses Gebiet Jahrzehntelang ungehört verhallte; auch Stöckers Feuergeist konnte daran nicht viel ändern. Erst allmählich begriff die Innere Mission, daß ihre Aufgabe auch auf dem Kampfplatz des öffentlichen Lebens liege, um dem Evangelium zu helfen, daß es alles durchdringen könne. Die Prescharbeit ist Innere-Missions-Arbeit und wird es auch bleiben, wer sie auch treiben möge. Und in der Tat ist auch überall die organisierte Prescharbeit zuerst von den Kreisen der Innern Mission getrieben worden und sie wird es da und dort auch heute noch. Aber schon bald hat sich gezeigt, daß die Innere Mission gut tut, diese nunmehr erwachsene Tochter in die Selbstständigkeit treten zu lassen; die Prescharbeit muß Rückhalt an den großen Verbänden, z. B. an dem Gustav-Adolf-Verein suchen, die nicht eigentlich Innere-Missions-Arbeit tun. Sie hat erkannt, im Einvernehmen mit der Innern Mission, daß es geratener ist, von einem neutraleren Boden aus zu arbeiten.

Der erste Preschverband, der für die Provinz Sachsen, stammt aus dem Jahre 1891; heute gibt es 29 im deutschen Reiche, die sich im Evangelischen Preschverband für Deutschland zusammengeschlossen haben.

Ich komme fünftens zu dem evangelischen Preschverband für Baden besonders. Was seine Geschichte anlangt, so hat der badische Landesverein für Innere Mission schon 1894 die Prescharbeit begonnen, 1904 ging man an einen Ausbau der Arbeit durch Gewinnung von Vertrauensmännern und durch die Herausgabe eines Korrespondenzblattes. Es machte sich aber der Mangel einer erweiterten Organisation geltend, man sollte an andern evangelischen Verbänden einen Rückhalt haben. So drängten die Verhältnisse zur Verselbständigung. 1911 erfolgte dann die Gründung des Evangelischen Preschverbandes für Baden (E. P. V. für B.) auf breiterer Grundlage, als es im Landesverband möglich war. Im Verband sollten sich nunmehr alle evangelischen Vereine und Verbände und Körperschaften, die an evangelischer Beeinflussung der Presse interessiert sind, vereinigen. Es ist auch leichter an die Redaktionen heranzukommen, wenn bekannt ist, was alles angeschlossen ist. Gedacht ist z. B. an den Gustav-Adolf-Verein, an den Evangelischen Bund, den Pfarrverein, die Diözesen, Kirchengemeinden, den Landesverein für Innere Mission, die evangelischen Arbeiter- und Männervereine, die Jünglingsvereine verschiedener Richtungen usw.

Was sind nun keine Grundsätze und Ziele? Der Evangelische Preschverband will der ganzen Kirche dienen; Richtungen und politische Parteien, soweit sie für evangelisches Wesen Verständnis haben, gibt es für den Preschverband nicht. Unabhängig will er dastehen. Norm und Richtschnur ist das Evangelium und die auf ihm ruhende evangelische, sittlich-religiöse Weltanschauung.

Im ersten Jahrbuch des Evangelischen Preschverbandes für Deutschland werden die Aufgaben der Prescharbeit, die auch für den badischen Preschverband gelten, wie folgt umschrieben (S. 68):

1. Dienst an der vorhandenen Tagespresse, soweit bei ihr ein nationaler und evangelischer Grundton durchklingt oder anklängt, nicht Gründung evangelischer Zeitungen;
2. Ausscheiden aller politischen und kirchenpolitischen Fragen;
3. persönlicher Dienst durch Vertrauensmänner, nicht bloße Drucksachenübermittlung an Redaktionen;

4. kirchliche Lebensäußerungen, nicht religiöse Erbauung;
5. nicht Korrespondenzblattverwertung allein, sondern auch Originalarbeit;
6. Kampf wider Schmutz und Schwindel, vor allem im Anzeigenteil;
7. zur Gewinnung der Selbstständigkeit umsichtig angebahnte, aber entschiedene Trennung von den Organisationen der Inneren Mission bei wärmster Anerkennung ihrer Dienste und Verdienste in der Presßarbeit;
8. Sammlung von Mitgliedern.

Wie sucht der Verband seine Ziele zu erreichen? Er entfaltet eine zweifache Tätigkeit: erstens eine journalistische. Sie besteht in der ständigen Berichterstattung über alle Lebensäußerungen der evangelischen Kirche in religiös-sittlicher wie sozialer Hinsicht, soweit solche für die Öffentlichkeit Bedeutung haben. Die bestehenden längeren oder fürzeren Artikel und Presknotizen gehen der größeren Presse des ganzen Landes in der Regel vom Presßbüro unmittelbar zu, weil sie keinen Zeitverlust dulden (Korrespondenz A). Das ist die erste und wichtigste Arbeit und gerade hierfür ist die Mitarbeit aus allen Kreisen der Kirche dringend nötig, um in der Lage zu sein, aktuelle Stoffe schnellstens der Presse anzubieten zu können. Einzelnes davon geht auch durch die Hand der Vertrauensmänner an die Lokalpresse. Für diese ist aber eigentlich die „Korrespondenz für Stadt und Land“ da (Korrespondenz B), die meist monatlich erscheint und Stoff enthält, der nicht sofort veraltet, besonders Gesinnungsartikel, Festartikel. Es ist die Aufgabe der Vertrauensmänner, den Stoff für ihre Lokalpresse auszusuchen, nötigenfalls zu rechtszustützen oder zu kürzen.

Zweitens entfaltet der Verband eine organisatorische Tätigkeit. Sie besteht in der Gewinnung von Vertrauensmännern, die die Artikel des Presßbüros weitergeben, Kontrolle über ihre Aufnahme üben und an das Presßbüro allerhand Wissenswertes mitteilen, unter Umständen zur Weitergabe an große Zeitungen. Es sind zur Zeit sechzig.

Von Wichtigkeit ist auch, daß die Vertrauensmänner in freundschaftlichem Verhältnis zu den Redakteuren stehen. Ferner gehört zur organisatorischen Tätigkeit die Gewinnung von Mitarbeitern für die Abfassung von Gesinnungsartikeln, größeren Festberichten usw., überhaupt die Sammlung von Einzelmitgliedern, endlich die Gewinnung von Verbänden und Vereinen, allerdings auch aus finanziellen Gründen. Einzelmitglieder sind es zur Zeit erst 120.

Die derzeitige Gestaltung des Evangelischen Presßverbands für Baden ist folgende: Bis jetzt wurden die Geschäfte von dem früheren Vereinsgeistlichen des Landesvereins für Innere Mission geführt; das röhrt noch aus der Zeit, wo die Presßarbeit vom Landesverein getan wurde. Bei der Gründung des Evangelischen Presßverbands fehlte es eben an Mitteln und an einem Ersatzmann; jetzt, wo der Betreffende im Pfarramt steht, das schon allein seine ganze Kraft in Anspruch nimmt, muß dieses Verfahren aufhören, soll in der Zukunft wirtschaftlich ersprießliche Arbeit geleistet werden.

Es gibt allerhand zu tun. Zunächst sollte der Evangelische Presßverband eingetragener Verein werden. Dann müssen Mittel gesammelt werden. Heute stehen ihm jährlich rund 800 M zur Verfügung, das ist völlig unzureichend, wenn man bedenkt, daß die Mittel des württembergischen Presßverbands rund 10 000 M betragen, und wenn man weiß, daß allein jede Korrespondenznummer B, die allmonatlich erscheint, allein mindestens 50 M kostet.

Es liegen in der Angelegenheit zwei Eingaben vor; einmal die der Diözesanstalt Neckarbischofsheim, dann die des Evangelischen Presßverbands Baden selbst. Die Eingabe der Diözesanstalt Neckarbischofsheim lautet:

„Hohe Synode wolle dem Evangelischen Presßverband zur Fortführung seiner notwendigen und jegensreichen Arbeiten eine angemessene Beihilfe aus allgemeinen kirchlichen Mitteln für die nächste Synodalperiode bewilligen.“

In der Eingabe des Evangelischen Presßverbands wird ausgeführt: Die Mitarbeit der Kirche an der Tagespresse bekommt immer größere Bedeutung. Der Schaden, der durch ablehnende Haltung der Presse gegenüber evangelischen Tendenzen täglich angerichtet wird, wird immer größer. Es wird hingewiesen auf die Tätigkeit der katholischen Kirche und der verschiedensten Stände sowie darauf, daß die evangelische Kirche im allgemeinen die Führung mit den Redaktionstuben verloren hatte; und doch hat das evangelische Christentum einen Anspruch darauf, mit seinem absoluten Wahrheitsgehalt alles zu durchdringen. In der Tagespresse bietet sich ein vorzügliches Mittel, die Lebensgüter des Evangeliums und der Reformation ins Licht zu stellen und auch Angriffen christentumsfeindlicher Geistesströmungen wirkungsvoll zu begegnen. In völliger Unabhängigkeit, heißt es weiter, und Neutralität sucht der Presßverband durch Mitarbeit an der Presse den Kampf zu führen gegen die zerstörenden Mächte der Unkirchlichkeit und Unsittheit. Die Eingabe weist darauf hin, daß die Notwendigkeit und Wichtigkeit der Arbeiten auf diesem Gebiete in weiten evangelischen Kreisen anerkannt worden ist, und daß verschiedene Zeitungen schon sehr vielfach den ihnen übermittelten Stoff mit großer Bereitwilligkeit übernommen haben. Es harren aber noch weiter große Aufgaben der Bearbeitung. Es ist notwendig, daß die Geschäftsstelle in entsprechender Weise ausgeübt, daß ein Geschäftsführer hauptamtlich angestellt wird. Das alles kostet Geld. Der Vorschlag, den der Presßverband mit eingereicht hat, beläuft sich auf etwa 7—8000 M. Das sind aber nur laufende Ausgaben, von den Kosten für Anschaffung von Bervielfältigungsapparaten im Betrage von 1000 M noch garnicht zu reden. Diesen Ausgaben steht gegenwärtig eine Einnahme von etwa 800 M gegenüber. Die Eingabe weist zum Schluß darauf hin, daß eine ganze Reihe von Provinzialsynoden ihrem Presßverbande reichliche Mittel bewilligen, voran die sächsische mit jährlich 12 000 M.

So kommt die Eingabe zu der Bitte: „Hohe Generalsynode wolle dem Evangelischen Presßverband für Baden zur Fortführung und zum Ausbau seiner Arbeit für die nächste Etatsperiode (1915/19) die Summe von jährlich 5000 M gütigst bewilligen.“

Es dürfte nach den obigen Ausführungen jedenfalls einleuchten, daß die Landeskirche ein großes Interesse an der hier geleisteten Arbeit hat und daher nicht umhin können wird, Mittel zu bewilligen. Auch sollte unbedingt eine Persönlichkeit gewonnen werden, die ihre ganze Kraft der Sache widmen kann. Wie verlautet, ist ja auch — nach dem Vorbild anderer Landeskirchen und Synoden — die Bereitwilligkeit vorhanden, hier alles zu tun, was möglich ist.

Ich glaube, es muß hier doch noch einmal ausgesprochen werden, daß der Zustand, wie er zur Zeit herrscht, unhaltbar ist, daß die Sache auf eine weitere Grundlage gestellt werden und jemand die Arbeit leisten muß, der über mehr Zeit verfügt.

Ihr Ausschuß, hochwürdige, hoch geehrte Herren, stellt lediglich den Antrag, die beiden Eingaben dem hohen Oberkirchenrat empfehlend zu überweisen.

Abgeordneter D. Thoma: Sehr verehrte Herren! Es besteht seit dem Jahre 1889, seitdem der Evangelische Bund in Baden gegründet worden ist, ein Presßausschuß des Evangelischen Bundes, der ganz in dem Sinne wirkt, wie das vorhin von dem zu gründenden oder meinetwegen auch bestehenden badischen Presßverband ausgeführt worden ist. Das wollte ich zuerst einmal vorausschicken. Als Leiter des Evangelischen Bundes und als Herausgeber des Evangelischen Bundesboten stehe ich schon seit vielen vielen Jahren, mindestens seit zwanzig Jahren, mit verschiedenen Presßverbänden in Verbindung und bekomme von dorther immer die Zusendungen. Ich bekomme sie von dem Berliner Verband, von dem rheinischen

Verband, von dem hessischen Verband und hie und da auch aus Württemberg. Ich muß nun gestehen, daß diese Preszverbände nach meiner Auffassung nicht so intensiv wirken, wie es wünschenswert wäre, namentlich diejenigen, die nur von Zeit zu Zeit, etwa alle Monat, ein Korrespondenzblatt in die Welt hinausgehen lassen. Wenn das gesammelt wird, was am Ersten und am Letzten des Monats etwa die Welt interessiert, dann ist das Interesse dafür inzwischen eigentlich schon verflogen. Die Journalistik arbeitet bekanntlich gerade dadurch so eindrücksvoll, daß sie sofort alles, was die Gemüter bewegt, behandelt. Nun ist es freilich in kirchlichen und religiösen Dingen nicht so, daß das Interesse so ganz rasch verfliegt wie das für politische oder andere Dinge. Das ist ja richtig, und insofern haben manche dieser Artikel, die durch die Korrespondenz hinausgehen, auch später noch ein Interesse. Vielfach sind diese Korrespondenzartikel Mitteilungen kirchlicher Vorgänge. Aber nach meiner Auffassung kommen sie wie gesagt alle zu spät. Solche Dinge, z. B. die Verhandlungen unserer Generalsynode, müssen sofort in die Zeitungen hinein. Später ist für sie gar kein Boden mehr; sie werden später von der politischen Presse garnicht mehr aufgenommen.

Nun komme ich zu dem badischen Preszverband. Ich habe erst ziemlich spät von dem Bestand eines solchen gehört, d. h. etwa vor zehn Jahren. Solange wird es etwa her sein. Ich habe mich dann natürlich auch darum bemüht, mit diesem Preszverband in Verbindung zu treten und namentlich auch die Arbeit dieses Preszverbandes kennen zu lernen. Dabei wurde ich gerade in diesem Eindruck bestärkt, den ich eben geschildert habe. Diese Korrespondenzartikel konnten unmöglich von unseren politischen Zeitungen aufgenommen werden. Das ist ja aber schließlich ihr Zweck, denn dafür, daß solche Nachrichten in die kirchlichen Blätter, in die Gemeindeblätter aufgenommen werden, sorgen andere Leute. Dann ist dieser Preszverband vollständig eingeschlossen, und zwar wie vorhin gesagt worden ist, bis zum Jahre 1911. Im Jahre 1911 fand eine Versammlung der Innern Mission statt. Die Vertreter des Evangelischen Bundes wurden dort aufgefordert auch zu der Sache Stellung zu nehmen. Mit Freunden haben wir es begrüßt, daß auch in Baden ein wirklich lebendiger Preszverband entstehen sollte, der ein gedeihliches Wirken an den Tag legt, und wir haben auch zugesagt, daß wir diesen Preszverband vonseiten des Evangelischen Bundes unterstützen werden. Ich habe nun natürlich auch die Pflicht gehabt, dem Vorstande des Evangelischen Bundes eine Vorlage darüber zu machen, in welcher Weise der Preszverband wirkt und namentlich, was er leistet. Ich habe vor nunmehr drei Jahren darum gebeten, mir irgend eine Außerung und eine Leistung vorzulegen, ich habe aber bis heute garnichts bekommen. Mir scheint also, daß der badische Preszverband, von dessen Fortsetzung vorhin gesprochen worden ist, garnicht existiert, sondern erst entstehen soll. So fasse ich die Sache aufgrund meiner Kenntnis der Verhältnisse jedenfalls auf.

Ich glaube also, das ist etwas, was in der Zukunft erst entstehen wird. Es sind nur Gedanken da, wie der Preszverband dann etwa geführt werden soll. Aber weiteres hätte ich nicht dazu zu sagen. Ich wäre darum auch eigentlich nicht in der Lage als Mitglied der Generalsynode hier für eine Unterstützung einzutreten, wenn ich nicht ganz genaue Richtlinien wüßte, nicht etwa, in welcher Weise er wirken soll, sondern wie seine Organisation ist. Denn auf diese Organisation kommt es an: ob diese Organisation besteht oder im Entstehen begriffen ist, und was man da leistet.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr von Göler: Ich muß doch sagen, daß der Preszverband wirklich lebt. Ich habe im Ausschuß eine ganze Anzahl von Belegen der sogenannten Korrespondenz A und ebenso eine ganze Anzahl von Belegen der Korrespondenz B, die Zeitungsform hat, vorgelegt, und ich weiß auch von Herrn Pfarrer Günther, daß er sich sehr um die Sache bemüht hat, aber daß er eben auch nicht die Mittel gehabt hat irgend etwas Größeres zu leisten. Darum wird ja jetzt erstrebt, die Sache auf einen breiteren Grund zu stellen. Er hat sich besonders bemüht, den Evangelischen Bund und den

Gustav-Adolf-Verein zum Beitritt zu bewegen. Ich weiß nicht, ob der Evangelische Bund schon beigetreten ist. Aber ich glaube, man kann dem Geschäftsführer allein nicht den Vorwurf machen, es komme daher, daß er die Sache im Nebenamt gemacht habe. Jedenfalls lebt der Verband.

Abgeordneter Camerer: Meine Herren! Es bestehen in Deutschland bereits sehr lebenskräftige Preszverbände. Der badische kann nicht viel leisten, weil er eben keine Mittel hat. Darum soll er auf die Höhe der anderen geführt werden. Natürlich müssen journalistisch sehr gewandte Leute an die Spize gebracht werden, die immer das Tägliche bringen, nicht Monatliches. Unsere Tageszeitungen leben rasch. Aber wir alle, darin werden Sie wohl mit mir eins sein, sind auch der Überzeugung, und diese Überzeugung bricht sich immer mehr durch, daß zur Gefundung des nationalen und religiösen Geistes unseres Volkes der evangelischen Weltanschauung in unserer Tagespresse eine verstärkte und ihrer Bedeutung mehr entsprechende Beachtung erwirkt werden muß. Wir alle empfinden es doch gar zu oft, daß die evangelische Weltanschauung nicht genügend in unserer Presse gewürdigt wird. Denn die Frage läßt sich doch aufwerfen: woher kommt es eigentlich, daß in unserem Volke heute so viele Menschen gerade von den Geistes- und Liebeswirkungen Jesu so ungeheuer wenig wissen, daß die Leute unterrichtet sind über alles Mögliche von Durazzo und vom Nordkap, aber von unsfern großen Werken der Liebe oft nichts hören, daß eine große Masse unseres Volkes, können wir sagen, allen diesen christlichen Geistes- und Ewigkeitswerten selbstloser Liebe ziemlich teilnahmslos gegenübersteht, und diese schließlich einfach zu Spielmarken des Volkes werden. Vereine berichten wohl über ihre Feste, sie suchen draußen in der Öffentlichkeit ein Echo ihrer Glaubens- und Liebesarbeit zu finden; wir sehen da und dort so kleine Bächlein und Flüsse und Kanäle, die alle nach der gleichen Richtung, nach dem gleichen Ziele gehen, aber nur zu oft gehen sie im Flugsand der allgemeinen Oberflächlichkeit verloren. Ein solcher Preszverband aber ist dann ein großes Strombett, das nun alle diese Bächlein und Flüsse zu einem großen Ganzen zusammenzieht. Dieser Strom ist dann stark genug Riesenlasten zu tragen, und in dem Besitz der Kräfte, um allerlei Staudämme, die sich ihm entgegenstellen, zu überwinden und zu zerbrechen. In unserer heutigen Zeit, wo wir deutlich genug die Macht der Organisation spüren, dürfte auch auf diesem Gebiete ein Zusammenlegen der Arbeit von unendlichem Segen sein. Wenn solch ein Verband mit Hunderten von Zeitungen, wollen wir einmal sagen, in Verbindung steht, so hat er doch eine ganz andere Wirkung, als wenn ein einzelnes Blättchen vereinzelt für sich wirkt. Selbstverständlich ist der oberste Grundsatz eines solchen Verbandes, unparteiisch zu arbeiten, fern von den kirchenpolitischen Parteien und fern von den andern Parteien. Wir wissen aber doch zu gut, daß Leute, die außerhalb des Lebensgebietes unseres evangelischen Glaubens stehen, häufig am Werke sind, die edelsten Güter unseres Volkes uns aus der Brust zu reißen. Wir können es nicht so ruhig mit ansehen, daß wir von derjenigen Presse, die keinen Hauch deutschen Geistes und Wesens hat, langsam und allmählich, aber sicher ins Odland des Materialismus hineingeführt werden. Die katholische Kirche ist da längst auf dem Plane und hat Kolossales geleistet. Wenn man da nur hinschaut auf Bayern: da bestand im Jahre 1902 der dortige Preszverband aus 16 Vereinen mit 3000 Mitgliedern und im Jahre 1913 hatte er sich vervierzigfacht, hatte er 326 Vereine mit 21 978 Mitgliedern. Das ganze Land ist mit einem großen Netz von Organisationen überzogen. Dem Preszverband steht dort eine Summe von einer halben Million Mark zur Verfügung. Ich glaube, wenn soviel Geld einmal auf unsrer Seite für diese Zwecke vorhanden wäre, dann könnte all das erfüllt werden, was der Herr Abgeordnete Thoma an Forderungen an den Verband gestellt hat. Und das ist nur das eine Land Bayern. Wir sehen aber aus dieser Tatsache nur zu gut, wieviel auch für uns zu tun übrig bleibt, und wie wir unser Augenmerk verschärfst auf diese Sache zu richten haben. In andern Landeskirchen ist man in dieser Richtung längst vorangegangen. Es ist vorhin die Provinzialsynode von Sachsen erwähnt worden; sie hat dem Evangelisch-sozialen Preszverband im Jahre

1911: 12 000 M zu kommen lassen, und von der Provinzialsynode für Pommern werden an den Evangelischen Presbyterverband von Pommern jährlich 4000 M gegeben, von der Provinzialsynode für Posen an den dortigen Presbyterverband 2000 M . Ferner werden z. B. vom Konsistorium in Brandenburg dem Presseverband Unterstützungen gewährt; im Jahre 1912 waren es 2400 M , im Jahre 1913: 4400 M und dieselbe Summe ist auch für 1914 wieder zu erwarten. Nachdem seit 1912 die Presbyterverbandsarbeit in verstärktem Maße bekannt geworden ist, steht nun in sicherer Aussicht, daß nicht nur die bisher bewilligten Summen wieder gewährt werden, sondern daß sie erhöht und auch noch von anderen Synoden bewilligt werden. Darum möchte ich bitten, daß auch unsere Generalsynode mithilft, durch einen Beitrag die evangelische Presararbeit zu stärken und der evangelischen Weltanschauung zu einer größeren Verbreitung zu verhelfen.

Prälat Schmittenhener (als Abgeordneter): Hochgeehrte Herren! Ein kurzes Wort bin ich verpflichtet zur Sache zu sagen als Vorstand des Landesvereins für Innere Mission, der in den letzten drei Jahren fast ausschließlich die Preszsache getragen hat und dessen Vereinsgeistlicher sie mit viel Hingabe durchzuführen sucht. Ich gebe zu, daß die Klage, die der Herr Abgeordnete Thoma ausgesprochen hat, „man höre von dem Kindlein nichts, es habe den Namen, es lebe, und es sei doch tot“ — daß diese Klage auch von anderer Seite an mich gekommen ist, und es mag sein, daß der betreffende Vereinsgeistliche nicht immer die Möglichkeit fand, auf an ihn gerichtete Anfragen schnelle und erwünschte Antwort zu geben. Aber bezeugen kann ich dem Presbyterverband, daß er gelebt hat, vielleicht etwas zu sehr in der Stille. Aber es fehlte ihm die Unterstützung gerade auch durch Mitarbeit, die ihm lange nicht in dem Maße zuteil wurde, wie sie erbeten war. Herr Pfarrer Günther hat die Sache, wie vorhin schon betont wurde, im Nebenamt betrieben; wir konnten ihn unmöglich von seiner Hauptaufgabe als Vereinsgeistlicher der Innern Mission entbinden, damit er sich nur dieser Sache hätte widmen können. Er hat aber getan, was er konnte. Es gelang ihm ein ganzes Netz von Einzelorganisationen durch das Land zu ziehen. In jeder Diözese hatte er einen Berichterstatter. Ob diese ihm dann immer in der richtigen Weise zur Seite standen, ist freilich eine andere Sache.

Der Landesverein für Innere Mission hat es als seine Pflicht angesehen, die Preszsache zu übernehmen und über Wasser zu halten, solange bis die Möglichkeit gegeben sei, daß sie selbstständig werde. Wir haben unserm Vereinsgeistlichen zu einem großen Teil Material zur Verfügung gestellt, haben auch erhebliche pecunäre Opfer gebracht, können sie aber in dem Maße weiter nicht bringen. Ich bitte daher herzlich, daß man den vorliegenden Antrag unterstützt, und wenn ja auch bedauerlicherweise die erbetene Summe von 5000 M nicht wird gewährt werden können, weil ja die jährlich vorgeschlagenen 10 000 M noch für so und so viele andere Dinge ausreichen müssen, so wird sicherlich der Oberkirchenrat das Mögliche für diese Sache tun. Könnte allerdings die Gesamtsumme erhöht und dadurch die Erfüllung der Bitte um die 5000 M möglich gemacht werden, so würde ich das natürlich sehr begrüßen. Aber ich glaube sagen zu müssen: zur Zeit besteht dazu keine Möglichkeit.

Also ein kurzes Inschätznehmen des Mannes, der bisher treu und hingebend gearbeitet hat, und eine herzliche Bitte, den Antrag einmütig anzunehmen, das ist, was ich sagen wollte.

Abgeordneter Ludwig: Auf die Anregung der Oberkirchenbehörde, daß die Diözesanvorstände und Diözesankonferenzen, allenfalls auch die Diözesansynoden sich mit der Angelegenheit des Presbyterverbandes beschäftigen sollen, haben wir den Herrn Pfarrer Günther zu unserer Konferenz eingeladen, und er hat uns über die ganze Sache Vortrag erstattet. Wir sind tatsächlich der Sache auch nähergetreten und haben uns in der Diözese organisiert. Es sind mir dann auch die Korrespondenzen, die in diesem Halbjahr erschienen sind, zugeschickt worden.

Die Artikel, die in diesen Korrespondenzen stehen, tragen meiner Empfindung nach zu wenig den Charakter von Korrespondenzen, die von großen Zeitungen oder überhaupt von öffentlichen Blättern gebracht werden sollen, sie tragen zu sehr den Charakter des Predigtstils. Ich vermute, daß ein großer Teil von diesen Korrespondenzen aus der Feder des Herrn Pfarrers Günther geflossen ist. Sie sind in ihrer Art ganz ausgezeichnet. Die Gedanken, die da vorgetragen werden, sind ganz vorzüglich. Ich hätte von Herzen gewünscht, daß sie in die Blätter hätten gebracht werden können, aber in einer anderen Form, nicht im Predigtstil. Das nehmen die Schriftleitungen unsrer politischen Blätter einfach nicht auf. Sie sagen: das können wir unsren Lesern nicht bieten. Es wird vielleicht anders werden, wenn nicht ein Theologe, sondern ein Laienjournalist an die Spitze des Preszverbandes gestellt wird. Vielleicht wäre es gut, wenn gerade auf diese Seite der Sache ein Augenmerk gerichtet würde. Ich habe versucht, den einen oder andern Artikel bei Badener Blättern an den Mann zu bringen. Ich wurde einfach darauf hingewiesen: das sind ja abgekürzte Predigten, das können wir in unserm Blatt nicht bringen.

Präsident des Oberkirchenrats D. H e l b i n g : Es ist Ihnen schon von dem Herrn Prälaten gesagt worden, daß von der Gewährung von 5000 M, die der Herr Pfarrer Günther von uns erwartet, keine Rede sein kann. Meine Herren, überdenken Sie, was wir vorhin bezüglich der Unterstützung der Jugendarbeit besprochen haben! Nehmen Sie dazu die Tatsache, daß sich unter diesen 10 000 M schon festgelegte Ausgaben finden, dann werden Sie begreifen, daß das, was wir für den Preszverband tun können, sehr minimal sein wird.

Ich wollte nur das vorausbemerken, damit Sie nicht in die empfehlende Überweisung, mit der ich vollständig einverstanden bin, einen Gedanken hineinlegen, der nicht verwirkt werden kann.

Berichterstatter Abgeordneter F r e i h e r r v o n G ö l e r (Schlußwort): Wir waren uns im Ausschuß auch klar darüber, daß es voraussichtlich weniger als 5000 M sein werden. Die empfehlende Überweisung bezieht sich natürlich mehr auf den Grundgedanken, darauf, daß es sich um eine Frage handelt, die die ganze Kirche angeht, daß also demnach diese Arbeit nicht von dem und jenem allein geleistet werden kann, sondern daß die Kirche als solche auch dazu beitragen möge den Preszverband selbstständig zu erhalten, und ich kann nur nochmals sagen: es handelt sich um das Bestehen dieses Verbandes. Wenn es mir gelungen sein sollte, nicht nur den Oberkirchenrat zu bewegen sein Scherlein beizutragen, sondern auch diejenigen unter uns, die dafür Interesse haben, so ist der Tag nicht vergeblich gewesen.

In der darauf vorgenommenen Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Nach kurzer geschäftlicher Besprechung wird die Sitzung um 1 Uhr 30 Minuten unterbrochen.

Nachmittags 5 Uhr.

Die Sitzung wird um 5 Uhr durch den Präsidenten wieder eröffnet.

Zur Verhandlung kommt zunächst eine von 14 Altpensionären eingereichte Eingabe um guttatsweise Erhöhung ihres Ruhegehalts.

Berichterstatter Abgeordneter W e h m a n n : Hochwürdige Synode! Ihr Finanzausschuß beschäftigte sich mit einer Eingabe von 14 Altpensionären, welche um eine guttatsweise Erhöhung ihres Ruhegehalts nachsuchten.

Diese Eingabe lautet:

„Hohe Generalsynode! Die Generalsynode vom Jahre 1909 hat ihr Bedauern darüber ausgesprochen, daß sie bei der wesentlichen Besserstellung der Geistlichen die Wünsche der damals schon im Ruhestand befindlichen unberücksichtigt lassen mußte. Diese Zurücksetzung war für die Betroffenen um so empfindlicher, als gerade in den vorhergehenden Jahren 1907 und 1908 die Preise der Lebensmittel und die Hausmiete eine rapide Steigerung erfahren hatten, sodass der bisherige Ruhegehalt zu einer sorgenfreien standesgemäßen Lebensführung nicht mehr ausreichen konnte.“

Das einzige, was zu unseren Gunsten von der obersten Kirchenbehörde ausgesprochen wurde, war das Anerbieten, in Notfällen dahingehende Bitten auf wohlwollende Weise entgegenzunehmen und nach Möglichkeit Abhilfe zu leisten. Wenn wir auch gern von dem Anerbieten dankbaren Gebrauch machen wollen, falls einmal die Not, sei es durch Krankheit, sei es durch andere Unfälle an unsre Türen klopft, so glauben wir doch die Hoffnung hegen zu dürfen, daß die Landeskirche, der wir zum Teil fünfzig und mehr Jahre in Ehren treu gedient haben, gern das Ihre dazu beitragen werde, um unsere letzten Lebensjahre wie die der durch das Gesetz vom Jahre 1910 bevorzugten Amtsbrüder auch äußerlich etwas besser gestalten zu lassen.

Da wir die Unmöglichkeit einsehen, daß einer Bitte um gesetzliche Regelung unserer Gehälter in Gemäßheit der geschehenen Aufbesserung der Neupensionäre Folge geleistet werde, solange nicht der Staat seinen ehemaligen Beamten gegenüber in gleichem Sinne vorgeht, so verzichten wir darauf, eine derartige Bitte auszusprechen. Da aber nicht alle Altpensionäre in der Lage sind, aus Privatmitteln oder anderen Hilfsquellen das Ungenügende zu ergänzen, so dürfen wir vielleicht die Bitte wagen, es möchte durch guttatsweisen Zuschuss, dessen Höhe wir vertrauensvoll der hohen Behörde überlassen, im Verhältnis zu den vorhandenen Mitteln eine Beihilfe gewährt werden. Hierbei dürfen wir uns vielleicht erlauben daran zu erinnern, daß wir in früheren Perioden unserer langen Amtsdauer Opfer haben bringen müssen, von denen die heutigen Geistlichen befreit sind. Die Beiträge zum Witwenfiskus bis zum Jahre 1904 erreichen in vierzig und mehr Jahren (einschließlich etwa 300 M Eintrittsgeld zum neuen Statut) die Summe von über 4000 M und zur Zeit der alten Besoldungsverwaltung mußte der Pfarrdienstler die nötige Reparatur am Pfarrgut aus eigener Tasche bezahlen, während vor etwa zwanzig Jahren diese Kosten von der Pfründe übernommen wurden.

Zur Zeit der letzten Generalsynode 1909 waren noch etwa fünfzig Altpensionäre am Leben, und heute sind wir zu einem Häuflein von zwanzig oder einundzwanzig zusammengeschmolzen. Diejenigen, die sich schon hingelegt haben zum letzten Schlaf, brauchen keine irdische Hilfe mehr, und lange dürfte es auch nicht mehr dauern, bis auch unsere Reihen geleert sein werden.

Wir erlauben uns dieser unsrer Bitte hinzuzufügen, daß uns das fünftige Schicksal der Witwen der Altpensionäre große Sorgen verursacht. Wie die Zeitungen berichten, bezieht sich die Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats hauptsächlich auf die Besserstellung der Witwen und der anderen Hinterbliebenen von Geistlichen, aber aus diesen Zeitungen ist nicht zu erkennen, ob in der Vorlage auch die Witwen von Altpensionären einbezogen sind oder ob diese in konsequenter Anwendung des Gesetzes vom Jahre 1910 von dieser Besserstellung zum Teil ausgeschlossen sind. Obwohl wir in Unkenntnis der Vorlage hierin bis jetzt noch im ungewissen sind, so glauben wir doch die feste Zuversicht hegen zu dürfen, daß auch für die Witwen der Altpensionäre wie für diejenigen der Neupensionäre in genügender Weise gesorgt werden.

Wenn wir uns der Hoffnung hingeben dürfen, daß unsere Sorge um unsere Hinterbliebenen grundlos ist, so werden wir der maßgebenden Behörde dankbar sein, auch wenn unsere Bitte nicht gewährt werden sollte.“

Der Finanzausschuß hat diese Eingabe eingehend beraten, und ich habe als Berichterstatter die Aufgabe, hochwürdiger Synode folgendes aus unseren Beratungen mitzuteilen.

Unter Altpensionären sind zu verstehen: 1. solche, die vor dem 1. Januar 1905 sich pensionieren ließen und deren Ruhegehalt nach damaligem geltendem Gesetz sich im Höchstbetrag auf 3600 M stellt; 2. solche, die zwischen dem 1. Januar 1905 und 1. Januar 1910 in den Ruhestand traten und die einen Ruhegehalt im Höchstmaße von 3900 M zu beziehen haben. Alle andern sind Neupensionäre, die hier nicht in Betracht kommen.

Schon an die Generalsynode von 1909 haben die Altpensionäre eine Eingabe gerichtet und darin ausgeführt, wie die Preisseigerung der Lebensmittel und der Wohnungsmiete bei dem geringen Ruhegehalt höchst ungünstig auf die Lebenshaltung einwirkt und mancherlei Beschränkungen herbeiführt, wenn sich nicht aus Privatmitteln Hilfsquellen erschließen. Lebhafte Verhandlungen wurden über diese Eingabe in dem Finanzausschuß von 1909 geführt und in der achten Vollsitzung der Synode wurde von verschiedenen Rednern die Notlage der Altpensionäre geschildert und anerkannt. Sie wenden sich vertrauensvoll an die jetzige Generalsynode. Ihre Lage ist inzwischen nicht besser geworden, sondern hat sich eher verschlechtert. Nur die gespannten finanziellen Verhältnisse von 1909 waren die Ursache, warum der Eingabe nicht Folge gegeben wurde. Wir werden ja sehen, ob es in dieser Tagung möglich ist gerechte Wünsche zu erfüllen.

Die Gründe, welche die Altpensionäre für ihre Bitte ins Feld führen, sind ungefähr folgende:

1. Sie haben die Gehaltsnot in langen Jahren und Jahrzehnten miterlebt, wo ja auch wir älteren Geistlichen uns alle einschränken mußten, um in Ehren auszukommen. Es war eine lange Zeit des Hoffens und Wartens in Geduld. Pfarrer, deren Familien von Krankheit oder Unglück heimgesucht wurden, oder die für die Erziehung, Ausbildung und auswärtige Unterbringung ihrer Kinder hohe Kosten aufzuwenden gezwungen waren, mußten Schulden machen. Dies ist dem Oberkirchenrat zur Genüge bekannt und auch die Hilfskasse des Badischen Pfarrvereins kann davon erzählen. Denn sie hat in zwanzig Jahren ihres Bestehens 47 000 M an notleidende Amtsbrüder als Darlehen mit langfristiger Tilgung hingegeben. Und nun kurz vor Torschluß, gleichsam zwischen Lipp' und Kehlesrand, ist den Altpensionären die längst erhoffte Wohltat der Besserung ihrer Ruhegehaltsverhältnisse entchwunden. Die neue Gehaltsaufbesserung der aktiven Geistlichen konnte auf sie keine Anwendung mehr finden; sie mußten sich vorher pensionieren lassen. Das war eine bittere Erfahrung. Wenn wir uns in diese Zeit zurückverjagen, überkommt uns ein Gefühl der Teilnahme, daß die ältesten unserer Amtsbrüder, die Veteranen unserer badischen Geistlichkeit auf dem seitherigen Wege der Einschränkung ihrer Lebenshaltung weitergehen mußten.

Nun könnte man denken: es sind ja alte Leute, sie haben keine großen Bedürfnisse und stellen keine hohen Ansprüche mehr ans Leben. Ihre Kinder sind versorgt. Da kann man auch mit weniger auskommen. Gewiß! Aber Leben ist Leben und zu einem anständigen und standesgemäßen Leben ist ein bestimmtes Maß von Mitteln unbedingt notwendig, auch für einen zur Ruhe gesetzten Geistlichen.

Es ist eine große Gnade von Gott, wenn man in einem Alter von siebzig oder achtzig Jahren noch körperlich und geistig frisch und tüchtig ist und vielleicht noch im Dienste tätig sein kann. Aber dieses glückliche Los ist, wie wir wissen, nur wenigen beschrieben. Es gibt Amtsbrüder, die selbst oder deren Angehörige seit Jahren krank und gebrechlich sind. Zeiten der Krankheit aber stellen erhöhte Ansprüche. Womit sollen diese befriedigt werden? Aus dem, was ein Amtsbruder in den mageren Jahren seiner Dienstzeit zurückgelegt hat? Unmöglich. Besitzt er kein Privatvermögen, so gehts eben weiterhin knapp her. Es kommt im Leben vor, daß betagte Eltern aus irgend einem Grunde auch ihre Kinder unterstützen müssen, das ist unerfreulich, auch für einen Altpensionär; aber wenn zur Ruhe gesetzte Pfarrer noch von den Kindern unterstützt werden müssen, weil der Ruhegehalt trotz bescheidener Lebenshaltung nicht ausreicht, so ist dies meines Erachtens noch viel unerfreulicher.

2. Wenn ich das Verzeichnis der Altpensionäre ansehe, so finde ich Männer darunter, die bis zu fünfzig Jahren und darüber in allen Ehren, aller Treue und zum Teil mit hohen Auszeichnungen der Kirche gedient haben. Wenn ein Pfarrer in einem halben Jahrhundert im Kirchendienst seine Kraft aufgebraucht hat, kann ihm wahrlich niemand einen Vorwurf daraus machen, daß er den Rest seines Lebens auch in Ruhe mit den Seinen zubringen will, bis er zur ewigen Ruhe eingeht. Aber die wenigen Jahre, die ihm noch vergönnt sind, sollten ihm nicht noch durch die materielle Sorge getrübt werden.

3. Es wurde im Finanzausschuß noch ein Grund hervorgehoben, der die Eingabe kräftig unterstützt. Die Amtsbrüder wissen, wie sauer es uns seinerzeit angekommen ist unseren Verpflichtungen gegen die Geistliche Witwenkasse nachzukommen. Kaum wollten wir uns freuen, daß wir eine höhere Gehaltsstufe erreicht hatten, so wurden uns im ersten Quartal gleich wieder so und so viel Prozent abgezogen und in den Wein der ersten Freude kam reichlich Wasser. Diese Abgaben hörten 1904/05 auf, nachdem sie auf die Allgemeine Kirchenkasse übernommen worden waren. Nun haben unsere ältesten Amtsbrüder, wie sie mit Recht uns vorrechnen können, in ihrer langen Dienstzeit rund 4000 M in die Witwenkasse einbezahlt. Sie haben gesät, ohne ernten zu dürfen. Die reife Frucht fällt jetzt den jüngeren Amtsbrüdern in den Schoß. Das war für die Altpensionäre eine weitere schmerzhafte Erfahrung.

4. Man sagt: Altpensionäre wird es immer geben, und zwar nach jeder neuen Gehaltserhöhung. Dies ist richtig. Aber eben zwei schwerwiegende Momente, die zeitlich nahe zusammenstehen, kommen bei der Eingabe der Altpensionäre in Betracht: einmal die eben erwähnte gänzliche Befreiung von den Lasten, welche die Witwenkasse uns früher auferlegte, und sodann die wesentliche Erhöhung unseres Höchstgehaltes von 4800 M auf 5400 M im Jahre 1909, die Verkürzung der Zulagefristen und die im Zusammenhang damit erfolgte Erhöhung des Ruhegehalts. Nehmen Sie, hochgeehrte Herren, diese beiden Tatsachen zusammen, so werden Sie verstehen, wie aus der Eingabe heraus wegen der namhaften Schmälerung des Ruhegehalts ein Gefühl unverdienter Zurücksetzung erkennbar wird und nur zu begreiflich ist.

5. Was wünschen die Altpensionäre? Sie wünschen keine gesetzliche Regelung ihrer Angelegenheit, sie sehen ein, daß dies nicht angeht. Sie wünschen auch nicht den seit 1. Januar 1910 zur Ruhe gesetzten Amtsbrüdern gleichgestellt zu werden, obwohl dies an sich nicht unbillig wäre. Nein, sie bitten nur darum, daß man sie nicht ganz vergißt, denn sie haben es auch nicht verdient vergessen zu werden. Sie erhoffen nur die Möglichkeit, daß ihnen auf Ansuchen und guttatsweise ein nach dem Ermessen der Kirchenbehörde festzusehender Betrag als jährlicher Zufluß zum Ruhegehalt gegeben werde. Die Mutter Kirche kann in einer gesetzlichen Regelung der Zulagen an die Altpensionäre nicht vorgehen, solange der Vater Staat es nicht tut. Wir müssen aus Bescheidenheit und aus anderen Gründen immer einige Pferdelängen hinter ähnlichen Maßnahmen des Staates zurückbleiben. Wir haben es immer so gehalten.

6. Lassen Sie mich, hochgeehrte Herren, noch einen Punkt berühren, der im Finanzausschuß erwähnt wurde. Sie werden es wohl begreifen, wenn ein Geistlicher, der seiner Kirche viele Jahrzehnte hindurch treulich gedient hat, nun in seinen alten und gebrechlichen Tagen, wo ihm ein unzureichender Ruhegehalt geboten wird, es nicht leicht über sich bringt den Weg des Bittgesuchs zu betreten, um eine Gnadenerweiterung zu erlangen. Wir fühlen es alle: darin liegt für verdienstvolle Männer etwas Niederbeugendes, Häßliches und Bedrückendes. Es ist zu verstehen, daß manche diesen Weg lieber garnicht beschreiten. Ersparen wir ihnen und ersparen wir uns dieses niederdrückende Gefühl. Wenn, wie Ihr Berichterstatter glaubt erhoffen zu dürfen, ein einstimmiger Beschluß der Generalsynode zustande kommt, daß die Bitte der Altpensionäre in irgend einem Maße möge in Erfüllung gehen, so wird dann den Bittstellern gestützt auf diesen Beschluß dieser Schritt des Ansuchens wesentlich erleichtert werden.

7. Vor fünf Jahren waren leider keine Mittel vorhanden, um dem Wunsche der Altpensionäre Rechnung zu tragen. Vielleicht wird es möglich werden, ihnen heute diese wertvolle Zusage zu geben. Die Kirchenbehörde wird den Vorschlag immer so vorsichtig aufstellen, daß berechtigte Anträge nachträglich noch angenommen und befriedigt werden können. Die Zahl der Altpensionäre ist nicht groß. Es kommen im ganzen vielleicht 22 in Betracht. Ihr Bestand verringert sich von Jahr zu Jahr, denn sie stehen meist schon in hohem Alter. Demgemäß verringern sich auch von Jahr zu Jahr die Zuschüsse, um in absehbarer Zeit ganz aufzuhören.

In Erwägung aller dieser vorgetragenen Gründe kam Ihr Finanzausschuß zu dem einstimmigen Antrag: „Hoher Oberkirchenrat wolle den Altpensionären auf Ansuchen einen Zuschuß zum Ruhegehalt guttatsweise gewähren.“

Wenn ich mir noch erlauben darf ein Schluswort zu sagen, so möchte ich damit Ihren Entschließungen und Maßnahmen nicht vorgreifen. Aber vielleicht wäre es noch ein besonderes weiteres Gewicht für diesen Antrag, wenn er debattelos würde angenommen werden können — unter Vorbehalt vielleicht einer Außerung seitens des Oberkirchenrats.

Der Antrag wird von der Synode ohne weitere Besprechung einstimmig gutgeheißen.

Prä sident: Nun kommen wir zum Bericht des Finanzausschusses über Anschaffungen zu Pfarrwohnungen aus örtlichen Kirchenmitteln.

Berichterstatter Abgeordneter Welker: Namens des Finanzausschusses habe ich über die Eingabe der Diözesansynode Baden zu berichten. Diese Synode bittet „die Möglichkeit herbeiführen zu wollen, daß für Anschaffungen in Pfarrwohnungen, z. B. Badezimmereinrichtung, Beleuchtungskörper und ähnliches, örtliche Kirchenmittel verwendet werden dürfen.“

Die Anregung und Begründung für diese Eingabe wurde von einer Gemeinde der Diözese gegeben, in welcher bereits im Jahr 1908 die beantragte Übernahme der Kosten für die Anschaffung einer Badeeinrichtung (Badeofen usw.) auf örtliche Kirchenmittel vom Evangelischen Oberkirchenrat abgelehnt wurde. Auf diesen Einzelfall hier näher einzugehen, liegt kein Anlaß vor.

Zur Sache selbst ist zu bemerken: Nach den beim Staat hinsichtlich der Anschaffungen für Dienstwohnungen geltenden Grundsätzen, wie sie in der Finanzministerialverordnung vom 8. Dezember 1899 und vom 28. Juli 1908 niedergelegt sind, gehören zu den Gegenständen, deren Anschaffung und Unterhaltung den Dienstwohnungsinhabern obliegen soll, insbesondere auch die Badezimmereinrichtungen. Entsprechend diesen vom Staat seinen Beamten gegenüber aufgestellten Grundsätzen wird nach Auskunft des Herrn Vertreters der Oberkirchenbehörde in dem Ausschuß auch vom Oberkirchenrat allgemein und grundsätzlich verfahren und daher die Übernahme der Kosten für Badeeinrichtungen (Badeofen usw.) auf örtliche Kirchenmittel abgelehnt. Ihr Ausschuß hielt dieses Vorgehen der Oberkirchenbehörde schon der gleichmäßigen Behandlung der Inhaber von Dienstwohnungen wegen für begründet. Da zudem auch berechtigte gesundheitliche Gründe gegen den Antrag der Synode Baden geltend gemacht werden, lag für Ihren Ausschuß keine Veranlassung vor, eine Änderung der bestehenden Übung in dieser Hinsicht zu beantragen.

Anders liegen die Verhältnisse bezüglich des zweiten in der Eingabe der Diözesansynode Baden bezeichneten Gegenstandes, der Beleuchtungseinrichtungen. Die Kosten für diese Anschaffungen — soweit es sich um Beleuchtungskörper wie Lüster, und nicht um rasch sich verbrauchende Beleuchtungseinrichtungen wie Cylinder, Glühstrümpfe, Glühbirnen usw. handelt — werden in den staatlichen Dienstwohnungen auf Staatskosten übernommen. Dafür sprechen eine Reihe von Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründen. Aus diesen Gründen wird vom Evangelischen Oberkirchenrat auch die Übernahme der Kosten für die Beleuchtungskörper in den Pfarrwohnungen auf örtliche Kirchenmittel schon jetzt nicht beanstanden. Der Antrag der Diözesansynode Baden ist daher in dieser Hinsicht gegenstandslos.

Da hiernach für den ersterwähnten Gegenstand, die Badezimmereinrichtungen, örtliche Kirchenmittel nicht in Betracht kommen können, während für den zweiten Gegenstand, Beleuchtungskörper und diesen ähnlichen Einrichtungen, schon jetzt die Übernahme der Kosten auf örtliche Kirchenmittel von der Oberkirchenbehörde nicht beanstandet wird, beantragt Ihr Ausschuß, über den Antrag der Diözesansynode Baden zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Wird zu diesem Antrag das Wort erbeten? — Herr Ludwig.

Abgeordneter Ludwig: Der Antrag hat durchaus örtliche Entstehungsgründe. Der Fall selbst ist in der betreffenden Gemeinde durch das Eintreten eines Mitglieds des Kirchengemeinderats erledigt worden. Der Kirchengemeinderat selbst wünschte aber solche ihn etwas drückende Erfahrungen andern Gemeinden zu ersparen und stellte deswegen den Antrag an die Diözesansynode, bei dem Oberkirchenrat und bei der Generalsynode dahin vorstellig zu werden, ob nicht die Möglichkeit herbeigeführt werden könnte, daß es einem Kirchengemeinderat gestattet ist solche Anschaffungen für eine Pfarrwohnung zu bestreiten, wenn er in der Lage ist sie aus örtlichen Mitteln zu gewähren, während es vielleicht dem Pfarrer selbst durch seine Vermögenslage nicht gestattet ist. In der Diözesansynode haben sich ganz besonders auch vonseiten der Laien lebhafte Stimmen dafür erhoben, und es war das auch ein Zeichen dafür, welche wohlwollende Gesinnung gerade in der Laienwelt unserer Diöcese für die Pfarrer vorhanden ist. Insofern ist gerade diese Ausserung nur lebhaft zu begrüßen. Nach Lage der Dinge wird sich ja freilich, wie uns der Herr Berichterstatter dargelegt hat, der Wunsch der damaligen Bittsteller und der Wunsch der Diözesansynode, die sich ihnen angeschlossen hat, nicht erfüllen lassen.

Es meldet sich niemand mehr zum Wort. Die Abstimmung ergibt einstimmige Annahme des Ausschlußantrags.

Vor Eintritt in den letzten Punkt der Tagesordnung gibt der Präsident eine soeben eingekommene Eingabe von einem Mitglied des Evang. Arbeitervereins Mannheim bekannt, die Einführung des 31. Oktobers als Schulfiertag betreffend. Die Eingabe wird dem Ausschuß für den Hauptbericht zur Vorberatung überwiesen. Darauf wird die Tagesordnung für die auf den nächsten Tag, Mittwoch den 22. Juli vormittags 9 Uhr anberaumte Sitzung der Vollsynode festgelegt. Weiter erhält zur Geschäftsordnung das Wort:

Abgeordneter Zuginger: Meine Herren! Um eine nochmalige Besprechung der Friedensbewegung gelegentlich des Hauptberichts von unserer Seite unnötig zu machen, habe ich im Auftrage mehrerer Freunde folgende Erklärung abzugeben:

Die heutigen Grörterungen über den Friedenssonntag haben für manche von uns dadurch ein überraschendes Ende gefunden, daß eine Resolution, die der Herr Abgeordnete Frommel stellen wollte, nicht mehr verlesen und zur Abstimmung gebracht werden durfte. Durch diesen lediglich negativen Ausgang der Besprechung könnte über die Stellung eines erheblichen Teiles meiner Freunde zur Friedensbewegung in der Öffentlichkeit eine falsche Anschaug entstehen trotz der Erklärung, die der Herr Präsident der Generalsynode nachher noch abgegeben hat. Es ist uns daher ein Bedürfnis öffentlich davon Zeugnis zu geben, daß wir nach wie vor auf dem Standpunkt stehen, der von den Abgeordneten Schilling, Maas und Hesselbacher zum Ausdruck gebracht worden ist, ohne daß wir uns auf alle Einzelheiten ihrer Ausführungen festlegen. Die Resolution Frommel, die unserer Besprechung einen Abschluß geben sollte und die wohl unter uns weit hin Zustimmung gefunden hätte, wenn sie noch zur Abstimmung gekommen wäre, hatte folgenden Wortlaut: „Die Generalsynode erklärt es als eine Aufgabe der evangelischen Kirche, für die Sache des Friedens im Geiste des Evangeliums zu wirken.“

Ich danke dem Herrn Präsidenten, daß er uns Raum zu dieser Erklärung gegeben hat.

Präident: Wir kommen jetzt zum letzten Punkt der Tagesordnung, nämlich zu dem Bericht des Finanzausschusses über Vorlage VI, betreffend die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel für 1915—1919.

Berichterstatter Abgeordneter Keller: Meine sehr verehrten Herren! Bevor ich zur Erstattung des Berichts über den Voranschlag für 1915—1919 das Wort ergreife, möchte ich mir erlauben Ihre Aufmerksamkeit für wenige Augenblicke zur Abgabe einer Erklärung zu erbitten, und ich möchte insbesondere auch die Herren Vertreter der Presse bitten von dieser Erklärung, deren Veröffentlichung in der Presse höchst notwendig ist, ausgiebig Gebrauch zu machen.

In der Öffentlichkeit sind anknüpfend an unsere Verhandlungen über die kirchlichen Fonds Stimmen laut geworden, welche auf die rechnerisch nachgewiesene Steigerung des Kirchenvermögens in den letzten Jahren hinweisen und sagen: „Die evangelische Kirche muß ja im Gelde förmlich schwimmen, wenn es ihr möglich ist in fünf Jahren 15 Millionen Mark zurückzulegen.“ Eine andere Seite hat gesagt: „Seit ich weiß, daß die Kirche so reich ist und große Kapitalien sammelt, gebe ich für die Kirche weniger.“ Damit diese falsche Meinung von dem Reichtum unserer Kirche nicht die Meinung unserer Kirchengenossen und unseres ganzen Volkes werde, halte ich es für meine Pflicht als Vorsitzender des Finanzausschusses nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß es sich nur um eine rechnerische Zunahme des Kirchenvermögens handelt, die in der Vorlage des Oberkirchenrats, das Kirchenvermögen betreffend, in Erscheinung getreten ist. Diese rechnerische Vermögenszunahme ist beinahe allein verursacht durch die Neuerischäften der den Fonds gehörenden Grundstücke zur Vermögenssteuer, welche, wie allgemein bekannt, gegenüber den früheren aufgrund des Ertragswertes der Grundstücke festgesetzten Steuerwerten für alle Besitzer von Grundstücken eine ganz außerordentliche Steigerung der Steuerwerte herbeigeführt hat. Diese rechnerische Steigerung der Steuerwerte und damit des Vermögens der Fonds bedeutet für diese eine groÙe Belastung, da die öffentlichen Abgaben entsprechend gestiegen sind, während der Ertrag der Grundstücke keine nennenswerte Steigerung aufweist. Von einer ungewöhnlichen Zunahme der Vermögen der kirchlichen Fonds kann also nicht gesprochen werden, weil eine solche tatsächlich nicht eingetreten ist.

Ich danke dem Herrn Präsidenten, daß er mir Gelegenheit gegeben hat diese Erklärung abzugeben.

Präident: Ich glaube im Sinne des Herrn Abgeordneten Keller zu handeln, wenn ich sage, daß diese Erklärung in ihrem Wortlaut zur Verfügung der Presse steht.

Präsident des Oberkirchenrats D. Hebling: Und ich danke dem Herrn Vorsitzenden des Ausschusses, daß er diese Erklärung hier abgegeben hat, und bitte dringend sie in ihrem Wortlaut der Presse zur Verfügung zu stellen.

Präident: Meine Herren! Es ist hier, wenn ich das dieser Erklärung noch hinzufügen darf, darauf hingewiesen worden, daß diese Steigerung nur scheinbar ist, es wäre also unangebracht, deswegen gegen die Dotation einen Feldzug zu eröffnen. Sie sehen hier wieder, wie alle Dinge zwei Seiten haben: man zahlt mehr für die Grundstücke und dafür werden sie höher eingeschätzt, ohne daß sie ein bedeutendes Mehr ertragen.

Damit ist diese Sache wohl erledigt, und ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordneter Keller: Meine sehr geehrten Herren! Im Auftrage Ihres Finanzausschusses habe ich die Ehre Ihnen den Bericht zu erstatten über die Vorlage VI, betreffend die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel für die Voranschlagsperiode 1915—1919.

Die uns übergebene Vorlage besteht aus zwei Teilen. Im ersten werden die Voranschlagsbeiträge sowie die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben der Allgemeinen Kirchenkasse während der Jahre 1908—1912 einander gegenübergestellt; im zweiten Teil werden uns die Einnahmen und Ausgaben für die Periode 1915—1919 im Voranschlag bezeichnet und zur Genehmigung vorgeschlagen.

Zum ersten Teile ist zu bemerken, daß sich die tatsächlichen Einnahmen gegenüber dem Voranschlag hinsichtlich der Landeskirchensteuer und des Reinertrags der Zentralpfarrkasse durchaus befriedigend gestaltet haben und höhere Riffen aufweisen. Die Steuernachträge haben besonders im Jahre 1912 eine ansehnliche Höhe erreicht. Aber auch für die Ausgaben waren höhere Beträge, als im Voranschlag vorgesehen, bei mehreren Positionen aufzuwenden. Hervorzuheben sind hierbei besonders die Steuerabgänge und Rückvergütungen, die Verwaltungskosten, die Dienstbezüge der Pfarrer, Stadtvikare und Vikare, Ruhgehalte und Leistungen an die Geistliche Witwenkasse. Rennenswerte Minderausgaben gegenüber dem Voranschlag weisen die Dienstbezüge der Pfarrverwaltung und die Position betreffend die Vergütung wegen Haltung eines Dienstvikars auf.

Überbliden wir im ganzen das finanzielle Ergebnis der Jahre 1908—1912, so können wir mit Befriedigung und Dank gegen den Herrn unserer Kirche feststellen, daß die Einnahmen mit Hinzurechnung der Staatsdotation von jährlich 300 000 M nicht nur zur Leistung der angewachsenen Bedürfnisse ausreichten, sondern es ermöglichen ließen, daß uns ein Betrag von rund 623 000 M als Grubrigung zur Verwendung für die im Vorbericht zum Voranschlag (Seite 26 und 27 dieser Vorlage) bezeichneten Zwecke zur Verfügung gestellt werden kann.

Im zweiten Teile der Vorlage ist der Voranschlag für die nächsten fünf Jahre 1915—1919 enthalten. Unter den Ausgaben des Ordentlichen Bedarfs befindet sich zunächst eine ganze Anzahl von Positionen, welche erhöhte Zahlen aufweisen, ohne daß die Verhältnisse eine Änderung erfahren hätten. Die Steigerung solcher Positionen, z. B. Aufwand für die oberste Kirchenbehörde, Kirchenbauinspektionen, Pfarrbesoldungen, Ruhegehalte, Dotationsbeiträge, Verwaltungskosten betreffend die Landeskirchensteuer, Filialdienstvergütungen usw., lassen sich analog auch bei den Staats- und Gemeindeverwaltungen feststellen und sind unvermeidlich. Bei einer Anzahl anderer Positionen traten Erhöhungen dadurch ein, daß die Oberkirchenbehörde gegenüber dem bisherigen Zustand Änderungen vorschlägt. Zu erwähnen sind hierbei die Erhöhung der Gehälter der unständigen Geistlichen, welche bei den Pfarrverwaltern und Pastoralangeistlichen von 1400—2000 M auf 1500—2400 M abgeändert werden sollen. Ferner bedingt die vorgeschlagene Erhöhung der Funktionsgehalte der Dekane um je 100 M eine Mehraufwendung von zur Zeit 2800 M im Jahre.

Erstmals vorgeschlagen wird ein Betrag von 35 000 M jährlich für Erziehungsbeiträge, eine Position, deren Einstellung von Ihrem Finanzausschuß mit ganz besonderer Freude begrüßt worden ist. Eine vollständig neue Regelung wird uns hinsichtlich der Witwen- und Waisenversorgung der Geistlichen vorgeschlagen. Durch die bereits erfolgte Annahme des Gesetzes über die Hinterbliebenenversorgung, welche die Aufhebung der bisherigen Geistlichen Witwenkasse bedingt, wird die gesamte Versorgung der Witwen und Waisen der Geistlichen von der Landeskirche übernommen. Da mit dieser Neuordnung der Dinge gleichzeitig auch eine Erhöhung der Bezüge verbunden werden soll, ist gegen bisher ein Mehrerfordernis von rund 45 000 M in den Voranschlag einzustellen gewesen. Hierwegen verweise ich auf Beilage 7, Seite 76 ff. der Vorlage.

Ebenfalls eine Neuerung ist die Anforderung von 10 000 M für die Aufbesserung vorhandener Pfarrstellen. Ihr Ausschuß hat es begrüßt, daß hiermit ein kleiner Anfang gemacht ist mit der Ansammlung von Kapitalien. Die Anfänge solcher Kapitalansammlung finden sich auch erfreulicherweise noch an anderer Stelle des Voranschlags. Ich erwähne die vorgeschlagene Zuwendung von 100 000 M an die bisherige Geistliche Witwenkasse aus den Überschüssen der vergangenen Jahre und an die Grubrigung von rund 20 000 M jährlich, die von den kommenden Jahren erwartet werden.

Die Position VIII „Sonstiges“ im Ordentlichen Bedarf finden Sie von 1000 M auf 12 000 M erhöht und die Erläuterung dazu besagt, daß dieser Betrag hauptsächlich für die Diaspora Verwendung finden

soll. Damit wird erfreulicherweise ein lang gehegter Wunsch der Diaspora in Erfüllung gehen. Ganz besonders zu erwähnen ist noch die Position X, C „Lasten“, welche eine Erhöhung von 60 000 M bringt. Der erhöhte Betrag entspricht ungefähr dem durchschnittlichen Aufwand für Steuerabgänge und Rückvergütungen der letzten Jahre; seine starke Zunahme bietet aber keinen Anlaß zu Befürchtungen, weil auch die Steuernachträge und Zugänge in mindestens dem gleichen Maße gestiegen sind.

Unter dem Titel „Außerordentlicher Bedarf“ sind einmal 40 000 M jährlich wie bisher zur Unterstützung für arme Gemeinden eingestellt und zum andern ist ein Betrag von jährlich 10 000 M vorgesehen, der in der Hauptsache auch für neue Zwecke Verwendung finden soll, worauf ich noch zurückkommen werde.

Ich komme nun zu den verfügbaren Deckungsmitteln. Als neu fällt hierbei sofort auf die Einstellung von 62 000 M jährlich als Ertrag des auf die Landeskirche übergehenden Vermögens der Geistlichen Witwenkasse. Daß als Reinertrag der Zentralpfarrkasse ein um 76 000 M erhöhter Betrag jährlich eingestellt werden kann, röhrt in der Hauptsache von der Zunahme der Zahl der Pfarreien her und ist erfreulich. Der Beitrag des Unterländer Fonds ist um 50 000 M jährlich herabgesetzt und die Beiträge der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim von 5000 M und der Stiftsschaffnei Lahr von 5000 M sind ganz in Wegfall gekommen. Auch diese Maßnahmen fallen unter das Kapitel der Kapitalersparnis, von der ich vorhin schon gesprochen habe.

Im übrigen sind bei den Deckungsmitteln nur unbedeutende Änderungen eingetreten, insbesondere ist auch die Staatsdotation mit dem bisherigen Betrage von jährlich 300 000 M wieder eingestellt, und ich erfülle eine angenehme Pflicht, wenn ich im Auftrag Ihres Ausschusses vorschlage, der Großh. Regierung sowohl als auch den Landständen für die durch die Weiterbewilligung der Dotation auf zehn Jahre unserer Kirche gegenüber betätigte weise Fürsorge herzlichen Dank auszusprechen.

Bei Gegenüberstellung nun des Bedarfs und der vorhandenen Deckungsmittel ergibt sich, daß ein ungedeckter Betrag von 1 498 682 M vorhanden ist, der durch Erhebung von Landeskirchensteuer gedeckt werden muß. Zu diesem Zweck ist die Erhebung von 1,14 Pfennig von 100 M Vermögenssteueranschlag und von 8 % der staatlichen Einkommensteuersätze erforderlich, wie in § 2 des auf Seite 23 und 24 der Vorlage enthaltenen Gesetzentwurfs vorgeschlagen wird.

Ihr Ausschuß ist nach eingehender Beratung zu dem Ergebnis gelangt, daß Ihnen die Annahme in der vorliegenden Fassung zu empfehlen sei. Bevor ich zu diesem Antrag komme, habe ich Ihnen im Auftrag des Finanzausschusses zum Ausdruck zu bringen, daß er aus finanziellen Gründen die lange Dauer der Voranschlagsperiode beklagt, von einem Antrag auf Verkürzung der Periode aber absehen hat, weil solche finanziellen Gründe in dieser verfassungsrechtlichen Frage nach seiner Auffassung nicht entscheidend sein dürfen.

Herner habe ich namens des Finanzausschusses folgenden Wunsch vorzutragen, welchen die Generalsynode der Oberkirchenbehörde zur wohlwollenden Erwägung unterbreiten möge:

1. Die Synode wünscht, daß auch kleineren evangelischen Gemeinden die Möglichkeit nicht verschlossen werde, bei vorkommenden Neubauten, wenn besondere Gründe dafür vorliegen, im Einverständnis mit der Kirchenbehörde auch bewährte Privatarchitekten zum Wettbewerb heranzuziehen.
2. Die Synode bittet, daß aus der unter dem außerordentlichen Bedarf vorgesehenen Summe von 10 000 M ein möglichst reichlich bemessener Betrag für die Jugendpflege und ähnliche Zwecke Verwendung finden möge.
3. Die Synode spricht die weitere Bitte aus, es möchten den Vertretern beurlaubter Geistlicher die durch die Stellvertretung entstehenden tatsächlichen Reisekosten aus allgemeinen kirchlichen Mitteln erzeigt werden.

4. Es möge vom Evangelischen Oberkirchenrat den Altpensionären, d. i. den vor dem Jahre 1910 in den Ruhestand getretenen Geistlichen, auf Ansuchen ein angemessener Zuschuss zu ihrem Ruhegehalt gewährt werden.

Im Namen Ihres Finanzausschusses stelle ich nunmehr den Antrag:

I. Hohe Generalsynode möge sich den unter Ziffer 1 vorgetragenen Wunsch zu eigen machen;

II. Hohe Generalsynode wolle den Voranschlag durch Zustimmung zu dem ihm beigegebenen Gesetzentwurf, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1915—1919 und deren Deckungsmittel betreffend, gutheißen;

III. Hohe Generalsynode wolle aussprechen, daß die Posten des Voranschlags eine Veränderung zwar nicht mehr erleiden, der Oberkirchenrat aber ermächtigt sein solle, mit Rücksicht auf die ihm empfehlend überwiesenen Eingaben, betreffend die Gewährung von Auslageersatz bei Urlaubsvertretung, die Jugendpflege, die Evangelischen Arbeitervereine, den Evangelischen Presßverband, und die Bitte der Altpensionäre, die Ausgabepositionen unter IV 5 (Seite 32), V 3 (Seite 34) im ordentlichen Etat und unter II des außerordentlichen Etats (Seite 38) innerhalb der verfügbaren Mittel nach Bedarf zu überschreiten.“ (Beifall.)

Die Synode einigt sich dahin, daß die unter Ziffer 2, 3 und 4 vorgeschlagenen Wünsche, die nur wegen ihres Zusammenhangs mit Punkt III des Ausschlußantrags hier nochmals aufgeführt worden sind, nicht mehr besprochen und zur Abstimmung gebracht werden sollen, da sie bereits erledigt sind. Zu besprechen bleibt nur noch Ziffer 1 der Wünsche.

Präsident: Es wird genügen, wenn wir über Ziffer 1 allein abstimmen bezw. über I, daß die Generalsynode sich den Wunsch zu eigen machen möge, daß Privatarchitekten herangezogen werden können. Das ist noch nicht verbeschieden. Dann käme unter II der Hauptantrag, den Voranschlag zu genehmigen, und dann unter III der Antrag, daß mit Rücksicht auf Wünsche, die heute schon zum Beschuß erhoben wurden und von denen der eine jetzt noch zum Beschuß erhoben werden möge, der hohen Kirchenbehörde die Möglichkeit gegeben werden möge den Voranschlag zu überschreiten.

In diesem Sinne sind die Anträge gemeint. Ich hoffe, daß ich mich deutlich genug ausgesprochen habe. Ich eröffne nun die Besprechung, und zwar, um ordnungsmäßig vorzugehen, zunächst über den ersten Wunsch, nämlich über die Verwendung von Privatarchitekten bei Bauten in kleinen Gemeinden.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Eine kurze Erklärung unsseits dürfte notwendig sein. Auch bisher sind Privatarchitekten in kleineren Gemeinden nicht ausgeschlossen gewesen, namentlich dann, wie es in zwei Fällen geschah, wenn der betreffende Architekt ohne Vergütung der kleinen Gemeinde einen unentgeltlichen Dienst geleistet hat. Wenn ich aber davon absehe, so kann ich zweierlei doch nicht ganz verschweigen. Einmal haben wir unsere beiden Kirchenbauinspektionen, die beschäftigt werden müssen, und es ist ein finanzieller Nachteil, wenn sie in den einzelnen Fällen nicht beschäftigt werden. Bei derjenigen in Heidelberg trifft das weniger zu, denn sie hat einen sehr großen Geschäftskreis, wohl aber bei derjenigen hier in Karlsruhe. Es wäre also sehr unerwünscht, wenn dieser Gedanke, Privatarchitekten zuzulassen, etwa in weiterem Maße verwirkt würde. Es ist gesagt: „bewährte Architekten“. Das ist im Einzelfalle sehr schwer zu ermitteln und zu untersuchen, und es ist auch mißlich, wenn wir in einem solchen Fall erklären mühten: ja, wir würden wohl einen Privatarchitekten zulassen, aber der, den ihr uns vorschlagt, ist nicht bewährt. Deshalb glaube ich, sollte man in dieser Richtung sehr vorsichtig sein.

Aber auch noch aus einem andern Grund, und das ist das zweite, was ich ausdrücklich bemerken muß. Wir haben mit der Zulassung von Privatarchitekten nicht immer gute Geschäfte gemacht, nämlich in der Richtung, daß der Voranschlag gewöhnlich ziemlich überschritten worden ist. Das ist dann für die kleineren Gemeinden, die einen solchen Privatarchitekten genommen haben, doch ein gewisses Unglück, welches wir dann nicht mehr aus der Welt schaffen können. Auch diese Seite der Sache zeigt Ihnen, daß es sich doch empfiehlt, in allen Fällen gewöhnlicher Art unsere Kirchenbauinspektionsarchitekten mit solchen Bauten zu betrauen. Wenn wir in den größeren Städten, die Kirchenbauten unternehmen, eine Ausnahme davon gemacht haben und auch künftig machen müssen, so ist das einfach darin begründet, daß es sich dort um Bauten handelt, die aus den Mitteln dieser Städte ebenso wie die Gründung von Pfarreien bestritten werden, und deswegen diesen Gemeinden, die alles selbst zahlen, auch ein möglichst weiter Spielraum gelassen werden muß. Wo wir aber, wie es gewöhnlich der Fall ist, aus allgemeinen Kirchenmitteln Beiträge zu solchen Kirchenbauten in kleineren Gemeinden zusteuern, da liegt es doch nahe, meine verehrten Herren, daß wir auch unser Personal, damit unsere Kirchenbauinspektionen nicht zu Schaden kommen, verwenden wünschen.

Abgeordneter Wurth: Sehr verehrte Herren! Es wird doch, soweit ich weiß, auch vielfach von einzelnen Gemeinden gebaut, — sei es nun im großen oder im kleinen, — die keinerlei Zuschüsse aus allgemeinen Kirchenmitteln erhalten, und diese sind nicht in die Lage versetzt wie die größeren Städte, welche aus eigenen Mitteln bauen; ob das nun aus Kirchensteuern oder aus Fondsmitteln geschieht, darin sehe ich grundsätzlich keinen Unterschied. Diese Gemeinden werden gegen andere zurückgesetzt. Es kam im Ausdruck für den Hauptbericht doch lebhaft zum Ausdruck, nicht nur von meiner Seite, sondern ganz allgemein, daß man keineswegs mit den baulichen Leistungen zufrieden ist, welche die Kirchenbauinspektionen auf dem Gebiete der Kirche sowohl als des Einfamilienhauses aufweisen. Es ist doch gerade in der neueren Zeit die Geschicklichkeit der Architekten, ein Haus so hinzustellen, daß es in die Gemeinde paßt, und auch die Kirche dem Ortsbilde gewissermaßen anzupassen. Es seien da, so wurde ausgeführt, so große Fortschritte zu verzeichnen, daß es bedauerlich sei, wenn hier der gesamte Privatwettbewerb für jeden Fall ausgeschlossen wäre. Wir haben dabei nach Württemberg hinübergeschaut, wo eine ganze Reihe von Kirchen und auch Einzelhäusern dem Charakter der Gegend entsprechend hergestellt worden sind; es sind dort zum Teil auch alte Kirchen in ausgezeichneteter Weise wunderschön erneuert worden. Dergleichen haben wir in unserem Lande kaum aufzuweisen. Da wollten wir nun einen Ansporn geben, daß es in dieser Hinsicht bei uns besser würde. Wir würden es im allgemeinen, glaube ich, doch ziemlich lebhaft bedauern, wenn auf die Aussprache hin, die erfolgt ist, einfach gar keine Änderung eintrate, sondern es überall einfach bleibe: es bleibt beim Alten, nur in den großen Städten, wo solche Neubauten durch Kirchensteuermittel ermöglicht werden, darf der Privatwettbewerb eintreten, sonst aber ist er unter allen Umständen ausgeschlossen. Eine derartige Bestimmung wirkt natürlich auch rückwärts auf die Bauinspektionen selbst; sie werden sich in diesen und jenen Fällen, wo sie überlastet sind, keine besondere Mühe geben, was der Privatwettbewerb immer tun wird. Es ist ganz gewiß, daß jede Sache ihre zwei Seiten hat, und es ist ausdrücklich ausgesprochen worden, daß wir es nicht wünschen, daß die Kirchenbauinspektionen etwa aufgehoben werden. Aber wir wünschen es nicht, daß sie in dieser Alleinherrschaft bestehen, wie es bisher der Fall war.

Präsident des Oberkirchenrats D. Heilbing: Ich habe vorhin ausdrücklich darauf hingewiesen, daß von einer solchen Alleinherrschaft keine Rede ist, daß wir bereits eine Anzahl von Fällen gehabt haben, wo Privatarchitekten angekommen sind. Ich weiß nicht, welche Fälle der Herr Abgeordnete Wurth im Auge gehabt hat, wenn er davon gesprochen hat, daß unsere Architekten — er meint wohl besonders die Karlsruher Inspektion — nicht so auf der Höhe ständen wie die Privatarchitekten. Ich muß die Archi-

testen unserer Kirchenbauinspektionen gegen diesen Vorwurf ganz entschieden in Schutz nehmen. Sie können ebensoviel wie andere. Und ich muß noch ganz besonders bemerken, daß der Herr Abgeordnete Wurth persönlich gar keinen Anlaß hat sich zu beschweren, denn das neue schöne Pfarrhaus, das er in Bretten bekommen, und zwar nur durch unser entschiedenes Drängen bekommen hat, ist von der Kirchenbauinspektion ausgeführt und, soweit mir bekannt, durchaus gut gelungen.

Wenn auf Württemberg hingewiesen worden ist, wo es anders sei, so erinnere ich daran, daß Württemberg ja gar keine Kirchenbauinspektionen hat. Ein Land aber, das welche hat, muß sie notwendig beauftragen, und gerade die Karlsruher Kirchenbauinspektion, die ein weniger umfangreiches Gebiet zu besorgen hat, weil hier in der alten Markgrafschaft die staatlichen Verpflichtungen in sehr weitem Maße in Betracht kommen, kann nicht in dieser Weise ausgeschaltet werden, sonst müßten wir sie notwendigerweise aufheben.

Im übrigen muß ich zum Schluß feststellen, daß unser System sich bewährt hat, und daß man an anderen Orten daran denkt, ob man es nicht ebenfalls einführen wolle.

Hierauf kommt der Antrag I des Ausschusses zur Abstimmung; er wird beinahe einstimmig angenommen.

Präsident: Meine Herren, ich darf vielleicht hier bemerken, daß der Antrag so verbindlich ist, daß irgendwelche Schwierigkeiten nicht entstehen können, und daß er ungefähr dem entspricht, was Seine Exzellenz als die bisherige Übung schon kundgetan hat.

Es folgt die Besprechung des Antrags II des Finanzausschusses auf Genehmigung des Voranschlags für die Jahre 1915—1919. Der Präsident ruft, da zur allgemeinen Besprechung das Wort nicht erbettet wird, die einzelnen Ziffern (Vorlage VI Seite 28 ff.) auf. Ziffer I bis VII werden ohne Besprechung angenommen. Zu Ziffer VIII „Sonstiges“ erhält der Abgeordnete Hesselbacher das Wort.

Abgeordneter Hesselbacher: Meine Herren! Unter „Sonstiges“ finden Sie die Beimerkung: „Weitere Mittel werden erforderlich für Einrichtungen zur Förderung des Orgelspiels.“ Hierzu hat der Herr Präsident des Oberkirchenrats, soweit ich mich entsinne, im Anfang der Synode noch bemerkt, daß es sich um die etwaige Einrichtung einer kirchenmusikalischen Hauptstelle handle. Ich möchte mir erlauben als Vorsitzender des Landeskirchengesangvereins hierzu ein Wort zu sagen. Diese kirchliche Musikauptstelle ist bereits im Jahre 1899 beabsichtigt gewesen. Die Anregung hierzu hat der damalige Oberhofprediger Helbing, der damalige Vorsitzende des Evangelischen Kirchengesangvereins für Baden, gegeben. — (Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Nicht mehr Vorsitzender!) — der gewesene Vorsitzende und heutige Ehrenvorsitzende des Evangelischen Kirchengesangvereins für Baden! Die Sache ist inzwischen immer wieder im Auge behalten worden. Sie ist damals lediglich deswegen nicht fortgesetzt worden, weil Personalverhältnisse eine endgültige Errichtung und Besetzung unmöglich machten. Inzwischen haben wir vom Evangelischen Kirchengesangverein für Baden, nachdem ganz besonders schon die Orgelfürse eingerichtet worden und zur großen Befriedigung der Teilnehmer ausgesessen waren, uns mit dieser Frage beschäftigt, und wir haben an den Evangelischen Oberkirchenrat unter dem 1. Juni 1912 eine Eingabe gerichtet mit der Bitte, der Errichtung der Stelle eines Landeskirchenmusikdirektors näherzutreten zu wollen. Uns hat damals hauptsächlich folgender Gedanke bewegt. Die Männer, welche dem Evangelischen Kirchengesangverein Badens und überhaupt dem kirchenmusikalischen Leben Badens einen so erhöhten Aufschwung verliehen haben: Exzellenz Helbing, Bassermann, Wolfrum, sind zum Teil ja schon nicht mehr da — Bassermann ist uns entrissen worden — zum Teil werden sie uns nur noch eine absehbare Zeit mit ihrer Kraft und ihrem Rat zur Verfügung stehen, und darum schien es uns eine gefährdete Sache, wenn die nachfolgenden Männer dem Zufall überlassen blieben, wenn insbesondere die Persönlichkeit des Landeskirchengesangvereinsdirigenten einer

Zufallswahl ausgeliefert würde. Wir müßten dabei befürchten, daß uns durch eine solche Wahl vielleicht Persönlichkeiten hereingelegt würden, welche nicht auf der künstlerischen Höhe stehen, die erforderlich ist, um die guten Überlieferungen unseres badischen Kirchengesanges fortzuführen.

Darum kamen wir zu der Bitte, es möge jetzt diese kirchenmusikalische Hauptstelle geschaffen werden, und wir dachten es uns so, daß die kirchenmusikalische Hauptstelle ungefähr folgende Aufgaben hätte: erstmals die Fortführung der Organistenkurse, zu denen dann noch Dirigentenkurse zu treten hätten, in denen den Dirigenten der städtischen und ländlichen Chöre Vorlesungen gehalten würden über die Auswahl der zu wählenden Chöre, über das Wesen der Stimmprobe, über das Taftschlagen, das Einüben, die Vortragsweise usw. Die zweite Aufgabe, die diesem Musikdirektor zufiele, wäre die Beratung der einzelnen Kirchengesangvereine für ihre festlichen Aufführungen und ihre Konzertaufführungen. Es sollte hier die Möglichkeit gegeben werden, diese Aufführungen in wirklich künstlerisch streng kirchenmusikalem Stile durchzuführen und nicht einer verhältnismäßig lämmischen, man möchte beinahe sagen: Kirchweihtagsmusik ausgeliefert zu werden. Dabei müßte dann ein solcher Kirchenmusikdirektor imstande sein sowohl für einfache wie für fortgeschrittenere Chöre ein durch und durch künstlerisches Programm aufzustellen zu können. Er müßte imstande sein Ratschläge zu erteilen bei Anschaffung von Musikalien. Ferner müßte er zeitweise Programme veröffentlichen (etwa in dem noch wenig ausgestalteten Organ des Landeskirchengesangvereins, in unseren „Mitteilungen“). Programme, welche den Festaufführungen der verschiedenen Chöre zugrunde gelegt werden können.

Die dritte Aufgabe, die wir ihm zuschreiben, wäre dann die Mitwirkung bei der Herausgabe von kirchenmusikalischen Veröffentlichungen, so wie wir sie — das ist Ihnen ja wohl mitgeteilt worden — in der letzten Zeit durchgeführt haben durch die Herausgabe einer vierstimmigen Bearbeitung des neugegründeten Anhangs zu unserem Gesangbuch, welcher zugleich durch eine große Anzahl von hervorragenden Gesängen und Chören älterer und neuerer Art und endlich durch Hinzufügung von weltlichen Gesängen erweitert worden ist. Solche Notenausgaben erweisen sich immer in gewissen Abständen als von großer Notwendigkeit, und auch hier müßte der Kirchenmusikdirektor imstande sein uns die Sache durchzuführen.

Eine weitere Aufgabe wäre dann die, daß er als Landeskirchengesangsdiregent die Landeskirchengesangvereinfeste vorzubereiten und durchzuführen hätte. Dann käme noch eine weitere Aufgabe, die ich gleich näher bestimmen werde. Es würden dann nämlich diese Kirchengesangsfeste noch viel mehr, als sie es jetzt sein können, zu wirklichen kirchenmusikalischen Volksfesten, und zwar kirchenmusikalischen Volksfesten ersten Ranges. Das hätte aber die weitere Aufgabe für den Musikdirektor zur Voraussetzung, daß er die Art und Weise, wie in unserem Lande der kirchliche Choralgesang und der Kinderchoralgesang gepflegt wird, durch Besuche in den Gemeinden überwache und weiterbilde. Das dachten wir uns in Wirklichkeit so, daß der Kirchenmusikdirektor zunächst diejenigen Gemeinden besuchen würde, in welchen Organisten und Lehrerdirektoren wirken, die er in seinen Organisten- und Dirigentenkursen geschult hat. Es wäre ja doch notwendigerweise ein Vertrauensverhältnis zwischen ihm und diesen Lehrerorganisten bzw. Dirigenten herbeigeführt, sodaß solche Besuche nicht als unangenehme Aufsicht, sondern als freundschaftliche Weiterführung und Weiterbildung begrüßt und gern gesehen würden. Dadurch, daß durch die Erweiterung dieser Organisten- und Dirigentenkurse allmählich eine größere Mehrzahl unserer Lehrer im Lande in ein solches Verhältnis zu dem Kirchenmusikdirektor käme, würde sich ein solches Verhältnis des Vertrauens zu dieser Stelle durch das ganze Land hindurch bilden.

Endlich, hatten wir gedacht, könnte man diesem Kirchenmusikdirektor vielleicht noch, wenn das zu ermöglichen wäre, etwa die Geschäfte eines Orgelbauschverständigen und etwa die musikalische Prüfung der Pfarrkandidaten und auch die Beratung der Oberkirchenbehörde in allen kirchenmusikalischen Fragen, Nöten

und Streitigkeiten, auch die Beratung bei Besetzung wichtiger Organistenstellen in größeren Städten übertragen. Das wäre natürlich eine weiter ausschauende Sache, die sich erst dann verwirklichen könnte, wenn eine Persönlichkeit gefunden wäre, die sich sowohl durch ihr Auftreten im Lande das nötige Vertrauen, als auch bei der Behörde das nötige Ansehen in kirchenmusikalischen Dingen erworben hätte.

Dazu kommt nun noch ein weiteres, was mir erst in diesen Tagen zu Gehör gekommen ist. Ein in kirchenmusikalischen Dingen sehr geübter Mann, der Stadtvikar Dr. Anton in Weinheim, hat den Plan aufgestellt, es möchten auch in unserm Lande Kurse für kirchenmusikalische und vor allen Dingen liturgische Weiterbildung der Geistlichen und Lehrer eingeführt werden mit Vorträgen von Autoritäten auf diesem Gebiet und mit praktischen Übungen. Auch diese Kurse müßten natürlich unter der Leitung eines solchen Kirchenmusikdirektors stehen. Die Frage, wie diese Stelle nun besetzt werden soll, hat jetzt leider wieder eine neue Schwierigkeit erfahren, da eine Persönlichkeit, die wir im Lande hatten, unser Land verlassen hat. Wir halten es nicht für tunlich diese Stelle um jeden Preis jetzt zu schaffen, sie etwa auszuschreiben und einen Wettbewerb aller möglichen auch außerbadischen Kräfte hervorzurufen, weil wir dann gar nicht imstande wären irgend welche Sicherheit für die Eignung einer solchen Persönlichkeit zu gewinnen, sondern wir dachten eher, wir sollten heute in der Synode unsere Zustimmung und unsere Freude darüber aussprechen, daß durch diese Position VIII eine solche Stelle grundsätzlich ermöglicht ist; und damit legen wir dann der Oberkirchenbehörde den Wunsch nahe, sie möchte, wenn sich eine geeignete Persönlichkeit findet, diese Stelle besetzen, indem wir ihr die Art und Weise der Besetzung dieser Stelle und auch die Bezahlung dieser Stelle überlassen. Das wird ja vollkommen abhängen von der Persönlichkeit, die etwa gefunden wird, und von der Art und Weise, wie diese Persönlichkeit im übrigen durch einen andern Beruf bereits beschäftigt sein wird.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Ich kann bis auf unbedeutende Kleinigkeiten alles unterschreiben, was der Herr Abgeordnete Hesselbacher gesagt hat. Es ist das ja auch natürlich. Wie Sie vorhin gehört haben, bin ich es ja selbst, der diesen Gedanken zum erstenmal in der Generalsynode von 1899 zum Ausdruck gebracht hat. Bisher ist seine Ausführung lediglich an der Personenfrage gescheitert. Ich habe, wie ebenfalls angedeutet worden ist, in der letzten Zeit gehofft, daß wir der Erreichung des Ziels nun näher gerückt seien. Diese Hoffnung ist leider zu schanden geworden. Jetzt im Augenblick liegt die Sache so, daß wir in der Tat zu unserm Bedauern nicht in der Lage sind die Stelle zu errichten und zu besetzen. Es ist ganz zutreffend, was der Herr Abgeordnete Hesselbacher gesagt hat. Wenn man die Sache ausschreibe, würden sich vielleicht 100 oder 200 Musiker melden, aber von diesen 200 wäre vielleicht niemand zu dem brauchbar, wofür wir ihn wünschen. Ich kann also nur erklären, daß wir unter Aufrechterhaltung der Position die Sache im Auge behalten werden, und daß wir, wenn der Zeitpunkt da ist, wo sich eine geeignete Persönlichkeit findet, auch nicht zögern werden vorzugehen.

Präsident: Wünscht noch jemand zu dieser Sache das Wort? — Niemand. Dann darf ich wohl die Besprechung dieses Punktes als erledigt betrachten, und ich nehme an, daß Ziffer VIII auf Seite 36 angenommen ist. Ich rufe weiter auf. (Die einzelnen Positionen von Ziffer IX, Seite 36, bis Ziffer XIII, Seite 40 des Voranschlags, werden aufgerufen.) Damit ist die Sache erledigt. Und damit wäre die Vorlage VI des Evangelischen Oberkirchenrats, also der Voranschlag angenommen.

Nun käme die Ziffer III des Antrags des Finanzausschusses. Der Oberkirchenrat soll ermächtigt werden, mit Rücksicht auf die ihm empfehlend überwiesenen Eingaben, betreffend die Gewährung von Auslagererlaubnis bei Urlaubsvertretungen, die Jugendpflege, die Evangelischen Arbeitervereine, den Evangelischen Preszverband und die Bitte der Altpensionäre, gewisse Positionen innerhalb der verfügbaren Mittel nach Bedarf zu überschreiten.

Ich eröffne die allgemeine Besprechung über diesen Punkt. — Das Wort wird nicht begehrt. Wird gewünscht, daß einer der hier aufgezählten Punkte besonders behandelt wird? — Dann bitte ich über Riffel III des Antrags des Finanzausschusses abzustimmen. Wer dafür ist, möge sich erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Meine Herren! Ich glaube Ihren Beifall, den Sie vorhin dem Bericht des Herrn Berichterstatters gespendet haben, als Auftrag betrachten zu dürfen, daß ich in Ihrem Namen dem Finanzausschuß und insbesondere der Person seines Vorsitzenden unsern herzlichen Dank ausspreche. Ich glaube, wir dürfen unsern Dank auch der oberkirchenrätslichen Behörde zum Ausdruck bringen. Sie, meine Herren, sind damit gewiß alle einverstanden.

Ich bringe nun noch den Gesetzentwurf im ganzen zur Abstimmung. Wer dafür ist, möge sich erheben. (Geschieht.) Das Gesetz im ganzen ist einstimmig angenommen.

Meine Herren! Die Tagesordnung für heute wäre damit erschöpft, wenn Sie nicht den Wunsch haben, daß noch irgend etwas behandelt wird. (Wird verneint.)

Nach weiteren geschäftlichen Besprechungen über die Tagesordnung der kommenden Sitzung wird die Sitzung um 6 Uhr 35 Minuten durch Gebet des Abgeordneten Weymann geschlossen.

Neunte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Mittwoch den 22. Juli 1914,

vormittags 9 Uhr.

Anwesend: sämtliche Abgeordnete außer dem Abgeordneten Troelisch; am Tisch des Oberkirchenrats: Präsident D. Helling, Geheimerat Bujard, Prälat Schmitthener, Geh. Oberkirchenrat Schenck, die Oberkirchenräte Mayer und Bud.

Präsident Dr. Hibel eröffnet die Sitzung. Abgeordneter Dekan Herrmann spricht das Eingangsgebet.

Präsident: Wir treten in die Tagesordnung ein. Zur Verhandlung kommt zunächst Ziffer 2 der Anträge der katholisch-liberalen Vereinigung vom 3. Juli 1914, einen Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse der Geistlichen betreffend.

Berichterstatter Abgeordneter Kaiser: Sehr geehrte Herren! Ziffer 2 der Anträge der katholisch-liberalen Vereinigung vom 3. Juli d. J. lautet:

„Wir verlangen die Erhaltung der Selbständigkeit und der verfassungsmäßigen Rechte der Kirchengemeinde und ihrer Pfarrer, insbesondere durch Neuordnung des Disziplinarrechts der Geistlichen mit Schaffung einer Berufungsinstanz gegen disziplinäre Verfügungen des Oberkirchenrats und Beseitigung der Versetzungsmöglichkeit eines Pfarrers wider seinen Willen ohne Disziplinarverfahren.“

Der Antrag hat nach seinem Eingang Erhaltung der Selbständigkeit und der verfassungsmäßigen Rechte sowohl der Kirchengemeinde als auch ihrer Pfarrer zum Gegenstand. Im wesentlichen aber ist er auf eine Neuordnung der Dienstaufsicht gerichtet. Es ergibt sich dies aus seinem Wortlaut selbst wie auch aus einer kurzen schriftlichen Erläuterung, die nachgeschoben wurde. Und ganz zuletzt will er nach dieser eine Zusammenfassung aller bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Geistlichen, ihre Einkommensverhältnisse, Ruhegehalte usw. in ein einziges Gesetz ähnlich dem Beamtenrecht. Nach der Kirchenverfassung (§ 110 Ziffer 12 und 13) steht dem Oberkirchenrat die Oberaufsicht über die Diensttätigkeit und den Wandel aller Beamten und Diener der Kirche sowie die Erfassung von Disziplinarstrafen gegen Geistliche, Kirchenbeamte und Pfarrkandidaten wegen Pflichtwidrigkeit und sittlicher Un-

würdigkeit zu. Indem der Antrag sich mit dieser Dienstbefugnis des Oberkirchenrats befaßt, steht er daher mit der Kirchenverfassung in Beziehung. Und aus diesem Grunde ist seine Behandlung durch den Verfassungsausschuß zulässig erschienen.

Es ist nun zu prüfen gewesen, ob eine Abänderung der Bestimmungen über Versezung wider Willen nicht im Strafwege, über Dienstvergehen und ihre Bestrafung angebracht erscheint, oder ob es sich empfiehlt an dem gegenwärtigen Zustande nicht zu rütteln. Tatsachen, die einen Mißstand bei Anwendung der zur Zeit bestehenden Vorschriften hätten zu Tage treten lassen, sind zur Begründung des Antrags nicht vorgetragen worden. Daraus jedoch den Schluß zu ziehen, daß der gegenwärtige Zustand in jeder Beziehung allen Ansforderungen entspreche und in keiner Weise abänderungsfähig sei, dürfte nicht richtig sein, weil ja im Laufe der Zeit die Anschauungen über das, was Rechtens sein soll, sich ändern und schon manche aus früherer Zeit herübergemommene anscheinend harmlose Anordnung bei einer nachherigen Anwendung sich als unsachgemäße Härte fühlbar gemacht hat.

Der Antrag richtet sich, wie bemerkt, einmal gegen die zulässige Versezung eines unwiderruflich angestellten Geistlichen gegen seinen Willen aus dienstlichen Gründen ohne eigentliches Disziplinarstrafverfahren und sodann teils gegen die vorgesehenen Disziplinarstrafen, teils gegen das bestehende Disziplinarstrafverfahren. Zum ersten Punkt könnte man zunächst die Frage aufwerfen, ob gedachte Maßnahme überhaupt erforderlich sei; in Preußen z. B. kennt man sie nicht. Da der Antrag selbst ihre Beseitigung nicht begeht, so erübrigts sich ein Eingehen auf diese Frage. Bei einem Vergleiche mit den Bestimmungen des Beamten gesetzes ergibt sich, daß die sämtlichen nichtrichterlichen Beamten ohne ihre Zustimmung jederzeit ohne weiteres auf eine gleichartige Amtsstelle versetzt werden können, sofern damit eine Schmälerung des Diensteinkommens nicht verknüpft ist (§ 5 Beamten gesetz).

Richter dagegen können ohne ihren Willen versetzt werden, wenn es infolge einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke oder durch das Interesse der Rechtspflege geboten ist. Die Entscheidung jedoch, ob letzterer Fall vorliegt, steht dem Disziplinarhof für richterliche Beamte zu (§ 117 Beamten gesetz). Daß ein unwiderruflich angestellter Geistlicher einem jederzeit versetzbaren Verwaltungsbeamten nicht gleichzustellen ist, bedarf keiner besonderen Ausführung, zumal er in vielen Fällen ja von der Gemeinde gewählt oder vom Patron ernannt ist. Auch im Gesetz vom 26. Juli 1886 ist die besondere Stellung des Geistlichen in seiner Gemeinde anerkannt, indem es die Versezung außerhalb des Strafweges der Entscheidung des Oberkirchenrats unter Zugabe des Generalsynodalaußschusses unterstellt, also dem Geistlichen einen gewissen Schutz gegen etwaige unsachgemäße Behandlung hat gewähren wollen. Diese im Gesetz vorgesehene Sicherung des Geistlichen gegen eine etwaige durch die dienstlichen Verhältnisse nicht unbedingt gebotene Versezung gegen seinen Willen ist jedoch nur scheinbar. Die Mitglieder des Oberkirchenrats befinden sich nämlich denen des Generalsynodalaußschusses gegenüber stets in der Mehrzahl, sodß von vornherein jegliche Änderung einer von der obersten Kirchenbehörde getroffenen Entscheidung vollständig ausgeschlossen ist, wenn sie sie einstimmig oder mit großer Stimmenmehrheit gefaßt hat. Soll daher der vom Gesetz beabsichtigte Schutz des Geistlichen wirklich herbeigeführt werden, so wird es einer Änderung der Bestimmungen über die Zusammensetzung der erkennenden Stelle bedürfen. Dadurch, daß die Versezung eines Geistlichen gegen seinen Willen nur im Wege des Disziplinarverfahrens zulässig sein soll, wird ohne entsprechende Änderung des Disziplinarverfahrens selbst die geforderte Sicherstellung des Geistlichen gegen eine unberechtigte Entfernung aus dem Amte nicht gewährleistet.

Der Antrag wendet sich deshalb weiter gegen das bestehende Disziplinarverfahren, namentlich in der Richtung, daß der Oberkirchenrat im wesentlichen gleichzeitig Richter und Ankläger sei und sogar in den Fällen, in denen eine Zweidrittelmehrheit zur Verurteilung notwendig sei, infolge seiner Besetzung allezeit

die Entscheidung in seiner Hand haben könne. Schon bei den Beratungen der Generalsynode vom Jahr 1886 über den Gesetzentwurf ist zum Ausdruck gelangt, daß die Entscheidung nicht ausschließlich dem Oberkirchenrat zustehen dürfe, indem man durchsetzte, daß in § 13 Abs. 1 des Entwurfs hinter „zur Fällung des Disziplinarerkenntnisses“ die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich“ eingeschoben wurde „von welchen wenigstens drei dem Generalsynodalausschuß angehören müssen“. Die gute Absicht, von der die Antragsteller damals geleitet waren, wäre in der Hauptache wohl einigermaßen erreicht worden, wenn gleichzeitig die Besetzung der erkennenden Stelle auf sieben Mitglieder beschränkt worden wäre. Da dies jedoch nicht geschah, vielmehr dem Oberkirchenrat unbenommen blieb, vollzählig mitzuwirken, ist ihm die Beeinflussung der Abstimmung in seinem Sinne auheimgegeben. Das preußische Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und deren unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand, ebenfalls vom Juli 1886 steht allerdings auf demselben Standpunkt wie das badische Gesetz vom 26. Juli jenes Jahres. Es darf aber darauf hingewiesen werden, welch unlubsame Erörterungen die in der letzten Zeit in Preußen durchgeführten Disziplinarverfahren auch in dieser Richtung hervorgerufen haben, die für das Kirchenregiment sicherlich nicht förderlich waren und der evangelischen Kirche selbst zweifellos Abbruch taten. Auch mag noch darauf aufmerksam gemacht werden, wie aus Anlaß der im Gang befindlichen Reform des Strafprozesses auf vermehrten Schutz des Angeklagten gedrängt wird. Gewiß sind manche Forderungen übertrieben und darf dem Angeklagten nur soweit Verteidigungsfreiheit gewährt werden, als sich mit einer geordneten Rechtspflege verträgt und kein Missbrauch damit getrieben werden kann. Das ist ihm jedoch zuzubilligen, daß er Gewähr habe von unbefangenen Richtern abgeurteilt zu werden. Und dem hat bereits die geltende Strafprozeßordnung im weitesten Umfang Rechnung getragen; hat sie doch jeden Richter ausgeschlossen, der in der Sache als Beamter der Staatsanwaltschaft tätig war oder die Untersuchung geführt hat. Ja selbst der Richter, der bei der Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens Bericht über den Antrag der Staatsanwaltschaft erstattet hat, darf an dem Hauptverfahren vor der Strafkammer nicht teilnehmen (§ 23 Strafprozeßordnung). Vor erwähnte Sicherheit erscheint aber nicht einwandfrei gewährt zu sein, wenn wie im kirchlichen Disziplinarverfahren die Behörde, die die Untersuchung angeordnet und im wesentlichen selbst geführt hat, auch zur Urteilsfindung berufen ist. Jedenfalls wird der Angeklagte von vornherein Besangenheit bei der Mehrzahl seiner Richter vermuten können. Und aus dem Empfinden heraus, daß dies nicht der Fall sein dürfe, und daß es vor allen Dingen im eigenen Interesse der urteilenden Stelle selbst liege, Zweifel an ihrer Unbesangenheit nicht auftreten zu lassen, will der Antrag eine Abänderung des geltenden Disziplinarverfahrens dahin, daß eine besondere Behörde für die endgültige Entscheidung in Disziplinarsachen geschaffen werde, welcher mindestens vier Mitglieder des Generalsynodalausschusses angehören sollen. Nach dem bisher Ausgeführten kann somit dem gestellten Antrage eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden.

Wenn dann noch der Generalsynodalausschuß zu einer Beschwerdeinstanz gegen die ausschließlich vom Oberkirchenrat verhängten Strafen ausgebildet werden soll, so besteht bereits das Recht der Beschwerde an die Generalsynode gemäß § 79 Ziffer 4 der Kirchenverfassung. Ob allerdings eine Beschwerde, die möglicherweise erst nach fünf Jahren erhoben werden kann, gerade ein sachgemäßes Rechtsmittel ist, darf wohl bezweifelt werden. Auf der andern Seite ist zu berücksichtigen, daß die Mitglieder des Generalsynodalausschusses nach der Verfassung außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrats sind, sodaß gewissermaßen eine Abteilung des Oberkirchenrats die höhere Instanz gegen die Entscheidung der andern bilden würde, wenn es nach dem Antrag ginge. Daß aber ein derartiger Zustand dem Wesen des Rechtsmittelweges wohl kaum entspräche und leicht zu Schwierigkeiten führen könnte, liegt auf der Hand. Die vom Antrag verlangte Regelung des Rechts der Beschwerde erscheint deshalb nicht angebracht.

Soll eine solche in der Tat stattfinden — das Bedürfnis dazu ist als unbedingt vorliegend nicht allgemein anerkannt worden —, so kann sie zweckmässigerweise nur auf andern Wegen geschehen, vielleicht durch Anrufung des erweiterten Oberkirchenrats oder des neu zu schaffenden Disziplinargerichtshofes für Geistliche. Die Frage wird angemessenertweise wohl mit der Frage der Neuordnung der Dienstaufsicht überhaupt verbunden und erledigt werden, sodass hier nicht näher darauf einzugehen ist.

Des weiteren geht der Antrag noch auf bessere Ausgestaltung des Disziplinarverfahrens nach Maßgabe der §§ 97 ff. des Beamtengegeses. Es kann nicht geleugnet werden, dass die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren sehr düftig sind, doch ist bei den Beratungen der Generalsynode vom Jahr 1886 namens des Oberkirchenrats von seinem Vertreter, dem jetzigen Herrn Geheimerat Bujard, die ausdrückliche Erklärung abgegeben worden, dass dem Geistlichen die tunlichste Gewähr gegeben werden soll, dass er vollständig Gehör haben soll, er soll mündlich gehört werden, er soll vor dem Disziplinarhof erscheinen dürfen, und es ist auch nicht ausgeschlossen, dass er sich des Beistandes eines Verteidigers bedient; er kann, wenn ihm die Anschuldigung zugestellt wird, einen Verteidiger um Rat fragen und auch schriftliche Anträge stellen durch ihn; er kann, sofern die Oberkirchenbehörde bzw. der erweiterte Oberkirchenrat gegen den Verteidiger nichts einzuwenden hat, auch mit dem Verteidiger erscheinen. Nach dieser geradezu feierlichen Zusicherung der obersten Kirchenbehörde erscheinen die gewünschten Maßnahmen zum Schutze des Angeklagten nicht unbedingt notwendig. Immerhin dürfte es angebracht sein, bei einer Neuordnung des Disziplinarverfahrens die entsprechenden Bestimmungen aufzunehmen, um in unzweideutiger Weise den Umfang der zulässigen Verteidigung festzulegen und ihren Missbrauch zu verhindern.

Damit ist der Antrag, soweit er das Disziplinarverfahren zum Gegenstand hat, erledigt. Auf die Frage näher einzugehen, wie das Disziplinarverfahren im einzelnen auszustalten sei, z. B. ob eine eidliche Vernehmung der Zeugen tunlich erscheine oder nicht, dazu liegt kein Anlaß vor. Und etwaige Wünsche werden zuständigen Orts auch in der Folgezeit noch angebracht werden können.

Übergehend zu dem Teile des Antrags, der sich mit den Disziplinarstrafen befasst, so will er 1. die Borenhaltung bzw. Entziehung von Zulagen, 2. die Versetzung in den Ruhestand wider Willen unter Minderung des Ruhegehalts auf zwei Drittel und 3. die Beigabe eines Vikars wider Willen als solche bestätigt wissen.

Die Beiordnung einer Aushilfe ist sowohl in dem preußischen Gesetz vom 16. Juli 1886 als auch in dem badischen Beamtengegeset vorgesehen, jedoch nicht als Strafe. Ersteres kennt sie nur als Aushilfe bei Erfüllung von Amtspflichten, wenn der Geistliche infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte außerstande ist seinem Amte vollständig vorzustehen, ohne gleichwohl zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd völlig unfähig zu sein. Und das badische Beamtengegeset sieht die Beigabe einer Aushilfe nur als Zwangsmittel vor, wenn ein Beamter infolge Saumseligkeit seine dienstlichen Geschäfte nicht erledigt. In diesem Falle geschieht die Stellung der Aushilfe auf Kosten des saumjeligen Beamten. In andern Staaten kommen als Strafen im allgemeinen lediglich Verweis, Geldstrafe, Strafversetzung, Strafemerritierung und Amtsenthebung vor. Bei der Beratung des Gesetzentwurfs durch die Generalsynode 1886 ist von keiner Seite die Beigabe eines Vikars wider Willen als Disziplinarstrafe beanstandet worden. Es kann jedoch nicht verhehlt werden, dass die Beiordnung eines Amtsbruders als Strafe mit den Auschauungen über die Ahndung von Vergehen sich nicht recht in Einklang bringen lässt. Die Strafe soll eine Handlung vergeltender Gerechtigkeit sein, wie leicht kann aber die Beiordnung zur Aushilfe eine empfindliche Härte für den beigeordneten Amtsbruder darstellen, während sie für den Bestrafsten eine Erleichterung des Dienstes bilden mag. Sodann ist noch zu berücksichtigen, dass die Beigabe zur Aushilfe leicht eine Quelle persönlicher dem geistlichen Amte nicht zum Vorteil gereichender Unstimmig-

feiten und Mißhelligkeiten werden kann. Es dürfte daher die Auffassung des badischen Beamtengegeses von der Beirodnung einer Aushilfe als eines Zwangsmittels zur Erledigung rüftständiger Dienstgeschäfte den Vorzug verdienen und die in Frage stehende Disziplinarstrafe zu beseitigen sein.

Was die beiden andern Disziplinarstrafen betrifft, so sind sie bei den Beratungen des Gesetzentwurfs durch die Generalsynode vom Jahr 1886 in keiner Weise bemängelt worden. Sie erscheinen auch in andern Gesetzen, und im badischen Beamtengegeset sind sie in § 117 für richterliche Beamte eigens festgesetzt worden. Sie können deshalb als unangebracht nicht erachtet werden, und ebensowenig besteht ein zwingender Grund für ihre Ausmerzung.

Wenn schließlich der Antrag noch eine einheitliche Zusammenfassung der in den verschiedenen Gesetzen zerstreuten Vorschriften über Rechte und Pflichten, Einkommen, Ruhegehalt usw. der Geistlichen ähnlich dem Beamtengegeset wünscht, so läßt sich dagegen nichts einwenden, weil es für alle Beteiligten nur angenehm sein kann, den gesamten Stoff geordnet und übersichtlich bei der Hand zu haben.

Der Antrag des Verfassungsausschusses geht auf Grund des Vorgetragenen dahin:

„Die Generalsynode ersucht den hohen Oberkirchenrat der nächsten Generalsynode einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Vorschriften über die gesamten Rechtsverhältnisse der Geistlichen einheitlich zusammengefaßt werden. Dabei wolle gleichzeitig eine Neuordnung der Dienstaufsicht mit Schaffung eines Disziplinarhofs für Geistliche vorgenommen werden.“

Der Ausschusshantrag wird ohne Besprechung angenommen.

Präsident: Wir kommen zum Bericht des Verfassungsausschusses über verschiedene Eingaben, eingereicht von der Kirchlich-liberalen Vereinigung unterm 3. Juli 1914, vom Kirchengemeinderat und der Kirchengemeindeversammlung Mannheim am 3. Juni und 11. Juli 1914 und vom Evangelischen Verein der Weststadt Karlsruhe am 20. Mai 1914, über die Errichtung selbstständiger Parochialgemeinden in größeren Städten. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten von Hollander als Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordneter von Hollander: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Im Namen des Verfassungsausschusses habe ich Ihnen über drei verschiedene Eingaben zu berichten:

I. In der Eingabe der Kirchlich-liberalen Vereinigung vom 3. Juli 1914 ist unter Ziffer 3 das Verlangen gestellt, die Kirchenverfassung solle die Verlegung größerer Gemeinden mit mehreren Pfarreien in mehrere Kirchengemeinden, umbeschadet der Erhaltung ihrer einheitlichen Kirchenverbände für die gemeinsamen Angelegenheiten, ermöglichen.

II. Der evangelische Kirchengemeinderat und die Kirchengemeindeversammlung Mannheim haben unterm 3. Juni und 11. Juli d. J. die Generalsynode ersucht, gesetzliche Handhaben zu einer Änderung in der Kirchengemeindeorganisation in der Weise zu schaffen,

1. daß innerhalb der Gesamtgemeinde Mannheim eine Anzahl selbstständiger Parochialgemeinden mit eigenen Vertretungen geschaffen werden können,
 2. daß die Parochialvertretungen von den Parochien selbst gewählt werden,
 3. daß die Organisationen der Gesamtgemeinde sich auf den Urwahlen der Parochien aufbauen,
 4. daß dazu ein die Minderheiten berücksichtigendes Wahlverfahren geschaffen wird,
 5. daß die Befugnisse zwischen Gesamtgemeinde und Parochien rechtlich abgegrenzt werden.
- Diese beiden Eingaben enthalten keine weitere Begründung.

III. Der Evangelische Verein der Weststadt in Karlsruhe hat unterm 20. Mai d. J. an den Oberkirchenrat das Ersuchen gerichtet, dieser wolle möglichst bald bei der Generalsynode die Schaffung solcher

Verfassungsbestimmungen beantragen, welche eine Gewähr dafür bieten, daß jeder Pfarrbezirk seine Kirchenältesten erhalte und, wie früher in Karlsruhe, seine Vertreter zur Kirchengemeindeversammlung selbst wähle.

In der Begründung dieses Gesuchs ist ausgeführt, daß in Karlsruhe seit der Einführung der Kirchenverfassung, also seit dem Jahr 1861, bis zum Jahr 1913 ein derartiges Wahlverfahren, das berechtigten Wünschen entsprochen habe, mit Genehmigung des Oberkirchenrats tatsächlich schon gehandhabt worden sei und daß erst seit dem vorigen Jahr das Bedenken aufgetaucht sei, daß dieses Verfahren mit der Kirchenverfassung nicht vereinbar sei. Die Mehrheit des Kirchengemeinderats und der Kirchengemeindeversammlung in Karlsruhe hat sich aber auch im Widerspruch zu der in den beiden Westpfarreien vertretenen Meinung dahin ausgesprochen, daß man die Schaffung jeglicher Parochialordnungen ablehnen müsse. Der Oberkirchenrat hat über das Gesuch des Evangelischen Vereins der Weststadt den Kirchengemeinderat Karlsruhe gehört, und dieser hat in Übereinstimmung mit der Kirchengemeindeversammlung den Gedanken der Ausbildung einer Parochialeinteilung mit derartigen Parochialvertretungen für Karlsruhe abgelehnt, hat aber gegen die verfassungsmäßige Schaffung der Möglichkeit, eine solche Parochialeinteilung in den größeren Städten einzuführen, nichts einzubwenden gehabt, sofern es den einzelnen Gemeinden überlassen bleibe solle, sie einzuführen oder nicht. Der Oberkirchenrat hat die Eingabe des Evangelischen Vereins der Weststadt darauf der Generalsynode übergeben.

Die in den Gesuchen erörterte Frage ist auch in der Generalsynode schon zur Verhandlung gelangt. Auf der Synode des Jahres 1899 wurde der Antrag eingebracht, daß größere städtische Kirchspiele in einzelne Gemeinden von etwa 5000 Seelen mit eigenen Pfarrern, Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeversammlung zerlegt werden, welch letztere dann in bestimmten Fällen wieder als GesamtKirchengemeinderat und GesamtKirchengemeindeversammlung zusammenzutreten hätten.

Die Generalsynode ging über diesen Antrag dem Gutachten des Verfassungsausschusses entsprechend und in Übereinstimmung mit dem Vertreter der Kirchenregierung zunächst zur Tagesordnung über, teils mit Rücksicht auf die großen Schwierigkeiten, welche der Verwirklichung entgegenstanden, teils in der Überzeugung, daß der Oberkirchenrat diese Angelegenheit stets im Auge behalten, und wenn er sie für gereift halte, die entsprechenden gesetzgeberischen Schritte tun werde. Der Oberkirchenrat hat darauf im Jahr 1901 die Kirchengemeinderäte der Städte Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim um eine Äußerung über diese Frage ersucht, worauf sämtliche befragten Städte sich dahin aussprachen, daß der jetzige Zeitpunkt nicht geeignet erscheine, um eine Zerlegung der Gesamtgemeinde in Einzelgemeinden anzubahnen. Der Oberkirchenrat hat der Generalsynode des Jahres 1904 von dem Ergebnis dieser Umfrage Mitteilung gemacht und hat zugleich erklärt, daß er nicht in der Lage sei der Generalsynode den Entwurf eines Gesetzes zu unterbreiten. In der Mitteilung hat er zugleich erklärt, daß es fraglich erscheine, ob eine Änderung der Verfassung überhaupt nötig falle und ob nicht die gewünschte Teilung im Wege des Einzelgesetzes aufgrund des § 8 der Kirchenverfassung in Verbindung mit § 11 des Ortskirchensteuergesetzes zu erreichen sei. Der Oberkirchenrat erklärte ferner, daß man zunächst auch im Hinblick auf § 28 und § 45 der Kirchenverfassung ohne weitere gesetzliche Bestimmungen zu einem festeren Ausbau der Parochien mit eigenen Parochialkirchengemeinderäten gelangen könne. Es wäre das aufgrund der erwähnten Verfassungsbestimmungen im Wege des Ortsstatus zu vollziehen und hätte einen Vorgang in den Sonderausschüssen, wie sie nach der Städteordnung in den größeren Städten des Landes bestehen. Der Oberkirchenrat würde zur Erlassung solcher Ortsfassungen, die er im Interesse einer gedeihlichen Weiterentwicklung des kirchlichen Gemeindewesens in unseren größeren Städten für dringend wünschenswert, ja notwendig erachte, nach seiner Zuständigkeit in jedem einzelnen Falle mitwirken.

Mittlerweile sind zehn weitere Jahre dahingegangen, in denen auf diesem Gebiet nichts weiter geschehen ist, in denen aber die größeren Städte sich in fast ungeahnter Weise weiter entwickelt haben. Unsere Kirchenverfassung vom Jahr 1861 hat diese Entwicklung nicht vorausgesehen und nicht voraussehen können. Sie hat nur Kirchengemeinden im Auge mit einer, höchstens zwei Pfarrkirchen. Heute umfasst die größte evangelische Gemeinde des Landes, Mannheim, fast 100 000 evangelische Seelen, die in dreizehn verschiedene Pfarrbezirke mit eigenen Pfarrern geteilt sind. Auf derartige Gemeinden paßt unsere Kirchenverfassung nicht mehr. Der Oberkirchenratspräsident hat bereits erwähnt, daß die zwanzig Mitglieder des Kirchengemeinderats Mannheim bei den Wahlen zur Generalsynode nach der Kirchenverfassung und der Wahlordnung 26 Wahlmänner aus ihrer Mitte zu wählen haben, eine Bestimmung, die nicht mehr durchführbar ist und daher eine Änderung der Verfassung fordert. Viel wichtiger ist aber, daß diese dreizehn Pfarrbezirke in dem Kirchengemeinderat gar keine genügende Vertretung haben und haben können. Wenn auch rein zahlenmäßig jeder Pfarrbezirk wenigstens einen Kirchenältesten haben könnte, so ist nicht einmal dies tatsächlich durchführbar. Bei den Wahlen in den Kirchengemeinderat sind so viele Parteien, Stände, Berufsgruppen zu berücksichtigen, daß es nicht möglich ist auch dem einzelnen Pfarrbezirk genügend Rechnung zu tragen. Tatsächlich haben zur Zeit nicht weniger als drei oder sogar vier Pfarrbezirke in Mannheim nicht einen einzigen weltlichen Vertreter im Kirchengemeinderat. Sie sind einzig und allein auf die Vertretung durch den Pfarrer angewiesen. Diese Vertretung ist ungenügend, der Pfarrer bedarf in vielen Fällen dringend einer Unterstützung durch die weltlichen Glieder des Kirchengemeinderats. Die Größe der Gemeinden und die Zahl der Pfarrbezirke und Kirchen hat aber auch zur Folge, daß der Kirchengemeinderat überlastet ist durch zu viele und zu lang dauernde Sitzungen, und daß er die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Pfarrbezirke dabei gar nicht genügend berücksichtigen kann, weil die meisten Mitglieder des Kirchengemeinderats mit den Verhältnissen der einzelnen Bezirke nicht genügend vertraut sind. Diese Übelstände treten naturgemäß in Mannheim am meisten zu Tage. Sie bestehen aber auch in andern größeren Städten, und sie werden mit der weiteren Vergroßerung der Gemeinden sich in immer größerem Maße geltend machen müssen.

Dazu kommt ferner, daß es in derartig großen Gemeinden nicht genügen kann, unter den Gemeindemitgliedern zwanzig Mitglieder für die Arbeit des Kirchengemeinderats und achtzig Mitglieder für die Kirchengemeindeversammlung zu gewinnen. Es sind viel mehr Kräfte vorhanden, die sich gerne der Mitarbeit an kirchlichen Angelegenheiten widmen würden und namentlich für ihre eigene Pfarrkirche und ihren Pfarrbezirk lebhaftes Interesse haben und für sie mit Freuden arbeiten würden. Das kirchliche Leben kann nur gewinnen, wenn eine größere Anzahl von Personen zur Mitarbeit gewonnen wird. Der Umfang der größeren Städte bringt es mit sich, daß die einzelnen Gemeindemitglieder in viele Stadtteile und in die in ihnen befindlichen Kirchen nur höchst selten, wenn nicht gar nicht kommen. Auch die Mitglieder des Kirchengemeinderats sind nicht in der Lage die verschiedenen Kirchen mit einiger Regelmäßigkeit zu besuchen. Darunter leiden insbesondere die Kirchen in den von dem Mittelpunkt der Stadt entfernten Bezirken.

Der Verfassungsausschuß hat in Übereinstimmung mit dem Vertreter des Oberkirchenrats das Vorliegen dieser Mißstände anerkannt und es für dringend geboten erklärt, daß den einzelnen Gemeinden die Möglichkeit gegeben werde, durch Schaffung besonderer Vertretungskörper für die einzelnen Parochien diesen Übelständen zu begegnen. Es fragt sich nur, auf welchem Wege das am geeignetsten geschehen kann.

Der Ausschuß war einstimmig der Ansicht, daß eine Teilung der großen Gemeinden nach § 8 der Kirchenverfassung und § 11 des Ortskirchensteuergesetzes durch die Einzelgesetzgebung zu vermeiden ist. Diese Bestimmungen gewähren die Möglichkeit, eine Neubildung und Auflösung von Kirchengemeinden durch Gesetz mit Zustimmung der Generalsynode herbeizuführen. Durch eine derartige Teilung wird aber jedes

Band zwischen den Teilen der bisherigen Gesamtgemeinde zerschnitten. Das wünschen die Glieder unserer städtischen Kirchengemeinden mit Recht nicht. Sie fühlen sich aufgrund der geschichtlichen Entwicklung als Glieder derselben Gemeinde und wollen daß sie umschlingende Band der Gemeinschaft auch fernherin erhalten. Es wäre auch nicht wünschenswert, daß die einzelnen Teile der gleichen politischen Gemeinde selbständige Kirchengemeinden mit verschiedener festgesetzter Ortskirchensteuer bildeten. Die Ortskirchensteuerverhältnisse könnten sich darnach bei den so häufig vorkommenden Umzügen innerhalb der Städte ständig ändern. Auch gäbe die Teilung des Kirchenvermögens und der kirchlichen Fonds zu großen Schwierigkeiten Anlaß. Die Ortskirchensteuer und die Bestimmung über die Verwendung der kirchlichen Mittel sollen vielmehr ein wertvolles gemeinsames Band bleiben, daß die Glieder der Kirchspielsgemeinden auch bei Trennung in verschiedene Parochien umschließen soll.

Der von dem Oberkirchenrat in seiner Mitteilung vom Jahr 1904 in Aussicht genommene Weg der Schaffung besonderer Parochialordnungen durch Ortsstatut ist gewiß gangbar. Ob alle bestehenden Wünsche auf diesem Wege erfüllt werden können, erscheint aber doch fraglich. Vor allem aber scheint kein Grund vorzuliegen, es bei diesem Wege bewenden zu lassen, wenn eine Verfassungsdurchsicht doch vorgenommen werden soll, da alle Beteiligten, der Oberkirchenrat und der Verfassungsausschuß, übereinstimmend der Ansicht sind, daß der Zeitpunkt für eine solche Verfassungsdurchsicht gekommen ist. Unter diesen Umständen erscheint es allein zweckmäßig, die Möglichkeit der Parochialeinteilung ausdrücklich durch die Verfassung festzulegen.

Über die Einzelheiten der durch die Verfassung zu schaffenden Bestimmungen hat der Ausschuß keinen Beschuß gefaßt. Er war der Meinung, daß diese Fragen sehr sorgfältig in einem zu diesem Zweck einzuhaltenden Ausschuß erwogen und geprüft werden müssen. Nur einzelne Grundfragen sind in dem Ausschuß einer Erörterung unterzogen worden.

Während man darüber einig war, daß besondere Gemeinderäte für die einzelnen Bezirke bestellt werden müssen, und zwar solche, denen auch die Bevölkerung in bestimmten ihnen zuzuweisenden Angelegenheiten obliegen soll, wurden in dem Ausschuß verschiedene Meinungen über die Frage geäußert, ob den einzelnen Bezirken auch selbständige Kirchengemeindeversammlungen eingeräumt werden sollen. Ohne Widerspruch blieb die Meinung, daß von den in § 22 Absatz 4 Ziffer 1 bis 6 der Kirchenverfassung der Kirchengemeindeversammlung auf dem Gebiete der Finanzverwaltung zustehenden Befugnisse keine auf die Kirchengemeindeversammlung der Parochialgemeinden übertragen werden könne.

Von den gesetzlichen Befugnissen der Kirchengemeindeversammlung könnte sonach aufgrund der bisherigen Kirchenverfassung nur das Recht der Mitwirkung bei der Besetzung von Pfarrstellen auf die einzelnen Kirchengemeindeversammlungen übergehen. Von einer Seite wurde für die Übertragung dieses wichtigsten Rechts auf die einzelnen Parochialgemeinden großes Gewicht gelegt, von der andern Seite wurde dagegen geltend gemacht, daß es im Interesse der Gesamtgemeinde liege, den Einzelgemeinden nur das Aussprechen von Wünschen zu gestatten, während die eigentliche Pfarrwahl der Vertretung der Gesamtgemeinde vorbehalten bleiben müsse, damit die in der Gesamtgemeinde vorhandenen Richtungen entsprechende Vertretung unter den Pfarrern fänden. Auch wurde geltend gemacht, daß die Kirchengemeindeversammlung gar keinen genügenden Wirkungskreis hätte und in den meisten Wahlperioden überhaupt gar nicht zusammenetreten würde, wenn ihr keine weiteren Aufgaben zugewiesen würden. Von anderer Seite wurde hervorgehoben, daß es gerade darauf ankomme, weitere Kreise in den einzelnen Parochien zur Mitarbeit heranzuziehen und das kirchliche Leben dadurch zu fruchten. Es wird, wenn dieser Gedanke durchführbar erscheint, aber jedenfalls auch darauf ankommen, den einzelnen Kirchengemeindeversammlungen bestimmte gesetzliche Aufgaben zuzuweisen, da Versammlungen mit ausschließlich beratendem

Charakter sich dort, wo sie bestanden haben, z. B. in Mannheim, nicht bewährt haben. Es wurde auch der Gedanke angeregt, ob nicht bei der erstmaligen Besetzung einer Pfarrrei die Gesamtgemeinde die Wahl vollziehen könnte, während die späteren Wahlen auf die einzelnen Gemeinden zu übertragen wären.

Bezüglich der Kirchengemeinderäte sind diese Bedenken nicht aufgetaucht. Man war der Meinung, daß den einzelnen Kirchengemeinderäten ein genügendes Arbeitsfeld zufiele. Die Gesamtvertretung hätte zwar die Mittel zu bewilligen, der Parochialgemeinderat hätte aber die Ausführung aller die einzelnen Pfarrbezirke betreffenden Beschlüsse. Er hätte auch die Anstellung des Kirchendieners und des Organisten zu bewirken und alle ökonomischen Bedürfnisse bezüglich der Kirche, des Pfarrhauses usw. zu befriedigen.

Nach Ansicht des Ausschusses wäre die Teilung in der Weise zu vollziehen, daß nicht jeder einzelne Pfarrbezirk eine Parochialgemeinde bildete, sondern daß vielmehr die Kirche den Mittelpunkt der einzelnen Gemeinden zu bilden hätte, auch wenn mehrere Pfarrer an ihr wirken und mehrere Pfarrbezirke zu ihr gehören. Selbstverständlich sollte es aber auch nicht ausgeschlossen werden, daß Bezirke mit mehr als einer Kirche zu einer Einz尔gemeinde vereinigt werden. Über die zweite Frage der Mannheimer Anträge, daß die Parochialvertretungen von den Parochien selbst gewählt werden sollen, war der Ausschuß vollständig einig. Eine Erörterung fand nur über die Frage statt, ob etwa solche Gemeindeglieder, die sich bei dem Pfarrer ihres Pfarrbezirks abgemeldet haben, in der Einz尔gemeinde das Stimmrecht behalten sollen. Die Frage wird von dem einzubehrenden Ausschuß zu erörtern sein.

Zu Punkt 3 der Mannheimer Eingabe war man darüber einig, daß die Vertretung der Einz尔gemeinden auch in der Vertretung der Gesamtgemeinde gebührend zu berücksichtigen sein werde. Auf welche Weise das zu geschehen hat, muß weiterer genauer Prüfung vorbehalten bleiben. Darüber, daß ein die Minderheiten berücksichtigendes Wahlverfahren schon im Interesse einer stetigen und ruhigen Entwicklung des Gemeindelebens wünschenswert sei, bestand keine Meinungsverschiedenheit. Die jetzt vorhandene Möglichkeit, daß durch eine geringe Mehrheit anstelle der ausscheidenden Hälfte der Kirchengemeindeversammlung durchweg Personen anderer Richtung gewählt werden, erscheint nicht wünschenswert.

Eine rechtliche Abgrenzung zwischen den Besugnissen der Gesamtgemeinde und der Einz尔parochie ist, wenn ein zweckmäßiges Zusammenwirken in der gemeinsamen Arbeit für unsere Kirche stattfinden soll, dringend geboten, und der einzubehrende Ausschuß wird auch hier die notwendigen Bestimmungen in Vorschlag zu bringen haben.

Wenn sonach der von Ihnen eingesetzte Verfassungsausschuß sich im allgemeinen den gestellten Anträgen gegenüber durchaus zustimmend verhalten muß und deren Notwendigkeit anerkennt, so muß er anderseits betonen, daß es nicht wünschenswert erscheint, den städtischen Gemeinden eine solche Teilung wider ihren Willen aufzuzwingen. Die zu erlassenden verfassungsmäßigen Bestimmungen sollen vielmehr den Stadtgemeinden mit mehreren Pfarrbezirken nur die Möglichkeit geben eine Teilung zu beschließen, und diese Teilung wird alsdann mit Genehmigung des Oberkirchenrats in Kraft zu treten haben. Es soll daher ein Verfahren eingeführt werden, wie es in der Gemeindeverwaltung schon in weitem Umfang durch sogenannte Ortsstatuten mit Staatsgenehmigung besteht, und wie es auch nach § 28 Abs. 3 unserer Kirchenverfassung schon bisher vorgesehen war, ohne daß indes in weiterem Umfang Gebrauch gemacht worden ist.

Ihr Verfassungsausschuß stellt folgenden Antrag:

„Die Generalsynode erkennt an, daß ein Bedürfnis vorliegt, es den größeren Stadtgemeinden mit mehreren Pfarrkirchen zu ermöglichen, innerhalb der Gesamtgemeinde die Errichtung mehrerer Parochialgemeinden mit eigener Vertretung zu beschließen, und überweist die Eingaben der

Kirchlich-liberalen Vereinigung vom 3. Juli d. J. Biffer 3, des Kirchengemeinderats und der Kirchengemeindeversammlung Mannheim vom 3. Juni und 11. Juli d. J. und des Evangelischen Vereins der Weststadt Karlsruhe vom 20. Mai d. J. als Material dem zur Vorbereitung einer Durchsicht der Kirchenverfassung zu bildenden Ausschuß."

Präsident: Ich eröffne die Besprechung über diesen Antrag.

Abgeordneter Schilling: Gestatten Sie mir nur wenige Worte zu dem vorliegenden Gegenstand zu sagen, zu denen ich mich darum gedrungen fühle, weil ich zu den Unterzeichnern der Eingabe des Evangelischen Vereins der Weststadt Karlsruhe gehöre und zu dem Teil der hiesigen Ortsvertretung, die für die Einführung einer Parochialordnung in der Stadt Karlsruhe eingetreten ist, bis jetzt aber ohne Erfolg.

Es ist aus dem Vortrag unseres Herrn Berichterstatters zu erschien, daß eine weitgehende Übereinstimmung im Ausschuß zutage getreten ist inbezug auf diese hervorgetretenen Bedürfnisse und Wünsche. Mit dieser weitgehenden Übereinstimmung steht im krassen Widerspruch, daß man in der Stadt, die mir am nächsten liegt, zu einer solchen Übereinstimmung nicht kommen konnte, obwohl die Bedürfnisse in der Stadt Karlsruhe zwar nicht ganz so dringend sind wie in Mannheim, aber doch auch sehr deutlich, sehr greifbar in die Erscheinung getreten sind. Das legt mir den Wunsch sehr nahe, daß ein künftig zu schaffendes Gesetz in dieser Frage die Entscheidung nicht in die Hände der einzelnen Gemeinden legen möchte, sondern daß es gesetzlich festgelegt würde, daß eine Parochialordnung eintreten muß, wenn einmal eine Gemeinde über eine irgendwie zu normierende Höhe, über einen irgendwie zu bestimmenden Umfang hinausgewachsen ist; sonst sind wieder irgendwelche rein örtliche Gegensätze und Abneigungen am Werke, die ein von allen Unbeteiligten als durchaus dringend empfundenes Werk unmöglich machen.

Ich darf vielleicht darauf hinweisen, an welchem Punkte die Sache hier brennend geworden ist. Es ist die Kirchengemeindeversammlungswahl. Wenn man über fünfzig Jahre lang nach einem Verfahren gewählt hat, das mit dem Buchstaben der Verfassung nicht übereinstimmt, aber immerhin solange beobachtet worden ist, und dann auf einmal nach fünfzig Jahren Gewissensbedenken auftauchen, ob die Sache verfassungsmäßig richtig sei, und wenn man dann, indem man auf dem Buchstaben der Verfassung fuht, die Gelegenheit benützt, um die Vertreter einer gesamten Parochie oder eines ganzen Stadtteils hinauszuwählen, so ist damit gezeigt, daß unsere geltende Verfassung die Möglichkeit offen läßt, ganze Stadtteile absichtlich unberücksichtigt zu lassen und sie jeder Vertretung (bis auf die Pfarrer) zu berauben. Das wird ja im allgemeinen nicht geschehen, es kann aber geschehen und ist geschehen. Man sollte aber in so wichtigen Dingen nicht auf den guten Willen der Gemeindegliedern angewiesen sein, sondern sollte sich auf dem Rechtsboden befinden. Dann wäre sehr viel Beunruhigung, sehr viel Streit einfach nicht möglich, der jetzt die Gemeinde in einem weitgehenden Maße zerreißen kann.

Bei einem anderen Punkte ist es auch klar geworden, daß unsere bisherige Verfassung nach einer Änderung schreit. Das ist die Kirchenvisitation. Wie soll man eine Gemeinde wie Karlsruhe oder Mannheim nach dem Buchstaben unserer Verfassung alle vier Jahre visitieren, gar dann, wenn man nur einzelne Pfarreien visitiert? Da kämen die einzelnen Pfarreien so alle zwanzig bis dreißig Jahre einmal daran, visitiert zu werden. Also Sie sehen auch in diesem Punkte ganz deutlich, daß da irgend etwas geschehen muß.

Das Radikalmittel wäre, das liegt ja klar auf der Hand, eine völlige Trennung. Warum sollen denn Gemeinden nicht rechtlich getrennt werden, die den Umfang gewonnen haben, daß die einzelnen Stadtteile einander kaum mehr kennen — ich kann nicht auf Mannheim als Beispiel hinweisen, aber auf Karlsruhe, in Mannheim wird die Sache aber noch viel deutlicher sein —, daß Stadtteile wie die Neu-Dössstadt

und die Südstadt und die Neu-Weststadt räumlich einige Kilometer von einander getrennt sind und überhaupt von ihrem Leben gegenseitig fast nichts wissen? Die Vertreter dieser einzelnen Gemeinden kennen sich kaum. Wenn man in die Kirchengemeindeversammlung kommt, so sieht man da eine ganze Anzahl vollkommen unbekannter Herren.

Das Radikalmittel wäre also eine völlige Trennung der Gemeinden. Man will das nicht, wie wir gehört haben. Man hat das im Ausschuß einstimmig nicht gewollt. Selbstverständlich werde ich mich der größeren Erfahrung der Herren, die dort sind und die Sache gründlich durchdacht haben, beugen. Aber ich muß doch sagen: warum denn so furchtbar vor dieser Möglichkeit zurückzschrecken, eine solche Gemeinde völlig zu trennen? Dass dann keine gemeinsamen Bande die Gemeinde mehr umschließen, kann ich nicht finden. Es verbindet uns Karlsruhe doch auch mit Mühlburg kein anderes gemeinsames Band, als daß wir hier und dort eine evangelische Gemeinde sind. Verfassungsrechtlich bindet uns weiter nichts, als daß wir zwei Gemeinden sind, die der Landeskirche angehören. Wir stehen aber im allerbesten Einvernehmen miteinander, nehmen in jeder Weise aufeinander Rücksicht und arbeiten in jeder Weise miteinander, so gut wie zwei Brüder miteinander arbeiten können.

Sollte denn das nicht möglich sein, daß man in einem beschränkten Maß die Großstadtgemeinde völlig in Einzelgemeinden auflöste? Ich will aber wie gesagt diesen Gedanken nicht weiter verfolgen, sondern das der künftigen Regelung der Sache überlassen. Aber das muß ich doch nochmals mit Nachdruck wiederholen: ich sehe eine Besserung unserer Zustände nicht in einer Bestimmung, die eine Möglichkeit zur Parochialeinteilung gibt, sondern nur in einer solchen, die eine Notwendigkeit ergibt, unter bestimmten Verhältnissen eine Zerlegung der unhandlich und unübersichtlich gewordenen Großstadtgemeinden in die Wege zu leiten.

Abgeordneter Schuhlewein: Meine Herren! Ich möchte die Meinungsverschiedenheit, die sich in der Gemeinde Karlsruhe über diese Angelegenheit entwickelt hatte, nicht hier in der Generalsynode weiterführen. Ich fühle mich aber dazu verpflichtet, den Ausführungen des Herrn Kollegen Schilling gegenüber wenigstens eine kurze Erklärung abzugeben. Der Grund war nicht der, daß irgend welche gegenseitigen Abneigungen bestanden. Das wäre eine unrichtige Darstellung und könnte den Schein erwecken, als ob in der Gemeinde Karlsruhe diese Dinge unter persönlichen Beweggründen der Zu- und Abneigung ausgetragen worden wären. Das ist nicht der Fall. Sondern was die Mehrzahl der Gemeindevertretung hier in Karlsruhe zu ihrem Beschlusse bewogen hat, waren hauptsächlich zwei Gründe; einmal der, daß wir der Meinung waren: die evangelische Gemeinde in Karlsruhe ist nicht so groß, daß sich die Glieder in den verschiedenen Bezirken nicht gegenseitig kennen. Es besteht doch ein ziemlicher Unterschied gegenüber einer Gemeinde wie Mannheim. In Mannheim mag das Bedürfnis nach einer Einteilung in Parochien in viel größerem Maße vorhanden sein als hier in Karlsruhe. Die Gemeinde Karlsruhe hat nicht die Bedeutung und die Größe, daß es unbedingt notwendig wäre, sie in einzelne Parochien zu zerrennen. Das war der eine Grund.

Der andere Grund aber, der eigentlich der ausschlaggebende war, ist der, daß die meisten Mitglieder in der Vertretung eben der Meinung waren, daß man nicht noch weitere Organisationen schaffen sollte, die doch nicht imstande wären, so, wie man es uns gesagt hat, das kirchliche Leben zu heben. Eine solche Organisation mag ihre Vorteile haben. Gewiß, darüber ist ja zu streiten. Aber daß man durch irgend eine Organisation das kirchliche Leben in einer Gemeinde heben könnte, das haben wir bestritten, und wir haben von unserer Seite aus den Gesichtspunkt geltend gemacht, daß man statt der Einrichtung einer offiziellen Organisation viel lieber dazu kommen sollte, in allen Gemeinden freiwillige Helfer herbeizuziehen. Es ist doch nicht gesagt, daß einer, der nun ein berufener Vertreter der Gemeinde ist, auch Zeit, Freude und Begabung zur Mithilfe im Gemeindeleben hat. Wenn dagegen in allen Gemeinden freiwillige

über-
ennen
nzahl
e wir
ch der
er ich
völlig
nden.
e hier
zwei
itein-
t wie
einde
olgen,
druf
feit
unter
nein-
ch in
eiter-
über
tigen
ob in
ragen
arls-
nung
enen
einde
erem
o die
und.
ieder
, die
olhe
gend
wit
offi-
hen.
adig-
llige

helfer aus der Gemeinde herbeizogen werden, von denen man weiß, daß sie freudig und willig sind am Gemeindeleben mitzuholzen, so schien uns dadurch mehr geholfen. Es wurde hauptsächlich auf die Verhältnisse hingewiesen, wie sie in der Südstadt bestehen, wo bereits derartige freiwillige Organisationen in größerem Maß ins Leben gerufen sind. Es wurde auch hingewiesen auf die Einrichtung der Diaconie, wie wir sie hier in allen Bezirken haben. Es wurde aber auch darauf hingewiesen, daß den Vertretern oft die nötige Zeit fehlt. Wir haben hier viele Diaconen, aber sie haben oft nicht die Zeit dazu, um sich in dem wünschenswerten Maß an der Arbeit in der Gemeinde zu beteiligen. Alle diese Gründe haben uns dazu geführt zu sagen: wir wollen nicht noch mehr Organisationen schaffen. Ein Organismus kann auch etwas Kaltes sein, womit Leben in der Gemeinde nicht gut geweckt werden kann.

Zum Schluß möchte ich Sie bitten dem Antrage des Ausschusses zuzustimmen. Obwohl ich zu denen in der hiesigen Gemeinde gehöre, welche nicht für die Einteilung in Parochien waren, so kann ich doch diesem Antrage von ganzem Herzen zustimmen in dem Sinne, daß das der einzelnen Gemeinde überlassen werden soll. Es kann auch hier in Karlsruhe die Zeit kommen, wo ein dringendes Bedürfnis dafür vorhanden ist. Diese Zeit ist für Mannheim offenbar gekommen. Gegenwärtig scheint sie uns hier in Karlsruhe noch nicht gekommen zu sein.

Prä sident: Meine Herren! Es ist ja natürlich, daß nicht über die Begründung in dem Bericht abgestimmt wird, sondern bloß über den Schlußantrag.

Wenn niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so erteile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Abgeordneter von Hollander (Schlußwort): Meine Herren! Die Bedenken, die der Herr Abgeordnete Schilling hier vorgebracht hat, sind im Ausschuß nicht zur Sprache gebracht worden; sie werden ja in dem einzufügenden Verfassungsausschuß eingehend geprüft werden müssen. Eine Schwierigkeit, eine Bestimmung in dem Sinne durchzuführen, daß Gemeinden gezwungen werden können die Parochialeinteilung herbeizuführen, ergibt sich meines Erachtens schon daraus, daß sehr schwer die Grenze zu ziehen ist, welche Gemeinden denn gezwungen werden können. Man wird nicht einfach ein zahlenmäßiges Verhältnis zu Grunde legen können. Die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden sind eben sehr verschieden. Aber der Ausschuß wird diese Frage ja gewiß ganz sorgfältig prüfen, und ich habe keinen Anlaß, mich in die in Karlsruhe bestehenden Meinungsverschiedenheiten als Berichterstatter des Ausschusses einzumischen. Der Standpunkt, daß eine vollständige Teilung der Kirchengemeinde unter Umständen wünschenswert sei, läßt sich ja sehr wohl aufrecht erhalten, und diese vollständige Teilung soll ja garnicht ausgeschlossen werden. Sie wird durch Sondergesetz immer möglich sein, wenn die Verhältnisse wirklich so liegen, daß eine nähere Beziehung zwischen den einzelnen Teilen der bisherigen Kirchengemeinde nicht mehr stattfindet, sodaß eine vollständige Trennung möglich und nützlich erscheint. Aber das kann ich für die Gemeinde Mannheim erklären: dort wird eine solche zwangsläufige vollständige Teilung der Gemeinde nicht gewünscht. Man wünscht die gemeinsame Gemeinde aus triftigen Gründen beizubehalten, denn in einer solchen bisher einheitlichen Gemeinde sind eben verschiedene Bedürfnisse der Gesamtgemeinde zu berücksichtigen. Die vollständige Trennung der einzelnen Gemeinden und das Aufhören jeder Fühlung zwischen ihnen muß notwendigerweise dazu führen, daß die Bedürfnisse der Gesamtgemeinde, die in einer in engem Raum zusammen lebenden politischen Gemeinde doch zu Tage treten, nicht berücksichtigt werden können, und dagegen werden wir uns mit aller Energie wenden müssen, daß eine solche vollständige Teilung etwa auf dem Zwangswege herbeigeführt werden soll. Sie mag im einzelnen Falle ja ausgesprochen werden, wenn die Verhältnisse tatsächlich wirklich so sind, daß sich das empfiehlt.

Ich möchte Sie bitten, meine Herren, dem Antrage Ihres Verfassungsausschusses zuzustimmen.

Es erfolgt hierauf die Abstimmung; der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Präsident: Wir kommen zum Bericht des Verfassungsausschusses über die Eingabe der Evangelischen Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“ vom 23. Juni 1914 über die Ablösung der Stolgebühren. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Janzer als Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordneter Janzer: Hochgeehrte Herren! Mit dieser Bitte wird verlangt, die Stolgebühren in allen Gemeinden des Landes durch Kirchengesetz abzuschaffen. Für die Ablösung sollen in erster Linie örtliche Fonds und die Ortskirchensteuer herangezogen werden. Wenn beide versagen, sollen Mittel der allgemeinen Kirchensteuer bereit gestellt werden. Mit dieser Sache hat sich zunächst der Finanzausschuss befasst, er mußte aber von einer endgültigen Stellungnahme absiehen, da die Prüfung des vorgeschlagenen Weges dem Verfassungsausschuß zustand. Beide Ausschüsse hätten es mit Freuden begrüßt, wenn es möglich gewesen wäre, eine so durchgreifende Maßregel zur Abschaffung der zweifellos sehr veralteten Einrichtung der Stolgebühren zu ergreifen. Bei näherer Prüfung hat sich indessen ergeben, daß dem schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstehen. Als vor Jahren die Frage der Stolgebührenablösung begann die öffentliche Meinung und die zuständigen Stellen der Landeskirche zu beschäftigen, da schwankten zunächst die Meinungen über den Charakter einer solchen Maßnahme. Man war im Zweifel, ob es sich bei den Stolgebühren um eine Einrichtung handle, die zum Sonderrecht der Gemeinden gehöre und darum einer allgemeinen Kirchengesetzlichen Behandlung überhaupt nicht zugänglich sei, oder ob man unbedenklich zugreifen könne. Schließlich setzte sich aber der Gedanke durch, daß es sich um eine Angelegenheit der einzelnen Kirchengemeinden handle, in die einzugreifen nur insofern statthaft sei, als man die Möglichkeit zu einer Änderung und die allgemeinen Gesichtspunkte für die weitere Behandlung aufstellen könne. Diese Auffassung allein ermöglicht es auch den vielgestalteten Verhältnissen, wie sie bei uns vorliegen, Rechnung zu tragen, und darauf beruht nun unser heute bestehendes Recht. Seinen Vorschriften entsprechend sind nun auch in etwa einem Viertel der bestehenden Gemeinden örtliche Vorschriften ergangen, die zu einer Ablösung der Stolgebühren geführt haben. Wie von der Oberkirchenbehörde mitgeteilt wurde, wird sie nach wie vor nachdrücklich bemüht bleiben, mit allen zulässigen Mitteln die weitere Ablösung zu betreiben.

Da somit verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Antrag bestehen, ferner eine allgemeine Behandlung der Frage auf praktische Schwierigkeiten stieße, und da auch auf dem Boden des bestehenden Rechts eine zwar langsame, aber immerhin doch eine Beseitigung der veralteten Einrichtung zu erhoffen ist, so beantragt Ihr Ausschuß, über die Eingabe zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Sie haben den Antrag gehört. Wird das Wort zur Besprechung gewünscht? — Da niemand dagegen spricht, ist der Antrag angenommen.

Wir kommen zum Bericht des Verfassungsausschusses über die Anfrage der Abgeordneten Wurth u. Gen., die Benützung von Pfarrkirchen betreffend. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Zolln um den Bericht.

Berichterstatter Abgeordneter Zolln: Unter dem 15. Juli d. J. haben die Abgeordneten Wurth u. Gen. die „Anfrage“ eingereicht:

„ob die §§ 9 und 10 der Kirchenverfassung in Verbindung mit § 14 der Kirchenordnung (Beilage A zur Unionsurkunde) eine solche Auslegung zulassen, daß ein Kirchengemeinderat die Kirche, und was etwa dazu gehört, versagen kann zu kirchlichen Handlungen eines Geistlichen unserer Landeskirche, nachdem dieser Geistliche den Entlaßschein zu einer solchen kirchlichen Handlung für ein Glied dieser Gemeinde erhalten hat.“

Die vorliegende Anfrage, wohl veranlaßt durch einen der jüngsten Vergangenheit angehörigen Einzelfall, in dessen Erörterung einzutreten Ihr Ausschuß sich versagt hat, wünscht eine Klarstellung der Frage, ob der Kirchengemeinderat dann, wenn ein Gemeindeglied aufgrund des von ihm erwirkten Entlassscheines die Bannahme einer kirchlichen Kasualhandlung durch einen anderen als den zuständigen Pfarrer wünscht, die Benützung der Kirche zu diesem Zweck verweigern kann. Die von den Fragestellern in Bezug genommenen Bestimmungen lauten:

§ 9 der Kirchenverfassung: „Der dauernde Aufenthalt innerhalb des Kirchspiels begründet für jedes Mitglied der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche die Einförrung und damit die Teilnahme an den Pflichten und Rechten eines Gemeindegemessen.“

Ferner § 10 der Kirchenverfassung: „Jedes Mitglied der Gemeinde hat Anteil an den kirchlichen Anstalten und Gerechtsamen usw.“

Endlich § 14 der Anlage A zur Unionsurkunde, der ausspricht, daß die Kirche, „um den ernsten Anblick des Todes zu tiefer Wirkung auf die Überlebenden zu benützen, jedes verblichne Mitglied ihrer Gemeinschaft durch einen Geistlichen an das Grab begleiten läßt und dem Geistlichen eine einfache gottesdienstliche Feier am Grabe mit Nede und Gebet oder eine ausführlichere in der Kirche nach der Beerdigung in Auftrag gibt.“

Ergänzend sei bemerkt, daß die Kirchenordnung der Unionsurkunde auch die Taufen und Trauungen in der Kirche vorgenommen wissen will (§§ 9 und 13 daselbst).

Bei der Erörterung der Frage in Ihrem Ausschuß trat eine geteilte Auffassung zutage: einerseits wurde geltend gemacht, daß der Kirchengemeinderat als das Verwaltungsorgan der Kirchengemeinde, in deren Eigentum, von Ausnahmefällen abgesehen, die Kirche steht, zur Ausübung der aus dem Eigentum stehenden Besugnisse und demgemäß auch im allgemeinen zur Versagung ihrer Benützung zuständig, in dieser Besugnis aber insoweit beschränkt sei, als ihr ein Anspruch der einzelnen Kirchengenossen auf Bannahme einer kirchlichen Handlung in der Kirche entgegenstehe; einen solchen Anspruch gewähre aber die Kirchenverfassung in ihren §§ 9 und 10 in Verbindung mit den oben erwähnten §§ 9, 13 und 14 der Kirchenordnung, und er gehe dadurch nicht verloren, daß der Kirchengenosse nach ordnungsgemäß erwirktem Entlasschein einen andern Geistlichen der Landeskirche um Bannahme der Kasualhandlung angehe, da er eben in diesem Fall immer noch Kirchengemeindemitglied bleibe. Anderseits hob man hervor, daß in solchem Falle der Kirchengenosse zwar formell Mitglied der Kirchengemeinde und selbstverständlich ortskirchensteuerpflichtig bleibe, daß er damit aber doch aus der Einförrung des § 9 der Kirchenverfassung heraustrate und die nach jener Gesetzesstelle mit der Einförrung verbundenen Rechte nicht mehr für sich geltend machen könne. Ferner sei es doch zum mindesten sehr zweifelhaft, ob im Sinne des § 10 der Kirchenverfassung, nach dem jedes Mitglied der Gemeinde Anteil hat „an den kirchlichen Anstalten und Gerechtsamen“ das Kirchengebäude als eine kirchliche Anstalt oder der vermeintliche Anspruch auf Benützung der Kirche für die Kasualien als eine solche Gerechtsame zu gelten haben; auch könne ein solcher Anspruch, wenn er nicht anderweitig begründet sei, auf die Kirchenordnung von 1821 nicht gestützt werden, insofern diese die Bannahme jener Kasualien in der Kirche selbst nur als dringend erwünscht, aber nicht unbedingt geboten bezeichnet.

Gegenüber dieser Meinungsverschiedenheit bestand in Ihrem Ausschuß Einstimmigkeit darüber,

1. daß die bürgerlich-rechtliche Verfügungsgewalt über die im Eigentum der Kirchengemeinde stehende Kirche dem Kirchengemeinderat zusteht und daß der durch deren Handhabung vermeintlich in seinen Rechten gefährdeten Fällen eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen habe;

2. daß es dringend wünschenswert sei, daß der Kirchengemeinderat von der Versägungsbefugnis regelmäßig keinen Gebrauch macht.

In Übereinstimmung mit dem Oberkirchenrat, dessen Präsident diesen Wunsch ausdrücklich auch als den der Oberkirchenbehörde betonte und in rechtlicher Hinsicht die zweite der oben dargestellten Anschauungen vertrat, hält Ihr Ausschuß bei dieser Sachlage eine sorgfältige und eindringende Prüfung der Rechtslage für geboten und stellt deshalb den Antrag:

„Hohe Synode wolle die vorliegende Anfrage dem für die allgemeine Durchsicht der Kirchenverfassung zu bildenden Ausschuß als Material überweisen.“

Abgeordneter Meerwein: Zu dieser Angelegenheit, hochgeehrte Herren, habe ich einen Auftrag bekommen von dem Wahlkreise, der mich hierher gesendet hat, nämlich anzufragen, wie es sich verhalte mit der Befugnis, über das Kirchengebäude zu entscheiden. Es ist in der Diözese Vorberg in einer Gemeinde ein Fall vorgekommen, wo der Verein für Innere Mission Augsburger Bekenntnis ein Fest feiern wollte und der Kirchengemeinderat deshalb um Überlassung der Kirche angegangen werden sollte. Der betreffende Geistliche hat sich an den Präsidenten des Oberkirchenrats mit der Anfrage gewendet, wie es sich hier verhalte, und er hat von dem Herrn Oberkirchenratspräsidenten eine außerordentlich befriedigende Antwort bekommen, indem der Herr Präsident dem Geistlichen mitteilte, daß der Kirchengemeinderat wohl das Befügungsrecht über die Kirche habe, daß aber doch anzunehmen sei — so ist mir wenigstens berichtet worden —, daß der Kirchengemeinderat jener Bitte stattgebe. Er, der Oberkirchenratspräsident, würde das ohne weiteres tun. Es sind dort weniger grundsätzliche Bedenken gewesen, aus denen die Kirche schließlich dem Bettenden verweigert wurde, als vielmehr persönliche Gründe, die oft in Dorfentümlichkeiten liegen. Kurzum, die Kirche wurde dem feiernden Verein verweigert, und er mußte sehen, wo er anders unterkommen konnte. Das hat den betreffenden Geistlichen dazu getrieben, diese Anfrage an die Generalsynode zu stellen, die nun durch die Anfrage Wurth erledigt ist.

Es sind ja auch schon andere derartige Fälle vorgekommen, durch welche es zweifelhaft geworden ist, wer das Entscheidungsrecht über die Benützung der Kirche hat. Ich erinnere mich aus meiner Bischofszeit, daß auch hier einmal in der Generalsynode der Abgeordnete Menzer einen Fall vorgebracht hat, in dem Gustav-Adolf-Festspiele, soviel ich mich erinnere, in einer Kirche vorgenommen werden sollten und dies nicht angängig war.

Durch den Antrag, der von dem Versägungsausschuß gestellt worden ist, wird ja diese Sache ihre nähere Regelung finden.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Nach den letzten Worten des Herrn Abgeordneten Meerwein habe ich eigentlich nichts mehr zu sagen. Er hat ja selbst erklärt: der Ausschuß, der gebildet werden soll, wird sich mit dem Gegenstande befassen. Auch über den Fall in der Diözese Vorberg — es handelt sich um die Gemeinde Uiffingen — will ich mich nicht verbreiten. Der Herr Abgeordnete hat Ihnen ja mitgeteilt, daß ich alles aufgeboten habe, um die Überlassung der Kirche an den betreffenden Verein durchzusetzen. Aber wie Sie sehen, ist mit unserer Macht von hier aus nichts getan. Die Köpfe eines Kirchengemeinderats können eben noch härter sein als unsere Entschiedenheit, und eben darum wünsche ich lebhaft, daß durch eine entsprechende Gestaltung des § 10 der Kirchenverfassung diese Angelegenheit endgültig geordnet werde.

Abgeordneter Wurth: Die Beantwortung der Anfrage hat mich durchaus befriedigt, sowohl was der Herr Berichterstatter über die Unterhandlungen ausgeführt hat, die über die ganzen Dinge geprägt worden sind, als auch das, was der Herr Präsident des Oberkirchenrats eben ausgesprochen hat. Wir verzichten darum auf eine weitere Erörterung über diese Angelegenheit. (Bravo!)

Es folgt darauf die Abstimmung; der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Dann kommen zur Verhandlung verschiedene Eingaben, die Kürzung der Wahlperioden zur Generalsynode und den Generalsynodalausschuss betreffend.

Berichterstatter Abgeordneter Holdermann: Namens des Verfassungsausschusses habe ich die Ehre, über die Eingabe der Kirchlich-liberalen Vereinigung in Sachen der Tagungsperiode der Generalsynode und in Sachen des Generalsynodalausschusses zu berichten. Es ist das Ziffer 1 der Eingabe der Kirchlich-liberalen Vereinigung.

Ziffer 1 lautet: „Wir verlangen einen vermehrten Einfluß der Generalsynode auf die Kirchenregierung (Gesetzgebung und Verwaltung) durch Einführung kürzerer Tagungsperioden und durch Vermehrung der Mitgliederzahl und Erweiterung der Beschlüsse des Generalsynodalausschusses.“

Hierzu liegt vor eine Eingabe der Evangelischen Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“, Änderungen der §§ 66 und 67 der Verfassung betreffend, die folgendermaßen lauten:

„Wir unterbreiten hoher Generalsynode nachfolgende Bitte und deren Begründung zur hochgefalligen Kenntnisnahme:

„Die §§ 66 und 67 der Verfassung erhalten zusammen folgende Fassung: Die Wahl der Generalsynode erfolgt alle vier Jahre, die Berufung mindestens alle zwei Jahre. Inzwischen wird die Generalsynode nach Bedürfnis vertagt.“

Zur Begründung führen wir an: die Einberufung der Generalsynode alle fünf Jahre entspricht weder den Forderungen der Zeit noch der Bedeutung der LandesSynode für fortlaufende Entwicklung der Landeskirche. Die Einberufung soll deshalb zweijährig nach jedem Landtagsschluß geschehen. Um aber die mit Wahlen verbundene Unruhe und zugleich an hohen Ausgaben zu sparen, soll alle vier Jahre die Generalsynode neu gewählt, inzwischen nach Bedürfnis vertagt werden.“

Ferner eine Erklärung der Evangelischen Konferenz: „Grundsätze der Evangelischen Konferenz zu einer Reform des Generalsynodalausschusses“ nebst einer Begründung als Beilage in Nr. 20 des Korrespondenzblattes vom 17. Mai d. J. Die Grundsätze lauten:

1. Wir wollen keinen selbständigen Generalsynodalausschuss als Nebenregierung neben dem Kirchenregiment.

2. Wir wollen auch keine Vermehrung der Mitgliederzahl dieses Ausschusses; zwei geistliche und zwei weltliche Mitglieder und ebenso viele Erhämänner genügen.

3. Die Notwendigkeit einer Erweiterung der Beschlüsse des Ausschusses können wir nicht einsehen und anerkennen.

4. Was nötigt, ist nur, daß die nach dem Wortlaut der Verfassung ihm zukommenden Rechte in großzügiger Weise gewährt werden. Sie sind darum an der Hand der betreffenden Paragraphen genau zu präzisieren. Wie er diese Rechte auszuüben hat, ist in einer Geschäftsordnung klarzustellen.“

Ich wende mich zunächst zu Ziffer 1 und schicke voraus, daß ich wie im Ausschuß so auch in der Vollstreckung von einer ausführlichen Behandlung der Materie hier wie nachher zu Ziffer 6 mit Rücksicht darauf absehe, daß auch bei dieser Eingabe wie bisher auf materielle Beschlusshafung verzichtet werden soll.

Ich gebe zunächst die Begründung zu dem Antrag Ziffer 1. Die Grundlage für die verfassungsmäßige Gestaltung unserer evangelischen Landeskirche ist das Staatsgesetz vom 9. Oktober 1860, dessen entscheidender § 7 bestimmt: „Die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbständig.“ Dadurch sind zwei große Errungenheiten für die

evangelische Kirche unseres Landes gekommen: 1. sie wurde frei vom Staat, 2. sie bekam Selbstverwaltung. Daher wurde eine Verfassung nötig.

Die Kirchenverfassung vom Jahr 1861 hat in weitgehendem Maß den Bedürfnissen der Zeit Rechnung getragen. Als ihre Grundlage erscheint die Gemeinde, auf der sich die Kirche und ihre Vertretung aufbaut. Während aber in der Einzelgemeinde die Gemeinde als solche in Tätigkeit tritt und sich selbst ihre Vertretung schafft, die Kirchengemeindeversammlung, wird sowohl bei der Bezirks- wie bei der Landesvertretung nicht auf die Gemeinde, auch nicht auf ihren Vertretungskörper, die Kirchengemeindeversammlung, zurückgegriffen, sondern auf den Kirchengemeinderat. Er wählt die weltlichen Abgeordneten in die Diözesansynode. Er wählt den Wahlmann für die Wahl des weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode. Während unsere Kirchenverfassung unten groß und weit ist, verengert sie sich, je mehr sie nach oben kommt. Wenn heute unserer Landeskirche verfassungsmäßige Formen erst gegeben werden müßten, so wäre ein Weg wie man 1861 ihn einschlug, heute undenkbar. Damals ist dieser Zustand, und für lange Zeit, kaum empfunden worden. Aber inzwischen haben wir eine starke Entwicklung auf politischem Gebiet und auf dem ganzen Boden des öffentlichen Lebens erlebt, im Land wie im Reich, im Sinne der Selbstverwaltung und des Anteils des Volkes an der Regierung. Außerdem haben eine ganze Reihe von wirtschaftlichen und sozialpolitischen Organisationen, freien und gebotenen, den Bürger daran gewöhnt direkten Einfluß auszuüben. Das ist ihm heute eine Selbstverständlichkeit geworden. Allein in der Kirche sind wir auf demselben Punkt stehen geblieben wie vor über fünfzig Jahren. Macht sich hier das Missverhältnis zwischen den verfassungsmäßigen Formen und einer neuen Zeit auch nicht so geltend, wie es auf politischem Gebiet der Fall wäre, so tritt es doch nachgerade stark und empfindlich genug zu Tage.

Das Verfassungsleben der Kirche, soweit es über die Einzelgemeinde hinausgeht, ist immer mehr außerhalb jeder Berührung mit den breiten Schichten des Volkes getreten, und insbesondere auch mit den Schichten, welche zu einem guten Teil die führenden sind, die Gebildeten oben und die Arbeiterschicht unten. Die Angelegenheiten, die uns hier beschäftigen, sind für weite Kreise des evangelischen Volkes gar nicht vorhanden. Nur ein kleiner Streis nimmt daran innerlich Anteil. So wichtig eine neue Agenda, Katechismus und dergleichen uns erscheint, breite Schichten unseres Volkes werden davon garnicht berührt, aber tatsächlich sind sie auch von einer Einflussnahme darauf nahezu ausgeschlossen. Und doch gehören sie zur Kirche. Sie geben der Kirche ihre Kinder im Religionsunterricht, im Konfirmandenunterricht. Sie wollen die Teilnahme der Kirche an allen großen Stationen ihres Lebens. Sie wollen zur Kirche gehören. Ganze breite Schichten unseres evangelischen Volkes sind heute in seiner obersten Vertretung, der Generalsynode, nicht oder fast garnicht vertreten. Wir haben keinen einzigen Arbeiter in der Generalsynode. Merkwürdigweise ist auch die Schicht unseres Volkes, welche noch am treuesten und geschlossensten am kirchlichen Leben teilnimmt, fast nicht vertreten: der Bauernstand. In den Großstädten sind die Verhältnisse vollständig über unsere verfassungsmäßigen Formen hinausgewachsen.

Dieser Zustand ist nicht gut. Er schafft eine ernste Verantwortung. Die Kirche ist immer mehr abseits gerückt. Es sollte keine Parteifrage sein, daß es für alle eine ernste Sorge sein muß, unser evangelisches Volk in allen seinen Teilen wieder mehr heranzuziehen und auch durch das Verfassungsleben der Kirche mit ihr in Berührung zu bringen.

Wenn demgegenüber Bedenken geltend gemacht werden hinsichtlich radikalisierender Einflüsse, denen mit einer Erweiterung der Rechte das Tor geöffnet würde, und hinsichtlich der Macht der Masse, so darf wohl auf die Verhältnisse in den evangelischen Kantonen der Schweiz hingewiesen werden. Dort sind viel weiter gehende verfassungsmäßige Rechte, als sie in unserer Kirche gefordert werden. Die Vertretungen der Kirche gehen dort überall aus der unmittelbaren Wahl des Volkes und der Gemeinden hervor. Trotz-

dem haben sich solche Befürchtungen dort nicht verwirklicht. In Basel beispielsweise ist trotz weitestgehender Volksrechte auch nach der Trennung von Staat und Kirche die positive Mehrheit der Synode und des Kirchenregiments bei den Wahlen erhalten geblieben. Es hat sich gezeigt, daß das Vertrauen zur Kraft der Sache Recht hatte. Es ist eine durchaus gerechte und verständige Benützung der Freiheit und der Rechte erfolgt.

Für die Gesamtgemeinde stellt die vorliegende Eingabe der kirchlich-liberalen Vereinigung zunächst die Forderung einer Verkürzung der Tagungsperiode der Generalsynode auf. Heute ist diese fünfjährig. Das möchte früher gehen, wo noch alles ruhiger sich entwickelte, viel weniger Fragen an die Menschen herantraten, alles noch ganz einfach und das Interesse an den öffentlichen Dingen viel geringer war. Heute ist das anders. Fünf Jahre sind heute in unserer raschlebigen Zeit soviel wie einst zehn Jahre, ja zwanzig Jahre. In fünf Jahren geht jeder Zusammenhang verloren. Die Dinge werden alt. Es entstehen ganz neue Verhältnisse. Auch neue Menschen kommen. Die Zusammensetzung unserer diesmaligen Generalsynode zeigt das. Ihr Personalbestand ist fast zu drei Vierteln erneuert. Auch im Hinblick auf die Finanzverwaltung ist eine fünfjährige Voranschlagsdauer sehr schwierig. Haben wir eine Selbstverwaltung der Kirche und deren Organe — und wir wollten doch alle nicht, daß wir sie nicht hätten —, so wollen wir vom Standpunkt ihrer Selbstachtung aus auch wünschen, daß ihre Position wirklich und stark ist. Daher die Notwendigkeit fürzerer Tagungsperioden, ohne daß jedesmal gewählt wird. Ob die Synode nun alle zwei oder drei Jahre zusammentritt, ist schließlich nebensächlich. Jedenfalls erscheint ein fürzerer Zwischenraum zwischen ihren Tagungen erforderlich. Damit wird das Gewicht des synodalen Körpers, die Stimme der Gemeinde, ihr Einfluß, ihre Bedeutung, ihre Kontrolle vor der Öffentlichkeit verstärkt. Das liegt im Grundgedanken unserer Kirchenverfassung.

Damit hängt zusammen eine Verstärkung der Stellung des Generalsynodalausschusses. § 87 der Kirchenverfassung bestimmt: „Vor dem Schlusse der Synode wird ein aus vier Mitgliedern derselben bestehender Synodalausschuß gebildet. Außerdem wählt die Synode noch vier Ersatzmänner, welche der Oberkirchenrat im Falle der Verhinderung eines oder mehrerer Ausschußmitglieder einberuft. Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit.“

Der Sinn und Zweck dieser Einrichtung ist, in ihr die kirchliche Vertretung des evangelischen Volkes auch dann zur Geltung zu bringen, wenn diese selbst nicht tagt. Die Kirchenverfassung will also dem synodalen Faktor ein Recht der Mitverwaltung und Mitregierung in der Kirche einräumen. Das ist grundsätzlich in unserer Verfassung durch die Einrichtung des Generalsynodalausschusses ausgesprochen. Daher liegt auch seine Ausgestaltung und Entwicklung im Sinne und in den Grundsätzen unserer Kirchenverfassung.

Zwei Verfahren sind dabei denkbar: 1. eine Abordnung einer Anzahl Mitglieder der Synode, die für sich keine Selbständigkeit haben, sondern lediglich ein Zusatz zum Kirchenregiment sind; so bisher in Baden; 2. eine selbständige Körperschaft, die die Synode vertritt, neben dem Kirchenregiment; so in Preußen. Das erste Verfahren wie bei uns, leidet zunächst an der kleinen Zahl der Mitglieder. Es sind vier Ausschußmitglieder und vier Ersatzmänner. Die Erfahrung seit der letzten Synode zeigt, wie der Tod unter einer so kleinen Zahl aufräumen kann. Drei Mitglieder des Generalsynodalausschusses sind seit der letzten Synode gestorben, ein weiteres war durch Krankheit verhindert. Kein einziges geistliches Mitglied des Ausschusses ist heute mehr vorhanden. Selbstverständlich ist es auch so gegangen. Aber es ist kein Zustand, der dem Geiste unserer Kirchenverfassung entspricht. Er legt die Notwendigkeit einer Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Generalsynodalausschusses nahe.

Eine weitere Frage ist die, ob die Position des Generalsynodalausschusses auch materiell zu verstärken sei. Auch diese Frage liegt innerhalb des Gedankenkreises des Gemeindeprinzips, das der Gemeinde einen immer größeren Anteil an Verwaltung und Regierung der Kirche gewährt, wenn anders es in die Wirklichkeit umgesetzt werden soll. Die heutigen Befugnisse des Generalsynodalausschusses sind festgelegt durch § 89 der Kirchenverfassung, welcher lautet:

„Die Mitglieder des Synodalausschusses sind außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrats und nehmen als solche an allen Beratungen und Entschlüsseungen desselben teil:

1. über Besetzung von Pfarreien und von Stellen im Oberkirchenrat, mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten und des Prälaten;

2. über Erteilung von Zulagen aus der Zentralpfarrkasse oder aus anderen hiezu geeigneten Fonds sowie über Dotationserhöhungen der Pfarreien;

3. über Entlassung von Kirchenbeamten, Strich aus der Liste der Kandidaten und Untersuchungen gegen Geistliche wegen der Lehre;

4. über provisorische Verfügungen, welche ihrer Natur nach zur Entschließung der Generalsynode gehören würden.

Der Oberkirchenrat kann den Ausschuß zu ziehen bei den Beratungen über den Vollzug der Beschlüsse der Generalsynode und bei Erlassung allgemeiner Anordnungen.“

§ 90 lautet: „Der Ausschuß nimmt an den Prüfungen der Kandidaten teil oder kann Mitglieder aus seiner Mitte dazu bestimmen.“

Eine nähere Festlegung der Einzelheiten einer Erweiterung der Befugnisse des Generalsynodalausschusses erscheint in dem gegenwärtigen Zustand der Verfassungsdurchsicht nicht erforderlich. Zu § 89, letzter Absatz — „Der Oberkirchenrat kann den Ausschuß zu ziehen bei den Beratungen über den Vollzug der Beschlüsse der Generalsynode und bei Erlassung allgemeiner Anordnungen“ — erscheint eine nähere Darlegung seitens des Kirchenregiments wünschenswert.

In der Besprechung gab der Vertreter des Kirchenregiments Auskunft auf die jetztgenannte Anfrage. Die Übung des Kirchenregiments sei die, daß alle Erlassen allgemeiner Natur mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses erlassen werden. Auch alles, was aktuell ist oder was z. B. in Ausschüssen geschieht, wird dem Generalsynodalausschuß mitgeteilt. Die Beziehungen zwischen ihm und dem Kirchenregiment sind stets freundlich gewesen, und die Beschlüsse wurden einmütig gefasst. Die Bescheide auf die Diözesansynoden werden vorher ausnahmslos dem Generalsynodalausschuß mitgeteilt. Auch wird diesem in den Beratungen stets Gelegenheit gegeben jeweils auch abgesehen von dem, was das Kirchenregiment vorbringt, sich aus eigener Initiative zu äußern und Wünsche vorzubringen.

Aus der Mitte des Ausschusses wurde bemerkt, daß Verfassungsreformen die kirchlichen Notstände nicht mindern, das müsse von ganz anderer Seite her geschehen. Bezuglich des Generalsynodalausschusses wurden in der Besprechung die „Grundsätze der Evangelischen Konferenz“, die vorhin verlesen worden sind, zur Kenntnis gebracht, ohne daß eine Aussprache darüber stattfand. Als Begründung ist ihnen beigegeben Nr. 20 des Korrespondenzblattes vom 17. Mai d. J.

Von einer Seite wird auf die wichtigen Befugnisse hingewiesen, die der Generalsynodalausschuß jetzt schon habe. Er werde zu den wichtigsten Funktionen des Kirchenregiments beigezogen. Von anderer Seite wird die Vermehrung der Mitgliederzahl des Ausschusses mit Rücksicht auf die seit der letzten Synode gemachten und vorhin angezogenen Erfahrungen für zweckmäßig erachtet. Demgegenüber wird vom Kirchenregiment darauf hingewiesen, daß zwei dieser Mitglieder schon damals bei der Wahl leidend gewesen sind. Schließlich wurde dem entgegengehalten, daß es auf die Zahl nicht so sehr ankomme als vielmehr auf die Gründe, die bei den Beratungen geltend gemacht werden, und auf ihr Gewicht.

Die Kürzung der Tagungsperioden der Generalsynode wird von einer Seite bedenklich gefunden. Es werde Unruhe in die Gemeinden getragen. Auch wird die Meinung ausgesprochen, daß noch nie ein Antrag zu spät gekommen sei, wenn die Generalsynode erst alle fünf Jahre stattfindet. Des weiteren wird darauf hingewiesen: wenn die jetzigen wichtigen Dinge erledigt seien, dann werde für längere Zeit kein Bedürfnis vorhanden sein. Auch in finanzieller Hinsicht sei eine Verkürzung nicht gerade geboten, jedenfalls nicht eine wesentliche Verkürzung. Ferner wird bemerkt, daß die Sache anders läge, wenn wir lebendige Gemeinden hätten. Der Vergleich mit der Schweiz sei nicht zutreffend, komme zum Teil auch nur für Basel in Betracht. Das Schweizer Volk sei politisch mündiger als unser Volk. Das Interesse der Kirchengemeindeversammlungen für größere Fragen sei meist gering.

Gegen diese Einwendungen wird von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, daß der Gang der Entwicklung der Dinge der Kirchenverfassung in der Kirche doch sehr langsam sei, und daß es sich auch jetzt um keine großen Schritte handle. Man müsse eben durch Rechte, die man den kirchlichen Vertretungen gibt, ihr Interesse wecken und beleben. Versammlungen, die ganz selten stattfinden, erlahmen. Die kirchlichen Organe seien heute ganz in die Ecke gedrückt. Das zeige auch das geringe Interesse, das an ihnen genommen werde. Es sei auch nicht zutreffend, daß noch kein Antrag zu spät gekommen sei bei der fünfjährigen Tagung. Ferner könne man auch nicht sagen, daß es der Generalsynode, wenn jetzt die großen Dinge erledigt seien, an Stoff fehlte. Das Leben von heute sei reich und mannigfaltig und bringe immer wieder neue Fragen. Man könnte ja sonst auch die politischen Parlamente, wenn sie bedeutende Materien erledigt hätten, auf längere Zeit verschieben. Niemand falle das dort ein. Die Verührung mit der Öffentlichkeit, mit dem Kirchenregiment sei gut und nötig, die Besprechung der Dinge der Kirche in der Öffentlichkeit wecke Leben und erziehe. Wenn in der evangelischen Schweiz das Volk in den kirchlichen Dingen politisch mündiger sei, so sei das geschehen gerade vermöge der Erziehung, die ihm durch seine Rechte in der Kirche und durch die verfassungsmäßigen Einrichtungen zuteil geworden sei. Selbstverwaltung mache selbstständig. Wohl seien die Verfassungsreformen nicht die großen Mittel, mit denen das religiöse Leben geweckt werden, und mit denen man der Kirche gründlich helfen könne; aber man dürfe sie auch nicht unterschätzen.

Ihr Ausschuß, meine Herren, beantragt einstimmig:

„Die Eingabe der kirchlich-liberalen Vereinigung Biffer 1, sowie die Eingabe der Evangelischen Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“, Änderung der §§ 66 und 67 der Verfassung betreffend, und die „Grundsätze der Evangelischen Konferenz betreffs des Generalsynodalausschusses“ werden dem zu bildenden Verfassungsausschuß als Material überwiesen.“

Ich füge bei, daß der Ausschuß bezüglich der geschäftlichen Behandlung der Materie in der Vollsituation einstimmig der Meinung war, daß mit Rücksicht auf den lediglich berichtenden Charakter der heutigen Behandlung des Stoffes und die gelegentlich der Verfassungsdurchsicht nötige eingehende Erörterung von einer Aussprache Umgang genommen werden könne.

Der Ausschußantrag wird ohne Besprechung einstimmig angenommen.

Darauf wird in die Verhandlungen des nächsten Punktes der Tagesordnung, das Wahlrecht der kirchlichen Vertretungskörper betreffend, eingetreten.

Berichterstatter Abgeordneter Holdemann: Biffer 6 der kirchlich-liberalen Eingabe beschäftigt sich mit dem Wahlrecht der kirchlichen Vertretungskörper.

Sie lautet: „Wir verlangen die teilweise Änderung des Verfahrens für die Wahl der kirchlichen Vertretungen unter Fürsorge für die Minderheiten dahingehend, daß a. die Wahlmänner für die Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode von den Kirchengemeindeversammlungen zu

wählen sind, b. die Zahl der zu wählenden Wahlmänner nach der Größe der Gemeinde zu staffeln ist, c. wo immer es zweckmäßig ist, den kirchlichen Wahlen zum Schutz der Minderheiten das Verhältniswahlverfahren zugrunde gelegt werden soll."

Hierzu ist beigegeben: „Wir achten dies für gegeben bei der Wahl der Kirchengemeindeversammlung und des Kirchengemeinderats in großen Kirchengemeinden und bei den Wahlen der kirchlichen Abgeordneten zur Generalsynode.“

Nach dem Wortlaut der Eingabe wird zunächst verlangt die Wahl der Wahlmänner für die Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode durch die Kirchengemeindeversammlung statt wie bisher durch den Kirchengemeinderat. Es handelt sich hier um eine Forderung, die seit etwa zwanzig Jahren erhoben wird. Auf der letzten Generalsynode ist sie mit einer Mehrheit von 33 Stimmen angenommen worden. Das Kirchenregiment hat, weil die verfassungsmäßig nötige Zweidrittelmehrheit damit nicht erreicht war, erklärt, den Beschuß lediglich als Wunsch auf Einbringung einer Vorlage erachten zu können. Es hat von einer solchen Vorlage für die diesmalige Generalsynode Abstand genommen, weil ihm überhaupt eine Gesamtübersicht der Verfassung notwendig erscheint.

Im Ausschuß ist davon Umgang genommen worden, die Materie wie auch die folgenden Fragen ausführlich zu behandeln. Es wurde eine kurze Zusammenfassung der Gründe gegeben, die dafür sprechen. Der Kirchengemeinderat ist seinem ganzen Charakter nach vorwiegend die Verwaltungsbehörde der Kirchengemeinde. Seine Mitglieder werden unter ganz andern Gesichtspunkten gewählt als denen einer Wahl zur Generalsynode. Ferner ist der eigentliche Vertretungskörper der Gemeinde die Kirchengemeindeversammlung. Ihr sind auch alle Wahlbefugnisse übertragen. Sie wählt die Kirchenältesten. Sie übt das wichtigste Wahlrecht aus, sie wählt den Pfarrer. Eine Folge des jetzigen Wahlverfahrens ist, daß die Wahl zur Generalsynode sich völlig über die Köpfe der Gemeinden hinweg vollzieht. Infolgedessen fehlt auch jede Anteilnahme breiterer Schichten des Volkes an der Generalsynode. Eine weitere Folge ist, daß die Generalsynode gar kein zutreffendes Bild der Landsgemeinde gibt, sondern nur ein einseitiges. Ganze Schichten des evangelischen Volkes sind nicht vertreten. Man sollte den Kirchengemeindeversammlungen in Bezug auf ein Recht zur Generalsynode kein Misstrauen entgegenbringen. Die Erfahrungen, die mit ihnen — und gerade auch in den Städten — gemacht worden sind, sind durchaus nicht unbefriedigend. Es ist seitens dieser Körperschaften eine ganz erhebliche Opferwilligkeit für kirchliche Zwecke bewiesen worden. Es darf auch darauf hingewiesen werden, wie ruhig sich im allgemeinen die Pfarrwahlen in den Städten — und je größer sie sind, um so mehr — vollziehen, viel ruhiger als in mancher Landgemeinde.

Das heutige Wahlverfahren zur Generalsynode, das in den großen Städten doppelt so viel Wahlmänner als Pfarreien verlangt, und zwar aus den Kirchenältesten, ist eigentlich keine Wahl mehr. In Mannheim hat es bekanntlich dahin geführt, daß überhaupt nicht mehr gewählt werden konnte! Eine Interimsverordnung der Kirchenbehörde wurde nötig, um nur eine Wahl vornehmen zu können. In den andern Städten entwickeln sich die Dinge nach derselben Richtung. Der Zustand ist derartig, daß eine Änderung erfolgen muß. Darauf hat auch das Kirchenregiment hingewiesen.

Es wurde in der kurzen Besprechung, die zu diesem Punkt geführt wurde, von einer Seite die Notwendigkeit einer Änderung des Wahlförpers für die Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode bei den großen Städten zugegeben. Dagegen wurden Bedenken geäußert, in Bezug auf die Übertragung dieses Rechtes auf die Kirchengemeindeversammlungen in den Landgemeinden. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß die Erfahrungen auf dem Lande diese Bedenken nicht bestätigen. Auch sei es bedenklich, zweierlei Recht für die Wahl zur Generalsynode, ein geringeres für das Land und ein größeres für die Stadt, zu schaffen.

Absatz b der Eingabe verlangt, daß die Zahl der zu wählenden Wahlmänner nach der Größe der Gemeinden zu staffeln sei. Heute ist der zu Recht bestehende Zustand folgender: die Verfassung geht von dem Grundsatz aus, daß jede Gemeinde einen Wahlmann zu wählen habe, sah sich aber in der Folge mit Rücksicht auf die Verhältnisse genötigt verschiedene Erweiterungen vorzunehmen. § 43 der Wahlordnung bestimmt: „Die Wahl der weltlichen Abgeordneten geschieht durch Wahlmänner. Diese Wahlmänner werden von den Kirchenältesten jedes Kirchengemeinderats aus ihrer Mitte gewählt, und zwar je ein Wahlmann in einem Wahlbezirk. In den Kirchengemeinden, in welchen sich mehrere Pfarrreien befinden, werden so viele Wahlmänner gewählt, als daselbst Pfarrstellen sind. In den Kirchengemeinden, die nur eine Pfarrstelle haben, aber nach der letzten Volkszählung 5000 oder mehr evangelische Gemeindeglieder zählen, werden zwei Wahlmänner gewählt. In den Kirchengemeinden Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim, Heidelberg und Freiburg werden doppelt so viele Wahlmänner gewählt, als daselbst Pfarrstellen sind.“

Auch so besteht immer noch ein sehr großes Misverhältnis, wenn etwa eine Gemeinde von 200 Seelen für die Wahl zur Generalsynode gerade so viel Recht besitzt wie eine solche von 4000, nämlich einen Wahlmann zu wählen. Eine öde Gleichmacherei und lediglich der Maßstab der Zahl ist nicht zu erstreben. Aber das bestehende Misverhältnis ist doch zu klaffend. Einigermaßen sollte denn doch der größeren Bedeutung einer großen Gemeinde bei dem Gewicht, das sie für die Generalsynode in die Waagschale zu legen hat, Rechnung getragen werden. Darum erscheint es richtig, eine gewisse Staffelung einzuführen. Wie diese im einzelnen auszusehen hat, darüber ist weder in der Eingabe etwas ausgesagt, noch ist in der Besprechung darauf eingegangen worden. Dagegen wurde eine Besserung des heutigen Zustandes auch von dem einzigen Ausschußmitglied, das sich dazu äußerte, für nötig erachtet.

Absatz c besagt: „Wo immer es zweckmäßig ist, soll den kirchlichen Wahlen zum Schutze der Minderheiten das Verhältniswahlverfahren zu Grunde gelegt werden.“ Als gegeben wird es in der Eingabe erachtet bei der Wahl der Kirchengemeindeversammlung und des Kirchengemeinderats in großen Kirchengemeinden und bei den Wahlen der geistlichen Abgeordneten zur Generalsynode.

Die Verhältniswahl hat gegenüber dem jetzigen Verfahren den Vorzug der unbedingten Gerechtigkeit. Sie läßt alle Kräfte der Gemeinde zum Ausdruck kommen. Sie ist der Schutz der Minderheiten, der bei dem jetzigen Wahlverfahren nicht gewährleistet ist. Eine Übereinstimmung ist hier ausgeschlossen. Es ist das wirkliche Bild der Gemeinde, das hier erscheint. Wenn dagegen geltend gemacht wird wie auch auf politischem Gebiet, daß das Parteiähnliche durch den Proporz die Wahlen beherrsche und die Parteien gewissermaßen offizielle Einrichtung werden, so ist darauf zu sagen, daß die Parteien heute schon das öffentliche Leben auch in der Kirche beherrschen und daß es keinen Bezirk gibt, in welchem die Wahl nicht parteiähnlich entschieden wird.

Die Einführung der Verhältniswahl erscheint besonders begründet für die Wahl der geistlichen Vertreter zur Generalsynode. Der heutige Zustand leidet vor allem an der ungleichen Größe der Wahlbezirke, die ganz außerordentlich ist. Wir haben Diözesen mit 10 und solche bis zu 25 Pfarrreien — ohne jeden Unterschied in dem Recht ihrer Vertretung. Das Kirchenregiment hat das Misverhältnis, das hier vorliegt, auch seinerseits anerkannt, indem es der Generalsynode des Jahres 1900 eine Vorlage über Neuenteilung der Wahlbezirke für die Wahl der geistlichen Abgeordneten zukommen ließ, im wesentlichen aufgebaut auf einer annähernd gleichen Grundziffer von Wählern. Diese Vorlage ist indessen zurückgezogen worden.

Gegen den jetzigen Zustand bei der Wahl der geistlichen Abgeordneten, muß des weitern geltend gemacht werden, daß die Zugrundelegung der Diözese den Ausfall der Wahl von Zufälligkeiten, wie einer geringen Veränderung im Bestand der Geistlichen einer Diözese abhängig macht. Eine Versetzung auch nur eines Geistlichen, eine einzige Pfarrwahl kann eine völlige Verschiebung der Kräfte herbeiführen. Ein

weiterer Mißstand ist, daß bei dem jetzigen Verfahren starke Minderheiten völlig ausfallen. Schließlich fällt bei der Verhältniswahl auch jede Rötigung, die der Einfluß der Dekane bewirken könnte, völlig weg.

Die Gründe, die für die Verhältniswahl zur Generalsynode geltend gemacht werden, kommen im wesentlichen auch für die Wahl der Kirchengemeindeversammlung und für die Wahl des Kirchengemeinderats in Betracht, wenigstens in den Städten. Gerade hier ist es wesentlich, daß die Verhältniswahl die sämtlichen Kräfte der Gemeinde zum Ausdruck bringt und vorhandene Minderheiten vor Überstimzung schützt. Ob auf dem Land ein Bedürfnis für die Verhältniswahl vorliegt, ist hier nicht näher zu untersuchen, aber von einer gewissen Seelenzahl an sollte die Möglichkeit zur Benützung dieses Wahlverfahrens gegeben sein.

Hierzu wurde in der ganz kurzen Besprechung bemerkt, daß die Einführung der Verhältniswahl für die Wahl der Kirchengemeindeversammlung in den großen Städten am leichtesten sei. Darüber ließe sich reden. Bedenklicher erscheine die Verhältniswahl für die Wahl der Geistlichen.

In Bezug auf die Gesamtaufgabe einer Durchsicht der Kirchenverfassung wurde ausgeführt: wenn man sich auf den Boden einer selbständigen und selbsttätigen Gemeinde als Grundlage unserer Landeskirche stellt — und wir haben diese Grundlage, bestehen auf ihr, niemand wird hinter das Jahr 1861 zurückgehen wollen —, dann wird man auch eine Ausgestaltung und Ausdehnung der Selbstverwaltung unterstützen müssen. Über das Tempo kann man verschiedener Ansicht sein. Im allgemeinen aber lehrt die Erfahrung, daß man über eine zu rasche Entwicklung in der Kirche sich keine Sorge zu machen braucht. Selbstverwaltung erzieht und wedt Kräfte, sie ist das beste Gegengift gegen radikalisierende Bestrebungen und ödes Theoretisieren. Schließlich ist auch das eine Frage des Glaubens und des Vertrauens zu den guten Kräften in unserm evangelischen Volk und zu der Kraft des evangelischen Christentums auch in der heutigen Welt. Eine Aussprache zu diesem letzten Punkt fand nicht statt.

Namens des Ausschusses stelle ich aufgrund einstimmigen Beschlusses den Antrag:

„Die Generalsynode überweist Ziffer 6 der kirchlich-liberalen Eingabe dem zu bildenden Verfassungsausschuß als Material.“

Ich füge bei, daß auch hierfür in Bezug auf die geschäftliche Behandlung im Ausschuß beschlossen wurde, was ich vorhin bei Ziffer 1 erwähnt habe.

P r ä s i d e n t : Die Besprechung ist eröffnet. Herr Camerer.

A b g e o r d n e t e r Camerer : Meine Herren! Der Herr Vorredner hat vorhin zur Begründung seines Antrages, daß die Wahl der Wahlmänner von der Kirchengemeindeversammlung und nicht vom Kirchengemeinderat ausgeübt werden möchte, auf die staatliche Parallele hingewiesen. Ich glaube, Staat und Kirche sind hier zweierlei. In § 10 unserer Kirchenverfassung heißt es: „Jedes Mitglied der Gemeinde hat Stimmrecht in der Gemeindeversammlung und Wählbarkeit in die Vertretung der Kirche.“ Aber von diesen Stimmberechtigten fordert nun der § 5 folgendes: „Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Landes fordert von allen ihren Mitgliedern, daß sie einen christlichen Lebenswandel führen und die kirchlichen Heilsmittel treu benützen.“ Die Verfassung fordert also von den stimmberechtigten Gemeindegliedern eine kirchliche Gesinnung. Das ist eine innerlich wohlbegründete Voraussetzung, weil zur Wahl von Gemeindeführern keiner berechtigt sein darf, der nicht würdig ist selbst unter Umständen in den Vorstand zu treten. Was könnte ihn hindern seinesgleichen zu wählen! Wir müssen also eine Schutzbestimmung für das Stimmrecht haben. Hätten wir Kirchengemeinden von frischer christlicher Lebendigkeit, so könnten wir der Kirchengemeindeversammlung ohne weiteres die freiesten und weitesten Rechte überlassen. Ich denke, die Gemeinden in der Schweiz, die angeführt worden sind, werden vielleicht derartige Gemeinden sein. Wo wir aber nicht Gemeinden vor uns haben mit einer starken kirchlichen Gesinnung der meisten Vertreter, da müßten wir für das Stimmrecht

allerlei Sicherungen haben. Wer will sie aber geben? Wo sollen sie sein. All das, was man schon dafür angeführt hat und was früher als solche gegolten hat, ist doch veraltet. Die Teilnahme am Gottesdienst, an den Sakramenten, an Gemeindefeiern kann ein Merkmal kirchlicher Gesinnung sein. Aber eine Rechtsforderung aus diesen Merkmalen heraus zu schließen, das geht doch wohl nicht an, sodass also ein Mann, der sich kirchlich garnicht betätigt, lange lange am Gottesdienst und an den Sakramenten nicht teilnimmt, vom Stimmrecht nicht irgendwie ausgeschlossen werden kann. Es mutet uns ja eigentümlich an, dass z. B. Schleiermacher das Stimmrecht abhängig gemacht hat von einer zweimaligen Beteiligung an der Kommunion im Jahre. Das sind aber Dinge, die uns schließlich unter einen Gesichtspunkt führen, wo die Sakramente unter dem Lichte des Werkdienstes erscheinen könnten. Früher ist die Teilnahme am Gottesdienst usw. als ein Gesetz auf den Gemeinden gelegen. Jetzt aber ist alles das mit der Auffassung evangelischer Freiheit nicht mehr vereinbar.

Nun muss es nicht so sein, dass der Kirchengemeinderat etwa kirchlicher gesinnt ist als die Kirchengemeindeversammlung. Die Kirchengemeindeversammlung kann da sehr wohl dem Kirchengemeinderat gleichgesinnt sein. Aber ich glaube doch, dass bei dem allgemeinen Stimmrecht, das wir nun haben, im Kirchengemeinderat eine grössere Gewähr für kirchliche Gesinnung gegeben ist als in der Kirchengemeindeversammlung, — ich kenne wenigstens Gemeinden, auf die dies zutrifft —, zumal wenn man nur an Gemeinden denkt, bei denen allein schon die Kirchengemeindeversammlung nur aus den Stimmberechtigten besteht. Denken Sie nur einmal, wer da alles in der Kirchengemeindeversammlung ist! Da ist mancher darunter, der ganz ruhig sagt, wenn sich's um die Wahl eines Kirchengemeinderats handelt: der und der paßt in den Kirchengemeinderat. Warum? Weil er ihn als kirchlichen Mann kennt. Er schlösse neben anderen vielleicht sich selber aus. Darum bietet uns die Bestimmung, dass der Wahlmann vom Kirchengemeinderat gewählt wird, eine grössere Sicherheit als der vorgeschlagene Weg.

Berichterstatter Abgeordneter H o l d e r m a n n (Schlusswort): Ich habe den zweiten Teil meines Berichts noch einmal durchgesehen, aber nirgends finden können, dass ich dabei auf die Parallele mit den staatlichen Einrichtungen eingegangen sei. (Sehr richtig! Zuruf: Am Anfang!) Immerhin möchte ich meinesfalls nicht darauf eingehen, mit Rücksicht auf die ganze Geschäftslage und da diese Dinge ja ausführlich zur Erörterung gelangen werden, wenn erst der Verfassungsausschuss seine Arbeiten in Angriff genommen hat. Ich verzichte daher auf weitere Ausführungen.

Präsi dent: Nachdem eine Besprechung stattgefunden hat, kommen wir zur Abstimmung über den Antrag: „Die Generalsynode überweist Ziffer 6 der kirchlich-liberalen Eingabe dem zu bildenden Verfassungsausschuss als Material.“ Wer für diesen Antrag ist, möge sich erheben. (Geschieht.) Einstimmig angenommen.

Wir kommen jetzt zu der Schlussnummer unserer Tagesordnung: Bericht des Unterrichtsausschusses, die biblische Geschichte und ihre Neubearbeitung betreffend. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten van der Flöe um den Bericht.

Berichterstatter Abgeordneter van der Flöe: Es dürften unter den wichtigen Gegenständen, die der Generalsynode zur Behandlung und Beschlussfassung vorliegen, wohl wenige sein, die nicht schon ihre Geschichte hätten. So hat eine Geschichte in der badischen Generalsynode und zwar eine ziemlich weit zurückgreifende die Frage nach einer Lehrbücherreform, ganz besonders die nach einer Reform der biblischen Geschichte.

Die Generalsynode von 1909 hat sich in ihrer zehnten öffentlichen Sitzung nach eingehender Ausschusseratung über eine Neubearbeitung der biblischen Geschichte durch den Abgeordneten Raupp Bericht erstatten lassen. Dieser zerlegte seine Ausführungen in einen Bericht über die von dem Evangelischen Oberkirchenrat

damals vorgelegte kleine biblische Geschichte mit dem Titel: „Erster Religionsunterricht für die evangelischen Kinder im Großherzogtum Baden“ und in Darlegungen über die unleugbaren Mängel der im Gebrauch befindlichen biblischen Geschichte und stellte im Namen des damaligen Unterrichtsausschusses Anträge, deren Verbescheidung durch die Generalsynode zur Verwerfung des erstgenannten Büchleins führte, während die Neubearbeitung der biblischen Geschichte, und zwar in der Fassung des sogenannten Einheitsbuchs, die Zustimmung der Generalsynode fand.

Ich will mich heute nicht verstreiten über die Entstehungsgeschichte und den Inhalt der erwähnten kleinen biblischen Geschichte, über die Konkurrenzschriften, die sie hervorgerufen hat, und über die Gründe, die zu ihrer Ablehnung führten, beachtens- und wissenswert ist für uns nur der Antrag, den der Unterrichtsausschuss von 1909 stellte und der von der Mehrheit in der Vollsynode angenommen wurde: „Der Ausschuss kann in seiner Mehrheit ein Bedürfnis nach Schaffung eines besonderen für die ersten Jahrgänge bestimmten Lehrbüchleins der biblischen Geschichte nicht anerkennen. Er beantragt deswegen, die Einführung des Büchleins „Erster Religionsunterricht für die evangelischen Kinder im Großherzogtum Baden“ abzulehnen, will jedoch nicht versäumen die an diese schwierige Aufgabe gewendete Mühe, Zeit und Kraft dankbar anzuerkennen.“

Ich kann mich umso mehr hierauf beschränken, als ein diesen Gegenstand berührender Wunsch Pforzheimer Religionslehrer, der schon vor über zwei Jahren in einer an das dortige Dekanat gerichteten Eingabe zur Aussprache gekommen war, sich zu einem Antrag in den sogenannten Pforzheimer Anträgen nicht verdichtet hat, sondern schon bei den in Pforzheim seitens der dortigen Religionslehrerschaft gepflogenen langen Verhandlungen damit ein ehrliches Begräbnis fand, daß man eben kein besonderes Lehrbüchlein für die Unterstufe fordern zu müssen glaubte, sondern vielmehr einer biblischen Geschichte als dem einzigen Lehrbuch für das Schuljahr 2—6 das Wort redete (vergl. Antrag 6 von Pforzheim-Stadt), über dessen in den Anträgen 4 und 5 näher ausgeführte Gestaltung wir später noch zu handeln haben werden. Es sei also festgestellt, daß diesmal offiziell keinerlei Anträge an die Generalsynode gelangt sind, die den Gedanken eines besonderen Lehrbuches für die drei untersten Jahrgänge wieder aufgenommen hätten und Veranlassung böten auf diesen zurückzukommen.

Anders verhält es sich mit der Frage einer Neubearbeitung der biblischen Geschichte überhaupt, bezüglich deren die Generalsynode von 1909 dem Antrag ihres Unterrichtsausschusses zugestimmt hat: „In Anbetracht dessen, daß die biblische Geschichte unleugbare Mängel aufweist, beantragt der Ausschuss, daß diese einer Überarbeitung unterzogen werde, bei der die Fassung der biblischen Geschichte im sogenannten Einheitsbuch tunlichst berücksichtigt werde.“

Dieser Beschlusshafung tut der Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats an die diesjährige Generalsynode Seite 11 dahin Erwähnung, daß er bemerkt, es habe ihr „bis jetzt eine Folge nicht gegeben werden können“. Um so dringlicher dürfte es erscheinen, daß die Generalsynode nach Ablauf von wiederum fünf Jahren Schritte einleitet, um zur Befriedigung des anerkannten Bedürfnisses zu gelangen, eines Bedürfnisses, das nicht nur den Aufsichtsbeamten des Religionsunterrichts im Verkehr mit Pfarrern und Lehrern bei Abhaltung von Prüfungen sich immer und immer wieder aufdrängt, und dem nicht bloß in der Fachliteratur immer wieder als einem tatsächlich vorhandenen und brennenden Ausdruck verliehen wird, sondern um dessen endliche Berücksichtigung auch diesmal wieder die verschiedensten Organisationen bei der Synode vorstellig geworden sind.

Ich verweise auf die allgemeine Forderung, welche die Kirchlich-liberale Vereinigung in ihrem Beschuß 5 ausspricht und die sich die Anträge der Lehrerkonferenz Pforzheim-Land zu eigen machen: „Die Religionslehrbücher sind immer mehr nach pädagogisch-didaktischen Gesichtspunkten zu gestalten.“ Ich ver-

weise insbesondere auf die Ziffern 4—6 der Anträge der Pforzheimer Pfarrer- und Lehrerkonferenz, die sich unzweideutig auf den Boden der alten Forderung stellen, daß unsere biblische Geschichte einer Überarbeitung in der Fassung des sogenannten Einheitsbuchs zu unterziehen sei, wie sie vor allem auch dem so oft ausgesprochenen Wunsch einen Ausdruck geben, daß die Sprache der biblischen Geschichte dem kindlichen Fassungsvermögen angepaßter sei und (vergl. wiederum Besluß 7 von Pforzheim-Land und der Kirchlich-liberalen Vereinigung, sowie Nr. 4 der Kirchlich-liberalen Fraktion) nach der sprachlichen Form durchzusehen sei.

Es kann unmöglich meine Aufgabe sein Ihnen noch einmal im alten Umfang alle die Gründe vorzutragen, die seit länger als einem Jahrzehnt immer wieder in den maßgebenden pädagogischen Kreisen vorgebracht werden für die Herstellung eines nach Gesichtspunkten der Konzentration eingerichteten Lehrbuchs für die biblische Geschichte, und die in trefflichen Ausführungen vor fünf Jahren hier an gleicher Stelle von den verschiedensten Rednern vorgetragen worden sind. Es hieße dies Eulen nach Athen tragen. Unsere Absicht sollte vielmehr dahin gehen, daß wir nach so vielen Worten, die darüber gewechselt worden sind, nun endlich auch einmal Taten sollten sehen lassen, und daß wir dazu gelangten, die Neubearbeitung der biblischen Geschichte in der angedeuteten Richtung umgehendst in die Wege zu leiten.

Dazu werden wir uns umso mehr ermuntert fühlen dürfen, als das Zustandekommen der aus Pfarrer- und Lehrerkreisen an uns gerichteten Anträge und die Verhandlungen über sie draußen im Lande deutlich erkennen lassen, daß die für die bessere Gestaltung unserer Religionslehrbücher erhobenen pädagogischen Forderungen ihre Befürworter finden nicht nur bei den Vertretern einer religiösen oder kirchlichen Richtung, sondern daß die Pädagogen der verschiedenen Richtungen sich immer mehr überzeugt haben von der Reformbedürftigkeit insbesondere der biblischen Geschichte. Am klarsten und erhebendsten ist dies wohl in Pforzheim-Stadt in die Erscheinung getreten, wo nach eingehenden gewissenhaften Ausschußverhandlungen gegen 200 Lehrer und Lehrerinnen und Geistliche der verschiedenen Richtungen die Beschlüsse gefaßt und die Anträge gestellt haben, in deren Mittelpunkt die Forderung der Neubearbeitung der biblischen Geschichte in der Fassung des sogenannten Einheitsbuchs steht.

Neu erscheint in diesen Anträgen nur, aber getragen wiederum von Vertretern beider Richtungen, der Wunsch und Antrag, es solle für die Kinder der reiferen Jahrgänge, des siebenten und achten Schuljahrs der biblische Geschichtsunterricht seine Fortsetzung und Krönung finden durch die ausschließliche Benützung eines für diese Schuljahre vorzuschreibenden biblischen Lesebuchs bzw. einer Schul- oder Familienbibel, ebenfalls eine längst anerkannte pädagogische Forderung, deren Gegner immer mehr im Schwinden begriffen sind.

Am deutlichsten gelangt diese in der heutigen pädagogischen Welt Badens vorhandene Anschauung und das aus dieser sich ergebende Verlangen nach Einheitsbuch und biblischem Lesebuch zum Ausdruck in Punkt 6 der Anträge Pforzheim-Stadt: „Im Schuljahr 2—6 sei eine biblische Geschichte das einzige Lehrbuch. Lied und Spruch seien beigedruckt. Die Sprüche seien der kindlichen Ausdrucksweise angepaßt. Von Schuljahr 7 an trete anstelle der biblischen Geschichte ein biblisches Lesebuch oder eine Schulbibel.“ Dies sind grundsätzliche Forderungen, zu deren Durchführung die Punkte 4 und 5 der erwähnten Anträge die nötige Einzelerklärung liefern. Es ist aus dem eben erwähnten Punkt 6 der Pforzheimer Anträge deutlich zu entnehmen, wie sich die antragstellende Lehrerschaft zur Herstellung und zum Gebrauch des Lehrbuchs der biblischen Geschichte stellt. In Klasse 1 sollte aus wohlverständlichen Gründen überhaupt auf ein gedrucktes Lehrmittel verzichtet werden, in Schuljahr 2—6 würde das Einheitsbuch zum Gebrauch gelangen, wobei bemerkt werden mag, daß ein nicht geringer Prozentsatz der Pforzheimer Lehrer bei der Festlegung der Gebrauchsstufe für die biblische Geschichte sogar nur bis zum fünften Schuljahr einschließlich

zu gehen geneigt war, während der Jahrgang 7 und 8 die biblische Geschichte völlig aus der Hand zu legen und seinen biblischen Geschichtsunterricht an der Hand eines biblischen Lesebuchs oder einer Schulbibel zu erhalten hätte, der sich dann hauptsächlich auf die religiöse Entwicklungsgeschichte im Alten Testament und eine Art Leben Jesu und der Apostel im Neuen Testament zu erstrecken hätte.

Sollten hier etwa die Befürworter eines besonderen Büchleins für den Unterricht in der biblischen Geschichte der unteren Jahrgänge mit ihrer Forderung noch einmal einsehen, so könnte ihnen wohl mit dem Vorschlag entgegenkommen werden, welchen das Einheitsbuch vom Jahr 1903 in seinen für die Abfassung dieses Religionslehrbuchs vorausgeschieden Grundsätzen dahin macht, daß es empfiehlt: „Für die drei unteren Schuljahre können die in sie fallenden Stücke (biblische Geschichte mit den zu lernenden Liedern und Sprüchen) in einem besonderen Büchlein gedruckt werden, eine Maßnahme freilich, welche nicht nur bei den grundsätzlichen Verteidigern des in einem Guß herzustellenden Einheitsbuches Beanstandung finden wird, sondern auch bei den Eltern, insbesondere auf dem Lande, die über die sich häufende Anschaffung von Religionslehrbüchern auf den verschiedenen Stufen von jeher, und nicht ganz mit Unrecht, sich beschwert gehalten haben.“

Soweit meine Ausführungen, wie sie sich aus der Geschichte der vorliegenden Angelegenheit und aus ihrem dermaligen Stand ergeben. Als nun Ihr Ausschuß an die Beratung herantrat, ergab sich für ihn sofort, wenn er auch fühlend auf dem Beschuß von 1909 und sich ihn in neue aneignend die Notwendigkeit einer Neubearbeitung der biblischen Geschichte einstimmig beschloß, die große Schwierigkeit: wer wird sich dieser Aufgabe unterziehen und sie mit Erfolg durchführen? Eine biblische Geschichte, wie sie unsere Lehrerschaft und Kinderwelt braucht, in einfacher verständlicher, dem kindlichen Fassungsvermögen angepaßter Sprache, poetisch dabei, innig, warm und herzlich zum Kinde redend, geeignet, das Interesse des Kindes wachzurufen und ihm die Freude an dem Stoff dauernd zu erhalten, ist ein Himmelsgeschenk — so wurde von den verschiedensten Seiten mit Recht betont —, von dem wir nicht wissen, ob uns ein menschlicher Verfasser ersteht. Und doch muß der Versuch gemacht werden um der vielen Klagen willen, welche über die Mängel des seitherigen Lehrbuchs nicht zum wenigsten von gewissenhaften Hausvätern und Familienmüttern geführt werden, welche gewohnt sind, mit ihren Kindern die biblische Geschichte auch im Hause zu betreiben. Die eingehend in Ihrem Ausschuß erörterte Frage, wer um die Unternehmung dieses Versuchs anzugehen sei, führte zu ausgiebigen Verhandlungen, im Laufe deren man sich mit Einmütigkeit in dem Wunsch und Antrag zusammensandt, die Oberkirchenbehörde zu ersuchen, die Fertigung eines Entwurfs zu veranlassen. Das Ergebnis der Ausarbeitung des Entwurfs solle sodann von einem durch die jetzige Generalsynode zu ernennenden Ausschuß geprüft werden.

Eine längere Erörterung rief, als man an die praktische Gestaltung des Buches und seine Bestimmung für die einzelnen Schuljahre dachte, die Frage hervor, ob man auf die fröhliche Absicht eines Lehrbüchleins für die drei untersten Jahrgänge zurückgreifen solle. Man beschloß das quieta non movere aus den bereits erörterten Gründen und nahm mit allen gegen zwei Stimmen den Antrag an, das neu zu bearbeitende Buch solle bestimmt sein für das Schuljahr 1—6, nicht 2—6, wie die Anträge Pforzheim-Stadt es wünschten, aus der praktischen Erwägung heraus, daß die in Klasse 1 gelernten biblischen Geschichten zum Zweck der Wiederholung im zweiten Schuljahr in dem Buche enthalten sein müßten. Das Buch solle aus einem Guß hergestellt unter Kürzung des nicht Lehrhaften im seitherigen Buche, aber unter ausdrücklicher Festhaltung alles Wichtigen aus der Geschichte des Heils den Schülern der sechs ersten Schuljahre als Lehrmittel dienen. Wohltuend und höchst erfreulich ragte aus diesen Verhandlungen bei allem gegenseitigen Standpunkt, den die Mitglieder des Ausschusses einnahmen, die Überzeugung heraus, daß es sich bei dieser Frage nicht sowohl um eine Frage der theologischen Richtung, als vielmehr um eine solche der Pädagogik handle, auf deren Lösung im allseitigen Interesse zu dringen sei.

Auch die übrigen Anträge, die ich noch namens Ihres Ausschusses heute zu stellen habe, dahingehend, daß für die Schuljahre 7 und 8 ein biblisches Lesebuch einzuführen sei, — wobei die einschränkende Bemerkung hinzugefügt wurde, daß statt des biblischen Lesebuchs auch die Bibel gebraucht werden könne —, gab zu eingehender Aussprache reichlich Anlaß. Es wird indessen nicht nur die hohe Synode, sondern vor allem auch die Antragsteller aus dem Lande, die in dieser Angelegenheit in so weitem Umfang vorstellig geworden sind, mit Befriedigung erfüllen zu vernehmen, daß Ihr Ausschuss sich mit allen Stimmen grundsätzlich für die Einführung eines solchen Buches entschieden und nur die Frage noch offen gelassen hat, die von dem zu ernennenden Unterrichtsausschuß geprüft werden soll, welches biblische Lesebuch zur Einführung zu empfehlen sei. Dies umso mehr, als die Frage der Bibeldurchsicht immer noch offen ist.

Nach dem Gang unserer Verhandlungen habe ich nun die Ehre folgende Anträge vor Sie zu bringen:

1. Die seitherige biblische Geschichte soll einer Neubearbeitung unterzogen werden.

2. Das neu zu bearbeitende Buch soll bestimmt sein für die Schuljahre 1 bis 6.

3. Der Evangelische Oberkirchenrat soll erucht werden, die Fertigung eines Entwurfs zu veranlassen. Das Ergebnis soll sodann von einem durch die jetzige Generalsynode einzuschéndenden Ausschuß geprüft werden.

4. Für den biblischen Unterricht in den Schuljahren 7 und 8 soll ein biblisches Lesebuch eingeführt werden. Die Wahl desselben ist durch den unter Ziffer 3 genannten Ausschuß zu prüfen. Statt des biblischen Lesebuchs kann auch die Bibel gebraucht werden.

5. Die unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Aufgaben des Ausschusses sollen von dem Katechismusausschuß als Lehrbuchausschuß überhaupt mit erfüllt werden.

Indem ich Ihnen diese Anträge unterbreite, empfiehle ich zugleich im Namen Ihres Ausschusses, daß bei der Generalsynode aus dem Lande eingekommene Material dem künftigen Bearbeiter des neuen Entwurfs zur fünslichen Beachtung im Sinne der heutigen Beschlusffassung zu überweisen.

Präsident: Meine Herren! Ich eröffne die Besprechung. Herr Frommel.

Abgeordneter Dr. Frommel: Hochverehrte Herren! Über unsere biblische Geschichte ist schon sehr viel gesagt worden. Es ist sehr viel gegen sie und, soweit ich sehen kann, nicht sehr viel für sie, wenigstens nicht viel mit Erfolg, für sie gesprochen worden. Man hat ja wohl in unserm Ausschuß gesagt: es ist möglich, nachdem wir so viel Neues in der letzten Zeit bekommen haben oder bekommen sollen, nun auch wieder bei diesem Buche den Versuch einer Neuordnung zu wagen; und man ist sich der ganzen Schwierigkeit dieser Aufgabe bewußt gewesen.

Es sind noch einmal die verschiedenen Gründe namhaft gemacht worden, die dazu führten ein solches Verlangen zu stellen, und da glaube ich, ist vielleicht doch ein Gesichtspunkt in die Erörterung hineingeworfen worden, der in den Verhandlungen der letzten Synode noch nicht oder nicht so kräftig betont worden ist, und der es uns ganz besonders nahelegt den Wunsch zu äußern, daß wir eine neue biblische Geschichte bekommen möchten. Es ist, wenn ich einmal so sagen darf, der poetische oder der künstlerische Gesichtspunkt. Ich bitte mich nicht mißzuverstehen. Es regt sich ja vielleicht, namentlich bei den Pädagogen, leicht ein gewisses Bedenken, wenn man das so formuliert hier vorbringt. Es wird vielleicht dagegen eingewendet: ja, was hat denn der poetische und der künstlerische Gesichtspunkt mit der

biblischen Geschichte zu tun? Sie ist ein Lernbuch, ein Schulbuch. Schulbücher sind ja meistens trocken, und bei den Lehrbüchern handelt es sich darum, daß ein gewisser Stoff in pädagogisch richtiger Weise geboten wird; und es liegen ja tatsächlich bereits biblische Geschichten genug vor, die uns diese pädagogische Darstellung, wie ich glaube, in glücklicher Weise zeigen und Wege in dieser Richtung weisen. Ich glaube auch, daß das Einheitsbuch, von dem früher hier die Rede gewesen ist, nach dieser Seite hin manches von dem erfüllt, was man wünschen kann.

Wenn ich nun trotzdem die Forderung des Poetischen und Künstlerischen erhebe, so verstehe ich das nicht und bitte das nicht dahin mißzuverstehen, als handelte es sich für mich und für uns im Ausschuß — denn wir haben uns darüber geeinigt — nun um eine biblische Geschichte, die mit allerhand Floskeln und ästhetischem Arabeskenwerk zu umkleiden, der eine Art poetischer Aufputz anzuhängen wäre, es handelt sich auch nicht darum, daß man unsere biblische Geschichte in Novellen- oder Romanform darbietet — ich wäre der erste, der sich dagegen entschieden aussprechen müßte —, sondern wenn ich die Forderung des Poetischen erhebe, so habe ich, wie ich glaube, heute besonderen Anlaß dazu, da wir doch erkannt haben, daß bei allem Geschichten-Erzählen ein gewisses künstlerisches Element in der Sache unerlässlich ist, und zwar ein künstlerisches Element, das unmittelbar aus der künstlerischen Eigenheit des Erzählers hervorgeht. Gewiß wird man sagen können, daß sei in erster Linie Sache des Lehrers. Es ist die Forderung, die allerdings schwerwiegende Forderung erhoben worden, jeder Lehrer müsse in gewissem Sinne ein Künstler, ein Erzähler, ein Dichter sein, der den Kindern den Stoff dichterisch nahebringe. Das ist ja natürlich nicht möglich. Aber ich glaube, daß das Buch, das den Kindern in die Hand gegeben wird, aus dem sie die biblische Geschichte zum erstenmal in ihrem Leben kennen lernen, das doch auch mit Bildern geschmückt wird — darin liegt ja schon der Hinweis auf die künstlerische Seite der Sache —, daß dieses Buch ihnen die Sache nicht in einem trockenen nüchternen Leherton hinerzählen soll.

Wenn ich unsere heutige biblische Geschichte ansehe, so muß ich sagen, daß sie nach dieser Seite doch noch sehr weit hinter dem zurückbleibt, was gefordert werden kann und muß. Unsere biblische Geschichte enthalte, so ist im Ausschuß gesagt worden, im ganzen und großen die Sprache der Bibel. Ich kann das nicht zugeben, sondern muß sagen, sie ist eigentlich ein nüchterner Bericht, eine Art Protokoll oder eine Art Auszug. Sie ist trockenen Inhalts, sie bietet keine Erhebung. Man muß sie nur einmal vergleichen mit der sonst in keiner Weise mehr für unseren Unterricht brauchbaren biblischen Geschichte von Hebel. Gewiß, in der biblischen Geschichte von Hebel ist sehr viel Subjektives, sehr viel, was aus der damaligen Zeit heraus hineingeslossen ist, wir können sie heute nicht mehr gebrauchen. Aber gerade die Kunst des Erzählens, die innige warme herzliche Kunst des Mannes, der mit den Kindern ein Kind war, der sich nicht gescheut hat sich mit ihnen auf den Boden zu setzen und mit ihnen recht fröhlich die Geschichten zu erzählen, das kommt in diesem Buche wundervoll zum Ausdruck. Nach dieser Seite hin wird die Hebelsche biblische Geschichte auch für unsere Zeit noch ein zielfeindendes Buch bleiben. Deshalb möchten wir wünschen — es ist ja das auch im Bericht bereits zum Ausdruck gekommen —, daß eine solche Sache nicht gemacht wird durch eine Überarbeitung des heutigen Buches. Ich hielte es für ein Unglück, wenn man sagte: unsere heutige biblische Geschichte soll wieder überarbeitet werden, womöglich in einem Ausschuß überarbeitet werden, wo der eine etwas dazutut und der andere etwas wegtut und wobei statt einer biblischen Geschichte völlig ein Monstrum zu Tage gefördert wird; sondern das kann nur Sache einer schöpferischen Einzelpersönlichkeit sein, eines Menschen, dem vom lieben Gott die Gabe gegeben ist, so etwas schön kindlich herzlich hinzuerzählen.

Wir haben uns schließlich nicht anders zu helfen gewußt, als daß wir gesagt haben: machen können wir das nicht, wir können auch den Mann nicht herbeizaubern, und es wird sich jeder, dem das über-

ragen wird, der ganzen Schwere und Tragweite dieser Arbeit bewußt werden. Aber wir haben uns gesagt, es muß doch ein Weg gefunden werden. Und dazu scheint uns kein anderer geeignet, als daß wir die Oberkirchenbehörde bitten eine Persönlichkeit zu suchen, die uns vielleicht etwas Derartiges schenkt. Wir wollen hoffen, daß es uns geschenkt wird. Wenn wir auch nicht gleich das ganze Ideal erreichen, so wollen wir wenigstens froh sein, wenn wir in dieser Sache einen Schritt weiter kommen.

Abgeordneter Kühlein: Meine Herren! Sie sehen aus den Anträgen, die vorliegen, daß sie fast alle ziemlich einstimmig in unserm Ausschuß gefaßt worden sind, und doch haben die Ausführungen des Herrn Professors Trommel, die wir eben gehört haben, Ihnen auch gezeigt, daß wir nicht alle der Sache allzu zuversichtlich gegenüberstanden, sondern daß die Sache uns allen bis zu einem gewissen Grad etwas fraglich erschien, da es davon abhängt, ob sich die richtige Persönlichkeit finden wird, die diese Arbeit ausführen kann.

Nun möchte ich aber meinerseits doch nicht verschweigen, daß wir gegen die ganze Sache doch auch gewisse Bedenken hatten, und ich möchte nicht anstehen sie auch hier zum Ausdruck zu bringen. Ich glaube — und meine Freunde, auch die nicht im Ausschuß waren, sind mit mir der Meinung —, daß unser bisheriges Lehrbuch der biblischen Geschichte gewisse Vorzüge hatte und hat, die in den Anträgen ja nicht zum Ausdruck kommen können, von denen wir aber doch ein gewisses Zeugnis hier abzulegen haben. Ich habe das auch in dem Ausschuß hervorgehoben. Unsere biblische Geschichte zeichnet sich doch gerade durch ihre große Sachlichkeit aus, dadurch, daß sie den Stoff bietet und es dem Lehrer überläßt, diesen Stoff nun nach seiner Persönlichkeit, nach seiner Eigenart zu behandeln. Ich finde darin doch einen Vorzug etwa einer biblischen Geschichte gegenüber, die dem Stoff nun allzu frei gegenüberstünde. Es ist vielleicht von Herrn Professor Trommel nicht so gemeint worden, aber es könnte doch so aufgesetzt werden, als ob die biblische Geschichte in poetisch ganz freier Art umgestaltet und ausgestaltet werden sollte. Also darin hatte doch unsere bisherige biblische Geschichte auch einen gewissen Vorzug. Wir hätten von uns aus auch nie-mals den Antrag gestellt, daß an ihrer Stelle ein neues Lehrbuch kommen soll, sondern wir von unserer Seite wären doch der Meinung gewesen, daß man sich vor der Hand noch mit diesem Buch begnügen und damit auch dem Religionslehrer eine gewisse Freiheit lassen sollte, nun diesen Stoff nach seiner Art zu behandeln, wie ja auch unserer Synode vom Oberkirchenrat keine derartige Vorlage zugegangen ist.

Trotzdem aber können wir uns auch von unserer Seite der Erkenntnis nicht verschließen, daß diese biblische Geschichte auch ihre Mängel hat. Sie ist bei aller Sachlichkeit gegenüber dem Stoff doch auch bis zu einem gewissen Grad, besonders in manchen Teilen, recht trocken, sie ist vielfach schwer verständlich für Kinder, sie ist in vielen Abschnitten recht umfangreich; und es hängt mit dieser Frage eben auch die Lehrplanfrage zusammen, die wir noch zu behandeln haben werden. Was für uns außerdem noch bestimmend war dem Antrag unsererseits zuzustimmen, war auch der ausgesprochene einstimmige Wunsch unserer Lehrer nach einer neuen biblischen Geschichte. Sie haben eben, wie wir sehen und wie diese Eingabe von Pforzheim-Stadt und -Land und von sonsther zeigt, unbedingt das Bedürfnis nach einer etwas leichteren kindlicheren fasslicheren, auch vielleicht in ihrem Stoff etwas gekürzten biblischen Geschichte. Was diesen letzten Punkt betrifft, so haben wir ja, das will ich nicht verschweigen, auf unserer Seite auch ein gewisses Bedenken, daß diese Durchsicht der biblischen Geschichte am Ende auch zu einer nicht wünschenswerten Verkürzung des Stoffes der biblischen Geschichte führen könnte. Wir haben ja in anderer Beziehung gesehen, was aus einer Durchsicht werden kann, und wir möchten doch nicht ähnliche Dinge auch bei der biblischen Geschichte erleben.

Deshalb möchte ich also zum Ausdruck bringen, daß wir mit gewissen Bedenken an die Sache herangetreten sind und uns nur deshalb dazu haben entschließen können, weil die Wünsche der Lehrer wirklich

ganz einmütig an uns herangetreten sind und wir nun eben doch das Vertrauen zum Oberkirchenrat haben, daß er in dieser Beziehung alles aufbieten wird, daß nichts Wichtiges in unserer biblischen Geschichte verfälszt wird, und daß auch bei einer neuen biblischen Geschichte uns doch das Allernötigste gegeben wird. Deshalb begrüße ich es mit Freuden, daß dieser Antrag in unserm Ausschuß so ziemlich einstimmig gefaßt worden ist.

Ein ganz kurzes Wort erlauben Sie mir noch zu dem Punkt 4 der Anträge. Von unserer Seite ist der Schlußabzug zu diesem Antrag 4 beantragt worden, daß statt des biblischen Lesebuchs auch die Bibel gebraucht werden kann. Ich gehöre zu denjenigen, welche sich bis jetzt noch nicht so recht mit dem Gedanken eines biblischen Lesebuchs befrieden konnten. Ich sehe gewiß die Vorteile ein, habe sie auch in mancher Beziehung schon erfahren, und doch widerstrebt es mir; und ich glaube, es ist auf unserer Seite eine Anzahl Freunde, welche da mit mir gehen und sich nicht gern entschließen würden, zum biblischen Lesebuch ihre Zuflucht zu nehmen. Deshalb haben wir unserseits den Wunsch, daß es uns wenigstens ermöglicht sein sollte, beim Unterricht in diesen beiden letzten Schuljahren, der ja nun fünfzig hin — wenn das, was geplant ist, durchgeführt wird — hauptsächlich der biblischen Vertiefung und dem vermehrten Bibelleben dienen soll, woran es uns bisher ganz ohne Zweifel in großem Maße gefehlt hat, neben dem biblischen Lesebuch doch die ganze Bibel zu gebrauchen, die ja außerdem auch den Vorzug hätte, daß sie billiger ist als das biblische Lesebuch.

Ich möchte also zum Ausdruck bringen, daß wir mit diesen Beschränkungen und unter diesen Bedenken auch unserseits diesen Anträgen zustimmen können, und Sie bitten, daß Sie diese Anträge annehmen.

Präsident des Oberkirchenrats D. H e l b i n g : Meine Herren! Die Forderung einer neuen biblischen Geschichte ist, wie Sie vernommen haben, nicht neu, sondern schon ziemlich alt. Sehr bald nach der Einführung der jetzigen hat man angefangen sie mehr oder weniger abschäbig zu beurteilen und damit im Zusammenhang natürlich nach einer anderen zu verlangen. Ich will mich nicht darüber verbreiten, inwieweit diese Forderung berechtigt ist oder nicht, ich will also das jetzige Buch nicht kritisieren, sondern ich will mich bloß mit dem beschäftigen, was heute nun abermals gewünscht worden ist. Nicht mit den gleichen Worten, aber sachlich durchaus in gleicher Weise ist, was Sie heute dem Oberkirchenrat als Wunsch unterbreiten, im Jahre 1909 zum Ausdruck gelangt. Wenn ich Ihnen nun sagen darf, was für eine Wirkung diese Wiederholung hatte — ja, meine Herren, nach den Erfahrungen, die wir gemacht haben, liegt die Sache nicht sehr ermutigend. Wir haben um dem nachzukommen, was begehrts ist, namentlich auch aus Lehrerkreisen begehrts worden ist, u. a. auf der letzten Generalsynode die Vorlage des kleinen biblischen Geschichtsbüchleins für die ersten Jahre gemacht. Sie wissen, daß man es kaum ordentlich angesehen hat; es ist sofort unter den Tisch gefallen. Noch vorher war das sogenannte Einheitsbuch erschienen. Es wurde abgelehnt. Es geht ja auch auf anderen Gebieten so. Wenn ein Vorschlag gemacht wird, so ist sofort eine große Anzahl von Leuten da, die sagt: nein, das können wir nicht brauchen. Wenn es mit der biblischen Geschichte bisher so gegangen ist, wird es nicht auch fünfzig wieder so gehen? Meine Herren! Trotz solcher Bedenken hat der Oberkirchenrat nicht, wie Sie aufgrund der Ausführungen von heute meinen könnten, die Hände in den Schoß gelegt. Ich habe sehr bald nach der letzten Generalsynode mit einem Herrn Rüdysprache genommen, den ich für besonders befähigt hielt und halte, diese Angelegenheit in die Hand zu nehmen. Aber ich habe eine ablehnende Antwort bekommen. Er wird sich dessen wohl erinnern, denn er sitzt hier in der Synode. Es ist vorhin die Bemerkung gemacht worden: daß kann man nicht einem beliebigen auftragen, noch viel weniger einem Ausschuß. Ganz richtig. Aber wenn man nun die Überzeugung gewinnt, daß Personen, die dazu befähigt wären, bei uns außerordentlich selten sind, und wenn man einen Versuch gemacht hat, von dem man glaubte, er werde die Sache in die Wege leiten, und der

Versuch mißlungen ist, so ist das wieder nicht ermutigend. Ich fürchte, ich fürchte, meine Herren, daß auch das, was Sie heute uns als Vorschlag bringen, nicht so schnell zu einem Ergebnis führen wird. An die gleiche Persönlichkeit, die ich nicht genannt habe, möchte ich mich natürlich nicht wieder wenden, nachdem es mir mit ihr so gegangen ist, und an die Verfasser des Einheitsbuches, das abgelehnt worden ist, auch nicht. Ja, nun bleibt nichts übrig, als daß eben Freiwillige zum Oberkirchenrat kommen und sagen: wir fühlen den Drang (Heiterkeit) und wir wollen den Versuch machen, diesem Bedürfnis zu entsprechen. Dürfen wir? Ich werde gern sagen: ja. Wie es dann dem, was solche Persönlichkeiten liefern, bei dem prüfenden Ausschuß, von dem Sie gehört haben, gehen wird, das bleibt abzuwarten.

Was übrigens diesen Punkt, nämlich den Ausschuß betrifft, so habe ich, so wie die Sätze uns als Antrag hier vorgetragen worden sind, die Sache nicht ganz verstanden. Es heißt hier: „Das Ergebnis soll sodann von einem von der jetzigen Generalsynode einzufebenden Ausschuß geprüft werden.“ Ja, und wenn der Ausschuß die Prüfung nun vorgenommen hat, was dann? Soll dann die biblische Geschichte eingeführt werden? Das geht ja doch nicht. Lehrbücher müssen, wie Sie wissen, verfassungsgemäß an die Diözesansynoden gegeben werden, also auch diese biblische Geschichte, selbst wenn der Ausschuß sie geprüft und gutgeheißen hätte. Wie es ihr auf den Diözesansynoden gehen wird? Meine Herren! Die Erfahrung nach dieser Seite ist wieder nicht ermutigend. So dürfen Sie sich nicht wundern, wenn ich trotz Anerkennung des Bedürfnisses etwas skeptisch der Frage gegenüberstehe. Gewiß, es soll auch ferner versucht werden, daß wir weiterkommen. Aber ich bezweifle sehr, daß das in absehbarer Zeit der Fall sein wird. Wünsche aussprechen, meine Herren, Richtlinien ziehen, das ist sehr leicht. Etwas machen, zur Befriedigung von anderen machen, das ist unendlich schwer, unendlich schwer besonders in unserer lieben badischen Landeskirche.

Ich komme zum Schluß noch auf etwas, das ist die Ziffer 4, die das biblische Lesebuch betrifft. Es hat mich außerordentlich gefreut, daß dieser Gedanke, der im Jahr 1894 auf der Generalsynode infolge eines eingereichten Antrages eingehend verhandelt worden ist, mehr Freunde gewonnen hat. Ich muß mich natürlich in diesem Augenblick vollständig zurückhalten und kann Ihnen die Gründe für ein biblisches Lesebuch jetzt nicht wiederholend auseinandersezten. Es hat mich außerordentlich gefreut, daß der letzte Herr Redner, der Herr Abgeordnete Kühlewein, ausdrücklich betont hat, daß er die Vorzüge eines solchen Lesebuchs anerkennen müsse, wenn er auch für seine Person sich noch nicht entscheiden könne, ein solches in Gebrauch zu nehmen. Meine Herren! Das biblische Lesebuch ist bei uns bekanntlich in den höheren Schulen sozusagen durchgeführt, weil dort der Oberkirchenrat Spielraum hatte. Für die Volksschule ist es 1894 abgelehnt worden zu unserm großen Schmerz, obgleich hervorragende Kenner des ganzen Gebietes, wie der heimgegangene Kirchenrat Wolshardt, um nur diesen einen Namen zu nennen, sehr warm dafür eingetreten sind.

Meine Herren! Was für die höheren Schulen für notwendig befunden worden ist und was sich dort bewährt hat, das sollte, denke ich, doch auch für die Volksschule am Platze sein. Glauben Sie denn, daß die Schwierigkeiten, welche der Gebrauch der Vollbibel in der Hand des Schülers auf den höheren Schulen hat, nicht auch vorhanden sind im siebenten und achten Schuljahr der Elementarschule? Ich denke, darauf gibt es doch nur eine Antwort. Nun hat die Sache aber in der Tat so, wie sie liegt, und nachdem eine Anzahl von Pfarrern erklärt haben, sie könnten eine Schulbibel nicht einführen, eine sehr äußerliche Schwierigkeit, die der Herr Abgeordnete Kühlewein ebenfalls bereits angedeutet hat. Das sind die Kosten. Die vorhandenen biblischen Lesebücher sind im Vergleich zu der darauf verwendeten Arbeit billig, aber der Preis bewegt sich doch immer zwischen anderthalb und zwei Mark und darüber. Können wir verlangen, daß der Volksschüler auch in den Dörfern bei den weniger bemittelten Leuten sich ein solches Buch für das siebente und achte Schuljahr anschafft? Es wäre vielleicht möglich, einen billigeren Preis zu erzielen, wenn man

dem Verleger des betreffenden Buches eine Zusage geben könnte, daß ein großer Absatz bei uns in Aussicht sei, aber nur bis zu einem gewissen Maß, darüber hinaus nicht. Und dann bleibt immer noch der Preis viel höher als der Preis der Bibel, wie sie von den Bibelgesellschaften geliefert wird. Von der ganz außerordentlichen Schwierigkeit, die Wahl zwischen den einzelnen vorhandenen biblischen Lesebüchern zu treffen, will ich garnicht reden.

Sehen Sie, meine Herren, das ist die Sachlage, und so werden Sie mir nicht ganz unrecht geben, wenn ich sage: solche Sätze aufzustellen, wie sie der Ausschuß diesmal uns wieder geboten hat, ist ebenso leicht, wie es im Jahre 1909 und schon früher gewesen ist; mit der Durchführung stehen wir aber vor den allergrößten Schwierigkeiten. Und wenn auch der Oberkirchenrat diese Sache nicht aus dem Auge verlieren wird, so muß ich doch offen gestehen: ich glaube kaum, daß bald, ja einer nächsten Synode, wie gesagt worden ist, schon ein allgemeines mit Wohlgefallen begrüßtes Buch einer biblischen Geschichte wird vorgelegt werden können. Indessen — man wird ja mit dem Alter manchmal etwas pessimistisch — wollen wir hoffen, daß auch in diesem Falle das Alter mir einen Streich gespielt hat und daß es doch besser geht, als ich in diesem Augenblick fürchte.

Abgeordneter Dr. Frath: Meine sehr verehrten Herren! Gerade der letzte Satz des geehrten Herrn Vorredners ist wieder etwas ermutigender, als der Anfang seiner Rede gewesen ist. Ich hoffe deshalb, daß die wenig ermutigenden Worte uns doch den Mut nicht nehmen. (Sehr richtig! links.) Es ist in diesem Hause, hochgeehrte Herren, schon einmal über den Religionsunterricht gesprochen worden. Es handelte sich dort hauptsächlich um die Erteilung des Unterrichts durch Lehrer und Pfarrer und um die Verteilung des Unterrichts. Dabei wurde von den Vertretern des Lehrerstandes bei uns wiederholt darauf hingewiesen, wie gern und wie freudig sie den Religionsunterricht erteilen. Die Pfarrer haben das anerkannt, und die Dekane, die den Religionsunterricht prüfen, haben auch wiederholt anerkannt, wie gut der Religionsunterricht ist. Alle, die den Religionsunterricht erteilen, erteilen ihn gern, und man darf voraussehen, daß ein Unterricht, wenn er gern erteilt wird, auch gut erteilt wird. Die Prüfungsbescheide sind ja auch zumeist gut. Dem gegenüber konnte man denn doch die Augen nicht verschließen vor dem, was man draufen sah, vor der manchmal betrübend geringen Wirkung des Religionsunterrichts. Es wurde ja vielseitig darüber geplagt, wie schwer es ist die Christenlehrläufigen herbeizuziehen, und wie schwer es ist die der Christenlehre entwachsene jungen Leute nach der Kirche zu erhalten. Da muß doch irgend eine — ich will nicht sagen — Schuld, aber doch irgend ein Grund vorhanden sein. Man konnte auch sein Ohr nicht den vielen Klagen verschließen, wie sie von Seiten der Kinder und von Seiten der Eltern, aber auch von Seiten der Lehrer ausgesprochen werden. Kinder und Eltern klagen über die vielen Schwierigkeiten des Religionsunterrichts, klagen über die Masse des Stoffes, der gelernt werden muß, klagen über die vielen Memorieraufgaben, die gegeben werden, Lehrer klagen über die Unfreudigkeit der Kinder beim Religionsunterricht. Es gibt doch keinen anderen Unterricht, bei dem die Kinder freudiger sein sollten als beim Religionsunterricht. Diesen Klagen konnte man sich doch nicht verschließen. Wenn man nun auf der anderen Seite anerkannt hat, daß der Religionsunterricht eifrig und fleißig und gut gegeben wird, so muß man doch irgendwie den Grund suchen für die Klagen auf der einen Seite und für die nicht genügende Wirkung auf das Volk, die man doch zugeben muß. Dann muß man auch sagen: Die moderne Lehrart und Lehrweise hat den Religionsunterricht nicht berührt, er hat gewiß Fortschritte gemacht, aber es wurde auch von sehr guten Lehrmeistern, die unter uns sitzen, anerkannt, wie schwer, fast unmöglich es ist mit dem Stoff fertig zu werden.

Wenn man an all das denkt, so wird man eben doch zu dem Schlusse kommen, daß die Ursache dafür vielleicht in den Lehrbüchern liegt. Ich wende die Mehrzahl an, weil sich der Ausschuß ja nicht nur mit der biblischen Geschichte hat abgeben müssen, sondern auch mit dem Katechismus. Es wurden den beiden

Aus-
sicht der
ganz
tref-

Lehrbüchern, der biblischen Geschichte und dem Katechismus, sicher viele Vorwürfe gemacht. Der Ausschuß hat sich ja darüber eingehend unterhalten und ist nach eingehender Prüfung zu dem Beschluss gekommen: wir müssen hier Änderung schaffen, damit der Religionsunterricht erfreulicher werde. Dazu soll nun auch diese neu zu schaffende biblische Geschichte dienen. Von dem Katechismus wird ja heute nicht gesprochen, der kommt ja noch einmal besonders auf die Tagesordnung.

Wenn es nun in Nummer 3 des Antrags heißt: „Das Ergebnis soll sodann von einem von der jetzigen Generalsekretariate einzusehenden Ausschuß geprüft werden“, so ist unter diesem „geprüft werden“ natürlich auch zu verstehen, daß der Oberkirchenrat die nötigen Schritte tut, um dann den geprüften und vielleicht gebilligten Entwurf zur Ausführung zu bringen. Was den Verfasser betrifft, so weiß ich in diesem Hause drei, die es könnten; es gibt vielleicht noch mehr, die es könnten. Es wurde neulich im Ausschuß auch gesagt, daß eine solche Arbeit aus einem Guß heraus nicht eine ganze Periode von fünf Jahren in Anspruch nähme.

Was das biblische Lesebuch und seine Kosten betrifft, so ist ja in Württemberg in der Volksschule eines eingeführt, und was die Württemberger bezahlen können, könnten, meine ich, die Badischen auch bezahlen.

Abgeordneter Pfarrer Herrmann: Meine verehrten Herren! Aus den Worten des Herrn Beichtstatters haben Sie schon entnehmen können, daß die Verhandlungen im Unterrichtsausschuß in den wesentlichen Punkten in einmütigem Geiste gepflogen worden sind, und ich möchte nicht verfehlten, auch meinerseits meiner großen Befriedigung und Freude darüber Ausdruck zu geben, daß das tatsächlich so gewesen ist.

Wir sind auch der Überzeugung, daß zwischen der Zeit, in der die biblische Geschichte abgesetzt worden ist, und der heutigen Zeit auf pädagogischem Gebiet sich manches begeben hat. Ich darf vielleicht nur erinnern an die Verhandlungen, die über die Behandlung der Propheten des Alten Testaments in der letzten Zeit geführt worden sind, und gerade dieser Punkt hat mich besonders bewogen einer Umgestaltung oder einem Versuch der Umgestaltung der biblischen Geschichte zugestimmen, weil ich tatsächlich glaube, daß die Art, wie die Propheten des Alten Testaments in unserer biblischen Geschichte behandelt sind, wohl am meisten einer Verbesserung oder Reform bedürftig erscheint. In welcher Richtung diese Verbesserung geschehen kann, darüber will ich mich hier nicht verbreiten. Darüber ist in dem Ausschuß eingehend verhandelt worden. Ich möchte nur sagen, daß wir auch alle der Meinung gewesen sind, die schon zum Ausdruck gekommen ist, daß es sich um keine leichte Sache handelt, sondern daß diese biblische Geschichte ein Werk sein soll aus einem Guß.

Vorhin ist von dem Herrn Abgeordneten Frommel die Forderung gestellt worden, diese neue biblische Geschichte solle einen poetischen Einschlag haben. Wir sind auch der Meinung, daß eine gewisse Kunst dazu gehört ein solches Buch zu schaffen, die Kunst, möglichst einfach, schlicht und natürlich zu erzählen. Wir sind aber auch der Meinung, daß diese Kunst nicht besser geübt werden kann als von einem, der seine Sprache bildet an der Sprache der Bibel, und wir können auf der jetzigen biblischen Geschichte doch diesen Vorwurf nicht sitzen lassen, daß sie in einer etwas schwerverständlichen Sprache abgesetzt sei, darum weil sie sich im wesentlichen an die Sprache der Bibel anlehnt. Wenn darum das, was vorhin der Herr Präsident des Oberkirchenrats vermutet hat, eintreten würde, daß die Neubearbeitung der biblischen Geschichte nicht so schnell zum Vollzug käme, wie wir es vielleicht wünschen, so hielte ich meinerseits das nicht für das größte Unglück, denn nach meinem Urteil ist doch unter den Büchern, die wir im Unterricht eingeführt haben, Katechismus, biblische Geschichte und namentlich auch das neueingeführte Büchlein für Religionsgeschichte, unsere biblische Geschichte immer noch das beste Buch, das wir haben.

Wenn der Herr Direktor Fath von der Unfruchtbarkeit des Religionsunterrichts gesprochen hat, davon gesprochen hat, daß er für Kinder oft eine große Last sei, so glaube ich, daß dies in letzter Linie nicht am Buche, sondern wesentlich an dem Lehrer liegt. Ich meine, es sollte für einen Lehrer nicht schwer sein, gerade den Unterricht in der biblischen Geschichte für die Kinder zu einer Stunde der Freude zu machen, und wir mögen ein Buch schaffen, was für eines wir wollen, so werden wir vielleicht auch für alle Zeiten, bei allen Fortschritten der Pädagogik solche Lehrer nicht beseitigen können, die eben am Buchstaben leben und dann auch von ihren Kindern verlangen, daß sie die biblischen Geschichten buchstäblich auswendig lernen.

Wenn ich von der Einmütigkeit des Ausschusses geredet habe, so möchte ich bitten diese Einmütigkeit auch zu beziehen auf den Punkt 2 der Anträge. Wie Sie aus dem gedruckten Bericht ersehen, ist dieser Punkt nicht einstimmig angenommen worden. Ich möchte wünschen, daß der Antrag, wie er Ihnen aus dem Ausschuß vorgelegt worden ist, nicht mit diesem Punkt belastet werden möchte, der streng genommen nicht zur Sache, sondern eigentlich zur Abfassung des Lehrplans gehört. Ich habe in dem Ausschuß darauf hingewiesen und möchte es auch hier tun, daß mit hier gewisse Schwierigkeiten vorzuliegen scheinen und daß es mir ausgeschlossen erscheint, heute hinsichtlich der Gestaltung des Lehrplans, die uns ja noch hier in der Generalsynode beschäftigen wird, die aber im wesentlichen eine Aufgabe des Oberkirchenrats sein wird, Richtlinien dahin zu geben, daß die biblische Geschichte — das Buch meine ich — im sechsten Schuljahr zum Abschluß gekommen sein soll. Wir waren in dem Ausschuß alle der Meinung, daß auch das neu zu schaffende Lehrbuch alle biblischen Geschichten, soweit sie für den Religionsunterricht in Betracht kommen, enthalten soll, und daß in diesem Buch also die Geschichte vom ersten Schuljahr bis zum Schluß durchgeführt werden soll. Mir scheint aber, daß im jetzigen Augenblick noch nicht darüber entschieden werden kann, ob vom siebenten Schuljahr an die biblische Geschichte überhaupt aus der Hand des Schülers verschwinden und an ihre Stelle ein biblisches Lesebuch oder die Bibel allein treten soll. Ich meine, das hängt doch mit der ganzen Gestaltung des Lehrplans zusammen, die wir heute noch nicht voraussehen können. Ich möchte aber nicht verschweigen, daß einer solchen Gestaltung des Lehrplans, die den gesamten Stoff der biblischen Geschichte auf sechs Schuljahre zusammenpreßt, nämlich vom ersten bis zum sechsten Schuljahr, nach meiner Meinung große Bedenken gegenüberstehen. Vorhin ist schon von mehreren Rednern betont worden, daß jetzt schon namentlich im vierten und fünften Schuljahr der Stoff der biblischen Geschichte fast zu groß ist. Wenn nun gefordert wird, daß innerhalb sechs Schuljahren der gesamte Stoff der biblischen Geschichte mit den Kindern behandelt wird, so muß die naturnotwendige Folge sein, daß dem vierten und fünften Schuljahr, namentlich auch dem sechsten, viel zu viel aufgebürdet wird oder aber, daß eben gestrichen wird, und ich fürchte, man kann dann nicht bloß bei unverständlichen Stücken stehen bleiben, sondern man muß dann diesen Schnitt auch auf Stücke und biblische Geschichten ausdehnen, die wir alle schmerzlich vermissen würden.

Ich möchte ferner darauf hinweisen, daß es doch sehr fraglich erscheinen möchte, ob es möglich oder geraten ist, solch schwere Geschichten wie etwa die Propheten, die vor- und nacherzählischen Propheten, ferner Hiob, dieses alles in das sechste Schuljahr hineinzuzwängen und dadurch eine Aufgabe zu stellen, der es nach meiner Meinung unmöglich gewachsen ist. Ich möchte ferner fragen, ob es wohlgetan ist, dem siebenten und achten Schuljahr überhaupt keinen neuen Stoff zuzutragen, sondern nur eine zusammenfassende Wiederholung, einen Überblick über das, was bisher schon gelernt worden ist. Ich meine, es hat für Kinder in den oberen Schuljahren etwas Ermüdendes, wenn sie nichts anderes in sich aufzunehmen sollen, als was sie in früheren Schuljahren schon einmal gehabt haben.

Ich wäre deswegen sehr dankbar, wenn wir auf den Punkt 2 verzichten könnten und es der zukünftigen Gestaltung des Lehrplanes anheimgäben, in welcher Weise die biblische Geschichte auf die einzelnen

Schuljahre verteilt wird, bezw. ob im siebenten und achten Schuljahr auch noch die biblische Geschichte als Unterrichtsbuch in der Schule gehandhabt werden soll, oder ob sie von da an dem biblischen Lesebuch Platz machen soll.

Abgeordneter D. Bauer: Meine sehr verehrten Herren! Gestatten Sie mir mit einigen Worten auf den Punkt 4 des Ausschusshantrags zurückzukommen, und zwar nach einer ganz bestimmten Richtung hin, inbezug auf die Frage mit dem biblischen Lesebuch. Ich möchte mich nicht darüber äußern, inwiefern es zweckmäßig ist ein biblisches Lesebuch in die Schule einzuführen — ich gestehe Ihnen ganz offen, daß ich ein Freund der Familienbibel bin, viel mehr als eines biblischen Lesebuchs für die Schule —, sondern es handelt sich für mich um eine andere Frage. Der Verichterstatter Dekan van der Sloe hat vorhin schon in seinem Bericht darauf hingewiesen, daß die Frage der Empfehlung eines biblischen Lesebuchs doch zusammenhänge mit der Frage der Durchsicht unserer Bibelübersetzung. Darauf möchte ich mit einigen Worten hinweisen. Es ist Ihnen bekannt, meine Herren, daß in den letzten Jahren die neueste Bibelrevision vollendet worden ist. Es ist Ihnen vielleicht nicht bekannt, mit wieviel Mühe und Arbeit diese Revision verknüpft war. Mehr als einmal hatte ich Gelegenheit, als ich in den letzten Jahren mit Seiner Exzellenz zusammen eine andere Arbeit auszuführen hatte, von ihm zu hören, mit wieviel Mühe es verknüpft war gewisse Kleinigkeiten der Revision im Ausschuß durchzusehen. Das alles aber kann uns doch nicht hindern, wenigstens für mich, es auszusprechen, daß ich mit vielen meiner Fachgenossen und mit vielen andern aus dem praktischen Amt, mit Pfarrern und mit Laien, der Überzeugung bin, daß unbedingt in der nächsten Zeit eine Revision unserer lutherischen Bibelübersetzung nach der inhaltlichen Seite hin vorzunehmen ist. Es ist das nicht deswegen geboten, weil die moderne Bibelwissenschaft eine andere geworden ist als zur Zeit Luthers, auch nicht deswegen, weil das Ausland, namentlich England und Frankreich, uns in dieser Beziehung weit voraus sind, auch nicht deswegen, weil unberufene Hände von verschiedenen Seiten her in der neueren Zeit schon sich an die Revision einer solchen Übersetzung gewagt haben, sondern vor allem deswegen, weil ich glaube, daß es im Interesse der Verbreitung unserer Lutherbibel liegt, um sie zu erhalten als den besten Schatz, den uns Luther gegeben hat; deswegen ist es notwendig, daß wir unbedingt dieser inhaltlichen Revision der Bibelübersetzung näher treten; und zwar bezieht sich das meiner Ansicht nach durchaus nicht bloß auf das Alte Testament, sondern auch auf große Stücke des Neuen Testaments, namentlich auf die Briefe, von denen ich immer wieder finde, daß die deutsche Lektüre in der Bibelübersetzung nicht in den eigentlichen Zusammenhang gewisser großer Stücke der Bibel einführen kann. Ich gehe da ganz besonders auch davon aus, daß ich den größten Wert in meinem Amt darauf lege, daß die Theologie-Studierenden durchaus nicht bloß die griechische Bibel kennen, sondern auch die deutsche. Denn die deutsche lutherische Bibelübersetzung ist für uns die Grundlage der gesamten Erbauung in Predigt, Unterricht und Seelsorge. Wenn man aber darnach fragt, erhält man sehr oft die Antwort, daß es nur mit Hilfe des griechischen Textes möglich sei, in gewisse Partien des Römerbriefes sich hineinzubersetzen. Von diesem Gesichtspunkt aus und noch mehr von dem Gedanken aus, daß die deutsche Familie dieses schöne Buch der deutschen Bibelübersetzung von Luther braucht, möchte ich den Wunsch aussprechen, daß künftighin die Revision sich auch auf die inhaltliche Seite erstrecken möchte, natürlich nicht in dem Sinne, daß die lutherische Bibelübersetzung uns irgendwie weggenommen werde. Der Ton, die Stimmung des Ganzen und der Einzelheiten, soweit es möglich ist, müssen natürlich erhalten bleiben. Aber es muß die Bibelübersetzung doch so revidiert werden, daß wir in der Gegenwart wirklich die Bibel lesen und verstehen können.

Ich möchte keinen Antrag stellen, sondern ich möchte hier nur die Bitte aussprechen — und ich weiß auch, daß diese Bitte Anklang finden wird —, daß bei einer künftigen Durchsicht der Bibel unsere oberste

Kirchenbehörde, die sich ja bei der jüngsten Durchsicht soviel Mühe gegeben hat, auch ihren Einfluß dahin geltend machen werde, daß etwas mehr Rücksicht auf eine inhaltliche Revision der deutschen Lutherschen Bibelübersetzung genommen wird.

Hierauf wird die Vollsynode unterbrochen, und es tritt unter Anwesenheit des Vertreters des Groß-Kultusministeriums, Regierungsrat Dr. Bartning, die Steuersynode zu einer Sitzung zusammen.

Dritte Sitzung der Steuersynode.

Präsident Saenger: Die Sitzung der Steuersynode ist eröffnet. Meine Herren, die Gesetzentwürfe, mit denen wir uns jetzt hier zu beschäftigen haben, sind uns nichts Neues mehr, denn alle diese Vorlagen sind ja schon von der Vollsynode genehmigt worden. Uns wird heute die Aufgabe zufallen, ihnen die Zustimmung der Steuersynode zu erteilen. Die hierzu nötigen Voraussetzungen sind erfüllt.

Der Artikel 20 des Landeskirchensteuergesetzes sagt hierüber: „Die Aufstellung des Voranschlags geschieht durch die oberste kirchliche Landesbehörde. Der Voranschlag ist vierzehn Tage vor der teilweisen oder gänzlichen Wahl der darüber Beschuß fassenden Versammlung und, wenn eine solche Wahl nicht bevorsteht, vierzehn Tage vor Einberufung der Versammlung selbst der betreffenden Kirche bezw. Korporation zur Einsicht aller Beteiligten öffentlich aufzulegen und dem Kultusministerium mitzuteilen.“

Was hier verlangt wird, ist geschehen. Als Berichterstatter des Finanzausschusses der Steuersynode haben wir Herrn Keller gewählt. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Keller: Der Finanzausschuß der Steuersynode beantragt folgende Entschließung:

Es wolle die Steuersynode als Vertretung der Kirchengenossen im Sinne des staatlichen Gesetzes über die Landeskirchensteuer vom 20. November 1906 bzw. 15. August 1908 und 8. August 1910 in ihrer Zusammensetzung gemäß § 61 der Kirchenverfassung

I. ihre Zustimmung erteilen

a. soweit nötig mit Bezug auf Artikel 5 und 22 des genannten Staatsgesetzes zu den von der Vollsynode angenommenen Gesetzentwürfen: 1. über die Auswandsentschädigung der Abgeordneten zur Generalsynode, 2. über die Hinterbliebenenversorgung der evangelisch-protestantischen Geistlichen,

b. gemäß Artikel 5, 18 und 19 desselben Staatsgesetzes zu dem Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse der evangelisch-protestantischen Landeskirche (Landeskirchensteuervoranschlag für die fünf Jahre 1915—1919) mit der Ermächtigung an den Oberkirchenrat, mit Rücksicht auf die ihm von der Vollsynode empfehlend überwiesenen Eingaben, betreffend die Gewährung von Aussageerlaß bei Urlaubsvertretung, die Jugendpflege, die evangelischen Arbeitervereine, den evangelischen Preseverband und die Bitte der Altpensionäre, die Ausgabepositionen unter IV 5 (Seite 32), V 3 (Seite 32) im ordentlichen Etat und unter II im außerordentlichen Etat (Seite 38) innerhalb der verfügbaren Mittel nach Bedarf zu überschreiten.

Nachdem die sämtlichen Vorlagen, die wir hier jetzt zu genehmigen haben, bereits in der Vollsynode genehmigt worden sind, mache ich den Vorschlag die sämtlichen Anträge, die ich jetzt verlesen habe, zusammen zu genehmigen.

Wir haben außerdem den Gesetzentwurf, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1915—1919 und deren Deckungsmittel betreffend, beraten und beantragen also ferner:

Die Steuersynode wolle ihre Zustimmung erteilen

c. zu dem Gesetzentwurf, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1915—1919 und deren Deckungsmittel betreffend, wonach das durch Besteuerung gemäß dem Landeskirchensteuergesetz aufzubringende

Jahreserfordernis 1 498 682 M beträgt und demgemäß von den in Betracht kommenden Steueranschlägen und Steuersätzen in den Jahren 1915 bis mit 1919 jährlich 1,14 $\%$ von 100 M Vermögenssteueranschlag und 8 v. H. der staatlichen Normalsteuersätze zu erheben sind;

und es wolle die Steuershnode

II. die Nachweisung über die Rechnungsergebnisse der allgemeinen Kirchensteuer für die Jahre 1908 bis mit 1912 für unbeantwortet erklären.

Auch in Betreff der soeben von mir verlesenen Entschließung beantrage ich im Namen des Finanzausschusses Annahme im ganzen.

Präsident Saenger: Ich stelle den Antrag zur Besprechung. — Eine solche wird, wie mir scheint, nicht gewünscht. Der Antrag ist angenommen.

Damit, meine Herren, wären wir mit der heutigen Tagesordnung und den Arbeiten der Steuershnode überhaupt zu Ende. Es ist erst jetzt das garnicht un wichtige Gebiet der Steuern und Finanzen erledigt. Wir haben auch jetzt wieder gern bewilligt, was für die Kirche und ihre Diener nötig war. Ich glaube, der Kirchenbehörde darf ich wohl im Namen der Steuershnode dankend Anerkennung sagen für die ausgezeichnet ausgearbeiteten Vorlagen, die uns die Arbeit und, ich darf wohl sagen auch die Zustimmung leicht gemacht haben.

Dann möchte ich noch ein Wort des Dankes sagen dem Herrn Vorsitzenden des Finanzausschusses, unserm heutigen Berichterstatter. (Bravo.)

Wird noch das Wort zu irgend einem Punkte gewünscht? — Es scheint nicht der Fall zu sein.

Die Steuershnode ist geschlossen.

Fortsetzung der Vollshnode.

Präsident Dr. Uibel: Meine Herren! Die Sitzung ist wieder eröffnet.

Ich empfange aus der Hand des Herrn Präsidenten der Steuershnode folgende Erklärung:

„Wir beehren uns mitzuteilen, daß die Steuershnode in ihrer heutigen dritten Sitzung den ihr vorgelegten von der Vollshnode bereits genehmigten Gesetzentwürfen die Bestätigung erteilte.“

Karlsruhe, 22. Juli 1914.

Saenger.

Wir nehmen Kenntnis von dem Ergebnis der heutigen Steuershnode und fahren nun fort in der Besprechung des angefangenen Punktes der Tagesordnung. Ich erteile zunächst das Wort dem Herrn Abgeordneten D. Thoma.

Abgeordneter D. Thoma: Hochgeehrte Herren! Ich will nach den Erörterungen, die eben erfolgt sind, nur drei kurze Bemerkungen machen, zunächst einmal in Bestätigung dessen, daß der Religionsunterricht, insbesondere der biblische Geschichtsunterricht die Freude der Kinder ist. Ja — das ist auch verschiedentlich gesagt worden — er ist die Freude der Kinder in der Schule, solange er von den Lehrern behandelt wird. Aber hinterher, nach dieser Freude beginnt dann das Leid und kommen zu Hause die Tränen, wenn das Kind genötigt ist sich die biblische Geschichte auch einzuprägen. Da beginnen die Tränen, und das ist doch ein Beweis dafür, daß wir ein besseres biblisches Geschichtsbuch brauchen. Ich habe selbst in dem Ausschuß die Vorzüge unserer biblischen Geschichte betont, und zwar, wie ich glaube, als erster. Nachher ist das weiter erörtert worden.

Zum zweiten ist gesagt worden, im siebenten und achten Schuljahr komme nichts Neues vor, und die Kinder wollen doch etwas Neues bekommen. Gerade im siebenten und achten Schuljahr kommt vor: erstens Katechismus, zweitens Kirchengeschichte und drittens eben auch recht viel biblischer Stoff. Das

biblische Lesebuch soll ja hier ganz besonders ausgenützt werden. Zur Benützung dieses biblischen Lesestoffes muß natürlich auch auf biblische Geschichten zurückgegriffen werden, z. B. im Neuen Testament muß natürlich zurückgegriffen werden auf die Geschichte des Paulus, wie man bei den Propheten zurückgreifen muß auf die Königsgeschichte, soweit das nötig ist, weil man auch das Auftreten der Propheten an und für sich geschichtlich nicht begreift ohne eine gewisse Rücksichtnahme auf die geschichtliche Lage.

Zum dritten wollte ich noch etwas bemerken wegen des biblischen Lesebuchs. Es ist allerdings, daß haben wir ja auch im Ausschuß hervorgehoben, wieder eine neue Ausgabe. Das biblische Lesebuch kostet mit wenigen Ausnahmen — es sind ja zwölf Ausgaben da — 1 M 80 ™; das ist viel. Aber jetzt unterstreiche ich das, was vorhin gesagt worden ist, daß das biblische Lesebuch in Württemberg in Stadt und Land ohne Ausnahme eingeführt ist, nicht zwangsläufig, sondern, wie mir der Herr, der mir darüber Auskunft gegeben hat, sagte, „in suaforischer Weise“. (Heiterkeit.) So wird es bei uns auch geschehen müssen. Aber es ist hinzu zu fügen — ich betone, daß der Herr, der mir das schreibt, er ist ein Schulrat, der positiven Seite angehört —, daß dieses biblische Lesebuch nicht nur in der Schule große Freude macht, sondern daß es auch in evangelischen Familien, soweit sie nicht slavisch an der Vollbibel festhalten, sich großer Beliebtheit erfreut. Das ist doch ein gutes Zeugnis, wenn das Buch nicht nur in der Schule, wo das Suaforische leicht ins Obligatorische übergreift, eingeführt ist, sondern wenn es auch in den Häusern als Familienbibel, von der der Herr Abgeordnete Bauer sprach, gebraucht wird. Allerdings bedauert man es auch in Württemberg drüber, und zwar nicht nur in den höheren Schulen, sondern auch sonst, daß dieses württembergische Lesebuch sich so slavisch an den Luthertert anschließt. Es ist zwar im Laufe der verschiedenen Ausgaben daran auch geändert worden, es ist eine etwas freiere Stellung genommen worden und man hofft, daß das noch in weiterem Sinne geschieht, aber es ist eben auch gesagt worden: man ist abhängig von der zurückhaltenden Art, wie überhaupt einer durchgreifenden Bibelrevision in Deutschland Hindernisse bereitet werden. Es wäre für uns evangelische Christen, die wir auf die Bibel zurückgreifen, die sagen, die wahre Bibel, die rechte Bibel müssen wir haben, doch eigentlich eine Pflicht, diese Revision in richtiger Weise und in durchgreifender Weise zu wünschen, damit wir sagen können: wir haben wirklich die Bibel, nicht etwa eine Art Bibel, die in sehr vielen Fällen im Alten und Neuen Testament doch das nicht bietet, was die Verfasser selbst gemeint und gesagt haben. Sie wissen, daß man in der englischen Bibelübersetzung hier viel unbefangener und viel durchgreifender vorgegangen ist. Diejenigen von Ihnen, die jene Verhandlungen und deren Ergebnisse verfolgt haben, wie sie etwa vor fünfzehn Jahren in England stattgefunden haben, die werden mir zugeben, daß es eine Freude war das zu hören. Ich habe ausführliche Proben davon gelesen und ich habe mich gefreut und mir gesagt: wenn wir doch auch bei unserer Lutherbibel, die uns so hoch steht und hoch stehen muß — es muß natürlich die Lutherbibel immer bleiben —, eine so schöne Revision hätten. Damals ist von London nach Amerika die ganze Bibel hinüberschabt worden! Sie sehen, meine Herren, daran das große Interesse, das die neu durchgesehene Bibel hervorgerufen hat. Ich glaube, es wäre ganz gut, wenn unser Volk auch Interesse an einer wirklich revidierten Bibel hätte. Soweit ich höre, hat man dieses Interesse gerade drüber in Württemberg und gerade dort in den Gemeinschaftskreisen; das will ich betonen.

Schließlich wissen wir doch, daß Luther seine Bibel immer wieder durchgesehen hat, nicht nur sprachlich, sondern soviel wie möglich auch sachlich. Also wir bleiben immerhin im lutherischen Sinn und lutherischen Geist, wenn wir seine Bibel weiter durchsehen. Ich stimme da vollständig dem bei, was der Herr Abgeordnete Bauer gesagt hat.

Im übrigen möchte ich Sie bitten die Anträge des Ausschusses anzunehmen, die dort fast einmütig und ohne längere Besprechung gefaßt worden sind.

Abgeordneter Lutz: Meine Herren! Ich möchte Ihnen einen Wunsch unseres Volkes auf dem Lande zur Kenntnis bringen. Man hört da immer die Klage, daß durch den häufigen Wechsel der Lehrbücher große Auslagen entstehen. Die Kosten sind für die meisten Leute auf dem Lande, besonders wenn sie viele Kinder haben, zu groß. Darum möchte ich bitten, daß, wenn wieder neue Lehrbücher geschaffen werden, sie etwas länger im Gebrauch bleiben, sodaß die vielen Unkosten erspart werden. Die immerwährenden Klagen darüber wirbeln bösen Staub auf. Ich möchte diese Bitte hier zur Kenntnis bringen.

Abgeordneter Ruzinger: Meine Herren! Der Herr Präsident des Oberkirchenrats hat vorhin auf die großen Schwierigkeiten hingewiesen, die sich ergeben, sobald man an die Ausführung der Beschlüsse gehen will, die wir in unserem Ausschuß gefaßt haben. Wir sind uns dessen wohl bewußt gewesen, daß hier Schwierigkeiten entstehen. Wir halten sie für groß, aber wir glauben und hoffen, daß sie nicht unüberwindlich sein werden. Die Hauptschwierigkeit ist ja doch wohl die, die geeignete Persönlichkeit zu finden, die diese neue biblische Geschichte ausarbeitet. Denn diese Persönlichkeit muß in der Tat ein Künstler sein in dem Sinne, wie der Herr Abgeordnete Frommel es hervorgehoben hat. Denn auf pädagogischem Gebiete besteht ja die höchste Kunst darin, mit dem Kinde kindlich reden zu können. Das ist es, was unserer seitherigen biblischen Geschichte hauptsächlich fehlt. Die Persönlichkeit muß aber zugleich auch ein Pädagoge sein, denn sie muß wissen, was man einem Kinde zutrauen und was man einem Lehrer im Laufe eines Jahres an Unterrichtsstoff auf dem Gebiete der biblischen Geschichte in die Hand geben darf. Der Betreffende muß ferner ein Theologe sein, der weiß, was religiös wertvoll ist, gerade auch für die biblische Geschichte, und was von dem Stoff unter Umständen ausgeschieden werden kann, den wir jetzt in der biblischen Geschichte haben. Und er sollte endlich einer sein, der in unserem badischen Land und Volk aufgewachsen ist und mit der badischen Eigenart vertraut ist, sodaß seine Sprache ganz von selbst unsere Heimatsprache ist.

Es ist allerdings schwer einen Mann zu finden, der die Eigenschaften, die eben aufgezählt worden sind, in sich vereinigt. Aber wenn das nur einigermaßen der Fall ist, dann wollen wir zufrieden sein. Wenn vorhin schon darauf hingewiesen worden ist, daß unter uns drei sind, die so ungefähr dieses Ideal darstellen, so ist doch einige Hoffnung vorhanden, daß einer davon sich bereit finden wird, und wir würden uns freuen, wenn in der Oberkirchenbehörde trotz der trüben Erfahrungen, die mit den Lehrbüchern ja immer wieder gemacht werden, doch schließlich der Optimismus wieder siegen wird und so etwas Zustande kommt.

Die andere Schwierigkeit liegt nun freilich darin: wenn wir einen solchen Mann haben und er weiß, daß das Werk seines Geistes nachher den Diözesanbünden übergeben und von diesen durchgeholt wird, so wird ihm vielleicht von vornherein die Lust vergehen dieses Kunstwerk auszuarbeiten. Das ist ja allerdings ein Notstand. In unserem Ausschuß wurde schon darauf aufmerksam gemacht, daß ja die Verfassungsänderung bevorsteht und daß man garnicht wissen kann, ob auch hier eine Änderung zu stande kommen wird, aus der dann die Tatsache hervorgehen wird, daß die Lehrbücher verschont bleiben von den Diözesanbünden und die Diözesanbünden verschont bleiben von den Lehrbüchern. Aber ich möchte keinen dahingehenden Wunsch oder Antrag hier vorbringen.

Vorhin wurde nun darauf hingewiesen, daß bei dem neuen Lehrbuch eine Kürzung des Stoffes notwendig sein wird, und zugleich der Wunsch ausgesprochen, daß diese Kürzung natürlich in einer Weise vorgenommen wird, daß nichts Wertvolles wegfällt. Wir sind auch im Ausschuß der Ansicht gewesen, daß namentlich im Alten Testamente mancherlei ohne Schaden gekürzt werden kann, und man darf bei dieser Gelegenheit vielleicht doch auch darauf hinweisen, daß wir jetzt in unserm Land, auch in unsrern Dorfgemeinden, unsere Kindergottesdienste haben und daß diese Kindergottesdienste doch auch eine sehr wertvolle Ergänzung zu unserm Religionsunterricht in der Schule bilden, da ja dort gerade viele biblischen

Stoffe behandelt werden, die auch in unserer biblischen Geschichte stehen; dort ist auch Gelegenheit solche Stoffe zu behandeln, die etwa in der künftigen biblischen Geschichte nicht mehr sein werden. Denn eine Kürzung — das wurde ja allgemein auch aus Lehrerkreisen hervorgehoben — muß namentlich in Bezug auf das vierte und fünfte Schuljahr eintreten.

Vorhin hat der Herr Abgeordnete Pfarrer Herrmann seine Bedenken vorgebracht, die er auch im Ausschuß vorgetragen hat, in Bezug auf den zweiten Antrag, der hier vorliegt, daß nämlich das zu bearbeitende Buch nur für das erste bis sechste Schuljahr bestimmt sein soll, und er hat gemeint, das sei eine Sache, die eigentlich erst dann zum Auftakt kommen solle, wenn über den Lehrplan als solchen verhandelt wird. Nun handelt es sich doch hier eigentlich nicht nur um den Lehrplan, sondern es handelt sich um eine Feststellung, die von gewissem Einfluß auf die Absaffung der ganzen künftigen biblischen Geschichte sein wird, und es ist sehr wichtig und bedeutsam, daß das von vornherein festgelegt wird: die biblische Geschichte soll — ich würde vielleicht sagen: im großen und ganzen — vom ersten bis sechsten Schuljahr gelernt werden. Wenn ich sage: im großen und ganzen, so mache ich auf etwas aufmerksam, was auch von dem Herrn Abgeordneten Herrmann im Ausschuß hervorgehoben worden ist, wie mir scheint, nicht ganz mit Unrecht, daß nämlich in dem Lehrplan, wie er von den Pfarzheimern herausgegeben worden ist, für das siebente und achte Schuljahr einiges vorgesehen ist, was vielleicht doch nicht ganz ohne biblische Geschichte gelernt werden könnte, nämlich einige prophetische Gestalten. Diese Propheten sollen aus der Bibel gelernt oder ihre Sätze sollen in der Bibel gelesen werden. Aber damit allein ist es nicht getan. Es müßte doch ein kurzer Lebensumriß auch dazu gegeben werden, und er stünde dann doch in der biblischen Geschichte, sodass doch vielleicht die eine oder andere Geschichte übrig bleibt, die auch im siebenten oder achten Schuljahr noch gelernt werden könnte. Es ist aber nicht nötig, eine derartige Ausnahme in diese Bestimmungen aufzunehmen, denn es soll da eben grundsätzlich festgelegt werden, daß die ganze biblische Geschichte im großen und ganzen für das erste bis sechste Schuljahr bestimmt sein soll.

Der Herr Präsident des Oberkirchenrats hat gesagt, es sei leicht Sätze aufzustellen, aber es sei schwierig sie auszuführen. Das ist ganz gewiß richtig. Aber ganz so leicht ist es nicht Sätze aufzustellen, so wie wir es in unserm Ausschuß getan haben, nämlich — das ist ja schon verschiedentlich hervorgehoben worden — in dieser Einmütigkeit, die ich auch bei dieser Gelegenheit noch einmal hervorheben möchte. Ich muß sagen, es wird doch eine der schönsten und erhebendsten Erfahrungen sein, die ich von dieser Generalsynode mitnehme, daß wir uns in unserm Unterrichtsausschuß in dieser erfreulichen Weise zusammengefunden haben, gerade da, wo es sich um unsere Kinder handelt, um unsern größten Schatz, darum, daß wir unseren Kindern das Beste, das wir haben, in einer solchen Form übermitteln, daß sie es innerlich mit Freude erfassen und daß es ihnen zu einem dauernden Lebensgut werden kann. (Bravo.)

Abgeordneter Dekan Herrmann: Sehr geehrte Herren! Ich möchte Ihnen nur einiges noch einmal vom Standpunkt des Praktikers vortragen. Bei den Religionsprüfungen wird immer und immer wieder gefragt, der Stoff der biblischen Geschichte für das vierte und fünfte Schuljahr sei zu groß, er sei nicht durchzubringen. Wenn nun mit dem sechsten Schuljahr für biblische Geschichte abgeschlossen wird, so muß unbedingt — ich sehe da gar keinen anderen Ausweg — die Hauptmasse der biblischen Geschichte eben doch wieder ins vierte und fünfte Schuljahr hinein, denn es müßte sonst der Stoff so stark verkürzt werden, wie es durchaus nicht wünschenswert ist. Die biblische Geschichte bleibt eben doch der Mittelpunkt unseres Religionsunterrichts, und ich kann auch darin keine genügende Ergänzung sehen, was der Herr Abgeordnete Ruzinger angeführt hat, daß der Kindergottesdienst dann das nachholen soll, was der Religionsunterricht nicht gegeben hat.

Die zweite Klage, die wir hören, ist immer wieder die: im vierten und fünften Schuljahr sind zu schwere Geschichten. Nach dem Beschuß, daß mit dem sechsten Schuljahr in der biblischen Geschichte abgeschlossen wird, müßten eben notwendigerweise die schweren Geschichten doch wieder in das vierte und fünfte Schuljahr hinein. Darum möchte ich auch beantragen, daß die Ziffer 2 von unserer Beschußfassung ausgenommen wird. Auch der Herr Abgeordnete Nuzinger hat unsern Beschuß eben eigentlich schon durchbrochen. (Widerspruch des Abgeordneten Nuzinger.) Ich stimme darin vollständig mit ihm überein. Ich habe mir auch überlegt: wie soll denn die Sache gehen? Im achten Schuljahr soll z. B. Hiob durchgenommen werden. Aber nach dem neuen Gedanken soll Hiob nur durchgenommen werden an der Hand des biblischen Lesebuchs oder an der Hand der Bibel. Nun steht aber die Geschichte von Hiob in der biblischen Geschichte. In der neuen biblischen Geschichte muß sie ja auch stehen. Der Lehrer wird unmittelbar ohne weiteres zur biblischen Geschichte greifen. Sie können ihm nicht verbieten, daß er im achten Schuljahr die biblische Geschichte noch braucht. Er wird zur biblischen Geschichte greifen und wird an die biblische Geschichte dann das anschließen, was er aus der Bibel noch hinzuzufügen hat. Nun, was werden die Kinder dann von Hiob lernen? Denken Sie sich in unsere Schule hinein! Was sie behalten, das werden sie anhand der biblischen Geschichte behalten. Also haben wir dann da doch wieder die biblische Geschichte im siebten und achten Schuljahre.

Man will die Verkürzung der biblischen Geschichte, um Raum zu gewinnen für die Bibel. Meine Herren! Ich habe mir bisher immer den biblischen Geschichtsunterricht so gedacht und ihn auch so gegeben, daß er einführen soll in den Inhalt der Bibel. Ich kann diesen Gegensatz zwischen biblischer Geschichte und Bibel nicht zugeben. Durch den Unterricht in biblischer Geschichte kommen die Kinder in den Geist und in den Inhalt der Bibel hinein. Meine Herren! Ich habe auch immer Zeit gefunden für die Bibel. Seit ich im Amt bin, beginne ich jeden Religionsunterricht mit einem Choralgesang, daran schließe ich die Lesung eines biblischen Abschnittes, der dann kurz besprochen wird, und ich bin immer noch mit dem Stoff ganz gut durchgekommen.

Was nun das biblische Lesebuch betrifft, so möchte ich gegenüber den Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Thoma nur das eine sagen: daß das württembergische biblische Lesebuch sich an den Luthertext genau anschließt, scheint mit sein Hauptvorzug zu sein, und das tun andere biblische Lesebücher nicht. Aber eine Schwierigkeit für das biblische Lesebuch möchte ich auch noch hervorheben. Die meisten Pfarrer, oder ich sage einmal: sehr viele Pfarrer werden nicht darauf verzichten wollen, daß sie im Konfirmandenunterricht das Neue Testament oder die Bibel gebrauchen, weil sie sagen: wir wollen die Kinder im Konfirmandenunterricht mit der ganzen Bibel bekannt machen. Nun sollen die Kinder in den oberen Schuljahren ein biblisches Lesebuch benutzen und daneben im Konfirmandenunterricht die Bibel. Da laufen dann zwei Bücher nebeneinander her, das scheint mir ein Uding zu sein. Also ich denke, nur das eine oder das andere aber nicht beides nebeneinander.

Wenn ich zum Schluß noch eine Bitte aussprechen darf, so ist es die, daß der Stoff für den Religionsunterricht nicht zu sehr verkürzt wird. Fast jede Generalstunde besaß sich mit der Verkürzung des Lehrstoffes. Es macht einen ungeheuer traurigen Eindruck, wenn man sieht, wie im weltlichen Unterricht immer mehr Stoff dazu kommt und im Religionsunterricht immer mehr Stoff weggenommen werden soll. Wir Pfarrer haben jetzt doch auch ein gutes Recht mitzureden. Denn nachdem wir die sechs Religionsstunden übernommen haben, haben wir einen großen Teil des Religionsunterrichts zu leisten, und ich möchte Sie bitten: geben Sie uns in den sechs Religionsstunden etwas recht Tüchtiges zu tun.

Abgeordneter Camerer: Meine Herren! Wenn wir wohl alle überzeugt sind, daß unsere biblische Geschichte einer Durchsicht bedürftig ist, so meine ich, obenan für ihre künftige Bearbeitung muß die Sorge und die Frage stehen: wie bringen wir Ewigkeitswerte in die Kinderseele hinein? Unser Unterricht muß der Jugend zu Herzen gehen, sonst kommt er nicht. Das ist begründet im Wesen des Glaubens, dem wir im kindlichen Gemüt den Weg bereiten möchten. Der Glaube erwächst zuerst und zumeist aus starken inneren Erlebnissen; sie sind die Quelle des religiösen Wollens und darin sehe ich einen Wegweiser für die Art, in der die künftige biblische Geschichte abgefaßt sein soll. Religiöse Erlebnisse machen wir alle zunächst im Umgang mit den religiösen Persönlichkeiten. Das ist von großer Bedeutung für das Kind. Darum kommt es auch darauf an, wer den Religionsunterricht gibt, ob der Lehrer wirklich eine religiöse wuchtige Kraft in sich hat. Im gläubigen Menschen schaut das Kind zum erstenmal starkes religiöses Leben. Es sieht es nicht etwa in der abstrakten Form der Lehre, sondern in allen Zeichen der konkreten festen Wirklichkeit. Weil dieses religiöse Leben so wichtig auf das Kind einwirkt, darum entzündet sich in ihm religiöses Leben. Nur am Leben entzündet sich das Leben. So sehen wir, wie wichtig das religiöse Beispiel ist.

Zu dem richtigen Umgang mit religiösen Persönlichkeiten kommt nun der gedachte Umgang mit anderen religiösen Persönlichkeiten. Es muß das Ziel bei der Auffassung des Lesebuches sein, der Jugend Persönlichkeiten vor Augen zu führen, die Gott im Herzen trugen; an ihrem Glaubensleben soll sich das religiös-sittliche Leben der Jugend entzünden. Darum muß vor allem in die biblische Geschichte hinein, was dem kindlichen Gemüt entspricht und dem Kinde Leben und Kraft gibt. Darum können wir auf manche geschichtlichen Ausführungen verzichten, auf unbedeutende Könige wie Zephta und ähnliche. Aber markige Persönlichkeiten müssen im Mittelpunkt stehen in ihrer Glaubenskraft, ihrer Sittenstreng, ein ganzes religiöses Bild der Zeit muß gegeben werden. Das Kind muß bei diesen einzelnen Bildern ausruhen können und nicht mit Siebenmeilenstiefeln von einem Jahrhundert ins andere hinüberschreiten. Die ganze religiöse Kraft der Persönlichkeit und der Zeit muß auf das kindliche Gemüt wirken können.

Nun ist vorhin zu meiner Freude davon gesprochen worden, wie einmütig wir in unserem Ausschuß gearbeitet haben. Wenn wir so eins waren in der Liebe zur Schule und zu unseren Kindern und uns nahe standen in der Erwählung der Wege, die wir dazu suchen und finden wollen, so wird das, denke ich, vielleicht auch einem der Herren, die früher einmal die Lust hatten daran zu arbeiten, wieder Mut machen mit größerter Freudigkeit ans Werk zu gehen. (Bravo!)

Abgeordneter Baumann: Sehr geehrte Herren! Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob es wirklich der Wunsch der Lehrer sei, daß eine neue biblische Geschichte hergestellt werde. Ja, meine Herren, ich kann Ihnen das aus vollem Herzen sagen, daß das der Wunsch der Lehrerschaft ist. Denn ich kann mich wohl den angehörten Gründen anschließen, daß sie in einem etwas trockenen Tone gehalten ist. Doch so sehr hart über diese biblische Geschichte zu urteilen vermag ich nicht, zumal ich der Schüler des Mannes bin, der sie einst mit großer Liebe verfaßt hat.

Wogegen geht denn eigentlich so am meisten die Kritik? Ich muß offen gestehen, daß die biblischen Geschichten, welche für die unteren Schuljahre ausgewählt sind, durchaus nicht so schlimm abgefaßt sind, daß man sie nicht gut durchnehmen könnte. Die Kritik wird sich wohl mehr gegen die biblischen Geschichten richten, die vom sechsten Schuljahr ab behandelt werden müssen. Selbst die im vierten und fünften Schuljahr sind sogar sehr lebhaft und anschaulich geschildert. Die Klagen im vierten und fünften Schuljahr beziehen sich ja auch in der Hauptsache auf die Größe des Stoffes. Den beiden Schuljahren sind unbedingt zuviel Geschichten zugewiesen. Aber die biblischen Geschichten, welche dem sechsten, siebenten und achten Schuljahr zugewiesen sind, sind zu abstrakt. Sie sind in einem trockenen Tone gehalten, sie erfordern ganz be-

sonders die Liebe des Lehrers, der sich mit dem Stoff eingehend beschäftigt, um ihn den Kindern so darzubieten, daß auch sie etwas davon haben. Das halte ich noch lange nicht für einen Nachteil, sondern es ist ganz gut, wenn sich ein Lehrer mit diesem Stoff sehr eingehend beschäftigen muß. Das ist überhaupt ja die Hauptsache.

Wenn es allerdings auch Dekane gibt — verzeihen Sie, wenn ich das jetzt auch sage, denn es ist vorhin auch über die Lehrer gesprochen worden —, die z. B. verlangen, daß Kinder die Anfänge der biblischen Geschichten wörtlich hersagen können, so ist das doch auch eine Forderung, die nicht gerade ein sehr günstiges Licht auf das Prüfungsgeschick der Herren Dekane wirft. Meine Herren! Hier liegt doch der Kernpunkt der Sache: nicht dem Kinde die biblische Geschichte vorlegen und sagen: da lerne! — sondern der biblischen Geschichte die Seele einhauchen und das aus ihr machen, was ein richtiger Lehrer aus ihr zu machen versteht, das wird unsere höchste Aufgabe sein, und wenn ein tüchtiger Lehrer hinter einer solchen Geschichte, hinter einem solchen Buche steht, dann ist auch mit einem solchen Buch etwas Tüchtiges zu erreichen.

Meine Herren! Trotzdem kann ich mich natürlich den vorgebrachten Klagen nicht verschließen, und wenn jemand imstande sein wird etwas Besseres an die Stelle zu setzen, so bin ich gern bereit auch dem zuzustimmen.

Was die Form oder den Inhalt des Buches betrifft, so kann ich mich aber nicht mit einem etwaigen Einheitsbuch befriedigen. Einheitsbüchern oder Entwürfen, wie sie schon für den Katechismus geboten wurden sind, die nach einem bestimmten Unterrichtsgrundsatze abgefaßt werden, kann ich als Lehrer niemals das Wort reden. Ich bin dafür, daß man dem Lehrer den Stoff in die Hand gibt, natürlich möglichst gerichtet abgefaßt. Aber was der Lehrer daraus macht mit Konzentration usw., das sind die Angelegenheiten des Lehrers, das ist sein Vorrecht. Ich wünsche daher kein Einheitsbuch, sondern eine möglichst gute biblische Geschichte, und neben ihr soll auch unser herrliches schönes Gesangbuch mitbenutzt werden. Nicht daß es aus dem Unterricht dadurch verschwindet!

Es hat sich auch um die Sprache gehandelt, in der die neue biblische Geschichte abgefaßt werden sollte. Es sind hohe Anforderungen gestellt, es ist sogar ein poetischer Hauch gefordert und auf Hebel hingewiesen worden. Ich möchte Ihnen nun doch in dieser Beziehung sagen: verfallen Sie da nicht ins Gegenteil, werden Sie nicht zu poetisch. (Heiterkeit.) Denn ich möchte Sie gerade darauf aufmerksam machen, daß wir Lehrer namentlich im zweiten Teil des Lesebuchs Lesestücke von Hebel haben und daß diese Lesestücke des seligen Hebel für uns im praktischen Unterricht die allerungeheureinsten sind; wir behandeln sie alle zusammen nicht gern. Das ist das einstimmige Urteil der Lehrer. Also seien Sie nach dieser Richtung hinsichtig.

Ich habe von dem Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats gehört, daß es ja auch unter Umständen leicht möglich wäre, daß wir eben keine neue biblische Geschichte bekommen könnten. Wenn das so sein sollte, dann möchte ich doch die Bitte aussprechen, daß man vielleicht den schweren Stoff im sechsten, siebenten und achten Schuljahr derartig verkürzt, daß man damit besser fertig werden könnte. Ich möchte also bitten, eine Verbesserung des Lehrplans nach dieser Richtung hin einzutreten zu lassen.

Abgeordneter **U d w i g**: Verehrte Herren! Ich möchte Ihnen nur eine Frage vorlegen. Wenn sonst ein Monumentalbau in unserm Lande aufgeführt werden soll, dann schreibt man einen Wettbewerb aus. Schlagen wir doch diesen Weg gleichfalls ein, indem wir für die Beschaffung eines Monumentalbuches — das muß doch die biblische Geschichte für unsere Landeskirche sein — in den Fachkreisen einen Wettbewerb ausschreiben. Es wird sich zeigen, ob wir durch diese Wunschkunst nicht da und dort, ich will nicht einmal

sagen: einen Genius weisen, aber irgend einen, der das Zeug dazu hätte, veranlassen, daß er an die Arbeit herangeht.

Abgeordneter Schilling: Nur ein Wort zum biblischen Lesebuch! Der Herr Präsident des Oberkirchenrats hat vorhin ausgesprochen, daß ein tiefer Schmerz durch seine Seele gegangen ist, als damals vor zehn Jahren das biblische Lesebuch abgelehnt wurde. Mir ist es ebenso gegangen. Die Ablehnung dieses Buches hat mich damals auf lange Zeit vollkommen mutlos gemacht, denn ich habe die Gründe, die man gegen dieses Buch geltend gemacht hat, in gar keiner Weise anerkennen können.

Unter den Gründen, die heute gegen die Einführung eines biblischen Lesebuchs angeführt worden sind, wird der Kostenpunkt hervorgehoben. Es ist uns gesagt worden, wir sollten doch nicht immer neue Bücher einführen oder unsere Bücher wenigstens für eine längere Dauer einführen. Ich frage Sie, meine Herren, wieviel neue Bücher haben wir denn in den letzten Jahrzehnten eingeführt? Seit Jahrzehnten kein einziges neues Buch als das kleine Büchlein der Kirchengeschichte, das 35 oder 40 Pf kostet. Das ist die ganze „ungeheure“ Ausgabe, die man unseren Leuten zugemutet hat. (Sehr richtig! links.) Und was würde nun das biblische Lesebuch kosten? Wir haben gehört: 1 M 80 Pf. Ich habe es in der Gemeinde, in der ich damals gewesen bin, im Dorf umlaufen lassen. Mein Kirchengemeinderat und andere, die es in der Hand gehabt und gelesen haben, haben unaufgefordert von sich aus ihre Freude über dieses prächtige Buch ausgesprochen, das so übersichtlich sei und einem wieder rechte Anregung gebe, die Bibel überhaupt in die Hand zu nehmen und zu lesen. Dieses Buch, das man also recht gut auch „Familienbibel“ nennen könnte, wenn der Name beliebt würde, würde ja nicht für jedes Kind neu angeschafft werden, sondern könnte ganze Geschlechter hindurch gebraucht werden, wie es auch jetzt mit den anderen Schulbüchern auf dem Lande der Fall ist. Also wollen wir doch nicht aus dem Kostenpunkt einen solchen Popanz machen, daß wir sagen: am Kostenpunkt soll alles scheitern. Nein, unsere Bibel oder unser biblisches Lesebuch oder unsere Familienbibel wird uns doch hoffentlich so viel wert sein, daß wir die „kolossale“ Ausgabe von 1 M 80 Pf unsern Leuten auch auf dem Lande, auch in kleinen Verhältnissen noch zumuten. (Bravo.)

Abgeordneter Dekan Herrmann: Es ist nun im Verlauf der Synode so viel an den Dekanen ausgekehlt worden — ich muß doch einmal pro domo reden —, als ob wir Dekane bei den Religionsprüfungen so ungeschickt wären und von der modernen Pädagogik so unberührt, daß wir immer auf dem Memorierstoff sähen. Ich möchte nur diekehrseite der Medaille auch noch hervorkehren. Wir haben oft Gelegenheit Pfarrern und Lehrern zu sagen: halten Sie sich doch nicht so slavisch an das Buch! (Sehr richtig!) Also gerade das Umgekehrte! Wir finden sehr häufig bei den Religionsprüfungen, daß eben bloß die Geschichte heruntergesagt und bloß der Katechismus aufgesagt wird und daß nichts oder nicht sehr viel hinzugefügt ist, was in das Verständnis des betreffenden Stoffes einführt.

Und dann noch ein Wort für die älteren Herren! Ich bin jetzt über fünfzig Jahre alt, zähle also auch zu den älteren Herren, obgleich ich mich noch recht jung fühle. Aber es ist noch garnicht ausgemacht, ob der jetzige Religionsunterricht in seiner Wirkung besser ist als der, den unsere älteren Pfarrer und unsere älteren Lehrer gegeben haben.

Abgeordneter Glatz: Ich kann mich mit den Ausführungen meines Herrn Kollegen Baumann einverstanden erklären, nur zum Schluß hat er etwas angeführt, was ich unter keinen Umständen annehmen kann. Er hat von Hebel gesprochen, und ich als Alemannen muß natürlich meinen Hebel in Schluß

Arbeit
Ober-
amals
echnung
de, die
n sind,
Bücher
berren,
n ein-
ganze
würde
in der
in der
e Buch
in die
önnte.
ganze
e der
agen:
Fami-
nsfern

fanen
ions-
Me-
t Ge-
tik
bloß
viel

also
acht,
und

tann
neh-
dut

nehmen. (Sehr gut!) Es steht auch in einem Lesestücke: Was Hebel bietet, ist allen genießbar wie das Brot, das uns alle ernährt! Und so werden wir doch höchst wahrscheinlich den Hebel unbedingt verstehen können in dem Sinne, wie ich zufälligerweise hier ein Verslein von ihm vor mir habe:

Er seit e jedem, was es denkt,
Wo jedem weiß er, was es dränkt;
Für jede Freud, für jede Schmerz
Het er e Not dem arve Herz;
Und wär's au no so drank un wund,
Es wurd bi sine Liebere g'sund.

(Beifall.)

Präsident: Es ist nunmehr die Besprechung geschlossen. Das Schlusswort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter van der Sloe (Schlusswort): Meine Herren! Ich werde der Verhandlung widerstehen auf Einzelheiten einzugehen. Es ist Rede und Gegenrede erfolgt und dabei mag es sein Bewenden haben. Eines darf ich vielleicht dem Herrn Kollegen Ludwig sagen, daß die Anregung, die er gegeben hat, auch im Schoße des Ausschusses laut geworden ist, daß man von einem Preisausschreiben tatsächlich auch geredet und an ein solches gedacht hat bezüglich der Gewinnung eines Entwurfs für eine biblische Geschichte.

Aber ich darf doch die Verhandlungen nicht zum Abschluß gelangen lassen, ohne als Berichterstatter noch einmal meiner dankbaren und doppelt herzlichen Freude darüber Ausdruck verliehen zu haben, daß es uns gelungen ist unsere Verhandlungen in dem Ausschuß so einmütig zu führen und zu Ende zu bringen. Sodann danke ich auch den Herren hier in der Vollversammlung für die freundliche Würdigung, die Sie unseren Ausschusverhandlungen und unseren Anträgen haben widerfahren lassen. Diese Anträge werden ja jetzt zur Abstimmung kommen, und da hätte ich nur an die beiden Herren Kollegen Herrmann den Wunsch: Seien Sie überzeugt, wie wir heute beschließen, ob Ihr Sonderantrag oder unser Ausschusiantrag angenommen werden wird, die Kirche wird im Dorfe bleiben; und deswegen möchte ich Sie bitten, ob es Ihnen nicht möglich wäre sich mit uns zu vereinigen zu einer einmütigen Annahme der gesamten Anträge. Es würde das die Abstimmung wesentlich erleichtern.

Abgeordneter Dekan Herrmann: Ich möchte noch zu bedenken geben, daß die Ziffer 2 der Anträge eine Bindung enthält, die vielleicht später bei der Ausarbeitung der biblischen Geschichte hinderlich werden könnte. Darum möchte ich Sie ersuchen — dann können wir mitstimmen —, daß wir die Anregung Rüninger hier aufnehmen und sagen: „Das neu zu bearbeitende Buch ist der Hauptfach nach bestimmt für das erste bis sechste Schuljahr.“

Berichterstatter Abgeordneter van der Sloe: Ich bin nicht befugt im Namen des Ausschusses zu erklären, daß wir dem beistimmen. Ich möchte dann lieber empfehlen, daß wir über die einzelnen Anträge gesondert abstimmen.

Es erfolgt nunmehr die gesonderte Abstimmung über die einzelnen Punkte des Unterrichtsausschusses. Ziffer 1 wird einstimmig angenommen.

Ein zu Biffer 2 eingereichter Gegenantrag Herrmann: „Das neu zu bearbeitende Buch ist der Haupt-
sache nach bestimmt für das erste bis sechste Schuljahr“ wird abgelehnt und hierauf Biffer 2 des Ausschus-
santrags angenommen.

Biffer 3 wird mit allen gegen eine Stimme angenommen. Biffer 4 und 5 wird einstimmig ange-
nommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Die Sitzung wird nach kurzer geschäftlicher Besprechung über
die auf den kommenden Tag, vormittags 9 Uhr, festgelegte Sitzung um 1 Uhr 10 Minuten durch Gebet des
Abgeordneten Dekan Herrmann geschlossen.

Zehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Donnerstag den 23. Juli 1914,

vormittags 9 Uhr.

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete; am Tisch des Oberkirchenrats: Präsident D. Heßling, Prälat Schmitthenner,
Geh. Oberkirchenrat Gang, Oberkirchenrat Spenger.

Präsident Dr. Uibel eröffnet die Sitzung; Prälat Schmitthenner spricht das Eingangsgebet.

Präsident: Meine Herren! Ich darf hier wohl, da wir dem Ende dieser Tagung entgegengehen, feststellen, daß diese Synode sich ausgezeichnet hat durch die Ruhe, die Sachlichkeit und damit die Vornehmheit ihrer Verhandlungen. Ich glaube, auch die heutige wichtigste Sitzung in dieser Tagung wird daran eine Änderung nicht schaffen können. Das Interesse unserer von uns allen so geliebten Landeskirche kann damit nur gewahrt werden.

Wir treten also in die Tagesordnung ein. Es handelt sich um den Bericht des Kultusausschusses über den Entwurf eines neuen Kirchenbuchs, Vorlage III des Evangelischen Oberkirchenrats. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Weiß, Mitberichterstatter ist der Herr Abgeordnete Bender.

Ich kann jetzt im voraus eröffnen, daß für die Rednerliste schon folgende Herren angemeldet sind: die Herren Abgeordneten Jolly, Keller, Hesselbacher und Wurth. Das ist die vorläufig festgestellte Rednerliste.

Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter um seinen Bericht mitzuteilen.

Berichterstatter Abgeordneter Weiß: Hochgeehrte Herren! Im Auftrag des Kultusausschusses habe ich Ihnen über die Verhandlungen Bericht zu erstatten, welche in Ihrem Ausschuß über den Entwurf des Kirchenbuchs geführt wurden. Dem einstimmigen Wunsch der letzten Generalsynode,

„es möge unsere Agende einer Revision in der Weise unterzogen werden, daß sie in ihrem Inhalt nach den jetzt vorhandenen kultischen Bedürfnissen erweitert und ergänzt und in ihrer Form dem liturgischen Geschmack und Takt unserer Zeit entsprechend überarbeitet werde.“ hat der Evangelische Oberkirchenrat dadurch entsprochen, daß er im Dezember 1912 den Entwurf eines Kirchenbuchs „zur Kenntnisnahme und etwaigen Äußerung“ gemäß § 80 der Kirchenver-

fassung an die Diözesansynoden des Jahres 1913 hinausgehen ließ. In diesem Entwurf ist dem ebenfalls auf der letzten Generalsynode gestellten Antrag einer Mehrheit,

„es möge unbeschadet des Bekennnisstandes unserer Landeskirche für Taufe und Konfirmation neben dem bekennenden und referierenden auch ein Parallelformular geschaffen werden, das das Apostolikum nicht enthält.“

in der Weise Rechnung getragen worden, daß für die Taufe eine dritte Form vorgesehen ist, die anstelle des Apostolikums den Gebrauch eines vom Oberkirchenrat vorgeschlagenen Ersthabenbekennnisses in Aussicht stellt, während für die Konfirmation eine Zusammenfassung von Bibelworten, in denen der Kern des christlichen Glaubens dargestellt erscheint, neben das auch weiterhin verwendbare Apostolikum getreten ist.

Ihr Ausschuß fand es übereinstimmend für angezeigt, zunächst den schwierigsten, weil umstrittensten Teil seiner Arbeit in Angriff zu nehmen und über die im Entwurf vorgesehenen Formulare für Taufe und Konfirmation zu beraten, ehe in die Verhandlung über die anderen Teile des Buches eingetreten werde.

Im ersten der beiden die Bekennnisfrage in liturgischer Hinsicht behandelnden Referate wurden zunächst die allgemeinen Gesichtspunkte dargelegt, aus denen heraus es sich rechtfertigt, daß das Apostolikum bei Taufe und Konfirmation nicht unbedingt und ausschließlich die Bekennnisform sein und bleiben muß, welche zur Verwendung kommen darf. Grundsätzlich bestehe das Wesen der christlichen Taufe, wie allgemein in der christlichen Kirche zugestanden werde, in der üblichen Anwendung des Wassers und im Gebrauch der trinitarischen Formel: ich taufe dich im Namen des Vaters usw. Von hier aus betrachtet stehe der christliche Charakter der Taufe und damit ihre grundsätzliche Unanfechtbarkeit fest, auch wenn überhaupt kein Bekennnis dabei gesprochen werde. In ritueller Beziehung müsse zugegeben werden, daß, wenn ein Bekennnis im Sinne einer festen Form gebraucht werde, wie es zwar keineswegs anfänglich und auch später nicht ausnahmslos der Fall gewesen sei, aber immerhin langem kirchlichem Herkommen entspreche, nicht unbedingt das Apostolikum an dieser Stelle zu stehen brauche. Das Bekennnis habe im Taufritual somit eine bestimmte traditionelle Stellung, aber nicht das sog. Apostolische Glaubensbekennnis, wie es heute als unveränderliche Formel vorliegt, und ganz besonders nicht in dem Sinne und in der Auslegung, wie sie heute an dasselbe herangetragen werden. Es sei geschichtlich erwiesen, daß eine geraume Zeit in der alten christlichen Kirche getauft wurde ohne das Apostolikum in seiner jetzigen Gestalt, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Formel, die man heute das Apostolikum nennt, noch nicht am Ende ihres jahrhundertelangen Entwicklungsprozesses angelangt war, in dessen Verlauf zudem auch ein ganz bedeutender Wandel des Verständnisses wichtiger Teile desselben sich vollzogen habe.

Insbesondere in unserer badisch-kirchlichen Tradition finde sich das Apostolikum von Anfang an im Gebrauch, jedoch in einer Weise, die einen zwingenden inneren Zusammenhang dieser Bekennnisformel mit dem Taufvollzug nicht durchweg erkennen lasse. Ja in manchen Fällen, wie bei der Nottaufe und besonders auch bei der Bestätigung der Nottaufe, sei bisher nicht nur das Apostolikum, sondern ein Bekennnis überhaupt kirchenordnungsmäßig nicht vorgeschrieben gewesen. In dieser Gepflogenheit stehe die badische Tafliturie keineswegs allein da, sondern stimme zusammen mit dem Taufbrauch der griechisch-orthodoxen Kirche, ferner verschiedener deutscher und ausländischer Kirchengebilde evangelischen Glaubens, darunter sogar anerkannt streng-christlicher Gemeinschaften.

Die evangelische Lehre von der Innerlichkeit des Glaubens habe im Gegensatz zur Kirche des Mittelalters, die sich mit der einfachen Zustimmung zum Symbol zufrieden gegeben habe, mit der Zeit unausweichlich dahin führen müssen, daß sich zwischen Glaube und Glaubensformel eine Spannung ergab. Je zäher sich die letztere gehalten habe, desto stärker habe sich im Wandel der geistigen Entwicklung die Last der verpflichtenden alten Glaubensformel fühlbar gemacht. Infolgedessen seien bei uns in der badischen

Kirche wie auch anderwärts mehr und mehr bei zahlreichen Geistlichen Gewissensbedenken aufgetreten, bei vielen Christen aber, die den grundlegenden Gedanken der evangelischen Freiheit erfaßt und folgerichtig durchdacht haben, sei ein immer deutlicher werdendes inneres Widerstreben gegen die bindende Glaubensformel hervorgetreten, sodß mit der Zeit weit umher im Volke Zweifel an der Wahrhaftigkeit der Geistlichen durch den fortgesetzten Gebrauch des Apostolikums geradezu genährt wurden.

Mit Rücksicht auf diese bedenklichen und gefährlichen Erscheinungen sei man bei uns in Baden 1876 zur Ausflucht der sog. referierenden Form bei Taufe und Konfirmation geschritten, d. h. man habe neben dem direkt bekennenden Formular ein zweites geschaffen, nach welchem das Apostolikum nur vernommen, also nicht mehr als das eigene persönliche Bekenntnis der Anwesenden verstanden, sondern als das Bekenntnis bezeichnet wird, mit welchem die Kirche von alters her bei der Taufe ihren Glauben bezeugt. Diese referierende Form, geschaffen von der Rechten und Linken zusammen, und zwar in dem Sinn und mit der Absicht, eine Gewissenserleichterung herbeizuführen, die auch von Positiven gewünscht wurde, habe aber, so wurde weiter ausgeführt, auf die Dauer keine zufriedenstellende Lösung bedeuten können. Sie sei eine Formel der Widersprüche. Sie bezeichne das Apostolikum als Bekenntnis der Kirche um damit zu vermeiden, daß es als persönliches Bekenntnis aufgefaßt werde, aber die dreimalige feierliche Versicherung „ich glaube“ hebe jenen ohnehin verschleierten Vorbehalt für den Zuhörer völlig auf. So ergebe sich ein Spiel mit den inhalts schweren Worten „ich glaube“, das unwürdig sei und, wenn es durchschaut werde, die fatalste Wirkung haben müsse. Aber ein weiterer Widerspruch liege darin, daß die Einführung formel nach der klaren Absicht ihrer Verfasser die Wirkung einer persönlichen Dispensation vom Symbolzwang haben solle, dabei aber gleichwohl den kirchenordnungsmäßigen Zwang, nur dieses Bekenntnis zu gebrauchen, nicht aufhebe. Endlich sei es ein Widerspruch, den Schein der Bekenntniseinheit wahren zu wollen, während man in Wirklichkeit nur eine formale Ordnung aufstichte. Eine solche schillernde Halbheit sei keine Lösung der Schwierigkeit und könne nicht vom Gewissensdruck befreien, sondern müsse ihn vielmehr verschärfen. Eine Kirche, die nicht mehr vollen wörtlichen Ernst machen könne mit dem Bekenntnis, habe die Pflicht es frei zu geben.

Wenn verschiedene Stücke des Apostolikums bei der Taufe vielen Erwachsenen ein unleugbarer Anlaß zu innerem Widerspruch seien und ihnen Anlaß gäben, zugleich mit der als unerfüllbare Zumutung empfundenen Glaubensformel den christlichen Glauben überhaupt abzulehnen, so sei es vollends aus erzieherischen Gründen bei der Konfirmation ebenso bedenklich wie gefährlich, unreife Kinder, die kaum erst mit dem Glauben anfangen, ihren Glauben bekennen und dabei als dessen Ausdruck eine Formel feierlich sagen zu lassen, deren religiöser Inhalt nur durch eine reife Ausdeutung und Umdeutung zu erreichen sei, eine Leistung, die bei vierzehn Lebensjahren nicht erwartet werden könne. Außerdem würden junge Christen dadurch leicht auf den Gedanken gebracht, die Aussagen des Apostolikums als den christlichen Glauben zu betrachten; so könnten sie, wenn früher oder später Zweifel an Einzelheiten dieser Glaubensformel eingesetzt, leicht zu der Schlussfolgerung gedrängt sein, sie befänden sich im Gegensatz zum christlichen Glauben, während doch der persönliche Glaube im Sinne Jesu und der Symbolglaube verschiedene Dinge sind.

Alles zusammengefaßt rechtfertige sich aus grundsätzlichen, rituellen und geschichtlichen Erwägungen, nicht minder mit Rücksicht auf die Innerlichkeit des wahren Glaubens, aber auch von der badisch-kirchlichen Tradition aus und nicht am wenigsten aus erzieherischen und Gewissensgründen die liturgische Freigabe des Apostolikums bei Taufe und Konfirmation. Es entspreche dem Geist, aus dem unsere Kirche geboren sei, daß kein Bekenntnis aufgezwungen werde, das wider das Gewissen streite, weil es teilweise veraltete Vorstellungen feierlich mit Geltung umgebe. Nicht aus Laune und nicht aus Willkür erstrebe man die Erleichterung, sondern aus ernster Gewissenhaftigkeit und in der lauteren Absicht, der Kirche den guten Namen zu erhalten und den Glauben an ihre Wahrhaftigkeit und Weit Herzigkeit zu stärken.

Während von Seiten der Linken die Fassung der Tauf- und Konfirmationsformulare des Entwurfs im einzelnen vorerst außer Betracht gelassen wurde, richtete sich der erste Stoß der Rechten in der Hauptsache gegen die neuen Parallelformulare, denen diese Benennung nicht zugestanden werden könne, da sie mit Rücksicht auf ihren ungenügenden Glaubensinhalt nur als Ersatzformulare bezeichnet werden könnten. Der sachliche Ausgangspunkt des Konferenzrats war die Feststellung, daß im Apostolikum nicht eine Festlegung von dogmatischen Einzelheiten, sondern ein Auszug von biblischen und offenbarungsmäßigen Wahrheiten gegeben sei, die in der Schrift in extenso vorlagen, ein Standpunkt, der aufrecht erhalten wurde, obwohl nicht in Abrede gestellt wurde, daß das Apostolikum wesentliche Stücke des christlichen Glaubens nicht enthalte. Es sei allerdings richtig, daß die Taufe ihren christlichen Charakter nicht durch den Gebrauch des Bekenntnisses erhalte, aber die Tatsache liege vor, daß es in der Kirche eine Taufe ohne Bekenntnis nie gegeben habe. Dem Apostolikum hätten allerdings wenige Glieder von vornherein gefehlt, aber es sei aus der Taufformel heraus und im unmittelbaren Zusammenhang mit der Taufe gewachsen und daher von ihr nicht zu trennen. Der Grund, warum heute die Freigabe des Apostolikums verlangt werde, sei die Entfernung vom Glauben des Urchristentums und damit vom offenbarungsmäßigen Glauben. Bei der Brüdergemeinde und den Siebenbürger Sachsen habe der Nichtgebrauch des Bekenntnisses diesen Grund nicht, auch hätten Stöcker und Wichern und andere nicht aus Abneigung seinen Gebrauch bei der Konfirmation eingeschränkt wissen wollen. Es sei ein stärkerer Eingriff, sich heute vom Bekenntnis zu trennen, da man damit eine eingewurzelte Sitte antaste. Man müsse daher jetzt wie vor fünf Jahren jede Zusammenstellung eines Glaubensbekenntnisses geschlossen ablehnen.

Im einzelnen wurde alsdann das Ersatzbekenntnis des Entwurfs einer Kritik unterzogen. Es sei eine Zwischenform von objektivem und subjektivem Gepräge. Diejenigen, denen es helfen solle, kämen mit ihm vom Regen in die Taufe. Geschickt, wohllautend und schön sei die biblische Zusammenstellung im neuen Konfirmationsformular, verwertbar auch für Positive, jedoch nicht für sich allein, nur neben dem Apostolikum. Inhaltlich sei an ihr zu bemängeln, daß sie nicht einmal die Möglichkeit biete zu sagen: wir bekennen. Sie gebe sich als Zeugnis der heiligen Schrift, aber nicht als unser Bekenntnis. So sei es nicht einmal ein Ersatz eines Bekenntnisses. Vermisst werde ferner an der biblischen Ersatzform, daß sie nichts von Gott, dem Schöpfer Himmels und der Erde enthalte, nichts darüber, wie Christus unser Erlöser geworden und „was die Hoffnung sei, deren wir warten“.

Im Entwurf sei allerdings reicheres liturgisches Material für Taufe und Konfirmation dargeboten, als es bisher vorhanden war, verwendbar für zahlreichere Einzelfälle, aber die direkt bekennende Form des Apostolikums sei gefallen und dafür die referierende eingesetzt, ein Verlust, der wieder erstattet werden müsse. Ebenso sei der bei der Taufe übliche Spruch aus Mark. 16, 16 in seinem zweiten Teil wiederherzustellen: „wer aber nicht glaubt, der wird verdammt werden.“ Dagegen wurde eingewendet, daß es sich in dem freundlichen Gesamtbild der Taufe eines Kindes herb und streng anhöre, von Verdammnis zu reden, aber man bestand auf dem Verlangen mit der Begründung, es sei nach der Lehre des Neuen Testaments auf den Glauben Seligkeit, auf das Nichtglauben das Gericht gesetzt und, wenn der Inhalt dieses Satzes auf das Kind vorerst keine Anwendung finden könne, so solle er doch den anwesenden Erwachsenen in Erinnerung gerufen werden. Bei der Konfirmationsliturgie habe die Rechte in dem von der Evangelischen Konferenz herausgegebenen Entwurf eines Kirchenbuchs, der in vollständiger Ausarbeitung den Ausschußmitgliedern gedruckt vorgelegt war, eine Erleichterung und Abschwächung der Verpflichtungsformel eintreten lassen undwünsche mit Rücksicht auf die jugendlichen Konfirmanden, denen ein Bekennen des christlichen Vollglaubens noch nicht zugemutet werden könne, statt „Gelobt ihr auch, dem auf Gottes Wort gegründeten Bekenntnis . . . anzuhängen“ läufig zu setzen: „wollt ihr auch . . .“

Auf das Ganze gesehen, sei mit Bedauern festzustellen, daß im Entwurf des Oberkirchenrats der Stand des Bekenntnisses nicht gewahrt sei. Auf diese Frage wurde in anderem Zusammenhang näher eingegangen.

Zwischen die in der Hauptfrage des Bekenntnisses einander ausschließenden Standpunkte der Rechten und Linken trat alsbald ein Vorschlag, der eine Vermittlung bezweckte, etwas Gemeinsames zustande bringen und die Gegenseite auf einer mittleren Linie vereinigen wollte. Jede Seite müsse etwas aufgeben und zugeben. Die anstößige Härte des Wortverständnisses bei verschiedenen Aussagen des Apostolikums wurde dadurch zu mildern gesucht, daß man die Sinnbildlichkeit der Symbolsprache betonte. Symbole wollten symbolisch verstanden sein. Wir redeten selbst in der wissenschaftlichen, aber vornehmlich in der künstlerischen Rede, noch stärker in Lied und Psalm, überhaupt in der feierlichen religiösen Rede, allermeist in der Kultsprache in Bild und Gleichnis. Es falle doch keinem Menschen ein z. B. die Wendungen „sibet zur Rechten Gottes“ oder „niedergefahren zur Hölle“ wörtlich zu verstehen. Das seien bildliche Ausdrucksformen, die religiöse Inhalte darstellen wollten. Ähnlich verhalte es sich auch mit den andern Äußerungen des Apostolikums. Wäre unsere heutige evangelische Gemeinde nicht „rationalistisch“ in ihrer religiösen Denkweise, wäre sie nicht „wortbildstürmerisch“, so könnte sie diese Wortsymbole sich aneignen und sie lieb haben, wie es in starkem Umsang in der katholischen Kirche der Fall sei; aber die geistige Lage sei heute einmal so, daß unbedingt Rücksicht genommen werden müsse auf solche, die das Apostolikum durchaus nicht hören wollen. In das Ersatzbekenntnis des oberkirchenrätslichen Entwurfes aber könne man sich ebenso schwer hineinleben wie in das Apostolikum. Würde jenes Bekenntnis angenommen, so würde auch ihm ausgewichen werden wie jetzt dem Apostolikum, und die Folge wären anarchische Zustände hinsichtlich des Bekenntnisses. Stelle man die Frage, ob man dem heutigen Geschlecht das Apostolikum noch zumuten dürfe, so sage man ebenfalls: nein. Wo aber finde sich ein Ausweg? Jedenfalls sei von einem Ersatzbekenntnis abzusehen. Das Apostolikum müsse einfach in besonderen Fällen weggelassen, still übergangen werden dürfen. Und so schlage man das Verfahren vor, wie es in Württemberg neuerdings geschaffen worden sei: das Apostolikum bleibt im allgemeinen in Geltung, aber in besonderen Fällen kann aus seelsorgerlichen Gründen von ihm abgesehen werden. Dieser Vorschlag verdichtete sich nachträglich zu folgendem Antrag: „Es soll in der neuen Agenda bei der Taufe und Konfirmation unter Ausschluß jedes Ersatzbekenntnisses das sog. Apostolikum, sei es bekennend oder referierend, als obligatorisches Bekenntnis dienen, den Geistlichen aber erlaubt sein, bei der Taufe in besonderen Fällen aus seelsorgerlichen Gründen, um die Taufe nicht zu gefährden, das Apostolikum wegzulassen, letzteres jedoch unter Kontrolle des erweiterten Oberkirchenrats. Bei der Konfirmation darf kein Konfirmand gegen seinen Willen zum Aussagen des Apostolischen Bekenntnisses gezwungen werden.“

Zu diesem Antrag wurde seitens der Oberkirchenbehörde die Erklärung abgegeben, daß man mit Absicht die württembergische Ausflucht vermieden habe und den dort betretenen Weg nicht zu gehen vermöge; vollends müsse der Gedanke einer Kontrolle seitens des Oberkirchenrats und gar noch des erweiterten Oberkirchenrats als praktisch undurchführbar rundweg abgelehnt werden. Auf das Ersatzbekenntnis des Entwurfs lege das Kirchenregiment keinen Wert, wenn Besseres dafür geboten werde.

Ein weiterer Vorschlag, der die Bekenntnisfrage in der Richtung einer mittleren Linie zu lösen versuchte, kam von der Landeskirchlichen Vereinigung und bestand in der Vorlage eines abgekürzten Apostolikums. Unter Würdigung der Gewissensbedenken anderer — wenn man sie selbst auch nicht in störendem Maße empfinde — seien in diesem verkürzten Wortlaut diejenigen Teile, welche anscheinbar erscheinen, ausgeschieden worden. Den Hauptbestand des Apostolikums habe man erhalten wollen, der Kern des christlichen Glaubens komme darin zum Ausdruck. Der Christ finde seine religiösen Haupt-

erlebnisse darin niedergelegt in einer wohlabgewogenen Form und in angemessener harmonischer Dreiteilung. Diejenigen Aussagen, an die sich immer wieder Bedenken und Schwierigkeiten angeheftet, seien vermieden. Der Wortlaut der also revidierten Apostolikumsformel lautet:

„Ich glaube an Gott, den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erden.“

„Ich glaube an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, unsren Herrn und Heiland, für uns gestorben und auferstanden, den Richter der Lebendigen und der Toten.“

„Ich glaube an den heiligen Geist, die Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden und ein ewiges Leben.“

Wurde nun auch, wie durch die Ausführungen der Linken, so auch durch die Begründungen der beiden vermittelnden Anträge das wirkliche Vorhandensein einer Gewissensnot, wenn auch in einem beschränkten Umfang, festgestellt und anerkannt, wurde ferner im Verlauf der Verhandlungen auch selbst von der Rechten zugestanden, man habe Verständnis für die Stellung der Liberalen zum Bekenntnis, so beharrten trotzdem die Positiven auf der Erklärung: nicht irgend ein anderes Bekenntnis, nur das Apostolikum. Man versteife sich hierbei nicht auf eine Formel, sondern halte in dem Apostolikum an Glaubenstatsachen fest. Man wolle die Bekenntnisgemeinschaft nicht zerstören. Das Apostolikum „eine die Träger des Christennamens“ und es sei bei seiner Freigabe zu befürchten, daß Spaltung in die Gemeinden komme und die Kirche dadurch Schaden nehme. Man solle sich zufrieden geben mit der gegenwärtigen Regelung der Bekenntnisfrage, die referierende Form reiche aus, um die Gewissen zu salvieren.

Dagegen konnte eingewendet werden, daß auf der Generalsynode von 1876 die Positiven in ihrer weit überwiegenden Mehrzahl an der Seite der Liberalen für die referierende Form eingetreten seien und damals selbst empfunden hätten, daß die bekennernde Wendung des Apostolikums eine Gewissensbelastung sei, von der man loszukommen trachtete. Seitdem habe sich aber unter dem Einfluß der Gesamtentwicklung des Lebens dieses Gefühl nur verschärzen müssen. Man solle sich klar machen, was mit einem Zwang in Glaubensangelegenheiten geschahet werde, wie unevangelisch er sei, wie er mit Notwendigkeit charakter schwache Menschen der Hencherei in die Arme treibe, und endlich, wie abschreckend er auf junge Leute wirken müsse, die für das geistliche Amt Neigung und Besährigung hätten. Zahlreiche Schüler höherer Schulen, aber auch schon Konfirmanden, besonders aus den Kreisen städtischen Lebens, stünden dem Apostolikum mit den lebhaftesten und entschiedensten Zweifeln gegenüber und würden durch herausfordernd irrationale Glaubensfassungen vom Christentum und von der Kirche abgestoßen. Nicht die sterilisierte Religion alter Bekenntnisformeln bilde das Band, das uns Christen verbinde, sondern die Liebe zu Gott und zu Jesus, dem Seligmacher. Die Bekenntnisfrage werde einseitig beurteilt, wenn man sie einzige aus dem Gedankenkreise altgläubiger Gemeinden und ländlichen Christentums, die in ihrer Art nicht unterschätzt werden sollten, betrachte. In städtischen Gemeinden stehe man vor der nächsten Tatsache, daß der Pfarrer und die Kirche bei vielen denkenden und geistig durchgebildeten Laien das Vertrauen verlieren, wenn offenkundig sei, daß gezwungenerweise ein Bekenntnis gesprochen werde, das mit der Überzeugung in Widerspruch stehe. Was für Christen von traditioneller Glaubensstellung selbstverständlich sei und was diesen als der christliche Glaube selbst erscheine, könne auf dem Boden der Stadt fatale Wirkungen haben. Darum sei es das richtige, man lasse den einen, wie es auch beabsichtigt sei, ihr Apostolikum, zwinge aber die andern nicht es zu gebrauchen. Wenn wir auf den verschiedenen Fronten des evangelisch-kirchlichen Lebens vorwärts kommen wollten, sei Freiheit in solchen Dingen unentbehrlich.

Nun wurde von liberaler Seite ein biblisches Erbsakzbekennnis verlesen, das unter Ausschaltung der im Entwurf für Taufe und Konfirmation vorgeschlagenen neuen Bekenntnisformeln neben das Apostolikum treten sollte in den Fällen, wo die Bedingungen dafür gegeben sind. Sein Wortlaut stellt

eine erweiterte Form des biblischen Bekenntnisses dar, das im Entwurf für die Konfirmation vorgesehen ist. Seine Länge wurde indessen seitens der Oberkirchenbehörde als für heutige Verhältnisse liturgisch unpassend beanstandet. Hauptfächlich aber in der Absicht, den Positiven Entgegenkommen zu beweisen, war das biblische Bekenntnis durch Glaubensaussagen, die von jener Seite vermißt worden waren, erweitert worden und hatte auf diese Weise seine umfangreiche Gestalt erhalten. Dem Wunsche der Liberalen, diese biblische Form, zu deren Kürzung man ohne Zögern entschlossen war, nicht nur bei der Konfirmation, sondern auch bei der Taufe gebrauchen zu können, wurde seitens des Präsidenten des Oberkirchenrats zunächst eine Zugeständnis nicht gegeben.

Die Hoffnung, auf dem Grunde des Bibelworts, das ja die Quelle des Glaubens für das evangelische Christentum ist, eine Vereinigung der gegenteiligen Standpunkte herbeiführen zu können, wurde alsbald enttäuscht durch die Erklärung eines Ausschußmitgliedes der Rechten, daß ohne das Apostolische Glaubensbekenntnis eine rechte biblische Stellung nicht möglich sei. Der Glaube stehe auf dem Glaubensbekenntnis. Wenn man mit der trinitarischen Formel tauft, so könne dahinter nur der große Glaubenshintergrund stehen, der im Apostolikum ausgesprochen sei. So verlockend es sei, wenn ein biblisches Bekenntnis angeboten werde, so könne man doch diesen Weg nicht beschreiten, weil er am letzten Ende zur Bekenntnislosigkeit führe. Es habe sich neben der Bibel immer in der Kirche ein Bekenntnis in Geltung befunden. Man löse sich von dem geschichtlichen Boden der Kirche. Die Kirche, die als Gegenstand des Glaubens bezeichnet wurde, sei gestiftet auf den Grund des Bekenntnisses und verpflichtet zum Bekenntnis, darum könne man nicht nachgeben. Auch auf die Gewissensnot der Gemeinden wurde hingewiesen, die durch die Freigabe des Apostolikums in ihrem Glauben gestört würden; außerdem werde der Propaganda der vielerlei Sekten Vorschub geleistet und in gemischten Ehen verliere die evangelische Kirche an Einfluß und Ansehen. Die abseits Stehenden könnten durch den Nichtgebrauch des Apostolikums nicht gewonnen werden, da es sich bei ihnen überhaupt nicht mehr um kirchliche, sondern um monistische Anschauungen handle.

So schloß sich allmählich im Verlauf der Bekenntnisverhandlungen um die Apostolikumsformel ein Ring schwerster Prinzipienfragen. Die im Grunde einfache liturgische Frage, ob ohne einen Ausfall an religiösem Inhalt und kirchlicher Feierlichkeit bei Taufe und Konfirmation statt des Apostolikums auch eine biblische Formulierung ihren Zweck erfülle, wurde mit einer solchen Last von kirchlichen und theologischen, dogmatischen und religiösen Beziehungen und Bedenken beschwert, daß der Eindruck entstehen könnte, als drehe es sich um Leben und Sterben der Kirche und zuletzt um die Zukunft der christlichen Religion.

So war nun selbst das Bibelwort nicht imstande, einen gemeinsamen Boden in der liturgischen Frage des Bekenntnisgebrauchs zu schaffen. Der ehrliche und verschiedentlich mit brüderlicher Herzenwärme ausgesprochene Wille der Liberalen zur Verständigung fand zwar einige Ausdrücke des Mitgefühls, aber kein praktisches Entgegenkommen von seiten der Positiven. Die Unlösbarkeit der Frage auf dem Wege der Verständigung erwies sich als offenbar. Es trat der Gedanke auf, einen kleinen Ausschuß aus der Mitte des Ausschusses zu bilden, um so vielleicht eher zu einem Ziel zu gelangen, aber er fand bei der Mehrheit keine Zustimmung.

Ein sachlicher Fortschritt in der Arbeit des Ausschusses trat erst ein, als man die Erörterung der Bekenntnisfrage unter vorläufigem Verzicht auf endgültige Abstimmung fallen ließ und in die Befragung der übrigen Teile des Entwurfs eintrat.

Es verbietet sich von selbst, die Verhandlungen des Ausschusses über die verschiedenen Abschnitte des Entwurfs bis ins einzelne hier darzustellen. Wir müssen uns darauf beschränken, die wichtigen grundlegenden Richtlinien hervorzuheben, über die man sich einigte und nach denen der künftige Agendaausschuß die letzte Hand an das Werk zu legen haben wird. Den Wünschen der Rechten — das darf und muß aus-

drücklich hervorgehoben werden — hat man bereitwillig und in nicht geringem Umfang Rechnung getragen. Bei Taufe und Konfirmation wurden ihr Parallelformulare eingeräumt, in denen die springenden Punkte berücksichtigt sein werden, auf welche man dort drüben entscheidenden Wert legt. Auf die Formulare, in denen der Gebrauch des Apostolikums nicht vorgesehen ist, konnte ein Verzicht nicht geleistet werden. Daher wurde auch in Übereinstimmung mit dem Oberkirchenrat daran festgehalten, daß bei der Erwachsenentaufe das Apostolikum fünftig kein obligatorischer Bestandteil sein solle, dagegen war man bereit ein Parallelformular mit Apostolikum aufzunehmen. Bei der Besprechung der Rottaufe und deren Bestätigung war beantragt worden, entgegen der bisherigen Ordnung, die bekanntlich überhaupt kein Bekennnis verlangt, das Apostolikum einzusezen. Aber der Präsident des Oberkirchenrats erklärte, daß die Kirchenregierung über die seither gültige Ordnung rückwärts nicht mitgehe.

Mit Rücksicht auf ihre gedankliche Verwandtschaft wurden die Passions-, Oster- und Verdigungsfomulare des Entwurfs mit einander besprochen. Allseitige Zustimmung fand die reiche Auswahl von Gebeten, auch die Einteilung der Passionsgebete und nicht minder die große Fülle von Sprüchen, die aber auf Antrag der Rechten in der Regel nach ihrem vollen biblischen Wortlaut wiederhergestellt werden sollen.

Im allgemeinen wurden von der Rechten Zweifel erhoben an der biblischen Vollwertigkeit mancher Gebete des Entwurfs. An bisherigen Gebeten seien vielfach nicht nur formelle, sondern einschneidende inhaltliche Änderungen vorgenommen worden, die einer Verkürzung ihres biblischen Gehalts gleichkämen. Die Bedeutung z. B. des Opfers und Blutes Christi, des versöhnenden Leidens und der sündentilgenden Kraft des Kreuzes habe eine Abschwächung erfahren, Beerdigungsgebete, die den Glauben an den Auferstandenen und an unsere Auferstehung zum Ausdruck brächten, seien verschwunden. Die Gebete an Jesus seien gegen bisher um einige verminder. Man gab allerdings zu, daß nur ein beschränkter Gebrauch derselben liturgisch angezeigt sei, aber für die Passions- und Osterzeit seien sie am Platze. Über die sog. Vortragsgebete wurde der Stab gebrochen, aber andern schienen sie — eine gute formelle Ausarbeitung vorausgesetzt — nicht so ohne weiteres verwirflich, daß sie grundsätzlich entfernt werden müßten.

Für die letzte Überarbeitung des Entwurfs einigte man sich schließlich auf folgende allgemeine Richtlinien:

1. Die Sprüche sollen in ihrem biblischen Wortlaut möglichst wiederhergestellt werden.
2. Die Gebete sind, soweit sie ohne Not geändert erscheinen, möglichst wieder herzustellen. Dies gilt im besonderen für die Beerdigungsgebete.
3. Die sog. Vortragsgebete sind tunlichst zu beschränken.
4. Manche der modernen Gebete sollen mit Rücksicht auf ihren biblischen Geist noch einmal geprüft werden.

Mit Bezug auf den letzten Punkt — Beantwortung vieler Gebete wegen Verkürzung des biblischen Glaubens — wurde von liberaler Seite eingehend dargelegt und nachgewiesen, daß kein Recht vorliege zu der Behauptung, es sei ein anderer Geist als der biblische in den Entwurf eingedrungen. Die Frömmigkeit, die sich in dem Buche ausspreche, sei keine andere als christliche Frömmigkeit. Was an einer Stelle nicht gefunden werde, stehe eben an einer anderen. Einige Begriffe seien allerdings im Entwurf nicht vorhanden, alte Begriffe, die, wenn sie auch biblisch seien, als verbraucht oder unverständlich sparsam zu verwenden oder besser zurückzustellen seien, wie die Wendung „das Blut des ewigen Testaments“, die eine Auslegung nötig hätte, um verstanden zu werden. Im Entwurf sei der Inhalt der christlichen Frömmigkeit zeitgemäß zum Ausdruck gebracht, der Kern des Glaubens unverkürzt vorhanden. Unsere Zeit solle in ihrer Sprache beten dürfen. Da nun aber die Rechten großen Wert darauf

legte, ihre Gebetssprache im Kirchenbuch berücksichtigt zu sehen, so stelle man in Aussicht ältere Gebete daraufhin zu ändern, in Gebeten modernen Charakters aber seien Einträge der gewünschten Art nicht durchführbar.

Befremdlich und sogar erschreckend fand man an den Grabgebeten, daß in ihnen der Gedanke der leiblichen Auferstehung vermieden sei. Man müsse ja allerdings in einer Reihe von Fällen damit zurückhalten und sich auf den Trost beschränken, aber eine biblische Hoffnung dürfe nicht unberücksichtigt bleiben. Im Entwurf sei der Unsterblichkeitsglaube an die Stelle der Auferstehung getreten. Die Linke fand die Zurückhaltung in Bezug auf die letzten Dinge angezeigt, da man vor einem Geheimnis stehe und da im Volke vielfach unterchristliche Gedanken in dieser Hinsicht verbreitet seien. Indessen hatte man nichts dagegen, daß entsprechende Ausdrücke aufgenommen werden, wo es angebracht erscheint.

Weitere Einwände seitens der Rechten machte man auch mit Bezug darauf, daß der Gedanke der Menschwerdung und Wiederkunft Christi, des Weltgerichts, des göttlichen Gerichts überhaupt, des Zornes Gottes, der menschlichen Sündhaftigkeit von Natur, der Sünde und Schuld und des Bußernstes, endlich die Erwähnung der Engel und des Teufels nicht zu ihrem Recht gekommen seien.

Ob die Abendmahlfeier aus dem Abschnitt „Hauptgottesdienste“ in den dritten Teil zu versetzen sei und die Christenlehre wie bisher gesondert gestellt werden solle, darüber konnte ein bindender Beschluß nicht herbeigeführt werden. Der künftige Ausschuß für das Kirchenbuch wird darüber entscheiden, ebenso über die Frage, was in die kleine Handagende, deren Herstellung beabsichtigt ist, aufzunehmen sein wird.

Bei den Vorschlägen für liturgische Feiern ist eine Vereicherung erwünscht und in Aussicht genommen. Bemerkenswert ist der Antrag, daß besondere Hinweise auf passende Gesänge für Kirchenchöre zu den Entwürfen gegeben werden möchten. Die Gebete für Synodalgottesdienste und Nationalfeiern, die in dem Entwurf der Evangelischen Konferenz vorgesehen sind, eignen sich zur Aufnahme in das künftige Kirchenbuch. Für Kindergottesdienste wurde die Auffassung einiger Musterformulare in Aussicht genommen. Es ist aber nicht wünschenswert, daß man sich auf diese beschränke; insbesondere soll das freie Gebet durch sie nicht verdrängt werden. Für die Trauungsliturgie wird die bisherige Einführungssformel wieder herbeigewünscht, ebenso das Eingangsgebet.

Dieser Bericht erhebt, wie schon betont, nicht den Anspruch, ein vollständiges Bild von der umfangreichen und nicht leichten Arbeit des Kultusausschusses zu sein. Ihr Verfasserstatter ist aber der Meinung, daß er in dieser Gestalt hinreichen und den Zweck erfüllen könnte, eine genügende Orientierung für die Gesamtkonode zu sein.

Es bleibt noch übrig, über die letzten entscheidenden Beschlüsse des Kultusausschusses kurz zu berichten.

Was die Bekennnisfrage im Entwurf betrifft, hatte es sich um vier Vorschläge gehandelt:

1. die beiden oberkirchenrätslichen Erstbekennnisse, je eines für die Taufe und für die Konfirmation;
2. der Antrag, der auf das württembergische Verfahren abzielte;
3. das abgekürzte Apostolikum;
4. der Antrag von liberaler Seite, das lange biblische Bekennnis.

Die Vorschläge 2 und 3 wurden zurückgezogen; der Oberkirchenrat verzichtete auf seine Bekennnisvorschläge; blieb noch das lange biblische Bekennnis, dem aber mittlerweile eine kürzere Form gegeben worden war, in der es dem Oberkirchenrat annehmbar erschien. Über diese biblische Bekennnisform, die gleichlautend für Taufe und Konfirmation verwendbar sein sollte, wurde abgestimmt. Es waren acht Stimmen dafür und sieben dagegen. Somit ist das Bekennnis im Ausschuß angenommen. Es hat folgenden Wortlaut und folgende Einführungssformel:

„Wir bekennen unsern christlichen Glauben mit den Worten der heiligen Schrift:

Gott ist Geist, und die ihn anbeten, die müssen ihn im Geist und in der Wahrheit anbeten. Von ihm und durch ihn und zu ihm sind alle Dinge. Er ist der rechte Vater über alles, was da Kinder heißt im Himmel und auf Erden.

Also hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingeborenen Sohn gab, auf daß alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben. In ihm wohnt die ganze Fülle der Gottheit leibhaftig. Gott hat alle Dinge unter seine Füße getan und hat ihn gesetzt zum Haupt der Gemeinde über alles.

Niemand kann Jesum einen Herrn heißen außer durch den heiligen Geist. Welche der Geist Gottes treibt, die sind Gottes Kinder. Sind wir aber Gottes Kinder, so sind wir auch Erben, nämlich Gottes Erben und Miterben Christi. Denn wir sind gewiß, daß weder Tod noch Leben, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges uns mag scheiden von der Liebe Gottes, die in Christo Jesu ist, unserm Herrn.“

Dieses Bekenntnis soll als Form e den beiden bisher vorhanden gewesenen und weiter in Geltung bleibenden Bekenntnisformen der Taufe, nämlich der bekennenden und referierenden, angeschlossen werden. Sein Gebrauch aber wird an bestimmte Bedingungen geknüpft. Kein Geistlicher soll lediglich nach eigenem Gutdünken das biblische Bekenntnis gebrauchen dürfen. Ob die Form e bei der Taufe in einer Gemeinde gebraucht werden darf, kann nur auf Antrag des Geistlichen vom Kirchengemeinderat entschieden werden. Wenn aber persönlich von jemandem das Apostolikum gewünscht wird, soll der Pfarrer diesem Wunsch entgegenkommen. Auf diese Weise wird allen Beteiligten Rechnung getragen. Die Vollzugsbestimmung ist in das Kirchenbuch aufzunehmen.

Anders soll es bei der Konfirmation gehandhabt werden. Da sie kein Sakrament ist, wie die Taufe, und die Persönlichkeit des Pfarrers dabei freieren Spielraum hat, so werden für sie die Bestimmungen erleichtert. Bei der Konfirmation soll es dem Pfarrer freistehen das biblische Bekenntnis zu gebrauchen. Es ist also dabei eine Entscheidung des Kirchengemeinderats nicht notwendig und bindend.

Die Abstimmung über die Einführungsbestimmungen ergab: acht Stimmen für und sieben Stimmen gegen den Antrag. Er ist somit vom Ausschuß angenommen.

Hierauf wurde betreffend Punkt 2: Agende im ganzen — abgesehen von der als Punkt 1 erledigten Bekenntnisfrage — ein der Generalsynode vorzulegender Antrag folgenden Wortlauts eingebracht:

„Die Generalsynode stimmt dem Agendenentwurf im allgemeinen — abgesehen von der Bekenntnisfrage — zu. Die endgültige redaktionelle Ausarbeitung wird einem Ausschuß überwiesen, der aus vier von der Generalsynode zu ernennenden Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden des seitherigen Kultusausschusses, bestehen soll unter Leitung und Mitwirkung des Oberkirchenrats.“

Die Bedenken der Positiven wegen der Vertretung ihrer Seite in diesem kleinen Ausschuß wurden dadurch behoben, daß ihnen zwei Sitze darin zugesagt wurden. Hierauf wurde der Antrag einstimmig angenommen. Durch diese Abstimmung wurden für erledigt erklärt: 1. die Eingabe der kirchlich-positiven

Bereinigungen des Landes, 2. die Eingabe der Verwaltungsräte der inneren Mission Augsb. Bef. in Baden, welche beide darum bitten, dem vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegten Agendenentwurf die Zustimmung zu versagen. Über die Bitte der Männer- und Arbeitervereine „Kurpfalz“, die Beerdigungsformulare für Selbstmörder allgemein zu regeln, wurde zur Tagesordnung übergegangen.

Meine Herren! Ich möchte nicht schließen, ohne hervorgehoben zu haben, daß Ihr Ausschuß trotz starker Differenzen doch auf der breiten Grundlage christlicher Frömmigkeit und kirchlicher Gesinnung gemeinsame Arbeit getan hat. Man war allseitig von gleich ernstem Pflichtgefühl und von dem aufrichtigen Streben geleitet das Nötige dazu beizutragen, daß in unserem künftigen Kirchenbuch den verschiedenerlei Erfordernissen unseres evangelischen kirchlichen Kultuslebens eine angemessene und verständnisvolle Berücksichtigung widerfahre. Und alle haben auch gemeinsam manche Enthaltung geübt, um zu einem Ziel zu gelangen. In einer großen kirchlichen Gemeinschaft kann es völlige Gleichartigkeit des Denkens und der religiösen Stellung nicht geben. Wer sich mit dieser Tatsache nicht in christlichem Sinn abzufinden vermag, wird nie eine Freude an der Kirche und in der Kirche haben. Er wird aber auch schwerlich gegen andere Art in der Weise gerecht sein können, daß er ihre Berechtigung, wenn nicht immer, so doch zeitweise zu sehen und sogar von ihr zu lernen vermag. Wer kirchliche Gemeinschaft will, muß die Folgerungen ziehen, welche ihren Bestand sichern: Blick auf die Hauptfachen der christlichen Frömmigkeit. Verständnis für das unverbrüchliche Gesetz, daß, je größer die Inhalte sind, desto unvermeidlicher auch Unterschiede in der Form, der Aussprache und in der Betonung sein werden. Endlich aber geht überhaupt nichts ohne den bestimmten Willen, nicht nur für sich und seine besondere Art Geltung zu beanspruchen, sondern auch andere gelten zu lassen, ihnen Vertrauen entgegenzubringen, sobald es offenbar ist, daß man ernste und ehrliche Menschen vor sich hat, die mit ihrem Innersten bei der Sache sind. Von diesen Grundsätzen aus betrachtet, werden viele scheinbar unüberwindliche Bedenken nur ein beschränktes Recht haben.

Unser künftiges Kirchenbuch muß so sein, daß es allen zur Erbauung dienen kann. Dabei kann aber nicht verlangt werden, daß jeder in jedem Gebet oder gar in jedem Augenblick und in jeder Wendung seine Art findet. Wir werden ein Kirchenbuch haben, dessen Bedeutung nicht nur darin besteht, daß es eine lebhafte liturgische Gestaltung ermöglicht, sondern ganz besonders auch darin, daß es in weitherziger Weise Raum, religiöse Bewegungsmöglichkeit gewährt. Dieses Kirchenbuch ist nicht der theologische Niederschlag, nicht der aufgezwungene liturgische Geschmack und ausgesuchte Gedankenkreis irgend einer Richtung, sondern ein wertvolles Denkmal echter evangelisch-kirchlicher Kultusfrömmigkeit.

Es lag in der Art der Aufgabe Ihres Ausschusses, daß bei den Verhandlungen das Bedeutende und Hochzubewertende an dem Entwurf eigentlich zu gar keinem rechten Ausdruck kam. Insofern konnte unsere fast ausschließlich auf allerlei Einwände, Beanstandungen und Abänderungsanträge gerichtete Behandlung des Buches am letzten Ende den Eindruck der kühnsten Un dankbarkeit hinterlassen. Dieser Eindruck muß beseitigt werden. Wenn ich daran erinnere, daß selbst einer der schärfsten Gegner sagen konnte: „Ich begrüße den Entwurf mit besonderer Genugtuung und erblicke in ihm eine liturgische Tat“, so bezog sich zwar dieses uneingeschränkte Lob vorwiegend auf „die sachliche und formale Zusammenstimmung“ der einzelnen liturgischen Akte, aber es beweist, daß wir es hier mit einer Lösung der Agendenfrage zu tun haben, der auf deutschem Sprachgebiet innerhalb der evangelischen Kirche nicht leicht etwas Gleichgelungenes an die Seite gestellt werden kann. (Sehr gut! links.) Wir halten es daher für unsere Pflicht, dem hochverehrten Verfasser und Gestalter des Entwurfs, Herrn Geh. Kirchenrat Prof. D. Bauer, der den Vorsitz in Ihrem Kultusausschuß führte, für seine in hohem Grade verdienstvolle Arbeit den lebhaftesten Dank hier öffentlich auszusprechen. (Bravo! links.)

Wenn wir aber heute in der wichtigen und dringenden Agendensache um einen bedeutenden und entscheidenden Schritt vorwärts kommen, so verdanken wir es in ganz besonderem Maße unserem Evangelischen Oberkirchenrat, der die Möglichkeit geschaffen hat, daß wir überhaupt über einen Entwurf beraten konnten und daß wir über einen solchen Entwurf nun Beschluß fassen können. Er bedeutet eine Tat in der Geschichte der badischen Landeskirche und der Name des um sie hochverdienten Oberkirchenratspräsidenten D. Helbing wird von ihm nicht zu trennen sein.

Ich schaue in die Zukunft auf ferne christliche Geschlechter und glaube zu sehen, daß einmal auch die Enkel derer, die heute wegen der Bekennnisfrage von düsterem Bedenken erfüllt sind, freundlich lächelnd zu einander sagen: Es war doch gut, daß sie damals den schweren Riegel zurückgestoßen und die Tür aufgemacht haben. (Lebhafte Beifall links.)

Mitberichterstatter Abgeordneter B e n d e r : Hochgeehrteste, hochwürdige Herren! Es ist mir der ehren- und verantwortungsvolle Auftrag geworden, als der zweite Berichterstatter Ihres Kultusausschusses zu Ihnen zu sprechen. Wir alle im Ausschuß, ich selbst gewiß nicht am wenigsten, haben uns darüber besonnen, worin wohl die Aufgabe des zweiten Berichterstatters bestehen könnte. Offenbar kann sie nicht die sein, daß er mit dem ersten Berichterstatter wetteifert, ein geschickt möglichst sachliches Bild vom Gang der Verhandlungen und vom Zustandekommen ihres Ergebnisses zu zeichnen. Sie kann nur darin bestehen, statt eines Längsschnittes einen Querschnitt durch die Verhandlungen zu geben, d. h. die Punkte, um welche die Besprechung sich drehte, im Lichte dieser Besprechung zu zeigen. Auch werden Sie von dem Berichterstatter der Minderheit — wenn man sie so benennen will — erwarten, daß er die Gründe, die die Positiven in dem Ausschuß zu ihrer Stellungnahme und ihren Anträgen geführt, auch die Urteile, die sie sich dabei gebildet und ausgesprochen haben, einigermaßen nachdrücklich unterstreicht. Ohne Wiederholungen wird es freilich nicht abgehen, zumal ich den ersten Bericht zuvor nicht gesehen habe.

Ihr Kultusausschuß hatte sich als Agendenausschuß mit dem oberkirchenrälichen Entwurf zu einem neuen Kirchenbuch zu befassen, der schon vor über anderthalb Jahren zur Beratung auf den Diözesanenoden von 1913 hinausgegeben war. Gemäß dem einmütigen Beschluß der letzten Generalsynode, der eine Agendenrevision im Sinn der Erweiterung, Ergänzung und formell-liturgischen Überarbeitung des bisherigen Kirchenbuchs gewünscht hatte, war der neue Entwurf zunächst allseitig freudig begrüßt worden. Allein die Freude über den Reichtum und die augenfälligen liturgischen Vorzüge des Buches wurde für die Rechte rasch in Traurigkeit verkehrt. Man sah, daß von uns die umfängliche Vereicherung mit inhaltlicher Verarmung erkauft werden sollte; denn die Durchsicht hatte nicht nur an der Form, sondern auch am Inhalt der Gebete zahlreiche uns als tief einschneidend erscheinende Änderungen vorgenommen. Man sah die Wandlungen an den Tauf- und Konfirmationsformularen, und es hub ein allseitiges Forschen und Prüfen an. Das Prüfen wurde zur Kritik, die Kritik aber zur Ablehnung, und wir erlebten, daß nicht nur vereinzelte liberal gerichtete Beurteiler des Entwurfs, sondern auch zahlreiche Diözesanenoden mit liberaler Mehrheit das soziale Recht der positiven Kritik in wesentlichen Stücken anerkannten und die Berücksichtigung unserer Wünsche forderten.

Dies war der Stand der Dinge, als die Generalsynode zusammenrat. Noch einmal — das letztemal vor der Entscheidung über den Entwurf — mußte unsere Kritik in den Ausschußverhandlungen das Feuer der Kritik bestehen. Nach grundsätzlichen und gründlichen Erörterungen einigten sich die Ausschußmitglieder, wie Sie vorhin gehört haben, auf eine weitere Bearbeitung des gesamten Entwurfs, bei der die von der Evangelischen Konferenz vorgenommene und in einem stattlichen Bande vorgelegte Überarbeitung berücksichtigt werden soll. Wir einigten uns aber im Ausschuß außerdem über mehrere Grundsätze, nach denen die endgültige Ausgestaltung des künftigen Kirchenbuchs erfolgen soll; die wichtigsten lauten: 1. Die

angeführten Bibelsprüche sollen möglichst im biblischen Wortlaut neuester Revision gebraucht werden. 2. Vortragsgebete sollen tunlichst beschränkt werden. 3. Die aus der alten Agenda übernommenen Gebete sind, soweit inhaltlich verändert, möglichst wiederherzustellen. 4. Manche der neueren Gebete sollen auf ihren biblischen Geist noch einmal geprüft werden.

Was in diesen und anderen Sätzen niedergelegt ist, gibt Ihnen einen Einblick in die Verhandlungen, die durch die Beanstandungen der Rechten veranlaßt waren. Unter ihnen sind die wichtigsten diejenigen, die sich auf den Inhalt der alten und der neuen Gebete des Entwurfs beziehen. Gerade hierzu waren und sind allerdings namhafte Klagen und dringliche Wünsche von der Rechten geäußert worden, Ausstellungen, dahin zusammengefaßt, daß der biblische Charakter der Agendagebete eine starke Einbuße erlitten und die Bezeugung der evangelischen Grundwahrheiten in ihnen eine sehr merkliche Abschwächung oder Erweichung erfahren habe. Diese Anstände sind der Hauptfache nach im Ausschuß zur Aussprache gelangt, und es ist meine Aufgabe, hier wenigstens einige Beispiele vorzutragen.

Zunächst ein Beispiel, wie der biblische Gedanke der Menschwerdung des ewigen Gottessohnes unterdrückt ist. Zur Weihnachtszeit lautet es im Entwurf (Seite 13, 3 a): „Dank und Anbetung sei Dir, daß Du Deine Gnade und Barmherzigkeit so herrlich geoffenbart und in (Deinem eingeborenen Sohn) Jesus Christus den Erlöser der Welt gesandt hast.“ Die Worte „Deinem eingeborenen Sohn“ sind dabei eingeflammt! Bissher lautete das Gebet: „Wir danken Dir für Deine große Gnade und Barmherzigkeit, daß Du Deinen eingeborenen Sohn in unser Fleisch hast kommen und durch ihn uns von Sünden und ewigem Tod gnädig helfen lassen“ (Kirchenbuch Seite 25). Auch sonst ist der Gedanke, daß der eingeborene Sohn Gottes „in unser Fleisch“, „in unsere Niedrigkeit und Armut“ gekommen ist, „damit wir durch seine Armut reich würden“, daß Jesus „von Ewigkeit her zu unserm Heiland verordnet“ war, daß wir „seiner Menschwerdung uns allezeit getröstet und erfreuen“ mögen, teils getilgt, teils einfach in die Schenkung oder Sendung des Heilands in Jesus umgebogen worden. Und das ohne ersichtlichen Grund!

Nicht viel anders steht es um den Kreuzesgedanken, der in der Passionszeit und anderen Gebeten des Entwurfs zwar nicht unterdrückt, aber in der Art, wie biblische Ausdrücke ausgemerzt wurden, da und dort wesentlich gedämpft wurde. So vermeidet der Entwurf zu reden von dem „Blute“ Jesu Christi, „durch das wir die Erlösung haben, nämlich die Vergebung der Sünden“, oder von dem „teuren Blut“, womit sich Jesus „seine Gemeinde erkauft hat“, oder von „den Wunden“, durch die wir heil werden, oder von der „Reinigung durch sein Blut“ oder „von den seligen Früchten“ des Heilandstodes. Dagegen wird in den neuen Gebeten öfters in einer Art von dem leidenden Heiland gesprochen, die unserm Glaubensverhältnis zu ihm durchaus zuwider läuft, z. B. wenn wir im Entwurf lesen: „Sei mit uns, Herr Jesu, Du Mann der Schmerzen, der Du gezittert hast wie ein Mensch, Du Held des Kampfes, der Du überwunden hast“ (Seite 199), oder: „Steh uns bei im Kampf gegen alle Sünde, wider die er sein ganzes Leben lang so heiß und heldenmütig gestritten hat“ (Seite 202).

Ferner: Tritt in den Ostergebeten die Zurückziehung der Tatsache der leibhaften Auferstehung gegen vordem auch nur leise auf (etwa in der Art, daß vermieden wird zu sagen, Gott habe ihn „von den Toten“ oder „aus dem Grabe ausgeführt“), so sind wir allerdings erschrocken angefiebert der Begräbnisliturgie, wo im Gebet nur noch an einer einzigen Stelle durch Anführung eines Bibelspruchs (Seite 341, c) die Auferstehung als der Weg bezeichnet ist, durch den wir Christen des ewigen Lebens teilhaftig werden, wie auch die drei Totenerweckungen Jesu gestrichen sind unter den Schriftworten, die als Lectionen am Grabe dienen. In den Gebeten des Entwurfs kommt die biblische Christenhoffnung nicht mehr zu Wort: „Die gewisse Hoffnung der Auferstehung zum ewigen Leben durch unsern Herrn Jesum Christum, welcher unsern nichtigen Leib verklären wird, daß er ähnlich werde seinem verklärten Leibe nach der Wirkung,

durch welche er kann auch alle Dinge ihm untertanig machen", die Hoffnung, daß Gott "am jüngsten Tage" unsere Toten „zum ewigen Leben“ und „zur Herrlichkeit auferwecken“ wird, daß „an ihrem Staub die Lebenskraft Christi offenbar werde am Tage der Auferstehung“. Im Blick auf das fröhliche Zeugnis der heiligen Schrift und unter Hinweis auf so manche ungesunde Weise, wie von den Sekten heute die letzten Dinge betont und mißdeutet werden, müssten wir es auch im Ausschuß beklagen, daß nach dem Entwurf die Kirche gehindert sein sollte, an den Gräbern mit den Aposteln Jesu ihre Stimme zu erheben zum freudigen Bekenntnis christlicher Auferstehungshoffnung. Wir müssten ferner darauf hinweisen, in welchem Umfang im Bestand der alten Gebete des Entwurfs der Gedanke an die Wiederkunft Jesu und an sein Richteramt über Lebendige und Tote getilgt worden ist, wie offensichtlich an vielen Stellen des Entwurfs der Ernst von Sünde und Verschuldung, von natürliche-sittlicher Ohnmacht und der Strafe göttlichen Gerichts herabgemindert und gedämpft, wie auch die Rede von Gottes Zorn gemieden sei.

Wir haben, meine Herren, alle diese inhaltlichen Mängel des Entwurfs vorgebracht, und es ist darüber lebhafte Aussprache gepflogen worden. Wir haben sie nicht bloß kritisiert, sondern auch in unsrer eigenen Vorlage versucht es besser zu machen, — wie uns an dem einen und anderen Punkt zugestanden wurde, haben wir es nicht ganz erfolglos versucht. Aber wie schon in dem Ausschuß, so müssen wir auch bei dieser Berichterstattung erläutern, daß die von der Linken vorgebrachten Gegengründe uns nicht genügt haben.

Wir haben uns nicht überzeugen können, daß es mehr alt- als neutestamentlich sei, von Gottes Zorn und Gericht zu sprechen, noch daß es heutzutage nicht mehr angezeigt oder zeitgemäß sei, dem modernen Geschlecht gegenüber die erbündliche Verhaftung des Menschen zu betonen oder ihn zum demütigenden Schuldbewußtsein zu führen vor dem Angesicht des heiligen Gottes. Wir glauben nicht, daß Ausdrücke wie „Sünde“, „Schuld“, „Gnade“, „Vermögen“ für so viele evangelische Kirchgänger in dem Maß „abgegriffene Münzen“, oder daß biblische Bilder und Wendungen wie „Kreuz“, „Blut“, „Wunden Jesu Christi“ für Leute, die in der heiligen Schrift heimisch sind, so „wichtig“, so „schwer“, so „groß“, so „misverständlich und erklärungsbedürftig“ sind, daß wir sie im kirchlichen Gebet ja recht sparsam, um nicht zu sagen vorsichtig verwenden müßten. Nein, wenn wir vor unsrem Gott treten, um ihm unser Innerstes zu offenbaren oder ihn für seine großen Taten zu preisen, dann wollen wir reden mit den heiligen Lauten unserer religiösen Muttersprache, mit den Worten unsrer deutschen Lutherbibel. Und angesichts der schwarzen Tore des Todes will uns nicht genügen, was doch — wie man uns sagt — genügen müsse, nämlich das Bekenntnis, „daß das persönlich-sittliche Leben in dieser Welt seine Vollendung und sein Ziel nicht finde“. Wir meinen nicht an jedem Grabe „taftend vor dem Geheimnis“ zu stehen und darum in „taftenden Worten“ sprechen und beten zu sollen. Nein, es soll das Gebet unsrer Kirche am Grabe der Jünger Jesu auf ungebrochenen Schwingen auffahren zu den seligen Höhen der lebendigen Hoffnung, von der die Schrift sagt. Und wie wir zeugen wollen von der Hoffnung, die in uns ist, so wollen wir im Gebet unsrer Kirche auch dankend preisen dürfen, was unsrer Glaube hat an dem ganzen Christus, an dem Christus der ganzen heiligen Schrift. — Wir müssen ferner gestehen, daß die vorgebrachten liturgischen Gründe in mehreren wichtigen Fragen, wie der der gemischten Gebete, die gleich der altkirchlichen Doxologie an Gott den Vater und den Sohn gerichtet sind, uns nicht durchschlagend genug erschienen, um die eine oder andere Veränderung alter Gebete zu rechtfertigen.

Unter diesen Umständen haben wir es mit Genugtuung begrüßt, daß die linksstehenden Mitglieder Ihres Kultusausschusses zur inhaltlichen Wiederherstellung der alten Gebete und zur Prüfung der neuen Gebete auf ihren biblischen Geist sich bereit erklärten und damit uns die Mitarbeit an der Schaffung eines neuen Kirchenbuches ermöglicht haben. Wir freuen uns, auch in Einzelheiten die Erfüllung mancher Wünsche erreicht zu haben, so die Beibehaltung der alten Trauformel und die Wiedereinführung des Eingangsgebets

bei der Trauung, die Wiederaufnahme der Totenerweckungen Jesu und mehrerer anderer Schriftstellen unter die Grablektionen, die Herstellung der früheren Bestattungsformeln „in gewisser Hoffnung der Auferstehung“ und „von Erde bist du genommen, zu Erde sollst du werden, Jesus Christus wird dich aufwärden am jüngsten Tage“, die Darbietung der Dogologie an allen Festtagen, die Herstellung des trinitativen Eingangsgebets an Festtagen, des alten Schlusses des Festtagshauptgebetes und der alten, uns zu meist durch Luther übermittelten Festkollektien. In manchem anderen Stück freilich konnten wir uns noch nicht einig werden, so namentlich in Fragen der Anordnung des Buches, in der von vielen Pfarrern beider Richtungen gewünschten und in unserm positiven Entwurf durchgeführten Aussonderung der Christenlehre, in der Versetzung des heiligen Abendmaals in den dritten Teil der Agende.

Immerhin, im Blick auf die Zugeständnisse seitens der Linken (auf die vereinbarten Richtlinien und Einzelpunkte, wie sie das Sitzungsprotokoll des Ausschusses enthält) glaubten wir den Antrag auf Zustimmung zum Agendenentwurf im allgemeinen nicht ablehnen zu sollen. Wir sind dem Antrag — das sei ausdrücklich festgestellt — nur beigetreten aus dem Wunsche, das Zustandekommen eines neuen Kirchenbuches nicht zu vereiteln, und in der Überzeugung, der zu bildende Agendenausschuss werde unseren Forderungen in vollem Maße Rechnung tragen.

Hochgeehrteste Herren! Zu unserm Bedauern war betreffs des zweiten Antrags eine Einigung unmöglich, nämlich in Sachen des Bekennnisses bei der heiligen Taufe und bei der Konfirmation.

Die Generalsynode von 1909 hatte mit 30 gegen 24 Stimmen den Beschluss gefasst, „es möge unbeschadet des Bekennnisstandes unserer Landeskirche für Taufe und Konfirmation neben dem bekennenden und referierenden auch ein Parallelformular geschaffen werden, das das Apostolikum nicht enthält.“ Der Oberkirchenratspräsident hatte die Prüfung der Angelegenheit zugesagt. Infolgedessen sind die mit der liberalen Forderung zusammenhängenden Abschnitte des Kirchenbuchentwurfs von der Kirchenbehörde selbst und ausschließlich von ihr vorbereitet worden. Über die Grundsätze, nach denen sie dabei verfuhr, gibt sie im Vorwort (Seite XI und XII) Aufschluß. Dort lesen wir, daß irgend ein Bekennnis durch die Natur der Sache bei der Taufe gefordert werde. „Von der einfachen Weglassung des Apostolikums ohne Erfah kann demnach nicht wohl die Rede sein. Dagegen erscheint es, wie aus dem Neuen Testamente und der geschichtlichen Entwicklung erhellt, nicht unbedingt notwendig, daß gerade das Apostolikum bei der Handlung vorkommen muß. Es wird ebenso zulässig sein, eine andere kurze Zusammenstellung der hauptsächlichsten Grundgedanken des Evangeliums zu verwenden. Als solche schlagen wir das auf Seite 274 unter e befindliche Formular vor.“ Soweit die Kirchenbehörde.

Demnach hat die kleine Sechsstimmenmehrheit der Linken den Evangelischen Oberkirchenrat vom Recht der Forderung des Liberalismus überzeugt. Wie wir im Ausschuß erfuhren, hat die Eingabe von 175 liberalen Pfarrern um Freigabe des Apostolikums vollends den Ausschlag gegeben, daß das Kirchenregiment über das Gegenvotum, über die Bitten und Mahnungen der Positiven zur Tagesordnung überging und dem Apostolikum ein neues Bekennnis als gleichberechtigt zur Seite stellte. Wir mußten feststellen: der Wunsch des Liberalismus ist glatt erfüllt worden. Aber wir mußten leider auch gleichzeitig feststellen: der bisherige positive Besitzstand ist geshmälert worden. Bisher hatte die bekennende Form des Apostolikums gelautet: „Lasset uns den allgemeinen christlichen Glauben bekennen, auf welchen das Kind getauft werden soll.“ Die im Apostolikum ausgesprochene christliche Glaubensüberzeugung der Eltern und Paten ist für uns Berechtigung und Grundlage, auf der die Taufe geschieht. Dieser Glaubensbesitz ist für uns aber auch das verpflichtende Ziel, auf das hin der Täufling erzogen werden soll. Dementsprechend haben wir „auf den allgemeinen christlichen Glauben getauft“. Dementsprechend hat auch die Tauffrage ge-

lautet: „Wollt Ihr, daß das Kind in diesem christlichen Glauben unterwiesen werde?“ Jetzt aber war die — für uns auch heute noch unmaßgebliche — Meinung aufgetaucht, diese Ausdrucksweise „auf den christlichen Glauben taufen“ sei unverständlich und zum mindesten mißverständlich, dritte jedenfalls unsere Überzeugung nicht aus; und — sie wurde geändert! Die bisher unseres Erachtens klar vorhandene innere Beziehung zwischen Taufhandlung und Taufbekenntnis wurde gestört. Der Entwurf fragt nur noch, ob das Kind „christlich erzogen“ werden würde, und an die Stelle der innerlichen Beziehung zwischen Taufe und Bekenntnis wird als äußerliche Begründung seines Gebrauchs die „alte christliche Übung“ gesetzt. Die Bekenntnisformel erhält den Schluß der liberalen referierenden Formel und heißt jetzt: „Lasset uns den christlichen Glauben bekennen, wie das die Kirche von alters her bei der heiligen Taufe getan hat.“ Gegen diese einschneidende Änderung, die den Altgläubigen als eine Verkürzung gelten muß, mußten wir uns verwahren und haben wir auch im Ausschuß Verwahrung eingelegt. Ich freue mich, daß die Linke zwar unsere Begründung abgelehnt, aber doch — wenn auch nicht ohne anfängliches Widerstreben einzelner — schließlich unsere alte Weise, das Apostolikum zu bekennen und nach dem Erziehungsziel zu fragen, uns wieder gegeben hat.

Gegen die zweite sog. referierende Apostolikumsformel: „Vernehmet nun das Bekenntnis, worin die christliche Kirche von alters her bei der heiligen Taufe ihren Glauben bezeugt“, erhoben wir keinerlei Einwände gemäß unserem Grundsatz, an dem seitherigen Aussdruck unseres Bekenntnisstandes nichts zu ändern.

Umso grundsätzlicher und ernster aber waren die Bedenken, die wir gegen die Einführung eines Erfaßbekenntnisses in Ihrem Ausschuß erheben mußten. Wir erkannten an, daß zur Rechtsgültigkeit der Taufe die Besprengung mit Wasser und der Gebrauch der trinitarischen Formel hinreiche. Aber wir stellten uns auch mit dem Vorwort des oberkirchenrätslichen Entwurfs auf den Standpunkt, daß bei einer regulären Taufe ein Bekenntnis überhaupt gefordert werden müsse. Was wir uns jedoch in der Argumentation des Oberkirchenrats durchaus nicht zu eigen machen konnten, das ist die Darstellung, als ob der Gebrauch oder Nichtmehrgebrauch gerade des Apostolikums bei der Taufe nicht von Belang sei. Wir mußten im Ausschuß nachdrücklich betonen, daß das Apostolikum mit der Taufe aufgewachsen und gewachsen ist. Beruft man sich gegen das Apostolikum auf das Neue Testament, so ist diese Berufung allerdings insofern unwiderlegbar, als das Apostolikum in seiner heutigen Gestalt damals noch nicht bestand. Beruft man sich aber dagegen auf die „geschichtliche Entwicklung“, so behaupten wir: diese Berufung ist hinfällig. Heute wird fast ausnahmslos von der liberalen Theologie geleugnet, was zuzugestehen sie vielleicht bald genötigt sein wird, was jedenfalls uns durch neuere und neueste wissenschaftliche Arbeiten von Dogmengeschichtlern und Neutestamentlern als überzeugend bewiesen gilt: die Taufbekenntnisse der ersten christlichen Jahrhunderte sind sämtlich Äste am gleichen Stamm, Varianten des nach den Forschungen Mattenbuschs, eines nicht positiven Professors, schon im Jahre 100 vorhandenen sog. altrömischen Taufbekenntnisses.

Dies Bekenntnis enthielt schon damals fast den ganzen Inhalt des heutigen Apostolikums. Für die Herren der weltlichen Bank will ich den Wortlaut vorlesen; es lautete: „Ich glaube an Gott den Vater, den Allgewaltigen. Und an Jesum Christum, seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn, der geboren ist aus heiligem Geist und Maria, der Jungfrau, unter Pontius Pilatus gefreuzigt worden ist und begraben, am dritten Tage auferstanden ist von den Toten, aufgestiegen ist in den Himmel, sitzend zur Rechten des Vaters, von wannen er kommen wird zu richten Lebendige und Tote. Und an einen heiligen Geist, eine heilige Kirche, Sündenvergebung, Fleischesauferstehung. Amen.“ Wir sehen es als nachgewiesen an, daß der Stammbaum des Apostolikums als des Herzastes am altchristlichen Taufbekenntnis in die neutestamentliche Zeit zurückführt; daß in den apostolischen Gemeinden des Urchristentums ein apostolisches Lehrstück

war die christliche Überzeugung, ob das Christus und seine Befreiung diese wahren unsre schließende wiederkehr in die Eindernung zur Welt hinzu stand, wir uns die Darbietungen von Beobachtern aufzufordern, und sie befreiten sie der unungen, Lauf- und die Beter, en ist aben, i des eine . dafz nent- rütt

bezw. Taufbekenntnis vorhanden war und in hoher Geltung stand, daß zu seinem Inhalt ausschließlich „objektive“ Tatsachen der Geschichte Jesu Christi hatte; und daß dies Bekenntnis — „bekannt vor vielen Zeugen“ (1. Tim. 6, 12, vergl. Hebr. 10, 23; 3, 1; 4, 14; 1. Joh. 4, 15; ferner Apostelgesch. 10, 37—42; 1. Petr. 3, 18—4, 5; 1. Kor. 15, 3—5; Gal. 1, 7 und 12; Kol. 2, 7; 1. Tim. 4, 6; 2. Thess. 1, 8 usw.) — kurzweg als das „Evangelium Jesu Christi“ bezeichnet wurde. Die „geschichtliche Entwicklung“ des Taufbekenntnisses begann zu Lebzeiten der Apostel und erreichte für das Abendland bei der heutigen Formulierung des „Apostolischen Glaubensbekenntnisses“ ihren Beharrungspunkt. Wir mußten es in Ihrem Ausschuß als ein Abirren von der geschichtlichen Entwicklung bezeichnen, wenn jetzt das Apostolikum im Erbschaftsformular verlassen wird. Die uns vorgerückten apostolikumslosen Tausen in Siebenbürgen und in der Brüdergemeinde sind Ausnahmen von der kirchlich gemeinüblich gewordenen Entwicklung in achtzehn Jahrhunderten und beweisen hier garnichts. Denn es ist etwas anderes, das Apostolikum bei der Taufe nie gehabt zu haben — so ist es bei der Brüdergemeinde —, und wieder etwas anderes, das bisher allein zu Recht bestehende Apostolikum als Taufbekenntnis gegen die Geschichte auf einmal freizugeben, es freizugeben darum, weil man ihm inhaltlich fremd geworden ist und die darin enthaltene Glaubensbezeugung nicht mehr anerkennen kann. Es ist aus unseren Reihen im Ausschuß gesagt worden: es sei zweifelhaft, ob Geistliche, die das doch in der Bibel verankerte Glaubensbekenntnis ablehnen, wirklich im Glauben an den dreieinigen Gott zu taufen in der Lage seien. Wir fühlten uns mit den Aposteln und Reformatoren im Glauben eins, hielten darum fest an dem Band des Bekenntnisses, daß sie uns verknüpft, und könnten nicht schweigen zu einem, wenn auch nur teilweise, so doch offiziellen Bruch mit der Geschichte unserer christlichen Kirche. Führende Männer der Linken hatten gesagt und geschrieben: „Hier finde sich jetzt eine gute Gelegenheit, auf billige Weise und unter Ausschuß irgend einer ernsthaften Gefahr das Zugeständnis der Gleichberechtigung der beiden vorhandenen Richtungen zum Ausdruck zu bringen. Der Oberkirchenrat betritt diesen Weg und sieht darin offenbar keine Gefahr, denn er möchte die apostolikumsfreien Formulare nicht geben.“ — „Die offizielle Anerkennung und Durchführung der Gleichberechtigung der Richtungen in unserer Kirche, das ist die grundätzliche Bedeutung der Agendenreform.“ Es war da doch nicht anders zu erwarten, als daß in Ihrem Ausschuß die Antwort erfolgte: wir bestreiten diese Gleichberechtigung. (Hört, hört! links.) Wir sehen hier auch, daß der Zweifel, den wir in das Recht der Einschränkung „unbeschadet des Bekenntnisstandes“ setzten, seinen guten Grund hatte.

Nun von der Annahme des oberkirchenrätslichen ersten Erbschaftsbekenntnisses nicht mehr die Rede ist, lohnt es auch nicht mehr, die Kritik ausführlich zu wiederholen, die in Ihrem Ausschuß daran geübt wurde: wie wir es schon wegen seiner Zwitterform ablehnen mußten (die Sätze der ersten Hälfte tragen objektiven, die der zweiten Hälfte stark subjektiven Charakter), wie wir in dieser „Zusammenstellung hauptsächlichster Grundgedanken des Evangeliums“ unsseits eben hauptsächliche Grundgedanken vermißten, wie wir in der Rötigung, seine so vollklingenden persönlichen Bekenntnisse (wir sind durch Jesu Sterben und Auferstehen unserer Kindschaft gewiß, wir sind in Leiden und Tod getrost als die Gesegneten des Herrn und warten des himmlischen Erbteils) als Eigenbekenntnisse zu bezeugen, für viele eine schlimmere Schwierigkeit sahen, als die war, die man vermeiden wollte. Wir haben die Annahme dieses und jedes anderen Erbschaftsbekenntnisses abgelehnt.

In noch schlimmerer Lage fanden wir uns gegenüber den Konfirmationsformularen des Entwurfs. Dazu bemerkt das Vorwort (Seite XIII): „Viel leichter war die Entscheidung über die Konfirmation zu treffen. Nachdem von beiden theologischen Standpunkten schon seit Jahren darauf hingewiesen worden ist, daß angesichts der Unreife der einzusegnenden Kinder ihre Festlegung auf dogmatische Einzelheiten, wie sie zum Teil im Apostolikum enthalten sind, weder nötig noch heilsam sei, haben wir in den hier

in Betracht kommenden Fragen uns auf dasjenige beschränkt, was man von einem Kinde verlangen darf, aber auch unbedingt verlangen muß."

Demgegenüber wurde im Ausschuß ausgesprochen, unseres Erachtens enthalte das Apostolikum keine Fixierung „dogmatischer Einzelheiten“, überhaupt nichts Dogmatisches; wir sähen in ihm eine kurze biblische Zusammenfassung von offenbarungsmäßigen Tatsachen und Wahrheiten. Auch hätten die Vorkämpfer der Konfirmationsreform auf der Rechten, ein Wichern, Stoeker, Wahling, nur aus dem Grund das Apostolikum-Bekenntnen bekämpft, weil man von Kindern dieses Alters den Vollbesitz der darin ausgesprochenen christlichen Glaubenserkenntnis nicht erwarten könne und dürfe.

Wichtiger aber als diese Erörterungen war die Kritik, die die Konfirmationsformulare erfuhrn. Stehen wir doch vor der Tatsache, daß das bei der Taufe geübte Entgegenkommen hier bei weitem noch überboten wird. War dort wenigstens als „unmaßgeblicher Vorschlag“ ein Erstaßbekenntnis geboten, hier ist im zweiten Formular jegliches Bekenntnis beseitigt und an seine Stelle eine nicht ungeschickt gemachte Zusammenstellung von Bibelsprüchen getreten. Im ersten Formular ist zwar das Apostolikum geboten, aber dennoch den Altgläubigen genommen, was sie gehabt hatten: die Möglichkeit mit ihren Kindern das apostolische Symbol zu bekennen. Die alte bekennende Form ist durch die referierende, zum Anhören auffordernde Form ersetzt und zudem noch mit der biblischen Zusammenstellung als dem „Bengnis der heiligen Schrift selbst“ belastet. Dies Nebeneinander hat nur dann einen Sinn, wenn das Apostolikum in seiner Eigenart, ein Bibelauszug zu sein, verkannt und als durch die heilige Schrift „selbst“ ergänzungsbefürstig angesehen wird. Das müßten wir ablehnen, haben aber — ebenso wie bei der Kindertaufe und bei der Erwachsenentaufe, bei der gegen alles Herkommen jegliches Bekenntnis fehlte —, im Lauf der Ausschußverhandlungen das Zugeständnis erhalten, das Apostolikum in der alten bekennenden Weise, dazu auch die drei bisherigen Konfirmationsfragen in der künftigen Agenda wieder zu bekommen, und zwar in der Fassung, wie sie sich im positiven Entwurf auf Seite 297 unter 8 a findet. Mit Genugtuung haben wir ferner gesehen, daß etliche unserer Aussstellungen am Konfirmationsformular von der Linken insoweit Beifall fanden, als die im Entwurf sich findenden Konfirmationsfragen verbessert wurden. Wie von uns vorgeschlagen, wurde statt des feierlichen „Seid ihr entschlossen“ die schlichte Frage „Wollt ihr“ gewählt; in der ersten Frage wurde einer der dogmatischen und unkindlich gehäuften Begriffe getilgt, sodaß die Frage nun lautet: „Bekennst ihr euch zum Evangelium, wie es in der heiligen Schrift geoffenbart ist?“ Die zweite Frage wurde um den Hauptinhalt der bisherigen dritten Frage erweitert: „Wollt ihr euch den Ordnungen unserer Kirche unterziehen?“ So wird fernerhin die Möglichkeit wieder bestehen, die Kinder bezüglich des Christenlehr- oder des Gottesdienstbesuches unter Erinnerung an ihr Konfirmationsversprechen zu vermahnen und zu stützen. Endlich wurde von Ihrem Ausschuß auch beschlossen, nach dem Vorgehen des positiven Entwurfs die dargebotene schwülstige und gewundene Admission, das Schlußwort mit der kirchlichen Mündigkeitserklärung, im Sinn größerer Einfachheit und Schlichtheit zu bearbeiten.

Hochgeehrteste Herren! Die positiven Mitglieder Ihres Kultusausschusses freuen sich der Zugeständnisse, die ihnen geworden sind, und der Verbesserungen, die infolge ihrer Vorschläge das künftige Kirchenbuch gegenüber dem Entwurf erfahren soll. Aber all diese Freude weicht, alle Genugtuung schwindet angesichts der grundsätzlichen Störung, ja Durchbrechung des Bekenntnisstandes unserer Landeskirche. Als eine solche müßten wir die vom Oberkirchenrat eingeleitete und vom Ausschuß mit acht gegen unsre sieben Stimmen beschlossene Einführung einer Bibelspruchkomposition neben dem Apostolikum und an seiner Stelle bezeichnen. Hinsichtlich der Bewertung dieser Spruchsammlung haben wir von der Behandlung im Entwurf bis zur Bezeichnung im Ausschussantrag eine eigenartige Wandlung sich vollziehen sehen. Nichts im Entwurf gab das Recht, diese Spruchsammlung ein „Bekenntnis“ zu nennen. Die Art ihrer Einfüh-

tung im Konfirmationsformular macht dies geradezu unmöglich. Daß man für die Taufe, wo doch ein Bekenntnis als notwendig bezeichnet war, nicht etwa diese Spruchsammlung, sondern ein eigens gefertigtes Erstbekenntnis bot, nötigt gleichfalls zu dem Schluß, daß man in der Spruchsammlung seinerzeit kein „Bekenntnis“ erbliebte. Noch in der fünften Ausschusssitzung am 10. Juli wurde durch den Vertreter der Kirchenbehörde uns erklärt: „Bibelstellen sind kein Bekenntnis. Bei der Taufe muß ein solches da sein. Bei der Konfirmation sehen wir aus pädagogischen Gründen davon ab.“ In unserer Schlusssitzung aber am 20. Juli war von dem zuerst auch namentlich seiner Länge wegen abgewiesenen, inzwischen verkürzten biblischen Formular nur noch als von einem „biblischen Bekenntnis“ die Rede.

Meine Herren! Wir Positiven in dem Ausschuß standen von Anfang an auf dem Boden der Kirchenbehörde, wenn sie in dem biblischen Formular kein Bekenntnis sah. Aber wir stehen noch heute auf diesem Standpunkt und haben deshalb die Spruchsammlung als Bekenntnis, als Erstbekenntnis für das Apostolikum, abgelehnt. Bibelsprüche, die aus den verschiedenartigsten Zusammenhängen herausgerissen willkürlich zusammengefügt wurden, die mangels einer organischen Einheit geradezu herausfordern zu Änderungen und Neuerungen, sind kein Bekenntnis. Sie können den Glaubensaussdruck nicht ersehen, den die Kirche aus der Urgemeinde überkam und ausgestaltete im Kampf gegen Irrlehrer und Widerchristen, die sich zum Teil ja auch auf die Bibel beriefen. Es mutete uns auch absonderlich an, daß dieselben Leute, die mit dem Glauben des biblischen Apostolikums zerfallen, es nicht einmal mehr vorlesen wollen, dies sog. „biblische Bekenntnis“ nun von Herzen begrüßen und freudig bekennen wollen. So mußten wir im Ausschuß darauf hinweisen, daß so und so viele liberale Geistliche auch dies biblische Formular nur unter Umdeutung an den Sätzen des zweiten Abschnittes gebrauchen können. Wo bleibt da die Gewissensnot?

Vollends unannehmbar aber wurden die Bibelsprüche als Bekenntnisersatz durch die Einführung s bestimmt, die der Oberkirchenrat dem Formular empfehlend mit auf den Weg gab und die im zweiten Antrag Ihres Ausschusses niedergelegt sind. Nach dem Urteil der positiven Mitglieder des Ausschusses werden diese Bestimmungen, die dem Geistlichen „Gewissensfreiheit“ bringen sollen und ihn doch an den Beschlüsse des Kirchengemeinderats binden für den Gebrauch des biblischen Formulars bei der Taufe, eine Quelle von Schwierigkeiten werden. Es wird von den positiven Pfarrern erwartet, daß sie auf liberale Laienwünsche vom Apostolikum abssehen, und umgekehrt, daß auf positive Laienwünsche liberale Geistliche es bemühen werden. Wie aber, wenn es nicht geschieht? Dann bleibt nur der Entlassschein, bleiben vielleicht stundenweise Wege oder Fahrten, um mit dem Apostolikum nach der Väter Weise bedient zu werden, jammal da für die Konfirmation der Nichtgebrauch des Apostolikums keinerlei Genehmigung bedarf. Wo der Kirchengemeinderat geteilter Meinung ist, oder wo in einer Gemeinde eine positive Minderheit sich findet, sind Verwicklungen unausbleiblich, wenn der Antrag des Pfarrers auf Ingebrauchnahme des biblischen Formulars gestellt wird. Der Kampf um das Bekenntnis wird auf diesem Weg in die Einzelpfarrgemeinden getragen. Darum sehen wir in ihm nicht den Weg zur Freiheit und Ordnung, sondern ein Unheil, dem wir wehren möchten, vor dem wir gewarnt haben und noch warnen.

Ich schließe mit der herzlichen Bitte an alle, die unsre Kirche lieb haben: lehnen Sie den vorgelegten Antrag in Bekenntnisjäden ab! (Lebhafte Beifall rechts.)

P r ä s i d e n t : Meine Herren! Die beiden Herren Berichterstatter haben die beiden Anträge, die Ihnen vorliegen, gemeinsam behandelt und besprochen. Ich hoffe, daß dies auch seitens der Herren Diskussionsredner geschehen wird.

Ich erteile jetzt das Wort dem Herrn Abgeordneten Zollh.

Abgeordneter Zollh: Hochgeehrteste Herren! Es ist ein kostbares Vorrecht, daß die Verfassung unserer evangelischen Kirche dem Laien einräumt, in allen Angelegenheiten der Kirche entscheidend mitzu-

wirken, nicht nur in Sachen der äußeren Ordnung, sondern auch in den Sachen des Glaubens und der Lehre. Solch ein Vorrecht verpflichtet und schafft Verantwortung. Doppelt schwer und groß ist die Verantwortung bei Dingen, die mit gutem Grunde heilige Scheu behütet und an die keiner von uns anders gerührt haben will als aus Gründen zwingender Notwendigkeit. Schwer und ernst ist die Verantwortung, die auf der Arbeit unserer Synode ruht, auch deshalb, weil ja ganz naturgemäß die Vertretung der Landesgemeinde, als welche die Synode berufen ist, nur aus verhältnismäßig wenig Personen bestehen kann und die Beschlüsse, die von ihr ausgehen, bindende Kraft haben sollen für die Hunderttausende von Glaubensgenossen, draufzen im Lande. Im vollen Bewußtsein der Rechenschaft, die wir diesen letzteren schulden, aber auch in der vollen Freiheit eines nur an sein Gewissen gebundenen evangelischen Mannes mag und muß wie die Tage her, so auch heute sprechen, wer hier das Wort ergreift, nicht um Zeugnis abzulegen für seine Person und von dem Geiste, der ihn treibt, sondern um der Sache willen, die ihn nicht allein, die ihn nur in ganz der gleichen Weise wie die ungezählten anderen draufzen im Lande angeht, um darzulegen, daß und warum er den jetzigen Zustand nicht mehr für erträglich hält und wie er sich die Abhilfe denkt.

Unerträglich ist der jetzige Zustand in Sachen des Bekennnisses für weite Kreise unseres evangelischen Volkes nicht erst seit gestern und heute, sondern seit geraumer Zeit und in wachsendem Maße, mit zunehmender Schärfe und mit steigender innerer Not. Unerträglich ist uns dieser Zustand ja nicht nur im Hinblick auf das Apostolikum selbst, sondern auch im Hinblick auf seine ausschließliche herrschende Stellung in unserem Kirchenbuch. Auch wir liberalen Laien bliden mit Ehrfurcht auf das Apostolikum als das uralte Zeugnis christlichen Glaubens, das verfaßt in einer Zeit, da das in den Herzen der jungen Christenheit entfachte Heilsbewußtsein noch unmittelbar und enthusiastisch pulsierte, den Inhalt des neuen Glaubens und des in ihm beschlossenen Heiles in kurzen markigen unmittelbar dem Gedächtnis sich einprägenden Sätzen aussprechen wollte, in denen seit den inzwischen vergangenen Jahrhunderten ungezählte Reihen unserer Vorfahren im Leben und Sterben sich fest begründet fühlten.

Und doch, wir heute Lebenden finden in wachsender Zahl in diesem altheitwürdigen Bekennnis nicht mehr den reinen vollen, den restlosen und unmittelbaren Ausspruch unseres Glaubens. Wir stoßen auf Aussagen, die nicht in unsere religiöse Überzeugung eingehen, die wir als Heilstatthen innerlich zu erleben uns außerstande fühlen, und denen gegenüber auch das unabeweisbare Bedürfnis unseres Geistes nach gedanklicher Erfassung und Ausprägung unseres Gefühls- und Willensinhaltes umsonst nach Befriedigung sucht. So geraten wir in einen unerträglichen Zwiespalt: auf der einen Seite Schöpfung, Menschwerdung, Kreuzestod, Auferstehung und Himmelfahrt, die uns Wahrheiten sind, nicht freilich als Vorstellungen einer vergangenen Zeit von irgendwann und irgendwo einmal geschehenen Dingen, sondern weil sie den in jedem Christen sich vollziehenden Vorgang der Vergeistigung des natürlichen Menschen ausmachen, weil wir Christen ja nur sind, soweit Christus der Gottmensch in uns lebendig wird; und anderseits die übrigen Aussagen, die als Inhalt unseres Glaubenslebens und der Heilsgewißheit uns unvollziehbare Vorstellungen sind. Aus diesem Zwiespalt wollen und müssen wir heraus, denn hier geht es um die Wahrhaftigkeit des inneren Menschen, die nicht dabei bestehen kann, daß die Lippen anderer bekennen, als das Herz zu vermag.

Wir haben aber auch die frohe Zuversicht, daß Hilfe und Befreiung von Not und Zwang uns werden kann und werden muß. Das Apostolikum, so hoch es steht, ist ja doch nur ein Versuch, den Inhalt, das Wesen, den Kern und die Kraft des christlichen Glaubens und der von ihm verkündeten Heilswahrheiten zum Ausdruck zu bringen. Es ist doch nicht das Christentum und die christliche Lehre, sondern was seinen Verfassern in einer nun bald zweitausend Jahre zurückliegenden Zeit so erschien und in ihnen lebendig war. Und wenn der Apostel, dem wie keinem der andern der neue Glaube, seine Begründung und

nd der
e Ver-
anders
ortung.
c Lan-
 kann
Glaub-
ulden,
ng und
en für
ie ihn
legen,
denkt.
lischen
it zu-
ur im
ellung
s das
risten-
Glaub-
ägen-
teihen

niht
t auf
zu er-
eistes
efrie-
ensch-
orstel-
weil
nach-
seits
bare
Bahr-
das

rden
das
zeiten
was
hnen
und

seine Reinhaltung auf der Seele brannte, bescheiden demütig es ablehnte den Glauben seiner Brüder zu meistern und nur der Gehilfe ihrer Freude sein wollte, so dürfen auch wir wohl um Abhilfe bitten, daß das alte Bekennnis nicht fürderhin unsren Glauben meistert.

Darum wünschen wir neben dem Apostolikum noch ein anderes Formular mit einem Bekennnis, aber nicht dem apostolischen, als Formular für Taufe und Konfirmation in unser Kirchenbuch aufgenommen zu sehen neben dem Apostolikum in seiner bekennenden und referierenden Form. Nicht anstelle des selben! Wir wollen durchaus nicht, daß das Apostolikum den anderen, denen es auch heute noch der volle Ausdruck ihres inneren Glaubens ist, genommen werde, es soll ihnen unverkümmert und unangesuchten bleiben. Wir wissen ja aus eigener schmerzlicher Erfahrung, wie bitter die Not der Seele ist, bekennen zu sollen, was nicht in allem und bis zum leichten aufrichtiges Bekennnis ist. Wir wollen wahrhaftig uns nicht von einem Gewissensdruck befreien und gleichzeitig unsren Mitbrüdern den gleichen Druck auf die Seele legen. Darum wünschen wir auch, daß die Vollzugsvorschriften volle Sicherheit dafür geben, daß keiner der bestehenden beiden Richtungen ein ihr nicht zusagendes Bekennnis auferlegt werde, und unseres Erachtens bietet die uns bekanntgegebene Form der Vollzugsvorschriften in dieser Richtung eine volle Gewähr.

Ich begrüße auf das lebhafteste das vorgeschlagene Biblikum und bin ganz sicher, daß meine Gesinnungsgenossen weithin im Land ihm aufs freudigste zustimmen werden. Jede Bekennnisformulierung aus den Vorstellungen und mit den Ausdrucksmittern einer gegebenen Zeit kann ihrer Natur nach niemals eine abschließende sein. Der Tag wird und muß kommen, da sich ergibt, daß es überholt ist von der vertieften und vergeistigten Einsicht in das Wesen der göttlichen Dinge. Darum und weil überdies ein nach dem Vorbild des alten Apostolikums heute verfaßtes Bekennnis wohl schwerlich eine ebenbürtige Stellung neben jenem gewinnen wird, — fehlt ihm doch vor allem das Schwergewicht eines 1800jährigen Bestandes — darum scheint mir der Gedanke eines biblischen Bekennnisses, einer Zusammenstellung von biblischen Aussprüchen auf das freudigste zu begrüßen. In der Bibel haben wir Gottes Wort und mit den Worten der Bibel bekennen wir unsren Glauben; die Sätze sprechen von unsem Glauben, von unsem Wollen und Hoffen, sie sind uns vertraut von früher Kindheit an, sie fehren uns wieder im Kirchenlied, sie hingen uns entgegen in der Predigt und in den Gebeten eines jeden Gottesdienstes. Sie und nicht die Sätze des Apostolikums leuchten uns und vielleicht auch vielen von Ihnen, meine Herren, auf der rechten Seite, auf in jenen dunkeln Stunden, wo der Mensch ringt, um sich in Not und Schuld, in Sünde und Heimsuchung zu Gott zurückzufinden und in seinem Handeln, im Erragen und Entfagen seiner göttlichen Bestimmung gerecht zu werden. Ich sehe davon ab einzugehen auf die einzelnen Sprüche, nur ganz allgemein möchte ich noch sagen, daß sie als Aussagen unseres Bekennnisses mir überaus glücklich gewählt und in ihrer trinitarischen Einteilung durchaus geeignet erscheinen, unsren Glauben und unsre Heilsgewißheit zum vollen und scharfen Ausdruck zu bringen.

Der oft gehörte und auch vorhin im Bericht des Herrn Mitberichterstatters hervorgehobene Einwand, daß das Bekennnis als Niederschlag des Erfassens und Erlebens der göttlichen Offenbarung in glaubensstarken Menschen auch von diesen selbst und mit ihren Worten ausgesprochen werden müsse, scheint mir nicht begründet. Stärker und unmittelbarer als mit Jesu und der Apostel Worten kann kein Bekennnis uns geboten werden. Hier stehen wir auf unerschütterlich festem Boden, hier haben wir ein Bekennnis, von dem das Schillersche Wort gilt: daß es ausgestoßen hat jeden Zeugen menschlicher Bedürftigkeit. (Sehr richtig! links.) Und auch, wenn wir in Not oder dankender Andacht im Geist vor Gott treten, sind jene Sätze der antwortende Ausdruck eigenen tiefsten Erlebens.

Noch weniger aber kann ich den andern Einwand gelten lassen, daß damit nicht mehr der wahre Christenglaube bekannt werde, sondern ein neuer, der seine Bekänner ausschließe aus der evangelischen Glaubensgemeinschaft. Soll gegenüber einem Bekennnis, das ausschließlich aus Bibelworten besteht, ein solcher Einwand überhaupt einen Sinn haben, so kann's ja nur der sein, daß in ihm nicht alles enthalten sei, was das Apostolikum ausspricht. Aber in dem Biblikum kommen doch die innere Bestimmtheit unseres Glaubens und seine Heilsverhältnisse zum vollen Ausdruck, und wir können unmöglich die hier vermisschten Stütze des Apostolikums für so wesentlich erachten, daß ohne sie auch das freudigste Bekennnis zu Christus nicht ausreiche, um uns evangelische Christen zu nennen. Solange es eine evangelische Kirche gibt, seit den Tagen der Reformation gab es und gibt es auch Meinungsverschiedenheiten in der Kirche, und gerade zur Zeit der Entstehung unserer evangelischen Kirche gab es Meinungsverschiedenheiten noch über ganz andere wichtige Fragen, über Hauptfragen unseres Glaubens und unserer Lehre. Sie wurden ertragen und überwunden. Das ist doch im Wesen des Protestantismus selber begründet kraft des Rechts und der Pflicht zur freien Schriftforschung. Darin liegt — wir werden es alle zugeben — seine Schwäche, aber weit mehr noch seine Kraft und seine Stärke, denn sie gibt dem einzelnen die Festigkeit und die Freudigkeit seines Glaubens und legt ihm mit der Anerkennung des gleichguten Rechts des anderen die Pflicht der Duldsamkeit und des Erträgens auf. Wir sind in unserer evangelischen deutschen Kirche alle aufeinander angewiesen; die einen brauchen die andern so notwendig wie die andern die einen, und wenn die einen von uns vor allem auch das alte Gute zu erhalten suchen und die anderen aus Pflicht und Gewissen zu prüfen getrieben werden, ob denn das Alte noch als gut und lebenswirkend erhaltenswert sei, so bauen sie doch beide am Werke Gottes und dienen der Kirche und den Glaubensgenossen, ein jeder nach Maßgabe der ihm verliehenen Kräfte und Gaben. (Beifall links.)

Was uns künftig unterscheidet, aber gewiß nicht scheidet und trennt, wenn wir nur guten Willens und in der brüderlichen Liebe bleiben, ist die Form und nicht die Sache. Es ist derselbe Gott und derselbe Mittler des Heils, zu dem wir uns so oder so bekennen. Darum: sollte je einer so jedes Maß der Dinge verlieren, daß er alle, die ihren Glauben mit diesen Worten der heiligen Schrift bekennen, aus der Gemeinschaft des evangelischen Glaubens ausschließen möchte, er würde keine Gesellschaft finden in unserm evangelischen Volk, in dem neben einem starken und manchmal harten Glauben auch echte Duldsamkeit lebt, die den religiösen Wert eines Menschen vor allem darnach bemüht, wie sich sein Glaube in Gesinnung, Willen und Tat auswirkt. Es wäre ein Frevel an der Sache des Protestantismus, der in unseren Tagen weiß Gott Anderes und Besseres zu tun hat, als seine Kräfte in Glaubensstreitigkeiten nutzlos zu verbrauchen. (Beifall links.)

Das allerdings verlangen wir, daß unsere liberalen Geistlichen den unveränderten Gebrauch des Biblikums, so wie es uns formuliert hier vorliegt, als Amts- und Gewissenspflicht anerkennen. Es soll als ein Bekennnis sich einleben in der Gemeinde, nicht anders als das alte, und in der Reihenfolge und Dreiteilung der Sätze den Hörern sich unvergänglich einprägen und auf die Dauer in ihrem Gedächtnis haften. Wir wünschen durchaus nicht und würden es aufs tiefste beklagen, wenn eine Vielheit von biblischen Bekennnissen platigriffe. Wir haben aber auch volles Vertrauen zu unseren liberalen Geistlichen, daß sie dankbar für die ihnen (und uns!) gewordene Befreiung von Gewissensdruck um der Sache und der Gemeinde willen auch Selbstüberwindung und Selbstzucht üben werden. (Sehr richtig! links.)

Meine hochgeehrtesten Herren! Laute Klage geht heute über die Entfremdung weiter Kreise unseres Volkes von Kirche und Religion. Die Tatsache ist unbefechtbar; warum es so gekommen, ist hier nicht zu untersuchen, sondern nur zu betonen, daß bewegliche Klagen noch niemals geholfen; es gilt zu handeln, in neuer Form die ewige Wahrheit den Menschen zu bieten, nach der trotz allem gegenteiligen Reden ein

unausstilgbares Bedürfnis in der Menschenseele begehrte, sie einzutauchen nach dem Wort von Fichte in die Gottheit und ihr Helfer zu sein in dem Kampf um die Wiedergewinnung eines religiösen Lebensinhaltes. Dafür brauchen wir Freiheit, auf daß die mancherlei Gaben des Geistes auf verschiedener Bahn, aber zum gemeinsamen Ziele sich auswirken können.

Darum Einheit im Notwendigen, Freiheit, wo Zweifel begründet, und immer und überall Duldsamkeit und brüderliche Liebe. (Lebhafte Beifall links.)

Abgeordneter Keller: Meine hochgeehrten Herren! Wenn ich auf den dringenden Wunsch meiner Freunde zur Bekennnisfrage heute hier das Wort ergreife, so tue ich das ganz gegen meinen Willen und mit blutendem Herzen. Das altehrwürdige Apostolikum, das, wie wir eben gehört haben, eine Geschichte von 1800 Jahren hat und heute für dreihundert Millionen Christenmenschen der Ausdruck ihres christlichen Glaubens ist, soll in unserer Landeskirche zum Gebrauch freigegeben werden. Meine Herren! Begreifen Sie, warum ich sage, daß ich mit blutendem Herzen hier spreche? Die Entscheidung, die heute hier fallen wird und die ich auch nicht mehr in ihrem Verlauf, in ihrem Endergebnis, und wollte ich mit Engelzungen reden, beeinflussen kann, diese Entscheidung greift uns alle tief ans Herz und preßt uns das Herzblut heraus. Deshalb, meine Herren, geht uns das so tief an, deshalb geht es mich so tief an. Es handelt sich nicht um ein beliebiges Bekennnis, es handelt sich um unser Bekennnis, es handelt sich um mein Bekennnis, auf das wir getauft sind, auf das ich getauft bin, dem wir bei der Konfirmation Treue gelobt haben, das der eine und der andere von uns, wie ich, in seiner Kraft, in seiner Gewalt, in seiner Inhaltstiefe und Wahrheit in seinem Leben erkannt hat. Meine Herren! Mit mir sind viele Hunderte und Tausende und Abertausende in unserm badischen Vaterlande gewiß auch heute noch der Überzeugung, daß es keinen besseren Ausdruck gibt für die Grundwahrheiten unseres christlichen Glaubens als das alte Apostolikum. Alle diese Hunderte und Tausende und Abertausende sind mit mir, mit uns der Überzeugung, daß auch das beste biblische Bekennnis, das die schönsten Sprüche aus der heiligen Schrift enthält, dem Apostolikum nicht gleichgestellt werden kann.

Meine Herren! Das Apostolikum war auch bisher noch, wenigstens der Form nach, wie wir vorhin hörten, in unserer evangelischen Landeskirche das Band, das uns alle umschlossen und verbunden hat. Bedenken Sie, daß Sie mit rauer Hand — wir nicht! — dieses Band heute zerreissen. (Widerspruch links.) Meine Herren! An Duldsamkeit lasse ich mich, lassen wir uns nicht übertreffen. An Duldsamkeit gewiß nicht! Aber heute — ich sage es noch einmal — werden mit rauer Hand Bände zerrissen, die uns bisher in Freundschaft und Liebe — fassen Sie meine Worte auf, wie ich sie meine — umschlungen haben. Wir müssen deshalb jede Verantwortung für diese Tat, die heute hier geschieht, ganz entschieden ablehnen. (Sehr richtig! und Bravo! rechts.)

Liegt denn überhaupt eine Notwendigkeit dafür vor? Wenn wir das Jahr 1876 einmal ansehen und daran denken, was dort von allen Rednern mehr oder weniger laut und besonders von Ihrer Seite (zur Linken) gesagt wurde: Jetzt haben wir das, was wir brauchen! Und viele — das ist auch im Auschluß bei den Verhandlungen erklärt worden — haben sich seit der damaligen Ordnung der Dinge recht wohl gefühlt. Ich habe es auch bei verschiedenen Besuchen, die ich in den letzten Jahren gemacht habe, bei vielen Unterredungen, die ich gehabt habe, von dem einen oder andern meiner Freunde gehört, daß durchaus gar keine Notwendigkeit vorliege, in den bestehenden Verhältnissen irgendwie eine Änderung eintreten zu lassen.

Nun sagt man allerdings, insbesondere von Seiten des Oberkirchenrats, man wolle durch das Einführen eines Bekennnisses, das von jetzt an normative Gewalt für alle Geistlichen bei uns in der Landeskirche haben solle, der bisher eingetretenen Anarchie hinsichtlich des Bekennnisstandes ein Ende machen. Ich be-

neide alle die Herren, die diesen Glauben haben, die den großen Glauben glauben können, daß durch eine Änderung des Bekenntnisstandes diese Anarchie beseitigt werde. Es ist vorhin schon gesagt worden, daß auch das Ersatzbekenntnis, das vorgeschlagen worden ist, in seinem größten und seinem bedeutendsten Inhalt, in dem, was es auch uns wert und groß macht, der Umdeutung bedarf. Wenn Sie den zweiten Artikel des alten Bekenntnisses glauben anzuführen zu müssen aus diesen und jenen Gründen, so ganz gewiß auch den zweiten Artikel des neuen Bekenntnisses. Überhaupt kann von einem Ersatzbekenntnis nicht geredet werden. Ich meine, im Volke draußen ist jetzt schon der Eindruck lebendig und wird immer mehr der Eindruck wachgerufen, daß ein Ersatzbekenntnis doch nur das sein kann, was vollinhaltlich dem andern, dem bisher gültigen entspricht. Sie werden ohne weiteres zugeben, daß auch in dem Ersatzbekenntnis, in dem — ich sage es noch einmal — schönen Ersatzbekenntnis, das mich gefreut hat und mir vieles sein könnte, daß in diesem Bekenntnis doch vieles fehlt, grundlegende Wahrheiten, die in dem alten Apostolischen Bekenntnis drinstehten. Diese im Ersatzbekenntnis fehlenden grundlegenden Wahrheiten lassen es deshalb für uns nicht zu einem vollgültigen Ersatzbekenntnis werden. Für uns handelt es sich — Sie wissen es ja, es ist fast unnötig, daß ich es ausspreche — nur darum: ist Jesus Christus Gottes Sohn oder ist er es nicht? Das kommt in dem Ersatzbekenntnis, in dem biblischen Bekenntnis, doch nicht biblisch klar zum Ausdruck. Ich meine, das muß mir jedermann zugeben, das ist gar keine Frage, weil es so gewollt ist. Fragen Sie doch draußen einmal Gebildete und Ungebildete! Ich habe auch Verkehr mit Menschen, die so stehen, daß sie wohl von sich sagen können: wir haben auch eine gewisse Bildung, wir haben eine hohe Bildung. Fragen Sie sie einmal, was sie von diesem Ersatzbekenntnis halten, was sie von jedem Ersatzbekenntnis halten! Ich habe in der letzten Zeit häufig Gelegenheit gehabt den einen und den anderen über ein sog. Ersatzbekenntnis zu sprechen, ohne daß ich mich deshalb aufgedrangt hätte. Ich wurde angedeutet und es wurde mir gesagt: stehen Sie fest bei dem alten Apostolischen Bekenntnis, tun Sie, was Sie können, damit kein Ersatzbekenntnis geschaffen wird, denn darin sehen wir den Anfang vom Ende unserer badischen evangelischen Landeskirche!

Meine Herren! Ist es denn etwa so, daß der Wunsch nach einem Ersatzbekenntnis für das Apostolikum erst in den letzten dreißig oder vierzig Jahren aufgetaucht wäre? Ist denn das Apostolikum, sind denn die Wahrheiten, die darin stehen, besonders im zweiten Artikel, jemals modern gewesen? Ich meine, überall, schon in der allerersten Zeit des Christentums, als die Urapostel hinausgingen und in den Städten der alten Kulturwelt predigten, ist von den Hörern das Wort vom Kreuz oft als eine Torheit bezeichnet worden. Haben die Apostel deshalb versucht das Evangelium nach der Meinung der modernen Welt umzustalten? Haben sie nicht vielmehr gesagt, wie Jesus immer wieder zu den Menschen gesagt hat: ändert ihr euern Sinn! Wir können wahrhaftig nicht das Evangelium ummodelln und umwandeln, so wie es die Menschen im Sinne haben, sondern wir müssen ihnen sagen: ändert ihr euern Sinn nach dem Evangelium! Deshalb hat auch Paulus gesagt, als man ihn mit diesem Gedanken packen und fangen wollte: Ich weiß niemanden als Jesum, den Gefrenzten! In diesen Worten liegt uns auch der Inhalt des ganzen zweiten Artikels des Apostolischen Glaubensbekenntnisses beschlossen.

Und nun, meine Herren, hat man oft gesagt, es sei in den letzten Jahren künstlich eine Beunruhigung in unserem Lande wegen der kommenden Verhandlungen in der Generalsynode, wegen des kommenden Ersatzbekenntnisses geschaffen worden. (Sehr richtig! links.) Dazu gehört keine künstliche Mache, ich betone das besonders. Ich sage Ihnen wieder und lade Sie ein: gehen Sie hinaus auf das Land und sagen Sie draußen den Leuten: ihr braucht euch gar nicht aufzuregen, das neue Bekenntnis, das ihr jetzt bekommt, das auch bei euch eingeführt wird durch einen Beschluß auf Antrag des Pfarrers und des Kirchengemeinderats, entspricht vollständig dem alten Bekenntnis — Sie werden über die Antwort, die Sie erhalten, nicht

im umstören sein. Man hat insbesondere dem Verein für innere Mission Augsburgischen Bekenntnisses den Vorwurf gemacht, daß er eine Agitation in das Land hinausgetragen und draußen Beunruhigung geschaffen habe. Ich muß das hier auf das allerentschiedenste bestreiten. Sie wissen es, meine Herren, alle Zeitungen bei uns, jedes kleine Blatt auf jedem kleinen Platz draußen besprach die Vorlage des Erzbekenntnisses und nimmt den Bericht über unsere Verhandlungen hier auf, betreffend die Änderung des Kirchenbuchs und das vorgeschlagene Erzbekenntnis. Da braucht es keiner Agitation mehr von irgend einer Seite, die Menschen aufzutreiben. Ich weiß es von gut eingeweihter Seite, daß man im Gegenteil seitens des Inneren Missions-Vereins jeder Agitation, die sich breit machen wollte, von vornherein entgegengetreten ist. Ich weise deshalb noch einmal den Vorwurf, der da und dort erhoben worden ist, zurück, als ob der Verwaltungsrat des Vereins für innere Mission Augsburgischen Bekenntnisses eine Agitation wegen des Erzbekenntnisses begonnen habe und sie heute noch fortsetze; das war ganz und gar unnötig. Ich bestreite deshalb den Vorwurf auf das allerentschiedenste.

Meine Herren! Ich kann mir wohl denken, daß meine Freunde das Apostolikum gebrauchen und dann das neue Bekenntnis hinzusetzen können. Aber legen Sie sich einmal die Frage vor, ob Sie das Erzbekenntnis gebrauchen und das Apostolikum hinzufügen können. Ich meine, daraus allein kann sich jedermann, insbesondere ein nicht theologisch gebildeter Christ sein Urteil bilden über diese Vorlage und demnächst über die ganze Entwicklung der Dinge, wie sie kommen muß.

Außerordentlich folgenschwer sind die Ausführungsbestimmungen, die dem neuen Erzbekenntnis angehängt sind; dadurch wird nun allerdings in jedes Dorf die Entscheidungsfrage hineingetragen, ob Apostolikum, ob Erzbekenntnis. Die Ruhe, welche geschaffen werden soll, wird ins Gegenteil verkehrt. Ich sehe mit Angst und mit Sorge und mit Bittern und mit Bagen der Zukunft entgegen, denn ich fürchte, es wird nun erst eine Agitation in unserm Lande anbrechen, vor der uns wahrhaftig angst und bange sein sollte. (Sehr richtig! rechts.) Bei der Konfirmation geht es allerdings höchst einfach, da ist nun der Pfarrer zum Papst in seinem Orte gemacht; er diktiert seiner Gemeinde den Glauben. Ich sage deshalb neulich schon im Ausschuß: unsere evangelische Bevölkerung in Baden hat an einem Papst in Rom vollständig genug, sie will nicht noch ein paar hundert evangelische dazu haben. (Sehr richtig! rechts.) Meine Herren! Stellen Sie sich einmal folgenden Fall vor, der sich in der Wirklichkeit häufig wiederholen dürfte: In einem Dorfe wird mit Zustimmung des Kirchengemeinderats hinsichtlich des Gebrauchs des Glaubensbekenntnisses ein Beschluß gefaßt. Der Pfarrer stirbt, es kommt ein Pfarrer anderer Richtung. Dann wird der Kirchengemeinderat wieder zusammenberufen, und es werden ihm die Gründe für einen andern Beschluß vorgetragen. Der Kirchengemeinderat beschließt dann nach einem Jahr oder nach zwei Jahren oder nach drei Jahren — es ist ganz gleichgültig, wieviel Jahre es sind — in vollständig anderer Richtung als einige Jahre vorher. Wie demoralisierend muß das auf die Bevölkerung unseres Landes einwirken! Wie demoralisierend in religiösen Dingen muß das insbesondere auf unsere Jugend einwirken. Wem ist nicht angst und bange vor solchen Zuständen?

Es wird gesagt: wir wollen insbesondere deswegen mit dem neuen Bekenntnis ein Erzbekenntnis schaffen, um an die Kreise heranzukommen, die dem kirchlichen Leben entfremdet worden sind, und man sagt damit, entfremdet worden sind, weil das Apostolikum das Bekenntnis unserer Kirche war. Deshalb will man also das Erzbekenntnis einführen. Die der Kirche Entfremdeten sollen damit wieder gewonnen werden. Meine Herren! Ich beneide Sie wieder um diesen Ihren Glauben. Das ist wahrhaftig ein großer Glaube, wenn Sie meinen, daß, wenn jetzt auf einmal das Apostolikum freigegeben und ein Erzbekenntnis dafür gebraucht werden darf, die Männer und Frauen, die Familien, die in Stadt und Land mit der Kirche gebrochen hatten, sich jetzt plötzlich aufmachen und furchtbar kirchlich werden. (Lachen rechts.) Ich beneide Sie um diesen Glauben.

Man sagt, wir müßten fortfahren, uns der Moderne anzupassen, alles sei veränderlich. Jesus und Gottes Wort sind nicht veränderlich. Von Jesus heißt es vielmehr in der Bibel, deren ganzer Inhalt auch heute noch Ja und Amen ist für alle, die den erhöhten Gottessohn ihren Herrn und Heiland nennen: „Jesus Christus gestern und heute, und derselbe in alle Ewigkeit!“ (Lebhafte Beifall rechts.)

Abgeordneter H e f f e l b a c h e r : Verehrte Herren! Auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Bender sollte ich eigentlich näher eingehen. Aber im Interesse der großen wichtigen Frage des Bekennnisses, die uns hauptsächlich beschäftigt, will ich nur ein kurzes Wörtchen darüber sagen. Mir scheint nämlich, als ob seine Ausführungen über die Verhandlungen bezüglich der Agenda doch mehr das Schwergewicht auf die Forderungen der Herren von der Rechten gelegt hätten als auf das große Verständnis, das wir von der Linken diesen Forderungen entgegengebracht haben, und es will mich weiter bedücken, als ob in diesem Bericht des Herrn Bender nicht genug herausgestellt worden sei, daß sehr viele von den Forderungen der Rechten sich bei der näheren Besprechung nicht als auf dogmatischen Gründen beruhend herausgestellt haben, sondern eine ganze Anzahl von Formen unserer Gebete, die sie beanstandet haben, lediglich aus stilistischen, aus rhythmischen, aus klanglichen Gründen beanstandet worden sind. Soweit ich die ganze Verhandlung beurteilen konnte, hat sich doch in sehr breitem Maße gezeigt, daß jenes Misstrauen von Seiten der Rechten gegenüber dem Agendenentwurf sehr stark zurückgedrängt werden mußte, weil offen und ehrlich, klipp und klar festgestellt wurde, daß es weder dem Verfasser des Entwurfs noch der Oberkirchenbehörde irgendwie nahegelegen ist wertvolle dogmatische Gedanken anzutasten.

Nur im Vorübergehen möchte ich noch bemerken, daß verschiedene Dinge, die der Herr Abgeordnete Bender als Errungenschaften seiner Richtung hingestellt hat, doch auch Forderungen unserer Seite gewesen sind. Die Wiederherstellung der Trauformel z. B., auch die Wiederherstellung der Geschichten von den Totenerweckungen ist ebenso von uns wie von der Rechten gefordert worden, und die Bestattungsformeln sind — abgesehen von der einen: „Von Erde bist Du genommen . . .“ — auch von unserer Seite beantragt worden. Das nur zur Richtigstellung, damit nicht etwa ein unrichtiger Eindruck über die ganze Verhandlung des Ausschusses erweckt werden könnte!

Die Hauptsache aber ist ja, daß wir uns Klarheit verschaffen über die Frage, warum wir von der Linken die Freiheit von dem Bekennnis des alten Apostolikums verlangen müssen. Unter den Gründen, die von Seiten der Rechten gegen diese unsre Stellung ins Feld geführt werden, ist eigentlich der eindringlichste immer der: die Not der Kirche bewegt uns dazu an einem Bekennnis festzuhalten, das seit alters das erste und bedeutamste Bekennnis unserer Kirche gewesen ist. Nun, meine verehrten Herren, wir nehmen das Wort von der Not der Kirche getrost auf. Diese Not bewegt auch uns — und gerade uns — dazu Freiheit zu verlangen von einem Bekennnis, das keineswegs mehr, wie vorhin gesagt wurde, das Bekennnis von dreihundert Millionen Christen der Gegenwart ist, sondern schon sehr lange nicht mehr das Bekennnis von sehr sehr vielen ist und von sehr sehr vielen sein kann, die sich gern und aufrichtig zur evang. Kirche bekennen, und denen das Apostolische Bekennnis ein stetes Hindernis ist zum ganz fröhlichen Bekennen ihres Glaubens an Gott und seine Taten und an den Heiland und sein Werk an unsren Seelen. Es gibt eine Not der Kirche nicht nur unter denen, die getrost und mit kindlichem Glauben festhalten dürfen an den liebgewordenen Vorstellungen der Jugendzeit, sondern es gibt auch eine Not der Kirche ebenso herzergreifend und ebenso herzerschütternd unter denen, die ihren Herzensglauben in Einklang bringen möchten mit all den Erkenntnissen, zu denen sie ihr forschender Verstand gebracht hat, mit dem Bild von Welt und Weltgeschehen, das sich ihnen aufgrund ernster und gewissenhafter Studien ergeben hat, und diese Not der Kirche bewegt jedem, der einmal in sie hineingeschaut hat, die Seele.

Ich denke an die vielen jungen Männer und Mädchen nicht bloß in unseren höheren Schulen, sondern ebenso aus dem Bürger- und Arbeiterstande, in deren innere Entwicklung ich habe hineinsehen dürfen und bei denen ich die Anstöße habe sehen müssen, die sich ihnen entgegenstellen auf dem Wege zu einem festen Standort. Wie oft ist mir doch da die Frage entgegengestellt: Da, wenn die Glaubensvorstellung von der übernatürlichen Erzeugung Jesu oder von seiner leibhaften Himmelfahrt nicht zum innersten Kern des Christenglaubens gehört, wie du uns sagst, warum hat man uns bei der Konfirmation gezwungen, diese Dinge im Glaubensbekenntnis zu bekennen? Wie viele sagen mir wie ein mir bekannter Künstler: „Als ich konfirmiert wurde, sprach ich kindlich und harmlos dieses Bekenntnis; es schien mir alles so sonnenflar und selbstverständlich zu sein, denn meine Seele war der Wunder voll. Aber später, als das Denken erwachte, da sagte ich mir: alles, was du damals bekannt hast, das kannst du ja garnicht mehr glauben; und da habe ich eine ganze Zeit lang alle Religion über Bord geworfen, weil ich mich über dieses Bekenntnis mit seiner Höllen- und Himmelfahrt nicht habe beruhigen können.“ Welch eine Erlösung wäre es für einen solchen Mann gewesen, wenn ihm jemand die Augen darüber geöffnet hätte, daß das Wesen des evangelischen Glaubens ganz wo anders liegt als in der Zustimmung zu solchen Sätzen!

Sehen Sie, das ist eine Not, die an unsre Türen pocht und die uns zuruft: helft mir, ich kann die Bürde nicht tragen, die ihr mir auferlegt. Es ist die Not unserer Jugend, die Not unserer Kinder, und zwar der besten unter ihnen, derjenigen unter unsreren Konfirmanden, denen ihr Konfirmationsbekenntnis nicht bloß das Lippentwerk einer andachtsvoll feierlichen Stunde ist, sondern denen ihr Konfirmationsbekenntnis ein Lebenswerk sein soll, von dem sie noch in spätesten Jahren zehren wollen. Diese Not rüttelt und schüttelt unsre Herzen, und wir sagen uns: ich kann es nicht tragen, so viele feine jugendliche Seelen in einen Lebenszwiespalt hineinzutwerfen, unter dem sie innerlich erstickten oder — noch schlimmer — vertrocknen müssen, wenn ich ihnen doch diesen Lebenszwiespalt ersparen kann. Da müssen wir uns sagen: ich kann es nicht dulden und mit gutem Gewissen auf mich nehmen, daß meine Konfirmanden das, was ich in der Konfirmandenstunde ihnen aus begeistertem Herzen verkündet habe und was sie mit leuchtenden Augen abgelauscht haben, später vollkommen wegwerfen, weil sie mir sagen: das Bekenntnis, das du uns abgenötigt hast in einer Zeit, in der wir noch nicht reif waren, das wir dir damals mit kindlichem Vertrauen nachgesprochen haben, das hat uns von dir und deiner Sache weggerissen. Aus der Kenntnis dieser Jugend und ihrer religiösen Not heraus müssen wir die Freiheit fordern von dem altkirchlichen Bekenntnis, das längst nicht mehr das Bekenntnis unserer ganzen gegenwärtigen christlichen Gemeinde ist.

Die Not unserer Kirche — ich möchte sie noch nach einer andern Seite schildern. Es ist eine harte und böse Not. Ich redete am liebsten nicht von ihr. Es ist das dunkle Kapitel in der Geschichte der Kirche unserer Tage, das redet von dem untergrabenem Vertrauen von vielen Hunderten unserer Gemeindeglieder gegenüber ihren Pfarrern. Es ist gelegentlich einmal gesagt worden: „Ach, die meisten unserer Gebildeten denken sich ja garnichts dabei, wenn der Pfarrer ihr Kind tauft und dabei das Apostolikum liest; sie hören es und zucken im stillen die Achsel. Glauben tun sie's ja doch nicht, mag der Pfarrer es lesen!“ Das mag gewiß vielfach richtig sein, aber in dieser Allgemeinheit möchte ich es doch nicht unterschreiben. Denn ich könnte von manchen Fällen erzählen, in denen ein Taufvater mir nach der Taufe die Hand dafür gedrückt hat, weil ich ein schlichtes biblisches Bekenntnis gesprochen hatte statt des Apostolischen Bekenntnisses, das ihm jedesmal eine innere Unruhe bereitet habe. Aber gesezt den Fall, es wäre so, daß man dieses Bekenntnis über sich ergehen ließe wie ein notwendiges Übel: wäre damit wirklich unserer Kirche auch nur der geringste Dienst geleistet? — wäre das nicht ein Zustand zum Erschrecken? Wir müssen ein Bekenntnis lesen, von dem wir genau wissen, das stöhnt auf völlig kalte und rücksichtslose Ablehnung? Und wir müssen es lesen, ohne daß wir selbst mit unserer ganzen Persönlichkeit dahinter stehen können. Denn

denken Sie nur ein wenig weiter: was muß ein Mann, der uns dieses Bekenntnis lesen hört, von uns denken? Bestenfalls, wenn er darüber nachdenkt, wird er uns die symbolische Auffassung zubilligen. Ist damit ein wirkliches Vertrauen auf unsere Ehrlichkeit erreicht? Ich habe einmal mit einem sehr gebildeten und auch sehr kirchlich und religiös gesinnten Mann unserer hiesigen Gemeinde auf dem Rückweg vom Friedhof über den Glauben an ein ewiges Leben gesprochen. Er fragte mich: „Glauben Sie wirklich an ein reales wirkliches Leben nach dem Tode?“ Ich sagte ihm: „Ja selbstverständlich, wie könnte ich denn sonst in meiner Beerdigungsrede davon zeugen!“ Da zuckte er die Achseln und sagte: „Ach, wenn ihr Pfarrer bei euren Reden nur nicht immer alles umdeutet würdet. Man ist nie sicher, daß ihr das, was ihr sagt, nicht in irgend einem geistigen Sinne versteht, während unser Laienverstand das alles handgreiflich nimmt!“ Damals bin ich tief erschrocken über diese furchtbare Kluft, die sich zwischen Pfarrer und Gemeinde da aufgetan hat, und zwar zwischen Gemeinde und Pfarrer beider Richtungen. Diese Kluft heißt: Misstrauen! Der Pfarrer ist ein Mensch, der alles umdeutet, der alles wegdeutet. Kann ein solcher Mann auf das allergeringste Zutrauen zu seinen Worten noch hoffen?

Und die vielen vielen, die uns diese Entschuldigung — wenn ich einmal diesen Ausdruck gebrauchen darf — der symbolischen Auffassung des Bekenntnisses garnicht zubilligen! Die vielen, die über uns kaltblütig urteilen: „Der Pfarrer liest ein Bekenntnis und sagt dazu „ich glaube“ und dabei glaubt er es nicht!“ Die vielen vielen, die uns einfach für Lügner halten! Meine Herren, seitdem ich durch den nahen Verkehr mit unseren Arbeitern einen Einblick erhalten habe in dieses furchterliche Misstrauen, das man uns da entgegenbringt, und zwar, wie ich wiederhole, gerade bei den Tausenden von Arbeitern den Pfarrern beider Richtungen — da wird keine Ausnahme gemacht in diesen Kreisen, wo das dritte Wort ist: „Der Pfaffe lügt!“ — seitdem ich in diesen Kreisen gewesen bin, habe ich ein sehr empfindliches Gewissen bekommen und habe mir gesagt: du darfst nie ein Wort in deinem religiösen Wirken sagen, hinter dem nicht dein Kopf und dein Herz steht; du mußt einer sein, der auch nicht einen Hauch der Unaufrechtheit auf sich laden mag; du mußt einer sein, dem man es abspürt, daß er mit tausend goldenen Seilen festgebunden ist an das, was er verkündigt. Und darum können wir uns nicht mehr dazu verstehen das Apostolische Glaubensbekenntnis zu sprechen, weil wir wissen: wer für die Kirche Jesu Christi unter unserm vielfach glaubenslos gewordenen Geschlecht fechten will, der muß vor allem ein Mensch sein, dessen Worte bis zum letzten Buchstaben gerade so lauten wie seine Überzeugung, einer, der nichts umdeutet, nichts verschweigt, nichts bemüht und nichts in doppeltem Sinne, einem wörtlichen und einem übertragenen, sagt.

Wir bilden uns keineswegs ein, wie vorhin gesagt wurde, daß durch die Freiheit vom Apostolikum die Tausende von glaubenslos gewordenen Leuten nun in unsere Kirche einströmen. Meine verehrten Herren, das hat noch nie einer von uns gesagt. Aber wir haben stets betont, daß wir hier auf dem Eroberungsfeldzug sind, und auf diesem Eroberungsfeldzug brauchen wir als erste Tugend vollkommenste Wahrhaftigkeit und müssen als erste zu nehmende Schanze vollkommenes Vertrauen erwarten. (Sehr gut! links.) Wahrhaftigkeit und Vertrauen, das sind die Dinge, die uns den Glauben geben, daß die Fahne Jesu Christi in unserer Gegenwart nicht auf dem Rückzug begriffen ist. Darum, meine Herren, verlangen wir vollkommene innere Freiheit von diesem Bekenntnis, das, wie nun die Dinge geworden sind, nicht mehr der Ausdruck des Glaubens aller evangelischen Christen der Gegenwart ist. Und darum können wir uns auch nicht behelfen mit der referierenden Form, auf die man seiner Zeit so große Hoffnungen gesetzt hatte. Denn wir wissen, wo einmal einer spricht „ich glaube“, da sieht jeder unbefangene Zuhörer vor aus: der Mann glaubt im wörtlichen urrechten Sinne, was er sagt. Keiner unserer Zuhörer, weder von den Gebildeten, noch aus den einfachen Kreisen des Volkes, wird sich etwas denken können bei der Formel bei dem Bekenntnis: „wie die christliche Kirche von alters her ihren Glauben bezeugt“. Da ist der Diener der Kirche, und wenn der sagt „ich glaube“, so denkt niemand anders als: er glaubt wörtlich, was er spricht.

Sehen Sie, meine Herren, das ist die Not, die uns bedrängt. Nicht in erster Linie, wie man uns immer zuschieben möchte, die Not unserer eigenen Gewissen, die Not von Männern, von denen man denkt, sie seien halb schiffbrüchig geworden, sondern es ist die Not unserer großen Kirche, der Kirche aller derjenigen, die wir wieder gewinnen wollen, der Kirche, mit der wir auch zu tun haben — nicht bloß mit denen, die im sicheren Besitz ihres althergebrachten Glaubens sind — der Kirche, für die wir auch da sein müssen und der wir helfen müssen nach unserem besten Gewissen.

Aber nun die Frage: geben wir nicht zuviel preis, wenn wir dieses Apostolische Glaubensbekenntnis nicht mehr sprechen? Viele meinen, wir entfernen uns damit von den biblischen und apostolischen, ja sogar von den reformatorischen Grundlagen unserer Kirche. Meine Herren! Ich will Ihnen gar nicht dablegen, warum wir der Meinung sind, daß das Apostolikum sich keineswegs mit der Bibel deckt, sondern daß darinnen wichtige biblische Stücke fehlen und andere hinein gekommen sind, die nicht aus dem Geiste des Neuen Testamentes stammen. Sie wissen alle, wie uralt das Bekenntnis ist. Im Jahre 100, als es so festgestellt war, wie es vorhin der Herr Berichterstatter Bender vorgelesen hat, hat es eben die Gestalt, die es jetzt hat, doch noch nicht bekommen, und es hat Jahrhunderte gedauert, bis es diese Gestalt bekommen hat. Und gerade in diesem Vorgang sind eben Dinge hineingekommen, zu denen wir uns nie und nimmermehr bekennen können. Ich lege einen ganz besondern Nachdruck auf die Formel von der una sancta catholica ecclesia, der einen heiligen katholischen Kirche.

Aber ich will wie gesagt darüber nicht im einzelnen sprechen, denn darüber sind ja unzählige Bücher und Büchlein geschrieben worden. Wer sich für diese Dinge interessiert, ist darin beschlagen. Ich darf vielleicht auf ein Büchlein hinweisen, das mein ehrwürdiger Vorgänger, der frühere Karlsruher Stadt-pfarrer D. Brückner, dieser ehrwürdige Vorkämpfer für evangelische Freiheit geschrieben hat. Das Büchlein ist ja auch in Ihren Händen, und ich brauche darauf nur zu verweisen. Ich habe nicht gehört, so weit meine theologische Bildung reicht, daß die dort niedergelegten Erkenntnisse der Forschung von der neueren Forschung widerlegt worden seien. (Zuruf rechts: Doch!)edenfalls mag aber eines doch hervorgehoben werden, nämlich dieses, daß dem Apostolischen Bekenntnis der Charakter eines reformatorischen Bekenntnisses nicht zugebilligt werden kann.

Dieser Tage ist ein Büchlein herausgekommen von dem Freiburger Pfarrer Paul Jaeger. Es hat den Titel: „Bekenntnis und Freiheit. Ein Wort zum Frieden.“ In diesem Büchlein hat Jaeger unter der Kapitelüberschrift „Drei Erinnerungen“ erzählt, wie im Jahre 1648 der Lutherauer Georg Calixt unter dem Jammer des dreißigjährigen Krieges den Versuch gemacht hat, eine Einigung der christlichen Konfessionen zu erzielen, indem er meinte, man könne dieser Einigung die drei Bekenntnisse, das nicäniische, athanasianische und apostolische, zu Grunde legen. Da ist ihm aber der Hauptvertreter der lutherischen Rechtgläubigkeit, Abraham Calovius, entgegentreten und hat von dem Apostolikum folgendes gesagt: „Wie kann dieses Bekenntnis, wenn es doch von Tertullian, Irenäus, Origenes, Rufin ungleich referiert wird, um dann durch eine Fabel den Namen „apostolisch“ zu gewinnen, wenn es erst durch Verschärfung der Konzilien dem Dogma gerecht geworden, wenn Sätze des Christenglaubens von größter Wichtigkeit gänzlich außerhalb seines Wortlautes liegen, — wie kann es den Charakter apostolischer Vollkommenheit besitzen?“ Ja, Calovius erklärt von diesem Bekenntnis: „Es enthält nicht alles, was zum Glauben nötig ist, und es enthält nicht nur Notwendiges.“ Also nicht alles, was darin steht, ist wesentlich, und manches, was wesentlich ist, fehlt in ihm. Das hat die Säule der damaligen Orthodoxie über das Apostolische Glaubensbekenntnis gesagt. Angesichts dieser geschichtlichen Sachlage erscheint es mir doch ausgeschlossen zu sein, zu sagen, es heiße von den reformatorischen Grundlagen der Kirche abweichen, wenn man das Apostolikum als das unseren Glauben nicht mehr vollgültig ausdrückende Bekenntnis ansieht.

Und auf ein zweites Bild weist Jaeger in der erwähnten Schrift hin. Es war im Frühjahr 1846, als Immanuel Nitsch, eine der edelsten Gestalten auf dem Boden der preußischen Rechtgläubigkeit, auf einer außerordentlichen Generalsynode eine Verpflichtungsformel für junge Geistliche zu fertigen hatte und darüber von einigen Männern angegriffen wurde, weil er die Jungfrauengeburt und das Niedergesfahren zur Hölle und die Auferstehung des Fleisches ausgelassen hatte. Da sagte dieser Mann: „Ich behaupte, daß diejenigen, die nicht aus naturalistischen Zweifeln, sondern aus Gründen, die in der heiligen Schrift liegen, die Erzählung von der jungfräulichen Geburt für deuterokanonisch oder symbolisch oder für ein Problem halten, darin die Übernatürlichkeit Christi überliefert werde, gutgläubige Christen, Theologen und Pastoren sein können.“ Und nun kommt ein Satz, der mir ganz besonders wertvoll gewesen ist: „Ich will und rate, daß die Kirche jetziger Zeit erstens um der Wahrheit willen, zweitens um der evangelischen Union willen, drittens um des Zusammenhaltens aller willen, in denen sich noch christliches Element findet, hinter die Symbole zurück in die unmittelbar apostolischen Zeugnisse hereintrete, um von da aus, was tief, wahr und gemeinsam bindend an den Symbolen ist, wieder ins Lebensbewußtsein zu bringen.“ (Sehr gut! links.) Das sagte das Haupt der positiven Union, und das ist es, was wir hier in der Generalsynode gemacht haben. (Sehr richtig! links.) Zurückgehen auf die unmittelbaren apostolischen Zeugnisse, und zwar wie Nitsch gesagt hat, um der Wahrheit willen.

Bekennen muß vor allem Wahrheit sein. Bekennen — was heißt das anders, als sein innerstes Glauben und Hoffen in der Begeisterung des ergriffenen Menschen ausströmen! Ein abgenötigtes Bekennen ist kein Bekennen. Davon hat weder der etwas, der es spricht, noch der, der es hört. Bei Paul Wurster, einem Manne, dessen Name in den Kreisen der Positiven einen guten Klang hat, fand ich gerade in dieser Woche bei unserer Abendandacht folgende Worte: „Aus der Überzeugung heraus muß kommen, was gut heißen soll. Aus dem eigenen Gewissen, aus den persönlichen Lebenserfahrungen heraus müssen die Grundsätze geboren sein, nach denen wir handeln. Es ist unmöglich ein Gesetz zu machen, das alle Mitglieder auch nur einer Gemeinde binden soll. Wir wollen gerne Rücksicht nehmen auf die Schwachen, aber auch diese Rücksicht hat ihre Grenzen. Ein Gesetz unter das wir unsere Erkenntnis zu beugen hätten, lassen wir uns nicht machen. Gewissen gehören behutsam angefaßt.“ Dieses Wort Paul Wursters ist unser Wort.

Und nun fragen wir uns, steuern wir nicht damit einer bekennnislosen Kirche zu? Meine Herren! Eine bekennnislose Kirche ist ein Messer ohne Heft und Klinge, das wissen wir alle. Aber es fragt sich, was heißt für eine christliche Kirche: Bekennen? Das scheint mir ganz einfach zu sein. Es scheint ja im Wort selbst zu liegen. Ein Christ ist ein Mensch, der sich zu Christus bekennt. Ganz recht, Herr Keller: Jesus Christus gestern und heute und derselbe in Ewigkeit! Das ist unser aller Bekennen. (Sehr richtig! links.)

Und nun lassen Sie mich noch einmal zu dem Buche Jaegers zurückkehren, zu dem dritten Bilde, welches er dort schildert. Er redet von dem Konstanzer Reformator Hans Zwick, dem Freunde von Ambrosius Blarer. Dieser hat auf die Frage: „Was ist ein wahrer Christ?“ folgende Antwort gegeben: „Ein rechter wahrer Christ ist nichts anderes als ein Mensch, der Gott für seinen gnädigen Gott und Vater und Jesum Christ seinen einzigen allerliebsten Sohn in seinem Herzen erkennt und daher anfängt Gott von Herzen zu lieben, und zu tun, was ihm lieb ist, ihn zu fürchten, und von Herzen zu hassen, was ihm leid ist, sich ihm allein anzubvertrauen mit Leib und Seele, Tod und Leben.“ Unter den weiteren längeren Ausführungen, die auf dem Gebiete der christlichen Ethik liegen, kommen dann noch folgende Sätze: „Ein tapferes redliches gläubiges Herz zu Gott haben, das macht einen Christen. Den Glauben im Herzen haben, das macht einen Christen.“ Ja, meine Herren, als ich diese Worte las, habe ich mich unwill-

fürlich gefragt: um was streiten wir uns eigentlich? Wir sind ja alle miteinander darin einig. Keiner von uns, von der äußersten Rechten bis zur äußersten Linken, der das nicht mit ganzem frohem seligem und glücklichem Herzen nachspräche! Und darum wollen wir doch darin auch wirklich unser Bekenntniß suchen und nicht in Dingen, die an der äußeren Linie liegen.

Da stehe ich durchaus auf dem Boden Jesu selber. Was hat denn Jesus vom Bekenntniß gesagt? „Wer mich bekennt vor den Menschen, den will ich bekennen vor meinem himmlischen Vater.“ Ja, was heißt denn das, Jesus bekennen? Das heißt doch nicht etwas aussagen über die Art und Weise, wie er in die Welt hineingetreten ist und wie er die sichtbare Welt verlassen hat, sondern das heißt doch sich zu dem Geiste bekennen, der von ihm ausgegangen ist, und sich zu dem Leben bekennen, das er durch diesen seinen Geist in uns wirken und entfachen will, sich zu dem Lebensgrund, zu der Lebenskraft und zu dem Lebensziel bekennen, auf daß er unser vergängliches Menschenleben gestellt hat, damit es Ewigkeitswert und Ewigkeitssinn erhält. Und da stehe ich auch auf dem Boden der Apostel. So hat Petrus von dem Bekenntniß zu Jesu geredet, als er sprach: „Es ist in keinem anderen Heil, und ist auch kein anderer Name den Menschen gegeben, darinnen wir sollen selig werden.“ Und so hat es Paulus gemeint, als er das Wort schrieb von dem einen Grund, der gelegt ist, und als er sein Leben in einem Augenblick höchster Begeisterung pries mit dem allerherrlichsten, was man von christlicher Glaubensseligkeit sagen kann und wonach wir alle mit sehnüchsigem Herzen verlangen: „Ich lebe, doch nun nicht ich, sondern Christus lebt in mir.“

Und ich stehe damit auf dem Boden der Reformatoren. Hat doch Melanchthon gesagt: „Christum erkennen, heißt seine Wohlthaten erkennen.“ Das, was er für uns getan hat in seinem Leben, Leiden und Todesüberwinden — das ist unser Bekenntniß. Das Bekenntniß zu der wunderbaren Lebensfülle, die uns fast und innerlich erfreut und uns selig macht, dieses Bekenntniß ist das Bekenntniß der Lebenserfahrung, der Erfahrungen, die wir in Christus und durch Christus gemacht haben, und das ist reformatorische Bekenntnißart. So hat's Luther erlebt durch seine gewaltigen Geistes- und Herzengänge. Das ist, was die evangelische Kirche zusammenhält. Wir reden von dem, „was wir gesehen und gehört haben“, d. h. von dem, was uns persönlichste Erfahrung und gewisseste Gewißheit geworden ist, dies: „Dass Christus unser Leben geworden ist!“

Das ist das Bekenntniß, das wir brauchen, das ist das Bekenntniß, das die Kirche zusammenhält, und das ist das Bekenntniß, in dem wir alle zusammenstehen. Ich sage, es ist das Bekenntniß der Kirche der Gegenwart. Dazu brauchen wir nur einen kleinen Blick über die ganze gegenwärtige Predigt zu werfen. Die Predigt des neueren Protestantismus ist nichts anderes als eine einzige Verkündigung von Jesus als dem Quell alles Lebens. Wer in dieser Hinsicht die Prediger von der sog. „Linke“ mit denen der sog. „Rechten“ vergleicht, der wird finden, daß die Hauptwege, die beide gehen, sich vollkommen decken. Man könnte ganze Seiten aus den Predigtbönden der Nürnberger Geher und Rittelmeyer genau ebenso bei Predigern wie etwa dem Berliner Conrad finden. Ob wir nun etwa den Amerikaner Peabody sagen hören: „Mögen andere Zeiten und andere Völker andere Worte von Gott empfangen haben, unsere Zeit und unser Geschlecht hat nur ein Wort von Gott empfangen, das heißt: Christus!“ — ob man, wie ich das selbst hier gehört habe, auf liberalen und positiven Kanzeln, wenn sie dieses häßliche Wort mir einmal erlauben wollen, dasselbe Wort unseres Freundes Jesu hören darf: „Christus ansehen, heißt sich schämen!“ — ob man das Buch von Rittelmeyer „Jesus“ liest mit seinen gewaltigen Zeugnissen über Jesus als den Heiland aller Zeiten, der jedem Zeitalter ins tiefste Herz greift und ihm das tiefste Bedürfnis stillen kann, — ob Sie bei Geher in seinem neuesten Büchlein „Erlebtes Christentum“ das Bekenntniß lesen: „Wer von der Persönlichkeit Jesu in ihrer inneren Geschlossenheit und sich selbst bezeugen-

den Wahrheit ergriffen worden ist, wer es erlebt, wie die quälenden Widersprüche der Erkenntnis und des Gemütslebens, Zeit und Ewigkeit, Abhängigkeit und Freiheit, Diesseits und Jenseits, Menschlichkeit und Göttlichkeit in einer mit Worten gar nicht einmal andeutbaren Harmonie aufgelöst sind und aufgehoben sind, der ist in dem Christusserlebnis über alle Widersprüche hinausgekommen. Christus ist uns in der überwältigendsten Weise gegenwärtig — oder ob Sie bei Johannes Müller in seinen Öster- betrachtungen lesen: „Wenn Jesus in uns lebendig wird, so wird unser Ich zer sprengt, daß es stirbt und als Schöpfung unserer Seele neu aufersteht. Wir finden uns in einer neuen Welt als neue Menschen mit neuem Gesicht und Geschmack.“ — oder wenn uns der Schweizer Vitius predigt: „Durch die lös- mende Welt geht der stille Christus. Die Welt will entrinnen seinen Banden, aber er schließt sie nur um so unentrinnbarer in seine Arme!“ — ja, meine Herren, so sage ich: das ist das Bekenntnis unserer evangelischen Kirche, von dem sie lebt und leben wird, das ist die Arbeit, womit das Reich Gottes auf Erden gebaut und geschaffen wird! Warum wollen Sie die Hände ringen und darüber jammern, daß die Kirche und das Reich Gottes auf Erden zerfallen, wo solche Blüten des neuaufliebenden kirchlichen Be- kenntnisses zu dem lebendigen Christus überall zu uns reden? Warum wollen Sie uns sagen, nur im Apostolikum ist die Einheit der Kirche gewahrt, während doch die Einheit der Kirche in etwas viel Rei- cherem und Größerem und Herrlicherem steht, in dem Wirken und Schaffen des lebendigen Christus mitten unter uns?

Denken Sie sich doch die Sache einmal ganz in das tägliche Leben hinein! Stellen Sie sich einmal vor, es sei eine neue Verpflichtung herausgekommen zum Gebrauch des Apostolikums in unserer badischen Kirche; alle Geistlichen seien gezwungen es bei Taufe und Konfirmation zu gebrauchen: was wäre denn die Wirkung davon? Mein ehrwürdiger Vorgänger, von dessen Büchlein ich vorhin geredet habe, hat dort ausgeführt, wie er sich im Gewissen gedrungen fühlte allemal vor der Konfirmationshandlung eine An- sprache an die Gemeinde zu richten, in der er betonte, wie wenig das Apostolikum das Bekenntnis der Gemeinde unserer Tage sein könne, und in welchem Sinn er es nachher verlesen werde. Man fühlt durch die Worte des greisen Mannes noch jetzt den Schmerz, den er empfindet bei dem Rückblick auf jene Stun- den. Er hat in seiner tiefen frommen Seele das Störende und Gewaltsame einer solchen Gewissensrettung durchaus empfunden. Ja, müßten wir nicht erst recht uns zu solch einer Aussprache gezwungen fühlen? Jetzt, wo alle die Kämpfe um dies Bekenntnis die Geister entflammmt haben, jetzt, wo die Öffentlichkeit von diesen Kämpfen mit gewaltigem Getöse erfüllt ist? Wären wir es nicht unseren Gemeindegliedern, und zwar nicht nur denen von links, sondern auch denen von rechts schuldig, ihnen Auskunft zu geben über unsere Stellung zu diesem Bekenntnis? Wären wir es nicht unsrern Kindern, uns selbst schuldig? Und glauben Sie, daß damit unserer Kirche gedient wäre oder auch nur einem einzigen unter unseren Konfirmanden? — oder auch nur uns selbst? Was wäre das für eine Konfirmationsfeier, die anstelle eines freudigen aus tieffster ergriffenster Seele herausquellenden Bekenntnisses eine Kritik über das vor- liegende Bekenntnis zuerst vorausschicken müßte? Was wäre das für ein Bekenntnis für unsere Kinder, wenn wir ihnen sagen müßten: ich lese ein Bekenntnis, aber es ist nicht das meine und es ist nicht das eure! Wer kann hier noch glauben, daß damit der Kirche geholfen wäre?

Lassen Sie mich auf ein Beispiel aus unserer Gegenwart hinweisen. In der Brüdergemeinde hat seit geraumer Zeit die neuere Theologie einen starken Eingang gefunden. Darüber trugen die älteren Brüder leid. Nun kam es zu einer Aussprache. Hat diese Aussprache zur Trennung geführt? Keineswegs. Die Älteren reichten den Jüngeren die Hand und sagten: unsere gemeinsame Liebe zu Jesus hält uns zu- sammen! Das müßte der Weg für unsere Gegenwart sein. Dieser Weg allein würde uns aus allen Schwie- rigkeiten befreien. Dieser Weg ließe die Räuber zum Streit verstummen. Dieser Weg würde die Schaden-

freude derer um Rom und derer um Hadel und Ostwald und Drews mit einem Schlag auslöschen. (Sehr gut! links.) Man hat gesagt, das Beispiel der Brüdergemeinde und von Siebenbürgen sei eine Ausnahme. Ich kann das doch nicht so ganz zugeben. Nicht bloß die Brüdergemeinde und Siebenbürgen, sondern auch eine ganze Anzahl von Schweizer und deutschen Landeskirchen sind von dem Drang des Apostolikums befreit und vor allem die ganze griechisch-orthodoxe Kirche, die es gar nicht hat. Und selbst wenn es nur zwei oder drei Ausnahmen wären, was hindert uns, daß wir uns in Baden diesen Ausnahmen anschließen? Wenn die Wege notwendig sind, so müssen sie gegangen werden, selbst wenn sie nur erst von zweien oder dreien begangen sind. Alle Wege ins Neuland sind zuerst von wenigen betreten worden, und es gehört ein Stolz dazu, zu denen mitgerechnet zu werden, die als die ersten Neuland betreten haben.

Und damit haben wir auch die richtige Antwort gefunden zu der bekannten Einrede: was sagen die Katholiken draußen in der Diaspora von uns, wenn wir bei der Taufe, bei der katholischen Verwandte gegenüber sind, oder bei der Konfirmation, bei der katholischen Taufpaten — übrigens nur noch eine kurze Reihe von Jahren — dabei sein werden, das Apostolikum nicht mehr zu hören bekommen? — sie werden ja von uns sagen, daß bei uns Protestanten kein Mensch mehr weiß, was er glaubt! Nun, meine Herren, im Vorübergehen lassen Sie mich sagen, daß es mich bedünken will, als ob dieses ewige Schießen nach der katholischen Kirche, nach dem, was sie sagt und tut, und nach dem, was sie erreicht, und nach dem, was sie erkämpft, recht wenig zu unserem protestantischen Selbstgefühl zu passen scheint. (Sehr gut!) Es würde endlich uns anstreben, wenn wir mehr aus uns selbst heraus und rein aus uns selber heraus unsere Pflicht und Schuldigkeit tun wollten. Hier gehen wir getrennte Wege. Da heißt es nicht ein Herüber und Hinüber. Aber mag dem sein, wie ihm wolle: die spöttischen Rufe „Bei Euch Protestanten weiß doch keiner, was er glaubt“ sind so alt wie der Protestantismus überhaupt. Ich brauche Sie nicht zu erinnern an die bekannte Hohnrede, die man in x katholischen Blättchen, in x katholischen Unterredungen hören kann: wo zwei evangelische Geistliche beisammen sind, seien dreierlei Meinungen vorhanden. Ich will nur erinnern an eine Schilderung, die der Mannheimer Pfarrer Klein seinerzeit, als er von Böhmen zurückkehrte, über seine Arbeit gab. Er erzählte dort, wie ein Prager berühmter Kanzelredner über die neuhineinströmenden protestantischen deutschen Vikare geredet hat. Er sagte nämlich: „Da kommen die deutschen protestantischen Vikare und bringen in ihrem Kloffer das reine Evangelium. Ja, was denn für ein Evangelium? Ist es das Evangelium von Behschlag, von Ritschl, von Harnack, von Luthardt, von Frank, von Hengstenberg?“ Sehen Sie, meine Herren (zur Rechten), so werden Sie mit uns verhöhnt. Und was verhöhnt man? Das, wovon wir unsern höchsten Stolz seien, nämlich unser freies und selbständiges Glaubensleben. Wenn mir einer kommt mit dieser Klage über die Vielgespaltenheit und Vielgestaltigkeit unserer Glaubensvorstellungen, so sage ich allemal: sei dankbar und froh, daß bei uns die Persönlichkeiten herrschen und nicht der Drill, nicht die Uniform. Das ist ein Zeichen, daß unsere Sache Gottes Sache ist, denn Gottes Schöpfung ist nicht die Schablone, sondern die Mannigfaltigkeit der Individualität. Das Glaubenserlebnis ist immer und überall dasselbe, nämlich dieses, daß der gläubige Christ durch Christus mit Gott innerlich verbunden wird. Aber die Gedanken, die wir uns darüber machen, die Worte, in die wir dieses Erlebnis einzufleiden pflegen, die Vorstellungen, mit denen wir es uns selbst klar machen, sind so mannigfaltig wie die Menschen selbst. In jedem Regentropfen bricht sich die Sonne und gibt ihm sein eigenständliches Leuchten, und zusammen bilden sie alle das Wunderbild des Regenbogens. So muß es unser protestantischer Stolz und unser protestantischer Ruhm sein, daß das Erlebnis von Gottes Gnade durch Jesus Christus in jedem von uns sein besonderes Licht aufstrahlen läßt und daß wir doch alle zusammen nichts anderes sein dürfen und sein können als die Wiederspiegelung des Ewigen im Zeitlichen — in den gebrochenen Farben der Vergänglichkeit, hinter denen aber die ewige Macht selber steht in ihrer unverständbaren und unausforchbaren Herrlichkeit.

Das ist das Bekenntnis unserer Kirche, und wenn dieses Bekenntnis nicht gilt, dann gelten auch die größten und ältesten und ehrwürdigsten Formeln nichts mehr. Wenn dieses Bekenntnis, das die Seelen zusammenföhret, einmal gefallen wäre, dann hätten die Fesseln der formulierten Bekenntnisse auch nichts mehr zu halten. Wo dieser Glaube ist, da ist die evangelische Kirche. Wir müssen als evangelische Christen an eine unsichtbare Kirche glauben. Und an die unsichtbare Kirche Christi glauben, heißt ihm zutrauen, daß er sich seine Getreuen wählt aus allen Landen und aus allen Völkern und daß er selbst zu dieser seiner Kirche steht. Wir brauchen sein Werk nicht zu stützen mit Formeln, und wären sie noch so heilig-groß. Sein Werk gedeiht, wenn wir ihn selbst walten lassen — in unserm eigenen Herzen und in unserer Gemeinde.

Und darum scheint es mir eine ganz unnötige Verschärfung der ganzen Lage unserer Kirche zu sein, wenn das alte und durch sein Alter nicht sehr viel schöner gewordene Wort von den „zwei Religionen“ wieder einmal seine Auferstehung feiern muß in unserer Gegenwart. Ich habe vorhin gesagt — und ich glaube, daß damit alle in diesem Hause übereinstimmen —: Christ sein heißt sich zu Jesus bekennen. Darin sind alle gläubigen Christen eins. Und da gibt es eben doch nur dies eine, so wie es Luther gesagt hat: „Die lebendige vertwegene Zuversicht, die sich das Beste von Gott versieht, also daß sie tausendmal darüber stürbe,“ und die gläubige Annahme des von Christus aus quellenden Lebensstromes, in dem wir zum wahren Sein, zum Sein in Gott erweckt werden. Darin sind wir alle eins. Was uns trennt, sind lediglich Gedanken, wie wir sie uns machen und machen müssen. Aber das sollte nie dazu führen, daß wir einen Graben aufwerfen von der furchtbaren Tiefe, wie sie das Wort von den zwei Religionen bietet.

Und ähnlich geht es mit dem Wort von den zwei Richtungen. Es wird wieder gesagt: durch die jetzt vorgeschlagene Form des Bekenntnisses bei Taufe und Abendmahl wird die Gleichberechtigung der Richtungen ausgesprochen, und das könne in einer Kirche, zu deren Wesen die Einheit gehört, nicht sein. Da kann ich nur sagen: wozu sich sperren gegen etwas, was da ist! Es ist da, seitdem der Protestantismus besteht. Gegen Wirklichkeiten sollte man nicht fechten, sonst reitet man gegen Mühlen an, die stehen bleiben, während der tapfere Ritter mit Speer und Ross zu Schaden kommt. Diese Wirklichkeiten sind so deutlich, daß man in der ganzen deutschen evangelischen Kirche mit ihnen einfach rechnen muß. Kein Kirchenregiment kommt darum herum. Wozu denn nun mit einem Mal eine gemalte Schwierigkeit aufstellen? Ich bestreite überhaupt, daß es nur zwei Richtungen gibt. Es gibt Richtungen eine Unmasse, und zwar auch in den Reihen der Rechten. (Zustimmung links.) Wenn der Streit um Seeberg auch nicht von mir ausgenutzt werden soll, eines hat er doch deutlich gemacht: daß von einer wirklich durchgängigen Einheit in den Glaubensvorstellungen — ich betone „Vorstellungen“ — auch auf der rechten Seite nicht die Rede sein kann. Und darum müßte endlich einmal der Zeitpunkt gekommen sein, in dem wir uns darauf besinnen, daß der Protestantismus doch wahrhaftig nichts Törichteres und Schädlicheres und Zeitraubenderes tun kann, als ewig die Heterodoxien seiner Mitglieder zu katalogisieren. Endlich sollte er doch sein innerstes Wesen zur Geltung bringen, eben jenes Bekennen zu Jesus, als dem Bringer des Lebens aus Gott. Dieses Bekenntnis ist es, um das wir fechten müssen. Mit diesem Bekenntnis wird die Schlacht der Zukunft geschlagen, von deren Ausgang unseres Volkes Schicksal abhängig sein wird, nicht von der Frage, ob Apostolikum oder Biblikum. Wo die Hauptfragen sich einmal mit solch gebietischer Notwendigkeit geltend machen, da dürften wohl die Seitenfragen auch wirklich auf die Seite gestellt werden.

Vorhin ist wieder gesagt worden, wie es zugehen wird, wenn ein Angehöriger der Rechten bei einem Pfarrer der sog. Linken eine Taufe mit Apostolikum begehrte, oder umgekehrt, wenn ein Gemeindeglied, das sich zu der sog. freieren Richtung bekannte, von einem Pfarrer der Positiven das Biblikum verlangt.

Da kann ich nur sagen: wie war es bisher? Bei dem bekennenden und referierenden Formular sind solche Forderungen nie gestellt worden. Ich bin schon geraume Zeit Pfarrer. Es ist mir glaube ich ein einziges Mal vorgekommen, und zwar infolge eines Apostolikumstreits in den hiesigen Tagesblättern, daß eines meiner Gemeindeglieder mir gesagt hat: „Ich wünsche das referierende Formular.“ Ein einziges Mal! Sonst hat kein Mensch darnach gefragt. Das wird in Zukunft auch nicht viel anders werden, wenn die ersten Stürme, die ja wohl kommen werden, einmal vorbeigebraucht sind. Darum kann ich bei derartigen Fragen nur immer wieder sagen: lassen Sie ruhig den Dingen ihren Lauf. Das wird sich in aller Freundschaft regeln, wo ein Vertrauensverhältnis zwischen Pfarrer und Gemeinde vorhanden ist; und wo keins vorhanden ist, da werden auch alle Apostolikumszwänge nichts ausrichten können. Eins können wir von unserer Seite jedenfalls sagen: wir werden uns nie weigern das Apostolikum in der referierenden Form zu gebrauchen, wo man es von uns verlangt. Denn wenn uns ein Gemeindeglied bittet das Apostolikum bei der Taufe zu gebrauchen, so können wir mit ihm eine offene ehrliche Aussprache halten und ihm unsere innere Stellung zum Apostolikum darlegen und ihm auch sagen, in welchem Sinn und Geist wir es gebrauchen. So ist dann die Hauptforderung, die ich bei meinen Darlegungen aufgestellt habe, nämlich die Forderung der Lauterkeit und Wahrhaftigkeit erfüllt. Und anderseits sehe ich für meine Person den Zeitpunkt jetzt schon kommen, in dem die Gemüter, wenn die Höhe des Streites vorübergerauscht sein wird, auch auf Seiten der Rechten einem Verlangen, ein Bekenntnis mit den Worten der heiligen Schrift abzulegen, ihre Zustimmung nicht mehr versagen werden, schon aus dem einfachen Grunde, weil es ihnen selbst in seiner ursprünglich-religiösen Kraft das Herz abgewinnen wird.

Ich brauche über das vorgeschlagene Bekenntnis nicht sehr viele Worte zu verlieren. Man hat es ja mit einer gewissen Handbewegung, wollen wir einmal sagen, eine geschickt gemachte Zusammenstellung von biblischen Worten genannt. Meine Herren! Es ist eine zweifelhafte Sache, wenn man über die Dinge sprechen soll, die einem innerlich das Herz bewegen. Ich will nur so viel sagen: als wir Freunde über diesen biblischen Worten saßen, da hat unsere Seele aufgezuckt vor lauter Glück darüber, daß uns unsere Bibel dieses Bekenntnis schenkt. Solange wir es lesen, werden wir es lesen mit dem feurigen Schlag unseres Herzens. Ob Sie nun weiter es lediglich eine geschickt gemachte Zusammenstellung von Bibelworten nennen wollen, stelle ich Ihnen Taft und Geschmac anheim. Jedenfalls wer es unvoreingenommen liest, der muß sagen: in diesen Worten ist die Summe des evangelischen Glaubens enthalten, und zwar enthalten in dem größten, was das Neue Testament an Zeugnissen von Jesus kennt. Sie kennen alle das Wort, das Luther über den Spruch „Also hat Gott die Welt geliebt“ gesagt hat. Er hat diesen Spruch aus dem Johannes-Evangelium das „kleine Evangelium“ genannt; und er hat gesagt, wenn jemand von dem ganzen Evangelium nichts wüßte als dies eine Wort, so hätte er die Summe des ganzen Evangeliums erfaßt. Dieser Spruch, der bei uns den Mittelpunkt des zweiten Artikels ausmacht, dieser Spruch sollte soviel bei Ihnen hervorgebracht haben, daß Sie uns nicht den Vorwurf machen dürften, wir hätten in diesem Bekenntnis das Bekenntnis zum Sohne Gottes nicht restlos zum Ausdruck gebracht. (Sehr gut! links.) Unser Bekenntnis redet vom Glauben an Gott den Schöpfer und Vater, von Jesus als dem Sohne Gottes, der die ganze Fülle des göttlichen Lebens auf die Erde gebracht und den Seinen durch sein Leben, Leiden und Auferstehen geschenkt hat, und es redet davon, wie er als der ewige König des Gottesreiches seine Sache zum Sieg führt, wie er als der lebendige Geist in unserm Herzen wirkt, uns die ewige Gewißheit unserer Auferstehung schenkt und uns zu überwindern von Not und Leid, Jammer und Tod macht. Das ist es, was wir bekennen, mit frohem und gewissem Glauben bekennen, und was die Scharen derer bekennen, die überwunden haben durch die Lebensmacht Jesu Christi im Himmel und auf Erden. Das ist die Einheit der Kirche hier und dort.

Darum meine ich, man dürfte nicht davon sprechen, daß eine Zusammenstellung von biblischen Wörtern, wie gut sie auch sein möge, immer noch geringer sein müsse als ein formuliertes Bekenntnis, oder ein Bekenntnis nicht erreichen könne. Meine Herren! Soweit ich den Protestantismus verstehe, ist er die Kirche des Wortes Gottes. Der Protestantismus steht auf der heiligen Schrift, über die heilige Schrift geht ihm nichts hinaus. Ich darf Ihnen hier ein Zitat verlesen von Julius Müller, dem großen Theologen, der im Jahre 1851 in einem Aufsatze „Schrift und Bekenntnis“ folgende Worte gesagt hat: „Die Notwendigkeit der Bekenntnisse darf keinesfalls darauf gegründet werden, daß die heilige Schrift einer authentischen Interpretation der Kirche bedürfe, und daß die Kirche Macht und Zug habe zu einer solchen Interpretation, sondern sie muß anders abgeleitet werden.“ Also mit anderen Worten: die Notwendigkeit der Bekenntnisse darf nicht darauf gegründet werden, daß die heilige Schrift erst noch einen Kommentator braucht, der aus ihr einen Kommentar im Apostolikum oder wie es heißen mag heranziehen muß, sondern wenn man das Bekenntnis nicht anders begründen kann, kann man es überhaupt nicht begründen. Und lassen Sie mich Ihnen das Bekenntnis mitteilen, mit dem Henhäuser mit samt seiner Gemeinde am 6. April 1823 zur evangelischen Kirche übergetreten ist. Es heißt: „Die evangelische Kirche kennt und erkennt keine andere verpflichtende Vorschrift und kein anderes schiedsrichterliches Urtheil in Lehre, Glaubens- und Gewissenssachen als die heilige Schrift nach einsichtsvollem und redlichem Vorurtheil in derselben. Sie verwahrt sich also damit ebenjowohl gegen alle willkürliche Auslegung derselben, von wem es auch sei, als gegen alle unbiblischen Vorstellungen oder Zusätze, welche aus sogenannter Erblehre, menschlichen Machtprüchen und dem ähnlichen Kirchenfassungen geflossen sind.“

Auch hier ist das Bekenntnis dieses großen Zeugen des Evangeliums im 19. Jahrhundert ein Bekenntnis zum Evangelium, wie es in der heiligen Schrift geoffenbart ist. Und darum kann ich noch viel weniger verstehen, wenn das harte Wort hier gefallen ist, es bedeute eine Demoralisierung unseres Volkes, wenn heute von einem Kirchengemeinderat die Benützung des Apostolikums und in einigen Jahren von demselben Kirchengemeinderat die Benützung des Biblikums beschlossen wird. Meine Herren! Ich glaube, daß derartige Fälle doch verschwindend gering sein werden. Das wird schon deswegen zu den verschwindenden Ausnahmen gehören, weil die Gemeinden sich ihre Pfarrer vor der Wahl anzusehen pflegen, auch jetzt schon, und zwar sehr genau anzusehen pflegen; und zweitens: selbst wenn das der Fall wäre, so könnte ich keine Demoralisierung unseres Volkes darin erblicken, daß man es vom Apostolischen zum biblischen oder vom biblischen zum Apostolischen Bekenntnis führen wird. Denn in beiden spricht weiter nichts als das Bekenntnis zu Jesus Christus, unserm Herrn und Meister.

Sie sehen, was wir wollen: nicht Willkür. Im Gegenteil, die Willkür, die bis jetzt bestanden hat, ist uns selbst ein Greuel gewesen. Und noch weniger: Zerstörung. Am allerwenigsten — ich kann an diesem Punkte nicht ganz vorbeigehen — einen Feldzug gegen das Apostolikum, als ob das Apostolikum abgeschafft werden sollte, als ob jene Worte Berechtigung hätten, von denen uns gesagt worden ist, daß die Leute sie den nach Karlsruhe ziehenden Abgeordneten nachgerufen hätten: Bringen Sie uns das Apostolikum wieder. Ja, meine Herren, wer will es Ihnen denn nehmen? Kein Mensch auf der Welt. Sie sollen es ja haben und Sie haben es in doppelter Freude wieder, weil Sie darum gekämpft haben und zwar um seine unbeschränkte Beibehaltung in der Gemeinde. Weil Sie darum gekämpft haben, haben Sie es in Ihren Gemeinden mit doppelter Freude. Niemand legt Ihnen den geringsten Stein in den Weg. Aber ebenso müssen wir denn doch auch für uns verlangen, daß man uns gibt, was unser Gewissen braucht und was unsere innere Lebensnahrung ist. Auch uns ist das Apostolische Bekenntnis ein Heiligtum, das ist öfter schon gesagt worden. Wir grüßen es mit gesenktem Degen. Aber es gibt nun einmal Heiligtümer, die das hereinziehen in den Kampf des Tages nicht ertragen. Und der Kampf des

Tages hat dieses Heiligtum nur zu sehr umstritten. Darum können wir es nicht mehr betreten mit ganz umgetrübten Empfindungen. Wenigstens jetzt nicht mehr. Vielleicht wird einmal eine Zeit kommen — wir werden sie wohl mit irdischen Augen nicht mehr sehen —, eine Zeit, in der man wieder das Symbolische, das Bildhafte dieses Bekenntnisses und im Symbolischen das Ewige, die verborgene Wahrheit, die allen Zeiten und allen Gläubigen gemeinsam ist, im Apostolikum wiederfinden wird. Es wird eine Zeit sein, in der man diesem Bekenntnis gegenüber wieder naiv genug geworden sein wird. Vielleicht, sage ich, kann eine solche Zeit wieder kommen. Jetzt ist sie für lange dahin. Darum müssen wir an diesem Heiligtum schweigend vorüberziehen, und wir müssen unsern Glauben aussprechen mit den Zungen, die vom Erdenrest des Menschenwerks nicht berührt werden können, mit den Zungen der heiligen Männer der Schrift, wie sie gesprochen haben unter den hellen Augen des Christus selbst, den wir in die Welt weiter tragen wollen. Und so sage ich denn: um einer freien Frömmigkeit willen — und Frömmigkeit kann nur in der Luft der Freiheit gedeihen — müssen wir fromme Freiheit fordern. Denn wir wollen tun, was einmal mein lieber Freund Otto Frommel in einem seiner fröhlichsten und hoffnungsfrohesten Gedichte gesungen hat: „Wir wollen bringen den alten Christus der neuen Zeit!“ (Lebhafter Beifall links.)

Abgeordneter Wurth: Hochzuverehrende Herren! Es liegt mir nichts daran, eine Apostolikums-debatte, wie sie eben angeschnitten worden ist, weiterzuführen. Wir von der Rechten könnten ja auch die Väter zitieren, wie Kollege Hesselbacher getan, und ich glaube, wir könnten auch den Luther zitieren mit gerade soviel Sprüchen, wie einfach das Evangelium in einem einzigen Satz, in ein einziges biblisches Wörtlein zusammengefaßt werden möchte, etwa so, wie Thomas der Apostel getan. Aber ich denke: der, der Reformator gewesen und als Reformator anerkannt ist, wenigstens von unserer Seite restlos anerkannt wird, hat doch die prächtige Auslegung zum Apostolikum für die Gegenwart und für die evangelische Gemeinde und Kirche seiner Zeit gegeben. Wenn es heute bei dem Herrn Borredner so lautete, als ob das Apostolikum nicht ein reformatorisches Bekenntnis wäre, ja meine Herren, darüber ist nicht zu reden, denn Luther hat in seinem Katechismus doch die Erklärung gegeben, die heute noch überall für die glänzendste und tiefste Erfassung des gesamten Inhalts des Apostolikums gehalten wird. Wenn das so ist, dann glaube ich, brauchen wir von der Rechten uns nicht dagegen zu wehren und nicht darüber zu streiten, daß wir am Ende doch nur noch ein altes und hölzernes Instrument hätten, welches der Vergangenheit angehörte, mühselig in Jahrhunderten zusammengestoppt und dann mit Gewalt als Schwert für die Gegenwart und für die modernen Menschen aufrecht erhalten.

Sehr verehrte Herren! Ich stelle hier fest, daß eine stärkere Bindung an das Bekenntnis von unserer Seite nicht ausgegangen ist. Ich stelle zum andern fest, daß von unserer Seite her nie und nirgends in dem letzten Jahrzehnt irgendwie eine schärfere Handhabung der vorhandenen schwachen Bindung an das Bekenntnis in unserer Landeskirche verlangt worden ist. Es ist doch wahrhaftig so, daß nicht wir als die Friedensstörer hingestellt werden. Wir sind mit dem Inhalt der alten Agenda vollständig zufrieden, und wenn es ginge, so wollten wir sie nur in der Form geändert haben, aber in keiner Beziehung hinsichtlich des Bekenntnisses. Wenn wir heute da und dort, nicht in diesem Haus, aber in einem Blatt (dem der Mittelpartei) als diejenigen hingestellt werden, die die Barrikaden bauen, so weisen wir das mit Entschließung zurück. Solche, welche das Neue mit Gewalt wollen und darauf hindrängen, zählen nicht zu unserer Seite. Wir wollen bleiben und ganz allein bleiben bei dem Erbe unserer Väter, deswegen weil wir daran haben das Erlebnis von vielen Hunderten von Geschlechtern alter Zeit bis zu diesem Tage, und ich möchte auch sagen: vieler Hochgebildeten; und wenn man es im Ausschuß und heute wieder doch so hingestellt hat, als ob gerade hochgebildete Kreise an diesem alten Bekenntnis der christlichen Kirche einen tiefen Anstoß nehmen müßten, dann weise ich darauf hin, daß in Heidelberg in der Kapelle wahrhaftig doch gerade auch

die Leuchten der Heidelberger Universität sonntäglich regelmäßig im Gottesdienst zu sehen waren. Also damit werden Sie nichts erreichen. Man wird auch nichts damit erreichen, daß man sagen möchte: mit dem alten Apostolikum macht man keine Eroberungszüge. Nein, zunächst werden die Eroberungszüge draußen in der Heidenwelt mit diesem Apostolikum gemacht, und gegen die Gebildeten unternehmen in unsrer Tagen Maurenbrecher und solche Leute, die jedes Bekenntnis verwerfen, Eroberungszüge. Aber man wird nie Eroberungszüge da machen können, wo man an dem Alten abschneidet.

Wir vergleichen das alte Bekenntnis mit dem neuen, und wenn man beide vergleicht, so wird man doch sagen müssen: das neue ist ein anderes. Wie stellen wir uns dazu? Im § 1 unserer Verfassung heißt es: „Das Bekenntnis der evangelisch-protestantischen Landeskirche findet sich in der Unionsurkunde und deren gesetzlichen Erläuterungen ausgesprochen.“ In der Unionsurkunde aber steht allerdings als das reformatorische Bekenntnis der lutherischen und der reformierten Kirche jener Tage eben das Apostolische Glaubensbekenntnis. Wenn man nun die Sachlage näher ins Auge faßt, so ist es doch unwiderleglich, daß die Unionsurkunde ein unwiderruflicher Vertrag ist. Wie man ein neues Bekenntnis in die Unionsurkunde hinein bekommen will, sieht niemand ein. Freilich, man kann ja nun erwidern, daß neue Bekenntnis sei ein biblisches Bekenntnis. Ich will darüber nicht weiter reden. Ich sage bloß, was vorhin deutlich gesagt worden ist: die Anerkennung, daß eine Zusammenstellung von Bibelsprüchen ein Bekenntnis für die Landeskirche wäre, ist ganz neu, sie ist erst ein paar Tage alt, und das kann für uns sicherlich nicht ausschlaggebend sein. Wenn man heute ein neues Bekenntnis wie das vorgeschlagene schaffen will, ein Bekenntnis, das man das Neuapostolikum genannt hat, so würde ich nicht, wie die Kinder oder andere Leute ein solches auswendig lernen und dann auch behalten möchten. Sie haben die einzelnen Bibelsprüche gelernt, aber sie nun in ihrer Zusammenstellung klar und deutlich und fehlerlos wiederzugeben, ist eine Unmöglichkeit. Schon daran scheitert die Absicht, daß das neue Bekenntnis nun etwas werden sollte, was dem alten genau zur Seite zu stellen wäre.

Es ist dann wohl gesagt worden: „Was müssen denn die Leute von uns denken, wenn wir solch alte ausgetrocknete Formeln vorlesen? Im Grunde müßten sie sagen: Huch! wenn wir etwa von der Geburt unseres Heilandes vorlesen.“ Ja, was werden denn dieselben Leute sagen, wenn die Pfarrer daselbe auf der Kanzel vorlesen? Die Pfarrer können doch auf der Kanzel nicht auch unmittelbar hintendran setzen: aber das ist alles eigentlich nur bildlich geredet und das ist alles gar keine Wirklichkeit. Also diese Schwierigkeiten, die sich dort beim Apostolikum ergeben, werden sich immer und immer wieder gerade so bei der Predigt, oft bei jeder Predigt ergeben.

Nun ist gesagt worden: hier haben wir ein Bekenntnis, das wir uns zu eigen machen können. In diesem neuen Bekenntnis steht aber: „Wir sind auch Erben, nämlich Gottes Erben.“ Wie viele Leute können denn, werden denn und wollen denn das wirklich aus eigener Überzeugung sagen! Es heißt dort ferner: „Wir sind gewiß, daß weder Tod noch Leben, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges uns mag scheiden von der Liebe Gottes.“ Ich glaube, es stehen Taufende an den Sterbebetten oder Gräbern der Ihrigen und sind sehr umgewiß, und es ist die Zahl derer wirklich nicht so groß, die nun ohne jegliches Wanken und Zweifeln dastehen und sagen: nun bin ich ganz gewiß, daß mich nichts mehr scheiden kann von Gott. Hier entstehen Schwierigkeiten, Schwierigkeiten an diesem neuen Bekenntnis, die mindestens so groß, ich glaube größer sind als an dem anderen Bekenntnis. Und dieses neue Bekenntnis ist doch entstanden im Gegensatz zum alten. Das ist der Bazillus, an dem das neue Bekenntnis erkranken und wohl auch sterben wird. Denn es ist entstanden aus einer Negation, aus einer Verwerfung. Diejenigen, welche die Einführung des neuen begehren — ich sage ausdrücklich nicht: die es gewähren, sondern: die, die das neue beghren — die verwerfen das Apostolikum und sie verwerfen doch nicht nur dieses oder jenes Satz-

sein. Ich glaube, Pfarrer Nohde hat es auf der letzten Generalsynode doch ganz deutlich gesagt: „Das Ganze ist für uns eine unannehbare Sache; wir haben eine andere Stellung nicht bloß zum Apostolikum, sondern auch zur heiligen Schrift.“

Und wenn es heißt, wir wollen zurückgehen zu den Quellen unseres evangelischen Glaubens und unserer evangelischen Kirche, so ist das doch mit einem gewissen Schein verbunden. Ja, sind denn in unserer evangelischen Kirche überall in allen Stücken, wie sie im Apostolikum etwa stehen, die doch aus der heiligen Schrift entnommen sind, die Quellen verlassen? Oder ist nicht das Apostolikum aus den Quellen der heiligen Schrift herausgenommen? Wollen Sie etwa den Reformatoren sagen: ihr habt 1530 auf dem Augsburger Reichstag das Ding nicht recht gemacht? Als man fragte: was glaubt ihr denn noch? — da haben die Reformatoren nicht ein paar Bibelsprüche zusammengestellt und gesagt, diese Bibelsprüche bezeichnen alles. Die hat die katholische Kirche auch gehabt, die hat sie auch gekannt, die hat sie auch auswendig gelernt. Die Reformatoren lebten doch wahrhaftig in der Bibel mindestens so gut wie wir, und dem Kirchenvolk der damaligen Zeit war die heilige Schrift sicherlich mehr Autorität als der Christenheit unserer Tage.

Wenn dann zum anderen noch gesagt worden ist, es sei doch das Apostolikum nur ein Bekenntnis der abendländischen Christenheit, die griechisch-katholische Kirche wolle nichts davon wissen, so wissen Sie doch alle, meine Herren, daß die griechisch-katholische Kirche das Nicäum hat, und das ist nichts als ein weiter ausführtes Apostolikum. Das ist wirklich kein Grund zu sagen, daß die gesamte Christenheit bis zu diesem Tage sich im Grunde nicht zu diesem Bekenntnis stellte. An der einen heiligen allgemeinen katholischen Kirche, wie es im Lateinischen heißt, hat sich Luther, der doch die katholische Kirche verlassen hat, nicht gestoßen; er hat ihr eine lebendige Deutung gegeben, die wir ganz unterschreiben. Darum nimmt all das, was gegen das Apostolikum angeführt worden ist, ihm im wesentlichen nichts von dem Gewicht eines Bekenntnisses, das allgemein in der gesamten Christenheit mindestens 1500 Jahre gegolten hat, und unter das Gewicht dieses Bekenntnisses stellen wir uns; und wir wollen uns von ihm nicht erdrücken lassen. Denn wir gebrauchen es und wir wollen es gebrauchen in der evangelischen Freiheit.

Man hat es von der anderen Seite heute so dargestellt — der Eindruck ist wenigstens erweckt worden —, als ob wir unnachgiebig wären, als ob Zugeständnisse nur von der anderen Seite gemacht worden seien. Dieser Schein hat eine gewisse Berechtigung. Das liegt aber an der Vorlage. Meine Herren, die Vorlage, die gemacht worden ist, hat uns doch eine Reihe von Dingen entzogen, die wir in der alten Agende hatten. Es ist noch nicht gesagt worden, warum diese Dinge nicht in die Vorlage gekommen sind. Es bestand die wohl gut gemeinte Absicht, hier lauter Gebete zu schaffen, die von jedem Geistlichen der Landeskirche eigentlich ohne jede Beanstandung gebetet werden könnten; und so ist es denn gekommen, daß in diesem Entwurf eine Reihe von Formularen ausgeschieden worden sind, auf die wir aber unter keinen Umständen verzichten wollten. Wenn sie uns jetzt wieder gewährt werden, so ist das nicht etwas Neues, sondern wir sehen darin gewissermaßen bloß die Gnade, daß wir das Alte auch noch weiterhin benützen dürfen. Was in den Gebeten neu ist, etwa an neuer Formulierung, an neuen theologischen Gedanken, das ist das Mehrfache, sodaß wir, wenn wir auch nur im allgemeinen der Agende zustimmen, in der Tat viel größere Zugeständnisse gemacht haben, als sie von der anderen Seite gemacht worden sind. Auch daß wir uns nur darauf verstießen fest am Alten zu halten, fest und unausweichlich, das muß ich doch zurückweisen. Ich habe im Ausschuß ausdrücklich und mit scharfer Betonung gesagt, daß wir gar nichts anderes begehrten, als daß dieses Glaubensbekenntnis in der allergrößtmöglichen evangelischen Freiheit angewendet werde von den einzelnen wie von dem Kirchenregiment. Eine Antwort ist uns darauf nicht geworden, sondern man begehrte die Freiheit vom Bekenntnis, und die ist in der Vorlage, in dem Antrag vollständig gewährt. Daraus entstehen Schwierigkeiten, Schwierigkeiten mancherlei Art, solche mit den Gemeinschaften, solche in

den einzelnen Gemeinden, solche vielleicht auch mit dem Kirchenregiment, solche, die Gewissenstöte hervorufen. Jetzt beginnt erst die Verwirrung der Gewissen, jetzt entsteht erst die größte Beunruhigung da und dort. Das eben wollten wir vermieden wissen. Es ist doch das schlimmste, was einer evangelischen Kirche passieren kann, daß sie erschüttert wird von einzelnen Fällen, und davor wollten wir unsere Kirche bewahren. Es ist doch so, daß heute nicht nur die Augen der Mitglieder unserer evangelischen Kirche Badens hierher schauen, sondern aus ganz Deutschland schaut man hierher, weil wir die erste größere Landeskirche sind, welche heute im Begriff steht ihren Bekenntnisstand zu wandeln. Das wird nicht geleugnet werden können. Meine Herren! Auf diesen Ruhm möchten wir verzichten, und wir können uns daran in keiner Weise beteiligen.

Was von dem neuen Bekenntnis auch Schönes gesagt wird, es kann doch niemand irgendwie noch prüfen, daß dieses auch gebraucht werde. Denn kein Mensch ist imstande sechs, acht, neun, zehn Bibelsprüche hintereinander so bloß vom Hören im Kopfe zu behalten, daß er hinterher auch noch sagen könnte: das hat der betreffende Geistliche gesagt. So ist hier vollständige Freiheit gegeben, auch darin, daß es ja jeder Pfarrer ablehnen kann, wenn er Bezug nimmt auf sein eigenes Gewissen, nach dieser oder nach jener Formel zu taufen und zu handeln.

Und noch eines! Wir haben es von unserer Seite nicht verstanden, daß die Kirchenbehörde geglaubt hat, es könnte irgend welche Ursache vorliegen, welche die Abstimmung der Rechten in dieser Sache irgendwie anders zu gestalten vermöchte als vor fünf Jahren. Meines Wissens ist garnichts derartiges eingetreten. Auch die Wahlen haben nicht eine solche Verschiebung gezeigt, daß man hätte erwarten können, daß ein neues Bekenntnis auch nur mit einer ansehnlichen Mehrheit geschaffen wird. Ich glaube, es wird von vielen als eine Ungeheuerlichkeit empfunden, wenn hier in der Generalsynode mit drei oder vier Stimmen Mehrheit ein neues Bekenntnis beschlossen wird (Sehr richtig! rechts), wo doch zu jeglicher Änderung der Verfassung unserer Landeskirche, zur Änderung irgend eines unscheinbaren Paragraphen eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.

Wir könnten die Beschlusffassung hindern, wir werden es nicht tun, wir überlassen die Verantwortung voll und ganz der anderen Seite. Aber ich möchte doch nicht schließen, ohne zunächst noch für den Berichterstatter auf unserer Seite zu sagen, daß das, was er hinsichtlich des Erbsatzbekenntnisses gesagt hat, nicht ein Abtun mit der Hand sein sollte. Im Gegenteil, er hat ausdrücklich dieses Bekenntnis anerkannt als eine durchaus schöne Zusammenstellung von ganz mächtigen gewaltigen Bibelsprüchen, und er hat es auch nicht so hingestellt, als ob eben nur die rechte Seite ihre Gründe hätte und die Linke nicht.

Ich möchte zuletzt aber doch noch auf das zurückkommen, was der Herr Geheimerat Zollny gesagt hat: der Zustand, in dem wir uns befinden, sei unerträglich. Es ist zu allen Zeiten so gewesen, daß einzelne Leute, einzelne Pfarrer — ja, ich sage ausdrücklich: eine große Zahl — in der christlichen Kirche es als einen unerträglichen Zustand empfunden haben, daß irgend ein Bekenntnis so oder so verlangt oder dargeboten wird, und es ist auch nicht so, als ob nun die Mehrheit in unserer evangelischen Kirche sich schlankweg auf den Boden der Bibel stellt. So ist es leider nicht mehr in unseren Tagen, und wenn wir da nun meinen den Zustand dadurch erträglicher zu machen, daß wir das Bekenntnis freigeben, schließlich vollständig freigeben, wie wir auch die Predigt im großen und ganzen doch schon vielfach freigegeben haben, dann steht dem doch die Erfahrung gegenüber, daß mit lauter Freigabe und Preisgabe nichts gewonnen wird.

Es hat hinsichtlich des Bekenntnisstandes, des Wertes des Apostolikums und unseres Bekenntnisses auf der Generalsynode des Jahres 1867 der Staatsrat und Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats Rüglin gesagt: „Ich gestehe der Generalsynode ebensoviel wie dem Oberkirchenrat das Recht zu an dem

Bekenntnis irgend etwas zu ändern. Das Bekenntnis ist etwas Gegebenes. Es ist als solches von der Kirchenverfassung anerkannt. Es ist Ausdruck des Glaubens der bestimmten Kirche, das Erkennungszeichen der Glieder derselben und kann deshalb nicht Gegenstand der gewöhnlichen Gesetzgebung sein. Die Generalsynode kann nicht vorschreiben, was man glauben soll, und sie kann das Wesen und die Grundlage einer Kirche nicht ändern. Es gehört dazu eine Zeit, die einen reformatorischen Beruf hat. Wir leben nicht in einer solchen Zeit, und deshalb können wir kein Bekenntnis machen."

Meine Herren! Ich glaube, auch wir leben nicht in einer reformatorischen Zeit, und wir haben keineswegs das Vertrauen, daß diejenigen, welche an dem Bekenntnis rütteln, nun nicht gerade so rütteln an den Worten der heiligen Schrift. Und wenn man sich darauf beruft, daß das große Wörtlein hier steht: „Also hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingeborenen Sohn gab“, so ist das ein Wort, das in theologischen Kreisen gerade so häufig in seinem biblischen Sinne verworfen wird, wie verworfen wird, daß Christus geboren sei von Maria der Jungfrau nach unserm Apostolischen Bekenntnis und der Bibel.

Wenn ich das alles zusammenfasse, dann möchte ich doch sagen: in dem Apostolischen Glaubensbekenntnis haben wir das, worin sich unsere Kirche bis zu diesem Tage bekannt hat, und es wird der Kampf gegen dieses Bekenntnis und gegen seine einzelnen und seine wichtigsten Sätze auch weiterhin nicht aufhören, wenn man ein sog. Ersatzbekenntnis schafft. Oder glauben Sie denn, daß diejenigen unter uns und diejenigen im Lande, die es heute nicht mehr für angängig halten das alte Glaubensbekenntnis in der Kirche, im Gottesdienst, bei der Taufe und bei der Konfirmation zu brauchen, glauben Sie denn, daß die es ertragen werden, daß dieses Glaubensbekenntnis in der Schule allen unsren Kindern gelehrt werden soll? Hier wird der Kampf weitergehen und wir werden nicht zur Ruhe kommen, sondern wir werden mehr Unzufrieden und mehr Spaltung haben als bis jetzt. Und darum sagen wir: wir wollen bei dem Alten bleiben, das sich bewährt hat, und wir wollen bei ihm bleiben in der evangelischen Freiheit, welche die Reformatoren gehabt haben und wie sie unsere Kirche bis zu diesem Tage geübt hat. (Lebhafte Beifall rechts.)

Präsident: Meine Herren! Der verehrte Herr Abgeordnete Burth hat soeben die Frage angeschnitten, ob es sich hier um eine verfassungsrechtliche Änderung handle, zu der Zweidrittelsstimmenmehrheit notwendig wäre (Zurufe rechts), d. h. er hat so ungefähr getan, wie wenn er in der Lage gewesen wäre, die Behandlung dieser Sache in diesem Sinne zu verhindern. (Widerspruch rechts.) Das hat er deutlich gesagt. Ich wollte nur feststellen, daß die Notwendigkeit einer Zweidrittelmehrheit nicht vorhanden ist, sondern daß wir es in diesem Falle mit absoluter Stimmenmehrheit zu tun haben.

Nun, meine Herren, die angemeldeten Redner haben gesprochen, und ich frage, ob sich noch jemand zu dieser Sache zum Wort meldet. Herr von Hollander.

Abgeordneter von Hollander: Meine Herren! Ich habe nur eine Erklärung abzugeben. Nachdem sich aus den bisherigen Verhandlungen unzweideutig ergeben hat, welche Stellung die Mehrheit der Generalsynode zu der vom Oberkirchenrat beantragten Einführung eines Ersatzformulars zum Apostolischen Glaubensbekenntnis bei Taufe und Konfirmation einnehmen wird, habe ich im Namen und Auftrag von 26 Mitgliedern der Generalsynode auf der rechten Seite des Hauses folgende Erklärung zu Protokoll zu geben:

„Wir bedauern, daß der Oberkirchenrat dem mit kleiner Mehrheit gefassten Beschuß der Generalsynode vom 26. Juni 1909 Folge geleistet hat.

Wir protestieren dagegen, daß durch die Zulassung eines anderen Bekenntnisses neben dem Apostolischen die Bekenntnisgrundlage unserer Kirche in Frage gestellt wird.

Wir beklagen, daß dadurch Verwirrung in unsere Kirche getragen, ein großer Teil der gläubigen Gemeindeglieder in seinen heiligsten Empfindungen gefränt und der vorhandene Gegensatz zwischen den Gliedern unserer Landeskirche vertieft wird."

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Hochgeehrte Herren! Sie wollen nicht mehr hören, und ich will auch nicht reden. Was mich bewogen hat das Wort zu ergreifen, ist diese Erklärung. Es ist in ihr etwas zum Ausdruck gebracht, was ich ganz entschieden ablehnen muß. Es ist in keiner Weise zutreffend, daß wenn man in kultischer Hinsicht Änderungen trifft, wie wir sie getroffen sehen möchten, dadurch der Bekennnisstand unserer Kirche auch nur irgendwie verändert wird. (Sehr richtig! links.) Sie haben in dieser Hinsicht protestiert; ich muß im Namen des Kirchentregiments noch viel entschiedener gegen diesen Protest protestieren, weil in der Tat solches nicht geschieht und auch nicht geschehen wird.

Weil ich aber nun doch am Wort bin, so gestatten Sie mir — nicht daß ich die Debatte fortsetze, es ist genug gesprochen worden, und ich möchte nichts wesentlich Neues hinzufügen. Sie wissen aus meiner Eröffnungsrede, daß ich dort mit einem Bibelwort geschlossen habe. Ich bin ein Mann der Bibel, meine Herren, und deswegen lege ich auch so großen Wert auf dieses biblische Bekennen, das vereinbart worden ist. Eben weil ich ein Mann der Bibel bin, möchte ich Ihnen jetzt auch auf den weiteren Lebensweg in dieser Frage, die heute wenigstens der Lösung näher geführt werden soll, ein Bibelwort mitgeben. Es ist ja dem Sinne nach schon reichlich gestreift, seit dem ersten Augenblick, wo wir zusammengekommen sind. Was sagt der Apostel Paulus? Wahrhaftig sein! Gewiß, seine Überzeugung zum Ausdruck bringen. Aber er fährt alsbald fort: in der Liebe. Die Wahrhaftigkeit ist reichlich zum Ausdruck gekommen. Ob auch die Liebe, das lasse ich dahingestellt, ich urteile darüber nicht. Ich möchte aber, daß sie einen breiteren Boden finde, namentlich auch falls da und dort kleine Schwierigkeiten in Betreff dieses einzuführenden biblischen Formulars entstehen sollten. Denn, meine Herren, der Apostel setzt hinter diese beiden Stükke „wahrhaftig in der Liebe“ noch etwas Drittes; lassen Sie uns das im Auge behalten, dann wird es gut gehen: „Wachsen in allen Stükken an dem, der das Haupt ist: Christus.“ (Beifall.)

Prälat Schmittenhener: Ich bitte um das Wort zu einer persönlichen Erklärung.

Hochgeehrte Herren! Wir stehen unmittelbar vor der Entscheidung. Wie sie ausfallen wird, ist seinem zweifelhaft. So wie das Zahlenverhältnis liegt, wird meine Stimme diese Entscheidung nicht ändern, gleichviel, ob sie nach links oder rechts fällt. Aber meine Abstimmung ist doch nicht ohne Bedeutung, weil ich das einzige Mitglied der Synode bin, das dem Oberkirchenrat angehört; das macht mir ja auch die Abstimmung so unsagbar schwer.

Nach dem uns vorliegenden Antrag und nach der im Oberkirchenrat bestehenden Auffassung von ihm ist das Apostolikum im Kirchenbuch das geltende Recht. Das biblische Bekennen ist das unter gewissen Bedingungen Erlaubte, es bedeutet eine gewährte Freiheit für die, welche glauben solche Freiheit nicht entbehren zu können um des Gewissens willen. Ich gönne diese Freiheit denen, die sie begehrn, gerne. So könnte ich wohl für den Antrag des Ausschusses stimmen, nicht nur, weil ich als Mitglied der Behörde für deren Vorlagen mit verantwortlich bin und daher auch für diese eintreten sollte, sondern auch deshalb, weil ich glaube, daß ein weites Herz, das sich in die Lage der Brüder versetzt und ihnen das Mögliche an gewünschter Freiheit gewährt, etwas Berechtigtes und Gott Wohlgefälliges ist. Aber nun sehe ich meine Brüder zur Rechten, mit denen mich doch in den Grundfragen meine Glaubensüberzeugung verbindet, in kaum geringerer Zahl als die zur Linken geschlossen dastehen und höre sie sagen: wir können nicht zu stimmen — auch um des Gewissens willen. Ich glaube bestimmt sagen zu können, es sind viele unter ihnen, vielleicht alle, die gerne auch den Brüdern auf der Linken die Freiheit gewähren möchten; aber sie glauben, wenn das Erstbekennen in die Agende kommt, so werde ihm, das doch nur innerhalb weniger

Tage in seiner jetzigen Gestalt entstanden ist, die völlige Gleichwertigkeit auerkannt mit dem Bekenntnis, daß seit mehr als anderthalb Jahrtausenden in der Christenheit Geltung hat. Das wollen sie nicht, das wollen auch die Gemeinden nicht, die hinter ihnen stehen.

Und nun werden wir das mich unendlich Betrübende erleben, daß die eine Schar die andere mit wenigen Stimmen Mehrheit überwindet, nicht innerlich überwindet, sondern äußerlich überstimmt. Weil ich das für ein Unglück halte, deswegen kann ich nicht für die Vorlage eintreten. So bleibt für mich nur Stimmenthaltung übrig. Stimmenthaltung wird nirgends hoch gewertet, ich weiß das, aber wenn ich glaube damit einem Unheil wehren zu können und einen Weg zur Lösung noch offen zu halten, so wage ich sie, mag man über mich urteilen hüben und drüben, wie man will. Es ist Ihnen allen bekannt, meine hochverehrten Herren, daß in den letzten Tagen, nicht von mir erfunden, aber jetzt von mir aufgenommen, noch ein Gedanke aufstach, der einen Weg vorschlug zur Lösung, der den einen geben könnte, was sie wollen, ohne den anderen zu nehmen, was sie sich durch den Ausschlußantrag genommen glauben.

Es ist der Weg: Jetzt das biblische Bekenntnis noch nicht in die Agenda hinein; sondern es soll sich erst Geltung verschaffen da, wo man es brauchen will. Aber auf dem Wege der Verordnung denen, die die Freiheit wollen, Freiheit gegeben und damit auch die Möglichkeit zur Ordnung, wo bisher Unordnung war. Weil ich die Hoffnung nicht aufgeben kann, daß dieser Weg auch nach erfolgter Abstimmung durch die Synode noch möglich ist, weil ich glaube mich selber innerlich und äußerlich für einen solchen Weg freihalten zu sollen, darum kann ich nicht anders: ich muß mich der Stimme enthalten.

P r a s i d e n t: Meine Herren! Wünscht noch jemand das Wort? — Dann erteile ich dem Herrn Berichterstatter das Wort, wenn er noch zu sprechen wünscht. (Zuruf: Zuerst der Mitberichterstatter!) Es gibt keine zwei Schluszworte, sondern nur eins. Wenn aber Herr Bender den Wunsch hat sich noch zu äußern, so steht dem gar nichts im Wege. (Abgeordneter Bender: Ich verzichte.)

Berichterstatter Abgeordneter Weiß (Schlußwort): Hochgeehrte Herren! Ich habe zwar den Eindruck, daß so viel gesprochen worden ist, daß nicht nur die Sache, sondern auch die Menschen hier erschöpft sein könnten. Aber ich habe doch das Bedürfnis noch auf zwei Punkte kurz zurückzukommen, die in den letzten beiden Reden berührt worden sind.

Das eine ist die Abstimmung, von der jetzt zweimal gesprochen worden ist. Meine Herren! Die Kirche ist eine Organisation, und Organisationen müssen verwaltet werden, und diese Verwaltung kann nur geschehen auf dem geordneten Wege der Entscheidungen, wie das eben überall der Fall ist, wo derartig organisierte Dinge vorhanden sind. Und so müssen wir in Gottesnamen eben auch über diese Sache abstimmen. Wir haben alle natürlich den Eindruck, daß das eine harte Sache ist und daß da eine gewisse Schärfe in der Zahl, in den ja natürlich einander sehr nahe kommenden Zahlen zum Ausdruck kommt. Aber wir sind durchaus der Meinung, daß eben doch nur eigentlich auf diesem Wege einmal wirklich etwas festgelegt werden kann.

Wir würden uns schämen nach einer solchen Abstimmung aus diesem Saale hinauszugehen, wenn wir hinausgehen müßten mit dem Bewußtsein, daß wir Ihnen eigentlich einen Zwang angetan haben. Das tun wir nicht. Wir gehen hinaus mit dem Bewußtsein, daß hier kein Sieger und kein Besiegter fort geht. (Bravo! links.) Sie (zur Rechten) haben Ihr Recht, Sie haben das, was Sie wollen und was Ihr Herz begeht und was auch das Herz derer begeht, die hinter Ihnen stehen. Wir haben das gewollt, was uns befriedigt. Ich muß also immerhin sagen, daß auch nicht der Schein irgend einer Brutalität auf uns hängen bleiben darf. Wir sind der Meinung, daß das Apostolikum da, wo es gebraucht wird, ein Bekenntnis des Friedens werden soll. Bis jetzt war es ein Gegenstand des Kampfes, es wird dies wahrscheinlich noch eine Zeitlang bleiben. Aber ich kann die Hoffnung nicht aufgeben, daß das Apostoli-

um einmal wieder so etwas wie ein Friedensgarten werden kann, wenn die störende Erörterung über die Sache verschwunden sein wird. Und niemand, niemand in diesem Saale kann ein größeres Interesse daran haben, daß dieses Apostolikum ein Friedensgarten wird, als Sie, meine Herren, auf der Rechten! Denn das kann Ihnen doch keine Freude machen, wenn dieses Apostolikum verwendet und angesehen wird als eine Art von Parteibekenntnis. Sie wollen doch kein Parteibekenntnis von den Leuten bekannt haben. Sie wollen doch unter keinen Umständen, daß irgend jemand auf Ihrer Seite den Eindruck haben kann: jetzt bekenne ich das eigentlich positive Bekenntnis, das konservative Bekenntnis, ich bekenne es gegen die Leute auf der anderen Seite, gegen diese Linke, gegen diese Liberalen! Das kann nicht Ihr Interesse sein. Sie müssen den Wunsch haben, daß dieses Bekenntnis, wo es bekannt wird, von Herzen bekannt wird mit der Liebe, die einem Christen ansteht. (Lebhafte Beifall links.)

Hierauf nimmt der Präsident die Abstimmung über die beiden Anträge des Ausschusses vor. Zu dem ersten Antrag, den Agendenentwurf im allgemeinen betreffend, wird von dem Abgeordneten Wurth ein Zusatzantrag eingereicht:

„Die von der Evangelischen Konferenz vorgelegte Bearbeitung des Entwurfs wird dem Ausschuß als wertvolles Material überwiesen.“

Dieser Zusatz wird mit Zustimmung des Hauses dem ersten Ausschusstantrag angefügt. Bei der darauf vorgenommenen Abstimmung wird der so erweiterte erste Ausschusstantrag einstimmig angenommen.

Dann fährt der Präsident fort: Meine Herren! Da bei dem zweiten Antrag sich diese Einigkeit bedauerlicherweise nicht ergeben wird, so werde ich um ein genaues Ergebnis feststellen zu können, die namentliche Abstimmung vornehmen.

Abgeordneter Nuzinger: Ich bitte feststellen zu wollen, daß der Antrag auf namentliche Abstimmung von unserer Seite gestellt worden ist.

Präsident: Er ist nur von drei Herren gestellt worden. Das wäre nicht genügend. Ich sehe aber voraus, daß die anderen Herren es auch wünschen.

Abgeordneter Wurth: Der Antrag wird von uns unterstützt.

Es wird hierauf die namentliche Abstimmung vorgenommen mit folgendem Ergebnis:

Barnet: nein.	Hed: nein.	Keller: nein.	Schilling: ja.
D. Bauer: ja.	Hepp: nein.	Kößner: nein.	Prälat Schmitthennner: Stimmenthaltung.
Baumann: nein.	Defan Herrmann: nein.	Rühlewein: nein.	Dekan Schmitthennner: nein.
Bender: nein.	Pfarrer Herrmann: nein.	Linder: nein.	von Schoepfjer: ja.
Camerer: nein.	Hesselbacher: ja.	Ludwig: ja.	Specht: ja.
Deetken: nein.	Hödermann: ja.	Lutz: nein.	Stöffler: nein.
Dr. Fath: ja.	von Hollander: nein.	Maas: ja.	D. Thoma: ja.
van der Sloe: ja.	Hossenbach: nein.	Meerwein: nein.	D. Troeltsch: ja.
Frey: ja.	Zanzer: ja.	Dr. Menton: nein.	Dr. Uibel: ja.
Dr. Frommel: ja.	Jolly: ja.	Mörgelin: ja.	Wehn: ja.
Glatt: ja.	Dr. Kaiser: ja.	Nuzinger: ja.	Weiß: ja.
Freiherr von Göler: nein.	Dr. Stampp: ja.	Reichert: nein.	Welfer: ja.
Großer: ja.	Starl: nein.	Reiff: nein.	Weinmann: ja.
Hauß: ja.	Kaufmann: nein.	Saenger: ja.	Wurth: nein.

Es ergibt sich hiernach die Annahme des zweiten Antrags des Ausschusses mit 29 gegen 26 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung.

P r ä s i d e n t: Meine Herren, gestatten Sie mir, dem Präsidenten dieser Synode, der dadurch, daß er auf diesem Stuhl sitzt, gehalten ist, nicht in die Befprechung einzugreifen, noch ein Wort zur Verabschiedung dieses Antrags. Er hat uns schwer beschäftigt und er hat unser Herz beunruhigt. Tag und Nacht, können wir sagen, links wie rechts in gleichem Maße. Doch, meine Herren, müssen wir uns jetzt mit der gegebenen Tatsache abfinden, und ich habe bedauert, daß mein verehrter Freund Keller in seiner Rede gesagt hat, „diese schwere Stunde wird tausend Bände von Liebe und Freundschaft zerreißen.“ Meine Herren! Das hat er sicher nicht gesagt im Sinne seiner Freunde (Abgeordneter Keller: nein!) und es ist ihm gewiß auch nur herausgefahrene. Denn das kann sein Ernst nicht sein. Ich war ja bisher mit ihm verständlich auch durch Freundschaft verbunden und ich glaube feststellen zu sollen, daß auf der linken Seite dieses Hauses ein ähnliches Wort nicht gesagt und ein ähnlicher Gedanke niemals gedacht wurde. (Schr richtig! links.) Ich möchte, daß wir als wahre Christen auch diese Meinungsverschiedenheit überwinden; wir werden es können, wenn wir nur wollen. Wir haben in der heutigen Sitzung erlebt, daß die beiden großen Faktoren unserer evangelischen Kirche, die Achtung vor dem Überlieferteren, die Tradition, und die neue Entwicklung aufeinander gestoßen sind. Diese beiden Grundströmungen sind aber von alters her in unserer Kirche, und wenn sie auch in einem Augenblick wie jetzt einmal unvereinbar scheinen, so ist das zweifellos nur für den Augenblick. Und, meine Herren, die dankenswerte Ruhe, Sachlichkeit und Würde, die den Gang dieser Verhandlungen kennzeichnet, ist uns eine Gewähr dafür, daß auch, wenn wir diesen Saal verlassen haben, jeder dem andern die Bruderhand wieder reichen wird zum gemeinsamen Kampf gegen unsere anderen Feinde und wirklichen Feinde. Betrachten Sie diesen Streit, den Sie in Ihrer Mitte nun schon seit Jahren mit mehr oder minder Erbitterung führen, mit gutem Willen einmal als beruhend und stellen Sie sich nunmehr in die Front gegen die, die bestrebt sind unserm Christentum mit großer Emsigkeit den Boden unter den Füßen abzutragen. Jetzt, meine Herren, gilt es gemeinsame Abwehr gegen diesen wirklichen Feind. Die Frage, die wir heute entschieden haben, ist dagegen, wie schon von anderer Seite betont wurde, verhältnismäßig klein.

Ich möchte also bitten, meine lieben Herren, verschwinden Sie aus Ihrem Herzen den Gross, denken Sie, daß Sie Christen sind, denken Sie daran, daß auch von der linken Seite das Bekanntnis zu Jesus Christus auf das lauteste und ehrlichste betont worden ist und daß wir in diesem Bekanntnis alle Brüder sind. (Beifall.)

Abgeordneter Keller (persönliche Bemerkung): Meine Herren! Wie soeben Herr Präsident Uibel ganz richtig bemerkt hat, ist mir natürlich nichts ferner gelegen als sagen zu wollen, daß die persönlichen Freundschaften, die uns gegenseitig verbinden, durch unsere Abstimmung in irgend einer Weise angelastet werden könnten. Ich wollte vielmehr nur sagen: daß, wenn auch das Band der Zusammengehörigkeit jetzt augenblicklich getrennt scheine, wir uns an Duldsamkeit und auch an Liebe zu unseren Brüdern, die es anders meinen, von niemanden übertreffen lassen. Ich möchte deshalb ausdrücklich nochmals feststellen, daß ich in keiner Weise persönliche Freundschaften durch meine Bemerkung irgendwie getroffen habe.

P r ä s i d e n t: Ich danke Herrn Keller, gewiß auch in Ihrem Namen, meine Herren, für diese freundlichen Worte.

Nun sind wir mit dieser Angelegenheit formell zu Ende, und ich möchte Ihnen eröffnen, daß mir ein Schreiben zugegangen ist von dem Herrn Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats, worin er mir mitteilt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog laut Entschließung vom 17. d. M. ihn ermächtigt hat, die zur Zeit versammelte Generalsynode, sobald ihre Arbeiten es zulassen, in seinem Namen zu vertagen.

Nach weiteren geschäftlichen Erörterungen wird die Sitzung um 1 Uhr 20 Minuten durch Gebet des Prälaten Schmittenhener geschlossen.

Elste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Freitag den 24. Juli 1914,
vormittags 9 Uhr.

Anwesend: sämtliche Abgeordnete außer dem Abgeordneten Troeltsch; am Tisch des Oberländchenrats: alle Mitglieder.

Die Sitzung wird mit Gebet des Abgeordneten Dr. Crommel eröffnet.

Präsident: Meine hochverehrten Herren! Ich habe Ihrem Auftrage entsprechend den Beschluß der Generalsynode vom 11. d. M., die Sonntagsruhe betreffend, dem Reichstage mitgeteilt, was ich Ihnen hiermit anzeigen wollte.

Wir treten nun in die Tagesordnung der heutigen Sitzung ein. Ich möchte zunächst bitten, daß die kleine Sache, die Eingabe Miersch-Mannheim, Ziffer 2 der Tagesordnung, zuerst zur Erörterung kommt. Darf ich den Herrn Berichterstatter Specht bitten!

Berichterstatter Abgeordneter Specht: Hochgeehrte Herren! Im Auftrag Ihres Ausschusses für den Hauptbericht gebe ich Ihnen Kenntnis von folgender Eingabe:

„Berehrliche Generalsynode wolle mit evangelischer Liebe und protestantischer Aufrichtigkeit beschließen, daß der 31. Oktober oder der Reformationsfeiertag durch landesgesetzliche Entschließung als Schulfeiertag eingeführt wird.“

Zur Begründung, für welche ja der Antrag genug spricht, erlaube ich mir in aller Kürze folgendes vorzutragen: In unserer modernen religiös-sozial angehauchten Zeitsströmung, wo der Katholizismus rücksichtslos vorausstrebt, der Protestant dagegen rücksichtsvoll zurückweicht, erachte ich es als eine Pflicht der Synode, daß sie den vorliegenden Antrag annimmt und dadurch bestätigt, daß Luthers Geist noch in ihr lebendig ist, zumal das Jubiläum 1517—1917 langsam aber sicher in allen evangelischen Herzen eine immer mehr wachsende Bewegung hervorruft. Tausende von Kinderherzen werden den Tag segnen, daß sie sich nicht vor Rom beugen müssen. Zumal es gerade in evangelischen Arbeiterkreisen auf das peinlichste empfunden wird, daß der Protestantismus noch im Joch Rom's mitläuft.

Mit evangelischem Gruße und protestantischer Aufrichtigkeit

Leopold Miersch.“

Die Grundabsicht des Gesuchstellers ist durchaus erfreulich und anerkennenswert und wurde auch von Ihrem Ausschuß vollkommen gewürdigt. Es wurde in der Besprechung darauf hingewiesen, daß in verschiedenen deutschen Bundesstaaten der 31. Oktober selbst der Reformationsfeiertag ist, so im Königreich Sachsen, in Reuß und Schwarzburg-Rudolstadt, und daß in Anhalt, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg und Oldenburg der 31. Oktober ein Schulfeiertag ist, in den verschiedensten preußischen Provinzen für Volkss- und Mittelschulen den Schülern und Lehrern zum Besuch von Schülergottesdiensten schulfrei gegeben wird, ja, daß sogar in Österreich der 31. Oktober in diesem Sinne ein Schulfeiertag für die evangelischen Kinder ist, daß aber in Baden jede gesetzliche Handhabe dazu fehlt, den 31. Oktober als Schulfeiertag beim Unterrichtsministerium durchzubringen, und daß keinerlei Aussicht besteht, bei dem System der Simultanschule in unserm überwiegend katholischen Baden darin in absehbarer Zeit irgend etwas zu erreichen, außer etwa die Abhaltung eines Schülergottesdienstes, wie dies in einzelnen Gemeinden unseres Landes bereits üblich geworden zu sein scheint. Die Angelegenheit war übrigens schon mehrmals Gegenstand der Beratung bei der Eisenacher Kirchenkonferenz und wird in letzter Zeit besonders auch vom Evangelischen Bund bearbeitet, — mit welchem Erfolg, muß ja die Zukunft lehren.

Was die vorliegende Eingabe anlangt, so konnte nach Lage der Verhältnisse in unserm Lande der Ausschuß zu seinem Bedauern zu keinem anderen Schluß kommen, als Ihnen vorzuschlagen, über sie zur Tagesordnung überzugehen.

Präsidient: Ich eröffne die Besprechung.

Abgeordneter D. Thoma: Hochgeehrte Herren! In dem Zentralvorstande des Evangelischen Bundes, dem ich angehöre, wurde diese Frage sehr eingehend behandelt, und es ist auch eine Denkschrift darüber erschienen, die ich Ihnen leider nicht mitteilen kann, weil sie mir nicht in einer genügend großen Anzahl zur Verfügung steht. Ich bin mit wohl bewußt, welche Schwierigkeiten gerade bei uns in Baden diesem Antrag entgegenstehen. Aber da der Antrag einmal gekommen ist, wollte ich doch nicht versäumen und darf ich nicht versäumen, auch ein Wort dazu zu reden.

Nur eine Hinweisung! Bekanntlich hat die katholische Kirche nicht nur ihre acht gesetzlichen katholischen Feiertage, die wir auch in der Simultanschule, ja sogar an unserm evangelischen Seminar, wo kein einziger katholischer Lehrer und Schüler ist, einhalten müssen, sondern, was gerade hier in Betracht läme, die katholischen Schüler haben auch Freistunden für die Beichte. Es wäre nun etwas Entsprechendes, wenn auch ein evangelischer Schülergottesdienst ermöglicht würde, und zwar selbstverständlich nicht am 1. November, denn da wollen die Kinder auch frei haben, sondern gerade am 31. Oktober, auf den ja auch der Gedächtnistag der Reformation fällt. Wenn man sich auf diesen Standpunkt stellt und zur Begründung namentlich auf die freien Schultage oder halben Tage für das Beichtwesen der katholischen Kinder hinweist, ich glaube, dann könnte uns die Staatsregierung, das Kultus- und Unterrichtsministerium, kein begründetes Hindernis entgegenhalten. Immerhin wäre also die Frage nach meiner Meinung nicht ganz und gar aussichtslos. Aber wenn die Herren glauben, daß wir nichts erreichen, so kann ich natürlich einen besonderen Antrag nicht stellen.

Präsident des Oberkirchenrats D. Heilbing: Meine Herren! Ich bin allerdings vollständig davon überzeugt, nach all den Erfahrungen, die wir auf diesem Gebiete gemacht haben, daß gar nichts zu erreichen ist. Außerdem aber möchte ich mir erlauben darauf hinzuweisen, daß die Eingabe sich ja in einer ganz bestimmten Richtung bewegt, und was sie wünscht, ist verneint worden. Ich glaube, wir sollten uns seitens nicht irgendwie darauf eingehen, etwas anderes, etwas Vermindertes vorzuschlagen als das, was uns hier entgegengebracht wird und was wir leider, wie die Verhältnisse liegen, nicht erreichen können.

glieder.
Schluß
Ihnen
auf die
ommt.
r den
it be-
g als
fol-
holif
eine
thers
van-
wer-
schen
oms
"

Präsident: Es hat sich noch niemand gegen den Antrag des Ausschusses zum Worte gemeldet. Wenn es jetzt nicht gefiehlt, dann erkläre ich den Antrag des Ausschusses für angenommen.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Abgeordneten Ludwig seinen Hauptbericht zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordneter Ludwig: Hochwürdige liebre Brüder und Freunde! Wie eine Wanderung über die Höhen und durch die Täler unseres lieben Heimatlandes nimmt sich der Gang aus, zu dem ich Sie namens Ihres Ausschusses heute einlade; er geht durch das ganze weite Gebiet der letzten fünf Lebensjahre unsrer Kirche und gewährt uns Blicke in seine Tiefen, über seine Ebenen, von seinen Höhen. Alles, alles, das gesamte so unendlich mannigfaltige kirchliche Leben, Werden und Wachsen unseres Volkes und dahinter das, was darin mehr oder minder zur Erscheinung kommt, sein verborgenes religiös-sittliches Innenleben: Stimmungen und Triebe, Geistigkeiten und Charaktereigenschaften, Gedanken und Gefühle, Streben und Ringen, — in buntester Mannigfaltigkeit das ganze wunderbare geheimnisvolle Weben seiner geschichtlichen Entwicklung. Kann ein Blick alles erfassen? Eben hörden wir wohl einmal dem leisen Rauschen der innersten Lebensquellen zu; dann wieder treffen wir auf reißende Wildbäche mit ihren verheerenden Gewalten und sehen die Dammgebauten zu ihrer Abwehr, schauen Städte und Dörfer im weiten Land, Höflein und fruchtbare Auen, Kraftzentralen gebaut, daß von da Licht- und Kraftströme des Geistes überallhin ausgehen, entdecken auch da und dort Abgrundtiefen von Notständen, Schänden und Gefahren! Aber über das alles hinaus ist's unsre Heimatkirche und Kirchenheimat, in der wir selber wurzeln und leben und atmen, unsre Heimat in Leid und Freud und Arbeit, unsre Heimat, der wir alle mit Herz und Hand zugehören, der wir dienen und die wir lieben. Wie das eint und ausgleicht, wie das zusammenhängt und versöhnt!

Führer für diese gemeinsame Wanderung durchs Land unsrer heimischen Kirche ist der ausgezeichnete Bericht der Oberkirchenbehörde, den Sie alle im Besitz haben; ihm wollen wir Schritt für Schritt uns anschließen. Selbstverständlich bleibt es Ihnen überlassen, wie auch Ihr Ausschuss schon getan, besondere Sehenswürdigkeiten, hervorragende Punkte, auffällige Dinge Ihrerseits mit einem oder zwei Sternchen, d. h. mit einer kürzeren oder längeren Besprechung auszuzeichnen, etwa diese zu einem Wunsch, einer Anfrage, einem Beschuß, einem Antrag sich verdichten zu lassen.

A 1. Einen Höhenweg, wenn er auch durch einzelne Schatten getrübt ist, führt uns der Bericht zunächst mit der Erinnerung an das Fest der Silberhochzeit unseres erlauchten Fürstenpaars und an die mehrfachen heimatlichen und vaterländischen Jahrhundertfeiern sowie an das Kaiserjubiläum; sie haben gewiß das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit unserm Fürstenhaus und mit dem großen deutschen Vaterland nur möglich noch vertiefen und verbreitern können.

2. Der trefflichen Männer, welche nach wohlvollbrachtem Tagewerk aus dem Dienst unsrer Kirche und aus dem Leben geschieden sind, gedenken auch wir trenen und dankbaren Sinnes. Umso mehr freuen wir uns des kraftvollen Waltens, das Gottes Güte zum Segen unsrer Landeskirche, ihrer Geistlichen und Gemeinden dem an Jahren zwar vorgerückten, aber an Geist, Herz und Willen jungfrischen Leiter unsres Kirchenregiments bis zu dieser Stunde vergönnt hat, und — das hoffen und bitten wir von ganzem Herzen — noch lange schenken möge. Die Feier seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums und seines 75. Geburtstages war darum der ganz selbstverständliche Ausdruck der allgemeinen Verehrung und Dankbarkeit.

Ebenso allgemein war in Ihrem Ausschuß der Wunsch, es möchte doch für die bedeutsame und wichtige Vorstandshaft der Karlsruher Kirchenbauinspektion, wenn irgend möglich, eine hervorragende künstlerische Kraft gewonnen werden.

3. Die fast mit tragischer Wucht sich folgenden Verluste in der Heidelberger theologischen Fakultät wurden weithin im Kreise der Geistlichen schmerzlich mitempfunden; auch hier in diesen hohen

Hause sind viele ehemalige Schüler und Freunde jener erlauchten Geister in Trauer um sie; ihre Mitarbeit in der Generalsynode ist und bleibt uns in gutem dankbarem Gedächtnis, denn die „Lehrer werden leuchten wie des Himmels Glanz und die, so viele zur Gerechtigkeit wiesen, wie die Sterne immer und ewiglich!“

Die zu ihrem Erfah-Berufenen haben sich in trefflicher Weise eingeführt und eingelebt. Das große bedeutsame Werk des einen unterliegt ja zur Zeit Ihrer Beurteilung und Beschlusshaltung.

Auf den Wunsch Ihres Ausschusses nach näherem Aufschluß über die vom Bericht gebrauchte Wendung „im Benehmen mit dem Präsidenten der Oberkirchenbehörde“ ging dieser bereitwilligst ein und erklärte: der Minister teile ihm vertraulich die Vorschlagsliste der Fakultät mit und nehme seine — des Präsidenten — Äußerungen, welche der Vorgeschlagenen nach Lage der Dinge in der Kirche am besten paßten, zur Kenntnis; das Interesse der Kirche sei übrigens seit einem Jahrzehnt bei diesem Verfahren stets gewahrt worden.

4. Calvin's Gedächtnisfeier hat die wahre Gestalt des großen Reformators unserm evangelischen Volk doch wohl verdientermaßen und geredhterweise nähergerückt.

5. Die Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Badischen Frauenvereins hat den weitesten Kreisen wieder einmal eindringlich zum Bewußtsein gebracht, was seiner Schöpferin, der Großherzogin Luise, der Samariterin in Badens Fürstenhaus unser Land verdanzt. Die Folgezeit wird uns dessen sicher noch viel dringlicher und deutlicher vergewissern.

6. Mit lebhafter Genugtuung hat Ihr Ausschuß feststellen dürfen, daß fast alle Gemeinden unsres Landes am Jubiläumstag eine Kollekte zugunsten der Landesbibliographie erheben, und fügt den Wunsch an, es möchten auch die noch Fernstehenden sich diesem läblichen Brauch anschließen sowie alle Gemeinden auch den gesamten Betrag der Kollekte ohne Abzug der Gesellschaft überweisen; ihre etwaigen Überflüsse will sie im Jahre 1920 bei ihrem hundertjährigen Jubiläum zu einer kirchlichen Feststiftung verwenden.

8. Das Gedächtnis von Boden schwings, des Schöpfers der großen Bielefelder Anstalten, wird am besten geachtet werden, wenn allenthalben im Lande die Anstalten, die in seinem Sinn und Geist und zum Teil nach seinem Beispiel errichtet wurden, von tatkräftiger Teilnahme umgeben und getragen werden.

9. Mit dankbarer Freude ist der kirchliche Sinn und Eifer unserer Gemeinden anzuerkennen und zu begrüßen, der in der wachsenden Zahl von Kirchenbauten sich zeigte: nicht bloß, daß sieben Neu- und Umbauten aus der vorigen Periode vollendet wurden, es wurden dazu noch dreizehn Neubauten ausgeführt oder doch begonnen, außerdem aber nicht weniger als achtzehn größere Zustandserhebungen und Umbauten. Es ist nur herzlich zu wünschen und zu hoffen, daß in diesen Kirchen sich stets andächtige lebendige Gemeinden finden, um sich zu einer Behausung Gottes im Geist, zu einem wahrhaftigen Gottestempel zu erbauen.

Zur Ergänzung dieser Übersicht wäre zu wünschen, daß jeweils auch eine Übersicht der Pfarrhausbauten und -umbauten sowie der Gemeindehausbauten u. a. gegeben würde.

Lebhafte Wünsche wurden in Ihrem Ausschuß laut nach landschaftlicher Anpassung der Kirchen und Pfarrhäuser, nach charakteristischer Gestaltung dieser, nach Vorlage verschiedener Pläne, damit die Gemeinde wählen könne, nach Ermöglichung von Wettbewerben, nach künstlerischer Gestaltung der Entwürfe u. a. mehr. Zu Anträgen oder Beschlüssen hat diese Aussprache nicht geführt.

Bernünftigerweise ist die Klage über Luxusbauten doch verstummt; man sieht ein, daß man nicht allertots den gleichen Zentimeter-Maßstab anlegen kann. Mannheim, die Großstadt, mag monumental bauen, ihrer Größe und der Größe ihrer Mittel entsprechend; und Baden konnte an der Lichtenaler Allee nicht eine „Zehntscheuer“ hinstellen.

10. In der Errichtung von dreißig neuen geistlichen Stellen in den letzten fünf Jahren liegt unstreitig ein großer Fortschritt der kirchlichen Organisation, zugleich ein außerordentliches Maß von Tatkraft, Umsicht, Opferwilligkeit der Oberkirchenbehörde sowohl, wie der inbegriffenen Gemeinden und ihrer leitenden Behörden, und es kann das nicht genug anerkannt werden. Der Lage der Dinge nach steht diese Organisation ausschließlich in den größeren Städten und in der Diaspora unseres Landes ein. Für das letztere Gebiet hat unsere Oberkirchenbehörde in dieser Hinsicht sich größtes Verdienst und größten Dank aller Beteiligten erworben. Es hängt das natürlich auch mit den größeren Mitteln zusammen, welche jetzt durch die Kirchensteuer zur Verfügung stehen, aber doch auch mit dem größeren Verständnis und Interesse. Und wir sind dessen gewiß, daß es die Oberkirchenbehörde nie daran fehlen lassen wird.

Wenn nun mit der Vermehrung der Pfarrstellen, d. h. der ständigen (14), die der Vikariate und Pastorationsstellen, d. h. der unständigen (16) Schrift gehalten, ja sie sogar etwas überflügelt hat, so heißt das: der Notstand, der in der unverhältnismäßig großen Zahl der unständigen Geistlichen liegt und schon lange der Oberkirchenbehörde ernste Sorge bereitet, ist der gleiche geblieben. Ein rascheres Tempo in der Verselbständigung von Diasporagemeinden, städtischen Vikariaten, Filialgemeinden einzuschlagen, verbietet sich meistens von selbst durch finanzielle Schwierigkeiten; doch hat die Oberkirchenbehörde sich stets bemüht, den etwa vorliegenden besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen, und wird es auch in Zukunft tun, um den Übelstand wenn auch nicht zu beheben, so doch zu mildern und zu lindern. Im großen und ganzen ist hierin nach dem Ermeessen Ihres Ausschusses ein durchaus sachlich richtiges Verfahren innegehalten worden.

Personlich möchte ich mir erlauben die Diasporagemeinde Forbach für Erhebung zu eigener Pastorationsstelle zu empfehlen, nicht nur, um der oberen Murgaldiaspora, sondern auch um der Muttergemeinde Gernsbach willen; die Mutter vermag auf die Dauer unmöglich mehr den groß heraufwachsenden Töchtern das tägliche Brot zu schaffen, ohne selber in Not zu kommen. Auch für Wollmatingen und Meßkirch haben in Ihrem Ausschuß sich eifrige Stimmen erhoben.

11. Was die Ausstrittswegung angeht, so werden Sie wohl den Eindruck Ihres Ausschusses teilen, den er aus der auf Seite 7 des Berichts mitgeteilten Übersicht gewonnen hat, daß es bei dem feindseligen Ansturm, den mannigfachen kirchenungünstigen Geistesstimmungen und Unterströmungen der Gegenwart eigentlich zu verwundern ist, daß nur geringe Abbröckelungen in Erscheinung getreten sind. Es hängt das sicherlich in etwas mit dem süddeutschen Volkscharakter, der gemütlicher ist und darum Schröffheiten nicht liebt, zusammen, noch mehr vielleicht mit der Minderheitsstellung der evangelischen Kirche in unserem Land. Kirchensteuerliche Gründe für den Ausstritt liegen nur ausnahmsweise vor; zur Ehre unseres evangelischen Volkes sei es gesagt. Wenn wirklich, wie in Ihrem Ausschuß geäußert wurde, das bekannte Ausstrittskomitee „Konfessionslos“ ungeheuerliche Zahlen über Ausritte in Karlsruhe veröffentlicht haben sollte, so wäre einfach auf die Seite 7 des Berichts gegebenen Zahlen zu verweisen, die aus amtlichen Quellen geschnüpft durchaus authentisch, einwandfrei und unanfechtbar sind.

Bedenfalls aber gilt es, die Augen offen und die Hände schwertbereit zu halten, und zwar gilt das nicht bloß den Geistlichen, sondern entschieden auch den Laien, mit ihnen den Schild über unsere Kirche zu halten, ein jeder in seinem Kreis. Da soll und muß jeder, der weiß, was auf dem Spiel steht, aufklären, aufrecht halten, wahren, wo und wie er kann!

12. Erfreulich groß ist das beharrliche Anwachsen der Extragnisse der kirchlichen Kollekten; das ist eine der Lichtseiten im äußeren Bild unserer Kirche und es darf wohl auf sie hingewiesen werden.

Sehr begrüßen würde es Ihr Ausschuß, wenn Sie zustimmen würden, der Oberkirchenbehörde den Wunsch nahezulegen, zum hundertjährigen Bestehen der Basler Missionsgesellschaft, das 1915 gefeiert wer-

den wird, eine außerordentliche Landeskollekte in die Wege zu leiten. Die Basler Mission hat ja in unserm Lande von jeher eine große Gemeinde von begeisterten treuen und opferwilligen Freunden. Der Missionsfond und das Missionsinteresse sind aber doch in neuerer Zeit so gewachsen, daß auch Herrnhut, Bethel, die Orientmission, der Allgemeine evangelisch-protestantische Missionsverein neben Basel noch ihr Scherlein erhalten.

Abgeordneter Nuzinger (zur Geschäftsordnung): Der Abschnitt A ist zu Ende. Hier könnte eine Pause eintreten und eine Besprechung einsetzen.

Präsident: Die Herren bitten also um gesonderte Behandlung der verschiedenen Abschnitte. Ich stelle daher den Abschnitt A zur Besprechung.

Präsident des Oberkirchenrats D. Heibling: Ich darf wohl zunächst ein kurzes Wort sagen über zwei Punkte, von denen ich annehme, daß sie zu keinem weiteren Redeaustausch Veranlassung geben.

Es sind zwei Wünsche geäußert worden, einer bezüglich der Pfarrhausbauten und -umbauten und ähnlicher Bauten. Wie die Kirchenbauten so sollen auch diese künftig in den Hauptbericht aufgenommen werden. Das unterliegt keinem Anstand, und ich glaube, damit wäre dieser Gegenstand wohl erledigt.

Nicht ganz so liegt es bezüglich dessen, was über die Besetzung der Vorstandsstelle der hiesigen Kirchenbauinspektion erklärt worden ist. Die Herren haben noch in frischer Erinnerung, daß uns vor wenigen Tagen gesagt wurde, wir möchten doch auch bei kleineren Gemeinden Privatarchitekten zulassen, also die Kirchenbauinspektionen ausschalten. Meine Herren! Wenn jemand diese Vorstandsstelle angeboten erhält und annimmt, so will er auch Beschäftigung haben. Er will nicht, daß ihm von dem, was er leisten könnte, noch ein so und so großer Bruchteil entzogen wird, und gerade bedeutendere Architekten werden dieses Bedürfnis umso mehr empfinden und zum Ausdruck bringen. Ich glaube also, daß die heutige Bitte und das, was Sie unlängst beschlossen haben, in einem gewissen Widerspruch stehen, der schwer zu vereinigen ist. Jeder namhafte Architekt an der Spitze unserer Inspektionen empfände es schmerzlich, wenn auch in Fällen kleinerer Kirchenbauten draußen auf dem Land die Sache ihm entzogen und einem Privatarchitekten übertragen würde.

Was nun aber die Besetzungsfrage selbst betrifft, so haben die Herren ja wohl verfolgt, wie es gegangen ist, daß nämlich der bisherige Vorstand schon vor bald drei Monaten gestorben, aber bis heute der Posten noch frei blieb. Ich habe versucht eine Persönlichkeit dafür zu gewinnen, von der ich glaube, daß sie vielleicht nicht nach der Meinung aller, aber doch nach der Meinung vieler, Erhebliches geleistet hätte, und die mir auch als Persönlichkeit ganz außerordentlich vereinschaftet schien. Die Verhandlungen haben sich zerschlagen. Weshalb, das kann ich Ihnen hier nicht mitteilen. Nun liegt die Sache so, namentlich wenn man den neulich geäußerten Wunsch bezüglich der Privatarchitekten hinzunimmt, daß jeder, an den ich mich wende, wohl sagen wird: da weiß ich doch nicht, wenn man so eingeschränkt ist, ob ich mittun soll oder nicht. Wir werden also naturgemäß gerade angewiesen sein schließlich jemanden zu nehmen, der vielleicht nicht dem Ideal entspricht, das der Herr Berichterstatter uns vorhin vorgestellt hat. Ich halte es für meine Pflicht das mitzuteilen, weil die Dinge nun einmal sich so gestaltet haben, daß die Erledigung dieser Frage eine gewisse Schwierigkeit besitzt.

Abgeordneter Dr. Menton: Hochwürdige Synode! Der Hauptbericht gibt Veranlassung, ja legt uns die Pflicht auf, dankbar eines Jubiläums zu gedenken, das im nächsten Jahre gefeiert werden wird. Die Jubilarin wohnt zwar nicht in Baden, ja nicht einmal in Deutschland und dennoch rüstet man sich in Württemberg, im Elsaß, in Hessen, drüber in Amerika, im fernen Australien, man kann getrost sagen in allen fünf Erdteilen, dieses Jubiläum festlich zu begehen. Dieses 100jährige Jubiläum, um welches es sich han-

delt, daß Jubiläum der Missionsgesellschaft in Basel, geht auch uns in Baden sehr nahe an. Denn wen pflegt man als Jubilar zu feiern? Doch solche Persönlichkeiten und Einrichtungen, von denen Segen auf uns ausgeht und ausgegangen ist.

Ich kann natürlich hier nur ganz kurz schildern, wie die Basler Missionsgesellschaft entstanden ist. Ähnlich wie die englische Bibelgesellschaft in Zeiten nationaler Kämpfe entstand, so auch sie. Zunächst taten sich vor mehr als hundert Jahren in Nürnberg und auch in Basel fromme Männer zusammen unter dem Namen „Freunde des Christentums“. In ihren Kreisen fing man an einen alten apostolischen Gedanken wieder aufzutreten, den auch der Pietismus eines Franck wieder hatte auflieben lassen, nämlich die Heidenmission. Es war äußerlich genommen eine ganz kleine Veranlassung, welche das Missionshaus in Basel entstehen ließ. Pfarrer von Brunn in Basel hatte eines Abends in einer Bibelstunde von der Pflicht der Heidenmission geredet. Da kam nach der Bibelstunde ein junger Mann zu ihm und sagte: Herr Pfarrer, hier bin ich, senden Sie mich aus! Diese Bitte war die unmittelbare Veranlassung zur Gründung einer Missionschule, die zunächst ganz armelig und klein ins Leben trat. Der denkwürdige Tag aber, an dem der Beschuß gefaßt wurde, eine solche Missionschule zu beginnen, war der 25. September 1815.

Dieses Werk hat wie alle Reich-Gottes-Werke jenßornartig beginnend sich zu einem mächtigen Baume entfaltet. Ich gebe ganz kurz einige statistische Mitteilungen aus dem neuesten Bericht. Die Basler Mission beschäftigt 442 europäische Kräfte, darunter rund 168 Missionare, 145 Missionarsfrauen, etwa 100 Kaufleute, Handwerksmeister, Techniker, Missionsärzte, Lehrer, und 30 Missionsschwestern. Gegen 2000 eingeborene Gehilfen, Hilfskatechisten, Spitalgehilfen und dergleichen stehen der Mission zur Verfügung. Daneben beschäftigt sie ungefähr 300 heidnische Lehrkräfte, welche in weltlichen Fächern an den Missionschulen unterrichten und dazu dienen, die jungen Missionare in die Geheimnisse der Eingeborensprache einzuführen. Die Einnahmen betragen durchschnittlich im Jahre zweieinhalb Millionen Franken. Die Ausgaben sind größer, weshalb die Basler Mission fast in jedem Jahr mit einem Fehlbetrag abschließt. Basel wirkt auf vier Missionsgebieten: in China, in Indien, an der Goldküste, in Kamerun; neuerdings ist noch ein fünftes Arbeitsfeld dazu gekommen, das Missionsgebiet in Togo. Auf 70 Stationen hat die Basler Mission 70 000 Gemeindeglieder versammelt, in 779 Schulen wird Unterricht gegeben an 48 000 Schülern. Dazu kommen Kleinkinderschulen und etwa 5200 Besucher der Sonntagsschulen. Es ist ein großes Werk geworden. Ich möchte Sie darauf hinweisen, daß ich nachher in dieser hohen Synode eine Festschrift, im Auftrage des Basler Missionskomitees von dem bekannten Professor Dr. Hadorn in Bern verfaßt, verteilen lassen werde. Sie ist hübsch ausgestattet, gibt ein Bild von der Arbeit der Basler Missionsgesellschaft und hat auch schöne Abbildungen. Ich bitte die Herren, vielleicht auf dem Weg in die Heimat, der uns morgen glücklich wieder windt, diese Schrift lesen zu wollen oder, wenn Sie sie nicht selbst lesen, den Kindern mit nach Hause heimzubringen.

An sich also, sehr verehrte Herren, wäre schon das Basler Missionsjubiläum für uns Veranlassung, seiner hier in der Generalsynode dankend zu gedenken. Sind es doch zum größten Teil Söhne und auch Töchter unseres deutschen Vaterlandes, welche sich von Anfang an bis heute in den großen Befreiungskrieg hineingestellt haben, welchen auch die Basler Missionsgesellschaft führt gegen die finsternen Mächte des Heidentums. Unsere herzlichen Segenswünsche ganz besonders aber auch darum, weil wir als badische evangelische Christen dieses Missionsjubiläums gedenken! Es gingen und gehen noch heute von Basel auf unsere Landeskirche Segenswirkungen aus, die es uns zu einer unabsehbaren Dankspflicht machen, hier in der offiziellen Landessynode dieses Unternehmens zu gedenken, das von Anfang an so eng mit dem Leben unserer Heimatkirche verbunden war und noch ist.

Ich will versuchen Ihnen das aus der Vergangenheit unserer badischen Landeskirche im einzelnen kurz nachzuweisen. Die erweiterten Kreise unseres Landes, der Pietismus Basels hat sich von Anfang an mit Basel ins Benehmen gesetzt. Wir finden wohl erstmals offiziell die Mission in der badischen Landeskirche genannt an jenem Sonntag, an dem Großherzog Ludwig unerwartet nach Graben kam, wo er dem Kirchendiener befahl sofort zusammenläuten zu lassen, damit er den bei ihm vertragten Pfarrer Henhäuser predigen hören könne. Henhäuser kam frisch und unerschrocken auf die Kanzel und predigte. Der Großherzog Ludwig hat nachher gesagt: gelehrt predigt er nicht, aber er greift ins Herz. An einem jedoch hat der hohe Herr Anstoß genommen, ein Beweis, wie wenig er gewohnt war von solchen Dingen reden zu hören: er hat Anstoß daran genommen, daß Henhäuser ganz besonders ein großes Zeichen der göttlichen Gnade darin gesehen hat, daß man wieder anfange das Evangelium zu den Heiden zu bringen.

Es war selbstverständlich, daß die Missionsfreunde, wie sie in Baden da und dort zerstreut waren, sich zu einem Verein zusammensäden. Das geschah 1840. Da kamen in Neckargemünd eine ganze Anzahl von Pfarrern und Laien zusammen mit der Absicht, einen eigentlichen Missionsverein zu begründen. Die Satzung, die heute noch vorliegt, bestimmt als Zweck und Richtschnur des Vereins, daß er sein Recht nehme aus dem Worte Gottes, wie es in der heiligen Schrift gegeben ist, und daß er der Mission dienen wolle, welche das Evangelium von Jesus Christus rein und lauter verkündigt. Diese Satzung erhielt auch die Genehmigung des Staates, jedoch mit der ausdrücklichen Einschränkung, daß keine besonderen Missionsgottesdienste erlaubt seien. Jedes Mitglied hat die Zwecke des Vereins zu fördern. Um nun die Missionsache auch ins große Volk hineinzutragen, hat ein Mitglied des Vorstandes, der bekannte Pfarrer D. Fink in der Illenau, einen Missionskatechismus herausgegeben, gedruckt im Format des badischen Gesangbuchs, sodass man den Katechismus bequem ins Gesangbuch hat mit hineinbinden können. Dieser Katechismus enthält auf 24 Seiten ganz knapp zusammengestellt drei Teile: 1. Christus und die Christenheit, 2. die Menschheit ohne Christus, 3. die Mission. Die Männer, welche an der Spitze des neugegründeten Vereins standen, waren zwei Juristen, Hofgerichtsrat Jung in Mannheim, und Landrat Hendweiler, der gleichfalls in Mannheim lebte. Dazu kam natürlich auch eine Anzahl von Pfarrern. Unter den Mitbegründern sind noch Namen, die sich heute noch in der badischen Pfarrerwelt eines guten Klanges erfreuen, wie die Namen Haag, Gräbener, Goos, Mühlhäuser, Schmitthennner, Ullmann. Außerdem waren unter den Gründern Richard Rothe, Fink, Pfarrer Peter und vor allen Dingen derjenige, der lange Jahre hindurch den Verein mit seiner begeisterten Liebe trug und als Festprediger vielfach für den Verein eintrat, der bekannte Dr. Alois Henhäuser.

Im Jahr 1841 feierte der Verein sein erstes ungeheuer besuchtes Jahressfest in Bretten. Im Jahr 1843 finden wir ihn schon auf der Generalsynode. Damals hat auf der Generalsynode der Berichterstatter im Hauptbericht, Dekan von Langsdorff in Neckarbischofsheim, den Gustav-Adolf-Verein und den neugegründeten badischen Missionsverein mit herzlichen Worten begrüßt als eine neue freudige Erscheinung auf dem Gebiete kirchlichen Lebens. Damals hat der Landesverein für äußere Mission schon beantragt, daß ein besonderer Gottesdienst, ein besonderer Sonntag ihm zur Verfügung gestellt werden sollte. Und so wurde die Sache. Es geschah alles in Beziehung zu Basel. Von Basel wurden Anregungen gegeben, von Basel aus wurden Festprediger gestellt. Es wurden Zweigvereine gegründet, sodass sich der Verein jetzt über das ganze badische Land erstreckt, von Konstanz bis nach Wertheim.

Der Oberkirchenrat hat sich von Anfang an sehr freundlich zu der Sache gestellt. Er hat sie wohl für eine Sache religiös interessierter Laien erklärt, um die sich der Oberkirchenrat amtlich nichts kümmern dürfe, aber er hat die wärmsten Segenswünsche für die Entwicklung des Vereins zum Ausdruck gebracht. Die Missionsgottesdienste wurden allerdings nur unter der Einschränkung gestattet, daß sie lediglich ohne Ge-

brauch von Glocken und Orgel stattfinden durften. Daß der badische Oberkirchenrat sich damals auf einem freieren Standpunkte befand als z. B. der Kirchenrat in Basel, geht aus dem Umstände hervor, daß bereits in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts in Lörrach eine Anzahl von Missionskandidaten durch den Kirchenrat hier ordiniert wurde, aber bezeichnenderweise bei verschloßenen Kirchentüren, weil man Störung der Feier durch den Volksfest der Stadt befürchtete. Schon waren in dieser Zeit, bald nach dem Jahr 1840, mehrere Jünglinge als Missionszöglinge im Missionshaus in Basel. Es herrschte eine ungeheure Beteiligung bei den Missionsfesten, die da und dort — fast lediglich als Landesfeste — abgehalten wurden. Aus der Missionstätigkeit heraus wuchs dann auch die christliche Liebestätigkeit in anderen Dingen. Es entstanden Waisenhäuser. Die Männer der Heidenmission haben auch diese Waisenhäuser ins Leben gerufen.

Selbstverständlich fehlte es einer so neuen und so entschieden auftretenden Sache nicht an Feinden. Man hat Stimmen gehört: kein Mensch wisse, wohin das Geld komme, das für die Mission gesammelt wurde. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß ein gedruckter Rechenschaftsbericht erstattet werde; jedermann könne sich überzeugen, daß alles ordnungsmäßig vor sich gehe. Es wurden Stimmen laut, man solle die Mission als ein Departement dem Evangelischen Oberkirchenrat einordnen. Demgegenüber wurde gesagt: wer es mit der Mission gut meine, solle das ja nicht beantragen. Die Missionstätigkeit sei etwas ganz anderes, die Kirchenbehörde habe es mit etwas Gewordenem zu tun und die Mission mit etwas Werden-dem, und man könne Werdendes und Gewordenes nicht mit demselben Maßstab messen.

Die Mission war damals vielfach, wie aus alten Berichten klar hervorgeht, die Veranlassung, daß Sectierer, die sich der Landeskirche entfremdet hatten, wieder zu ihr zurückkamen. Da und dort findet man freilich auch unfreundliche Haltung, die sich darin äußerte, daß etwa Missionsfeste nicht abgehalten werden könnten, weil ihnen einfach die Kirchen von dem zuständigen Kirchengemeinderat oder Pfarrer verweigert wurden.

Es kam das Jahr 1848 heran, diese Zeit des allgemeinen Umsturzes, und da ist es herzerquickend zu lesen, wie gerade die hervorragenden Missionspfarrer jener Tage auch die waren, die treu für Fürst und Vaterland einstanden. Es waren — ich fange im Oberland an — der sehr bekannte Missionspfarrer Ludwig in Rötteln, der Vater unseres Herrn Berichterstatters, Pfarrer Peter, Pfarrer Hein in Ronnenweier, Diaconus Dr. Kaiser in Gernsbach, der Mann, der uns auch das schöne Missionslied in unserm Gesangbuch gedichtet hat: „Auf, ihr Rosaunen, das Nahen des Königs verkündet“, und Henhäuser, die trotz der damals damit verbundenen Lebensgefahr fortfuhrten treu für ihren Fürsten einzustehen. Die Jahre 1848 und 1849 haben der Mission in den Frankfurter Beschlüssen auch etwas Gutes gebracht, nämlich Freiheit auch für die Missionsversammlungen. Die Innere Mission und die Äußere Mission haben vom Jahr 1848 nebeneinander in Baden gewirkt und zwar, wie es im Berichte heißt, als Töchter derselben Mutter, derselben christlichen Liebe.

Wenn wir nun fragen: wer waren denn damals die Kreise, die diese Missionstätigkeit getragen haben, so wissen wir alle: es ist der badische Pietismus gewesen und er ist es noch bis zum heutigen Tage, der die Kerntruppe für das Missionswerk in Basel bildet. Ein jetziges Mitglied des Oberkirchenrats hat in einer Schrift über das badische Gemeinschaftsleben darum ganz mit Recht geschrieben: „Diese Kreise haben die Heidenpredigt ermöglicht zu einer Zeit, als sich die öffentliche Meinung das Unglaubliche an unchristlicher und törichter Beurteilung dieses Werkes leistete.“ Man fand in jener Zeit auf den Opferstellern sehr häufig goldene Uhren, Silber- und Goldschmuck, auch manchmal große Geldbeträge. Es kommen da und dort Leute und bringen Geld, das sie mühselig erspart haben, in großen Summen und legen es auf den Teller der Mission.

Vom Jahr 1855 an ist das Missionswerk auf einen breiteren Grund gestellt worden; man kann nun sagen: es sind nicht mehr ausschließlich die pietistischen Kreise, welche am Missionswerk tätig teilnehmen. Damals wurde die Halbbabenkollekte eingeführt, ein Kind der Not der Basler Mission, welche infolge wachsender Schuldenlast genötigt war ihr Unwesen zu verpfänden. Da hat ein genialer Handelsherr im Vorstand des Missionshauses in Basel, Herr Tarasin, den klugen Einfall gehabt, diese Art von Sammeln für die Mission einzuführen. Die Halbbabenkollekte oder Pfennigkollekte, wie sie jetzt genannt wird, ist eine Sammelart, die uns in Baden alljährlich ungefähr 55 000 Mark für Basel abliefern läßt.

Im Jahr 1890 wurde das fünfzigjährige Jubiläum des badischen Landesvereins für äußere Mission, der den Zunamen „Hilfsverein für Basel“ trägt gefeiert. Der damalige Schriftführer, Pfarrer Mühlhäuser in Wilsferdingen, hat sich die Mühe genommen herauszurechnen, daß in diesen ersten fünfzig Jahren der Tätigkeit des Vereins 1 800 000 Mark nach Basel abgeliefert wurden und daß 77 junge Leute nach und nach in das Missionshaus in Basel als Missionare eintraten. Von ihnen sind heute noch mehrere unter uns bekannt, z. B. Missionar Winnes von Staffort, sowie Kaufmann von Lahr, Baum, Süß und andere. Über ihr Lebenswerk sind zum Teil besondere Biographien herausgegeben worden.

Aber auch sonst — und damit komme ich auf die Gegenwart — sind wir der Basler Missionsgesellschaft zu aufrichtigem Dank verpflichtet. Basel unterhält in der badischen Landeskirche drei eigens angestellte Missionsprediger, einen in Heidelberg, einen in Durlach und einen in Lahr. Dazu wirkt bei uns noch einer aus der Schweiz, aus Basel. Wir haben während der Generalsynode Gelegenheit gehabt, von Diözesanvikaren zu reden, die den belasteten Pfarrern aushelfen sollen. Solche Diözesanvikare sind vielfach unsere Missionsprediger gewesen, die da und dort uns Pfarrern den Sonntagsdienst abgenommen haben, wenn einer frank war oder gern in Urlaub gehen wollte. Es ist mir ein Bedürfnis, hier in der Generalsynode, weil sich sonst keine öffentliche Gelegenheit findet, zwei verdienten Missionsveteranen oder Missionsinvaliden, wie man sie in Basel heißt, unseren herzlichen Dank dafür auszusprechen, daß sie beide nahezu ein Vierteljahrhundert unserer evangelischen Landeskirche als Missionsprediger gedient haben; das sind die beiden Missionare Knobloch und Schmolck, die jetzt in den Ruhestand treten werden. (Bravo!)

Die Missionssache ist bei uns eine bekannte Sache geworden, sie ist nicht mehr so unbekannt wie früher, wo man noch die allergeringsten Begriffe davon hatte, wo jener Odenthaler Bauer von einem Missionsfest nach Hause kam, schlecht ausgelegt war und seiner Frau erklärte, er habe geglaubt, die Missionare seien Neger, sie sähen aber ebenso aus wie wir. (Heiterkeit.) Basel hat Missionskurse veranstaltet in Herrenalb und Langensteinbach; Basel hat sich um unseren theologischen Nachwuchs verdient gemacht, und ich stelle mit Dank gegen den Leiter des Predigerseminars in Heidelberg, Herrn D. Bauer, fest, daß er im letzten Winter mit seinen Kandidaten mehrere Tage im Missionshaus in Basel geweilt hat, um die jungen Leute in innere Beziehung zu den leitenden Männern der Mission zu bringen und ihnen vorzuführen, was Mission heißt. Es sind Missionskränzchen ins Leben gerufen worden, es ist eine gewaltige Missionsliteratur entstanden, und ich weiß, wie dankbar man dafür ist, wenn man solche Missionsliteratur benützen kann beim Unterricht, in der Christenlehre und auch in den Kasernen-Abendstunden unter den Soldaten. Es sind Zeitschriften herausgegeben worden: der Heidenbote, das Missionsmagazin, die Missionsstudien, der Heidenfreund. Auch unsere Sonntagsblätter, das Kirchen- und Volksblatt und der Reich-Gottes-Bote machen es sich in dankenswerter Weise zur Aufgabe, unser evangelisches Christenvolk fortwährend mit der Missionsarbeit auf dem laufenden zu halten. Missionsausstellungen haben stattgefunden, hier in Karlsruhe, eröffnet unter Teilnahme der hohen Oberkirchenbehörde, und in Mannheim. Wo die umfangreichen Missionsausstellungen nicht möglich sind, kann man sich wenigstens einen Missionskoffer schicken lassen. Das ist eine Erfindung von Basel. Es ist ein geräumiger Koffer,

sorgfältig in Fächer abgeteilt, immer für ein bestimmtes Missionsgebiet zusammengestellt, etwa für die Goldküste oder China oder Kamerun. Er wird unentgeltlich an die einzelnen Pfarrränter abgegeben. Diesem Koffer kann man dann entnehmen: Waffen, Früchte, Musikinstrumente, Modelle, insbesondere aber auch Schulhefte, Handarbeiten von eingeborenen Schülern u. dergl. Bei jedem Koffer ist eine genaue Beschreibung, sodass man mit diesem Koffer jedem — in Kirche, Christenlehre oder Schule — Anschauungsunterricht über das geben kann, was die Missionsarbeit leistet. Der Missionskoffer ist jedoch noch eine sehr unbekannte Einrichtung bei uns. Als er vor drei oder vier Jahren in Mannheim gezeigt wurde, sollte in der Anzeige des betreffenden Missionsvereins stehen: „Vorwerfen des Missionskoffers“. Der Seher wusste nicht, was er mit diesem Worte anfangen sollte und druckte statt „Missionskoffer“ „Missionskasser“. (Heiterkeit.) Basel gibt auch Konfirmandenblätter und Flugblätter zu Missionssonntagen heraus.

Es ist jedoch genug, was ich Ihnen in ganz kurzer Zeit, wobei ich dankbar Ihre Geduld anerkenne, sagen wollte von dem, was Basel für unsere badische Landeskirche bedeutet, damit Sie es nicht ungern sehen, wenn wir seiner Zeit vertrauensvoll an die hohe Oberkirchenbehörde mit der Bitte herantreten, uns eine besondere Jubiläumskollekte für Basel zu bewilligen.

Nun noch kurz etwas anderes. Die Basler Mission ist uns nicht nur um ihres Dienstes an unserer badischen Landeskirche willen auf die Seele gebunden, sondern auch wegen ihrer Aufgaben gegenüber der deutsch-evangelischen Christenheit. Im Jahr 1848 hat in Wiesloch ein Landesmissionsfest stattgefunden. Bei den damaligen Verkehrsverhältnissen mussten schon am Tage vorher ziemlich viel auswärtige Gäste in Wiesloch eintreffen. Als sie im dortigen evangelischen Pfarrhaus in großer Zahl versammelt waren, kam der katholische Kirchendiener von Wiesloch und überbrachte ein Schreiben des dortigen katholischen Stadtpfarrers an den evangelischen Stadtpfarrer mit dem Inhalt, er habe gehört, dass in Wiesloch ein großes Missionsfest stattfinde. Da aber vielleicht die evangelische Kirche von Wiesloch zu klein sei, stelle er hiermit für den morgigen Festtag die katholische Kirche zur Verfügung. (Bravo!) Dieses Anerbieten wurde dankbar angenommen, und am anderen Tage waren beide Gotteshäuser, das evangelische und das katholische, mit Menschen gefüllt, die dankbar Gott preisen für die Gnade, dass das Evangelium auch heute noch die Macht ist die Welt zu überwinden. So war es damals in Wiesloch. Und wie ist es heutzutage? Heute will Rom herrschen. Das zeigt sich auch bei der Mission. Dies kann hier nicht verschwiegen werden, sonst würde dem, was ich zu sagen habe, eine sehr ernste Seite fehlen. Als Deutschland im Jahr 1884 aktiv in die Kolonialpolitik eingriff, da stand Rom auf der Warte. Damals hat Basel 1886 auf vielfaches Verlangen der deutschen Missionsfreunde — Basel, eine Missionsgesellschaft, die ein Drittel ihrer Einnahmen nicht aus Deutschland bezieht, — die Mission in Kamerun aus englischen Händen übernommen. Im Jahr 1896 hat der Prinz von Arenberg auf dem Deutschen Katholikentag es offen ausgesprochen, im Jahre 1890, also kurz nach Beginn der Kolonialtätigkeit Deutschlands habe die katholische Kirche in Deutschland noch nicht eine einzige Missionsanstalt zur Ausbildung von Missionaren besessen, jetzt aber — im Jahr 1896 — hätten sie bereits sieben. Und in dieser Art ist es weiter gegangen. Rom legt auf die deutschen Kolonien einen ganz besonderen Wert. Die Congregatio de propaganda fide in Rom hat offenbar die Parole ausgegeben: die Bewohner der deutschen Kolonien müssen der römisch-katholischen Kirche zugeführt werden! So geschieht es namentlich in Ostafrika, wo die Herrnhuter Mission wesentlich zu klagen hat und wo ein Herrnhuter Missionsdirektor in sein Notizbuch geschrieben hat: „Raum für viele hat die Erde! Was verfolgst du meine Herde?“ Basel hat in seinen Berichten außerordentlich zu klagen. So heißt es besonders im Jahresbericht von 1912:

„Die katholische Mission strengt alle ihre Kräfte an, um möglichst große Teile des Landes für Rom zu erobern. Sie verfügt über eine stattliche Zahl von Missionsarbeitern und Missionarinnen. Es stehen ihr auch wohl genügende Geldmittel zur Verfügung. Den Vorsprung, den wir ursprünglich vor ihr voraus hatten, sucht sie so rasch wie möglich einzuholen, zum Teil ist ihr das auch schon gelungen. Sie hat sich im Laufe der Jahre in Gebieten festgesetzt, in denen wir vor ihnen waren, so in Duala und Salbaheme. In neu erschlossenen Gebieten sucht sie uns zuvorzukommen, um sich womöglich vor uns Prioritätsrechte zu sichern. So schmerzlich es ist, wir können es nicht verhehlen: die Konkurrenz zwischen den beiden Konfessionen wird von Jahr zu Jahr schärfer; sie bringt uns manchen schweren Schaden und beiden Teilen sehr ernst zu nehmende ethische Gefahren.“

Basel hat gerade für uns deutsche Evangelische da eine sehr ernste Aufgabe übernommen. Die Gefahr ist überaus groß, daß der Triumph Rom's: Togo römisch-katholisch, Kamerun römisch-katholisch, Ostafrika römisch-katholisch! in einer Reihe von Jahren in Erfüllung gegangen sein wird. Ich will Ihnen das nachweisen auf Grund einer Statistik, die in einer Versammlung des Evangelischen Bundes in Berlin der bekannte Missionsdirektor Schreiber, ein Sohn des alten Missionsdirektors Schreiber, gegeben hat aufgrund von ganz genauen Zahlen. Er schreibt: Im Jahre 1902 standen 368 katholischen Missionaren und 109 katholischen Missionsschwestern 226 evangelische Missionare gegenüber, 113 katholischen 141 evangelische Stationen, 457 katholischen 883 evangelische Gehilfen, 109 katholischen 523 evangelische Außenstationen, 35 400 katholischen 58 600 evangelische Christen, 370 katholischen 776 evangelische Schulen, 13 918 katholischen 25 135 evangelische Schüler gegenüber. Mit andern Worten: in allen Stücken, abgesehen von der Zahl der Missionare, stand damals die katholische Mission hinter der evangelischen um ein wesentliches, oft um die Hälfte zurück. Hierbei ist aber noch zu bemerken, daß die Protestanten diesen Vorsprung nur den englischen und amerikanischen Missionen zu danken hatten, deren Arbeit älter war als die der deutschen Gesellschaften. Nehmen Sie nun die Statistik von 1912. Heute stehen nach Angaben der Verwaltungsstatistik in dem vom Reichskolonialamt herausgegebenen amtlichen Jahresberichte unter „Die deutschen Schutzbereiche in Afrika und der Südsee 1911/12“, Seite 55 ff., 234 katholischen Missionsstationen 191 evangelische gegenüber, 460 Patres 276 ordinierte Missionare (dazu kommen auf katholischer Seite noch gegen 300 Laienbrüder), 413 katholischen Missionsschwestern 60 evangelische, 142 223 katholischen Christen bloß noch 97 863 evangelische, 1557 katholischen Schulen 1809 evangelische, 86 500 katholischen Schülern 87 056 evangelische. Die katholische Mission hat also bei den Arbeitskräften ihren großen Vorsprung behalten; derselbe beträgt bei den ordinierten Missionaren 184 oder 40 v. H., bei den Schwestern dagegen 343 oder fast das Siebenfache! Sie hat ferner ein Übergewicht von 43 Hauptstationen und von 44 360 Christen.

Besonders in Kamerun ist die Gefahr außerordentlich groß, daß dort eine Überflügelung stattfindet. Dort ist in 3 bis 3½ Jahren die Zahl der Patres von 20 auf 36 gestiegen, die der Laienbrüder von 26 auf 37, die Zahl der Gemeindeglieder von 8000 auf 21 000. Wo sollen wir da hin, wenn das so weitergeht? Unsere kleinen Kreise, welche die Mission das ganze Jahr hindurch tragen, haben ja auch die Blutsteuer der Mission zu entrichten, indem ihre Söhne und Töchter oft mit gebrochener Kraft aus den Tropen wieder zurückkehren. Wir können sie nicht weiter und nicht mehr beanspruchen. Hier liegt eine rein deutsche evangelische Aufgabe.

Wir gehen unserm Reformationsjubiläum entgegen, und es wird hier viel gerühmt werden von dem Werk der Reformation. Soll draußen in deutschem Neuland Rom Herr werden und die alte evangelische Mission bloß deswegen zurückdrängen, weil die evangelische Christenheit nicht mittut und sich ihrer Aufgabe, die hier vorliegt, nicht in gebührendem Maße bewußt ist? Da sei Gott davor!

Ich schließe meine Ausführungen mit einem Wunsch für die Basler Mission, mit dem im Jahr 1855 der Schriftführer des Basler Missionsvereins in Baden, Pfarrer Eisenlohr, später als Pfarrer von Gernsbach gestorben, seinen Missionsbericht schloß: „Wir rufen der teuren Missions-Gesellschaft in Erinnerung an die durchlebte Not und in demütiger Anerkennung ihres ausharrenden Eifers zu: je größer Kreuz, je stärker Glaube, die Palme wächst bei der Last! Wachse auch Du zu immer größrem Baum und in viel tausendmal tausend!“ Das erslehen wir auch für unsern badischen Missionsverein. (Lebhafter Beifall.)

Präsident: Wir danken dem Herrn Abgeordneten Menton für diesen lebendigen frischen und sehr interessanten Bericht.

Ich bitte die Herren, welche noch das Wort nehmen wollen, sich zu melden.

Präsident des Oberkirchenrats: D. Helbing: Der Herr Berichterstatter hat von drei Orten gesprochen, die bis heute noch keine selbständigen Gemeinden bilden, und hat sie uns zu tunlichster Verübung empfohlen, wenn ich recht verstanden habe. (Abgeordneter Ludwig: Ja.) Das ist Forbach, Wollmatingen und Meßkirch. Diese drei Orte sind von sehr verschiedener Art. Meßkirch ist bereits Kirchengemeinde, Wollmatingen Pastorationsstelle, Forbach ist Diaspora zu Gernsbach. Das sind also drei Orte, die man nicht mit einem Maßstabe messen kann, wenn man von der Verübung redet, die ihnen zu teil werden soll.

Ich fange mit dem letzten, mit Forbach an, wo ja in einigen Wochen das neu gebaute Kirchlein eingeweiht werden soll. Es ist in der Tat nur eine Frage der Zeit, bis einmal ein Vikar zur Pastoration der Evangelischen von Forbach und Zugehör wird entsandt werden können. In diesem Augenblick hätten wir ja gar keinen. Aber ich mache auch darauf aufmerksam, daß die Zahl der Evangelischen immerhin beschränkt ist. Forbach hat jetzt 74 Evangelische, 1910 hatte es 76, 1905 74, und weiter zurück sind es noch weniger. Gausbach, das dazu gehört, hat 42, Langenbrand 61 und Bermersbach 7, das macht zusammen 184 Evangelische. Das ist eine sehr kleine Zahl, und Sie werden immerhin begreifen, daß es für die Landeskirche einen erheblichen Aufwand bedeutet, für diese 184 Evangelische ein Vikariat zu errichten. Diese Evangelischen sind bisher von Gernsbach aus versorgt worden und könnten auch weiter von dort versorgt werden. Es gibt dort allerdings ein bißchen viel Arbeit, und der dortige Geistliche ist jetzt auch nicht mehr so kräftig wie früher, er tritt in den Ruhestand. Aber immerhin: für 184 Evangelische den Aufwand einer dauernden Stelle, eines Vikariats zu machen — denn die dortigen Evangelischen selbst können nichts dafür tun — das ist ein Wort.

Was die beiden anderen Orte betrifft, so haben wir die Sache mit Wollmatingen selbst aufgegriffen, und zwar im Zusammenhang damit, daß in der Nähe die sog. „Irrenanstalt bei Konstanz“ errichtet wurde. Wir hatten damals den Gedanken, in Wollmatingen eine Stelle zu errichten, die zugleich die Pastoration der Irrenanstalt zu übernehmen hätte, also eine Stelle, die, wenn auch noch nicht definitiv zu besetzen, wenigstens einmal eine selbständige Kirchengemeinde bedeuten könnte. Als wir der Sache nähertraten, hat sich herausgestellt, daß ganz erhebliche Schwierigkeiten vorliegen. In Wollmatingen sind zwar nach der Zählung von 1910 323 Evangelische, aber es sind hauptsächlich Fabrikarbeiter. Ihre Leistungsfähigkeit, auch wenn sie einmal Kirchensteuer erheben könnten, ist also sehr gering. Wie sie es dahin bringen sollten, ein Pfarrhaus und womöglich eine Kirche zu erstellen und noch einen Beitrag zu der Pfründe, zur Pfarrstelle zu leisten, das ist heute noch ein ungelöstes Rätsel. Obgleich wir uns mit dem Ministerium des Innern in Verbindung gesetzt hatten und von ihm die Zusicherung eines ganz bedeutenden Zuflusses erhielten, um eine Stelle in Wollmatingen zu gründen, hat sich die Sache doch gerade vor Eröffnung der Irrenanstalt aus den finanziellen Gründen, die ich angedeutet habe, zerschlagen. Wir müßten dann dazu

schreiten, die Irrenanstalt von anderswoher pastorieren zu lassen, nämlich von Radolfzell aus. Wann sich diese Verhältnisse günstiger gestalten werden, das vermag ich heute noch nicht zu sagen. Der weltliche Herr Vertreter für Konstanz hat gestern ein Telegramm von Wollmatingen bekommen, er möchte doch bei der Generalsynode veranlassen, daß eine selbständige Kirchengemeinde in Wollmatingen errichtet werde. Nun, meine Herren, Sie sehen selbst ein, daß wir einen Beschluß nach dieser Richtung hier unmöglich fassen können, denn der *nervus rerum*, an dem alles hängt, ist in diesem Falle noch in dem Grade mangelhaft, daß wir erst sehen müssen, wie überhaupt das Allernötigste beigeschafft werden kann, um dem Ziel, das wir selbst ja zuerst ins Auge gesetzt haben, näherkommen zu können.

Was endlich Meßkirch betrifft, so habe ich schon erwähnt, daß es bereits Kirchengemeinde ist, denn es wird besorgt von einem Pfarrverwalter, nicht von einem Pastorations-Geistlichen. Über die Gemeinde hat noch bedeutende Schulden von ihrem Kirchbau her zu tilgen und sie ist auch nicht gewachsen. Das ist der Grund, warum die endgültige Besetzung bis heute noch nicht ermöglicht werden konnte. Ich will in dieser Hinsicht noch etwas ganz besonders andeuten, meine hochverehrten Herrn. Wir haben bisher die Taktik befolgt, daß, wenn es sich um die Errichtung selbständiger Gemeinden oder um die endgültige Besetzung handelt, und zwar von Gemeinden, die aus Diasporagemeinschaften erwachsen sind, wir von ihnen selbst nur einen kleinen Bruchteil desjenigen gefordert haben, was zur Gründung der Stelle notwendig ist. Das meiste wurde immer aus allgemeinen Kirchenmitteln zugeschossen. Das ist gewiß begreiflich und von uns natürlich in der besten Absicht geschehen. Aber man muß gestehen, es liegt etwas Abnormes darin. Und nun haben sich die Verhältnisse so gestaltet, aus anderen Gründen, die ich hier nicht näher besprechen möchte, daß verlautet, die Staateregierung sei nicht mehr geneigt ihre Zustimmung zur Errichtung selbständiger Gemeinden zu erteilen, wenn nicht ein namhafterer Beitrag aus dieser Genossenschaft oder Gemeinde selbst geleistet werde. Es liegt eben zur Zeit ein Fall vor, der mit Namen ebenfalls in unserem Hauptbericht erwähnt ist. Wir haben noch keine schriftliche Antwort, aber es scheint, daß in dieser Beziehung eine andere Anschauung Platz greifen wird. Was das für Folgen haben möchte und ob wir nicht doch noch in der alten Weise fortfahren dürfen, wird sich ja zeigen. Sie entnehmen aber aus dem allen — und das ist mir besonders angelegen —, daß wir nach unserem bisherigen Verfahren eigentlich den Wunsch, wir möchten energischer vorgehen, kaum annehmen können und dürfen. Denn wir sind bereits so vorgegangen, wie man es jetzt haben möchte. Wir werden alles aufbieten, das bisherige Tempo auch ferner einzuhalten. Aber wenn in einem künftigen Bericht etwa Wollmatingen oder Horbach abermals in dem Verzeichnis in der gleichen Gestalt erscheinen sollten wie heute, so liegt es nicht am Willen des Oberkirchenrats, sondern an Verhältnissen, über die wir eben mit dem besten Willen nicht hinwegkommen.

Abgeordneter Hesselbacher: Ich möchte eine Bitte an die Oberkirchenbehörde richten. Sie bezieht sich darauf, es möchte bei den Dorfkirchenbauten noch mehr als es bisher geschehen konnte, die neu einzogene Richtung künstlerischer Dorfkirchen berücksichtigt werden. Einmal deswegen, weil wir in unserem Lande bereits eine Landschaft besitzen, die sich durch hervorragend künstlerisch ausgeführte Dorfkirchen auszeichnet, das ist das Markgräflerland. Die Markgräfler Dorfkirche gehört mit zu den landschaftlich und architektonisch schönsten Dorfkirchen von Deutschland. Und zweitens deswegen, weil in unserer Gegenwart von sehr namhaften Architekten wie Fischer, der jetzt in München ist, und Büßer in Darmstadt eine Anregung zur Errichtung von Dorfkirchen in einem neuen Dorfkirchenstil gegeben worden ist, die auch bei uns dankbar ausgenutzt werden sollte. Ich verstehe genau, daß das nicht ganz leicht ist, weil es besonders in den Dörfern selbst auf Schwierigkeiten stößt. Ich bin genug Dorfpfarrer, um zu wissen, daß auf dem Dorf die gotische Kirche im Brunkstil viel mehr gilt als eine aus der Landschaft selbst her-

ausgewachsene und mit der Landschaft selbst organisch verbundene Kirche. Aber man kann auch unser Volk auf dem Lande erziehen. Zedenfalls muß diesen falschen Urteilen ein aus höheren Maßstäben herausgekommenes Urteil entgegenstehen. Ich habe an einem Reiseerlebnis gesehen, wie eine gotische Kirche die Landschaft geradezu stören kann. Es war oben in Buchenberg, wo die alte Dorfkirche zu klein und auch wohl zu unpraktisch geworden ist für die Bedürfnisse der jüngsten Gemeinde, wo aber der Gesamtstil dieser Dorfkirche in wunderbarer Schönheit zu diesem ganzen Schwarzwaldbild paßt, während die dort errichtete große gotische Kirche wie ein Fremdkörper in dieser Landschaft steht. Es war mir beinahe zumute, als wenn ich Beispiel und Gegenbeispiel nebeneinander sähe. Ich glaube, daß diese jahrzehntelange Übung, die in unserem Land festgewurzelt ist, bekämpft werden sollte, und daß der Geist der neuen künstlerischen Richtung Einzug halten sollte. (Bravo!)

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Ich bin damit einverstanden.

Abgeordneter Barrer: Ich wollte mich meinerseits auch dem Dank an die Oberkirchenbehörde dafür anschließen, daß sie in so weitgehendem Maße für die Diaspora tätig ist. Wenn ich daran denke, fällt mir besonders ein, was in meiner Heimatgemeinde geschehen ist. Ich danke für die weitgehende Unterstützung, die wir in Dürrheim von der Behörde erfahren haben. Es ist uns nicht nur eine namhafte Summe zur Verfügung gestellt worden, sondern auch eine Kollekte der Landeskirche gewährt worden, wodurch es ermöglicht wurde, daß wir, ohne Schulden machen zu müssen, eine Kirche erstellen konnten; nicht nur allein für die 200 Evangelischen von Dürrheim, sondern auch für die steigende Anzahl von Kurgästen, die sich im Sommer dort versammeln, um das Wort Gottes hören zu können.

Auch für die Errichtung eines Vikariats in Billingen, das auch ein großer Diasporaort ist, möchte ich meinen herzlichen Dank aussprechen. Ebenso für die Förderung des Kirchbaus in Donaueschingen und die endgültige Besetzung der Pfarrei Wolfach.

Präsident: Die Diaspora kommt nachher unter D 8 besonders zur Besprechung. Wenn also die Herren Redner sich dafür bereit halten wollten, möchte ich Sie bitten gefälligst zu warten.

Abgeordneter Dr. Kapp: Hochgeehrte Herren! Ich habe bereits im Ausschuß den Wunsch der Pfarrei Meßkirch auf endgültige Besetzung vorgetragen. Ich erachte diese endgültige Besetzung für dringend geboten. Meßkirch ist ein exponierter Platz, der Geistliche steht dort auf einem exponierten Posten, und es spielen sich dort oben auf den Höhen des Hohenbergs fortgesetzte lebhafte politische Kämpfe ab, die auch ihre Schatten auf die Kirchengemeinden werfen. Die Stelle ist schon seit vielen Jahren mit einem Pfarrverwalter besetzt, und diese Besetzung bedingt fortgesetzten häufigen Wechsel. Wer die Verhältnisse dort oben kennt, muß zugeben, daß dieser Wechsel für unser kirchliches Leben dort oben nicht gut ist. Es ist deshalb schon auf der letzten Generalsynode der Wunsch ausgesprochen worden, den ich nochmals wiederholen möchte. Der Erfüllung dieses Wunsches stand seither immer die leidige Geldfrage im Wege, die auch der Herr Präsident des Oberkirchenrats vorhin hervorgehoben hat. Ich glaube aber, daß diese Geldfrage nicht ausschlaggebend sein sollte, insbesondere da gerade hier in dieser Gemeinde höhere Interessen, höhere Werte in Frage kommen, hinter denen die Geldfrage zurückstehen sollte.

Ich glaube, daß die Sache nun auch dadurch in ein anderes Stadium getreten ist, daß in Stetten das Lager des Truppenübungsplatzes nunmehr erstanden ist. Der Geistliche von Meßkirch hat auch Stetten zu bedienen, und auch aus diesem Grunde, da er eben dort oben auch Militärgottesdienste abzuhalten hat, erachte ich es für angemessen und angebracht, daß die Stelle endlich mit einem definitiven Geistlichen besetzt wird. Ich möchte deshalb nochmals den Oberkirchenrat im Interesse der kirchlichen Angelegenheiten von Meßkirch, die ich ja näher kenne, bitten der Frage näherzutreten und die Stelle endgültig zu besetzen.

Gleichzeitig möchte ich auch noch eine Bitte für die Gemeinde von Stetten aussprechen, die nun bestimmt eine Kirche zu errichten. Dort oben ist ja, wie bereits erwähnt, der Truppenübungsplatz erstanden, und ich glaube, daß es sehr gut und sehr angebracht ist, wenn dort eine Kirche errichtet wird. Ich möchte den Oberkirchenrat bitten dem Unternehmen sein Wohlwollen zuzuwenden.

Präsident des Oberkirchenrats D. H e l b i n g: Das letztere haben wir schon bisher getan. Wir haben uns mindestens ebenso entschieden für die Sache verwendet wie die Leute am Ort selbst in Stetten. Aber es geht langsam vorwärts, und wenn Sie eben zusammennehmen, daß wir für Stetten a. f. M. wohl werden mit einstehen müssen, und zwar mit einer nicht unerheblichen Summe, dann werden Sie verstehen, daß wir nicht gleichzeitig auch in Meßkirch ebenso große Spenden geben können, denn man kann nicht alles an einen Ort hingeben, sondern man muß es eben verteilen nach dem Maß, wie es möglich ist, in der ganzen Landeskirche. Ich mache noch ganz besonders darauf aufmerksam, daß, wenn es sich um solche endgültige Besetzungen handelt, die Frage nicht bloß die ist: was geben wir jetzt aus allgemeinen Kirchenmitteln, damit das möglich ist? — sondern der definitive Pfarrer wird älter und älter, und all die Zulagen, die er zu bekommen hat, können ja nicht aus einer vorhandenen Pfründe geschöpft werden, sondern nur aus allgemeinen Kirchenmitteln. Das macht in etwa fünfundzwanzig Jahren den Betrag von 3000 M aus. Wenn man an den Beutel kommt und wenn einem noch gepredigt wird: ihr müßt sparen!, wie das heute geschieht, dann muß man sich jeden einzelnen Fall sorgfältig überlegen. Das haben wir mit Meßkirch auch getan, wir werden es auch fünftig tun und ganz gewiß, wenn der Augenblick einmal gekommen scheint, daß die Stelle endgültig besetzt werden kann, nicht zögern, dies herbeizuführen.

Abgeordneter W u r t h: Sehr verehrte Herren! In dem Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats wird auf Seite 4 auch die Besetzung der freigewordenen Lehrstühle in Heidelberg zur Sprache gebracht, und es findet sich dort im fünften Absatz von oben her am Schluß die Stelle: „Zur Beseitigung bestehender irrtümlicher Meinungen sei hervorgehoben, daß dem Oberkirchenrat als solchem eine Mitwirkung bei der Besetzung der theologischen Lehrstühle nicht zusteht, daß aber nach bisheriger Erfahrung ein Benehmen des Unterrichtsministers mit dem Oberkirchenratspräsidenten dabei stattfindet.“

Dass irrtümliche Meinungen über diese ganze Besetzung entstehen können, wollen Sie entnehmen aus einem Satz des Herrn Kultusministers, gesprochen in der Zweiten Kammer bei der letzten Tagung, wie er sich findet im stenographischen Bericht auf Seite 2949. Darnach hat der Herr Kultusminister dort gesagt: Bis jetzt sind alle Berufungen im vollen Einverständnis mit der obersten Kirchenbehörde gemacht worden. Wenn also der eine oder der andere Teil der evangelischen Bevölkerung mit der Besetzung nicht einverstanden ist, dann glaube ich, sind Beschwerden mehr an die evangelische Oberkirchenbehörde als an das Ministerium zu richten.“

Für den Unbeteiligten und Uneingeweihten entsteht doch durch diesen Satz des Herrn Kultusministers der Eindruck, als ob dem Evangelischen Oberkirchenrat, und zwar dem Präsidenten des Oberkirchenrats ein größeres Mitwirkungsrecht zusteünde, als das leider der Fall ist. Nach der Auskunft, die uns im Auschluß über diese Dinge geworden ist, können wir auf unserer Seite durchaus befriedigt sein von dem, was der Herr Oberkirchenratspräsident in diesen Dingen getan hat. Aber wir können es nach der einen Seite hin nur lebhaft bedauern, daß der Herr Kultusminister auf sein Recht, auf seine Freiheit verzichtet hat, gegenüber einem Mehrheitsvorschlag der theologischen Fakultät nun irgendwie selbständig vorzugehen. Wir können es nach der anderen Seite ebenso bedauern, daß dem Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats kein anderes Recht zusteht, als unter den Vorgeschlagenen diesen oder jenen etwa als lieber oder als annehmbarer für die Kirchenbehörde zu bezeichnen. Und so können wir auch am meisten von unserer Seite nur bedauern, daß der Herr Minister die Wünsche, die von unserer Seite ausgegangen sind, durchaus nicht befriedigt hat.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Nach den Worten des Herrn Abgeordneten Wirth brauchte ich eigentlich nichts mehr zu sagen, denn er hat Ihnen ausdrücklich erklärt, man sei im Ausschuß von der Auskunft, die ich gegeben habe, durchaus befriedigt gewesen. Meine Herren! Wenn die Staatsregierung, der allein das Besetzungsrecht in der theologischen Fakultät aufsteht, seit langem die Freundschaft hat der Kirche entgegenzukommen, indem sie den Präsidenten der Kirchenbehörde um seine Meinung über die von der Fakultät eingekommenen Vorschläge ersucht, so müssen wir das, glaube ich, dankbar anerkennen und können nur wünschen, daß das auch in Zukunft geschehe. Darüber, ob der Kultusminister bzw. Unterrichtsminister in unserm Lande, ebenso wie das in Preußen zu geschehen pflegt, über die Fakultät und ihre Vorschläge hinweg eine seiner eigenen Meinung entsprechende Besetzung vornehmen will oder kann, darüber haben wir natürlich nicht zu entscheiden. Mir, dem Präsidenten des Oberkirchenrats, liegt nur das eine ob, wenn mir der Herr Minister die betreffenden Vorschläge zur Auflistung unterbreitet, meine Meinung offen zu sagen und unter den Vorgeschlagenen diejenigen auszuwählen, von denen ich die Überzeugung habe, daß sie den Interessen unserer Kirche am meisten dienen werden. Das ist in hervorragendem Umfang geschehen, und ich wiederhole hier, was ich im Ausschuß gesagt habe — ich möchte es hier ganz besonders betonen —: ich glaube, die Landeskirche hat allen Grund mit den Auflistungen, die ich in den vorgekommenen Fällen seit meiner Amtsführung getan habe, zufrieden zu sein, denn es ist in ihrem Sinne und zu ihrem Besten geschehen.

Präsident: Will noch jemand das Wort ergreifen? — Dann halte ich die Besprechung über A für erledigt und ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Wir kamen also jetzt zu B. Seite 8: Generalsynode.

Berichterstatter Abgeordneter Ludwig: Verschiedene Diözesansynoden haben die Mitteilung sämtlicher Generalsynodalvorlagen an die Pfarrämter und Kirchengemeinderäte gewünscht. Im Jahr 1909 hat der Synodale Dekan Holdermann in der fünften Sitzung der Generalsynode die gleiche Bitte ausgesprochen, und der Herr Oberkirchenratspräsident hat damals ihre Erfüllung zugesagt. Vor kurzem lehrte die Bitte wieder und heimste auch wieder das Versprechen ein, erfüllt zu werden. Ihr Ausschuß schloß sich dieser Bitte an. Hoffentlich erlebt sie auf der künftigen Generalsynode nicht ihre dritte Auferstehung.

6. Der Anhang zum Gesangbuch „Sammlung von geistlichen Volks- und Kinderliedern“, dringt mehr und mehr in den gottesdienstlichen Gebrauch ein, selbstverständlich meist in den Jugendgottesdiensten und Christenlehren; einzelne Lieder aber auch in den Hauptgottesdiensten, z. B. der einzige schöne herrliche Choral „Morgenglanz der Ewigkeit“ und das „niederländische Dankgebet“ und anderes mehr.

Der Evangelische Landeskirchengesangverein teilte durch seinen Vorsitzenden, Herrn Pfarrer Hesselbacher, Ihrem Ausschuß mit, er habe die für Kirchendiöze geeigneten Lieder des Anhangs und noch andere vierstimmig setzen lassen und werde diese neue Sammlung bald ausgeben. Ein trefflicher Gedanke, der allseitig begrüßt wurde. Dem ebenso allseitig geäußerten Wunsch nach einer Gesangbuchausgabe mit künstlerischem Buchschmuck glaubte der Herr Oberkirchenratspräsident keinerlei Verwirklichung in Aussicht stellen zu können; so groß seien die finanziellen und künstlerischen Schwierigkeiten; am besten werde es daher bei den Beschlüssen der letzten Generalsynode vorerst verbleiben.

7. Den Sittlichkeitsvereinen wurde in Ihrem Ausschuß für ihre oft so schwere Arbeit wiederholter herzlicher Dank und freundige Zustimmung ausgesprochen.

8. An die seit einer Reihe von Jahren eingerichteten Orgelfürse knüpften sich eine Menge Wünsche an: sie könnten vielleicht noch weiter ausgestaltet, auf Laien ausgedehnt, in verschiedenen Gegenden des Landes (beuhfs erleichterten Besuchs) gehalten werden; worauf der Vertreter der Kirchenbehörde erwiderte, alles sei erst noch Versuch, alles im Fluss, weitere Versuche noch abzuwarten.

Zu dem Gedanken, eine Hauptstelle für Kirchenmusikpflege (Landeskirchenmusikdirektor) zu schaffen, steht Ihr Ausschuß sehr wohlwollend.

9. Daß die derzeitigen Pfarrgehaltsverhältnisse nach Ansicht der Oberkirchenbehörde „noch nicht eine endgültige und völlig befriedigende Lösung“ der Frage darstellen, ist tatsächlich in der wirklichen Lage der Dinge begründet. Die weltlichen Vertreter haben auf den Generalsynoden 1904 und 1909 ihr lebhaftes Bedauern ausgesprochen, aus finanziellen Gründen mit der Besserstellung der Geistlichen hinter dem wirklichen Bedürfnis zurückbleiben zu müssen. Und in den letzten Landtagsverhandlungen hat der Staatsminister selber die relative Unzulänglichkeit der Pfarrbesoldungen festgestellt. Ihr Ausschuß hegt zu der Oberkirchenbehörde das begründete Vertrauen, sie werde zur rechten Zeit die rechte Lösung herbeizuführen wissen.

10. Der Einzelfall der Abendmahlfeier kommt unter „Kirchenordnung“ zur Sprache.

11 und 12 kommen in „Kultus“ und „Unterricht“ zur Sprache.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung über B.

Abgeordneter Meerwein: Auf Seite 9 des Berichts ist unter Nr. 4 von der Wahl der Wahlmänner für die Generalsynode die Rede. Ich möchte auf einen Gegenstand zu sprechen kommen, der, soviel ich weiß, vom Herrn Dekan Holdermann auf der letzten Generalsynode schon erwähnt worden ist, nämlich auf die Zeit der Wahl der Wahlmänner zur Generalsynode. Es ist auch bei der diesjährigen Wahl ein bestimmter Tag für die Wahl der Wahlmänner für die Generalsynode anberaumt worden. Der Oberkirchenrat hat jedenfalls seine guten Gründe dafür, daß er das angeordnet hat. Aber es ist doch für manche Landgemeinden außerordentlich müßig, daß bloß dieser eine Tag zur Wahl der Wahlmänner zur Verfügung steht. Ich erinnere mich an eine Gemeinde eines Kirchspiels in der Diözese Mosbach, wo an diesem Tage Heu eingearbeitet wurde, sodaß es dem Pfarrer nur mit großer Mühe gelungen ist, die nötige Anzahl der Kirchengemeinderäte herbeizubringen. Könnte man da nicht wenigstens die Verordnung so erlassen, daß man den Tag, bis zu welchem die Wahlen der Wahlmänner vollzogen sein müssen, festsetzt und so gewissermaßen etwas Spielraum läßt? Es ist für manchen Pfarrer peinlich, wenn die Wahl nicht zu Stande kommen kann, weil die Leute fehlen. Es ist dies ja eine Angelegenheit der Verfassung und sie könnte vielleicht auch mit in dem besonderen Verfassungsausschuß besprochen werden.

Dann möchte ich noch auf etwas anderes hinweisen. Man hat schon davon geredet, daß die Ausgabe des Kirchenrechts, die wir haben, einer Neubearbeitung unterzogen werden sollte. Könnte man vielleicht Auskunft bekommen, wie weit diese Arbeit vorgeschritten ist?

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Nach den allgemeinen Erfahrungen, die man mit Wahlen gemacht hat, welche für einen größeren Volkskörper bestimmt sind — sei es nun Kirche oder Staat — empfiehlt es sich durchaus nicht anders zu verfahren als so, daß die Wahl auf einen bestimmten Tag allgemein festgesetzt wird. Ich glaube, es wird dabei auch bleiben. Im übrigen kann ich dem Herrn Vorsitzenden nur sagen, daß wir in allen Einzelfällen, wo ein besonderer Wunsch an uns gelangt ist, eine Änderung in bezug auf diesen Tag zu gestatten, dies ohne weiteres getan haben. Sollte das also fünfzig wieder geschehen, so wird die gleiche Bereitwilligkeit vorhanden sein und bleiben.

Was die Neubearbeitung des Kirchenrechts betrifft, so wird Herr Geheimerat Bujard Auskunft geben.

Geheimerat Bujard: Hochgeehrte Herren! Es sind lediglich finanzielle Schwierigkeiten, welche die gewünschte Ausgabe bisher verhindert haben. Ich habe schon dem Vorsitzenden des Pfarrvereins in persönlicher Unterredung gesagt, daß der größte Teil der Arbeit druckfertig ist und schon geraume Zeit vorliegt. Allein als wir ihn in Druck geben wollten, kamen die Erwägungen, ob es empfehlenswert sei, in dem Zeitpunkt, wo auf allen Gebieten Durchsichten und Veränderungen angestrebt werden, auf dem Verfassungs-

gebiet, auf dem Gebiete der dienstlichen Verhältnisse der Geistlichen, auf dem Gebiete der Schulverordnungen und was noch alles revidiert werden muß. — ob es in diesem Augenblick empfehlenswert sei, mehrere Tausend Mark auszugeben für eine Ausgabe, die, ich darf sagen, in ein paar Monaten einfach wieder Material wäre. Dies waren die Gründe, die bisher die Drucklegung verhindert haben.

Ich möchte noch beifügen, daß für einige Gebiete, die für unsere Geistlichen besonders von Interesse sind, im kirchlichen Verordnungsbuch besondere Darstellungen erschienen sind. Ich erinnere an die Militärverhältnisse der Geistlichen, an die ausführliche Zusammenstellung aller rechtlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe und die Anleitung für die Vornahme der kirchlichen Ortswahlen. Das sind einzelne Gebiete, die besonders praktisch notwendig waren und die wir zunächst einmal voraus genommen haben aus der Sammlung, die, wie schon eingangs bemerkt, längst druckfertig bereit liegt.

Abgeordneter Nuzinger: Meine Herren! Über den Fratz will ich diesmal nicht reden. (Heiterkeit.) Dem gegenüber scheint ja die Generalsynode ebenso machtlos zu sein wie gegenüber dem Patronat. Aber einen anderen kleinen Wunsch möchte ich vortragen: wäre es nicht möglich, daß man die Korrekturabzüge der Reden, die hier gehalten werden, den einzelnen Rednern vor der endgültigen Drucklegung zuschickt? Es ist das letzte Mal nicht geschehen, und es haben sich infolgedessen in das Stenogramm einige sinnentstellende Schreibfehler eingeschlichen, die, wenn die Korrekturabzüge den Rednern zugesandt werden, rechtzeitig ausgemerzt werden können.

Präsident des Oberkirchenrats D. Hebling: Wenn das letzte Mal im Jahr 1909 das nicht geschehen ist, was Sie wünschen, kann das nur ein Einzelverssehen sein. Das Sekretariat, das die Sache mit zu bearbeiten hat, ist angewiesen es zu tun, und ich vermute, daß es in all den Fällen es zu tun unterliegt, wo es bereits Korrekturen in den Stenogrammen vorgefunden hat, und daß es da geglaubt hat, das sei erledigt. Natürlich kann die Zusendung künftig auch noch in etwas ausgedehnterem Maße geschehen.

Abgeordneter Nuzinger: Zu Absatz 5 noch eine kurze Ausführung. Es ist selbstverständlich nicht meine Absicht, hier noch einmal auf die Frage eines gemeinsamen Totengedenktages einzugehen, die bei der letzten Generalsynode ausführlich behandelt worden ist und zu dem in dem Bericht angegebenen Ergebnis geführt hat. Darnach bleibt es den einzelnen Gemeinden nach Lage ihrer besonderen Verhältnisse überlassen, dem in dem Antrag auf einen gemeinsamen Totengedenktag liegenden Bedürfnis entgegenzutreten. Diese Erlaubnis ist aufgrund des Beschlusses der letzten Generalsynode jedenfalls stillschweigend erteilt worden, d. h. sie war mit dem Beschuß, der ja mit Zustimmung des Oberkirchenrats gefaßt wurde, von selbst gegeben. Ein besonderer Hinweis auf diese Erlaubnis im Gesetzes- und Verordnungsbuch war wohl nicht geboten und nötig, wäre vielleicht aber nicht unangebracht gewesen, nachdem kurz zuvor in dem Bescheid auf die Diözesansynoden des Jahres 1908 ein dahinzielender Antrag der Diözese Wertheim mit der Bemerkung verbeschieden wurde, daß diese Sache durch den ablehnenden Beschuß der Generalsynode von 1886 erledigt sei. Durch den Beschuß der letzten Generalsynode ist ja nun doch eine kleine Tür aufgetan, eine neue Möglichkeit zur Befriedigung bestimmter Bedürfnisse geboten worden.

Der Bericht sagt nun, daß der Oberkirchenrat keine Kenntnis davon habe, inwieweit von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht worden ist. Ich habe auch keine Kenntnis davon, und ich glaube, daß nur sehr wenig und vielleicht gar kein Gebrauch davon gemacht wurde. Das mag zum Teil daran liegen, daß in dem bisherigen Kirchenbuch keine für diesen Zweck geeigneten Formulare vorgesehen waren, und ich habe mich nun gefreut in dem neuen Agendenentwurf unter dem Abschnitt „Tod und Ewigkeit“ bei den Trinitatisgebeten eine solche Zusammenstellung zu finden, die sich für eine Totengedenksfeier sehr wohl eignet. Vielleicht läßt sich das bei der endgültigen Ausarbeitung des Kirchenbuchs noch besonders hervorheben. Aber ein Formular, so dankenswert es auch ist, wird doch nicht dahin führen, daß auf die religiösen Bedürfnisse,

namentlich auf dem Lande, die gebührende Rücksicht genommen wird. Das wird erst dann der Fall sein, wenn wir Landpfarrer es noch mehr als bisher gelernt haben, die Ausgestaltung des gottesdienstlichen Lebens den weltlichen Verhältnissen anzupassen. Es liegt hier — man erlaube mir noch diese Bemerkung, wenn sie auch nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Totengedenktag und mit der letzten Generalsynode steht, — eine schöne und große Aufgabe vor uns, die Aufgabe, die Dorfkirche, das ganze gottesdienstliche Leben auf dem Lande zu bestreiten und zu bereichern durch die Aufnahme des Heimatgedankens. Wir stehen hier vor einem Gebiet, auf dem in sehr erfreulicher Weise die verschiedenen Richtungen in friedlicher harmonischer Zusammenarbeit sich vereinigen, wie es in der Regel geschieht, wenn wir die tiefsten Bedürfnisse der Volksseele beaufsuchen, sie zu erfassen und zu befriedigen suchen. Das ist ja überhaupt die praktische Bedeutung der modernen Religionspsychologie. Ich kann nur wünschen, daß die dorfkirchlichen Bestrebungen auch unter unsren badischen Pfarrern immer mehr verständnisvolle und warmherzige Freunde finden mögen. (Bravo.)

Abgeordneter Baumann: Sehr geehrte Herren! Der Herr Berichterstatter hat in seinem Bericht den neuen Anhang zum Gesangbuch erwähnt. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß morgen gelegentlich der Besprechung der Pforzheimer Anträge, die sich auf die zukünftige Durchsicht der Lehrpläne beziehen, über den neuen Anhang gesprochen werden wird und darüber, ob etwa die Lieder des neuen Anhangs im Lehrplan eine Stelle finden können.

Dann möchte ich noch über Orgelfürse im Auftrag einiger Freunde einige Worte reden. Zunächst möchte ich meiner Freude darüber Ausdruck verleihen, daß diese Orgelfürse überhaupt eingeführt wurden. Wir Organisten sind voll Dankbarkeit gegen das Kirchenregiment, daß es befähigten und tüchtigen Organisten Gelegenheit gegeben hat, in solchen Orgelfürsen in Heidelberg etwas Tüchtiges zu lernen, denn diese Orgelfürse in Heidelberg werden von Männern geleitet — die Namen kennen Sie ja alle —, die einen hervorragenden Namen in der Musikwelt haben, und so können sie auch den Kursteilnehmern etwas Tüchtiges ins praktische Leben mitgeben. Aber, meine Herren, wenn diese Orgelfürse stattfinden, so können, da die Mittel nicht weiterreichen, gewöhnlich nur zwölf Teilnehmer sich daran beteiligen. Wenn dann aber etwa zwölf Organisten, die an den Kursen teilgenommen haben, wieder in die Kirche mit besserer Ausbildung zurückkehren, so ist das doch eigentlich wenig. Die Orgelfürse werden daher doch nicht ganz das erreichen, was sie erreichen sollten. Ich darf auch vielleicht betonen, daß meist nur solche Herren zu den Kursen gehen, welche tüchtige Musiker sind und schon zum voraus im Orgelspiel etwas Gutes, vielleicht etwas Hervorragendes leisten, während weniger begabte Organisten sich schon davon zurückhalten werden dorthin zu gehen, weil sie sich nicht gern, darf ich sagen, blamieren möchten.

Könnten die Orgelfürse nicht dadurch noch fruchtbarer gestaltet werden, daß man die Herren, die dort Tüchtiges gelernt haben, damit beauftragt, in den einzelnen Diözesen wieder kleinere Orgelfürse zu veranstalten, oder könnte man nicht überhaupt solche Männer damit beauftragen, die auf dem Gebiete des Orgelspiels etwas Tüchtiges leisten? Ich möchte keinen Antrag stellen, sondern nur den Wunsch aussprechen, daß in Zukunft in einzelnen Diözesen solche Orgelfürse für einfache Organisten, für die ländlichen Bedürfnisse stattfinden möchten.

Ganz besonders möchte ich nun für diese Orgelfürse wünschen — und das möchte ich zum Fenster hin-aus geredet und den in Betracht kommenden Stellen ans Herz gelegt haben —, daß man den rhythmischen Gesang oder den rhythmischen Choral recht pflegen möge. Vor etwa dreißig Jahren haben wir ja unser neues Choralbuch bekommen. Damals haben hervorragende Männer, die heute noch eine hervorragende Stelle in der Musikwelt einnehmen, sich landauf landab bemüht, die Lust und Liebe zu diesem wichtigen Teil des Choralgesanges überall zu wecken und zu pflegen und auf eine gewisse Höhe zu bringen. Der

Anfang war schön. Aber ich muß sagen: nach dreißig Jahren stehen wir in dieser Beziehung nicht vor dem Erfolg, der damals durch den schönen Anfang versprochen wurde. Das mag ja auch vielfach darin begründet sein, daß, wie auch der verehrte Herr Präsident des Oberkirchenrats in diesen Tagen schon erwähnt hat, eben der Rhythmus nicht in allen Organisten sitzt. Das muß so etwas sein, das im ganzen Menschen lebendig geworden ist, sonst kann er das nicht machen. Aber ich habe auch schon oft gefunden, daß, wenn Organisten sich recht bemüht haben am Anfang den Rhythmus recht gut auszudrücken, sich dann die Gemeinde wie ein Bleigewicht an das Spiel des Organisten hängt, sodaß es wieder nicht mehr vorwärts geht. Der Organist verliert dann den Mut, und es knüpft sich an sein Spiel eine schwere Kritik an, er muß allerlei böse Dinge hören. Er sollte eben — das ginge ins Seminar oder auf solche Orgelfürse zurück — so gefestigt und so ermutigt werden, daß er keine Rücksicht auf die Gemeinde nimmt, sondern durchfahrt und sein rhythmisches Spiel so durchsetzt, daß es endlich auch durchdringen muß. Ich glaube, dann wird auch der einfache Organist im rhythmischen Gesang oder rhythmischen Choral viel Besseres leisten können. Also ich möchte bitten, daß solche Orgelfürse vielleicht in den Diözesen eingeführt werden.

Dann möchte ich noch eine Bitte für das zukünftige Kirchenbuch aussprechen. Seien Sie doch so gut und berücksichtigen Sie auch, daß wir in unserem gegenwärtigen Gottesdienst eigentlich so armelig in der Musik daran sind. Es dürfte etwas mehr gesungen werden, es dürfte etwas mehr in dieser Beziehung geschehen. Es hat mich manchmal armelig angemutet, wie wenig in dieser Beziehung in unserer Kirche geboten wird. Wir haben ja eine so schöne Musikliteratur, sodaß wir sie noch viel mehr in unserer Kirche verwenden können. Es wäre also mein Wunsch, daß für die zukünftige Gestaltung unseres Gottesdienstes hierauf im Kirchenbuch mehr Rücksicht genommen werden möchte.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Es ist mir nicht klar, wie der Herr Vorredner sich das denkt, daß in der Agenda in Beziehung auf den Kirchengesang etwas geschehen soll. Die Agenda gibt keine Lieder an. Es heißt nur an den einzelnen Stellen: Gesang, Hauptgesang oder Schlussgesang. (Abgeordneter Baumann: Ich habe damit verstanden, daß mehr gesungen wird.) Das ist nicht ganz verständlich. Was aber den rhythmischen Gesang betrifft, so möchte ich den Herrn Abgeordneten ersuchen, seine Ausführungen statt hier einmal in einem Schulblatt für Organisten zu machen. (Abgeordneter Baumann: Sehr gern!) Ich glaube, dann wird es gelesen. Was Sie hier über den Gegenstand sagen, kommt nur wenigen Organisten zu Ohren. Und wenn die Kirchenbehörde etwas anordnet, so ist das immer etwas mißlich. Ich glaube, Sie werden dem Ziel viel näher kommen, wenn Sie es einmal unternehmen unter den Organisten Propaganda zu machen. Vielleicht kommt dabei etwas heraus.

Abgeordneter Barner: Ich möchte den Wunsch des Herrn Abgeordneten Baumann bezüglich der Orgelfürse auch meinerseits kräftig unterstützen, nicht nur, daß ein Orgelfürs hier und da auch einmal an einem anderen Ort als in Heidelberg abgehalten wird, damit auch die Lehrer der betreffenden Umgebung leichter zu diesem Orgelfürs kommen können und daß auch weniger begabte Lehrer sich nicht scheuen daran teilzunehmen, sondern ich möchte auch zur Erwägung geben, ob es nicht möglich wäre, anstelle eines solchen Orgelfürses auch in kleinerem Maßstab zur Fortbildung der Organisten eine Veranstaltung zu treffen, wie wir sie etwa drüber in Württemberg haben, daß nicht ein dreiwöchentlicher Orgelfürs abgehalten wird, sondern daß in einem Ort, wo in einem Lehrerseminar oder irgendwo ein tüchtiger Organist seinen Sitz hat, den Lehrern der Umgebung die Möglichkeit gegeben wird, im Monat etwa zehnmal nachmittags eine Stunde Orgelunterricht zu bekommen, und daß diesen Lehrern einfach nur die Reise vergütet wird. So ist es in Württemberg. Solche Veranstaltung könnte ganz gewiß auch bei uns segensreich wirken und ergänzend zu diesen Orgelfürsen in größeren Orten treten. Besonders für die Diaspora wäre es von großem Vorteil, wenn solche Veranstaltung getroffen würde. Es gibt gerade in der Diaspora hier und da kleine Gemein-

den, wo kein Lehrer-Organist vorhanden ist, wo das Orgel- und Harmoniumspiel durch Privatpersonen ausgeübt wird. Auch diesen Personen, die sich so in den Dienst der Diaspora stellen, könnte vielleicht Gelegenheit geboten werden, in dieser Weise ihre oft geringen Kenntnisse noch zu fördern.

Abgeordneter Karl: Meine Herren! Ich möchte zwei Kleinigkeiten berühren. Sie betreffen unsere „Kurze Geschichte der christlichen Kirche“. Es sind ja nur Kleinigkeiten, aber immerhin wert, daß man auch darauf achtet. Es kommt darin bei der Geschichte von der Geburt Luthers ein Satz vor, worin erzählt wird, Luther sei getauft an Martini, an dem Tage, der dem Bischof Martin von Tours gewidmet sei. Dieser Satz gibt fortgesetzt Anlaß zu Missverständnissen bei den Kindern. Sie erzählen am nächsten Tage, wenn man es ihnen auch noch so genau erklärt hat, Luther sei von dem Bischof Martin von Tours getauft worden. (Heiterkeit.) Man sollte diesen Satz einfach streichen, er hat gar keinen Wert.

Sodann habe ich mit Erstaunen bei der Erzählung vom Wormser Reichstag auch den Obristen wieder gefunden. Das verstehen die Kinder auch nicht, so oft man es ihnen nahelegt. Aus dem Obristen machen sie einen Hohepriester. Man sollte dieses Fremdwort drausen lassen und statt des Obristen einen Oberst setzen.

Präsident: Wünscht noch jemand zu diesem Teil des Hauptberichts das Wort? — Dann erkläre ich Abschnitt B und C des Hauptberichts für erledigt.

Wir kommen jetzt zu D: Kirchenordnung.

Berichterstatter Abgeordneter Ludwig: C, den Entwurf eines neuen Kirchenbuchs betreffend, hat besondere Verhandlung erfahren.

D. 1. Daß die persönlichen Berührungen „der Visitatoren mit den Gemeindevertretern“ ganz geeignet sind, das Bürokratische, was allen solchen Institutionen und Aktionen anhaftet, auch den Kirchenvisitationen, zu mildern und zu lindern, ist unserer Ansicht nach ganz zweifellos, und die dahin ziellenden Bemühungen der Oberkirchenbehörde bei den Dekanatsvisitationen haben überall guten Eindruck gemacht.

Auch die Ausdehnung der Visitation, wenigstens durch den Besuch des Visitators, auf die Außenge meinden ist, ganz besonders im Diasporagebiet, von größtem Wert; sie sollte sich wenigstens auf alle Predigtstationen erstrecken; sie gibt diesen Vorposten das Gefühl, daß sie nicht vereinzelt und verlassen sind, sondern daß hinter ihnen unsichtbar die Reihen der Glaubensgenossen geschlossen stehen, — die evangelische Kirche in ihrer Gesamtheit. Und das stärkt und erhebt. Die Besprechung des Kirchenvisitationsberichts mit dem Kirchengemeinderat findet am besten einen oder zwei Tage vorher statt. Der Bescheid sollte im Hauptgottesdienst zu Anfang der Predigt verlesen werden; dann sollte über einen dazu passenden Text ge predigt werden, — lauter Anregungen und Vorschläge, denen der Vertreter der Oberkirchenbehörde rückhaltlos zustimmte. Diese und andere Besserungen im Visitationenverfahren sollen der Verinnerlichung, Vertiefung, dem richtigen Verlauf und Vollzug der Kirchenvisitationen dienen, damit sie, um, wenn's erlaubt ist, auch einmal ein wenig symbolisch zu sprechen, weder zum hochnotpeinlichen Hals- und heimlich-unheimlichen Bebmgericht, noch zur Kirchenpolizeilichen Bivisektion der schwerverprüften Gemeinden und Pfarrer herab sinken.

Wie in den großen Städten mit ihren vielen Pfarrbezirken die Kirchenvisitation sich wirksam und segensreich gestalten läßt, dafür ist offenbar noch kein bestimmter Weg gefunden; da ist alles im Werden, im Versuchszustand begriffen. Ob die im Bericht angedeutete Weise, die Kirchenvisitation abwechselnd auf einen Pfarrbezirk zu beschränken und auch nur in dessen Kirche den Bescheid zu verlesen, die richtige ist, wurde im Ausschuß stark bezweifelt; da käme ja dann in Mannheim zum Beispiel ein Pfarrbezirk nur alle 24 Jahre einmal an die Reihe. Man müßte vielmehr für die Visitation von vornherein mehrere Sonntage in Aussicht nehmen, müßte bei aller Wahrung der Interessen der Einzelbezirke in An- und

Aussprache und Bescheid die die Gesamtgemeinden berührenden Angelegenheiten ausgiebig behandeln, und müßte einen diese gemeinsamen Dinge an- und umfassenden Bescheid in allen Kirchen der Gemeinde zur Kenntnis bringen.

Um persönliche Kenntnis der außerhalb des Dekanatsbezirks in der Diöcese vorhandenen höheren Schulen zu erlangen, sendet die Oberkirchenbehörde neuerdings eines ihrer Mitglieder an solche Orte zur Vornahme von außerordentlichen Religionsunterrichtsprüfungen. Dem kann nur zugestimmt werden.

2. Die in größeren Städten für alle Festtage eingeführten Frühgottesdienste erfreuen sich starken Besuchs, ebenso die in Karlsruhe am Karfreitag, -dienstag, -mittwoch abends eingerichteten Abendmahlsspiele.

Daß der Gründonnerstag, der Gedächtnistag der Einsetzung des heiligen Abendmahls, in Gefahr ist allmählich unserm evangelischen Volk, besonders in den Städten, verloren zu gehen, ist sehr zu bedauern. Die Ursache liegt in der Entziehung des staatlichen Schutzes. Die staatlichen und kommunalen Amtsstuben sind in voller Tätigkeit. Den evangelischen Beamten, die es wünschen, wird allerdings zum Besuch des Gottesdienstes Zeit gewährt; es sollen darum auch keine Termine auf den Gründonnerstag gelegt werden. Besonders in gemischten Gemeinden machen sich die Übelstände geltend. So fragte eine Stimme, daß manche Kirchenbesucher nie mehr infolgedessen eine Abendmahlspredigt hörten, und die Frage tauchte auf, ob nicht dafür auf einen andern Tag, etwa den ersten Sonntag in der Passionszeit, Invokavit, ein Abendmahlstext gelegt werden könnte.

Daß die Abendmahlsvorbereitung unmittelbar vor der Kommunion stattfindet, mit Ausnahme des ersten Abendmahls der Neukonfirmierten, wird wohl in den Stadtgemeinden schon jetzt durchweg die Regel sein; in den Landgemeinden wird sich die andere Sitte wohl noch eine Zeitlang halten lassen.

Was den Gebrauch des Einzelkehrs anbelangt, so interessierte es den Ausschuß sehr zu hören, welche Gemeinden ihn eingeführt haben. Der Vertreter der Oberkirchenbehörde teilte folgendes mit: außer in den Lungenheilstätten Nordrach und Todtnau wird er in Heidelberg an drei Tagen im Jahr, in Mannheim und Pforzheim in je zwei Kirchen, in Freiburg in der Pauluskirche gebraucht; in Heidelberg haben etwa 600 Personen teilgenommen, in Mannheim etwa 1000, in Pforzheim etwa 700, in Freiburg etwa 140, zusammen etwa 2440. Schopfheim will einen Versuch machen. Daraus ergibt sich die Tatsache, daß nur in verhältnismäßig kleinem Kreis ein derartiges Bedürfnis hervorgetreten ist; ob er sich mit der Zeit erweitern wird, kann nur die Zukunft lehren; ebenso ob die Kommunikantenzahl im allgemeinen sich durch den Einzelfeld erheben wird. Das Verfahren der Oberkirchenbehörde in dieser Frage fand durchaus die Willigung Ihres Ausschusses.

3. Über den Wert und die Bedeutung der Jugendgottesdienste besteht nirgends ein Zweifel; sie sind ein hervorragendes Stück der Jugendarbeit im Sinne der „Erläuterung“ des Geistes, und die ist doch zum mindesten ebenso nötig wie die des Leibes. Was die Sache der Jugendgottesdienste fördert, z. B. die dankenswerten Landeskonferenzen unter Leitung des Herrn Prälaten oder die Teilnahme unseres Heidelberger Predigerseminars unter Führung seines Direktors, des Herrn Geheimen Kirdenherrn D. Bauer, an dem Weltjugendtagsschul Kongress in Zürich (Sommer vorigen Jahres), das ist warm zu begrüßen. Doch wurde auch lebhaft Klage darüber geführt, wie sehr die ältere Schülerschaft neuerdings durch die leidenschaftliche Teilnahme an dem modernen Sportsleben und -treiben von dem Gottesdienstbesuch abgezogen und der Kirche völlig entwöhnt wird.

Wir waren der Meinung, in Industriegemeinden vor allem seien die Jugendgottesdienste nicht zu entbehren und darum da überall einzurichten, während ja freilich in Landgemeinden die Sache vielfach anders liegen dürfte. Für bürgerliche Gemeinden größeren Stils wäre indes doch auch zu dem altbewährten Rezept des Apostels zu greifen: „den Kindern Milch, feste Speise den Erwachsenen.“

4. Über die Christenlehre ist von Ihnen gelegentlich der neuen Konfirmationsordnung ausführlich verhandelt worden. Doch möchte ich nicht verfehlten Ihnen wenigstens davon Kenntnis zu geben, wie einig wir im Ausschuß waren, auch auf die Einrichtung der Christenlehre die alte gute ernste Mahnung anzutwenden: „Halte, was du hast! Verdich es nicht, es ist ein Segen drin!“ wie einig auch darin: einen ärzterlichen polizeilichen Zwang zum Besuch der Christenlehre gibt es nicht, sondern hauptsächlich Gemüts- und Gesinnungsmittel, die aber erfreulicherweise in manchen Gemeinden noch durch auf gesunder kirchlicher Zucht und Ordnung beruhende Ortsitten und -gebräuche sehr zweckmäßig und wirksam unterstützt werden.

5. Auch über die Wochengottesdienste hat in Ihrem Ausschuß eingehende Besprechung stattgefunden. Wieviele Klagen, wieviele Versuche: Bibelstunden, Bibelbesprechstunden, Diskussionsabende!

Geschichtlich genommen ist doch wohl der Wochengottesdienst der letzte Rest der in der alten Kirche vorhandenen täglichen Messfeier. Die Reformationszeit wandelte sie zu eigentlichen Predigtgottesdiensten um, die ja höchst nötig waren, um die reformatorischen Gemeinden ins neu entdeckte Gotteswort einzuführen. Allmählich schrumpften diese Gottesdienste zusammen oder verschwanden auch ganz aus dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde. Das Zeitalter des Pietismus belebte sie wieder als Bibelstunden und Katechismusbesprechungen (collegia pietatis). Auch unsere Unionsurkunde kennt sie sehr wohl und nennt sie durchweg „Betstunden“. Ich sage doch auch hier mit dem Ausschuß: „Halte, was du hast!“ und erinnere mich der Verheißung: „Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen.“ Wenn wirklich etliche Mitglieder der Gemeinde auch unter der Woche das Verlangen nach einem guten heilsamen Gotteswort haben, so habe ich immer gesagt: wohlan, hier bin ich, an mir soll's nicht fehlen, — schon damit sie nicht zu den Sekten laufen.

6. Von unsern Kirchenchören und unserm Landeskirchengesangverein auch hier in Ihrer Mitte ein Wort zu reden, drängt uns das Herz.

Was unsere Kirchenchöre durch ihre musica sacra landauf landab zur idealen Hebung und Schmückung unserer Gottesdienste, an den Festtagen namentlich, und zur Erbauung unserer Gemeinden in unermüdeter Arbeit und mit viel ernsten Opfern an Zeit und Kraft beitragen, das sei hier warmen Herzens verданkt. Wieviel Förderung, Anregung, Festigung durch den Zusammenschluß im Landeskirchengesangverein den Einzelvereinen zufliest, das wissen wir alle. Sein Gründer und erster Leiter weilt noch in unserer Mitte, der Präsident der Oberkirchenbehörde; sein Nachfolger als Leiter des Vereins, Geheimer Kirchenrat Professor D. Bassermann, ist schon heimgegangen; dessen Nachfolger, der jetzige Leiter des Vereins, ist Mitglied der Generalsynode; so haben wir Gelegenheit, ihm hier Dank und Anerkennung für sein Wirken zu sagen. Im wohlverstandenen Interesse unserer Kirchenchöre, unseres Kirchengesangs, wie des Landesvereins läge unstreitig die Anstellung eines Landeskirchenmusikdirektors. An umfassenden weitreichenden vielseitigen Aufgaben und Arbeiten würde es für ihn nicht mangeln.

7. Dem Bedauern des Bescheides über das allmähliche Verschwinden der Sitte des sog. Leichensingen hat sich ein Mitglied des Ausschusses nicht angeschlossen, sondern seine Genugtuung darüber ausgesprochen: Schul Kinder gehörten nicht ans Grab; in seiner Gemeinde, erzählte er, führe die Trauerveranstaltung selber die Gesänge aus. Diese Neuerung nahm Ihr Ausschuß zwar sehr geneigt auf und fand sie beachtenswert, meinte schließlich aber doch, daß sie wohl nur auf dem Land und nur in kleinen und rein evangelischen Gemeinden sich durchführen lasse.

8. Die treue ebenso umsichtige wie tatkräftige Fürsorge und Pflege, welche die Oberkirchenbehörde unserer Diaspora unermüdet angedeihen läßt, hat die vollste Zustimmung und Anerkennung Ihres Ausschusses gefunden; und wenn es einer Bitte bedürfte, so wäre es die, die Oberkirchenbehörde möge unentwegt fortfahren, die Diaspora unseres Landes, dieses verheizungsvolle Jung- und Neuland unserer Kirche,

liebevoll und sorgsam zu betreuen, damit dieser Garten Gottes unter seinem Schutz und Segen wachse, blühe und gedeihe. Ihr Ausschuss schlägt Ihnen dazu folgende Erklärung vor:

„Die Generalsynode spricht ihre Freude über die fortwährende glückliche Entwicklung unserer Diaspora aus und dankt der Oberkirchenbehörde für ihre erfolgreiche treue Fürsorge für dies bedeutsame Gebiet unserer Landeskirche.“

Daß auf diesem Feld seines Wirkens der Oberkirchenrat im Gustav-Adolf-Verein des Landes einen so guten und treuen Mitarbeiter hat, ist seine und unsre große Freude. Wie unendlich viel verdankt unsere heimische Kirche diesem Verein! Seine Segensspuren finden Sie im Odenwald und im Schwarzwald, im Taubergrund wie am Bodenseeufer. Lassen Sie uns hier auch ihm und seinem wackeren Leiter aus vollem Herzen Dank sagen und sein großes schönes Werk mit aller Kraft auch persönlich selber unterstützen und fördern!

9. Die Bezirkseinteilung der großen Stadtgemeinden betrifft ein Gebiet, das dringend der Regelung bedarf und wohl zugleich mit der Verfassungsreform einer solchen entgegengeführt werden kann.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung über den Abschnitt D.

Prälat Schmittenhenn: Hochgeehrte Herren! Der Herr Berichterstatter hat auf die Kirchenvisitationen besonders in den größeren Städten hingewiesen und sein Einverständnis mit ihrer derzeitigen Handhabung nicht völlig aussprechen können. Ich habe darüber folgende Erklärung abzugeben: Die Kirchenvisitation in den großen Städten ist früher in derselben Weise gehandhabt worden wie in den kleineren Gemeinden, nämlich so, daß wohl der eigentliche festliche Sonntag mit dem Visitationsgottesdienst sich auf eine Kirche bezog, daß aber doch das Leben der Gesamtgemeinde in die Visitation einbezogen wurde, auch z. B. dadurch, daß der Visitator die Möglichkeit suchte jeden einzelnen der Geistlichen außerhalb dieser Sonntagspredigt zu hören und somit einen Einblick in seine Tätigkeit zu bekommen. Es wurde auch ein Gesamtbericht über das kirchliche Leben, an dem alle Geistlichen sich beteiligten, eingefordert und alles dasjenige getan, was bei Visitationen in kleineren Gemeinden von der Visitationsordnung gefordert wird. Nun wachsen aber unsere großen Städte ins ungeheure und fröhliche wie derzeitige Mitglieder des Oberkirchenrats haben es erlebt, daß solche Visitationen fast nicht zu bewältigen ist. Das wird sofort klar, wenn wir daran denken, daß in einzelnen der großen Städte zehn oder noch mehr Pfarrer sind und ebensoviel Vikare, und daß zehn und mehr Parochialgemeinden darin bestehen. Eine solche Visitation kann Wochen, ja Monate in Anspruch nehmen und bedeutet dann eine Arbeitslast für den betreffenden Visitator, die garnicht mehr in Einklang zu bringen ist mit seinen sonstigen Verpflichtungen. Aus diesem Grunde hat der Herr Präsident des Oberkirchenrats den Anstoß dazu gegeben, daß ein Versuch gemacht werde, die ganze Sache anders zu handhaben. Wir sind in diesem Versuchszustand noch mitten drin, haben wohl Erfahrungen gesammelt, aber noch nicht genug, um ein abschließendes Urteil zu fällen. Das Bestreben geht jetzt dahin, die Visitationen nach Möglichkeit auf die Einzelgemeinden zu beschränken, ohne daß das gesamte kirchliche Leben dabei ausgeschaltet wird. Es ist bis jetzt durch mehrere Jahre hindurch so gehalten worden, daß nur eine Seelsorge-Gemeinde mit einer Kirche in die Visitation einbezogen wurde. Eine Besprechung mit den Geistlichen oder Einzelberichte derselben boten dann die Möglichkeit, auch eine Besprechung mit dem Kirchengemeinderat oder der Kirchengemeindeversammlung zu halten und so auch das Leben der Gesamtgemeinde mit in die Visitation einzubeziehen. Wir sind nicht in der Lage heute schon eine Zusage zu geben, daß dieses Verfahren jetzt geändert wird, oder gar darzulegen, in welcher Weise dies geschehen soll. Es muß uns einige Zeit gelassen werden, um einen Überblick über die ganze Sache zu bekommen.

Was die Abfassung des Bescheids über die Visitation und seine Verlesung betrifft, so ist ja von dem Ausdruck der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte der Bescheid auf sämtlichen Kanzeln in sämtlichen Gottesdiensten bekannt gegeben werden. Das geschah früher auch, aber mich dünkt, die Auferzehrung eines Geistlichen ist ganz zutreffend, der von einem solchen Fall mir sagte: „Der Bescheid, der natürlich nicht zugeschnitten war auf das Leben meiner besonderen Gemeinde, wurde zwar von mir verlesen, aber ohne jegliches Echo aus der Gemeinde, das konnte auch garnicht anders sein, weil er von ganz anderen Verhältnissen redete, als die unsfern waren.“ Es ist wohl selbstverständlich, daß der Visitationsbescheid auf die Lebensverhältnisse der Sondergemeinde, mit der die Visitation sich beschäftigt hat, nun auch wirklich eingehend Bezug nimmt, damit bei seiner Verlesung auch ein Echo aus der Gemeinde kommen kann; sie soll das Gefühl haben: was uns jetzt gesagt wird, das trifft für unsere besonderen Verhältnisse zu. Der Bescheid verliert sein Gepräge, wenn er so gemacht werden muß, daß er auf allen Kanzeln verlesen werden soll.

Lassen Sie mich noch ein Wort hinzufügen über die Art, wie der Bescheid verlesen werden sollte. Wenn er für eine Stadtkirchengemeinde am Ende des Gottesdienstes vom Altar aus etwa gleichzeitig mit den Verkündigungen über Gheaufgebote und dergleichen, über bevorstehende Feiern und Kollekten mitgeteilt wird und die Gemeinde steht und wartet auf das Ende des Gottesdienstes, dann wird sie natürlich nicht recht zu hören, geschiweige denn interessiert den Bescheid entgegennehmen. Darum haben wir verschiedentlich schon darauf hingewiesen, es sollte der Bescheid womöglich von der Kanzel und zwar vor Beginn der Predigt verlesen werden, wie es ja auch manchmal schon geschieht. Der Pfarrer hat dann die Möglichkeit, nach Verlesung des Bescheids irgend ein Tertwort — es kann ja auch ein anderer Text als der vorgeschriebene sein — seiner Predigt zugrunde zu legen und die Gedanken des Bescheids darin noch besonders zu besprechen. Dann wird er für die Gemeinde wirkungsvoll. Aber gerade wenn das so geschehen soll, dann kann es nicht ein allgemeiner Bescheid für alle Kanzeln sein, sondern es muß ihm das Gepräge gegeben werden, das für die Sondergemeinde paßt.

Ich möchte also bitten, daß man in der Erprobungszeit, in der wir jetzt noch stehen, es uns überläßt die Sache so durchzuführen, wie es geeignet erscheint. Wir werden dann hoffentlich in fünf Jahren sagen können: wir haben den Weg gefunden, der einigermaßen befriedigend ist.

Abgeordneter K e i l e r : Ich möchte mir noch die Anfrage an das Kirchenregiment erlauben, ob dieser Vorschriß, daß der Bescheid verlesen bzw. der Gemeinde bekannt gegeben werden muß, schon dadurch genüge geleistet ist, daß man ihn etwa in großen Gemeinden, die alle Monat ein Gemeindeblatt herausgeben, in diesem Kirchenblatt veröffentlicht, ob das etwa dem Verlesen von der Kanzel gleichkommt und dann das Verlesen von der Kanzel nicht mehr notwendig wird.

Präsident des Oberkirchenrats D. H e l b i n g : Es heißt in diesem Falle: daß eine tun und das andere nicht lassen. Die Verlesung von der Kanzel gehört zur Ordnung in der Sache und sie muß geschehen. Da aber in Städten sehr viele Leute sind, die nicht in die Kirche gehen, so ist es dankbar zu begrüßen, daß außerdem die Bescheide in den Kirchenblättern veröffentlicht werden. Also nicht: entweder — oder, sondern: sowohl — als auch!

Abgeordneter K a r l : Meine Herren! Ich möchte zu diesem Punkt „Visitationsordnung“ soweit es kleine Gemeinden betrifft, doch einmal die Frage aufwerfen, ob es wirklich notwendig ist, die Kirchenvisitation alle vier Jahre eintreten zu lassen. Diese Visitations machen den Pfarrämtern große Schreibmühlen, ebenso auch den Dekanaten. Sie verursachen außerdem noch große Kosten, und man muß sich doch fragen, ob der Erfolg dieser Visitations in irgend einem Verhältnis steht zu den Mühen und Kosten, die sie verursacht haben. Der Dekan findet oft nur nach langem Suchen überhaupt einige Punkte in dem Bericht des Pfarramts, an welche er seine Befreitung anknüpfen kann. In solch kleinen Dörfern bleibt ja alles

beim alten, auch die Sitten und die Unsitzen. Wenn auf diese letzteren bei der Besprechung mit den Kirchenvertretern hingewiesen wird, so sind sie schon längst gewohnt, in großer Demut und Gelassenheit alles das anzuhören, was sie über die besonderen Unsitzen ihres Dorfes nun schon seit vielleicht fünfundzwanzig Jahren immer wieder gehört haben, und sie denken ungefähr so wie der alte Pfarrspruch: „Visitate, es bleibe, wie es ware!“ Ich habe schon manche Kirchenvisitation passiv und aktiv mitgemacht, und jedesmal, wenn wir mit der Visitationskutsche wieder davonfahren, habe ich mich gefragt: warum war denn diese Visitation wieder nötig? Es wäre vielleicht genügend, wenn wir anstatt alle vier Jahre alle fünf oder sechs Jahre einmal in die Gemeinden kämen. Vielleicht hätten wir dann auch etwas mehr Eindruck zu erwarten. Ab und zu ergeben sich bei dieser Visitation ja Anregungen, aber manchmal handelt es sich nur um Kleinigkeiten, über die auch bei anderer Gelegenheit gesprochen werden kann. Der Dekan hat bei den Religionsprüfungen alle zwei Jahre Gelegenheit, mit dem Kirchengemeinderat zusammenzutreffen und da zu sagen, was er zu sagen wünscht, und das entgegenzunehmen, was ihm vom Kirchengemeinderat oder vom Pfarrer mitgeteilt werden soll.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Wir werden die Angelegenheit in Erwägung ziehen.

Abgeordneter Maas: Verehrte Herren! Ich wollte als Dorfpfarrer und als Pfarrer einer kleinen Gemeinde bitten diesen Antrag nicht zu sehr in Erwägung zu ziehen.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Erwägen kann man alles. (Heiterkeit.)

Abgeordneter Maas (fortfahrend): Ich bin der Meinung, daß es sehr gut ist, wenn unsere Gemeinden alle vier Jahre visitiert werden; auch in unseren kleinen Gemeinden bleibt es nicht, wie es war. Der Pfarrer, der sich mit seiner Gemeinde bemüht, wie man sich mit einem lieben Menschen bemüht, hat alle vier Jahre etwas mitzuteilen. Wir haben jetzt unsere Dorfzeitungen, in denen wir sogar alle Monate genötigt sind unseren Leuten etwas zu erzählen. Nehmen wir die Visitation nur einmal alle vier Jahre vor, so wird man schon genug zu berichten haben. Es ist ein Stück Dorfgeschichte, das wir in unseren Visitationsberichten zu schreiben haben, und ich wäre sehr traurig darüber, wenn diese Dorfgeschichte nicht alle vier, sondern nur alle fünf oder sechs Jahre geschrieben werden dürfte.

Außerdem muß ich noch sagen: ein Pfarrer, der seine Gemeinde dazu erzieht, bringt es ganz gut fertig, alle vier Jahre ein sehr schönes kirchliches Dorffest gerade am Visitationsstage herzurichten, ein Fest, das für sehr viele, jung und alt, unvergänglich sein kann. (Bravo.)

Abgeordneter von Hollander: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Ich möchte über die Abendmahlssfeier mit Einzelskelch und deren Form sprechen. Die letzte Generalsynode hat mit sehr großer Mehrheit den Antrag angenommen, solche Abendmahlssfeiern mit Einzelskelch einzuführen, und auch der größere Teil meiner Freunde hat dafür gestimmt, nicht deswegen, weil sie die Absicht hatten, von den Abendmahlssfeiern mit Gemeinschaftskelch abzugehen, sondern nur, um denen entgegenzukommen, die erklärten, aus physischen Gründen an den Abendmahlssfeiern mit Gemeinschaftskelch nicht teilnehmen zu können. Wir wünschen aber, glaube ich, alle, soweit es möglich ist, an der Abendmahlssfeier mit Gemeinschaftskelch festzuhalten, weil wir in dem Gemeinschaftskelch ein althergebrachtes und wertvolles Zeichen der brüderlichen Gemeinschaft unter den Gemeindesgliedern sehen. Ich glaube, der Oberkirchenrat steht auf demselben Standpunkt, denn er hat in dankenswerter Weise angeordnet, daß Abendmahlssfeiern mit Einzelskelch nicht eingeführt werden dürfen, wenn dadurch die Zahl der Abendmahlssfeiern mit Gemeinschaftskelch beschränkt wird.

Nun sind Abendmahlssfeiern mit Einzelskelch in mehreren großen Städten eingeführt worden. In Mannheim fand am Abend des Karfreitags die erste Feier in zwei verschiedenen Kirchen statt; und an jeder dieser Abendmahlssfeiern haben, wenn ich recht unterrichtet bin, etwa 300 bis 400 Personen teilgenommen. Die Feiern haben sich in schönster Ordnung und in sehr würdiger Form abgespielt, und ich muß

sagen, daß die Form, in der der Einzelselch verabfolgt worden ist, mit ganz außerordentlich ansprechend, würdig und feierlich zu sein schien. Es war auch nur eine Stimme der Befriedigung darüber. Für diejenigen Herren, die darüber nicht genauer unterrichtet sind, möchte ich mitteilen, daß die Feier in der Weise vor sich ging, daß vor dem Altar sich ein gedekter Tisch befand, an den immer zwölf Abendmahlsgenossen gleichzeitig herantraten. Hinter dem Tische standen drei Pfarrer, einer, der amtierende Pfarrer, der die Einschungsworte sprach, in der Mitte, und zwei Pfarrer, die das Brot und den Kelch verteilten, und am Schluß jeder Feier entließ dann der amtierende Pfarrer die Tischgenossen mit einem Bibelwort. Darauf traten dann zwölf neue Tischgenossen an den Tisch heran, und es hat sich alles in schönster Ordnung abgewickelt. Zu jeder solchen Abendmahlfeier sind drei Säbe zu je zwölf Abendmahlstafeln erforderlich, weil die Kelche jedesmal gereinigt und dann neu gefüllt werden. Um die Feier sich ungestört abwickeln zu können, müssen also immer zwei Säbe außer dem gerade gebrauchten noch vorhanden sein. Es waren demnach drei Pfarrer und außerdem noch ziemlich viel Bedienung erforderlich, die natürlich nur hinten in der Sakristei in Tätigkeit trat. Ein Kirchendiener überreichte dann die gefüllten Kelche den Pfarrern.

Meiner Ansicht nach war die Feier so schön, daß ich befürchte, daß ein sehr großer Teil der Gemeinden in den Großstädten sich dem Einzelselch zuwenden wird, nicht weil sie am Gemeinschaftskelch nicht teilnehmen wollten, sondern weil die Feier so sehr viel schöner, würdiger und erhebender ist. Denjenigen, die aus anderen Landeskirchen kommen, ist die Abendmahlfeier, wie sie in unserer badischen Landeskirche bisher üblich war, diese Form des Verabreichens des Brotes und des Weines beim Vorübergehen, wohl im trocknen und ganzen wenig ansprechend. Ich weiß wohl, daß diese Form aus der reformierten Kirche in unsere Landeskirche übernommen ist; sie ist aber durch die Unionsurkunde nicht festgelegt. Die Unionsurkunde äußert sich darüber, wie das Abendmahl erteilt werden soll, überhaupt nicht; sie gibt nur Vorschriften in Bezug auf das Brot und den Wein und die Darreichung des Brotes und Weines, die auch so vorgeschrieben ist, wie sie in der reformierten Kirche üblich war. Dagegen will ich selbstverständlich nicht das geringste einwenden. Das ist alles durch die Unionsurkunde festgelegt. Aber wenn man von der bisher üblichen Form des Abendmauls zu Gunsten des Einzelselchs abweichen kann, so kann es auch zu Gunsten des Gemeinschaftskelches geschehen, denn diese Form, wie ich sie geschildert habe, hängt mit dem Einzelselch eigentlich garnicht notwendig zusammen. Auch der Einzelselch kann, wenn man das will, beim Vorübergehen verabfolgt werden.

Ich möchte den Oberkirchenrat nur bitten, auf diese Frage sein Augenmerk zu richten, und möchte ihn darauf aufmerksam machen, daß man, wenn in großen Städten der Gemeinschaftskelch auf die Dauer aufrecht erhalten werden soll, eine Form der Darreichung wird finden müssen, die für den Einzelselch und den Gemeinschaftskelch die gleiche ist.

Präsident: Es steht jetzt Ziffer 2: die Abendmahlfeier zur Besprechung. Will einer der Herren noch darüber reden? — Wenn nicht, dann ist das erledigt und wir gehen über zu Ziffer 3: Jugendgottesdienste.

Abgeordneter von Schöppffer: Hochgeehrte Herren! Es kann nur in einer gewissen Beziehung in Zusammenhang mit dieser Frage gebracht werden, was ich sagen möchte. Es wird allgemein darüber geplagt, daß ein großer Teil namentlich der älteren Jugend durch die sportlichen Veranstaltungen, durch Ausflüge und vergleichbar dem Gottesdienstbesuch entfremdet wird. Wir haben in Mannheim, um dem Rechnung zu tragen, einen Versuch gemacht, der sich zu bewähren scheint, nämlich sogenannte Walddottesdienste, nicht regelmäßig, aber in gewissen Abständen an schönen Sommertagen in unserem Waldfpark eingeführt, die von Hunderten von Menschen besucht gewesen sind und einen sehr schönen erhebenden Verlauf genommen haben. Sie können mit den einfachsten Mitteln veranstaltet werden. Besonders wirkungsvoll sind sie natürlich dann, wenn ein Posaunenchor oder so etwas zur Verfügung steht, um den Gesang dieser

zusammenströmenden Gemeinde zu beleben. Ich möchte diesen Waldgottesdienst namentlich für größere Stadtgemeinden, die einen größeren Waldpark in der Nähe haben, warm empfehlen. Dadurch werden ganze Kreise von Leuten, die gewohnt sind, Sonntag für Sonntag in der Frühe Gottes freie Natur aufzusuchen, wieder mit dem gottesdienstlichen Leben in Zusammenhang gebracht werden.

Abgeordneter Raumann: Ich kann vielleicht erwähnen, daß wir im Jahr 1911 in dem allerdings günstigen Sommer durch die bauliche Herstellung der Stiftskirche in Lahr gezwungen waren Waldgottesdienste abzuhalten. Nun hat man ja nicht gleich passende Waldbläcke. Wir hatten einen alten Steinbruch, worin Erhöhungen waren, da hat sich die Sache so günstig gemacht, daß jetzt schon wiederholt beim Kirchengemeinderat der Antrag gestellt worden ist, man möchte auch in gewöhnlicher Zeit diese Waldgottesdienste eintrichten.

Abgeordneter Hollenbach: Hochwürdige hochverehrte Herren! Es ist sehr erfreulich, daß sich unsere Kirche und ihre Diener überall bemühen unsere evangelische Jugend für die Kirche zu erziehen. Es ist das um so nötiger, als die katholische Kirche noch ganz andere Mittel hat, um ihre Jugend an sich zu fesseln. Ich habe darum mit Freuden wahrgenommen, daß in dem Bericht angeführt ist, das Bedürfnis und das Verständnis für Jugendgottesdienste habe sich in letzter Zeit in steigendem Maße überall gezeigt und bewiesen. Ich glaube, wir können den Herren Geistlichen, die in dieser Hinsicht an unserer Jugend wirken, und ebenfalls ihren Helfern und Helferinnen nur außerordentlich dankbar sein für die viele Mühe und Arbeit, die sie besonders in den großen Städten damit haben, und der sie sich überall gern und freudig unterziehen. Es ist auch festzustellen, daß sie es verstehen die Jugend so an sich zu fesseln, daß sie gern in diese Jugendgottesdienste kommt.

Nun möchte ich noch etwas erwähnen, was allerdings nicht im Bericht steht, was aber, glaube ich auch an dieser Stelle ausgesprochen werden darf. Eine Einrichtung, die gewiß auch unserer Kirche dient, ist sicher eine evangelische Kinderschule. Nun ist es in der letzten Zeit vorgekommen, daß sogar Kirchengemeinderäte glauben, ein Geistlicher verleiße seine Pflicht, wenn er dafür eintrete, daß an einem Platze eine evangelische Kinderschule gegründet wird, anstatt einer Simultanschule. Ich glaube, es ist doch die Ansicht der Generalsynode, daß ein Pfarrer nur seine Pflicht tut, wenn er für seine evangelische Kirche und für eine evangelische Kinderschule eintritt. (Bravo!)

Abgeordneter Bender: Ich glaube, es entspricht der Ansicht auf beiden Seiten des Hauses, wenn wir dem Mann, der sich in den letzten Jahren so sehr angelegenlich und von Herzen der Sache der Kinder- und Jugendgottesdienste in unserer Landeskirche angenommen hat, unserm Herrn Prälaten, auch bei dieser Gelegenheit unseren herzlichen Dank aussprechen. (Beifall.)

Abgeordneter Camerer: Meine Herren! Auch in unserer Diözese und besonders unserer Stadt haben wir Jugendwaldgottesdienste eingerichtet, die sehr zahlreich besucht wurden und schön verliefen. Aber weniger als wir war davon das Forstpersonal erbaut. (Heiterkeit.) An diesem Hindernis ist die Fortsetzung der Waldgottesdienste gescheitert. Dagegen ist in einigen Gemeinden seit einigen Jahren eine sehr schöne Einrichtung getroffen, allerdings nicht für die Gesamtgemeinde, nämlich die, daß in den Filialen draußen am Ostermontag in der Frühe am Friedhof ein Gottesdienst abgehalten wird, wofür die Gemeinden herzlich dankbar sind.

Präl. Schmittner: Für Ihre freundlichen Worte danke ich Ihnen von Herzen. Ich hoffe, daß die Bemühungen, durch unsere von jetzt ab jährlich gedachten Kindergottesdienst-Konferenzen diese ganze Sache noch mehr ins Land hineinzutragen, von Erfolg begleitet sein werden. Ich habe bei der Sache dem Oberkirchenrat besonders zu danken, daß er mir die Möglichkeit gegeben hat, diese Dinge so zu gestalten und einzurichten, wie sie wohl ersprüßlich sind.

Für die von verschiedenen Rednern ebenso wie vom Bericht empfohlenen Wald- und sonstigen Gottesdienste, die der Kirchenflucht unserer Tage vorbeugen sollen, hat der Oberkirchenrat ja immer viel Verständnis gehabt. Ich darf hier vielleicht auf das hinweisen, was wir in dem Bescheid auf die Diözesansynoden von 1912 im Hinblick auf diese Fragen gesagt haben:

„Gewiß sollte kein Mittel unversucht bleiben, um der Entkirchlichung zu steuern. Wo die Verhältnisse und die verfügbaren Kräfte es gestatten, mögen Waldgottesdienste gehalten werden; wo es gelingt, die Gottesdienste in der Kirche anziehender zu gestalten oder zu „Frühlings- und Erntefeieren“, zu Gedenktagen an Heimsuchungszeiten, zu einer Andacht auf dem Friedhof am Ostermorgen die Gemeinde zu versammeln, wie die Berichte von verschiedenen Diözesen zu erzählen wissen, da sollen derartige nicht gering zu schätzende Hilfsmittel willkommen sein und mögen vielleicht vereinzelten Erfolg bringen. Aber wir müssen doch immer wieder auf unseren alten Rat zurückkommen: Treue unverdrossene Arbeit jedes einzelnen Geistlichen da, wo er hingestellt ist, und auch den kleineren Kreis, der sich noch um Gottes Wort schart, dessen für wert halten, daß man sein Bestes tut, um ihm die ganze Herrlichkeit des Evangeliums zu erschließen! Wo die Botschaft von dem Sünderheiland klar und warm verkündet wird, wo die Gemeinde es dem Prediger abspürt, daß er nicht ein Herr ihres Glaubens, sondern ein Gehilfe ihrer Freude sein will, und daß bei ihm selbst mit fester Glaubenszuversicht ein starkes Heilsverlangen sich verbindet, da werden sich die Herzen immer noch auftun und es wird offenbar werden, wieviel Sehnen und Fragen nach dem Himmelreich noch in ihnen wohnt auch in unserer selbstgewissen weltseligen Zeit.“

Ich glaube, wir werden an diesem Standpunkt der Beurteilung der Frage fernerhin festzuhalten haben.

Präsident: Wünscht noch jemand zu diesem Punkte das Wort? — Dann ist dieser Punkt erledigt. Wir gehen über zu Punkt 4: Christenlehre. Herr Menton.

Abgeordneter Dr. Menton: Ich befürchte zwar halb und halb, daß die Parze „Geschäftsordnung“ — ich meine das natürlich symbolisch — mir den Redefaden bald abschneiden wird, denn ich rede hier nochmals zur Konfirmationsordnung. Es ist mir aber Bedürfnis noch auf etwas hinzuweisen, weil mir die Sache doch wichtig genug scheint. Es heißt hier nämlich in unserm Hauptbericht: „Auf die Teilnahme von Kirchengemeindeversammlungsmitgliedern an den Christenlehren, um das Ansehen dieser Gottesdienste bei der Jugend zu heben, wird stets bei Kirchenvisitationen gedrungen, nicht ganz umsonst.“ Demgegenüber steht flipp und klar der aus der alten Konfirmationsordnung in die neue übernommene § 15: „Die Mitglieder des Kirchengemeinderats und der Kirchengemeindeversammlung haben mit dem Geistlichen den regelmäßigen Besuch der Christenlehre zu überwachen und nötigenfalls mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auf die Säumigen einzutreten.“

Vor fünf Jahren, wie schon erwähnt wurde, hat der Herr Abgeordnete der Melanchthondiözese mit großem Temperament darauf hingewiesen, er halte es für selbstverständlich, daß der Kirchengemeinderat seiner Gemeinde regelmäßig an der Christenlehre teilnehme. Damals ist durch diese hochwürdige Versammlung ein kleines Schmunzeln gegangen. Es wird sich ja mit der Würde des Hauses wohl vertragen, wenn ich sage, daß auch Generalsynodalabgeordnete schmunzeln. Dieses Schmunzeln blieb nicht hier in den Niederungen stehen, sondern ging hinauf zum Olymp; auch da oben, wie ich heute noch mit Freuden feststelle, haben sich die sorgenvollen Büge unseres Herrn Oberkirchenratspräsidenten zu einem Lächeln erhellt, als der Herr Abgeordnete Herrmann das Erscheinen der Kirchengemeinderäte in der Christenlehre als etwas Selbstverständliches erklärte. Was wollen Sie nun machen? Im § 15 ist zwar gesagt, daß jene Mitglieder über den Besuch der Christenlehre zu wachen haben. Wir sind hier aber eine Generalsynode

und kein General kommt man dazu. Unsere Herren Kirchengemeinderäte und Kirchengemeindeversammlungsmitglieder sind nicht etwa Bezirksoffiziere oder Gemeindeschulthebel oder etwas derartiges, sondern es sind Leute, die freiwillig mitwirken. Mir ist es deshalb Pflicht der Wahrhaftigkeit, daß ich für meine Person erkläre: ich kann diesen § 15 mit Beziehung auf das, was im Hauptbericht steht, nicht für ausführbar halten.

Präsident: Wünscht noch jemand zu Ziffer 4 das Wort? — Dann ist dieser Punkt erledigt.
Wir kommen zu 5: Wochengottesdienste. Herr Stößler.

Abgeordneter Stößler: Sehr verehrte Herren! Ich kann nicht unterlassen, meiner Freude und Dankbarkeit darüber Ausdruck zu geben, daß der Bericht in Punkt 5 in anerkennenswerter Weise die Wochengottesdienste und ihre Bedeutung mit einigen Worten bedenkt. Es war nicht immer so, daß die Bibelstunden und die Wochengottesdienste von dem Wohlwollen vieler getragen waren. Das lag vielleicht weniger an der Sache selbst als an der Art und Weise, wie sie gehandhabt worden ist. Ich glaube, gerade dieser Einrichtung kommt mit Rücksicht auf die Neuzeit, besonders mit Rücksicht auf die großen kirchlich-sozialen Aufgaben, die der Kirche gestellt sind, jetzt eine ganz andere Bedeutung zu. Vergegenwärtigen wir uns, daß die Verhältnisse bei einem großen Teil der Bevölkerung derart sind, daß in vielen Familien die Mutter des Hauses, die Frau, nicht imstande ist, am Sonntagmorgen ihre Familiengeschäfte so zu erledigen, daß sie im Festgewand mit den übrigen Gliedern der Familie den Gemeindegottesdienst besuchen kann. Das ist in vielen Familien unmöglich, besonders da, wo mehrere Kinder vorhanden sind, fast ganz ausgeschlossen. Auf diese Weise bleiben viele Mütter dem kirchlichen Leben fern, entfremden sich von ihm, und die Frau wird viel weniger widerstandsfähig gegen die Einflüsse, die durch den anderen Teil der Ehe aus den Versammelungen der Sozialdemokratie in der Familie zum Ausdruck kommen müssen. Wie ganz anders ist es, wenn die Mutter des Hauses mit den Kindern in Fühlung mit dem kirchlichen Leben bleibt, und das, meine verehrten Herren, ist möglich, wenn Abendgottesdienste eingerichtet werden, die es der Frau ermöglichen, auch ohne Festgewand und ohne Hut in dem Gottesdienste zu erscheinen. Früher waren diese Wochengottesdienste unbeliebt, weil sie meist in die Arbeitszeit fielen, indem man auf die tatsächlichen Verhältnisse wenig Rücksicht nahm, weil sie eben ein Überbleibsel vergangener Zeiten waren. Nun aber neuerdings, seitdem wir auch die Einteilung unserer größeren städtischen Gemeinden in Bezirkspfarreien haben, ist nach dieser Richtung hin unserer Kirche die Möglichkeit gegeben, eine soziale Pflicht zu erfüllen, die von der allergrößten Bedeutung ist.

Es kommt nun aber darauf an, daß die Räume, wie es auch im Bericht sehr schön heißt, trauriger Art sind, in denen die Abendgottesdienste abgehalten werden. Das sind nun nicht die großen Stadtkirchen, die für den Sonntag-Morgen- oder für den Festsonntags-Gottesdienst meiner Meinung nach nicht groß und nicht schön genug sein können, sondern das müssen kleinere traurliche Räume sein, und solche kleinere traurliche Räume sollen und können unsere Bezirksvereine schaffen. Wir haben das in Pforzheim nach dem Vorgang des Weiherberg- und Sedansbezirks-Vereins in ausgezeichneter Weise schon seit einer Reihe von Jahren erprobt, und ich bin in der Lage der hohen Synode mitzuteilen, daß wir in unserem Bezirksverein sehr, sehr froh und dankbar es begrüßen können, daß der Besuch unserer regelmäßigen Abendgottesdienste fortgesetzt wächst, so wächst, daß wir genötigt waren unsere Räume zu vergrößern. Es nehmen an den regelmäßigen Abendgottesdiensten aber nicht nur Frauen, sondern auch eine wachsende Anzahl Männer teil. Allerdings kommt es hauptsächlich darauf an, daß diese Abendgottesdienste als eine regelmäßige Einrichtung das ganze Jahr hindurch stattfinden. Wenn sie nur abwechselungsweise stattfinden und die Familien sich nicht auf eine regelmäßige Einladung gefaßt machen können, wird der Besuch kein sicherer sein. Es ist in unserm Bezirksverein ganz selbstverständlich, daß am Freitag Abend der Abendgottesdienst stattfindet, und zwar das ganze Jahr hindurch.

Nun möchte ich daran noch eine Bitte knüpfen, die vielleicht etwas sonderbar erscheint. Aber ich bitte es mir nicht übelzunehmen. Ich habe schon manchmal gedacht: es ist gewiß sehr dankenswert, und wir können garnicht froh genug darüber sein, wenn ein Geistlicher sich der Mühe unterzieht, sich das ganze Jahr für den Freitag Abend gebunden zu halten und sich vielleicht nur ab und zu einmal, wenn es garnicht anders geht, durch einen Amtsbruder vertreten zu lassen. Ich wäre nun der Meinung, daß es sich für das Gemeindeleben im großen und ganzen als sehr segensreich erweisen könnte, wenn die Einrichtung solcher Gemeindesäle und Wochengottesdienste regelmäßig stattfände und nicht nur ein Geistlicher, und zwar immer ein und derselbe, sondern abwechselungsweise auch andere Geistliche zu diesen Abendgottesdiensten sich zur Verfügung stellen würden. Dadurch wäre ein gegenseitiges Ergänzen möglich. Es wäre dadurch auch möglich, die Gegensätze der Richtungen in den Gemeinden etwas auszugleichen und viel von gewissen Härten und Schriffheiten zu nehmen. Ich möchte bitten, daß den Abendgottesdiensten besonders auch mit Rücksicht auf die ernsten sozialen Pflichten, die wir zu erfüllen haben, von allen Seiten eine erhöhte Bedeutung beigelegt werden möchte.

Abgeordneter van der Hoe: Meine Herren! Ich kann nur mein Einverständnis erklären mit den dankenswerten Ausführungen, die Herr Stöffler hier gegeben hat und bei denen er auch die Pforzheimer Verhältnisse angeführt hat. Ein Mann, der so wie Herr Stöffler einen regen kirchlichen Geist besitzt und auch organisatorisch tätig ist, kann ja garnicht anders sprechen, als er es getan hat. Ich möchte nur auf einen Punkt zu sprechen kommen, den er berührt hat. Er hat den Wunsch geäußert, es möchten die Geistlichen anderer Pfarrbezirke auch zur Abhaltung von Wochengottesdiensten verwendet werden. Es könnte damit vielleicht auch ein Ausgleich der Richtungen herbeigeführt werden. Das wird doch wohl an einer Klappe scheitern. Wir gehen in unseren großen städtischen Gemeinden darauf aus, den Schwerpunkt der Tätigkeit in die einzelnen Pfarrbezirke hineinzulegen. Deshalb haben wir, wie dem Herrn Stöffler wohl bekannt ist, nicht nur Gemeindesäle errichtet, sondern wir haben in dem neuen Lutherhaus jetzt auch ein großes zentrales Gemeindehaus für Pforzheim. Da werden auch solche Wochengottesdienste eingerichtet und da sind natürlich auch wieder die Geistlichen der beteiligten Pfarrbezirke tätig. Ich könnte deswegen nicht einsehen, wie es gelingen sollte, die Geistlichen wieder in andere Pfarrbezirke zu weisen. Also das wird seine Schwierigkeit haben. Aber sonst bin ich durchaus damit einverstanden, daß die alte Einrichtung der Wochengottesdienste wieder zu neuer Belebung gebracht wird, ganz besonders aus dem Grund, den Herr Stöffler mit Recht hervorgehoben hat: die Familienmütter sind es, die am Sonntag nicht in die Kirche kommen können und denen man Gelegenheit geben sollte, in zwangloser Weise an Wochenabenden in die Kirche oder in den Gottesdienst zu kommen.

Abgeordneter Freiherr von Göller: In einer größeren Landgemeinde, zu der ich Beziehungen habe, wollte es bisher garnicht gelingen die Männer in den Wochengottesdienst zu bringen. Der betreffende Pfarrer hat nun beschlossen, neben dem Wochengottesdienst an einem Abend das Pfarrhaus für einen Männerabend zur Verfügung zu stellen, an dem dann eine Bibelbesprechung stattfindet oder irgendwelche Gegenwartsfragen berührt werden, die das kirchliche Leben berühren, und wo es in der Besprechung oft sehr lebhaft hergehen soll. Seit der Zeit ist es gelungen, an diesem Abend etwa dreißig bis vierzig Männer in dem Pfarrhaus zu versammeln, und es wären noch mehr, wenn die große Stube des Amtszimmers mehr Raum enthielte. Der Gedanke ist jedenfalls für viele von Ihnen nicht neu, aber er dürfte vielleicht da und dort auf fruchtbaren Boden fallen.

Abgeordneter Maas: Verehrte Herren! Ich wollte auch nur auf diese evangelischen Männerabende hinweisen. Ich möchte aber gerade daran anknüpfend sagen, man solle doch wenn möglich in einen größeren Raum gehen. Das Bedürfnis nach diesen Männerabenden ist in den kleinsten Landgemeinden ungemein

groß. Ich habe durch ganz vertrauenswürdige Zählungen herausgebracht, daß man die Männer im Alter vom achtzehnten Lebensjahr bis zu durchschnittlich 80 v. H. zu diesen Männerabenden versammeln kann. Was geschieht dabei? Biblische, religiöse, sittliche, geschichtliche, deutsch-nationalen, naturwissenschaftliche Fragen werden erörtert. Die Männer selbst stellen die Fragen, die sie gern beantwortet wissen wollen. Besonders wichtig scheint mir dabei zu sein darauf hinzuweisen, daß der Pfarrer diese Abende immer selbst abhält und nicht einen Nachbargeistlichen dazu herbeiruft. Denn es gehört ein außerordentliches Vertrauen der Leute dazu, daß sie sich so aussprechen, daß man ihnen in die Seele hineinsehen kann. Wenn es irgend möglich ist einen Rathaussaal dafür zu bekommen, so mag man sich darum bemühen. Schließlich kann man auch in ein Wirtshaus gehen, und man kann bei dieser Gelegenheit auch sehr gut gegen den Alkohol wirken, indem man die Männer im Wirtshaussaal zur Mäßigkeit beeinflußt. Im übrigen ist der Einfluß der Männerabende auf unser gottesdienstliches Leben außerordentlich groß. Ich beobachtete, daß der Kirchenbesuch der jungen Männer und Jünglinge durch die Einrichtung dieser Männerabende merkwürdig zunimmt. Das ist ein Stück Dorfkirchenarbeit, die niemand vernachlässigen sollte. Es braucht ein Pfarrer nur anzufangen, es wird sofort der Wunsch sich regen: gib uns mehr!

Hierauf wird die Verhandlung über den Hauptbericht abgebrochen und auf eine Nachmittagsitzung verschoben. Es tritt eine kurze Pause ein zwecks Vorbereitung der Wahlen für den Generalsynodalausschuß und die anderen zu bildenden Ausschüsse.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung schlägt der Abgeordnete Nuzinger nach geschehener Rücksprache vor, in den Generalsynodalausschuß zu wählen die Herren Holdermann, von Hollander, Kühlwein und Dr. Uibel, und als Ersatzmänner die Herren Camerer, Kaufmann, Nuzinger und Saenger.

Die Genannten werden durch Zuruf gewählt.

Auf dieselbe Weise werden für den Ausschuß für das Kirchenbuch vorgeschlagen und gewählt die Herren D. Bauer, Bender, Pfarrer Herrmann und Hesselbacher, als Ersatzmänner die Herren Kühlwein und Maas.

Für den Verfassungsausschuß schlägt nach stattgehabter Vereinbarung Abgeordneter von Hollander folgende Abgeordnete vor: Frey, Freiherr von Göler, Dekan Herrmann, Holdermann, von Hollander, Zolln, Kaiser, von Schoepffer und Wurth, — und als Ersatzmänner die Herren Hauff, Dr. Kampf, Keller und Möllner.

Für den Katechismusausschuß werden vorgeschlagen die Herren Baumann, Camerer, Dr. Frommel, Kühlwein, Nuzinger und D. Thomas; Ersatzmänner: die Herren van der Sloe, Glatt, Hollenbach und Dekan Schmittenhener.

Auch zu diesen sämtlichen Wahlvorschlägen erteilt die Synode durch Zuruf ihre Zustimmung.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing gibt bekannt, daß die drei Ausschüsse für Verfassungskatechismus und Kirchenbuch voraussichtlich nicht vor November zusammentreten können. Die erste Sitzung des Oberkirchenrats mit dem Generalsynodalausschuß soll am folgenden Tag (25. Juli) nach Schluss der Sitzung der Synode stattfinden.

Nach einigen kurzen geschäftlichen Mitteilungen unterrichtet Präsident Dr. Uibel die Sitzung um 12 Uhr 45 Minuten.

Nachmittags 4 Uhr.

Präsident: Meine Herren! Die Sitzung ist wieder aufgenommen. Es kommt zum Aufruf Bißjet 6 aus dem Abschnitt D, Kirchenordnung: kirchlicher Chorgesang.

Abgeordneter Fath: Sehr geehrte Herren! Ich möchte der Bereicherung und Erweiterung unserer gottesdienstlichen Liturgie das Wort reden. Unsere Liturgie ist außerordentlich ärmlich und nüchtern. In unserem Hauptgottesdienst haben wir einen Eingangsgesang von einem, höchstens zwei Versen, dann kommt Gebet und Schriftlesung, dann das Hauptlied, dann die Predigt und nach der Predigt manchmal, nicht in allen Gemeinden, noch ein Lied, und dann der Schlussvers. An hohen Feiertagen kommt ein Zwischen gesang hinzu. Es wird aber auch manchmal der Gemeinde durch den Kirchenchor abgenommen. Das ist eine zu geringe Beteiligung der Gemeinde am Gottesdienst. Die Gemeinde müßte mehr durch Selbsttätigkeit am Gottesdienst beteiligt werden; es müßte in der Gemeinde mehr gesungen werden. Wenn wir namentlich unsere Liturgie mit der katholischen oder mit der norddeutschen Liturgie der lutherischen Kirche vergleichen, so müssen wir sagen: wir sind weit zurück; und wenn ich auch dem singenden Pfarrer in der lutherischen Kirche nicht bei uns das Wort reden möchte, so muß man doch sagen, daß unsere Liturgie etwas erweitert werden könnte. Die Gemeinde könnte mehr singen. Der nur für hohe Feiertage geltende Zwischen gesang zwischen Altargebet und Schriftlesung könnte regelmäßig und es könnten vielleicht auch einmal zwei Strophen gesungen werden. Es könnte vielleicht auch ein Wechselgesang zwischen dem Kirchenchor und der Gemeinde eingeführt werden. Das ist außerordentlich schön. Es könnte auch ein Wechselgesang zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde eingeführt werden, wobei aber der Pfarrer nicht zu singen braucht. Dadurch würde unser Gottesdienst ganz gewiß bereichert. Das, was ich hier für den Hauptgottesdienst sage, möchte ich auch geltend gemacht wissen für die Nebengottesdienste, für den Wochengottesdienst, für den Jugendgottesdienst und auch für die Christenlehre. Es würde gewiß diesen allen nur zum Nutzen gereichen.

Heute morgen wurde gesagt, es sei jedes Mittel anzuwenden, um unsere Kirchenflucht zu hindern und unsere Kirchen mehr zu füllen. Ich glaube, dies wäre eines dieser Mittel. Dadurch werden dann vielleicht auch Wege gefunden werden, um anderen Klagen abzuhelfen, die im Laufe dieser Sitzungen schon ausgesprochen worden sind. Es wurde darüber gefragt, daß unsere Gemeinden die Kirchenlieder nicht singen können. Wenn sie sie öfters singen, werden sie sie besser lernen; und sie würden sich dann auch an die rhythmischen Choräle leichter gewöhnen. Wenn die Gemeinde beim Singen steht, singt sie immer besser, als wenn sie sitzt. Außer diesen beiden Vorteilen wäre aber doch weitaus der bedeutendste, daß noch ein weiteres Mittel vorhanden wäre, um unsere Kirchen besser zu füllen.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Für meine Person, hochgeehrteste Herren, bin ich mit den Ausführungen des Herrn Vorredners vollkommen einverstanden. Aber ich habe mich aus seinen Worten überzeugt, wie jung er ist im Vergleich zu mir. (Heiterkeit.) Meine Herren! Man muß die Ereignisse in der Mitte des vorigen Jahrhunderts erlebt haben, um in dieser Hinsicht ein ganz ruhiges Urteil fällen zu können. Es ist Ihnen ja bekannt, daß, als das Kirchenbuch von 1855 bzw. 1856 eingeführt werden sollte, nicht etwa der Inhalt der Gebete Widerspruch hervortrat, sondern der Umstand, daß dieses Kirchenbuch eine Gottesdienstordnung vorsah, die der lutherischen von Norddeutschland wenigstens bis zu einem gewissen Grad nachgebildet war. Damals ist der große Sturm in der Pfalz losgebrochen. Ob er noch andere Ursachen gehabt hat, das brauche ich hier nicht zu erörtern. Genug, er hat sich an dieses Kirchenbuch angehängt. Man ist dann wieder zur alten sehr nüchternen und sehr einfachen Ordnung unseres Landes zurückgekehrt. Im Jahr 1876 und später wieder haben wir versucht wenigstens einige Bestandteile in den Gemeinden wieder einzuführen, und zwar den Zwischenvers am Altar und den sog. Kanzelvers.

Heute noch, hochverehrte Herren, sind diese beiden Bestandteile nicht überall durchgedrungen. Ich kann hier aus allereigener Erfahrung sprechen. Ich habe mich in Karlsruhe seinerzeit, als ich hier Geistlicher war, auf das allernachdrücklichste bemüht beide Verse, damit der Gottesdienst bereichert würde, auch hier zur Einführung zu bringen. Es ist mit damals nicht gelungen. Es gelang mir nur mit einem, mit dem Kanzelvers, mit dem Zwischenvers nicht. Ich bin auch der Meinung wie der Herr Vorredner, daß es sich aus vielen Gründen empfehlen würde diesen Zwischenvers, den sog. Altarvers, allgemein im Lande zu haben. Aber es ist bisher nicht möglich gewesen das durchzuführen.

Was der Herr Vorredner uns gesagt hat, ist ein Ziel, das wir im Auge behalten wollen. Aber ich möchte den Herren ans Herz legen, daß wir zur Erreichung dieses Ziels heute wenigstens keinerlei Mittel beraten oder gar in Anwendung bringen. Ich fürchte, wir könnten dadurch einen Schaden anrichten, den wir alle nicht wollen. Hoffen wir also, daß es besser wird, und gehen wir langsam. Behalten wir das Ziel im Auge, aber beruhigen wir uns mit dem, was wir einstweilen erreicht haben!

Präfident: Wird zu diesem Punkte noch das Wort begehr? — Ich gehe über zu Ziffer 7 und gebe dem Herrn Abgeordneten Nuzinger das Wort.

Abgeordneter Nuzinger: Meine Herren! Ich kann es nur mit freundiger Zustimmung begrüßen, wenn in dem Bericht das sog. Leichensingen auf dem Land als eine hochzubewertende Sitte bezeichnet wird. Es liegt hier doch ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen den städtischen und den ländlichen Verhältnissen vor. Die Beerdigung eines Gemeindegliedes auf dem Lande bedeutet doch etwas ganz anderes als die in der Stadt, wie überhaupt die Einzelpersönlichkeit auf dem Land eine ganz andere Rolle spielt als in dem großstädtischen Getriebe, wo die Einzelnen leicht verschwinden oder nur in kleinem Kreise beachtet werden. Es war eine gute Sitte, daß die Beerdigung des armen Taglöhners ebenso reich ausgestattet wurde wie die des reichen Bauern. Diese Sitte hatte einen sozial ausgleichenden Charakter. Sie brachte zugleich den echtchristlichen Gedanken zum Ausdruck, daß mit dem Tode alle äußerer Unterschiede hinfallen, daß es vor Gott kein Ansehen der Person gibt. Die kirchliche Sitte war damit Trägerin dieser christlichen Heilswohlheit. Es ist nun vom Übel, wenn auf dem Lande auch die Standes- und Besitzunterschiede bei den Beerdigungen dadurch äußerlich gezeigt werden, daß etwa der Reiche auf Bestellung von Gesangvereinen zu Grabe gesungen wird, während die Armen ohne Sang und Klang zu Grabe getragen werden. Dadurch werden städtische Übungen auf das Land übertragen, dadurch wird das Heimatsgefühl und das Zusammengehörigkeitsbewußtsein gelockert und es werden brennende Unterschiede durch die kirchliche Sitte noch ausdrücklich betont, anstatt daß sie überbrückt werden. Es ist deshalb allerdings sehr zu begrüßen, wenn da, wo der Gesang der Schul Kinder in Abgang gekommen ist oder nicht mehr aufrecht erhalten werden kann, irgend ein Ersatz gefunden wird, sei es dadurch, wie hier vorgeschlagen ist, daß aus christenlehrpflichtigen Mädchen oder aus Frauen besondere Chöre gebildet werden, oder dadurch, daß die Trauerversammlung selbst dazu veranlaßt werden kann, am Grabe einige Choralverse zu singen. Neuerdings nimmt auch die Lehrerschaft nicht mehr eine so durchaus ablehnende Stellung zum Leichensingen der Kinder ein. Mit ist wenigstens ein Fall mitgeteilt worden, wo infolge früherer Agitation das Leichensingen abgeschafft worden war und nun mit Zustimmung des Lehrers wieder eingeführt worden ist. Diese Fälle werden freilich selten sein. Das kirchliche Gemeindeleben durch die Bewahrung guter alter Sitten und durch Schaffung neuer Sitten zu bereichern, ist jedenfalls eine schöne und wichtige Aufgabe, und dafür scheint mir die Zeit jetzt wieder günstig zu sein, wo man den Wert der Sitte, ihre schützende und bewahrende und sammelnde Kraft wieder besser zu schätzen weiß als früher. (Bravo!)

Präfident: Wir kommen zu Ziffer 8: Diaspora.

Abgeordneter Dr. Fath: Sehr geehrte Herren! Nach den freundlichen Worten, die heute vormittag der Arbeit in der Diaspora gewidmet wurden, scheint es mir auch nötig zu sein, auf einen außerordentlich wichtigen Hauptpunkt in der Diaspora hinzuweisen. Das ist die evangelische Krankenpflege. Sie wissen, wie außerordentlich wichtig eine Krankenpflegerin draußen auf dem Dorfe ist. Sie wissen auch, wie es noch vor zwanzig Jahren in der Diaspora gewesen ist, wo kaum eine Möglichkeit vorhanden war eine evangelische Krankenschwester zu bekommen, wie da sehr häufig die Krankenpflege von katholischen Schwestern geübt wurde; und wenn man von deren Wirksamkeit auch nur Gutes sagen kann, so war es doch ein übler Zustand. Dieser Zustand ist jetzt besser geworden, und zwar durch das Eingreifen des Evangelischen Bundes, der, wie Sie alle wissen, in Freiburg ein Diaconissenhaus gegründet hat. Jetzt ist es ganz anders. Das Diaconissenhaus sendet jahraus jahrein in die Diaspora und auch in die evangelischen Gemeinden eine große Anzahl von Schwestern. Es ist jetzt soweit, daß in achtzehn Diasporagemeinden Badens und in acht Diasporagemeinden von Hohenzollern und vom Elsaß evangelische Krankenpflegerinnen von Freiburg sind. Sie wissen, daß diese Krankenpflegerinnen nicht nur als solche tätig sind, sondern als Gemeindepflegerinnen im weitesten Sinne des Wortes, sodaß also eine solche Krankenschwester in einer Diasporagemeinde von außerordentlich großer segensreicher Wirkung ist. Es scheint mir deshalb hier am Platze zu sein, daß wir dem Evangelischen Bund für diese Arbeit und besonders für das Diaconissenhaus den Dank aussprechen.

Dabei drängt sich mir ein anderer Gedanke auf, den ich zur Sprache bringen muß. Diesen Dank, den wir dem Diaconissenhaus in Freiburg schuldig sind, muß ich teilweise auch auf den Mann abwälzen, dem wir das Diaconissenhaus in Freiburg verdanken. Sie wissen alle, wer dieser Mann ist, und Sie wissen, in welch unermüdlicher nie rastender Arbeit er dieses Haus gegründet hat. Es ist mein lieber Nachbar und Amtsgenosse Professor und Studientrat D. Thoma. (Bravo!) Wenn wir — ich rede persönlich von „wir“, weil ich auch ein klein wenig mitarbeite an der großen Arbeit des Diaconissenhauses in Freiburg — nicht all den Wünschen, die an uns herangetreten sind, haben nachkommen können, so liegt das nicht am schlechten Willen, sondern daran, daß wir nicht können. Darum möchte ich meine Worte mit einer Mahnung schließen und Sie alle, die hier versammelten Herren, bitten — und ich rede gewiß hier nicht nur im Namen des Freiburger Diaconissenhauses, sondern aller Diaconissenhäuser Badens —: Helfen Sie uns und schicken Sie uns Mädchen, junge tüchtige fromme begabte Mädchen in das Diaconissenhaus. Jede Diaconin, die hinausgeschickt wird in die Diaspora, hilft mitarbeiten an der Erweiterung und Vertiefung des kirchlichen Lebens. (Bravo!)

Der Präsident verliest hierauf nochmals die vom Ausschuß zu D 8, Diaspora, zur Annahme gestellte Erklärung und läßt darüber abstimmen. Die Erklärung wird einstimmig angenommen.

Präsident: Wir kommen nun zu Ziffer 9.

Abgeordneter Bender: Meine Herren! In Ziffer 9 des Berichts ist die Nöte von neuen Bezirks-einteilungen, die in den Gemeinden Mannheim und Pforzheim nötig geworden seien. Das gibt mir Veranlassung auf eine Sache zu kommen, die den späteren Verfassungsausschuß wahrscheinlich beschäftigen wird. Man hat sich in beiden Lagern der Theologie und in der praktischen Arbeit, die die Gemeindesfarrer zu leisten haben, davon überzeugt, daß es eine Notwendigkeit sei die Gemeinden zu organisieren; und man kann es nur begrüßen, wenn immer mehr in den größeren Gemeinden von dieser Aufgabe der Gemeindeorganisation Kenntnis genommen und ihre Durchführung ins Werk gesetzt wird. Es ist ja kein Zweifel, daß die Gedanken, die von Sulze in besonderem Sinne angeregt worden sind, marschieren. Seit er mit seinem Ideal der lebendigen Gemeinde und der Gemeindeorganisation hervorgetreten ist, sind nach und nach die Gemeindetage gehalten worden, die dieser Schaffung lebendiger Gemeinden auf dem Wege besserer Organisation ihre Arbeit gewidmet haben. Erst im April dieses Jahres hat in Hannover der fünfte

evangelische Gemeindetag stattgefunden, und dort ist die große Frage grundätzlich behandelt worden, ob Parochialgemeinde oder Personalgemeinde das richtige sei. Dort hat der erste Berichterstatter hierzu, Konsistorialrat Mahling aus Berlin, grundätzlich seine Meinung dahin ausgesprochen: die Forderung des Parochialprinzips sei als die nächstliegende anzuerkennen, dürfe aber nicht als eine starre Forderung aufgestellt werden; jedenfalls könne die Frage nicht lauten: Parochialgemeinde oder Personalgemeinde; ein Parochialzwang im starren Sinne des Wortes dürfe keinesfalls ausgeübt werden. Es müsse immer die Möglichkeit bleiben, daß neben der organisierten Parochialgemeinde die einzelnen Mitglieder einer solchen Gemeinde das Recht haben, auf dem Wege der Option sich durch Anschluß an einen besonderen Geistlichen, der ihnen am besten zusagt, ihre kirchliche Versorgung zu sichern. Es liegt eine gewisse Spannung ganz offenbar vor zwischen diesem Grundsatz der Lokalgemeinde oder Parochialgemeinde und dem der freien Seelsorgerwahl. Bei uns in Baden sind diese Dinge ja bis zu einem gewissen Grad so geregelt, daß wir den Grundsatz der Einz尔gemeinde im Sinne der parochialen lokalen Gemeinde festhalten, daß wir zur besseren Durcharbeitung der einzelnen Gemeinde aber auch der Organisation der Gemeinde das Wort reden, obgleich wir fest davon überzeugt sind, daß nur auf dem Wege der Organisation das ideale Ziel, wirklich lebendige Gemeinden zu schaffen, nicht erreicht werden kann. Denn gerade das, was wir unter lebendigen Gemeinden verstehen, nämlich religiös lebendige Gemeinden, können wir mit äußeren Mitteln allein gewiß nicht erzielen.

Nun, wenn von den Bezirkseinteilungen, die in unseren Städten mehr und mehr durchgeführt werden, die Rede ist, liegt es nahe, auch von dem anderen Prinzip zu sprechen, von dem der Personalgemeinde. Bei uns ist in dieser Beziehung praktisch die Sache verschieden geregelt. Ich habe mich eingehend mit diesen Dingen beschäftigt und dabei erfahren, daß die freie Seelsorgerwahl hier in der Stadt Karlsruhe anders gehandhabt wird als in anderen Gemeinden unseres Landes. Es liegt hier vor mir die Parochialordnung, wie sie für die Gemeinde Heidelberg gilt, aufgestellt für die Zeit vom 1. Januar 1893 an, ferner die Parochialordnung für die hiesige Stadt vom Jahr 1891. Ehe ich des näheren auf sie eingehe, möchte ich auf die Regelung hinweisen, die diese ganze Sache bei uns in Baden kirchengeschichtlich gefunden hat.

Nach den §§ 9 und 10 der Kirchenverfassung liegt die Sache so, daß der dauernde Aufenthalt eines Evangelischen im Kirchspiel die Empfarrung und damit die Teilnahme an den Pflichten und Rechten eines Gemeindegliedern begründet und daß jedes Gemeindeglied darnach an den kirchlichen Rechten und Gerechtsamen seinen Anteil hat. Zu diesen verfassungsmäßigen Festsetzungen tritt hinzu, was der § 16, Anmerkung 10, der Geschäftsordnung vom Jahr 1897 über das Parochialrecht bestimmt. Nach dem dort Ausgeführt sollen weder andere Geistliche ohne Wissen des Gemeindepfarrers in dessen Bezirk tätig werden, noch die Pfarrgenossen außerhalb ihrer religiösen Bedienung suchen. Auch darf ein auswärtiger Geistlicher nur aufgrund des nicht zu verweigernden und kostenlos zu gewährenden Entlassscheines des zuständigen Pfarrers tätig sein. Diese Bestimmungen wurden durch Bekanntmachungen des Oberkirchenrats in den Jahren 1902, 1906 und 1913 eingeschränkt, erweitert und ergänzt. Im wesentlichen steht es darnach so, daß auch von außerbadischen Evangelischen ein Entlassschein zu verlangen ist, wenn sie bei uns kirchlich bedient werden wollen. Jedemfalls ist ein badisches Gemeindeglied für auswärtigen Empfang einer Amtshandlung ebenso an den Entlassschein gebunden wie in unserm eigenen Lande.

Wenn wir nun aber darauf sehen, was tatsächlich in unserm Lande Rechtens ist, so machen wir die merkwürdige Beobachtung, daß zwar mit dieser Ordnung das, was z. B. in der Parochialordnung in Heidelberg im § 3 gesagt ist, übereinstimmt, insofern es nämlich dort heißt: „Die Abmeldung, die notwendig ist, geschieht nicht in dem Sinne, daß der gewählte Pfarrer überhaupt als der ständige Seelsorger für alle Fälle eintritt, sondern nur für den Fall einer einzelnen Handlung.“ In der hiesigen Karlsruher Ge-

meinde aber liegt die Sache anders. In ihrer Parochialordnung ist ausdrücklich bestimmt: „Ein Gemeindeglied kann, wenn es sich einen anderen Seelsorger wählt, damit auch für später eintretende Anlässe zu einzelnen geistlichen Amtshandlungen bei ihm und bei seiner Familie diese Abmeldung bewirken.“ Es ist ausdrücklich im § 11 der Parochialordnung der Stadt Karlsruhe gesagt, daß diese Bestimmungen auch gelten für die Bestellung eines anderen Bezirkspfarrers zur Vornahme einer einzelnen Amtshandlung, wobei dann ausdrücklich anzugeben ist, daß die Bestellung nur für diesen einzelnen Fall geschehe.

In den letzten Jahren und besonders im letzten Jahre, im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Einführung eines Kirchenbuchs, welches das Apostolikum nicht mehr als allgemein verpflichtendes Bekenntnis enthält, ist vonseiten der Gemeinschaftskreise und auch aus dem Kreise landeskirchlicher Organisationen dazu das Wort genommen und der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte angesichts dessen eine Lockerung des Parochialzwanges eintreten, eine Erleichterung für das einzelne Gemeindeglied, sich von einem anderen als dem zuständigen Pfarrer bedienen zu lassen. Was die Gemeinschaftskreise darüber veröffentlicht haben, ist ja in den kirchlichen Blättern Gegenstand längerer Erörterung gewesen. Ich will darauf nicht weiter zurückkommen. Ich will nur darauf hinweisen, daß auch die Synode Pforzheim-Land im Jahr 1913 in dieser Angelegenheit einen Beschluß gefaßt hat, nämlich dahin: „Wir halten es für eine unausbleibliche Folge dieser Angelegenheit (der Agendenregelung), daß auch dem einzelnen Gemeindeglied die volle Freiheit gewährleistet werden muß, seine kirchliche Bedienung nach Maßgabe seines Gewissens durch einen Geistlichen seines Vertrauens und unter voller Mitbenützung des kirchlichen Eigentums zu veranlassen.“ Das letztere ist für uns selbstverständlich, geht uns jedoch hier nichts an; es ist bei anderer Gelegenheit in der Synode davon die Rede gewesen. Der Ton liegt darauf, daß die volle Freiheit für die gewünschte geistliche Bedienung gewährleistet werden möchte; und da erheben sich nun Bedenken, ob die Regelung, wie sie heute durch unser Parochialrecht vorgesehen ist, wirklich eine volle Freiheit gewährt, ob nicht vielmehr eine Erweiterung des in § 16, Anmerkung 10, der Geschäftsordnung vorgeesehenen Parochialrechts notwendig geworden ist und vielleicht in der Zukunft sich noch weiter als notwendig erweisen wird. Diese Wünsche gehen dahin, daß das Parochialrecht den Bestimmungen angeglichen wird, die für die hiesige Kirchengemeinde getroffen sind, daß nämlich die Abmeldung vom zuständigen Gemeindepfarrer zu einem anderen Geistlichen für eine Mehrzahl von Personen, also z. B. für die ganze Familie, und nicht bloß für einen einzelnen Fall, sondern für dauernd erteilt werden möchte, etwa für die Amtsduer des Geistlichen, zu dem man aus besonderen Gründen etwa ein besonderes persönliches Vertrauen hat, oder auf die Zeit der Amtsduer des anders gerichteten Geistlichen, von dem man Amtshandlungen gewissenhalber nicht begehrten zu sollen glaubt.

Noch nach einer anderen Seite hin sind Wünsche laut geworden, die ich ganz kurz erwähnen möchte. Die Frage ist aufgeworfen worden, ob die Notwendigkeit, einen Entlassschein zu begehrten, durch auf beiden Seiten ja immerhin mögliche Taktlosigkeiten oder Schikanierungsversuche nicht schon eine Quelle von Unannehmlichkeiten im einzelnen Fall war und vielleicht noch mehr werden könnte; und es ist der Gedanke aufgetaucht den Entlassschein, wie er bisher bestanden hat, abzuschaffen und dafür eine andere Regelung vorzusehen, etwa in der Weise, daß der betreffende Geistliche, der von einem Gemeindeglied um eine Dienstversetzung angegangen wird oder von der Behörde damit beauftragt ist, die amtliche Mitteilung darüber an das eigentlich zuständige Pfarramt geben läßt, und daß dieses dann dem amtierenden Geistlichen die amtliche Bestätigung gibt, daß der Vornahme der Handlung zu der in der Mitteilung genannten Zeit nichts im Wege steht. Es würde dadurch dem einzelnen Glied der Gemeinde der unter Umständen für beide Teile peinliche Gang zum Pfarramt erspart. Der Entlassschein muß ja doch auf Ansuchen gewährt werden. So ließe sich vielleicht eine Erleichterung schaffen. Es steht ja leider zu erwarten, daß in der Zu-

künft das Begehr nach dem Entlassschein häufiger auftreten wird, als das vielleicht bisher der Fall war. — Wir sind heute nicht in der Lage einen Antrag nach dieser Seite hin zu stellen; aber wir können ankündigen, daß ein Antrag auf Lockerung des Parochialzwangs, der Parochialgrenze nach außen und nach innen, von uns an den künftigen Verfassungsausschuß gestellt werden wird; und wir bitten diesen, den geäußerten Gedanken wohlwollend entgegenzukommen und um eine Neuregelung im Sinne der Erleichterung für die Gemeindeglieder sich zu bemühen.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Meine Herren! Wir sehen natürlich diesem Antrag gern entgegen. Im übrigen möchte ich nur mit zwei Worten sagen, daß die Schwierigkeiten, auf welche bezüglich der Abmeldung hingewiesen worden ist, in diesem Maße z. B. in Karlsruhe nicht vorhanden sind. Man muß sich hier nicht persönlich abmelden, sondern man kann es schriftlich tun. Damit fällt ja das Gefühl, von dem der Herr Abgeordnete Bender gesprochen hat, durchaus weg. Im übrigen erlaube ich mir nur vorläufig zu bemerken, daß der Geschäftsgang von Pfarrer zu Pfarrer sich aus sehr vielen Gründen, die ich hier jetzt nicht weiter ausführen kann, nicht empfiehlt. Ich glaube, wo das Bedürfnis vorhanden ist, muß diesem Bedürfnis Rechnung getragen werden. Aber der Betreffende, der einen andern Geistlichen wählen will, muß seinerseits den Schritt tun, der dazu erforderlich ist. Sonst wäre die Folge eine völlige Auflösung aller Parochien.

Abgeordneter Dr. Fath: Ich bin wohl der einzige in dieser Versammlung, der auf dem Gemeindetag in Hannover gewesen ist. Jene Tage sind mir eine bleibende schöne Erinnerung, namentlich auch deshalb, weil es mir noch vergönnt gewesen ist persönlich die Bekanntschaft des Herrn Sulze zu machen, der bald darauf gestorben ist. Bei dem Vortrag, auf den der Herr Pfarrer Bender angespielt hat, wurde natürlich auch eine Besprechung ins Leben gerufen und außer dieser wurden auch sehr lebhafte Privatgespräche geführt. In der Besprechung und namentlich in den Privatgesprächen sind sehr viele Dinge zu Tage getreten, die die Folge des Personalgemeindesystems sind, Dinge, die man besser nicht laut gesagt hätte, die dann in persönlichen Gesprächen allerdings zum Ausdruck gekommen sind, nämlich wie dieses Personalgemeindesystem sehr schlimme Folgen haben kann, namentlich zwischen den einzelnen Pfarrern. Wenn ich dann die Herren, mit denen ich zusammen war, auf unsere badischen Verhältnisse hinwies, soweit sie mir bekannt waren, erwiderten sie mir: O, wie seid ihr in Baden gut daran; hätten wir nur solche Verhältnisse, hätten wir nur diese Art. Das hat mich darin bestärkt, daß die Verhältnisse, wie sie bei uns sind, sehr schön und richtig sind. Das Ende jener Besprechung war ungefähr in dem Sinne, daß die Parochialgemeindeeinrichtung das regelmäßige sein solle, und daß, wenn ein neuer Pfarrer an eine neue Parochie kommt, dieser Pfarrer eben durch seine Arbeit in der Gemeindepflege und in der Seelsorge von Haus zu Haus, von Person zu Person dafür sorgen solle, daß seine Parochialgemeinde möglichst eine Personalgemeinde wird, ob nun die Richtung eine andere ist oder nicht. Das ist der Sinn, in dem damals die Verhandlungen endigten, und das ist gewiß auch das richtige.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort zu diesem Punkt? — Dann ist er erledigt.
Abschnitt E wurde schon im Unterrichtsausschuß behandelt, wir haben darüber ja den Vortrag des Herrn D. Thoma gehört.

Wir kommen zu F: Kirchliche Ämter. Ich bitte den Herrn Berichterstatter uns darüber seinen Bericht zu geben.

Berichterstatter Abgeordneter Ludwig: F. 1 (Vorlage I S. 19). Ihr Ausschuß gibt dem Oberkirchenrat ganz recht, wenn er für richtige Studienanweisung angehender Theologen, besonders was die Philosophika und die praktischen Fächer angeht, eingehendere Unterstützung durch die Dekane und die Pfarrer wünscht, und gibt diesen Wunsch eindringlich an die eben genannte Adresse weiter.

2. Eine Anfrage aus der Mitte des Ausschusses, ob die neuerdings angewandte vierzehntägige Meldefrist für ausgeschriebene Pfarreien nicht zu kurz sei, wurde dahin beantwortet, es sei einstweilen nur ein Versuch; übrigens seien bis jetzt keinerlei ungünstige oder unliebsame Erfahrungen zu beobachten gewesen.

3. Gegen die vom Oberkirchenrat bei Besetzung von Pfarreien innegehaltene Übung hat Ihr Ausschuss nichts einzutwenden gefunden.

4. Die sog. Reisestellen sind eine sehr erfreuliche Einrichtung, und es bliebe nur zu wünschen übrig, daß sie durch wohlwollende Stifter eine Mehrung fänden. Aus der Mitte des Ausschusses kam die Anregung zu schultechnischer Weiterbildung der jungen Theologen etwa durch einen mehrmonatlichen Kursus in einem Lehrerseminar. Man verhehlte sich die Schwierigkeiten nicht, denen die Ausführung dieses Gedankens begegnen würde. Indes, wo ein Wille, da auch ein Weg! Die Frage ernstlich ins Auge zu fassen, ist schon halbe Lösung! Freilich wäre es nur zu erreichen, wenn die theologische Studienzeit um ein Semester verlängert würde.

Von anderer Seite wurde daran erinnert, wie lohnend es für junge Theologen sei, einer systematischen Sprechschulung sich zu unterziehen, und zwar bei einem eigentlichen Sprech- und Vortagskünstler. In Heidelberg wie in Freiburg sei bei einem hierfür Angestellten der Universität Gelegenheit dazu geboten, ebenso neuerdings hier in Karlsruhe.

5. Die Stolgebührenablösung erobert erfreulicherweise immer weiteres Land; schon hat ein Viertel der Gemeinden sie freiwillig durchgeführt, und zwar meist mittels der Ortskirchensteuer.

6—10. Während die vielfach angefochtene, in ihrem Grund aber doch unanfechtbare, der wissenschaftlichen Fortbildung der Geistlichen dienende Einrichtung der Pfarrsynoden dadurch eine leise Änderung erfuhr, daß das Verpflichtungsalter für die Lieferung einer wissenschaftlichen Arbeit aus Billigkeitsgründen aufs fünfzigste Lebensjahr herabgesetzt wurde, im übrigen aber dieses Institut eine altgewohnte Einrichtung ist, so ist dagegen die kirchliche Pflegerfhaft eine durchaus neue Einrichtung. Die Sache ist seiner Zeit auf der Generalsynode 1909 von Kirchenrat D. Bauer, dem Vater unseres verehrten Konzynodalen, angeregt worden und hat ihre Organisation jetzt schon über das ganze Land hin ausgedehnt; es haben die Pfleger schon reiche Arbeit geleistet, die bereits auch literarische Früchte getragen hat. Um vor der Vergessenheit bewahrt zu bleiben, sollten solche Arbeiten dem Druck übergeben werden, was natürlich nur mit Hilfe von kirchlichen Mitteln geschehen kann. Ihr Ausschuss war darum der Meinung, es solle jährlich vom Oberkirchenrat eine Summe von etwa 1000 M für diesen Zweck bereitgestellt werden.

Endlich wurde noch der Wunsch geäußert, es solle in jeder Gemeinde ein Archiv angelegt werden, das der Pfarrer zugleich mit einer Chronik zu führen und von dessen Vorhandensein und Fortführung sich der Dekan bei der Kirchenvisiontation pflichtgemäß zu verläßigen habe.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Es findet sich hier ein Druckfehler. In Nummer 9 Zeile 3 heißt es: „In dem dritten Fall erkannte der erweiterte Oberkirchenrat mit Stimmenmehrheit dahin....“ Es muß heißen: „mit Stimmeneinheit“, nicht „mehrheit“.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung.

Abgeordneter Dr. Kampf: Die Frage der Ablösung der Stolgebühren (F 5) wurde bereits erörtert. Es wurde dargelegt, daß eine allgemeine Ablösung der Stolgebühren auf gesetzlichem Wege nicht möglich ist. Es gibt nun eine Reihe von Gemeinden, die sehr wohl nach ihren finanziellen Verhältnissen in der Lage wären die Stolgebühren abzulösen, die aber bis heute dazu noch nicht geschritten sind. Ich glaube, daß gegenüber diesen Gemeinden doch noch etwas geschehen sollte. Es erscheint mir angebracht,

wenn gerade diesen Gemeinden durch einen allgemeinen Erlass des Oberkirchenrats die Gründe für die Zweckmäßigkeit der Ablösung dargelegt und ihnen Mittel und Wege für die Ablösung gezeigt würden. Vielleicht wäre auch in den Bescheiden des Oberkirchenrats auf die Kirchenvisitationen ein Raum vorhanden, um die Gemeinden darauf hinzuweisen. Es gibt eben verschiedene Gemeinden, die in diesen Fragen etwas schwierig sind und erst eines äußeren Anstoßes bedürfen, um einen solchen Schritt zu tun. Der Geistliche selbst ist oft nicht in der Lage das Erforderliche herbeizuführen. Ich glaube, daß es deshalb gut und angebracht wäre, wenn die Oberkirchenbehörde die Gemeinden auf das Zweckmäßige in entsprechender Weise hinweise.

Präsident des Oberkirchenrats D. H e l b i n g : Das geschieht bereits in reichlichstem Maß. Die Herren Dekane wissen, in wie vielen Bescheiden auf Kirchenvisitationen wir schon auf diesen Punkt aufmerksam gemacht haben. Die Herren Dekane selbst regen die Angelegenheit auch immer wieder an. Ich glaube, daß ihre Behandlung im Einzelfalle viel wirksamer ist, als wenn man einen allgemeinen Erlass hinausgäbe, der flüchtig gelesen und dann wieder auf die Seite gelegt wird. Wir stimmen also mit dem, was der Herr Vorredner gesagt hat, vollständig überein. Aber, wie ich auch schon im Verfassungsausschuß bei der Behandlung dieser Angelegenheit erklärte habe, wir tun das Menschenmögliche. Darüber hinaus irgendwie einen Zwang auszuüben sind wir nicht in der Lage.

Abgeordneter W e h m a n n : Sehr geehrte Herren! Ich möchte zunächst meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß der Abgeordnete Dr. Rampp als Laie den Punkt hervorgehoben hat, daß in der Frage der Ablösung der Stolgebühren doch etwas Weiteres vielleicht noch geschehen könnte. Das jetzige Tempo, das die Sache nimmt, ist doch eigentlich im großen und ganzen sehr langsam. In diesen letzten fünf Jahren waren es 33 Gemeinden, die teils mit Mitteln der Ortskirchensteuer, teils durch Übernahme auf örtliche Fonds zur Ablösung der Stolgebühren geschritten sind. Wenn es in diesem Maßstab weitergehen sollte, wären etwa in fünfzig Jahren alle Gemeinden soweit. Bis jetzt ist ja nur ein Viertel der Gemeinden in der Lage gewesen oder hat sich entschließen können die Stolgebühren abzulösen.

Sehr geehrte Herren! Wir sind doch alle darüber einig, daß die Stolgebühren seiner Zeit etwas gut Gemeintes waren und in gewissem Sinne damals auch wohltätig gewesen sind. Aber heute sind sie das nun garnicht mehr. Bei unseren heutigen Anschauungen, bei unseren heutigen so ganz veränderten Verhältnissen passen sie in unsere Zeit nicht mehr hinein, sie sind veraltet, sie sind für unsern Stand geradezu entwürdigend. Wir werden gewissermaßen mit diesen Stolgebühren zum Stande der Lohnarbeiter herabgedrückt, und deswegen sollte man jeden Versuch machen, der irgendwie geeignet wäre, der Sache einen kleinen Vorschub zu geben. Ich darf daran erinnern, und die anwesenden Herren Juristen werden mir das ja bezeugen: der Bürgermeister hat früher in der Gemeinde die Gebühren für Auszüge aus dem Standesbuch oder für Beglaubigungen persönlich einnehmen müssen. Das ist in den meisten Gemeinden jetzt auch anders. Die Gemeindekasse zieht die Gebühren ein und bezahlt sie an den Bürgermeister. Nur wir Pfarrer müssen noch bei jeder Kasualhandlung dastehen und den Lohn in Empfang nehmen, wenn man gefragt wird: was kostet es? Meine Herren! In jeder Gemeinde wird Landeskirchensteuer erhoben, in vielen Gemeinden wird auch Ortskirchensteuer erhoben, und in drei Vierteln unserer Gemeinden bestehen daneben noch die Stolgebühren. Das ist ein Zustand, der auf die Länge der Zeit nicht fortbestehen kann.

Nun haben wir freilich keine gesetzliche Handhabe das zu ändern. Vorhin wurde daran erinnert, daß die Herren Dekane bei der Kirchenvisitation auch darauf zu sprechen kommen und im Bescheid darauf geantwortet wird. Aber ich darf Sie doch daran erinnern: bei der Kirchenvisitation gibt es eine solche Fülle von Fragen, die behandelt werden, daß gerade diese Angelegenheit oft, wie ich aus eigener Erfahrung weiß, nur ganz kurz, nur so im Vorübergehen gestreift wird. Ich stelle mir aber vor, daß im Ein-

zefall die Oberkirchenbehörde dieser ausgesprochenen Bitte nachkommen könnte, indem sie in einem besonderen Schriftsat alle die Gründe zusammenstellt, die für die Abschaffung der Stolgebühren sprechen. Ein solcher Schriftsatz könnte gerade an die Gemeinden geschickt werden, die schon längere Jahre Ortskirchensteuer eingeführt haben. Es sollte natürlich nicht im Augenblick der Einführung der Ortskirchensteuer geschehen. Da könnte es Verstimmung geben. Aber die Gemeinden, die die Ortskirchensteuer schon längere Jahre eingeführt haben, die schon daran gewöhnt sind, könnten gerade durch eine solche Zuschrift des Oberkirchenrats, welche die eigene Darlegung des Ortspfarrers mächtig unterstützen wird und nicht nur eine Belehrung, sondern sogar eine Anregung für die Gemeinde bildet, nun noch einmal gewissermaßen amtlich aufgefordert werden die Sache in Angriff zu nehmen und vielleicht durchzuführen. Ich meine, ein solches oberkirchliches Schreiben an unsere Gemeinden brauchte nicht in jedem Falle verschieden zu sein, sondern es könnte sich wie gesagt um einen Schriftsatz handeln, in dem die Gründe für die Ablösung der Stolgebühren ausführlich dargelegt werden und den Gemeinden nahegelegt wird diesen Schritt zu tun.

Ich möchte also meinerseits die ausgesprochene Bitte lebhaft unterstützen. Ich sage mir freilich: das ist kein Allheilmittel. Aber im gegebenen Fall könnte es doch dahin führen, daß durch die Belehrung und Anregung der Oberkirchenbehörde vielleicht der Sache im Einzelfalle gedient wird.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Ich glaube wirklich nicht, meine Herren, daß wir ein größeres Maß von Belehrung aufwenden können. Ich ergänze meine vorhin gemachten Bemerkungen noch dahin, daß wir auch bei der Einführung der Ortskirchensteuer in den Gemeinden auf die Ablösung der Stolgebühren hinweisen, nämlich wenn die Ortskirchensteuer ohnehin aus anderen Gründen eingeführt wird oder eingeführt werden muß. Aber um der Stolgebühren willen anzuregen, daß die Ortskirchensteuer eingeführt wird — meine Herren, Sie werden wohl mit mir empfinden, daß das nicht wohl angängig ist.

Im übrigen möchte ich noch eine Kleinigkeit ergänzend anfügen. Sie lesen hier, daß bis 1. Januar 1914 in 109 Fällen die Ablösung stattgefunden hat. Seit 1. Januar d. J. sind wieder acht weitere hinzugekommen, das macht also in diesem Augenblick 117. Ich finde das kein ungünstiges Ergebnis im Hinblick auf die beiläufig 400 Kirchengemeinden, die wir haben. Solche Dinge gehen eben nicht mit einem Schlag. Und wenn Sie bedenken, daß in dem noch übrigen Rest von zweihundert und so und soviel Gemeinden eben eine außerordentliche große Zahl ist, die keine Kirchensteuer haben und keine Ortsfondsmittel, aus denen sie ohne Besorgnis in genügender Weise die Stolgebühren ablösen könnten, dann werden Sie zugeben: es bliebe nur das einzige Mittel übrig, das im Ausschuß neulich besprochen worden ist, nämlich aus allgemeinen Kirchenmitteln einzutreten, und das haben wir ja ablehnen müssen.

Abgeordneter Weymann: Ich möchte nicht missverstanden werden. Ich habe nicht gesagt, daß um der Ablösung der Stolgebühren willen Ortskirchensteuer eingeführt werden soll. Ich sage nur: da, wo sie schon längere Zeit eingeführt ist, könnte man vielleicht mit einer erneuten Darlegung einen Erfolg erzielen.

Berichterstatter Abgeordneter Urdwig: Es sei mir gestattet, noch einen Augenblick auf etwas zurückzukommen. Ich will die betreffende Stelle — es ist nur ein ganz kurzer Satz aus dem Bericht — noch einmal vorlesen: „Aus der Mitte des Ausschusses kam die Anregung zu schultechnischer Weiterbildung der jungen Theologen etwa durch einen mehrmonatlichen Kursus in einem Lehrerseminar.“ Die Anregung kam im Ausschuß von mir, verehrte Herren. Sie ging hervor aus einer an mir selbst einst in jungen Jahren gemachten Beobachtung und aus einer Beobachtung an den jungen Theologen, die als Vikare in meiner Gemeinde waren und deren Zahl sich schon auf fünfzig bis sechzig beläuft. Hier in der Generalstunde sind fünf meiner ehemaligen Vikare als Mitglieder. Aus solchen Erfahrungen hervorgehend ist diese Anregung gekommen. So und so oft beobachte ich an den jungen Theologen, wie wenig praktisch sie geschult sind in der Technik des Religionsunterrichts. In der Technik, sage ich. In den Schulen begegne

ich da sehr häufig jungen Lehrern und Lehrerinnen, die aus dem Seminar kommen, und ich freue mich immer, mit welcher Gewandtheit und Sicherheit sie die technischen Handgriffe in der Fragestellung und in all diesen Beziehungen üben, während daneben unsere jungen Theologen vielfach sehr ungeschickt sind, daß es einem wirklich weh tut. Ich will damit durchaus kein Wort der Klage oder Anklage über den Betrieb unseres Predigerseminars in Heidelberg aussprechen. Dort kommen ja die jungen Leute viel zu selten zur Übung in diesen praktischen Dingen. Eine derartige Technik kann nur erreicht werden durch den Drill und der kann nur in einem besonders dafür eingerichteten Seminar erreicht werden. Daher kam der Wunsch, es möchte, wenn es irgend erreichbar wäre, unseren jungen Theologen die Möglichkeit gegeben werden sich in einem Lehrerseminar diese Technik, diese praktischen Handgriffe des Unterrichts anzueignen.

Abgeordneter D. Thoma: Verehrte Herren! Ich wäre sehr damit einverstanden. Es ist gesagt worden, welch große Vorteile ein Seminar hat. Das Lehrerseminar führt ja die jungen Leute ein ganzes Jahr, eigentlich anderthalb Jahre lang in den Betrieb des Unterrichts ein, also auch des Religionsunterrichts, von dem wir ja hier reden. Aber wie sich das machen ließe in unseren Lehrerseminaren, ist mit recht unklar. Ich glaube, die Staatsregierung verfügte sich nicht dazu. An unserm Lehrerseminar hier in Karlsruhe, an dem sogenannten evangelischen, an dem ich bin, waren früher norddeutsche Theologen, die hier oder in der Umgebung irgendwie in Stellung waren. Die hatten die Auflage, sechs Wochen lang unser Seminar zu besuchen, weil das eine Vorschrift ist für die norddeutschen, die preußischen Theologen, insoweit als diese ja geborene Volksschulvisitatoren sind. Aber bei den Herren kam nicht viel heraus. Sie sind sechs Wochen lang hingefessen und haben diesen Unterricht in allen Fächern, nicht nur in Religion, mit angehört, haben auch mit zugeschaut, aber — und das bestätigt das, was der Herr Dekan eben gesagt hat, — wenn wir sie aufforderten den Unterricht jetzt einmal eine Stunde zu übernehmen, um praktisch eine Lehrprobe vorzuführen, dann haben sie sich mit Händen und Füßen gewehrt. Sie haben sich geschämt vor den Lehrern und vor den jungen Seminaristen, die da ganz gewandt auftraten, weil sie es eben nicht gekonnt haben. Es ist ganz richtig, ein Drill müßte da sein, aber ein Drill von sechs Wochen ist viel zu wenig. Und wie gesagt, wie unsere Staatsregierung sich dazu stellen würde, das ist mir heute sehr zweifelhaft. Damals ging es noch so; ich glaube, es ist gar nicht beim Unterrichtsministerium angefragt worden. Jetzt muß aber über alles, was außerordentlich ist, beim Unterrichtsministerium angefragt werden. Es müßte denn zwischen Kirchenregierung und Staatsregierung, d. h. dem Unterrichtsministerium ein Abkommen getroffen werden, was ich sehr begrüßen würde. Da jetzt in Aussicht steht, daß unsere Seminare nicht mehr so überfüllt sein werden, so wäre immerhin in den Lehrerseminaren die Möglichkeit vorhanden, ich meine, auch die technische Möglichkeit, daß man solche jungen Theologen aufnehmen könnte. Ich würde es, wie gesagt, sehr begrüßen, aber ob es geht, ist die Frage.

Abgeordneter D. Bauer: Meine Herren! Erlauben Sie mir einige Worte, nicht der Verteidigung für das Predigerseminar, denn ich weiß sehr wohl, daß gerade die Vorübung in bezug auf den kirchlichen Unterricht zu den allerschwierigsten gehört. Und jeder von Ihnen, der diese Seminarübungen an der Universität in irgend einer Form mitgemacht hat, weiß ganz genau, daß der Dozent hier mit den größten Schwierigkeiten zu tun hat von Seiten der Anfänger. Was wir darin tun können, versuchen wir ja, wir suchen ja auch die jungen Leute in die Schule selbst einzuführen.

Aber ich möchte ein anderes Wort zu der Sache sprechen. Aus meiner Kenntnis der norddeutschen Verhältnisse heraus kann ich nur versichern, daß der Herr Abgeordnete D. Thoma durchaus recht hat. Ich würde das noch viel mehr unterstreichen. Die Bildung der Theologen in Norddeutschland in dieser Richtung, namentlich durch den sechswöchentlichen Besuch eines Lehrerseminars ist durchaus unzureichend und entspricht keineswegs dem, was wir auf der Universität erreichen können. Wenn Sie das also wünschen,

dann müssen Sie mindestens ein halbes Jahr ansehen für den Aufenthalt in einem Lehrerseminar, und zwar nicht bloß zum Zuhören, sondern so, daß der junge Mann völlig an dem Unterrichtsbetrieb von morgens bis abends teilnimmt. Dem widerspricht nun aber etwas anderes, was ich bei der Gelegenheit berühren muß, und was ich vorhin, glaube ich, nicht berührt habe, daß wir nämlich unsereseits an der Universität zur Zeit das Bestreben haben, die Zahl der Studiensemester zu erhöhen. Es ist innerhalb der katholischen Kirche in unserm Lande, wie Ihnen bekannt ist, dasselbe Bestreben vorhanden. Dort soll ja die Zahl der Studiensemester auf acht erhöht werden und dann erst das praktische Jahr folgen. Wir sind darin zurückgeblieben. Wir müssen darauf sehen, daß gerade die wissenschaftliche Vorbildung erhöht wird. Wie man das nun ordnen will, ob die zwei Semester oder das eine Semester, das hinzugefügt wird, nach der ersten Prüfung folgt, ob also die Zeit der praktischen Vorbildung erhöht wird oder nicht, das ist eine Frage für sich. Ich meine nur: wenn man jetzt noch die Forderung aufstellt, die praktische Vorbildung des Geistlichen in Bezug auf den Unterricht so zu erhöhen, daß man da ein Semester hinzufügt, dann müßte ich, glaube ich, doch vom Standpunkt dessen, der die Wissenschaft zu vertreten hat, dagegen Einsprache erheben. Ich müßte sagen: in erster Linie ist es das wichtigste, daß unsere jungen Leute in die wissenschaftlichen Bestrebungen der Gegenwart eingeführt werden. Die praktische Ausübung im Unterricht — geben wir das doch ruhig zu — haben wir alle erst im Unterricht selber gelernt. Was wir den jungen Leuten geben können, ist die Einführung in die Technik, in die Methodik. Die praktische Übung des Unterrichts selber lernt man im Unterricht, und dafür haben wir ja die ausgezeichnete Einrichtung des Vikariats, wie man das in Norddeutschland in der Form auch nicht hat, sodäß wir, glaube ich, in Bezug auf die Vorbildung für den Unterricht im ganzen genommen hier in unseren heimatlichen kirchlichen Verhältnissen sehr viel besser daran sind, als das im Norden der Fall ist.

Abgeordneter Frey: Meine Herren! Ich glaube, es hat sich bei einzelnen Herren gezeigt, daß sie die Ausbildung der jungen Lehrer, was die praktische Schulung anlangt, etwas übersehen (Sehr richtig!) und umgekehrt die Schulung, die unsere jungen Theologen im Predigerseminar erhalten, etwas unterschätzen. In beiden Fällen handelt es sich eben im wesentlichen darum, ob die betreffenden Leute von Haus aus pädagogisches Geschick haben oder nicht. (Sehr richtig!) Selbstverständlich gehört die Anlage zum Unterrichten geübt, und wenn sie in höherem Maße bei den jungen Theologen, den angehenden Geistlichen geübt werden kann, so ist das sicher außerordentlich erstaunlich. Aber der Besuch eines Lehrerseminars auf eine kürzere Zeit wird das hier doch nicht leisten, was wir brauchen. Ich möchte besonders auf eine Schwierigkeit (außer der, die der Herr Abgeordnete Thoma schon angeführt hat, ob die Erlaubnis überhaupt erteilt würde) hinweisen. Unsere Seminare sind nämlich, in der Regel wenigstens, bloß mit den Schuljahren 1 bis 4 ausgestattet, also gerade mit den Schuljahren, mit denen der Pfarrer später am wenigsten zu tun hat. Nun kann man ja wohl sagen, daß auch diese Schuljahre ausgezeichnet geeignet sind, um die praktischen Anfänge einzubauen. Aber man sollte eben auch den Stoff dort behandeln können, wenigstens einigermaßen und zum Teil behandeln können, dessen Behandlung später gerade dem Geistlichen obliegt, und dazu gehört z. B. der Katechismus. Dafür wird u. a. in den Seminaren gar keine Möglichkeit bestehen.

Ich glaube also, daß die Sache mindestens noch nicht sprudelnd ist und man sich noch recht reiflich überlegen muß, was man da macht. Ich glaube, der Wunsch nach einer besseren praktischen Ausbildung ist gerechtfertigt, aber so ganz ungünstig, meine ich, dürfte die praktische Vorbereitung der jungen Theologen doch nicht beurteilt werden.

Berichterstatter Abgeordneter Ludwig: Werte Herren! Es ist selbstverständlich, daß nicht davon gesprochen wurde, daß die jungen Theologen sich die nötige Gewandtheit in der technischen Handhabung des

Unterrichts nicht durch Übung erwerben können. Manche bringen sehr viel Begabung von Haus aus mit und lernen es sehr bald. Sie sehen es auch an den Lehrern, mit denen sie verkehren. An diesen Lehrern haben sie vielleicht gute Vorbilder, wie sie es zu machen haben, ebenso an ihren Pfarrern, bei denen sie als Vikare sind.

Nun macht man aber gerade bei den jungen Lehrern die Erfahrung, daß sie, auch wenn sie von Haus aus wenig begabt sind, durch den Drill, den sie bekommen, durch die durchgreifende Schulung, die sie im Seminar erhalten, all diese Technik beherrschten lernen, und das ist es, was ich gern gewünscht hätte. Wie es zu erreichen ist, das ist ja natürlich eine weitere Frage. Es mögen da sehr viele Schwierigkeiten vorliegen. Einen derartigen Drill kann das Predigerseminar nicht geben, das weiß ich sehr wohl, und ich habe mich deswegen gehütet, auch nur eine Spur von Tadel gegen den Betrieb im Predigerseminar auszusprechen. Ich glaube aber, man könnte vielleicht auf dem angedeuteten Weg das erreichen, was noch fehlt. Es wäre deshalb vielleicht umso mehr angezeigt, die Sache einmal ernstlich ins Auge zu fassen, weil unsere diesmalige Synode den Geistlichen statt den bisherigen drei Religionsstunden sechs zugewiesen hat, also die Erteilung des Unterrichts ein viel höheres Maß von ihrer Kraft und von ihrer Zeit, auch von ihrer Geschicklichkeit und Gewandtheit in Anspruch nehmen muß.

Abgeordneter D. Bauer: Meine Herren! In der kirchlichen Erziehung ist nicht der Drill die Hauptsache, sondern die Beherrschung des Stoffes und die Erziehung des jungen Mannes zu einer Persönlichkeit, die mit Begeisterung unterrichtet. Kommt der Drill dann hinzu, so ist das noch ein besonderes Geschenk. Aber zum Drill erziehen, das können wir nicht.

Abgeordneter Weiß: Ich möchte dem noch hinzufügen, daß doch auch vielmals das viele Wissen gerade ein Hindernis dafür ist, daß jemand aus dem Vielerlei nun das herausfindet, was hier vor der Schulklasse eigentlich allein nötig ist. Es kann, glaube ich, nicht geleugnet werden, daß doch eine gewisse Fertigkeit und Technik eben auch zum Religionsunterricht gehört. Diese Technik ist im großen und ganzen für alles Unterrichten im letzten Grunde dieselbe. Es ist das rasche Sich-Besinnen, das induktive Denken, das sich einfach von selbst in die Sache hinein weiter bewegt. Es ist ganz einerlei, ob ich Latein oder Griechisch oder Geschichte oder Deutsch oder Religionsunterricht ertheile. Ich muß einfach, wenn ich fragen will und wenn die Sache vom Fleck gehen soll, rasch denken können, und die Fragen müssen sich mir einfach nacheinander gewandt und glatt ergeben.

Es gibt, glaube ich, eine Hilfe auch für unsere Kandidaten. Wenn es z. B. zur Vorschrift gemacht würde, daß die Kandidaten in den Ferienzeiten bei dem Pfarrer ihres Ortes wenigstens einen Teil des Unterrichts, unter seiner Aufsicht und Leitung natürlich, übernehmen und wenn sie dann nachher den Nachweis erbringen müßten, daß sie tatsächlich auch praktische Übungen vor einer wirklichen Naturklasse, wenn ich mich so ausdrücken darf, gemacht haben, dann könnte ich mir doch denken, daß dabei etwas herauskommt. Denn alle Seminarunterrichtsbildung ist doch schließlich eigentlich Unterrichten vor einer Kunstkasse. Da weht eine ganz andere Luft, und es besteht ein ganz anderes Verhältnis des Lehrers zu den Schülern. Man muß in eine Naturklasse, in eine wirkliche Klasse hineinkommen, die nicht eigens zu diesem Zwecke zusammengestellt ist. Und so hielt ich nun, soweit ich das im Augenblick überschauen kann, es doch nicht für ganz erfolglos, wenn vielleicht in dieser Hinsicht manche, ich will nicht sagen Vorschriften und Beschlüsse, sondern Empfehlungen von Seiten der Behörde gegeben würden.

Abgeordneter D. Thoma: Sehr verehrte Herren! Ich habe mich durch den Berichterstatter verleiten lassen das Wort „Drill“ zu gebrauchen. Das darf eigentlich doch auch für das Seminar nicht gebraucht werden, das ist unrichtig und das möchte ich richtig stellen. Aber ich wollte darauf aufmerksam machen: Es kommt nicht bloß auf die Übung in dem Seminar, auf die Einführung in die sogenannten Probelektionen

an, nein, der ganze Betrieb des Lehrerseminars ist anders als an einer Schule. Es wird in jeder Stunde und von jedem Lehrer gleichsam eine Musterlektion mit den Seminaristen selbst gehalten. Das ist eben das Bildende gerade dieser Fachschule, denn es ist ja eine Fachschule.

Alle die Schwierigkeiten für Ausbildung der Vikare werden nicht nur daran liegen, ob man ein halbes Jahr das Seminar besuchen kann, ich glaube, auch ein halbes Jahr würde nicht ganz genügen. Das Unterrichten ist, wie Herr Weiß ganz richtig gesagt hat, eben hauptsächlich eine Kunst.

Zu Abschnitt F. 7 bemerkt der Abgeordnete Dr. Kaiser: Ich möchte mir die Anfrage erlauben, in welchem Stande sich augenblicklich die Angelegenheit der Pflege der Geschichte und der Altertümer der Landeskirche befindet, und ob nicht die Möglichkeit geschaffen werden kann von Zeit zu Zeit sachgemäßes Nächstes darüber zu hören?

Oberkirchenrat Mayer: In jeder unserer Diözesen ist, zumeist aus der Zahl der Geistlichen — doch ist auch da und dort ein anderer Herr genommen worden — ein Pfleger ernannt, der die Aufgabe hat die Geschäfte zu besorgen, die durch die Richtlinien und Dienstweisung vorgezeichnet sind. Außerdem sind jedoch Oberpfleger ernannt, Männer, die durch ihre bisherige Tätigkeit besonders geeignet dazu erscheinen und das Einzelne zusammenfassen. Über die Sache selber läßt sich augenblicklich in der Tat nicht mehr sagen, als hier im Hauptbericht gesagt ist. Wir haben uns sofort, als wir diese Pflegerschaft eingerichtet, klar gemacht, daß die Aufgabe wohl als viel umfassender sich herausstellen würde, als man anfangs dachte, wenn erst einmal die Pfleger und Oberpfleger daran gegangen sein würden. Bei der ersten Versammlung, die wir abhielten — es war mehr eine instruierende Versammlung —, hat sich das nicht nur bestätigt, sondern gezeigt, daß die Arbeit sozusagen unter den Händen wächst. Sie rückt infolgedessen auch etwas langsam vor, das muß ich zugeben, und das hat allerlei Gründe. Wir haben unter den Geistlichen der Landeskirche eine ganze Anzahl, deren ausgesprochene Neigung sich auf diese Arbeit richtet, die von jeher sich in ihrer freien Zeit mit nichts lieber als mit ortsgeschichtlichen oder bezirksgeschichtlichen Studien beschäftigt haben. Wo in einer Diözese oder in einem Oberpflegerkreis solche Geistliche vorhanden sind, wo sie sich namentlich gegenseitig unterstützen, da geht es natürlich rasch vorwärts. Aber es ist das nun einmal eine Sache, zu der man nicht jedermann nötigen kann. Andere Geistliche haben wieder besondere Neigungen nach anderen Seiten hin, sie studieren lieber auf anderen Gebieten der Wissenschaft. So zeigt sich ein großer Unterschied. In einigen Diözesen ist die Arbeit schon sehr weit vorgeschritten, in anderen muß man noch etwas Geduld haben. Aber im ganzen darf man sagen: die Arbeit geht vorwärts. Sie richtet sich zunächst darauf, die alten Archivalien zu inventarifizieren, und es sind schon eine Reihe von Verzeichnissen bei uns eingelaufen. Wenn einmal alle Verzeichnisse da sind und sie das letzte prüfende Auge des sachkundigen Mannes, der über dieser ganzen Arbeit steht — augenblicklich ist dieser Posten erledigt — passiert haben, dann ist daran gedacht auch zum Druck dieser Verzeichnisse zu schreiten, und man stellt sich vor, daß damit für das ortskirchliche Studium im Bereich unserer Landeskirche doch ein wesentliches Hilfsmittel geschaffen sein wird. Ich glaube damit die Anfrage des Herrn Abgeordneten beantwortet zu haben.

Präsident: Das Wort wird nicht mehr gewünscht. Ich gehe über zu Ziffer 8. — Ziffer 9. — Ziffer 10.

Abgeordneter Bender: Im Gespräch mit mehreren Kollegen ist mir davon Kunde geworden, daß die Absicht besteht, der evangelischen Oberkirchenbehörde dafür besonderen Dank zu sagen, daß sie denjenigen Geistlichen, die aus besonderer Notlage gezwungen waren den Oberkirchenrat um Gewährung einer Unterstützung zu bitten, entgegengekommen ist. Diesen Dank möchte ich auch an dieser Stelle öffentlich zum Ausdruck bringen für die überaus weitherzige und freundliche Weise, in der solche Unterstützungen immer und immer wieder gewährt worden sind. (Bravo!)

Präsident: Ich ersuche nunmehr den Herrn Berichterstatter gefälligst fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordneter Ludwig: Abschnitt G „Vermögen“ fiel bekanntlich nicht in den Bereich unseres Ausschusses.

H. 1 (Vorlage I §. 22). Im letzten Abschnitt des Berichts geht es zunächst Tiefwege durch dunkle Täler. Was sagen die Zahlen dieser kleinen statistischen Übersicht? Ich weiß wohl, auch Statistiken können irren. Z. B. die ungeheuerliche Steigerung der Zahl der kirchlich ungetraut gebliebenen Mischehen (Buchstabe i der Tafel), und zwar in dem Jahrzehnt 1902 bis 1912 von 5,7 v. H. auf durchschnittlich 22,7 v. H., also um das Vierfache, kommt, wie der Vertreter der Kirchenregierung im Ausschuss erklärte, davon, daß Mannheim, weil es die Zahl der katholisch getrauten gemischten Paare nicht mehr wie früher erfahren konnte, einfach die Gesamtzahl der ungetraut gebliebenen Mischehen in die Zusammensetzung einsetzte. Aber abgesehen davon, zeigen nicht die Zahlen unter a und b wieder den gleichen nun schon seit Jahren andauernden langsamem, aber stetigen Rückgang des kirchlichen Lebens? Und die neuesten Angaben für 1913 weisen ein weiteres Zurückweichen auf. Ich sage ausdrücklich nicht: des religiös-sittlichen Lebens, sondern hauptsächlich des Gottesdienst- und Abendmahlbesuchs, d. h. des kirchlichen Lebens im engeren Sinn, der Kultusbeteiligung, also recht eigentlich Entkirchlichung, und zwar trotz der noch niemals so eingehend betriebenen kirchlichen Arbeit! In diesem Vorgang der Entkirchlichung können wir aber nur eine schwere Schädigung unseres Volkes sehen, die verhütet und bekämpft werden muß. Die Ursachen liegen auch bis auf die Wurzeln bloß vor Augen, Ursachen in und um uns, hundertfache Ursachen, innere und äußere von verwerflicher Art und auch innere und äußere ganz unverwerflicher Art! Das Übel und seine Ursachen kennen ist aber der erste Schritt zu seiner Bekämpfung und Überwindung; der zweite heißt, die rechten Mittel anwenden, die in unsere Hand gelegt sind, Gottes Wort und Gebet, diese Waffen des Glaubens, denen der Sieg verheißen ist. Brüder, lasst uns miteinander für unsere evangelische Kirche und unser evangelisches Volk arbeiten mit verdoppelter Kraft, mit verdoppeltem Eifer, damit die Kirche dem Volk und das Volk der Kirche erhalten bleibe, — arbeiten, als müßten wir alles tun, und beten, als müßte Gott alles tun!

Und dann der Tiefweg der Entsittlichung, eine Heerstraße, die nach allen Seiten hin sich verzweigt!

Der Bericht nennt zuerst den Geburtenrückgang, dies die Zukunft unseres Volkes bedrohende erst vor kurzem sichtbar gewordene gräßliche Gespenst! Da es in seinen Gründen noch nicht ganz aufgeklärt, in seiner statistischen Erscheinung noch nicht erfassbar ist, so möchte die Oberkirchenbehörde mit einer Ansprache an die Gemeinden (etwa am Bußtag) noch zurückhalten. Dann der Alkoholismus, der noch immer so entsetzliche Opfer fordert. Es ist ja auf diesem Gebiete seit einem Jahrzehnt besser geworden, aber noch lange nicht genug; und es heißt immer noch: Helfe, wer helfen kann! Ein Konfirmandenblatt (wovon im Ausschuß auch gelegentlich die Rede war), aber ohne Übertreibung, mag auch ganz wirksam sein. Hier und in Sachen des Kinotheaters und der Schundliteratur greift jetzt der Staat zur dankbaren Freude aller wahren Volks- und Jugendsfreunde gegen früher verstärkt ein.

Wie dem stets noch wachsenden Vereinstreibien und der immer noch sich steigernden Vergnügungs sucht und der daraus hervorgehenden vielfachen Sonntagsverwüstung zu wehren sei, ist noch immer ein ungelöstes Rätsel. Wieviel Sonntagssentheiligung kommt von dem übertriebenen Sportsleben und der geradezu schon in grossem Stil betriebenen Stadtflucht! Anderseits stehen auch viel gesunde Werte darin: Idealismus, Körper- und Gesundheitspflege, Natur Sinn und Naturfreude. Aufgrund besonders leidiger Vorommunisten kam Ihr Ausschuß zu dem Wunsch, die Kirchenregierung wolle den Gemeinden empfehlen, wenn irgend möglich kirchliche Wahlen nicht auf den Sonntag zu legen, schon damit nicht auch weltliche dahin gelegt werden.

Wegen Rekrutenausschreitungen bei Musterungen, meinte der Vertreter des Kirchenregiments, solle man sich in besonders schweren Fällen an den Oberkirchenrat wenden, der dann Schritte beim Ministerium tun werde. Andere meinten, man solle nicht gleich immer nach der Polizei rufen; die Dinge seien unschuldiger Art gewesen, was aber dann lebhaft bestritten wurde. Jugendnot, Jugendpflege, Jugendfürsorge (14. bis 20. Lebensjahr) nimmt seit einiger Zeit einen weiten Raum in den Erwägungen und Maßnahmen der Staatenlenker ein. Die Gründe, welche dazu führten, sind ja bekannt, sie fassen sich zusammen in dem geflügelten Wort: Wer die Jugend hat, hat die Zukunft! Da darf wohl darauf hingewiesen werden, daß die Kirche mit der Jugendpflege begonnen hat; was ist die Christenlehre anderes als religiössittliche Beeinflussung der heranwachsenden Jugend? Darnach hat die Innere Mission ihre Jünglings- und Jungfrauenvereine geschaffen, die katholische Kirche ihre Lehrlings- und Gesellenvereine, Marianischen Vereine usw. — lauter konfessionelle Vereinigungen. Zuletzt hat der Staat in umfassender, interkonfessioneller Weise sich der Jugendlichen angenommen und wünscht im nationalen Interesse den Anschluß der schon bestehenden Vereine, auch der Jünglingsvereine und Jugendbünde an den Jungdeutschlandbund, natürlich unbeschadet ihres berechtigten Wesens und ihrer geistlich gewordenen Eigentümlichkeiten. Ihr Ausschuß hat gerne bemerken zu können geglaubt, daß Geneigtheit dazu vorhanden ist.

Zu einem ganz vortrefflichen und außerst wirklichen Mittel religiössittlicher Beeinflussung der Massen im evangelischem Sinn und Geist entwickeln sich offenbar die „Gemeindeblätter“, endlich ein, wie es scheint, glücklicher Versuch, die Macht der Presse unmittelbar in den Dienst der Gemeinden und der Kirche zu stellen. Wir begleiten diese hoffnungsvollen Schöpfungen evangelisch-kirchlichen Lebens mit größtem Interesse und den besten Wünschen. Solch ein modernes Mittel ist auch der „Evangelische Preszverband“; von ihm war ja in der Sitzung des letzten Dienstag die Rede.

Berehrte Herren! Da in diesem Abschnitt außerordentlich viel zusammengedrängt ist, würde es sich vielleicht empfehlen an diesem Punkt mit der Erörterung einzufangen, da jetzt Ziffer 2 und 3 kommen, die ganz andere Gegenstände behandeln.

Prä sident: Ich komme dem Wunsche nach und eröffne die Besprechung.

Abgeordneter von Schöppfer: Hochgeehrte Herren! Die Zahl der ungetraut gebliebenen gemischten Ehepaare ist im Laufe des letzten Jahrzehnts bedeutend gewachsen. Wir haben uns in Mannheim auf unserer Diözesansynode auch mit dieser Frage beschäftigt. In früheren Zeiten bestand das umgekehrte Verhältnis. Katholischerseits ist man hinter der Zahl der evangelisch getrauten gemischten Paare weit zurückgeblieben gewesen. Das hat die katholische Kirche dahin geführt, daß sie nun eine eingehende Beeinflussung der in die Ehe Eintretenden versucht. Sie steht wohl fast überall mit dem Standesamt in Verbindung, läßt sich auf irgend eine Weise die Liste der Ausgehängten geben und sucht nun durch schriftliche und mündliche Beeinflussung sie dahin zu bringen, sich katholisch trauen zu lassen. Uns liegen dann und wann einmal solche Schriftstücke vor, sie haben mitunter Erfolg, vielfach aber auch den Erfolg, daß gerade diese Leute nun ganz unschlüssig werden und nicht wissen, was sie machen sollen. Dann lassen sie sich kirchlich überhaupt nicht trauen. Es gelingt uns dann und wann in späteren Zeiten eine solche kirchliche Trauung bei gemischten Ehen noch nachzuholen. Aber wir haben uns auch gesagt: man müßte die Leute in der rechten Weise seelsorgerlich beeinflussen, ehe sie die Ehe vor dem Standesamt schließen.

Das führt uns dann wieder auf die Aufgabe, daß wir in großen Städten — dort besteht natürlich der Übelstand am stärksten — enger begrenzte Gemeinden bekommen. Wir versprechen uns z. B. in Mannheim von der neu zu schaffenden Organisation doch auch das Gute, daß wir dann Laienkräfte an die Seite bekommen, die teils selber hier seelsorgerlich mit eingreifen können, teils wenigstens die so überaus notwendige Aufgabe erfüllen, den zuständigen Geistlichen rechtzeitig über solche Fälle zu benachrichtigen, sodaß

er dann eintreten kann. Wenn uns das in größerem Maß gelänge, so würde sich auch die Zahl der ungetraut bleibenden gemischten Ehen sicherlich vermindern.

Abgeordneter Nutzinger: Es scheint mir überaus erfreulich, daß die evangelischen Gemeindeblätter in den letzten Jahren in unserm badischen Lande weit hin Verbreitung und, soweit meine Kenntnis reicht, bei unsrer evangelischen Bevölkerung auch eine sehr freundliche Aufnahme gefunden haben, ohne daß die kirchlichen Sonntagsblätter darunter zu leiden hätten, wie von manchen befürchtet worden war. Diese „Gemeindeboten“ haben ja auch ihre eigene Aufgabe und ihr besonderes Daseinsrecht neben den herkömmlichen Erbauungsblättern und sie finden auch dort Eingang, wo die Sonntagsblätter nicht gelesen zu werden pflegen. Ich möchte mich jetzt hier nicht über die Aufgabe und über die Bedeutung der evangelischen Gemeindeblätter für das heutige kirchliche Gemeindeleben verbreiten, nur den einen Vorzug möchte ich hervorheben, daß es ihnen ganz anders als den Sonntagsblättern möglich ist, die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse zu berücksichtigen; kurz gesagt, daß durch sie — ich komme hier auf etwas zurück, was ich vorhin schon einmal angeführt habe — der Heimatgedanke, der für unser kirchliches Gemeindeleben von sehr großer Bedeutung ist, gepflegt und gestärkt wird. Ich meine den Heimatgedanken nicht nur in dem begrenzten Sinn, daß der Mensch der Heimat, in der er geboren und aufgewachsen ist, seine Liebe und Treue bewahren soll, sondern in dem erweiterten Sinn, daß die Glieder unserer evangelischen Kirche überall da, wo sie sich niederlassen, eine Heimat finden, sich heimisch fühlen und in ihnen das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit geweckt wird, daß sie sich fühlen als Glieder der kirchlichen Gemeinschaft, mit deren Sorgen und Freuden sie bekannt gemacht und in deren Bestrebungen sie mit hineingezogen werden. Man hat die evangelischen Gemeindeblätter schon damit zu verspotten gesucht, daß man sie Heimatduselblättchen genannt hat. Da mag ja ein wenig Konkurrenzneid mitsprechen. Ich finde jedenfalls eine derartige Verächtlichmachung von solch gesundem und dem Aufbau des kirchlichen Lebens dienendem Unternehmen bedauerlich. Es sollte doch möglich sein, auf diesem neutralen Gebiete, das sich von allen kirchenpolitischen Parteibestrebungen ängstlich fernhält, sich zusammenzufinden. Jedenfalls möchte ich dem Wunsch Ausdruck geben, daß diese evangelischen Gemeindeblätter auch da noch Eingang finden, wo man sich jetzt von diesem Unternehmen noch fernhält. Eine wesentliche Vermehrung der Arbeit entsteht ja dadurch für den Pfarrer nicht, seitdem die Einrichtung getroffen ist, daß die drei ersten Seiten von der Schriftleitung geliefert werden und der Pfarrer nur die vierte Seite oder auch die nur zur Hälfte monatlich zu bedienen hat. Diese geringe Arbeit wird reichlich belohnt durch die freundliche und ermutigende Erfahrung, die man mit diesem Unternehmen macht, und durch die enge Verbindung, in die man dadurch mit den einheimischen wie auch mit den auswärts wohnenden Gemeindegliedern kommt.

Es handelt sich bei dem Abschnitt des Hauptberichts, an dem wir stehen, um den Einfluß der Kirche auf das Volksleben. Da scheint mir nun der richtige Platz zu sein, hier einen Antrag zu vertreten, der mir vor einiger Zeit von Pfarrer Bark in Lahr zugegangen ist, den ich aber hier nicht als Antrag einbringen, sondern nur als Wunsch vortragen möchte. Von meinen Freunden und von mir wurden diese Anregungen Bark's als sehr zeitgemäß und beherzigenswert empfunden, weshalb ich sie hier weitergeben und meine eigene Stellung dazu kurz kennzeichnen möchte. Um was es sich dabei handelt, ergibt sich am besten aus den einleitenden Säzen, mit denen Bark in seinem Brief an mich seine Anträge begründet hat, und die ich mit freundlicher Erlaubnis des Herrn Präsidenten wohl verlesen darf:

„Es ist ein seit Jahrzehnten empfundener Übelstand, daß unsere organisierte offizielle Kirche sich zu wenig um die praktischen Lebensfragen bekümmt, welche unsre Zeit bewegen, geschiehe denn daß sie bestimmt an deren Lösung sich beteiligt. Je mehr diese Fragen in den Vordergrund treten, desto mehr wird dieser Übelstand zu einem Rotsand. Ich denke da vor allem an die immer bedeu-

tender werdenden Fragen und Arbeiten der äußern und der innern Mission, der Jugendpflege, der Frauenbewegung, der sozialen Bewegung, der Friedensbewegung und dergleichen. Man hat bis jetzt diese Dinge fast nur privaten Vereinen überlassen, die dadurch immer mehr in den Vordergrund treten und an Wichtigkeit gewinnen, während die Kirche auf die Seite gedrückt wird und an Bedeutung verliert, der Zeit und den Menschen immer fremder wird. Das ist ein unhaltbarer Zustand, der sehr bedenkliche Folgen zeitigen wird, nicht bloß für die Kirche, sondern auch für unser Volk. Denn in der Kirche werden doch die christlichen Grundsätze aufgrund fortwährender wissenschaftlicher Arbeit rein und klar herausgestellt und überliefert. Geht der kirchliche Einfluß auf die Gestaltung des sozialen Lebens — im weitesten Sinne — verloren, so ist Gefahr, daß nach einseitigen unreinen sozialchristlichen Grundsätzen in das Volksleben eingegriffen wird, und daß anderseits der Atheismus sich der Führung bemächtigt. Es ist die Pflicht, und heutzutage wohl die ernsthafte Pflicht unserer evangelischen Kirche, daß sie sich um die praktischen Lebensfragen unserer Zeit bekümmt. Es wurde als größter Fortschritt gepriesen, als Diözesangeschichtspfleger angestellt wurden. Ebenso wichtig wie die geschichtlichen Altertümer sind doch mindestens die Faktoren, die heutzutage geschichts- und kulturbildend sind."

Wenn Vater daraufhin zu dem doppelten Antrag kommt, daß 1. im Evangelischen Oberkirchenrat ein praktischer Theologe als außerordentliches Mitglied zur Verarbeitung dieser praktischen sozialen Fragen angestellt werden solle, und 2. daß in jeder Diözese zwei Pfarrer zu bestimmen sind, welche sich ex officio mit diesen Dingen zu befassen haben, so kann ich mich mit dieser etwas schematischen Erledigung dieser Dinge nicht befriedigen. Aber ich muß zunächst anerkennen — und ich glaube, sehr viele von Ihnen werden darin mit mir übereinstimmen —, daß in diesen einleitenden Bemerkungen Vaters eine richtige Beobachtung liegt und eine schwache Seite unseres evangelischen Kirchentums getroffen wird. Ich möchte diese Schwäche oder Rückständigkeit unserer evangelischen Kirche dahin scharf charakterisieren: wir stehen noch zu sehr auf dem altlutherischen Standpunkt, daß das Wort allein, das Wort auf der Kanzel es tun soll, während doch heutzutag dieses Wort die Mehrzahl der Glieder unserer Kirche nicht mehr erreicht. Ich bin selbstverständlich der Ansicht, daß der Pfarrer in allererster Linie den engsten und eigentlichen Pflichtenkreis als Prediger und Seelsorger zu erfüllen hat, und ich bin weit davon entfernt, einer zerstreuenden Vielseitigkeit das Wort zu reden. Aber wo einen Pfarrer seine Gaben und die Zeit, die Bedürfnisse und Verhältnisse auf andere Tätigkeitsgebiete nötigen, die dem kirchlichen Leben zugute kommen, da sollte diese Tätigkeit jede Anerkennung, jede nutzliche Aufmunterung und Unterstützung erfahren.

Wir müssen in dieser Hinsicht reformierter werden! Und das heißt in diesem Falle: wir müssen mehr Verbindung suchen mit dem Volksleben, seinen Nöten und Sorgen, wir müssen Einfluß zu gewinnen suchen auf die geistigen und sozialen Strömungen unserer Zeit, sie in evangelischem Sinne beeinflussen, weil wir doch der Überzeugung sind, daß die Entwicklung dieser Dinge unserm Volk nur dann zum Segen gereicht, wenn sie im Geist des Evangeliums sich vollzieht. Es mag Ihnen wie ein Widerspruch kllingen, wenn ich nun fortfahre: wir müssen katholischer werden! Das hat ja aber auch nur wieder den Sinn: wir sollten es besser lernen unsere Kräfte zu organisieren und für das Volksganze nutzbar zu machen. Wir zerstreuen unsere Kräfte zu sehr und haben meist so viele Bedenklichkeiten, wo wir zugreifen und Gelegenheiten ausnützen sollten. Es ist zwar gestern gesagt worden, wir sollten nicht so viel die katholische Kirche heranziehen. Aber es gibt eben doch Gebiete, auf denen wir von ihr etwas lernen können. Sie ist uns jedenfalls weit voraus im klugen Ausnützen der gegebenen Gelegenheiten, auf neuauftauchende und zukunftsreiche Bestrebungen einen Einfluß zu gewinnen. Ich nenne einige Beispiele. Ich habe es sehr bedauert, daß man von unserer Seite nicht gleich den Anschluß an den Jungdeutschlandbund gefunden hat

(Sehr richtig!), durch den doch die Arbeit in den konfessionellen Vereinen in keiner Weise behindert wird, sondern nur Unterstützung auch auf finanziellem Gebiet erfahren kann. Die katholischen Vereine haben sich unbedenklich, soweit die Satzungen es überhaupt zulassen, dem Bunde angeschlossen und die Unterstützung, die ihnen geboten wird, sich zu nutze gemacht. Dieser Anschluß einer größeren Anzahl katholischer Organisationen übt natürlich auch seine Rückwirkung auf die Leitung des Bundes aus, und wir dürfen uns bei unserer Zurückhaltung nicht darüber beklagen, wenn man von katholischer Seite auf die Leitung des Bundes nun auch Einfluß zu gewinnen sucht.

Ich erinnere an eine andere Organisation, die mir besonders nahestehst, den Bund für Volkskunde, ländliche Wohlfahrtspflege und Heimatschutz: „Die badische Heimat“. Wer in diesen Bestrebungen steht, der weiß, daß sie sich in der letzten Zeit in wachsendem Maße Geltung und Einfluß auf weite Kreise bis in die regierenden Kreise hinein zu verschaffen wußten. Aber auch hier hat die katholische Kirche diese Bestrebungen in ihrer Bedeutung besser einzuschätzen gewußt und ihnen mehr Beachtung geschenkt, als es von unserer Seite aus geschieht. Sie hat eine Anzahl vorzüglich organisierter Kräfte für die Leitung zur Verfügung gestellt. Als wir im Juni in Überlingen unsere Jahresversammlung abhielten, da wurden, wie mir mitgeteilt worden ist, von der Kurie die katholischen Pfarrer aufgefordert sich recht zahlreich an dieser Versammlung zu beteiligen, und sie haben es auch getan, während von unserer Kirchenbehörde, die doch auch eine Einladung erhalten hat, nicht einmal ein Pfarrer beauftragt worden ist ein Wort der Begrüßung zu übermitteln. Ich schließe daraus: man legt diesen Dingen nicht den Wert und das Gewicht bei, das sie verdienen. Wenn wir aber Einfluß auf das Volksleben uns erhalten und gewinnen wollen, dann dürfen wir derartige Gelegenheiten nicht versäumen.

Ich könnte noch andere Beispiele anführen, z. B. das Genossenschaftswesen und andere gemeinnützige Einrichtungen, in denen die katholische Kirche ihre bewährten Vertreter und Mitarbeiter hat, während wir im Hintergrunde stehen. Woher kommt das? Wir verzetteln uns zu sehr. Wir haben Pfarrer, die sich sehr eifrig der und jener Bestrebung widmen, aber sie stehen allein, sie haben keinen Rückhalt an der Kirche. Man zieht sie nicht genügend herbei, damit sie ihre Erfahrungen auch nutzbar machen können. In der katholischen Kirche wird jeder an seinen Platz gestellt, für den er besonders geeignet ist, der eine in der Jugendpflege, der zweite in der Baugenossenschaft, der dritte in der ländlichen Wohlfahrtspflege. Jeder schafft sich in sein Gebiet ein, er besucht die Versammlungen, er hält Vorlesungen, er wird zum Berater auf seinem besonderen Gebiet innerhalb seiner kirchlichen Organisation. So hat die katholische Kirche ihre Fachmänner in den verschiedensten sozialen Gebieten, sie ist darin vorzüglich organisiert.

Was soll also geschehen? Wir müssen die Kräfte, die wir haben, besser nutzbar zu machen suchen, sie heranziehen zu Pfarrkonferenzen und Diözesansynoden im Lande hin und her. Wir müssen ihnen Gelegenheit geben die wichtigsten Tagungen zu besuchen, um neue Anregungen zu empfangen oder ihrerseits dort hervorzutreten und unsere Kirche zu vertreten. Dazu sollten sie von der Kirche beauftragt sein, sie sollen wissen, daß die Kirche hinter ihnen steht. Zum andern gilt es die Zahl dieser Kräfte in unserm Lande zu vermehren, alles einheitlicher zu gestalten und zu organisieren. Dazu gehört natürlich auch, daß diesen Dingen von seiten des Oberkirchenrats eine größere Aufmerksamkeit zugewendet wird, als es seither geschehen ist und möglich war. Mit dem Wohlwollen allein ist es auf diesem Gebiet nicht getan. Wir müssen zur Tat schreiten, und hier ist ein Feld, auf dem alle Richtungen sich in friedlicher und fruchtbarer Arbeit zusammenfinden können. (Bravo.)

Abgeordneter Pfarrer Herrmann: Wir haben eben aus dem Munde des Herrn von Schoepffer gehört, wie sehr die Pfarrer in den Großstädten ausschauen und sich sehnen nach vermehrten persönlichen Hilfskräften. Man hat nun in vielen Städten Norddeutschlands Gemeindepfleger angestellt und damit

soweit ich etwas darüber gelesen habe, nur gute Erfahrungen gemacht. Ein Gemeindepfleger hätte vor allem das zu tun, was der Herr von Schoepffer vorhin erwähnt hat, durch Hausbesuch solchen Paaren nachzugehen, welche entweder in Gefahr stehen durch die katholische Kirche eingefangen zu werden, oder welche überhaupt die kirchliche Trauung verschmähen. Der Gemeindepfleger hätte ferner die Aufgabe neu zu ziehenden Gemeindegliedern nachzugehen, sie zu besuchen und sie in den Bereich der Gemeindearbeit einzuladen. Er hätte ferner die Aufgabe der Schriftenverbreitung, der Jugendpflege im weitesten Sinn. An manchen Orten hat man auch den Gemeindepflegern die Möglichkeit gegeben und den Raum gewährt, etwa in Straßen, die von der Kirche sehr weit entfernt liegen, in kleinen Sälen Bibelstunden zu halten, um so eine kleine Gemeinde zu sammeln und um die, die der Kirche entfremdet sind, auf diese Weise für das kirchliche Leben wieder zu gewinnen. Kurzum, der Gemeindepfleger wäre zu nennen der verlängerte Arm des Stadtpfarrers. Ich will mich weiter darüber nicht verbreiten, sondern nur darauf hinweisen, daß man in den etwa zehn Jahren, seitdem dieses Amt in der preußischen Landeskirche eingeführt worden ist, nun schon über dreihundert Gemeindepfleger angestellt hat. Man darf es auch hier dankbar begrüßen, daß der Oberkirchenrat auf eine Anregung, die von der Kirchlich-sozialen Konferenz an ihn gerichtet worden ist, auf die Tagesordnung der städtischen Diözesanversammlungen dieses Jahres eine Beratung über Gemeindepfleger und Gemeindepflegerinnen gesetzt hat. Ich möchte schließen mit der Hoffnung, daß es nicht nur bei den Beratungen bleiben wird, sondern daß auch einmal in unserm Land in dieser Hinsicht ein Schritt getan werden möchte.

Abgeordneter Hesselbach: Es ist bezüglich der Presse noch hinzufügen, daß in unserer hiesigen Gemeinde ein „Gemeindebote“ erscheint, der die Fragen der Öffentlichkeit, soweit sie das religiöse und kirchliche Leben berühren, in Betracht zieht und gerade in Kreisen, die der Kirche vielleicht ganz fern stehen, sehr eifrig gelesen wird und viel Gutes wirkt. Ich erwähne dies deshalb, weil die Arbeit an diesem Gemeindeboten an ganz wenigen Kräften hängt und oft über das Maß der verfügbaren Kräfte hinauswachsen will. Uns, die wir diese Arbeit tun, ist oft schon der Gedanke gekommen: wie wäre es, wenn auch in den übrigen großen Städten unseres Landes, die doch ganz gewiß einer solchen Unternehmung ebenso sehr bedürfen wie wir ihrer hier bedürfen, sich Mitarbeiter finden könnten, d. h. wenn diese Gemeindeboten-Arbeit, in dem größeren Stil, wie wir es hier machen, durch das ganze Land — ich meine die großen Städte — hindurchgeführt, und wenn sie so zentralisiert würde? Eine ganz große Reihe von den Fragen, die wir behandeln, sind allgemein religiöse und allgemein kirchliche Tagesfragen. Sie wären ebenso in Mannheim wie in Heidelberg und Pforzheim und Freiburg und Lörrach und Konstanz von Interesse. Ich möchte deswegen die hier anwesenden Mitglieder der Synode bitten, daß sie in den Kreisen, in denen sie zu wirken haben, doch diesen Gedanken sehr lebhaft hineinfragen möchten und uns vielleicht dazu verhelfen möchten, einen solchen weiteren Ausbau des „Gemeindeboten“ in unserm Land herbeizuführen.

Abgeordneter Dekan Hermann: Sehr verehrte Herren! Als ich vor fünf Jahren die Ehre und die Freude hatte, hier zum erstenmal vor dieser hohen Synode über Jugendpflege zu reden, geschah es zu einer Zeit, wo man noch nötig hatte die Notwendigkeit einer besonderen Pflege der schulentlassenen Jugend zu erweisen. Seitdem ist das anders geworden. Gott sei Dank, daß man in weiteren Kreisen über das bloße Klagen über die Zuchtlosigkeit der Jugend hinausgekommen ist und die Hand ans Werk gelegt hat. Es ist ja unmöglich, die ungeheuren Gefahren, welche unsere heutige Zeit hervorgebracht hat, durch bloße Klagen zu bemeistern. Es gibt nur einen Weg ihnen zu begegnen, das ist der Weg der religiösen Arbeit im Großen und im Kleinen. Nun ist der Staat auf den Plan getreten und Jugendpflege ist sogar Mode geworden. Daß die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer besonderen Jugendpflege durchgedrungen ist, ist ein Verdienst der ausdauernden Aufklärungsarbeit der Jünglingsvereine, die nicht müde wurden immer und immer wieder ins Land hinaus zu rufen: nehmt euch der Jugend an! Vor einigen Wochen

— es war am 14. Juni — hat man in Bremen die Feier des achtzigjährigen Bestehens des ältesten Jünglingsvereins Deutschlands gefeiert, welchen im Jahre 1834 der Pastor Mallet für die jungen Männer gegründet hat, um ihnen besonders für den Tag des Herrn eine bewahrende Zufluchtsstätte zu bieten. Heute zählen wir in Deutschland 2525 Jünglingsvereine mit 150 000 Mitgliedern. Sie treiben in religiöser, sittlicher und sozialer Hinsicht ein gesegnetes Werk, wobei ich besonders an die achtzig Soldatenheime erinnere, welche sie in Garnisonen und auf Truppenübungsplänen errichtet haben und unterhalten, und die sich des besonderen Wohlwollens seiner Majestät des Kaisers erfreuen. Neuerdings hat man auch Marineheime gegründet, um auf allen Marinestationen den Mannschaften der kaiserlichen Marine dieselbe Wohltat solcher Heime zu gewähren, wie sie den Soldaten des Landheeres gegeben ist.

Das Werk der christlichen Vereine junger Männer umspannt heute die ganze Welt mit 8584 Vereinen und 1 100 000 Mitgliedern. Was die christlichen Vereinigungen junger Männer draußen in der Heidenwelt, besonders in China, Japan und Indien, auch in Ostafrika leisten, das ist ein Lichtpunkt für die Kirche Jesu Christi geworden in der sonst so trüben Gegenwart. Über 5000 Berufssarbeiter für die äußere und innere Mission sind aus unsren Vereinen hervorgegangen und in zunehmendem Maße bilden sie die Auskultierungsstätte für unsere Missions- und Diakonenanstalten. Hand in Hand mit ihnen arbeiten die Jungfrauenvereine — der Deutsche Verband evangelischer Jungfrauenvereine zählt 250 000 Mitglieder —, die Bibelkränzchen an den höheren Lehranstalten mit 7000 Mitgliedern — in Baden sind es 19 Vereinigungen mit 900 Teilnehmern — und die Deutsch-christlichen Studentenvereinigungen. Diese Arbeit unter der gebildeten Jugend ist ebenso notwendig wie erfreulich; wird doch immer mehr offenbar, wie wahr das Wort Wellingtons ist, daß Bildung ohne Religion nur schlaue Teufel macht.

Meine Herren, mit dem, was ich eben gesagt habe, will ich unsre Arbeit nicht rühmen, ich habe nur nur erwähnt, weil über den neueren Jugendbestrebungen, die sich erst noch zu bewähren haben, in unsren Tagen die altbewährten übersehen und gering eingeschätzt werden. Im übrigen gelte der Grundsatz für alle Arbeit auf diesem Gebiete: nicht Eifersucht, sondern Wetteifer!

In Deutschland ist der Kampf um die Jugend schärfer entbrannt, seitdem die Sozialdemokratie auf den Plan getreten ist und um die Jugend wirbt. Ihre im Jahre 1903 gegründete Jugendorganisation hat in den wenigen Jahren ihres Bestehens einen ungeheuren Aufschwung genommen. Zielbewußt und tatkräftig hat sich diese Jugendbewegung in ihrer planmäßigen Verhetzung, ihrer verderblichen Aussaat von Unzufriedenheit und ihrer offen und frei hervortretenden Religionslosigkeit in den weitesten Kreisen der arbeitenden Volksjugend durchzusetzen vermocht. Ihre Jugendschrift, die „Arbeiterjugend“ zählt schon 100 000 Abonnenten. 200 Jugendheime werden von ihr unterhalten und große Opfer werden dafür von der Partei gebracht. Jedes Mitglied zahlt wöchentlich 10 Pfennig allein für die Jugendheime, also 5 Mark 20 Pfennig im Jahre. In der allerleitsten Zeit ist ein Bebelfonds für diese Jugendbewegung gegründet worden; dafür wird in allen deutschen Gauen die Sammlung mit Hochdruck betrieben. Man will der deutschen christlichen Jugendarbeit einen Damm entgegenstellen. Seit dem Jahre 1908 besteht ein internationaler Verband mit dem Ziel der Erziehung der Arbeiterjugend zum sozialistischen Klassenkampf. Es kann kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß die sozialdemokratische Jugendbewegung mit ihrem revolutionären Geist und ihrer Religionsfeindlichkeit eine der größten Gefahren für Staat und Kirche bedeutet. Es ist geradezu auf eine Wehrlosmachung des Staates und auf eine Unterminderung der Kirche abgesehen. Wahrscheinlich, meine Herren, es kann einem bei allem Optimismus, bei allem freudigen Mut zu unablässiger Arbeit doch bange werden um die Zukunft unseres Volkes.

Deshalb ist eine mächtvolle Gegentwicklung zu gemeinsamer Bekämpfung der sozialistischen Werkearbeit und all der schlimmen Feinde, die unsre Jugend heute bedrohen, ein einfaches Gebot der Notwehr.

Das ist vom Staate erkannt. Seit wir das letztemal hier versammelt waren, ist die staatliche Jugendpflege entstanden, eingeleitet durch den Erlass des preußischen Kultusministers vom 18. Januar 1911, der die Heranbildung einer körperlich leistungsfähigen, sittlich tüchtigen, von Gottesfürcht und Vaterlandsliebe erfüllten Jugend erstrebt. Darauf folgte die Gründung des Jungdeutschlandbundes. Männer von glühender Vaterlandsliebe haben die Führung übernommen, sie haben schon schöne Erfolge zu verzeichnen, und wer wollte sich ihrer nicht freuen? Es war gewiß an der Zeit, daß eine Bewegung einsetzte, welche den hohen Wert einer gesunden Körperpflege, den hohen Wert der Pflege nationaler und idealer Volksgüter betonte und ins helle Licht rückte. Deshalb zollen wir ihr bereitwilligst all die Anerkennung, die ihr gebührt. Aber eins bezweifeln wir: ob sie ausreichen wird, die Gegenwartsnöte zu überwinden und eine Volks- und Wehrkraft heranzubilden, die sich auch dem inneren Feinde gewachsen zeigt. Es ist durchaus nicht selbstverständlich, daß immer mens sana in corpore sano, daß eine gesunde Seele in einem gesunden Körper sei und daß man deshalb bloß den Körper recht pflegen müsse, um eine gesunde Seele zu haben, sondern Juvenal sagt:

orandum est, ut sit mens sana in corpore sano,

man muß darum beten, daß in einem gesunden Körper auch eine gesunde Seele wohne. Darum wird dauernder Erfolg nur von einer auf religiöser Grundlage aufgebauten Jugendpflege zu erwarten sein.

Meine Herren! Um der ausgesprochenen Gottlosigkeit unter der Jugend zu begegnen, müssen wir unser Jungmännervolk im ersten Linie mit dem Schild der Gottesfürcht und dem Schwert des Gottesglaubens ausrüsten. Wir stehen noch in der Erinnerung an 1813/14. Jene Helden, welche dort die Siege herbeigeführt haben, waren Gotteshelden, in deren Herzen außer der heiligen Blut der Vaterlandsliebe auch die heilige Flamme der Gottesfürcht und des Glaubens brannte, und deren Kampflosung „Mit Gott!“ herausgeborne war aus einer treuesten Hingabe an Gott. In ihnen lebte jener Heldengeist, welchen Ernst Moritz Arndt in seinem herrlichen Schertlied dem deutschen Volk ins Herz hineinsingen wollte:

„Deutsche Freiheit, deutscher Gott,
deutscher Glaube ohne Spott,
deutsches Herz und deutscher Stahl
sind vier Helden allzumal.“

Vaterlandsliebe erwacht am reinsten und am stärksten, wie auch unser geliebter Kaiser wiederholt hervorgehoben hat, auf dem Boden des Glaubens. Darum bleibt es für uns heilige Gewissenspflicht, unter dem heranwachsenden Männergeschlecht das Panier des Glaubens zu entfalten und die deutsche Jugend für die Sieges- und Segenkräfte des Evangeliums zu gewinnen. Allem Unglauben zum Trotz wollen wir es wagen das Herz unseres Jungvolkes zu erschließen für den lebendigen Glauben an Christus Jesus, den Heiland der Welt. Mit der Pflege nationaler Gesinnung kann eine durchgreifende Abwehr nicht geleistet werden. Zur Bekämpfung der Religionslosigkeit im feindlichen Lager ist noch die treueste Pflege der Gottesfürcht erforderlich. Wenn letzteres versäumt würde, so ließen wir es bei der Ausrüstung des jungen Männergeschlechts an der besten Waffe fehlen. Je vollständiger aber die Rüstung ist, desto besser kann man dem anstürmenden Feinde begegnen.

Der Bericht des Oberkirchenrats weist mit großem Ernst auf den steten unaufhaltsamen Rückgang des Kirchenbesuchs hin. An der Kirchenflucht ist aber das junge Geschlecht am meisten beteiligt. Ein fröhliches Hoffen durchzieht jedesmal unsere Seele im Blick auf unsere Konfirmanden. Aber wir müssen gestehen, daß die Nachwirkung der Konfirmation im allgemeinen recht schwach ist. Wie aber soll der Anschluß an die Kirche und ihre Segnungen wieder gefunden werden, wenn er in der Jugend so gründlich aufgegeben wird, daß Knaben und Mädchen an vielen Orten gleich nach der Konfirmation die Kirche verlassen? Der

junge Menjch auch auf dem Dorfe sieht sich heute gleich nach der Konfirmation in kirchlich gleichgültige oder geradezu kirchenfeindliche Organisationen hineingezogen. Wo wir nicht an der Jugend bauen, da bauen andere; aber sie bauen ein anderes Reich als das Reich Gottes. Es sei mir erlaubt hier an das Wort des Oberhofpredigers D. Orthander zu erinnern, das mir immer in der Seele nachklingt: „Gelingt es nicht die Jugend in den kritischen Jahren unter dem Einfluß der Kirche zu erhalten, so weiß ich nicht, wie unsere Kirche als Volkskirche auf die Dauer zu erhalten sein möchte.“ Dazu genügt es nicht, daß ein Teil der schulentlassenen Jugend einige Jahre vor schlechter Gesellschaft bewahrt wird, sondern wir wollen charakterfeste Persönlichkeiten heranbilden, deren Christentum nicht sofort außerhalb der Kirchenmauern dem ersten Spott und der leichtesten Versuchung erliegt, sondern die als Christen ihre Pflicht tun in Familie, Kirche und Staat. Wir sind uns bewußt damit eine echt kirchliche Arbeit zu treiben, denn was wäre unserer Kirche heute nötiger als Glieder, die nicht bloß gute Kirchengänger, sondern bewußte und gereifte Christen sind, die tätig mit in die Arbeit eingreifen!

So sind die evangelischen christlichen Jugendvereine mehr als ein notwendiges Übel, sie sind ein wichtiges Glied geworden im Aufbau der christlichen Gemeinde. Wir haben neben den eigentlich kirchlichen Einrichtungen in ihnen das beste Mittel, die Jugend mit dauerndem Erfolg für Christus und für die Kirche zu erziehen, und unsere Lösung lautet bewußt und entschieden: für Christus und für die Kirche und damit natürlich auch für das Vaterland! Wir fassen unsere Arbeit bewußtermaßen auf als einen Dienst für das Reich Gottes im großen und für unsere Kirche im besonderen.

Dazu möchte ich einiges aus unserer Arbeit anfügen. Andere mögen von ihrem Standpunkt aus noch das Ihrige beitragen. Meine Herren! Wir erziehen unsere jungen Leute direkt und planmäßig für die Kirche und für den Gottesdienst. Das ist bei uns ganz selbstverständliche Voraussetzung. Wir lehren sie, daß es für einen jungen Mann keine Schande ist in die Kirche zu gehen, am Sonntage nicht und am Werktag nicht, und unsere jungen Leute gehen auch zur Kirche, auch unsere Pfadfinder. Unsere Pfadfinder gehen nicht wie so viele Sports- und Jugendvereine unserer Tage, die nicht selten unsere Gottesdienste durch ihre lärmenden Durchzüge stören, neben die Kirche, sondern sie gehen in die Kirche, und es ist jedesmal erfrischend für eine Gemeinde, wenn eine schmucke Pfadfinderschar in die Kirche abschwenkt und mit ihr den Sonntag feiert. Sodann erziehen wir der Kirche kirchliche Männer und errichten damit einen Damm gegen die Kirchenflucht unter der Männerwelt. Diese jungen Männer geben durch treue Benützung der Gnadenmittel ein gutes Beispiel für die Gemeinde. Viele unserer Jünglinge sind auch schon in die kirchlichen Körperschaften eingerückt und üben da eine segensreiche Tätigkeit zum Nutzen der Kirche. Sie sind überall in erster Reihe mitbeteiligt, wo es sich um ein kirchliches Werk, um eine Arbeit für die äußere und innere Mission handelt. Das gilt natürlich ebenso oder noch in vermehrtem Maße von den Mitgliedern der Jungfrauenvereine. Das sind für einen Pfarrer außerordentlich wertvolle Gehilfen und Gehilfinnen. Solche Helfer zu erziehen, halte ich für ungleich viel wertvoller, als die Gemeindeglieder mit größerem Wahlrecht auszustatten. (Sehr richtig! rechts.) Ich darf auch auf unsere großen Posaunen- und Bundesfeste hinweisen, die Tausende anziehen und unter den Schall des Wortes Gottes bringen, zumeist junge Leute. Da wird Volksmission getrieben. Und welche Freude ist es, die jungen Leute, denen bei diesen Festen die Hauptrolle zufällt, im Dienste des Heiligtums tätig zu sehen. Es ist von hohem Wert, daß neben den gegenwärtig im Vordergrund stehenden körperlichen Übungen die Pflege der feineren Künste wie der Musik nicht vernachlässigt werde. Luther hat geraten, daß man die Jugend lehre, die edle Muster anzuwenden im Dienste dessen, der sie gegeben hat. Schließlich unsere Soldatenheime! Sie dienen nicht bloß dem Heer und dem Staat, sondern auch der Kirche, indem sie die jungen Leute in einer Zeit, wo sie vielen religiösen und sittlichen Gefahren ausgesetzt sind, bewahren und mit Kirche und Gottes Wort im Zu-

sammenhang halten. Ein Jahr nach der letzten Synode haben wir in Rastatt unser Soldatenheim einweihen können, das sich erfreulich entwickelt hat und vielen Soldaten eine trauta Heimstätte geworden ist. 20 000 Soldaten haben im letzten Jahr in unserm Heim verkehrt. Meine Herren! Wenn Sie bedenken, daß diese in ihren Sonntagsfreistunden nur vor dem Wirtshaus bewahrt geblieben sind, so bedeutet das schon einen großen Gewinn. Tausende von Briesen gehen aus dem Schreibzimmer in die Heimat; viele Hunderte verbringen in unsern schönen gemütlichen Räumen den Sonntag mit Lesen guter Bücher oder mit einem Gesellschaftsspiel, große Scharen hören bei unsern Vorträgen allerlei Belehrendes und nicht wenige sammeln sich regelmäßig um Gottes Wort. Aber noch lastet eine Schuld von 40 000 M auf dem Heim und hemmt unsere Arbeit. Wir sind darum dem Evangelischen Oberkirchenrat sehr dankbar für die Erlaubnis, daß wir an Kaisers Geburtstag die Gemeinden um eine Kollekte bitten dürfen. Etwa 150 Gemeinden willfahren dieser Bitte, und ich spreche ihnen auch von dieser Stelle für ihre wertvolle Mithilfe unseren herzlichen Dank aus. Nur eins ist sehr zu bedauern, daß wir bei dem Mangel an Mitteln bisher verhindert waren unsere Soldatenarbeit dahin auszudehnen, wo es am nötigsten wäre, auf den Truppenübungsplatz auf dem Heuberg. Ich darf wohl darauf hinweisen, daß Seine Majestät der Kaiser im vorigen Monat am 18. Juni das eben eingeweihte stattliche Soldatenheim des ostdeutschen Jünglingsbundes in Döberitz besichtigt und dabei nicht zurückgehalten hat mit seiner Anerkennung für diese Arbeit; er ist sich des Segens, den die Soldatenheime für sein Heer haben, völlig bewußt und ermunterte den ostdeutschen Jünglingsbund, in seinen Bestrebungen fortzufahren. Endlich sprach Seine Majestät den Wunsch aus, daß es gelingen möchte bald alle Übungsplätze mit Soldatenheimen zu versehen. Und ich füge den Wunsch hinzu, daß dieser Wunsch des Kaisers möglichst bald auch für unsern Truppenübungsplatz in Erfüllung gehen möchte.

So sehr wir bereit und bemüht sind, mit unsrer Jugendpflege der Kirche und dem Vaterlande zu dienen, so sehr sehen wir uns auch selbst nach Helfern um. Denn wir können die große und schwere Arbeit nicht allein leisten. Wollten wir das schon Erreichte abziehen von dem, was an der Jugend noch zu tun ist, wir würden uns über den ungeheuren Fehlbetrag entsetzen. Ein Dienst ist des anderen wert. Wir suchen unsre Bundesgenossen vor allem im Elternhaus, in der Familie. Wo die Eltern und Familienglieder sich mit uns verbünden, da kämpfen mit uns starke Hilfstruppen. Wer das Elternhaus gewinnt, hat die Schlacht schon halb geschlagen. Ist unsre Arbeit aber ein Dienst für die Familie, indem wir den Eltern ihre Söhne und Töchter helfen bewahren im gefährlichen Jugendalter, helfen christliche Hausväter und Hausmutter erziehen, so muß das Elternhaus das größte Interesse daran haben diese Arbeit zu unterstützen. Ich möchte auch darum von dieser Stelle aus laut und eindringlich in die Familien unseres Landes hineintun: Kommt herüber und helft uns! Laßt die christlichen Jugendvereinigungen nicht länger unter eurer Interesselosigkeit leiden!

Nicht minder wichtig ist uns die Bundesgenossenschaft der Lehrherren, der Schule und der Gemeinde. Je mehr Lehrer aus unsren Vereinen hervorgehen, um so allgemeiner wird das Verständnis und das Interesse der Lehrer für die kirchliche Jugendpflege. Und darüber freuen wir uns besonders. — Am wertvollsten ist uns natürlich die Unterstützung durch die Kirche. Unsere Kirchenbehörde hat ja immer wieder auch in der Zeit, die seit der letzten Synode hinter uns liegt, in den Bescheiden auf die Kirchenvisitationen und die Diözesansynoden nachdrücklich auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Jugendpflege hingewiesen; und dafür sind wir herzlich dankbar. Aber wir bitten um mehr. Die Kirche mache es dringend unausweichlich jedem Pfarrer zur Pflicht, daß er sich der Jugend annehme, sie weise ihre Dekane an bei den Kirchenvisitationen auf diesen Punkt immer den Finger zu legen. Was kann es besonders für jüngere Geistliche Schöneres geben, als sich mit der Jugend zu beschäftigen? Auf diesem Feld, besonders auf dem

Gebiete der ländlichen Jugendpflege ist Gelegenheit zu lohnender und für die Gemeinde segnenbringender Arbeit geboten, bei der man nicht nur gibt, sondern mehr noch für sich selbst gewinnt.

Nun haben wir ja schon im Verlauf dieser Synode gehört, daß wir aus allgemeinen Kirchenmitteln unterstützt werden sollen, dafür sind wir herzlich dankbar, und ich gebe auch hier noch einmal dem Wunsche Ausdruck, daß diese Summe mit der Zeit sehr wachsen möchte. Denn die Not wächst und die Arbeit wächst. Wir erkennen in der Jugendpflege die brennendste Frage unserer Zeit. Das Kapital, das hier angelegt wird, trägt die reichsten Zinsen. Wir geben viel Geld aus für die Gefallenen, ich selber stehe einem solchen Werk, dem Mädchen- und Frauenheim in Bremen vor und weiß, welche Summen da nötig sind. Aber überall, wo es sich um schon Gefallene handelt, stehen vieler Mühe und großen Kosten meistens geringe Erfolge gegenüber. Lassen Sie uns mehr tun, um die Quellen des Unheils zu verstopfen! Die Erfahrung lehrt, daß fast immer diejenige Tätigkeit, welche bei der Jugend einsetzt, mit geringen Mitteln verhältnismäßig große Erfolge erzielt. (Beifall.)

Abgeordneter von Hollander: Meine Herren! Ich unterstütze das, was der Herr Abgeordnete Ruzinger über den Jungdeutschlandbund gesagt hat. Ich bin von Anfang an Mitglied des Vorstandes des Jungdeutschlandbundes gewesen und wohl das einzige Mitglied der Generalsynode, das dem Vorstand angehört. Außer mir gehört als Vertreter der evangelischen Oberkirchenbehörde Herr Oberkirchenrat Mayer dem Vorstand an. Es war uns immer schmerzlich zu sehen, daß die katholischen Vereine gleich von Anfang an dem Jungdeutschlandbund beigetreten sind, während unsere evangelischen Vereine fernblieben und, wie ich glaube, nur aus einem Mißverständnis fernblieben; denn sie hätten durch den Beitritt zum Jungdeutschlandbund ganz ausschließlich nur Vorteile und gar keine Nachteile erlangt. Ich möchte zur Bestreitung dieses Mißverständnisses beitragen. Es ist immer befürchtet worden, daß den Vereinen durch den Beitritt zum Jungdeutschlandbund irgendwelche Fesseln angelegt werden, daß sie in der Betätigung ihrer Zwecke nach irgend einer Richtung hin behindert werden könnten. Das ist durchaus nicht der Fall. Der Jungdeutschlandbund Baden nimmt alle Vereine auf, die gleich ihm bezwecken, die körperliche, geistige und sittliche Weiterbildung der schulentlassenen Jugend planmäßig zu fördern, ihre Liebe zur Heimat, zum engeren und weiteren Vaterland zu beleben und zu stärken. Weiter wird von den beitretenden Vereinen nichts verlangt.

Ferner heißt es in § 3 der Satzung: „Parteipolitische Bestrebungen haben im Bunde keinen Raum. Der Bund steht auf interkonfessionellem Boden.“ Der Vorstand hat diese Bestimmungen dahin genauer ausgelegt, daß parteipolitische Bestrebungen auch in einem angeschlossenen Verein nicht statthaben dürfen. Alle angeschlossenen Vereine müssen unpolitisch sein und dürfen keine politischen Zwecke verfolgen. Dagegen wird die Bestimmung, daß der BUND auf interkonfessionellem Boden steht, nur so aufgefaßt, daß der BUND als solcher, die Bundesleitung, allen Konfessionen paritätisch gegenübersteht, daß aber die angeschlossenen Vereine sehr wohl konfessionell sein dürfen. Die katholischen Vereine haben sich ja auch bereits angeschlossen. Im übrigen werden den Vereinen keinerlei Beschränkungen auferlegt. Selbst das, was angeführt worden ist, daß die Vereine an größeren Festlichkeiten teilnehmen müßten, kann sich ja nur auf einzelne größere Städte beziehen. In Freiburg haben solche Festlichkeiten stattgefunden. Aber ein Zwang auf die einzelnen Vereine wird auch da nicht ausgeübt werden, und es besteht keine Verpflichtung eines einzelnen Vereins an irgendwelchen Festlichkeiten teilzunehmen, wenn er nicht will.

Nun wird ja der Jungdeutschlandbund Baden vom Staat in größerem Maß unterstützt. Der letzte Landtag hat ziemlich beträchtliche Mittel zur Verfügung gestellt, und es ist vorauszusehen, daß diese Mittel noch steigen werden. Warum sollen unsere evangelischen Vereine, da doch die evangelische Einwohnerzahl diese Mittel zum großen Teil aufbringt, nicht an diesen Mitteln teilnehmen und es der katholischen Kirche

überlassen sie allein für sich zu verbrauchen! Ich halte das für ganz unzweckmäßig. Der Jungdeutschlandbund unterstützt zwar die einzelnen Vereine nicht unmittelbar, er gewährt ihnen aber sehr beträchtliche Vorteile, z. B. dadurch, daß er die Kosten für die Unfallversicherung übernimmt, daß er sie auch sonst bei den verschiedensten andern Gelegenheiten unterstützt, mittelbar oder unmittelbar, durch größere Veranstaltungen, auch unter Umständen durch Bau von Jugendheimen und dergleichen. Natürlich kann das zuerst nur in größeren Orten in Betracht kommen.

Ich wiederhole, der Beitritt zum Jungdeutschlandbund Baden bringt unseren Vereinen keinerlei Nachteil, sie sind völlig unumschränkt in den Zwecken, die sie verfolgen. Sie können in jeder Art und Weise tun und lassen, was sie wollen. Dagegen haben sie alle Vorteile, die der Jungdeutschlandbund Baden seinen Mitgliedern bietet. Ich möchte also doch bitten, die Herren mögen erwägen, ob es nicht an der Zeit ist, daß nunmehr auch die evangelischen Jugendvereine sich dem Jungdeutschlandbund anschließen. (Bravo.)

Abgeordneter Specht: Verehrte Herren! Im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Dekan Herrmann möchte ich Ihnen ganz kurz nur Mitteilung machen auch von der Tätigkeit auf dem Gebiete der kirchlich-evangelischen Jugendpflege, die sich an die Namen Walter Classen und Clemens Schulz anschließt. Die Organisation des Bundes deutscher Jugendvereine ist noch nicht alt, knapp fünf Jahre. Aber der Bund hat sich gesund und gut entwickelt und verspricht ein fruchtbare Reis am Baum der kirchlichen evangelischen Jugendpflege zu werden. Im ganzen hat in Deutschland die Zahl der Mitglieder seit dem Jahre 1909, wo sie bei der Gründung 3100 betrug, eine Zunahme bis auf nahezu 11 000 erfahren. In Baden hat sich der badische Landesverband vor einigen Jahren organisiert und zählt heute 40 Vereine mit über 1200 Mitgliedern, zu denen in dem Laufe dieses Jahres wohl noch eine ganze Reihe von neuen Vereinen kommen wird. Er ist getragen von einem Kreise von erwachsenen Freunden der Bewegung selbst, der allerdings noch nicht sehr groß ist, er beträgt ungefähr 200 Mitglieder, läßt sich aber die Förderung dieser Jugendbewegung aufs treulichste angelegen sein.

Auch unsere Hoffnung in dieser Organisation ist, daß wir unter dem Segen Gottes arbeiten dürfen an der geistigen und religiös-sittlichen Erziehung unserer Jugend. (Bravo.)

Präsident: Nun können wir wohl übergehen zu Ziffer 2 von H. und ich ersuche den Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Ludwig: H. 2. 3. Merkwürdig und zugleich bewunderungswürdig ist es, wie allmählich die Innere Mission ihre Tätigkeit über soziale und so weite Gebiete des Volkslebens ausgedehnt hat, ganz im Geiste Wicherns, ihres großen Begründers: vom Presbyterband bis zum Versorgungsheim, von der Herberge für obdachlose Wanderer bis zu der Kinderbehütung, von den Trinkerheilstätten bis zum Schriftenvertrieb; — wer will es alles nennen, was da an Werken christlicher Warmherzigkeit und Wohltätigkeit besteht und jährlich sich mehrt, im Wetteifer mit eben so vielen staatlichen, kommunalen und privaten Anstalten und Einrichtungen und Werken, die auf dem Boden der Nächstenliebe erwachsen sind! Ihnen allen, ob sie nun weite Kreise umfassen oder in örtlichem Bereich arbeiten, getragen von Männern und Frauen aller Stände und Berufe, beseelt vom Geiste der helfenden rettenden dienenden Liebe, — ihnen allen rufen wir heute zu: „Seid gesegnet und wirkt weiter im Segen!“ Das gilt besonders auch den evangelischen Krankenhäusern und Diakonissenanstalten unseres Landes ohne Unterschied und ohne Ausnahme.

In aller Bescheidenheit, gleichsam anhangsweise, darf hier vielleicht der sozialen Vereinigungen zu gegenseitiger Hilfeleistung gedacht werden, die innerhalb unserer badischen Pfarrwelt bestehen, des Pfarrvereins, der Sterbekasse, der Feuerversicherungskasse; letztere ist neuerdings aus dem engeren Umkreis der Standesgenossen in den weiteren der Kirchengemeinden unseres Landes hinausgetreten, indem sie von diesem Jahr an auch solche mit ihren Inventaren, Orgeln und Glocken als Mitglieder aufnimmt.

4. Die im Bericht berührten Empfehlungen von Kolporteuren durch Geistliche haben in Ihrem Ausschusß nach lebhafter Besprechung schließlich dazu geführt zu betonen: es erscheine nicht als richtig, daß der Geistliche mit dem Ansehen seines Amtes, seiner Stellung, seiner Persönlichkeit für irgend ein (buchhändlerisches) Geschäftsumunternehmen sich einzelse und so manche seiner Gemeindeglieder zu Ausgaben veranlaße, die sie sonst nicht gemacht hätten. Am besten sei vollständige Zurückhaltung, ganz besonders, wenn Gewinnbeteiligung für eine Gemeinde oder sonst einen wohltätigen Zweck verheißen werde.

Für die Bekämpfung der Sekten wurden von einer Seite im Ausschusß die bei der evangelischen Gesellschaft von Stuttgart erschienenen Flugblätter „Prüfet die Geister! Blätter zur Abwehr gefährlicher Irrtümer“ wärmstens empfohlen.

6. Auch ein Tiefweg ist dieser unaufhörliche „Krieg im Frieden“, besonders auf dem Grenzgebiet der Mischehen. Mit Trauer sei's gesagt! Uns Evangelische trifft keine Schuld, wir dürfen's ohne Pharisäismus sagen; es ist auch nicht unser Verdienst, sondern die Gnade Gottes, daß wir eben Söhne und Töchter der Reformation sind. Uns peitscht kein Glaubensatz von der alleinseligmachenden Kirche zum Proletenmachen auf. Aber der Stand gerechter Rettwehr ist's, in dem wir und unsre Kirche uns befinden; und das ist ein heiliger Stand, dessen wir uns würdig erweisen müssen, denn er legt uns die Christenpflicht auf, nicht Böses mit Bösem zu vergelten, nicht Schelbtwort mit Schelbtwort.

Ganz auf dieser Linie bewegten sich die Proteste der Diözesansynoden gegen die bekannte Vorromäus-Enzyklika; ebenso ihre Eingaben gegen Wilderung des Jesuitenreges und Zulassung von Männerklöstern in unserm Land. Es ist doch eine sachlich ganz richtige Betrachtung zu sagen: „Die Staatsregierungen könnten es uns ersparen immer wieder solche Proteste erheben zu müssen, die stets das schiefe Licht auf uns werfen, als seien wir die Friedensstörer. Wir fürchten uns nicht, aber wir können nicht verstehen, wie man uns zumutet ruhig zuzusehen und zuzulassen, wie unsere andersgläubigen Volksgenossen noch ärger gegen uns verheft werden sollen als es — Gott sei's geflagn — schon über und über genug geschehen ist. Wir kennen die Schäden und die schädlichen Folgen. Die Regierungen kennen sie auch; also sollten sie von selber tun, was zur Förderung des konfessionellen Friedens in unserm Vaterland notwendig ist, und nicht warten, bis wir rufen.“

Es ist aber auch durchaus ebenso richtig, was in den Verhandlungen verschiedener Diözesansynoden zu lesen steht: „Die beste Verteidigung und Abwehr ist und bleibt doch immer das echt evangelisch-christliche Leben in Gesinnung und Handlungsweise, in Wort und Werk, in Tat und Wahrheit.“ „Lasset euer Licht leuchten, daß sie eure Werke sehen und euern Vater im Himmel preisen.“ Besonders für die Behandlung der Mischehen-Frage empfiehlt Ihr Ausschusß Aufrufe zu verteilen, etwa auch an den Kirchtüren anzuschlagen, in denen die Eltern über die Bestimmungen des Gesetzes über religiöse Kindererziehung aufgeklärt werden. Eine Probe solch eines Mischehenaufrufs — für die Diözese Baden auf ihrer diesjährigen Synode beschlossen — habe ich mir erlaubt Ihnen heute zu Beginn der Sitzung auf Ihre Plätze legen zu lassen.

Es erübrigt mir noch mitzuteilen, daß Ihr Ausschusß sämtliche Diözesansynodalprotokolle geprüft hat, ebenso die Bescheide. Zweckmäßig erschien es uns, wenn künftig auch die Diözesen berichte dem Ausschusß vorgelegt werden könnten, weil bei der manchmal vorhandenen allzugroßen Knappheit der Protokolle zuweilen ein Punkt nicht so klargelegt werden konnte, wie es wünschenswert gewesen wäre. Ein Beispiel möge das Gesagte beleuchten. Aus einer Gemeinde der Diözese Hornberg ist im Protokoll berichtet, die Zahl der weiblichen Kommunikanten sei viel mehr zurückgegangen als die der männlichen; als Ursache dieser Erscheinung wird eine „Ortsstille“ angegeben; welche, darüber schweigt das Protokoll.

Sehr verehrte liebe Brüder und Freunde! Wir sind am Endpunkt unserer Wanderung angelommen. Eben hat uns der Weg noch an Abgründen vorübergeführt, die uns das Herz für unsres Volkes Zukunft erzittern lassen. Eben kamen wir noch an Wegkreuzungen, wo die Pfade auseinandergehen. Gott allein weiß, ob verderblich, ob heilsam. Eben noch wurden wir vor Kampfes- und Arbeitshöhen gestellt, die siegreich zu erklimmen all unsern Mut, all unsre Kraft erfordert.

Ich frage Sie, liebe Freunde und Brüder, soll diese Stunde, soll die Zukunft in uns ein läufig furchtloses Geschlecht finden, ein Geschlecht, das nicht weiß, was es will, und nicht will, was es weiß? Da sei Gott vor!

Als ich im denkwürdigen Jahr 1870 acht Tage vor der Kriegserklärung in Köln am Fuß des Domes stand, im Begriff ihn zu besteigen, sagte der greise Meßner, der mich führen sollte: „Junger Herr, sind Sie schwindlig?“ — „Nein“, sagte ich, „warum?“ — „Nun, das ist recht! Ich hätt' Ihnen sonst einen guten Rat gegeben.“ — „Den können Sie mir doch geben“, beharrte ich, „wer weiß, wozu es gut ist.“ — „Ja, dann hätt' ich Ihnen geraten: wenn wir jetzt anfangen zu steigen, nur nie abwärts schauen, sondern immer aufwärts, immer aufwärts!“ — Liebe Brüder und Freunde! Das sei heute und allezeit auch unser Losungswort für uns, für unsre Gemeinde, für unsre Kirche, für unser Volk und Vaterland.

Und nun lassen Sie mich im Namen des Ausschusses noch folgenden Antrag stellen:

„Hohe Synode wolle die zielbewußte pflichttreue Arbeit unsrer Oberkirchenbehörde auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens unsres Landes mit aufrichtigem und herzlichem Dank anerkennen.“ (Lebhafter Beifall.)

Abgeordneter Deetken: Es ist hier in dem Punkt 4 die Rede davon, welche Anstalten die Seelen machen, um Anhänger zu gewinnen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich doch den hohen Oberkirchenrat bitten auch die Minderheiten in Schutz zu nehmen und für eine ausreichende Versorgung dieser Minderheiten einzutreten. Wo z. B. ein Pfarrer und ein Vikar ist, ist dies sehr leicht dadurch möglich, daß vielleicht, wenn der Geistliche liberal ist, ein Vikar hingeschickt wird, der positiv ist. Wo das aber nicht angängig ist, da sollte doch wenigstens ein Vikar hingeschickt werden, der seine Tätigkeit nicht darin sieht, daß er von der Kanzel herab die neuesten Ergebnisse der Wissenschaften verkündigt und davon spricht, was er nicht glaubt. Das dient doch ganz gewiß nicht zur Erbauung der Gemeinde und auch nicht zur Aufbauung, sondern damit treibt er doch die Leute, die treuesten Kirchhänger aus der Kirche hinaus. Deshalb möchte ich um ausreichenden Schutz für diese Minderheiten bitten, damit sie nicht gezwungen sind etwa stundenlang zu gehen, um ihre kirchliche Versorgung zu haben.

Außerdem möchte ich noch einen Punkt zur Besprechung bringen, der auch damit zusammenhängt. Wenn solche Leute zur Verzweiflung getrieben sind, nachdem sie sich an den Oberkirchenrat gewandt haben, und keine Besserung eingetreten ist, und sie ergreifen in ihrer Verzweiflung dann vielleicht in ihren Eingaben nicht den richtigen Ausdruck, dann wäre es doch angemessen, wenn der Oberkirchenrat bedächte, in welcher Not solche Gemeindeglieder sind und daß sie nicht so gewandt mit der Feder sind. Er sollte dann nicht gleich im gleichen Tone wieder antworten, sondern darauf Rücksicht nehmen und ein freundliches Wort für die Leute haben. Ich möchte also den Oberkirchenrat bitten diese Dinge doch im Auge zu behalten.

Abgeordneter Freiherr von Göler: Hochgeehrte Herren! Ebenso interessant wie willkommen war mir ein Bericht über „Kirche und Gemeinschaften“ auf dem allgemeinen positiven Verbandstag in Heidelberg. Die Gemeinschaften, so führte dort der Redner aus, sind deshalb vielfach für die Kirche verschiedener Schattierungen ein Stein des Anstoßes, weil sie angeblich sich auf Schwarmgeistereien einlassen. Ich glaube, man darf allgemein von den deutschen Gemeinschaften sagen, daß das nicht der Fall ist, und wo sich einmal Ansätze dazu finden, da muß mit großer Genugtuung festgestellt werden, daß die Gnadauer

Konferenz, der die Mehrzahl der deutschen Gemeinschaften angehört, mit größter Entschiedenheit und mit großem Eifer dies zu beseitigen sucht. Ich glaube, es gibt auch keinen besseren Damm gegen die Seften als gerade die Gemeinschaften. Es gibt nun einmal eine Menge Christen, die das Bedürfnis fühlen im Kreise von Gleichgesinnten über das von der Kirche gebotene Wort hinaus Erbauung zu suchen, was nur begrüßt werden kann. Ich glaube, es ist auch mancher der Ansicht, daß eine Fühlungnahme Geistlicher, wenigstens junger Geistlicher mit Gemeinschaftsleuten den ersten ein Weg zu innerer Förderung ist, weil man gerade in Gemeinschaftskreisen oft ein erstaunlich hohes Maß von christlicher Erkenntnis findet. Die Kirche sollte alles tun, um die Gemeinschaften zu sich und zur Gemeindearbeit heranzuziehen.

Ich sage das alles nicht mit einem Blick auf irgend welche Vorkommnisse draußen, die gegen die Gemeinschaften gerichtet gewesen wären. Aber ich habe das Gefühl, daß auch aus der Synode heraus ein Wort des Verständnisses und der Anerkennung der Gemeinschaften und ihres Wertes für die Kirche gesagt werden sollte, zumal ich glaube, daß die Gemeinschaften von immer wachsender Bedeutung sein werden. (Bravo.)

Abgeordneter Reiff: Hochgeehrte Herren! Als Mitglied des Verwaltungsrats des Vereins für Innere Mission Augsburgischen Bekennnisses möchte ich zu Ziffer 5 auch einige Worte reden. In Ziffer 5 heißt es: „Die in dem Verein für Innere Mission Augsburgischen Bekennnisses zusammengeschlossenen Gemeinschaften haben eine scharf ablehnende Stellung gegenüber dem Agendenentwurf usw. eingenommen.“ Meine Herren! Das ist ganz richtig. Eine tiefe Erregung hat dieser Entwurf besonders bei den Gemeinschaftsleuten hervorgerufen. Wir Gemeinschaftslente erblickten in der Annahme des Agendenentwurfs eine Abweichung von dem bisherigen Bekennnisstand unserer evangelischen Kirche und damit eine große Gefahr für sie. Der Herr Abgeordnete Keller hat gestern die Gemeinschaften, ihre Art, ihre Ansichten und Befürchtungen in so schöner Weise dargestellt, daß ich darüber nicht weiter reden möchte. Ich kann das, was er gesagt hat, nur kräftig unterstützen und möchte ihm auch hier noch dafür danken.

Nun, meine Herren, die große Erregung, von der ich geredet habe, hat sich ganz besonders in den zwei großen Versammlungen, in der Generalversammlung und in der nachher abgehaltenen Versammlung, die von mehr als zweihundert Vertretern der Gemeinschaften besucht war, bemerkbar gemacht. In diesen großen Versammlungen war eine Einheit, wie ich sie noch nie erlebt habe. Alle Erschienenen waren einmütig der Ansicht, daß alles geschehen müsse, um die Annahme dieses Entwurfs zu verhindern. Wahrlich nicht aus Kampfeslust, nicht aus Freude am Streit, sondern aus banger Sorge um den Bestand der Kirche.

Präsident: Herr Abgeordneter! Ich unterbreche nicht gern. Aber diese Erörterung wollen wir jetzt am Schlusse der Sache wirklich nicht noch einmal von vorn anfangen.

Abgeordneter Reiff (fortfahrend): Ich möchte durchaus nicht zum Agendenentwurf reden, sondern nur zu Ziffer 5. Aber ich glaube, das, was ich sagen möchte, gehört doch zur Sache, denn es betrifft die Eingabe, die wir gemacht haben.

Ich habe gesagt: nicht aus Kampfeslust, sondern aus banger Sorge wurde zuerst in unserer Versammlung davon geredet eine Masseneingabe hervorzurufen. Allein wir wollten nicht in agitatorischer Weise vorgehen, sondern wir wählten als die Stellen im Lande, als die wir von jeher bekannt waren, den Weg in aller Ruhe eine Eingabe zu fertigen, in der unsere Sorgen und unsere Wünsche dargelegt waren und die wir an den Landesfürsten als unsern Landesbischof richteten. Gleichzeitig wurde aber auch eine Eingabe an den Oberkirchenrat eingereicht. Unser Landesfürst hat nun diese Eingabe, die wir an ihn gerichtet haben, dem hohen Oberkirchenrat zur Beantwortung übergeben. Die Antwort, die wir darauf erhalten haben, hat uns in der Tat sehr überrascht. Eine so kalte und schroffe Antwort, wie wir sie erhalten haben, hätten wir wahrhaftig nicht erwartet, aber ganz gewiß noch weniger verdient. Die Antwort enthielt nicht

ein Wort der Anerkennung, nicht ein freundliches Wort dafür, daß wir von jeher treu zur Kirche gestanden haben, daß unsere Mitglieder der Kirche doch schon viele Dienste erwiesen und auch überall als die treuesten und eifrigsten Kirchenbesucher bekannt sind. Wenn ich daran denke, mit welchem Wohlwollen andere Bittsteller, andere Vereine — besonders denke ich dabei an die religionslosen Lehrer — hier in diesem Hause von Seiten des hohen Oberkirchenrats behandelt wurden, dann muß ich sagen: es besteht da doch ein großer Unterschied. (Widerspruch links.)

Präsident: Ich möchte den Herrn Abgeordneten bitten sich zu mäßigen. Wenn Sie es auch nicht so gemeint haben, Herr Abgeordneter, so kann es drauf so klingen, wie wenn Sie die Lehrer als religionslos bezeichneten, während hier von beiden Seiten des Hauses des öfteren betont worden ist, mit welcher Freudigkeit unser Lehrerstand sich gerade am Religionsunterricht und am religiösen Leben beteiligt. (Sehr richtig! links.)

Ich muß überhaupt bemerken: diese Rede hätte können gestern früh mir angezeigt werden. Ich habe dort gefragt: wer will noch das Wort? Warum hat der Herr Abgeordnete Reiff nicht ums Wort gebeten und kommt jetzt in der Schlussstunde, um die ganze Sache von gestern noch einmal aufzugreifen.

Abgeordneter Reiff (fortfahrend): Ich bin im Augenblick fertig. Ich habe gestern nicht zu Wort kommen können, weil es geheißen hat, es sollten nur zwei oder drei Redner sprechen.

Präsident: Ich habe gestern gebeten das Wort zu der Sache zu nehmen.

Abgeordneter Reiff (fortfahrend): Aber ich glaube, wenn man über die Gemeinschaften verhandelt, dann bin ich doch verpflichtet das hier zur Sprache zu bringen. Ich möchte doch darauf hinweisen, daß zum Schluß dieser Ziffer 5 noch der Wunsch und die Hoffnung ausgesprochen wird, es möchte der vielfach bewährte kirchliche Sinn all der ernsten Männer die Oberhand behalten und Verständigungen ermöglichen, die die Kirche vor einer Katastrophe bewahren. Ich glaube, meine Ausführungen gehören also doch hierher zu Ziffer 5.

Nun, ich kann Sie versichern, daß die in Karlsruhe versammelten ernsten und besonnenen Männer einmütig der Ansicht waren, daß in dieser so wichtigen Sache nicht nachgegeben werden kann, und sie werden auch gewiß bei dieser Ansicht bleiben. Ich habe nun garnicht mehr die Absicht und auch keinen Auftrag, über die Wirkungen und die Aufnahme dieser Antwort zu reden. Aber ich glaube bestimmt, daß in den nächsten Tagen in unserm Organ, im „Reich-Gottes-Boten“ darüber das Nötige noch berichtet wird.

Abgeordneter Stöffler: Sehr verehrte Herren! Fürchten Sie nicht, daß ich Sie lange aufhalte, noch viel weniger, daß ich auf die zuletzt gehörten Ausführungen irgendwie eingehé.

Am Ende der Übersicht über die außerordentlich vielgestaltige und vielseitige Arbeit unserer obersten Kirchenbehörde angelangt, scheint es mir Pflicht zu sein, als Laie noch einige Worte darüber an Sie zu richten. An vielen Stellen unserer Berichte haben wir immer wieder hören müssen: ja, die Arbeit ist sehr groß, dies und jenes wäre noch wünschenswert, aber die Mittel fehlen und immer wieder die Mittel. Ich möchte daher mit einigen Worten auf die ganz vorzüglichen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Ruzinger zurückkommen, der in ganz großen Zügen einen Teil der Aufgaben bezeichnet hat, die neben dem, was die Kirche jetzt leistet, noch weiter zu leisten sind. Meine Herren! Diese Dinge dürfen nicht unerledigt bleiben auf längere Zeit, wenn die evangelische Kirche im Gegensatz zu einer anderen Kirche ihren Anschluß an unser großes Volks- und nationales Leben nicht verlieren und nicht weiter zurückgedrängt werden will. Aber ich sehe recht gut ein, daß sich das so glatt eben doch nicht verwirklichen läßt und auch so schnell nicht, wie es der Herr Abgeordnete Ruzinger und ich von Herzen wünschen möchten.

Meine Herren! Es ist eine unbedingte Notwendigkeit, wenn man nach dieser Richtung hin mehr arbeiten will, daß wir unsere Geistlichen entlasten, insbesondere die Geistlichen unserer Städte. Diese Männer sind

tatsächlich überlastet und überarbeitet in einem Maß, daß es mir oft unerträglich oder kaum begreiflich ist, wie die Männer jahraus jahrein diese Last von Arbeit zu tragen vermögen, ohne zusammenzubrechen. (Sehr richtig.) Also nach dieser Richtung ist zunächst nötig, daß wir denen, die in erster Linie berufen sind, zur Lösung der großen Aufgabe mitzuwirken, mehr Hilfe angedeihen lassen, und zwar eine Hilfe in ausreichendem Maße. Soviel bekannt ist, hat der Staat neuerdings die unangenehme Pflicht gehabt eine größere Anzahl Lehramtspraktikanten nicht so beschäftigen zu können, wie sie es haben erwarten dürfen. Ich denke, damit ist der Beweis geliefert, daß Kräfte vorhanden sind, sofern sie nur gebeten werden: kommt zu uns und arbeitet mit uns! Da wird nun unser hochverehrter Präsident sagen: ja, die Mittel fehlen uns. Ich möchte da einsehen und es offen aussprechen, daß die Furcht vor den Mitteln eigentlich nicht begründet ist. Meine Herren! Unsere Zeit weiß, daß das, was etwas wert ist, etwas kostet; unsere Zeit ist auch bereit zu bezahlen und Mittel flüssig zu machen, wenn sie sieht, daß dafür etwas Rechtes geleistet wird. Aus dieser Erwägung heraus möchte ich die Bitte an unsere oberste Kirchenbehörde richten, und diese Bitte soll der Ausdruck des Dankes sein, unsere Oberkirchenbehörde möchte nicht so ängstlich sein in der Forderung von Mitteln. Wenn in richtiger Weise gearbeitet wird und dafür etwas gezeigt wird, dann wird die Sorge und die Befürchtung, wenn dieserhalb die Kirchensteuern erhöht werden müssen, auf ein Mindestmaß zusammenschrumpfen können. Man muß nur nach dieser Richtung hin Vertrauen zu unserm Volk, zu den Leitern der evangelischen Gemeinden haben.

Ich möchte das mit einem kleinen Beispiel belegen. Wenn vor einigen Jahren jemand gehört hätte, daß wir in unserer Stadt Pforzheim in verhältnismäßig kurzer Zeit 3—400 000 M für ein Melanchthon-Haus und vorher schon für unser Kinderspital Siloah ebensoviel nötig haben, so hätte er wahrscheinlich gesagt, das ist einfach nicht möglich. Und es ist doch möglich geworden, und zwar dadurch, daß man es kräftig gefordert hat. Ich bin nicht ein Jüngling, der sich mit Phantasien abgibt; ich bin Geschäftsmann und weiß, wenn ich etwas recht betreiben will, muß ich Mittel haben; und wenn ich etwas recht im Welt habe, und die Sache gedeiht, dann habe ich noch niemals Mangel an Mitteln gehabt. So wird es auch für unsere evangelische Kirche sein. Ich spreche diesen Wunsch als innigen Dank dafür aus, was unsere Kirche und Kirchenbehörde in der Berichtsperiode für das Land und unsere Gemeinden geleistet hat. (Allseitiges Bravo!)

Präsident: Ich danke dem Herrn Abgeordneten Stöffler, daß er besser, als es die Zwischenrufe des Präsidenten vermögen, diese Verhandlung wieder ins rechte Geleise gebracht hat.

Abgeordneter Pfarrer Herrmann: Verehrte Herren! Nachdem, was wir vorhin aus dem Mund eines Gemeinschaftsmannes gehört haben, halte ich mich doch auch für verpflichtet auszusprechen, daß ich die Stellung der Gemeinschaftsleute, wie sie hier in Punkt 5 erwähnt ist, die sie auf der bekannten Versammlung gefaßt haben, für berechtigt halte, und ich glaube auch im Namen meiner Freunde zu sprechen. Ich glaube, sie haben ein Recht gehabt sich auf die Freiheit ihres Gewissens zu berufen, und auch ein Recht gehabt zu verlangen, daß in ihren Gemeinden ihnen die Taufe und der Konfirmandenunterricht mit dem Apostolischen Glaubensbekenntnis ermöglicht wird. Ich will auf die Forderungen, die sie in derselben Erklärung ausgesprochen haben, hier nicht eingehen, sie bewegen sich ja in der Richtung dessen, was der Herr Abgeordnete Reiff vorhin ausgeführt hat. Ich möchte nur der Hoffnung und dem Wunsche Ausdruck geben, daß diese Forderungen und der Wunsch in irgend einer Weise in dem Ausschuß zur Befriedigung gelangen. Vor allem aber möchte ich dem Wunsche Ausdruck geben, daß nur solche Neuordnungen in der Kirche geschaffen werden, die es unseren Gemeinschaftsleuten ermöglichen, mit gutem Gewissen bei der Kirche und innerhalb der Ordnungen der Kirche zu verbleiben.

Abgeordneter Reiff (persönliche Bemerkung): Ich möchte nur noch richtig stellen, daß ich unter „religionslosen Lehrern“ nicht die Lehrer im allgemeinen gemeint habe, sondern nur die Lehrer, die keinen Religionsunterricht erteilen mögen. Die anderen habe ich durchaus nicht gemeint.

Präsident: Ich danke Ihnen, Herr Reiff, daß Sie das richtig gestellt haben.

Abgeordneter D. Thoma: Ein kurzes Wort über die Frage der Mischehen, die der Herr Dekan Ludwig angerührt hat. Wenn man an eine katholische Kirchentür kommt, so findet man da eine Art Eheinstruktion oder Heiratsinstruktion angeschlagen, worin steht, was man zu tun oder auch zu erwarten hat, wenn man eine Ehe und namentlich eine Mischehe eingeht. Unsere katholischen Christen sind auf diese Weise sehr unterrichtet, sie wissen, was ihnen in der Mischehe bevorsteht. Bei uns in der evangelischen Kirche ist es leider nicht so. Ich habe da oft die Beobachtung gemacht, daß unsere Evangelischen garnicht recht wissen, wie das ist. Sie sagen: Ach, man lebt zusammen und verehrt einen Gott und alles andere ist gleichgültig. Was ihnen aber bevorsteht, wenn sie zur Trauung schreiten, davon wissen sie nichts, und dann ist es gewöhnlich zu spät.

Der Herr Berichterstatter hat den Weg angegeben, man solle es auch so machen und an die Kirchentür etwas anschlagen. Ich muß gestehen, daß widerstrebt mir. Aber etwas anderes kann geschehen, daß nämlich im Konfirmanden- und im Christenlehrunterricht diese Dinge in richtiger Weise berührt werden und daß namentlich in unserm „Gemeindeboten“ auch von Zeit zu Zeit eine Auflärung über Mischehen erfolgt. Das wäre das eine.

Sodann aber habe ich etwas anderes zu diesem letzten Punkte vorzubringen. Aus der Mitte der Generalsynode bin ich aufgefordert worden, und zwar wahrscheinlich als der Vorstand des Evangelischen Bundes zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen, zwei Anträge zu stellen, einen, das Jesuitengesetz betreffend, und den anderen, die Männerklösterfrage betreffend. Sie wissen, daß gerade von unserer badischen Regierung eine Erklärung ausgegangen ist, daß man eineilderung des Jesuitengesetzes zwar nicht anregen wolle, daß man aber einer solchen wohlwollend gegenüberstehe. Das ist nun von der anderen Seite aufgefaßt worden als eine Anregung diese Frage zu behandeln und namentlich auf den Abbau des Jesuitengesetzes zu dringen. Sie haben ja in den Zeitungen davon gelesen, ich brauche nur daran zu erinnern. Unsere badische Regierung hat also überall in ganz Deutschland durch diese kurze Bemerkung den Anstoß gegeben auf das Jesuitengesetz anzustürmen. Ferner wissen Sie, daß wir in unserm Großherzogtum Baden vor etwas Neuem stehn. Seitdem das Großherzogtum besteht, seit hundert Jahren haben wir keine Männerklöster. Wir haben viele Frauenklöster von allerlei Art, sie wirken nicht nur in der Krankenpflege und auf charitativem Gebiet, sondern besetzen auch all die freien Gebiete, namentlich im Schulunterricht, im Handfertigkeitsunterricht, in den Haushaltungsschulen usw. Und jetzt sollen wir nun noch Männerklöster bekommen. Diese Frage schwiebt ja bei uns.

Gegen diese beiden Absichten ist nun aus der Mitte unserer Landeskirche, aus weit mehr als hundert Vereinen und jetzt von den Gemeindevertretern und Diözesansynoden Einsprache erhoben worden. Man versteht es nun nicht, wenn wir in der Gesamtvertretung der evangelischen Landeskirche dem nicht beitreten würden. Und so habe ich mich nun auch verläßigt, daß die Gesamtsynode wohl ohne Ausnahme ähnlichen Anträgen beizustimmen willig ist.

Ich möchte daher beantragen, daß ohne weitere Aussprache, also debattelos folgender Eingabe an die Regierung zugestimmt wird:

1. Die evangelische Generalsynode richtet an die badische Staatsregierung die Bitte, einer Aufhebung oder weiteren Abbröckelung des Jesuitengesetzes nicht zuzustimmen.
2. Die evangelische Generalsynode ersucht die badische Staatsregierung, bei der Behandlung der Männerklösterfrage die Rücksicht auf die evangelische Bevölkerung und den konfessionellen Frieden in Betracht zu ziehen.“

Auf Vorschlag des Präsidenten werden mit Rücksicht auf die bevorstehende Vertagung der Synode die beiden Anträge in die Form von Resolutionen umgeändert; sie erhalten folgende Fassung:

„Die evangelische Generalsynode spricht die Hoffnung aus, daß die badische Staatsregierung bei der Behandlung der Männerklösterfrage die Rücksicht auf die evangelische Bevölkerung und den konfessionellen Frieden in Betracht zieht.“

„Die evangelische Generalsynode spricht den Wunsch aus, daß die badische Staatsregierung einer Aufhebung oder weiteren Abbröckelung des Jesuitengesetzes nicht zustimmen werde.“

Beide Resolutionen werden ohne Besprechung in getrennter Abstimmung einhellig angenommen. (Lebhafster Beifall.)

Darauf erhält der Berichterstatter für den Hauptbericht, Abgeordneter L u d w i g das Schlußwort: Ich habe, meine Herren und Freunde, Ihnen nur noch eines zu sagen, das ist die große Freude darüber, daß unsere Aussprache in Ihrem Ausschuß, der über den Hauptbericht zu verhandeln hatte, durchaus harmonisch, durchaus friedlich, durchaus einmütig verlaufen ist. Wir waren auf einem gemeinsamen Arbeitsboden und sind uns unserer gemeinsamen Aufgaben, Arbeiten und Pflichten bewußt geworden. Ich möchte daran den Wunsch knüpfen, daß Sie ebenso einmütig dem letzten Antrage des Ausschusses zustimmen möchten, den ich Ihnen vorhin zu Gehör brachte.

P r ä s i d e n t : Meine verehrten Herren! Der Antrag ist an Sie gestellt. Er entspricht der einmütigen Beschlusshaltung des Ausschusses für den Hauptbericht. Wer für diesen Antrag ist, möge sich erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist einhellig angenommen, ich übermittle ihn mit freudigem Herzen unserer verehrten Oberkirchenbehörde.

P r ö s i d e n t des Oberkirchenrats D. H e l b i n g : Hochgeehrteste Herren! Es wird mir nicht leicht in diesem Augenblick noch etwas zu reden. Beim Anhören dessen, was zwei der letzten Herren Redner gesagt haben, ging's durch meine Seele wie das Psalmwort: „Ich will schweigen und meinen Mund nicht auftun.“ Sie werden mich verstehen. Ich erwidere auf das alles darum auch nichts. Nur das eine: Der ganze Oberkirchenrat hat, seitdem ich ihm angehöre und an der Spitze stehe, stets bei allen Anlässen zu den Gemeinschaften und ihrem Gedeihen die freundlichste Stellung eingenommen. Es ist das auch zum Ausdruck gelangt, als ich in diesem Jahrhundert eines meiner Jubiläen feierte und damals eine Abordnung der Gemeinschaften sich bei mir einsandte. Wenn Sie Töne gehört haben, die anders lauten, — ich wiederhole: Ich will schweigen und meinen Mund nicht auftun.

Wenn mit die Sprache wiedergegeben worden ist, jetzt für diese letzte Stunde, so gebührt dieses Verdienst allein dem verehrten Herrn Abgeordneten Stöffler. Sein Flug war etwas ideal, und das kann man sich leisten, wenn man in Pforzheim wohnt; in Karlsruhe ist das nicht so leicht. Aber ich verstehe vollkommen, was er meint und was er erstrebt, und ich kann ihm für seine Worte herzlich dankend die Hand drücken.

Und damit, meine hochverehrten Herren, komme ich zu dem, was ich sonst noch zum Ausdruck bringen habe. Es ist uns durch den Gang der Verhandlungen nicht möglich geworden über den Gegenstand, der uns außerordentlich viel beschäftigt, am rechten Ort etwas zu sagen. Ich meine die Jugendpflege. Ich will mich auch jetzt nicht mehr darüber verbreiten. Seien Sie überzeugt, daß wir für das, was auf ausgesprochen christlicher Grundlage in dieser Richtung geschieht, und für das, was jetzt im gesamten Deutschen Land aufgegriffen ist und was ebenfalls bereits blüht und gedeiht, nicht nur das vollste Verständnis haben, sondern auch stets bereit sind nach allen Seiten mitzuwirken, soviel wir vermögen.

Und nun, meine Herren, gelange ich zum Schluß des Ihnen erstatteten Berichts und zu der Zustimmung, die Sie eben gegeben haben. Es ist in den Schlußworten des Herrn Berichterstatters, denen

Sie beipflichteten, von dankbarer Anerkennung gegenüber der Kirchenregierung die Rede. Ich nehme diese Kundgebung mit großer Genugtuung entgegen, nämlich für meine lieben Mitarbeiter. Ich habe schon in meiner Eröffnungsrede heute vor drei Wochen auf sie hingedeutet und Ihnen mitgeteilt, wie ihre Unterstützung mir allein die Lösung meiner Aufgabe ermöglicht. Ich sage Ihnen herzlichsten Dank dafür, daß Sie durch die Zustimmung zu dem Antrag des Herrn Berichterstatters dieses Lob für meine Mitarbeiter ausgesprochen haben. Für mich selbst, hochgeehrteste Herren, kann und will ich es nicht annehmen. Erlauben Sie mir als Echo darauf nur eines zu sagen: Was ich getan und was ich geleistet in jetzt über vierzehn Jahren auf meinem Posten, das ist nicht viel, das ist nichts im Lichte der großen Aufgaben, die uns gestellt sind. Von meiner geringen Person kann ich nur eines sagen, aber das nehme ich in Anspruch nach allen Richtungen, auch in Beziehung auf das Verhältnis des Kirchenregiments zu den Gemeinschaften: Ich habe vom ersten Tage an, seit ich auf meinem Posten stehe, mein ganzes Wollen und mein ganzes Können und meine ganze Liebe eingesetzt, um das, was mir von meinem Gott aufgetragen ist, zu erfüllen. Dabei ist natürlich vieles nicht geschehen, was hätte geschehen sollen, denn wir Menschen sind schwach. Aber ich glaube, es ist etwas Großes, wenn man auch jedes Lob zurückweist, daß man sagen kann: Ich habe nichts anderes gewollt, seit ich da stehe, und ich habe mein volles Können eingesetzt, ich kann wohl sagen nicht bloß Tag für Tag, sondern häufig Tag und Nacht, um das, was mir befohlen ist, nicht bloß von unserem Landesbischof, sondern von dem höchsten Herrn, unter dem ich mich weiß und dem ich einst Verantwortung geben will. Ich habe das eingesetzt.

Hochgeehrte Herren! Ich will heute nicht noch einmal etwas erklären, was von der höchsten Instanz droben widerlegt werden könnte, nämlich daß das der letzte Alt sei dieser Art, der mir vergönnt ist. Aber der Zeitpunkt rückt doch näher und näher. Nun, meine Herren, was soll ich im Hinblick darauf sagen? Da kann ich Ihnen nur wiederholen, daß solange ich auf diesem Posten stehe und solange meine Kräfte noch ausreichen, dieser Einsatz meines ganzen Könnens und meiner ganzen Liebe sich gleich bleiben wird. Ich habe nur einen Wunsch. Ob der liebe Gott den mir erfüllen wird, das steht in seiner Hand. Wenn er mit einer letzten Gnade erweisen wollte, so wäre es die, daß er unmittelbar von diesem Arbeitsfeld mich abrufen und das Wort an mir erfüllen möchte: „Der Herr wird mich erlösen von allem Übel und mir anhelfen zu seinem himmlischen Reich.“

Präsident: Meine Herren! Nach diesen tief ergreifenden Worten Seiner Exzellenz möchte ich doch diese Sitzung noch mit einem Ton abschließen, der uns gewiß alle wieder eint, nämlich dem Ton herzlichen Dankes an den Herrn Berichterstatter. Sie werden mit mir einverstanden sein, daß die Arbeit, deren Ergebnis sich heute vor unseren Augen entrollt hat, groß und bedeutsam gewesen ist und daß der Herr Berichterstatter sie in der ausgezeichnetesten Weise gelöst hat. Wie inhaltsreich war das, wie übersichtlich trotz des großartigen Inhalts und wie schön in der Fassung. Also, meine verehrten Herren, ich glaube, Sie stimmen mit mir darin durchaus überein, daß wir hier in dem Hauptbericht vor dem Ergebnis einer großen Arbeit stehen, für die wir freilich nicht bloß dem Herrn Berichterstatter, sondern auch seinen getreuen Mitarbeitern zu Dank verpflichtet sind.

Hierauf teilt der Präsident die Tagesordnung der auf den folgenden Tag (Samstag) anberaumten Sitzung mit und schließt um 7 Uhr 25 Minuten die Sitzung.

Abgeordneter Dr. F. Rommel spricht das Schlußgebet.

Zwölft öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Samstag den 25. Juli 1914,

vormittags 9 Uhr.

Anwesend sind alle Abgeordneten mit Ausnahme der Abgeordneten von der Föie, Troelsch, Weller; am Th des Oberkirchenrats: sämtliche Mitglieder des Oberkirchenrats.

Der Präsident eröffnet die Sitzung; Vizepräsident Dekan Schmitthenner spricht das Eingangsgebet.

Der Präsident macht einige geschäftliche Mitteilungen bezüglich des Schlusses der gegenwärtigen Tagung der Generalsynode und fährt dann fort:

Präsident: Nun, meine Herren, komme ich weiter zu einer offiziellen Verpflichtung, nämlich Ihnen einen Überblick über Ihre Leistungen zu geben. Der Verfassungsausschuss hat in acht Sitzungen 26 Beratungsgegenstände behandelt. Der Hauptausschuss hat in sieben Sitzungen 13 Beratungsgegenstände behandelt. Genau ist die Zahl der Gegenstände natürlich nicht zu umgrenzen. Der Kultusausschuss hat in zehn Sitzungen nur 2 Gegenstände behandelt (Heiterkeit), und der Unterrichtsausschuss in acht Sitzungen 10 Gegenstände. Der Hauptberichtsausschuss hat in zehn Sitzungen angeblich 5 Gegenstände behandelt, es sind aber eigentlich unzählige (Heiterkeit). Also auf diese Zahlen kann man sich, was die Gegenstände betrifft, nicht verlassen.

Die Zahl der Vollsitungen im Jahre 1914 betrug zwölf. Wir haben heute die zwölft Sitzung und wie wir annehmen dürfen, die letzte. 1909 wurden elf Vollsitungen abgehalten. Wir sind ja aber noch nicht am Ende, denn wir werden heute nur vertagt und werden die Arbeit, ich weiß nicht wann, wahrscheinlich 1915 wieder aufnehmen müssen.

Nun, meine Herren, trete ich in die Tagesordnung ein und gebe zunächst das Wort dem Herrn Abgeordneten Baumann, der uns den Bericht des Ausschusses über die Pforzheimer und Mannheimer Ergeben, Änderung des Lehrplans für den evangelischen Religionsunterricht treffend, zu erstatten hat.

Berichterstatter Abgeordneter Baumann: Meine sehr geehrten Herren! Als Berichterstatter Ihres Unterrichtsausschusses habe ich die Ehre hoher Generalsynode folgendes vorzutragen.

Der gegenwärtige Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht in der Volksschule bedarf dringend einer gründlichen Durchsicht, da er in keiner Weise den Anforderungen der heutigen Pädagogik entspricht, und da einzelne Schuljahre so überlastet sind, daß nicht nur Lehrer und Schüler darunter leiden, sondern der Erfolg geradezu in Frage gestellt ist. Wohl wissen wir, daß der gegenwärtige Oberkirchenrat diesen Lehrplan nicht gemacht hat und ihn in seiner heutigen Gestalt nicht billigen kann, daß er also nicht dafür verantwortlich gemacht werden kann. Gewiß hätte er schon längst Abhilfe geschaffen, wenn der Lehrplan nicht aufs engste mit der Lehrbücherfrage verknüpft wäre. Da diese Frage nicht gelöst ist, hat es keinen großen Zweck den veralteten Lehrplan einer Durchsicht zu unterziehen, denn es hätte ja doch nur ein Interim sein können, und ein solches zu schaffen waren nicht genug Gründe vorhanden, ja es war praktisch richtiger mit dem alten Lehrplan noch weiter auszukommen, wodurch viele Beunruhigung und Unsicherheit im Unterrichtsbetrieb vermieden wurde. Wenn etwas Neues auf diesem Gebiete geschaffen wird, so muß es auf eine Reihe von Jahren, auf eine ganze Zeitperiode geschehen, damit Stetigkeit im Unterricht gewährleistet ist. Nach Annahme der etwaigen Entwürfe neuer Lehrbücher wird vom hohen Oberkirchenrat sicher auch ein Lehrplan aufgestellt werden, welcher den pädagogisch-psychologischen Anforderungen der heutigen Pädagogik entsprechen wird. Wenn ich nun als Berichterstatter auf einzelne Punkte des bestehenden Lehrplans eingehen, den wir vor allem einer eingehenden Besprechung unterzogen haben, so haben meine Ausführungen als das Ergebnis unserer Verhandlungen nicht den Zweck der harten Kritik, sondern vielmehr den, Richtlinien für den neuen zukünftigen Lehrplan zu geben. Lassen Sie mich die einzelnen Unterrichtsgegenstände durchsprechen, um daran die Ansichten des Unterrichtsausschusses anzuhören und seine Beschlüsse kundzugeben.

Zunächst das Gebet. Lehrplanmäßig waren seither nur für das erste und zweite Schuljahr Gebete vorgeschrieben. Die Erlernung solcher soll auch auf höhere Schuljahre, mindestens auf das dritte und vierte ausgedehnt werden.

Ich komme zweitens zu den Chorälen. Wir haben in unserm badischen Choralbuch 101 Choräle, die aus der großen Menge — ich kenne Sammlungen, die gegen 300 aufweisen — so sorgfältig ausgewählt sind, daß wohl kein einziger gestrichen werden könnte. Dieses kostliche Buch unserer evangelisch-protestantischen Kirche muß im Gegenteil viel mehr noch als bisher gehütet und gepflegt werden. Die Verteilung auf die sieben Schuljahre und dann eine Gesamt wiederholung im achten Schuljahr kann im ganzen als richtig bezeichnet werden; es ist der Grundsatz festgehalten: vom Leichten zum Schweren. Choräle wie „Valet“ im zweiten Schuljahr, „Jesus, meine Zuversicht“ und „Wer nur den lieben Gott läßt walten“ im dritten Schuljahr haben sich als zu schwer erwiesen und wären gegen andere leichtere in höheren Schuljahren auszutauschen. Die jedem Schuljahr zugeteilten Choräle — es sind je 10 bis 18 an Zahl — sind in I- und II-Choräle eingeteilt. Die I-Choräle sind obligatorisch, die II-Choräle waren als empfohlen zu betrachten. Nun befinden sich unter den II-Chorälen sehr oft die schönsten Melodien, die im Gottesdienst am meisten gebraucht werden. Diese Verteilung ist daher veraltet und nicht mehr zutreffend, wenn auch gerne zu geben ist, daß die Einbürgerung der Choräle in den einzelnen Landesteilen ganz verschieden ist, wobei der Geschmack und der musikalische oder nichtmusikalische Sinn der dort amtierenden Geistlichen wohl am meisten mitgesprochen haben wird. Trotzdem sollte auch hier eine Durchsicht eintreten, die den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung trägt. Die seitherige Einteilung in I- und II-Choräle wäre beizubehalten, um den Lehrer nicht noch mehr zu belasten, wenn es auch so wünschenswert wäre, daß möglichst alle dieser herrlichen Choräle Gemeingut des evangelischen Volkes werden. Bei dieser Gelegenheit dürfte nicht unerwähnt bleiben, daß das Lied „Morgenglanz“ im neuen Anhang als vollwertiger Choral zu betrachten und einzurichten wäre.

er; am 2.
das Ein
gentwältige
ng, nämlich
Sitzungen
gegenstände
usschuß hat
uß in akt
enstände vo
die Gegen
sitzung und
a aber noch
ann, waht
Herrn Ab
eimer Ein
rricht be
atter Zihel

Durch den neuen Anhang, der nun mit dem Choralbuch zusammengebunden herausgegeben und für den Jugendgottesdienst bestimmt wurde, ist der Schule eine neue Aufgabe erwachsen, der sie sich nicht entziehen kann. Wenn auch betont worden ist, daß gegen den musikalischen Wert eines Chorals, sei er auch welcher er wolle, kaum ein Lied im Anhang aufkommen kann, so hat sich durch die Besprechung eben doch ergeben, daß auf den neuen Anhang nicht verzichtet werden kann, wenn der Jugendgottesdienst zu seinem Recht kommen und an Anziehungskraft gewinnen soll. Zweifellos ist im Anhang eine Reihe schöner, beliebter geistlicher Lieder für Weihnachten und auch allgemeineren Inhalts vorhanden, sodaß sich das Erlernen auch von jenem Standpunkt verteidigen läßt. Von einigen Seiten wurde vorgeschlagen einige II-Choräle auszuscheiden und dafür Lieder aus dem neuen Anhang einzuführen. Wenn auch Ihr Bericht erstatter keine zehn Choräle herausfinden könnte, die zu streichen wären, so muß er sich doch fügen, da er keinen anderen Ausweg findet, wenn die Lehraufgabe nicht zu groß werden soll. Die Besprechung verdichtete sich zu folgendem (1.) Antrag, der einstimmig angenommen wurde:

„Es möge bei einer Durchsicht des Lehrplans neben der Einübung der vorgeschriebenen Choräle auch den Melodien des Anhangs tunlichst Rechnung getragen werden.“

Ich komme drittens zu den Liedern. Die seitherige Verteilung der Lieder auf die einzelnen Schuljahre war nach dem Grad der Schwierigkeit und dem geistigen Standpunkt des Kindes angeordnet. Jedenfalls achtete man nicht auf Konzentration, und die Verteilung auf die Schuljahre nahm keinerlei Rücksicht auf die Klassenaufgabe in der biblischen Geschichte, welche doch der Mittelpunkt des Religionsunterrichts sein und bleiben muß. Auf den Grad der Schwierigkeit achtete man aber nicht, als man das Lied Nr. 77 „Dies ist der Tag“ dem zweiten Schuljahr zutwies. Es ist einem höheren Schuljahr zuzuweisen, wenn es nicht ganz ausgeschieden werden kann. — Von verschiedenen Seiten wurde die Frage aufgeworfen, ob man noch mehr als bisher einzelne besonders schöne Verse eines Liedes zum Lernen vorschlagen soll. Während einige Mitglieder Ihres Ausschusses sich dafür aussprachen, womit sich auch die Pforzheimer Anträge deckten, machte ein anderer Teil geltend, daß einzelne schöne Verse wohl zur besonderen Veranschaulichung eines Hauptgedankens gelernt werden sollten, grundsätzlich jedoch müßten unsere besten evangelischen Kernlieder ganz gelernt werden, wie man auch ein weltliches Gedicht ganz auswendig lernt. Die Wahrheit liegt vielleicht in der Mitte: das eine tun und das andere nicht lassen. Die Wiederholung der Lieder vom vorigen Schuljahr belastet den Jahreslernstoff derart, daß das nur geleistet werden kann, wenn man auf ein Lied verzichtet. — Ein fünfjähriger Lehrplan hätte auch zu beachten, daß bei der Verteilung der Lieder soweit angegangig nach dem Grundsatz der Konzentration verfahren werde und z. B. zur Leidensgeschichte auch die entsprechenden Lieder zum Lernen bestimmt werden.

Es kommt viertens die biblische Geschichte. Wenn ich zuerst die Zusammenstellung oder Gruppierung der Geschichten für die einzelnen Schuljahre überblinke, so lassen sich ja zusammengehörige Gruppen erkennen, wie Josefsgeschichte, Vorgeschichte, Jugend Jesu, Leidensgeschichte und andere, doch erscheint wieder durch Zuteilung einzelner Geschichten zu einem andern Schuljahre das ganze Jesusbild so zerrissen, daß es nicht einheitlich wirken kann. In dieser Beziehung ist die Anordnung der Pforzheimer Anträge so einheitlich, daß man sich darüber nur freuen und sie der weitestgehenden Beachtung empfehlen kann. Nach den Forderungen der Konzentration soll auch hier (wie oben) betont werden, daß zur Leidensgeschichte auch die entsprechenden Lieder, womöglich auch die Choräle gehören.

Was den seitherigen Lehrplan in der biblischen Geschichte anbelangt, so ist am meisten zu beanstanden, daß den mittleren Schuljahren zu viele Geschichten zugeteilt sind, worunter das vierte und fünfte Schuljahr ganz besonders zu leiden haben. Das kommt daher, daß man den Katechismus diesen Schuljahren

jeiner Zeit genommen und ihn in die oberen Schuljahre verlegt hat. Die entstandenen Lücken wurden mehr als genug mit biblischen Geschichten ausgefüllt. Hier wäre in einem künftigen Lehrplan oder in der Verbesserung des gegenwärtigen besonders die bessende Hand anzulegen. Auch darauf wäre zu achten, daß die Aufnahmefähigkeit des Kindes im vierten Schuljahr nicht sprunghaft leistungsfähiger wird, sondern daß sich die Seele stetig entwickelt, womit auch die Lehraufgabe des Jahres in Einklang zu bringen wäre. Von einigen Seiten wurde geltend gemacht, daß die unteren Schuljahre zu wenig Geschichten zugeteilt erhalten hätten und wohl noch mehr ertragen könnten. Diesem Einwurf kann Ihr Berichterstatter nur ganz bedingt zustimmen, besonders wenn man bedenkt, daß den drei unteren Schuljahren der Stoff nur vom Lehrer geboten wird und ein Buch zum Erlernen kaum am Schlusse des dritten Schuljahres in Betracht kommt. Es mag dies in einer gehobenen Schule mit gutem Schülermaterial zutreffen, für unsere Durchschnittsschule und darunter trifft es wohl kaum zu. Und wenn nun einmal in den drei unteren Schuljahren die Jahresaufgaben nicht so überladen erscheinen, ist es dann angezeigt hier sich zu beeilen aufzuladen, damit man ja nicht den Vorwurf erheben kann, es sei zu wenig zugemutet? Wenn nun das sechste und siebente Schuljahr weniger Geschichten hat, so wird das Weniger durch die Schwierigkeit der Geschichten reichlich aufgewogen. Hier tritt das Bibellesen neu hinzu, das eine schöne Sache wäre, wenn man nur die nötige Zeit hätte. So geht oft diese Einführung in die Bibel selbst, die ich für außerordentlich wichtig halte, verloren aus Mangel an Zeit.

Fünftens: K ate ch i s m u s u n d K i r c h e n g e s c h i c h t e . Es erübrigte mir nun noch über Kathismus und Kirchengeschichte vom sechsten bis achten Schuljahr zu sprechen. Diese Gegenstände, die einen hervorragenden Anspruch auf Berücksichtigung haben, beanspruchen so viele Zeit, daß notwendigerweise irgend etwas notleiden muß.

Der Unterrichtsausschuß konnte sich dem Eindruck nicht verschließen, daß bei einer künftigen Durchsicht oder Neubearbeitung des Lehrplans eine sachgemäße Beschränkung des Stoffes aus pädagogisch-psychologischen Gründen geboten erscheint, zumal bei den derzeitigen Forderungen kaum Zeit zu einer Vertiefung des Stoffes übrig bleibt. Es wurde geltend gemacht, daß die Aufstellung eines neuen Lehrplanes nichts als eine Rechenaufgabe ist. Im Jahre ist etwa mit 120 Unterrichtsstunden zu rechnen, und man hat genau abzuwägen, was jährlich in diesen 120 Stunden von einer Durchschnittsklasse geleistet werden kann. Nach lebhafter Aussprache einigte man sich auf folgenden (2.) Antrag, der einstimmig angenommen wurde:

„Es möge bei Aufstellung des künftigen Lehrplans eine möglichst gleichmäßige, dem kindlichen Fassungsvermögen und den pädagogischen Grundsätzen entsprechende Verteilung des Stoffes angestrebt werden.“

Ich komme nun zur Besprechung der Pforzheimer Anträge. Ich bringe sie zunächst zur Verlesung, soweit sie vor der Vollsynode noch nicht erörtert wurden, und zwar die Nummern 1 bis mit 5.

1. Der Lehrplan sei ein Minimallehrplan. Er enthalte Stoffgruppen, in denen eine kleinere Anzahl verbindlicher Geschichten besonders bezeichnet ist, um dem Lehrer Freiheit und mehr Zeit zur Vertiefung zu sichern.

2. In jedem Schuljahr sei das Alte und Neue Testament vertreten, doch in der Art, daß in den unteren Schuljahren mehr das Alte, in den oberen mehr das Neue Testament in den Vordergrund trete. Vorschriften über Wiederholung von (mit dem Pensum nicht zusammenhängenden) Stoffgruppen sollten wegfallen.

3. Es wird folgender Lehrplan-Entwurf vorgeschlagen:
- | | |
|----------------------|--|
| Erstes Schuljahr: | A. L. Josefsgeschichten. |
| | N. L. Kindheit Jesu. |
| Zweites Schuljahr: | A. L. Vorgeschichte. |
| | N. L. Jesus als Heiland und Retter. |
| Drittes Schuljahr: | A. L. Erzväter. |
| | N. L. Jesus und Johannes. Leichtere Gleichnisse. |
| Viertes Schuljahr: | A. L. Moše und Richter. |
| | N. L. Andere leichte Gleichnisse. |
| Fünftes Schuljahr: | A. L. Könige. |
| | N. L. Lebens- und Leidensgeschichte Jesu. Letzte Gleichnisse. |
| Schicktes Schuljahr: | A. L. Propheten teilweise: Elia, Elisa, Amos, Jesaja. |
| | N. L. Leben Jesu. |
| Siebentes Schuljahr: | A. L. Propheten, Jeremia und Daniel. |
| | N. L. Apostelgeschichte. Kirchengeschichte bis Luther. |
| Achtes Schuljahr: | A. L. Hiob. |
| | N. L. Geeignete Stüde aus den Briefen. Kirchengeschichte Schluß. |

4. Sprüche, Liederstrophen und Texte zu den Chorälen, auch Psalmen, sollten sich auf allen Stufen möglichst an die biblischen Geschichten bzw. Kirchengeschichte anschließen. Dabei sollte der Anhang unsres Gesangbuchs berücksichtigt und veraltete Lieder und weniger gebräuchliche Choräle ausgeschlossen werden.

5. Für die Unterstufe sollten meist nur einzelne Strophen ausgewählt werden; in den oberen Schuljahren können auch ganze Lieder (so die protestantischen Kernlieder) auftreten."

Meine Herren! Die Besprechung ergab, daß Ihr Unterrichtsausschuß im großen und ganzen zustimmen konnte. Soweit nicht schon früher darüber berichtet wurde, sei noch hinzugefügt, daß wir die Forderung eines Mindestlehrplans einstimmig gutgeheißen haben. Besonders soll hervorgehoben sein, daß die Stoffgruppen in der biblischen Geschichte für das erste bis sechste Schuljahr wie schon einmal erwähnt gut und zutreffend angeordnet wurden, sodß sie durchaus empfohlen werden können. Im siebenten und achten Schuljahr aber fehlen einige Propheten (Deuterojesaja), auf die nicht verzichtet werden kann. Die übrigen Punkte sind durch meine Berichterstattung als erledigt anzusehen.

Ihr Unterrichtsausschuß kam zu folgendem (3.) Antrag, der einstimmig angenommen wurde:

"Der Lehrplan für den Religionsunterricht soll einer eingehenden Neubearbeitung unterzogen werden. Die Anträge der Pforzheimer Pfarrer und Lehrer sollen wie auch das Ergebnis der Erörterung im Unterrichtsausschuß dem fünftigen Lehrbuchausschuß als Material zugewiesen werden."

Ich habe nun noch über die Anträge der Volkskirchlichen Vereinigung in Mannheim zu berichten. Ich bringe sie zur Verlesung:

"Wir erlauben uns hoher Generalshnode folgenden Antrag zu unterbreiten:

1. Für den Religionsunterricht aller evangelischen Gemeinden Badens soll, ähnlich wie dies für die Förderklassen der Volkschule in Mannheim bereits geschehen ist, ein auf pädagogisch-psychologischer Grundlage aufgebauter Religionslehrplan aufgestellt werden, wobei auf strenge Konzentration und angemessene Beschneidung des Stoffes besonders zu achten ist.

2. Es soll ein Religionslehrbuch, das diesem neuen Lehrplane entspricht und in kindlich verständiger Sprache geschrieben ist, geschaffen werden.

3. Die Bearbeitung beider Entwürfe wird einem Ausschuß, aus Geistlichen und Lehrern bestehend, übertragen.

Begründung:

1. Die Reform des Religionsunterrichts ist eine Forderung, die gegenwärtig nicht nur von den Geistlichen, den Lehrern und den Eltern der zum Religionsunterricht verpflichteten Kinder erhoben wird, sie ist vielmehr eine von der gesamten pädagogischen Welt bezeichnete Notwendigkeit. An Versuchen, dieser zeitgemäßen Forderung nach Reform des evangelischen Religionsunterrichts zu entsprechen, hat es auch seitens der Kirche nicht gefehlt. Leider ist man aber ob der theologisch-dogmatischen Verschiedenheit innerhalb unserer Kirche bisher — außer in Mannheim, wo im letzten Jahre wenigstens für die Förderklassen der Volksschule ein neuer Religionslehrplan geschaffen wurde — zu keinem erlösenden Ergebnis gekommen. Das Ansehen und das Wohl unserer evangelischen Kirche aber verlangen gebieterisch eine alsbaldige Auslösung der dadurch erzeugten Spannung. Die Volkskirchliche Vereinigung Mannheim sieht in der Schaffung eines mehr auf pädagogisch-psychologischer als theologisch-dogmatischer Grundlage aufgebauten Lehrplanes die beste Möglichkeit, der Forderung einer zeitgemäßen Reform des evangelischen Religionsunterrichts in Einigkeit aller Parteien zu entsprechen.

2. Sie ist aber überzeugt, daß der nach einem solchen Plan erteilte Unterricht nur dann recht erfolgreich gegeben werden kann, wenn dazu auch in kindlich verständiger Sprache verfaßtes Religionslehrbuch unsren Kindern in die Hände gegeben werden kann, eine Forderung, welche die bisherigen Lehrbücher keineswegs erfüllen.

3. Daß bei der Bearbeitung der Entwürfe für Plan und Buch neben den Geistlichen auch die Lehrer gehört werden sollen, ist eine Forderung, die wohl auch von den Geistlichen erhoben werden wird. Es erübrigt sich daher eine nähere Begründung dieses Punktes.

Mannheim, den 10. Juli 1914.

Der Vorstand der Volkskirchlichen Vereinigung:
Adolf Raupp, Erster Vorsitzender."

Ihr Unterrichtsausschuß kam zu folgendem (4.) Antrag, der einstimmig angenommen wurde:

„Die Anträge der Volkskirchlichen Vereinigung in Mannheim sind durch die seitherigen Anträge des Unterrichtsausschusses als erledigt anzusehen.“

Präsident: Ich eröffne die Besprechung.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Hochgeehrte Herren! Es dürfte wohl ein kleiner Irrtum sein, wenn der Ausschuß diese Wünsche dem künftigen Lehrbücherausschuß überwiesen hat. Verordnungen über den Lehrplan und was damit zusammenhängt zu erlassen, ist Sache der Kirchenbehörde in Verbindung mit dem Generalsynodalausschuß, also des erweiterten Oberkirchenrats. Bis der Zeitpunkt kommt, in dem der Lehrplan in einer neuen Gestalt herausgegeben werden kann, besteht der Ausschuß für Lehrbücher, den Sie eingefestzt haben und der sich zunächst mit dem Katechismus zu befassen hat, nicht mehr. Dies zur Richtigstellung.

Im übrigen, hochgeehrte Herren, kann der Oberkirchenrat nur dankbar sein für die Anregungen, die ihm durch die Berichterstattung, die wir eben gehört haben, gegeben worden sind. Es ist hier klipp und

Har auseinandersetzt, was für den künftigen Lehrplan gewünscht wird und was auch wir, natürlich mit kleinen Abweichungen, aber im großen und ganzen auch wir anerkennen. Ich glaube also, es herrscht in dieser Beziehung völlige Übereinstimmung. Nun werden die Anträge — aber erschrecken Sie davor nicht — nicht in den genannten Ausschuß, sondern — zu unsfern Alten gehen. Aber was bei unseren Alten liegt, das ist nicht verloren, sondern es feiert im gegebenen Augenblick seine Auferstehung. So wird es auch sein mit diesen Anträgen, sobald die Lehrbücherfrage soweit geordnet ist, daß ein neuer Lehrplan aufgestellt und hinausgegeben werden kann. Nochmals herzlichen Dank.

Abgeordneter **Linder**: Hochgeehrte Herren! Sie haben die Ausführungen des Herrn Berichterstatters über den Unterrichtsausschuß gehört. Wir Lehrer stehen alle ganz und mit Freuden auf dem Boden der Anträge der Konferenz Pforzheim und von unsrer Seite können wir nur noch empfehlen die Anträge einstimmig anzunehmen.

Abgeordneter Dr. **Kapp**: Hochgeehrte Herren! Schon verschiedentlich habe auch ich Klagen genommen über den allzugroßen Memorierstoff im Religionsunterricht. Ich kann bestätigen, daß wohl in keinem Unterrichtsfach soviel auswendig gelernt werden muß als gerade im Religionsunterricht. Die Schüler werden durch das viele Auswendiglernen der überaus großen Anzahl von Liedern und Bibelsprüchen über Gebühr in Anspruch genommen. Der Schüler ist oft nicht in der Lage den Inhalt, der oft nicht sehr einfach ist, richtig zu verstehen. Dadurch fällt es ihm um so schwerer das Lied oder die Sprüche auswendig zu lernen. Ich glaube, daß die dadurch aufgewendete Zeit in keinem richtigen Verhältnis steht zu den Erfolg, der durch das Memorieren erzielt wird. Das auswendig Gelernte gerät sehr leicht wieder in Vergessenheit. Es werden nur wenige markante Sprüche und eindrucksvolle Lieder Verse im Gedächtnis zurückbleiben. Das Memorieren des Lehrstoffes entspricht meiner Ansicht nach auch nicht dem Zweck des Religionsunterrichts. Religion ist Herzenssache. Die Religion kann dem Menschen nicht durch Memorieren beigebracht werden. Eine kleine Auslese von Sprüchen und Liedern wird genügen als Vorrat, den ein Schüler an Wissen haben soll. Der größte Teil des Lehrstoffes im Religionsunterricht sollte nur didaktisch behandelt werden. Dadurch würde eine Vertiefung des Religionsunterrichts eintreten. Durch eine richtige Erläuterung und durch eine sachgemäße Behandlung des Unterrichtsstoffes kann für die religiöse Erziehung unserer Kinder viel mehr erreicht werden als durch das allzuvielen Auswendiglernen.

Weiter erachte ich es aber auch für erforderlich, daß dem Lehrer im Religionsunterricht möglichst Bewegungsfreiheit gegeben wird. Das Schülermaterial ist oft sehr verschieden, je nach den verschiedenen Verhältnissen und nach den verschiedenen Landesgegenden. Da wird sich der Unterricht nur dann gedeihlich entfalten, wenn der Lehrer in der Behandlung des Stoffes möglichst Freiheit hat, wenn er imstande ist hier ab- und zuzugeben. Ich halte es für geboten, daß diese Gesichtspunkte bei der Neubearbeitung unseres Katechismus und auch bei der Aufstellung des neuen Lehrplanes tunlichst berücksichtigt werden. Ich glaube, daß für die religiöse Erziehung unserer Kinder dadurch nur eine Förderung eintreten kann.

Abgeordneter **Karl**: Meine Herren! Die Klage über Überlastung der Jugend im Religionsunterricht mit Memorierstoff ist ja sehr alt und wird immer wiederkehren. Es ist darauf zu erwidern, daß allerdings manchmal Übertreibungen vorkommen mögen, daß ohne jegliche Not und innere oder lehrplanliche Veranlassung z. B. biblische Geschichten und anderes auswendig gelernt wird. Aber im allgemeinen muß man wie bei jedem andern Unterricht auch beim Religionsunterricht verlangen, daß ein gewisser und unentbehrlicher Schulzaud den Kindern gegeben wird. Es macht ja nichts, daß sie manche Lieder oder manche Sprüche nicht verstehen, sie werden sie noch verstehen lernen. Wenn einmal eine religiöse Bewegung über ihr Gemüt hereinbricht, dann werden ihnen diese einst unverständlichen Sprüche und Lieder vielleicht verständlich werden. Wir Seelsorger erleben das ja sehr häufig an unsfern Kranken oder an den sonst in

schwerer Bedrängnis befindlichen Gemeindegliedern. (Sehr richtig!) Im übrigen aber kommt es nicht beim Religionsunterricht allein, sondern auch bei jedem anderen Unterricht vor, daß durch Übertreibung der Sache geschadet wird. Es gibt auch Philologen, welche den Homerunterricht hauptsächlich daraufhin erzielen, daß möglichst viel homerische Wörter erlernt werden, und die nach jeder Stunde die Wörter abhören. Es gibt sogar Mathematiker, welche sich im wesentlichen damit begnügen Aufgaben abzuhören; das kommt also überall vor. Nicht nach Übertreibungen, sondern nach dem inneren Sinn und Zweck muß man eine Sache wie die Memorierverordnung beurteilen. Wir können auf diesen Schultag der als eiserner Bestand für das Leben mit hinausgegeben werden muß, nicht verzichten. Mein Herr Vorredner hat uns allerdings vergehalten, daß von dem Gelernten nur verhältnismäßig wenig behalten werde. Das ist ja richtig. Wenn wir aber noch weniger verlangten, dann würde noch weniger behalten werden, — und schließlich wird gar nichts mehr übrig bleiben. Ich habe schon manchmal mit Schülern zu tun gehabt, welche im Memoriestoff sehr dürfsig ausgestattet waren. Jeder Religionslehrer wird bestätigen, daß mit solchen Schülern gar nichts anzufangen ist. Man weiß nicht, wo man anpacken soll, es fehlt das Anschauungsmaterial, es fehlt die Geschichte, es fehlt die biblische Geschichte, die dem Schüler mitgegeben werden sollte. Da ist dann der Unterricht völlig fruchtlos, er ist ganz auf der Lufts aufgebaut. (Bravo!)

Präsident: Wünscht noch jemand zur Besprechung das Wort? — Niemand mehr.

Nun, meine Herren, erlaube ich mir Ihnen bezw. zunächst dem Unterrichtsausschuß mit Bezug auf die Bemerkungen Seiner Exzellenz folgenden ergebenen Vorschlag zu machen. Sie haben gehört, daß die Adresse des dritten Ausschußantrags unrichtig ist. Nun glaube ich, wird es sich am einfachsten machen, wenn Sie den Antrag etwa so formulieren: „Die Anträge der Pforzheimer Pfarrer und Lehrer überweisen wir hohem Oberkirchenrat zur Berücksichtigung bei künftiger Neubearbeitung des Lehrplans.“ Wird Ihnen das genügen, Herr Berichterstatter? Es wird das dann eine richtige Adressierung und auch eine Kürzung Ihres Antrages sein.

Berichterstatter Abgeordneter Baumann: Ich kann im Namen des Unterrichtsausschusses erklären, daß wir damit einverstanden sind.

Präsident: Wird dagegen gesprochen? — Wenn nicht, dann ist anzunehmen, daß die Ziffer 3 des Ausschußantrages jetzt in dieser Fassung bleiben soll. Bei Ziffer 4 habe ich mir nur erlaubt eine kleine telefonische Abänderung anzubringen, die inhaltlich garnicht in Betracht kommt.

Es meldet sich niemand mehr zum Wort; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Hierauf nimmt der Präsident die Abstimmung vor. Die vier Anträge des Ausschusses (Antrag 3 in der nachträglich von dem Präsidenten vorgeschlagenen Fassung) werden in getrennter Abstimmung einstimmig angenommen.

Präsident: Wir kommen jetzt zum zweiten Punkt der Tagesordnung, nämlich zum Bericht des Unterrichtsausschusses über Katechismus. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Kühlwein um den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordneter Kühlwein: Hochgeehrte Herren! Wir kommen nun zum letzten und doch nicht unwichtigsten Gegenstande der diesjährigen Tagung der Generalsynode. Es ist heute wohl das vierte Mal, daß eine Generalsynode über unsern Katechismus von 1881 zu verhandeln in der Lage ist. Zum ersten Mal erschien er auf der Anklagebank vor der 1899er Generalsynode. Seine Mängel und seine Vorzüge wurden damals in gerechter und autreffender Weise erwogen, und er hatte seine Freisprechung wohl mit dem Umstände zu verdanken, daß er erst ganz kurz vor Schluß der Synode zur Verhandlung gebracht wurde.

Ganz ausführlich hat dann die Generalsynode von 1904 in zwei Sitzungen im Zusammenhang einer Neuordnung des Religionsunterrichts an den Volksschulen überhaupt auch über den Katechismus verhandelt und die Vorlage des Oberkirchenrats angenommen, nach der der Katechismusunterricht in das sechste Schuljahr hinausgerückt und der Memorierstoff um ein bedeutendes beschränkt werden sollte. Auch wurde damals ein Ausschuß eingesezt, der „ein neues Lehrbuch schaffen sollte, das in der Auswahl und Anordnung des Stoffes der pädagogischen Forderung der Konzentration gerecht werde, in der Form dem jugendlichen Fassungsvermögen entspricht und nicht so umfangreich ist, daß nicht daneben ein ausgiebiges BibelleSEN geübt werden kann.“ Dieser Ausschuß, bestehend aus Geistlichen und Lehrern, trat auch zusammen und fertigte einen Entwurf, den wir kurz den 1907er Entwurf nennen wollen. Dieser Entwurf stellt sich uns im wesentlichen als eine Verkürzung des 1881er Katechismus dar. Aus den 121 Fragen waren 57 geworden. Die Erklärungen zu den zehn Geboten waren ganz gestrichen, das Sprachmaterial gemindert. Neu war daran eigentlich außer der Streichung der Erklärung der zehn Gebote und der Verkürzung nur, daß bei jeder Frage auf Bibelstellen hingewiesen wurde, die im Zusammenhang mit der Frage behandelt werden konnten und der biblischen Vertiefung dienen sollten. — Dieser Entwurf fand auf den Diözesansynoden keine günstige Aufnahme. Die Hälfte lehnte ihn ganz ab, die andere Hälfte stimmte ihm nur unter Bedingung zu, daß er nach Form und Inhalt verbessert werden sollte. Dementsprechend hat denn auch die Generalsynode von 1909 beschlossen, er solle in materieller und formeller Hinsicht nochmals überarbeitet werden, materiell im Sinne biblischer Vertiefung und pädagogischer Konzentration, formell im Sinne kürzlicher Fazitlichkeit, Kürze und religiöser Wärme.

Die beiden der vorigen Synode außerdem noch vorliegenden Entwürfe der Kirchlich-liberalen Vereinigung und der Evangelischen Konferenz wurden auch von Seiten des Oberkirchenrats abgelehnt, erstere besonders wegen seines Umfangs, letzterer mit der Begründung, daß die Einführung des kleinen lutherischen Katechismus in Baden unmöglich sei. Die beiden Entwürfe wurden aber samt dem Spenglerschen Entwurf als wertvolle Vorarbeiten einem siebengliedrigen Katechismusausschuß überwiesen, welchem die Überarbeitung des 1907er Entwurfs übertragen wurde.

Dieser Ausschuß hat dann im Jahre 1910 einen neuen Entwurf zustande gebracht. Wir nennen ihn kurz zum Unterschied von den andern den 1910er Entwurf. Der Oberkirchenrat hat ihn im November 1910 mit einem Begleitschreiben an die Kirchengemeinderäte und Diözesansynoden hinausgegeben zu einer eingehenden Durchsicht, wobei er ernste Bedenken erhob gegen den Aufbau und Inhalt, gegen die Formulierung dieser Sätze und nicht zum mindesten auch gegen den Umfang der Vorlage. Auch von den Diözesansynoden wurde dieser Entwurf nicht günstiger aufgenommen als der 1907er Entwurf; 14 Diöcesen lehnten ihn ganz ab, 14 waren für den Entwurf, doch auch diese nicht ohne gewichtige Beanstandungen. Nach den Stimmen gezählt, waren 362 Stimmen für und 404 Stimmen gegen den Entwurf. Dieser Entwurf von 1910 ist in Ihrer aller Händen; er lag zunächst auch Ihrem Ausschuß zur Beratung und zur Beschlusffassung vor. Außerdem aber liegt auch ein neuer Entwurf der Evangelischen Konferenz vor, den wir kurz den 1914er Entwurf nennen wollen, ferner eine neue Auflage des Siebertschen Entwurfs und überdies die vom Oberkirchenrat ausgearbeitete Denkschrift über Stand und Lösung der Katechismusfrage. Damit ist das Material für den Katechismus bezeichnet, über welches Ihr Ausschuß zu beraten und Beschlüsse fassen hatte.

Lassen Sie mich Ihnen nun den Gang der Beratungen des Ausschusses schildern. Vor allen Dingen kam im Ausschuß die einmütige Überzeugung und der feste entschlossene Wille zum Ausdruck, dem gegenwärtigen Katechismuszustand in unserer Landeskirche ein Ende zu machen und alle Kraft aufzubieten, daß wir sobald wie möglich zu einem neuen Katechismus kommen. Ohne Ausnahme wurde von allen Räu-

gliedern des Ausschusses betont, daß ein Spruchbuch nicht genügen könne, sondern daß wir einen Katechismus brauchen und daß wir nun aus dem Versuchen und Tasten der letzten zehn Jahre herauskommen müssen. Es wurden deshalb alle Sonderwünsche zurückgestellt, um die Hauptsaache nicht wieder zu gefährden und dadurch einen neuen Katechismus auf unabsehbare Zeit hinauszuschieben. Darin stimmte der Ausschuß der vom Oberkirchenrat vorgelegten Denkschrift über Stand und Lösung der Katechismusfrage völlig zu. Diese Denkschrift gibt zunächst einen Überblick über die Katechismusgeschichte in Baden seit dem Jahr 1834 und unterscheidet eine theologische und eine religiöse Katechismusart. Der 1834er Katechismus habe einen theologischen, die späteren Katechismen einen mehr praktisch-religiösen Charakter gehabt. Ohne Zweifel ist dieser letzteren Art der Vorzug zu geben. Die Denkschrift geht dann über zur Bewertung der drei Entwürfe, welche von der vorigen Generalsynode dem Katechismusausschuß als Material übertragen worden waren, und bespricht hierauf eingehend den im Jahre 1910 gefertigten Entwurf. Sie sucht das Urteil zu erläutern und zu rechtfertigen, das der Oberkirchenrat diesem Entwurf mit auf den Weg gegeben hatte und das zugleich sein Todesurteil geworden war. Es wird darnach an ihm hauptsächlich ein Dreifaches beanstandet. Erstens habe er einen ganz neuen Aufbau, und zwar einen theologischen statt des bisherigen religiösen, nämlich: des Christen Glaube und des Christen Leben. Er habe dadurch mit der bisherigen badischen Katechismusüberlieferung gebrochen und sei auf die 1834er Form zurückgegangen. Zweitens sei die Formulierung einzelner Antwortsätze sehr anfechtbar, sowohl was die Form, als was den Inhalt betrifft. Drittens sei er viel zu umfangreich, besonders durch das sog. Anschauungsmaterial, das ihm beigegeben ist und das erdrückend wirkt, auch nicht in die Hand des Schülers, sondern des Lehrers gehört. Alles in allem biete er sich nicht als eine Überarbeitung des 1907er Entwurfs dar, sondern als eine neue Arbeit, und sei jedenfalls, wenn auch eine wertvolle, doch keine abschließende Arbeit zu nennen.

An diese Ausführungen der Denkschrift schloß sich naturgemäß eine eingehende Besprechung im Ausschuß an. Es wurde hauptsächlich von denjenigen Mitgliedern, die schon dem vorigen Ausschuß angehört hatten, dagegen geltend gemacht, daß man im Ausschuß einmütig bemüht gewesen sei nicht einen theologischen, sondern eben gerade einen religiösen Katechismus herzustellen; man dürfe den Entwurf nicht nach der theologisch Uingenden Einteilung beurteilen, da ja gerade der Inhalt mehr als jeder bisherige Katechismus religiöses Gepräge trage; die anfechtbare Formulierung mancher Sätze sei eine Folge der Ausschußarbeit; von dem 1907er Entwurf habe er sich entfernen müssen, um die von der Generalsynode geforderten Grundsätze biblischer Vertiefung und pädagogischer Konzentration stärker durchzuführen und das damit verbundene Bibellesen zu ermöglichen; das beigesetzte sonstige Anschauungsmaterial sei auch nach der Meinung des damaligen Ausschusses nicht für die Hand des Schülers, sondern des Lehrers bestimmt gewesen, und der Vorwurf des allzu starken Umfangs sei somit hinfällig.

Immerhin aber ist der Ausschuß der Meinung, daß der Entwurf nach der Ablehnung, die er sowohl seitens des Oberkirchenrats als auch von Seiten vieler Diözesansynoden gefunden hat, die Grundlage für den künftigen Katechismus nicht bilden könne, wenn auch das, was er Wertvolles erarbeitet hat, beim künftigen Katechismus mit Verwendung finden solle. Und das gleiche wurde auch erneut vom Vertreter der Oberkirchenbehörde erklärt. Es wurde bei dieser Gelegenheit von mancher Seite bezweifelt, ob gerade die Diözesansynoden die geeignete Stelle für die Beurteilung von Lehrbüchern seien. Im Vorübergehen gestreift wurde auch die Frage, ob es angängig sei dem Katechismus Bilder beizufügen, wie dies jener Entwurf versucht. Sie wurde zwar verneint, aber der Wunsch geäußert, es möchte eins um das andere von ihnen der biblischen Geschichte einverleibt werden.

Es wurde dann weiter der von der Evangelischen Konferenz vorgelegte 1914er Entwurf einer genaueren Durchsicht unterzogen und eingehend besprochen. Es wurde ausdrücklich von unserer Seite hervor-

gehoben, daß die Evangelische Konferenz zwar in ihrer überwiegenden Mehrheit nach wie vor grundsätzlich auf dem Standpunkt ihres ersten Entwurfs stehe, also der Überzeugung sei, daß der Kleine Katechismus Luthers in der Bearbeitung, die er dort gefunden, recht wohl auch in unserer unierten Landeskirche gebraucht werden könne, da er durchaus nicht streng konfessionell, sondern biblisch evangelisch sei, zudem seinem inneren Wert und Gehalt nach alle anderen Katechismen anerkanntermaßen übertreffe und gerade die Forderung eines nicht dogmatischen, sondern warm religiösen Katechismus in klassischer Weise erfülle. Es ist auch festzustellen, daß der kleine Katechismus Luthers nicht nur in lutherischen Landeskirchen, sondern auch auf uniertem Kirchengebiet in Gebrauch ist, so in fast sämtlichen unierten alten Provinzen des Königreichs Preußen, in Hessen ist er unter den dort gültigen, in Anhalt und Waldeck ist man zu ihm zurückgekehrt, ja er ist sogar in dem reformierten Gebiete des Konsistorialbezirks Kassel und in den reformierten Gemeinden der Kreisstadt Homburg eingezogen. Da indes jener frühere Entwurf der Konferenz abgelehnt worden sei, so habe man sich in dem neuen 1914er Entwurf auf den Boden des 1907er gestellt und ihn nach den von der vorigen Generalsynode anerkannten Grundsätzen umgearbeitet.

Dieser Entwurf der Evangelischen Konferenz schließt sich daher in seinem Aufbau an unsern bisherigen Katechismus an. Er geht aus von den drei Fragen: „Welches Glaubens bist du?“ — „Welchen Trost hast du als Christ?“ — „Was mußt du als Christ wissen?“ Schon dieser Eingang ist gegen den bisherigen um zwei Fragen verkürzt. Dann folgen die drei Teile wie bisher: Von des Menschen Sünde und Elend — Von des Menschen Erlösung — Von dem neuen Leben des Erlösten. Der Ausschluß war ohne Ausnahme der Meinung, daß der Katechismus bei dieser dreifachen Anordnung bleiben solle. Wenn man sie verlassen wollte, dann lieber überhaupt keine Einteilung. Jede andere bringt sofort dogmatische Erörterungen und Bedenken mit sich. Es wurde betont, daß diese Dreiteilung nicht nur die bisherige Überlieferung des badischen Katechismus für sich habe, sondern daß sie sich auch schon in den meisten Katechismen der Reformationszeit finde und auf Luthers Betbüchlein zurückgehe. Sie entspricht nicht nur der Erfahrung des Paulus, des Augustinus und Luthers sowie anderer Großer im Reiche Gottes, die auf besonders tragische Weise durch die Not der Sünde zur Erlösungs- und Heilsgewissheit hindurchgeführt wurden, sondern es ist der Weg, den jeder Christ, wenn auch auf mancherlei Weise, zu gehen hat, und es entspricht nicht zum wenigsten auch gerade der Erfahrung des Kindes. Zuerst das Gebot: Du sollst in der Erziehung des Kindes — das ist das erste, was dem Kind in seinem Leben entgegentritt. Dann das Gefühl und die Erfahrung: Du hast gesündigt und bist ungehorsam gewesen; und endlich das Verlangen nach Versöhnung, das Bestreben Vergebung zu erlangen und es wieder gut zu machen, besser zu werden. So ist dieser Aufbau geschichtlich, psychologisch und auch pädagogisch aufs beste begründet, und ihr Ausschluß war deshalb einstimmig der Meinung, daß man dabei zu beharren habe.

Wir kehren zum 1914er Entwurf zurück. Er führt uns im ersten Teil „Von des Menschen Sünde und Elend“ ohne die bisherigen unnötigen und noch dazu unpädagogischen Übergangsfragen sofort unter die Gebote Gottes, deren Erklärungen teils die unseres jetzigen Katechismus geblieben, teils, soweit sie allzu schwer und langstielig waren, mehr der kurzen kindlicheren und religiöseren Art der Erklärungen Luthers genähert, auch wohl wie bei den zwei letzten Geboten der schönen und treffenden Erklärung aus dem Heidelberg-Katechismus angeschlossen sind. Der erste Teil schließt mit einigen Fragen über die Sünde, ihre Entstehung und ihre Folgen. Auch diese Fragen sind gegen bisher bedeutend beschränkt, ohne daß doch etwas Wesentliches fehlt, zugleich aus der Erwägung heraus, daß nicht wie im bisherigen Katechismus an einem Ort die Sünde dogmatisch abgehandelt werden soll, sondern vielmehr die Kinder allmählich zur inneren Erkenntnis der Sünde zu führen sind, besonders natürlich an der Hand der drei Artikel.

Eine längere und recht bewegte Aussprache schloß sich in Ihrem Ausschuß an die zehn Gebote an. Die Stellung zwar der zehn Gebote war ja durch den Aufbau festgelegt. Es konnte sich nicht mehr darum handeln, sie hinter den Glauben in das Leben des Christen zu versetzen, wie es der 1910er Entwurf — seinerseits nicht ohne guten Grund — getan hatte. Anderseits sind sie auch nicht nur als Sündenspiegel zu werten, sondern es kommt darauf an, daß das umbedingte „Du sollst!“ allem vorangeht. So hat es der 1914er Entwurf auch aufgefaßt und Ihr Ausschuß hat dem zugestimmt. Wohl aber gingen die Meinungen darüber auseinander, ob man der Erklärungen zu den zehn Geboten überhaupt bedürfe, und noch mehr, ob diese Erklärungen nur Ziel der Katechese für den Lehrer seien oder zu dem Memorierstoff gehören. Sie einen halten Erklärungen zu den zehn Geboten für überflüssig und ihre Einprägung für eine unnötige Belastung der Kinder; die andern betonen, daß die zehn Gebote ja nur in ihrer christlichen Auslegung und Ausprägung für uns Gültigkeit haben, daß also eigentlich die Erklärungen die Hauptsache sind. Auch wollen sie den reichen und wertvollen Schatz, der in diesen Erklärungen liegt, im Katechismus nicht missen, und sie fürchten immer näher zum Spruchbuch hinabzugleiten, das doch von keiner Seite gewünscht wird. Mit 9 gegen 7 Stimmen kam denn Ihr Ausschuß zu dem Beschuß, es sollten zwar Erklärungen zu den zehn Geboten in den Katechismus aufgenommen werden, die Frage aber, ob diese zum Lernstoff gehören sollten, offen und dem einzusetzenden Katechismusausschuß zur Entscheidung überlassen bleiben. Die sieben Stimmen der Minderheit waren also der Meinung, daß als eine feste Richtlinie dem kommenden Ausschuß vorgelegt werden solle, daß jedenfalls Erklärungen zu den zehn Geboten nicht allein in den Katechismus hineinkommen, sondern auch zu lernen seien.

Ich komme zum zweiten Teil: „Von des Menschen Erlösung“. Der 1914er Entwurf schließt diesen Teil wie bisher an das Apostolikum an. Die Fragen zum ersten Artikel sind konzentriert auf den Glauben an Gottes gnädiges Walten in Schöpfung und Borsehung, der uns mit Kraft und Freude erfüllt, auf Gottes unverdiente Güte hinweist und zum dankbaren Gehorsam gegen ihn antreibt. Dadurch ist dieser Artikel einheitlicher und religiöser gestaltet, als er bisher war. Es ist z. B. die scholastische Aufzählung der Eigenschaften Gottes in der bisherigen Frage 41 weggefallen. Die Kinder sollen mehr auf die Weise zur Gotteserkenntnis geführt werden, daß sie Gottes Wohltaten gegen uns erkennen. Dasselbe gilt vom zweiten Artikel, der den Hauptton darauf legt, was Jesu Person und Werk für uns bedeutet und was wir dem Erlöser dafür schuldig sind. Der dritte Artikel schließt sich mit formellen Veränderungen und Kürzungen an den jewigen Katechismus an, zieht aber die drei letzten Fragen über Vergebung der Sünden, Auferstehung und ewiges Leben in eine Frage zusammen, welche die Kinder zum Verständnis der inwendigen Gabe des heiligen Geistes führen will. So wird das Glaubensbekenntnis nicht mehr wie seit her Stück für Stück durchgenommen und erklärt, sondern es wird die Hauptsache, sein Kern herausgehoben. Im ersten Artikel wird ausgeführt, daß der allmächtige Gott unser Gott und Vater ist; der zweite Artikel wird auf die Fragen konzentriert: Wer ist dein Heiland? Was verdankst du ihm? Was bist du ihm schuldig? Beim dritten Artikel ist der Finger darauf gelegt: Was haben wir vom heiligen Geist? Daran schließen sich dann wie bisher die Gnadenmittel, das Gotteswort und die Sakramente an, wobei nur zu bemerken ist, daß man auch hier auf das Wichtigste sich beschränkte. Die in der Unionsurkunde festgelegten Fragen über das heilige Abendmahl sind natürlich geblieben, während auch in den Tauffragen mehr als im jewigen Katechismus Wert und Bedeutung der Taufe für uns hervorgehoben ist. Über diesen zweiten Teil hat sich inhaltlich eine weitere Erörterung nicht entsponnen.

Der dritte Teil dagegen, der „Von dem neuen Leben des Erlösten“ handelt und besonders von dem, was zur Stärkung dieses neuen Lebens dient, dem Gebet, schien manchen etwas zu mager zu sein, was mit darin seinen Grund hat, daß manches schon unter den zehn Geboten steht, was eigentlich auch hierher gehört und hier dann natürlich nicht wiederholt werden kann.

Erklärungen zum Unservater hatte der 1881er Katechismus nicht mehr. Der 1914er Entwurf hat die Erklärungen Luthers in Kleindruck beigelegt unter das Anschauungsmaterial. Die Meinungen im Ausschusse gingen hierüber auseinander. Daß sie nicht zu lernen seien, darüber war man völlig einig. Aber manche wollten sie überhaupt nicht im Katechismus haben, sondern höchstens in den Anhang unter die beigefügten Dokumente verweisen, während von den verschiedensten Seiten die tiefe Schönheit und Weisheit, auch die poetische Feinheit und das große Geschick dieser Erklärungen Luthers zu den sieben Bitten des Unservater hervorgehoben und betont wurde, man solle sie um so weniger entbehren, als der Katechismus sonst gerade am Schlusse eine auffallende Armutlichkeit aufweise. Dem berechtigten Zweifel, ob diese Erklärungen gerade für Kinder geeignet seien, wurde entgegengehalten, daß der Katechismus wohl auch für das spätere Leben eine gewisse Bedeutung behalten dürfe und diese umso mehr haben werde, je inhaltlich wertvoller seine Stücke und Sätze seien. So kam Ihr Ausschus zu dem Beschlus, daß die Erklärungen zu den Bitten des Unservater wie auch die drei Erklärungen Luthers zu den drei Glaubensartikeln, wenn auch nicht als Lernstoff, in den zukünftigen Katechismus aufzunehmen seien.

Im ganzen fand der Entwurf der Evangelischen Konferenz in Ihrem Ausschus eine günstige Aufnahme, und auch der Vertreter des Oberkirchenrats erklärte neben mancherlei Beanstandungen im einzelnen doch das Einverständnis der Behörde mit der Art, dem Umfang und dem Aufbau des Entwurfs: er stelle sich wirklich als eine Überarbeitung des 1907er Entwurfs dar und habe eine entschiedenere Wendung zur Praxis genommen, als dies im 1910er der Fall sei. Er verdiene eine ernsthafte Beachtung und Berücksichtigung und sei als ein wertvoller Beitrag zu dem zukünftigen Katechismus zu betrachten.

Was nun das sog. Anschauungsmaterial betrifft, das durch gemeinsame Arbeit aller seit zehn Jahren erschienenen Katechismusentwürfe zustande gekommen ist, so hat dies ja den doppelten Zweck, der biblischen Vertiefung des Katechismus und der Konzentration des ganzen religiösen Unterrichts zu dienen. Ihr Ausschus war aber ganz einmütig der Meinung, und besonders auch von Seiten der vier beteiligten Lehrer kam dies entschieden zum Ausdruck, daß zwar das biblische Material als Lernstoff für das mit dem Katechismus zu verbindende BibelleSEN in den Katechismus aufgenommen werden solle, das übrige Material aber nur für die Hand des Lehrers bestimmt und deshalb in eine besondere Ausgabe für den Religionslehrer zu verweisen sei, da es im Katechismus nur erdrückend und unübersichtlich wirke. Es ist demnach der Gedanke der, und dahin geht der Antrag Ihres Ausschusses, daß künftig eine doppelte Ausgabe des Katechismus zu veranstalten sei, eine für die Schüler, die im wesentlichen nur den Lernstoff, und eine für die Lehrer, die außerdem noch alles zur Veranschaulichung dienende Material enthalten und mit der Religionslehrer den Unterricht dann konzentrisch, anschaulich und lebendig gestalten könne.

Die Mehrheit Ihres Ausschusses hielt ferner einen Anhang für wünschenswert, wie ihn bereits die bisherigen Entwürfe hatten. Dieser Anhang sollte wichtige Stücke aus den Bekennnisschriften der evangelischen Kirche, besonders aus dem kleinen Katechismus Luthers, dem Heidelberger Katechismus und dem Augsburger Glaubensbekenntnis sowie etwa aus der Unionsurfunde von 1821 enthalten. Wenn diese Stücke auch wohl nicht im Religionsunterricht behandelt werden können, so ist es doch ohne Zweifel wichtig und zu wünschen, daß unsere Kinder im Konfirmandenunterricht und in der Christenlehre etwas mit diesen grundlegenden Bekennnissen unserer Kirche vertraut gemacht werden können. Ebenso wurde — besonders von Seiten der Lehrer — gewünscht, daß in diesen Anhang eine Anzahl von Gebeten und Sitten- sprüchen aufgenommen werde, und Ihr Ausschus hat auch dem einmütig zugestimmt.

Es fragte sich nun, welches der Ausgangspunkt für die Bearbeitung des zukünftigen Katechismus sein soll. Der 1910er Entwurf, der nach seinem ganzen Aufbau und Umfang abgelehnt worden ist, kann jedenfalls für sich allein hierfür nicht in Betracht kommen, ebensowenig aber der bereits früher abgelehnte

1907er Entwurf. So bleibt nur übrig, daß die drei Entwürfe von 1907, 1910 und 1914 als Material dafür überwiesen werden. Auch die neue Auflage des Entwurfs von Pfarrer Siebert wurde dabei einer Besprechung in dem Ausschuß unterzogen. Dieser Entwurf ordnet den Stoff nach vier Teilen: Gesetz, Glaube, Gnadenmittel und Gebet. Der Stoff wird mit Lektionen aus der Bibel, Liedern und Zitaten verbunden, wodurch die konzentrische Behandlung und die biblische Vertiefung erreicht werden soll. Jedoch ist dabei oft des Guten zuviel und auch die Auswahl nicht immer glücklich. Eine Kürzung des Katechismustextes ist gleichfalls versucht, aber durch die Zusammenziehung mancher Fragen ist er nicht immer erleichtert, sondern vielfach verwickelt geworden. Die kindliche Fasslichkeit ist oft nicht erreicht. Der Verfasser hat religiöse Wärme in seinen Entwurf hineinzulegen versucht, aber ihn vielfach dogmatisch beschwert, so daß die Einfachheit und Verständlichkeit oft zu vermissen ist. Im ganzen will Ihr Ausschuß den guten Willen und den unermüdlichen Eifer des Verfassers gerne anerkannt haben, ist aber der Meinung, daß der Entwurf als Material für die Bearbeitung des künftigen Katechismus sich weniger eigne, und stellt deshalb den Antrag, über ihn zur Tagesordnung überzugehen.

Was nun die Verteilung des Stoffes des künftigen Katechismus betrifft, so war die Meinung in Ihrem Ausschuß geteilt. Da nach dem neuen Schulgesetz alle Kinder das achte Schuljahr zu besuchen haben, so erscheint es nicht mehr nötig den Katechismus im sechsten und siebenten Schuljahr zu erledigen, sondern er läßt sich auf die drei letzten Schuljahre verteilen. Anderseits ist es doch auch so, besonders auf dem Land, daß viele Kinder das achte Schuljahr nicht erreichen, was für eine Verteilung auf zwei Jahre spräche. Auch der Wunsch, im fünften Schuljahr langsam mit dem Katechismus zu beginnen, um die späteren Jahre etwas zu entlasten, kam zum Ausdruck. Der Mehrheit nach kam Ihr Ausschuß zu dem Ergebnis, daß der Stoff auf die drei letzten Schuljahre zu verteilen sei, doch so, daß er im Sommer des letzten Jahres, also vor Beginn des Konfirmandenunterrichts vollendet wird.

Schließlich war auch davon die Rede und es wurde der Besluß gefaßt, es solle der Antrag gestellt werden, daß ein sechsgliedriger Ausschuß zu bilden sei, welcher zusammen mit dem Präsidenten und den theologischen Mitgliedern des Oberkirchenrats diese Ausgabe des neuen Katechismus zu besorgen hat, daß diesem Ausschuß dann als Material die Entwürfe von 1907, 1910 und 1914 überwiesen werden und dann der fertigte Katechismus der wiedereinberufenen bzw. vertagten Generalsynode vorgelegt werden soll.

So kam denn Ihr Ausschuß zu den Anträgen, die Sie ja wohl gedruckt vor sich haben. Ich will Sie kurz noch einmal verlesen:

1. „Es soll ein Katechismus ausgearbeitet werden, der im Anschluß an den überkommenen Stoff und seine Gruppierung sich darstellt als eine vereinfachte und unter didaktischen und praktischen Gesichtspunkten vorgenommene Bearbeitung des bisher geltenden.“

2. „Im einzelnen wird dazu bestimmt, daß er nur solche und soviele Sätze enthalten soll, die innerhalb dreier Schuljahre gelernt werden können und auch zu lernen sind. Jedoch sind daneben noch die erste Frage des Heidelberger Katechismus, die Erklärungen zu den zehn Geboten, ferner Luthers Erklärungen zu den drei Artikeln des Glaubensbekenntnisses und den Bitten des Unservater aufzunehmen, wobei besonderer Erwägung vorbehalten bleibt, was von diesen Studien etwa noch als Memorierstoff bezeichnet wird.“

3. „Das den Religionslehrern zur Veranschaulichung dienende Material, abgesehen von dem als Lesestoff für die Kinder geeigneten biblischen Lesestoffmaterial, ist als Stoffsammlung einer für die Hand des Lehrers bestimmten Ausgabe des Katechismus beizufügen. Ob ein Anhang mit Dokumenten und ein anderer mit Sittenprüchen und Gebeten beigefügt wird, bleibt anheimgestellt.“

4. „Die Generalsynode setzt zu diesem Zweck einen sechsgliedrigen Ausschuß ein, der zusammen mit dem Präsidenten und den theologischen Mitgliedern des Oberkirchenrats diese Aufgabe zu besorgen hat, und überweist ihm dazu als Material die Entwürfe von 1907, 1910 und 1914.“

5. „Der gefertigte Katechismus wird der vertagten Generalsynode vorgelegt.“

Meine Herren! Ich bin am Ende meiner Berichterstattung und möchte Sie herzlich bitten, daß Sie diesen mit ziemlicher Einmütigkeit, in manchen Punkten mit völliger Einmütigkeit in Ihrem Ausschuß gefassten Beschlüssen auch Ihre einmütige Zustimmung geben möchten und somit dazu beitragen, daß wir wieder in Nähe zu einem Katechismus kommen, an dem wir alle unsere Freude haben können. (Beifall.)

Abgeordneter Dr. Menton: Hochwürdige Synode! Vor fünf Jahren wurde uns noch im letzten Augenblick ein Katechismus auf den Tisch des Hauses gelegt, so spät, daß er leider nicht mehr in Betracht gezogen werden konnte. Es ist das Lehrbüchlein des evangelischen Glaubens von Gustav Meertwein, jetzt Pfarrer in Durmersheim. Dieses Büchlein, das damals leider fast unbeachtet geblieben ist, möchte ich heute der Vergessenheit zu entreißen suchen. Es ist geschrieben mit einer ungewöhnlichen religiösen Wärme, es ist aus einem Guß hervorgegangen. Ich selbst habe das Büchlein zur Vorbereitung auf die Christenlehre fast ein Jahr lang benutzt und ich muß sagen, es ist ein durchaus brauchbares volkstümlich geschriebenes Büchlein, das wohl wert ist, daß man es auch bei einem neuen Katechismus in Betracht zieht. Es enthält 78 Fragen. Die Gliederung ist folgende: 1. vom Elend der Sünde, 2. vom Werk der Erlösung, 3. vom Glück der Gotteskindhaft. Die Erklärungen zu den zehn Geboten z. B. sind außerordentlich kurz und, wie mir scheint, auch treffend. Unter dem vierten Gebot steht z. B. einfach der Satz: „Dankbare Liebe zum Elternhaus und unserer Heimat soll durch dieses Gebot geweckt und gestärkt werden.“ Beim sechsten Gebot heißt es: „Der Friede des Hauses und die dazu notwendige Reinheit der Hausbewohner an Leib und Seele unterstehen dem göttlichen Schutz.“ Er hat im dritten Teil auch bei den Gebeten außerordentlich innige Herzenstöne gebraucht, um das Gebet den Kindern wichtig und lieb zu machen. Es heißt da z. B.: „Wozu hat der Herr seinen Jüngern das Gebet gegeben? Das Gebet des Herrn ist dazu bestimmt, nicht nur Vorbild für unser Gebetsleben zu sein, sondern auch durch seinen Inhalt unser Erdeneben mit seligen Himmelskräften zu erfüllen.“

Kurz, meine Bitte geht dahin — ich könnte noch manche Beispiele nennen, ich will aber kurz sein — es wolle, obwohl mein Antrag vielleicht zu spät kommt, und obwohl ich nicht begreife, warum Herr Pfarrer Meertwein nicht vielleicht selbst diesen Antrag eingereicht hat, dieses Büchlein noch nachträglich dem Katechismusausschuß als zu verwendendes Material überwiesen werden.

Präsident: Es ist ein diesbezüglicher Antrag gestellt worden, unterzeichnet von Herrn Dr. Menton und dazu von den Herren Freiherr von Göler, Reiff und von Hollander.

Abgeordneter Camerer: Wird der Antrag überhaupt unterstützt?

Abgeordneter Dr. Menton: Das Büchlein soll dem Ausschuß zur Berücksichtigung überwiesen werden.

Präsident: Der Ausschuß kann garnicht genug gutes Material haben. Ich glaube, daß darüber kein Streit zu entstehen braucht.

Abgeordneter Dr. Frommel: Meine hochverehrten Herren! Mit der Katechismusfrage ist es eine eigentümliche Sache. Mein vereigter Lehrer Bassermann hat in der Katechismusangelegenheit selbst eine merkwürdig verschiedene Stellung eingenommen. Er hat eine Erklärung zu unserm jetzt bestehenden Katechismus verfaßt, und ganz kurz darauf hat er einen Entwurf zu einer Spruchsammlung vorgelegt. Wäre sie oder etwas Ähnliches eingeführt worden, dann wäre damit natürlich seine Erklärung zu unserem Katechismus annuliert gewesen. Er hat dann ganz zuletzt an dem uns heute vorliegenden Entwurf vom Jahre 1907 mitgearbeitet. Wenn man das Büchlein liest, daß er über die Frage des Katechismus im badischen Lande geschrieben hat, so sieht man, wie eigentlich die Sache bei uns gegangen ist, welche Schwankungen sie durchgemacht hat, wie verschieden die Meinungen waren. Ich glaube, man muß sagen: jeder von uns, der als Pfarrer oder Lehrer selbst Katechismusunterricht erteilt, findet diese Entwicklung, die hier bei Bassermann verzeichnet ist, auch in seinem eigenen persönlichen Leben wieder, er findet, daß auch in seiner eigenen Praxis eine solche Schwankung in der Stellung zum Katechismusunterricht zu verzeichnen ist. Ich erinnere mich aus meiner eigenen Erfahrung, daß ich Zeiten gehabt habe, in denen ich mir gewünscht hätte, daß nur überhaupt kein Katechismusunterricht gegeben werden müsse, daß ich nur einmal diesen Katechismus los hätte. Ich weiß auch von Zeiten, in denen ich geglaubt habe in einem Spruchbuch das Heil sehen zu dürfen. Aber wenn ich mir nun das theologische Seminar in Heidelberg, wo ich in diesem Semester in Katechese zu unterrichten habe, vergegenwärtige und mir denke, die Kandidaten sollten noch einem Spruchbuche unterrichten, so muß ich sagen: ich würde diesem Unterricht mit sehr pessimistischen Erwartungen zuschauen, denn ich glaube, es ist immer noch viel schwerer nach einer Zusammenstellung von Sprüchen eine Materie zu behandeln, als wenn man einen gegebenen Satz hat; und man kommt in der Praxis schließlich doch immer wieder darauf hinaus: es muß etwas Detartiges wie einen Katechismus geben, der Katechismus ist aus unserem kirchlichen Betriebe nicht zu entfernen.

Nun war es ja eigentlich eine verzweifelte Lage, in der wir in der letzten Zeit waren, und ich bin bisher in die Generalsynode gekommen in dem Gefühl: ach was, da wird doch wieder nichts Rechtes zu stande kommen. Ich muß gestehen, daß ich glücklich überrascht war, als sich in unserm Lehrbuchhausschuß eigentlich ganz rasch nach ein paar kurzen Bemerkungen ein guter und wie mir scheint gangbarer Weg gezeigt hat. Wir haben ja nun allerdings drei Entwürfe vorliegen, und das könnte einen zunächst etwas erschrecken. Aber wenn Sie diese drei Entwürfe miteinander vergleichen, dann zeigt sich doch, daß hier eine glückliche Mehrheit vorhanden ist, daß nämlich der erste und der letzte Entwurf — die Entwürfe von 1907 und 1914 — eine weitgehende Familienähnlichkeit zeigen. Und so darf man sich nun der Hoffnung wirklich hingeben, daß etwas Einheitliches geschaffen werde.

Ich muß schon sagen, ich hätte es eigentlich fast begrüßt — und habe auch im Ausschuß in dem Sinne gesprochen —, wenn man einen bestimmten Katechismusentwurf zum Ausgangspunkt, zur Grundlage genommen hätte; und die beiden anderen Entwürfe hätten dann als Material dazu verwendet werden können. Das ist nicht geschehen. Aber ich glaube, es ist der wichtigste Gesichtspunkt doch zur Gelung gekommen, nämlich der, daß zunächst einmal die Einteilung des Katechismus vorgenommen werden soll. Vielleicht denken gar manche von Ihnen, die mit diesen Dingen nicht viel zu tun haben: das ist doch eigentlich mehr oder weniger eine formale Frage. Das ist es nicht, es ist keine formale Frage, und ich

glaube, was man gegen den Entwurf vom Jahre 1910 am meisten einwenden kann, ist eben, daß dieser Katechismus den Stoff einzuteilen sucht nach den beiden Gesichtspunkten: Glaube und Leben. Das ist auch in der Denkschrift des Oberkirchenrats wie mir scheint unwiderleglich zum Ausdruck gekommen. Es ist wohl in unserm Ausschuß gesagt worden, man könne nicht sagen, das sei eine theologische, eine dogmatische Einteilung, es komme dadurch ein starker Zug hinein, und der Herr Vorsitzende unseres Ausschusses hat erklärt, daß diesem Katechismus ein Bibelwort zu Grunde liege: „Gott ist die Liebe; und wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott und Gott in ihm.“ Dieser Gedanke sei hier durchgeführt. Leider tritt das aber in der Arbeit selbst nicht hervor, sondern man hat eben doch das Gefühl, daß hier zwei Dinge theoretisch voneinander gesondert werden. Wenn man dann die Gruppierung, das System des Katechismus, im einzelnen betrachtet, so sieht man auch die unheilvollen Folgen dieser Einteilung. Man führt da die zehn Gebote auf, um das christliche Leben an ihnen zu entwickeln. Meine Herren! Ich glaube, wir sind wohl darüber einig, daß die zehn Gebote dazu nicht geeignet sind. Wenn man oben darüber schreibt: „Die Pflichten unserer Gottes-Liebe“, „Die Pflichten unserer Nächsten Liebe“, so ist das schon eine merkwürdige Sache. „Die Pflichten unserer Liebe“, das ist meiner Ansicht nach ein Unding. Wenn die ganze Gottes- und Nächstenliebe immer wieder durch „Du sollst“ eingeleitet wird, so sind wir mitten im Alten Testamente. In den Teil, der vom christlichen Leben handelt, kommt dann plötzlich die christliche Kirche hinein. Man hat dabei das Gefühl: jetzt soll etwas über die christliche Kirche gesagt werden, das ebenso gut im „Glauben“ untergebracht werden könnte. Jetzt bringt man es eben im „Leben“ unter. Dadurch wird der Teil vom christlichen Leben etwas dürfsig.

Ich habe schon in der Diözesansynode in Heidelberg die schwersten Bedenken gegen die ganze Einteilung gehabt. Ich muß sagen: die alte Einteilung des Heidelberger Katechismus, die sich auch, wie uns im Ausschuß nachgewiesen worden ist, mit den Aussagen Luthers berührt, ist nicht eine theoretische starre Dogmatik: 1. Vom menschlichen Sündenendl; 2. Von der Erlösung; 3. Vom neuen Leben, — sondern dort handelt es sich um die kurze Zusammenfassung eines Lebensvorgangs, der im christlich-religiösen Leben einfach grundlegend ist. So ging es eben tatsächlich nicht nur, wie gesagt wurde, bei Großen, bei Luther und Augustin und anderen, so geht es bei jedem einfachen schlichten Christen. Er erlebt zunächst seine Unzulänglichkeit und Sündhaftigkeit. Dann sehnt er sich nach Erlösung. Und wenn sie ihm geschenkt wird, blüht aus diesem Neuen, das in ihm durch Gottes Gnade gepflanzt wurde, die Fülle des neuen Lebens hervor. Das ist ein wunderbar schöner Gedanke, und ich muß sagen: je länger ich den Katechismus unterrichte, desto mehr finde ich daran meine Freude den Kindern diesen inneren Zusammenhang klarzulegen, ihnen zu zeigen, daß tatsächlich in dieser Formulierung die Fülle des christlichen Lebens beslossen ist. Und so glaube ich, haben wir doch einen einheitlichen Ausgangspunkt für unsere künftige Arbeit gefunden.

Ich möchte übrigens betonen, daß der Entwurf des Katechismusausschusses vom Jahre 1910 doch auch einen großen Vorzug hat. Das ist die Einfügung des Materials. Ich will über die Form, wie das geschehen ist, nachher noch ein Wort sagen. Jedenfalls muß das hervorgehoben werden, und ich halte es für meine Pflicht, nachdem es der Bericht schon in treffender Weise getan hat, noch einmal zu sagen, daß hier tatsächlich eine sehr beträchtliche Arbeit getan und daß hier ein neuer Weg beschritten worden ist. Es ist wirklich etwas Erfleckliches, daß wir hier eine Materialsammlung haben, die für eine künftige Arbeit einen Grundstock bilden wird. Das hat sich auch gezeigt am Entwurf der Evangelischen Konferenz. Dieser hat tatsächlich diesen Gesichtspunkt aufgenommen und hat nun in seinen einzelnen Fragen und Sätzen dieses Material etwas gesichtet, vielleicht auch etwas verändert, aber doch mit aufgenommen. Also das ist wie ich glaube ein allgemein anerkannter Fortschritt, den wir dem 1910er Entwurf des Katechismusausschusses verdanken, und ich möchte den Dank dafür auch hier aussprechen.

Nun ist allerdings — und das ist eine Kritik, die man sowohl an dem Entwurf des Katechismusausschusses als an dem 1914er Entwurf üben kann — die Frage, oder ich möchte sagen, es ist mir sicher, daß es nicht geeignet ist diesen Stoff in das Lehrbuch selbst hineinzunehmen. Meine verehrten Herren! Ich bin auch der Meinung wie unser Ausschuß, daß eine derartige Stoffsammlung zwar höchst nötig ist für die Hand des Lehrers, aber nicht für den Schüler. Ich glaube, das wird eine große Wohltat sein. Ich begrüße es schon jetzt im Interesse unserer Katechesen im Heidelberger theologischen Seminar, wenn man den Studierenden ein Buch in die Hand geben kann, worin sie reiches Material finden. Das ist ja die Schwierigkeit für den Anfänger, daß er kein Material hat. Er steht vor einem Satz, vor einem ziemlich trockenen Satz, der irgend eine religiöse Erkenntnis zum Ausdruck bringt, vor einer Reihe von Sprüchen, und nun soll er das lebendig machen. Das wird dem Anfänger so unendlich schwer. Wenn ihm aber eine Auswahl von Stoff gegeben wird, wenn er das Konkrete und Praktische herausgreifen kann, so entsteht dadurch die rechte Verlebendigung des Katechismusunterrichts.

Was den Entwurf der Konferenz weiter anlangt, so begrüße ich es auch, daß im dritten Teil die Erklärungen Luthers zu den Witten des Unservater hineingekommen sind. Ich habe das Fehlen dieser Erklärungen immer als einen Mangel unseres Katechismus empfunden. Es läßt sich natürlich auch gegen diesen Entwurf manches sagen. Es sind manche Sätze so formuliert, daß ich mich nicht ohne weiteres zu ihnen bekennen könnte. Aber das sind Einzelheiten. Im großen und ganzen kann man sagen, daß wir jetzt einen Weg haben, den wir gehen können.

Ich möchte nur noch über das Auswendiglernen ein kurzes Wort beifügen. Es ist darüber auch in unserem Ausschuß viel gesprochen, und es sind da sehr entgegengesetzte Standpunkte geltend gemacht worden. Dabei handelt es sich namentlich um die Erklärungen zu den zehn Geboten. Ich für meine Person muß sagen, daß, wenn wir gute knapp gefaßte volkstümliche Erklärungen zu den zehn Geboten bekommen, die in einem einzigen Satz kurz das Wichtigste sagen, ich gar kein Bedenken trage die Kinder das auswendig lernen zu lassen. Es hat einer unserer Redner gesagt, wenn ein Kind z. B. in Versuchung komme sich gelüstet zu lassen nach etwas, das ihm nicht gehört, so denke es doch nicht an die Erklärung des Katechismus. Nein, sicher nicht, das sage ich auch nicht. Das ist auch nicht der Zweck des Lernens. Wenn das Kind sich etwas wörtlich einprägt, so soll das nur eine Handhabe sein, damit man in der nächsten Stunde wieder daran anknüpfen kann. Aber das ist eine Frage, die mir nicht so wichtig scheint. Ich bin froh, daß wir uns dahin geeinigt haben, jetzt die Frage nicht zu entscheiden, sondern sie dem Katechismusausschuß zu überlassen.

Ich möchte nun noch einen Wunsch und eine Bitte aussprechen, nämlich die, daß uns, wenn der neue Katechismus zustande kommt, nach wie vor im Konfirmandenunterricht ein weites Maß von Bewegungsfreiheit gelassen werden möchte, daß also der Katechismus nicht zu einem faudiniischen Joch für den Konfirmandenunterricht werden möchte. Ich muß gestehen, ich könnte mich unmöglich daran binden immer und immer wieder nach der Reihenfolge der Fragen des Katechismus im Konfirmandenunterricht den Stoff durchzunehmen. Man wird natürlich den Katechismus heranziehen, aber so, daß man sich dabei frei bewegen kann. Ich glaube, diese Bitte wird wohl ohne weiteres zu erfüllen sein.

Meine hochverehrten Herren! Ich möchte recht von Herzen wünschen und damit meine Worte abschließen, daß dieses Werk des Katechismus, das wie ich glaube vor seiner baldigen Vollendung steht und nicht mehr die via mala der Diözesansynoden durchlaufen muß, sondern voraussichtlich auf der vertagten Generalsynode zum Abschluß gebracht werden kann, uns, unseren Kindern, unserer Jugend, unserer Landeskirche etwas schenkt, was man als eine Frucht des Friedens bezeichnen kann. Gott geb's! (Beifall.)

Abgeordneter Camerer: Sehr verehrte Herren! Es sind soeben dem Katechismus gute Wünsche und Hoffnungen für sein künftiges Erstehen mitgegeben worden. Wir empfinden es alle, daß wir bei dieser Arbeit an eine schwere Aufgabe herantreten. Aber wir alle möchten gerne helfen; denn wir haben die Überzeugung, daß unser bisheriger Katechismus von 1881/82 zum Märtyrer geworden ist. Wohl hat er uns einst gute Dienste getan; aber die wachsende Erkenntnis der Kinderpsychologie und die Fortschritte in der pädagogisch-didaktischen Methode haben doch in einer Reihe von Jahren bewirkt, daß man sich immer mehr gegen ihn wandte mit den Vorwürfen, er sei zu theologisch und abstrakt. Nun hat der Oberkirchenrat eine Denkschrift ausgearbeitet und unserer Generalsynode vorgelegt, die sich mit dem Stand und der Lösung der Katechismusfrage beschäftigt und auch auf den Entwurf des Generalsynodausschusses zu sprechen kommt. Natürlich ist es nicht meine Absicht nun etwa eine Empfehlungsrede für diesen Ausschussentwurf zu halten. Er ist eine Kompromißarbeit mit ihrer Licht- und Schattenseite.

In der Denkschrift sind aber einige Fragen angeschnitten, zu denen ich mich für verpflichtet halte Stellung zu nehmen. Die Denkschrift unterscheidet, wie vorhin im Bericht auch auseinandergesetzt wurde, zwei Arten von Katechismen, eine systematische oder theologische und eine religiöse Art. Sie räumt zwar selbst ein, daß es keinen religiösen Katechismus geben kann, der nicht zugleich Dogmatik enthält, und keinen dogmatischen, der nicht zugleich religiös ist. Wonach kann man nun wohl feststellen, ob ein Katechismus als theologisch oder als religiös zu charakterisieren ist? Die Theologie erörtert eingehend Gottes Wesen und Eigenschaften. Der religiöse Katechismus dagegen schildert Gott als den Vater und als den Allmächtigen. Die Theologie redet von Problemen, die sich an das Bekenntnis von Jesus Christus anschließen, von den zwei Naturen Jesu, die Religion vom eingeborenen Sohne Gottes oder vom Sohn des lebendigen Gottes. Die Theologie spricht von der Theorie der Versöhnung, der Katechismus dagegen bekennt, daß wir im Tode Jesu Vergebung der Sünden und Erlösung empfangen. Die Theologie beschäftigt sich mit den Persönlichkeiten der Trinität Gottes, die Religion dagegen mit der Art, wie sich Gott im Sohn und heiligen Geist geoffenbart hat. Nach all diesen Gesichtspunkten gehört doch der Entwurf des Generalsynodausschusses zu den religiösen Katechismen. Anlage und Zweck ist religiös orientiert. Man darf ihn nicht nach der Überschrift allein beurteilen. Wenn es dort heißt: „Glaube und Leben“, so ist das nicht als Systematik und starre Dogmatik gemeint gewesen. Der Katechismusentwurf will nicht bloß Glaubenserkenntnis, sondern Glauben wecken, indem er die Geschichte deutet für das Leben. Die Einteilung eines Katechismus ist gewiß nicht belanglos, aber doch auch nicht das allerwichtigste, denn nicht das System will man in die Köpfe der Kinder hineinbringen, sondern die Hauptstücke dem Kinde zu Herz und Gemüte führen.

Man hat beanstandet, daß der Katechismus mit der heiligen Schrift, mit der Offenbarung beginnt. Nun, der Katechismus ist doch ein Religionsbuch, und darum muß die heilige Schrift als Quelle unserer Religion, als Urkunde der Offenbarung Gottes in erster Linie behandelt werden. Ja, wenn eine Inspirationstheorie vorgetragen wäre, dann wäre der Vorwurf der theologischen Auffassung am Platz. Der Katechismusunterricht handelt von der christlichen Religion. In der Religion handelt es sich um Gott. Von Gott wissen wir nur, soweit er sich uns in der Schrift geoffenbart hat, und von Jesus Christus ebenso. Darum sagen wir: der Grundcharakter des Katechismusentwurfs ist nicht theologisch, sondern religiös.

Nun komme ich zu einem anderen Punkte. Der Oberkirchenrat hat in der Bekanntmachung, mit der er den 1910er Katechismusentwurf hinausgab, sein Urteil über ihn zusammengefaßt, und in der Denkschrift das weiter ausgeführt. Wir haben die Empfindung, daß dieses Urteil den Katechismus von vornherein belastet habe, und hätten es viel lieber gesehen, wenn wir drei Urteile, die ganz voneinander unabhängig gewesen wären, vor uns gehabt hätten, nämlich das Urteil des Ausschusses, das Urteil der

Dioceßansynoden und das Urteil der Generalsynode. Ein derartiges Urteil ist seitens der Behörde dem Agendenentwurf nicht mitgegeben worden, obwohl da auch mancherlei auszusehen gewesen wäre, und wir haben das eben als zweierlei Maß empfunden.

Doch wir wollen dies hinter uns lassen. Es liegt ein Neues vor uns. Die scheinbar vergebliche Arbeit ist doch nicht vergebens gewesen, wenn auch die Entwürfe einer nach dem andern abgelehnt wurden. Es hat sich doch immer mehr eine ziemlich übereinstimmende Anschauung herausgestellt, daß wir hinsichtlich des katechetischen Betriebs umlernen müssen. Wir wissen, daß der Katechismus und der Katechismusunterricht vom trockenen dogmatischen ins lebenswarme religiöse Geleise übergeführt werden muß. Sämtliche Katechismusentwürfe, sowohl der der Evangelischen Konferenz als der der Kirchlich-liberalen Vereinigung wie der des Generalsynodalausschusses von 1910, gehen eine ähnliche Bahn, sie bringen neben dem Katechismuswerk außer den Sprüchen noch eine reiche Fülle von Anschauungsmaterial aus der Bibel, der biblischen Geschichte, der Kirchengeschichte, dem Gesangbuch und dem Lesebuch. Daß die drei Entwürfe, die inhaltlich so weit auseinandergehen, methodisch und formell in diesen Stücken die gleiche Bahn beschreiten, ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Darin dürfen wir wirklich einen Fortschritt sehen, daß wir gemeinsam erkannt haben: wir müssen den Kindern neben den Sprüchen auch lebendiges Anschauungsmaterial darbieten. Denn nur durch die Anschauung wird der Unterricht lebendig. Verbaut wird dagegen dem Katechismus der Weg zum kindlichen Gemüt durch atomistische und abstrakte Behandlung seines Inhalts. Wer beim Katechismusunterricht nur vom Katechismuswort ausgeht und es mit Worten zu erklären sucht, wer einen Satz dem Kinde dadurch aneignen will, daß er ihn sprachlich und logisch zerlegt, um aus seinen Bestandteilen wieder ein Abstraktum aufzubauen, der führt das Kind auf die dürre Heide begrifflicher Entwicklung, und einem solchen Unterrichtsbetrieb wollen wir entgegentreten, wollen ihn durch die Anlage des Katechismusbuches schon unmöglich machen. So ist denn auch in den neuen Entwurf, den die Evangelische Konferenz uns vorgelegt hat, ein breites Anschauungsmaterial hineingearbeitet. Manche Fragen des alten Katechismus, die allzu trocken, abstrakt und theoretisch klingen, wurden umgestaltet, plastischer, konkreter, religiöser zu machen versucht. Im religiösen Katechismusunterricht muß dem Kinde eben vor Augen gehalten werden: tua res agitur! Das hat bekanntlich Luther in seinem kleinen Katechismus meisterhaft verstanden. Unser seitheriger Katechismus läßt gerade diesen persönlichen Ton ganz vermissen. Dem wurde abzuhelfen gesucht, so gut es ging. Eines möchte ich noch hervorheben: um kindlich zu werden, mußte man auf eine regelrechte Begriffsbestimmung des Glaubens verzichten. Deshalb lautet die Frage nicht mehr: Was ist wahrer Glaube? — sondern: Was gehört zum wahren Glauben? Wir beschreiben in dem Entwurf den Glauben, aber wir definieren ihn nicht. Der neue 1914er Entwurf enthält nur die halbe Zahl von Fragen wie der seitherige. So kann das Dargebotene nicht nur notdürftig erklärt und auswendig gelernt, sondern auch innerlich angeeignet werden. Diesem wichtigsten Zwecke dient vor allem der beigelegte Anschauungsstoff, der zum großen Teil dem Entwurf des Generalsynodalausschusses wie dem der Evangelischen Konferenz entnommen ist.

Schließlich sei noch daran erinnert, daß es für den Unterricht von großem Wert ist, wenn an den Zielpunkten der Katechese entsprechende Stücke aus den Bekenntnisschriften gelesen werden können. Um nur auf ein Beispiel hinzuweisen: Wird der Unterricht nicht auf eine Höhe gehoben werden, wenn nach einer persönlich-warmen und lebendigen Katechese über die Vorsehung Gottes (Frage 21 und 22) die 27. Frage des Heidelberger Katechismus gelesen, und ebenso einem lebendigen Unterricht über Frage 23 die 26. Heidelberger Frage angeschlossen wird? Namentlich der Konfirmandenunterricht und die Christenlehre können dadurch gewinnen.

Ich möchte nur wünschen, daß die kommende Katechismusarbeit unter besseren Vorzeichen geschieht als alle früheren und von Erfolg und Segen für unsere Landeskirche begleitet sein möge. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter Hollenbach: Hochwürdige, hochverehrte Herren! Ich war seit dem Jahre 1904 in sämtlichen Katechismusausschüssen und habe deswegen auch einige Erfahrungen in der Sache bekommen. Diese möchte ich nun mitteilen. Sie wissen noch alle, wie der Kampf um den Katechismus früher eingetreten ist und wie er getobt hat. Die einen wollten keinen Katechismus, die andern wollten durchaus nichts abgeben von dem, was wir in unserm Katechismus haben. Beide Richtungen hatten in ihrer Art recht. Man wollte auf der einen Seite nichts von dem Gut unserer Kirche preisgeben, und man wollte auf der andern Seite unserer Jugend die Religion nur noch lieber machen und glaubte, daß man es dadurch könnte, wenn man den Stoff beschränkte und ihn vielleicht auf andere Art verteilte. Beide Richtungen haben das Ziel im Auge gehabt, unser Volk, unsere Jugend zu erziehen zur Gottesfurcht und zur Liebe zu unserer Kirche, und wenn damals vielfach die Ansicht ausgesprochen worden ist, als ob überhaupt der Katechismus für unsere Kirche, für unsere Jugend, ganz besonders für die Schule, ein Übel sei, so kommt das nur von solchen gesagt werden, die eigentlich keinen richtigen Begriff davon haben, was unserm Volk nützt. Es muß ausgesprochen werden, daß gerade auch die alten Lehrer und die alten Geistlichen, die nicht nur im Katechismus, sondern auch in der biblischen Geschichte einen großen Stoff zu bewältigen hatten, es vielfach recht gut verstanden haben unserm Volke diesen Stoff zu übermitteln und auch liebgewinnen zu lassen. Wenn man so viel geklagt hat, daß der Stoff viel zu groß sei, so möchte ich doch nur daran erinnern, daß alle, die ihn gelernt haben — und die meisten von Ihnen werden das sein —, trefflich dabei gefahrt sind und deswegen tüchtige Männer geworden sind, wenn es auch in der Tat viel Stoff war.

Aber nachdem nun auf allen Gebieten des Unterrichts der Stoff so zugenommen hat, ist es doch auch wieder richtig, daß man nach dem Worte handelt: In der Beschränkung zeigt sich erst der Meister. Ja man hat im Religionsunterricht viel Stoff, den man ausscheiden kann, ohne daß dadurch dem, was unser Volk unbedingt braucht, irgendwie Eintrag geschieht; und das ist der Punkt gewesen, an welchem ich auch in dieser Richtung mitgewirkt habe. — Ich bin in allen Ausschüssen gewesen. Ich muß sagen: in dem ersten Ausschuß wurde viel heftiger gekämpft, als das bei unserem letzten Ausschuß der Fall gewesen ist. Aber überall wurde in dem Sinne gearbeitet, um zusammenzukommen, um für unsere Jugend und für unsere Kirche zu wirken. Es ist langsam mit den Arbeiten gegangen, es sind verschiedene Entwürfe geschaffen worden. Aber wir haben jetzt doch endlich die Frucht der Arbeit gesehen. Man wollte wohl manchmal verzweifeln, aber in unserem jetzigen Ausschuß haben wir doch gesehen, daß etwas erreicht worden ist, was wir vielleicht im Jahre 1904 nicht zu hoffen gewagt haben.

Und so möchte ich denn meine Ausführungen schließen mit dem Wunsch, es möchte der neue Ausschuß recht bald das Werk zu Ende führen, er möchte es in dem Sinne, wie ich schon sagte, zu Ende führen, daß auch hier in der Beschränkung sich der Meister zeigt, daß aber durch das beigegebene Material, das in einem Buche für die Lehrer herauskommen soll, auch bewirkt wird, daß beim Unterrichtsbetrieb unserm Volke die Liebe zur Religion erhalten bleibt, daß die Jugend gern den Unterricht im Katechismus auch in Zukunft genießt, wie der Religionsunterricht ja überhaupt das schönste Unterrichtsgebiet für unsere Jugend ist. Meine sehr verehrten Herren! Der Katechismusunterricht kann auch für unsere Jugend, wenn er die nötige Konzentration hat, wirklich Gutes und Vorzügliches leisten zum Wohle unserer Kirche und unseres Volkes. (Bravo.)

Präsident: Was den Antrag Menton und Genossen betrifft, so glaube ich, wird niemand etwas dagegen einwenden, daß der Ausschuß auch dieses Büchlein, wie hier vorgeschlagen ist, als Material benötigt.

Abgeordneter Frey: Meine Herren! Ich möchte bitten, daß die Generalsynode diesem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Menton nicht stattgibt, und zwar aus folgendem Grunde. Ich kenne das Büchlein nicht. Es mag sehr wohl sein, daß es ein vortreffliches Büchlein ist. Aber, meine Herren, der ein-

zelne Abgeordnete ist doch in sehr starkem Maß auf das Bewußtsein angewiesen, daß in den Ausschüssen gewissenhafte Vorarbeit geleistet wird. Nun ist z. B. die Siebertsche Vorlage geprüft und abgelehnt worden, die Meertweinsche ist nicht geprüft und angenommen. Zweifellos gibt es noch mehr Büchlein, die als Material sehr wertvoll sein könnten, und zweifellos kann der einzelne sehr gut aus dem einen oder andern Büchlein Anregungen für die Beratung des Ausschusses entnehmen. Aber es ist etwas anderes, ob das der einzelne tut oder ob es die Generalsynode tut, und weil dieses Büchlein nicht durch den Ausschuß gegangen ist, glaube ich, kann die Generalsynode nun auch nicht kurzer Hand den beantragten Beschuß fassen. Es ist bedauert worden, daß das Büchlein der letzten Synode im letzten Augenblick vorgelegt wurde. So jetzt ist wieder derselbe Fehler gemacht worden. Wäre das Büchlein an den Ausschuß gegangen, so wäre es vielleicht dem kommenden Ausschuß als Material überwiesen worden. Aber jetzt in diesem Augenblick kann der, der das Büchlein nicht kennt, doch unmöglich der Überweisung zustimmen, wenn nicht ein dahin zielender Antrag des Ausschusses vorliegt.

Präsident des Oberkirchenrats D. Heibing: Der Herr Abgeordnete Frey hat in formeller Hinsicht durchaus recht. Ich glaube, das werden Sie alle zugeben. Aber sachlich — das möchte ich nun bemerken — ist kein großer Unterschied, ob man die Angelegenheit so oder anders behandelt. Der künftige Ausschuß ist nicht verpflichtet bloß die drei Entwürfe, die genannt worden sind, zu berücksichtigen (Abgeordneter Frey: Selbstverständlich!), sondern diese drei Entwürfe sind für ihn Material, das er bei seiner Arbeit benutzen wird. Wenn nun noch ein anderes Büchlein aufgetaucht ist, von dem man glaubt Kenntnis nehmen zu können, so sehe ich nicht ein, warum das durch einen Beschuß gefördert oder verboten werden soll. Ich glaube, man kann aus dieser Schwierigkeit, aus diesem Gegensatz ganz einfach dadurch herauskommen, daß man sagt: die Synode überläßt es dem künftigen Ausschuß, ob er auch von diesem Büchlein Kenntnis nehmen will.

Präsident: Dasselbe wird sogar erreicht, wenn Herr Dr. Menton die Güte hat das Büchlein nachher an den Ausschuß einzuschicken.

Abgeordneter Dr. Menton: Nach der Erklärung Seiner Exzellenz ziehe ich meinen Antrag zurück. Meinen Zweck habe ich erreicht. Es ist die Aufmerksamkeit auf dieses Büchlein gelenkt worden.

Präsident: Der Ausschuß kann ja so viel Material an sich nehmen, wie er will. Ich habe gar keinen Zweifel, daß der Verfassungsausschuß und der Unterrichtsausschuß noch genau Zusendungen bekommen von Herrschaften, die wünschen, daß man ihre Ausarbeitungen beachtet.

Damit wäre dieser Antrag erledigt. Ich schreite jetzt zur Schlußbehandlung der ganzen Anträge und bitte den Berichterstatter das Schlußwort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordneter Kühlwein: Ich habe zum Schluß nur noch ein ganz kurzes Wort zu sagen. Einmal möchte ich all denjenigen Herren herzlich danken, die mit mir eingetreten sind für die Richtlinien, die wir versucht haben im Ausschuß aufzustellen. Es hat sich ja gezeigt, daß darüber auch hier in der Synode eigentlich volle Übereinstimmung herrscht.

Auf ein kleines Versehen möchte ich hinweisen. Was das Anschauungsmaterial betrifft, so stammt dieses nicht erst aus dem Entwurf von 1910, sondern ist bereits in den früheren Entwürfen, die der vorigen Synode von 1909 vorlagen, erarbeitet worden. Es ist eigentlich ein gemeinsam erarbeitetes Material, das seit etwa zehn Jahren nun vorhanden oder wenigstens angebahnt ist und nur in den verschiedenen Entwürfen in verschiedener Weise behandelt wurde. Wir haben es all diesen bisherigen Entwürfen zu danken, und es ist ohne Zweifel richtig, daß wir es nun in pädagogischer Hinsicht mit einem Fortschritt zu tun haben, der unserm künftigen Katechismus zu gute kommen wird.

Im übrigen möchte ich nur noch einmal bitten, daß alle, die können, mit dazu helfen, daß wir nun wirklich auch in Wälde zu dem gewünschten Katechismus kommen. (Bravo.)

Abgeordneter von Hollander: Ich bitte noch zu einem Antrag ums Wort. Ich habe Bedenken gegen den letzten Antrag des Ausschusses: „Der gefertigte Katechismus wird der vertagten Generalsynode vorgelegt.“ Dagegen habe ich Bedenken, nicht weil ich inhaltlich nicht damit einverstanden bin, sondern weil ich meine, daß das eigentlich selbstverständlich ist. In einem anderen Fall ist dieser Beschuß nicht gesetzt worden, obgleich er auch da selbstverständlich war. (Zuruf: Wo?) Bei dem Kirchenbuch.

Präsident des Oberkirchenrats D. Heibing: Ein zweites Kirchenbuch können wir nicht drucken lassen, das ist unmöglich, der Aufwand wäre zu groß.

Präsident: Das ist also doch etwas anderes. Das Superfluum schadet in dem Falle gewiß nichts. Ich glaube, wir wollen keine weiteren Anträge mehr stellen.

Abgeordneter von Hollander: Ich nehme an, daß das Kirchenbuch, wenn in dem Ausschuß wesentliche Streitpunkte entstehen werden, in der Ausschusshafassung der Generalsynode vorgelegt werden wird.

Präsident des Oberkirchenrats D. Heibing: Gewiß, wenn wesentliche Streitpunkte entstehen. Aber ich bin der Meinung, daß keine wesentlichen Streitpunkte entstehen werden. Die beiden Herren von Ihrer Seite bürgen mir dafür.

Präsident: Meine Herren! Wenn nicht verlangt wird, daß gesondert abgestimmt wird, lasse ich über alle fünf Anträge gleichzeitig abstimmen. Dann bitte ich die Herren — wie ich annehme: zum letztenmal — ihren Entschied durch Aufstehen oder Sitzenbleiben zu geben. Ich bitte diejenigen Herren, welche für die Anträge des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Anträge sind einstimmig angenommen.

Meine Herren! Wir nähern uns jetzt dem Ende dieser Tagung. — Der Herr Dekan Schmitthennet bittet ums Wort.

Abgeordneter Dekan Schmitthennet: Sehr geehrte Herren! Als Sie vor nun drei Wochen mich zum Vizepräsidenten gewählt haben, da war es mir etwas bange davor, wenn vielleicht auch nur vorübergehend die Verhandlungen dieser hohen Versammlung leiten zu müssen. Jetzt in diesem Augenblick freue ich mich dieser Wahl. Ich freue mich darüber, daß ich ein Vorrecht habe, um das mich gewiß viele in diesem Augenblick beneiden, das Vorrecht, in Ihrem Namen unserm Herrn Präsidenten zu danken. (Bravo!) Er hat unsere Verhandlungen, die oft lange währten und oft auch schwierig waren, in einer Weise geleitet, daß wir sagen können: wir danken ihm von Herzen dafür. Es war wiederholt davon die Rede, daß unsere Verhandlungen alle in einem würdigen, vornehmen und ernsten Tone geführt worden sind. Ich möchte sagen, es verstand sich das eigentlich von selbst für uns alle, wenn wir uns dessen bewußt waren, wie wichtig und wie ernst die Verhandlungsgegenstände waren. Aber es ist doch das Verdienst unseres Herrn Präsidenten, daß diese Linie eigentlich niemals verlassen wurde. Wir danken ihm dafür, besonders auch dafür, daß er, wenn irgend wann vielleicht einmal ein Wort gesprochen wurde, das etwas hart klang, doch dabei immer wieder den Unterton der Treue und der Wahrhaftigkeit heraushörte. Aber nicht nur wir als Gesamtheit wollen ihm danken, ich möchte sagen, jeder einzelne von uns hat das Gefühl, er möchte ihm die Hand drücken, ganz besonders auch für die Freundlichkeit, mit der er zu jedem einzelnen von uns freundschaftliche Beziehungen gesucht und gefunden hat.

Wenn unsere Verhandlungen so sachgemäß und so zielsicher geführt wurden, dann weiß ich, unser verehrter Herr Präsident wird dazu sagen, daß das nicht ihm allein zuzuschreiben sei, sondern auch dem andern Herrn Präsidenten, dem Präsidenten des Oberkirchenrats. Ohne ihn, der keine Zeit hatte müde zu sein,

hätten wir unsere Verhandlungen in dieser Weise gar nicht zu Ende führen können. Ich weiß wohl: die Rücksicht auf die Worte, die er gestern zu uns in tiefer Bewegung gesprochen hat und die wir in tiefer Bewegung angehört haben, verbietet es mir, mehr hier zu sagen als nur das eine vielleicht: wer so wie er an der Spitze der obersten Kirchenbehörde steht, der hat ganz selbstverständlich an seinem eigenen Leib zu spüren bekommen, daß in unserer Kirche verschiedene Richtungen sind, die wohl einig sind im Ziel, aber nicht einig in den Wegen. Aber dessen darf er gewiß sein, daß wir alle gewiß ohne Ausnahme auf ihn schauen in Würdigung seiner hohen und schweren Aufgabe mit dem Wunsche, daß Gott der Herr ihn möge das sehen lassen, was er als Ziel seiner Wünsche bezeichnet hat, daß auch diese Verhandlungen und Kämpfe dazu dienen und mithelfen werden, daß unsere Kirche wachse in allen Stücken an dem, der das Haupt ist, Christus, und auch dessen darf er gewiß sein, daß wir alle auseinandergehen in dem Bewußtsein, wir gehören zusammen, und wir bleiben beisammen, und wir helfen miteinander, jeder an seinem Teil, mit zu dem hohen Ziele, daß wie unsere Kirche jeder einzelne von uns wachse in allen Stücken an dem, der das Haupt ist, Christus.

Ich bitte Sie, hochgeehrte Herren, zum Zeichen Ihres Einverständnisses mit diesen Worten sich zu erheben. (Geschieht. Beifall.)

Prä sident: Meine hochverehrten und lieben Herren! Es ist mir erst nachträglich zum Bewußtsein gekommen, daß ich die ursprüngliche und früher stets übliche Anrede „hochwürdigste und hochgeehrte Herren“ beinahe außer Gebrauch gesetzt habe. Aber wenn ich Sie so vor mir sah, floß es mir besser von den Lippen, Sie „verehrte und liebe Herren“ zu nennen.

Ich danke dem Herrn Vizepräsidenten innig für die freundlichen Worte, die er meiner Geschäftsführung widmete. Aus dem, was er sagte, leuchtet so ganz seine Persönlichkeit, und ich empfinde in diesem Augenblick schier ein Bedauern, daß nicht er der Präsident war; er wäre ein gar milder gewesen.

Und nun möchte ich, nicht weil es üblich, sondern weil ich's fühle, den Dank, der mir abgestattet wurde, ausdehnen auf die Herren neben mir. Rechts der verehrte Herr Hollenbach, mein Auge und mein Ohr, links Herr Wehn, meine rechte Hand, denn er war so außerordentlich fleißig, so pünktlich und gewissenhaft, daß ich das Formelle des Geschäfts gar nicht zu fühlen bekam.

Und nun, meine Herren, danke ich Ihnen allen für Ihre gütige Nachsicht, auch für meine Neulings-eigenchaft. Manches übersah ich, manchmal griff ich etwas scharf zu. Es tate mir leid, wenn es einer mir nachtrüge. Bös gemeint war es nicht, und aus der Synode darf ich, wenn ich von meiner Person noch ein Wort reden darf, von Ihnen mit dem Eindruck scheiden, den auch der Herr Vizepräsident schon hervorgehoben, daß die Erledigung der Geschäfte vornehm, sachlich und ruhig war, obwohl zum Teil gar schwere Aufgaben uns beschäftigten. Aber ich darf noch weiter befügen, daß ich, der ich schweren Herzens hierher kam, auch wieder schweren Herzens gehe, weil ich den Verkehr mit so vielen werten Herren in ernsten und auch in frohen Dingen vermissen werde. Ich nehme auch persönlich den hohen Gewinn mit nach Hause, daß ich manchen von Ihnen, den ich vorher kaum kannte, liebgewinnen durfte. Meine Herren! Mein Gemüt hat dabei nicht gefragt, ob der Mann rechts oder links sitzt.

Und aus der Ehrlichkeit des Kampfes über die schwere Frage, die uns am tiefsten ging, kann ich die Hoffnung mit fortnehmen, daß wir imstande sind, in der Kraft unseres gemeinsamen Glaubens den Gegensatz zu überwinden, und daß, was nur Form schien, die Vornehmheit unserer Verhandlungen, ein Zeichen der Besinnung der Verhandlungen war. (Sehr gut!) Wenn Sie sich jetzt trennen, meine Herren, werden Sie draußen in gemeinsamer Arbeit sich wieder die Hand reichen, die vielleicht einen kleinen Augenblick scheu zurückwich. Und wenn ich mich auch in Ihrer Versammlung umsehe und daran denke, wie von links — wie es jetzt heißt — und von rechts für das Reich Gottes gearbeitet wird, dann meine ich: das kann auch

Ihrem Auge später nicht, in versöhntem Sinne, entgehen. Gestern wurde der Mann rühmend hervorgehoben, der in der Stadt, aus der ich komme (Freiburg), jenes wundervolle Krankenhaus schuf, das so unendlich viele Wohltaten schon über die leidende Menschheit ohne Unterschied des Religionsbekennnisses gebracht hat. In jenem Hause leuchtet dem, der die Treppe hinauf geht oder getragen wird, das Bild des gekreuzigten Heilandes entgegen als Vorbild und Trost allen Leidenden und Duldenden. Der Mann, der das schuf, sitzt links. Und, meine verehrten Herren, vor wenigen Tagen wurde ich durch Freundes Hand in ein Haus in Pforzheim geführt, das ebenfalls dem Dienste Gottes geweiht ist, und der es gründete, sitzt rechts. Und wir, rechts und links, freuen uns dieser Werke. Dort in Pforzheim, Ihr Herren, sah ich ein wunderschönes Bild an der Wand. Es zeigte eine schlichte Familie, die um den Tisch stehend vor ihrem einfachen Mahl die Hände faltet und, alt und jung, das Haupt neigt vor dem Ewigen. Unter dem Bilde steht: „Komm, Herr Jesu, sei unser Guest!“ und auf dem Bilde zeigt sich abseits von den Vatern das verklärte Bild des Heilandes, so wie wir ihn uns in seinen Erdentagen vorstellen, so ernst, so mild und so gütig. Meine Herren! Hier hatte ich den Eindruck: ist dieses schlichte Kindergebet nicht brauchbar für jede Zeit? Können wir nicht sagen: „Komm, Herr Jesu, sei Du der Guest in unseren Herzen!“ Wenn wir das sagen, dann wissen wir, daß wir eins sind in der Gotteskindschaft, und Gotteskindschaft, meine Herren, begründet Brüderlichkeit, und Brüder sollen sich lieben. Wenn wir diese Worte mitnehmen, so wird der Kampf, der hier aufrecht und manhaft geführt wurde, draußen aufhören und es wird unter uns ein Friede und ein ehrliches Miteinanderschaffen werden. Das möchte ich uns allen wünschen. (Lebhafster Beifall.)

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Hochgeehrteste Herren und Brüder! Sie werden verstehen, daß ich nach den Worten unseres Vizepräsidenten, des Herrn Dekan Schmittbennner, und nach der Ansprache unseres Herrn Präsidenten Wibel nicht mehr gern etwas Weiteres sage und eigentlich auch nichts sagen kann. Sie haben alles berührt und ausgesprochen, was meine Seele bewegt, bewegt hat gestern vor drei Wochen, bewegt hat diese ganze Zeit hindurch und zur Stunde noch bewegt. Ich gehe mit einem herzlichen Dank hinweg für das, was der Herr Vizepräsident nochmals von meiner Person gesagt hat. Nicht als herzlichen Dank dafür und von ganzer Seele!

Im übrigen, meine Herren, fragt man sich ja am Schluß einer solchen Tagung, welche Eindrücke und Ergebnisse man hinwegnimmt. Die Eindrücke sind Ihnen von zwei Seiten bereits geschildert worden. Ich führe das nicht mehr aus. Sie sind ungeheuer fleißig gewesen unter den erschwerendsten Umständen heißester Sommertwitterung. Und Sie haben gezeigt, daß Sie kein weltliches Parlament sind. Wenn ich Sie vergleiche mit den Vorgängen, die sich dort recht häufig abspielen, ja die sich in der neuesten Zeit mehrten, so möchte ich sagen: Sie sind eigentlich in eine Klasse von Wesen getreten, von denen man neulich fragt hat, daß sie aus der Agenda verschwunden seien. (Heiterkeit.) So groß ist der Unterschied zu Ihren Gunsten.

Ich habe aber noch einen dritten Eindruck. Der Herr Präsident hat das auch schon gestreift. Sie kennen das Wort: „ungleiche Brüder“. „Ungleiche Brüder“ — es trifft auf Sie zu. Die Ungleichheit läßt sich nicht bestreiten. Aber ungleiche Brüder sind eben doch Brüder. Und wenn ich von dem schönsten Eindruck sprechen darf, den ich auf dieser Synode gewonnen habe im Unterschied von verschiedenen ihrer Vorgängerinnen, so ist es der, daß mich dünnen will: das Brudergefühl hat doch etwas tiefer Wurzel geschlagen, als es vordem hin und wieder der Fall war. Sie empfinden das vielleicht noch nicht alle im vollen Umfang. Sie meinen vielleicht, es sei nicht so. Aber, verzeihen Sie, meine Herren, es kommt ganz darauf an, auf welchem Standort man sich befindet. Wenn man den Gegenständen nahe ist, so sieht die Entfernung zwischen ihnen sehr groß aus. Je weiter man aber in die Höhe steigt und dort seinen Standort nimmt desto näher rücken sie zusammen. Auf diesem höheren Standort befindet sich mich im Geist, und da kann

ich nur sagen: die Ungleichheit der Brüder kommt mir außerordentlich gering und unerheblich vor. Ich habe niemanden unter Ihnen gefunden, der mir nicht den Eindruck gemacht hätte, daß er das höchste Ziel gemeinsam mit mir und mit allen anderen erstrebt. Meine Herren! Das ist aber doch die Haupt-
sache. Vergegenwärtigen wir uns: Wenn wir einmal vor dem oberen Richterstuhl stehen, dann werden wir nicht gefragt: zu welchem Bekenntnis hältst du dich? und vieles andere nicht, sondern wir werden wohl ge-richtet nach dem Wort des Apostels: „Wer den Willen Gottes tut, der bleibt in Ewigkeit.“

Ich will Sie nicht aufhalten, meine Herren, ich begleite Sie nur noch mit dem einen Wunsch: Mögen die Eindrücke, die wir gewonnen haben, nachhaltig sein! Möge Gottes Güte Ihnen draußen jetzt mehr und mehr ein weites Herz und einen frohen Mut schenken und bewahren! Zunächst denjenen, die in den Aus-
schüssen zusammengetreten werden, und dann allen anderen, denen es noch vergönnt wird, hier wieder zu-
sammenzukommen. Dann, meine Herren, — und das ist auch meine unerschütterliche Hoffnung und meine Zuversicht — dann wird die wieder zusammengetretende, heute auseinandergehende Synode das Werk krönen,
das heute begonnen ward. Das walte Gott!

Im Namen und mit Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erkläre ich die General-
synode für vertagt.

Es folgt das Schlußgebet des Vizepräsidenten Dekan Schmittenhener. Schluß der Sitzung um
11 Uhr 35 Minuten.

